Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst

Verein für Geschichte und Altertumskunde Frankfurt a. M., Frankfurter Verein für Geschichte und Landeskunde

Frankfurt
Archiv
Ek 57

Druckerei von August Osterrieth in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

Digitized by Google

177390

ARCHIV

FÜR

FRANKFURTS GESCHICHTE

UND

KUNST.

Dritte Folge.

Herausgegeben

von dem

Vereine für Geschichte und Alterthumskunde

zu

Frankfurt am Main.

Erster Band.

Mit einem Bildniss **L. H. Eulers.**

FRANKFURT A. M.
K. TH. VÖLCKERS VERLAG.
1888.

Digitized by Google

Druckerei von August Osterrieth in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorwort.

I. **H. v. Nathusius-Neinstedt,** Ludwig Heinrich Euler . . . 1

II. **Dr. H. Dechent,** Pfarrer Passavant, der Jugendfreund Goethes, 1751—1827 20

III. **Dr. H. Grotefend,** Diarium des Officier-Corps des löblichen XI. Stadt-Quartiers, 1797—1812 55

IV. **Dr. C. Schellhass,** Die Stadt Frankfurt a. M. während der Mainzer Bisthumsfehde, 1461—1463 202

V. **Dr. K. Bücher,** Frankfurter Buchbinder-Ordnungen vom XVI. bis zum XIX. Jahrhundert 224

VI. **Dr. F. Thomae,** Die in Tübingen immatrikulirten Frankfurter von Gründung der Universität 1477 bis zum Winter-Semester 1887—88 einschl. 297

VII. **Dr. F. Thomae,** Aus der Baseler Universitäts-Matrikel . . 329

VIII. **Dr. H. Grotefend,** Frankfurter Studenten in Bologna . . . 331

Digitized by Google

VORWORT.

Wenn wir mit diesem Bande eine dritte Folge des »Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst« beginnen lassen, so geschieht das, weil fortan dieses Archiv das einzige Organ des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde bilden wird.

Die ersten acht Hefte des Archivs wurden von der Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst in den Jahren 1839—1858 veröffentlicht; nachdem sich diese mit dem 1856 gegründeten Vereine für Geschichte und Alterthumskunde verschmolzen hatte, erschien 1860—1883 eine neue, von genanntem Vereine herausgegebene Folge des Archivs in 11 Bänden, neben welchen alljährlich ein »Neujahrsblatt« und in zwangloser Folge 7 Bände »Mittheilungen« ausgegeben wurden.

Die dritte Folge des Archivs soll von jetzt ab allen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Frankfurter Geschichte und Kunst, welche von dem Vereine ausgehen, Aufnahme gewähren. Sie soll auch Veröffentlichungen von kleinerem Umfange aufnehmen, welche bisher den »Mittheilungen« des Vereins zugewiesen wurden. Eine kurze Uebersicht über sämmtliche bisherige Publikationen des Vereins ist dem Hefte beigegeben, welches die Jahres- und Kassenberichte für 1885 und 1886 bringt.

Digitized by Google

Für die Aufnahme von Arbeiten in das Archiv werden auch ferner die Grundsätze massgebend sein, welche unser verewigter Justizrath Dr. Euler im Vorworte zum ersten Bande der Neuen Folge (1860) ausgesprochen hat: »Nach wie vor soll diese Zeitschrift Aufsätze aus dem ganzen Umfange der Geschichte Frankfurts aufnehmen und ist es insbesondere der Wunsch des Vereins, dass neben der politischen und Kulturgeschichte auch der Kunstgeschichte Frankfurts eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde. — Indessen soll eine ängstliche Beschränkung auf Frankfurt und sein Gebiet ebenso wenig wie früher stattfinden: gerne wird, wenn auch diesem jederzeit die hauptsächlichste Rücksicht gebührt und bei dem reichen vorhandenen Stoff es an Beiträgen nicht fehlen wird, auch solchen Arbeiten eine Stelle gewährt, welche die Geschichte der Umgegend betreffen oder zur Erkenntniss der allgemeinen deutschen Geschichte, namentlich aus hiesigen Quellen, beitragen sollen.«

Die geschäftlichen Mittheilungen des Vereinsvorstandes und die satzungsgemass der Generalversammlung zu erstattenden Berichte über die Vereinsthätigkeit in den einzelnen Jahren und über die Kassenführung werden den Bänden der dritten Folge, von welchen nach Möglichkeit in jedem Jahre einer erscheinen soll, in gleichem Druck und Format, aber mit gesonderter Seitenzählung beigegeben. Dadurch wird einerseits die besondere Drucklegung und Austheilung dieser geschäftlichen Mittheilungen in einzelnen kleinen Heftchen vermieden, andererseits aber auch die durchaus erforderliche Scheidung des wissenschaftlichen vom geschäftlichen Theile gewahrt. Die regelmässigen Berichte über die wissenschaftlichen Vereinssitzungen und die Referate über die daselbst gehaltenen Vorträge erscheinen nach wie vor in dem Korrespondenzblatte der Westdeutschen Zeitschrift, welches den Mitgliedern auf Wunsch gleich nach dem Erscheinen jeder Monatsnummer, anderenfalls

Digitized by Google

immer nach dem Schlusse jedes Jahrganges unentgeltlich zugestellt wird.

Von den mit städtischer Subvention vom Vereine zu veröffentlichenden Inventaren des Stadtarchivs I kommt das erste Heft mit diesem Bande zur Vertheilung. Die weiteren Lieferungen werden alljährlich in regelmässiger Folge ausgegeben werden.

Frankfurt a. M., im Februar 1888.

DER VORSTAND
DES VEREINS FÜR GESCHICHTE
UND ALTERTHUMSKUNDE.

Digitized by Google

I.

Ludwig Heinrich Euler.

Von **H. von Nathusius-Neinstedt.**

Dreissig Jahre sind verflossen, seitdem der Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M., von einigen wenigen, aber hervorragenden Männern wie Classen, Creizenach, Euler, Kriegk, J. D. Passavant, Steitz u. a., gegründet, um für die Geschichte der alten Reichsstadt unter ihren Bewohnern neue Theilnahme zu erwecken, sich mit dem älteren Verein für Frankfurts Geschichte und Kunst vereinigte und rasch an Mitgliederzahl und Bedeutung wuchs. Da fortan von den bisherigen verschiedenen Veröffentlichungen, die der Verein herausgab, nur noch das Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst in seiner dritten Folge weiter bestehen soll, so könnte dasselbe wohl nicht besser und würdiger begonnen werden, als dadurch, dass das Andenken an den Mann wachgerufen wird, der von dem Bestehen des Vereins an achtundzwanzig Jahre lang sein Präsident war, der für unser Archiv und unser Neujahrsblatt so manchen werthvollen Beitrag geliefert hat, dessen Name in jedem Hefte der Mittheilungen immer und immer wieder zu finden ist, der Jahre lang fast in jeder Vereinssitzung einen kürzeren oder längeren, aber jedesmal anziehenden und lehrreichen Vortrag gehalten hat, das Andenken an den Königlichen Justizrath und Notar, Dr. jur. Ludwig Heinrich Euler.

Da auch sein langjähriger Stellvertreter und späterer Nachfolger, Herr Dr. Grotefend, zu unserem grossen Bedauern nicht mehr in Frankfurt und durch die Uebernahme seiner neuen Stellung nicht in der Lage ist, mit gewohnter Fertigkeit uns Nachricht von Eulers Leben und Wirken zu geben, wozu er am ersten und besten berechtigt gewesen wäre, so ist mir der ehrenvolle Auftrag zu Theil geworden, im Namen des Vereins dem Manne ein schriftliches Denkmal zu setzen, dessen Bekanntschaft und, ich darf wohl sagen, väterliche Freundschaft ich noch während einiger Jahre geniessen zu können das Glück hatte, bis ihn der Tod seinen Freunden, dem Vereine und

Digitized by Google

der Wissenschaft zu früh entriss, als er eben neugekräftigt aus dem Bade zurückgekehrt zu sein schien.

Aus einer pfälzischen Juristenfamilie stammend, wie er selbst zu sagen pflegte, war Euler doch ein echter Sohn der freien Reichsstadt. Ueber seine Familie hat er selbst in den Mittheilungen des Vereins (Band III) alle Nachrichten veröffentlicht, die zu sammeln ihm gelungen war. Danach stammte die Familie ursprünglich aus Lindau, war aber in die Pfalz ausgewandert, von wo gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der Grossvater unseres Euler, der Pfalz-Zweibrücken'scher Regierungsrath war, nach Frankfurt floh, als das Herzogthum Zweibrücken von den Franzosen besetzt wurde. Hier war er als Privatkonsulent thätig und genoss als solcher auch das Vertrauen und die Freundschaft des Banquiers Simon Moritz von Bethmann. Sein ältester Sohn wurde Notar zu Frankfurt und starb kinderlos, der jüngere trat in das Bankhaus der Gebrüder von Bethmann ein und starb als Prokuraträger desselben im Jahre 1851. Dessen Sohn ist unser Justizrath, der am 23. April 1813 hier in Frankfurt geboren wurde. Hier besuchte er auch das Gymnasium und hielt bei der Progression am 30. August 1830 im Kaisersaale des Römers eine Rede auf Tiberius Gracchus. Im nächsten Jahre bezog er die Hochschule, um, wie es für den Sohn der Juristenfamilie das Natürlichste war, die Rechte zu studiren.

Während seines Aufenthaltes auf der Universität Heidelberg ereignete sich ein anscheinend geringfügiger Vorfall, der aber entscheidend für Eulers ganze spätere wissenschaftliche Thätigkeit werden sollte. Bei einer Spazierfahrt, die er mit mehreren zum Besuch bei ihm weilenden Frankfurter Freunden nach dem sogenannten Schwalbennest bei Neckarsteinach unternahm, fiel der Wagen um, und Euler brach das Fussgelenk. Er war für mehrere Wochen ans Krankenbett gefesselt und bedurfte noch längerer Zeit zur gänzlichen Erholung. Diese wartete er im Elternhause ab und fand hier viel Musse zum Studiren und Lesen. Hierbei ging es ihm ähnlich wie seinem Landsmann und älteren Zeitgenossen Johann Friedrich Böhmer, der gleichfalls Rechtswissenschaft studirte und dann durch seine Beschäftigung mit der Rechtsgeschichte zum Studium der Geschichte überhaupt geführt wurde. Doch wenn es bei Böhmer in erster Linie allgemeine Geschichte, besonders Geschichte der Kaiser war, die ihn fesselte, so beschäftigte sich Euler, zunächst wohl zum Zeitvertreib, zugleich aber auch, um sich für seinen künftigen Beruf und etwa an ihn herantretende geschichtliche oder rechtsgeschichtliche Fragen vorzubereiten, mit der Rechtsgeschichte und Geschichte seiner Vater-

Digitized by Google

stadt. Hieraus entwickelte sich allmählich eine solche Neigung zu geschichtlichen Arbeiten, dass die Rechtswissenschaft fast ganz in den Hintergrund trat und nur noch als Rechtsgeschichte neben der Geschichte mit ihren besonderen Fächern einen Platz fand. Gleich Böhmer begnügte sich aber Euler nicht mit dem einfachen Lesen aller der Werke, mit denen er sich gerade beschäftigte, sondern er machte sich aus allen schriftliche Auszüge, und zwar behielt er diese Gewohnheit sein Leben lang bei. Viele Tausende solcher Notizenzettel sind im Laufe der Jahre entstanden und ermöglichten ihm, da sie sorgfältig geordnet wurden, stets ein rasches Nachschlagen und Wiederbenutzen früher durchgearbeiteter Werke.

Doch kehren wir zu seiner Studienzeit zurück. Noch vor seiner völligen Wiederherstellung that er die nöthigen Schritte, um auf der Universität Giessen den juristischen Doktorgrad erwerben zu können; am 8. August 1834 wurde er promovirt. Da es in damaliger Zeit in Giessen nicht üblich war, eine Dissertation oder die öffentlich zu vertheidigenden Thesen drucken zu lassen, so wissen wir auch nicht mehr, mit welchen Fragen sich dieselben beschäftigten. Kaum ein Jahr später, am 17. Juni 1835, wurde der junge Dr. Euler unter die Zahl der hiesigen Advokaten aufgenommen, im Jahre 1837 zum Notariat zugelassen; im Jahre 1839 verheirathete er sich.

Inzwischen hatte sich im Jahre 1837 auf Anregen des Schöffen Thomas, des Majors von Radowitz, der Mitglied der Bundesmilitärkommission war, und des Inspektors Passavant vom Städelschen Institut die Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst gebildet und eine Anzahl von Freunden der Geschichte als Mitglieder gewonnen. Einer der ersten, die ihr beitraten, war Euler, der bald zu dem Komité der arbeitenden Mitglieder gehörte und vom Jahre 1847 bis zu dem Aufhören der Gesellschaft ihr Sekretär war. Dieses Amt liess ihm nicht nur Zeit, sondern gab ihm erst recht Veranlassung zu Arbeiten für das Archiv der Gesellschaft, in dem wir von dieser Zeit an in ununterbrochener Reihenfolge Aufsätze von ihm finden. Als später die Gesellschaft sich mit unserm Vereine vereinigte, und ihr Archiv zu erscheinen aufhörte, dauerte die Reihenfolge Eulerscher Arbeiten fort, und in den Veröffentlichungen des Vereins findet sich fortan Eulers Name bis in den letzten der erschienenen Bände der Mittheilungen. Daneben veröffentlichte er in mehreren hiesigen Zeitungen, sowie in einer Reihe auswärtiger Zeitschriften Artikel verschiedensten Inhaltes. Schon die ersten Hefte der alten Folge des Archivs lassen erkennen, aus welchen Zweigen der Wissenschaft er sich vorzugsweise seine Stoffe suchte. Wir finden in ihnen rechts-

Digitized by Google

wissenschaftliche und rechtsgeschichtliche Aufsätze über Frankfurter Gesetze, über Verfassungsgeschichte und den Vogt zu Frankfurt neben solchen über das Münzwesen, einen genealogischen Versuch über die Herren von Sachsenhausen und Praunheim und einen Artikel, der sich mit eigentlicher Frankfurter Geschichte, besonders mit der Salvatorkapelle, dem jetzigen Dom, beschäftigt. Frankfurts, seiner Vaterstadt, Geschichte zog ihn in erster Linie an, doch können wir aus ihr mehrere Unterabtheilungen ausscheiden, die Topographie, die Geschichte der Juden als eines Haupttheils der Bevölkerung, die Geschichte des Doms, der ihm besonders am Herzen lag, und die Geschichte einzelner Männer und ganzer Familien. Letztere nahmen seine Aufmerksamkeit auch in Anspruch, wenn sie nicht in Frankfurt gewohnt hatten, sondern in der engeren oder weiteren Umgebung, wie denn diese selbstverständlich bei Euler immer besondere Berücksichtigung fand. Neben dem Münzwesen beschäftigten ihn Siegel- und Wappenkunde, ferner hat er kulturhistorische und allgemeingeschichtliche Aufsätze geschrieben; schliesslich war es von allen rechtswissenschaftlichen Fragen die über das eheliche Güterrecht, die er am öftesten in den Kreis seiner Betrachtungen zog.

Diese Frage ist es auch, die er in seiner ersten Veröffentlichung behandelt. Denn bereits im Jahre 1841, sechs Jahre vor seinem ersten Aufsatz im Archiv, erschien von ihm: »Die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt am Main bis zum Jahre 1509, mit Rücksicht auf das fränkische Recht überhaupt. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch.« Dieser Versuch zeigte gleich, was Euler zu leisten im Stande war, denn noch heute ist dieses Werk für den Frankfurter Juristen unentbehrlich und von keinem andern überholt. Mit dem Jahre 1509 schliesst es ab, weil in diesem Jahre die Frankfurter Reformation auf Beschluss des Rathes gedruckt wurde. Ueber die Entstehung sagt Euler selbst in der Vorrede, er habe bei der Durcharbeitung der Handschrift von »Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt« gefunden, dass seine früher bereits gehegten Ansichten durch die bei Thomas veröffentlichten Urkunden ihre volle Bestätigung fanden, zugleich aber auch, dass dieses Werk manche Lücken habe, die der Ergänzung bedurften, deshalb habe er sich entschlossen, seine Arbeit zu veröffentlichen. Weitere Aufsätze über eheliches Güterrecht machten seinen Namen in weiteren Kreisen bekannt, so dass ihm schliesslich für den 1875 in Nürnberg abgehaltenen zwölften deutschen Juristentag die Ausarbeitung eines Gutachtens über die Frage: »Welches der in Deutschland herrschenden ehelichen Güterrechtssysteme eignet sich zur Verallgemeinerung in Deutschland?« übertragen wurde.

Digitized by Google

Doch kehren wir zum Jahre 1841 zurück, das für den jungen Notar in wissenschaftlicher Beziehung ganz besonders wichtig war. Denn dieses erste Jahr, in dem eine Arbeit von ihm gedruckt wurde, brachte ausser der bereits erwähnten noch eine zweite. Der im Jahre 1838 verstorbene Schöff Thomas hatte ein handschriftliches Werk über den Oberhof zu Frankfurt hinterlassen, dessen Herausgabe die Wittwe dem jungen Euler übertrug. Diese Aufgabe war nicht leicht, da das Werk keineswegs druckfertig war, besonders die Abschriften der Urkunden viel zu wünschen übrig liessen. Jakob Grimm schrieb die Vorrede, Professor Aschbach, Dr. Böhmer und Rath Schlosser halfen an dem Werk, doch die eigentliche Arbeit hat Euler gehabt. Wir können jedoch aus der Mitarbeit dieser Männer sehen, dass sie Euler hoch schätzten, sonst hätten sie ihm ihre Beihilfe nicht gewährt. Gehörten sie doch alle zu den bedeutendsten Männern ihrer Zeit; Böhmers Frankfurter Urkundenbuch war erst vor wenigen Jahren erschienen, seine Kaiserregesten wurden von aller Welt bewundert, und er lobte den jungen Gelehrten gerade in diesem Jahre in einem Briefe an Pertz wegen seines Eifers und seiner Kenntnisse, besonders im deutschen Recht. Aus diesem Gebiet erschienen denn auch in den nächsten Jahren in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte mehrere Aufsätze Eulers, bis die bereits besprochene Thätigkeit für die Gesellschaft für Frankfurter Geschichte ihn mehr und mehr in Anspruch nahm. Dies sollte bald in noch grösserem Maasse der Fall sein.

Schon auf der in Frankfurt 1846 abgehaltenen Germanistenversammlung war ein engerer Anschluss der historischen Vereine Deutschlands an einander geplant, jedoch nicht zur Ausführung gekommen. Erst vom Jahre 1852 an entstand ein kleiner Verband geschichtsforschender Vereine, dem allmählich die Vereine von Darmstadt, Frankfurt, Hanau, Cassel, Mainz und Wiesbaden beitraten, und der eine eigene Zeitschrift, die Periodischen Blätter, herausgab. Für diese lieferte natürlich Euler verschiedene Beiträge und besorgte während des Jahres 1856 Namens der Frankfurter Gesellschaft ihre Herausgabe. Doch hörte die Zeitschrift bald wieder auf zu erscheinen, da 1857 der Mainzer Verein, bald auch die Frankfurter Gesellschaft austrat, letztere weil sie aufhörte zu bestehen. Es hatte nämlich bereits im Jahre 1856 Herr J. A. H. Osterrieth eine Anzahl Freunde der Geschichte und Alterthumswissenschaft eingeladen, um die Gründung eines neuen Vereins zur Erhaltung von Monumenten der Kulturgeschichte zu besprechen. Nach mehreren weiteren Sitzungen und nach der Verbreitung einer von Dr. Burkard verfassten Schrift

Digitized by Google

war es gelungen, den Verein ins Leben zu rufen, der am 27. October 1857 seine erste Generalversammlung als Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt am Main hielt und neben Herrn Osterrieth, dem Senator Gwinner, Professor Becker, Maler Reiffenstein und anderen auch den Dr. Euler in den Vorstand wählte. Letzterer wurde am 4. November desselben Jahres zum Vorsitzenden ernannt und hat dieses Amt ununterbrochen bis an seinen Tod verwaltet. Was er als solcher dem Verein gewesen, habe ich oben bereits angedeutet, auch ist es ja wohl allgemein bekannt, wie eifrig er die Sitzungen des Vereins besuchte, wie sorgfältig er den Verkehr mit anderen Vereinen überwachte, wie fleissig er an den Veröffentlichungen des Vereins sich betheiligte, für die er immer nöthigenfalls einen grösseren oder kleineren Beitrag hatte, wie aufmerksam er den in den Versammlungen gehaltenen Vorträgen folgte, um fast jedesmal noch eigene Bemerkungen daran zu knüpfen, wie bereitwillig er auch hier in die Lücken einsprang, wenn nicht genügend Stoff vorhanden war für einen Sitzungsabend, oder der Redner plötzlich am Erscheinen verhindert war. Dann zog er von seinen vielen Notizenzetteln einige heraus und hielt entweder einen Vortrag über einen ihn gerade beschäftigenden Gegenstand, oder er besprach die neuesten geschichtlichen Werke und Zeitschriften, die er alle, soweit sie der Verein besass, eifrigst las. Doch auch diese Besprechungen, von denen eine grosse Zahl in den Mittheilungen aufbewahrt wird, waren ebenso anziehend und lehrreich als seine Vorträge, da sie stets auch eigene Gedanken und Untersuchungen enthielten. Auch vergass Euler nie, wenn ein bedeutender Gelehrter oder ein eifriges Vereinsmitglied gestorben war, in der nächsten Vereinssitzung demselben warm empfundene Worte der Erinnerung zu spenden.

Kostete ihn so der Verein nicht wenig Zeit, nahmen seine Berufsgeschäfte, wenn er sie auch in den späteren Lebensjahren mehr und mehr einschränkte, einen grossen Theil derselben in Anspruch, so hatte er doch immer noch viel Zeit zu anderen Dingen übrig. So finden sich von ihm in verschiedenen Zeitschriften Aufsätze, wo man sie kaum vermuthen kann, in der Zeitschrift für Handelsgeschichte, in den Nassauischen Annalen, dem Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit und anderen, doch erschienen auch noch verschiedene andere einzelne Werke, die wir gleich jetzt besprechen wollen. Im Jahre 1861 begann er eine Arbeit für seine Vaterstadt, wie sie kaum eine andere Stadt besitzt. Nachdem er schon im ersten Band der Mittheilungen des »Canonicus Baldemar von Peterweil Beschreibung der kaiserlichen Stadt Frankfurt am Main« aus dem

Digitized by Google

14. Jahrhundert« veröffentlicht und übersetzt hatte, gab er jetzt im Auftrage des Vereins ein Buch heraus, zu dem schon Fichard Anmerkungen und Zusätze gemacht hatte, »Battonns Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main«, das in sieben Bänden bis zum Jahre 1875 vollendet war. Trotzdem dieses Werk handschriftlich vollendet vorlag, mussten doch Fichards Zusätze hineingearbeitet, viele Citate ergänzt, viele Anmerkungen hinzugefügt werden, so dass Eulers Verdienst bei der Herausgabe nicht unterschätzt werden darf, trotz mancherlei Lesefehler und hier und da vorkommender Irrthümer, denn eine so vollständige, urkundlich belegte Geschichte aller Strassen, Plätze und Häuser einer Stadt giebt es ein zweites Mal nicht wieder. Ein Jahr vor Vollendung dieser Arbeit gab Euler noch ein anderes, für die Geschichte Frankfurts höchst wichtiges Buch heraus, die »Geschichte der Deutschordenscommende Frankfurt am Main«, dessen Verfasser, Niedermayer, vor Vollendung der Arbeit gestorben war. Bei diesem Werke war seine Mitarbeit verhältnissmässig bedeutend grösser, denn obgleich die ersten Bogen bereits fertig gedruckt vorlagen, waren die übrigen noch nicht druckfertig, und der Schluss nur im Entwurfe vorhanden. Doch rüstig ging Euler ans Werk, und jetzt kann man die Art und Weise der Entstehung dieses Buchs mehr ahnen als merken.

Schliesslich dürfen wir eine Arbeit Eulers nicht vergessen, die für den Frankfurter Geschichtsforscher vielleicht die wichtigste von allen seinen Schriften ist: »Die Rechtsgeschichte der Stadt Frankfurt. Festschrift für den zehnten deutschen Juristentag in Frankfurt am Main 1872.« Sie giebt einen kurzen, aber vollständigen und wahrheitsgetreuen Ueberblick über die Rechtsgeschichte der Stadt von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart, und damit zugleich auch einen Ueberblick über einen grossen Theil der allgemeinen Geschichte der alten freien Reichsstadt, wie wir ihn sonst nicht wieder finden. Leider ist das Buch im Buchhandel vergriffen, und es dürfte eine ehrenvolle Aufgabe für den Verein für Geschichte und Alterthumskunde sein, dieses Buch seines langjährigen Präsidenten durch einen Neudruck auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

Bei dieser vielseitigen schriftstellerischen Thätigkeit Eulers ist es auffallend, dass in einer Zeitschrift sein Name nicht zu finden ist, im Frankfurter Domblatt. Denn ebenso wie ihn von allen Zweigen der Geschichte die Rechtsgeschichte am meisten beschäftigte, so zog ihn von allen Gebäuden seiner Vaterstadt am meisten der Dom an. Mit Recht sagt die Einleitung der Festgabe zu seinem Doktorjubiläum: »Für Sie, dessen Wiege am Fusse des Pfarrthurms stand, war der Dom der vertrauteste Freund schon der frühesten Kindheit; die ernsten

Digitized by Google

Klänge seiner Glocken riefen den Knaben vom fröhlichen Spiele ab und mahnten den Jüngling zur emsigen Geistesthätigkeit; seine majestätische Ruhe und die einfache Würde seiner grossangelegten Formen spiegelten in der Seele des reifenden Mannes das Abbild der Zeiten wieder, denen sie entstammen, und weckten den Wunsch in Ihnen, sich mit Ihren besten Kräften der Erforschung der Geschichte Ihrer Vaterstadt zu widmen.« Als daher im Herbst des Jahres 1867 der grosse Brand den Dom verheerte, und in Folge des nothwendig werdenden Neubaues einzelner Theile der Gedanke an eine Wiederherstellung auch des Innern auftauchte, war Euler einer der Ersten, der die Gründung eines Vereins für diesen Zweck ins Auge fasste, und seit dem 10. September 1867 war er Präsident dieses neuen Dombauvereins. Daneben war er ein eifriges Mitglied, zeitweilig auch im Vorstand des Vereins für das historische Museum, der Juristischen Gesellschaft, des Freien Deutschen Hochstifts und anderer Vereine und Gesellschaften, so dass auch das Vereinsleben einen nicht unbedeutenden Theil seiner Zeit in Anspruch nahm.

Schliesslich haben wir noch zweier grösserer wissenschaftlicher Unternehmungen zu gedenken, an deren Leitung Euler thätigen Antheil nahm, wenn er auch selbst Nichts veröffentlichte, zunächst der Monumenta Germaniae historica. Diese Riesenarbeit war vom Freiherrn v. Stein und von Pertz unternommen; doch waren ausser ihnen stets noch verschiedene Mitarbeiter beschäftigt, einer der eifrigsten war bekanntlich der Frankfurter Bibliothekar Johann Friedrich Böhmer. Zur Förderung der Arbeiten hatte sich die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde gebildet, die immer nur aus wenigen Mitgliedern bestand. Als es sich im Jahre 1841 darum handelte, für den verstorbenen Knust einen Ersatzmann zu finden, nannte Rath Schlosser den jungen Euler, und Böhmer schrieb den oben erwähnten lobenden Brief an Pertz. Bald darauf wurde Euler Mitglied der Gesellschaft, war, als im Oktober 1875 die Neugestaltung der Centraldirektion ins Leben trat, eines der ältesten Mitglieder und wurde auch Mitglied dieser Direktion. In erster Linie bekümmerte er sich um die seinen eigenen Arbeiten am nächsten stehende Abtheilung der Leges und nahm an den jährlichen Berathungen der Direktion, soweit es ihm seine Gesundheit gestattete, regelmässig Theil, das letzte Mal noch in seinem Todesjahr, im Frühjahr 1885. Das andere Unternehmen war durch Böhmer ins Leben gerufen. Dieser hatte in seinem Testament bedeutende Mittel bestimmt zur Förderung geschichtlicher Arbeiten und Herausgabe geschichtlicher Quellenwerke. Zu den Vollstreckern dieses Testaments

Digitized by Google

gehörte Euler und hatte so Gelegenheit, mittelbar an mancherlei Arbeiten mitzuwirken. Am meisten lagen ihm die auch durch Böhmersche Mittel herausgegebenen »Quellen zur Frankfurter Geschichte« am Herzen, und besonders freudig erregt war er, als ihm an seinem Doktorjubiläum der erste, eben fertig gewordene Band dieses Werkes überreicht wurde.

Damit sind wir bei seinen letzten Lebensjahren, der Zeit der Jubiläen, angelangt. Als im Jahre 1882 der Verein sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum feierte, war es zugleich ein Jubelfest für seinen Präsidenten Euler. Eine Schilderung dieses Festes an dieser Stelle ist wohl überflüssig, ist doch die Erinnerung daran bei allen Theilnehmern noch frisch erhalten. Zwei Jahre darauf konnte Euler noch in gewohnter Rüstigkeit und Frische sein fünfzigjähriges Doktorjubiläum feiern, doch im nächsten Frühjahr zeigten sich die Folgen seiner vielseitigen Thätigkeit. Er hatte nämlich, da seine Tagesstunden durch Berufsgeschäfte, Vereinsleben und andere Beschäftigungen voll in Anspruch genommen waren, seit Jahren regelmässig einen Theil der Nachtstunden zum Lesen und Ausziehen wissenschaftlicher Werke und Zeitschriften benutzt und dadurch seinen ohnehin nicht sehr kräftigen Körper zu sehr angestrengt. Dazu waren seine asthmatischen Beschwerden immer heftiger geworden, am 14. April 1885 wird er zum letzten Mal als in einer Sitzung des Vereins anwesend genannt, seine letzte veröffentlichte Arbeit ist: »Eine Friedberger Rechtsbelehrung für Münden« im VII. Band der Mittheilungen, und am 2. Juni machte Herr Dr. Grotefend in der Vereinssitzung Mittheilung von seiner Erkrankung. Glücklich genesen, suchte und fand er in Ahrweiler neue Kräftigung, die alte Spannkraft schien völlig zurückgekehrt zu sein, als nicht lange nach seiner Rückkehr eine anfangs gering geschätzte Erkältung sich rasch zur Lungenentzündung entwickelte und nach vier Tagen, am Abend des 17. November 1885, seinen Tod herbeiführte. Eine denkwürdige Schicksalsfügung wollte, dass gerade in der Abendstunde, die ihn uns entriss, ein langgehegter Lieblingswunsch des Scheidenden in Erfüllung ging: es war der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, welcher dem Verein zum Zwecke der Veröffentlichung der Archivinventare eine namhafte Summe auf mehrere Jahre zur Verfügung stellte.

An Euler verlor die Stadt Frankfurt einen ihrer besten Söhne, die Wissenschaft einen ihrer eifrigsten Anhänger, unser Verein seinen grössten Förderer und Freund, doch sein Andenken wird in Ehren bleiben, so lange in Frankfurt eine Anzahl Männer vereinigt bleibt,

Digitized by Google

um die Geschichte dieser Stadt zu erforschen, und stets wird unter den Männern, die sich um diese Geschichte besondere Verdienste erworben haben, neben Fichard, Böhmer und anderen auch der Name Ludwig Heinrich Euler in erster Linie genannt werden.

Um eine Uebersicht über Eulers vielseitige schriftliche Thätigkeit zu gewähren, gebe ich im Nachfolgenden eine Zusammenstellung der wichtigsten Veröffentlichungen, die ich habe finden können, nach den Hauptfächern geordnet, die jedoch vielleicht immer noch nicht ganz vollständig sein könnte. Um fortwährende Wiederholungen zu vermeiden, habe ich folgende Abkürzungen gebraucht: M. = Mittheilungen des Vereins; A. F. = Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst; N. F. = dasselbe, Neue Folge; Per. Blät. = Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthumsvereine; Anzeiger = Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Unberücksichtigt gelassen sind die Berichte über Vorträge oder die Besprechung von Werken; wenn sie nicht eigene Gedanken Eulers enthalten.

I. Rechtsgeschichte.

Die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt am Main bis zum Jahre 1509 mit Rücksicht auf das fränkische Recht überhaupt. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch. Frankfurt 1841.

Die Fortbildung und Gestaltung des fränkischen ehelichen Güterrechts seit dem Eindringen des römischen Rechts. Zeitschrift für deutsches Recht X, 1.

Mittheilungen über eheliches Güterrecht mit besonderer Hinsicht auf Fränkisches und Frankfurter Recht. N. F. IV, 247. Nachtrag dazu M. IV, 86.

Ueber fränkisches eheliches Güterrecht. M. IV, 378. (Zugleich Besprechung von: Schröder, das fränkische eheliche Güterrecht; Roth, Bayerisches Civilrecht; Binding, Die Lehre von der Haft der Eheleute für ihre Schulden nach dem Frankfurter ehelichen Güterrechte.)

Welches der in Deutschland herrschenden ehelichen Güterrechtssysteme eignet sich zur Verallgemeinerung in Deutschland? Gutachten, abgegeben auf dem 12. deutschen Juristentage. Verhandlungen desselben S. 41, und Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft XVII, 452.

Geschichte der Testamente in Frankfurt. A. F. V, 1.

Rechtsgeschichte der Stadt Frankfurt. Festschrift für den zehnten deutschen Juristentag in Frankfurt am Main. 1872.

Digitized by Google

Ueber die Verfassungsgeschichte deutscher Städte. A. F. VII, 83. N. F. I, 91. N. F. II, 351.

Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt Gelnhausen. Neujahrsblatt des Vereins für Geschichte zu Frankfurt a. M. 1874. Nachtrag dazu M. V, 294.

Breslau unter den Piasten als deutsches Gemeinwesen. Nach Arbeiten Grünhagens. M. II, 139.

Der Vogt und Schultheiss in Wetzlar. Ein Beitrag zur städtischen Verfassungsgeschichte. N. F. I, 106.

Der Vogt in Frankfurt. A. F. VIII, 162.

Zur Geschichte der Königlichen Vogtei und der Domprobstvogtei in Frankfurt. M. I, 277. (Zugleich eine Besprechung von Römer-Büchner, die Vogteigerichte.)

Verzeichniss der Frankfurter Hauptleute, Stadtadvokaten und Oberstrichter bis zum Jahr 1500. Nach einer Zusammenstellung von Prof. Kriegk. N. F. IV, 218.

Die Reichsschultheissen Eberwin zu Frankfurt. Per. Blät. 1854 No. 1.

Ueber den Schultheiss Heinrich von Frankfurt. Per. Blät. 1853 No. 3.

Zum Frankfurter Schultheissenverzeichniss. M. II, 225. 386.

Ueber die angebliche Frankfurter Gerichtsordnung von 1376. A. F. V, 132.

Das Frankfurter Gesetz oder Statutenbuch (von 1417). A. F. VII, 118. Per. Blät. 1855 No. 7.

Der Oberhof zu Frankfurt am Main und das fränkische Recht in Bezug auf denselben. Ein Nachlass von Thomas, herausgegeben von Euler. Frankfurt 1841.

Das Weisthum des Frohnhofs zu Frankfurt. M. I, 302.

Eine Frankfurter Rechtsbelehrung für Erfurt. M. IV, 289.

Eine Friedberger Rechtsbelehrung für Münden. M. VII, 218.

Das Cöllner Recht und die gesammte Hand im Elsass. Zeitschrift für deutsches Recht VII, 80.

Aufzeichnungen J. Fichards über den Hanauer Landbruch. M. V, 475.

Ueber Exemtionen von der Reichsunmittelbarkeit und die Gefahren der Exemtionen für Frankfurt im Mittelalter. M. III, 77.

Zwölf Urkunden über Bürgschaft und Einlager. M. III, 39.

Ueber Leibrentenkäufe im Mittelalter. M. IV, 48.

Ueber Häuserlehen in Frankfurt mit besonderer Berücksichtigung des Hauses zum Paradies. M. II, 156.

Von unehrlichen Leuten und über Scharfrichterlehen. M. III, 15.

Weiderechte der Stechhammelmetzger auf der Pfingstweide. M. I, 118.

Ueber Leitschiffe. Anzeiger XV (1868), S. 166.

Zur Rechtsgeschichte der Wälder. M. V, 193.

Ueber Formalitäten bei Uebertragungen. M. II, 342. (Auszug aus einem Vortrag.)

Ueber die rechtliche Wirkung des Raths und der Empfehlung. Ein Rechtsfall. Zeitschrift für deutsches Recht X, 138.

Zur Geschichte der Inhaberpapiere. M. IV, 66. Zeitschrift für Handelsrecht I, 63.

Besprechung von: Gerber, Erörterungen zur Lehre vom deutschen ehelichen Güterrechte. M. IV, 86.

» von: Agricola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft als Princip des sächsischen ehelichen Güterrechts. M. IV, 87.

» » Thudichum, Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung. M. III, 76.

» » Nitsch, Ministerialität und Bürgerthum. M. I, 216. (Ueber den Vogt zu Frankfurt.)

» » Römer-Büchner, Die Entwicklung der Stadtverfassung. Per. Blät. 1855 No. 8.

» » Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau. M. III, 399.

» » Thudichum, Gau- und Markverfassung in Deutschland M. II, 120.

» » Bluhme, Die Rechtsnachfolge der Stadt Frankfurt in die Patronatsrechte des Bartholomäusstiftes über die Kirchen zu Oberursel und Schwanheim. M. III, 32.

» » Schäffner, Das römische Recht in Deutschland während des 12. und 13. Jahrhunderts. M. I, 217.

» » Zöpfl, Alterthümer des deutschen Rechts Band 3. Frankfurter Oberpostamtszeitung vom 22. November 1861. (Ueber Rolandssäulen.)

» » Zöpfl, Die Dinghöfe. M. I, 291.

» » Burckhardt, Die Hofrödel von Dinghöfen baselischer Gotteshäuser und anderer am Oberrhein. M. II, 131.

» » Wippermann, Das Recht der Meier-Aemter. M. II, 125.

» » Kurz, das Churfürstlich Mainz'sche Landrecht vom Jahr 1755. M. III, 402.

Topographie Frankfurts.

Battonn, Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. 7 Bände. Herausgegeben von Euler 1861—1875.

Des Canonicus Baldemar von Peterweil Beschreibung der kaiserlichen Stadt Frankfurt a. M. aus dem 14. Jahrhundert. Urschrift

Digitized by Google

mit Uebersetzung und Erläuterungen. M. I, 51. S. Correspondenzblatt X, 5, 43.
Ueber das Haus zum Kauwerzan. M. V, 513.
Ueber den Kleinen Saalhof. M. V, 138.
Das alte Judenbad in Frankfurt. N. F. I, 292 und M. I, 251.
Ueber das angeblich 1142 hier gestiftete Hospital bei der Nicolaikirche. M. III, 391.
Zustand der westlichen Neustadt von Frankfurt. M. IV, 235.
Entstehung der Strassennamen. M. III, 85.
Die älteste bildliche Darstellung Frankfurts. Per. Blät. 1854 No. 4.
Ueber Umbau des Römers. M. II, 254.
Ueber den kleinen Zimmerplatz. M. IV, 265.
Besprechung der Schrift: Skizze von Frankfurt a. M. M. IV, 425.
Eine alte Johanniterkapelle. M. III, 362.
Klingers Geburtshaus auch Goethes Vaterhaus. M. III, 97.
Reiffensteins Bilder aus dem alten Frankfurt. M. IV, 566. Frankfurter Zeitung 1873 No. 73.

Der Dom zu Frankfurt.

War die Salvatorskapelle in Frankfurt ursprünglich mit Benediktinern besetzt? A. F. VIII, 100.
Das Grabmal Günthers von Schwarzburg im Dom. Per. Blät. 1855 No. 8.
Der Brand des Pfarrthurms am 15. August 1867. M. III, 328, 360.
Besprechung von: Römer-Büchner, Die Wahl- und Krönungskirche zu St. Bartholomäus zu Frankfurt. Per. Blät. 1856 No. 12. 1858 No. 4.
Besprechung von: Battonn, Der Kaiserdom zu Frankfurt a. M. M. IV, 85.

Münzwesen.

Die ältesten Nachrichten über die Münze zu Frankfurt. A. F. VI, 195 und Numismatische Zeitung Jahrg. 30 No. 25.
Ueber das ältere Münzwesen in Frankfurt. M. II, 203.
Ueber angebliche Frankfurter Heller. M. I, 146.
Verzeichniss und Beschreibung der Frankfurter Goldmünzen mit einer geschichtlichen Einleitung über die Reichsmünzen zu Frankfurt und das Münzrecht der Stadt. A. F. IV, 1.
Das ältere Münzwesen zu Frankfurt. Anzeiger VIII, (1861) 277 u. 314.
Frankfurter Goldgulden. Per. Blät. 1856 No. 11.
Frankfurter Goldgulden. M. IV, 187.

Digitized by Google

Ueber Frankfurter Goldgulden. M. I, 147.
Ueber einen Goldgulden König Albrechts und Friedrichs. Per. Blät. 1854 No. 3.
Frankfurter Goldgulden aus König Ruprechts Zeit. A. F. V, 135.
Ueber den Goldgulden von 1491. M. V, 101.
Frankfurter Goldgulden von 1522. M. IV, 57.
Verzeichniss der zu Frankfurt geschlagenen Kaiserdenare. M. II, 220.
Zur Geschichte der Frankfurter Silbermünzen. M. I, 39.
Ueber einen Händelheller. M. I, 331.
Unechte Turnosen. M. II, 222.
Ueber hier gefundene Bracteaten. M. I, 330.
Zur Mainzer Münzkunde. Anzeiger XVI (1869), 8.
Goldgulden Erzbischof Adolfs von Nassau. Ebenda und M. IV, 40.
Eine rheingräfliche Curatelmünze. M. I, 332.
Ueber einen Leiningischen Räderalbus und eine Goldturnose von 1588. M. V, 385.
Fund einer römischen Goldmünze bei Praunheim. Per. Blät. 1854 No. 1.
Goldguldenfund in der Kirche zu Usingen. M. II, 250.
Eine mittelalterliche Münzstätte in Wiesbaden. Nassauische Annalen IV, 614 und Numismatische Zeitung Jahrg. 30 No. 24.

Siegel und Wappen.

Frankfurter Siegel. M. I, 148. (Fichards Siegelabbildungen empfohlen.)
Ein Landfriedenssiegel König Sigismunds. M. II, 247. Anzeiger X (1863), S. 14.
Besprechung von Cassel, Ulbandaus, das Kameel als redendes Wappen. M. III, 79.
Präsenzsiegel von St. Leonhard zu Frankfurt. M. IV, 48.
Besiegelung von Urkunden. M. IV, 514.

Geschichte von Familien und einzelnen Personen.

Die Herren von Sachsenhausen und Praunheim. Ein genealogischer Versuch. A. F. VI, 38.
Ueber die Herren von Sachsenhausen. Per. Blät. 1854 No. 2 und 3.
Ueber die Herren von Cronberg. M. I, 143.
Das steinerne Haus und die Familie von Melem. M. I, 219.
Die Familie Frosch. M. IV, 45 und 46.
Urkunden zur Geschichte der Familie Frosch und ihrer Besitzungen. N. F. IV, 298.
Die kaiserliche Erhebung in den Geschlechterstand. Ein Beitrag zur

Digitized by Google

Geschichte des Patriciats (Fleischbein von Kleeberg). Anzeiger X (1863), S. 293, M. II, 251.

Ueber die Familie de Neufville. M. IV, 207. Aus dem Niedgau, Beilage zu den Frankfurter Familienblättern 1870 No. 13.

Mittheilungen zur Frankfurter Familiengeschichte (Familie Euler). M. III, 474.

Das adeliche Geschlecht von Bismark (nach Riedel). M. III, 227.

Genealogie und Geschichte des Hauses der Alberti von Florenz. M. IV, 425 (s. Allgemeine Zeitung 1871, Beilage 144).

Dietrich von Cleen, letzter Deutschmeister. Per. Blät. 1857 No. 2.

Ueber Guttenberg und seine Herkunft. M. III, 216.

Meister Eckhart in Frankfurt. N. F. V, 374.

Ueber die Correspondenz eines Matthias Stemler (Gymnasialcollegen) von Frankfurt mit einem Meyer in Bremen 1651—1663. M. V, 36.

Conrad Gobel, Giesser zu Frankfurt um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Von Schneider. Zusatz dazu. N. F. VI, 423.

Ueber Michael Caspar Lundorp. Frankfurter Familienblätter 1870 No. 121. M. VI, 259.

Zur Erinnerung an Goethes Lili. M. V, 91.

Aus dem Moors'schen Stammbuch (Goethe, Lichtenberg). M. III, 71. 113.

Handschreiben des Fürsten Primas an den Pfarrer Kirchner. M. V, 473.

J. B. Aubin als Führer Napoleons 1813. M. III, 96.

Ueber den Tod der Landgräfin Margaretha im Weissfrauenkloster. M. III, 367.

Ueber Walther von der Vogelweide. M. V, 164.

Sage von Sifrit Schweppermann. M. III, 70.

Johannes Huss. M. II, 344. V, 40.

Ein Schreiben des Götz von Berlichingen (Facsimile beigefügt). M. II, 270.

Ueber das Tagebuch des Augsburger Handelsherrn Lucas Rem 1494—1541. Neues Frankf. Museum 1861. S. 893. Konversationsblatt 18.

Ueber die Instruction des Informators der jungen Grafen von Nassau 1679. M. III, 204.

Zur Erinnerung an Jacob Grimm. M. VII, 131.

Gedächtnissrede auf den am 22. October 1863 verstorbenen J. F. Böhmer. M. II, 318 und 342.

Nachruf für den Oberfinanzrath Rommel, † 22. December 1868. M. IV, 4.

Digitized by Google

Nachruf für Senator Gwinner, † 11. December 1868. M. IV, 24.
» » Dr. C. H. Häberlin, † 6. Februar 1871. M. IV, 417.
» » Dr. Souchay, † 30. Juni 1872. M. IV, 491.
» » Dr. Rossel, † 30. Juli 1872. M. IV, 493.
» » Georg Finger des Raths, † 1. Januar 1874. M. V, 28.
» » Senator Schulin, † 10. Juni 1874. M. V, 163.
» » H. F. Massmann, † 5. August 1874. M. V, 168.
» » H. A. Cornill d'Orville, † 10. December 1875. M. V, 326.
» » Philipp Wackernagel. M. V, 508.
» » Adolf Thiers. M. V, 510.
» » Ed. Osenbrügger, † Juni 1879. M. VI, 21.
Bericht über: R. Franck, Vincenz Fettmilch. Ein Roman. Neues Frankfurter Museum 1861. S. 401.
Besprechung von: Schwartz, Geschichte der Familie von Günderode. M. V, 522.
» von: Janssen, J. Fr. Böhmers Leben. M. III, 394. IV, 293.
» » H. Meyer, Tile Kolup, der falsche Friedrich II. M. IV, 165.
» » Kuyper, Joannis a Lasco opera. M. III, 98.
» » Solger, der Landsknechtsobrist Konrat von Bemelberg. M. IV, 260.
» » Vier Herren von Bismarck im Kirchenbann. M. IV. 524.
» » Ledebur, Der Schulze Marsilius von Berlin. M. IV, 262.
» » Gedenkbuch zur 100jährigen Geburtstagsfeier von Johann Smidt aus Bremen. M. V, 154.
» » Keller, Beschreibung der Geschichten und Thaten Ritter Wilwolts von Schauenburg. M. V, 527.

Juden.

Ueber eine Urkunde von 1290 betr. die Juden in Rödelheim. M. II, 346.
Die Häuser in der Judengasse. M. III, 353.
Eine Forderung des Katharinenklosters von der Judenschaft 1473. M. III, 212.
Besprechung von: Oelsner, Schlesische Urkunden zur Geschichte der Juden im Mittelalter. M. III, 14.
Anzeige von: Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden. M. II, 159.
» » Stobbe, Juden in Deutschland. M. III, 209.

Sitten und Gebräuche.

Ueber Astrologie im Ausgang des Mittelalters. M. IV, 60.
Geschichte der Spielkarten im Anschluss an hier gefundene. M. V, 357. 361.

Ueber altheidnischen Aberglauben und Gebräuche. (Auszüge aus Vorträgen.) M. IV, 52. 53.
Der Frankfurter Diamantschneider Ordnung (1613). M. III, 19.
Ueber Volksfeste in Böhmen und die Nepomuklegende. M. II, 243.
Der namenlose Sonntag. Anzeiger XVI (1869), 148. M. IV, 48. 174.
Statuten der Herrenstube zu Rippoldsweiler 1518. Neues Frankfurter Museum 1861. S. 587.
Ueber Lebensatteste der Leibrentengläubiger. M. IV, 48.
Aberglauben und Bauchreden im Mittelalter. M. IV, 52. 53.
Ueber Schmiede- oder Wielandssäulen. M. IV, 247.

Geschichte Frankfurts und der näheren Umgebung.

Niedermayer, Die Deutschordenscommende Frankfurt am Main. Herausgegeben von Euler 1874.
Gottesfreunde in Frankfurt. M. III, 172—174.
Ueber die Dominikaner zu Frankfurt. N. Fr. Museum 1861, S. 1776.
Ueber die Frankfurter Artikel von 1525. M. IV, 198.
Bemerkungen zu Frankfurter Urkunden. M. V, 215.
Ueber die Schlacht bei Cronberg. M. I, 331.
Ueber die Gründung Niederrads. Per. Blät. 1854 No. 3.
Das Dorfrecht von Niederrad. A. F. VI, 207.
Weingärten bei Niederrad. M. III, 19.
Das Kreuztragen nach Oberrad. Ein Beitrag zur diplomatischen Zeitenkunde. A. F. IV, 160.
Dorf und Schloss Rödelheim. Neujahrsblatt 1859.
Dorf und Schloss Rödelheim. M. I, 237. (Ritter Dietrich Kepplers Wappen.)
Das Nonnenhaus zu Rödelheim. M. IV, 188.
Praunheimer Urkunde von 1460. M. I, 199 und 232 (über die Heddernheimer Burg).
Nachtrag zu Römer - Büchner, Bonames, Burg und Flecken. N. F. II, 237.
Roth und Euler, Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus dem letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts, mit sprachlichen und sachlichen Anmerkungen (letztere von Euler). M. I, 172.
Besprechung von: Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. M. III, 391.
» von: Lucae, Frankfurter Chronik, das Jahr 1857. M. I, 126.
» » Skizze von Frankfurt a. M. 1800. M. IV, 425.
Ueber historische Bestrebungen in Frankfurt. M. VII, 30.

Digitized by Google

Wetterau, Odenwald, Rheinlande etc.

Ueber Friedberger Urkunden. Per. Blät. 1855 No. 4.

Urkunde über Deutschordensgüter in Budenkeym. M. II, 160.

Der Bachtanz in Selbold. M. III, 362.

Beiträge zur Geschichte des Collegiatstiftes Moxstadt, aus dem Frankfurter Stadtarchiv. N. F. III, 483.

Anzeige von: Simon, Geschichte des Hauses Isenburg. M. III, 397.

Burg Lindenfels im Odenwald. M. I, 331.

Drei Urkunden über die Pfarrkirche zu Leutershausen (an der Bergstrasse). M. III, 180.

Esslingen. M. V, 119.

Beiträge zur Geschichte Nürnbergs. M. II, 345.

Besprechung von: Dunker und Suchier, Das Römercastell und das Todtenfeld in der Kinzigniederung bei Rückingen. M. V, 51.

Regensburg. M. V, 307. (Aus meiner Bibliothek.) Halsgerichtsordnung der Stadt.

Ueber den Kirchthurm zu Gelnhausen. M. V, 408.

Besprechung von: Braumüller, Der Natternberg (an der Donau). M. V, 411.

Die Ingelheimer Privilegien. M. III, 103.

Zwei rheinische Urkunden (Boppard). M. II, 254. 268.

Ahrweiler. M. IV, 574.

Ahrweilersche Urkunden. Anzeiger XIX (1872), 315.

Besprechung von: Benkard, Die Reichspaläste zu Tribur, Ingelheim und Gelnhausen, und das Schloss zu Trifels. Mit einem Anhange: Die Kaiserbilder im Römersaale zu Frankfurt a. M. Per. Blät. 1857 No. 3.

Bemerkungen zur Geschichte der Herrschaft Kirchheim-Boland. Per. Blät. 1854, No. 4.

Besprechung von: Fahne, Forschungen auf dem Gebiete der Rheinischen und Westphälischen Geschichte. M. II, 362.

Besprechung von: Wolters, Reformationsgeschichte der Stadt Wesel. M. III, 396.

Urkunde für das Kloster Marienborn. M. IV, 76.

Von der Grafschaft Gleichen. M. IV, 473.

Verschiedenes.

Das carmen historicum occulti autoris d. h. des Nicolaus von Bibra. N. F. II, 399. M. II, 252.

Ueber die Gudrunsage. M. III, 211.

Ueber den Venusberg und Tannhäuser. M. IV, 248.

Ueber die Tannhäusersage. M. V, 18.

Digitized by Google

Ueber die Sage von Tell und Gessler. M. VI, 29.
Ueber den Ort der Niederlage des Varus. M. V, 186.
Meier Helmbrecht von Werner dem Gartenäre. M. III, 63.
Ueber Pfahlbautenfunde, besonders Broncenadeln. M. III, 374.
Ueber Hospitäler im Mittelalter. M. III, 73.
Bedeutung der Klöster für Deutschland. M. III, 67.
Das Zeidelwesen im Mittelalter. M. IV, 222.
Das Postwesen im Mittelalter. M. III, 363.
Ueber die Bedeutung der Wegkreuze. M. III, 208.
Ueber das Bundbuch des schwäbischen Bundes. M. II, 341.
Ueber eine Nürnberger Zeittafel des sechzehnten Jahrhunderts. M. IV, 259
Ueber den Keppler'schen Kessel in Ulm. M. IV, 427.
Ueber Gewehrfabrication in Essen im 18. Jahrhundert (Erwähnung der Familie Krupp). M. V, 501.
Reise eines Moha. M. III, 230.
Beschreibung eines Bechers (mit den Reichsquaternionen) von 1592. M. I, 234 und 331.
Ueber Jagdteppiche. M. V, 185.
Ueber Goliathgassen. M. V, 410.
Ueber vinum francicum und hunicum. M. IV, 60.
Ueber den Ausdruck: in proquellis leben. M. IV, 58.
Ueber den Ausdruck: halliges Vieh, hahl Vieh. Per. Blät. 1853 No. 4.
Anzeige von: Stern, Die 12 Artikel der Bauern 1525. M. IV, 56. 88. 433.
» » Koch, Quellen zur Geschichte des Kaisers Maximilian II. M. II, 153.
Besprechung von: Planta, Das alte Rätien. M. IV, 522.
» » Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter. M. V, 543.
» » Hänselmann, Feuerpolizei und Feuerhilfe im alten Braunschweig. M. V, 544.
» » Preger, Dante's Matelda. M. V, 165.
» » Friedrichs, Astrologie und Reformation. M. IV, 60.
» » Schmid, Die mediatisirten freien Reichsstädte Teutschlands. Neues Frankfurter Museum 1851 S. 570.
» » Döllinger, Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat. Frankfurter Oberpostamtszeitung 7. November 1861.
» » Kürschner, Eger und Böhmen. M. IV, 436.
» » Berg, Geschichte der deutschen Wälder. M. IV, 431.
» » Conrad von Megenbergs Buch der Natur. M. IV, 518.

II.

Pfarrer Passavant, der Jugendfreund Goethes.

1751—1827.

Nach handschriftlichen Aufzeichnungen geschildert von Dr. **H. Dechent**, Pfarrer[1].

Die meisten Männer, deren Name auf längere Zeit in der Erinnerung der Nachwelt weiterlebt, verdanken ihren Ruhm entweder ausgezeichneten Thaten, die sie vollbracht, oder bedeutenden Schriften, die sie als Vermächtniss ihres Geistes hinterlassen haben. Selten nur erhält sich das Andenken eines Menschen über die nächste Generation hinaus in weiteren Kreisen, ohne dass er eine dieser beiden Leistungen aufzuweisen hätte. Während manche Personen, denen es durch Beschränkung auf ein kleines Gebiet möglich war, etwas Bemerkenswerthes in einem einzelnen Fache zu erreichen, unvergessen bleiben, verklingt der Name Anderer, die jenen an sittlicher Tüchtigkeit oder geistiger Bedeutung überlegen waren, aber keine leicht nachweisbaren Spuren ihrer Thätigkeit hinterlassen haben. Nur dann bleibt der Name solcher Männer, die mehr durch ihre Persönlichkeit, als durch einzelne hervorragende Leistungen wirken, vor dem Loose der Vergessenheit bewahrt, wenn ein guter Stern sie mit Heroen des Geistes in nähere Berührung bringt, welche ihre Vorzüge zu schätzen wissen und, dankbar für die im Umgang gewonnene Anregung, dem Gedächtniss der schlichteren Freunde in ihren Schriften ein ehrendes Denkmal aufrichten.

Eine solche Persönlichkeit, die wesentlich durch ihre freundschaftlichen Beziehungen zu mehreren unserer hervorragenden deutschen Dichter und Denker über den eigentlichen Wirkungskreis hinaus bekannt geworden und bis heute nicht vergessen ist, ist Jakob Ludwig Passavant, der Freund von Goethe und Lavater. Kein gelehrtes oder schöngeistiges Werk trägt seinen Namen; er hat auch nicht etwa eine Anstalt christlicher Barmherzigkeit in das Leben gerufen; er hat an keiner Hochschule als Lehrer gewirkt; er hat

[1] Eine kurze Skizze über Jakob Ludwig Passavant von mir ist vor kurzem in der Allgemeinen Deutschen Biographie erschienen. Auch das Leben von Dr. med. Karl Passavant ist ebenda von mir beschrieben, während Johann David Passavant von seinem trefflichen Berufsgenossen, Herrn Maler O. Donner-von Richter, geschildert ist.

Digitized by Google

nicht als Missionar in fremden Erdtheilen das Evangelium gepredigt — dennoch wird sein Name fortleben, so lange man an »Dichtung und Wahrheit« sich erfreut. Es ist darum in einer Zeit, da das Interesse an allen Personen, die dem grössten Sohne Frankfurts näher gestanden haben, so lebendig ist, eine nicht undankbare Aufgabe, das Lebensbild eines seiner Jugendfreunde zu zeichnen, soweit es nach den noch erhaltenen, allerdings ziemlich dürftigen Urkunden und Ueberlieferungen möglich ist. Wenn es mir gelingt, neben die trefflichen Porträts von zwei anderen Gliedern dieser Familie, des Malers Johann David und des Arztes Dr. Karl Passavant, wie sie Cornill und Helfferich geliefert haben, ein bescheidenes Miniaturbild des Pfarrers als Ergänzung zu stellen, so ist mein Zweck erreicht. Ich bin für die Lieferung des Quellenmaterials zu Dank verpflichtet einer Enkelin von Jakob Ludwig Passavant, Frl. Elisabeth Passavant in Frankfurt, ferner Herrn Konsistorialrath Dr. Ehlers, der mir einige in seinen Besitz übergegangene Aufzeichnungen zur Verfügung stellte, sowie dem eifrigen Autographensammler Herrn Dekan Encke in Gonzenheim, welcher mir die Benutzung der ihm seinerzeit von der Familie überlassenen Korrespondenz gestattete. Die wichtigsten Schriftstücke freilich hat Passavant noch persönlich vernichtet — ein für die Goethe-Litteratur grosser Verlust.

Das Geschlecht, dem Jakob Ludwig Passavant entstammte, hat ausser ihm eine Reihe tüchtiger Männer aufzuweisen. Die Geschichte seiner Vorfahren, die von Frankreich nach Basel und von da nach Frankfurt am Main übersiedelten, ist eingehend beschrieben in den Mittheilungen aus dem Nachlass von Johann David Passavant, welche dem von Dr. Adolph Cornill entworfenen Lebensbilde dieses Kunsthistorikers vorausgehen.[1] Nur an Einzelnes soll hier erinnert werden.

Der Urgrossvater, der Handelsmann Rudolph Emanuel Passavant, war im Jahre 1666, gleichzeitig mit Spener, nach Frankfurt gekommen und hatte daselbst ein Geschäftshaus gegründet, das bis heute besteht.

Der Vater von Jakob Ludwig war der Kaufmann Johann Ludwig Passavant; seine Mutter Maria Jakoba war eine geborene Koch, die um ihrer Schönheit willen in früher Jugend aus dem Elternhause an der Liebfrauenstrasse von einem Seiltänzer entführt und nur mit Mühe seinen Händen entrissen worden war.

---

[1] Neujahrsblatter des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt am Main, 1864 und 1865.

Die Eltern wohnten in einem Hause der Kirchgasse, welches nachmals als Pfarrhaus von der deutsch-reformirten Gemeinde angekauft wurde; und da Jakob Ludwig Passavant nachmals eben dieses Pfarrhaus erhielt, so ist er demnach merkwürdiger Weise in demselben Hause gestorben, in welchem er das Licht der Welt am 6. März des Jahres 1751 erblickt hatte.

Im Elternhause herrschte ein frommer, bürgerlicher Sinn, dabei aber jene feineren Formen des Umgangs, wie sie in vielen französischen Emigrantenfamilien sich finden, bei denen die Vorzüge beider Völker sich harmonisch vereinigen. Die Erziehung des Knaben war vortrefflich; die Mutter, der er zeitlebens besonders nahe stand, lehrte ihn selbst in der alten grossen Familienbibel lesen. Das erste Ereigniss in seinem Leben war der Umzug in ein neuerbautes Haus, der in sein viertes Jahr fiel. Er schildert selbst in einer Aufzeichnung seiner frühesten Erinnerungen eine Episode aus dieser Zeit.[1] Man hatte dem Knaben gesagt, jeder, der in das neue Haus wolle, müsse zuvor in eine eiserne Kette beissen; und er hat denn auch, obwohl eine Schnur mit Bretzeln gezogen war, in seiner gutmüthigen Naivetät unerschrocken in das Geländer von Eisen hineingebissen. Er fügt bei, dass er schon damals für sehr ehrlich gegolten habe und meist sehr ernsthaft gewesen sei — beides Eigenschaften, die auch später von den Freunden an ihm wahrgenommen wurden.[2] Schon im fünften Jahre arbeitete er mit den älteren Brüdern zusammen; da er sie bald überflügelte, kam er bereits mit sechs Jahren in das Gymnasium, wo er mit der ihm stets eigenen Gewissenhaftigkeit lernte, doch auch je zuweilen, trotz der ihm angeborenen Sinnigkeit, dem kindlichen Frohmuth die Zügel schiessen liess. Eine besondere Freude war für ihn, wie für seine Geschwister, die goldene Hochzeit der Grosseltern, Jakob Passavant und Margarethe, geb. Ziegler, im Jahre 1758. Bei diesem Familienfeste hat er seine Jungfernrede gehalten, wie er im Jahre 1824, angesichts der bevorstehenden Jubelhochzeit seines Bruders, einem seiner Söhne brieflich mittheilte.[3] Als bald darnach der Grossvater, der bis 1773 lebte, sich in einem Landhause zu Offenbach zur Ruhe setzte, begann für die Enkel ein gar fröhliches Treiben, indem sie auf dem kleinen Gute sich oftmals frei bewegen,

---

[1] Diese Aufzeichnung befindet sich im Besitz von Dekan Encke.

[2] In der Rede bei seiner zweiten Vermählung (1794) erwähnt der Geistliche (Ewald), dass ihn vor manchen seines Alters früher Ernst ausgezeichnet habe.

[3] Es wurde bei Gelegenheit dieser Feier auch eine Denkmünze geschlagen, wie bei mehreren Jubelhochzeiten in der Passavantschen Familie. Siehe Cornill, Neujahrsblatt 1864, S. 22. Eine solche Münze befindet sich im Besitze der Enkelin.

Digitized by Google

auch mit dem berühmten Fidel, dem treuen Haushund, spielen durften, der als Depeschenträger zwischen Frankfurt und Offenbach benutzt wurde. In die Gymnasialzeit fällt vermuthlich schon die erste Bekanntschaft mit dem zwei Jahre älteren Johann Wolfgang Goethe, der ihm besonders während der späteren Lehrjahre näher getreten ist. Wie es damals in Frankfurt aussah, ist aus »Dichtung und Wahrheit« so bekannt, dass jede Wiederholung überflüssig wäre, zumal das Leben der Knaben, die beide in Patrizierhäusern aufwuchsen, in äusserer Hinsicht gewiss viel Aehnliches hatte, und über die Schulzeit Passavants bestimmte Nachrichten nicht vorliegen. Auch er stand unter dem Scepter jenes alten originellen Rectors Albrecht, den der Dichter »einen Aesop mit Chorrock und Perrücke« nennt.[1] Vielleicht wusste Passavant von dieser Zeit her, dass die Wohnung der in Dichtung und Wahrheit erwähnten Gretchen in der Nähe der Peterskirche lag.[2]

Aus Herzenstrieb wandte sich Passavant dem theologischen Studium zu, während seine Vorfahren durchweg dem Handelsstande angehört hatten, und auch seine Brüder dem Vorbild der Ahnen folgten. Irren wir nicht, so ist hier der Einfluss der Mutter ein bedeutender gewesen; auch wird der Eindruck des empfangenen Religionsunterrichts mitgewirkt haben, der damals in Frankfurt, sowohl in der reformirten, wie in der lutherischen Kirche, noch ohne jede rationalistische Beigabe im Sinne der Rechtgläubigkeit oder des Pietismus ertheilt ward. Ohne Frage hatte auch die Anhänglichkeit der Familie an die reformirte Konfession einen günstigen Einfluss ausgeübt. Man wird dem frommen Knaben früh schon erzählt haben, dass seine Vorfahren der dringenden Bitte der vornehmen katholischen Verwandten in Frankreich, »ihnen einen oder zweie ihrer Söhne zu übersenden, welche sie in ihrer Religion unterweisen lassen, und ihnen alsdann, nach ihrem Absterben, alle ihre alten Familien-Güther wieder zuwenden wollten«, einen charaktervollen Widerstand entgegensetzten und ihren Kindern erst, als sie im reiferen Alter standen, das lockende Anerbieten mittheilten.

Wir dürfen endlich noch einen Einfluss auf die religiöse Entwicklung des empfänglichen Knaben vermuthen, den auch sein Jugendfreund Goethe in hohem Grade erfahren und selbst gewürdigt hat. Es ist nämlich keinem Zweifel unterworfen, dass Susanna Catharina von Klettenberg zu dem Bekanntenkreise des Passavantschen Hauses gehört hat. Darauf deuten zwei Nachrichten in Lappenbergs

---

[1] Goethes Werke, Ausgabe von Hempel, Band 20, S. 117 f.

[2] Frankfurter Didaskalia 1874, No. 309 (Aufsatz von Prof. Dr. Th. Creizenach).

Digitized by Google

Reliquien der Fräulein Susanna Catharina von Klettenberg (Hamburg 1849, S. 279 und S. 284) hin, wonach Pf. Passavant mit Pf. Claus noch 1813 über die »schöne Seele« korrespondirte und 1815 ein Porträt derselben im Auftrag der Fräulein von Humbracht dem ehemaligen Jugendfreunde in Weimar zustellte. Bei den Beziehungen der Fräulein von Klettenberg zu Lavater ist wenigstens sicher eine spätere Bekanntschaft zwischen ihr und Passavant anzunehmen, wenn auch eine Einwirkung auf den Knaben nicht bestimmt nachzuweisen ist.

Im April 1768 bezog Passavant die Universität Marburg, nach welcher sich damals viele Frankfurter begaben. Er weilte hier sieben Semester, nicht nur das Fachstudium mit Eifer treibend, sondern auch voll Interesse an den litterarischen Bestrebungen der Zeit. Er gehörte in Marburg, wie nachher in Göttingen, einem studentischen Orden Concordia an (wohl mit dem bekannten Wahlspruch: Concordia res parvae crescunt), in welchem eine thränenreiche Freundschaftsseligkeit herrschte, wie das noch erhaltene Stammbuch Passavants[1] beweist. Vielfach tritt in den Einzeichnungen ein übertriebenes, oft unwahres Pathos uns entgegen; dabei gibt sich aber überall ein ideales Streben kund, und der Verkehr der jungen Leute scheint von unsittlichen Worten und Werken frei gewesen zu sein, wenn es erlaubt ist, aus einem Vergleich der Poesien dieses Albums mit den Unfläthigkeiten gleichzeitiger Stammbücher einen gewissen Rückschluss auf Gesinnung und Wandel jener Jünglinge zu ziehen. Andrerseits fehlt selbst in den Denksprüchen der Theologen völlig das specifisch-christliche Element; der Kultus der Freundschaft verdrängt alle übrigen, auch die religiösen Empfindungen. Charakteristisch sind in dieser Hinsicht folgende Einzeichnungen:

> »Könnten Engel mit uns reden, so würde sich unser Herz gegen sie auflehnen, wenn sie uns d e n verdächtig machen wollten, den wir l i e b e n.«

oder:

> »Wenn die himmlische Glückseligkeit herabsteigt, um die Erde zu besuchen, so findet die Göttin ein Heiligthum, und nur e i n e s, das ihr den abwesenden Himmel angenehm ersetzen könnte, den Busen eines Freundes.«

Es gehörten übrigens jenem Bunde auch Offiziere und Beamte an; selbst ein Erfurter Professor der Weltweisheit, C. Reinhard, hat

---

[1] Im Besitz von Dekan Encke.

Digitized by Google

sich (vielleicht als alter Herr der Verbindung) zu Göttingen in das Stammbuch der Studenten eingetragen mit den Worten:

»Ein gleicher Zweck (Stets sei er unsre Freude)
Das Wohl Concordiens vereint und führt uns beide.«

Das Titelblatt enthält die Aufschrift: »Den Nahmen seiner unzertrennlichen Brüder gewidmet von J. L. Passavant D. G. B. (d. h. der Gottesgelehrsamkeit Beflissener) aus Frankfurt am Main,« und ist ausserdem mit mancherlei Symbolen (Sense, Stundenglas, Herzen, Ankern u. s. f.) versehen. Da auch sonst mehrere geheimnissvolle Chiffern sich finden, so handelte es sich vielleicht um eine Nachahmung der Loge.

Wir schliessen hier einen Vers an, den Passavant selbst seinem im Album eingetragenen Freunde F. B. Ries in dessen Stammbuch[1] geschrieben hat:

Könt' ich gleich andern Dichtern dir
Gantz voll Anmuth voller Zier,
Auch ein kleines Liedchen bringen,
O wie wolt' ich dich besingen.
Es solte mir gewis gelingen.
Ich wolte von der Freundschaft nur,
Von unsern Herzen, die Natur
Und Zärtlichkeit zu schätzen wissen,
Und dass wir tugendhafft seyn müssen,
Und doch dabey darf Mädchens küssen —
Von lauter solchen schönen Sachen
Wolt' ich Dir ein Geschenke machen.
Allein Apoll hat aus Verdacht,
Damit ich nicht würd' ausgelacht,
Das Dichten mir nicht zugedacht.

Dies ist zum ersten Male, dass ich einige Reime zusammengeschmiedet. So schlecht sie sind, so sollen sie Dich stets erinnern an die Aufrichtigkeit, womit Dich liebet Dein zärtlichster Freund

J. L. Passavant, D. G. B. aus Frankfurt am Main

Marburg, den 1. Febr. 1771.

Unter den Marburger Freunden ist nur einer eingetragen, dessen Name bekannter geworden ist, der von Goethe gleichfalls mehrfach erwähnte Johann Ludwig Ewald. Er stammte aus dem Frankfurt

[1] Im Besitz von Premier-Lieutenant Hermann von Riess in Coblenz.

Digitized by Google

benachbarten Flecken Dreieichenhain, lebte nach den Studienjahren eine Zeit lang als Hauslehrer in Cassel und wurde später Pfarrer in Offenbach. Von da kam er 1781 nach Detmold, wo er wieder auf einige Zeit mit Passavant zusammenkommen sollte, um dann abermals von ihm getrennt zu werden. Er machte sich im Gegensatze zu diesem anspruchslosen Jugendfreunde durch eine grossartige Vielschreiberei bekannt, ohne doch in irgend einem Fache durchschlagenden Erfolg zu erzielen.

Sein Eintrag (von Cassel im Oktober 1771 datirt) lautet:

. . . Die Freundschaft ist ein Band,
das ungesehn von uns, von genien geknüpfet,
von leichten sympathien fest gehalten wird.

Meine freundschaft gegen Dich, mein Bassavant[1], ist nicht blos das werk jener genien, sie ist zugleich das werk der überlegung. Dein unzertrennlicher L. Ewald.

Im Herbst 1771 begab er sich nach Göttingen zur Fortsetzung seiner Studien. Die Zierden der dortigen theologischen Fakultät waren damals der scharfsinnige Orientalist Johann David Michaelis und der gelehrte, »mit mehr als kirchenhistorischer Geduld« ausgerüstete Christian Wilhelm Franz Walch. Welchen Eindruck diese etwas nüchternen Männer bei dem weich und empfindsam gearteten Gemüthsleben des jungen Studenten, der Zeitlebens wenig Sinn für Kritik zeigte, auf ihn machten, lässt sich nicht ermitteln; jedenfalls hat nachmals der übermächtige Einfluss Lavaters alle früheren Einflüsse verschlungen. Unter den Studirenden herrschte in der kaum dreissig Jahre zuvor gegründeten, aber gewaltig emporstrebenden Hochschule damals ein sehr reges Leben; es war die Zeit, in der im Gegensatze zu Wielands entsittlichenden Schriften der Hainbund gegründet wurde. Von den Dichtern dieses Bundes ist nur einer, Leisewitz, der übrigens nicht der Concordia angehört zu haben scheint, im Stammbuche eingetragen; es ist also nicht anzunehmen, dass Passavant trotz seiner Beziehung zu Goethe jenem interessanten Kreise näher getreten ist. Die Erinnerungsworte von Leisewitz (aus dem Musen-Almanach 1773) lauten:

— Es sprach dein Ton
In wenig Worten viel —
Dem leeren Herzen sprach er Hohn
Und in mein Herz Gefühl.

[1] So wurde der Name vielfach in Frankfurt ausgesprochen. Im Original ist lateinische Schrift mit kleinen Anfangsbuchstaben angewandt — letzteres ein Unicum in diesem Buch und auch sonst wohl selten in jener Zeit!

Digitized by Google

Da ward der Bund gemacht! Da schlug
Mein Herz dem deinen zu.
Kühn sagt' ich es: denn ohne Trug
Und frey bin ich wie du!

Leisewitz aus Hannover.

Göttingen, den 20. 7ber 1773.

Vielleicht hat Passavant in dieser Zeit auch schon die beiden Grafen Stolberg kennen gelernt, mit denen er später bei Lavater in Zürich zusammen war. Ein Philipp Iffland aus Hannover, der auch eingetragen ist, war wohl ein Verwandter des Dramendichters; im übrigen finden sich keine bekannteren Namen. Im Herbst 1773 verliess Passavant Göttingen; die letzten Einträge aus dieser Stadt datiren vom 20. September.

Von da ab bis zum Sommer 1774, in welchem Passavant nach Zürich reiste, schwebt über dem Orte seines Aufenthalts wunderlicher Weise ein gewisses Dunkel. Nach einer von unbekannter Hand nach seinem Tode verfassten Lebensskizze[1] sollte man annehmen, dass er bis Juni 1774 in Göttingen sich aufgehalten habe; aber dagegen entscheidet die eigenhändige Angabe in einem von Passavant 1795 abgefassten Curriculum[2], nach welchem er Göttingen bereits Michaelis 1773 verlassen hat. Passavant selbst drückt sich nun so aus, als ob er bereits im Herbst 1773 nach Zürich gegangen sei. Da jedoch im Stammbuch zwei Einträge aus dem Winter 1773/74 von Marburg datirt sind (vom 27. Dez. 1773 und vom 11. März 1774), und ferner Passavant in derselben Zeit mehrfach mit Goethe in Frankfurt zusammen war, so ergibt sich als das Wahrscheinlichste, dass er diesen Winter theils in der Vaterstadt zur Vorbereitung auf das erste theologische Examen, theils in der Musenstadt zur Ablegung desselben zugebracht hat. Da die Ordination im April des folgenden Jahres stattfand, so wird er die erste Prüfung wohl im Frühling 1774 zu Marburg bestanden haben und hat sich dann als Kandidat nach Zürich begeben.

In die Zeit nun von Oktober 1773 bis Frühjahr 1774 fällt ein offenbar vertraulicher Umgang mit Goethe, wie sich aus mancherlei Spuren schliessen lässt. So berichtet der Dichter selbst[3], dass der jüngere Freund seinen »Werther« schon vor dem Drucke kennen lernte und sich an dem Manuskripte jenes wunderbaren Werkes ent-

[1] Jetzt im Besitz von Konsistorialrath Ehlers.
[2] Im Besitz von Dekan Encke.
[3] Goethes Werke, Band 23, S. 70.

Digitized by Google

zündete, so dass er also einer der ersten war, der von dem »Wertherfieber« ergriffen wurde.

Wahrscheinlich hat Passavant auch Theil genommen an den fröhlichen Gesellschaften im Hause von Philipp Anselm Münch, bei welchem das »Mariagespiel« stattfand, wonach alle acht Tage durchs Loos entschieden wurde, welche Glieder des Kreises sich als Ehegatten zu betrachten hätten. Man kann auf seine Theilnahme daraus schliessen, dass jener Ferdinand, der als fingirter Begleiter des jungen Werther in den »Briefen Werthers aus der Schweiz« erwähnt wird, an einem ähnlichen Mariagespiel betheiligt erscheint, und Passavant nach allgemeiner Annahme das Urbild Ferdinands gewesen ist. Jedenfalls setzt die Art, wie der Dichter das Wiedersehen in Zürich und die innigen Zwiegespräche auf der Schweizerreise schildert, ein längeres intimes Verhältniss zwischen den beiden Jugendfreunden voraus.

Damals lebten in Frankfurt auch der Dichter und Komponist Christoph Kayser und der Dichter Klinger, welche als Söhne der Reichsstadt und Freunde Goethes mit Passavant häufig zusammenkamen. Durch Goethe lernte Passavant in dieser Zeit aber auch noch manche andere Männer kennen, die in der Sturm- und Drangperiode viel genannt wurden, während sie heute freilich fast vergessen sind. Denn Frankfurt war, seit der Dichter des Werther von Wetzlar aus dahin übergesiedelt war, »das neue Jerusalem, wo alle Völker aus- und eingehen und die Gerechten wohnen«.[1]

Vielleicht hat auch Goethe den jungen Freund zuerst auf den berühmten Theologen Lavater in Zürich aufmerksam gemacht, den er in jener Periode seines Lebens ausnehmend verehrte. Wann Passavant nach der Schweiz abgereist ist, lässt sich nicht mehr genau ermitteln; aller Wahrscheinlichkeit nach hat er sich ziemlich bald nach der ersten Prüfung dahin begeben und ist von ihm als Amanuensis angenommen worden. Lavater gedenkt seiner zum ersten Male auf der Reise nach Ems in einem an Roederer am 14. Juni 1774 von Colmar aus nach Strassburg gesandten Billet, in dem er schreibt:[2] »Passavant ist auch ein Mensch.« Diese etwas wunderlich klingende, aber in Lavaters Munde bedeutsame Anerkennung für den Charakter des jungen Theologen macht den Eindruck einer kurzen Antwort

---

[1] Goethe an Johanna Fahlmer (Der junge Goethe III, S. 63), etwa vom 10.–12. Februar 1775.

[2] Johann Gottfried Roederer zu Strassburg und seine Freunde — von Aug. Stoeber, Alsatia 1872, S. 81. In diesem Briefwechsel ist Passavant oft erwähnt.

Digitized by Google

auf eine Anfrage des Strassburger Freundes, der ihn zum Besuch erwartete, und lässt vermuthen, dass Passavant ihn als Amanuensis auf der Reise nach Norden begleitete. Sicher war er Ende Juni, als Lavater in Frankfurt war, wieder mit diesem hier zusammen, wie Gessner ausdrücklich bezeugt.[1] Für Passavant war dieser vorübergehende Aufenthalt in der Vaterstadt um so angenehmer, als am 25. Juli ein freudiges Familienereigniss bevorstand: sein ältester Bruder Jakob sollte sich an diesem Tage mit Susanna Friederike Philippine Schübeler[2] aus Mannheim, einer Verwandten des Schönemannschen Hauses, vermählen. Zu diesem Feste erbat sich damals der junge Theologe von Goethe ein Hochzeitscarmen, um das Brautpaar zu überraschen. Da der Dichter aber mit Lavater sich auf einer Rheinreise befand, traf das Gedicht zu spät ein und konnte nicht mehr übergeben werden. Und doch sollte das Hochzeitscarmen demselben Paar, für welches es bestimmt war, ein noch schöneres Fest verherrlichen. Als nämlich am 24. Juli 1824 Jakob Passavant und seine Gemahlin die goldene Hochzeit feierten, überreichte der Bruder Pfarrer das treulich aufbewahrte Gedicht dem Jubelpaar zu dessen grösster Ueberraschung. Gewiss ein seltenes Zusammentreffen, dass alle Betheiligten noch am Leben waren! Goethe erhielt die Nachricht von dieser »artigen Geschichte« durch die mit »dem guten Pfarrer Passavant« nahe befreundete Marianne von Willemer. Inzwischen war Lavater von der berühmten Rheinreise wieder nach Frankfurt zurückgekehrt und nahm wohl, nachdem er sich noch in Homburg v. d. Höhe und Offenbach aufgehalten, seinen treuen Amanuensis mit sich in die Schweiz zurück.

Passavant fühlte sich im Hause Lavaters sehr heimisch und gedachte nie ohne Bewegung der in Zürich verlebten Zeit. Auch mit den edlen Frauen dieses Kreises, Frau Anna Lavater und deren zwei Töchtern, Nane, nachmals verehelichten Gessner, und Louise, sowie mit Frau Schultheiss, wurde er bald sehr vertraut und korrespondirte bis zu seinem Tode besonders eifrig mit der Gessnerschen Familie. Seine Beschäftigung war, theils nach dem Diktate Lavaters zu schreiben, theils für ihn zu lesen. Wie es dabei zuging, zeigt in ergötzlicher Weise ein längerer Brief an Roederer vom 7. Okt. 1775.[3]

---

[1] Johann Kaspar Lavaters Lebensbeschreibung, von seinem Tochtermann Georg Gessner, Winterthur, bei Steiner 1802, Bd. II, S. 129. Die Stelle lautet: »Nur Dich und Deinen Vater nenn' ich noch, theuerer, treuer Passavant!«

[2] Goethe schreibt Schübler; ich folge hier Cornill (S. 26 f.).

[3] Alsatia 1872, S. 85 f.

Digitized by Google

Zuerst diktirt Lavater dem jungen Passavant, wobei er die Bemerkung einschiebt: »Aber, Passavant, schreib's auch leserlich.« Der Sekretär erlaubt sich dann während des Schreibens manche eigene Bemerkungen beizufügen, und mitten im Brief muss er abbrechen, um aus »Sternes Briefen an seine Elise« vorzulesen, was ihn aber veranlasst, Roederer ein Lebewohl zuzurufen. Es heisst dann im Briefe weiter: »Lindau ist gekommen, Passavant abgetreten. Lindau will mir nicht fortlesen in den »Briefen an Elise«, muss mir dafür herhalten zum Schreiben.« Aber der zweite Amanuensis thut auch nicht gut, und so fügt Lavater den Schluss des absonderlichen Briefes eigenhändig an. Dabei hat Passavant gewiss die Gelegenheit, Vorlesungen an der Universität zu hören, nicht vernachlässigt, da Goethe schreibt: »Ich fand ihn an der Quelle derjenigen Lehre, die er dereinst als Prediger verkündigen sollte.« Lavater schätzt den redlich nach Wahrheit strebenden und dabei so bescheidenen Jüngling hoch und bewahrte ihm seine Liebe für das ganze Leben. In einem Briefe an Herder[1] rechnet er ihn zu dem »kleinen Cirkel seiner edlen Freundschaft, der sich an Herder wärme und sonne«.

Auch mit den übrigen Gliedern des Lavaterschen Kreises blieb Passavant in inniger Beziehung, nachdem er Zürich verlassen. Hier ist vor allem Pfenninger zu nennen, welchen man den alter ego Lavaters genannt hat, der wunderlicher Weise sogar denselben Geburtstag mit ihm hatte. Als Pfenninger frühe gestorben war, bemühte sich Passavant mit Lavater für die mittellose Familie treulich Sorge zu tragen. Zu dem Lavaterschen Kreise gehörten auch noch Häfely und Stolz, mit denen Passavant gleichfalls später in Verbindung blieb. Stolz wurde 1778 der Nachfolger des schon erwähnten Pfarrers Ewald in Offenbach und genoss das Vertrauen Lavaters in solchem Grade, dass dieser ihm seinen Sohn Heinrich zur Erziehung anvertraute. Der Umstand, dass er in der Nähe von Frankfurt lebte, veranlasste auch manche neue Begegnungen mit Passavant.

Auch ein Frankfurter Landsmann, der früher schon erwähnte Kayser, befand sich 1775 in Zürich und gehörte mit zu den begeisterten Verehrern Lavaters. Von auswärtigen Freunden, die im Lavaterschen Hause aus- und eingingen, sind noch Hotze in Richterschwyl sowie Hess zu nennen. Hotze, der den Abend seines Lebens in Frankfurt verlebte, schenkte noch 1796 Passavant ein Bild des gemeinsamen Freundes zum Geburtstage. Johann Jakob Hess, damals in einer Landgemeinde wohnhaft, bald darauf Pfarrer

[1] Aus Herders Nachlass II, S. 146.

Digitized by Google

in Zürich, schrieb um diese Zeit sein »Leben Jesu«, das ihm grosses Ansehen verschaffte. Gegen das Ende seines Aufenthalts lernte Passavant auch noch den hannöverischen Leibarzt Dr. Zimmermann kennen, der das vielgelesene Werk »Ueber die Einsamkeit« geschrieben hat und sich 1775 mehrere Monate in Zürich aufhielt.[1]

In Zürich wurde Passavant übrigens auch mit anderen litterarisch hervorragenden Männern bekannt, die dem Lavaterschen Kreise ferner standen. Es waren die Dichter Bodmer, Breitinger und Salomon Gessner, deren Namen seit dem glänzenden Siege über Gottsched und seine Schule von der ganzen jüngeren Generation mit Verehrung genannt wurden. In Bodmers Briefwechsel[2] ist mehrfach von Passavant die Rede. Am 4. September 1774 schreibt er an Schinz: »Izt hat Passavant mir Göthen en beau geschildert. Er sey nur denen gefährlich, denen er nicht wolwollte. Sonst von mächtigem Feuer; er könne sich in die Person und Situation versezen, in welche er wolle, und dann schreibe er fremde und nicht seine Meinungen. Er ist nicht professor, sondern ein Jurist, der praktizirt. Der Roman sey unter der Presse, betittelt die Leiden. Ein Trauerspiel soll auch von ihm kommen. Man fürchtet, sein Feuer werde ihn verzehren. Er hat erst 25 oder 26 Jahre. Er hat im Sinn, in Italien zu reisen.« Niemand war allerdings mehr geeignet, den alten Bodmer, der damals noch gegen den neuen Frankfurter Poeten unfreundlich gesinnt war, umzustimmen als Passavant, der nach der Aussage eines Freundes damals Goethe fast abgöttisch verehrte. Als aber Passavant Schinz in aller Freude mittheilte,[3] Bodmer habe nach der Lektüre von Werthers Leiden an Lavater geschrieben, wie er nicht ruhig sterben könne, bis er Goethen gesehen habe, erhielt Schinz von dem griesgrämigen Alten einen derben Brief, in dem er zugibt, dass er Goethen habe bitten lassen, seine Herkunft zu beschleunigen, aber es für eine Niederträchtigkeit erklärt, wenn er nicht ruhig sterben könne, ohne den Mann zu sehen, der die Farce »Götter, Helden und Wieland« geschrieben habe!

Am 19. April 1775 wurde Passavant in Zürich ordinirt, nachdem er also nicht weniger als sieben Jahre studirt hatte. Diese lange Zeit des Studiums erklärt sich daraus, dass er, wie sein Freund Ewald

---

[1] An Zimmermann schickt Passavant 1776 Pfenningers »Appellation an den gesunden Menschenverstand«, eine Rechtfertigung Lavaters gegen den heftigen Angriff eines Züricher Geistlichen. Siehe Gessner, Lavater II, S. 419.

[2] Goethe-Jahrbuch V, 1884, S. 186, in dem Abschnitt: Bodmer über Goethe 1773—86, mitgetheilt von Johannes Crueger.

[3] a. a. O. S. 188, Brief vom 17. Nov. 1774.

versichert (s. u.), erst in der Ueberzeugung völlig fest gegründet werden wollte, ehe er sich endgiltig zum Eintritt in das geistliche Amt entschliessen konnte. Zu einer solchen Festigkeit führten ihn Lavater und Hess — und besonders die von Lavater empfangenen Eindrücke wurden für sein ganzes Leben entscheidend. Die persönliche Gemeinschaft mit Christus erschien ihm von da an als die Hauptaufgabe des Christen. Er äussert selbst einmal[1], das Gefühl von Jesu Gegenwart sei ihm nicht blos Gedanke, Ueberzeugung, sondern Erfahrung. Dabei erfüllte ihn übrigens derselbe milde Unionssinn, der seinen theologischen Schutzpatron niemals verlassen hat.

Nach der Ordination blieb er zunächst noch bei Lavater, vermuthlich auf irgend eine Gelegenheit wartend, aus der langen Lehrzeit in eine Zeit praktischer Thätigkeit überzugehen. Aber ehe es dazu kam, sollte ihm noch im Laufe des Sommers 1775 eine hohe Freude zu Theil werden. Was die Züricher Freunde lange, die einen mit liebender Sehnsucht, die andern mit der Ungeduld der Neugierde, gewünscht hatten, geschah im Juni unerwartet: Goethe kam in die Schweiz. Es war um die Zeit, wo das Verhältniss mit Lilli Schönemann kritisch zu werden anfing und er das Bedürfniss empfand, sich über seine Gefühle völlig klar zu werden. Er folgte gerne einer Aufforderung der beiden Grafen Stolberg, die ihn in Frankfurt aufsuchten, sie auf der Reise in die Schweiz zu begleiten, und am 8. Juni kamen die deutschen Gäste wohlgemuth bei Lavater an. Die Begrüssung mit Passavant war um so herzlicher, als Goethe gerade mit diesem Jugendgespielen, der die Frankfurter und Offenbacher befreundeten Familien, wie auch Lilli, kannte, sich mehr als mit irgend einem andern aussprechen konnte. An der Stelle, wo Passavant zum ersten Male in »Dichtung und Wahrheit« erwähnt ist, schildert Goethe sein Aeusseres und seinen Charakter in einer wesentlich zutreffenden Weise, wenn auch manche feinere Züge in der Zeichnung sich vermissen lassen. »Nicht von grosser, aber gewandter Gestalt, versprach sein Gesicht und sein ganzes Wesen eine anmuthige rasche Entschlossenheit. Schwarzes Haar und Bart, lebhafte Augen. Im Ganzen eine theilnehmende mässige Geselligkeit.« Wie Goethe schreibt, war es der Freund, der den Vorschlag zu einer gemeinsamen Reise in die Urkantone, die er bereits durchreist hatte, auf den Plan brachte, und, um seinen Umgang ausschliesslich zu besitzen, ihn während einer kurzen Abwesenheit der Stolberge in die Gebirge lockte;

[1] In einem Briefe vom 29. März 1800, dessen Adresse nicht zu ermitteln ist (im Besitz von Dekan Encke).

Digitized by Google

aber jedenfalls war ihm selbst das Alleinsein mit Passavant erwünscht. Auch die Begleitung des Hannoveraners von Lindau wurde als unbequem abgelehnt. Die Reise selbst, welche am 15. Juni angetreten wurde,[1] ist von Goethe sehr anschaulich beschrieben, mit besonderer Rücksicht auf das Landschaftliche, während er auf seiner zweiten Schweizerreise das geologische Interesse in den Vordergrund gestellt hat. Für unseren Zweck interessant ist besonders die Notiz über die Stimmung, welche die beiden jungen Männer beseelte. »Man denke sich den jungen Mann, der vor zwei Jahren den Werther schrieb, einen jüngern Freund, der sich schon an dem Manuscript jenes wunderbaren Werkes entzündet hatte, beide ohne Wissen und Willen gewissermassen in einen Naturzustand versetzt, lebhaft gedenkend vorübergegangener Leidenschaften, nachhängend den gegenwärtigen, folgelose Plane bildend, im Gefühl behaglicher Kraft das Reich der Phantasie durchschwelgend, dann nähert man sich der Vorstellung jenes Zustandes, den ich nicht zu schildern wüsste, stände nicht im Tagebuche: »Lachen und Jauchzen dauerte bis um Mitternacht.« Wenn es richtig ist, dass Passavant das Urbild für die Gestalt Ferdinands in den »Briefen Werthers aus der Schweiz« gewesen, so stand ihm während der Reise ein liebes Bild vor der Seele, worauf Goethe wohl auch in den oben erwähnten Worten (»nachhängend den gegenwärtigen Leidenschaften«) anspielt, etwa schon das Bild der künftigen ersten Gemahlin, von der es in einem Hochzeitscarmen heisst: Der mit heissem Blute längst dein Herz entgegenschlug. Um so eher konnten dann beide Freunde einander verstehen.

Das gute gegenseitige Einvernehmen währte ungestört, bis die Reisenden auf der Höhe des Gotthard ankamen. Hier kam es zu einer Verstimmung, welche den Rückweg weniger angenehm als den Hinweg erscheinen liess. Wenn man Goethes Darstellung Glauben schenkt, so wollte Passavant ihn bestimmen, vom Gotthard aus mit ihm nach Mailand zu wandern, indem er darauf hinwies, dass dort bei mehr als einem von den Messen her bekannten Handelsfreund Kredit sich finden werde. Passavant hätte gehofft, mit liebevoller Arglist ihn an Ort und Stelle zu überraschen, nachdem er sich eine Reise nach Italien schon früher ausgedacht. Dieser Darstellung tritt nun aber die Familienüberlieferung entschieden entgegen, nach welcher vielmehr Goethe den jüngern Freund zu einer Wanderung nach Mailand und zur Erhebung einer Summe bei Messfreunden habe

[1] Goethe gibt bekanntlich irriger Weise den 15. Juli an und verwechselt mehrfach Ereignisse und Daten in dieser Zeit.

Digitized by Google

bestimmen wollen, während dieser in gewohnter Gewissenhaftigkeit den Plan bekämpft habe. Goethe hat in der That hier den wahren Sachverhalt unrichtig wiedergegeben, vermuthlich aus einer Art Neckerei gegen den nachmaligen Pfarrer, dem er hier die eigene, etwas leichtfertige Gesinnung unterschob, wie ja vieles gerade aus dieser Zeit mehr Dichtung als Wahrheit ist. Sein Vater hatte ihm bei der Abreise nach der Schweiz ausdrücklich anempfohlen, einen Uebergang nach Italien, wie es sich fügen und schicken wollte, nicht zu versäumen, — so würde er wohl keinen Grund gehabt haben, dem lockenden Plane des Freundes sich zu widersetzen. So schreibt er auch im August 1775 an Merck: »Ich passe wieder auf neue Gelegenheit abzudrücken. Allenfalls magst Du meinem Vater beim künftigen Kongress klärlich beweisen, dass er mich auf's Frühjahr nach Italien schicken müsse; das heisst, zu Ende dieses Jahres muss ich fort.«[1] Dazu kommt eine kurze, entscheidende Notiz von unbetheiligter Seite — Bodmer, mit dem Passavant schon früher über Goethes Absichten auf eine italienische Reise gesprochen hat, schreibt:[2] »Goethe ist auf den Gotthardberg gegangen, er hatte Gedanken, weiter -- bis Mailand — zu gehen.« Ein Irrthum des Dichters ist bei der Bedeutung der Sache für ihn geradezu ausgeschlossen; vielleicht gab er die obige Darstellung nur, um die Erzählung von dem goldenen Herzchen, das ihn als Geschenk aus Lillis Hand von dem Abstieg nach Italien wie mit Zauberkraft zurückgehalten habe, einflechten zu können.[3] Dieser an sich unwesentliche Umstand ist für die Frage nach der unbedingten Glaubwürdigkeit der Goetheschen Selbstbiographie immerhin von einiger Bedeutung.

Auf der Rückreise hielt sich Goethe noch einige Tage in Zürich auf. In diese Zeit fällt das gemeinsame Baden der jungen Deutschen im See, an welchem die Schweizer Landbewohner trotz dem Beisein Lavaters grossen Anstoss nahmen. Sie konnten sich die Sache nur so erklären, dass die Männer im Wasser Wiedertäufer seien, die der Priester am Ufer bekehren wolle; man sehe auch recht, was der Satan für eine Gewalt über sie ausübe, denn jedesmal, da er anfange zu beten, müssten sie mit dem Kopfe unters Wasser tauchen.[4] Den

---

[1] Wagner, Briefe an Merck I, No. 25.

[2] Goethe-Jahrbuch V, S. 194.

[3] So schildert er z. B. auch Lillis siebzehnten Geburtstag, der am 23. Juni 1775 stattfand, eingehend, als ob er selbst zugegen gewesen sei, während er an diesem Tage auf dem Gotthard war. Vgl. Goethes Werke (mit Kommentar von Loeper), Band 23, S. 163.

[4] Briefe Voss I, 290.

Digitized by Google

Schwimmlehrer machte kein Geringerer als Professor Breitinger, ohne freilich viel Erfolg zu sehen.[1] Wie Passavant die »Geniereise« mit dem Frankfurter Freund gemacht hatte, so nahm er auch an dem genialen Treiben, welches besonders die beiden Stolberge angeregt hatten, ohne Scheu Antheil; in den Wertherschen Briefen heisst es wenigstens einmal: »Ich veranlasste Ferdinanden zu baden im See«, und Werther schildert bei diesem Anlass seine Bewunderung über den herrlichen Körperbau des Freundes. Für Passavant war die ganze Sache schon durch die Assistenz seines väterlichen Gönners Lavater geheiligt, mochten auch viele an dem durch Gessners Idyllen mitangeregten Treiben der deutschen Kraftjünglinge Aergerniss nehmen. Dass er eine Zeitlang sich völlig in diesem Fahrwasser bewegte, mag auch eine briefliche Aeusserung Kaysers an Roederer (aus Zürich vom 20. J. 76) beweisen: »Wie ich in den Leuten existir! Goethe, Lenz, Stolbergs, Passavant, Klinger, Miller u. seine Weiber u. s. w.!« Goethe scheint dagegen schon damals sich etwas zurückhaltender gezeigt zu haben; denn Bodmer schreibt (am 6. Juli) an Schinz:[2] »Goethe hat hier keine Freunde, er ist zu hoch und entscheidend.«

Der Dichter reiste bald nach Frankfurt zurück, während die Grafen Stolberg noch längere Zeit in Zürich verweilten. Aber auch Passavants Abschiedsstunde sollte bald schlagen. Goethe gedenkt seiner kurz in einem Brief an Lavater vom 4. August 1774,[3] — Lavater selbst erwähnt ihn noch einmal am 7. Oktober in dem schon citirten Brief an Herder, — ferner diktirte ihm Lavater an demselben Tage noch den bereits angeführten Brief an Roederer; — aber im folgenden Brief Lavaters (ohne Datum) findet sich schon die Notiz, dass Passavant von seinem Sekretariat abgetreten sei, und Ende Oktober war er wieder in seiner Vaterstadt. Die Ursache der so plötzlichen Abreise war nicht etwa ein Bruch der Freundschaft, sondern Passavants Berufung an die reformirte niederländische Gemeinde in Hamburg, welche ähnlich wie die Frankfurter Schwestergemeinde durch Emigranten gegründet worden war. Unendlich schwer mag ihm der Abschied von dem Orte gefallen sein, wo er eine so herrliche und für sein inneres Leben so entscheidende Zeit verlebt hatte. In Frankfurt bereitete Goethe ihm eine seltsame Ueberraschung, indem er ihn am 29. Oktober Abends geheimnissvoll zu einem Stelldichein bestimmte, wobei er ihm mittheilte, dass er im Begriff stehe, plötzlich

[1] Goethe-Jahrbuch V, 194. (Brief an Bodmer vom 19. Juni.)
[2] Goethe-Jahrbuch V, 195.
[3] Der junge Goethe III, S. 96.

Digitized by Google

nach Italien zu reisen, — ein Plan, der freilich nicht ausgeführt wurde, da der Dichter diesmal nur bis Heidelberg gelangte. Goethe soll bei dieser Gelegenheit den jungen Kandidaten sehr geneckt haben über das Eintreffen beim Rendezvous, so dass das freundschaftliche Verhältniss fast einen Stoss erhalten hätte; doch hat der treue Passavant den Scherz jedenfalls vergeben, da Goethe am 21. Dezember von ihm »liebe Briefe« erhalten hat.[1]

Von dieser Zeit an haben die regelmässigen Beziehungen zu Goethe ein Ende; doch hat Passavant dem berühmt gewordenen Jugendfreunde stets ein treues Andenken bewahrt, und manche Ueberlieferungen über dessen Kindertage haben sich durch ihn lebendig erhalten.

Am 10. November 1775 hielt der neue Pfarrverwalter in Hamburg seine Antrittspredigt. Er fand tüchtige Arbeit vor, da er alle Amtshandlungen des früheren Geistlichen zu übernehmen hatte. Mit welchen Personen er bei dem Aufenthalt in der alten Hansestadt bekannt wurde, in der damals auch manche hervorragende Männer sich aufhielten, an die Lavater den jungen Freund empfehlen konnte, ist unbekannt; bedeutende Anregungen hat er sicher nicht empfangen, da er in den erhaltenen Briefen der Hamburger Zeit selten Erwähnung thut. Wie sehr er für Lavater begeistert war, beweist ein Brief Pfenningers an Roederer vom 19. März 1776, in welchem dieser mittheilt, dass Passavant eine von ihn verfasste Vertheidigungsschrift Lavaters: »Appellation an den Menschenverstand«, die von der Censur verboten worden war, drucken liess.

Im April 1777 erhielt Passavant einen Ruf nach Hannöverisch-Münden, an die Stelle des nach Bremen berufenen Predigers Schumacher. Dort trat er im August seine erste Pfarrstelle an, nachdem er zuvor eine Kollektenreise für diese arme Gemeinde unternommen hatte. Da so eine gesicherte Zukunft vor ihm lag, führte er am 18. Oktober 1778 Johanna Elisabetha Waitz, eine Tochter des Hessen-Casselschen Raths und Amtmanns Waitz zu Schwarzenfels, heim. In dieser seiner ersten Ehe wurden ihm vier Kinder geboren, darunter ein Sohn Karl, der später (1816) Pfarrer in Bremen an U. L. Frauen wurde († 1846), der einzige Sohn, der dem Berufe des Vaters folgte. Es war natürlich, dass Passavant in den zehn Jahren, die er in dem idyllischen Münden zubrachte, oft nach dem nahen Göttingen wanderte, wo die Verbindung Concordia noch bestand. Noch einmal hat im Jahre 1778 ein Verbindungsbruder in Göttingen sich in das

[1] Der junge Goethe III, S. 123, in einem Schreiben an Lavater.

Digitized by Google

Stammbuch eingetragen, welches mit dem bedeutungsvollen Spruch »Homo proponit, Deus disponit« abschliesst. Besonders vertraulich war im Anfang der 80er Jahre der Verkehr mit dem jungen Schweizer Johann Georg Müller (geb. 1759, † 1819 als Oberschulherr und Professor zu Schaffhausen), dem Bruder des bekannten Geschichtschreibers.[1] Dieser fühlte sich in Göttingen tiefunglücklich durch den Gegensatz zwischen der Theologie Lavaters, dem er lange nahe gestanden, und der Richtung, welche an dieser Hochschule herrschte. Er war auch so entsetzt über die »abgeschmackten, langweiligen, seelen- und herzlosen Orationen«, dass er sichs endlich zur Gewissenspflicht machte, nicht mehr in die Kirche zu gehen. Für diesen von Zweifeln gequälten jungen Mann war es eine grosse Erquickung, zu dem »wackeren Prediger Passavant« bisweilen auf einige Tage zu gehen und mit ihm in Züricher Erinnerungen zu schwelgen. Gewöhnlich waren sie bei solchen Besuchen den ganzen Tag von früh Morgens bis tief in die Nacht bei einander in ununterbrochenen Gesprächen. Müller sagt in seiner Selbstbiographie:[2] »Passavant ist die redlichste, bescheidenste Seele, und war ein Engel des Trostes zu mir.« Aber auch für das weiche Gemüth des Mündener Stadtpfarrers war Müllers Freundschaft ein grosser Segen. Er schreibt ihm einmal: »Ich freue mich herzlich wieder auf die Stunden der Vertraulichkeit mit Ihnen. Das Verlangen und die Sehnsucht, Jesu Christo ganz anzugehören, ist seit einigen Tagen sehr lebhaft in mir geworden, und ich hoffe ein paar Schritte meinem Ziele näher gekommen zu sein — dessen bin ich gewiss, denn Zweifel fangen an, sich entsetzlich zu sträuben. Müller, Müller, was wird das sein, wenn wir sagen können: Wir sind da, und das ist der Weg, der uns dahin brachte.« Beim Abschied schrieb er ihm folgende, für sein Empfinden wie für seinen Stil charakteristische Worte: »Du lieber, herzlicher, geliebter Müller, ich bin hungrig gewesen, und Du kamst und brachtest mir Speise — durstig, Du hast mich getränkt — verlassen und einsam, und Du bist zu mir gekommen! Das vergelte Dir der, dessen Geringster ich bin, und dem Du's eigentlich gethan hast. Eine ganz neue Epoche in meinem Leben fängt mit Deinem Erscheinen bei mir an; abgesehnt und schmachtend lag ich da, und aus Deinen Händen empfing ich Labsal und Erquickung. Dafür sei Dir mein Dank und meine Liebe für immer — herzlich umarme ich Dich jetzt im Geist.«

---

[1] Vgl. Gelzer, Monatsblätter, Bd. XVIII, 1861. Aus Georg Müllers Selbstbiographie, S. 35 f.

[2] a. a. O. S. 70.

Digitized by Google

Müller wurde später, besonders durch den Einfluss Herders, wie einer seiner Biographen sagt,[1] »ein heilsam vermittelndes Zwischenglied zwischen der alten Orthodoxie, durch die Zeit des Rationalismus hindurch, bis zum wiedererwachten tieferen Glaubens- und Erkenntnissleben der Neuzeit.«

Es scheint nach dem erwähnten Briefe Passavants, dass auch er in Münden sich geistig isolirt fühlte — um so mehr war es ihm Bedürfniss, die Gemeinschaft des Geistes mit den alten Freunden in der Schweiz zu pflegen. Er wechselte aber nicht nur Briefe mit den Zürichern, sondern interessirte sich auch weiter aufs lebhafteste für die von ihnen ausgehenden litterarischen Bestrebungen. Er schrieb in das Christliche Magazin, das Pfenninger herausgab, sowie in die Sammlungen zu einem Christlichen Magazin zwei theologische Aufsätze und bemühte sich auch, dieser Zeitschrift Absatz zu verschaffen, was bei Pfenningers Mittellosigkeit sehr nothwendig war. Auf einem Circular findet sich noch ein Schreiben dieses Freundes vom 22. September 1779, im überschwänglich zärtlichen Tone Lavaters, welches hier folgt:

»Geliebter! was denkst Du von uns? Doch Du hättest mich nur sehen sollen, da ich Dein Evangelium von den 2 Passavants las[2] — hinauf, hinunter, links, rechts hin, die Magd, ich selbst, überall den Freunden die fröl. Bottsch. verkündigend und verkündigen lassend! Aber Gott kennt m. Zeitarmuth!!! wie sie steigt! u. Du glaubst! — Kom̄ tröstlich gläubigen, dass ich Dich küsse u. an m. Herz drücke.

Ist nichts von Koppe zu erwarten fürs Mgz. anonym allenfalls, was hält er von Kramers Scyth. Denkmäler in Palästina?

Im Wintermonat wills Gott kommt m. sechstes. Lav. jüngstes hat rothe ruhr — doch hofft er. Er macht einen poetischen Comentar in apocalyps[3]. Denn Gott gab ihm u. Hessen Licht — u. uns. Freude ist nicht klein! Alles grüsst Dich. — Verzeih die Mühe alle des Mgzins halben!

Dank für Dein Intresse etc:

ewig mit allen meinen
Dein und der Deinen
22. 7br 79. Pfenninger.«

---

[1] Siehe den Artikel in Herzogs theol. Real-Encyclopädie (von Kirchhofer).

[2] Diese Stelle bezieht sich auf die Geburt der Zwillingssöhne im Passavantschen Hause am 27. Juli 1779.

[3] Der Titel dieser bei Füssli 1780 erschienenen Bearbeitung ist: »Jesus Messias oder die Zukunft des Herrn.«

Unter diesen Umständen war ein Besuch Lavaters gewiss eine hohe Freude für Passavant. Im Jahre 1783 reiste der väterliche Freund nach Göttingen, um seinen Sohn zur dortigen Hochschule zu bringen, und begab sich dann weiter nach Bremen, wo die Ansgarigemeinde ihn vor kurzem als Seelsorger gewünscht hatte. Es ist kein Zweifel, wenn auch nirgends im Briefwechsel bezeugt, dass Lavater an Münden nicht vorüberkam, ohne da mit dem herzlich geliebten Passavant zusammenzutreffen. In Münden selbst lebte eine Familie Richertz, in der auch die Begeisterung für Lavater herrschte, und die an ihrem Seelsorger mit grosser Verehrung hing.

Im Jahre 1786 erhielt Passavant einen Ruf des Lippeschen Konsistoriums als zweiter Prediger in Detmold. Der Jugendfreund Ewald, der seit mehreren Jahren (1781) schon Generalsuperintendent in diesem Fürstenthum war und als Hofprediger dem Fürsten nahe stand, hatte die Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt.

Es existirt noch in Detmold das Gutachten, welches Ewald damals abgegeben hat, und da dasselbe in mehrfacher Hinsicht interessant ist, mag es hier eine Stelle finden:[1]

»Passavant hat in Marburg und Göttingen studirt, hat einen grossen Theil von Deutschland und der Schweiz durchreist, in der Schweiz sich über ein Jahr aufgehalten, hierauf in Hamburg verschiedene Jahre für den dortigen Gesandtschaftsprediger vikariirt und ist von da nach Münden von der Gemeinde berufen worden, wo er in grosser Achtung und Liebe steht. Ich kenne ihn genau und weiss es gewiss, dass er ein wahrer, vollkommen überzeugter Bibelchrist ist, ein warmer, herzlicher Verehrer der Bibelreligion und alles Guten. Eben um vollkommen überzeugt zu werden, hat er sich so lange in der Schweiz aufgehalten, wo er besonders den stillen, tiefforschenden Hess zu diesem Zweck benutzt hat. Ohne diese feste Ueberzeugung war er entschlossen der Theologie zu entsagen u. ein anderes Studium zu wählen. Er hat Wärme u. Thätigkeit für das Gute u. besonders für Bildung der Jugend, die wir so sehr bedürfen. Seine Kenntnisse sind nicht in den Schranken der Theologie eingeschlossen, sondern von mancherlei Art. Welt- und Menschenkenntniss hat er sich auf seinen Reisen viel gesammelt und neben seinen natürlichen Anlagen auch dadurch sich Geschmeidigkeit erworben, mit allerlei Arten von Menschen umzugehen. Was er für

[1] Die Mittheilung dieser Urkunde verdanke ich der Güte von Herrn General-Superintendent Koppen in Detmold, der mir auch einige weitere Notizen übermittelte.

Digitized by Google

ein Mann ist, wie reif an Urtheil, wie freimütig und wie warm für alles Gute und besonders christlich Gute — das zeigen die Aufsätze im christlichen Magazin 4 Bd. 1 St. Num. 1 u. in den Sammlungen zu einem christl. Magazin 1 B. 2 St. Num. 32. Ich würde noch mehr Gutes mit Wahrheit von ihm sagen, wenn er nicht mein Freund wäre.«

Am 11. April 1786 wurde die Vokation durch den die Vormundschaft führenden Grafen zur Lippe vollzogen, und am 29. nahm Passavant die Berufung an, indem er zwar in bescheidener Weise die Unzulänglichkeit seiner Begabung hervorhob, aber doch zugleich der Freude Ausdruck gab, in einem Lande wirken zu dürfen, in welchem so viele vortreffliche Anstalten zum Wohl der Menschheit beständen. Pekuniäre Vortheile haben nicht den Ausschlag für ihn gegeben, da er nur eine sehr geringe Gehaltsaufbesserung erhielt — es war also wirklich die Aussicht auf eine grössere Thätigkeit, die ihn bestimmte. Es dauerte aber noch ein Jahr, bis er die Stelle in Detmold antrat, da der in Münden anfänglich gewählte Geistliche wieder ablehnte, und dadurch eine Neuwahl nöthig wurde. Erst nachdem der Prediger Diedrich Heinrich Klugkist eingetreten war, konnte Passavant die dortige Gemeinde verlassen. Interessant ist noch, dass der fast gar nicht konfessionell gerichtete Mann es für nöthig hielt, die Unterschrift der Augsburger Konfession zu weigern, was ihm denn auch vom Lippeschen Konsistorium ohne Anstand bewilligt wurde. Es war übrigens auch die Forderung der Unterzeichnung dieser lutherischen Bekenntnissschrift um so seltsamer, als fast das ganze Land reformirt war, und der Strassburger Röderer wenige Jahre vorher seinen lutherischen Standpunkt gegenüber der »Hauptreligion des Landes« wahren zu sollen geglaubt hatte.

Am 13. Mai 1787 wurde Passavant endlich vom Generalsuperintendenten Ewald eingeführt — und so traf er denn wieder einmal mit diesem Mann zusammen, den er auch manchmal zu Offenbach gesehen hatte. Auch Ewalds Gattin, eine geborne Dufay aus Frankfurt, war mit Passavant bekannt. So war er denn wenigstens nicht gänzlich fremd in Detmold. Bald fand er einen treuen Freund in dem Pfarrer Ludwig Friedrich August von Cölln, dem Vater des nachmaligen Breslauer Professors, der damals zu Oerlinghausen, in der Nähe der Residenz, im Amte stand, 1796 aber Ewalds Nachfolger wurde. Cölln gehörte auch zu den Verehrern Lavaters und machte sich theils durch seine »Beiträge zur Beförderung der Volksbildung,« theils durch seine praktische Thätigkeit im Sinne der inneren Mission um das kleine Land sehr verdient. Passavant trat zu seiner Familie

Digitized by Google

nachmals auch in innigere Beziehung, da einer seiner Söhne, der Bremer Prediger, Christine, eine Tochter v. Cölln's, heimführte. Durch Cölln angeregt, nahm Passavant an dem Waisenhause und den mancherlei ähnlichen Anstalten der kleinen Residenz grossen Antheil. Auch die pädagogischen Studien und Versuche seines Kollegen Ewald, der für Pestalozzi begeistert war, mussten ihm interessant sein, da er bei dem Schweizer Aufenthalte diesen mit Lavater genau bekannten merkwürdigen Mann und seine Anstalt Neuhof besucht hatte.

Seine Wirksamkeit in Detmold war aber vielfach gehemmt durch schwere Prüfungen, die über ihn hereinbrachen und ihm fast alle Lebensfreudigkeit raubten. In einem langen Brief an Frau Schulthess vom 12. April 1796[1] entwirft er ein trauriges Bild von dem Zustande seines Gemüthslebens, in den er durch jene Schickungen versetzt ward. Der erste Schlag, der ihn am tiefsten beugte, war der Tod seiner Gattin, welche von der Schwindsucht im Frühjahr 1790 (25. März) weggerafft wurde. Der Schmerz versetzte ihn in einen so angegriffenen Zustand, dass er meinte, die Krankheit geerbt zu haben. Seine Nerven wurden, wie er selbst nach Zürich schrieb, durch alles von aussen gereizt und beleidigt. Er war ein »Müdling« geworden, wie er sich nach Lavaterschem Vorgang bezeichnete. Dabei zeigt sich doch auch bei ihm der Segen des Kreuzes; er bekennt, dass mitten unter den entsetzlichsten Körperleiden, bei täglicher Todesangst, mit dem steten Blick auf das Grab, sein Innerstes hocherhaben und selig gewesen sei, dass sich vieles während dessen in ihm entwickelt, gereinigt und gehoben habe. Besonders die letzten Reden Jesu wurden ihm in dieser Zeit lieb. Der Tod eines Kindes an einer schrecklichen Krankheit, sowie der Hingang seines Vaters steigerten die Todesahnungen. Auch aus der Schweiz kam eine traurige Nachricht, die Kunde vom Tode seines Freundes Pfenninger.

In dieser trüben Zeit brachte eine Reise nach Hamburg, die er im Jahre 1793 unternommen, die erste neue Anregung, das Leben freundlicher zu betrachten. Was ihn nach dieser Stadt führte, war wohl weniger die Erinnerung an den ehemaligen kurzen Aufenthalt

---

[1] Im Besitz von Dekan Encke. Dieser Brief, sowie andere an dieselbe Freundin gerichtete sind ganz im Lavaterschen Briefstil geschrieben. Die Anrede: »Liebe, Liebe!« findet sich auch im Briefwechsel Goethes mit Auguste von Stolberg (Leipzig, Brockhaus 1839) im dritten Brief (S. 39); und Goethe stand 1775 ja auch unter dem Einfluss Lavaters. An Lavaters Kreis erinnern auch die Worte: »Grüss mir tausendfach die Deinen und die vielen Meinen« — und der Schluss: »Ich bin, wie Du mir bist — immer derselbe Dein Passavant.«

Digitized by Google

daselbst, als der Wunsch, bei diesem Anlass mit Lavater zusammenzutreffen. Der dänische Staatsminister Andreas Peter von Bernstorff, in zweiter Ehe mit Auguste von Stolberg vermählt, hatte den Schweizer Theologen zu einem Besuch in Kopenhagen aufgefordert, und dieser war der Einladung gefolgt. In Begleitung seiner Tochter Nette besuchte er unterwegs eine Menge von Freunden oder auch bis dahin ihm fremden Gesinnungsgenossen, die ihn mit Jubel begrüssten, während die Gegner gerade diese Reise benutzten, um allen Spott auf den Mann, den man lieben oder hassen musste, zu ergiessen. Auf der Rückreise aus Dänemark war es nun, dass er Passavant nebst manchen anderen Freunden in Hamburg sah. Bei einer Gräfin Schimmelmann in Wandsbeck verlebte Lavater mit dem ehemaligen Amanuensis und dem bekannten Dichter Claudius köstliche Tage,[1] die allen Betheiligten unvergesslich blieben. Vermuthlich reiste Passavant damals mit Lavater über Bremen zurück, wo die beiden alten Freunde Stolz und Häfeli weilten (letzterer hielt gerade seine Antrittspredigt daselbst), da die nächsten weiteren Stationen Pyrmont und Detmold waren, wo v. Cölln und Ewald aufgesucht wurden. Es war das letzte Mal, dass Passavant den väterlichen Freund von Angesicht zu Angesicht sah; er bezeugt aber freudig von dieser Reise, wie sehr sie ihn gehoben habe. »Das Zusammenkommen mit Lavater, dessen Wachsthum an Demuth und Liebe meine ganze Seele durchdrang und entzückte — und so viel Gutes und Liebes, das mir in Hamburg ward, hat mich sehr gehoben und belebet.«

Im folgenden Jahre lernte er die geistreiche und liebenswürdige Auguste Rothberg, Tochter eines jüngst nach Detmold versetzten Direktorialraths, kennen. Nachdem er lange wegen seines Gesundheitszustandes geschwankt und sich selbst mit allerlei Bedenken gemartert hatte, vermählte er sich am 12. Juli 1794 zum zweiten Male. Die Trauung fand in Oerlinghausen statt und wurde durch Pfarrer von Cölln vollzogen. Zur Hochzeit liefen manche freundliche Ueberraschungen ein, besonders von den Freunden aus der Schweiz. Was aber Passavant die innigste Freude bereitete, war ein von Lavater übersandtes Bild, Raguel darstellend, wie er Tobias und Sara zusammenführt (Tobias 7, 15 f.). Die Unterschrift lautet: »Raguel, Tobias und Sara — an Passavant: Der Gott Abrahams, Isaaks und Jacobs sey mit Dir! und erfülle an Dir, liebes Paar, seinen Segen! ϑ den 25 V 1794. L.

Es war eine vermuthlich von Lavater selbst gefertigte Kopie

[1] Lavaters Biographie von Gessner III, 239.

Digitized by Google

eines grossen Gemäldes von Hetsch, das die Herzogin von Würtemberg ihm bei Gelegenheit der Vermählung seines Sohnes (1789) geschenkt hatte. Die Ausführung des im Besitz von Herrn Dekan Encke befindlichen Bildes selbst ist eine vorzügliche, besonders was die Gesichtszüge anlangt. Ausserdem schenkte Lavater dem Frankfurter Freunde eine werthvolle »Kreuzabnahme«, die später in die Hände von Herrn Konsistorialrath Bonnet daselbst überging. Originell war auch ein Hochzeitslied, in dem die Vermählung des Paares im Anschluss an Miltons Darstellung der Zuführung Evas an Adam geschildert wird.[1] In dieser zweiten Ehe wurden Passavant noch sechs Kinder, theils in Detmold, theils in Frankfurt, geboren. Im Mai 1795 wurde ihm die Anerkennung zu Theil, zum Superintendenten der Brakeschen Klasse ernannt zu werden. In dieser Stellung sollte er jedoch nur wenige Monate bleiben. Bereits am 6. Juli 1795 wurde er nach dem plötzlichen Hingang des würdigen Pfarrers Krafft von der deutsch-reformirten Gemeinde der Vaterstadt zum zweiten Prediger erwählt. Ein nicht geringer Theil der Gemeinde stimmte für den damaligen Hilfsprediger, den nachmals so berühmten Bremer Pfarrer Gottfried Menken, in dessen Armen Krafft verschieden war; aber der Wunsch der angesehenen Familie Passavant gab den Ausschlag für den Detmolder Prediger, der selbst diesen Ausgang nicht erwartet hatte. Mit grossem Jubel wurde die Nachricht von Passavant aufgenommen, der sich trotz der Gunst des kleinen Hofes »wie ein Verbannter« gefühlt hatte[2] und nun sich freute, den Rest seiner Tage in der geliebten Heimath zubringen zu dürfen; noch inniger war die Freude der Mutter, die nun den langentbehrten Lieblingssohn in ihren alten Tagen wieder, wie in seiner Kindheit, täglich sehen und selbst das Wort aus seinem Munde hören durfte. Erfreulich war auch der schon früher erwähnte Umstand, dass um diese Zeit die reformirte Gemeinde sein Geburtshaus ankaufte und ihm als Pfarrwohnung anwies.[3]

Die Liebe und Achtung vieler folgte übrigens Passavant in die Ferne. Bei seinem Abgang nach Frankfurt wurde Höchstlandesherrlich das Wohlgefallen über seine bisherige Amtsführung bezeugt, und seitens des Konsistoriums ein sehr gutes Zeugniss über seine

---

[1] Im Besitz von Dekan Encke.

[2] Merkwürdiger Weise fühlten auch Roederer und Ewald sich in Detmold nicht heimisch. Alsatia 1872, S. 19; ferner S. 126.

[3] Dieses Pfarrhaus blieb im Besitz der Gemeinde, bis es 1886 in fremde Hande überging, nachdem die Gemeinde ein neues Haus in der Bürgerstrasse erbaut hatte.

Kenntnisse, seine Amtsführung und seinen Wandel ausgestellt. Da die Kinder aus erster Ehe im Lippeschen erzogen wurden, blieben manche Beziehungen zu dem fürstlichen Hause bestehen. Es liegen noch zwei Schreiben der geistreichen Fürstin Pauline vor,[1] die zwar erst nach Passavants Weggang sich mit dem Fürsten Leopold vermählt hatte, aber dennoch zu dem früheren Detmolder Prediger eine grosse Zuneigung hatte. Sie war die vertraute Freundin des Generalsuperintendenten v. Cölln, dessen Tod (1804) sie tief betrauerte und dessen nachgelassene Schriften sie selbst herausgab. Auch die gräflich Lippesche Linie setzte die freundschaftlichen Beziehungen zu Passavant fort, den sie noch im Jahre 1823 bei einer Reise nach der Schweiz zu der Lavaterschen Familie besuchte. Als Passavant 1815 nach Detmold von Bad Pyrmont aus zu Besuch kam, überhäuften ihn die Fürstin Mutter, wie deren Sohn, mit Beweisen herzlichsten Vertrauens, aber ebenso traten aus jedem Haus Leute, die den ehemaligen Seelsorger mit Freundlichkeit begrüssten, obwohl zwanzig Jahre seit seinem Weggang verflossen waren; und als er dem Waisenhause sich näherte, war der Weg mit Blumen überstreut, und die Kinder kamen mit grossen Sträussen ihm entgegen.[2] So war denn seine Thätigkeit in Detmold, wenn auch für ihn nicht ganz befriedigend, doch in mancher Hinsicht für andere eine gesegnete gewesen.

In Frankfurt hatten sich seit seiner Jugend die kirchlichen Verhältnisse sehr geändert. Im Jahre 1787 wurde seitens der beiden reformirten Gemeinden, der deutschen und der französischen, endlich das über zwei Jahrhunderte lang umsonst erstrebte Ziel erreicht: es wurde ihnen die Genehmigung zur Ausübung des Gottesdienstes innerhalb der Mauern der Stadt ertheilt. Was die Fürbitte der mächtigsten Fürsten Europas, was die häufig wiederholten Beschwerden vor dem Reichskammergericht nicht durchsetzen konnten, das war dem Geist des 18. Jahrhunderts gelungen. Während Passavant als Knabe mit Eltern und Geschwistern nach dem benachbarten Bockenheim zum Gottesdienste gehen oder fahren musste, durfte er bereits 1791 bei einem Besuch von Detmold aus in einem provisorischen Bethause in seiner Vaterstadt predigen.[3] Seit 1793 wurde der Gottesdienst in der neuen Kirche am grossen Kornmarkt abgehalten, in welcher

[1] Im Besitz von Dekan Encke.

[2] Siehe Brief an die Tochter Mimi vom 28. August 1815 (im Besitz von Konsistorialrath Ehlers).

[3] Diese Predigt über Ps. 103, 13, ist eine der wenigen, die Passavant im Druck erscheinen liess; er widmete sie seinen geliebten Eltern kurz vor des Vaters Tode.

Digitized by Google

denn auch Passavant in sein Amt eingeführt wurde. Am 18. Oktober 1795, demselben Tage, an dem sein erster Ehebund geschlossen worden war, hielt er, nachdem er acht Tage zuvor vom Pfarrer Hausknecht vorgestellt worden war, seine Antrittspredigt über denselben Text wie in Detmold, nämlich über das Schriftwort II. Cor. 4, 5, das auch Lavater lieb war:[1] »Wir predigen nicht uns selbst, sondern Jesum Christum, dass er sei der Herr, wir aber Knechte um Jesu willen.« Aus dieser Predigt geht hervor, wie ernst er die Aufgabe eines evangelischen Seelsorgers auffasste und wie demüthig er von seiner eigenen Befähigung zu diesem Amte dachte. Aber entschieden spricht er es aus: »Stände es mir frei, unter euch zu lehren, was mir am besten gefiele, wollte ich ehrlich zu Werke zu gehen; ich könnte nichts anderes lehren als die Wahrheiten des Evangeliums.« Ueberall weht aus der Predigt die Liebe zu Christus uns entgegen, dabei aber fehlt alles dogmatische oder konfessionelle Gepräge. Dass er auf einer reformirten Kanzel stehe, betont er gar nicht, so sehr er sich freut, gerade der vaterstädtischen Gemeinde dienen zu dürfen.[2] Was den Stil betrifft, so merkt man der Predigt an, dass ihr Verfasser gern im Stillen poetische Versuche machte (die allerdings ganz unbedeutend waren); es findet sich manchmal ein in Prosa ungewöhnliches, durch eine Art Rhythmus bedingtes Satzgefüge. Die Sprache ist zu Herzen gehend, nicht ganz ohne Ueberschwänglichkeit, welche doch weniger als im Briefwechsel sich geltend macht. Friedrich Wilhelm Krummacher, der in den Jahren 1820—1823 ihn predigen hörte, äussert sich in seiner Selbstbiographie,[3] wo er seiner in anerkennendster Weise gedenkt, über seine Predigtart folgendermassen: »Seinen immer wie ein »Hohes Lied« von der Liebe Gottes in Christo dahertönenden Vorträgen wäre eine etwas mehr dogmatische Unterlage zu wünschen gewesen. Das Moment des Lehrhaften ging ihnen zu häufig ab.« So richtig diese Bemerkung ist, so lässt sich billig fragen, ob das, was Krummacher vermisste, Passavants Reden, zumal zu jener Zeit, eine nachhaltigere Wirkung gesichert hätte. Gerade das Milde und Fliessende in seinem Wesen zog viele an oder hielt sie fest, die eine strenge Rechtgläubigkeit fern hielt, während sie doch auch der gewöhnliche Rationalismus nicht befriedigte.

---

[1] Gessner, Lavater I, S. 139, im Schreiben an Felix Hess nach dessen Ordination.

[2] Insofern ist es nicht ganz zutreffend, wenn Helfferich im Leben von Dr. Karl Passavant, Frankfurt a. M., Christian Winter 1867, S. 177, den Pfarrer Passavant als »treuen Anhänger Calvins« bezeichnet.

[3] Friedrich Wilhelm Krummacher, Berlin, Wiegandt u. Grieben 1869, S. 76.

Digitized by Google

Gewiss ist, dass Passavants warme Bitte um das Vertrauen der Gemeinde nicht unbeachtet blieb und seine Hoffnungen sich erfüllten. Schon in dem mehrerwähnten Briefe vom 12. April 1796 schreibt er: »Ich habe hier wieder über alles Erwarten gar viele Liebe und grosses Vertrauen gefunden.« Sehr herzlich gestaltete sich das Zusammenleben mit den Geschwistern und deren Familie. Hier ist besonders des Einflusses zu gedenken, den er durch seine christliche Persönlichkeit nicht weniger, als durch eigentliche seelsorgerische Thätigkeit, auf zwei seiner Neffen ausübte, deren Namen später in weiteren Kreisen bekannt werden sollten — es waren dies Johann David Passavant (1787—1861) und Johann Karl Passavant (1796—1857), die beide die vom Oheim empfangene Anregung aufs höchste geschätzt haben. Im Hause von Johann Davids Mutter, die den Pfarrer als »treue Schwesterseele« schon in Detmold bei der Nachricht von der Berufung begrüsst hatte, versammelte sich ein kleiner Kreis, zu welchem ausser dem »liebevollen Pfarrer Passavant der wunderbar edle Doctor Ebel, welcher nachmals nach Zürich übergesiedelt, den schönen Wegweiser durch die Schweiz geschrieben, und Hofrath Jung, der Uebersetzer des Ossian« gehörten.[1] In diesem Cirkel, in dem religiös-sittlicher Sinn, Liebe zur Natur, Interesse an Poesie und Litteratur dem geselligen Zusammensein Weihe und Inhalt gaben, empfing der junge Johann David den ersten Anstoss zu der Richtung, der er als Maler und besonders als Kunsthistoriker alle Zeit treu geblieben ist. Ebenso wurde Johann Karl, der Sohn von Christian Passavant, durch den Oheim in bestimmender Weise angeregt. Unter dem Eindruck des Konfirmandenunterrichts wollte er Missionar oder Landgeistlicher oder Professor der Theologie werden.[2] Der Religionsunterricht Passavants soll überhaupt eine tiefe Wirkung auf das Gemüth der Kinder ausgeübt haben; besonders wird überliefert, dass der wehmüthige Blick, mit dem er Unempfindliche und Gleichgültige anblickte, diese oft gewaltig erschüttert habe. Wie die religiöse Grundrichtung des Pfarrers auf den jungen Karl einwirkte, so hat er wohl auch den Neffen auf Lavaters Schriften hingewiesen und ihn frühe schon aufmerksam gemacht auf die tieferen Probleme des Seelenlebens, welche den nachmaligen Arzt und mystischen Schriftsteller beschäftigten. Vermuthlich hat Karl Passavant auch den bekannten Jung-Stilling im Pfarrhause gesehen, in welchem dieser öfter (z. B. 1804) ein gern gesehener Gast war. Diese Eindrücke

[1] Citat nach Cornill, a. a. O., S. 41.

[2] Helfferich, S. 12.

Digitized by Google

erhielten dann durch den auch mit Lavater befreundeten edlen Bischof Sailer weitere Nahrung. Wir reihen hier noch die Worte an, mit denen Dr. Passavant in seinem Tagebuche des Heimgangs seines Oheims gedacht hat:[1] »Gestern haben wir einen guten Mann begraben und mir war er mehr. Guter, frommer Oheim und Lehrer, nach einem schweren Kampfe bist Du endlich heimgegangen! Ich gebe Dir den Segen wieder, den Du bei meiner Trauung über mich und Marianne sprachst:

Gottes Licht bestrahle euern Pfad,
Seine Kraft sei euch immer nah,
Seine Liebe sei euer Leben!

Wo bist Du jetzt, werther Greis? Der Friede Gottes, den Du durch Wort und That gepredigt, wird Dich jetzt oder bald verklären.«

Zu den Freunden des Hauses gehörten besonders der alte Dr. de Neufville, sowie Johann Jakob von Willemer, der Passavant eine seiner Schriften gewidmet hat, und durch dessen Gemahlin Marianne dieser viel von dem ehemaligen Freunde Goethe hörte. Zu dieser Zeit (1798) wurde Passavant durch den Maler J. F. Beer gezeichnet; doch ist diese Radirung nicht so gut, wie ein im Besitz der Enkelin befindliches Aquarellporträt aus späterer Zeit.

Passavant kam von Frankfurt aus auch wieder in innigen brieflichen Verkehr mit den Schweizer Freunden. Zwar sollte sich sein heisser Wunsch, selbst noch einmal Zürich zu sehen, erst am Abend seines Lebens erfüllen; aber die für alle Verehrer Lavaters erschütternde Nachricht von dessen schwerer Verwundung durch einen französischen Krieger im Jahre 1799 wurde ein Anlass, alte Fäden wieder neu anzuknüpfen. Während der fünf Vierteljahre, welche der väterliche Freund litt, empfing Passavant von ihm noch manches Zeichen der Liebe, wie er auch seinerseits bestrebt war, dem Leidenden Freude zu machen — unter anderm durch Sammlung für die durch Kriegsnoth heimgesuchten Schweizer. Manche Mittheilung hat Passavant damals durch den Arzt Hotze erhalten, der die letzte Lebenszeit in Frankfurt zubrachte, wo er im Jahre 1801 gestorben ist. Es haben sich auch Zettel erhalten, die Lavater im Juli 1800 bei einem Aufenthalt in dem Bade Erlenbach für ihn beschrieben hat,[2] wie er es für eine Anzahl seiner Freunde gethan hat. Jeder Zettel (mit einer Umrandung versehen) enthält das Datum (6. bis 9. Juli)

---

[1] Helfferich a. a O., S. 408.

[2] Von 25 Billets sind 19 im Besitz von Dekan Encke.

Digitized by Google

und die Ueberschrift »an einen Freund nach meinem Tode.« Wir lassen hier die noch vorhandenen Sinnsprüche folgen, die zwar wenig poetischen Werth haben, aber durch die eigenthümliche Lage, in der sie entstanden sind, doch ein Interesse erwecken müssen:

1. Leiden und Demuth machen die glaubenden Seelen zu Helden.
2. Nie ist weise der, der andern weisesten nicht glaubt.
   Deine Weisheit sei, zu glauben: der Herr ist die Weisheit.
3. Unaussprechlich geniessen und leiden die geistigsten Seelen.
4. Nein, kein Lebender weiss, wie theu'r er im Auge des Herrn ist.
5. Liebe mehr als alles die liebenswürdigste Liebe!
6. O, wie werden wir einst in dem Allvereiniger hochfreun —
   Welche himmlische Thränen dem Aug' voll Wonne entströmen —
   Wenn der Erbarmer sagt: Nun freut euch vor mir und in mir.
7. Mit der Liebe wächst des ewigen Daseins Gewissheit —
   Wächst Gewissheit Gottes — durch innige Gotteserfahrung.
8. Leb' ein zehnfaches Leben durch täglich edlere Liebe!
9. Kindlicher Glaub' an den Herrn als Mensch und Gott und als Gottmensch —
   Ist das Leben des Lebens, die Wurzel jeglicher Tugend —
   Unerschöpflicher Quell von Freud' und Kraft und von Liebe.
10. Leidenscheuen Seelen entgehn die geistigsten Freuden.
11. Kein vollendeter Christ wird ohne Leiden vollendet.
12. Wie du weiser, liebender, einfacher wirst, so wirst du erhabner.
13. Wer für den Herrn was wagt, hat grossen Rang in des Herrn Reich.
14. Gross sind des Christen Rechte — o mache sie geltend vor Gott oft.
15. Todt ist alles Leben der Menschen — das nicht aus dem Geist quillt.
16. Ueberschwängliches Leben entquillt dem Glauben, den Gott wirkt.
17. Grosse Gnaden umschweben die Demuth des liebenden Glaubens.
18. Alles, was Furcht heisst, weicht aus dem Christus liebenden Herzen.
19. Uebe dich jeden anzusehn, als ob er von Gott käm!

Digitized by Google

Von Briefen Lavaters hat sich in Passavants Nachlass so wenig etwas gefunden als von Schreiben Goethes, da er bei Lebzeiten auch die Korrespondenz mit diesem Freunde vernichten liess.[1] Dagegen findet sich die von Passavant gefertigte Abschrift eines Briefstückes aus dem Jahre 1800, in dem sich der berühmte evangelische Theologe (möglicher Weise gegen Passavant) über den Uebertritt von Fritz Stolberg zur katholischen Kirche in der mildesten Weise äussert: »Ueber Stolbergs Kirchenänderung bin ich vielleicht unter allen seinen Freunden am wenigsten befremdet — eine fromme, poetische Natur, wie die seinige, ist leicht verführbar durch glänzende Phantome, und wenn sich die katholische Religion seinem guten Herzen in den tugendhaftesten Personen und liebenswürdigsten Charakteren darstellte, so ist wohl leicht zu begreifen, wie ein Kopf, wie Stolbergs, der wenigstens nie keine grossen Beweise logischer Präzision und philosophischen Scharfsinns gegeben hat, von seinem Herzen hat hingerissen werden können, einen Schritt zu thun, den schwerlich eine kalte Vernunft wird vernünftig nennen können.« Dem Briefe war ein Schreiben Stolbergs an Lavater, aus Münster vom 26. Oktober 1800 abgesandt, hinzugefügt, in welchem dieser seinen Schritt zu rechtfertigen sucht.

Das erste Decennium des neuen Jahrhunderts brachte Passavant manche schmerzliche Verluste. Am 2. Januar 1801 starb Lavater; 1804 starb seine zweite Gemahlin gleichfalls nach einer langwierigen Krankheit; 1806 verlor er auch die Mutter, die im 82. Lebensjahre abberufen ward,[2] um dieselbe Zeit, als das alte Reich aus den Fugen ging, und die freie Reichsstadt unter die Herrschaft des Fürstprimas von Dalberg kam. Die persönlichen Verluste, sowie die Noth der Zeit, wirkten auf Passavants äusserst sensible Natur erschütternd ein, und er wurde von neuem durch ein Nervenleiden heimgesucht, das ihm von da an bis an sein Ende die Erfüllung seiner Berufspflichten erschwerte. Bereits am 4. Juni 1804 klagt er in einem Briefe über zerrissene, krampfhafte Nerven, die ihm oft fürchterliche Gemüthszustände bereiteten. Was andere als überströmende Kraft bei ihm betrachteten, sei nur eine Reizbarkeit, die in seiner Organisation ihren Grund habe. Dabei lastete auf ihm die Sorge für eine grosse Kinderschaar, welche der mütterlichen Pflege entbehrte und um so mehr

[1] Andere Briefschaften sind leider bei einem Brande des Frankfurter Waisenhauses zu Grunde gegangen, dessen Verwalter der 1886 verstorbene jüngste Sohn Passavants, Christian August, war (der einzige Sohn, der in der Vaterstadt verblieben war).

[2] Die Enkelin besitzt noch ein Gedicht, in dem der Sohn seinen Gefühlen beim Tode der Mutter Ausdruck gab.

Digitized by Google

auf die Liebe und Hut des Vaters angewiesen war. Allmählich aber erwuchs dem einsamen Manne eine neue Stütze in der anmuthigen und klugen Tochter Mimi, welche frühe schon die Leitung des Haushalts übernehmen konnte.[1] Es sind noch ziemlich viele Briefe vorhanden, die der Vater bei vorübergehender Abwesenheit der Tochter geschrieben hat;[2] sie enthalten freilich nichts für weitere Kreise Interessantes, legen aber ein rührendes Zeugniss ab von der zärtlichen Liebe, mit der er dies Kind umfasste. Lavatersche Ueberschwänglichkeit begegnet uns auch hier überall; doch handelt es sich nicht um eine mechanische Nachahmung, wie bei manchen andern, die eine Zeit lang im Bannkreise des Züricher Theologen sich bewegt hatten, sondern diese überfliessende Zärtlichkeit entsprach Passavants eigenster Natur. Die Tochter erwiderte des Vaters innige Liebe und übermittelte bis zu ihrem Tode (1863) einem jüngeren Geschlecht, das sie verehrte, getreulich die Traditionen des Elternhauses, die aber leider nicht schriftlich niedergelegt wurden.

Die Herrschaft des Fürstprimas, die in vieler Hinsicht für Frankfurt eine traurige Episode bedeutete, brachte den Reformirten doch manche Vortheile. Es fielen in dieser Zeit die letzten Schranken, welche sie gehindert hatten — die Gleichberechtigung aller Konfessionen wurde ausgesprochen und durchgeführt. So konnte es auch geschehen, dass Passavant zum Schul- und Studienrath im Jahre 1812 ernannt wurde — eine Auszeichnung, die besonders zum Ausdruck der Parität dienen sollte, da er, wiewohl von Detmold her für Pestalozzis Ideen interessirt, sich in Frankfurt nicht besondere Verdienste um das Schulwesen erworben hatte, wie etwa sein lutherischer Kollege A. Kirchner. Das Jahr 1813 brachte einen neuen Ehrentitel. Nach dem Tode von Pfarrer Hausknecht wurde er erster Prediger und damit zugleich Konsistorialrath bei dem damals in Hanau errichteten Konsistorium.[3] Er erhielt einen neuen Kollegen in Spiess, der bald durch seine grosse Thatkraft in der Gemeinde einen hohen Einfluss erlangte. Obwohl beide sich persönlich schätzten und auch in der theologischen Richtung nicht sehr weit auseinander gingen,

[1] Ein Versehen von Helfferich mag hier berichtigt werden. Er erwähnt (S. 303), dass Dr. Karl Passavant in seinen letzten Tagen viel Verkehr mit Auguste Passavant, einer Tochter seines Oheims, des Pfarrers, gehabt habe. Wahrscheinlich hat er dabei die oben erwähnte Mimi im Auge und legt ihr irriger Weise den Namen bei, den eine andere Verwandte des Hauses führte.

[2] Im Besitz von Konsistorialrath Ehlers.

[3] Im Jahre 1820 wurde er Mitglied des neu gegründeten Frankfurter deutsch-reformirten Konsistoriums.

Digitized by Google

kam es doch manchmal zu prinzipiellen Auseinandersetzungen, da Spiess manche alte Einrichtung des Gemeindelebens als drückende Fessel empfand, an der Passavant mit vielleicht zu ängstlicher Pietät festzuhalten suchte. Es hing ihm immerhin ein grosser Theil der Gemeinde nach wie vor mit innigster Verehrung an, und selbst aus der lutherischen Gemeinde kamen Viele in seine Predigten, wiewohl damals Hufnagel, Anton Kirchner und Stein, jeder in seiner Weise, Bedeutendes leisteten.[1]

Sehr bewegt war die Zeit der Befreiungskriege im Passavantschen Hause. Zwei Söhne aus zweiter Ehe, Louis und Fritz, von denen der letzte die militärische Laufbahn erwählte und nachmals bayerischer General wurde, zogen 1814 und 1815 mit in den heiligen Krieg. Ein besonderes Ereigniss war es, als durch Zufall im Juli 1814 beide Söhne durch die Vaterstadt kamen und in der Nähe Quartiere bezogen, wobei dann ein gegenseitiger Verkehr stattfinden konnte. Das 300jährige Jubiläum der Reformation brachte Passavant eine neue Würde, auf die er wohl selbst am wenigsten gerechnet hatte — die Universität Jena ernannte ihn (vermuthlich auf Goethes Anregung) zum Doktor der Theologie. In demselben Jahre (1817) nahm er an einer Feier in Frankfurt Theil, die seinem auf Ausgleich der konfessionellen Gegensätze gerichteten Herzen jedenfalls wohl that. Um der zwischen Lutheranern und Reformirten allgemein herrschenden brüderlichen Gesinnung einen sichtbaren Ausdruck zu geben, verwaltete damals Passavant mit dem lutherischen Pfarrer Fresenius in der reformirten Kirche, sein Kollege Spiess mit einem andern lutherischen Geistlichen in der lutherischen St. Katharinenkirche das Abendmahl, womit zwar keine förmliche Union herbeigeführt ward, aber doch dem Unionsgeiste eine Huldigung dargebracht werden sollte. Erhebend gestaltete sich auch das 25jährige Jubiläum seiner seelsorgerlichen Thätigkeit in Frankfurt am 18. Oktober 1820. Dabei trat es so recht zu Tage, in welchem Grade er in der ganzen Stadt beliebt war. Sein Kollege Spiess hielt am darauffolgenden Sonntag,

[1] Passavant und Stein wurden in origineller Weise zusammengestellt in der vom Pfarrer Friedrich 1840 gehaltenen Rede am vierten Säkularfeste der Erfindung der Buchdruckerkunst, wo er der jüngstverstorbenen Theologen Frankfurts gedenkt:

»Auch Euch erblickt mein Geist in mildem Glanze,
Die Ihr so segensreich und treu geliebt,
Der Seelen viel zum Born des Heils geleitet,
Dich, greiser Passavant, und in der Mitte
Des reichen Wirkens schon vollendet, Stein!
Ein höh'res Seyn reicht Euch des Lohnes Palmen
Und Friede wird Euch nach dem Erdenkampf.«

Digitized by Google

den 22. Oktober, eine Predigt zur Feier dieses Ereignisses über Heb. 13, 17,[1] in welcher er zur Folgsamkeit gegen das christliche Lehramt ermahnte. Zahlreiche Gedichte legten Zeugniss dafür ab, dass der »Vielliebende« auch ein »Vielgeliebter« war; eines darunter rührte von einem jungen Mann her, dessen Name bald einen guten Klang erhalten sollte. Friedrich Wilhelm Krummacher war damals Hülfsprediger der deutsch-reformirten Gemeinde und verfasste ein etwas gar überschwängliches Gedicht, in welchem er zugleich der nationalen Bedeutung des 18. Oktober gerecht zu werden suchte. Er hat es in seine Selbstbiographie aufnehmen wollen, doch besass er kein Exemplar mehr, obwohl das Gedicht in der Zeitschrift Iris erschienen war.[2] Der Schluss des Gedichtes wenigstens mag hier eine Stelle finden:

»Drum Sieger Dank, Dank treue Hirtenseele:
Und weisst du auch, um was wir heute flehn?
Gern möchten wir, dass sich — könnt's nur geschehn! —
Dem jungen Geist ein Jünglingsleib vermähle;
Doch lieber noch, dass einst kein Schäflein fehle,
Von denen, die der Vater dir ersehn.
Herr, hilf du selbst, dass er sie alle bringe,
Und dann ein ew'ges Band uns all' umschlinge.«

Krummacher schildert bei diesem Anlass auch die Erscheinung des alten Passavant. Da die Beschreibung vollständig mit dem übereinstimmt, was viele, die den ehrwürdigen Greis persönlich kannten, heute noch bezeugen, so sei diese Schilderung hier eingerückt. »In seinem stets von Wiederschein heiterster Seelenruhe und unbegrenzten Wohlwollens verklärten Angesicht lag schon eine evangelische Predigt. — — Niemand, der nur seine liebliche und herzandringende Stimme vernommen, verliess unerquickt und ungetröstet das Gotteshaus; und einer allgemeineren und aufrichtigeren Verehrung hatte keiner der Frankfurter Geistlichen sich zu erfreuen, als dieser »Johannes,« wie man ihn schon um des beständigen Refrains seiner Predigten: Kindlein, liebet euch unter einander! willen zu nennen pflegt.«[3]

---

[1] Vgl. Spiess, Ausgewählte Predigten 1830, Bd. III, S. 259 f.

[2] Ein gedrucktes Exemplar ist im Besitz von Dekan Encke, das Originalmanuskript in meinem Besitz. Beiläufig sei bemerkt, dass Krummacher aus Versehen den 70sten Geburtstag als Anlass der Ovation bezeichnet hat.

[3] A. a. O. S. 70. Krummacher gedachte auch bei dem Frankfurter Kirchentag 1854 des »johanneischen« Passavant.

Digitized by Google

Schon neigte sich die Sonne seines Lebens zum Niedergange und länger streckten sich die Schatten auf seinem Wege, und noch war ein Wunsch ihm unerfüllt geblieben, den er seit seiner Jugend im Herzen getragen — eine Reise in die Schweiz, zu den noch lebenden Gliedern des Lavaterschen Kreises. Er hatte im Jahre 1802 seinen Sohn Karl nach Zürich geschickt, der in gefährlichen Zeiten der Lavaterschen Familie treu zur Seite gestanden hatte; auch war sein Neffe Karl, der Mediziner, 1812 in der Schweiz gewesen und hatte Grüsse gebracht, aber er selbst musste länger als der Kranke am Teich Bethesda auf Erfüllung seines Lieblingswunsches warten. Manche Reisen hatte er zwar im späten Lebensalter noch gemacht, theils Badereisen nach Pyrmont u. s. f., zu denen ihn sein Gesundheitszustand nöthigte, theils Besuchsreisen nach Detmold, dem frühern Arbeitsfeld, oder nach Bremen zu dem dort angestellten und vermählten Sohn, aber erst im Jahre 1822 sollte es endlich zur Schweizerreise kommen, die ihm und der begleitenden Tochter eine reiche Erquickung ward.

Es existirt noch ein Brief von Frau Nette Gessner[1] (vom 9. Aug. 1823), in dem die Erinnerung an das »vorjährige köstliche Beisammensein« gar lieblich nachklingt, und aus dem hervorgeht, welcher Liebe Passavant noch in Zürich nach einer fast 50jährigen Abwesenheit begegnete. »O wie lebhaft steht Ihr liebes Bild vor meiner Seele,« schreibt die treue Freundin; »wie sehe ich Sie im Geist mit der geliebten Mimi so fröhlich über die Strasse ziehen, freundlich grüssend jeden Vorübergehenden; im alten Pfarrhaus, wie ein verjüngter Grosspapa, väterlich, treulich bei mir weilen, Segen verbreiten durch Worte und ohne Worte.« Ja, der alten Dame, die sonst keine poetische Ader in sich verspürt, fliessen unwillkürlich Hexameter in die Feder. (Lavater selbst nennt solche Hexameter, die er sehr liebte, gemessene Prosa.)

Einige Verse, in denen der Abschied geschildert wird, mögen hier eine Stelle finden:

»Thränenden Auges du siehst entfernt auf der Brücke mich stehen
Trauernd und dankend den Greis, mit Liebe tröstend die Tochter,
Letztes Lebewohl rufend, an Zürichs Gefilde und Freunde,
Den entfernten Gebirgen, dem freundlichen See und dem Thale –
Plötzlich schwanden die Freunde dem Auge, nicht aber dem Herzen.

[1] Im Besitz von Dekan Encke.

Digitized by Google

Göttlicher Segen mit ihnen, reiche Vergeltung der Liebe,
Göttlicher Segen mit uns, und ewiges Leben am Throne,
Schenke die Gnade des Herrn einst huldreich den liebenden Freunden,
Halte sie fest zusammen, im Bande der ewigen Liebe;
A m e n spreche, o Herr! zu dem Flehen des kindlichen Glaubens!«

Passavant hatte in der Schweiz folgende Freunde getroffen: den Rathsherrn Lavater, Bruder des Pfarrers, den Buchhändler Steiner, den Antistes Hess, Rathsherrn Schinz, Pestalozzi, der einen Monat nach Passavant (Februar 1827) starb, und endlich Lavaters Schwiegersohn Gessner und dessen Gattin, die erwähnte Nette, und deren Schwester Louise. Infolge der Reise wurde auch der briefliche Verkehr wieder lebhafter, besonders Gessner sandte manchen innigen Brief aus der Schweiz;[1] aber auch einmal einen Sohn, den Pathen Passavants, um dem Freunde von seiner Liebe zu sagen. (Brief ohne Datum.)

Im Jahre 1824 fand jene goldene Hochzeit in Rüsselsheim statt (das vierte Ereigniss dieser Art in der Passavant'schen Familie im Laufe eines Jahrhunderts!), derer schon öfter gedacht wurde. Dies Ereigniss, sowie Goethes fünfzigjähriges Dienstjubiläum, weckte gewiss in der Seele des Greises viele Erinnerungen an die bewegten Jugendtage; und auch der Dichter selbst soll sich herzlich gefreut haben, als der ehemalige Freund das Hochzeitsgedicht als Lebenszeichen ihm übermittelte. Immer schwächer wurden die Kräfte, die Arbeit wurde ihm, wie Pfarrer Spiess an seinem Grabe aussprach,[2] zuletzt wahrhaft peinlich; dennoch blieb er im Amte bis in die letzten Lebenstage hinein, »bis zu der letzten Erschöpfung seines Vermögens«. Am Vorabend des Weihnachtsfestes 1826 hielt er noch die Vorbereitung; aber der Mitgenuss des Abendmahls war ihm nicht mehr vergönnt, und am 8. Januar 1827 wurde der treue Diener seines Herrn bereits heimgerufen. Am 11. Januar brachte man ihn unter grosser Betheiligung der Gemeinde zur ewigen Ruhe.

Der Leichenrede lag zu Grunde der Text Offenb. Joh. 14, 13: »Selig sind die Todten, die in dem Herrn sterben u. s. f.« Wahrscheinlich hatte Passavant diese Bibelstelle sich selbst zum Leichentext bestimmt; denn über dasselbe Wort hatte sein hochverehrter Freund Lavater am Grabe von Pfeninger geredet, und der Diacon Sal. Hess hielt seine Gedächtnissrede für Lavater gleichfalls über den nämlichen Text. Das Andenken an den ehrwürdigen Passavant hat sich in seiner Gemeinde bis auf den heutigen Tag lebendig erhalten.

---

[1] Mehrere Briefe sind im Besitz von Encke.

[2] Grabrede von J. Ch. Spiess, Frankfurt, Druck von Joh. Friedr. Wenner 1827.

Digitized by Google

III.

Diarium des Officier-Corps des löblichen XI. Stadt-Quartiers

von 1797—1812

aus der Urschrift im Stadtarchive zu Frankfurt am Main mitgetheilt von Dr. **H. Grotefend,** Archivrath in Schwerin.

Nachstehendes Diarium ist ein lebendiger Zeuge seiner Zeit, und darum nicht minder geeignet veröffentlicht zu werden, als die Tagebuchs-Eintragungen Samuel Gottlieb Fingers, die im VI. Band der Neuen Folge des Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst ihre wohlberechtigte Stelle gefunden haben. Sind sie, was die Politik anbetrifft, auch nicht von gleicher Ausführlichkeit der Aufzeichnungen wie jene, stehen ihre Schreiber auch den Persönlichkeiten der Stadtverwaltung nicht so nahe wie Finger, hatten sie auch nicht die unabhängige — sagen wir, von dem heutigen Gesichtspunkte aus beurtheilt — patriotische Gesinnung den Ereignissen gegenüber, mit denen sie ihre Spalten füllten, wie jener sie in seinen allerdings nur für seinen Privatgebrauch bestimmten Aufzeichnungen zu dokumentiren wagte, so verleiht doch gerade dieser Umstand ihnen dem Fingerschen Tagebuch gegenüber einen bleibenden Werth als Geschichtsquelle. Sie geben treu die Anschauung des sogenannten ruhigen Bürgers jener Zeit wieder, spiegeln sein Verhalten gegenüber den aufgedrungenen Gewalthabern in unverfälschtem Lichte. Man hat der Kirchnerschen Geschichtsschreibung, man hat selbst Strickers Darstellung der primatischen Zeit Parteilichkeit vorgeworfen, hier lernen wir, wie die grössere Mehrzahl der Frankfurter Bürger auf dem Standpunkte Kirchners stand, wie der offene, gerade Sinn des Fürsten Primas, sein guter Wille, der Stadt möglichst zu nützen, auch in dem biedern Frankfurter Bürger jener Tage aufrichtige Bewunderung dieser edlen, aber für einen Regenten namentlich jener Tage und

jener Situation nicht geschaffenen Natur hervorrief. Die Situation jedoch und die für den Fürsten daraus hervorgehende Zwangslage dem unter ihr leidenden Regenten zur Last zu legen, seine Bereitwilligkeit, sich den ihm angesonnenen Anforderungen des welschen Machthabers zu fügen, um nur schlimmeres von Frankfurt abzuwenden, ihm als feiges Nachgeben und demüthiges Kriechen auszulegen, wäre ebenso ein Fehler, wie es Unrecht wäre, die Frankfurter Bevölkerung jener Tage wegen der ihm gespendeten Huldigungen des Mangels an Patriotismus anzuklagen. Sie feierten im Fürsten den Retter vor der Einverleibung in einen grösseren Staatskörper, den wenn auch noch so schwachen Schützer der staatlichen Selbständigkeit Frankfurts und übersehen über diesem näherliegenden Interesse ganz die Opfer, die die Erkaufung dieses Scheins von Selbständigkeit dem eigenen Staatsleben gekostet hatte und noch täglich kostete. Erst als die Selbständigkeit der Stadt Frankfurt durch die verbündeten Monarchen gesichert war, gaben sich die weiteren Kreise der Stadt und darunter auch die uns bekannten Männer des löblichen 11. Stadtquartiers dem Strome der deutschpatriotischen Erhebung hin. Capitain Hertzog, Lieutenant Engelhard und Adjutant Scherer besorgten die Sammlung für die im Jahre 1814 ausziehenden Freiwilligen, und am 1. März dieses Jahres konnten sie 1298 Gulden 4 Kreuzer als Scherflein des Quartiers auf den Altar des Vaterlandes niederlegen. Dieser Zug mag diejenigen versöhnen, die etwa mit der Haltung des Quartiers in den geschilderten Jahren des politischen Sturmes und Dranges aus verletzter Vaterlandsliebe nicht einverstanden sein sollten.

Schwerin, am 1. November 1887.

Dr. H. Grotefend.

Digitized by Google

Organisation des Officier-Corps.

Hoffend seh'n wir Dir entgegen,
Dir, geliebter Frieden!
Komm doch bald; O! komm mit Segen,
Und verdräng hienieden
Des Gram und Zwistes schwarze Nacht,
Stift' Liebe, Freundschaft, stift' Eintracht
In aller Welt, auch unter uns hier,
Im löblichen Eilften Stadt-Quartier!

Kaum war unser jetzt glorreich regierender Kaiser Franciscus der Zweite hier gekrönt, als der damals schon ausgebrochene französische Revolutionskrieg ganz Deutschland überströmte. Die friedlichen Hüttenbewohner, sowie die Städte des linken und rechten Rheinufers empfanden schwer seine drückenden Lasten, und unser geliebtes Frankfurt empfand zwiefach alle Uebel eines so hartnäckigen als verheerenden Krieges. In sechs Feldzügen näherten sich die Feinde viermal unserer Stadt, und zweimal bemächtigten sie sich ihrer wirklich.

Dank sei der göttlichen Vorsehung, Dank dem klugen Benehmen unseres würdigen Magistrats, Dank der bürgerlichen Eintracht, die bei allem erlittenen Schaden und Unglück noch grössere Uebel entfernten. Aber ihr noch lebenden biederen Bürger Frankfurts und ihr Nachkömmlinge alle! Vergesset nie, was Gott für Euch am 22. April des laufenden 1797. Jahres that. Dieser für Euch der merkwürdigste Tag aller in sechs Kriegsjahren sich auszeichnenden Tage sei Euch ein Denkmal, dass wenn die Noth am grössten, Gottes Hülfe am nächsten ist[1]. An diesem unvergesslichen Tage näherte

[1] Es war der Präliminarfrieden von Leoben, dem bald der definitive Friedensschluss von Campo Formio folgen sollte. Den 22. April 1797 feiert in gleicher Weise das Tagebuch von S. G. Finger (Archiv N. F. VI, 214), das die nähere Beschreibung der französischen Attaque auf das Bockenheimer Thor und die Geistes-Gegenwart des österreichischen Lieutenants Brzczinsky gibt. Auch Frau Belli-Gontard (Leben in Frankfurt IX, 50) hat eine kurze Schilderung des denkwürdigen Tages aufgenommen. Die Attaque wurde sofort Gegenstand künstlerischer Darstellungen. Eine derselben, von dem englischen Lehrer am Gymnasium J. C. Carey hergestellt, wurde bereits am 12. Mai angekündigt (Belli-Gontard, Leben in Frankfurt VIII, 86). Die Urschützengesellschaft aber widmete ihre gemalte Ehrenscheibe des Maria-Magdalenenschiessens dieses Jahres auf dem Galgenwall ebenfalls diesem Gegenstande und nahm der inzwischen zum Hauptmann beförderte Brzczinsky an dem stattfindenden Festmahle als Ehrengast Theil (Original-Schiess-Protokoll im Stadtarchiv).

Digitized by Google

sich der Feind zum vierten Male der Stadt, sein Vortrab kam bis an die Thore, und zwar in dem Augenblick, als ein Friedensbote hereineilte, der allen Feindseligkeiten die Endschaft gebot. Der Waffenstillstand begann von diesem Augenblick an, und unsere gute Stadt blieb, Gott sei es gedankt, in ungestörter Ruhe und erwartet nun den sehnlichst erflehten Frieden. Er wird uns bald beglücken und jedem wohldenkenden Bürger das Glück bringen, in Ruhe und Sicherheit seinen Beruf abzuwarten; die bisher durch so manche Besorgnisse und Kummer abgebrochenen Geschäfte werden wie vormals wieder im Gange der Ordnung bearbeitet werden können, und die gestörte Ordnung wird neu aufleben.

In unserem eilften Quartier lag solche wie manch' anderes nützliche Geschäft öde darnieder; allein da wir nun fröhlicheren Aussichten entgegenleben, so soll die Ordnung bei uns neu aufleben und unser Officiers-Corps blühend sich erheben: unter dem Schutz unseres würdigen Herrn Capitain Willemer wird diese Ordnung eingeführt, durch den Beitritt sämmtlicher Herren Ober- und Unter-Officiers erhielt solche ihre Festigkeit, und Einigkeit wird ihr die Dauer geben, welche dem Corps Ehre und dem Ganzen Nutzen bringen soll.

Hier ist einstweilen der Anfang, das Vollkommene wird die Zeit schaffen.

§ 1.

Wenn der jeweilige Herr Capitain, oder bei dessen Ermangelung der Herr Lieutenant als vicarirender Capitain das Corps zusammenberufen lässt, es sei in dessen Behausung oder sonstigem Orte, so ist Jeder gehalten, um die festgesetzte Stunde zu erscheinen, damit kein Aufenthalt verursacht werde, auch soll ohne erhebliche Ursache Keiner ausbleiben.

§ 2.

Bei einer Versammlung des Corps ist die Ordnung im Sitzen zu beobachten, und bei einem Vortrag muss vordersamst eine sittliche Stille herrschen, damit solcher von einem Jeden gehört und verstanden werden kann. Bei der Stimmensammlung spricht Keiner, oder gibt sein Votum eher, als bis er dazu dem Range nach namentlich aufgerufen worden. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet alle Verhandlungen, jeder Einwurf nachher wird abgewiesen. Sollten allenfalls mehrere Glieder des Corps abwesend sein, so sind zwei Dritttheile desselben zur Verhandlung und Abstimmung ebenso gültig, als wenn das Corps vollständig beisammen gewesen wäre.

Digitized by Google

§ 3.

Betreffend die Annahme eines neuen Unter-Officiers, so versammelt der jeweilige oder vicarirende Herr Capitain das sämmtliche Corps und schlägt demselben das neue Subject vor, und zwar nach Inhalt löblichen Kriegszeugamts-Decreti vom 26. Octocer 1795. Wird nun dasselbe als ein Mann von Ehre und Rechtschaffenheit anerkannt und zu dieser Stelle tüchtig erfunden und sind die Beweise vorhanden, dass er bereits seinen Bürger-Eid geleistet und sonst in keinem Corps engagirt sei, so kann er sogleich abgeholt und dem anwesenden Corps vorgestellt werden. Ihm wird sodann von dem Herrn Capitain unsere eingeführte Ordnung zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht, die er mit unterschreibt, sofort dem Herrn Capitain fl. 18 für Einschreibgebühr statt der bisher im Corps üblich gewesenen Mahlzeit aber fl. 50 des 24-fl.-Fusses baar erlegt, die zur Casse kommen, den Leibschützen aber reicht er das gewöhnliche Douceur von fl. 2. 24 kr. Ist nun dies alles berichtigt, so wird der neue Officier dem löblichen Kriegszeug-Amte zur Bestätigung gemeldet.

§ 4.

Wenn bei einem sich ereignenden Todesfalle eines derer Herren Ober-Officiere die Fähndrichs-Stelle erledigt wird, und um solche wieder zu besetzen, das Corps zusammenberufen ist, auch nach gehaltener Anfrage der Candidatus sich dafür erklärt hat, so macht sich derselbe vordersamst, und auf sein Ehrenwort anheischig, im Gefolge dieser neuen Ordnung, statt der bisher gebräuchlich gewesenen sogenannten grossen Mahlzeit[1], noch vor der Denomination auf löbl.

[1] Die Fähndrichs-Mahlzeit bietet dem Leibschütz Miller im Malsschen Bürgercapitain im neunten Auftritt ersten Aufzuges Gelegenheit zu einer freudigen Rückerinnerung. Hier möge aus den angehängten Bemerkungen zum Bürgercapitain das Einschlagende Platz finden. »Diese Officiere . . . . . standen gleichsam als die vorzüglichsten Repräsentanten des alten ehrenfesten Bürgerthums in sehr hohem Ansehen. Darum wurde denn auch die Ernennung zum Fähndrich als zum ersten Grade der möglicher Weise zu erlangenden höchsten bürgerlichen Ehre (das Avancement zum Lieutenant und Capitain ging in jedem Quartier nach der Anciennetät und ward darum nicht so besonders feierlich begangen) mit ganz vorzüglichem Pompe gefeiert. Der Triumph des Ganzen aber war die sogenannte Fähndrichs-Mahlzeit, eine wahrhaft abnorme Mahlzeit, welche der Neuerwählte aus eigenen Mitteln zu geben verbunden war, wenn er anders den Dienst nicht lieber als Unterofficier quittiren wollte: und die, was die Quantität der Speisen und Getränke anbetraf, fast ans Unglaubliche grenzte. Die ungemessene Freigebigkeit des Wirthes ward indessen aber auch durch die gewaltigen Leistungen der Gäste nach Gebühr wacker in Ehren gehalten. Im Schweisse ihres Angesichts versuchten sie das Unmögliche selbst zu zwingen, und wollte endlich keine Anstrengung mehr fruchten,

Digitized by Google

Kriegs-Zeug-Amte, die Summe von fl. 400.— sage Vierhundert Gulden des fl. 24 Fusses entweder baar oder nach Gestalt der Umstände, in einem gültigen Schuldschein (der indessen doch nicht länger als sechs Monate unverzinslich laufen darf) zu entrichten; auch überdies noch nach beibehaltener bisheriger Ordnung am Tage der Denomination, das löbl. Officier-Corps mit einer anständigen Mittagmahlzeit auf seine Kosten zu bewirthen. Besagte fl. 400 von einem Herrn Fähndrich sowie jene fl. 50, welche von einem ins Corps tretenden Unter-Officier zur Cassa eingereicht werden, sind Eigenthum des Corps, dasselbe allein kann darüber disponiren, und der jeweilige Cassier nimmt solche in Verwahr, und trägt solche ins Cassabuch ein.

§ 5.

Die Führung eines Diariums über die Verhandlungen des löbl. Corps übernimmt einer der Herren Unter-Officiere, ein anderer besorgt die Cassa, beide können durch die Stimmen-Mehrheit dazu gewählt werden. Der Herr Capitain führt ein Gegen-Cassabuch oder lässt solches durch seinen Herrn Adjutanten führen.

§ 6.

Da es unstreitig zur Zierde des Corps gereicht, eine völlig übereinkommende Uniform zu tragen, so ist von denen Herren Unter-Officiers bestimmt worden, bei Aufzügen und derart Dienste, wie folgt zu erscheinen:

1) in blauem Klappenrock mit gelben Knöpfen, auf der rechten Achsel ein goldnes Epaulette,
2) Paille-gelber Weste mit daumenbreiter goldner Tresse,
3) schwarzen Beinkleidern,
4) weissen seidnen Strümpfen,
5) Hut mit goldner Rosett-Cordon und goldner Schleife und Knopf mit schwarzer Cocarde.

Sollte bei einer Vorstellung oder Function allenfalls die Witterung ungünstig sein, so wird gestattet in Stiefeln oder in schwarzen seidnen Strümpfen zu erscheinen.

Denen Herren Ober-Officiers bleibt die Auszierung ihrer Uniformen nach beliebigem Geschmack überlassen, jedoch bleibt die Farbe

---

so hatte der vorsichtige Bürger seine Magd mit einem geräumigen Korbe (Mähn) hinter sich placirt, welcher er die Brosamen seines Mahls als eine Erquickung für die nächsten 8 Tage einzupacken hinreichte.«

Digitized by Google

des Rockes blau, und die der Weste Paille-gelb festgesetzt, Adjutant und Fahnenjunker tragen zum Unterschied 2 Epaulettes und Paille-gelbe Beinkleider.

§ 7.

Die Waffen der Herren Ober-Officiers bestehen in einem Esponton[1] und Degen mit Porte-Epée Gold mit Schwarz. Die Herren Unter-Officiers sind mit Kurzgewehr und Degen mit Gold- und schwarzem Porte-Epée versehen.

§ 8.

Ein jeweiliger Herr Capitain bestimmt die Chargen und Functionen der Unter-Officiers, und sieht genau darauf, dass solche alle drei Jahre verändert werden. Der Fahnen-Junker versieht wie jed' anderer Unter-Officier den Dienst bei Thor- und Nachtwachen, seine Ernennung ist dem Belieben des Herrn Fähndrichs überlassen.

§ 9.

Betreffend den Adjutanten, so wird diese Stelle vom ganzen Corps durch die Stimmen-Mehrheit dem zu dieser Function qualificirten Unter-Officier zuerkannt, bei Vorstellungen, Zügen, Wachten und Dienstvorfallenheiten, trägt derselbe das Commando des Herrn Capitain. Er formirt Reihen und Glieder, rangirt Züge und Abtheilungen; bei Thorwachten besorgt er die Eintheilung der Bürger-Commando, visitirt Thor- und Nachtwachen, und hilft mit den wachthabenden Officiers gute Ordnung unter den Bürgern erhalten. Von dem eigentlichen Dienst der Thor- und Nachtwachen ist er frei.

§ 10.

Zu denen zwei Herrn 28ern werden wie bisher gebräuchlich war, die beiden ältesten Herren Sergeanten ernannt.[2]

§ 11.

Wenn der Herr über Leben und Tod über eins oder das andere Mitglied unseres Officiers-Corps gebieten sollte, so erachten wir es für unsere Pflicht, dem Erblassten den letzten Liebesdienst zu erweisen

---

[1] Spontons sind die leichten Hellebarden der Officiere, die Kurzgewehre kleinere Piken.

[2] Die 28er waren Abgeordnete der 14 Quartiere, denen wie den 51ern die Neuner alljährlich über ihre Revision der Jahresrechnungen und über die für die Zukunft festzustellende Höhe der Schatzung und Imposten zu berichten hatten.

und denselben zu seiner Ruhestätte zu bringen. Zu dem Ende setzen wir nachfolgendes Leichen-Begängniss und -Ordnung unter uns fest:

Bei dem Sterbfall eines der Herren Ober-Officiers geschieht das Ansagen durch beide Leib-Schützen in Uniform mit Flor am Hut und Flor-Masche am Degen und in Handschuhen.

1) Das ganze Officiers-Corps erscheint in Uniform, Stock und Degen im Sterbehause.
2) Jeder Officier bekommt im Sterbhaus eine kleine Flor-Schleife an den Degen und eine kleine Flor-Rose an den Arm geheftet.
3) Der Adjutant ist Kreuzträger, zu seinen beiden Seiten gehen zwei Tambours mit entblösstem Haupt, den Hut in der Hand tragend, mit Flor um die Degen.
4) Ihm, dem Adjutanten, folgt der Leichen-Wagen, an dessen Seite Stock und Degen angeheftet ist, auf jeder Seite geht ein Leib-Schütze ebenfalls mit entblösstem Haupt, den Hut in der Hand tragend, mit Flor am Degen.
5) Folgen die zwölf jüngste Unter-Officiers als Träger.
6) Der Leichenbitter.
7) Kommen die noch lebende beiden Herren Ober-Officiers, ihnen im Conduct folgen die Sergeanten und übrigen älteren Unter-Officiers nach ihrem Range, und nach diesen den Schluss machend, noch zwei Tambours.

Eine Trag-Gratiale anzunehmen ist ganz verworfen, weil ein Liebesdienst weder bezahlt werden solle, noch es mit der Würde eines Officiers vereinbar wäre.

§ 12.

Der Sterbfall eines Unter-Officiers wird ebenmässig durch die beiden Leib-Schützen angesagt und jeder wird in Uniform beerdigt, und zwar in folgender Ordnung:

1) Derjenige Officier so im Range nach dem Verstorbenen folgt ist Kreuzträger.
2) Dem Leichenwagen wird Stock und Degen angeheftet.
3) Auf beiden Seiten geht ein Leib-Schütz wie oben.
4) Die zwölf ältesten Officiers sind Träger, bei ein und jeder Leiche erscheinen die Herren Officiers mit ihren gelben Handschuhen. Das Trauerhaus fournirt auch hier die Flormaschen an die Degen und Flor-Rose an den Arm.
5) Eine leere Trauer-Kutsche beschliesst den Zug.
6) Bei einer solchen Beerdigung, sowie bei einer Ober-Officiers-Leiche, geht's vom Kirchhof allezeit in Rang-Ordnung mit

Digitized by Google

dem Stock in der Hand zurück ins Sterbehaus, und wird auch hier kein Trag-Gratiale angenommen, damit aber auch das Anerbieten davon unterbleiben möge, so wäre es am besten, man benachrichtige zuvor das Trauerhaus hievon.

Die Leib-Schützen bekommen aber jedesmal ein Douceur von dem Sterbehaus.[1]

Da unsere obenstehende zwölf Ordnungs-Punkte bei heutiger Zusammenkunft unseres ganzen Officiers-Corps (als bei welcher Gelegenheit unser ältester Sergeant Herr Johann Ludwig Hertzog sich zur Annahme der wirklich vacanten Fähndrichstelle erklärte) so genehmigt wurden, dass solche von sämmtlichen Herren Ober- und Unter-Officiers festzuhalten und gegen alle kommen könnende Eingriffe zu vertheidigen beschlossen haben (!), so bekräftigen solches sämmtliche Herren Ober- und Unter-Officiers des löblichen Corps mit ihrer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen in Frankfurt a./M. den 6. Juli 1797.

Johann Ludwig Willemer, Capitain (Bäckermeister).
Johann Christoph Weichberger, Lieutenant (Strumpfwaarenhändler).
Johann Ludwig Hertzog, Fähndrich (Gastwirth zum grossen Fass oder Fässchen).
Johann Jäger (Gastwirth zum goldenen Löwen).
Johann Bertram Rittershausen (Tuchwaarenhändler, Firma: Schubart u. Rittershausen).
Philipp Jacob Nack (Manufacturwaarenhändler).
Johannes Beindorf (Zinngiesser).
Johann Wilhelm Hahn (Manufacturwaarenhändler, Firma: Moscherosch u. Hahn).
Johann Heinrich Engelhardt, Adjutant (Conditor, seit 1800 im 51er Colleg).
Johann Ludwig Eysen (Bierbrauer zum Affen).
Andreas Eckhard (Bierbrauer und Speisewirth zur Stadt Lüneburg).
Johann Christian Reichard (Reichert, Bierbrauer).
Christian Hartmann Busch (Bender und Weinwirth).

[1] Der Leibschütz Miller stellt im »Bürgercapitän« eine ihm günstigere Rechnung auf, wobei er sich allerdings auch das Kreuztragen anrechnet, was hier noch der Adjutant zu thun hat: »Zwä Gulde zwä e verzig for's Läd ansage; zwä Gulde zwä e verzig als Kreiztreger, dann lehn ich die Däge un liwer die Flehr, des mecht aach als e Guldener finf. Un die Zitrone die nemm ich an Zahlung widder retur, do werd den Awend Bunsch dervon gemacht.« Das Douceur vom Sterbehause hat er dabei noch nicht einmal berechnet.

Digitized by Google

Andreas Wagner (Tabakfabrikant, Firma: Carl Gottfried Wagner).
Johann Friedrich Jäger (Schuhmacher).
Philipp Jacob Kalb (Bürstenbinder).
Johann Heinrich Weichand (Glaser).
Georg Joseph Maximilian Binz (Uhrmacher).
Philipp Jacob Müller (Schneidermeister).
Johann Georg Rahnstädt (Bäckermeister).

Actum den 29ten July 1797.

Bei der anheute durch unsern Herrn Capitain Willemer in seiner Behausung veranstalteten Zusammenkunft des Corps der Herren Officiers unseres Eilften Quartiers wurde die auf nächtskommenden Dienstag den 1. August angesagte Denomination unseres Herrn Fähndrichs Hertzog bekannt gemacht, und von demselben die zufolge unserer errichteten neuen Ordnung besage § 4. zu prästirenden Praestanda in einem Schuldscheine auf sechs Monat über fl. 400 sage Vierhundert Gulden des fl. 24 Fusses dargereicht, welchen unser derzeitiger Cassier, Herr J. B. Rittershausen, sofort zu gehöriger Aufbewahrung übernommen hat. Auch wurde bei dieser Gelegenheit in Anrege gebracht, dass da durch Einstellen der grossen Fähndrichs-Mahlzeit, sowohl der Herr Capitain als der Herr Lieutenant einen Anlass verlieren würden, einem Freunde Ehre zu erweisen, indem herkömmlich ist, dass bei dergleichen Mahlzeiten ein Herr Capitain zwei Gäste, und ein Herr Lieutenant einen Gast einladen und mitbringen könne: so wurde von beiden Herren Ober-Officiers dem Herrn Fähndrich Hertzog vorgeschlagen, jenes Recht auf die Denominations-Mahlzeit zu übertragen, welches er sich gefallen liess und auch vom sämmtlichen Corps gutgeheissen wurde.

Zunächst kam nun auch die Abfindung des Herrn Lieutenant Weichberger für dessen dem Officiers-Corps noch zu leisten habende sogenannte grosse Fähndrichs-Mahlzeit zur Sprache. Ein Gegenstand, der als ausschliesslich unserer neuen Ordnung zu verhandeln war, indem bei ihrer Errichtung, es bloss der Generosität des Herrn Lieutenants — auf seine damals hierüber dem Corps geäusserten Gesinnungen überlassen wurde, sich damit zu arrangiren; denn vormals war die Rede von Erstattung von 30 Carolins, nunmehr aber wurde bei dieser Gelegenheit durch pro- und repropositiones es dahin verglichen, dass der Herr Lieutenant Weichberger seine Promessa über 20 Carolins bis Ende dieses Jahres zahlbar ausstellte, welche vom Corps dann angenommen und dem Herrn Cassier Rittershausen ebenfalls zur Aufbewahrung überlassen wurde; wogegen

Digitized by Google

Herr Lieutenant Weichberger, auf sein ausdrückliches Verlangen von dem Herrn Cassier Rittershausen namens des Corps einen Gegen-Revers erhielt.

Herr Mit-College Boy der, aus ihm allein bekannten Gründen, auch dieser Versammlung am 29. Juli, wie der letztern, da die neu-errichtete Ordnung verlesen und unterschrieben worden, nicht beiwohnte, wurde geholt; da er aber in seinem Anzuge vor der Versammlung nicht anständig erscheinen konnte, so bemühten sich unser Herr Capitain mit Hahn, Engelhard und Kalb zu ihme hinunter ins untere Zimmer.[1] Ihm wurde wiederholt die Unterschrift der neuen Ordnung angeboten, und man bemühte sich, ihn auf alle Weise dazu zu bewegen, die er aber hartnäckig verweigerte. Da nun bei diesem immer unzufriedenen Manne alle Vorstellungen nichts fruchteten, und er mehrmalen frei erklärte, dass er nie unterschreiben würde, er übrigens auch dem ganzen Corps als ein unruhiger Kopf bekannt ist, so fande man sich bewogen dieses so ungereimte Betragen andenklich ad Notitiam zu nehmen, und ihm dadurch ein Denkmal seiner Liebe und Achtung fürs Corps zu stiften. Den derzeitigen Gliedern desselben sowie unsern Nachkommen bleibe es anheimgestellt, dem Herrn Boy Freundschaft für Freundschaft zu erwiedern, denn unser Wahlspruch ist:

Wer unter uns im Corps nicht unsre Ordnung ehrt,
Der ist nicht unser Mann, nicht unsrer Freundschaft werth.

Herr Boy erschien den 1ten August, um unsern Herrn Fähndrich Hertzog zur Denomination auf den Römer zu begleiten, er verschmähte aber hernach die Mahlzeit, welche dem ganzen übrigen Corps sowie den anwesenden 14 Gästen zu Mittag und Abends trefflich wohl schmeckte; es wurde in dem ehemalig Deobald'schen Saale tractirt,[2] und zwar so, dass unser Herr Fähndrich alle mögliche

[1] Anton Boy, aus einer hiesigen Künstlerfamilie stammend, widmete sich ursprünglich auch der Emailmalerei, hatte damals aber im Köpplerhöfchen 5 (L. 166) einen Antiquitätenkram. Nach Gwinner (Kunst und Künstler 246) war er zwar »das Muster eines einfachen, graden aber derben Reichsbürgers des vorigen Jahrhunderts, dabei eigensinnig, wortkarg und widerwärtig knauserig«. Dieses Bild stimmt ganz mit den hier erzählten Zügen.

[2] Der Deobald'sche Saal, später (nach Battonn) Herzog'sche Saal, auch König von Preussen, dann Harmonie, dann Zur (freien) Stadt Frankfurt benannt, ist Bockenheimerstrasse 9 (Prinz von Arkadien, E. 64). Der König von Preussen und das grosse Fass waren beide aus der Hand des Phil. Jakob Deobald in die seiner Stiefsöhne Phil. Jakob und Joh. Ludwig Hertzog übergegangen. Phil. Jakob, also der Bruder unseres neu erwählten Fähndrichs, bewirthschaftete den König von Preussen, der besonders zu Privatfestlichkeiten benutzt wurde.

Digitized by Google

Ehre damit einlegte, unter Musik und Vergnügen verweilte auch die Gesellschaft froh und voller Zufriedenheit bis fast zu Tagesanbruch, und zollte beim Weggehen unserm Herrn Fähndrich jeder den gebührenden Dank.

Actum den 13. December 1797.

Anheute veranstaltete unser Herr Capitain Willemer eine Zusammenkunft des löblichen Corps und machte demselben bekannt, dass sich bereits zwei Bürger aus dem Quartier zur Officiersstelle gemeldet hätten und zwar

Johann Christoph Braun [Spenglermeister].
Johann Jacob Sauerwein [Bäckermeister].

Da beide von untadelhaftem Charakter und als wackere Männer bekannt sind, so wurde ihnen vom Corps mit Vergnügen zugestimmt, und Herr Capitain denominirte sie beide auf der Stelle. Sie wurden sofort mit unsern Gesetzen bekannt gemacht, welche sie auch eigenhändig unterschrieben und löblichem Kriegszeugamt zur Bestätigung gemeldet.

Noch bei der nämlichen Zusammenkunft liess unser Herr Capitain annoch zum versammelten Corps invitiren

Herrn Johann Daniel Garkoch [Specereihändler, in Firma: Georg Wilhelm Garkoch],

einen Mann, den das ganze Corps vorlängst schon zum Collegen wünschte. Er erschien und entsprach zu aller Vergnügen dem Antrag durch Annahme der Officiersstelle, auch dieser wurde mit obigen zur amtlichen Bestätigung eingegeben.

[Patrouillengänge.]

Die vielen nächtlichen Einbrüche, welche seit einiger Zeit in unserer Stadt durch schlechtes Gesindel verübt wurden, und die sich auf unser Eilftes Quartier erstreckten, veranlassten unsere Mitcollegen Hahn und Wagner mit Vorwissen des Herrn Capitains die Bürgerschaft unseres Quartiers aufzufordern durch nächtliches Patroulliren jenem Unwesen zu steuern. Jedermann war hierzu nicht nur bereitwillig, sondern so förderlich, dass diese Patrouillen schon andern Tags den 23. November [1797] den Anfang nahmen. Unser derzeit wohlregierender Herr Bürgermeister junior Moors begünstigte unter vielfältiger Belobung das Unternehmen, und man hoffte mit Recht, die übrigen Stadt-Quartiere würden diese Sicherheits-Anstalt nachahmen; gegen alles Vermuthen unterblieb es aber, und dies machte die Mannschaft unseres Quartiers wiederum lass, so dass den

Digitized by Google

8. December schon keine Patrouille mehr zusammengebracht werden konnte; dieses und der sich dazu vereinigende Umstand, dass die kaiserliche Besatzung Sonntags den 10. dieses unsere Stadt verliess, bewog löbliches Kriegs-Amt Samstag den 9ten December die sämmtlichen Herren Capitains vorzuladen und ihnen aufzutragen, in allen Quartieren der Stadt die Nachtwachen und Patrouillen zur Sicherung des bürgerlichen Eigenthums zu veranstalten, weil unsere dermal schwache Garnison ohnmöglich mit Thor- und andern Wachten auch noch Nacht-Patrouillen bestreiten könne. Man schloss demnach 3 Stadt-Thore damit die Bürgerschaft nicht auch noch mit Thorwachten belästigt würde, als das Eschenheimer-, Gallen- und Schaumainthor, und unsere bürgerlichen Nachtwachten und Patrouillen fingen den 10. December im 11ten wie in allen übrigen Quartieren an.

Hier die buchstäbliche von löblichem Kriegs-Zeug-Amt sub 15. Decembris 1797 allen 14 bürgerlichen Quartieren ertheilte Wacht- und Patrouillen-Ordnung.

Ordre zu denen durch die löbl. 14. Bürger-Quartiers verrichtet werdenden Nacht-Patrouillen.[1]

Da der am 10ten Dieses erfolgte Abzug der k. k. Besatzung hiesiger Stadt, es zur Nothwendigkeit gemacht hat, die erforderlichen Wachen und Posten durch hiesige Mannschaft zu besorgen; es aber, da bekanntlich 3 Compagnien der hiesigen Infanterie und ohngefähr die Hälfte des Artillerie-Militairs noch ausserhalb zum Reichsdienst angestellt sind, ganz unmöglich war, die gesammte zum Dienst und Sicherheit hiesiger Stadt erforderliche Anzahl aus dem noch dahier befindlichen Militair bestreiten zu können; so hat man zur Erleichterung der löblichen Bürgerschaft die Einrichtung dahin getroffen, dass ausser der von denen Bürger-Constablern besetzten Wache, nur die Nacht-Patrouillen von derselben für diesesmal zu besorgen sind, zu welchem Endzweck dann

1) eine jede Nacht von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr von jedem löblichen Bürger-Quartier 1 Unter-Officier, 2 Rottmeister und 6 Gemeine zu kommandiren sind, welche
2) besagte Nacht-Patrouillen dergestalt zu vollziehen haben, dass so oft eine Abtheilung des Commando's zurückkommt, die andre sogleich ausgeht und jedesmal das ganze Quartier durchgegangen wird wobei

[1] Auch S. G. Finger berichtet in seinem Tagebuche (Archiv N. F. VI, 224) über den Abzug der Kaiserlichen und die Anordnung der Wachen und der bürgerlichen Patrouillengänge.

3) nicht nur auf etwa auskommendes Feuer genau Acht zu geben und alsdann sogleich Lärm gemacht, auch die nothwendigen Anstalten zu Herbeischaffung der nöthigen Mannschaft und Hülfsmittel getroffen werden müssen, sondern auch

4) die Nachtwächter, ob sie wachsam und in iher Dienstverrichtung gehörig aufmerksam sind, zu visitiren, die Nachlässigen aber dem Kriegs-Zeug-Amt anzuzeigen,

5) aber die nach 11 Uhr auf denen Strassen befindlichen Personen ordentlich und bescheiden zu examiniren, diejenigen aber so bekannt oder glaubhafte Auskunft zu geben im Stande sind, passiren, oder allenfalls in das von ihnen angegebene Quartier begleiten zu lassen; die Unbekannten oder sich nicht gehörig legitimiren könnenden aber sind auf die Hauptwache abzuliefern.

6) Bei vorfallendem Streite und Schlägerei-Händeln Ruhe zu stiften und die Widerspenstigen ebenfalls auf die Hauptwache oder nächste sonstige mit Mannschaft besetzte Wache abzuliefern, den nächsten Morgen aber des jüngeren Herrn Bürgermeister Wohlgeboren davon Rapport zu machen, es wäre dann, dass beträchtliche Verwundungen geschähen, in welchem Fall alsbald wo möglich die Thäter in sichere Verwahrung zu bringen, die Anzeige sogleich zu machen. Sollte sich auch etwa

7) gegen Verhoffen Jemand diesen Nacht-Patrouillen durch beleidigende Reden oder That widersetzen, so sind auf diesen Fall dieselben gleichfalls ermächtigt, den Thäter, wenn es eine unbekannte Person ist, alsbald in Verhaft zu nehmen, im Fall es aber eine bekannte, hier ansässige Person ist, den Vorfall zur Untersuchung und Bestrafung den nächsten Morgen des jüngeren Herrn Bürgermeisters Wohlgeboren anzuzeigen.

8) Fände sich aber über die nächtliche Beleuchtung der Stadt eine gegründete Beschwerde, so ist solche bei löblichem Bau-Amte geziemend zur Remedur anzuzeigen.

Da die Nacht-Patrouille die Erhaltung der seit einiger Zeit so vielfältig gestörten Sicherheit zum Endzweck hat, so versieht man sich zu jedem löblichen Quartier, dass solche mit aller Pünktlichkeit und Ordnung vollzogen werden.

Frankfurth den 15. December 1797.

Kriegszeug-Amt
F. M. von Lersner.

Digitized by Google

Dieser Ordre folgte sub 19. Januarii 1798 eine Zweite:

Da die dermalen angeordnete bürgerl. Nacht-Patrouillen lediglich zum Zweck haben, dass die Sicherheit auf den Strassen bei Nachtzeit erhalten werde, dem Kriegszeug-Amte aber die Anzeige geschehen, dass die Bürger-Patrouille aus dem löbl. XI. Quartier hat in ein Privathaus ohne alle weitere Veranlassung und nur um desswillen eingedrungen, weil spät in einem Zimmer desselben sich noch Licht befunden, dieses Verfahren jedoch der Ordnung ganz zuwider ist, und von Amtswegen nicht nachgesehen werden kann:

So werden sämmtliche Herren Bürger-Capitains hiermit angewiesen, denen zur Nacht-Patrouille beordert werdenden Officiers den Amtsbefehl bekannt zu machen, dass sie künftig bei Besorgung der Nacht-Patrouillen dass sie lediglich auf die Sicherheit der Strassen ihr Augenmerk zu richten und vom Eindringen in die Häuser abzustehen haben, es sei denn, dass in einem Wirthshaus Streit vorfiele, oder sie um Hülfe angerufen würden, oder wenn eine bereits arrestirte Person ihnen entlaufen und in ein Haus sich retiriren würde. Jedoch wird auch in diesen Fällen denselben mit Bescheidenheit und auf das glimpflichste zu verfahren anempfohlen.

Diejenigen der Patrouillen dagegen, welche dieser amtlichen Verordnung nicht nachkommen und gegen welche gegründete Klagen entstehen, werden zur Verantwortung gezogen werden.

Frankfurt, den 19. Januar 1798.

von Humbracht,
Deputatus des Kriegs-Zeug-Amtes.

Anno 1798.

Die erste Zusammenberufung des Officiercorps veranstaltete unser Herr Capitain am 10. Januarii im goldenen Löwen. Herr Capitain eröffnete die Sitzung durch die officielle Anzeige, dass unser Herr Lieutenant Weichberger bereits die [am 29. Juli 1797] contrahirte Verbindlichkeit baar getilgt und Herr Cassier Rittershausen die Gelder gegen Rückgabe seiner acquittirten Promesse empfangen habe.

Herr Capitain Willemer legte zugleich Rechnung ab, die wegen Kriegs- und anderen Hindernissen seit dem Antritt seiner Stelle [1793] noch nicht abgelegt worden war. Es zeigte sich, dass im Laufe von ca. 5 Jahren seine Ausgaben die Einnahmen um fl. 43 49 kr. überstiegen. Herr Cassier Rittershausen wurde ersucht,

Digitized by Google

jene Rechnung zu beebnen, wobei derselbe sich aber vorbehielt, dass der Herr Capitain in der Folge alle Zahlungen wie üblich an ihn verweisen möchte.

Sodann wurde wegen zu unserer Feuer-Spritze einzuführenden hanfernen Schläuchen deliberirt und per majora beschlossen, dass, weil die ledernen Schläuche wegen theurem Schmier-Unterhalt und kostspieliger Reparatur, jene Schläuche, wie schon Proben davon hier sind, vorzüglich seien, solche zum Gebrauch mit Beibehaltung unserer noch tauglichen ledernen anzuschaffen. Herr Wagner übernahm die Besorgung davon auf Ersuchen des sämmtlichen Corps.

Actum den 19. Januarii 1798.

Anheute veranstaltete unser Herr Capitain eine Zusammenkunft des sämmtlichen Officier-Corps und zeigte demselben an, wie sich bei ihm

Herr Johann Georg Ziegler [Schuhmacher]

zur Officiersstelle gemeldet habe. Da bemeldeter Herr Ziegler ganz dazu qualificirt ist, so wurde demselben einmüthig zugestimmt, er abgeholt und nachdem ihm unsere Gesetz-Ordnung bekannt gemacht worden, wurde derselbe von dem Herrn Capitain denominirt und dem löblichen Kriegszeug-Amt zur Bestätigung übergeben. Herr Ziegler unterschrieb unsere Ordnung um derselben gemäss im Corps zu handeln und zu wandeln.

Nach diesem Vorgang wurde den Herrn Gebrüder Daems von unserem Corps eine förmliche Deputation zugesandt, um sie nochmals freundschaftlichst einzuladen, dem Wunsche des ganzen löblichen Corps gemäss, eine Officiersstelle bei uns anzunehmen. Da aber Keiner auf diesen und schon mehrere vorangegangene Versuche sich in Gutem dazu verstehen wollte, so fiel die Resolution des Corps dahin aus, einen von ihnen durch löbliches Kriegs-Zeug-Amt dazu confirmiren zu lassen, zu welchem Ende künftigen Montag demselben gemeldet werden solle

Herr Georg Daems älterer [Specereiwaarenhändler,
Firma C. G. Friedel].

In Gefolge der sub 19. Januarii von sämmtlichem Officiercorps unseres Quartiers gefassten Resolution den einmüthig gewählten Herrn Georg Daems älteren als Unterofficier durch löbliches Kriegs-Zeug-Amt bei erster Session confirmiren zu lassen, verfügten sich im Namen unseres gesammten Corps die Herren J. W. Hahn, Andreas Wagner und Adjutant Engelhard Montags den

Digitized by Google

22. Januarii 1798 auf löbliches Kriegs-Zeug-Amt und übergaben schriftlich, was hiernach bemerkt abschriftlich folgt:

Hochlöbliches Kriegs-Zeug-Amt!

Um die Ergänzung einiger im Corps des löblichen XI. Quartiers annoch erledigter Officiersstellen zu bezwecken, versammelten sich sub 19. hujus das sämmtliche Corps und wählte in Gefolge verehrlichen Amtsdecreti vom 26. October 1795 § 1 und 2 einmüthig

Herrn Johann Georg Ziegler, Bürger und Schuhmachermeister dahier und

Herrn Georg Daems, Bürger und Handelsmann dahier,

wovon ersterer auf die ihm davon gemachte Eröffnung sich sogleich dem Corps präsentirte, und vor demselben seine willige Annahme erklärte, letzterer aber der ihm in dieser Absicht zugefertigten Deputation frei declarirte, dass weder das Officiercorps noch aber ein löbliches Kriegs-Zeug-Amt ihn zur Annahme der Officierstelle zwingen könnte.

Wir zeigen dieses hierdurch nicht nur schuldigst an, sondern erbitten für beide ordnungsmässig die amtliche Bestätigung.

Verharrend übrigens ehrfurchtsvoll im Namen des sämmtlichen Corps

Johann Ludwig Willemer,
Capitain des löblichen XI. Quartiers.

Frankfurt, 22. Januarii 1798.

[Die angezogene] Kriegs-Zeug-Amts-Verordnung vom 26. October 1795, die Annahme der Unterofficiere betreffend [lautet folgendermassen]:

Ohnerachtet bereits am 25. Juli 1791 von unterzogenem Amte eine Verordnung an sämmtliche Herren Bürger-Capitains erlassen worden, wie es mit Annahme der bürgerlichen Unterofficiers gehalten werden solle, so hat man doch seit einiger Zeit missfällig wahrnehmen müssen, dass sothaner Verordnung keineswegs pünktlich nachgelebt werde.

Das Amt findet sich dahero bewogen, denen sämmtlichen Herren Bürgercapitains abermalen folgende Weisung zugehen zu lassen, und zwar:

§ 1.

Soll wie schon in dem bei jeder Officier-Vorstellung verlesen werdenden verehrlichen Rathschluss vom 23. Junii 1763 ausdrücklich

Digitized by Google

verordnet ist, keiner zu einem Unterofficier in dem Quartier bestellt noch angenommen werden, welcher nicht vorher den Bürgereid geschworen und die gewöhnlichen Prästanda erlegt haben würde.

§ 2.

Soll ebenfalls nach Massgabe des angezogenen verehrlichen Rathsconclusi jedesmalen mit Vorwissen sämmtlicher Ober- und Unter-Officiers der Vorschlag des neu anzunehmenden Unter-Officiers geschehen.

§ 3.

Der auf vorbeschriebene Weise erwählte Unter-Officier muss sodann dem Kriegs-Zeug-Amte mit Bemerkung des Vor- und Zunamens, des Dati wenn er dem sämmtlichen Officiercorps vorgestellt und angenommen worden, wie auch der Wohnung angezeigt und um dessen Bestätigung angesucht werden, damit er alsdann in das auf dem Amt eigens dazu gehalten werdende Buch eingetragen werden könne.

§ 4.

Jeder Unter-Officier, welcher nicht auf die § 1, 2 und 3 vorbeschriebene Weise angenommen und bestätigt worden, wird von dem Amte niemalen als solcher anerkannt werden.

§ 5.

Wird sämmtlichen Herren Bürger-Capitains aufgetragen ein genaues Verzeichniss ihres jetzigen Officier-Corps mit Bemerkung der Vor- und Zunamen, Annahmszeit, auch Wohnung innerhalb 14 Tagen bei Amte zu übergeben, damit die in dem daselbst befindlichen Officiersbuche durch die unterlassene Befolgung jener im Jahre 1791 erlassenen amtlichen Verordnung allenfalls entstandene Unrichtigkeit gehoben und dieses Buch völlig in Ordnung gebracht werden könne, zu deren Beibehaltung denn auch die Herren Capitains den Ab- und Zugang bei ihrem Officier-Corps jedesmalen ohnfehlbar binnen 14 Tagen anzuzeigen haben.

Resolutum Frankfurt 26. October 1795.

Kriegs-Zeug-Amt.

[Auf das Schreiben des Officier-Corps vom 22. Januar lautete der Bescheid:]

Actum Kriegs-Zeug-Amt.

Frankfurt, Freitag den 2. Februar 1798.

Praesentibus Domino Exconsule Seniore Scabino de Humbracht sacrae caesareae majestatis consiliarii actualis et domino Senatore Doctore Wallacher.

Digitized by Google

Nach Verlesung der Acten die von dem hiesigen Bürger und Handelsmann Georg Daems verweigerte Annahme der Unterofficiers-Stelle im löblichen XI. Quartier betreffend wurde folgender Bescheid abgefasst:

> Da die von dem Handelsmann Daems vorgebrachte Entschuldigungsursache, wodurch er von der Annahme der Unterofficiersstelle befreit zu sein glaubt, so beschaffen sind, dass solche auch bei jedem anderen Bürger eintreten, so kann darauf keine Rücksicht genommen werden, vielmehr wird der Handelsmann Daems nunmehro angewiesen, die Unterofficier-Stelle im löblichen XI. Quartier ohne fernere Weigerung anzunehmen, weshalben er denn auch von Amtswegen als Unterofficier besagten löblichen Quartiers hiermit bestätigt wird.

Insinuatur in vim publicam dem Handelsmann Daems und Herrn Capitain Willemer per Ordonn. Schmidt. 3. Febr. 1798.

In fidem
P. C. Roth
Kriegszeugschreiber.

[Finanzwesen des Corps.]

Da durch seitherige wirthschaftliche Einrichtung im Corps und theils durch das Avancement der Herren Officiers zur Fähndrichstelle laut § 4 theils auch durch Aufnahme mehrerer Herren Officiers ins Corps laut § 3 nach und nach ein Fonds gesammelt worden, so wurde über dessen bestmögliche Benutzung und Anwendung vorläufig berathschlagt und beinahe durchaus genehmigt, dass wenn besagter Fonds so ergiebig wäre, dass bei dessen sicherer Anlage von denen Interessen die derzeit bei unserem Officiercorps noch üblichen Quartiergelder, welche der Herr Capitain auch von den Herren Officiers erhebt, bestritten werden könnten, so wäre für gegenwärtig ohnstreitig ein wirklicher Nutzen damit erzielt. Es wurde demnach unser Herr Capitain ersucht das Corps der Herren Officiere zusammen zu berufen, um diesen Gegenstand öffentlich vorzutragen und förmlich abzuhandeln. Dieses wurde nun unterm 2. Februar bewerkstelligt und unser Herr Capitain Willemer öffnete die Sitzung damit, dass er dem versammelten Corps anzeigte, unser Herr Fähndrich Hertzog hätte seine dem Corps ausgefertigte Promesse de fl. 400 bereits baar eingelöst und entrichtet, es bezahlt auch sofort auf der Stelle Herr Kalb und Herr Rahnstadt jeder seine 50 fl. zur Cassa baar, sowie die übrigen Herren die beim Corps noch im Rückstand waren, wo-

Digitized by Google

durch denn unser Fonds auf fl. 1170 anwuchs. Herr Rechnungsführer Rittershausen legte daneben die Specification seiner für's Corps bestrittenen Auslagen von 134 fl. 45 kr. bei, wo es sich denn erwies, dass wir dato einen reinen Ueberschuss von 1035 fl. 15 kr. als reellen dem Corps eigenthümlichen Fonds besässen, worüber denn wie nachsteht disponirt wurde.

1. Proposition: Ob der Fonds vom löblichen Officier-Corps, der auf 1000 fl. des 24 fl. Fusses angenommen werde, in eine gute Obligation solle verwandelt und von den jährlichen Interessen die Herren Officiers Quartiergeldfrei gemacht werden sollen?

   Resolutum: Wird mit Beifall angenommen.

2. Proposition: Geschehe der Antrag an unseren Herrn Capitain Willemer, ob Sie für 50 fl. jährlich das sämmtliche Officiercorps wollen Quartiergeldfrei sprechen?

   Resolutum; Ja, jedoch mit Vorbehalt: ohne Verbindlichkeit für meinen Nachfolger.

3. Proposition: Was für eine Art Obligation zu obigem Depositum solle gewählt werden?

   Resolutum: Wird Herr Cassier Rittershausen ersucht eine gute Obligation bestmöglichst zu erhandeln, die 5 pro Cento jährlich Interessen abwirft, und wobei das löbliche Corps der Sicherheit des Capitals wegen ruhig sein könne, welches Herr Rittershausen auch willig übernahm.

Actum den 1. März 1798.

In Gefolge obiger Beschlüsse producirte bei heutiger Versammlung des Officiers-Corps in Herrn Fähndrichs Hertzog Behausung unser Cassier Herr Rittershausen die fürs Corps erhandelte kurfürstlich Trier'sche Schuld-Verschreibung über 1000 fl. sage Eintausend Gulden im 24 fl.-Fuss d. d. Coblenz den 12. September 1794 Lit. H No. 39 benebst 5 Interessen-Coupons der zu erhebenden halbjährigen Zinsen, wovon der erste von 25 fl. den 15. September laufenden Jahres und so fort von 6 zu 6 Monaten bis letzterer den 15. September 1800 zu erheben ist und worüber die kurtriersche Geheime Finanzräthe hiesige Banquiers Gebrüder Mülhens sowohl als unser Herr Cassier Herr Rittershausen zu mehrerer Sicherheit noch insbesondere ihre Garantie ertheilen bis zu bestimmter Ablage des Capitals anno 1800. Es wurde bei dieser Capitalanlage 1 pro Cent erübrigt und 1 per mille Sensarie bezahlt, folglich verbleibt laut der

Digitized by Google

von Herrn Rittershausen beigefügten Generalschlussrechnung unser heutiger Cassarest annoch netto 44 fl. 15 kr.

Jene Obligation mit ihren 5 Interessen-Coupons sowie die ebenbesagte Schlussrechnung wurden unserm Mitcollegen J. W. Hahn zur Aufbewahrung behändigt.

Herr College Wagner verlas die aus Weimar erhaltene Antwort, wegen der bestellten hänfenen Spritzenschläuchen und

Herr Capitain Willemer brachte dem Corps die über unsern bisherigen Sprützenmeister Ewald von der Sprützenmannschaft ihm vorgebrachten Klagen zur Sprache, sowie auch dass Herr Daems refüsirt habe, unserer heutigen Conferenz als Officier beizuwohnen und auch die ihm auf morgen vorläufig angesagte Nachtwachttour nicht annehmen werde, worüber denn beschlossen worden, künftigen Montag bei löblichem Kriegszeugamt hievon nöthige Anzeige zu machen, welche Besorgung Hahn und Herr Adjutant Engelhard über sich nehmen.

Montags den 5. März 1798 verfügten sich Hahn und Engelhard auf löbliches Kriegs-Zeug-Amt und machten von dem Betragen des Herrn Daems in seiner Dienst-Obliegenheit die verabredete Anzeige, worauf Herr Schöff von Humbracht erwiederten, dass Herr Daems bei Hochedlem Rath provocirt habe, folglich könne löbliches Kriegs-Zeug-Amt bis zur Entscheidung mit ihm nichts vornehmen, wahrscheinlich würde die Sache bald entschieden werden.

|Patrouillengänge.|

Unsere bis zur Ostermesse angedauerten Nacht-Patrouillen veranlassten verschiedene Rapporte sowohl bei löbl. Kriegszeug-Amt wegen denen Nacht- oder Job-Wächtern, als auch bei löbl. Bau-Amt wegen denen übelversorgten Stadt-Laternen, beide Aemter liessen sich es ernstlich angelegen sein, denen vorgebrachten Beschwerden abzuhelfen, die Nachtwächter, sowie die saumseligen Lampenfüller bekamen eingeschärfte Instructionen [1].

|Spritzenhaus.|

Längst schon war es der Wunsch sämmtlicher Herren Ober- und Unter-Officiers des XI. Quartiers, dass unser unter dem Stadtgebäude der Mehlwage so mangelhaft erbautes Spritzenhaus eine zweckmässige Abänderung erhalten möchte, denn es war immer sehr

[1] Hier folgt die Instruction der Jobwächter (nach ihrem Losungsrufe Job so genannt) vom 5. März 1754, die man damals wiederholt zu haben scheint.

Digitized by Google

beschwerlich, die Feuer-Spritze im Herein- wie im Herausarbeiten ihrer Schwere und Grösse wegen zu wenden und bei ungeschickter Behandlung dieser Maschine war noch überdies zu besorgen, dass irgend die Hebenden durch den äusseren Druck gequetscht wurden. Es wurde zwar bei Erbauung unserer dermaligen Spritze Anno 1789 dem löblichen Bauamte deshalb Vorstellung gemacht, da aber derlei Abänderungen dem Aerario Kosten und dem besorgenden Theile viele Mühe und Beschwerden verursachten, so liess man die Sache wieder auf sich beruhen. Die Herren Officiere-Vorgänger nahmen den Platz an wie er war und benutzten solchen, wie man ihn benutzen konnte. Gelegenheit und Verhältnisse gaben aber unseren dermalen an der Spritze seienden Officiers Hahn, Eckhardt, Reichard und Wagner den Anlass, die Sache neuerdings in Ansprache zu bringen. Ersterer und letzterer übernahmen sie durchzusetzen und es gelang ihnen endlich, nachdem sie Mühe, Gänge, Zeitversäumniss und alles dazu erforderliche nicht scheuten. Das besagte Spritzenhaus wurde auf Kosten des Aerarii vergrössert, eigentlich vertieft und somit unser aller Wunsch befriedigt. Dies geschah im Monat März 1798 mit unbedeutenden Kosten für uns.

Actum den 10. Mai 1798.

Anheute liess unser Herr Capitain Willemer das Corps der Herren Officiere zu sich berufen und machte demselben bekannt, dass

Herr Carl Friedrich Mettenheimer, Bürger und Handelsmann dahier (Materialwaarenhändler, Firma Mettenheimer und Simon)

sich zur Officiers-Stelle gemeldet habe, da dieser junge, wackere Mann dem ganzen Corps sehr willkommen war, so wurde ihm auch gleich einmüthig zugestimmt und derselbe gesetzmässig vom Corps denominirt und sofort abgeholt und demselben präsentirt auch folgends dem löblichen Kriegs-Zeug-Amte zur Bestätigung gemeldet sub 11 dieses.

Besagtem Herrn Mettenheimer wurde unser Gesetz bekannt gemacht, die er zu befolgen versprach, und sich dazu durch seine eigenhändige Unterschrift verbindlich machte.

Da nun der letzt denominirte Unterofficier Daems fortwährend sich weigert, die Stelle anzunehmen und dagegen förmlich processirt, auch weder Commando des Herrn Capitains bis dato Parition geleistet, noch aber den mindesten Dienst gethan, so wurde von sämmtlichem Corps anheute ausgemacht und beschlossen, dass obiger Herr

Digitized by Google

Mettenheimer, der freiwillig sich gemeldet, und in Function trete, wie billig dem Herrn Daems vorgezogen werde, und also in der Rangordnung directe nach dem Herrn Ziegler folge, folglich Herr Daems, wenn er über kurz oder lang seinen Process verloren, und durch höhere Gewalt zur Annahme der Officier-Stelle geleitet worden, wie billig der letzte dermalen im Corps sein und erst nach obigem Herrn Mettenheimer folge.

Weiter wurde anheute von den in der Herzoglich Sachsen-Weimarischen Feuer-Löschungs-Werkzeugfabrik in Weimar für unser XI. Quartier bestellten und bereits erhaltenen 240 Schuh hänfenen Schläuchen in 8 verschiedenen Stücken ein Probestück durch unseren Herrn Wagner dem gesammten Corps vorgezeigt und resolvirt, dass da diese Acquisition für das Quartier mit Auslagen für Kosten und Nebenkosten einen Aufwand von 134 fl. 15 kr. erfordere, den unsere Casse dermalen nicht prästiren könnte, so wäre Herr Cassier Rittershausen zu ersuchen, einstweilen zu anticipiren, in nächst kommender Woche aber im ganzen XI. Quartier Beiträge einzusammeln, indem seit Erbauung unserer Spritze Anno 1789 weder zu deren Erhaltung noch Verbesserung nichts mehr erhoben worden. Demnach wurden auf der Stelle zur Einsammlung jenes Beitrags im Quartier ernannt Herr Fähndrich Hertzog, Herr Adjutant Engelhard, Herr Busch und Herr Bintz. Sie bewerkstelligten solches ohnverweilt und zwar nach der vom Corps genommenen Resolution, dass die sämmtlichen Herren Ober- und Unter-Officiere von diesem Beitrage dispensirt sein sollten, weil sie bei Wachten und andern Anlässen ohnehin immer Aufwand und Ausgaben zu prästiren hätten. Demungeachtet wurde in Allem erhoben 369 fl. 48 kr., welche dem Herrn Cassier Rittershausen zur Verrechnung übergeben wurden.

Die Probe jener Schläuche wurde dem Publikum in Anwesenheit löblichen Feuer-Amtes auf unserm Alarmplatz[1] gemacht und kurz darauf auch bei der allgemeinen Spritzenprobe auf dem Römerberg. Sachverständige lobten die hänfenen Schläuche, andere Unverständige hingegen suchten Mängel und Zweifel darüber zu verbreiten, nur um zu tadeln.

[Gesellen-Tumult.]

Dass zuweilen kleine Ursachen zu grossen Erheblichkeiten veranlassen, beweist nachfolgende Erzählung.[2]

---

[1] Nach der 1796 erneuerten Feuer-Ordnung der Garküchenplatz.

[2] Den Gesellentumult behandelt auch das S. G. Finger'sche Tagebuch (Archiv N. F. VI, 226), allein nicht so ausführlich und drastisch. Als Ursache

Digitized by Google

Ein hiesiger Jung-Meister der Schmiede-Profession Namens Schmidt neben dem goldenen Brunnen arbeitete einem Fremden etwas an einem Wagen. Da dieser gerne schleunigst bedient zu sein wünschte, erbot er sich zu einem ansehnlichen Trinkgeld für die Gesellen, wenn solche um die bestimmte Zeit damit fertig sein würden; dies hatte statt, sowie die versprochene Belohnung, allein der Jung-Meister oder Obergeselle der Werkstätte unterschlug von der gereichten Gabe 1 Neuthaler; die Gesellen darüber verwundert, dass der Fremde nicht sollte Wort gehalten haben, erkundigten sich bei ihm des näheren, und erfuhren also, was er wirklich gegeben, gingen nach Hause und machten dem Schmidt darüber ihre gerechten Vorwürfe; dies artete zuletzt in einen wirklichen Streit aus, worin Schmidt (wie es hiess) dem Gesellen einen Schlag versetzte, den man anfänglich für tödtlich hielt. Der Mensch wurde in das Spital gebracht, und in der Angst soll Schmidt den Verwundeten gebeten haben, er möchte gegen eine gewisse Belohnung aussagen, dass er nicht geschlagen, sondern durch einen Fall seine Wunde erhalten habe. Wie aber der Mensch bald wieder hergestellt war, doch so, dass er nicht wieder als Schmied arbeiten konnte, so wollte der Gegner von seinem Versprechen nichts mehr wissen; die Gesellen des ganzen Handwerks nahmen sich des Verkürzten an und die Sache wurde vor Obrigkeit gebracht und klagbar verhandelt. Da sich nun die Klage mit der Aussage des Blessirten nicht vereinbarte, so konnte die Sache nicht gleich abgethan werden; die Gesellen darüber ungeduldig, traten gesammter Hand ausser Arbeit, und reizten die Schlosser auf, ein gleiches zu thun, diesen folgten die Schreiner, die Schuhmacher und zuletzt die Zimmerleute. Wie nun ein paar tausend müssig umher liefen, fingen sie im Uebermuth allerlei Unwesen an, formirten Züge und durchstrichen ziemlich lärmend die Strassen, die Schreiner hatten einen Bonaparte zum Anführer, und fingen an ziemlich laut zu werden, wahrscheinlich überredeten sie sich, dass weil unsere meisten Bürger noch unbewaffnet, und unsere Stadt-Garnison dermalen ganz schwach seien, könnten sie treiben was sie wollten. Ihre Dreistigkeit wuchs zusehend, und sie erfrechten sich am dritten Tage dem Schmidt laut zu drohen, dass sie sein Haus niederreissen

---

wird ein Streit eines Schmiede-Gesellen mit einem Meister angegeben. Finger berührt auch den kurz zuvor am 7. Febr. ausgebrochenen Strike der Bäckergesellen, der die Bäckermeister nöthigte, mit Familie und Mägden die Bäckerei zu besorgen. Ebenso den am 16. Februar stattfindenden Schuhmacherstrike. Ueber alle drei sind Untersuchungsakten im Stadtarchiv vorhanden.

Digitized by Google

und der Erde gleich machen würden; ein gleiches Schicksal sollte auch der Römer haben. Wie nun alles Uebertriebene nur von kurzer Dauer sein kann, so erfuhren auch sie noch selbigen Tages, dass sich die hiesige Bürgerschaft eben nicht alles gefallen lasse. Gutgesinnte Bürger-Officiere die den Gang dieses Unwesens beobachtet hatten, verfügten sich in den Römer, baten die regierenden Herren Bürgermeister der obrigkeitlichen Langmuth und Geduld Grenzen zu setzen, und erboten sich zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung zum Dienste. Es wurde mit Vergnügen angenommen und sogleich denen Herren Rittmeistern der Cavallerie, als denen Herren Capitains der 14 Bürger-Quartiere die Weisung gegeben, Alles vorläufig commandiren zu lassen, dass, wenn Generalmarsch geschlagen würde, jeder Bürger und Einwohner auf seinem gewöhnlichen Allarm-Platze bewaffnet erscheinen sollte, und wer kein Gewehr hätte, würde bei seinem Capitain dergleichen bekommen. Zu dem Ende wurde aus dem Zeughaus der ganze Waffen-Vorrath denen Herren Capitains abgereicht, dieses geschahe am Freitag den 22. Juni 1798 und ohngeachtet die Handwerks-Gesellen diesem allen mit zusahen, sahen dass die ganze Garnison auf dem Parade-Platz sich sammelte um unter Gewehr zu treten, sahen dass die Hauptwache und alle Wachtposten verstärkt wurden, kümmerten sie sich darum nicht, und machten es nach wie vor.

Abends gegen 8 Uhr als die Cavallerie sich sammelte, um Patrouillen zu machen, gabs die ersten Auftritte, die Bursche verlachten die Reuter und diese verstunden es anders und drangen auf die atrappirten Gesellen ein, hauten flach und schneidend wacker um sich; gleich gabs Luft und gleich liess sich auch die Trommel in allen Quartieren hören. Wie die Ruhestörer sahen, dass die ganze Stadt in Bewegung gerieth, so nahmen sie die Retirade auf ihre Herbergen; es regnete in Wassergüssen, und als die lautgewordenen Bursche nicht capituliren und sich zu ihren Meistern nach Haus begeben und eskortiren lassen wollten, so wurde Ernst gebraucht. Wir hatten in unsrem eilften Quartier die Schreiner zu Paaren zu treiben, welche die Herberge auf dem Plätzchen in der Borngasse im alten Wolf[1] hatten; diese widerspenstigen Kerls machten uns Arbeit, sie wollten auf gütlichen Vorschlag die Herberge nicht anders als gesammter Hand verlassen. Da ihnen das nicht bewilligt werden konnte noch durfte, so wollten sie gar nicht abziehen. Man hoffte sie zum Abzug zu bewegen, wenn ihnen weder Trinken noch Brod

[1] Der Erlanger Hof in der Borngasse.

Digitized by Google

mehr durfte gereicht werden, allein auch dieses wirkte nicht auf die Starrköpfe. Wie nun 10 Uhr vorbei war, und sie auch die letzte Aufforderung zur gütlichen Escorte verschmähten, so drangen die Bürger mit Gewalt in die Herberge ein, drängten die Schreiner heraus und die Bürger eskortirten sie zu ihren Meistern nach Haus. Dass es dabei ohne Stösse und ohne Schmisse abgelaufen sein sollte, wird sich wohl niemand einfallen lassen. Zerbrochene Gewehrkolben gab es dabei mehr als verschossene Patronen. So ging es auf allen Herbergen, und nach 11 Uhr war alles ruhig. Der Herr Bürgermeister bekam von der Säuberung der Herberge sogleich Rapport und war mit dem Benehmen der Bürgerschaft sehr zufrieden, liess die Schreiner-Herberge sogleich durch unsere Garnison besetzen mit Ordre keinen Gesellen die Nacht mehr hineinzulassen. Unser Quartier war folglich abgelöst, die Mannschaft aber auch verlaufen, so dass keine Patrouillen mehr konnten zusammengebracht werden. Die Leute waren durchaus bis auf die Haut nass geworden und liefen nach hergestellter Ruhe nach Haus. Es blieb auch diese Nacht ganz ruhig, die Cavallerie, Constabler, Schützen und verschiedene andere Quartiere patrouillirten die Nacht durch. Morgens am Samstag den 23. Juni sammelten wir unsere Mannschaft wieder, Hahn und Wagner holten bei dem für den regierenden Herrn Bürgermeister Luther damals vicarirenden Herrn Bürgermeister Moors die Verhaltungsbefehle im Römer, und die Ordre war:

> »Dass, da sich die Bursche mit dem Tag auf ihren Herbergen wieder sammelten, so sollte fleissig patrouillirt, die Mannschaft durch Umschlagen im Quartier beisammengebracht werden. Würde man zusammenrottirte Haufen von Handwerksgesellen treffen, so wären solche auseinander zu treiben, sie an die Arbeit zurückzuweisen, die Widersträubenden aber zu arretiren, welche alsdann, wenn sie keine Arbeit annehmen wollten, ihre Kundschaften bekommen und zur Stadt hinaus transportirt werden sollten.«

Auf diese dem Herrn Capitaine wörtlich rapportirte Ordre wurde im Quartier wieder umgetrommelt, und wie sich genugsam Mannschaft zu einer ansehnlichen Patrouille einfand, wurde sofort angefangen zu patrouilliren, und auch immer fortgefahren; wir hatten unsere Wache in der Stadt Lüneburg[1] errichtet, es fiel bei uns im Quartier nichts vor und auch diese Nacht blieb es ruhig. Viele Handwerksburschen wanderten fort, andere besannen sich eines

[1] Wirthschaft des Unterofficiers Eckhard, Garküchenplatz 4 (L. 8).

Digitized by Google

besseren und hielten sich stille; indessen war und blieb dennoch die Bürgerschaft in Bewegung, und man war auf alles aufmerksam, besonders am Sonntag den 24ten weils just Johanni ware, wo viele Professionen Abrechnung halten. An dem Tage traf man die sehr löbliche Verfügung, dass jedes Quartier einen Unterofficier als Ordonanz auf der Hauptwache stets halten solle, damit alle Befehle gleich und mit einem Male im Ganzen in Ausführung gebracht würden. So hatte auch die Cavallerie, die Constabler und die Scharfschützen, jedes seine Ordonanz auf der Hauptwache, welche alle 2 Stunden abgelöst wurden und die bürgermeisterlichen Verfügungen sogleich an ihre Behörde übertrugen. Gegen Abend wurde auf der Haupt-Wacht gemeldet, dass die Zimmerleute im Zuge Paarweise von Oberrad hereingekommen wären, und durch Umwege auf ihre Herberge in die kleine Eschenheimergasse gezogen seien, auch ziemlich laut würden; auch die Maurergesellen Miene machten und sich verlauten liessen sich an jene anschliessen zu wollen. Alsobald liessen der Herr Bürgermeister allen bürgerlichen Befehlshabern andeuten, die Wachten zu verdoppeln und fleissig zu patrouilliren. Kaum war diese Ordre überbracht, kam eine neuere und zwar an das 13te und 14te Quartier in möglichster Geschwindigkeit 700 bewaffnete Männer zur Verstärkung der diesseitigen 12 Quartiere und zwar gleich abgetheilt herüber marschiren zu lassen, und so die Quartiere nach Massgabe des Bedürfnisses zu verstärken. Nach 9 Uhr Abends erschienen auch bei 600 Mann, theils gut bewaffnet theils mit Karsten, Gabeln und anderem Streit-Zeuge ausgerüstet; sie hatten alle Gewehre scharf geladen und zogen nicht abtheilungsweise, um uns zu verstärken, sondern in Masse, weil sie sich nicht von einander trennen wollten, und lagerten sich auf die Mitte der Zeile, um wenn es gelten würde, mit Nachdruck bei der Hand zu sein. Die Patrouillen ritten und gingen unablässig in allen Strassen, wo gefüllte Herbergen waren. Wie es 11 Uhr vorbei war, liess der Herr Bürgermeister durch seine Ordonanzen Feierabend befehlen, und dass die Gesellen in Ruhe und Ordnung sich nach Hause verfügen sollten. Die Vernünftigen nahmen es an und gingen, andere, die Umstände machen wollten, wurden dazu angehalten und herausgetrieben, die wildesten aber, die zumeist Seestädter sind — wurden arretirt und auf die Hauptwache transportirt. Es gab lebhafte Auftritte, und ungeachtet wohl die ganze Stadt in Bewegung und Thätigkeit war, so ward um Mitternacht alles ruhig. Eine unserer Patrouillen, welche unser Herr Fähndrich Hertzog anführte, kam hinter der Schlimmmauer ins Gedränge, unsere Wache wurde um Succurs

Digitized by Google

angerufen. Sogleich eilte man mit soviel Mannschaft, als unsere Wache entbehren konnte und liessen von der Garnisons-Wache in der Mehlwage 20 Mann anschliessen, auf den Fleck, um sie zu unterstützen; unsere Patrouille hatte aber schon Luft bekommen, und da es mittlerweile immer ruhiger wurde und die Herbergen leer waren, zog alles auf die Wachtposten zurück; das ganze Officier-Corps und die meiste Mannschaft blieb zur Wache beisammen, es wurde diese Nacht durch sehr stark patrouillirt. Unsere braven Sachsenhäuser zogen gegen Anbruch des Tages auch wieder nach Haus, weil alles wieder ruhig war.

Die Cavallerie hatte im goldenen Löwen ihren Posten und schickte ebenfalls sehr fleissig ihre Patrouillen aus, ingleichen die bürgerlichen Constabler. Die Scharfschützen waren unermüdet, sie hatten auf der Gallengasse im Mohrengarten ihren Sammelplatz und thaten in rühmlicher Ordnung und mit löblichem Eifer gute Dienste.

Da nun die Handwerksgesellen sahen, dass sie bei fernerem Widerstand übel abkommen würden, so machten diejenigen, welche zuvor bramarbasirten, sich Montags frühe aus der Stadt; die andern, so vernünftig waren, kehrten zur Ordnung zurück an die Arbeit, nachdem sie im Römer versprochen hatten, sich ruhig und gebührend ordentlich zu verhalten. Die Patrouillen gingen indessen immerwährend fort bis 2 Uhr Nachmittags, da eine General-Ordre an alle Bürger-Wachten erging, durch die Trommel die Bürgerschaft zu sammeln, indem um 3 Uhr ein Hochedler Rath solche bei hergestellter Ruhe mit wohlverdienter Dankerstattung ihres Dienstes entlassen wolle. Alles erschien demnach auf unserm Allarm-Platz, selbst darunter Verschiedene, die überzeugt waren, dass es leichter falle, Dank zu erndten, als aber den Dank zu verdienen.

Um 4 Uhr kam der vicarirende Herr Bürgermeister Moors unter Vorreitung eines Trompeters. Unsere Mannschaft stand unter Gewehr im Halb-Zirkel, die Officiers vornen en fronte, Er wurde salutirend unter klingendem Spiel empfangen, worauf er unter Abnehmung des Hutes dem ganzen löblichen 11ten Quartier im Namen eines Hochedlen Raths für die geleisteten Dienste und bethätigten Eifer zur Erzweckung der Ruhe und Erhaltung der Ordnung in unserer Stadt dankte und das besondere Wohlgefallen desselben darüber öffentlich zu erkennen gab. Nach vorher genommener Abrede unseres derzeitigen Herrn Capitain Willemer mit unserm Herrn Lieutenant Weichberger, nahm letzterer das Wort und antwortete dem Herrn Bürgermeister mit allem Anstand und Ausdruck im Namen des Herrn Capitains:

Digitized by Google

»Dass ein Hochedler Rath den aus Pflicht und Schuldigkeit geleisteten Dienst bei dem Aufstand der Handwerks-Bursche mit Zufriedenheit anzuerkennen geruhet, macht meinem XI. Quartier Freude und Ehre. Sowie bei gehabtem, also auch in Zukunft bei ähnlichen Vorfällen, kurz zu aller Zeit werden wir uns beeifern und bestreben, zu sein und zu bleiben, getreue, redlich und aufrichtig gesinnte Bürger und Anhänger, zugethan Einem Hochedlen Rath der freien Reichs-Stadt Frankfurt.«

Herr Bürgermeister Moors schien so gerührt als vergnügt zu sein und entfernte sich um bei andern Quartieren die gleiche Entlassung zu veranstalten. Er wurde salutirt und das Spiel gerührt, bis er aus unsern Augen war. Herr Capitain verabschiedete die Mannschaft, und das Officiers-Corps begab sich in den Garten unseres Mit-Collegs Herrn Busch, wo wir insgesammt vom Dienst ausruhten und vergnügt im Grünen ein Abendessen genossen, welches da es ganz an seinem rechten Platz angewandt war, durch Herrn Rittershausen aus der Casse des Corps bezahlt wurde, und laut Rechnung fl. 54 28 kr. kostete. Derselbe bezahlte überdies ex Cassa fl. 10 39 kr. für die Zehrung der Leibschützen und Tambours während der Wacht an den Herrn Colleg Eckhard, und fl. 5 48 kr. für Bier und Branntwein, womit unsere Wache diejenige von der Stadt-Garnison regalirte, an J. F. Greb, Herr Colleg Busch besorgte 12 Viertel Bier und zahlte fl. 3 36 kr. für unsere Mannschaft.

[Feuersbrünste.]

Da seit 18 Monaten unsere Stadt ungewöhnlich oft durch Feuer heimgesucht worden, wobei unsere Quartier-Spritze ungemein gute Dienste leistete besonders

1797 den 15. März bei dem Brande im Bender'schen Hause in der Papageigasse[1] Nachts 1 Uhr.
» Anfangs Juni Morgens nach 9 Uhr in der Stelzengasse.
» den 26. November Morgens nach 5 Uhr bei Schneider Schoener.
1798 den 10. Juli Morgens nach 3 Uhr bei Schuchardt im Paradies in Sachsenhausen, wo 5 Gebäude theils ganz niederbrannten, theils sehr beschädigt wurden, that unsere Quartier-Spritze die wirksamsten Dienste, bis sie gegen 8 Uhr Morgens durch allzugrosse Anstrengung unbrauchbar wurde, indem der Drück-

[1]) Papag igasse 6/8 (J. 241). Bender war Weissbinder.

Digitized by Google

baum zerbrach. Unsere hänfene Schläuche zeigten bei diesem heftigen Feuer, was ihre Güte ausdauern kann, da sie in andauerndem Gebrauche waren.

Actum den 17. August 1798.

Auf besonderes Verlangen einiger Herren Officiers, welchen der Bestand unserer Cassa so warm am Herzen zu liegen scheint, dass sie darüber unaufschiebbaren Aufschluss zu erhalten wünschten, veranstaltete sogleich unser Herr Capitain eine Versammlung des sämmtlichen Officiers-Corps und liess auf heute Abend 5 Uhr zu Herrn Mitcolleg Busch in seine Behausung commandiren wobei

erschienen	und ausblieben
Herr Willemer, Capitain,	Herr Weichberger, Lieutenant,
» Hertzog, Fähndrich,	» Beindorff,
» Jaeger,	» Boy,
» Rittershausen,	» Eyssen,
» Nack,	» Eckhardt,
» Hahn,	» Reichard,
» Engelhard, Adjutant,	» Jaeger,
» Busch,	» Kalb,
» Wagner,	» Weichand,
» Bintz,	» Müller,
» Sauerwein,	» Rahnstadt,
» Garkoch,	» Braun,
» Mettenheimer.	» Ziegler.

Ohngeachtet der Herr Capitain bis um halb 7 Uhr auf die ausgebliebenen wartete, so wurde endlich die Sitzung und zwar damit eröffnet, dass, da das willkürliche Ausbleiben dieser Herren, wovon auch nur die wenigsten sich entschuldigen liessen, eine ebenso offenbare Verletzung des ersten Artikels unserer angenommenen Gesetze, als wirkliche Geringschätzung des Commandos und Herabwürdigung des Herrn Capitains sei, so müsse dergleichen einzureissen scheinenden Missbräuchen Einhalt gethan, jenen Herren bei erster Zusammenkunft das nöthige darüber zur Beherzigung gesagt, übrigens aber zu Vermeidung dergleichen Unschicklichkeiten für die Folge eine Büchse errichtet werden, worin diejenigen welche

1/4	Stunde	später	als	die	Ordre	lautet,	erscheinen	12 kr.
1/2	»	»	»	»	»	»	»	24 kr.
3/4	»	»	»	»	»	»	»	36 kr.
1 ganze	»	»	»	»	»	»	»	48 kr.

Digitized by Google

Strafe erlegen und sollen diejenigen, welche nicht vorher sich gebührend haben entschuldigen lassen, und dennoch später erscheinen, ohnnachsichtlich damit belegt und so zur Festhaltung unserer Gesetze angehalten werden, denn: was nützten sonst Gesetze, wenn sie nicht befolgt, nicht ausgeübt würden!

Sodann würde von Herrn Cassier Rittershausen Generalschlussrechnung nebst dem baaren Cassen-Vorschuss vorgelegt. Sie wurde zwar für richtig anerkannt, allein um besserer Ordnung willen Herr Rittershausen ersucht, die Auseinandersetzung derer Posten, welche eigentlich das Officiers-Corps angehen zu besorgen, damit diese von jenen, welche das Quartier betreffen, abgesondert bleiben, folglich hinfüro beide Gegenstände jeder seine besondere Berechnung haben solle. Demnach wurde einstimmig festgesetzt:

dass der Herr Capitain von nun an und immer Buch und Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Quartier-Gelder —

Herr Rittershausen aber nach wie vor Rechnung über die Gelder führe, welche immediate das Officier-Corps selbst betreffen, so dass also zwei Cassen und jede ihrer besonderen Bestimmung nach bestehen sollen.

Beide behielten sich vor nach der bevorstehenden Herbstmesse dem Corps das nöthige davon mitzutheilen. Der Abend wurde von den meisten gegenwärtig gewesenen Herren, zwar in geringer Anzahl aber desto vergnügter im Buschischen Garten beendet und verdient dabei angemerkt zu werden, dass Herr Busch, welcher die Gesellschaft mit einem fürtrefflichen Wein extra tractirte, sich solche zu besonderem Danke verpflichtet habe; sowie auch unser immer splendide Herr Adjutant, der unsern frohen Muth mit seinen excellenten Liqueurs und Maccaronen bis nach Mitternacht belebte.

Actum den 17. October 1798.

Anheute liess der Herr Capitain Willemer das sämmtliche Corps der Herren Officiere zusammen berufen, um demselben den uns laut venerirlichen Raths-Conclusi de dato 28. Augusti anno curr. übergebenen und confirmirten Unter-Officier Herrn Georg Daems ordnungsmässig dem löblichen Corps vorzustellen. Derselbe erschien, ihm wurde unsere Gesetzesordnung vorgelesen, welche er auch zur Befolgung unterschrieb.

Zur gleichen Zeit wurden die vorbemerkten Strafen bei Versäumung der Ordre und spätern Erscheinung festgesetzt und angenommen und derselben angefügt, dass wer nicht vor der commandirten Zusammenkunft dem Herrn Capitain absagen lässt und gänz-

Digitized by Google

lich ausbleibt, ohne anders 1 fl. Büchsen-Strafe zu erlegen habe. Ueber die Strafgelder soll aber noch besonders verfügt werden.

Herr Capitain Willemer liess anheute den 14. November das Corps in den Goldenen Löwen berufen, um nach dem Wunsche einiger Herren Officiere eine Mahlzeit zu verabreden, da nun verschiedene Herren fehlten, und überhaupt der vorräthige Fonds der Officiers-Cassa dato nur 166 fl. 50 kr., so wurde nichts beschlossen.

Herr Cassier Rittershausen brachte dem Schreiber dieses, Colleg J. W. Hahn obige Baarschaft nebst sämmlichen Rechnungen und einer Schlussrechnung ins Haus und ersuchte ihn in seinem Namen dem Corps anzudeuten, dass er die Cassier-Stelle niederlege und für die Folge dafür danke. Welches nun besorgt und dem Herrn Capitain jene Baarschaft nebst den Rechnungen von dem Corps zu einstweiliger Aufbewahrung bis das Corps einen anderen Cassier wird gewählt haben übergeben wurden. — Auf vieles Zureden übernahm indessen Herr Rittershausen nachhero die Cassa wieder zu fernerer Verwaltung.

Wacht-Ordnung von löblichem Kriegs-Zeug-Amt vom 28. December 1799.

Damit die bürgerlichen Nachtwachen auf das bestmöglichste versehen und besorgt werden, hat unterzogenes Amt für nöthig erachtet, folgendes zu verordnen:

1) Hat sich die zur Nachtwache commandirte Mannschaft jeden Abend präcise 9 Uhr in der ihr angewiesenen Wachtstube einzufinden, wo sie namentlich wird verlesen werden.

2) Präcise 10 Uhr rückt die erste Patrouille aus und durchgeht sowohl die Hauptstrassen als Nebengässchen des Quartiers.

3) Haben die Patrouillen besonders darauf Acht zu geben, dass kein liederliches Gesindel auf der Strasse sich aufhalte, sowie sie denn auch Diejenigen, welche die nächtliche Ruhe durch Lärmen und andern gefährlichen Unfug stören, nöthigen Falls in Arrest zu nehmen und auf die Hauptwache zu bringen, hiermit befehligt werden.

4) Sollen sie darauf sehen, ob die Häuser und Läden spät in der Nacht wohl verschlossen und verwahret seien, und falls sie ein Haus, Laden oder Gewölbe offen finden würden, sollen sie sogleich die Bewohner oder Eigenthümer des Hauses da-

Digitized by Google

von benachrichtigen, damit dieselben alsdann zu ihrer eigenen Sicherheit selbsten das Weitere vorkehren können.

5) Wenn sie brandigten Geruch oder schlecht verwahrtes Feuer und Licht gewahr werden, müssen sie demselben auf das genaueste nachspüren und in beiden Fällen die Hausbewohner bescheidentlich davon benachrichtigen.

6) Da auch bei strenger Kälte nicht selten die Pumpen einfrieren, und dieses bei ausbrechendem Feuer die unglücklichsten Folgen haben kann, so wird jeder patrouillirenden Mannschaft hiermit anbefohlen, bei solcher kalten Witterung an jeder Pumpe wo sie vorbeigeht einmal zu pumpen, dann aber den Schwengel sorgfältig wieder beizudrücken.

7) Haben die Patrouillen darauf zu sehen, ob die Nachtwächter munter und auf ihren Posten sind und ihre Schuldigkeit thun, desgleichen ob die Thürmer alle Viertelstunden richtig pfeifen, die Uhr präcise anschlagen, und ob auf den Strassen die Laternen ordentlich brennen, von welch' allen die patrouillirende Mannschaft bei ihrer Zurückkunft dem commandirenden Officier genauen Rapport zu erstatten hat.

8) Sobald eine Patrouille in die Wachtstube zurückkommt, muss sogleich eine andere weggehen, und so fortgefahren werden, bis der Officier die Mannschaft entlässt.

9) Wenn Feuer in oder ausser dem Quartier entstehet, so muss sogleich Lärmen gemacht werden, der Officier hat dann so geschwind als möglich die beiden Thüren des Spritzenhauses, wozu er den Schlüssel auf der Wachstube findet, öffnen und den Spritzenmeister rufen zu lassen, das Spritzenhaus selbsten aber mittlerweile mit 1 oder 2 Mann zu besetzen, bis die Spritze abgeholt ist, dann aber dafür zu sorgen, dass das Spritzenhaus behörig wieder verschlossen, und der Schlüssel zu dessen Thüren auf die Wachtstube zurückgeliefert werde.

10) Ist das Feuer in dem Quartier ausgebrochen, so wird die Mannschaft des nemlichen Quartiers von der Wache entlassen, und hat dieselbe im Nachhausegehen Lärmen zu machen. Wenn aber das Feuer in einem andern Quartier ausgekommen, so muss dieselbe beisammenbleiben und immerfort patrouilliren, und nur diejenige Mannschaft von der Wache, so Posten an der Spritze, beim Feuer-Commando am Pfandhaus oder bei Raths-Personen hat, eilt sogleich dahin und der Officier erwartet die weiteren Ordres.

Digitized by Google

11) Versteht es sich von selbsten, dass sowohl Officiers als wachthabende Bürger der Wachtordnung gemäss sich verhalten.

12) Damit der Herr Capitain jeden Quartiers desto genauer dem unterzogenen Amte im nöthigen Falle Rapport erstatten konne, so hat der von der Wacht abziehende Officier alle Morgen seinen schriftlichen Rapport auf der Wachtstube versiegelt zurückzulassen oder solchen dem Herrn Capitain zuzusenden.

13) Gewärtigt unterzogenes Amt, dass sämmtliche wachthabende Bürger dieser erlassenen Ordre auf das genaueste nachkommen, folglich auch dem die Wache commandirenden Officier jederzeit den schuldigen Respect und im Dienst die gebührende Parition leisten werden, widrigenfalls man sich genöthigt finden würde, die angezeigten Contravenienten nach vorheriger Untersuchung und wenn sie wirklich schuldig befunden werden, mit der den Ungehorsamen und Pflichtvergessenden gebührenden Strafe ohnfehlbar anzusehen.

14) Diese Ordre ist jeden Abend der commandirten Mannschaft vorzulesen, und wird solche dem wachthabenden Officier zugestellt, welcher dieselbe nebst ihren allenfallsigen Beilagen an den Adjutanten zurückzuliefern hat.

Frankfurt, den 28. December 1799.

Kriegs-Zeug-Amt.

Anno 1800.

Da das Corps der Herren Officiers des löbl. Eilften Quartiers selten — oder gar noch niemals auf dem ganz completen Fuss wie gegenwärtig ware, dass mit den 3 Herren Ober-Officiers 24 Unter-Officiere paradiren können, als wird es nicht überflüssig sein, solche anderseits, wie solche nach der Ordnung ihrer Anciennetät auf einander folgen, zu benennen.[1]

In oben bezeichneter Vollzähligkeit befand sich unser Officier-Corps beim Eintritt dieses Jahres, als gegen Erwarten der Menschenwürger uns eine Lücke öffnete und unsern Herrn Lieutenant Weichberger am Abend des 6. Januarii 1800 in die Ewigkeit abrufte. Wir sahen ihn zwar schon einige Monate her in wankenden Gesundheits-Umständen, verhofften aber seine Wiedergenesung, allein die Abnahme seiner Kräfte streckte ihn aufs Lager und endlich in den Sarg.

[1] Dieselben sind bereits oben hinter den Gesetzen und nachher bei den Wahlen genannt.

Digitized by Google

Nachdem nun das Sterbhaus unserm Herrn Capitain diesen Todesfall anzeigen liess, so beschied Derselbe das Corps der Herren Officiers auf Dienstag den 7ten Januarii Abends in den goldnen Löwen; alle erschienen und die Erdbestattung des Verstorbenen wurde auf den nächstfolgenden Donnerstag den 9ten nach unsrer im Corps eingeführten Ordnung verabredet, und benannten Tages auch vollzogen.

Um 3 Uhr des Nachmittags versammelte sich das Officiers-Corps im Mühl'schen Haus zum goldnen Lämmchen, allwo auch verschiedene Herren Ober-Officiers aus andern löblichen Quartieren gebeten waren, und in einer Anzahl von 14 bis 16 erschienen. Gegen 4 Uhr setzte sich der Conduct folgendermassen in Bewegung: dem Himmelwagen folgten die 12 jüngsten Officiere als Träger, dann kamen die 2 Herren Ober-Officiers vom Corps, denen die Herren Ober-Officiere der andern Quartiere paarweise folgten, und diesen nach kamen die 4 Herren Serganten und übrige ältesten Herren Officiers. Der Zug gieng vornen über den Markt, Liebfrauenberg und wegen üblen Weg durch die St. Catharinen-Pforte über die Zeile. Von: Kirchhof zurück aber in der Anciennitäts-Ordnung.

Unsers verstorbenen Herrn Lieutenant Weichbergers noch weiter zu gedenken, fügen wir hier noch mit an, soviel wir von seinen Personalien habhaft werden konnten.

Er war der leibliche Sohn unseres 1791 verstorbenen Herrn Capitains Anton Julius Christoph Weichberger, welcher sein Leben auf 91 Jahre brachte, allein nur 3 Jahre die Capitains-Würde genoss.

Unser verstorbener Herr Lieutenant Weichberger starb im 61. Lebensjahr, war hier geboren am 5. Nov. 1738. Er war gelernter Kaufmann, gelangte nach langen Dienstjahren im Corps als Officier Ao. 1795 zur Fähndrichs-Stelle und wurde 1797 Lieutenant. Er nimmt übrigens das Lob eines rechtschaffenen Mannes mit in seine Gruft, als Officier war er im Dienst so eifrig als streng, liebte die Ordnung, und da er nicht blos dem Namen nach Officier war, sondern genau kannte, was eigentlich den Officier ausmacht, so war er pünktlich und unverdrossen im Dienst. In diesem Betracht leidet unser Corps wirklich an ihm einen Verlust, der allgemein bedauert wird. Gott schenke seiner modernden Asche Ruhe und seinem Geist die ewigen Himmelsfreuden!

Digitized by Google

Actum Freytag den 17. Januar 1800.

Anheute veranstaltete unser Herr Capitain Willemer in seiner Behausung eine Zusammenkunft des ganzen Officiers-Corps und kündete demselben an, dass sich aus dem Quartier zur Officiers-Stelle gemeldet habe Herr Gerhard Hieronymus, Bürger und Handelsmann.[1]

Da derselbe dazu geeignet ist, so wurde ihm vom ganzen Corps zugestimmt. Er wurde sofort abgeholt, mit unseren Gesetzen bekannt gemacht, und nachdem er solche zu befolgen versprochen und zur Festhaltung sich hier unterschrieben, wurde derselbe von dem Herrn Capitain und dem ganzen Corps denominirt und dem löblichen Kriegszeugamte zur Confirmation eingegeben.

Nach obiger Verhandlung schritt der Herr Capitain zur Wiederbesetzung der vakanten Fähndrichs-Stelle und forderte nach dem eingeführten Gebrauch unsern ältesten Serganten, Herrn Jäger, zur Annahme mit vorbehaltender Bewilligung löblichen Kriegs-Zeug-Amtes auf. Derselbe dankte aber dafür, ein gleiches thaten die folgenden Herren Rittershausen, Nack, Beindorff, Hahn und Boy, indem häusliche Umstände etc. ihnen nicht erlaubten diese Ehrenstelle anzunehmen. Sie dankten demnach nach der Reihe und jeder insbesondere dafür, dankten dem löblichen Corps für bishero genossene Freundschaft und baten einstimmend um deren Beibehaltung.

Unser werther Herr Adjutant Engelhard unvorbereitet des Ereignisses, dass jene Fähndrichs-Stelle bis an seine Tour käme, konnte sich nicht gleich zu deren Annahme decidiren, und bat sich einige Tage Bedenkzeit aus, welches demselben mit Vergnügen verstattet wurde.

Herr Engelhard resolvirte sich in wenig Tagen und will die Ehrenstelle als Fähndrich unter Vorbehalt der amtlichen Bestätigung annehmen. Zu dem Ende liess Herr Capitain Willemer anheute den 22. Januarii das ganze Officiers-Corps neuerdingen zusammenberufen, um diese wie die alsdann durch die Veränderung offenwerdenden anderen Stellen zu besetzen. Hier endet sich nun meine[2] bisherige Laufbahn im Corps, ich übergebe die Feder meinem Herrn Nachfolger, welchem ich dieses Diarium nebst allen Papieren, die ich von löbl. Corps besitze, cedire, herzlich wünschend, dass derselbe es zum Nutzen und Besten des löbl. Corps mit dem nämlichen Vergnügen fortsetze und bereichern möchte. Und also nur noch unsern Abschied.

[1] Handelte mit englischen Waaren.

[2] J. W. Hahn's.

Digitized by Google

Verehrliche Herren Ober-Officiers!
Sämmtlich wertheste Herren Officiers und bisherige Collegen!

Die Fähndrichs-Stelle wird vergeben,
Für diese Ehre dankten wir,
Die Gründe, welche uns bewegen,
Sind Euch bekannt, wir sagen hier
Bei dieser Trennung von dem Corps
Euch Freunde Dank für Eure Liebe,
Bleibt unsre Freunde nach — wie vor
Bleibt uns gewogen, und in Güte
Nehmt auf die Bitt beim Lebewohl!
Ehrt Eure Obern, stets sei Friede
Mit Euch, ehrt Euer Protocoll,
Vereinigt Kräfte mit dem Triebe
Zu nützen, wo Ihr könnt — und sollt.
Wirk' Jeder durch sein Beispiel Gutes,
Sei Jeder braver Officier,
Im Dienste eifrig, frohen Muthes,
Wenn er kann nützen dem Quartier.
Die Ordnung, die Ihr angenommen
Erweitert fort, wacht über sie,
Befolgt sie stets, macht sie vollkommen,
Auf Wort und Ehr' es reut Euch nie,
Die Zeit kann kommen, Ihr allein,
Ihr werdet andern Muster sein!

Dies wünschen dem löblichen Corps von ganzem Herzen nebst wahrem Glück und allem Wohlergehen

Die Abgehenden: Jäger, Rittershausen, Nack, Beindorff und Hahn.[1]

Fortsetzung des Protocolls vom 22. Januar 1800.[2]

Sowie sämmtliches Corps versammelt war, eröffnete unser Herr Capitain Willemer die heutige Sitzung mit der Bitte, dass Herr Adjutant Engelhard sich nunmehro officiell über die Annahme der Fähndrichs-Stelle erklären solle.

Unser verdienstvoller Herr Adjutant nahm hierauf diese Ehren-Stelle in einer schön abgefassten, und für das ganze Corps sehr schmeichelhaften Anrede den Grundsätzen unserer Gesetze gemäss

---

[1] Es ist wohl nicht Zufall, dass Boy hier fortgelassen ist.
[2] Von nun an die Hand des Andreas Wagner.

an, und wir alle erfreut, diesen würdigen Mann als Oberen bei uns zu behalten, statteten ihm unsern herzlichen Dank unter vielen Segenswünschen ab.

Herr Hahn las nach diesem das letzte Protocoll vom 17. Januar sammt der Abschieds-Rede der 6 abgehenden Herren vor. Sämmtliches Corps war äusserst gerührt über den Verlust solcher rechtschaffenen Männer, bezeugte denselben den schuldigen Dank für alle sowohl dem Corps als dem ganzen Quartier geleisteten Dienste und empfahl sich in ihre fernere Freundschaft bestens. Insbesondere aber gaben sämmtliche Herren dem Herrn Hahn zu erkennen, wie sehr es uns schmerzt, einen so wackeren Mann zu verlieren, der alles zur Erhaltung guter Ordnung beigetragen, und durch die Stiftung und Führung unseres Diariums, womit er dem Corps ein Geschenk machte, Einigkeit und Freundschaft gründete. Stets wollen wir uns seiner mit Vergnügen erinnern und ihm für seine viele Mühe mit wahrer Herzens-Freundschaft lohnen.

Zu den durch die gedachte Veränderung erledigten Stellen wurden alsdann nachfolgende von dem ganzen Corps einstimmig ernannt als Adjutant und zur Führung des Protocolls: Schreiber dieses Wagner, als Cassirer Herr Andreas Eckhardt, zu Achtundzwanzigern die Herren Johann Ludwig Eyssen und Johann Christian Reichard, zum Fahnenjunker Herr Georg Joseph Maximilian Bintz von dem neuen Herrn Fähndrich bestätigt und zur Feuerspritze Herr Philipp Jacob Kalb, Georg Joseph Maximilian Bintz, Philipp Jacob Müller, Johann Christoph Braun, zugleich auch ein für allemale beschlossen, dass die 4 jüngsten Herrn Officiere bei jedem ausbrechenden und anhaltenden Feuer sich nach Verlauf von zwei Stunden bei dem Herr Capitain einfinden, um wenn es nöthig ist zur Ablösung parat zu sein.

Am Schluss machte Herr Capitain noch bekannt, wie sich bereits 4 Herren um die Officiersstelle gemeldet und dass er solche einstweilen wie folgt notirt habe als die Herren Kalb junior, Bolte, Eidmann, Söldner[1] deren gesetzmässige Wahl er gesonnen sei nach der Denomination des Herren Fähndrichs auf löblichem Kriegszeugamt vorzunehmen.

Unser Herr Fähndrich bewirthete am Ende uns alle, bei unserm

[1] Georg Daniel Kalb Bürstenbinder, Bruder des genannten Ph. Jac. Kalb. J. C. E. Bolte auch Bürstenbinder. Johann Christian Eydmann Schuhmachermeister. Johann Gerhard Söldner, Metzger.

Digitized by Google

Colleg Herrn Busch sehr geschmackvoll, wo wir denn wie gewöhnlich den Abend recht lustig und vergnügt zubrachten.

Am 24. Januar 1800 zeigte Herr Capitain Willemer in Gesellschaft des Herrn Lieutenant Herzog und Adjutant Wagner auf löblichem Kriegs-Zeug-Amt den Todesfall unsers selig verstorbenen Herrn Lieutenant Weichberger an, sowie auch dass 6 Herren sich für diese Ehrenstelle bedankt, Herr Engelhardt aber solche angenommen hätte und bat um die gesetzliche amtliche Bestätigung des letzteren.

Den 28. Januar 1800 übergab Adjutant Wagner auf Befehl des Herrn Capitains an den Herrn Cassirer Eckhardt die von Herrn Hahn empfangene Obligation von 1000 fl. zur Aufbewahrung gegen Schein, sowie auch diejenigen 50 fl., so Herr Hieronymus als Einstandsgeld zahlte zur Berechnung. Auch geschah von demselben unter gleichem Tag die solenne Uebergebung der Spritze und darzu gehörigen Geräthschaften an die 4 neu erwählten Herren Spritzen-Officiers mit Ueberreichung folgenden Inventariums [folgt die Aufzählung] welches sämmtliche Herren richtig fanden und die sorgfältigste Erhaltung versprachen.

Da von mehreren Herren Capitains die neuerwählten Herren Unterofficiers zur Bestätigung dem hochlöblichen Kriegs-Zeug-Amte öfters gar nicht, meistens aber nur mit kleinen Billets, mithin ganz zwecklos angezeigt wurden, so hat ein hochlöbliches Amt sich genöthigt gesehen, sämmtliche Herren Capitains auf den 27. Januar vorzuladen, um sie zu bitten, eine schickliche Formel zu entwerfen. Gedachte Herren Capitains wollten aber dem hochlöblichen Amte nicht vorgreifen, sondern baten einstimmig um eine Vorschrift. Diese ist nun auch noch unter dem gleichen Tag erfolgt und lautet wörtlich also

Aussen: An ein hochlöbliches Kriegs-Zeug-Amt.

Gehorsamste Anzeige und Bitte
des Officiers-Corps in dem löblichen bürgerlichen XI. Quartiere
um hochgeneigteste Bestätigung des innen benannten
neu erwählten bürgerlichen Unterofficiers.

Inhalt: Hochlöbliches Kriegs-Zeug-Amt.

Es ist der hiesige Bürger und .... Herr N. N. am .... bei versammeltem Officiers-Corps zum bürgerlichen Unterofficier erwählt worden und wir ermangeln dahero nicht schuldigermassen einem hochlöblichen Kriegs-Zeug-Amte davon Anzeige zu machen und um hochgeneigteste Bestäti-

Digitized by Google

gung gedachten Herrn N. N. als Unterofficiers in dem löblichen bürgerlichen XI. Quartier gehorsamst zu bitten

die wir die Ehre haben hochachtungsvoll zu beharren

Eines hochlöblichen Kriegs-Zeug-Amtes

gehorsamste

Officiers des löblichen bürgerlichen XI. Quartiers

und in deren Namen

N. N. Capitain.

Zu der auf den 3. Februar 1800 von hochlöblichem Kriegs-Zeug-Amte anberaumten Denomination des Herrn Fähndrichs Engelhard lud Herr Capitain Willemer das sämmtliche Officiers-Corps in seine Behausung um halb zehn Uhr zum Frühstück ein und unser Herr Fähndrich überreichte sogleich bei dem Eintritt zufolge des im 4. § unseres Gesetzes bestimmten Artikels seinen Schein über fl. 400 von heute in 6 Monaten zahlbar, welcher dem Herrn Cassier Eckhard zur Aufbewahrung übergeben wurde. Nach diesem ging das sämmtliche Officier-Corps nach Rang und Ordnung auf das hochlöbliche Kriegs-Zeug-Amt und wie die Vorstellung geendigt war, ebenso wieder in unser Haupt-Quartier bei unsern Collegen Herrn Eckhard[1] zurück.

Unser Herr Fähndrich Engelhard, der als erfahrner Officier wohl weiss, was nach einem solchen schweren Dienst heilsam ist, hatte uns da eine der prächtigsten Mahlzeiten zubereiten lassen, und stärkte uns mit einem vortrefflichen Weine; wir befanden uns dabei so wohl, dass nur der anbrechende Morgen des andern Tags uns gebieten konnte, unsere Hütten wieder zu suchen.

Sämmtliche Herren Unter-Officiere liessen ein artiges Gedicht auf den Ehrentag des Herrn Fähndrichs abfassen, in welchem der abgehenden Herren rühmlichst gedacht und bei dessen Absingung auf das Wohl unsers Stabs als Jener, manches Gläschen geleert wurde.

Unser alter Colleg Herr Boy erschien zwar zu unserem allerseitigen Leidwesen nicht, doch störte dieses nicht unsere Freude, denn ein jeder gab sich Mühe, seine Traurigkeit über diesen so grossen Verlust so schnell als möglich zu unterdrücken.

Actum Freitag den 7. Februar 1800.

Die heutige, in der Behausung des Herrn Capitain Willemer veranstaltete Versammlung betraf die Annahme der vorgeschlagenen Herren Unterofficiers, als

[1] In der Stadt Lüneburg.

Digitized by Google

Herr Georg Daniel Kalb junior,
Herr Johann Gerhard Söldner und
Herr Georg Michael Schwarzbauer,[1]

welche, nachdem sie die Gesetze unseres Corps zu halten versprochen, auch die in dem § 3 bestimmte Einstandsgebühren entrichtet, vom sämmtlichen Corps mit Vergnügen aufgenommen worden sind, und dem hochlöblichen Kriegs-Zeug-Amte angezeigt werden sollen. Auch haben gedachte Herren solches eigenhändig zu deren Festhaltung unterschrieben.

Die Herren Eidmann und Bolte, so sich laut Protokoll vom 22. Januar 1800 freiwillig zur Unterofficiers-Stelle meldeten, zeigten einige Tage hernach dem Herrn Capitain an, dass unvorhergesehene Fälle sie für jetzt noch an der Annahme derselben hinderten. Mit dieser leeren Entschuldigung konnte sich aber das löbliche Corps nicht begnügen, und deswegen liess der Herr Capitain Herrn Eidmann vor das versammelte Corps kommen, worauf denn dieser folgendes erklärte:

»Seine Wohnung sei ihm zu klein und er stände wirklich um eine andere ausser dem Quartier in Unterhandlung, er bat also, dass man ihm von heute an ½ Jahr Zeit liesse und wenn bis dahin nichts daraus würde, so wollte er sich wieder selbsten bei dem Herrn Capitain melden und sich alsdann dem Beschluss des löblichen Corps willig unterwerfen.«

Dieser Zeitraum wurde ihm jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung gestattet, dass wenn er sich nach deren Verlauf nicht wieder von selbst meldete, wir nach Jahr und Tag unser Recht auf ihn geltend machen und er, wie es sich von selbst verstünde, keine andere als die letzte Stelle erwarten könne.

Herr Bolte wurde nicht vorgefordert, denn seine Gründe waren wirklich von der Beschaffenheit, dass man ihn freilassen konnte und musste.

Da unsere Feuerspritze bei jedem Brand neue Reparaturen bedurfte, so wurde von Adjutant Wagner zur Verbesserung des Werks einige Vorschläge der Spritzenmacher Gebr. Barthels überreicht, nach welchen mit einem Kostenaufwande von ca. 75 Fl. gedachte Spritze zu einer der besten unserer Stadt hergerichtet und die so gerechte Klage der Spritzen-Mannschaft wegen der schweren Bearbeitung

[1] Kalb und Söldner sind bereits erwähnt. Schwarzbauer handelte mit Specereiwaaren und Tabak (Firma: Johann David Schwarzbauer), seit 1803 im 5ter Colleg.

Digitized by Google

ganz abgeholfen werden könnte. Dieser Vorschlag wurde mit Vergnügen angenommen und die alleinige und weitere Besorgung demselben und dem Herrn Hieronymus vom sämmtlichen Corps aufgetragen.

Der Herr Wild junior, welcher auf Begehren bei der Versammlung erschienen war und dem aufs Freundschaftlichste wegen der Annahme der Officiers-Stelle zugeredet wurde, antwortete auf unseren Vorschlag: »dass da seine Wohnung für ihn nicht geräumig sei, so würde er nicht lange im Quartier bleiben können, zudem suche er auch einen Stadtdienst, der ihn alsdann ohnehin befreien würde.« Auf diese Erklärung wurde er vor der Hand freigelassen, indem das löbliche Corps nie dem Glücke eines seiner Mitbürger im Wege stehen will.

Actum Freitag, den 14. Februar 1800.

Unser neuer College, Herr Schwarzbauer, welcher am 7. dieses nach einigem freundschaftlichen Zureden die Unterofficiers-Stelle mit wahrem Vergnügen angenommen hatte, besann sich nach einigen Tagen wieder eines anderen. Unser Herr Capitain liess daher das Officier-Corps Mittwoch den 12. dieses zusammenberufen. Da aber mehrere Mitglieder wegen dringenden Geschäften ohnmöglich erscheinen, mithin nichts entschieden werden konnte, so wurde die Versammlung nochmals bei dem Herrn Lieutenant und zwar auf heute ohnausbleiblich angesagt, es erschienen auch sämmtliche Herren bis auf den Herrn Daems, wo denn von unserem Herrn Fähndrich Engelhard, welcher von Herrn Schwarzbauer darum ersucht wurde, nachfolgender Vorschlag geschah:

Dass man die Unterschrift des Herrn Schwarzbauer als nicht geschehen ansehen möchte, ihn von der Officiers-Stelle los und ledig sprechen, dagegen aber seinen Stiefbruder den Herrn Carl Gottfried Scherer dafür annehmen sollte. Da unsere Gesetze eine solche willkürliche Loslassung nicht erlauben, auch es ausserdem von löblichem Corps nicht mehr allein abhing, indem mehrgedachter Herr Schwarzbauer bereits einem hochlöblichen Kriegs-Zeug-Amte zur Bestätigung übergeben war, so wurde nach mehreren Hin- und Widerreden die schriftliche Votirung beliebt, wo denn von versammelten 22 Herren Officiers 17 für die Beibehaltung des Herrn Schwarzbauer 5 zu dessen Auswechslung für Herrn Scherer stimmten.

Diese unparteiische Entscheidung endigte auf einmal die Geschichte und unser Herr Fähndrich wurde hierauf von dem ganzen Corps ersuchet, unsere Entschliessung dem Herrn Schwarzbauer anzuzeigen, zugleich aber auch dem Herrn Scherer zu versichern,

Digitized by Google

dass wir nicht gesonnen wären, ihn dadurch zu beleidigen, sondern recht sehr wünschten, dass es ihm gefallen möchte, den Platz gleich nach seinem Herrn Bruder anzunehmen.

[Finanzwesen des Corps.]

Am 1. August 1800 liess mir der Herr Capitain Willemer sagen, dass ihm Herr Fähndrich Engelhard fl. 400 zur Tilgung des laut Protokolls vom 3. Februar 1800 auf 6 Monate ausgestellten Scheins und zur Erfüllung des § 4 unserer Gesetzordnung bezahlt und solche dem Herrn Cassier Eckhard gegen Quittung zugestellt worden wären.

Den 21. October 1800 versammelte sich das löbliche Corps auf Befehl des Herrn Capitains in der Behausung unseres Cassiers Eckhardt, um unsere Finanzen zu untersuchen. Nach der vorgelegten und richtig befundenen Rechnung bestand unsere Cassa ausser der Kurtrierischen Obligation an baarem Vorrathe in 504 fl. 45 kr.

Auf geschehene Umfrage, wie dieses Capital am besten angelegt werden könnte, wurde allgemein beliebt, solches still liegen zu lassen, einstweilen aber ein freundschaftliches Abendessen auf den 29. Oct. bei Herrn Eckhardt zu veranstalten und unsere abgegangenen Herren Collegen dazu einzuladen.

Den 29. October wurde gedachter Schmaus zur Zufriedenheit aller vollzogen und dem Herrn Eckhardt seine richtig befundene Rechnung mit 161 fl. 48 kr. bezahlt.

Bei der unterm 24. Juni 1801 gehaltenen Zusammenkunft in dem Garten des Herrn Busch wurde der Bestand unserer Casse vorgelegt, an baarem Gelde 342 fl. 51 kr. vorgefunden und abermals eine Abendmahlzeit bei Herrn Busch im Garten auf den 2. Juli a. c. festgesetzt.

Die Kosten von oben bemeldetem Abendessen betrugen 145 fl. 8 kr. welche von Herrn C. Eckhardt bezahlt worden sind. Obgleich mehrere Herren demselben nicht beiwohnten, so waren wir doch wie gewöhnlich lustig und vergnügt und schwärmten bis an den hellen Morgen.

Actum Mittwoch den 14. October 1801.

[Wahl der Herren

Johann Heinrich Kern und

Johann Jacob Steitz, Goldarbeiter

zu Unterofficieren.]

Digitized by Google

Actum 8. Januar 1802.

In verwichenem Monat December machte der Herr Adjutant Wagner dem Herrn Capitain Willemer die Anzeige, dass sie ihre Behausung Lit. L No. 80 dem Herrn Philipp Jakob Müller, Bürger und Schneidermeister käuflich überlassen, und dagegen die Behausung Lit. E No. 5 an sich gebracht. Zu dem Ende bat derselbe um Abnehmung der bisher bekleideten Adjutantenstelle. Hierauf liess Herr Capitain Willemer unter heutigem Dato das löbliche Corps in der Behausung des Herrn Lieutenant Hertzog zusammen kommen um zu der Wahl eines anderen Herrn Adjutanten zu schreiten. 19 Mitglieder desselben erschienen und wurde hierauf durch Mehrheit der Stimmen laut § 9 unserer Gesetze der Herr Philipp Jakob Müller zu dieser Stelle [mit 9 Stimmen] erwählt, welcher auch zugegen gewesen und von sämmtlichen Anwesenden herzlichen Glückwunsch empfing. Der ebenfalls anwesende, und nun abgegangene Herr Adjutant Wagner erhielt von sämmtlichen Anwesenden für seine bisherige dem Corps unermüdet geleistete Dienste den wärmsten Dank und somit wurde dieser Actus beschlossen, und die sämmtliche Gesellschaft unterhielt sich noch länger vergnügt miteinander.

[Danach Veränderung der Spritzenofficiere.]

[Patrouillengänge.]

Den 12. Januar 1802 wurde durch Verordnung löblichen Kriegs-Zeug-Amts sämmtlichen Herren Capitains aufgetragen, dass sie wegen eingetretener Kälte die Nacht-Wachen bis auf weitere Verordnung möchten angehen lassen.

Herr Capitain liessen hierauf sogleich auf heute Abend zur ersten Wache commandiren 1 Officier, 1 Rottmeister und 7 Bürger, welche sich auch zu behöriger Zeit einfanden.

Den 20. Januar 1802 wurde von löbl. Kriegs-Zeug-Amt den Herren Capitains aufgegeben wegen nunmehr gelinden Witterung die vom 12. bis 19. Currentis inclusive versehenen Nachtwachen wiederum einzustellen.

Bei diesen gehabten Nachtwachen ereignete sich der eben so unerwartete als unangenehme Vorfall, dass nachdeme Herr Joh. Chr. Braun als Officier Freitag den 15. Januar Vormittags behörlich zur Wache auf diese Nacht commandirt worden, derselbe, statt seinen Dienst ohnwiderredlich zu thun, sich bei Herrn Capitain verfügte und erklärte, dass er die ihm aufgetragene Nachtwache diesesmal nicht thun würde: und zwar deswegen, weil er nicht schuldig sei,

Digitized by Google

die Wache mit Lohnwächtern zu halten [der Rottmeister und sechs der Bürger liessen sich durch Lohnwächter vertreten, nur ein Bürger, Liebentraut, that den Wachtdienst selbst.] Herr Capitain gaben darauf zur Antwort, dass Sie nicht im Stande seien, einen Bürger dahin anzuhalten, seine Wache selbsten zu thun, und dieserwegen habe Herr Braun, gleich es von jedem seiner Herren Collegen geschehen, die bemerkten Lohnwächter anzunehmen und bei dieser Nachtwache als Officier, wie es sich gebühret, nach löbl. Kriegs-Zeug-Amts-Ordre vom 28. December 1799 sich einzufinden. Widrigenfalls kein anderer Officier für ihn commandirt würde, sondern von seinem Ausbleiben nächsten Montag löblichem Kriegs-Zeug-Amt Anzeige geschehe.

Diesem ohnerachtet bestand Herr Braun auf seiner Meinung und liess die Wache dieserwegen freistehen. Dies veranlasste, dass der Bürger Joh. Jac. Liebentraut als Selbstverrichter seines Dienstes gegen mich den Adjutanten bei Nachsehung der Mannschaft sich erklärte, dass wenn kein Officier auf die Wache komme, er auch wieder nach Hause ginge. Um dieses zu verhindern, so erwiederte ich dagegen, dass Herr Braun wegen gewisser Meinung, sich für heute seines Dienstes geweigert habe, wesfalls aber bei löblichem Kriegs-Zeug-Amt zur Entscheidung Anzeige gemacht werde, und dieses sei die Ursache, dass für diese Nacht die Wache ohne Officier geschehen müsse.

Nach dieser Aeusserung fand sich gemeldter Liebentraut völlig zufrieden und ersuchte, dass ich ihn zum Rottmeister für diese Wache ernennen möchte, wornach er alsdann als Bürger bei habender Nachtwache seine obhabende Pflicht erfüllen wolle. Dieses gemachte Ansuchen willfahrte ich, und machte zu mehrerer Befriedigung (ohne es nöthig zu haben) als Adjutant mit vier Mann die erste Patrouille, und verfügte mich darauf bei Retour unter Erhalt nochmaliger Versicherung des Liebentraut, dass er alles behörig besorgen werde, um halb zwölf Uhr nach Hause.

Samstag den 16. Januar verfügte ich mich bei Herrn Capitain unter Begleitung des Herrn Collega Reichard (in dessen Behausung die Wachtstube) um demselben vom gestrigen Wache-Vorgang Rapport zu machen. Gegen alles Erwarten vernahmen wir dagegen, dass heute Nachts 12 Uhr Ihnen sei geschellet worden, worauf einer ihrer Knechte die Thüre geöffnet habe, und berührter Liebentraut mit noch zwei Mann vor ihrem Bett erschienen seye, mit den Worten, dass wenn der Herr Capitain keinen Officier an die Stelle

Digitized by Google

des Herrn Braun zur Nachtwache befehligten, er sodann solche auch verlassen werde.

Weil dieses nun keineswegs zu erfüllen gewesen, und um weitere Unordnung zu verhüten, und dass die Nachtwache nicht auseinandergehe, so hätten Sie sich resolviret, die Stelle des Herrn Braun dabei für diesesmal zu versehen und solcher auch bis Morgens beizuwohnen, sodann aber von einem als anderm Vorfall ohnfehlbar nächsten Montag löblichem Kriegs-Zeug-Amt Anzeige zu machen.

Nämlichen Nachmittag liessen Herr Capitain mir sagen, dass ich mich auf Montag halb zehn Uhr mit Stock und Degen bei ihnen einfinden möchte, um mit auf löbliches Kriegs-Zeug-Amt zu gehen (wohin bereits Herr Braun und Liebentraut citiret seien) welches ich auch zu thun versprochen.

Montag den 18. Januar begaben sich Herr Capitain unter meiner Begleitung auf löbliches Kriegs-Zeug-Amt und machten in Gegenwart des Herrn Braun und des Bürger Liebentraut die Anzeige, dass Herr Braun als Officier die Ihm aufgetragene Nachtwache aus Ursache nicht schuldig zu sein, mit Lohnwächtern Dienste zu thun, solche nicht gethan, sondern ohnerachtet freundschaftlichster Zuredungen habe leer stehen lassen.

Hierauf wurde von löblichem Amts-Deputirten Herrn Schöffen von Humbracht dem Herrn Braun zu erkennen gegeben, dass schon von sehr langen Jahren her bei Bürger-Diensten Lohnwächter angenommen seien, und dieses auch für die Folge unverändert bleiben werde, indem selbsten löbliches Kriegs-Zeug-Amt dieses nicht abändern könne, auch der Bürger mit Zwang nicht anzuhalten sei, seinen Dienst selbst zu verrichten, umsoweniger, da es den Soldaten erlaubt sei solchen zu verlohnen, folglich dieses einem jeden Bürger umsomehr zustände.

Herr Braun wollte diese erhaltene Weisung nicht behörig annehmen, sondern erklärte dagegen, dass es noch darauf ankäme, ob der Bürger nicht angehalten werden könne, seinen Dienst selbsten leisten zu müssen.

Herr Schöff von Humbracht hatten sich diese Erklärung nicht erwartet, und erwiederten Ihnen deswegen auch, dass wenn Herr Braun glaubte hierinnen ein mehreres als löbliches Kriegs-Zeug-Amt thun zu können, sie solches bei einem hochedlen Rath anzeigen wollten, sie glaubeten aber, dass Herr Braun dieses zu erzwingen viel zu schwach sei.

Nachdem nun Herr Braun von dieser irrigen Meinung durch vorstehende Erwiederung abstand und Herr Schöff von Humbracht

Digitized by Google

ihm zu erkennen geben, dass er durch Ausbleiben von der Wache grob gefehlt, indem wenn er der Meinung gewesen dass Ihm zu viel zugemuthet würde, er doch seinen Dienst behörig leisten, nachdem aber bei löblichem Kriegs-Zeug-Amte davon Anzeige machen sollen, worauf Ihm alsdann nähere Auskunft würde ertheilt worden sein.

Durch weitere Hinundwiderverhandlungen wurde sodann vom löblichen Kriegs-Zeug-Amt dem rechtlichen Ermessen nach gutbefunden, Herrn Braun wegen begangenem Fehler, und dass er die Wache als Officier habe frei gelassen, seiner bisher bekleideten Officierstelle zu entlassen, welches Herr Capitain genehmigten und Herr Braun sich gefallen liess.

In Betreff des Bürgers Joh. Jac. Liebentraut aber, wurde ihm sein Vergehen ernstlich verwiesen, mit der Warnung, sich dergleichen nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, oder in solchem Fall sich ernstlicher Verfügung zu gewärtigen.

Hierauf wurde von demselben erwiedert, dass er im ganzen keine, sondern allein Herr Braun die Schuld habe, auch dergleichen sich nie wieder wolle zu Schulden kommen lassen.

Dienstag den 19. Januar liessen Herr Capitain dem Herrn Braun durch den Leibschützen Birkenholz die Schlüssel nebst Inventarium der Spritzen-Geräthschaften abfordern. Dieses wurde aber mit der Einrede verweigert, solche bei erster Zusammenkunft des löblichen Corps selbsten zu überbringen, abseiten des Herrn Capitains aber nicht genehmigt, sondern für gut befunden, ihn hierzu von Amtswegen anhalten zu lassen.

Mittwoch den 20. Januar wurde löblichem Kriegs-Zeug-Amt von Vorstehendem durch Herrn Capitain unter ebenmässiger Begleitung mein des Adjutanten Anzeige gemacht und hierauf resolvirt, sich nächsten Samstag wieder bei Amt einzufinden, zu welcher Zeit auch Herr Braun citiret werden solle.

Samstag den 23. Januar erscheinen bei löblichem Kriegs-Zeug-Amt Kläger und Beklagter, und Letzterer, gefragt warum an Herrn Capitain die Ablieferung der Spritzen-Schlüssel etc. nicht erfolget? worauf abseiten desselben geantwortet worden, dass er die Auslieferung des einen als des andern, seiner vorher schon gemachten Erwähnung nach, bei erster Zusammenkunft des löblichen Corps selbsten bewürken wolle.

Gegen dieses replicirte löbliches Kriegs-Zeug-Amt, dass seine persönliche Erscheinung bei löblichem Corps nicht mehr nöthig sei, sondern er müsste alsbalden die Schlüssel etc. behändigen, für die

Digitized by Google

Folge aber auf sein bittendes Ansuchen und des Herrn Capitain Genehmigung, von Zug und Wacht frei bleiben, dagegen das Quartier-Geld zu bezahlen er schuldig und gehalten sein solle.

Herr Braun behändigte sodann sogleich die Spritzen-Schlüssel etc. an Herrn Capitain und versprachen dabey das Quartier-Geld seiner Zeit jedesmalen zu entrichten.

Hierauf wurde das Entlassungs-Decret abgefasst, vorgelesen und beiden Theilen auf Ansuchen Copia davon zugestanden.

Actum Frankfurt den 25. Januar 1802.

In der Behausung des Herrn Lieut. Hertzog.

Auf geschehene Invitation des Herrn Capitains fand sich anheute löbliches Corps zur bestimmten Stunde Abends 5 Uhr behörig ein, bei welcher Gelegenheit Herr Capitain von dem Vorfall des Herrn Braun dasselbe wie vorstehend benachrichtigte und das darauf erhaltene Entlassungs-Decret wie nachfolgt durch den Adjutanten verlesen liess.

> Dass der hiesige Bürger und Spenglermeister Johann Christoph Braun, bisheriger Unter-Officier in dem löbl. 11. Quartier, wegen des von ihm verweigerten Dienstes, und da er die Nacht-Wache leer stehen lassen, auf desfalls bei Amt geschehener Anzeige der gedachten Unter-Officiersstelle, jedoch seiner bürgerlichen Ehre unbeschadet, entlassen worden, solches wird hiermit unter beigedrucktem gewöhnlichen Amts-Insiegel attestirt und beurkundet. Signatum Frankfurt am Main den 23. Januar 1802.
>
> Kriegs-Zeug-Amt.
> (L. S.) von Humbracht.

[Hierauf folgte die Neuwahl eines Spritzenofficiers an Braun's Stelle.]

Instruction für die zu der Spritze commandirten Officiers.

Die zu den Spritzen commandirten Unter-Officiers und ihre Mannschaften:

1) Bei entstandenem Feuerlärmen sich aufs schleunigste mit ihren Spritzen bei dem Feuer einfinden und beständig damit löschen.
2) Officiers und Mannschaft sich an dem gebührenden Eifer, auf ihre Posten zu eilen, durch unzuverlässige etwa unterwegens eingezogene Nachrichten von gelöschtem

Digitized by Google

Brand nicht abhalten lassen, sondern auf dem Platz wo das Feuer ausgebrochen ist sich von der Gewissheit überzeugen, und daselbst von den Herren Bürgermeistern oder dem Feuer-Amt ihre Verabschiedung erwarten.

3) Alle zu den Spritzen Commandirte sind nicht allein zu erscheinen, sondern auch beständig dabei zu verbleiben schuldig.
4) Jede Spritze soll wenigstens sechs Feuer-Eimer mitbringen.
5) Die erst ankommenden Spritzen sollen, so viel deren nöthig, gleich füglich angestellt, die andern aber zur Reserve ohnfern dem Brand postirt, und wo sämmtliche stehen, auch welche die erste, zweite und dritte, ingleichen welches das erste, zweite und dritte Leit-Fass gewesen, denen beim Brand seyenden Herrn Bürgermeistern und löblichem Feuer-Amt gemeldet und specifice angezeigt werden.
6) Da jeder Hausvater verbunden ist, anfänglich ehe die Wasser-Karren kommen, durch seine Mägde oder Weibs- und andere Personen Wasser nach denen ohnfern dem Brand stehenden Bütten tragen zu lassen, so haben die zur Spritze commandirte Officiers und das Feuer-Commando zu bewerkstelligen, dass solches befolgt werde, und
7) Darauf hauptsächlich zu sehen, dass gleich anfangs die löschenden Personen und die mit den Feuer-Eimern zum Löschen erscheinenden Handwerksbursche sogleich in zwei Reihen gestellt, die vollen Eimer mit Wasser auf der einen Seite hinauf und die leeren auf der andern herunter gegeben, und so fortgefahren werde bis der Brand gelöscht ist, auch kein Handwerksbursche aus seiner Reihe zu treten sich unterstehen möge.[1]
8) Zuschauer, Müssiggänger und unnützes Volk, welches im Weg stehet, sind nicht allein mit Ernst sondern wohl gar mit Arrestnehmung oder mit Gewalt wegzutreiben.
9) Bekannte und Verwandte Leute, auch diejenigen, die ihren Freunden das Ihrige retten und andern löschen helfen wollen, beizulassen, und ist
10) Allen zum Feuer commandirten und Löschenden aller Schutz und Vorschub zu leisten.

---

[1] Hiernach ist der entsprechende Einfall Weigenands im »Bürgercapitain«, der dort als eine neue Erfindung dargestellt wird, als solcher eine poetische Licenz des Dichters zu Gunsten des unglücklichen Liebhabers.

11) Sehr darauf zu sehen, dass durch Wagen, Karren etc. die Spritzen-Schläuche nicht überfahren oder durch Bosheit und Unachtsamkeit nicht auf andere Art beschädiget werden.

12) Keine Wagen oder Karren in die engen Strassen gelassen werden, damit dieselben nicht verstopft und die Spritzen etwa selbst dadurch beschädiget werden.

13) Sollen auch im Namen ihres Herrn Capitains, gleich nach dem Brand diejenigen Commandirten dem Feuer-Amt anzeigen, die gar nicht erschienen sind, oder sonst ihre Schuldigkeit nicht in Obacht genommen auch wohl gar unnütze Händel angefangen, und sich ihren Officiers wider alles Vermuthen mit höhnischen Worten oder Werken widersetzt haben, und zugleich diejenigen Unordnungen und Mängel anmelden, welche sie auf den Strassen, bei den Leuchten, Brunnen etc. bemerkt haben.

14) Spritzen und Eimer sollen nach dem Brand durch die Commandirten an gehörigen Ort zurück und nach gleichbaldiger Säuberung auch schleuniger Reparirung zur vorigen Verwahrung gebracht auch wohl unterhalten werden.

15) Die Spritze soll sich bei dem Hinweg nach und Herweg von dem Brand nur zweier, bei dem Brande selbsten aber höchstens dreier Fackeln bedienen, welche jedoch

16) nicht von unvorsichtigen Jungen, sondern von besonderen von dem Herrn Capitain dazu bestellten Männern vorgetragen werden sollen. Auch darf

17) denen Unter-Officiers nicht mit Fackeln nach Haus geleuchtet werden.

[Für die Neujahrsnacht 1802/3 werden Nachtpatrouillen angeordnet. Joh. Georg Daems führt dieselben. — Am 11. Januar wird ein neuer Spritzenofficier gewählt. — Am 17. März stirbt Christian Hartmann Busch, Weinwirth und Bendermeister, 39 Jahre alt, seit 1791 in Officier-Corps. Seine Wittwe erbat sich das feierliche Leichenbegängniss vom Corps aus.]

Actum Frankfurt den 2. Juni 1803.

In der Behausung des Herrn Capitain Willemer [findet die Neuwahl der Herren

Johann Christian Eidmann, der sich freiwillig zum Officier gemeldet hatte, seinem früher gethanen Versprechen gemäss, und

Georg Christoph Bessier

zu Unterofficieren statt.]

Nach diesem Acte wurde von den Herren Ober-Officiers und einigen Officiers bei heutiger Zusammenkunft der Vortrag gemacht:

Verschiedentlich wurden diesen Sommer die solennen Vorstellungen derer seit 1796 angegangenen Herren Ober-Officiers, welche wegen gehabtem Kriege und im erstgemeldetem Jahr von den Franzosen geschehenen allgemeinen Desarmirung löblicher Bürgerschaft bis anhero unterblieben, nach vorheriger Wieder-Armirung derselben, von löblichem Kriegs-Zeug-Amte vorgenommen werden. Da nun diesem nach in unserm löblichen XI. Quartier die Vorstellung des Herrn Lieutenant Herzog und Herrn Fähndrich Engelhard baldigst erfolgen könnte, so wollen Sie dem Corps den Vorschlag machen:

1) Ob man nicht den 2 Leibschützen und 4 Tambours, deren Uniform sehr abgenutzet und fast gar keinen Anschein mehr hätten, wegen dieser dem Corps vorstehenden Feierlichkeit neue Uniformen, jedoch der Art, dass die Röcke nicht, wie bis anhero üblich gewesen, durchaus mit Goldborten besetzt, sondern, dass solche nur auf den Krägen und Aermel-Aufschlägen mit dergleichen Borten verzieret würden, anschaffen wollte? welche Anschaffung aus der Casse des Corps bewirkt werden könnte.

2) Sei zwar der Cassavorrath, wie solchen Herrn Cassier Eckhardt vorgelegt nur fl. 294. — Durch den Erlös der zu veräussern habenden 6 alten Uniformen (wovon der sechste Theil dem Leibschützen Birckenholz wegen langjährig dem Corps geleisteter Dienste, nach ohnlängst vom Corps gemachter Zusage verabreicht würde) und einstweiligem Beischuss der noch fehlenden Summa, welche durch Actienscheine von den Mitgliedern des Corps zu erheben sei, könnte diese Anschaffung dennoch füglich gemacht werden.

3) Damit aber diese Actien-Scheine nicht lange beim Corps coursiren, könnte, sobald die Cassa wieder Zufluss erhält, durch Verlosung der Scheine, so weit der Vorrath es erlaubt, ein Theil derselben nach den gezogenen Nummern eingelöst werden.

Resolutum:

ad 1) Die Anschaffung der neuen Uniformen für die beiden Leibschützen und 4 Tambours findet statt, wenn bestimmt anzugeben ist, dass diesen Sommer die solennen Vorstellungen geschehen.

ad 2) Wird der Herr Capitain ersucht, die 6 alten Uniformen bestens zu verkaufen, den Erlös zur Verwendung der neuen Uniformen dem Herrn Cassirer zu überliefern, und demselben aufzugeben, dem Leibschützen Birckenholz rücksichtlich der langjährigen beim Corps geleisteten Dienste davon den sechsten Theil für zugestandene Uniform auszuzahlen, und sodann die noch fehlende Baarschaft zur Bezahlung der 6 neuen Uniformen durch 24 Actien-Scheine, von welchen jedes Mitglied des löblichen Corps einen übernehmen soll, erheben zu lassen.

ad 3) Wegen Tilgung der Actien-Scheine wird gemachter Vorschlag genehmigt.

Hierauf wurde für heute die Sitzung beendigt, und sämmtliche zugegen Gewesene begaben sich sofort auf den Schneid-Wall, wo sie vergnügt und in aller Eintracht bei einer Abend-Mahlzeit bis beinahe zwölfe jeder für eigene Kosten beisammen blieben.

Den 16. Juni 1803 liess Herr Capitain Willemer das Corps in den Garten unseres verstorbenen Collega Busch zusammen berufen, wo sämmtliches Corps (ausgenommen den Herrn Daems) sich auch behörig Abends 5 Uhr einfand.

Diese Zusammenkunft hatte vorzüglich zum Gegenstand, dass die Herren Ober-Officiers dem Corps die Anzeige machten:

> Dass die Vorstellung des Herrn Lieutenants Herzog und Herrn Fähndrich Engelhardt auf Donnerstag den 30. dieses Monats von löblichem Kriegs-Zeug-Amt in unserm löblichen XI. Quartiere vorgenommen würde.

Nach diesem machte Herr Fähndrich Engelhardt dem Corps nachstehendes bekannt:

Bei dieser Feierlichkeit sich des Degens, statt der noch aus der grauen Vorzeit herrührenden und bisher üblich gewesenen Espontons und Kurzgewehre bedienen zu können, sowie solches an sämmtliche Herren Ober-Officiers und Officiers der löblichen 14 Quartiere unterm 11. Februar 1802 von unserm Adjutant vorgeschlagen worden und worüber sich sämmtliche Officiers einstimmig erklärten:

»Die bishero üblich gewesenen Kurzgewehre abzustellen

Digitized by Google

und sich dagegen des Degens bei den Dienstverrichtungen zu bedienen.«

Die Herren Ober-Officiers aber damals wegen vorseienden Kriegs-Zeug-Amts Decreta vom 16. und 24. August 1794 welche ausdrücklich besagten, dass die Herren Ober-Officiers und Officiers des Bürger-Militairs sich bei Dienstverrichtungen nichts anderst als des Espontons und Kurzgewehrs bedienen sollen, Anstand genommen, dieser Uebereinkunft beizutreten, so sei dieserwegen von Seiten Ihrer resolvirt worden:

Die Herren Vogel, Capitain des XII. Quartiers,
Klingling, Lieutenant des VIII. »
Engelhardt, Fähndrich des XI. »

als Deputation des Ober-Officiers-Corps an löbliches Kriegs-Zeug-Amt abzufertigen und die Anzeige zu machen:

»Dass sie zum Theil wünschten, sowie es der allgemeine Wunsch ihrer Officiers sei, und welche auch bis anhero sich der Degen statt der bisher üblich gewesenen Kurzgewehre bedienten, dass löbliches Kriegs-Zeug-Amt geruhen möchte, durch verehrliches Decret zu gestatten, dass von jetzo an und künftig hin bei bürgerlichen Militär-Dienst-Verrichtungen Ober-Officiers sowohl als Officiers sich ohngehindert des Degens statt Espontons und Kurzgewehrs, welche im Jahre 1796 bei der allgemeinen Desarmirung in das Zeughaus von einem jeden abgeliefert worden, und durch deren Wiederanschaffung nicht geringe Kosten verursacht würden, bedienen könnten.«

Löbliches Kriegs-Zeug-Amt replicirte hierauf, dass sämmtliche Herren Ober-Officiere bei Amt sich einstellen möchten, um per vota zu ersehen, wie sie wegen diesem Gesuch einstimmig seien.

Die Deputation ging sodann ab und referirte diese Erklärung dem Herrn Capitain Bauer als Senior des löblichen Ober-Officier-Corps, welcher dieses sämmtlichen Ober-Officiers mittheilte, und worauf solche zur bestimmten Zeit sich auf löbliches Kriegs-Zeug-Amt verfügten.

Durch die sofort vorgenommene desfallsige Vernehmung ergab sich, dass die meisten der erschienenen Herren Ober-Officiers für das gemachte Gesuch, ihre bürgerlichen Militär-Dienste statt mit den bishero üblich gewesenen Espontons, mit dem Degen zu verrichten sich erklärten, wornach nachstehendes Protocoll und Resolution abgefasset worden:

Digitized by Google

Actum Kriegs-Zeug-Amt.

Frankfurt a. M. Freitag den 17. Juni 1803.
Praes. Domino Seniore Scabino de Lersner
Sacrae Caesareae Majestatis Consiliario actuali
Domino Senatore Doctore Diehl.

Kame das Ansuchen der Herren Ober-Officiers sämmtlicher 14 löblicher Bürger-Quartiere um Abschaffung der vorhin bei Aufzügen und in Diensten gebrauchten Espontons und Kurzgewehre und dagegen einzuführendem Gebrauch der Degen beim Amte wiederum in Vortrag und wurde darauf folgendes Resolutum ertheilet:

> In Rücksicht, dass nur wenige der Herren Ober-Officiers und Unter-Officiers der löbl. Bürger-Quartiers ihre im Jahre 1796 an die Franzosen abgelieferte Espontons und Kurzgewehre nach dem Abzug besagter Truppen wieder zurück- und überdies in einem schlechten und unbrauchbaren Zustand erhalten haben, mithin zu deren neuen Anschaffung genöthiget und dadurch in Kosten versetzet würden, und in weiterem Anbetracht, dass bei Einführung des Gebrauches der Degen statt der ehemalen üblich gewesenen Espontons und Kurz-Gewehre, keinem derer Herren Officiers, welche für deren Beibehaltung gestimmt und darum gebeten haben, neue Unkosten verursacht werden, auch sonsten kein Anstand obwaltet; wird nunmehro dem Ansuchen des mehrsten Theils der Herren Imploranten gebetenermassen stattgegeben, somit zur Erhaltung einer völligen Gleichmässigkeit in dem bürgerlichen Militair-Dienste sämmtlichen Herren Ober-Officiers, so wie allen Unter-Officiers von Amtswegen aufgegeben und anbefohlen, künftighin bei Zug- und Wachtdiensten mit Espontons und Kurzgewehr nicht ferner mehr zu erscheinen, sondern statt derselben sich der Degen zu bedienen, und damit bei solennen Aufzügen und wo es sonst im Dienst erforderlich ist, die Salutationen zu verrichten.

Nachdeme das Corps von vorstehendem benachrichtigt gewesen, so wurde von demselben wegen der am Tag der Vorstellung zu haltenden Mahlzeit resolvirt:

1) Dass statt der sonst gebräuchlich gewesenen Mittag- und Abend-Mahlzeit für diesmal nur eine Abend-Mahlzeit mit Zuziehung von Frauenzimmern gehalten werde, und wozu jedes Mitglied, weilen hierbei ein Jeder für seine Kosten beiwohnt, noch weitere Gäste nach Belieben beibringen könne.

Digitized by Google

2) Die erwähnte Mahlzeit, indeme zu erhoffen, dass die Gesellschaft zahlreich würde, in dem Zimmermann'schen Saale, welcher seinem Raume und angenehmen Garten wegen der schicklichste bei gegenwärtiger Jahreszeit sei, abzuhalten; und desshalb nöthiges mit Herrn Zimmermann verabreden zu lassen.

Donnerstag, den 23. Juni 1803.

Nach der am 16. d. Monats genommenen Absprache fand sich löbliches Corps anheute wiederum in dem Garten der Frau Wittib Busch ein, bei welcher Zusammenkunft die beauftragten Herren Eckhard, Adjutant Müller und Hieronymus vorbrachten, dass sie mit Herrn Zimmermann wegen der Mahlzeit Absprache genommen, und dass derselbe per Person für trockene Mahlzeit nach Besag des vorgelegten Küchenzettels fl. 2 30 kr. und mit ½ Boutl. Wein fl. 2. 54 kr. verlangete; was übrigens die Zehrung der Musici, Leibschützen etc. anbelange, würde er dafür aufs billigste Anrechnung machen.

Hierauf wurde der Küchenzettel zur Einsicht eines jeden Mitglieds herumgegeben, einige Abänderung daran gemachet, und sofort den beauftragten Herren aufgegeben, mit Herrn Zimmermann nunmehr fest zu verabreden, dass die Mahlzeit ohnfehlbar Donnerstag den 30. currentis gehalten, und ihm à Person dafür mit ½ Boutl. Wein fl. 2. 54 kr. bezahlt, auch nächsten Montag die Zahl der Personen, die sich dabei einfänden, angegeben werden sollten; Wegen der Musici und Leibschützen aber soll jedem 2 Bouteillen Wein und Nachtessen verabreichet werden. In Betreff Musik und Kutschen zur Abholung der Gäste ist die Besorgung Adjutant Müller überlassen.

Nach diesem invitirten die Herren Lieutenant Hertzog und Fahndrich Engelhard löbliches Corps auf Donnerstag den 30. Juni zum Frühstück in die Behausung des Herrn Collegen Eckhardt mit Beifügen, dass solches noch besonders durch die Leibschützen geschehen würde.

Sämmtliche Mitglieder (ausgenommen die Herren Eysen, Reichard und Daems die sich dafür bedankten und angaben, dass Sie den Zug wegen häuslicher Umständen nicht mit thun könnten) nehmen die Invitation freundschaftlich an, und somit wurde die heutige Unterredung beendigt.

Montag, den 27. Juni 1803 geschahe die Einladung sämmtlicher resp. Gäste, welche vom Corps zur Mahlzeit auf den 30. dieses

Digitized by Google

beigebracht werden und deren Anzahl sich auf 89 Personen erstreckt, worunter sich 44 Frauenzimmer und 45 männliche Gäste befinden, durch beide Leib-Schützen in Uniform, und wurde nach diesem die Zahl sämmtlicher Personen mit 113 dem Herrn Zimmermann bestimmt angegeben.

Donnerstag, den 30. Juni 1803. Schon mit Tagesanbruch wurde löbl. Officiers-Corps und Bürgerschaft des löbl. XI. Quartiers, durch den Lärmen der Trommeln zur Feyer des heutigen Tages aufgemuntert und mit einem vollkommen heitern Himmel begünstigt.

Zufolge Invitation von Herrn Lieutenant Hertzog und Herrn Fähndrich Engelhard versammelte sich das Officiers-Corps bei Herrn Collega Eckhard in der Stadt Lüneburg auf dem Garküchenplatz Morgens 8 Uhr, worauf sogleich die Herren Ober-Officiers, jeder besonders durch 2 Officiers abgeholt worden.

Mittlerweil sich nach deren Ankunft das Corps mit dem Frühstück, welches ansehnlich und geschmackvoll sich darstellte, zu beschäftigen hatte, versammelten sich vor dem Hauptquartier die Bürger des löbl. XI. Quartiers mit andern aus verschiedenen Stadt-Quartiers in blaue Röcke gekleidet, und ihren Ober- und Untergewehrs, welche in unserem XI. Quartier einige Tage vorhero durch Adjutant Müller mit 120 Stück Gewehr, Degen und Patrontaschen gegen Anweisung von löbl. Kriegs-Zeug-Amt, welche auf gemachte schriftliche Vorstellung erfolgte, in dem Zeughaus empfangen, und einem jeden so im Jahre 1796 nach Besag der darüber ausgefertigten Liste vom 23. August 1802 seine Armatur abgeliefert hatte, eingehändigt worden.

Gegen 9 Uhr war die Mannschaft beisammen, und beliefe sich ca. auf 170 Personen so unter Gewehr standen. Aus diesen wurden sodann 24 Mann wobei vorzüglich auf die Rottmeister reflectirt worden, ausgenommen in drei Glieder arangirt und unter Vortritt des Fahnenjunkers 4 Officiers und Begleitung der Hoboisten, Leib-Schützen und Tambours zur Abholung der Fahne, welche nach dem Tode unsers gewesenen Herrn Lieutenant Weichberger zur Aufbewahrung an nunmehrigen Herrn Lieutenant Hertzog ceremoniell überliefert worden, abgesandt.

Nach Verlauf einer halben Stunde überbrachte vorstehendes Commando in nämlicher Ordnung die Fahne auf den Sammelplatz: bei Annäherung trat die ganze Mannschaft unter Gewehr, salutirte, und das Commando nahm seine Stelle in der Mitte derselben ein.

Nach diesem wurde zum Empfang der Herren Kriegs-Zeug-Amts-Deputirten Anstalt gemacht und gleich darauf näherten sich solche schon mit zwei Kutschen unter Voraustretung zweier Ein-

Digitized by Google

spänniger, bei ihrer Ankunft wurden die Honneurs gemacht. Die Herren Deputirten S. T. Senior Scabinus von Lersner u. S. T. Senator Dr. Diehl begleitet von S. T. Herrn Obrist und Commandant Schuler, S. T. Herrn Adjutant Hassel und Herrn Zeugschreiber Roth traten vor die Mitte der Mannschaft, und verrichteten, nachdem solche den Kreis formirt hatte, die solenne Vorstellung mit bekannten Formalitäten.

Nach diesem Actu machten die Herren Deputirten mit erstgemeldeten Begleitern den nunmehro vorgestellten beiden Herrn Ober-Officiers, Lieutenant Joh. Ludwig Hertzog und Fähndrich Joh. Hch. Engelhard ihre Glückwünsche, wornach der Kreis sich öffnete und die Mannschaft in vorheriger Stellung wieder paradirte. Die Herren Deputirten unter Salutation und Rührung des Spiels, so wie es bei Ankunft geschehen, sich ab und nach dem Römer wieder zurück verfügten.

Die Mannschaft wurde diesem nach in 9 Züge abgetheilt und der ganze Zug wie nachstehend formirt. Als

1) Bildeten 18 Mann in zwei Gliedern die Avantgarde, welche hierzu besonders auserlesen wurden.
2) Folgte die aus 10 Mann bestandene Musik, gekleidet in blaue Röcke, schwarze Beinkleider, Stiefel, weisse Westen, dreieckigen Hüten mit weissen Federbüschen und Degen.
3) Die beiden Leibschützen in ihren neuen Uniformen.
4) Herr Capitain Willemer.
5) Zwei Tambours in neuer Uniform zu jeder Seite durch einen Pfeifer begleitet.
6) Die drei ältesten Herren Sergeanten.
7) Eine Abtheilung Bürger in drei Gliedern sechs Mann hoch arrangirt.
8) Eine desgleichen durch einen Herrn Officier aufgeführt.
9) Eine Abtheilung Bürger arrangirt und aufgeführt wie die vorgehende.
10) Herr Fähndrich Engelhard.
11) Herr Fahnenjunker Bintz, die Fahne zur rechten Seite tragend.
12) Zwei Tambours in neuer Uniform durch zwei Pfeifer begleitet.
13) Drei Herren Officiers.
14) Eine Abtheilung Bürger arrangirt wie vorgehende.
15) 1 desgleichen durch einen Officier aufgeführt.
16) 1 desgleichen durch einen Officier aufgeführt.
17) 1 desgleichen durch einen Officier aufgeführt.

Digitized by Google

18) Drei Herren Officiers.
19) Herr Lieutenant Hertzog.
20) Eine Arrieregarde von 18 Mann in 2 Gliedern, welche so wie die Avantgarde ausgesuchet gewesen.

In dieser Ordnung setzte sich der Zug in Marsch und nahm den Weg durch die Fahrgasse, Schnurgasse zur neuen Kräme hinunter, hier wurde Halt gemacht, der Adjutant gieng nach dem Römer und machte an dem Rathszimmer die Anzeige, dass der Herr Capitain des löbl. XI. Quartiers mit Bürgerschaft im Anzug sei, um E.hEdlen Rath Salutations zu machen. So wie nun das geschehen, und Ein Hoch-Edler Rath unter der Römerthür sich einfand, wovon der Adjutant Bericht abstattete, setzten der Herr Capitain den Zug weiter fort, und defilirten mit gesenktem Degen, welche Salutation die übrigen beide Herren Ober-Officiers gleichmässig beobachteten, der Fahnenjunker beugte die Fahne, und Officiers und Mannschaft schulterten sofort.

Vom Römer aus gieng der Marsch um den Springbrunnen auf dem Römerberg zum Markt hinein, über den Hühnermarkt durch die Neugasse, Kruggasse, am Pfarreisen zur Borngasse hinein, und so fort durch die Schnurgasse, Fahr- und Kannengiessergasse wiederum auf den Sammelplatz. Hier machte die ganze Mannschaft Front gegen die Domkirche und gaben zur Ehre der beiden vorgestellten Herren Ober-Officiere sechs Salven, wozu die Patronen auf ihre Kosten ausgetheilet worden.

Durch die in allem von den Herren Officiers beobachtete Ordnung, wurde der Zug sowohl als das Abfeuern (welches ohnerachtet die Mannschaft darauf nicht exercirt gewesen dermassen geschahe, dass solches selbst von Militair nicht besser gehöret werden kann) von den in allen Strassen und auf dem Sammelplatz zugegen gewesenen unzähligen Zuschauern mit allem Beifall aufgenommen; und wird dadurch dieser Tag dem ganzen löbl. XI. Quartier unvergesslich bleiben.

Um das einzelne Nachschiessen in den Strassen zu verhüten, und übrigens gute Ordnung im Quartier zu erhalten, wurden nach gegebenen Salven, Mannschaft mit Rottmeister zufolge verehrlichem Raths Concluso vom 21. August 1787[1] zum fleissigen Patrouilliren beordert und ihnen dazu nöthige Instruction ertheilet.

[1] Die drei (!) Ehrensalven nach vollendeter Fähndrichs-Vorstellung werden hierdurch gestattet, wenn die Quartiere durch fleissige Patrouillen das Einzeln-Nachschiessen nach abgegebenen Salven zu verhüten sich bestreben. Die Salven sollen auf dem Comödienplatz bis auf weiteres abgegeben werden.

Digitized by Google

Nach geschehenem Abfeuern theilten die Herren Lieutenant Hertzog und Fähndrich Engelhard an die bei dem Zug gewesene Mannschaft Billetts, wogegen sie zum Douceur für heute geleistete Dienste von jedem der vorstehenden Herrn Ober-Officiers 1 Maas Wein und 1 Bretzel zu empfangen hatten.

Sowie diese Vertheilung vollendet gewesen, wurde die Mannschaft entlassen und die Fahne mit nämlichem Commando und Solennität wie bei Abholung an den nunmehro vorgestellten Herrn Fähndrich Engelhard zur Aufbewahrung überliefert, und hiermit die öffentliche Feier des heutigen Tages Mittags halb zwei Uhr beendigt.

Die Herren Officiers begaben sich hiernach nach Absprache, um drei Uhr wiederum im Haupt-Quartier bei Collega Herrn Eckhard sich einzufinden, nach Hause um auf gehabte grosse Strapaze und ausgestandener ausserordentlicher Hitze sich eine Erholung zu verschaffen.

Ganz unermüdet und ohne etwas vom vormittägigen Dienste an Ihnen zu bemerken, erschienen dieselben zufolge Abrede und verfügten sich nach kurzem Aufenthalt und in Rangordnung nach dem Zimmermann'schen Saal hinter der Rose.

Gleich beim Eintritt wurde mit Abholung der Gäste der Anfang gemacht, wozu vier Kutschen bereitstanden, und womit die ganze Gesellschaft gegen 7 Uhr zusammengebracht worden, um 9 Uhr wurde an Tisch gegangen und dabei manches Gläschen durch ausgerufene Gesundheiten geleert, und damit succesive fortgefahren bis gegen 12 Uhr die Gesellschaft sich vom Tisch erhoben, und fast gänzlich sich des Tanzes gewidmet hatte.

Dieses Vergnügen dauerte die ganze Nacht durch, und selbst das herangekommene Tageslicht konnte solches nicht unterbrechen, sondern wurde bis gegen 6 Uhr Morgens ohnaufhörlich fortgesetzt.

Die Trennung der Gesellschaft machte ihren Anfang gegen 5 Uhr, so dass die Letzten davon schon um halb 9 Uhr sich wiederum zu Hause befanden.

Montag, den 11. Juli 1803.

Nachdem das Corps seit 30. Juni, als des so ganz für dasselbe unvergesslichen Tages nicht beisammen gewesen, veranstaltete Herr Capitain Willemer in unserm damaligen Hauptquartier eine Zusammenkunft, welche zum Zweck hatte, die Kosten der gehaltenen Mahlzeit zu realisiren und wegen angeschafften neuen Uniformen

erhaltenen Rechnungen demselben durch dazu beorderte Herren vorlegen zu lassen.

Die für Besorgung der Mahlzeit unterm 16. Juni ernannt gewesenen Herren brachten hierauf von der am 30. Juni gehabten Mahlzeit bei Herrn Zimmermann hinter der Rose[1] darüber erhaltene Rechnung vor, welche beträgt auf 113 Couvert mit Inbegriff ½ Boutl. Wein à fl. 2. 54 kr. fl. 327. 42 kr. wozu beizutragen haben:

1)	Herr	Capitain Willemer	für	8	Pers.	à fl.	2.	54 kr.	fl. 23. 12 kr.
2)	»	Lieutenant Hertzog	»	7	»	»	»	»	20. 18 »
3)	»	Fähndrich Engelhard	»	16	»	»	»	»	46. 24 »
4)	»	Eckhard	»	5	»	»	»	»	14. 30 »
5)	»	Jäger	»	4	»	»	»	»	11. 36 »
6)	»	Kalb, sen.	»	5	»	»	»	»	14. 30 »
7)	»	Weigand	»	4	»	»	»	»	11. 36 »
8)	»	Fahnenjunker Bintz	»	3	»	»	»	»	8. 42 »
9)	»	Adjutant Müller	»	10	»	»	»	»	29. — »
10)	»	Sauerwein	»	3	»	»	»	»	8. 42 »
11)	»	Garkoch	»	1	»	»	»	»	2. 54 »
12)	»	Ziegler	»	2	»	»	»	»	5. 48 »
13)	»	Mettenheimer	»	5	»	»	»	»	14. 30 »
14)	»	Hieronimus	»	3	»	»	»	»	8. 42 »
15)	»	Kalb, jun.	»	3	»	»	»	»	8. 42 »
16)	»	Söllner	»	4	»	»	»	»	11. 36 »
17)	»	Schwarzbauer	»	7	»	»	»	»	20. 18 »
18)	»	Kern	»	5	»	»	»	»	14. 30 »
19)	»	Steitz	»	9	»	»	»	»	26. 6 »
20)	»	Eydmann	»	2	»	»	»	»	5. 48 »
21)	»	Bessier	»	7	»	»	»	»	20. 18 »
			für	113	»	»	»	»	327. 42 »

Ferner haben gemeldete Herren Ober-Officiers und Officiers gemeinschaftlich zu entrichten an

Herrn Zimmermann laut Rechnung	fl.	34. 46 kr.
» Wenzel für 4 Kutschen	»	24. — »
die 10 Musici	»	45. — »
	fl.	103. 46 kr.

[1] Es ist also die im ersten Auftritt des ersten Aufzuges des »Bürgercapitain« genannte Wirthschaft hinter der Rose, und hatte Malss mit dem dort erwähnten Ball wohl auch eine derartige Gelegenheit im Auge.

Digitized by Google

Thut zum 21. Theil auf jedes der beigewohnten Mitglieder fl. 4. 57 kr.
Die Mahlzeit hat demnach gekostet » 431. 28 »
und ist wie vorstehend an die Herren Eckhard und Adjutant Müller zur Berichtigung bezahlt worden.

Nachdem vorstehende Abrechnung vollendet gewesen, machten die mit der Anschaffung der 6 neuen Uniformen für beide Leibschützen und vier Tambours beauftragten Herren die Anzeige, dass sie dazu alles nöthige aufs genaueste erkaufet und sodann haben verfertigen lassen, wie solches die dem Herrn Cassirer zugestellten Rechnungen (welche derselbe vorlegte) ausweisen. [Folgen die Rechnungen.]

Diesem nach verursachten die angeschafften 6 neuen Uniformen dem Corps einen Kostenaufwand von fl. 738. 6 kr.

Hierauf erklärte Herr Cassirer Eckhard, dass ihm zur Bezahlung dieses ganzen Betrags noch ca. fl. 200 an der Cassa des Corps abgingen, worauf sogleich Herrn Capitain Willemer, Herrn Cassirer Eckhard und Adjutant Müller aufgegeben worden, gemäss Resolutum 24 Actien-Scheine jeden von fl. 9 auszufertigen und davon gegen Bezahlung der instehenden fl. 9 jedem Mitglied des Corps einen einzuhändigen, wodurch die Cassa mit fl. 216 vermehrt, und der Herr Cassirer in Stand gesetzt sei, alle die angeschaffte Uniformen betreffende Rechnungen bezahlen zu können.

Für die 6 alten Uniformen haben der Herr Capitain fl. 165 erlöset, welche derselbe an Herrn Cassirer Eckhard überliefert, mit Aufgabe davon den 6ten Theil an Leibschütz Birckenholz nach Resolutum mit fl. 27. 36 kr. auszuzahlen.

Die Aufbewahrung der Uniformen, welche bishero der Herr Capitain über sich hatte, sich solche aber für diesesmal verbeten, übernahm Herr Fähndrich Engelhard mit der Versicherung, dafür bestens Sorge zu tragen, und nach Willen des Corps und auf dessen Kosten, dazu besonders einen Verschlag machen zu lassen.

Sowie nun alle diese vorstehende Gegenstände mit aller Zufriedenheit auf das freundschaftlichste regulirt und beseitigt waren, blieb das Corps mit bekannter Eintracht bis gegen 10 Uhr beisammen, und wurde damit die heutige Session beendigt.

Formular der Actien-Scheine sub No. 1—24.

Da der Cassa-Vorrath des löblichen XI. Quartiers Officiers-Corps wegen Verfertigung sechs neuer Uniformen für die beiden Leibschützen und vier Tambours noch eine Zulage von fl. 216 nach 24 fl.-Fuss erfordert: Als sind Endesunterschriebene bei der Zusammenkunft am 11. Juli d. J. von obgemeldetem Officiers-Corps beauftragt

Digitized by Google

und bevollmächtigt worden, 24 Actien-Scheine jeden von fl. 9. sage Neun Gulden sub No. 1—24 inclusive auszufertigen, welche von den Gliedern des Officiers-Corps übernommen und unter solchen bis zur Zahlung ohnverzinslich zu verbleiben, auch an Niemanden ausser dem Corps übertragen werden sollen.

Es hat demnach Inhaber Dieses fl. 9. sage Neun Gulden an die Cassa des Corps zu fordern. Ein solches attestiren

Frankfurt a./M. im Juli 1803.

Willemer, Capitain. Eckhard, Cassirer. Müller, Adjutant.

[Unruhen wegen des Wein-Umgeldes.[1]]

Nach allerhöchst Kaiserlichen Privilegien ist das Umgeld in hiesiger Reichsstadt seit länger als 500 Jahren mit der 4ten, 6ten oder 8ten Mass erhoben worden, und durch das heiligste hiesige Grundgesetz nämlich den Bürger-Vertrag Art. 26, auf die 8te Mass ermässiget und durch mehrere Kaiserliche Resolutiones bestätiget worden.

E. HochEdler Rath hatte, besonders weil die minderen Bedürfnisse des gemeinen Stadt-Aerarii solches zulässig machten, von dieser strengen Einforderung in neuen Zeiten keinen Gebrauch gemacht, sondern sich mit einer jährlichen Geldsumme mit jedem Wirthe besonders abgefunden.

Da aber hiesige Stadt bekanntlich bei letzt gehabten schweren Reichskriege zu ausserordentlichen Contributionszahlungen gekommen, und dieserwegen schon mehrmalen allgemeine Contributions-Beiträge nach allerhöchst Kaiserlicher Verfügung vom 4. Sept. 1798 erhoben worden, so hat ein hochedler Rath um die so drückende Schuldenlast des Stadt-Aerarii zu mindern und so viel wie möglich das allgemeine Wesen mit Vermögens-Beiträgen zu verschonen, die verdoppelte Aufmerksamkeit genommen: Alle ordentlich herkommende Stadtgefälle genau zu erheben, und die dabei eingerissenen Gebrechen und Schmälerungen abzustellen.

Da nun unter diesen bisher nicht erhobenen Gefällen das Umgeld der 8ten Mass sich befunden und durch die Erhebung desselben dem Stadt-Aerarii ein weit bedeutenderes Einkommen, als die dessfallsige Abfindungssumme beigebracht, verschaffet werden kann, so wurde durch venerl. Raths-Conclusum vom 4. Februar 1802 den sämmtlichen Gast- und Weinwirthen sowohl als denjenigen, welche im hiesigen Stadtgebiet gleiche Nahrung haben, auferlegt, vom 1. März

[1] Die Weinumgeldsaffaire ist auch in Fingers Tagebuch (a. a. O. VI, 262) aber nur auf das allerkürzeste erwähnt.

Digitized by Google

an bemeldetes Umgeld der 8ten Mass bei löbl. Rechnei-Amt nach Ablegung des ihnen darüber vorgelegten Eides zu entrichten.

Dagegen machten bei hochedlen Rath sämmtliche Gast- und Weinwirthe etc. Vorstellungen, die ihnen aber jedesmalen abgeschlagen wurden. Hierauf fanden sie für gut, wegen dieser Sache sich an das höchstpreisliche Kammergericht, und nachhero an den höchstpreislichen Kaiserlichen Reichshofrath zu wenden.

Dieser Process dauerte circa 1½ Jahr bis Donnerstag, als den 21. Juli 1803 hochedler Rath gegen die Wirthe wegen verweigerter Entrichtung des Umgeldes der 8ten Mass zur wirklichen Execution der desshalb vorhero obsignirten Weine vorschritt.

Mit diesem Zwangsmittel wurde der Anfang bei dem Gastwirth zum »Rothen Haus« Herrn Kingenheimer gemacht, welcher aber dagegen protestirte; von Seiten eines hochedlen Raths wurde dadurch am Vorhaben nichts abgeändert, sondern weiters damit fortgefahren, bis nachhero diese Unternehmung bis zum andern Tage eingestellet worden.

Diese obrigkeitliche Verfügung erregte vieles Aufsehen, und Müssiggänger als Uebelgesinnte dachten durch diesen Zusammenlauf ihre unruhige Köpfe zu beschäftigen, und glaubten sogar, dass Ein Hochedler Rath rücksichtlich ihrer Rottirung das Executions-Verfahren abgestellet und sich damit gänzlich habe abweisen lassen. In dieser irrigen Meinung gelang es ihnen Schwachköpfe und andere nichts bedeutende Personen sich zuzuziehen, und mit ihnen gesellschäftlich gegen Abend einige öffentliche Unruhen zu beginnen, womit sie aber von selbsten (vermuthlich durch besseres Überlegen und Bedenken der Gefahr, der sie sich aussetzten) und ohne dass dadurch erhebliches vorgekommen, Nachts gegen 11 Uhr wieder beendeten.

Freitag den 22. Juli 1803.

Schon Morgens früh ertheilte ein löbl. Kriegs-Zeug-Amt sämmtlichen Herren Capitains und Rittmeister der Cavallerie die Ordre auf Befehl Eines hochedlen Raths die Bürgerschaft wegen gestern Abend sich eingestellten Unruhen, mittels Trommelschlag unter das Gewehr treten zu lassen.

Diese erhaltene Ordre wurde in unserem löblichen XI. Quartier auch sogleich befolget, und die Bürgerschaft, statt des Trommelschlags sich zu bedienen, durch die Leibschützen, mit Ober- und Untergewehr auf dem Sammelplatz zu erscheinen commandirt.

Nachdem dies geschehen war, erfolgte von Seite eines löbl. Kriegs-Zeug-Amts wegen diesem allgemeinen Aufgebot nachstehende Instruction:

Um die hiesigen Bürger-Quartiers genau zu unterrichten, zu welchem Ende sie sich unter das Gewehr zu begeben aufgefordert worden sind, so wird denselben hiermit bekannt gemacht, dass dadurch lediglich bezwecket werden solle, um

1) Allgemeine Ruhe, Sicherheit und gute Ordnung auf den Strassen zu erhalten.
2) Alles Zusammenrottiren zu verhindern und zu zerstreuen.
3) Allen sonstigen Unfug jeder Art zu verhüten und
4) fleissige Patrouillen zu veranstalten, zugleich die Ruhestörer zu arretiren und an die Hauptwache abzuliefern.

Frankfurt a. M., den 22. Juli 1803.

Kriegs-Zeug-Amt
P. K. Diehl sen.

Gemäss vorstehendem Unterricht wurde der Dienst genau verrichtet und noch über das ein Officier als Ordonanz, welcher alle 2 Stunden abgelöset, und hin und zurück mit einem Commando begleitet worden, auf die Hauptwache gegeben, damit die von hochedlen Raths wegen dahin kommenden Ordres desto prompter an unser Hauptquartier konnten befördert werden.

Den ganzen Tag durch wurde sowohl in unserm XI. Quartier als überhaupt in allen übrigen Quartieren im geringsten keine Unordnungen vorgefunden. Dennoch erhielten wir aber gegen Abend durch unsere Ordonanz den bürgermeisterl. Befehl die Nacht durch starke Patrouillen gehen zu lassen und die Ordonanz für diese Nacht von der Hauptwache zurückzuziehen.

Auch ergieng heute wegen den sich gestern Abend eingestellten Unruhen an der Behausung des Gastwirths Herrn Kingenheimer zum Rothen Haus nachfolgendes Raths-Edict, welches von Haus zu Haus vertheilet worden:

Es ist Einem hochedlen Rath äusserst missfällig zu vernehmen gewesen, dass eine versammelte Volksmenge dem Vollzug derjenigen Verordnung bis jetzo schon zu wiederholten Malen sich entgegen zu setzen versucht habe, welche gegen den renitirenden Gastwirth Kingenheimer des rückständigen Umgelds wegen ergangen ist.

Keinem gutgesinnten Bürger können derlei die öffentliche Ruhe störende Auftritte anders als schmerzlich fallen, und noch hält sich Ein hochedler Rath zu allen denjenigen, welche Kaiserl. Majestät,

Digitized by Google

Einem hochedlen Rath und hiesigem gemeinen Wesen mit Pflichten zugethan sind, dieser mit dem gemeinen Wohl, sowie ihrem Eyde und Pflichten gemässen Gesinnungen vollständig überzeuget.

Gleichwie aber eine jegliche Zusammenrottirung mit selbigen in offenem Widerspruch stehet, und alsdann das Gepräge eines öffentlichen Aufruhrs trägt, wenn durch eben solchen Zusammenlauf der Vollzug der ergangenen obrigkeitlichen Verfügungen gehemmet wird, keinem unter allen aber entgehet, welche schwere Verantwortung und Strafe auf allen denjenigen ruhet, welche sich eines solchen die öffentliche Ruhe störenden Verbrechens theilhaftig machen:

So siehet sich Ein hochedler Rath durch eigene Pflicht und Rücksichten auf das gemeine Wohl hiesiger Stadt gedrungen — nicht allein sämmtliche hiesige Bürger auf die Folgen aufmerksam zu machen, und sie daran ernstlich zu erinnern, welche derlei Unternehmungen ohnaufhaltbar zu allgemeinem und eines jeden, die hiesige glückliche Verfassung liebenden Bürgers und Einwohners besonderen Nachtheil hervorbringen müssen; sondern auch damit die ernstgemessene Warnung und wohlgemeinte obrigkeitliche Verordnung zu verbinden, dass keiner hiesig gemeinem Wesen mit Eid und Pflichten Verwandter, sich forthin bei denen Zusammenrottirungen auch nur aus Neugierde einfinden, vielmehr sich davon entfernt halten und trennen, auch ihre Kinder und Gesinde ebenmässig davon ab und zu Hause zu halten, somit Jeglicher seinem Geschäft abwartend durch die That beweisen solle, an allem diesen gesetzwidrigen und sträflichsten hochverpönten Unternehmungen keinen Theil zu haben.

Sollten sich indessen Pflichtvergessene finden, welche dieser ernstlichen Warnung das schuldige Genüge zu leisten säumen, oder gar irgend eine Unternehmung wagen würden, so werden sie erinnert, kaiserlicher Majestät und dem gemeinen Wesen mit ihrer Person, Habe und Vermögen desfalls verantwortlich zu sein, und sich sonach alle diejenigen Folgen selbsten beizumessen, welche die Gesetze auf die Ausserachtlassung der schuldigen Pflicht gegen obrigkeitliches Amt, freventliche Gewalt und Störung der öffentlichen Ruhe festsetzen. Gegeben den 22. Juli 1803.

Bürgermeister und Rath.

Samstag, den 23. Juli 1803.

Ohnerachtet die gestrige Nacht ohne alle Unruhe abgelaufen, ergiengen heute nachfolgende zwei Kriegs-Zeug-Amts Ordres:

In Gemässheit verehrlichem Raths-Conclusi vom 22. Juli 1803

Digitized by Google

ist das Bürger-Militair in den sämmtlichen Quartiers auf den Sammelplätzen aufzustellen.

2) Von einer jeden Bürger-Compagnie eine Rotte mit einem Unter-Officier vor den Römer zu detachiren.
3) Sämmtliche Bürger-Quartiers haben durch abzusendende Patrouillen nicht allein Ruhestörungen[1] zu verhindern, sondern auch die Ruhe zu erhalten.

Frankfurt den 23. Juli 1803.

Kriegs-Zeug-Amt.

In allen Bürger-Quartieren haben sich sämmtliche Bürger ohne alle Ausnahme sogleich auf dem Sammelplatz und zwar bei zu gewärtigender schwerer Strafe bei der Fahne einzufinden.

Frankfurt a. M. den 23. Juli 1803.

Kriegs-Zeugs-Amt.
P. E. Diehl.

Gemäss dieser beiden sehr dringenden Ordres wurden die Bürger unseres XI. Quartiers, welche sich seit dem gestrigen Aufgebot wieder ziemlich verlaufen hatten, ohne Ausnahme durch oftmaliges Umschlagen der Tambours und noch besonderer Aufforderung des Herrn Fähndrich Engelhard als einigen Herren Officiers wiederum auf den Sammelplatz, woselbst mittlerweile die Fahne aufgestellt worden, zusammengebracht und damit die erhaltenen Befehle auf das pünktlichste befolgt.

Den ganzen Vormittag hielt sich Ein hochedler Rath auf dem Römer versammlet, und wir sahen der Entscheidung der Umgelds-Sache sehnlichst entgegen.

Mittags 1 Uhr als das Commando zur Ablösung des im Römer sich befindenden abgegangen war, trafen beide Commando unterwegs zusammen, und die dabei beorderte Herrn Officiers brachten die Nachricht auf ihren Sammelplatz, dass die vorgehabte Exekution wegen der Kingenheimer'schen obsignirten Weine, durch Bezahlung deren Betrag von fl. 1500 an löbl. Rechnei-Amt beseitigt sei, und dass S. T. Herr Bürgermeister Hoffmann im Namen Eines hochedlen Raths bei löbl. Bürgerschaft diesen Nachmittag erscheinen würde, um derselben die danknehmende Zufriedenheit Eines hochedlen Raths wegen bei dieser Sache geleisteter Dienste zu erkennen zu geben.

Gegen 4 Uhr erschien nach vorstehend gemachter Angabe S. T. Herr Bürgermeister Hoffmann begleitet durch den Adjutanten

[1] Dieses Wort fehlt im Original, aber hier zweifellos zu ergänzen.

Digitized by Google

Herrn Lieutenant Hassel mit einer Kutsche unter Vortretung zweier Einspänniger. Bei Annäherung desselben traten die Bürger unter das Gewehr, das Officier-Corps rangirte sich nach Rangordnung, vor demselben die Fahne in der Mitte und die Herren Ober-Officiere vor derselben stehend. In dieser Stellung wurde unter Rührung des Spiels salutirt, worauf sodann Herr Adjutant Hassel aus dem Wagen stieg und nachstehende Danksagung abgelesen:

> Von Seite Eines hochedlen Raths soll man versammelter Bürgerschaft bekannt machen, dass nachdem die beabsichtigte Exekution durch Abführung der Kingenheimer'schen obsignirten Weine nunmehro dadurch beseitigt worden, dass der Betrag mit fl. 1500 bei löbl. Rechnei-Amte wirklich bezahlt worden; als cessire nunmehro die Ursache, um derentwillen Ein hochedler Rath sich genöthigt gesehen, die löbl. Bürgerschaft unter das Gewehr zu versammeln, um die Ruhe und Ordnung in hiesiger Stadt zu erhalten und allen Zusammenlauf zu zerstreuen. Die versammelte Bürgerschaft welche zunächst durch ein besonderes gedrucktes Informat von dem ganzen Hergang unterrichtet werden solle, könne also nun mit dem schmeichelhaften Gefühl, sich als treue Bürger erprobt zu haben, zu ihren Berufsgeschäften zurückkehren, wobei allen hiesigen bürgerlichen Herren Ober-Officiers und Unter-Officiers sowie sämmtlichen sich eingestellt habenden Bürgern die besondere danknehmige Zufriedenheit Eines hochedlen Raths für den anderweit auch erprobten Bürgersinn und Treue zu erkennen gegeben werde, und zweifle Ein hochedler Rath nicht, dass löbl. Bürgerschaft, wenn dergleichen Nothfall sich ferner ereignen sollte, sich mit ähnlicher Bereitwilligkeit einfinden werde.
>
> Frankfurt a. M. den 23. Juli 1803.
>
> Stadt-Canzlei.

Der Herr Bürgermeister blieben während diesem mit eröffnetem Schlag in dem Wagen sitzen, und sowie vorstehende Rede beendigt gewesen, trat unser Herr Fähndrich Engelhard einige Schritte vor und hielt folgende Gegenrede:

> Wir hier versammelte Ober-Officiere, Officiere und Bürger des XI. Quartiers vernehmen mit Vergnügen die Zufriedenheit Eines hochedlen Raths wegen unserer Dienstleistung, wir glauben nichts anderes als unsere Schuldigkeit gethan zu haben, und werden uns ferner beeifern solche stets zu er-

Digitized by Google

füllen, wünschen aber nur, dass es nicht mehr in dergleichen unangenehmen Begebenheiten geschehen möge.

Herr Bürgermeister Hoffmann waren dabei sehr aufmerksam, und schienen dadurch etwas gerührt zu sein, machten darauf die Zusicherung, bei Einem hochlöbl. Rath die Gesinnung der Bürgerschaft des löbl. XI. Quartiers bestens anzurühmen.

Diesem nach erfolgte die Abfahrt unter Salutation und Rührung des Spiels, wornach die Bürger unter nochmaliger Danksagung der Herrn Ober-Officiers und sämmtlichen Officiers-Corps entlassen und die Fahne unter Anführung des Herrn Fähndrich Engelhard mit Begleitung von 4 Officiers und 4 Tambours solenne wiederum zur Aufbewahrung gebracht wurde.

Herr Fähndrich Engelhard, dem wohl bekannt war, was nach schwerem Dienst zur Erholung eines Officiers nöthig ist, liess rücksichtlich dessen, die zur Ablieferung der Fahne beordert gewesene bei sich einkehren und traktirte solche mit Wein und seinen ganz besonders geschmackvollen Bisquiten dermassen, dass sie dadurch in Stand gesetzt wurden mit neuen Kräften versehen, sich nach Haus verfügen zu können. Ein jeder Dabeigewesene zollte dafür seinen Dank und empfahl sich zu fernerer Freundschaft.

Actum Montag den 31. October 1803.

[Wahl der Herren:
Carl Gottfried Scherer, Handelsmann, und
Jonas Motz, Bäckermeister,
zu Officieren, Ausloosung von 8 Aktien.]

[Brände.]

Seit dem Brand im Zimmerhof, welcher Sonntag den 23. Febr. 1800 Nachmittags 4 Uhr ausbrach, war unsere Stadt Frankfurt beinahe vier Jahre vor Feuersgefahr bewahrt geblieben, bis uns Sonntag den 13. November 1803 Abends gegen 9 Uhr durch die Thürmer ein starkes Feuer am Allerheiligen-Thor in dem sogenannten Städelischen Hof mit Blasen des Feuerhorns und Anschlag der Sturmglocke signalisirt worden. Bei diesem Brand hat die Spritze des löblichen XI. Quartiers, (welche kurz vor Ausbruch dieses Feuers, schonmals auf enstandenen Feuerlärmen zum Abfahren herausgestellt gewesen, auf eingezogene Nachricht aber, dass der gemachte Feuerlärm durch Abgang einer Stadt-Feuerspritze wegen eines Brandes in Bräungesheim, woselbst ein Haus und Scheune in Brand standen, wieder in das Spritzenhaus eingestellet worden,) sich durch die Thätigkeit der

Digitized by Google

Herren Spritzen-Officiers und darzu beorderter Mannschaft dermassen ausgezeichnet, dass durch die genommene Position und sonstig getroffene sehr guten Anstalten in dem sogenannten Crumburgischen Hof dem Feuer nach der Seite der Breitengasse Grenze gesetzet worden. Auf dessfalls bei löblichem Feuer-Amt gemachte Anzeige und dass unsere Feuerspritze das erste Wasser gegeben wurde das angebrachte durch den Mit-Deputirten S. G. Herrn Senators von Günderode bestätiget und der Spritzen-Mannschaft das in der Feuer-Ordnung § 69 darauf ausgesetzte erste Prämium von fl. 10 vor andern sich desswegen auch gemeldeten bei folgender Sitzung zugedacht.

Dieses Feuer hat durch eingetretenen starken Wind, einige Gebäude welche mit Heu und Stroh angefüllt waren ergriffen und dadurch nicht wenig Schaden errichtet.

Samstag den 26. November d. J. Abends gegen 6 Uhr wurde unsere Stadt wiederum durch einen sehr heftigen Brand, welcher auf der Allerheiligengasse in dem Gasthause zum Riesen plötzlich entstand, aufs Neue in grössten Schrecken versetzet. Die darinnen befindlich gewesenen Früchte, Stroh und Heu wurden schnell von der Flamme ergriffen, dennoch aber wurde man durch gute Ordnung und ausserordentliche Anstrengung der Flammen Meister, so dass ausser den Hintergebäuden des ermeldten Gasthauses, worin sich die Früchte etc. befanden, auch nicht ein einziges nachbarliches Haus in Brand gekommen.

Bei dieser Feuersbrunst hat abermals unsere Spritzen-Mannschaft besonderen Ruhm davongetragen. Dieselbe hatte neben der hessischen fahrenden Post in der Stelzengasse in dem Porzellanhof mit der Feuerspritze Posto genommen und durch die vortreffliche Anleitung der Herren Spritzen-Officiers der Flamme Einhalt gethan, so dass dadurch besagter Hof sich gänzlich ausser Gefahr befande.

Ohnerachtet bei diesem Brand mit der Feuerspritze unseres XI. Quartiers die thätigste Hülfe geleistet worden, konnte diesesmalen, weilen andere Quartiers-Spritzen bei Ankunft derselben schon vorfanden, bei löblichem Feuer-Amt wegen abermaligen Erhalt eines der in der Feuer-Ordnung ausgesetzten 3 Prämien für die Spritzen-Mannschaft kein Anspruch gemacht werden; dass aber dieselbe durch wohlangebrachte Anordnung der Herren Spritzen-Officiers und unermüdetem Fleiss zweckmässigsten Dienst geleistet, bestätigen die von dem Eigenthümer besagten Porcellanhofes Herrn Blum in der hiesigen Frag- und Anzeige-Nachricht de Dato Freitag den 2. Dec. 1803

sub No. 100 erster Beilage gemachten öffentlichen Bekanntmachung, welche folgendermassen lautet:

Bekanntmachung.

Unter die vielfache mir ewig unvergessliche Hülfsleistungen am 26. November zähle ich ganz besonders die ausgezeichneten Dienste, welche die Spritze des löblichen XI. Quartiers unter der geschickten Anleitung des commandirenden Herrn Ober-Officiers, sämmtlicher Herren Officiers nebst der ganzen rastlos thätigen Mannschaft, nicht weniger die sehr gut bediente Bornheimer Spritze unter der weisen Leitung des Herrn Landhauptmanns meinem Hofe geleistet haben. Mögen diese wenigen öffentlich ausgesprochenen Worte ihnen die Dankgefühle meines gerührten Herzens schildern.

Blum.

Montag den 28. November 1803 haben auf löblichen Feuer-Amts Ordre unsere Herren Spritzen-Officiers mit der Feuerspritze und dazu commandirter Mannschaft bei dem Brandplatz des besagten Gasthauses zum Riesen auf der Allerheiligengasse von Abends 10 Uhr bis andern Morgens 9 Uhr, wo sie durch eine andere Quartier-Spritze abgelöst wurden, die Wache gehalten.

Wegen vorgedachten, kurz aufeinander entstandenen grossen Feuer wurde von E. hochedlen Rath Donnerstag den 1. Dec. 1803 löbliches Kriegs-Zeug-Amt committiret zur Sicherheit und damit wenn zur Nachtzeit Feuer entstünde, welches Gott gnädiglich verhüten wolle, desto geschwinder Löschanstalten getroffen werden könnten, denen Herren Bürger-Capitains zu verordnen:

»In ihren Quartieren bis auf weitere Verordnung Bürger-Patrouillen zu veranstalten und der dazu commandirten Mannschaft deshalb nöthige Instructionen ertheilen zu lassen.«

Auf vorstehend erhaltenen Auftrag liessen der Herr Capitain zur Wache unseres löblichen XI. Quartiers auf diese Nacht 1 Officier nebst 1 Rottmeister und 7 Bürger bestellen, mit der Ordre, um 9 Uhr in der Behausung des Herrn Lieutenants Herzog in der Fahrgasse sich einzufinden; in dieser Ordnung wurde bis zur Wiedereinstellung der Nachtwachen, welche unterm 16. Januar 1804 erfolgte, fortgefahren, und jeden Abend dem wachhabenden Officier die Kriegs-Zeug-Amts Ordre vom 27. December 1799 zur Verlesung der Mannschaft durch den Adjutant überreichet, und die Wache durch denselben behörend visitiret.

Die letzte Nachtwache geschah den 15. Januar.

Digitized by Google

Nachdem ein löbl. Kriegs-Zeug-Amt bei denen im vorigen Jahr vorgenommenen solennen Fähndrichs-Vorstellungen unterfunden, dass die hierbei gebräuchlichen Aufzüge ein weit bedeutenderes Ansehen gehabt, als solches in vorigen Zeiten bemerket worden, und einige Herren Capitains sich haben beikommen lassen, hierzu sich einer Avant-Garde zu bedienen, wobei Personen gefunden worden, welche in keinem bürgerlichen nexu stunden, sondern zum Theil als Handlungsdiener oder als andere fremde Personen in hiesiger Stadt sich aufhielten, und durch dergleichen von der alten Ordnung abgegangen würde, auch durch solche Veränderungen nichts anderes als Unordnungen und Unannehmlichkeiten bei dem bürgerlichen Militair entstehen könnte, so ist bei Amte darüber nachstehendes zur Sprache gekommen, und das darauffolgende Resolutum dessfalls abgefasst worden.

Actum Kriegs-Zeug-Amt.

Frankfurt am Main den 8. Februar 1804.

Praes. Domino Seniore Scabino de Lersner
Sacrae Caesareae Majestatis Consiliario Actuali
Domino Senatore Dr. Diehl.

Kame anheute bei Amt vor, dass bei den im vorigen Jahr gewesenen Bürger-Aufzügen die bei dergleichen Gelegenheiten sonsten niemalen gewesene sogenannte Avant-Garde[1] in militairischer Kleidung und Bewaffnung von dem Officiers-Corps der betroffenen Quartiere ohne obrigkeitliche Erlaubniss in Gang gebracht worden, unter welcher Avant-Garde denn Personen sich befunden, welche in gar keinem bürgerlichen nexu dahier stünden, sondern zum Theil als Handlungs-Diener ouer als andere Fremde in hiesiger Stadt sich aufhielten.

Da man nun wegen der so schnell aufeinander gefolgten bürgerlichen Fähndrichs-Vorstellungen damalen dieses Gegenstandes wegen nicht sogleich einen Amts-Beschluss fassen können, bei näherer desselben Erwägung aber gefunden, dass durch dergleichen von den bürgerlichen Quartieren vorgenommen werdenden Veränderungen und Absonderungen bei dem Bürger-Militair nichts anderes als Unordnungen und Unannehmlichkeiten entstehen können, zumalen wenn, wie dem sichern Vernehmen nach geschehen, die zu der Avant-Garde gebraucht werdenden jungen Leute nach beendigten Aufzügen auf den Dorfschaften in ihren Uniformen und bewaffnet herumziehen, die Obliegen-

[1] Dass diese Avant-Garden dennoch nicht abkamen, zeigt des Bürgercapitains Leibschütz Miller in seinem Monolog über die Fahndrichsvorstellungen (1. Aufzug 9. Auftritt), wo er in spasshafter Verwechslung des Eau de Lavande mit der Avant-Garde von der Oddelavantgard spricht.

heit des Kriegs-Zeug-Amts aber erheischet, für die Zukunft den Bedacht zu nehmen, dass dergleichen Vorgängen Einhalt geschehe. So wurde anjetzo resolvirt:

Es wird sämmtlichen Herren Bürger-Capitains hiermit der gemessenste Amts-Befehl ertheilet bei künftigen Quartier-Aufzügen die vormalige alte Ordnung zu beobachten und keine Veränderung darinnen eigenmächtig vorzunehmen, mithin keine Avant-Garde dabei zu adhibiren, sondern diese um so gewisser davon weg zu lassen, als im Nichtbefolgungsfalle jeder Herr Capitain mit einer aus eigenen Mitteln zu erlegen habenden Geldstrafe von 20 Rthlr. ohnfehlbar angesehen werden soll.

In fidem
P. C. Roth, Kriegs-Zeugschreiber.

insinuatum in vim publicationis
dem Herrn Capitain Bauer
pr. Ordonanz Schmidt, den 13. Febr. 1804.

Dem Herrn Capitain Bauer wird hiermit aufgetragen beifolgendes, die Aufhebung der sogenannten Avant-Garde bei Quartier-Aufzügen betreffendes Protokoll unverzüglich sämmtlichen Herren Capitains durch Verlesen desselben bekannt zu machen, sodann aber auch noch besonders bei denselben circuliren zu lassen, damit dessen Inhalt jedem Einzelnen derselben auf das genaueste bekannt werde, und keiner von ihnen sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Frankfurt a. M. den 13. Februar 1804.

Kriegs-Zeug-Amt.
F. M. von Lersner.

[Innere Angelegenheiten des Corps.]

Freitag den 1. Juni 1804 in der Wohnung des Herrn Capitain Willemer, Behausung des Herrn Joh. Barth, Lieutenant, in der Kornblumengasse Littera G. 142.

[Anzeige des Capitains, er habe sein Haus an Wilhelm Friedrich Glöckner verkauft, und sei »nach der den Herren Ober-Officiers zustehenden Freiheit innerhalb der Stadt ihre Wohnung nach Gefallen wählen zu können«, in obiges Haus gezogen. Glöckner wird dann zum Officier gewählt, und 6 Actien ausgelost.]

Nach Beschluss der heutigen Verhandlungen verfügte sich das Corps in den Zimmermanns-Saal hinter der Rose und unterhielt sich daselbst bei einer Abendmahlzeit (wozu vorgängige Bestellung geschehen) im Beisein einiger Gäste auf das freundschaftlichste.

Digitized by Google

Freitag den 24. August 1804 [wurde ein neuer 28er gewählt].

Donnerstag, den 27. December 1804 [treten die Herren Eysen und Reichard, da sie aus dem Quartier ziehen, aus dem Corps aus. Wahl eines 28ers an Stelle des H. Reichard. Verhandlungen mit den Herren Kalb jun., Scherer und Motz, die willkürlich ihre Uniform durch Auflegung eines s. g. Contre-Epaulets geändert hatten.]

Am 1ten Tage des 1805ten Jahres [läuft eine schriftliche Gratulation in Versen seitens des Schreibmeisters Joh. Friedr. Soldan ein, sodann wurden die Spritzen-Officiere neu gewählt.]

[Nachtpatrouillen vom 11. Januar bis 4. Februar.]

[Brand.]

Samstag den 25. Mai 1805 Abends 9 Uhr entstand hinter der St. Peterskirche in der Behausung des Weissbindermeisters Rupp schnell ein starkes Feuer, wovon die Thürmer durch Blasen und Stürmen Anzeige machten.

Unsere Herren Spritzen-Officiers eilten sogleich mit der Feuer-Spritze dahin, nahmen ihre Position in dem auf der Altgasse gelegenen Hockischen Hof, in welchem von besagtem Feuer eines der Hinter-Gebäude ergriffen, welches aber baldigst durch ihre thätige Verwendung gelöscht worden.

Dem ganzen Brand wurde man gegen 12 Uhr Meister und entstand, ohnerachtet die Flamme gross gewesen, Gottlob kein sehr bedeutender Schaden.

Wegen hierbei durch unsere Feuer-Spritze geleisteten erspriesslichen Dienste wurde bei erster Feuer-Amts-Session Anzeige sowohl als Anspruch auf das in der Feuer-Ordnung § 69 für die Spritzen-Mannschaft ausgestellte erste Prämie gemacht; weilen aber in gleicher Absicht die Spritzen-Officiers des löblichen 2ten, 8ten und 12ten Quartiers sich eingefunden, so wurden auf Vorschlag unseres Adjutanten um Weitläufigkeiten zu verhindern von den zugegen gewesenen Deputirten Herrn Schöff Wallacher und Senator Textor alle 3 Prämien, wie solche in obgedachten § bestimmt sind zusammen genommen und wie nachstehend vertheilet, löbliches 2te Quartier fl. 7, dem 8ten, 11ten und 12ten Quartier je fl. 5, hierbei ist zu bemerken dass löblichem 2ten Quartier blos durch Verwendung des Herrn Schöffen Wallacher und Genehmigung der übrig gemeldeten fl. 2 mehr zugekommen.

Samstag den 15. Juni 1805 Morgens 5 Uhr Entstand plötzlich in der am Ecke der kleinen Sandgasse, dem Bleidenhaus gegenüber

Digitized by Google

belegenen Behausung des Handelsmanns Joh. Martin Schott[1] eine sehr starke Flamme, durch deren Heftigkeit die nächst daran gelegenen beiden Häuser in der kleinen Sandgasse sogleich mit in Brand gekommen, welchem Feuer aber durch die bekannte Thätigkeit Grenzen gestellet worden. Die besagten drei Häuser wurden jedes bis zum 2. Stock Raub der Flammen und der übrige Theil durch das viele dazu gekommene Wasser zur ferneren Bewohnung unbrauchbar gemacht.

Bei diesem Brand hatte unser College Philipp Jacob Kalb senior welcher zur Hülfeleistung in dem Hause seines Schwagers, dem Schottischen, der kleinen Sandgasse gegenüber gelegen, sich befunden, das Unglück, durch den Einsturz eines Schornsteins den rechten Arm an zwei Theilen zu brechen, wodurch derselbe in grossen Schmerzen geraume Zeit zuzubringen hatte, inmittelst aber glücklich und wohl zur Freude des löblichen Corps geheilet worden.

Die Herren Spritzen-Officiers haben bei diesem Brand mit der übrigen Spritzen-Mannschaft ihre bekannte Thätigkeit neuerdings bewiesen, und wurde auch dieserwegen von Adjutant Müller um den Erhalt einer der im § 69 der Feuer-Ordnung bemerkten Prämien nachgesuchet. Da aber von den Herren Deputirten des löblichen Feuer-Amts wegen in gleicher Absicht sich angemeldeten Spritzen-Officiers von mehreren Quartieren, die Prämien nicht einzeln zuerkannt werden konnten, so wurde von denselben in Rücksicht genommen, dass Weilen der Lage des Brandplatzes wegen nicht so leicht zu erweisen seie, welches Quartier am ersten dabei gewirket habe, solche für diesesmal vertheilt werden sollten, wornach unserer Spritzen-Mannschaft fl. 3. 12 kr. zu Theil wurden.

[Zwischen den beiden letzterwähnten Bränden und nach dem letzteren sind langwierige Verhandlungen betreffs der Wahl der Officiere

Handelsmann Carl Friedrich Ehrmann und

Bierbrauermeister Friedrich Wilhelm Haag, Stiefsohns des Herrn Joh. Ludw. Eysen,

und insbesondere des letzteren Prätension der Anciennetät vor Ehrmann.

Donnerstag den 12. September bei der Luftfahrt des Herrn Garnerin auf der Pfingstweide und Sonntag den 15. Sept. bei dessen aërostatischen Versuchen daselbst, waren die Quartiersspritze mit der nöthigen Bedienungsmannschaft in Bereitschaft.[2]]

---

[1] Er handelte mit Specereiwaaren und Tabak.

[2] Ueber diese Auffahrt sind eigene Acten im Stadtarchiv vorhanden.

[Am 27. Oct. 1806 entschliesst sich das Corps, die Churtrierische Obligation von 1000 fl., welche die Corpscasse besitzt, gegen 20 % Nachlass zu veräussern.]

[Französische Occupation.]

Weltkundig ist es was unsere Stadt Frankfurt seit dem Ausbruch des französischen Revolutionskrieges 1792 bis 1802 also in einem Zeitraum von 10 Jahren für ausserordentliche Schicksale erduldet, und ebenso bekannt muss es einem jeden sein, auf welche Art sich dagegen Ein Hochedler Rath sowohl als sämmtliche Bürgerschaft in allem, was durch die kriegführenden Theile dem hiesigen gemeinen Wesen auferleget worden, benommen, und welche ausserordentlichen Aufopferungen der französischen Regierung von unserer Stadt durch auferlegte schwere Contributionen, Requisitionen und Forderungen aller Art in den Jahren 1792, 1796, 1799 und 1800 gemacht worden.

Durch diese unablässigen Aufopferungen hatte Ein Hochedler Rath aus bestimmten und mehrmals wiederholten Zusicherungen von Seite der französischen Regierung in dem Jahre 1796 sowohl als folgenden Jahren die beruhigende Hoffnung geschöpft, dass die Erhaltung der freien Verfassung Frankfurts mit keiner Gefahr bedroht sei. Dieser geschehenen Zusicherung gemäss hatte unsere Stadt Frankfurt auch wirklich das Glück gehabt, bei den in den Jahren 1798 und 1802 eingetretenen Verordnungen und Erschütterung des deutschen Reichs ihre reichsstädtische uralte Verfassung zu erhalten. Selbst durch den, von den vortrefflichen Gesandschaften der hohen vermittelnden Mächte einer hochansehnlichen Reichs-Deputation in Regensburg übergebenen Plan general et definitif de dato Regensburg den 8. October 1802, welcher Plan general auch von der besagten hochansehnlichen Reichs-Deputation seinem ganzen Inhalt nach angenommen, wurde unsrer Stadt (mit andern darin benamten Reichsstädten) nicht allein durch den § 27 desselben ihre Selbstständigkeit erhalten, sondern über dies in dem gesammten Umfang ihres Territorii die Landeshoheit nach ihrer ganzen Ausdehnung mit allen davon abhängenden Rechten, besonders auch die ohnbeschränkte Jurisdiction ohne irgend einigen Vorbehalt oder Ausnahme nur unter der alleinigen, der Berufung an die höchsten Reichsgerichte, zugestanden. Auch zur Entschädigung wegen Abtretung der vormalig mit Chur-Mainz gemeinschaftlich gehabten Dörfer Sulzbach und Soden, die in der Stadt und deren Territorii gelegenen katholischen geistlichen Stifte, Mannsklöster und alle dahin gehörende Gebäude,

Digitized by Google

Güter und Gefälle angewiesen, besonders aber auf das wohlwollendste eine ungestörte Neutralität selbst bei entstehenkönnenden Reichskriegen auf das vollkommenste zugesichert. Diese nach ausgestandenen schweren Leiden des Krieges durch besagte Reichs-Deputation anerkannten wohlthätigen Folgen für unsere Stadt wurden von Einem Hochedlen Rath mittelst Edict vom 24. Nov. 1802 der gesammten Bürgerschaft bekannt gemacht und hiernach die Civil-Besitznahme der angewiesenen katholischen Stifte und Klöster nach Besag des erwähnten Plan general vorgenommen und durch verehrliches Raths-Conclusum vom 27. November 1802 die Verwendung dieser nunmehrigen geistlichen Besitzungen zu Jedermanns Wissen öffentlich bekannt gemacht, und die Verwaltung einem hierzu besonders errichteten Amt unter Benennung: Administrations-Amt (siehe Staatskalender 1804) übergeben.

Nach diesen für unsere Stadt und Bürgerschaft höchst wohlthätigen Zusicherungen, welche jeder wohldenkende Einwohner mit dem innigsten Dankgefühl zu verehren gewusst, hatten wir durch erfolgten Reichs-Frieden die tröstende Beruhigung, dass unter göttlichem Beistand und Segen die hiesigen Handlungen und andere Geschäfte sich wieder vermehren und dadurch alle bisher erlittenen sehr harten Schicksale nach und nach ersetzt werden könnten.

Kaum aber dass hiesiges gemeine Wesen der Folgen des Friedens sich erfreuen konnte und von denen so sehr erlittenen Kriegsbedrückungen ohngefähr 3 Jahre lang befreiet gewesen, entstand im Monat August 1805 neuerdings Krieg abseiten Frankreich und dessen Verbündeten gegen des Oesterreichischen Kaisers Majestät, wodurch zwar hiesige Stadt an deren durch besagten Reichs-Deputations-Abschluss zuerkannten Neutralität nicht gestört wurde, dennoch aber von Durchmärschen verschiedener französischer Corps nicht gänzlich verschont geblieben.

So schnell dieser ausgebrochene Krieg durch den Presburger Friedensschluss vom 26. Februar 1805 beendiget worden, erfolgte eben so unerwartet am 28. Januar 1806 abermalen die Besitznahme unserer Stadt durch französische Truppen unter Commando des Generals Lapise, welchen am 30. Januar mehrere unter Anführung des Generals Lamarque vom Corps des Herrn Reichs-Marschalls Augereau nachfolgten, wonach löbl. Bürgerschaft wiederum durch eine Einquartirungslast von circa 8000 Mann beschweret worden[1]. Dieser sehr drückenden Einquartirungslast eine Milderung zu ver-

[1] Hierüber siehe auch Fingers Tagebuch a. a. O. 263 ff.

Digitized by Google

schaffen liess sich Ein hochedler Rath innigst angelegen sein, statt aber durch unablässige Verwendung sie zu erhalten, fand sich hochderselbe in die schmerzlichste Nothwendigkeit versetzet, einer löbl. Bürgerschaft am 5. Februar 1806 auf das schleunigste bekannt zu machen: dass des Herrn Marschall Augereau Excellenz vermöge Auftrag Ihro des Kaisers und Königs Napoleon Majestät durch folgendes Schreiben eine Contribution von vier Millionen Francs gefordert habe.

Meine Herren!

Es ist mir durch meinen Souverain den Kaiser der Franzosen und König von Italien anbefohlen, an die Stadt Frankfurt eine Contribution von vier Millionen Francs zu fordern. Da ich keineswegs zweifle, meine Herren, dass Sie allen guten Willen bezeugen werden um die Absicht Seiner Majestät zu erfüllen, so fordere ich Sie auf so bald als möglich jene Summe in die Hände des Herrn General-Cassirers der grossen Armee zu liefern, Herr Garau, Revüen(!)-Inspector, welcher Ihnen das gegenwärtige Schreiben zuhändigen wird, ist beauftragt meine Herren, mein Organ bei dem Rath zu sein und sich mit Ihnen über den Gegenstand der Mission, die ihm anvertraut ist, zu vereinigen.

Ich habe die Ehre mit Hochachtung zu sein

Darmstadt, den 4. Februar 1806.

Der Reichs-Marschall,
Commandant en Chef des 7. Corps der grossen Armee
Augereau.

Ein hochedler Rath glaubte mit vertrauensvoller Zuversicht, gestützt auf die Schuldlosigkeit des hiesigen gemeinen Wesens gegen die sehr drückende Anforderung bei Seiner des Kaisers und Königs Majestät allerunterthänigst Vorstellungen machen zu können und die besagte Anforderung bis zu erhaltenem allergnädigsten Gehör abzulehnen. Gegen diese gemachte Erklärung aber erfolgte von dem Herrn Marschall die bestimmte Erklärung dahin (siehe Publicandum vom 7. Febr. 1806) dass wenn nicht wenigstens die Hälfte der unter dem 4. Februar angesagten Kontribution von vier Millionen Francs ohne allen Verzug bezahlt würden, die Stadt durch eine weitere exekutive Einquartirungs- und Verköstigungslast belegt werde, im entgegengesetzten Fall aber zu hoffen seie, es werde nicht nur die andere Hälfte der besagten vier Millionen Francs von der Gnade des französischen Kaisers Majestät erlassen und über das die schon bestehende Einquartirungslast unverzüglich vermindert, als weiters die angesonnene Errichtung eines Lazareths abgewendet werden solle.

Digitized by Google

Zur Abwendung unberechenbaren Unglücks, welche diese strengen Massregeln nach sich ziehen würden, konnte Ein hochedler Rath zur Verhütung aller dieser sehr strengen Vorkehrungen nach Pflicht nichts anderes mehr entgegensetzen, als der bestimmten und unabänderlichen Erklärung des Herrn Marschalls Augereau sich zu unterwerfen, und sofort nach Lage der Umstände im Namen sämmtlicher Bürger und Einwohner die Bezahlung der verlangten zwei Millionen Francs verbindlich zuzusichern. Anlehensweise wurde diese Summe (s. Publicandum vom 7. Febr. 1806) per zwei Simplen allen Kontributionspflichtigen auferleget und hiernach ohnerachtet Frankfurts Einwohner durch schon vielmalige ausserordentliche Anforderungen und schwere Einquartirungslasten sich hart gedrücket fanden, diese Summe dennoch beigebracht, und wurde von denselben abermalen Beweis gegeben, was Gemeinsinn und Vaterlandsliebe auch selbst bei den traurigsten und drückendsten Umständen zu vermögen im Stande ist. Sowie nun dieser Zahlungs-Verbindlichkeit Ein hochedler Rath gegen des Herrn Marschalls Augereau Exc. sich entledigt hatte, so verfehlte wohlderselbe nicht, nach der von besagtem Herrn Marschall eigens gegebenen Hoffnung (siehe Publicandum vom 7. Februar 1806) an Ihro des Kaisers und Königs Napoleon Majestät nach Paris eine Deputation abzufertigen, um den Rest der angesetzten Kontribution submissest zu erbitten und hiesiges schuldlose gemeine Wesen überhaupt der allerhöchsten Gnade Ihro Kaiserlich Königl. Majestät auf gleiche Weise bestens zu empfehlen.

Durch diese abgefertigte Deputation sowohl als dahier dieserwegen angewandte unablässige Bemühungen lebte Ein hochedler Rath in aller Hoffnung, dass Ihro des Kaisers und Königs Napoleon Majestät diese Vorstellungen und allerunterthänigste Bitten hochgeneigtest eben so aufnehmen werden, als allerhöchstdieselben die Milderung des Schicksals des so sehr bedrängten gemeinen Wesens allergnädigst willfahren würden, und die Erreichung dieses Zweckes um so mehr mit allem Rechte zu verhoffen sei, indem es den Gesinnungen dieses grossen Herrschers nicht gemäss sein kann, über eine äusserst schuldlose Stadt dasjenige zu verhängen, wodurch dieselbe ihrem Ruin nahe gebracht, und welche ohnediess ohnmöglich leisten kann, was mit Beharrlichkeit von ihr gefordert werde.

Alle diese Hoffnungen blieben aber leider! bis zum 27. Mai 1806 unerfüllt und Ein hochedler Rath fand sich wiederholt in die traurigste Nothwendigkeit versetzet, statt den mit Sehnsucht erwarteten Nachlass des Restes der unterm 4. Februar 1806 auferlegten Kontribution löblicher Bürgerschaft bekannt zu machen, derselben

Digitized by Google

durch Publicandum vom 27. Mai 1806 gegentheilig anzuzeigen, dass von Herrn Marschall Augereau vor wenigen Tagen der erneuerte Befehl zugegangen sei, den Rückstand der angesetzten Kontribution zu erheben, um daraus den Sold des unter Dero Kommando stehenden 7. Armeekorps zu schöpfen.

Die Verfügungen einer neuen schweren Einquartirungslast während die schon bestandene den Geringen und Mittelvermögenden zu Grunde zu richten drohet, würde unausbleibliche Folge gewesen sein, wenn Ein hochedler Rath nicht durch abermalige Anlehens-Beiträge der vermögendsten Bürger auf Publicandum vom 27. May 1806 in den Stand gesetzt worden sei, dieser geschehenen höchst drückenden Forderung nach Möglichkeit abermalen Genüge leisten zu können.

Nach allen diesen unablässigen Aufopferungen und nachdem die letzten Hülfsquellen zur Erhaltung unserer uralten und durch den Reichs-Deputations-Abschluss von 1802 auf das feierlichste aufs neue versicherten selbständigen Regierungs-Verfassung sich erschöpfet fanden und hiesige löbl. Bürgerschaft in den vielen und schweren Stürmen der verflossenen 15 Jahre zu ihrer Ehre sich dieserwegen stets ausgezeichnet hatte, auch abseiten der französischen Regierung dessfalls Zusicherungen vorhanden waren, erfolgte nach Rückkunft der Deputation, welche ohne etwas nach langem Aufenthalt bewirket zu haben von Paris abzureisen genöthigt war, dennoch das, was durch die ausserordentlichsten Anstrengungen Eines hochedlen Raths sowohl als gesammter Bürgerschaft bis hierher abwendbar gemachet worden:

die Aufkündigung unserer Verfassung.

Es war der 14. August des Jahres 1806 der denkwürdige Tag unserer Stadt, an welchem Einem hochedlen Rath durch den kaiserl. französischen Herrn General-Kommissarius Lambert die Anzeige gemacht worden:

> Dass Kraft eines am 12. Juli 1806 in Paris zwischen Ihro des Kaisers und Königs Napoleon Majestät und des durchlauchtigsten Fürsten Primas abgeschlossenen Vertrags er bevollmächtigt sei für höchstgedachte Ihro Hoheit die hiesige Stadt in Besitz zu nehmen und dabei zu erklären, dass Ein hochedler Rath sowohl als sonstige Diener des gemeinen Wesens ihre Dienstverrichtungen provisorisch fortsetzen sollten.

Diese erhaltene höchst wichtige, und den Umständen nach unerwartete Anzeige wurde unter dem 19. August mittelst Edikt von Einem hochedlen Rath löblicher Bürgerschaft bekannt gemacht,

Digitized by Google

wornach sämmtliche Einwohner sich der obgedachten Verfügung, welche ohne alles Verschulden von einer unwiderstehlichen Macht erfolget ist, ruhig unterworfen — und unsere freie Regierung, für deren Erhaltung die schwersten Aufopferungen bewirket worden, hat demnach ihre Auflösung erhalten.

Die Uebergabe hiesiger Stadt und Gebiet an Ihro Hoheit des Fürsten Primas erfolgte den 9. September 1806, dessen Annäherung schon am 8. September Abends durch den Donner des französischen Geschützes verkündigt worden.[1] Morgens 10 Uhr wurde der Akt durch den französischen General-Kommissarius an die von Ihro Hoheit dazu beauftragten Kommissarien Herren von Roth und Idstein im grossen Römersaale in Gegenwart Eines hochedlen Raths, der bürgerlichen Kollege, der Bürger-Capitains und 28er vollzogen, wornach durch den fürstlichen Staats-Minister, Freiherrn von Albini, die bisherigen obrigkeitlichen Gewalten provisorisch bestätiget worden.

Nach dieser feierlichen Verhandlung, welche in Frankfurts Geschichte eine grosse Epoche ausmachet, wurde sogleich von Einem hochedlen Rath eine Deputation abgeordnet, um dem hierdurch erhaltenen Landesfürsten, welcher der Zeit sich in Aschaffenburg aufhielte, die reinsten Glückwünsche und unterthänigsten Huldigungen der gesammten Bürgerschaft darzubringen.

Ihro Hoheit geruhten hiernach den 26. September 1806 unsere Stadt durch Dero höchste Ankunft zu beehren und Dero Wohnung in dem Fürstlich Taxis'schen Palais einzunehmen.

Frankfurt, den 2. October 1806.

Nachdem des Fürsten Hoheit anheute geruhet hatten, durch des hier schon geraume Zeit anwesenden französischen Herrn Marschalls Augereau Exc. die Musterung des hiesig gewesenen Stadt-Militairs vornehmen zu lassen, so wurde von löbl. 4. Quartier auf Verordnung löbl. Kriegs-Zeug-Amts Hauptwache sowohl als alle übrigen Wachen Morgens 6 Uhr bezogen, nach abgehaltener Musterung aber, sogleich Mittags 12 Uhr wieder abgelöset.

Zur Hauptwache wurde 1 Capitain, 1 Fähndrich, der Fahnenjunker mit Fahne und sonstig nöthige Officiers gegeben.

Frankfurt den 10. October 1806.

Haben Ihro Hoheit unser gnädigster Fürst, mittelst Edikt sämmtlichen Einwohnern Frankfurts die Einrichtung der neuen Ver-

[1] Finger a. a. O. 266.

Digitized by Google

fassung wie solche mit dem 1. Januar 1807 zur Ausführung kommen soll, in neun Abschnitten mitzutheilen geruhet, und zur Beruhigung die höchste Versicherung gegeben, dass so lange Ihnen der Allmächtige das Leben schenken würde, Sie Deroselben Bestreben auf das wahre Wohl der Stadt Frankfurt, ihrer verdienstvollen Männer, braven Bürger und Angehörigen richten würden.

Sonntag den 26. October 1806 haben die Herren Spritzen-Officiers mit der Feuerspritze wegen angekommenen preussischen Kriegsgefangenen welche in der Reitschule, Leonhardskirche etc. untergebracht worden, die Nacht durch Wache gehalten. Dieser Dienst wurde gleicher Ursache wegen Freitag den 7. November von ebendenselben in Sachsenhausen während Tagzeit besorget.

Frankfurt den 10. November 1806.

Da wegen neulich ausgebrochenem Kriege zwischen Ihro des französischen Kaisers und Königs Majestät und des Königs von Preussen Majestät, des Fürsten Primas Hoheit in die Nothwendigkeit versetzet worden, dasjenige Kontingent zu stellen, was höchstdenenselben der rheinische Bundesvertrag [auferlegte] so wurde hierzu auf höchsten Befehl ein Theil unseres gewesenen Stadt-Militairs zum Abmarsch beordert, wornach dasselbe auch anheute nach dem Ort seiner Bestimmung von hier abgegangen ist.

Wegen diesem Ausmarsch haben die Herren Capitains durch löbl. Kriegs-Zeug-Amt die Ordre erhalten, bis auf weiteres den Dienst des abgegangenen Stadt-Militairs durch löbl. Bürgerschaft versehen zu lassen, worauf sogleich heute noch von löbl. 5. Quartier der Anfang gemacht worden. [Folgen nähere Bestimmungen über die Betheiligung des Quartiers an den Wachen.]

Dienstag den 2. December 1806.

Sind wegen angekommenen preussischen Kriegsgefangenen am Leinwandhaus die Herren Spritzen-Officiers mit der Feuerspritze wiederum die Nacht durch im Dienst gewesen.

[Empfang der Gemahlin Napoleons.]

Donnerstag den 18. December 1806.

Haben Ihro Majestäten die französische Kaiserin und die Königin von Holland hiesige Stadt durch höchste Gegenwart beehret, um Ihro Hoheit des Fürsten Primas einen Besuch abzustatten. Ihro

Digitized by Google

Hoheit fuhren allerhöchst denenselben eine Strecke Wegs entgegen und langten Ihro Majestäten Mittags 2 Uhr begleitet von einem Theil Ihrer Garden und hiesiger bürgerlicher Kavallerie unter dem Donner der Kanonen hier ein.

Bei dieser Ankunft haben die löblichen 2. 5. 6. 7. 10. und 13te Quartiere vom Bockenheimer Thor bis nach der fürstlichen Wohnung paradirt. Abends beehrten Ihro Majestäten das Stadt-Schauspielhaus, wornach Allerhöchstdieselben in Begleitung des Fürsten Hoheit und mehreren Herrschaften unter abermaliger Lösung der Kanonen die Hauptstrassen und Hauptplätze der Stadt (siehe Raths-Conclusum v. 17. Dec. 1806), welche Ihnen zur Ehre geschmackvoll erleuchtet waren, in Augenschein zu nehmen.

Dieser Illumination wegen haben unsere Herren Spritzen-Officiere mit der Feuerspritze auf Ordre löbl. Feuer-Amts bei dem grossen Hirschgraben an der Goldenenfedergasse die Wache gehalten. Auch wurde wegen Anwesenheit dieser hohen Gäste den 18. 19. u. 20. Dec. zu Folge Auftrag löbl. Kriegs-Zeug-Amts Nachtwachen gegeben, welchen zum Aufenthalt, da Herr Lieutenant Hertzog sich diesen in seiner Behausung für diesesmal verbeten, das Uffenbachische Haus in der Fahrgasse angewiesen worden.

Während dem Hiersein Ihro Majestäten hatten die bürgerlichen Officiers-Corps die Ehre, gleich solche vormals bei Anwesenheit Ihro Majestät des Römischen Kaisers denenselben zugekommen war, vor den Zimmern worinnen sich Ihro Majestät die Kaiserin befanden, die Ehren-Wache zu bilden, welcher Dienst auch jedesmalen wenn Allerhöchstdieselben das Theater besuchten für deren Loge versehen worden.

Der Reihe nach traf unser löbl. Corps dieser Ehren-Dienst Samstag den 20. December 1806 wozu durch Herrn Capitain von Abends 8 Uhr bis Samstag Morgens 8 Uhr die Herren Mitglieder als:

die Herren Jäger, Kalb jun. (statt senior), Scherer (für Weichand), Bintz, Sauerwein, Steitz (für Garkoch), Ziegler (für Mettenheimer), Ehrmann, Daems und Hieronymus

beordert gewesen. Es hatten solche die ausgezeichnete Ehre genossen (siehe: Ober-Postamts-Zeitung de dato Dienstag den 23. December 1806 sub No. 204) auf besonderes Geheiss Ihro Majestät der Kaiserin, ihren Posten abwechselnd statt die übrigen Corps diesen an dem Eingang der Zimmer ausserhalb hatten, solchen innerhalb des Cour-Saals und nach aufgehobener Tafel in dem Vorzimmer Allerhöchst Dero Schlaf-Cabinets die Nacht durch zu nehmen.

Digitized by Google

Montag den 22. December 1806 kehrten Ihro Majestäten nach eingenommener Mittags-Mahlzeit gegen 1 Uhr nach Mainz unter Abfeuerung des Geschützes zurück.

Gleich wie beim Einzug paradirten auch bei heutiger Abreise die 1. 3. 4. 8. 9. 11. 12. und 14. Quartiere sowohl als bürgerliche Kavallerie und Kanoniere.

Des durchlauchtigsten Fürsten Hoheit begleiteten Dero Allerhöchste Gäste in einem sechsspännigen Galla-Wagen bis zur Gallen-Warte, welchem zur Eskorte die löbl. bürgerl. Kavallerie nachfolgte.

Die Eintheilung unseres Zugs wurde nachdem vorhero die Fahne solenne unter Vortritt der beiden Leibschützen und 4 Tambours durch ein Kommando von 18 Mann unter Anführung von 4 Officiers nebst dem Fahnenjunker in der Mitte bei Herrn Fähndrich Engelhard abgeholet und nach dem Sammelplatz gebracht worden, wie folgend bewirket: Als

1) folgten die 2 Leibschützen, 2) die 4 Tambours,
3) Herr Capitain Willemer, 4) die 4 ältesten Officiers,
5) ein Commando von 15 Mann in 3 Gliedern aufgeführt und geschlossen durch einen Officier,
6) 1 Officier anführend ein Commando wie vorstehend, wobei 1 Officier den Schluss machte,
7) Herr Fähndrich Engelhard, Ihme folgten 4 Officiers in der Mitte den Fahnenjunker mit der Fahne und eine Abtheilung Bürger von 15 Mann welche durch 1 Officier geschlossen worden,
8) 1 Officier anführend ein Commando wie oben.
9) 1 Officier mit einer Abtheilung Bürger 15 Mann stark in 3 Gliedern,
10) 1 Officier mit dito schliessend durch 3 Officiers und denenselben folgend zum gänzlichen Schluss:
11) Herr Lieutenant Hertzog.

Der Zug gieng nach diesem durch die Fahrgasse, der Schnurgasse hinein durch die Sandgasse, Weissadlergasse über den Rossmarkt an der Allee vorbei den Steinweg hin, allwo sodann die ganze Mannschaft nach vorbemerkter Eintheilung von dem Gasthaus der zwei Schwerter einerseits bis zum Ende der Kette der Hauptwache gegenüber wo Herr Capitain mit der Fahne paradirte, anderseits aber von dem ersten Backhaus neben der Schmiede bis zum Baum dicht

an der Hauptwache en Spalier postiret worden. Zur rechten Seite des Herrn Capitains grenzten in gleicher Stellung die bürgerlichen Kanoniere, nach denenselben das 9. und 8. Quartier, welch letzteres bis an den Eingang des Palais des Fürsten sich anlehnte, und nach diesen die bürgerliche Kavallerie mit Standarten, Pauker und Trompeter dem Schloss gegenüber sich aufgestellet fanden. Zur andern Seite der bemerkten Mannschaft unseres XI. Quartiers waren bis zum Bockenheimer Thor das 12. und demselben folgend das 1. 4. 3. und 14. Quartier auf gleiche Weise arrangiret.

Unter Bezeugung der militärischen Honneurs, Rührung des Spiels und Beugung der Fahnen passirten die Allerhöchsten Herrschaften dieses aufgestellte Spalier und nachdem des Fürsten Hoheit wieder zurück gekommen waren, so hat unser löbl. XI. Quartier durch die Catharinen-Pforte der Neuen Kräme hinunter, über den Römerberg, Markt, hinter dem Pfarreisen hin nach dem Garküchenplatz seinen Rückmarsch genommen, und zwar der Art, dass die Mannschaft 3 Mann hoch nach einander folgte und das Officiers-Corps Abtheilungsweise nebenher paradirte, die Herren Ober-Officiers sowie der Fahnenjunker aber ihre nämliche Stelle wie beim Abmarsch behielten.

So wie nun der Zug auf besagten Sammelplatz zurückgekommen war, wurde die Fahne mit gleichen Solennitäten und nämlichen Commando wie bei der Abholung gewesen unter Anführung des Herrn Fähndrich Engelhard nach dessen Behausung zurückgebracht und die übrige Mannschaft nach diesem entlassen. Herr Fähndrich Engelhard liessen nach geschehener Ablieferung der Fahne das Commando derselben mit Brod und Wein bedienen, und nach deren Verabschiedung die zur Begleitung mit sich gehabten 4 Herren Officiers als den Fahnen-Junker auf gleiche Weise freundschaftlichst traktiren.

Dieses machte den Schluss der heutigen Dienstverrichtung, wornach Beigewohnte ihren gebührenden Dank zollten und sich nach Hause verfügten.

Dienstag den 23. December und Mittwoch den 24. December hat unser 11. Quartier die Thorwachen wiederum gestellt [folgen die Details].

Ausser den bemerkten Dienstverrichtungen ist unserm Officier-Corps bis zum Schluss des denkwürdigsten 1806. Jahres wegen unablässigen starken Einquartirungen durch desfallsig gehabte öftere Visitationen viele Mühe verursacht worden.

Digitized by Google

Huldigung am 2. Januar 1807.[1]

Schon unterm 27. December des für Frankfurts Bürger unvergesslichen nunmehro zurückgelegten Jahres 1806 wurde von Einem hochedlen Rath durch Edict bekannt gemacht:

> Dass Seine Hoheit, der durchlauchtigste Fürst Primas des rheinischen Bundes, unser gnädigster Fürst und Herr Herr gnädigst beschlossen haben, auf den 2. Januar 1807 von dem Magistrat und gesammter Bürgerschaft die Huldigungs-Pflicht anzunehmen, dahero die gesammte Bürgerschaft sowohl als Beisassen zu diesem Endzweck an besagtem Tag Morgens nach 8 Uhr als zur Zeit die grosse oder sogenannte Messglocke geläutet wird, ohne alle Waffen in ehrbarer Kleidung sich vor dem Römer einfinden sollen.

Dieser hochobrigkeitlichen Verfügung zufolge, versammelten sich anheute den 2. Januar 1807 als an demjenigen Tage, welcher gewiss in Frankfurts Annalen die Haupt-Epoche unserer guten Stadt ausmachet; die Bürger des löbl. XI. Quartiers auf dem gewöhnlichen Sammelplatz, von welchem solche unter Voraustretung des sämmtlichen Officiers-Corps in Uniform ohne Degen, welchem vorgängig einer der Leibschützen das bei solchen Feierlichkeiten bräuchliche Fähnchen mit der Aufschrift »XI. Quartier« vortrug nach dem ehrwürdigen Römerberg sich verfügten. Hier trafen sich nach einander in gleicher Ordnung sämmtliche löbl. 14 Quartiers-Officiers-Corps, bürgerliche Cavallerie und Kanoniere, bildeten vor dem Römer einen halben Zirkel der Art, dass die bürgerlichen Kanoniere zur Rechten desselben den Anfang, sämmtliche 14 Quartiere die Mitte und die Cavallerie am Haus Limpurg den Schluss machten.

Nachdeme nunmehro sämmtliche löbliche Bürgerschaft in vorstehender Ordnung versammlet gewesen, näherten sich nach Verlauf von circa einer Stunde Ihro Hoheit in Gefolge einiger zweispännigen Wagen in der gewöhnlichen sechsspännigen Staats-Kutsche unter Vortritt höchst deroselben sämmtlicher Dienerschaft. Ihro Hoheit verfügten sich nach höchster Ankunft, bei welcher Sie von Einem hochedlen Rath empfangen worden, in den im Römer befindlichen, schon von hunderten Jahren her sehr merkwürdigen und bedeutenden Kaiser-Saal, wo Höchstdieselben von Einem hochedlen Rathe die Huldigung annahmen; hiernach den vor dem benannten Saal errichteten Balcon betraten und sofort nach einer sehr freundlichen und gnädigsten Be-

[1] Vergleiche Fingers Tagebuch Archiv VI, 278.

grüssung, welche durch einen allgemeinen und herzlichsten Zuruf: »Vivat Carl!« erwiedert worden unter einem kostbaren Baldachin den für Sie zubereiteten, einige Stufen erhöhten Sitz einnahmen.

Diesem nach begabe sich Ein hochedler Rath gleich bürgerlichen Kollegen in den innern Raum des schon erwähnten Halbzirkels, in welchen vorhero die Herren Mitglieder der beiden hiesigen adelichen Gesellschaften des Hauses Alten-Limpurg und Frauenstein, das lutherische Ministerium, die Geistlichen der reformirten Gemeinden, sämmtliche Lehrer des Gymnasii und übrigen öffentlichen Schulen nebst sonstig graduirten Personen sich einfanden.

So wie nun Ihro Hoheit den für Höchstdieselben schon oben berührten Sitz zu besetzen geruhet hatten, hielten zur rechten Seite des Fürsten vor dem Huldigungs-Act Ihro Excellenz der Herr Staats-Minister Graf von Beust eine zweckmässige Anrede zur versammelten Bürgerschaft, worauf sodann der nunmehrige fürstliche Geheimbde-Rath, vormalig Römisch Kaiserliche wirkliche Rath und dahier gewesener ältester Stadt-Consulent und Syndicus Herr Carl Friedrich Seeger zur linken Seite Ihrer Hoheit den Huldigungs-Eid vorlas, welchen die Bürgerschaft unter Aufhebung der beiden Vorderfinger der rechten Hand laut und ebenso deutlich als solcher vorgelesen worden nachsprach.

Hier schwuren wir unter dem Donner der Kanonen (es waren 8 Stücke, welche längst dem Mainufer vom Fahrthor nach der Brücke hin aufgeführt und mehrmalen abgefeuert worden) mit vorgemeldeten sich in dem Halbzirkel eingefundenen Huldigungspflichtigen (ausschliesslich Ein hochedler Rath welcher den Huldigungseid wie schon angeführt separat im Kaiser-Saal ablegte) an einem heitern Morgen auf das feierlichste dem durchlauchtigsten Fürsten Primas als unserm gewordenen nunmehrigen ersten Fürsten, dem edelsten besten Fürsten Frankfurts unserm weisen Carl Treue Liebe und Verehrung.

Dieser feierlichsten Eidleistung vorgängig haben unser durchlauchtigster Fürst gestern als am ersten Tag dieses Jahres höchstdero Gesinnungen aufrichtig und wohlmeinend durch folgendes Publicandum zu erklären geruhet:

> Wir Carl von Gottes Gnaden Fürst Primas des Rheinischen Bundes und Erzbischof von Regensburg, souverainer Fürst von Aschaffenburg, Regensburg, Frankfurt und Wetzlar etc.
>
> Wir finden Uns bewogen bei der bevorstehenden Frankfurter Huldigung Unsere Gesinnungen aufrichtig und wohlmeinend den hiesigen Einwohnern zu erklären.

Digitized by Google

Die Huldigung knüpft unter Anrufung des Allmächtigen das Band der Vereinigung zwischen Volk und Fürst; der Endzweck dieser Vereinigung ist das gemeinsame Wohl; die Zufriedenheit aller wird erzielt durch das Mitwirken eines Jeden.

Unter den biedern Frankfurtern wohnen aufrichtige Gottesverehrung, milde Wohlthätigkeit, sittliche Tugenden, thätiger Fleiss. So lange sie diese gottgefälligen Eigenschaften erhalten, auf Kind und Kindeskinder fortpflanzen, wird der Segen des Himmels sie nicht verlassen.

Die Leiden des Krieges sind in diesem Augenblicke unvermeidlich, doch auch diese werden vorübergehen.

Frankfurts Fürst wird in dem ganzen Lauf seines Lebens Seine Kräfte aufbieten, um alles Uebel von der guten Stadt abzuwenden, das Eigenthum und Sicherheit der Inwohner zu beschützen und alles Gute zu befördern.

Er erwartet mit Vertrauen, dass der Senat und die Justizstellen mit gerechter und väterlicher Sorgfalt für das Wohl der Bürgerschaft sorgen, dass die Bürger ihren Vorgesetzten Achtung und Folgsamkeit bezeugen, dass der edelgesinnte reiche Inwohner dem schutzbaren obgleich ärmern keine Lasten zumuthe, die dessen Vermögensverhältnisse übersteigen; dass die Christen der Judenschaft mit menschenfreundlichem Wohlwollen begegnen, dass die Juden sich dieser Achtung durch Rechtschaffenheit im Handeln und mit unermüdendem Fleiss würdig bezeugen.

Frankfurts Fürst hofft und wünscht, dass die Inwohner dieser guten Stadt Ihm Vertrauen und herzliche Zuneigung schenken. Er selbst und Seine rechtschaffen gesinnten Commissarien meinen es redlich mit Frankfurts Wohl.

Frankfurt, den 1. Januar 1807.

Carl, Fürst Primas.

Nach vorstehend öffentlicher Erklärung unseres guten Fürsten Carl haben Frankfurts Bürger gewiss zu erwarten, dass Ihro Hoheit so lange der Allmächtige Ihnen das Leben schenken wird sich gerne mit dem Wohl unserer guten Stadt beschäftigen werden.

O! allmächtiger Geber des Guten! schenke unserem weisen Fürsten zu diesem seinem frommen Vorhaben Segen die Fülle, und beglücke seine Lebenstage zum Wohle unserer guten Stadt mit dauerhaftester Gesundheit bis zum höchsten Ziele menschlichen Alters.

Während des Huldigungs-Actes bezeugten Ihro Hoheit durch Auflegung der rechten Hand zum Herzen, Rührung und Aufmerksamkeit, und nach demselben grüssten Sie auf das herablassendste alle Umstehende und verfügten sich sodann unter beständigem Vivatrufen Dero nunmehrigen getreuen neuen Bürgern, nach besagtem Kaiser-Saal zurück, wornach die Abfahrt in gleicher Ordnung wie bei der Ankunft erfolgte.

Bei der Abfahrt machten die Officiers-Corps vom Römer an bis zur Neuen Kräme Spalier und nachdem seine Hoheit solches passirten, erfolgte ein wiederholtes Vivat wornach sich sofort jedes Corps gegen circa 11 Uhr wiederum nach seinem Sammelplatz zurückbegabe.

Um nun diesen höchst merkwürdigen Tag, an welchem durch den Huldigungs-Act das Band zwischen Fürst und Bürgerschaft geknüpfet worden, zur Verehrung des ersten Fürsten Frankfurts vollkommen zu widmen, so wurde die Uebereinkunft getroffen, dass den Nachmittag die Bürgerschaft der sämmtlichen 14 Quartiere mit Fahnen und klingenden Spielen ingleichen die bürgerliche Kavallerie als auch die bürgerlichen Kanoniere en Parade, um Ihro Hoheit die Honneurs zu machen, durch deroselben Palais defiliren sollten, und um Ihro Hoheit die vollkommenste Ueberzeugung von ehrfurchtsvoller Gesinnung der hiesigen gesammten Bürgerschaft beizubringen, möchten dieselben bei einbrechender Nacht durch Beleuchtung ihrer Wohnungen zum Beschluss des heutigen solennen Tages bethätigen.

Diesem zweckmässigen Uebereinkommen zufolge versammelte sich Nachmittags 1 Uhr unser löbliches Officier-Corps in der Behausung des Mit-Kollegen Herrn Eckhard auf dem Garküchenplatz, während welcher Zeit die Bürger des XI. Quartiers in ziemlicher Anzahl und fast durchgängig in blauen Röcken mit ihrem Ober- und Untergewehr sich einstellten.

Nachdeme nun die Mannschaft beisammen war, wurde zur Abholung der Fahne mit bekannten Solennitäten ein Kommando von 18 Mann (ohne hierbei für diesesmal wie solches sonsten Brauch gewesen, auf die Rottmeisters zu reflectiren) abgefertigt, durch welches solche unter eigener Anführung des Herrn Fähndrichs Engelhard auf den Sammelplatz überbracht wurde, bei dessen Annäherung die übrige Mannschaft unter Gewehr stand, behörend salutirte und das Kommando in deren Mitte seine Stelle einnahm.

Gleich nach diesem wurde die Mannschaft in 8 Züge getheilet und der Zug in 2 Glieder wie folgend eingerichtet; Als

Digitized by Google

1) Zu einer Avantgarde bestehend aus 18 Mann, theils Bürgern und Bürgerssöhnen, welche sich hierzu besonders eingestellet hatten und durch Herrn Kalb jun. als Officier aufgeführet worden.
2) Folgte die aus 12 Mann bestandene Musik.
3) Die beiden Leibschützen.
4) Die 4 Tambours.
5) Herr Capitain Willemer welchem mit Begleitung der 3 ältesten Officiere
6) eine Abtheilung Bürger in 2 Gliedern 6 Mann hoch folgten.
7) Unter Anführung eines Officiers eine gleiche Abtheilung.
8) Eine Abtheilung gleich vorstehender.
9) Herr Fähndrich Engelhard, Ihnen folgte der Fahnenjunker mit der Fahne, zu beiden Seiten durch einen Officier begleitet und
10) eine Abtheilung wie obige durch einen Officier aufgeführet.
11) eine Ditto durch einen Officier aufgeführet.
12) eine Ditto angeführet durch 1 Officier.
13) Zum Schluss des Zuges 3 Officiere und denselben folgend Herr Lieutenant Hertzog.

Da nun nach vorbemerkter Eintheilung nicht mehr als 16 Officiere zur Anführung der Züge placirt werden konnten, das Officiers-Corps aber ausser den Herren Ober-Officiers und des Adjutanten aus 21 Personen bestande und diese auch sämmtlich erschienen waren, so wurden die übrigen 5 Officiers zur Schliessung des Zuges angestellet.

Nach obenstehender Eintheilung gieng der Zug durch die Fahrgasse, Schnurgasse, Sandgasse und Weissadlergasse nach dem Rossmarkt allwo die übrigen 13 Herren Capitaine mit ihren Bürgern auf ähnliche Art, wie von uns geschehen, in gleichem die bürgerliche Kavallerie sich einzufinden hatten.

Sowie nun sämmtliche Herren Capitaine mit ihren Corps eingetroffen waren, erfolgte gegen 3 Uhr der Abmarsch unter klingenden Spielen und wurde der ganze Zug nach der Zahl der Quartiere formiret, dass nach der bürgerlichen Kavallerie das 1. Quartier den Anfang und das 14. Quartier den Schluss machte.

In dieser Ordnung gieng der ganze Zug vom Rossmarkt an der Hauptwache vorbei über die Zeile, hinter der Schlimmmauer, der grossen Eschenheimergasse herunter nach dem fürstlichen Palast.

Hier befanden sich der durchlauchtigste Fürst in der Mitte des Schlosshofs von vielen hundert Menschen umgeben, um der zur Honneurs Ihro Hoheit durchziehenden Bürgerschaft ganz nahe zu sein.

Digitized by Google

Der Zug gieng in schon bemerkter Eintheilung zum Haupt-Thor des Palais hinein und weilen Seine Hoheit sich mitten im Hof befanden, so wurde gleich beim Eingang links aufmarschiret, ganz nahe bei dem Fürsten defiliret, behörend salutiret, wogegen Höchstdieselben die sämmtlichen Herren Anführer mit Herzlichkeit begrüssten, und diese sofort ihre Züge durch den in der Mitte des Schlosses sich befindlichen Thorweg wieder nach der grossen Eschenheimergasse abführten.

Um an diesem Tag Ihro Hoheit des durchlauchtigsten Fürsten von seiten unseres löbl. Officier-Corps weitere Verehrung zu liefern, so wurde von demselben der Entschluss genommen, dass es am füglichsten sei, diese zu bezeugen Willens seiende besondere Verehrung Ihro Hoheit durch ein der Bedeutenheit des Tages angemessenes Carmen Namens des sämmtlichen Officiers-Corps bei Gelegenheit, wenn solches vor Höchstdemselben defiliren würde, überreichen zu lassen.

Zur Ausführung dieses zweckmässigen Entschlusses fanden die Herren Hieronimus und Steitz sich bereitwillig; und ohnerachtet des späten Entschlusses wegen Ihnen zur Besorgung desselben bis zum heutigen Tage nicht viel Zeit übrig geblieben, so haben dieselben dennoch diese zeitlich bewirket, und durch das dem Diarium beiliegende Gedicht, welches Herr Steitz dem sämmtlichen Corps zum Andenken übergeben, dem Wunsche Ihrer sämmtlichen Herren Kollegen auf das vollkommenste entsprochen.

Glückwünsche des Herzens,
Seiner Hoheit Ihrem Durchlauchtigsten SOUVERAIN
dargebracht von dem
Officier-Corps des löblichen XI. Quartiers
am Huldigungstage.

Mit dem lautesten Gefühl der Freude
Huldigen die Bürger Frankfurts heute
Dir! Erhab'ner würdiger Regent!
Nimm' bei diesem feierlichen Bunde
Auch die Wünsche, die die grosse Stunde
Unsrem tiefgerührten Herzen nennt.

Möge unter Deinem weisen Zügel
Frankfurts Genius auf raschem Flügel
Glänzender und schöner sich erhöh'n!

Digitized by Google

Möchten wir im nie getrübten Frieden
Unsres Glückes schöne Frühlingsblüthen
Unter Deiner Leitung wieder seh'n!

Ueber Deinen theuren Lebenstagen
Male sich im schönen Purpurwagen
Stets das Morgenroth der Heiterkeit!
Und die schwere, sorgenvolle Bürde
Der erhabenen Regentenwürde
Werde Dir ein leichtes Flügelkleid!

Möge jeder Bürger dem Befehle
Deiner einsichtsvollen, weisen Seele
Gern und ehrfurchtsvoll sich unterzieh'n!
Dass am Schlusse jedes Deiner Jahre
Freudenvoll Dein edles Herz erfahre,
Wie durch DICH die düstren Nebel flieh'n!

O es muss für alle trübe Stunden,
Die sich in ein Diadem gewunden,
Ja der schönste Lohn für Fürsten sein,
Wenn sie seh'n, wie unter ihren Händen
Sich des Unglücks Trauertage enden,
Und die Menschen sich des Lebens freu'n!

Würde Dich, o Fürst! dies Glück bekränzen,
Würde dieser Morgenstern Dir glänzen,
Der so oft in Nebel sich verhüllt —
O dann wären auch der Bürger Herzen
Frei von allem Kummer, allen Schmerzen,
Ihre Wünsche wären dann erfüllt!

Eng und unzertrennlich sind die Bande,
Welche zwischen Fürst und Vaterlande
Die Natur, die grosse Mutter, schuf;
Fester stets der Bürger Glück begründen,
Neue Kränze seinem Volke winden,
Ist des Fürsten glänzendster Beruf.

Aber dankbar diesen Kranz verpflegen,
Gleiche Thätigkeit im Busen hegen,
Ist des gutgesinnten Bürgers Pflicht;
Nur wenn beide in Verbindung wirken,
Blühet in den häuslichen Bezirken
Ohne Glanz des Bürgerglückes Licht.

Möchten diese schönen, goldnen Zeiten
Dich! o Fürst! auf Deinen Thron begleiten
Und verbannen jedes trübe Spiel;
Und auf allen Deinen edlen Wegen
Folge Dir des reinsten Glückes Segen! —
Dies ist unsrer Wünsche höchstes Ziel!!!

Dieses angeführte Carmen haben die Herren besorgt, mit deutscher[1] Schrift in Folio auf zwei Bogen Royal-Velinpapier abdrucken und auf das schönste in violettfarbigen Sammet und Atlas, garnirt mit Goldspitzen und Goldkanten einbinden lassen.

In dieser Beschaffenheit wurde das Gedicht erst kurz vor Abmarsch unseres Corps vom Rossmarkt den Herren Hieronimus und Steitz in einen Umschlag petschiret durch den Buchbinder Schaerer zugeschickt, wodurch es eine Ohnmöglichkeit geworden, von der Schönheit des Bandes den Herren Mitgliedern des löbl. Corps eine Ansicht zu verschaffen.

Es verfügten sich demnach besagte beide Herren Collegen damit nach dem Schlosshof, allwo sie die Ankunft unseres Zugs abgewartet und darauf bei Annäherung der Fahne sich derselben anschlossen.

Sowie nun Herr Fähndrich Engelhard sich Ihro Hoheit genähert hatten, wurde Halt gemacht, wornach Herr Hieronimus die Serviette welche über einer goldenen Schüssel, worauf das für Ihro Hoheit bestimmte Gedicht sich befand und von Herrn Steitz getragen worden, wegnahmen und solches durch ebengesagten präsentiren liessen.

Ihro Hoheit fanden sich durch diese Verehrung, welche Ihnen nur alleine von unserm Corps zugekommen, überrascht, nahmen solche mit innigster Rührung auf das gnädigste an und bezeugten darüber sowohl Ihren höchsten Wohlgefallen als Zufriedenheit den Herren Ueberbringern herzlichst mündlich und noch überdas dem Herren Fähndrich Engelhard durch Händedruck, wornach Ihro Hoheit unter allergnädigsten vielen Verbeugungen solche entliessen, der Zug nach schon angeführtem Wege den Marsch fortsetzte und die Herren Hieronimus und Steitz ihre Stellen in demselben wieder einnahmen.

Gleich diese Scene Ihro Hoheit unerwartend gewesen, hat solche bei umgestandenen sehr vielen Zuschauern einen solchen Eindruck gemacht, dass darauf ein allgemeines Vivat entstanden und wir nach

[1] Es sind aber lateinische Lettern dazu verwendet worden.

Digitized by Google

Verrichtung der Sache beim Abmarsch durch ein ebenmässiges Bravo darüber aller Zugegengewesenen Beifall erhielten.

Nach diesem für unser löbliches Corps unvergesslichen Act ging der Zug vom Palais weiter über die grosse Eschenheimer Gasse durch die Catharinenpforte zur Neuen Kräme hinunter über den Römerberg, Markt, Höllgasse und Weckmarkt zurück nach dem Sammelplatz; wornach die Fahne sogleich mit bewussten Solennitäten durch Herrn Fähndrich Engelhard nach dessen Behausung zur Aufbewahrung wiederum zurückgebracht und die weitere Mannschaft nach Abmarsch des Fahnen-Commando entlassen worden.

Herr Fähndrich Engelhard unterliessen hiernach nicht ihre gewöhnliche Generosität spüren zu lassen, entliessen nach diesem das Commando, die dabei gewesenen Herren Officiere statteten dagegen ihren Dank ab und verfügten sich nach Absprache bei Herrn Collegen Eckhard, um das daselbst auf 6 Uhr zugerichtete Nachtessen, welches von jedem verehrlichen Mitglied sogleich mit fl. 1. 30 kr. berichtiget worden, einzunehmen.

Hierbei unterhielt sich das Corps auf das freundschaftlichste bis gegen 8 Uhr wornach wegen der nach Uebereinkunft veranstalteten allgemeinen schönen Beleuchtung die Gesellschaft sich trennte und jedes verehrliche Mitglied wieder seine Wohnung aufsuchte.

Ebenso freudenvoll dieser abgewichene, in jeder Hinsicht höchst merkwürdige Tag für Frankfurts Fürst und Bürgerschaft zurückgelegt worden, zeugten ihrem durchlauchtigsten Regenten die Bewohner unserer Stadt noch besonders ihre herzlichen Empfindungen der Freude und Wonne auch bei einbrechender Nacht durch Beleuchtung der Wohnungen und dabei bemerkten passenden Inschriften.

Ihre Hoheit geruheten auch diesen Beweis von Unterthänigkeit und Treue in höchster Person huldreichst aufzunehmen, dass Höchstdieselben gegen 9 Uhr zu Fuss unter Begleitung einiger bürgerlicher Cavallerie-Officiers zu Pferd und anderen Officiers von verschiedenen Quartieren die Beleuchtung der Stadt in Augenschein nahmen, und unter Bezeugung Ihrer hohen Zufriedenheit sich wieder circa 10 Uhr nach Ihrem Palais zurückverfügten.

Die Beleuchtung der Stadt hielt bis gegen Mitternacht an, und die ganze Nacht wurde von den meisten Officiers-Corps durch Ball etc. auf das fröhlichste hingebracht und hiermit die Feierlichkeiten des unvergesslichen 2. Januar 1807 glücklich beendigt.

Freitag den 9. Januar 1807 in der Behausung des Herrn Eckhard versammelten Herr Capitain Willemer das Corps um demselben durch Herrn Steitz die Berechnung der für dasselbe am

Huldigungstage entstandenen Kosten vorzulegen, welche nach specificirter Bemerkung fl. 171. 58 kr. ausmachen.

Nachdem diese Berechnung von Herrn Steitz ordnungsmässig vorgelegt worden, so wurde von einem jeden Mitglied auf das bereitwilligste dessen hierbei zu entrichten habender 25. Antheil mit fl. 6. 53 kr. erleget und der hierdurch entstandene Ueberschuss der Hauptsumme von 7 kr. den Leibschützen zugestellet.

Das gesammte Corps stattete hiernach den Herren Hieronimus und Steitz (welch Ersterer Unpässlichkeit wegen nicht gegenwärtig war) wegen gehabten vielen Bemühungen welche ihnen durch aufgetragene Besorgung verursachet worden, verbindlichsten Dank ab und unterhielt sich vergnügt nach gehabter Verrichtung noch bis gegen 11 Uhr beisammen.

Berechnung der Unkosten

welche dem löbl. Officiers-Corps am Huldigungstage entstanden sind:

An Herrn Collegen Eckhard . .	laut Rechnung	fl.	9.	52	kr.
» » Reges für das Fähnchen	» »	»	2.	4	»
» » Capitain für Zehrung der Tambours u. Leibschützen	» »	»	2.	26	»
» » Stern, Bierbrauermeister, für Zehrung der Avantgarde gegen Schein	» »	»	6.	3	»
» » Beil für das Gedicht welches Sr. Hoheit unserem Fürsten übergeben worden	» »	»	22.	—	»
» » Varrentrapp u. Wenner	» »	»	75.	6	»
Den Buchdruckern Extra-Douceur um die Nacht durch zu arbeiten . . .	» »	»	4.	3	»
» die Musici accordmässig wegen dem Zug	» »	»	48.	—	»
» Leibschützen-Douceur die Gedichte herumzutragen		»	2.	24	»
		fl.	171.	58	kr.

Diese General-Summa zu 25 Theilen repartirt, thut fl. 6. 53 kr. wornach sich aber ein Ueberschuss von 7 kr. ergeben, welche den beiden Leibschützen zugestellet worden.

[Folgen Verordnungen über den Bürgerwachdienst.]

Streit mit den Scharfschützen.

Actum Dienstag 27. Januar 1807 in der Behausung des Herrn Collegen Eckhard auf dem Garküchenplatz.

Brachte bei heutiger Zusammenkunft Herr Capitain vor:

Wie bei löbl. Kriegs-Zeug-Amt dem Herrn Capitain Bauer, welcher nomine sämmtlicher Bürger-Capitaine bei besagtem Amt sich eingestellet, das von Sr. Hoheit erlassene Dekret de dato 5. Januar 1807 betreffend die künftigen Verhältnisse des Scharfschützen-Corps nach Besag Protocolli vom 17. Januar 1807 bekannt gemacht worden, welches hiernach durch Herrn Fähndrich Engelhard wie folgend verlesen wurde:

Eminentissimus haben den Bericht über die Beibehaltung des Scharfschützen-Corps in aufmerksame Betrachtung gezogen und setzen hiermit in Betreff dieser Sache folgendes Regulativ fest:

1) Das dermalen aus 300 Mann ohne die Officiers bestehende Scharfschützen-Corps wird nach und nach durch Sterbfälle einschliesslich seiner Schützen und Rottmeister auf 280 Mann vermindert, es theilt sich in 14 Compagnien und 28 Rotten, eine jede Rotte in 9 Mann und 1 Rott- oder Schützenmeister bestehend. Zu jedem der 14 Quartiere gehören 2 Rotten. Die dermaligen überzähligen Schützen werden bis zu ihrem Abgang den Rotten jedes Quartiers in gleicher Zahl beigeordnet. Sind in einem Quartier weniger, im andern aber mehr Schützen als die gesetzliche Zahl der 2 Rotten, so wird die Zahl der ersteren aus den letzteren ergänzet.

2) Die Rotten jedes Quartiers nebst ihren Rottmeistern empfangen zu Thorwachen, Nachtwachen, Patrouillen und andern ausserordentlichen Vorfällen nach der Reihe mit andern Bürgern die Befehle von den Bürger-Capitains, und sie führen solche unter dem Kommando ihrer Rott- oder Schützenmeister aus. Bei den gewöhnlichen Vorstellungen eines neuen Bürger-Fähndrichs nehmen sie Antheil und erhalten dabei ihren besonders angewiesenen Platz.

3) Das ganze aus den 14 Compagnien bestehende Scharfschützen-Corps kann 4 bis 5 Oberschützen-Meister wählen, welche es dem Senat zur Bestätigung zu präsentiren verbunden ist. In Fällen wo das Schützen-Corps aus besonderen Anlässen entweder Compagnien- oder Rottweise oder aber im Ganzen zu irgend einem besondern Dienste, entweder von den Bürgermeistern oder der Ober-Polizei-Direktion, oder der fürstlichen

Digitized by Google

General-Commission selbsten aufgefordert wird — von welchem Fall jedoch dem Bürger-Capitain ehemöglichst Nachricht zu geben ist — verrichten die Scharfschützen diese Dienste unter dem unmittelbaren Kommando ihrer Rottmeister resp. Ober-Schützenmeister.

4) Den Oberschützenmeistern ist insbesondere aufgetragen, bei den Feuersbrünsten ihre sämmtliche Mannschaft dergestalt zu emploiren, dass 250 Mann zur Verrichtung der in hiesiger Feuerordnung § 28 seqq.: vorgeschriebenen Dienste, die übrigen 30 Mann aber zum Flüchten der Effecten mit Brandsäcken versehen und denen in den Quartieren bereits befindlichen Bürgern zugesellt und beordert werden; wesshalb sich die Oberschützenmeister mit den Bürger-Capitains zu verständigen haben.

5) So lange bis die gesetzliche Zahl von 280 Scharfschützen hergestellt ist, darf kein neuer aufgenommen werden. Nach dieser Zeit muss der aufzunehmende sich bei den Bürgermeistern über die Hinlänglichkeit seines Vermögens, um die Equipirungskosten ohne Nachtheil der Seinigen tragen zu können, hinreichend ausweisen, auch von dem Senat bestätigt werden.

Kein Bürger, der nicht Scharfschütz ist, darf die Uniform derselben tragen.

6) Die Scharfschützen sind nicht verbunden, eine bürgerliche Officiers-Stelle anzunehmen wider ihren Willen; im Fall sie sich eine solche übertragen lassen, treten sie aus der Scharfschützen-Gesellschaft aus. Endlich

7) Sind dieselben Prästationen anderer Bürger in Ansehung der Service und Quartiergelder insgesammt ebenfalls unterworfen.

Eminentissimus tragen nun dem Senat auf dieses alles sowohl den Bürger-Capitains als dem Scharfschützen-Corps zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen und solches demnächst in wirklichen Vollzug zu setzen; auch wie es geschehen zu seiner Zeit berichtlich an Sie gelangen zu lassen. Ausserdem ist zur Fortsetzung der Untersuchung über die von den Scharfschützen denuncirten Missbräuche der Bürger-Capitains, den ersten ein peremtorischer Termin, um solche Missbräuche hinlänglich zu bescheinigen; in dessen Ermangelung die Angabe als unerwiesen nebst Ehrenerklärung zurück zu nehmen ist.

Frankfurt, den 5. Januar 1807.

ex Mandato Eminentissimi
Geheimerath Seeger.

Digitized by Google

[Folgt das Protokoll des Kriegszeugamts über die Insinuation vorstehender Verfügung an die Oberschützenmeister der Scharfschützen Scholl und Scheidel und den Capitain Bauer, sodann die Versuche den Handelsmann Franz Nicolaus Gaudelius zur Annahme einer Officiersstelle zu bewegen, die mit glücklichem Resultate enden. Jedoch bittet der Annehmende die solenne Einführung bis nach geendeter Ostermesse zu verschieben. Das den 27. Februar 1807 erfolgende Absterben des Herrn Gerhard Hieronymus brachte dem Corps am folgenden Sonntag eine Leichenparade, die gemäss dem bereits geschilderten Ritual vollzogen wurde. Der Abmarsch der primatischen Truppen machte am 23. April 1807 eine neue Wachtordnung nöthig, deren Folgen für das Corps angegeben werden.]

Repräsentanten-Wahl.

Actum Montag, den 11. Mai 1807
in der Behausung des Herrn J. C. Dillenburger an der Brücke.

Nachdem Ihro Hoheit unser gnädigster Fürst und Herr mittelst Edict vom 11. April 1807 die Eröffnung gemacht: wie Höchstdieselben entschlossen seien, nach ursprünglicher Verfügung die Wahl der 28er durch sämmtliche Bürgerschaft als ihre Repräsentanten wieder einzuführen und deren Dienstverrichtung sowohl durch dieses als durch weiteres beiliegendes allerhöchstes Edict de Dato 5. Mai 1807 bekannt zu machen, auch hierinnen zu bemerken geruhet haben, in welcher Ordnung Höchstdieselben diese Wahl in Ihrer höchsten Gegenwart und Dero General-Commission vorzunehmen gewillet seien. So liessen anheute der Herr Capitain das Corps zusammenberufen, um demselben die hierzu durch Adjutant Müller und Herrn Steitz verfertigte nothwendige Liste der stimmfähigen Bewohner unseres XI. Quartiers deren Zahl auf 272 sich erstrecket, bekannt zu machen, damit dasselbe in Stand gesetzet sei, nach obhabenden Bürgerpflichten bei dieser Wahl, welche Donnerstag den 21. May unser XI. Quartier treffe, ihre Stimmen ertheilen zu können.

Frankfurt, Donnerstag den 21. May 1807.

Nach der im allerhöchsten Edict vom 3. May d. J. angemerkten Ordnung verfügten sich anheute Vormittags halb neun Uhr Herr Capitain in Begleitung des Adjutanten nach dem Römer, allwo die Bürger unseres Quartiers versammelt waren, um ihre Stimmen nach besagtem höchstem Edict zur heutigen Repräsentanten-Wahl abzugeben.

Gleich nach 9 Uhr erfolgte die Ankunft Ihro Hoheit des Fürsten und dero General-Commission, die Herren Graf Leopold von Beust, Geheimer Staatsrath Franz Freiherr von Eberstein, Geheimer Rath und Referendar Carl Friedrich Seeger, und des Herrn Geheime Rath, Stadtschultheiss von Günderode; wornach der Actu in dem Wahlzimmer auch sogleich ohne weiteren Aufenthalt folgendermassen vorgenommen worden:

Durch den Adjutanten wurde die hierzu besonders verfertigte Liste abgelesen, nach welcher jeder bei Aufruf des Namens seinen Stimmzettel in einen hierzu bereit gewesenen rothen Beutel, welcher von dem Commissions-Protocollisten Haus vorgehalten worden, ablieferte; und in dieser Ordnung die ganze Abstimmung in fünf Viertelstunden beendigt gewesen.

Von der abgelesenen Quartier-Liste hatte hiernach der Adjutant an die General-Commission auf Verlangen eine genaue Abschrift einzuliefern, welche von demselben auch gleich am folgenden Tag abgeliefert worden.

Montag den 25. Mai machte die Beendigung der Repräsentanten-Wahl das XIV. Quartier, worauf noch an demselben Vormittag den gewählten sämmtlichen 14 Quartieren mittelst Patent von Fürstlich Primatischer General-Commissions-Canzlei die Ernennung zu Deputirten und Repräsentanten bekannt gemacht worden, nach welcher Bekanntmachung es sich ergeben, dass zu Repräsentanten des löblichen XI. Quartiers unsere beide Herren Collegen Müller und Steitz ernennet worden.

Sämmtliche gewählte Deputirten hatten sich hiernach Nachmittags 4 Uhr in dem Palast des Fürsten einzufinden, um Ihro Hoheit vorgestellt zu werden, und andern Tags als den 26. Mai Morgens 8 Uhr im Wahlzimmer auf dem Römer zum schwören sich einzustellen. Die Eidesleistung geschahe in die Hände Ihro Hoheit in Gegenwart der nämlichen Beisitzer, wie solche bei dem Wahl-Act angemerkt stehen.

[Nach Aufzählung sämmtlicher 28 Repräsentanten, deren Namen auch im Staatskalender enthalten sind, folgen Notizen über die geleisteten Wachen,[1] sowie über die Ergänzung des Officiercorps durch Aufnahme der Herren Handelsmann Franz Nicolaus Gaudelius und Messerschmidt Philipp Jacob Leschhorn und die Wahl des Herrn

[1] Diese Vorschriften und Anordnungen, soweit sie sich auf die Stärke und Vertheilung der Wachen beziehen, werden von nun an stillschweigend übergangen.

Digitized by Google

Carl Gottfried Scherer zum vikarirenden Adjutanten wegen anhaltender Unpässlichkeit des Herrn Müller.]

[Durchreise Napoleons.[1]]

Actum Montag den 20. Juli 1807 in der Wohnung des Herrn Capitain Willemer.

Es zeigte Herr Capitain an, dass Vormittag desselbigen Tages sämmtliche Herren Capitains in das erste Bürgermeister-Amt vorgeladen, und ihnen eröffnet wurde, dass man ehestens des französischen Kaisers Majestät Napoleon in unserer Stadt erwarte, wesswegen die Veranstaltung zu treffen wäre, dass sämmtliche Bürgerschaft in dem Augenblick, wenn Generalmarsch geschlagen würde, sich auf ihrem Sammelplatz mit Ober- und Untergewehr einzufinden hätte, und von da mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen abmarschiren, sich von dem Allerheiligenthor an über die Allerheiligengasse, die Zeil, Eschenheimergasse bis an das fürstliche Palais nach Ordnung der Quartiere zu rangiren und Spalier zu machen hätten.

Dienstag am 21. Juli Nachmittags präcis 4 Uhr wurde in allen Quartieren Generalmarsch geschlagen, und nach Verlauf einer Stunde war unser Quartier auf dem Marsch, nach der schon vorher bemerkten Rangirung sämmtlicher Quartiere erhielt unser Quartier seine Stellung auf der Zeil, einerseits vor dem Grossherzoglich Darmstädter Hof anderseits der Post; bei einbrechender Nacht wurden besagte Strassen schön illuminirt, jedoch eine Ende der Zeil errichtete Ehren-Pforte wurde nicht gänzlich vollendet, indessen erfolgte die Ankunft des französischen Kaisers nicht, worauf Nachts 12 Uhr sämmtliche Quartiere Ordre erhielten, wieder in ihre Standquartiere einzurücken, welches sogleich geschah; um 1 Uhr wurde die Fahne eingeliefert.

Mittwoch den 22. Juli blieb über Tag alles ruhig, aber Nachts um 11 Uhr erhielten die Herren Capitains Befehl, mit ihren Quartiers mit Anbruch des Tages wiederum wie vorhero auszurücken.

Donnerstag den 23. Juli Morgens 3 Uhr liess sich die Reveille hören, eine halbe Stunde darauf wurde Vicater geschlagen und gleich darauf Marsch; um 5 Uhr hatte unser Quartier seinen vorherigen Posten auf der Zeil wieder eingenommen, indessen erfolgte die Ankunft des Kaisers nicht, wir erhielten hierauf um 6 Uhr Nachmittags abermals die Ordre, in unser Standquartier einzurücken, welches sogleich bewirket und die Fahne eingeliefert wurde.

[1] Fingers Tagebuch enthält hierüber Nichts.

Die Ordre des ersten Herrn Bürgermeisters war, den folgenden Tag früh um 8 Uhr präcise wiederum auszurücken, wobei scharfer Befehl ergieng, dass jeder Bürger und Beisasse ohne Ausnahme seinen Dienst verrichten müsste.

Freitags den 24. Juli nahm [nachdem vorher rasch die Wahl und Einführung des Unter-Officiers Joseph Carly vollzogen war] unser Quartier die mehr erwähnte Stellung wiederum ein.

Nachmittags 4 Uhr fuhren Seine Hoheit unser gnädigster Fürst in Begleitung einiger Herren Minister nach den Rieder Höfen, um daselbst Seine des französischen Kaisers Majestät zu erwarten und zu empfangen; kurz vor 6 Uhr kamen Höchstdieselbige dorten an, und nun verkündigte uns die Abfeuerung des auf der Allerheiligen-Bastion aufgestellten Geschützes die nahe Ankunft des Kaisers, welche präcis 6 Uhr erfolgte; der Zug gieng durch die in Spalier aufgestellten Quartiere in das fürstliche Palais, die bürgerliche Cavallerie, die vorhero vor dem Allerheiligenthor aufgestellt war, schloss denselbigen.

Sämmtliche 14 Quartiere waren ausser dem 1 ten Quartier, welches diesen Tag die gewöhnlichen Wachen besetzte, von dem Allerheiligen-Thor an bis an das fürstliche Palais in folgender Ordnung aufgestellt das 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. dieses letztere hatte seine Stellung einerseits des rothen Hauses und gegenüber, hierauf folgte das Schützen-Corps, welches zugleich den über die Strasse nächst dem Weidenhof errichteten Triumphbogen besetzte, an dieses schloss sich das Kanonier-Corps, hierauf folgte ein Bataillon Spanier von dem Regiment Asturien, alsdann die hier garnisonirenden Franzosen; an diese schloss sich alsdann das 14. Quartier und nach diesem das vierte Quartier welches an das Palais anstiess welches ausser der Reihe der andern diesen Posten zu besetzen sich berechtigt glaubte.[1] Während der Anwesenheit des Kaisers machten die Officiers die Ehren-Wache in dem Vorzimmer, jedesmal 6 Officiers.

Nachdem des französischen Kaisers Majestät in dem Palais angelanget waren, erhielten sämmtliche Quartiere den Befehl ihre bisherige Station zu verlassen und sich von dem Palais bis an das Bockenheimer Thor aufzustellen und Spalier zu machen, indem nach kurzem Aufenthalt Seine Majestät der Kaiser Napoleon ihre Reise weiter fortsetzen würden. Zu dem Ende machte das am Allerheiligenthor postirt gewesene 2. Quartier den Anfang durch die anderen Quartiere zu defilieren, worauf die anderen nach einander folgten; unser 11. Quartier fasste nun neuerdings Posto einerseits vor der Katharinen-Kirche,

[1] Da es sein Bezirk war.

Digitized by Google

anderseits vor dem Bogengang des Paradeplatzes, rangirte sich an das vorstehende 10. Quartier und schloss sich am Ende an das spanische Bataillon an; da nun die ganze Linie bis an das Bockenheimer Thor besetzt war, so fassten die nachfolgenden 12. und 13. Quartiere Posto an der grossen Allée.

Um halb 10 Uhr erfolgte die Abreise des französischen Kaisers und sogleich rückten sämmtliche Quartiere wiederum in ihre Standquartiere ein.

Für den dreitägigen schweren Dienst wurde den 2 Leibschützen und 4 Tambours jedem täglich fl. 1 mithin zusammen fl. 18 aus der Officiers-Cassa bezahlt.

Am 28. Juli 1807 Vormittags wurden sämmtliche Herren Capitains in das erste Bürgermeister-Amt vorgeladen und ihnen mündlich und dann abschriftlich nachfolgendes eröffnet:

Eminentissimo

Gereicht es zum besondern Wohlgefallen, dass sowohl die hiesige bürgerliche Cavallerie, Artillerie, sämmtliche Bürger-Quartiere und das Scharfschützen-Corps sich rühmlich ausgezeichnet, und diese Tage über sich auf den an sie ergangenen Aufruf an den ihnen angewiesenen Posten eingefunden haben, besonders bezeugen Sie höchst Ihre Zufriedenheit denjenigen Bürgern, welche vorzüglichen Eifer bewiesen und bis zu der Ankunft und Abreise Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen auf ihren Posten ausgeharrt haben.

Höchst Sie tragen demnach dem Kammerherrn und ersten Bürgermeister von Humbracht auf, sämmtlichen Corps Höchstihre Zufriedenheit und Wohlgefallen zu erkennen zu geben.

Frankfurt, den 28. Juli 1807.

Carl.

Hierauf fügte der Herr Bürgermeister hinzu, dass die Herren Capitains ihren sämmtlichen in ihren resp. Quartieren wohnenden Bürgern diese allerhöchste Gesinnung und Wohlwollen Serenissimi zu wissen zu thun; noch selbigen Nachmittag liess unser Herr Capitain sämmtliche Bürger auf dem Paradeplatz zusammentreten, nachhero in dem Hause des Herrn Eckhard im untern grossen Zimmer durch den Herrn Adjutanten vorstehende Eröffnung vorlesen, worauf solche sogleich wieder entlassen wurden.

Digitized by Google

[Uniform und Disciplin.]

Actum den 28. Juli 1807 in der Behausung des Herrn Eckhard.

[Nach Wahl des Herrn Carl Friedrich Ehrmann zum Führer des Diariums] wurde in Vorschlag gebracht, dass da man bisher alle überflüssige Verzierung der Uniform vermieden hätte, und ohnabweichbar den 6. Paragraph unserer Gesetzordnung beobachtet hätte, man dennoch nun, um nicht ganz hinter der Einrichtung anderer Quartier-Corps zu stehen, für angemessen hielt, dem auf der linken Seite tragenden goldenen Epaulette, ein Contre-Epaulette auf die rechte Seite aufzulegen; es wurde diese neue Verzierung allgemein beliebt und angenommen. Herr Kalb jun. brachte ferner in Vorschlag, dass eine Anzahl junger Bürger und Bürgers-Söhne unseres Quartiers, nach dem Beispiele mehrerer Quartiere entschlossen wären, zur Verschönerung der Aufzüge sich gleichmässig zu equipiren, armiren und organisiren, wenn das löbliche Corps geneigt wäre, dazu einige Unterstützung zu verschaffen; in Betracht, dass unser bürgerliches Militair in diesem Punct wirklich mehreren Städten Deutschlands weit nachsteht, so wurde, um nach und nach etwas zweckmässiges einzurichten, beschlossen, einen Anfang mit 24 Mann zu machen und jedem derselben auf Kosten des Corps zu verschaffen: Schleife und Cordons an den Hut, ein paar Epaulettes und Porte-Epée; das übrige als die Granat an die Patrontasche, Heften zum Aufschlag des Rocks, Federbüsche auf den Hut etc. würde die Mannschaft selbst stellen.

Herr Kalb jun. machte die Berechnung, dass diese Anschaffung per Mann nicht viel über 1 Conventionsthaler betragen möchte, ihm wurde die Besorgung und Austheilung an die Mannschaft übertragen, demnach jeder der solches erhält, verbunden ist, für dessen gute Verwahrung zu sorgen, um bei vorkommendem Dienst proper zu erscheinen, und wenn er gedenkt, nicht mehr unter dieser Compagnie Dienste zu thun, dieses alles dem Herrn Kalb oder einem sonst dazu bestimmten Officier wieder zuzustellen; der Betrag zur Auszahlung wurde an Herrn Cassier Eckhard angewiesen.

Von Seiten des ersten Bürgermeister-Amts wurde nachstehendes Reglement denen Herren Capitains zugestellt, betreffend das Verhalten der wachthabenden Bürger und Beisassen, welches denselben zur Nachachtung sogleich bekannt gemacht wurde:

Mit Missfallen hat unterzogenes Amt vernehmen müssen, dass zuweilen die die Wache beziehenden Bürger und Beisassen

Digitized by Google

sich unterfangen, theils ohne Erlaubniss des Commandirenden Unterofficiers von der Wache wegzugehen und nach Gutfinden auf dieselbe zurückzukehren, theils wenn sie auch die Erlaubniss dazu erhalten, über die bestimmte Zeit ausbleiben oder wohl gar nicht wieder auf ihren Posten einzufinden, und dass daher schon der Fall eingetreten, dass die Wache äusserst schwach besetzt und endlich gar bis auf den wachhabenden Unter-Officier von aller andern Mannschaft entblöst gewesen ist.

Diesem unleidlichen und höchst strafbaren Unfug fürs künftige vorzubeugen, wird hiermit vom unterzogenen Amt verordnet, dass hinfür jeder wachhabende Unter-Officier keinem auf der Wache sich befindenden Bürger oder Beisassen, ausser wenn er sich zum Mittag- oder Abendessen begibt, und in diesen beiden Fällen nicht länger als eine halbe Stunde von der Wache wegzugehen erlauben, und hierbei die Ordnung beobachten solle, dass immer nur dem dritten Mann, mithin von 9 nur 3, von 6 nur 2 und von 3 nur 1 Mann solche Erlaubniss gegeben werde, damit die Wache behörig besetzt bleibe.

Die Herren Bürger-Capitains aber erhalten hiermit den Auftrag, unverzüglich die Mannschaft der Quartiere ausrücken zu lassen, und ihnen den obigen Amts-Befehl bekannt zu machen, unter dem Anfügen, dass sowohl die wachhabenden Unter-Officiers, wenn sie solchem nicht auf das pünktlichste nachkommen, als die denselben nicht befolgenden Gemeinen mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden sollen, wobei die Unter-Officiers noch ferner die Weisung erhalten, dass wenn einer oder der andere Gemeine durch unartige und grobe Begegnung gegen die oben bestimmte Ordnung, die Erlaubniss zum weggehen von der Wache zu erzwingen suchen sich erdreisten würde, sie denselben alsbalden in Arrest zu schicken, und hiernächst dem Amte davon mündlich oder schriftlich die Anzeige zu machen haben, welches nämlich gegen diejenigen zu beobachten ist, welche etwa über die obbestimmte Zeit ausbleiben und bei ihrer Zurückkunft sich nicht hinlänglich und auf eine bescheidene Art zu entschuldigen vermögen; und sind endlich diejenigen, welche die Wache vor ihrer Ablösung gänzlich verlassen, unverzüglich ebenfalls dem Amte anzuzeigen.

Das Amt erwartet von den Herren Bürger-Capitains über die geschehene Bekanntmachung dieser Ordre den schriftlichen Rapport nächstkünftigen Montag ohnfehlbar und um so gewisser, als Amts-Befehle wenn sie den bestimmten Zweck erreichen

sollen, schleunig und nicht mehr nach dem bisher gewöhnlichen schläfrigen Gang ausgerichtet werden müssen.

Frankfurt, den 27. August 1807.

Erstes Bürgermeister-Amt
von Humbracht.

[Hier unterbrechen einige Interna des Corps die politisch interessanten Ereignisse. Am 23. October 1807 wird beschlossen, dem bisherigen Collegen als Unterofficier Herrn Johann Georg Ziegler, der zum Rathsmitglied der Schuhmacherzunft ernannt war, mit dem ganzen Officierscorps eine Gratulationsvisite abzustatten, wozu man sogleich »da man doch einmal in Funktion wäre« auch eine Visite bei dem mit ihm ernannten zweiten Schuhmacher-Rathsherrn Herrn Hermann, der gleichfalls aus dem 11. Quartier war, hinzufügte. Der am 2. November 1807 verstorbene Adjutant Herr Philipp Jacob Müller wird am Montag Nachmittag darauf nach dem bekannten Ritual beerdigt. Am 10. November 1807 wird auf Antrag des Herrn Capitains eine Spritzencollecte zur Deckung der nothwendigen Reparaturkosten, die zum Theil bereits vom Cassier verauslagt waren, einzurichten; sie wird von 4 Officieren übernommen und hat — nach einem am 24. November abgestatteten Berichte — ein Resultat von 200 Gulden, von denen abzüglich eines Douceurs für die Leibschützen und der Auslagen des Capitains und Cassiers nur 84 fl. 42 kr. in der Kasse verbleiben. Anfangs Januar wird dann der Spritzenofficiersdienst neu auf drei Jahre vertheilt. Alles dieses ist protocollirt von Herrn Johann Jacob Steitz, da derselbe nach Rücktritt des Herrn Ehrmann von der Führung des Diariums — er hatte nie eine Zeile geschrieben — da alle andern Officiere sich weigerten und lieber das Diarium eingehen lassen wollten, »aus Liebe für das »Corps und aus Achtung für die Männer, die sich für unser Corps »durch diese schöne Einrichtung so sehr verdient gemacht haben« sich zur Führung des Diariums freiwillig erboten hatte, obschon er »die Stunden der Nacht zur Bearbeitung des Diariums verwenden« musste.]

[Fortsetzung des Streits mit dem Scharfschützen-Corps.]

Actum den 25. Februar 1808 in der Behausung des Herrn Capitain.

Nachdem uns der Herr Capitain auf heute hatte zusammen berufen lassen, so eröffnete uns derselbe:

Obgleich man bei Erscheinung des hochfürstlichen Rescripts das Reglement des Scharfschützen-Corps betreffend, hoffte, dieselben

Digitized by Google

würden sich nunmehro ruhig verhalten und zufrieden mit ihren erlangten Vortheilen, die bürgerlichen Officiers ruhig und ungestört ihre ihnen in gedachtem Rescript zugetheilte Functionen verrichten lassen, wurde man dennoch leider durch ein erschienenes Decret des zweiten Bürgermeister-Amtes vom Gegentheil überzeugt. Man traf hiergegen unserer Seits die zweckmässigsten, der Dringlichkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes angemessensten Vorkehrungen, und berathschlagte von Seiten der Herren Capitains mit einem Ausschuss von zwei Unterofficiers aus jedem Quartier, was nun weiter in der Sache zu thun sei. Es wurde diesem nach vorerst der Weg zur Güte vorgeschlagen, und die Ausmittelung und Ausarbeitung der Sache einem aus der Versammlung gewählten Ausschuss von 5 Personen übertragen. Nachdem derselbe die gegen das bürgermeisterliche Decret nöthigen Gründe und Punctationen schriftlich aufgesetzt hatte, so überreichten sie solche dem zweiten Herrn Bürgermeister in einer Privataudienz in seinem Hause. Nach geschehenem Vortrag versicherte er sie, dass er wohl einsehe, dass er von denen Schützen hintergangen worden sei, und versprach baldige Aenderung in dieser Sache; bat aber zugleich, dass man ihm die Sache in rechtlicher Form in einer Schrift in der Audienz übergeben möge, welches denn auch geschah. Jedermann lebte nun der zuversichtlichen Hoffnung, dass die Sache nun einen guten Weg gehen und auf eine billige Weise ausgemittelt werden könnte und würde, als zu unserem grössten Erstaunen ein zweites Decret ebendesselben Bürgermeisters erschien, welches anstatt die Sache auf eine billige Weise zu remediren, wohl etwas beilegte und vermittelte, aber durch eine gewisse in dem ganzen Decret geflissentlich verbreitete Dunkelheit und Unbestimmtheit der Ausdrücke diese Sache in noch grössere Verwirrung setzte. Nach Publicirung desselben traten die Herren Capitains mit denen 28 erwählten Officieren abermals zusammen, um nun das weitere zu überlegen, was jetzo zu unternehmen seie. — Es wurde demnach beschlossen, da hauptsächlich in diesem Decret auf die neu erscheinen sollende Feuerordnung hingewiesen worden, man vorderhand dagegen nichts weiter vornehmen, sondern vorerst abwarten wolle, bis solche erschienen, und was dieselbe hinsichtlich unserer Beschwerdepunkte besage. Aber wie erstaunten alle, als statt der so sehnlich erwarteten neuen Feuerordnung ein drittes bürgermeisterliches Decret erschien, zufolge dessen den Schützen, einer widerrechtlichen Auslegung des hochfürstlichen Rescripts zufolge, sogar nun auch das Commando über die uns zugehörenden Spritzen bei dem Feuer übertragen wurde. — Bei einer so deutlich hervorleuchtenden Parteilichkeit von Seiten

der Person des zweiten Herrn Bürgermeisters Dr. Hofmann, blieb nun leider nichts anders mehr übrig, als mit Uebergehung dieser Instanz, an die hochfürstliche Commission zu gehen, und dort die Sache in ihrem wahren Gesichtspunkte zu beleuchten und vorzustellen. — In dieser Hinsicht wurde nun eine Schrift verfertigt, und beschlossen, von Seiten der Herren Capitains eine Aufforderung an alle Quartiere ergehen zu lassen, um die löblichen Corps zu ersuchen, aus jedem derselben drei Unterofficiere zu ermächtigen, Namens der sämmtlichen Unterofficiere ihres resp. Corps diese Schrift zu unterzeichnen, welche zu gleicher Zeit auch von denen Officiers sämmtlicher 14 Quartiere unterzeichnet werden würde, und wozu der morgende Abend um 4 Uhr bei Herrn Schnerr im Weidenhof bestimmt sei, um sie übermorgen als den 27. Februar übergeben zu können. Zugleich würde eine separate Schrift von Seiten der Herren Bürgerrepräsentanten zur besonderen Empfehlung der unsrigen, als eine das allgemeine Bürgerwohl betreffende Sache, ebenfalls auf diesen Tag übergeben werden.

Nach diesem geschehenen Vortrag ersuchte nun Herr Capitain um das dieserhalb nöthige Scrutinium und wurden zur Unterschreibung dieser Schrift drei Herren gewählt, um dieses Geschäft Namens des Unterofficiers-Corps zu besorgen.

Actum Samstag den 5. März 1808 in der Behausung des Herrn Capitain.

Vorerst stattete Herr Capitain Bericht ab, dass die in dem vorigen Protokoll bemerkte Schrift nun wirklich den 26. d. M. unterschrieben und den 27. überreicht worden sei, dass solche vom Herrn Grafen v. Beust sehr gnädig aufgenommen worden und man hoffen dürfte, dass dieser Schritt von gutem Erfolg sein werde. Zugleich hatte Herr Fähndrich Engelhard die Güte die Schrift zu verlesen, wodurch sämmtl. Mitglieder des Corps mit derem Inhalt bekannt gemacht wurden.

Fernerer Vorgang und Verhandlung der Spritzen-Geschichte.[1]

Der am 25. Februar gefasste Beschluss, nämlich die Beschwerden der Officier-Corps contra die Scharfschützen, in specie deren an-

[1] Dieses zum 11. März 1808 registrirte »fortgeführte Protokoll« wird hier vorweg genommen, da es nachher zu störend mitten in die Beschreibung der Empfangsfeierlichkeiten hineinkommen würde.

Digitized by Google

massliches Kommando bei dem Feuer über die Spritzen wurde nun wirklich ausgeführt, bei hoher General-Commission eine Beschwerdeschrift, theils gegen das zweite Bürgermeister-Amt als gegen das Scharfschützen-Corps eingereicht, welche von sämmtlichen Ober-Officiers und aus jedem Quartier von drei Unter-Officiers unterzeichnet war.

Den 27. wurde solche dem fürstlichen General-Commissair Herrn Grafen von Beust nebst einer freiwillig von den Bürger-Repräsentanten, den Herren 28ern, hinzugefügten Beilage durch Herrn Capitain Bürcky, Lieutenant Barensfeld und Fähndrich Engelhard überreicht, welcher den an ihn gethanen Vortrag sehr aufmerksam anhörte und baldige Remedur versprach.

Dass die Resolution des zweiten Bürgermeister-Amts ganz einseitig, ohnüberlegt und ohne Sachkenntniss geschah, und das den ehr- und herrschsüchtigen Scharfschützen eingeräumte Kommando ihnen ganz willkommen war, aber für die Lösch-Anstalt und für die allgemeine Sicherheit sehr nachtheilig werden müsste, sah die ganze Bürgerschaft sehr wohl ein, und erregte eine allgemeine Besorgniss und Unzufriedenheit, es wurde allgemeines Interesse.

In einer am 7. März stattgehabten Versammlung der Herren 28er oder der Bürger-Repräsentanten entstand von einigen die Aeusserung, ob allenfalls durch ihre Vermittelung die bisher obwaltenden Zwistigkeiten, besonders aber die dermalige zwischen dem bürgerlichen Officier-Corps und dem Schützen-Corps könnten beigelegt werden, zu dem Ende sich einige Mitglieder derselben Nachmittags zu Herrn Capitain senior Bauer verfügten, nämlich die Herrn Benckert, Wetzel und Schnerr, und im Namen Ihres Collegs ihre Vermittelung anboten, welche Herr Capitain Bauer freundschaftlich und mit Vergnügen annahm; die Herren Bürger-Repräsentanten verfügten sich hierauf in das rothe Haus zu den dort versammelten Ober-Schützen-Meistern um den nämlichen Antrag zu machen, welcher von denselben ebenfalls mit Vergnügen angenommen wurde.

Nachdem sich Herr Capitain sen. Bauer mit Herrn Capitain Bürcky, Lieutenant Sprenger und Barensfeld, Fähndrich Engelhard und Lemmé über diesen Gegenstand besprochen hatte, so liess derselbe auf den folgenden Tag vorerwähnte Herren und dann die Herren Ober-Schützen-Meister Scholl, Kingenheimer und Schumann benebst den bürgerlichen Repräsentanten, Herren Benckert, Schnerr und Wetzel zu sich einladen, um das angefangene freundschaftliche Einverständniss auszuführen.

Digitized by Google

Herr Capitain Bauer erklärte hierauf, wie jederzeit der Grundsatz des Ober-Officier-Corps dieser gewesen sei, Freundschaft und Eintracht, als wodurch das allgemeine Wohl der ganzen Bürgerschaft befördert werde; müsse aber bedauern, dass nur seit Entstehung des Scharfschützen-Corps diess alles unterbrochen wurde, ohnerachtet aller Nachsicht und Nachgiebigkeit. Man sei aber bereit, zufolge unseres Grundsatzes alle bisherigen Animositäten zu vergessen und zu verzeihen, nur mache man zur Bedingniss, dass die Scharfschützen sich des ihnen von dem zweiten Bürgermeister-Amt widerrechtlich übertragenen Commando über die Spritzen gänzlich enthalten müssten. Auch kamen noch mehrere Punkte zur Sprache.

Hierauf erklärten die Herren Ober-Schützen-Meister:

1) dass sie alle Ehre und Achtung gegen sämmtliche Officier-Corps löblicher 14 Quartiere hegten, und
2) dass sie nie Willens gewesen seien, einiges Kommando über die Spritzen auszuüben, dass ihnen dieser Auftrag unerwartet zugekommen sei und ihnen allerdings lästig wäre.

Die Herren Repräsentanten waren Zeugen dieser Erklärung. Eine hochfürstliche General-Commission erliess hierauf ein Reskript, nach welchem der Beschluss des zweiten Bürgermeisters cessirte und alles in voriger Ordnung verblieb; eine Bekanntmachung in sämmtlichen Quartieren durch die Officier-Corps beruhigte hierauf die dafür sehr interessirte Bürgerschaft, und alle in Funktion stehenden Spritzen-Officiers und Mannschaft bezeugten erneuten Eifer und Thätigkeit in ihrem anvertrauten Posten.

[Empfang des Fürsten Primas.[1]]

Samstag den 5. März 1808 eröffnete uns der Herr Capitain:

Da bei der nunmehro bald zu erwartenden glücklichen Zurückkunft unseres Fürsten es von mehreren Herren Capitains vorgeschlagen worden sei, Ihro Hoheit einen besondern Beweis der Liebe und Verehrung von Seiten der sämmtlichen Officier-Corps der 14 Quartiere zu geben und einen Ball im Schauspielhaus nebst einer Illumination desselben und des Comödienplatzes zu veranstalten, ob sich das Officiers-Corps des löbl. XI. Quartiers ebenfalls mit einverstehen und an die Reihe der andern Quartiere mit anschliessen wolle. Nach dem vorgelegten ohngefähren Kostenüberschlag könnte die Einrichtung des Festes 100 bis 150 fl. betragen, welche aber als Corps-Sache aus

[1] Von dieser Zurückkunft des Fürsten Primas ist in Fingers Tagebuch Archiv VI, 287 nichts zu finden.

Digitized by Google

der Officiers-Cassa bestritten werden müssten. Auch hier bewies nun abermals unser Officiers-Corps seine bekannte bereitwillige Denkungsart, wo es Pflicht und Ehre erfordert, keinem Quartier nachzustehen, indem sich die versammelten anwesenden 18 Mitglieder einstimmig erklärten, dass jeder als Mann von Ehre unter uns an diesem Feste Antheil nehmen würde. Und hofften also in dieser Hinsicht, dass ein so schöner Beweis von Ehrgefühl und Liebe gegen unseren guten Fürsten von keinem Officier-Corps unserer löblichen 14 Quartiere verkannt, sondern von allen ebenfalls unanim angenommen werden würde.

Sonach schritt man auch in unserm Quartier zu der Wahl eines in dem vorgelegten Plan geforderten Officier d'honneur von jedem Quartier, welcher die Honneurs bei des Fürsten Hoheit sowohl als bei den von Seiten der Officiers-Corps invitirten Gästen zu machen habe und desshalb mit einer weissen Atlas-Masche am Arm bezeichnet sei, und wurde hiezu Schreiber dieses Steitz vorgeschlagen, welcher aber, indem er sich für das gütige Zutrauen bedankte, erklärte, weil er als Bürger-Repräsentant unseres Quartiers in schwarzer Civilkleidung erscheinen müsse, er es höflichst ablehnen müsse, diese ehrenvolle Charge bei diesem Feste nicht begleiten zu können. Es wurde demnach von Seiten des Herrn Capitains Herr Gaudelius dazu bestimmt und sonach die heutige Zusammenkunft beendigt.

Actum den 15. März 1808

in der Behausung des Herrn Capitain Willemer.

Nachdem der Herr Capitain das Corps zusammenberufen hatte, so erklärte derselbe, wie ihm von verschiedenen Mitgliedern der Wunsch geäussert worden, dass bei der nunmehro bevorstehenden festlichen Gratulation und Invitation Sr. Hoheit unsers gnädigsten Fürsten zu dessen von den Corps veranstalteten Ehrenfest wir dem Beispiele anderer Quartiere folgen, und unsere Uniform in einigen Stücken verändern möchten, damit wir nicht gegen andere Quartiere zurückstehend erschienen, es wurde hierauf über diesen Gegenstand abgestimmt, und die Mehrheit entschied über folgendes:

1) an die Stelle der seitherigen kurzen schwarzen Beinkleider, nunmehro lange blaue Beinkleider von dem nämlichen Blau des Rockes;
2) der seitherige Klappen-Rock wird in einen militairischen Rock abgeändert, das heisst in einer Reihe Knöpfe, bis an die Halsbinde zugeknöpft.

Digitized by Google

Von diesem Beschluss wurde den nichtanwesenden Mitgliedern wegen Dringlichkeit dieser Abänderung mittelst Abschrift dieses Protokolls Kenntniss gegeben.

Am 18. März 1808 war die Ankunft unseres geliebten Fürsten nach siebenmonatlicher Abwesenheit; sämmtliche Officiers-Corps der Infanterie beschlossen, ihre Aufwartung und Glückwunsch zu der glücklichen Ankunft darzubringen. Zu dem Ende versammelten sich solche in dem grossen Zimmermännischen Saal, von da der Zug um 11 Uhr nach dem Palais nach Ordnung der Quartiere gieng, sogleich nach Ankunft in dem Palais wurden solche sämmtlich in den grossen Saal eingelassen, hierauf kamen Seine Hoheit, begleitet von dem Herrn Minister Grafen von Beust und dem Herrn General von Zweyer aus dem Nebensaal heraus, grüssten die Corps sehr gnädig und freundlich, und nachdem die zu dem Compliment bestimmten 3 Ober-Officiers namentlich die Herren Capitain Bürcky, Lieutenant Dörr, Fähndrich Engelhard und Unter-Officier J. Matth. Fuchs den Glückwunsch abgelegt, so geschah die Einladung zu dem schon bemerkten Fest, welches auf den folgenden 21ten bestimmt war. Sr. Hoheit welche schon früher von unserm Vorhaben unterrichtet waren, antwortete auf unsere Einladung: »Ich danke Ihnen herzlich für Ihren »Wunsch als auch für Ihre Einladung, was die letztere betrifft, so »kann ich es nicht annehmen, weil es in der Fasten ist; ich bin ein »Geistlicher und schäme mich meines Standes nicht, und will dahero »meine Fasten halten; wenn es aber auf Oster-Montag wäre, so wollte »ich es annehmen, und mich bei Ihnen lange vergnügen.« Sämmtliche Corps, gerührt über die huldreiche Aufnahme und Herablassung unseres guten Fürsten, giengen in voriger Ordnung zurück, und man besprach sich über die Einrichtung des zu veranstaltenden Festes auf den zweiten Oster-Tag. Drei Officiers machten noch die Aufwartung im Namen sämmtlicher Corps den Herren Ministern von Eberstein und von Roth, welche den Fürsten auf seiner Reise begleitet hatten.

Bürgerliches Officiers-Fest
wegen glücklicher Rückkehr unseres geliebten Fürsten Carl Primas gefeiert am 18. April 1808.

Auf die oben bemerkte gnädige Aeusserung unseres allgemein verehrten Fürsten wurde der erste Plan verändert, und da auch das Cavallerie- und Schützen-Corps den Wunsch hegten und den Antrag machten, an diesem Feste gegen gemeinschaftliche Kosten Antheil zu nehmen, so wurde hierauf ein Ausschuss gewählt, aus jedem Corps

Digitized by Google

ein Officier, und wurde diesen 16 Officieren die Anordnung und Ausführung dieses Festes übertragen; von Seiten unseres Corps wurde Herr Gaudelius ernannt und besagter Ausschuss entwarf folgenden Plan.

Durch den Beitritt vorerwähnter beiden Corps der Cavallerie und der Schützen wurde das zu dem Fest bestimmte Schauspiel-Haus zu klein, zu dem Ende wurde die Reitbahn dazu genommen und beide durch einen bedeckten Gang miteinander verbunden; dies gewährte nun einen sehr ansehnlichen Raum aber auch grosse Unkosten, so dass nunmehro ein jedes Corps dazu fl. 250 herbeischoss, indessen aber auch, da der sehr ansehnliche Raum Gelegenheit verschaffte, den Wunsch vieler Officiers und mehrerer angesehenen Personen zu erfüllen, an diesem Feste theilzunehmen, so wurde jedem Corps noch 30 Entrée-Billets à fl. 5. 30 kr. abgegeben, über deren Austheilung es zu disponiren hatte; hierdurch war man nun in den Stand gesetzt, dieses Ehrenfest gross, erhaben und dem Gegenstand angemessen auszuführen, und welches kürzlich darin bestand:

1) Das Schauspielhaus war äusserlich sehr schön und geschmackvoll illuminirt, der Zugang zu demselben war mit illuminirten Pyramiden und Bogengängen besetzt.
2) Das Inwendige des Schauspielhauses war prachtvoll erleuchtet mit Lüsters, Girandolen und mit vielen Spiegeln decorirt.
3) War die in einen prächtigen Saal umgeschaffene Reitbahn mit Lüsters, Wandleuchtern und hinter denselben angebrachten Spiegeln erleuchtet.
4) Der Communicationsgang war sinnreich decorirt und mit Lüsters und Wandleuchtern erleuchtet, auf beiden Seiten mit Tischen und Stühlen versehen, so dass einige hundert Personen darin sich zu placiren Raum hatten, an beiden Enden nahmen sich die daselbst aufgestellten Orangebäume sehr gut aus.
5) War ein prächtiges Büffet nächst der fürstlichen Loge eingerichtet, mit den kostbarsten Speisen, Confecturen und Getränken besetzt, welches für den Fürsten und dessen hohe Gäste bestimmt war.
6) Ein ebenfalls wohlangebrachtes und kostbar besetztes Büffet im Hintergrund des Theaters.
7) Ein dergleichen in der Reitbahn aufs beste besetzt und alles im Ueberfluss.
8) Ein vollkommen besetztes Orchester mit den besten Musici und Sängern des Theaters.

9) Ein ebenfalls sehr gut besetztes Orchester in dem Reitbahn-Saal.
10) Der äussere hintere Gang des Theaters parterre war in einen niedlichen Garten verwandelt.
11) Die Anordnung 16 Officiers d'honneur mit weissen seidenen Binden, welche mit goldenen Franzen besetzt waren am linken Arm, Se. Hoheit und alle hohe Gäste zu empfangen und einzuführen.
12) Die Anordnung 16 Adjutanten mit rothen seidenen Binden mit goldenen Franzen besetzt am linken Arm, diese hatten den Auftrag allgemeine gute Ordnung zu erhalten.

Am Abend präcise 7 Uhr wurde das Schauspielhaus eröffnet, sogleich kommen die Theilnehmer angefahren, um 8 Uhr kommen Se. Hoheit unser gnädigster Fürst, begleitet von vielen Angesehenen des Hofes; bei dem Eintritt in das Schauspielhaus wurden Sie von 6 Officiers d'honneur empfangen und in die grosse Loge begleitet, sobald Sie da eintraten liessen sich Trompeten und Pauken hören, welche durch mehrmals wiederholtes Vivat unterbrochen wurden; hierauf stimmte das aus hundert Personen bestehende Orchester eine prächtige Ouverture an, alsdann eine eigens dazu verfertigte Cantate, wozu die ganze Versammlung nach vorher ausgetheiltem Texte mit einstimmte. Nachdem Se. Hoheit in der grossen Loge (wozu die Nebenlogen gezogen waren) eingetreten waren, grüssten Sie sämmtliche Anwesende sehr freundlich und nachdem die eben angeführte Musik vollendet war, begaben Sie sich Parterre, begleitet von den Officiers d'honneur, durchgingen das ganze Theater, unterhielten sich sehr oft, bezeugten Ihr Wohlgefallen über alle diese Anstalten; vor dem Büffet in dem Hintergrund des Theaters tranken Sie mit den Anwesenden auf das Wohlergehen der Stadt Frankfurt und ihrer braven Bürger, hierauf begaben Sie sich durch den Communications-Gang in den Saal der Reitbahn; so sehr Se. Hoheit schon in dem Theater wegen der schönen Anordnung nach Ihrer eigenen Aeusserung überrascht wurden, um so viel mehr war es in der verwandelten Reitbahn. Die geschmackvolle Decoration, die Beleuchtung und die grosse Menge vergnügter Menschen erregte bei Ihnen wirkliches Erstaunen, und Sie erklärten laut Ihre Verwunderung und Beifall; da ertönte bei Ihrem Eintritt oft wiederholtes Vivat, Musik und Gesang, Sie verweilten sich lange, gingen vergnügt zurück in Ihre Loge und speisten daselbst mit den hohen Gästen. Nach diesem ward der Ball eröffnet, dauerte bis den folgenden Morgen und alles

Digitized by Google

ging froh und vergnügt nach Hause; was besonders dieses Fest berühmt machte, war dieses, weilen es in der Messe war, wo die vielen anwesenden Fremden theils Antheil nahmen, theils die Anhänglichkeit und Ergebenheit Frankfurts Bürger an ihren geliebten Fürsten sahen und bewunderten; die Anzahl der Theilnehmenden waren über 2000 Personen.

Die Kosten dieses Ehren- und Freudenfestes waren beträchtlich, jede Corps-Cassa trug dazu, wie schon gemeldet fl. 250 bei, wofür jeder Officier Antheil nahm und daselbst für sich und eine Dame alles frei und im Ueberfluss und der Auswahl fand.

Ein ansehnlicher Ueberrest von Speisen und Getränken wurde den andern Morgen zum Verzehren nebst noch einer Summe Geldes in das Armenhaus abgegeben.

Die höchsten und hohen eingeladenen Gäste bestanden aus: Unserem durchlauchtigsten Fürsten Carl Primas, zu dessen Ehren das Fest veranstaltet war; der hochpreislichen General-Commission; dem französischen Herrn Marschall Kellermann aus Mainz nebst dessen Generalstab; Herrn Präfect Jean von St. André in Mainz; den sämmtlichen hier anwesenden Herrn Diplomaten; dem fürstlich Primatischen General Herrn von Zweyer und dessen Generalstab; dem französischen Herrn Commandanten; dem französischen Kriegs-Commissair; Herrn Stadt-Schultheissen Geh. Rath von Günderode; den beiden Herren Bürgermeistern; dem ganzen Senat; den sämmtlichen Mitgliedern des Stadt- und Landgerichts; Herrn von Leonhardi, Senior des Collegs der 51er; Herren Goullet, Senior der Herren 9er; Herrn Gerhard Hofmann 51er aus besonderer Achtung; Herrn von Bethmann desgleichen; sämmtlichen Herren 28er oder Bürger-Repräsentanten.

Actum Mittwoch den 27. Juli 1808
in der Behausung des Herrn Capitains.

Nachdem derselbe das Corps zusammenberufen lassen, erneuerte Herr Adjutant Scherer seinen schon früher gemachten Vorschlag, ob beliebt werden wollte, zur Abtragung derer fl. 250 die zu dem Bürgerfest am 18. April verwendet wurden, unsere Chur-Trierische Obligation zu veräussern,[1] welches auch, nachdem sich ein Käufer zu fl. 400 zeigte, vorhero durch ein Circulair des Herrn Adjutanten an sämmtliche Mitglieder, von der Mehrheit derselben gutgeheissen

[1] Sie war am 1. April 1798 lautend auf 1000 Gulden zu einem Kurse von 99% gekauft.

Digitized by Google

worden. Herr Steitz, welcher in erwähntem Circulair für einen besseren Verkauf stimmte, erbot sich freiwillig fl. 25 mehr, mithin für fl. 425 zahlbar in 3 Monat und gegen Vergütung von 5% Zinsen solche zu behalten, worauf ihm solche zugeschlagen und auf sein Verlangen, von Herrn Cassier Eckhard gegen Schein eingehändigt wurde.[1]

[In die Vorbereitungen zum Ballfest fiel am 21. März die Neuwahl zum Repräsentantencolleg für den verstorbenen Vertreter des 11. Quartiers Herrn Philipp Jacob Müller. Gewählt wurde der Tabakshändler Herr Johannes Reuhl. Verschiedene Verordnungen wegen der Handspritzen, deren Aufbewahrung und Bedienung, Verbot des Generalmarschschlagens bei Feuersgefahr ohne vorherige Anzeige und Erlaubniss des französischen Commandanten, die Zurücknahme dieses Verbots, das Verbot des Ausrückens des Bürgermilitärs mit klingendem Spiel zum Exercieren, gehen dem vorstehenden, die Wahl des Herrn Friedrich Christian Stoltze, Vaters des Dichters und Wirths zum Rebstock, zum Officier am 27. Juli 1808 und einige Angaben geleisteter Wachen gehen dem nachfolgenden Eintrage voraus.]

Des französischen Kaisers Majestät Rückreise von Erfurt.[2]

Am 14. October 1808 Nachmittags erhielten nachfolgende 8 Quartiere als das 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und 13te von dem ersten Herrn Bürgermeister die Ordre, Samstag den 15ten, sobald als von der Hauptwache aus Generalmarsch geschlagen würde, sich mit der sämmtlichen Mannschaft ihrer Quartiere in Marsch zu setzen, auf der Eschenheimerstrasse von dem fürstlichen Palais bis zu dem Eschenheimer-Thor Spalier zu formiren und um bei der Ankunft des französischen Kaisers Majestät zu paradiren; indessen erfolgte dessen Einfahrt nicht durch das Eschenheimer sondern durch das Neue Thor; auch wurden vor dem Posthaus zum weissen Schwan die Pferde

[1] Hier mag gleich angemerkt werden, dass nachdem Käufer die Obligation 1½ Monate an sich genommen hatte, die Nassau-Usingische Regierung, der 1806 das Bad Selters zugefallen war, zum Umtausch der darauf radicirten Churtrierischen Obligationen gegen Nassau-Usingische gegen eine Zuzahlung aufforderte. Steitz verlangte nun von dem Corps die Herausgabe von 6 Coupons, die aber nie bei der Obligation gewesen waren, und verweigerte deshalb die bedungene Zahlung. Diese musste daher durch eine Klage in allen drei Instanzen erzwungen werden. Die Zahlung erfolgte demnach erst am 9. December 1809 gegen Quittung der Oberofficiere.

[2] Siehe Fingers Tagebuch, Archiv VI, 290.

Digitized by Google

gewechselt und die Reise sogleich nach Mainz fortgesetzt. Dieses geschah Abends 8 Uhr, worauf sogleich die Bürger entlassen wurden und in ihre respectiven Quartiere wieder einrückten.

[Neue Organisation des Bürger-Militairs.]

Nachdem durch die anhaltenden und stets verstärkten Wachen der Dienst immer beschwerlicher wurde[1] und man fast nur mit Lohn-Wächtern die Wachen zu beziehen hatte, die öfters missständig gekleidet und dem Bürger-Militair auf dem Posten keine Ehre machten, so war von mehreren Ober- und Unter-Officieren der Wunsch laut geäussert, darinnen eine Aenderung zu sehen; man konnte sich aber zu einem solchen gemeinnützigen Werk nie vereinigen. Fähndrich Engelhard wagte es hierauf, einen für das Bürger-Militair angemessenen Plan und Einrichtung am 15. Februar 1809 Sr. Hoheit unserm Fürsten vorzulegen, welcher auch von Höchstdemselben gut aufgenommen wurde; obgleich derselbe im ganzen nicht aufgestellt wurde, so ist doch, wie aus den nachfolgenden mehreren Verordnungen ersichtlich, derselbe bei der Organisation zu Grunde gelegt worden; unter dem 31. März 1809 erschien nachfolgendes Rescript:

Ihro Hoheit der Fürst Primas haben mit Aufmerksamkeit dasjenige gelesen, was ein Ungenannter in Betreff der Organisation des Bürger-Militairs entworfen, was Stadt-Schultheiss Geh. Rath von Günderode und der Senat der guten Stadt Frankfurt gutachtlich vorgeschlagen hat.

Eminentissimus sind damit einverstanden, dass:

1) die Hauptleute des Bürger-Militairs unter Vorsitz des Conferenz-Ministers Grafen von Beust und der Direction des ersten Bürgermeisters Freiherrn von Humbracht zusammen zu berufen sind, um gutachtlich an Handen zu geben, nach dem äusseren Antrag des Stadt-Schultheissen Freiherrn von Günderode, wie die Sicherheit der Stadt-Thor-Wachen dergestalt erreicht werden könne, dass:
   a) Niemand ohne zuverlässigen Pass hereinkomme; dass:
   b) die Anzeige gleich an die Polizei und Ober-Polizei-Direction gemacht werde; dass:
   c) keine Begünstigung und Unterschleife zum Nachtheil der herrschaftlichen Accise statt habe; dass:

[1] Die vorhergehenden Seiten sind ausser mit der Notiz über die Wahl zweier Unterofficiere Herren Johann Daniel Zink und Georg Nicolaus Röschel nur mit Aufzählung von Wachdiensten angefüllt.

Digitized by Google

d) die Wachen von solchen Männern besetzt werden, auf deren Festigkeit und Rechtschaffenheit man sich verlassen kann; dass:

e) die nöthige Ordnung und Subordination bei den Thor-Wachen befolgt werden; dass:

f) das liederliche Gesindel und verdächtige Personen ernstlich abgewiesen werden, welche der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nachtheilig werden können.

Von der rechtschaffenen Gesinnung der Hauptleute des Bürger-Militairs sind Eminentissimus überzeugt, dass sie freiwillig und nach Bürgerpflicht in allem diesem zum Besten ihrer guten Vaterstadt mit Rath und That an Handen gehen werden.

2) Sind Eminentissimus darin mit dem Gutachten des Herrn Geheimen Rath und Stadt-Schultheissen Freiherrn von Günderode dahin einverstanden, dass:

a) bei den unvermeidlichen Folgen der Zeitereignisse die Bürgerschaft mit allgemeiner Militair-Uniformirung zu Vermeidung beträchtlicher Unkosten zu verschonen sei; dass:

b) die Bemerkung als Bürger-Militair zweckmässig sei, und für immer bleibe; dass:

c) die bisher bestandene innere Organisation durch Quartiere provisorisch fortbestehe; dass:

d) keinem von den angestellten Officieren und Unter-Officieren des Bürger-Militairs irgend etwas von seinen rechtlich bezogenen Nützlichkeiten entgehe; dass:

e) die Schmauserei bei Gelegenheit der Anstellung neuer Bürger-Officiere unterbleibe; dass:

f) die Bürger-Officiere von Seiten des Fürsten und des Publicums alle diejenige öffentliche Achtung geniessen, welche solchen rechtschaffenen Männern gebühret, die sich für Sicherheit, Ruhe und Ordnung ihrer guten Vaterstadt mit Entschlossenheit und Eifer widmen und verwenden.

3) Ist allgemein bekannt und verfassungsmässig, auch von dem Rheinischen Bundesvertrag unzertrennlich, dass alle Gegenstände und Mittel, durch welche allgemeine Ruhe und Sicherheit erzielt wird, von dem souverainen Fürsten als Oberpolizei-Sache einzig und allein gänzlich abhänge, da dermalen die unmittelbare Reichsstandschaft der Stadt Frankfurt aufgehört hat; dem souverainen Fürsten nämlich liegt ob, dass er

Digitized by Google

die Gesetze durch executive Gewalt zur Ausführung und Vollstreckung bringe.

Hierbei bestehet von jeher der Unterschied unter dem Kriegs-Militair, welches zu Feldzügen nach verfassungsmässigem Sinne bestimmt ist, und unter dem Bürger-Militair, welchem Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern der Stadt alsdann anvertraut ist, wenn das Kriegs-Militair abgerufen wird, oder bei Feuersbrünsten und sonstigen Ereignissen seine thätige Mitwirkung erforderlich ist.

Aus Kraft unserer Regentschaftspflicht erklären Wir hiermit, dass:

a) das Kriegs Militair von dem Bürger-Militair in Beziehung auf seine ursprüngliche Hinsicht, jenes der äusseren, dieses hauptsächlich der inneren Wirksamkeit getrennt sei; dass:

b) Jedes dieser beiden Militair-Verhältnisse ohne wechselseitigen Zusammenhang unter sich unmittelbar dem souverainen Fürsten untergeordnet sei; dass:

c) das Bürger-Militair den Fürst Primas als Befehlshaber anerkenne, der mit vollkommenem Vertrauen den Freiherrn von Humbracht als ihren obersten Vorgesetzten hiermit ernennet, der in bürgerlichen Militär-Angelegenheiten lediglich und unmittelbar dem Fürsten Primas als seinem souverainen Fürsten zu berichten hat; demselben wird empfohlen:

d) dem fürstlichen General-Commissarius und Conferenz-Minister Grafen von Beust, dem die executive Gewalt in Abwesenheit des Fürsten anvertraut ist, an Handen zu gehen, und sind Eminentissimus überzeugt, dass:

e) gedachter General-Commissarius mit dessen Befolgung und Mitwirkung des Obristen Freiherrn von Humbracht sowohl den Senat als Justizstellen und Polizei-Behörden in ihrem Ansehen, Befugnissen und Vollstreckung der Gesetze schützen werden.

f) Dieses ist sowohl für das Bürger-Militair als für das Kriegs-Militair ein ehrenvoller, wichtiger Beruf, dessen Leitung und Anordnung dem souverainen Fürsten durch unveräusserliches Recht und Verfassung wesentlich anvertraut ist, und von welchem Ihro Hoheit, so lange höchst Ihnen Gott das Leben schenkt, zum wahren Wohl der guten Stadt Frankfurt den möglichst besten Gebrauch machen werden.

Frankfurt, 31. März 1809. Carl.

Digitized by Google

General-Bürger-Militair-Commando.[1]

Protokoll vom 26. August 1809.

Anderweite Organisation des bürgerlichen Scharfschützen-Corps und deren Publikation betreffend.

Actum Frankfurt, den 26. August 1809.

In Gegenwart Sr. des Herrn Conferenz-Ministers Grafen von Beust Excellenz.

Nachdem Ihro des Herrn Fürsten Primas Hoheit auf unterthänig gehorsamste Vorstellung und Bitte der Herren Ober-Schützen-Meister des löbl. bürgerlichen Scharfschützen-Corps und hiernächst auf den von Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Beust Conferenz-Ministers, und des Herrn obersten Vorgesetzten des Bürger-Militairs Freiherrn von Humbracht Hochwohlgeboren erstatteten, unterthänigst gutachtlichen Bericht vom 6. hujus gnädigst zu beschliessen geruht haben, dass das gedachte Corps als ein von dem übrigen Bürger-Militair in den Quartieren abgesondertes freiwilliges Corps bestehen solle, so wurde solches heute, den auf Vorladen erschienenen bisherigen sogenannten Ober-Schützenmeistern bekannt gemacht und ihnen dabei eröffnet:

> Das ganze Corps, welches nun allein unter der von Seiner Hoheit gnädigst angeordneten Bürger-Militair-Behörde stehe, und von Niemandem als von dieser Dienstbefehle anzunehmen habe, solle in 5 Compagnien formirt und einer jeden Compagnie 1 Hauptmann, 1 Ober- und 1 Unter-Lieutenant, 3 Unter-Officiere, 2 Spielleute und 50 Gemeine; dem ganzen aus 292 Köpfen bestehenden Corps aber ein Fähndrich ausser dem dabei angestellten Adjutanten zugetheilet werden, die bisherigen 5 Ober-Schützen-Meister werden künftig Schützen-Hauptleute genannt.
>
> Denen ebenfalls auf Vorladen erschienenen Herren Bürger-Capitainen wurde gleichfalls der von Eminentissimus in Hinsicht des bürgerlichen Scharfschützen-Corps gefasste höchste Entschluss, in soweit sie derselbe betrifft, publicirt, anbei ihnen aber auch noch insbesondere bemerkt, dass das gedachte Corps, wenn die Reihe es treffe, nach Verhältniss der

[1] Diese Behörde hatte schon vorher einige kleinere organisatorische Rescripte erlassen, die vor dieser Organisations-Verordnung eingetragen sind. Auch nach ihm ist ein solches Rescript von geringerer Wichtigkeit verzeichnet.

Digitized by Google

Anzahl seiner Mannschaft, sowie das übrige Infanterie-Militair den Wachtdienst besorgen würde, und dass die gedachtem Corps zugehörigen 10 Spielleute fernerhin nicht mehr von Ihnen den Herrn Capitains zum Wachtdienst gezogen, sondern nur allein von denen Herren Schützen-Hauptleuten kommandirt werden dürften.

In fidem
P. C. Roth.

Uniformirung des Corps.

General-Bürger-Militair-Commando.
Protokoll vom 22. Sept. 1809.

Die Uniformirung des Bürger-Militairs und desfallsige Publikation betr.

Actum den 22. Sept. 1809
in Gegenwart Sr. des Herrn Conferenz-Ministers Herrn Grafen von Beust, Excellenz.

Da Eminentissimus mittelst höchstem Dekret vom 7. Sept. den von dem General-Bürger-Militair-Commando wegen der Uniformirung des hiesigen sämmtlichen Bürger-Militairs gemachten Vorschlag in Gnaden approbirt haben, so wurden zu dessen Bekanntmachung auf heute die Bürger-Capitains der löbl. 14. Quartiere, die bürgerlichen Herren Rittmeisters und die Hauptleute des bürgerlichen Scharfschützen-Corps anhero beschieden.

Den sämmtlichen 14 Herren Capitains wurde publicirt, dass von Eminentissimo für das Infanterie-Bürger-Militair in den Quartieren die Uniform folgendermassen gnädigst bestimmt worden sei, nämlich:

I. Die Herren Ober-Officiers sollen tragen:

a) einen mit einem stehenden Kragen und einer Reihe gelber Knöpfe versehenen dunkelblauen von oben bis unten zugeknöpften einfachen, und also mit keiner Stickerei gezierten Rock. Zwei goldene Epauletts mit Bouillon, weisse Gilets mit gelben Knöpfen; dunkelblaue Pantalons, einen dreieckigen Hut mit roth und weisser Cocarde, gelbem Knopf und Schleife, goldene Cordons mit Bouillon; die Knöpfe auf dem Rock, so wie der auf dem Hut mit der Nummer des Quartiers versehen.

b) Statt der vorher üblich gewesenen, sehr kostspieligen goldenen Schärpe, ein goldenes mit rother Seide durchwirktes um den Leib anliegendes Degen-Koppel mit gelbem Schloss, worauf

Digitized by Google

der höchste Name Ihro Hoheit in einem Zug von Silber angebracht ist, nach vorhandenem Modell.

Da in den meisten Quartieren die Herren Ober-Officiers Porte-Epée von Gold mit Bouillon noch hätten, so könnten vorderhand und bis auf weitere höchste Verordnung solche beibehalten werden, und bleibe es ihnen überlassen, ob sie nicht mit höchster ihnen andurch ertheilter Erlaubniss, das fürstliche in Silber und rother Seide bestehende Porte-Epée, welches nach und nach eingeführt werden solle, sich anschaffen wollten.

Die Degen sollen mit zweischneidigen Klingen und brauner lederner Scheide versehen sein.

Da die Adjutanten, welche eigentlich zu den Unter-Officiers gehörten, nach der jetzigen Einrichtung des Bürger-Militairs vorzüglich beschäftigt wären und das meiste zur Erhaltung guter Ordnung beitragen müssten, so hätten Eminentissimus sich gnädigst bewogen gefunden, denenselben zu erlauben, ausser der ihre Charge bezeichnenden roth seidenen Binde, gleiche Uniform mit den Herren Ober-Officiers zu tragen, durch welchen Vorzug jedoch diejenigen Unter-Officiers, welche länger als der Adjutant dieneten, nicht zurückgesetzt werden sollten, indem bei vorkommendem Avancement der Adjutant nicht eher zur wirklichen Ober-Officiersstelle vorrücken dürfe, als bis die älteren Unter-Officiers vor ihm dazu gelanget wären.

Da übrigens der Bedacht darauf zu nehmen sei, dass man die brauchbarsten Unter-Officiers zu Adjutanten ausersehe, so sollten von nun an dieselben nur von dem Bürger-Militair-Commando ernannt, und deren Wahl nicht mehr den Ober- und Unter-Officieren überlassen werden.

II. Die Unter-Officiere sollen tragen:

a) ebenfalls einen einfachen dunkelblau tuchnen Rock ganz nach dem Muster desjenigen der Herren Ober-Officiere, jedoch nur ein Epaulett mit Bouillon und kein Contre-Epaulett; die Cordons, Cocarde, Schleife und Knöpfe wie die Herren Ober-Officiers.

b) ein um den Leib anliegendes schwarz lackirtes Degen-Koppel, welches zur Schonung des Gilets mit weissem Tuch gefüttert werden und von diesem einen Vorstoss erhalten, übrigens aber gleich wie bei den Herren Ober-Officiers mit einem

Digitized by Google

gelben Schloss, worauf der höchste Namenszug Sr. Hoheit in Silber sich befinde, versehen sein solle.

In Ansehung der Porte-Epée sowie der Degen und deren Scheide sei es wie bei den Herren Ober-Officiers zu halten.

III. Die gemeinen Bürger müssten haben:

a) Einen dunkelblauen mit einer Reihe gelber Knöpfe versehenen von oben bis unten zugeknöpften Rock, weisse Gilets, blaue Pantalon und Stiefel, dreieckige mit schwarzem Band eingefasste Hüte, mit roth und weisser Cocarde, schwarzen Band-Schleifen und den gelben Knopf daran mit der Nummer des Quartiers versehen, welches letztere auch noch durch die annoch zu wählende einfache und gemischte Farbe der wollenen Hut-Cordons kennbar gemacht werden solle.

b) statt des ehemaligen langen Degen, einen Säbel mit brauner Scheide, dessen weisses Koppel über die eine Schulter, über die andere aber der weisse lederne Patrontaschen-Riemen hänge.

IV. Die Tambours sollen wie die übrigen gemeinen Bürger uniformirt werden und nur zur Unterscheidung von jenen, auf beiden Achseln roth und weisse sogenannte Schwalbennester haben.

V. Die Leibschützen, welche ebenso wie die andern gemeinen Bürger zu uniformiren wären, sollten nur durch rothe Rockkrägen von denselben unterschieden sein.

Damit jedoch auch eine Gleichheit der Uniform selbst zum Vorschein komme, so werde das General-Bürgermilitair-Commando eine Muster-Uniform machen lassen, nach welcher alle übrigen Uniformen der gemeinen Bürger verfertigt werden sollen. Hiernächst hat man auch die Herren Bürger-Capitains unterrichtet, wie Eminentissimus in gnädigste Erwägung gezogen, dass es manchem Bürger und Beisassen beschwerlich fallen dürfte, wenn er die nach der höchsten Vorschrift anzuschaffende Uniform sogleich bezahlen sollte, und sich desswegen huldreichst entschlossen hätten, dergleichen Dienstpflichtigen Hülfe angedeihen zu lassen.

Zu diesem Zweck sei wirklich eine Partie wollenes Tuch auf höchsten Befehl in den möglichst billigen Fabrikpreisen schon erkauft worden, und werde denjenigen Bürgern und Beisassen, die davon zu ihrer Uniformirung verlangten, das dazu nöthige Tuch, welches sie nach und nach in leidlichen Fristen bezahlen könnten, gegeben werden; nur müsse ein

Digitized by Google

solcher durch ein pflichtmässiges Zeugniss des Herrn Capitains seines Quartiers sich legitimiren, dass er dieser Unterstützung bedürftig und würdig, auch von ihm eine redliche allmähliche Abzahlung zu erwarten sei.

Ausserdem wären auch unter Eminentissimi Approbation und auf höchst dero Kosten von dem General-Bürgermilitair-Commando die nöthigen Posten-Mäntel oder Capots angeschafft worden, um die wachthabenden Bürger gegen Regen und Kälte hinlänglich zu verwahren, welche unverzüglich ausgetheilt werden sollen.

Von vorstehendem Protocoll erbaten sich die Herren Capitains, die Herren Rittmeister und die Herren Schützen-Hauptleute quoad passus concernentes Abschrift, welche ihnen bewilligt worden ist.

In fidem

P. C. Roth, Auditor.

Actum Frankfurt, Donnerstag 5. October 1809

in Gegenwart des Herrn Conferenz-Ministers Herrn Grafen von Beust Excellenz.

Denen Herrn Adjutanten des Bürger-Militairs wird auf deren für sich und im Namen sämmtlicher Unter-Officiers angebrachtes Petitum, um die Erlaubniss ein Contre-Epaulett zu tragen, pro resolutum ertheilet:

Dass, da Eminentissimus schon in besonders mildester Rücksicht den sämmtlichen Unter-Officiers eine bei keinem Militair in der Welt gewöhnliche Auszeichnung eines goldenen Epauletts gestattet haben, es bei der desfalls erlassenen höchsten Verordnung sein unabänderliches Bewenden habe.

In fidem

P. C. Roth, Auditor.

Actum Frankfurt den 5. October 1809,

in Gegenwart Sr. des Herrn Conferenz-Ministers Herrn Grafen von Beust Excellenz.

Denen Herren Adjutanten des Bürger-Militairs wird hiermit auf deren eingereichten Bittschrift, um die Erlaubniss mit den Herren Ober-Officiers gleiche Koppeln tragen zu dürfen, pro resolutione ertheilt:

Dass, da die mit Gold eingewirkten Koppeln für sämmtliche Ober-Officiers lediglich an die Stelle der von solchen

Digitized by Google

ehemals getragenen Echarpen beliebt worden, deren Tragen nie dem Quartier-Adjutanten zugestanden, solche auch in Ansehung des künftigen Avancements mit den Unter-Officiers nach der Anciennität avanciren, sie sich mit den mildest zugestandenen Vorzügen zu begnügen, und eben so wie die Unter-Officiers schwarze Koppel mit dem vorgeschriebenen Schloss zu tragen haben.

In fidem
Roth, Auditor.

Actum Frankfurt den 6. October 1809
in Gegenwart des Herrn Directorial-Rath und Ober-Polizei-Director
Itzstein.

Ausser den in dem General-Bürger-Militair-Commando-Protocoll vom 22. September jüngsthin erhaltenen, die Uniformirung des hiesigen Bürger-Militair betreffenden Vorschriften, wird nach der von Sr. des Herrn Conferenz-Ministers Herrn Grafen von Beust Excellenz gefassten weitern hohen Resolution den sämmtlichen Herren Ober- und Unter-Officiers der 14 löblichen Bürger-Quartiere so wie auch dem löbl. bürgerlichen Scharfschützen-Corps zur Nachachtung bekannt gemacht, dass:

1) nach dem ihnen nächster Tage annoch zugesendet werdenden Musterschloss alle Koppel-Schlösser der gedachten Herren Ober- und Unter-Officiers gefertigt; sodann
2) zu den silber-rothen Porte-Epée auch dergleichen Cordons statt der goldenen eingeführt, und dass ferner
3) diejenigen Unter-Officiers so bisher Stickung getragen, solche vor der Hand noch behalten, und nur bei Anschaffung neuer oder gänzlicher Veränderung ihrer jetzigen Uniformen weglassen sollen; die neu antretenden Unter-Officiers aber selbige nicht tragen dürfen, sondern dieses lediglich den Herren Ober-Officiers fürs künftige noch zu gestatten sei.

In fidem
Roth, Auditor.

(Bemerkung.) Vorstehende verehrl. Bekanntmachung von Seiten des Herrn Ober-Polizei-Director Itzstein wurde daher veranlasst, weilen früher schon Herr Obrist von Humbracht auf einige Monate verreiste, und dem Herrn Grafen von Beust ebenfalls eine nothwendige Reise vorfiel.

Digitized by Google

[Folgen Wachdienstverzeichnisse, eine Verordnung über Vertretung auf Wache, Aufnahme der Herren Handelsleute Johann Peter Conradi und Georg Philipp Seipp und Goldarbeiter Heinrich Ludwig Hofmann, sodann:]

Uniformen der Leibschützen und Tambours.

In Gemässheit des unter dem 7. Sept. allerhöchst erlassenen Decrets, welches sämmtlichen Herrn Capitains am 22. Nov. auf Vorbescheiden des General-Bürger-Militair-Commandos communicirt wurde, betreffend die Uniformirung des Bürger-Militairs überhaupt, so liess am 24. besagten Monats November Herr Capitain Willemer das Corps in der Behausung des Herrn Lieutenants Hertzog versammeln, und nachdem vorerwähntes Decret vorgelesen worden, so wurde sogleich auf die Uniformirung der Leibschützen und Tambours Bedacht genommen; zu dem Ende wurde Herr Adjutant Scherer und Herr Kern beauftragt und bevollmächtigt, auf das beste und möglichst billigste die Uniformirung und Armirung der 2 Leibschützen und 4 Tambours zu besorgen. Da sich bei genauer Untersuchung ergab, dass, da die blauen Röcke von sehr gutem Tuch sind, sie noch recht gut conditionirt waren, so wurden die goldenen Tressen, sowie die auf der Weste, den Bandeliers und den Hüten abgenommen und verkauft, die kleine Montirung aber, wie auch die Hüte den Leibschützen und Tambours zum Geschenk überlassen. Es wurden demnach die 6 Röcke zur Uniform gänzlich verändert und weiter angeschafft für 6 Mann: 6 weisstuchene Westen, 6 Paar lange blautuchene Beinkleider, 6 Hüte mit gelbseidenen Schleifen, Cocarden und wollenen Cordons; ferner die Cartouchen der Leibschützen verändert und mit weissledernen Bandelier versehen, und dann für eben dieselben und die 4 Tambours weisse Säbelriemen. Die Kosten betrugen, welches detaillirt in dem Cassabuch zu ersehen, und wozu die Belege vorhanden sind, sämmtlich in fl. 313. 41 kr.

Bei dieser Veränderung erforderte zugleich die Fahne eine Reparatur, da das vorhandene Bandelier zu den neuen Uniformen nicht mehr passend ist, so wurde ein neues roth Saffian mit Gold gesticktes Band durch Riemer-Meister Klein verfertigt welches kostete: fl. 21. — kr.

Ferner an der Fahne der untere Theil der Stange mit rothem Saffian und frisch vergoldeten Nägeln beschlagen, und die Spitze derselben neu hergestellt fl. 3. — kr.

Digitized by Google

Die 4 Trommeln neu angestrichen und mit neuen Lederstruppen versehen; ferner die 4 Feuer-Trommeln gänzlich reparirt und neu angestrichen, mithin nach nunmehro sämmtlich bezahlten Rechnungen der ganze Betrag aus der Officiers-Cassa berichtigt worden mit: fl. 11. — kr.

Die verkauften goldenen Tressen an den abgegangenen Uniformen, Bandeliers und Hüten betrugen fl. . kr.

[Folgen Verhandlungen wegen der Wahl eines neuen Cassiers (Daniel Zink) und eines Spritzen-Commandanten, Vorstellung der beiden neugewählten Officiere Hofmann und Seipp, Wahl eines neuen Fahnenjunkers (Leschhorn), Wahl eines neuen Unteroffiziers, des Herrn Philipp Conrad Meyer, Fortsetzung der Angelegenheit wegen der kurtrierischen Obligation, oben als Anm. zu S. 168 abgehandelt, und einige Wachdienste.]

Den 10. December 1809. An sämmtliche Herren Bürger-Capitains über Abstimmung der Officiers für Säbel oder Degen; einzusenden zur förderlichsten Circulation.

Nachdem schon verschiedene Male angefragt worden, ob die Degen oder Säbel der Ober- und Unter-Officiers in Taschen eingesteckt werden oder in Carabiner hängen sollen, so wird hiermit verordnet, dass zur Anhängung der gedachten Seiten-Gewehre die Riemen mit Carabiner beliebt worden sind.

Da ferner unter den Officiers-Corps ein Zweifel obwaltet, ob Säbel oder Degen als Seiten-Gewehr zu gebrauchen wären, so werden die Herren Capitains hiermit beauftragt, bei den sämmtlichen Officier-Corps über diesen Punkt die Stimmen zu sammeln und ohnverweilt anhero zu berichten, damit nach deren Mehrheit von dem Commando entschieden werden könne.

Bürger-Militair-Commando.

Hierauf liess Herr Capitain Willemer das Corps in der Behausung des Herrn Lieutenant Hertzog zusammenberufen, worauf über den vorstehenden Auftrag abgestimmt wurde; es stimmten 13 für Tragung der Säbel und 7 für Degen, welcher Actus den 19. Dec. geschah, und den folgenden Tag dem Bürger-Militair-Commando schuldigst angezeigt wurde.

Hierauf erfolgte folgendes Resolutum:

Da bei der von dem unterzeichneten Commando den Bürger-Officier-Corps anbefohlne Abstimmung über das Tragen der Degen oder Säbels die Mehrheit der Stimmen

Digitized by Google

für jene erstere ausgefallen ist, so wird nunmehro sämmtlichen Bürger-Capitains aufgetragen, solches denen Herren Ober- und Unter-Officiers der Quartiere bekannt zu machen, auch jeden neu angehenden Unter-Officier davon, dass er sich mit einem Degen versehen müsse, einen Säbel aber nicht tragen dürfe, alsobald nach der von dem Commando erfolgten Bestätigung zu benachrichtigen.

Frankfurt, den 12. Januar 1810.

Bürger-Militair-Commando.
von Humbracht.

Actum Frankfurt, den 24. Januar 1810.[1]

In Gegenwart Sr. des Herrn Conferenz-Ministers Herrn Grafen von Beust Excellenz und des Herrn Obersten Vorgesetzten des Bürger-Militairs Freiherrn von Humbracht Hochwohlgeboren.

Da anheute vorgekommen, dass nach den von den Herren Bürger-Capitains eingesandten Berichten über die Abstimmung der sämmtlichen Corps der Officiere in den Quartieren, das Tragen der Säbel oder Degen betreffend, die Mehrheit der Stimmen für die Letzteren ausgefallen, so wurde resolvirt:

1) Es wäre den Ober- und Unter-Officiers zu erkennen zu geben, dass diejenigen von ihnen, welche sich mit Degen versehen hätten, solche vor der Hand und bis auf weitere Verordnung zwar behalten könnten, jedoch man von Seiten des General-Bürger-Commando es gerne sähe, wenn nach und nach die Säbel eingeführt würden.
2) Soll dem Herrn Capitain Schiele Abschrift dieses Protokolls zur weiteren Bekanntmachung an sämmtliche Officier-Corps zugesendet werden.

In fidem
Roth, Auditor.

Todesfall des Herrn Capitain Willemer.

Am 3. Januar 1810 entstand Abends 6 Uhr Feuer auf der Allerheiligengasse in dem sogenannten Städelshof, welches aber sogleich wiederum glücklich gedämpft wurde, indess sich aber der Lärm davon ziemlich weit in der Stadt verbreitete; unser Herr Capitain Willemer welcher in dem Rittergässchen an der Allerheiligengasse bei seinem

[1] Hier gleich angefügt, weil denselben Betreff angehend.

Digitized by Google

Tochtermann Herrn Neef wohnte, und sich eben bei erwähntem Feuerlärm in der Behausung des Herrn Kaphahn hinter der schlimmen Mauer befande, um aldorten in Abendgesellschaft ein Glas Wein zu trinken, eilte sogleich nach Haus; sein Sohn kam ihm auf der Zeil entgegen und beide giengen nun Arm in Arm schnell fort, bald darauf blieb Herr Capitain Willemer stehen um Athem zu schöpfen, nach einiger Verweilung setzten beide ihren Weg fort, allein nächst am Thor des Gasthauses zum Römischen Kaiser sank Herr Capitain Willemer zu Boden; sein Sohn rief um Hülfe, man brachte ihn in erwähntes Gasthaus, aber alle angewandte Hülfe war vergeblich, ein Stickfluss endigte das Leben dieses rechtschaffenen biederen Mannes, welcher sowohl von dem ganzen Corps als von allen Bürgern des Quartiers und wer ihn sonst kannte, geehrt und geschätzt war.

Leichenbegängniss des Bürger-Capitains und Fähndrichs-Wahl.

Actum den 4. Januar 1810.

Liess Herr Lieutenant Hertzog das Corps in seine Behausung zusammen berufen, und nachdem er demselben den Todesfall des Herrn Capitain Willemer notificirt hatte, so wurde über dessen Beerdigung Absprache genommen; sofort Herr Adjutant Scherer beauftragt das Sterbehaus davon in Kenntniss zu setzen, dass das Corps dem nun verewigten Herrn Capitain die letzte Ehre durch dessen Beerdigung, zufolge unserer Gesetzordnung § 4 erzeigen würde, welches auch von demselben mit Dank angenommen wurde; das Leichenbegängniss war auf den 6. Januar festgesetzt.

Um 2 Uhr Nachmittags am 6. Januar 1810 versammelte sich das ganze Corps mit Ausnahme des abwesenden Herrn Carly und einiger sich unpässlich befindlicher Herren Officiers in vollständiger Uniform in der Behausung des Herrn Lieutenant Hertzog; von da aus begab sich dasselbe nach Rang und Ordnung gehend in das Sterbehaus, nämlich in die Behausung des Herrn Neef in der Rittergasse an der Allerheiligengasse, nachdem von Seiten des Sterbehauses für Herrn Lieutenant Hertzog und Herrn Fähndrich Engelhard Flor-Schärpen und Degen-Masche, und für die Herren Unter-Officiers Arm-Florschlüppe und Degen-Maschen zubereitet waren; wie auch ein gut Glas Wein genossen war, so begann um 3 Uhr der Leichenzug in folgender Ordnung:

Herr Adjutant Scherer als Kreuzträger, zu jeder Seite desselben ein Tambour mit bedecktem Haupt und langem Flor am Hut.

Der Leichenwagen, an beiden Seiten der Degen mit Porte-Epée nebst der Ober-Officiers-Degen-Koppel und dem Stock angeheftet; im Leichenwagen über dem Sarg war der militairische Hut aufgestellt, zu beiden Seiten des Wagens die 2 Leibschützen mit bedecktem Haupt und langem Flor am Hut.

Hierauf folgten 12 Officiers als Träger, etwas geschlossener gehend, als bei gewöhnlichen Leichen.

Nach diesen folgte Herr Lieutenant Hertzog und Fähndrich Engelhard nebst den übrigen Herren Unter-Officiers als Leidträger, welche noch etwas geschlossener gingen, als Erstere; noch 2 Tambour schlossen den Zug mit bedecktem Haupt und langem Flor an dem Hut.

Nachdem nun der Entseelte zu seiner Ruhe eingesenkt war, gieng das Corps in voriger Ordnung wieder zurück in das Sterbehaus und wurde daselbst mit einem guten Glas Rheinwein und verschiedenen kalten Speisen auf das beste bewirthet.

Der Selige brachte sein Leben auf 71 Jahre und 2 Monate, begleitete die Capitains-Stelle 17 Jahre, und nach Absterben des Herrn Capitain Bauer, Senioris, gelangte er zu dem Seniorat, welches er aber nicht acceptirte, sondern seinem Nachfolger, dem nunmehrigen Herrn Capitain senior überliess.

Dieses ehrwürdigen biedern Mannes friedliebender und uneigennütziger Charakter wird dem ganzen Corps in stetem Andenken bleiben; Gott lasse seine Asche in Frieden ruhen!

Actum Frankfurt den 15. Januar 1810.

Herr Lieutenant Joh. Ludwig Hertzog,[1] welcher nunmehro in die Function des Herrn Capitain trat, liess das Corps in seine Behausung zusammen berufen, um wie herkömmlich wegen Besetzung der erledigten Ober-Officiers-Stelle Umfrage zu halten; ausser Herrn

---

[1] Joh. Ludw. Hertzog, Weinwirth zum Fässchen auf der Fahrgasse, ist nach mündlicher Ueberlieferung für Malss das Urbild des Bürgercapitains gewesen, dem er in seinem dem Jahre 1814 entnommenen Frankfurter Heroisch-Borjerlichen Lustpiel: »Die Entführung oder der alte Bürger-Capitain« ein so unvergängliches Denkmal setzte. Nachdem im Jahre 1819 Hertzog durch einen Schlaganfall gelähmt war, wurde er im November 1820 von seinem — inzwischen zum Majorstitel avancirten Amte des Quartiervorstehers unter Pensionirung entbunden und das Amt des Quartier-Majors dem früheren Lieutenant und Conditor Engelhard übertragen. Hertzog starb am 11. October 1821 im 70. Lebensjahre, betrauert von dem ganzen Quartier, insonderheit von seinen Erben dem Handelsmann Tollhausen und Bierbrauermeister Autsch. Er wurde mit militärischen Ehren unter Assistenz des Scharfschützencorps begraben.

Digitized by Google

J. F. Jaeger und Herrn G. Daems erschienen sämmtliche Mitglieder, Ersterer als ältester Sergeant übersandte eine schriftliche Erklärung, nach welcher er die nach unserer Gesetz-Ordnung § 4. bestimmten fl. 400 baar erlegen wolle unter der Bedingung keine Denominations-Mahlzeit zu geben, und ihn auch von allen bisher üblichen Ausgaben frei zu erkennen, und dass von obgenannten fl. 400 eine Denominations-Mahlzeit, soviel dazu nöthig ist, gehalten werden sollte, der Ueberrest aber zur Casse gebracht werden sollte; da nun dieses sonst verehrliche Anerbieten nach unsern bisher pünktlich beobachteten Gesetzen nicht angenommen werden konnte, so wurde beschlossen, dem Herrn Jaeger durch eine Deputation von vier Mitgliedern davon Kenntniss zu geben, und ihm den Wunsch zu äussern, dass er diese Stelle als Fähndrich unter den bisherigen Formalitäten, und nach des Gesetzes Inhalt annehmen möchte; allein Herr Jaeger blieb bei seiner gemachten Erklärung, dass er, wenn sein Vorschlag nicht angenommen werden sollte, das Avancement seinem Nachfolger überliesse. Nach dieser von der Deputation zurückgebrachten Antwort schritt der Herr Lieutenant zu weiterer Aufforderung, worauf sich Herr Sauerwein, Herr Garkoch und Herr Mettenheimer zur Nichtannahme erklärten; der abwesende Herr Daems wurde hierauf durch den Leibschützen beordert zu erscheinen, er erschien hierauf und seine Erklärung war die Nichtannahme der Fähndrichs-Stelle. Dessen Nachfolger Herr G. D. Kalb als bekannter, eifriger und thätiger Officier nahm hierauf die erledigte Stelle, nach höherer Bestätigung und unter Versicherung, alle bisher üblichen Prästanda, welche die Gesetz-Ordnung vorschreibt, aufs pünktlichste zu erfüllen, an, worauf ihm von sämmtlichen Mitgliedern herzlich Glück gewünscht, und der Abend froh und vergnügt zugebracht wurde.

Actum den 13. Februar 1810.

Denomination des Herrn Fähndrich Kalb.

Von Seiten des Bürger-Militair-Kommando geschahe die Anzeige, dass die Denomination des Herrn Kalb auf den 13. Febr. festgesetzt wäre; zu dem Ende liess Herr Lieutenant Hertzog das Corps auf den bestimmten Tag in vollständiger Uniform in seiner Behausung zu erscheinen einladen, wo derselbe das Corps mit einem delikaten Frühstück bewirthete; nach diesem gieng der Zug nach Rang und Ordnung in den Römer, das Corps wurde in das vormalige Wahlzimmer eingeführt, wo nach einigem Verweilen der Herr Obrist von Humbracht nebst Herrn Auditor Roth erschiene;

Digitized by Google

nachdem Herr Kalb dem Herrn Obrist vorgestellt war, so verlas Herr Auditor Roth das Ernennungs-Dekret für die drei Ober-Officiere.

Als dieser Actus beendigt und das Corps entlassen war, so gieng der Zug in voriger Ordnung zurück in die Behausung des nunmehrigen Herrn Capitain Hertzog; nach erfolgter Rückkehr lud nunmehr Herr Fähndrich Kalb das ganze Corps zur Mittag-Mahlzeit ein in den Sorgischen Saal, wohin man sich in Corpore verfügte und daselbst noch mehrere von Herrn Fähndrich eingeladene Gäste, wie auch 2 freie Gäste der Herren Capitain und Lieutenant, mit einer sehr guten Mittag-Mahlzeit und vortrefflichen Glas Wein aufs Beste bewirthet wurden.

Bei dieser Gelegenheit ernannte herkömmlich der neue Herr Fähndrich einen neuen Fahnen-Junker in der Person des Herrn Friedrich Christian Stolze, welche Funktion derselbe mit Vergnügen acceptirte, und so wurde diese Denominations-Mahlzeit und dieser Tag mit allgemeiner Zufriedenheit und Fröhlichkeit beendiget.

Denominations-Actus am 13. Februar 1810
in Gegenwart des Herrn obersten Vorgesetzten des Bürger-Militairs Freiherrn von Humbracht.

Nachdem auf das erfolgte Ableben des Herrn Capitain Willemer im löbl. XI. Quartier, Herr Lieutenant Hertzog und Herr Fähndrich Engelhard in Begleitung des Herrn Adjutanten Scherer am 22. Jan. jüngsthin um Wiederbesetzung der durch gedachten Todesfall erledigten Ober-Officiers-Stelle unter Ueberreichung der aus Ober- und Unter-Officiers bestehenden Quartierliste geziemend gebeten, auch zugleich angezeigt haben, dass ausser dem Unter-Officier Jaeger, welcher dahier vor dem Kommando auf die Fahne resigniret, auch die nach demselben folgenden 4 Unter-Officiers Sauerwein, Garkoch, Mettenheimer und Daems solche ebenfalls an sich vorbei gehen zu lassen und von dem Corps abzutreten, der Unter-Officier Georg Daniel Kalb aber zur Annahme der Fähndrichs-Stelle, wenn ihm dieselbe übertragen werden wolle, sich bereitwillig erklärt hätte; so hat man vorgedachten erschienenen beiden Herren Ober-Officiers aufgetragen, denjenigen bishero vor dem Kalb der Anciennität nach bei dem Corps gestandenen und abgehen wollenden Unter-Officiers ausschliesslich des Herrn Jaeger, welchem man von dem Kommando selbsten das nöthige zu erkennen gegeben, bekannt zu machen, dass sie um ihre Entlassung förmlich nachsuchen und die gnädigste Resolution Eminentissimi darüber

Digitized by Google

abwarten müssten, und sie dadurch, dass sie auf die Fähndrichs-Stelle renuncirt hätten, nicht wie ehehin solches der Fall gewesen, von der Unter-Officiers-Stelle entlassen wären; wesshalben dieselben dann auch bis zu ihrer erlangten Demission ferner zum Dienst zu kommandiren seien.

Diesem vorgängig hat man dem Herrn Lieutenant Hertzog und Herrn Fähndrich Engelhard durch den Adjutanten Scherer bekannt machen lassen, dass sie sich mit ihrem gesammten Officiers-Corps anheute bei Amt einfinden möchten.

Als nun anjetzo dieselben erschienen, so wurde ihnen eröffnet, wie das vorzunehmen gewesene Avancement von dem Bürger-Militair-Kommando folgendermassen regulirt worden, dass nämlich dem bisherigen Lieutenant J. L. Hertzog die Stelle eines Capitains unter der Bedingung übertragen werde, dass derselbe sich dem was Eminentissimus wegen Erhebung des Quartier-Geldes und der seither üblichen Emolumente der Bürger-Capitains im allgemeinen verordnen würden, willig sich fügen werde. Hiernächst aber sei der gewesene Fähndrich Herr J. H. Engelhard zu einem Lieutenant; und der bisherige Unter-Officier Herr Georg Daniel Kalb, ohne jedoch dabei auf Alter oder Rang nach der dem Bürger-Militair-Commando zustehenden Befugniss den Bedacht zu nehmen, zu einem Fähndrich des löbl. 11. Corps ernannt worden, in gewisser Zuversicht, es werde zugegen stehendes Officier-Corps diese neu ernannten Herrn Ober-Officiere nach ihren anjetzo erhaltenen Chargen anerkennen und annehmen, auch denselben in Wacht- und Kommando-Sachen schuldigen Respekt und Parition leisten.

Was nun die noch vorzunehmende öffentliche Vorstellung der gedachten Herren Ober-Officiere betreffe, so solle der dazu annoch zu bestimmende Tag dem löbl. Quartier seiner Zeit bekannt gemacht werden.

In fidem
P. L. Roth, Auditor.

Grosse Mahlzeit und Ball am 27. Januar 1810 bei Herrn Fries zum goldenen Ross.

Wurde beschlossen solche auf das Beste zu veranstalten, des Herrn Ministers Grafen von Beust Excellenz und Herrn Obrist von Humbracht dazu einzuladen, welches Dieselben auch annahmen und dadurch unsere Gesellschaft sehr beehrten; Fröhlichkeit und Eintracht herrschten im höchsten Grad, und zu eines jeden

Digitized by Google

Zufriedenheit erhielten wir eine vortreffliche Bedienung sowohl in Speisen als Wein, welches zur Ehre des Herrn Fries hier bemerkt wird.

[Von hier ab hört die eigentliche tagebuchartige Führung des Diariums auf. Die Zeitereignisse mochten nicht mehr eine regelmässige Aufzeichnung gestatten, auch befand sich das Bürgermilitärwesen bereits in innerer Auflösung begriffen, der die formelle äussere bereits sehr bald auf dem Fusse folgen sollte. Ueber dieses Ereigniss und die Gründung der Nationalgarde sollen einige Auszüge hier Platz finden — nicht alles Aufgezeichnete hat den Anspruch auf Beachtung. Die weiteren Aufzeichnungen Engelhards, dem das Diarium verblieb, und der noch bis zum Jahre 1823 als Quartier-Major getreulich manche das Quartier betreffende Einzeichnungen machte, lasse ich hier als für die Tagesgeschichte nicht genügend belangreich gänzlich fort.]

Conscription.

Einige nachträglich aufgezeichnete Vorgänge bei der vormaligen fürstlichen Regierung.

Anfangs derselben im October 1806 verordnete Fürst Primas das Ausschreiben und Erhebung eines Quart-Simplum, nach Art wie solches von der Reichsstadt Frankfurt bei Erhebung der Kriegsschulden-Contribution oder Simpla-Steuer ausgeführt wurde. In dem desfalls ergangenen Publicandum an die Bürgerschaft war das wichtige Versprechen ausgedrückt, dass die Erhebung desselben

> »einzig zur ausserordentlichen Unterstützung der Kriegs-Cassa bestimmt sei, und dass dadurch die Bürger- und Beisassen-Söhne in Zukunft von der Militär-Conscription befreit sein sollten.«

Fürst Primas, nachheriger Grossherzog von Frankfurt, hielt aber sein Versprechen nicht; leider konnte er nicht, er war unter dem Druck der Franzosen und eigentlicher Vasall von Napoleon, dessen Gesetze er in der Folge einführen musste.

Dies geschah im August 1810, in welchem die französische Militair-Conscription als Haupt-Grundgesetz für das Grossherzogthum Frankfurt aufgestellt ward, die Stadt Frankfurt nicht ausgenommen. Dieses Gesetz war für uns sehr hart und rücksichtlich obiger Versprechung desto empfindlicher.

Als nun zu der einzuführenden Conscription Anstalt getroffen wurde, wo traurigen Andenkens viele Begünstigungen, Bedrückungen

Digitized by Google

und Bestechungen statt fanden, so vereinigten sich dahero mehrere Bürger zu dem edlen Plan eine Casse zu bilden, um aus derselben anstatt der Conscription, eine freiwillige Werbung zu errichten. Es überreichten solche desshalb durch den Herrn Präfecten von Günderode dem Grossherzog eine Vorstellung, worauf Derselbe folgende Antwort ertheilte:

Auf die unterthänige Vorstellung und Bitte etc.
die Errichtung einer Assecuranz für Conscribirte betr.

Ihr Präfect ist ein tugendhafter Mann, der Sohn, dem er bezeugt, dass er seiner Vaterstadt, seinen Eltern oder anderem Berufe nöthig ist; diesem Sohn schreibe ich eigenhändig den Los-Schein, er ist entlassen. Aber den Wunsch der Stadtbewohner, durch Geld-Assecuranz das Blut ärmerer Landleute zu kaufen, damit sie selbst ruhig zu Haus bleiben? Nein! Dieser Wunsch ist der Frankfurter nicht würdig, sie sind edel gesinnt, gerecht und kennen die erste Christenpflicht, andere Menschen zu lieben wie sich selbst.

Gute, liebe Leute, ich will vergessen, dass ich diesen übereilten Wunsch gehört habe; so lange ich lebe, bleibe ich der braven Frankfurter herzlich ergebener Freund und Grossherzog

Carl.

Casernirung des Militairs im Jahre 1811.

Das grossherzogliche Militair, welches sehr ansehnlich vermehrt oder eigentlich auf Befehl des Protectors des Rheinischen Bundes, des Kaisers der Franzosen, vermehrt werden musste, wurde wegen Mangel einer Kaserne bei den Bürgern einquartiert; diese Einquartirung war wirklich noch drückender als selbst die Einquartirung fremder Truppen, denn die dadurch angesponnenen Bekanntschaften der Soldaten mit dem Gesinde waren für die Haushaltungen sehr nachtheilig. Es entstand daher der allgemeine Wunsch, dass die Truppen in ein bestimmtes Local untergebracht würden; der verehrungswürdige und wo möglich stets zu helfen bereitwillige Herr Maire Guiollette hatte gleiche Gesinnung, durch eine kräftige Vorstellung bei dem Grossherzog war der Wunsch erfüllt und das ganz zweckdienliche Carmeliter-Kloster zu einer Caserne bestimmt, indessen bedurfte die Einrichtung eine bedeutende Summe, welche ganz herbei zu schaffen dem Herrn Maire ohnmöglich fiel, weil bereits ihn andere bestimmte Bau-Ausgaben hinderten. Eine von ihm an die Bürgerschaft ergangene Aufforderung zur Unterstützung an Geld, welche

sogleich in den Quartieren die Officiers-Corps beschäftigte, erreichte vollkommen den Zweck, es wurde sogleich Hand an das Werk gelegt, und gedachtes Kloster in kurzer Zeit in eine schöne 2 Bataillons fassende Caserne umgeschaffen.

Die durch die bürgerlichen Officier-Corps in den Quartieren erhobenen freiwilligen Beiträge konnte man schon in drei Tagen abliefern und waren folgende:

Beitrag des 1. Quartiers	fl.	988.	14 kr.	Beitrag des 8. Quartiers	fl.	887.	8 kr.
» » 2. »	»	703.	51 »	» » 9. »	»	1925.	4 »
» » 3. »	»	551.	29 »	» » 10. »	»	1581.	39 »
» » 4. »	»	1561.	1 »	» » 11. »	»	917.	— »
» » 5. »	»	1754.	— »	» » 12. »	»	800.	34 »
» » 6. »	»	1386.	36 »	» » 13. »	»	280.	— »
» » 7. »	»	1583.	43 »	» » 14. »	»	233.	— »
in Summa	fl.	15151.	19 kr.				

Errichtung der Nationalgarde.

Die längst projectirte Errichtung der Nationalgarde wurde nunmehro ausgeführt und kam in der letzten Hälfte des Jahres 1812 in Activität. Zu der neuen Einrichtung wurde aber keiner von den bisherigen bürgerlichen Ober-Officiers berathen, welche doch am besten die Quartier-Verhältnisse uud das zweckmässigste für die Bürger kannten, es waren nur einige ehrsüchtige Egoisten, welche die Einrichtung leiteten, und welche dabei ihre Rechnung finden wollten und auch fanden.

Dem Grossherzog wurden Pläne vorgelegt, wovon er nichts verstand, wahrscheinlich wurden auch manche ausgeführt, wovon er nichts wusste, dennoch hiess es »Allergnädigste Verordnung Sr. Hoheit des Grossherzogs«.

Von dieser Gesellschaft Projectirer wurden viele Ober-Officiers-Stellen in den Weinwirthshäusern vergeben und viele an solche, die früher sich der Bürger-Militairdienste und Bürgerpflichten schämten, und denen Bürgersinn und Patriotismus des Bürger-Militairs lächerlich war. Man bemerkte in ihrer neuen Anstellung Stolz und Unwissenheit; das seit vielen Jahrhunderten mit Ehre und Ruhm bestandene Bürgermilitair wurde verhöhnt und heruntergewürdigt. Es blieb also dem gutdenkenden Patrioten, welchem elende Kriecherei zuwider ist nur übrig, sich zurückzuziehen und das vorgehende Unwesen zu

Digitized by Google

bedauern. Sehr auffallend war die Militair-Casse, welche beträchtliche Einnahmen hatte durch Wacht-, Exercier-, Dispensations- und Straf-Gelder, was aber, wie weiter ersichtlich wird, sehr merkwürdige Sensation und Folgen hatte.

Ueber vorgenannte Gelder ist versprochenermassen gute Rechnung geführt worden auch darüber öffentliche Rechnungs-Ablage erschienen; es hat aber solche sehr wenig Beifall gehabt, es hat solche nicht genügt.

Bei dieser Neuerung wurde allgemeines Bedauern und Unzufriedenheit in der Bürgerschaft erregt wegen Zertrümmerung der so lang bestandenen und wohlgeordneten Feuer-Lösch-Anstalten, an deren Stelle nunmehr ein besonderes, zersplittertes und umständlich eingetheiltes Pompiers-Corps eintrat, dessen Einrichtung augenscheinlich nicht bestehen konnte, und bald nachher in vielen Stücken abgeändert werden musste.

Die Eintheilung der Nationalgarde sowie die des Pompiers-Corps ist zu ersehen in dem Staats-Calender der Grossherzoglichen Stadt und Departements Frankfurt Ao. 1813. Die darüber ergangenen Verordnungen sind hier nicht eingetragen, weil es keine reine Quartier-Sachen sind. Nachstehende Verordnungen sind blos deswegen hier eingetragen, weil noch einiges Bezug auf das Bürger-Militair unter den Herrn Capitains hat.

Frankfurt, den 8. Januar 1812.
Der Präfect Freiherr von Günderode an die Herrn Capitains der bürgerlichen Infanterie.

Nachdem Seine Königl. Hoheit unser gnädigster Grossherzog geruht haben, höchst Ihren Kämmerer, Freiherrn Adolf Carl von Humbracht zum General-Major und Commandanten des Bürger-Militairs in den 4 Hauptstädten des Grossherzogthums dergestalt gnädigst zu ernennen, dass derselbe das Bürger-Militair dieser 4 Hauptstädte anzuordnen und zu inspiciren habe, dass gedachter General-Major und Bürgermilitair-Commandant in solcher Eigenschaft von Jedermann geachtet und geehrt, ihm auch von Subalternen und Gemeinen im Commando die gebührende Parition geleistet werde, als wird solches den Herren Bürger-Capitains andurch bekannt gemacht, um sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten und ihre Untergebenen hiernach anzuweisen.

von Günderode.

Digitized by Google

Frankfurt, den 10. Januar 1812.

Der grossherzogl. General-Major und Commandant der Nationalgarden an sämmtliche Herren Bürger-Capitains.

Unter Bezug auf die in Betreff des vorgestrigen Tages an mich übergegangenen Commandos der Nationalgarden von der grossherzoglichen Präfectur an die Herren Bürger-Capitains bereits erlassenen Weisung, ertheile ich nunmehr ferner die Ordre, dass von keiner anderen Behörde Befehle, welche den entferntesten Bezug auf den Bürger-Militairdienst haben, anzunehmen sind, sondern wenn dergleichen allenfalls vorkommen sollten, unverzüglich mir darüber Rapport erstattet werden müsste.

Zugleich werden die Herren Capitains befehligt, auf heute Abend um 5 Uhr die übrigen Herren Ober-Officiers, sowie die Unter-Officiers zusammen berufen zu lassen, und denselben sowohl den Inhalt der vorgestern von der Präfectur erhaltenen Weisung als auch diesen meinen Befehl zur stracklichen Nachachtung zu publiciren, und erwarte ich übrigens über den Vollzug dieser zu besorgenden Publication morgen Vormittag um 10 Uhr von jedem Herrn Capitain ohnfehlbar den schriftlichen Rapport.

von Humbracht.

Frankfurt, den 13. Januar 1812.

Sr. Königl. Hoheit unser gnädigster Grossherzog haben in höchster Erwägung, dass die bisherige Verfassung des hiesigen Bürger-Militairs dem dermaligen Zeitgeiste nicht mehr angemessen sei, gnädigst zu beschliessen geruht, dass dasselbe eine neue Organisation erhalten soll und deren Ausführung mir als höchst Dero General-Major und Commandant des Bürger-Militairs des Grossherzogthums gnädigst aufgetragen. Es wird demnach zu Folge höchster Verordnung fördersamst folgendes bekannt gemacht:

§ 1.

Die Eintheilung des Bürger-Militairs nach den Stadtquartieren ist seit dem 1. Januar laufenden Jahres aufgehoben, und nur in so lange wird die jetzige Art des Dienstes beibehalten, bis die neu zu errichtenden 3 Bataillons formirt sein werden, das gesammte Bürger-Militair aber führt den Namen: Nationalgarde.

§ 2.

Die Nationalgarden haben künftig bei Abwesenheit des grossh. Kriegs-Militairs oder wenn dieses nicht alle Posten zu besetzen vermag, nur militairische Dienste zu versehen und ferner nicht mit den

Digitized by Google

Lösch-Anstalten sich zu beschäftigen, weil in dieser Hinsicht ein besonderes Corps von sogenannten Pompiers errichtet werden soll, welches allein den Befehlen der grossherzoglichen Ober-Polizei-Direction unterstellt worden ist. Bis aber diese neue Einrichtung getroffen ist, wird der Dienst des Bürgermilitairs bei auskommendem Feuer wie seither noch von demselben geleistet.

§ 3.

Die Nationalgarden sollen jedes Jahr zu gewissen, sie in ihren Berufs-Geschäften und Nahrungserwerb am wenigsten oder gar nicht störenden Zeiten in den Waffen geübt werden und zur Revue ausrücken.

§ 4.

Jeder Dienstpflichtige hat bis zu seinem völlig erreichten 60. Lebensjahr in eigener Person den Dienst zu leisten, und darf denselben nicht durch einen von ihm gedungenen Lohnwächter versehen lassen, indem die bisherige Erfahrung bewiesen hat, dass öfters ganz unzuverlässigen, der Unordnung ergebenen Leuten der für das gemeine Wesen wichtige Bürger-Militairdienst auf den Wachten anvertraut gewesen ist.

§ 5.

Um jedoch Denjenigen, welche wegen ganz besonderer Verhältnisse oder körperlicher Unfähigkeit zu dem Dienste nicht geeignet sind; sowie Denjenigen, so nur von den sie treffenden Wachtdiensten verschont zu bleiben wünschen, zwar ohne Beschwerden der andern selbstdienenden Mannschaft eine Erleichterung zu verschaffen, wird folgendes Regulativ festgesetzt:

1) Diejenigen so von allem Dienste künftig befreit zu werden ansuchen wollen, haben darüber sich alsbald zu erklären und zu der grossherzoglichen General-Bürgermilitair-Casse durch Vorauszahlung vierteljähriger fl. 25, und solche für das erste Quartal dieses Jahres binnen 8 Tagen zu entrichten, jedoch können dieselben, wenn ihnen etwa eine bürgerliche Unter-Officiers-Stelle übertragen würde, davon nicht dispensirt sein; wohingegen aber auch natürlicherweise ihre ferneren Beiträge wegen der vorhinnigen Befreiung aufhören.
2) Haben die wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit oder Kränklichkeit Dienstuntauglichen ebenfalls einen nach ihren Vermögens-Umständen von dem General-Commando nach

Billigkeit bestimmt werdenden Beitrag vierteljährig zu bezahlen und sich desswegen in den nächsten 8 Tagen mit gedachter Behörde abzufinden; ebenso sind:

3) Die vorhin in Rücksicht ihrer bescheinigten kränklichen Umstände, oder sonst wegen erheblicher Ursachen nur vom persönlichen Dienste Dispensirte künftig zu den vierteljährigen Beiträgen verbunden und müssen wegen desfallsiger Abfindung binnen 8tägiger Frist vor dem General-Commando erscheinen.

4) Haben Diejenigen welche ihre Wachtdienste künftig verlohnen wollen, für jede sie treffende Wache an das General-Commando fl. 5 zu bezahlen, welches alsdann wegen der für dieselben einzustellenden Lohnwächter den nöthigen Befehl erlassen wird; was aber den übrigen Dienst betrifft, so muss ein solcher seine Wachen verlohnender Mann ohnfehlbar wenn das Bataillon ausrückt bei dem Exerzieren der Mannschaft sich einfinden, widrigenfalls er eine namhafte Geld- oder angemessene Arrest-Strafe ohnfehlbar zu gewärtigen hat.

§ 6.

Diejenigen welche zu den in § 5. unter No. 1, 2 und 3 bemerkten Classen gerechnet sein wollen, in den bestimmten Terminen aber sich nicht erklären, werden als dienstfähig betrachtet und müssen in den ersten 14 Tagen in der ordonnanzmässigen Uniform, welche nach der auf den Bürgermilitair-Monturkammern vorhandenen Probe-Uniform gefertigt sein muss, und behörig armirt vor dem General-Commando sich präsentiren; die hierin Säumigen aber haben zu gewärtigen, dass auf ihre Kosten die Uniform und Armatur für sie wird angeschafft und sie ausserdem wegen ihres Ungehorsams mit Geld- oder Arrest-Strafe werden belegt werden.

§ 7.

Es darf auch durch die vorhin in § 6. bemerkten Befreiungen der übrigen würklich dienenden Mannschaft keine grössere Last im Dienst zuwachsen, sondern es müssen die Dispensirten in den Tour- und Wachtlisten aufgeführt und für dieselben auf Kosten der Bürgermilitair-Casse Lohnwächter angenommen werden.

§ 8.

Alle zur Bürgermilitair-Casse eingehenden Gelder sind einzig und allein zu nöthigen und nützlichen Ausgaben für den National-

Digitized by Google

garden-Dienst bestimmt, und sollen davon nicht nur die erforderlichen Armaturen angeschafft und unterhalten werden, auch übrige durch den Dienst sich ergebende Unkosten bestritten werden, sondern arme, dürftige Dienstpflichtige, wenn sie ihre vermögenslosen Umstände gehörig erwiesen haben, können auch erwarten, dass sie auf ihr Ansuchen auf Kosten der Bürgermilitair-Casse mit der erforderlichen Uniform versehen, sonach in ihrer sie drückenden Armuth hinsichtlich dieses Gegenstandes ihnen gerne geholfen werde

von Humbracht.

Frankfurt, den 18. Januar 1812.

Der General-Major und Commandant der Nationalgarden an die Herren Bürger-Capitains.

Um allen Missverständnissen welche wegen der angeordneten künftigen Bezahlung der Lohn-Wachen entstehen könnten, zuvorzukommen, wird hiermit die Erklärung gegeben, dass nur derjenige ungehorsame Dienstpflichtige, welcher nicht 24 Stunden vor dem Aufziehen der Wache dem General-Commando angezeigt hat, dass er seinen Dienst verlohnen wolle und für ihn ein anderer Mann eingestellt werden möge, fl. 5 als Strafe an die Bürgermilitair-Casse unnachsichtlich zu entrichten habe, für denjenigen aber, welcher um die bestimmte Zeit eine Anzeige gemacht hat, gegen Erlegung von 1 Rthlr. ein von dem Commando ausgewählter Lohnwächter angenommen werden soll, und hat es demnach dabei sein Verbleiben, dass kein Dienstpflichtiger sich selbst einen Lohnwächter annehmen und denselben zum Dienst anstellen darf, sowie denn auch jeder seinen Wachtdienst Verlohnende ausser diesem bei dem Exerciren und Ausrücken des Bataillons ohnfehlbar erscheinen muss und keinen andern Mann für sich einstellen lassen kann.

Die eingehenden Gelder werden, wie bereits bekannt gemacht worden, nur zum Besten des Bürgermilitairs verwendet und unter meiner Aufsicht der Verwaltung einer eigens dazu noch zu bestimmenden Commission übertragen werden, welche jährlich dem gesammten Officiers-Corps darüber Rechnung ablegen wird.

Alles Vorstehende haben die Herren Capitains in ihren resp. Quartieren allsobald bekannt zu machen und darüber mir zunächst den schriftlichen Rapport einzusenden.

von Humbracht.

Frankfurt, den 19. Januar 1812.

Der General-Major und Commandant der Nationalgarden an sämmtliche Herren Capitains.

Die am 13. dieses in den Quartieren bekannt gemachte Verordnung, betreffend die Beiträge zur Bürgermilitair-Casse derjenigen, welche ihren Dienst nicht selbst versehen, sowie die Lohnwachen, bleibt vor der Hand und bis zur weiteren höchsten näheren Weisung auf sich beruhen, welches die Herren Capitains in den Quartieren bekannt zu machen und darüber, wie solches geschehen, den Rapport an mich einzusenden haben.

von Humbracht.

Unterthänigste Bitte der Frankfurter Bürger an Se. Königliche Hoheit, Ihren gnädigsten Landesfürsten.

Die neue Organisation der Nationalgarde betreffend.

Die leider nur zu klar am Tag liegende allgemeine Stockung und Zertrümmerung der Handlung hat auf alle Gewerbszweige der hiesigen Einwohner den nachtheiligsten Einfluss, während die Auflagen noch immer steigend sind; schmachtend unter diesem Druck der Zeitläufe — welches musste ihre Bestürzung sein, als ihnen von Herr General-Major von Humbracht anliegende Organisation einer Nationalgarde insinuirt wurde.

Das erste Gefühl, welches die Frankfurter Bürger von jeher beseelt hat, ist, den Gesetzen obliegende Pflichten Folge zu leisten, und ihrem Souverain Beweise ihrer treuen Unterwerflichkeit abzulegen; allein wie soll es ihnen nur möglich sein, bei erwähnter Nationalgarden-Organisation diese Gesinnung anzuwenden; warum so ungeheure Anstrengungen und Lasten? um einen Zweck zu erreichen, der bei der bisherigen Einrichtung des Frankfurter Bürgermilitairs ohne Bedrückung erzielt wurde; wir wollen zwar gerne einräumen, dass die Ansicht und Haltung des Frankfurter Bürgermilitairs bisher nicht so elegant und militairisch gewesen sein mag, als es durch die neue Organisation werden soll, allein die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte, worin Frankfurts Wohlstand begründet wurde, hat gelehrt, dass besonders in einer Handelsstadt die Industrie Nachtheil erleidet, wenn man den Familienvater von seinem Nahrungsgeschäft abhält und ihm durch Uniformtragen und militairisches Exerciren einen Hang zur Eitelkeit und Müssigang einflösst, der Verschwendung dabei nicht zu gedenken.

Die bisher weniger militairische Haltung hat nicht gehindert, dass ein jeder Bürger zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicher-

Digitized by Google

heit, gleich einem Militair bei allen Vorfallenheiten keine Opfer und Strapazen gescheut hat. Besonders bei Feuersgefahr erschienen stets über tausend Mann auf ihren angewiesenen Posten, und es ist ein wohlthuendes Gefühl für Frankfurts Bürger, dass ohnerachtet der vielen engen Strassen und vielen hölzernen Gebäuden, seit geraumer Zeit kein Haus abgebrannt ist; nur die Eintheilung der 14 Stadtquartiere war vermögend, diese glücklichen Resultate zu erzeugen, die bei Errichtung der 3 Bataillone Nationalgarden und 500 Pompiers, wo nicht ganz verschwinden, doch gelähmt werden müssen.

Wir berufen uns ferner auf das unbefangene Zeugniss der Polizei-Direction und Verwaltungsbehörden, welchen wesentlichen Nutzen und Ersparniss die Existenz der 14 Capitaine erzielt haben. Von ihren Lieutenants, Fähndrichs und Unter-Officiers unterstützt, führten sie unentgeltlich ein genaues Verzeichniss aller Bewohner der Quartiere, durch öftere Haussuchungen, welche keinen Bürger von seinem Mitbürger kränkten, entgieng ihnen keine Wohnungs-Veränderung, die Oberaufsicht der Polizei wurde dadurch befördert, wie auch alle Befehle der Regierung zur Kenntniss aller Einwohner gebracht wurden, und die Erhebung der directen Steuern sehr wesentlich erleichtert wurde; nur die bemittelten Bürger zahlten ihrem Capitain eine geringe Retribution von 6—8 fl. jährlich für so mannigfaltige dem gemeinen Wesen, so wie für die Einzelnen geleistete Dienste, ohne dass der Staats-Casse das mindeste zur Last gefallen wäre.

Diejenigen Bürger, die ihre Berufsarbeiten, oder Alter oder schwächliche Gesundheit von persönlichen Wachtdiensten abhielten, fanden willig Lohnwächter zu 40 kr., in neueren Zeiten für 48 kr. bis fl. 1, nunmehro aber sollen fl. 5 dafür bezahlt werden, während in Paris, Strassburg und Mainz nur 3 Franc dafür bestimmt sind; durch diese unverhältnissmässige, für den Handwerker besonders unerschwingliche Zahlung und die angesonnene jährliche Loskaufungs-Summe würden aber in die Nationalgarden-Casse mehrere hunderttausend Gulden fliessen, zu deren zweckmässiger Verwendung wir um so weniger eine hinlängliche Veranlassung sehen, da unter reichsstädtischer Verwaltung 700 Mann Frankfurter Militair des Jahres nur circa fl. 86000 gekostet haben.

Auch scheint uns die mit dieser Anstalt verbundene grosse Aufopferung der Bürger besonders die Aufmerksamkeit des grossherzogl. Finanzministerii zu verdienen, denn durch eine jede Verschwendung des ohnehin abnehmenden Wohlstandes Frankfurts werden die Mittel zur Bestreitung der wesentlichen Staatsbedürfnisse entzogen.

Digitized by Google

Auch geht aus der von unserem gnädigsten Landesfürsten ausgegebenen Verfassung unläugbar hervor, dass die Bürger unmittelbar unter dem Maire und sodann unter dem Präfect stehen, und wir können uns daher nicht erklären, wie mit dieser weisen und Gerechtigkeit liebenden Verfügung die von Herrn General-Major von Humbracht angesprochene willkürliche Gewalt zu vereinbaren wäre, vermöge welcher es lediglich von seiner Entscheidung abhinge, welche Geld- oder Arrest-Strafe derselbe über einen Bürger verhängen wolle Dies hiesse Frankfurts Bürger dem Schutze der Civil-Behörden entziehen und die nunmehro von allen Festungswerken entblösste Stadt in Belagerungsstand erklären.

Viele von den Unterzeichneten verdienen ihr Brod durch Anstellung in den Fabriken oder Comptoirs ihrer Mitbürger, ihre mässigen Gehalte gestatten aber keine so kostspielige Loskaufung von dem Nationalgarden-Dienste, und sollten sie daher gezwungen sein, solchen persönlich zu leisten, so würden sie ihre Stellen verlieren, mit ihrer Familie im Elend schmachten, während Ausländer ausschliesslich als Commis und Fabrikarbeiter verwendet würden.

Noch viele andere Gründe stehen dieser submissen Vorstellung zur Seite, die wir nicht berühren wollen, um unseren gnädigsten Landesfürsten nicht zu ermüden, allein wir schmeicheln uns, von der höchsten Huld und landesväterlichen Gesinnung, dass auf unsere äusserst bedrängte Lage gnädigst Rücksicht genommen, und durch die Ausführung des erwähnten Planes nicht der vollendetste Ruin Frankfurts unvermeidlich herbeigeführt werde.

Folgen die Unterschriften.

Schreiben Sr. Königlichen Hoheit des Fürsten Primas
an den Herrn Präfecten von Günderode.

Hochwohlgeborener Freiherr!

In unbegränztem Vertrauen ersuche ich Sie zur allgemeinen Beruhigung jeden in der Anlage mitunterschriebenen Bürger einzeln zu sich berufen zu lassen, und somit ohne Aufsehen den beiliegenden Auftrag durch Vorlesung zu besorgen.

Ich bin mit vieler Hochachtung
Ihr ergebener Carl.

Hierauf erschien nachfolgendes:

Auszug der Register der Präfectur des Departements Frankfurt.

Frankfurt, den 27. Januar 1812.

Sr. Königl. Hoheit der Grossherzog erlassen unter dem 24. lauf. Monats auf das vermittelst Präfectur-Bericht an Höchstdenselben ein-

Digitized by Google

gesandte Exemplar der unterthänigen Vorstellung der Frankfurter Einwohner, die Aufhebung der von dem Herrn General-Major von Humbracht rücksichtlich des Frankfurter Bürger-Militairs getroffenen Veränderung betreffend, folgendes Inscript:

> Der Grossherzog von Frankfurt hat das Bewusstsein, nichts verordnet zu haben in Betreff des Frankfurter Bürger-Militairs, was den billigen Wünschen der Frankfurter entgegen ist, ob und was hierinnen zum allgemeinen Besten der Hauptstadt Frankfurts geschehen kann, wird immer von dem Grossherzog unterzeichnet werden; dem Herrn Präfect von Günderode geschieht der Auftrag, jedem Bürger der diese Vorstellung unterschrieben hat, dies zu seiner Beruhigung vorzulesen.

Weiteres höchstes Inscript Serenissimi vom 25. ejusd. auf das andere Exemplar der unterthänigst eingesandten Vorstellung gedachter Frankfurter.

Diese Wiederholung gestern beantworteter Vorstellung wird zurückgeschickt mit wohlmeinender Beziehung auf die gestrige Erklärung. Da die zweckwidrige unbesonnene Uebereilung eines ehrlichen bewährten Frankfurter Patrioten zurückgenommen wurde[1], so war zu vermuthen, dass die Frankfurter nicht glauben würden, dass jene Veranlassung von ihrem Grossherzog komme, der seine allgemeinen Entschliessungen unterzeichnet, der seit 40 Jahren in Thüringen, Schwaben und Baiern und auch in Frankfurt seinen ihm von der Vorsehung anvertrauten Untergebenen genutzt, nie geschadet hat; der allgemeines Wohl, Wahrheit und Pflicht über alles liebt, seinen Entschluss mithin reiflich überlegt und alsdann nie davon abgeht, auch wenn es ihm Gut und Leben kosten sollte. Es bleibt noch zur Zeit bei der bisherigen Verfassung des Bürger-Militairs, wenn aber früher oder später das allgemeine Wohl und das besondere Wohl Frankfurts hierin Verbesserung erfordern, so wird der Grossherzog zwar mit möglichster Schonung, aber auch zugleich mit unerschütterlicher Entschlossenheit vorschreiten.

Carl.

Durch höchstes Inscript vom 25. Januar auf über gleichen Gegenstand unter dem 21. laufenden Monats erstatteten Präfectur-Bericht wird auf den Inhalt der besonders erlassenen höchsten Ent-

---

[1] Nämlich die Verordnung vom 13. Januar durch die vom 19. Januar.

Digitized by Google

schliessungen verwiesen, wovon jedem der es verlangt Abschrift ertheilt werden kann.

Dient zur unterthänigsten Nachachtung und kann aus der Canzlei jedem sich darum Anmeldenden Abschrift dieser Ausfertigung zugestellt werden; unterzeichnet

Freiherr von Günderode.

Ausmarsch des Militairs nach Russland.
Frankfurt, den 9. Februar 1812.

Der grossherzogliche General-Major und Commandant der Nationalgarden an sämmtliche Herren Bürger-Capitains:

Da wegen des nahe bevorstehenden Ausmarsches der grossherzogl. Truppen von morgen den 10. laufenden Monats an täglich zu Besetzung der Wachen, übrigen Posten und der kaiserl. französischen Colonialwaaren-Magazine, die in noch zu erhaltendem Verzeichniss bemerkte Mannschaft erforderlich ist, so erhalten die sämmtlichen Herren Capitains, insbesondere aber diejenigen, welche morgen die Tour treffen wird, die Ordre, die nöthige Wachtmannschaft zur Ablösung auf morgen Vormittag präcis 11 Uhr commandiren zu lassen, wobei jedoch zugleich auch dem Bürger-Militair bekannt zu machen ist, dass Se. Excellenz der Herr General von Zweyer die Zusicherung gegeben haben, dass nach Abmarsch der grossherzoglichen Truppen sogleich 3 Depot-Compagnien formirt werden sollen, welche sobald die Rekruten einigermassen dienstfähig sind, das hiesige Bürger-Militair in Wachtdiensten nach Möglichkeit soulagiren werden.

Uebrigens erwarte ich von denen Herren Bürger-Capitains, dass sie bei dem Commandiren der Mannschaft die Reihe nach den Häusern strenge halten und sich schlechterdings keine eigenmächtige Abänderung erlauben, auch mir jeden Tag alsobald nach dem Abzug der Wache, und nicht wie ehehin es öfters der Fall gewesen, später und wohl erst Nachmittags den schuldigen Rapport zukommen zu lassen, und überhaupt alles vermeiden, was zu irgend einer gegründeten Beschwerde gegen sie Veranlassung geben könnte, worauf ich mich sicher verlasse.

von Humbracht.

Pro nota: Die oben bemerkten französischen Colonialwaaren-Magazine waren nämlich diejenigen, worinnen die den hiesigen

Digitized by Google

Kaufleuten zufolge Napoleons räuberischem Continental-Tarifs-Decret weggenommenen Waaren sich befanden und welche von den französischen Commissairs, gleichfalls Räuber und Halunken, theils hier verkauft theils nach Mainz geschleppt wurden.

Am 10. Februar 1812.

Schleunigst wurde der Ausmarsch der grossherzoglichen Truppen auf den 12. Dieses bestimmt — NB. es ging gegen die Russen — dahero erhielt Herr Capitain Sprenger vom 7. Quartier, als an welchem Quartier sich die Tour der Wachen befand, die Ordre sogleich alles Linien-Militair abzulösen und alle Posten nach einer ihm zugefertigten Liste zu besetzen, welches denn am vorstehenden Datum Nachmittags 2 Uhr geschah, Herr Lieutenant J. Conrad Schmidt bezog die Hauptwache.

Die folgenden Herren Lieutenants und Fähndriche bezogen nachhero abwechselnd die Hauptwache, welchen ein Unter-Officier beigegeben wurde, jedoch nicht mit der Mannschaft des nämlichen Quartiers, denn diese gieng nach der Reihe fort, so dass ein Ober-Officier des 1. oder 2. Quartiers mit der Mannschaft des 12. oder 14. Quartiers zusammen kam.

Grossherzogliche Bekanntmachung
an die sämmtlichen Bürger-Capitains durch Herrn Generalmajor von Zweyer, Commandant der Linientruppen
vom 10. Februar 1812.

Wenn schon in den nächsten Tagen das bis jetzt in Frankfurt gelegene 2. Bataillon ausmarschirt, so wird die definitive Organisation des Bürgermilitairs um desswillen nicht dringend, weil ich entschlossen bin, so geschwind als nur die Umstände erlauben 3 Depot-Compagnien zu dem bereits bestehenden regulairen Militair zu errichten, als wozu der Herr Generalmajor von Zweyer beauftragt ist, welche zu Frankfurt garnisoniren sollen, wodurch dem Bürgermilitair weniger zahlreiche Dienst-Verrichtungen obliegen.

Die bisher bestandene Einrichtung des Bürgermilitairs kann also auch jetzt noch fortbestehen; doch verordne ich zur Beseitigung der allgemeinen angeklagten Unordnung, dass jeder Bürger in wohlgekleideter Uniform und gehöriger Armatur seinen Dienst möglichst selbst verrichte, und dass die allenfalls eintretenden Lohnwächter nur bekannte ordentliche Bürger oder Beisassen seien, deren Tauglich-

Digitized by Google

keit zum Dienst erprobt ist, als worauf ich mich verlasse und die Herren Bürger-Capitaine verantwortlich mache.

Frankfurt, den 13. Mai 1812.

Der grossherzogliche Generalmajor von Humbracht an sämmtliche Herren Capitains.

Es hat mich sehr gefreut, dass die Infanterie in den Quartieren bei der gestern und heute erwarteten, nunmehro erfolgten Durchreise Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen sich in guter Ordnung eingefunden und ihren Diensteifer bewiesen, folglich dadurch meiner Erwartung entsprochen hat. Ich beauftrage dahero die Herren Capitains, dem löbl. Officier-Corps und der Mannschaft in den Quartieren meine Zufriedenheit darüber unter dem Anfügen bekannt zu machen, wie ich das sichere Vertrauen hege, dass sie künftig bei ähnlichen und anderen Fällen mir Beweise ihres Diensteifers bezeigen; auch werde ich nicht ermangeln Sr. Königlichen Hoheit den unterthänigsten Bericht davon abzustatten.

NB. Diese Durchreise war zu dem berühmten Feldzug gegen Russland.

[Auflösung des Officiers-Corps des XI. Quartiers.]
1812.

Nachdem die definitive Aufhebung des seit vielen Jahrhunderten ehrenvoll bestandenen Bürgermilitairs von dem Grossherzog beschlossen und dagegen eine Nationalgarde nach französischem Modell errichtet wurde, welches in der Hälfte laufenden Jahres geschah,[1] so lösten sich die bisher bestandenen Officiers-Corps sämmtlicher 14 Quartiere auf; die bisherigen Herren Ober-Officiers, welche nicht zu der neuen Nationalgarde erkiest wurden, obgleich brauchbare und verdiente Männer viele darunter waren, erhielten bloss ein Entlassungs-Dekret ohne eine Ursache anzugeben, einigen wollte man darinnen etwas par honneur sagen, aber es war ein unnöthiges Compliment.[2]

[1] Am 7. Juli wurde die betr. Verordnung erlassen.

[2] Es bezieht sich wohl diese letzte Aeusserung Engelhards auf das ihm ertheilte im Diarium abschriftlich angeführte Entlassungsdekret mit der Motivirung, seine Thätigkeit als Mitglied der Schulden-Tilgungs-Rechnungs-Kommission verböte nach der erlassenen Bürger-Militair-Verordnung den Dienst in der Nationalgarde, und mit der »Versicherung der höchsten Zufriedenheit Serenissimi über die von demselben bei dem Bürgermilitair geleisteten treuen Dienste.«

Digitized by Google

Den 24. Juli versammelte Herr Capitain Hertzog das Officiers-Corps in seiner Behausung und zwar das letzte mal; man saldirte den kleinen Cassavorrath und beschloss ferner:

Den 2 Leibschützen und 4 Tambours die bisher getragenen Uniformen, Hüte und Kamaschen, desgleichen die Seitengewehre zum Geschenk abzugeben, und

die 4 messingenen Trommeln, davon 2 der neuen National-Garde und 2 dem neuen Pompier-Corps als Geschenk zu überlassen.

Die Quartier-Fahne betreffend, behielt solche Lieutenant Engelhard ferner in Verwahrung, weil dessen Nachfolger, Herr Fähndrich Kalb der Bürgerschaft in dem Quartier nicht wie sonst üblich vorgestellt war, als bei welcher solennen Vorstellung demselben die Fahne übergeben und anvertraut wurde.

Dieses Buch worin enthalten die im Juli 1797 errichteten Gesetze des Officiers-Corps des löbl. elften Quartiers und fortgesetztes Verzeichniss von Quartiers- und Officier-Corps-Vorfallenheiten ist Schreiber Dieses [Engelhard] überlassen worden.

Das Officiers-Corps unterhielt sich an diesem Nachmittag noch ferner freundschaftlich und schied darauf von einander mit dem herzlichen Wunsch, dass die neue Nationalgarde ebenso nützlich sein möge, als das bisher mit Ehren und bürgerlicher Eintracht bestandene Bürgermilitair der 14 Quartiere unter Befehl ihrer Capitains und der Oberleitung löblichen Kriegs-Zeug-Amts. Somit war das Officier-Corps des löbl. eilften Quartiers aufgelöst.

Digitized by Google

IV.

Die Stadt Frankfurt a. M. während der Mainzer Bisthumsfehde 1461—1463.

Von Dr. **Carl Schellhass.**

Es ist noch gar nicht so lange her, dass man bei Betrachtung und Untersuchung der Vorzeit die Jahrhunderte des ausgehenden Mittelalters, besonders auch das 15. Jahrhundert, sehr stiefmütterlich behandelte. War hiervon zum Theil der Grund die Unzugänglichkeit des Quellenmaterials, so doch sicher und nicht zum mindesten auch der Wunsch, sich lieber Perioden des Aufschwungs als denen des Verfalls zuzuwenden; und nur von letzterem schien im 15. Jahrhundert die Rede sein zu können. Man übersah, wie vornehmlich in der Mitte des Jahrhunderts sich immer mehr die Mächte regten, die in ihrer Zusammenfassung das Jahrhundert der Reformation ermöglichten, und man verkannte, welch' Uebermass von Kraft auf den Gebieten des geistigen, wirthschaftlichen und politischen Lebens zu finden war. Geistig bedeutende Gestalten zum Theil, wie ein Albrecht Achill und ein Friedrich der Siegreiche, sind es, in deren Händen wir um 1450 die Leitung der einzelnen Territorien finden, und nicht gering ist das Ziel, auf das sie, wenn auch nicht alle frei von selbstischen Absichten, in ihrem bewegten Leben hinsteuern, das zu erreichen ihnen aber die Zeitumstände nicht gestatteten: eine Reform des politischen und kirchlichen Lebens im Reich. Einen ihrer Höhepunkte erreichte diese Bewegung, so darf man wohl sagen, um 1460, einen ihrer Führer haben wir vor uns in dem Mainzer Erzbischof Diether von Isenburg. Sein Unterfangen, den weitgehenden Ansprüchen des damaligen Pabstes Pius II. entgegenzutreten und sich im Interesse der Schaffung einer starken Centralgewalt an Plänen gegen die Oesterreichische Politik Kaiser Friedrichs III. zu betheiligen, erregte ihm die bittere Feindschaft von Kaiser und Pabst; es geschah mit voller Zustimmung des ersteren, wenn Pius [am 21. August 1461] zur Absetzung des

Digitized by Google

ungehorsamen Kirchenfürsten schritt, und an dessen Stelle den Mainzer Domherrn und Provisor zu Erfurt, Adolf v. Nassau, ernannte.

Während im Süden und Südosten des Reiches noch der Kampf zwischen Albrecht Achill und Ludwig dem Reichen von Landshut tobte, war nunmehr auch hier im Westen Deutschlands, da Diether, auf die Hilfe Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz vertrauend, an kein Nachgeben dachte, der Anlass zum Kriege gegeben. Er kam zum Ausbruch im Dezember 1461. — Es ist nicht ohne Reiz, in diesen unruhigen Zeiten der Haltung einer Stadt wie Frankfurt nachzugehen und zu erforschen, in welcher Weise sich die von den Fürsten und Herren getriebene hohe Politik in den Köpfen der Bürger wiederspiegelt. Wurde doch gerade diese Stadt wie kaum eine andere, von Mainz abgesehen, in Folge ihrer Lage durch den Ausbruch der Bisthumsfehde in starke Mitleidenschaft gezogen, insofern als an den Rath nur zu oft die Frage herantrat, wie er das Staatsschiff sicher durch die brandenden Wogen lenken solle. Eine nähere Charakterisirung von dessen Verhalten, die ich, gestützt auf die so reichen Schätze des Frankfurter Archivs, zu geben in der Lage bin, darf vielleicht auch darum auf allgemeines Interesse rechnen, weil das Auftreten des Raths in mehr als einer Weise typisch für die damalige städtische Diplomatie ist.

Die Vorboten dafür, dass es zu einem Kampfe zwischen dem abgesetzten Diether und dem neuen Bischof Adolf kommen werde, zeigten sich den Frankfurtern, die bereits am 2. Oktober 1461 Nassauische Reisige durch ihre Stadt rücken sahen, auch in den ihnen von Erzbischof Diether und seinen Gegnern übersandten Schriftstücken, in denen jener die päbstlichen Beschwerden als haltlos hinzustellen und seine Widersacher ins Unrecht zu setzen, diese ihrerseits ihn auf Schritt und Tritt als verdammungswürdig zu kennzeichnen suchten. Gleichzeitig mit diesem Streitschriftenwechsel bereiteten sich beide Parteien zum Kampfe vor, und beide suchten die reichen Hilfsmittel der Wahlstadt wenn nicht für ihre Zwecke direkt nutzbar zu machen, so doch wenigstens dem Gegner vorzuenthalten. So bat Erzbischof Adolf unter Berufung auf die päbstliche Absetzungsbulle und den direkt ausgesprochenen Befehl des Kaisers dringend, Diether nicht zu unterstützen. Schon hier zeigte sich die Vorsicht des Rathes. Während er dem Erzbischof Adolf die im Grunde nichtssagende Antwort gab, man werde sich gebührend halten, erliess er zu gleicher Zeit an die Frankfurter Diener und Knechte, die er auf Wunsch Diethers, noch bevor dessen Absetzung bekannt geworden, diesem behufs Abwehr eines etwaigen Angriffs zur

Verfügung gestellt hatte, die Aufforderung, sofort nach Hause zu kommen, da sich die Sachen seither anders gestaltet hätten; eine Massregel, die sich um so angebrachter erwies, als nur wenig später Gerüchte auftauchten, der Böhmische König Georg Podiebrad wolle vor Frankfurt ziehen und das Reich erobern. Auf Diether jedoch, den man mündlich über jene Forderungen aufklärte, wirkte sie wohl für den Augenblick verstimmend, darum, weil etwa am 10. Oktober ein ein Gesandter Erzbischof Adolfs sich in Frankfurt befand, dort Feuerpfeile für seinen Herrn anfertigen liess und über Diether sich in absprechender Weise äusserte. Es kam hinzu, dass der Gesandte derselbe im Solde Frankfurts stehende Gerlach von Londorff war, den Diether einige Wochen vorher von Frankfurt zur Dienstleistung erbeten hatte. Was lag näher, als dass er das Verfahren Londorffs, der noch dazu in Mainz den Protest gegen Adolfs Wahl von den Mauern gerissen hatte, den Frankfurtern zur Last legte? Dagegen verwahrte sich der Rath entschieden; er betonte, dass Londorff kein Frankfurter Bürger sei, bedauerte im übrigen diese Vorkommnisse, vermied es jedoch, auf die Anfertigung der Feuerpfeile zu sprechen zu kommen. In etwas mochte Diethers Unmuth in Erinnerung daran gemindert werden, dass man ihm von Frankfurt aus auf seine Anfrage, ob man ihm Zufuhr aus der Stadt gewähren wolle, am 15. Oktober zur Antwort gegeben hatte, man wolle ihm einstweilen noch hierin zu Willen sein. Für den Rath, der die beiden Bisthumsrivalen hierbei völlig gleich behandelte, war es indessen selbstverständlich, dass dieses Zugeständniss nur auf Lebensmittel, dagegen nicht auch auf Pulver auszudehnen war. — Inzwischen hatten sich bei Höchst Kurmainzische im Dienste des Isenburgers stehende Söldner gesammelt, die von hier aus einem feindlichen Angriffe begegnen sollten. Wie es zu gehen pflegt, hatten sich ihnen Feinde der Stadt angeschlossen, die im Verein mit Kurmainzischen Söldnern ein besondere Gefallen daran fanden, in die Frankfurter Landwehr einzubrechen und dort Verwüstungen anzurichten. Dies Treiben wirkte auf manche Frankfurter Bürger ansteckend: sie verliessen die Stadt und nahmen ohne Erlaubniss des Raths Dienste in Höchst. Sache des Rathes war es, gegen die Uebergriffe und Beutezüge der in Höchst befindlichen Söldner Schritte zu ergreifen, und zugleich, wenn er unparteiisch bleiben wollte, das Ueberlaufen seiner Bürger zu verbieten. Letzteres that er in sehr dringlichem Tone, er drohte mit Verlust des Bürgerrechts und Austreibung der Frauen und Kinder. Natürlich erregte dies nur Unbehagen bei den Kurmainzischen Hauptleuten zu Höchst, die dagegen Protest einzulegen suchten, ohne jedoch

Digitized by Google

die Aufforderung des Rathes, das Frankfurter Gebiet und dessen Einwohner unbehelligt zu lassen, in entschiedener Weise zu erfüllen. Freilich eine nicht leichte Sache bei den keineswegs streng disciplinirten Söldnerschaaren jener Zeit.

Es ist daher auch nicht verwunderlich, wenn die Klagen des Raths, der den räuberischen Streifzügen durch Verzäunung der Landwehr und Ziehen von Gräben wenigstens in etwas zu begegnen suchte, über die ihm von dieser Seite widerfahrenden Unbilden während des ganzen Bisthumsstreites nicht verstummten. Dazu gesellten sich stets wiederkehrende Beschwerden, dass Frankfurter Bürgern zu Höchst, als an einer Kurmainzischen Zollstätte, ihre Waaren gehemmt und mit Beschlag belegt würden. — Was Höchst für die Stadt auf der einen, das war für sie auf der anderen Seite Oberursel. Dem Verbündeten Adolfs, dem Herrn von Königstein gehörig, wurde es ein Sammelplatz für die Königsteinschen Truppen, die von hier aus ihrem Beutetrieb nachgingen und zum Frankfurter Gebiet gehörige Orte wie Bonames und Peterweil häufig mit Plünderungszügen heimsuchten. Die Fehde wurde im Dezember durch einen Zug des dem Isenburger treuen Pfalzgrafen Friedrich in den vom Nassauer besetzten Rheingau und durch einen anscheinend erfolglosen Einfall Diethers ins Königsteinsche Gebiet eröffnet. Adolf, der sich insbesondere der Unterstützung des Markgrafen Karl von Baden und der des Grafen Ulrich von Wirtemberg rühmen durfte, gelang es, den Angriff des siegreichen Pfalzgrafen abzuschlagen. Ein harter Winter bereitete den Streitigkeiten ein vorläufiges Ende. — Frankfurt, in das wir bei Beginn des Kampfes die durch Gerüchte geängstigten Bewohner der benachbarten Dörfer ihr Hab und Gut flüchten sehen, hatte, den beiden feindlichen Waffenplätzen Ursel und Höchst gleich nahe liegend, natürlich stets auf jener Seite Uebergriffen von Adolfs, auf dieser solchen von Diethers Parteigängern vorzubeugen, besonders seitdem Katzenellenbogische Söldner, deren Herr Graf Philipp von Katzenellenbogen zusammen mit Landgraf Heinrich von Hessen und Friedrich von der Pfalz die Partei des alten Bischofs ergriffen hatte, in Flörsheim ihr Hauptquartier aufgeschlagen hatten. Auch dem hatte der Rath entgegenzutreten, dass Kurmainzische und Königsteinsche Unterthanen, die sich auf Frankfurter Gebiet geflüchtet und dort auf Geheiss des Rathes als Beisassen hatten schwören müssen, sich von dort aus an Plünderungszügen betheiligten. Er hiess solche ungesäumt wieder aufbrechen und verbot überhaupt zu mehreren Malen jegliche Theilnahme an den schwebenden Händeln. Wie suchte der Rath, der bereits Anfangs Oktober die Bürger durch seine Mitglieder zur Unparteilichkeit und zur Vorsicht mit Worten hatte mahnen

lassen, sein passives Verhalten in diesen Tagen zu begründen? Er stellte sich ein für alle Mal auf den Standpunkt und betonte dies zuerst, als Diether ihn um Beitritt zu seiner Appellation gegen das Vorgehen des Pabstes ersuchte: dass der Bisthumsstreit eine geistliche Angelegenheit sei, in der er als Laie sich gar kein Urtheil weder nach der einen noch nach der andern Seite erlauben dürfe. Trotzdem aber beschloss der Rath — vielleicht um dem in einem Schuldverhältniss zur Stadt stehenden Isenburger[1] keinen Grund zu geben, in der Abzahlung seiner Schuld säumig zu werden — im März 1462 seine Appellation in Mainz durch seinen Prokurator anschlagen zu lassen. Der einzige Schritt, wegen dessen man ihm mit Recht Parteilichkeit vorwerfen könnte, an dessen thatsächlicher Ausführung man aber gebührenden Zweifel hegen darf, da desselben weder Diether noch Adolf, noch beider Anhänger in lobendem oder tadelndem Sinne Erwähnung thun. Mit Hülfe jener Anschauung, die der Fehde einen rein geistlichen Charakter beimass — eine Anschauung beiläufig, die von den Städten bei ähnlichen Gelegenheiten gewöhnlich hervorgekehrt zu werden pflegte[2], war man im Stande, jegliche schwierige Frage unbeantwortet zu lassen. Ein Blick in die Fehde-Akten lehrt uns, dass der Frankfurter Rath hiervon bis zum Ueberdruss Gebrauch gemacht hat. Die daraus für ihn hervorgehende Neutralität äusserte sich nun nicht darin, dass man die Thore geschlossen und sich jeglichen Verkehrs mit den kriegenden Parteien begeben hätte. Im Gegentheil! Man gewährte, eben weil man keiner Seite ausgesprochen zuneigte, den Anhängern beider Bischöfe, ja, wie wir sehen werden, auch diesen selbst ungehindert Zutritt in die Stadt und liess sie daselbst ruhig ihren Geschäften nachgehen. Für Frankfurt als Mess- und Handelsstadt hätte fraglos eine Absperrung zeitweise eine völlige Unterbindung des Handels zur Folge gehabt; mit Rücksicht auf den Handel konnte man auch nicht dem einen den Zutritt gestatten, dem andern aber verwehren, ganz davon zu schweigen, dass in solch' unruhigen Zeiten eine Controlle der Kommenden und Gehenden schwer durchführbar, ja geradezu unmöglich gewesen wäre. Der Rath pflegte daher

[1] Seit August 1459, wo Frankfurt ihm 7000 fl. geliehen.

[2] So heisst es in einem Nürnberger Entwurf des Jahres 1410, wie König Ruprecht auf seine Forderungen betr. Kirchenschisma und Reich zu antworten, hinsichtlich des Schismas: nu sein wir luter laien und sein die sache über unser sinne und verstantnüss. so maint man och, die sache sein gaistlich und gepürn unsern bischof pfarrern und vorsteern in gaistlichen sachen zu versorgen. (vgl. Deutsche Reichstagsakten Bd. 6, p. 728, 11 ff.)

Digitized by Google

gewöhnlich mit der Hervorhebung des geistlichen Charakters der Fehde den Hinweis auf die Lage der Stadt und die Frankfurter Messe zu verbinden, welch' beide Momente allein schon ihm strenge Unparteilichkeit zur Pflicht machen müssten. Selbstverständlich war es unter solchen Verhältnissen, wo fast täglich Isenburgisch und Nassauisch Gesinnte auf Frankfurter Boden sich begegneten, keine leichte Sache für den Rath, die Stadt vor Ausschreitungen der Fremden zu bewahren; vor allem war darauf zu achten, dass nicht Personen in ausgesprochen feindlicher Absicht das Stadtgebiet und die Stadt betraten. Vorschriften an die Wächter auf den Mauern, gut Rundschau zu halten und ins Horn zu stossen, sobald sie Fähnlein Reisiger sähen, mussten dem vorzubeugen suchen. — Bei aller Energie und Fürsorge des Raths, der stets sein Augenmerk auf scharfe Bewachung gerichtet hielt und häufig die Befestigungswerke einer gründlichen Besichtigung unterzog, war es jedoch nicht zu verhindern, dass im Februar 1462 in unmittelbarer Nähe der Stadt zwei Höfe, der Sandhof und der Firnburger Hof, von feindlicher Hand angezündet in Flammen aufgingen. Von Feuersbrünsten wurde vornehmlich der Stadtwald heimgesucht, dem auch widerrechtliches Niederlegen von Holzungen argen Schaden zufügte. Besonders empfindlich machte sich die Bisthumsfehde seit Beginn des Frühjahrs 1462 bemerkbar. Nach dem vergeblichen Versuch des Pfalzgrafen Friedrich und Diethers von Isenburg, den Erzbischof Adolf aus dem Rheingau zu verdrängen, war von einem entschiedenen und gemeinsamen Vorgehen der beiden Verbündeten Monate hindurch nichts mehr zu hören. Dafür begann jetzt im Rheingau und in Frankfurts nächster Umgebung ein kleiner Krieg, unter dem die Sicherheit der Strassen gewaltig litt. Es war gewiss nichts vereinzeltes, wenn Frankfurter Bürgern, wie es zwischen Mainz und Ingelheim geschah, die von ihnen geführten Waaren mit Beschlag belegt wurden, unter dem Vorwande, dieselben hätten der Gegenpartei überbracht werden sollen. Noch schlimmer war es, dass etwa Mitte Juni Anhänger des Nassauers ein auf dem Main fahrendes Marktschiff, auf welchem sich viele Frankfurter befanden, aufhielten und seine Insassen gefangen nahmen.

Freilich erklärte man, diejenigen, welche sich als Frankfurter Bürger ausweisen würden, sollten losgelassen werden und Schadenersatz bekommen, aber von unmittelbarer Wirkung war dies nicht. Es entspann sich zwischen dem Frankfurter Rathe, dessen Grundsatz im allgemeinen hierbei war, sich nur für seine Bürger zu verwenden, und dem Erzbischof Adolf eine langwierige Korrespondenz. Wiederholt drängte der Frankfurter Rath brieflich auf Entschädigung und

Freilassung der Gefangenen und bezeugte, dass die einzelnen Frankfurter Bürgerrecht besassen: er erhielt dessen ungeachtet ausweichende Antworten. Wie hier, so ging es überall, wo Frankfurter zu Schaden kamen. Man kann die Energie des Rathes, freilich nicht minder seine Geduld bewundern, mit der er den ihn um Abhülfe bestürmenden Bürgern gerecht zu werden suchte. Da war jenem eine Sendung Seife, diesem ein Paternoster, jenem verschiedenes Handwerksgeräth, diesem Butter, Häringe und anderes abhanden gekommen. Sehr begreiflich, dass ein jeder sein möglichstes that, um wieder zu dem Seinigen zu kommen und in diesem Sinne auf den Rath einwirkte. Und dies zu einer Zeit, wo die verschiedenartigsten Anforderungen auf denselben eindrangen.

Mühte er sich doch gleichzeitig, obschon vergeblich, ab, der Reichshülfe, welche er gegen Herzog Ludwig den Reichen von Baiern-Landshut ins Feld zu stellen verpflichtet war, einen Weg durch das ringsum verzäunte und unwegsame Land zu eröffnen! Während dem hielt auch Diether, dessen Hauptleute und Zollbeamte in Höchst ihre Belästigungen der Frankfurter Bürger nicht eingestellt hatten, den Rath in Athem. Heftig beklagte er sich, dass ein Hauptmann der Stadt, Otto Winter, sich parteiisch gegen ihn verhalten habe, ja dass einige von dessen Leuten zur Zeit bei den Truppen des Herrn von Königstein zu finden seien. Der Rath vermochte dem Bischof eine überzeugende Rechtfertigung seines Hauptmanns zu übersenden; wir erfahren aus ihr unter anderem, dass Winter sich in ehrbarer Gesellschaft etwas unvorsichtig geäussert hatte: nur zu begreiflich in Tagen, in denen die Gemüther je länger desto mehr durch den Fortgang der Fehde in Mitleidenschaft gezogen werden mussten. Und zwar nicht allein durch den materiellen Schaden, den man erlitt, sondern vornehmlich durch die Haltung, welche die Frankfurter Geistlichkeit zu den beiden Bischöfen einnahm. Auf dieselbe irgendwie einzuwirken hatte der Rath ängstlich vermieden, seine Antwort auf die Anfrage der drei Stifte, was sie thun, ob sie der Appellation Diethers beitreten sollten, hatte auch hier gelautet: die Angelegenheit sei geistlich und daher von ihnen zu entscheiden. Das schliessliche Ergebniss einer auf Mitte Januar 1462 fallenden Gesandtschaft der drei Stifte an Diether war gewesen, dass das Bartholomäus- und Leonhardsstift auf Adolfs Seite getreten waren, während das Liebfrauenstift wenigstens zeitweilig sich der Appellation gegen den Pabst angeschlossen hatte. Erstere beiden hatten sich auch bereit erklärt, in Frankfurt processus Erzbischof Adolfs gegen Erzbischof Diether anschlagen zu lassen, processus, in denen,

Digitized by Google

wie der Rath vernommen, auch stehen sollte, die Stadt möge die Gegner Adolfs nicht in ihren Mauern dulden noch durchreiten lassen. Dies war dem Rath Veranlassung gewesen, Adolf mit der uns schon bekannten Begründung zu bitten, sie mit solchen processus zu verschonen. Um zu erkennen, wie diplomatisch fein der Rath hierin vorging, beachte man, dass wenige Tage vorher Erzbischof Diether sich über das Auftreten des Bartholomäus- und Leonhards-Stifts und über ihr Verfahren, processus gegen ihn anzuschlagen, beim Rathe beschwert hatte. Da die Rathsherren auf die Geistlichkeit keine Pression ausüben, andererseits doch auch Diether nicht allzusehr reizen wollten, so war es allerdings am einfachsten, sich an Adolf zu wenden und diesen um Zurückhaltung der processus zu bitten. Dieser freilich hatte von Kassel aus, wo er Anfang Februar weilte, nichts entscheiden wollen, vielmehr eine definitive Beschlussfassung sich für später, wenn er wieder am Rheine sei, vorbehalten. Damit verlief die Angelegenheit im Sande.

Im allgemeinen pflegte indessen der Rath in keiner Weise dagegen einzuschreiten, wenn von Anhängern des neuen oder alten Bischofs Schriftstücke polemischer Natur verbreitet oder angeschlagen wurden; suchte er auch das Anheften der Prozesse gegen Diether am Rathhaus und den Thoren zu verhindern, im übrigen liess er meist beide Parteien gewähren und behauptete auf Anfrage, offiziell nichts von deren Vorgehen zu wissen. Allerdings versäumte er es nie, zur Unparteilichkeit zu mahnen. Für die Entwickelung, welche die Dinge in Frankfurt nehmen sollten, war es von hoher Bedeutung, dass dem Rath in den letzten Tagen des Mai aus Coblenz ein Schreiben der dort weilenden päbstlichen Legaten Petrus Ferrici und Franz von Toledo zuging. Diese, die vom Pabst den Auftrag erhalten hatten, im Reiche die Gründe seines Verfahrens gegen den Isenburger darzulegen und dessen Anhänger von ihm abzuziehen, theilten am 20. Mai dem Frankfurter Rathe ihre Instruktion mit und baten um Bekanntmachung ihres Rechtsgebots, das sie gegen den Abgesetzten erlassen hatten. Obgleich der Ueberbringer des Briefes den Auftrag hatte, dasselbe dem Rathe einzuhändigen, behauptete dieser nachher, es nicht erhalten zu haben. Vermuthlich hatte er es nicht annehmen wollen, um nicht seinem Grundsatz, dass er sich in diese geistlichen Dinge nicht hineinmische, untreu zu werden. Das Schriftstück selbst verursachte, sobald es angeschlagen war, einen grossen Auflauf und wurde von den Anhängern des alten Bischofs, deren viele in der Stadt waren, sofort wieder abgerissen. Ferrici (Franz von Toledo hatte sich inzwischen von ihm getrennt) bedauerte in einem Briefe

Digitized by Google

vom 18. Juni, dem er jenes Rechtsgebot noch einmal beilegte, kurz dieses Vorkommniss, enthielt sich jedoch jedes Tadels, offenbar weil er durch Vermittlung des Rathes den Isenburger für einen von dem Kölner Erzbischof und den Burgundischen Räthen auf den 4. Juli nach Frankfurt angesagten Teidingstag günstig stimmen und in der Stadt daher nicht unnöthiger Weise anstossen wollte. Er ertheilte sogar für dies Mal die Erlaubniss mit einem Exkommunizirten zu verkehren. Der Tag, den Adolf und der Kölner Erzbischof in Person besuchten, ging unter dem Eindruck des glänzenden Sieges vor sich, den die Verbündeten, Friedrich von der Pfalz und Diether, bei Seckenheim über den Markgrafen von Baden und Ulrich von Wirtemberg davon getragen hatten. Allein eben darum verlief er erfolglos, da der alte Bischof — der nebenbei den päbstlichen Legaten die Reise nach Frankfurt durch Vorenthaltung des Geleits unmöglich gemacht hatte — sich nur mit dem Rücktritt des Nassauers zufrieden geben wollte. — Es war für den Rath gewiss keine Kleinigkeit, in diesen Tagen, in denen die Unsicherheit um Frankfurt in bedenklichem Masse zunahm und zu verschiedenen Malen Warnungen, auf der Hut zu sein, an die umliegenden Ortschaften nothwendig machte, und wo sich in der Stadt die Anhänger der beiden Bischöfe bereits äusserst schroff gegenüber standen — wurde doch bald sogar ein Verbot erlassen, des Nachts mit Waffen zu gehen — für sicheres Geleit der Fürstlichkeiten Sorge zu tragen. Die Frage drängte sich von selbst auf, ob man, falls unvorhergesehene Zwischenfälle einträten, auch im Stande sein werde, für das Wohlbehalten der hohen Persönlichkeiten Bürgschaft zu übernehmen. Die Verfügung, dass Rathsdeputirte sich während der auf dem Römer stattfindenden Verhandlungen bereit halten sollten, einem etwaigen Tumulte zu steuern, zeigt deutlich, in welcher Stimmung man dem Tage entgegensah.

Dazu hatte sich die Furcht gesellt, dass im Gefolge des Nassauers Feinde der Stadt einziehen würden. Die an ihn gerichtete Bitte, dagegen Vorkehrungen zu treffen, war von ihm als unerfüllbar bezeichnet worden, da eine Kontrolle nicht möglich sei. Somit war der Rath, der anfänglich den Geleitsbrief am liebsten auf derartige Leute nicht hatte ausdehnen wollen, ihn dann aber auf Adolfs Drängen ohne Einschränkung ertheilt hatte, auf seine eigene Wachsamkeit angewiesen. Und sie reichte auch für dies Mal aus. Die Versammlung, die man seitens der Stadt benutzte, um den neuen Bischof wegen des erbeuteten Marktschiffes anzugehen, ging vorüber, ohne dass Unannehmlichkeiten vorkamen. — Bald aber er-

Digitized by Google

hoben sich neue Schwierigkeiten. Das Verhalten des Bartholomäus- und Leonhards-Stifts, die sich für Adolf ausgesprochen hatten, gereichte Diether selbstverständlich zu grossem Aerger. Sein Unmuth wird gestiegen sein, als auch das Liebfrauen-Stift, das ja anfänglich seiner Appellation beigetreten war, dem Beispiel der beiden anderen Stifte folgte und etwa im Mai (es ist nicht recht ersichtlich, wann) sich ebenfalls Adolf zuwandte. Diethers Streben ging nunmehr darauf hinaus, diese ungehorsamen Geistlichen wegen ihrer Treulosigkeit zu züchtigen.

Einer seiner ersten Schritte in dieser Richtung war das Mitte Juni dem Rathe zugegangene Verbot, den Zehnten in Sachsenhausen, der den Stiften zustand, diesen zukommen zu lassen. Diether scheint die strenge Beobachtung dieses Erlasses gewünscht zu haben. Und es war vielleicht nicht ohne Zusammenhang hiermit, dass in den letzten Tagen des Juli einem Priester in Sachsenhausen von Leuten des Isenburgers, in dessen Auftrage kurz vorher den Frankfurtern ihnen fortgetriebene Kühe wieder zugestellt worden waren, übel mitgespielt wurde. Diese überrumpelten nämlich in Sachsenhausen am Main, nahe vor dem Thor, einen Geistlichen, der sich, nichts ahnend, vor einem Garten erging, warfen ihn in ihren Nachen und fuhren davon, doch nicht ohne dass Frankfurter, die es bemerkt hatten, ebenfalls einen Kahn bestiegen und ihnen nachruderten, während die Sturmglocke, wohl in Folge dieses Vorfalles, ertönte. Es gelang ihnen, einen der Bemannung in ihre Gewalt zu bringen, die anderen entkamen. Diesem Friedensbruch seitens Diethers Leuten folgte Tags darauf, am 24. Juli, ein zweiter. Eine Anzahl Isenburgischer Söldner war durch die Stadt geritten und traf Abends vor dem Thore auf zwei berittene Frankfurter, von denen der eine kein geringerer als Johann von Holzhausen war. Sofort stürzten sich die Knechte auf die beiden Männer. Auf den Ruf, man sei aus Frankfurt, schien die Bande sich zufrieden geben zu wollen. Indessen nur einen Augenblick. Die Verfolgung ging von neuem los, bei der Johann von Holzhausen so in die Enge getrieben wurde, dass er nothgedrungen, um nur mit dem Leben davon zu kommen, gelobte, dem Erzbischof Diether zu dienen. Gefangen wurde er hinweg geführt. Solchen Vorkommnissen suchte der Rath, der Holzhausens Loslösung nach einigen Tagen bewirkte, dadurch zu begegnen, dass er die Besatzung auf den Mauern verstärkte, die Bäume, welche vor den Pforten die Aussicht versperrten, entfernen hiess, und dass er den Main mit Holzlatten für Schiffe unpassirbar machte. Eine beim Isenburger eingereichte Beschwerde gab diesem Veranlassung, sich bitter über die

Digitized by Google

drei Stifte, die der Rath allerdings auch seinerseits schon zum Masshalten hatte auffordern müssen, und deren feindliches Auftreten gegen ihn und den Pfalzgrafen zu beschweren. Doch hatte dies weiter keine Wirkung, als dass der Rath, der übrigens Diethers Ansinnen, die Frankfurter Geistlichkeit nach seinem Gutdünken bestrafen zu dürfen, aufs energischste zurückwies, den Klerus daraufhin interpellirte.

Derselbe rechtfertigte sich in einem längeren Schriftstück, hob hervor, dass er Kaiser und Pabst gehorchen müsse, und bat schliesslich, ihn auch fernerhin gegen die Menge zu schützen. Diese Bitte war jedenfalls wohl begründet. Betrachtete doch anscheinend die grosse Masse die Pfaffheit, die entschieden Partei ergriffen hatte, als den Urheber all' des Ungemachs, das in letzter Zeit über die Stadt hereingebrochen war. Bezeichnend für die gegen sie herrschende Stimmung war, dass der Pfarrer an St. Bartholomäus es nicht recht wagte, über die Strasse zu gehen, dass Leute, die Diether ergeben waren,[1] in den Dom gingen, die Messe unterbrachen und höhnend erklärten, sie seien Exkommunizirte, ob man nicht lieber mit Messelesen aufhören wolle. Der Rath hatte dem gegenüber einen schweren Stand. Da er den Schein der Parteilichkeit vermeiden wollte, musste er sich mit eindringlichen Ermahnungen, ihm keine Ungelegenheiten zu bereiten, begnügen. Der Neutralität zu Liebe hatte er auch darauf verzichtet, dem Anfang Juli aus Mainz kommenden Dr. Humery,[2] der im Namen Diethers hatte predigen wollen, dies zu untersagen, und nur durch Bitten (ob mit Erfolg, wissen wir nicht) ihm diesen Vorsatz auszureden versucht. Hatte man doch gerade damals Angesichts des in Frankfurt bevorstehenden Vermittlungstages allem, was zur Verschärfung der Gegensätze hätte beitragen können, ängstlich aus dem Wege gehen müssen. Die Erregung gegen die Geistlichkeit der Stifte wurde geschürt durch Personen, die von auswärts, wohl vornehmlich um Mitte August zur Zeit des Messanfangs, nach Frankfurt kamen. Die Messe, von der man in diesen Tagen so gut wie nichts hört — sie war eben so wie die Fastenmesse dieses Jahres böse und gefiel nicht — begann unter höchst ungünstigen Verhältnissen. Nichts lag wohl näher, als für den Ausfall an Einnahmen die drei Stifte verantwortlich zu machen. Die Aufregung musste wachsen, als gerade in diesen Tagen, am 23. August, während die Verhandlungen wegen des im Juni

[1] Darunter sogar der oberste Richter, Peter Kole.

[2] Der bekannte Kanzler des Mainzer Raths (vgl. Städtechroniken Bd. 17, p. 153, Anm. 3).

Digitized by Google

erbeuteten Marktschiffes noch schwebten, Anhänger Erzbischof Adolfs von neuem ein Marktschiff abfingen und vielen Frankfurter Bürgern ihre Waaren abnahmen. Und in diesem Zeitpunkt, wo alles in Gährung war, ging den Stiften von den päbstlichen Legaten die Aufforderung zu, in der Stadt, die freilich von Anhängern Diethers wimmelte, das Messelesen und Sakramentspenden zu suspendiren und Interdikt zu halten. Ohne weiteres dem nachzukommen, wagte man mit Rücksicht auf das Volk nicht. Hatten doch manche die Drohung ausgestossen, die Stifte sollten sich nicht einfallen lassen, Interdikt zu halten, sie könnten sonst sehen, wo sie blieben. Da ein Ausweichen indessen nicht möglich war, so wandte man sich an den Rath und legte ihm die Frage vor, ob die Geistlichen bei der in der Stadt herrschenden Stimmung wagen dürften, Interdikt zu halten. Die Antwort des Rathes kennen wir nicht. Wir dürfen aber vermuthen, dass er auch hier wegen des geistlichen Charakters der Angelegenheit sich für inkompetent zu einer Entgegnung erklärt haben wird. Ende August etwa begann für Frankfurt die Zeit, in der die Stifte mit Messelesen und Sacramentspenden aufhörten.

Wenig später, nachdem er noch einmal peremptorisch die Geistlichkeit zum Gehorsam hatte auffordern lassen, kündigte Diether auf den 19. September seinen Besuch in Frankfurt an. Wenn er gehofft hatte, durch mündlichen Austausch mit dem Rathe diesen zum Einschreiten gegen die Stifte bewegen zu können, so hatte er sich getäuscht. Man bewies ihm bei seiner Anwesenheit zwar alle Ehrerbietung, lehnte aber ein derartiges Ansinnen ab und gestattete auch dem Bischof keine der Geistlichkeit feindlichen Schritte innerhalb der Stadtmauern. Das freilich konnte man nicht verhindern, dass der Bischof seinen Weg zur Bartholomäuskirche nahm, um dort als an einem Sonntag Hochamt zu halten. Selbstverständlich traf er auf verschlossene Thüren. Doch das war kein Hemmniss. Man setzte Leitern an, erbrach die Thüren und soweit nöthig die Fenster, dann drang man in den Dom; die Orgel ertönte wieder in dem seit Wochen durch das Interdikt verödeten Raume; der Erzbischof las die Messe.

Dem Isenburger war es schon vor seiner Ankunft gelungen, in die bisher einmüthige Geistlichkeit den Apfel der Zwietracht zu werfen. Die Barfüsser und Karmeliter erklärten sich für ihn und begannen wieder den Gottesdienst. Unter dem Eindruck all' dieser Vorgänge nahm die Erregung der Bevölkerung in den nächsten Wochen einen bedenklichen Charakter an, zumal da sich die genannten Orden nicht scheuten, die Masse gegen den übrigen Klerus

Digitized by Google

und die Anhänger Adolfs, von denen sie zum Beispiel sagten, die Leute seien des Teufels, aufzuregen. — Es erwies sich im Interesse der Ruhe als rathsam, jede Nacht einen Rathsherrn zu Pferde oder zu Fuss eine Oberwacht abhalten, ja sogar die Handwerker eine Nacht gewappnet auf dem Römer, im Leinwandhaus und am Fahrthor zubringen zu lassen. Der Rath sah sich genöthigt, am 21. September eine Proklamation folgenden Inhalts zu erlassen:

Als zuschen unsern gnedigen herren den zweien bischofen leider zweitracht und irrunge entstanden sin, komet dem rade fur, das faste ridde und teidinge in der stad under der gemeinschaff davon gescheen, die lude sich in solichen ridden partisch machen, mit worten und werken zu ziden einander argwilligen, das dem rade faste widder ist und nit gerne hait, und want dan unser herren der rad sich bißher in den sachen nit partische gehalden han und auch forter unpartisch meinen zu halden so ferre sie mogen, und soliche ungeburliche ridde und zweitracht in der gemeinschaft, wo die gescheen, nit gerne hait: so biddet der rad allermenglich und gebudet auch ernstlich, das alle burgere soliche zweitrechtigliche partische ridde worte und werke forter abestellen und underwegen laißen, dann wo der rad verneme, das von burgern forter soliche ungeburliche partische worte oder werke gescheen, die meinte der rad zu straffen, nach dem sie die uberfarunge bedunken wurde.

An Entschiedenheit liess diese Erklärung, die für einen Augenblick beruhigend gewirkt haben wird, nichts zu wünschen übrig. Eine ruhigere Auffassung der Verhältnisse war aber vom Volke nur dann zu erwarten, wenn die Stifte, denen man, so weit möglich, eine massvolle Handhabung des Interdikts ans Herz legte, mit Messelesen und Sakramentspenden wieder den Anfang machten. Dies etwa dadurch zu erreichen, dass man, einem Anerbieten Diethers folgend, von ihm mit einem Pfarrer am Dom versehen worden wäre, hielt man mit Recht für verkehrt. Man wandte sich vielmehr in Uebereinstimmung mit den Stiften an Erzbischof Adolf und bat ihn unter Betonung der von der Stadt beobachteten Neutralität um Aufhebung des Interdikts. Da er sich dazu für inkompetent erklärte und die Legaten erst deswegen anging, so dauerte es Wochen, ehe dem Rath eine deutliche Antwort auf sein Begehren zu Theil ward. Daher blieb dem Rathe nichts anderes übrig, als durch verdoppelte Fürsorge die Zustände wenigstens erträglich zu machen. In einer Versammlung der Geistlichkeit machte er vermuthlich in diesem Sinne Vorschläge; im Interesse des inneren Friedens war es auch, wenn er widerrechtliches Eindringen in den Dom und Predigen in demselben zu verhindern,

den aber, der sich dieses Wagniss hatte zu Schulden kommen lassen, bis zu seiner Entfernung aus der Stadt vor der Wuth des Klerus zu schützen suchte. Da die Menge den Gottesdienst allzu sehr entbehrte, gestattete er auch den Karmelitern, während der Dauer des Interdikts eine Messe zu lesen. — Die Fehde nahm inzwischen ihren Fortgang und insofern für Frankfurt eine unangenehme Wendung, als Feinde der Stadt, wie Michel von Bickenbach und Siegfried von Hohenwissel, mit Streitigkeiten wieder anhuben und dadurch die erhöhte Wachsamkeit des Rathes herausforderten. — Für die den päbstlichen Geboten folgsame Geistlichkeit war es nicht unwesentlich, dass der alte Bischof derselben die ihr in Frankfurt gebührenden Zehnten vorzuenthalten bemüht war. Da der Nassauer dagegen protestirte, half sich der Rath, der bereits seit Mitte Sommer dahingehende Verfügungen erlassen hatte, indem er einfach alle Zehnten mit Beschlag belegte. Auf diese Weise hatten Diether sowohl als Adolf das Nachsehen, der Rath aber schützte sich gegen den Vorwurf, dem einen mehr als dem andern gewogen zu sein.

Während man in Frankfurt noch auf Eintreffen einer Nachricht von den päbstlichen Legaten wartete, verbreitete sich dort urplötzlich die Kunde, die wahrhaft betäubend gewirkt haben muss, dass am 28. Oktober Abends die Stadt Mainz, bis dahin eine treue Helferin Diethers, durch Verrath in die Hände Adolfs und seiner Genossen gefallen sei. Um die Bedeutung dieses Ereignisses zu ermessen, erwäge man, dass Mainz zu den rechtlich bevorzugtesten Städten Deutschlands, zu den sogenannten Freistädten gehörte und als solche stets eine hervorragende Rolle gespielt hatte. Der Fall einer Stadt wie dieser kam einem Schlag ins Gesicht gleich, der seitens der Fürsten den Reichsstädten, ja geradezu dem Reiche und seinem Oberhaupte, versetzt wurde. Wir verstehen es, dass sich Frankfurts und der Rheinischen Städte eine fieberhafte Erregung bemächtigte, dass sie von einem ähnlichen Loose bedroht zu sein glaubten und überall Verrath und Unheil witterten. Zu einem energischen, gemeinsamen Vorgehen der Städte, zu dem im Interesse seiner Partei der Pfalzgraf Friedrich sie gern bewogen hätte, kam es, um das hier vorweg zu nehmen, jedoch nicht — trotz verschiedener Städteversammlungen in Heidelberg, Worms und Speier, an deren ersten beiden auch Frankfurt Theil nahm. Und der Kaiser, der in Adolf den Vorkämpfer für kaiserliches und päbstliches Recht zu erblicken hatte? Er sah sich, so wie die Dinge lagen, gezwungen, den Ereignissen vorläufig ihren Lauf zu lassen. Bezeugte er ja auch im allgemeinen wenig Interesse für die Vorgänge am Rhein, die ihm nicht einmal ein Aufgebot von Reichswegen, zu

dem sich Frankfurt gegen Ludwig den Reichen von Baiern hatte verstehen müssen, nöthig erscheinen liessen.[1]

Es ist begreiflich, dass der Fall von Mainz in Frankfurt für die nächsten Wochen Vorsichtsmassregeln der verschiedensten Art hervorrief. Jetzt endlich verstand sich nach langen Vorverhandlungen das Bartholomäusstift dazu, während dieser an Sorgen so reichen Tage den Pfarrthurm mit seiner Sturmglocke dem Rathe zur Verfügung zu stellen; von dort oben aus ward Wacht und Umschau gehalten bei Tage und auch zur Nachtzeit, in der sich der Rath durch Beleuchtung der Thore, Pforten und Mauern vor Ueberraschungen zu schützen suchte. Signale wurden verabredet, Vorschriften erlassen, sich beim Läuten der Sturmglocke ungesäumt zu versammeln, strenge Strafen auf Nachlässigkeit im Wachen gesetzt. Letzteres war schon nothwendig im Hinblick auf jene Volksmenge, die, aus Mainz ausgewiesen, nunmehr Frankfurt unsicher machte und sich im Rosenthale[2] gelagert hatte. Doch auch ehrbare Leute, vornehme Mainzer Patrizier, sehen wir in den letzten Tagen des Oktober als Vertriebene bei ihren Verwandten und Freunden in Frankfurt Zuflucht suchen. Der Rath liess diese, sofern sie sich ruhig verhielten, einstweilen gewähren, während das gemeine Volk, so weit es sich nicht legitimiren konnte, und auch die aus Mainz sich einfindenden Juden schon bald den Befehl erhielten, sofort das Weichbild der Stadt zu verlassen.

Mittlerweile war fast gleichzeitig mit der Kunde von der Einnahme von Mainz dem Rathe endlich ein Brief der päbstlichen Legaten Ferrici und Franz von Toledo betreffend die Bitte um Aufhebung des Interdikts zugegangen. Dieselben zeigten sich höchlichst verwundert, dass man gar nicht wegen des Vorfalles vom 19. September, an welchem Tage der abgesetzte Bischof bei ihnen habe Messe lesen

---

[1] Wenn es in den Quellen zur Frankfurter Geschichte Bd. 1 p. 22 Anm. heisst: »Wohl nur widerwillig liess Frankfurt 40 Reiter zu dem Reichsheere stossen, welches gegen Diether aufgeboten wurde,« so ist dies ein Irrthum, hervorgerufen durch Kirchner, Geschichte Frankfurts Bd. 1, 366, der sagt: »Des Pabstes Brief verbunden mit dem kaiserlichen Aufgebot stimmte den Rath 40 Reiter zu dem Reichsheer zu schicken, über welches Albrecht Markgraf von Brandenburg zu Offenbach Heerschau hielt.« An der von Kirchner citierten Stelle in Lersners Frankfurter Chronik III p. 382, die aufs Frankfurter Bürgermeisterbuch zurückgeht, liest man aber: feria quinta post Dorotheae virginis: soll man den hauptmann und Gypel von Offenbach mit 40 pferden bei den marggraffen schicken. Es handelt sich um Reichshülfe gegen Herzog Ludwig von Baiern! Von einer Heerschau bei Offenbach ist erst recht keine Rede!

[2] Darunter verstand man die mehrere Gassen einschliessende Gegend zwischen dem grossen Kornmarkt und dem grossen Hirschgraben.

dürfen, um Entschuldigung bäte. Im übrigen habe der Rath einfach den päbstlichen und kaiserlichen Geboten zu gehorchen. Wenn man die Berechtigung des Interdikts mit dem Hinweis auf die Frankfurter Messe anzufechten scheine[1], so sei die Frage erlaubt, wer ihnen denn die Messprivilegien ertheilt habe? Ob nicht die Kaiser und die Päbste? Ob sie nicht wüssten, dass Ungehorsamen auch Privilegien wieder genommen werden könnten? Ein Satz, der dem Rathe Angesichts der Eroberung von Mainz lange in den Ohren geklungen haben wird; um so mehr, als Ferrici in einem vier Wochen später geschriebenen Briefe, voll Erbitterung darüber, dass man ihn von Frankfurt aus keiner Antwort würdigte, den Gedanken ganz offenkundig dahin variirte, dass sie bei ihrem Ungehorsam noch das Schicksal der Mainzer Bürgerschaft erleiden könnten. Man sieht, die Stimmung des Legaten, der in dem letzterwähnten Briefe von dem unbedingten Gehorsam sprach, den die Frankfurter als oves dem Hirten gegenüber schuldig seien, war keine gute. Nur von der willenlosen Unterordnung unter die päbstlichen Gebote wollte er die Aufhebung des Interdikts abhängig machen.

Der Rath hatte gerade vor Empfang des zweitgenannten Schreibens eine Antwort abgesandt, in der er die Unmöglichkeit betonte, mit Diether den Verkehr abzubrechen, und zugleich davon nichts zu wissen behauptete, dass derselbe des Pabstes und des Kaisers Feind sei. Für des Isenburgers Auftreten in Frankfurt könne man nichts, man hoffe mit Zuversicht und bäte darum, dass den Stiften nunmehr gestattet werde, den Gottesdienst wieder zu beginnen. Ferrici sah sich zum Einlenken bewogen, um seinen letzten sehr scharf gefassten Brief in etwas vergessen zu machen; er antwortete sehr höflich und versprach, dem Erzbischof Adolf ihr Begehren mittheilen[2] und überhaupt für die Stadt so arbeiten zu wollen, als ob er geborener Frankfurter sei. Wenige Tage später verschaffte er dem Rathe, dem er eine mündliche Aussprache als nothwendig

---

[1] Die Bemerkung des Rathes in seinem Briefe an Adolf, dass die Stadt auch der Messe wegen nicht Partei ergreifen könne, hatten die Legaten dahin missverstanden, dass Frankfurt im Besitz eines Privilegs zu sein behaupte, wonach während der Messzeit nicht Interdikt gehalten werden dürfe.

[2] Da er dies auf die in ihrem Briefe angeblich ausgesprochene Bitte hin thun will, im Konzept des Briefes aber nur davon die Rede ist, dass der Legat die in den Briefen an Adolf erwähnten Momente, die für die Aufhebung des Interdikts sprächen, noch einmal erwägen möge, so ist die Vermuthung erlaubt, dass dem des Deutschen unkundigen Legaten der Deutsch abgefasste Brief Frankfurts nicht genau übersetzt wurde.

Digitized by Google

bezeichnete, Geleitsbriefe des Erzbischofs nach Mainz. Stoff zu mündlichen Verhandlungen war um Mitte Dezember 1462 genug vorhanden. Bereits zum zweiten Male versuchte man von Seiten Frankfurts, den Erzbischof zur Rückgabe der Habe und des Gutes zu bewegen, welche Bürgern der Stadt in der Mordnacht zu Mainz abhanden gekommen waren. Wir erfahren ferner, dass der Rath sich bemühte, zwischen den beiden Bischöfen den Vermittler zu spielen, bei dieser Gelegenheit aber von Adolf vernahm, dass bereits andere sich dieser Mühe unterzogen hätten. Ferricis Wunsch gegenüber, den er auch in einem seiner Briefe erwähnt hatte, dass man gegen die den päbstlichen Geboten ungehorsamen Barfüsser und Karmeliter vorgehen möge, verhielten sich die Rathsherren sehr kühl; erst auf wiederholtes Drängen verstanden sie sich dazu, denselben die Forderung des Legaten, Interdikt zu halten, übermitteln zu wollen. So schied man von einander. — Die Gesandten, von denen Meister Konrad, der Advokat der Stadt, auf Ferrici einen vorzüglichen Eindruck gemacht hatte, setzten in Frankfurt, wie versprochen, die Orden von Ferricis Begehren in Kenntniss, beobachteten aber dabei die Vorsicht, gar keine Antwort zu verlangen. Um so leichter vermochte man sich dadurch Diether gegenüber zu rechtfertigen, der in diesem Vorgang Parteilichkeit zu erblicken nur zu sehr geneigt war. Da die Orden in ihrer Treue gegen den alten Bischof, ungeachtet Einwirkung ihrer Ordensprovinzialen, nicht zu erschüttern waren, so blieb vorerst alles beim Alten.

Charakteristisch für das Auftreten der Orden gegen die Geistlichkeit der drei Stifte sind folgende Aeusserungen, deren erste auf den Lesemeister bei den Barfüssern zurückgeht: »Die Pfarrkirche sei zu einem zerbrochenen Schiff geworden und der Mastbaum sei gebrochen« oder »die Laien seien in dem Irrthum befangen, wenn das peffchin (d. i. der Legat) ihnen die Hand aufs Haupt lege, so seien sie absolvirt«. Dies alles legte Ferrici den Gedanken nahe, durch persönliche Anwesenheit in Frankfurt diesen Uebelständen abzuhelfen. Seine am 21. Januar 1463 geäusserte Bitte um Geleit setzte den Rath in grosse Verlegenheit. Wie ihm antworten? Man schrieb ihm nach langer Ueberlegung, er möge in Anbetracht der bösen Zeitverhältnisse, die ihnen allerdings bei der in der Stadt herrschenden Stimmung für die Sicherheit des Legaten Befürchtung einflössen mussten, von seinem Besuche abstehen und auf eine Gesandtschaft des Rathes, die baldmöglichst abgehen werde, warten. Da Ferrici äusserst verwundert antwortete und aufs neue Geleit begehrte, so gewährte man es schliesslich. Jedoch wurde man von der mit seinem Kommen

Digitized by Google

verbundenen Sorge, die sich bereits auf seinen Empfang und das mit ihm zu Durchsprechende erstreckte, befreit, als er wegen der Beschlüsse eines im Februar in Oppenheim gehaltenen, uns nicht weiter angehenden Tages und wegen der Unsicherheit der Strassen, am 9. März seinen Besuch auf unbestimmte Zeit verschob. Ferrici hatte Mitte Dezember in Mainz den Frankfurter Gesandten gegenüber zur Vorbedingung der Aufhebung des Interdikts auch die Ausweisung oder Unterwerfung von zwei Isenburgisch gesinnten Bürgern gemacht, die er in seinem dem Rathe übersandten, uns aber nicht erhaltenen processus bereits namhaft gemacht hatte. Um so unangenehmer musste es ihn berühren, dass der Sohn des obersten Richters, Johannes Kole (ihn und seinen Vater haben wir vermuthlich unter jenen zwei Bürgern zu verstehen), dem Adolf gehorsamen Klerus etwa im März geradezu Fehde ansagte, und dass die Erbitterung gegen die Geistlichkeit, die sich unter anderem auch darin äusserte, dass der Pfarrer in einer Nacht übel zugerichtet wurde, unter dem Volke noch weiter um sich griff als bisher. Während der Legat, für dessen Stimmung bei diesem Anlass die Worte bezeichnend sind, er wisse schon im Voraus, dass man ihm wieder antworten werde, die Dinge seien geistlich, am 12. März dringend um Abhülfe bat, hatte schon Erzbischof Adolf in derselben Richtung Schritte ergriffen und zugleich ein Verzeichniss derjenigen Bürger beigelegt, die sich besonders durch Schmähreden gegen den Pabst, den Klerus und das Haus Nassau bemerklich gemacht und darin den beiden Orden Vorschub geleistet haben sollten. Das Resultat der in Folge dessen vom Rathe anberaumten Untersuchung, welches dem Erzbischof übermittelt wurde, war nur, dass die Einen, darunter auch der oberste Richter Peter Kole, alles ableugneten, andere dagegen, die von Adolf nicht mitaufgeführt, vom Rathe aber trotzdem vorgeladen waren, eben darum jede Auskunft verweigerten. So konnte der Rath nichts anderes thun, als Geistliche und Laien, vornehmlich auch den Sohn des Richters, zur Ruhe und zum Masshalten wieder und wieder aufzufordern. Freilich, wie konnte man dies mit Aussicht auf Erfolg thun, nachdem eben jetzt zu Ende März Erzbischof Diether einen Barfüsser und einen Karmeliter bevollmächtigte, das Sakrament zu spenden, was bisher nur von den Orden im Geheimen geschehen war? —

Mittlerweile waren die Versuche zwischen den beiden Gegnern des Erzstifts den Streit zu schlichten nie aufgegeben worden. Ein Ergebniss verhiessen dieselben erst, als nach dem im Februar 1463 erfolgten Tode des Erzbischofs Dietrich von Köln Ruprecht von der

Pfalz, der Bruder des siegreichen Friedrich, am 30. März zum Kölner Erzbischof erwählt wurde. Ihm gelang es, in Oppenheim zwischen den streitenden Parteien einen Waffenstillstand, der vom 24. April bis zum 11. November 1463 dauern sollte, zu Stande zu bringen.

Gewiss war damit für den Rath ein gut Theil Erleichterung eingetreten. Hatte er im Hinblick auf das im Dezember 1462 erfolgte Eintreffen einer Burgundischen Heerschaar bei Adolf, der die Stadt feilen Markt hatte zugestehen müssen, sich noch auf eine lange Dauer und grössere Ausdehnung des Krieges gefasst zu machen, so war jetzt die Hoffnung auf baldiges Wiedereintreten normaler Zustände nicht mehr unbegründet.

Die Ueberzeugung, dass das Schlimmste überstanden sei, hatte wohl den Rath schon in den letzten Tagen des März die Gräben und Verzäunungen, die den Verkehr behinderten, von den Feldern entfernen lassen. Und auch die Bewachung, die in Folge der vielen der Stadt zugehenden Warnungen besonders in den Tagen des 2. bis 28. Dezember und noch im Februar bis aufs äusserste gesteigert war, wurde von nun an nicht mehr so streng gehandhabt. Doch riethen Vorfälle, wie der vom 24. Januar 1463, wo Siegfried von Hohenwissel den städtischen Hauptmann bis an die Landwehr von Sachsenhausen verfolgt und drei seiner Söldner gefangen genommen hatte, immerhin sehr zur Vorsicht. Allerdings stand dieses Ereigniss nicht so sehr mit dem Bisthumsstreite als mit den Fehden der Stadt in Zusammenhang, in die sie wie auf Verabredung seit Ende 1462 und im Laufe des Jahres 1463 verwickelt wurde. Auf diese und die damit verbundenen Heerfahrten der Stadt, von denen eine am 2. März 1463 den Ueberfall der (nordwestlich von Giessen gelegenen) Foitzburg und eine andere am 18. Oktober die Zerstörung des Schlosses Bickenbach bei Bensheim zur Folge hatte, einzugehen, ist hier nicht der Ort. Sie geben Zeugniss von dem unternehmenden Geiste, der auch in diesen keineswegs leichten Tagen nicht zu unterdrücken gewesen war.

Die Zeit des Waffenstillstandes benutzte der Rath, um mit erneuter Energie den Versuch zu machen, seinen Bürgern, die in der Mordnacht von Mainz Verluste erlitten hatten, zu dem Ihrigen zu verhelfen. Freilich erfolglos. Sodann trat jetzt die besonders dringliche Frage an ihn heran, wie er es mit den in der Stadt weilenden flüchtigen Mainzern halten wolle, denen er nach manchen Vorverhandlungen bereits am 15. März die Weisung hatte zugehen lassen, sich, so lange diese Irrung daure, aus der Stadt zu begeben. Als letzte Frist hierfür hatte man ihnen am 22. März das Osterfest

Digitized by Google

[April 10.] gesetzt, dabei aber durchblicken lassen, dass man nach erfolgtem Friedensschlusse gern weiter mit ihnen reden wolle. Indessen hatte diese Verfügung ebenso wenig Nachachtung gefunden, wie jene von Ende 1462, welche aber schon damals den Mainzer Juden den Aufenthalt in der Stadt untersagt hatte, am 28. Januar 1463 noch einmal eingeschärft werden musste.

Der Rath liess nunmehr im Mai alle anwesenden Mainzer, auch die Geistlichen und Frauen, verzeichnen, um im Anschluss an diese Liste sich zu bedenken, wen man hier dulden wolle. Hätte man Angesichts dessen erwarten können, dass wenigstens einem Theil der Flüchtigen, in erster Linie jenen reichen »veisten« Mainzern, der Aufenthalt in Frankfurt auch ferner gestattet worden wäre, so fiel doch Ende Juli die Entscheidung des Rathes völlig überraschend dahin, dass alle Mainzer binnen acht Tagen die Stadt verlassen sollten, und dass Reklamationen nicht berücksichtigt werden könnten. An dem Vollzug dieser Massregel, durch die man gewiss die Stadt vor dem Vorwurf der Parteilichkeit dem Erzbischof Adolf gegenüber schützen wollte, zu zweifeln, liegt kein rechter Grund vor. Es scheint wenigstens, dass die dauernde Ansiedelung der aus Mainz geflüchteten Patrizier,[1] wie der Familie Aptecker, erst längere Zeit nach dem Abschluss der Mainzer Bisthumsfehde erfolgte. — Die kirchlichen Zustände waren während dieser Zeit in Frankfurt die nämlichen geblieben. Das Interdikt, wegen dessen Aufhebung man Ende Dezember sogar in Rom Schritte zu ergreifen gedacht hatte, dauerte fort, weil Ferricis Bedingungen nach wie vor lauteten: Unterwerfung der Orden unter die päbstlichen Gebote und, falls die Anhänger Diethers nicht Absolution begehren wollten, Entfernung derselben aus der Stadt. Auf das Gebahren der Barfüsser und Karmeliter, denen man, um Unruhen zu vermeiden, den Gedanken ausgeredet hatte, am 22. Juli eine Procession abzuhalten, bezog sich übrigens ein Theil einer dem Rathe im September zugehenden kaiserlichen Beschwerde, in der auch tadelnd hervorgehoben wurde, dass man, entgegen dem Befehle des Kaisers, Adolf von Nassau nicht unterstützt habe. Die Rechtfertigung hierauf blieb einer an den kaiserlichen Hof gehenden Gesandtschaft, die sich auch für die in Mainz geschädigten Frankfurter Bürger verwenden sollte, vorbehalten. Sie wird ihr nicht allzu schwer geworden sein.

---

[1] Genaueres über den Zeitpunkt der Ansiedelung und über die Namen der Familien zu geben bin ich zur Zeit nicht in der Lage. Kirchners Angabe (Gesch. von Frankf. a. M. 1, 370, wo 12 Geschlechter genannt werden) dürfte nur mit Vorsicht zu benutzen sein.

Schon konnte man die Befürchtung hegen, dass nach Ablauf des bis zum November dauernden Waffenstillstandes von neuem zu den Waffen gegriffen werden müsse. Da gelang es endlich dem Landgrafen Heinrich von Hessen, Diether, den eine ihm vorgehaltene gefälschte Urkunde des Pfalzgrafen an der Treue seines Verbündeten hatte zweifeln machen, in Zeilsheim zu einer Vereinbarung mit Adolf zu bewegen. Kraft derselben verzichtete der Isenburger aufs Erzbisthum und erhielt dafür auf Lebenszeit ein Fürstenthum zugesichert, dem Orte wie Höchst und Steinheim angehörten. Einem auf den 23. Oktober nach Frankfurt angesagten Tage war die Ratifikation der Uebereinkunft vorbehalten. Es war eine stattliche Versammlung, die sich am genannten Datum innerhalb der Stadt zusammenfand: Adolf von Nassau — der von der Stadt einen kostbaren, innen und aussen vergoldeten, mit seinem Wappen versehenen Becher zum Geschenk erhielt —, Diether von Isenburg, Landgraf Heinrich von Hessen, ein jeder mit Gefolge, das auf Wunsch des Rathes eine bestimmte Zahl nicht hatte überschreiten dürfen, und als Vertreter des Pabstes Petrus Ferrici, der jetzt erst die nicht immer von ihm sehr glimpflich behandelte Bürgerschaft mit eigenen Augen sah. Erst am 31. Oktober waren die Verhandlungen zum Abschluss reif. Zwischen 11 und 12 Uhr Mittags verlas im Namen des Landgrafen Heinrich der Graf von Waldeck auf dem Römer die Urkunde, die dem Nassauer den Besitz des bischöflichen Stuhles zusicherte; daran schloss sich der feierliche Moment der Aufhebung des Interdikts. Und es bedurfte Niemand, da Dank der Umsicht des Rathes den Anhängern Diethers und auch den Barfüssern und Karmelitern volle Indemnität zugesichert war, einer »besundern absolucien«. — Damit hatte die Fehde ihr Ende erreicht; auch Pfalzgraf Friedrich, der auf dem Römer gegen die ihm untergeschobene Urkunde Verwahrung einlegen liess, musste sich schliesslich in den Gang der Ereignisse finden. — Noch eine Episode vom Frankfurter Tage verdient besondere Erwähnung: ich meine das Auftreten des Legaten dem Rathe gegenüber. Er legte die grösste Liebenswürdigkeit an den Tag und äusserte sich, er habe »wohl gesehen und gemerket, daz die von Franckenfurd sich redelich und unpartiische gehalden hetten, der gebreche an in nit gewest were und gude fromme cristenlude sin; und iren frommen und bestes vor unserm heiligen vater dem babest und wo er der von Franckfurt horte gedenken werben wulde«. — Konnte es für den Rath ein grösseres Lob geben als dieses und aus solchem Munde? — Doch die Zeit auf seinen Lorbeern zu ruhen war für ihn nicht gekommen. Die Einbusse, die man durch den Fall von Mainz an Kapital erlitten hatte,

Digitized by Google

die man auf ca. 80,000 Gulden schätzte, spornte zur grössten Sparsamkeit, die bald mehr oder weniger bestimmt auftretenden Gerüchte aber, dass man Frankfurt vom Reich entfremden und seinen Stolz, die Messe, nach Mainz verlegen wolle, trieben zur grössten Wachsamkeit in jeder Beziehung an. Es war eine Periode der Gährung. Wie die Stadt aus derselben ungeschwächt hervorging, wie sie durch die Aufnahme der Mainzer Flüchtlinge einen grossen Aufschwung nahm und wie sie direkt in Folge der Eroberung von Mainz durch die Uebersiedelung von Fust und Schöffer immermehr ein Mittelpunkt des Deutschen Buchhandels und der Buchdruckerkunst wurde, darauf einzugehen muss ich mir hier versagen.

V.

Frankfurter Buchbinder-Ordnungen
vom XVI. bis zum XIX. Jahrhundert,

herausgegeben und eingeleitet von Dr. **Karl Bücher,** ord. Professor der National-Oekonomie und Statistik in Basel.

I. Begleitworte.

1. Einleitung.

In dem reichen Schatze von Handwerks-Akten und -Urkunden, welchen das Frankfurter Stadt-Archiv verwahrt, bilden die auf die Buchbinder bezüglichen keineswegs eine besonders hervorragende Gruppe. Das älteste Stück derselben ist erst aus dem Jahre 1580. Bei einer künftigen Veröffentlichung der Materialien zur Geschichte des Frankfurter Zunftwesens würden sie kaum in Frage kommen können. Denn eine solche würde schon für das XIV. und XV. Jahrhundert, die Zeit, in welcher das Zunftleben in seiner Vollkraft steht, den vorhandenen Reichthum an Zunftrollen und Urkunden schwer zu bewältigen vermögen. Für das XVI. Jahrhundert, in welchem die Zunftverfassung zu erstarren beginnt, würde sie sich mit einer Auslese begnügen dürfen, und diese würde um so sparsamer werden, je mehr man sich dem Fettmilch'schen Aufstande näherte, mit dessen unglücklichem Ausgange die Frankfurter Handwerke den letzten Rest von Selbständigkeit einbüssten und die alten Zünfte selbst bis auf den Namen untergiengen.

Handelt es sich darnach bei den Frankfurter Buchbinder-Archivalien grossentheils um Zeugnisse aus einer Zeit, in welcher das Handwerk wohl die Verfassungsformen der Zunft festhielt, ihr Wesen aber kaum mehr kannte und sind dieselben demgemäss für die Zunftgeschichte von geringem Belang, so sind sie um so wichtiger für die Gewerbegeschichte des sog. Konzessionszeitalters. Denn von der

Digitized by Google

Aufstellung des ersten Zunftstatuts bis zur Einführung der Gewerbefreiheit liegen sie in fast lückenloser Vollständigkeit vor; ja es ist selbst möglich, einerseits die Vorstadien zur Begründung der Zunft, andererseits die Nachwehen ihrer völligen Beseitigung bis herab auf die neuesten Wiederbelebungsversuche zu verfolgen.

Die ganze Sammlung setzt sich aus zwei Bestandtheilen zusammen. Den ersten bilden die Verwaltungsakten, welche beim Rath, der Handwerks-Deputation und später beim Jüngeren Bürgermeisteramte aufgekommen sind. Sie befinden sich zum grösseren Theile in Archiv I unter Uglb. C. 54 und 44 (darunter auch das älteste Artikelbuch, sowie die im Jahre 1616 konfiscirten alten Akten des Handwerks) und soweit sie diesem Jahrhundert angehören in Archiv II (dabei vereinzelt auch zwei ältere Artikelbücher). Der zweite Bestandtheil ist das frühere Handwerksarchiv, welches nach Aufhebung der alten Gewerbeverfassung (1864) durch freiwilligen Entschluss der Betheiligten an das Stadtarchiv I abgegeben worden ist. In demselben treten besonders hervor: drei Artikelbücher, ferner überaus zahlreiche Einschreib- und Rechnungsbücher, endlich eine für das XIX. und einen Theil des XVIII. Jahrhunderts ziemlich vollständige und leidlich geordnete Aktensammlung. Beide Gruppen von Archivalien ergänzen einander. Sie reichen aus, nicht bloss um eine Verfassungsgeschichte des Frankfurter Buchbinderhandwerks zu schreiben, sondern auch eine Geschichte dieses Gewerbes selbst.

Weder das erstere noch das letztere ist der Zweck dieser Zeilen. Dieselben sollen nur soviel beibringen, als zum Verständniss und zur Ergänzung der nachfolgend abgedruckten Ordnungen und Aktenstücke nothwendig ist. Diese selbst aber erscheinen wohl geeignet, die Gewerbepolitik eines kleinen deutschen Gemeinwesens während des Konzessionszeitalters in einem abgeschlossenen Bilde zu veranschaulichen. Sie wollen der gewerbegeschichtlichen Forschung Material bieten aus einer Zeit, die um so mehr verlästert worden ist, je weniger man sie zu verstehen bis jetzt sich Mühe gegeben hat.

2. Von der Entstehung des Gewerbes bis zur Gründung der Zunft.

Die Kunst, Bücher in feste Decken einzubinden, ist wohl auch in Frankfurt, wie in anderen deutschen Städten, zuerst in den Klöstern ausgeübt worden,[1] und wie anderwärts werden wohl auch hier die Klosterbuchbinder ausser für den Bedarf des Convents hie und da

[1] Vgl. Wattenbach, Das Schriftwesen im M.-A. (2. Aufl.), S. 324 ff.

für Kunden aus dem Laienstande gearbeitet haben. Im XV. Jahrhundert scheinen die Beckarden, wie anderwärts die ihnen nahe stehenden Brüder des gemeinsamen Lebens, um Lohn gebunden zu haben; es wäre sonst kaum zu erklären, wie zwei Bücherpressen in das amtlich aufgenommene Inventar ihres Hausrats hätten kommen können.[1] Der erste Buchbinder aus dem Laienstande, der uns begegnet ist, findet sich im Bedebuch der Niederstadt von 1463 (Bl. 21b). Der Mann ist als Philips buchebender eingetragen, wohnt zusschen den Porten, wo regelmässig eine Anzahl kleiner Handwerksbuden und Hockenstände sich findet, und zahlt bloss den Heerdschilling. Er gehörte also der ärmeren Klasse der Einwohner an, womit es erklärlich wird, dass er erst 1476 zur Leistung des Bürgereides herangezogen wurde. Auch im Bürgerbuch, wo er aus Versehen zweimal eingetragen worden ist, wird er bloss mit seinem Vornamen bezeichnet, woraus zu schliessen sein dürfte, dass er der Einzige seines Handwerks in der Stadt war.

Man wird versucht sein, das Auftreten der Buchbinderei als eines eigenen Gewerbes mit der Ausbreitung der Buchdruckerkunst in Verbindung zu bringen. Allerdings finden wir in Nürnberg bereits 1433 den ersten Laienbuchbinder,[2] und in Köln und Paris treten solche noch weit früher auf.[3] Aber für die meisten deutschen Städte dürfte der Satz seine Richtigkeit haben, dass die Ausbildung der Buchbinderei mit der Entwicklung der Buchdruckerkunst, des Verlagsgeschäftes und des Sortimentsbuchhandels Hand in Hand geht. Ja es hat eine Zeit lang den Anschein, als ob dieselbe lediglich als ein Theil eines einheitlichen umfassenden Buchgewerbes sich gestalten wollte. Bald finden wir sie mit der Druckerei, bald mit dem Verlags- oder dem Buchführergeschäft in einer Person vereinigt.[4] Dass diese Verbindung connexer Produktionen nicht Stand hält, dass vielmehr die Bücherproduktion sich in vier gesonderte Gewerbe spaltet, hat seinen Grund in Umständen, die hier nicht weiter dargelegt werden können. Wir dürfen uns damit begnügen, die Thatsache zu konstatiren, dass bereits am Ende des XV. Jahrhunderts auf der Frankfurter Messe, welche schon damals

[1] Kriegk, D. Bürgerth. I, S. 357, Anm. 11.

[2] Murr im Journal zur Kunstgeschichte und zur allgem. Litteratur, Th. V, S. 55. Gatterer, Technologisches Magazin, I (1791), S. 246, hat daraus gelesen, dass damals in Nürnberg die Buchbinder zünftig geworden seien, was in Wirklichkeit erst 1570 geschah.

[3] Wattenbach, a. a. O., S. 329.

[4] Vgl. z. B. Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels, I, S. 137. 140. 270. 503. 511 u. ö. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 324.

Digitized by Google

zum Sammelpunkt des deutschen Büchergeschäftes zu werden begann, die heutige Sitte ausgebildet sich vorfindet, nach welcher der Konsument das Buch roh vom Buchführer kaufte, um es dann dem Buchbinder zum Einbinden zu übergeben.[1]

Vom ersten Auftreten eines Gewerbes bis zur Bildung einer Zunft ist ein weiter Weg, namentlich bei einer Produktion, die ein verhältnissmässig so beschränktes Bedürfniss befriedigt wie die Buchbinderei. Die Zahl der Frankfurter Meister scheint sich bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts nur wenig vermehrt zu haben. In einem Verzeichnisse der Einwohner, welches 1542 bei Erhebung des Gemeinen Pfennigs aufgestellt wurde,[2] kommen nur 4 Buchbinder vor, während das Druckergewerbe durch 6 Buchdrucker, 1 Buchsetzer und 4 Druckergesellen vertreten ist. Die Hauptentwicklung fällt in das folgende Menschenalter. Im Jahre 1580 ist die Zahl der Buchbinder auf 15 angewachsen, von denen allerdings mehrere[3] nebenbei auch das Buchführergeschäft betrieben. Immerhin konnten sie sich stark genug halten zur Begründung einer Zunft, und sie mussten sich um so mehr dazu angetrieben fühlen, als kurz vorher ihre Berufsverwandten, die Buchdrucker, zu einer eigenen Ordnung gelangt waren.[4]

Hier setzt das erste Stück unserer Sammlung ein. Es ist eine Bittschrift an den Rath um Bewilligung eigener Artikel, welche die Meister unter sich vereinbart haben. Das Dokument schildert in drastischer Weise die Zustände, welche sich zur damaligen Zeit in einem freien Gewerbe von einiger Bedeutung nothwendig herausbilden mussten, zumal wenn dieses Gewerbe in anderen Städten bereits zünftig geworden war[5] und sich den Einwirkungen der übrigen am Ort bestehenden Zünfte nicht entziehen konnte.

No. 2 enthält den Entwurf der neuen Ordnung, bei welchem die Meister wohl dem Vorbilde anderer Frankfurter Zünfte gefolgt sind. Was dabei auffällt, ist insbesondere der allgemeine, ich möchte fast sagen farblose Charakter der einzelnen Artikel; sämmtliche, mit alleiniger Aus-

---

[1] Quellen zur Frankf. Geschichte, I (Chron.), S. 282, 24. 291, 25. 295, 14.

[2] Mglb. D. 21 No. 13.

[3] Mindestens 4: Balthasar Gruber, Valentin Fischer, Weigand Bartscherer und Conrad Hochgesang. Vgl. Pallmann, Sigm. Feierabend (Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst, N. F. VII), S. 203. 246. 248. 130. 167 Anm. Dazu aus der Liste von 1589 (No. 3) noch Victorinus Beyer und Conrad Wolffard a. a. O. S. 246 u. 205.

[4] Pallmann, a. a. O. S. 44.

[5] Die ältesten Buchbinderzünfte sind in Augsburg und Wittenberg, wie aus einem um 1550 geschriebenen Aktenstück des Augsburger Stadtarchivs hervorgeht. Die ersten Augsburger Buchbinder-Artikel stammen aus dem Jahre 1533.

nahme desjenigen über das Meisterstück (10) würden ebenso gut auf jedes andere geschenkte Handwerk gepasst haben, wie auf das Buchbindergewerbe.

Dieselbe Hand, welche den Entwurf geschrieben hat, bezeichnet denselben auf der Rückseite des Schriftstückes als »Der Meister Buchbinder-Handtwercks bewilligte Ordnung vnd Artickel.« Allein vom Rathe bewilligt sind diese Artikel darum doch niemals worden, wie aus No. 4 hervorgeht. Es wäre dies auch ganz gegen die Gewohnheit der fürsichtigen und weisen Herren gewesen, welche in der Aufstellung einer derartigen Ordnung durch das Handwerk selbst eine Eigenmächtigkeit erblickten, die sie sehr ungnädig zu vermerken pflegten.[1]

Da sich indessen das Bedürfniss nach einer Regelung des Handwerks nicht wohl verkennen liess, so zog der Rath es vor, zunächst keinerlei Bescheid zu geben, und die Buchbindermeister ihrerseits mochten daraus den Schluss ziehen, dass man ihrer Vereinigung als solcher nichts in den Weg legen werde. Wenigstens treten sie in No. 3 ganz als Zunft auf, und wenn auch eine spätere Hand dieses nicht ganz ungefährliche Wort an der einen Stelle, wo es gebraucht ist, tilgte, so bleibt doch an zwei andern die Berufung auf die vom Handwerk aufgerichteten Artikel und Ordnung sowie die Bedrohung mit Strafen auf Grund dieser Ordnung.

Die Taxordnung von 1589 (No. 3) ist die einzige mir bekannte, welche von dem Handwerk selbst aufgestellt ist und zugleich die älteste. Aus dem XVII. und XVIII. Jahrhundert finden sich zahlreiche ähnliche für andere Städte und ganze Territorien[2], während in Frankfurt der Rath nie so weit in der Reglementirung des Buchbindergewerbes gegangen zu sein scheint. Schon diese mehr äusserlichen Momente müssen unser Interesse für das eigenthümliche Dokument wach rufen, dem die vierzehn wohlerhaltenen, in zusammenhängende Papierstreifen abgedrückten Siegel der einzelnen Meister noch einen besonderen Schmuck verleihen. Wichtiger aber ist der Inhalt, sowohl in wirthschaftlicher und technischer als in kulturhistorischer Beziehung. Um nur eines hervorzuheben, so lernen wir hier eine Betriebsweise der Buchbinderei kennen, welche früher und

[1] Vgl. meine Bevölkerung von Fkf. im XIV. und XV. Jh. I, S. 86.

[2] Vgl. A. Fritschii Dissertatio de bibliopegis in seinem Tractatus de typographis, bibliopolis etc. Jena 1675, wo die chursächsische und die braunschweigische Taxordnung abgedruckt ist. Berliner und Dresdener Buchbinder-Taxen aus dem vorigen Jahrhundert bei Bergius, Neues Polizei- und Cameral-Magazin (Leipzig 1775) Bd. I, S. 345 f.

Digitized by Google

bis in dieses Jahrhundert bei vielen Gewerben (auf dem Lande z. B. noch bei den Schneidern) die Regel bildete, gerade bei den Buchbindern aber auffallen muss: der Besteller liefert dem Meister das Hauptmaterial (Leder, Bretter, Clausuren) sodass dieser nur Werkzeuge und Hülfsstoffe bereit zu halten hat. Allerdings ist deutlich zu erkennen, dass die Meister die Buchführer als ihre wichtigsten Kunden betrachten; man darf aber daraus nicht schliessen, dass sie lediglich Hausarbeiter der letzteren gewesen; es liessen sich vielmehr Fälle aus andern Orten namhaft machen, wo diese Materialstellung auch bei einem einzelnen Einband für einen Konsumenten vorkommt. Was den besonderen Tarif für die Juden betrifft, so mochte derselbe in Folge des von dem gewöhnlichen verschiedenen Formats der jüdischen Bücher nothwendig geworden sein; soweit sich vergleichen lässt, enthält derselbe nicht etwa höhere Ansätze als der allgemeine.

Ordnungen und Preislisten mochten die Meister wohl für sich aufstellen; Strafen aber, die sie auf Grund ihrer Artikel aussprachen, waren kraftlos ohne obrigkeitliche Hülfe. Dieser Erkenntniss verdankt wohl die erneute Bittschrift von 1589 (No. 4) ihre Entstehung. Die Motivirung ist diesmal weit bündiger als 1580, obwohl sie einige neue Momente (die Rechtlosigkeit der Meister gegenüber den Gesellen und ihre Abhängigkeit von den Buchhändlern) aufweist. Auch diesmal legen sie eine Art Programm bei, welches ebenfalls erhalten ist, aber sich nur auf die Namhaftmachung von sieben Punkten beschränkt (in der Ordnung von 1589 die Artikel 1–3, 10, 19 und 29) die sie berücksichtigt zu haben wünschten.

Dem Rathe genügten diese allgemeinen Programmpunkte nicht. Er wies desshalb die Meister an, einen ausgearbeiteten Ordnungs-Entwurf einzureichen. Dieser ist ebenfalls erhalten. Er umfasst 31 Artikel, welche sich inhaltlich nicht wesentlich von der Fassung vom 16. December 1589 unterscheiden.[1] Neu hinzugekommen sind die Strafansätze sowie einige kleinere Einschiebsel, endlich die Artikel 2, 17, 32, 34—36. Die definitive Fassung wurde durch eine Rathsdeputation von drei Mitgliedern ausgearbeitet, deren Thätigkeit wir in ihrem uns erhaltenen Concept sowie in den Zusätzen zum Entwurf der Meister deutlich verfolgen können. Insbesondere ist ihnen die Vervollständigung der Artikel über das Lehrlingswesen zu verdanken. Die ganze Arbeit, von der ersten Vorlage der Bittschrift der

[1] Die wichtigsten Abweichungen sind in den Anmerkungen zum unten folgenden Abdruck angegeben.

Meister im Rath (17. Juli) bis zu dem Beschlusse, durch welchen die Ordnung in Kraft erwuchs (16. December), hatte genau fünf Monate in Anspruch genommen.

Unserm Abdruck (No. 5) liegt der Text des Artikelbuchs zu Grunde, welches die Zunft für ihren Gebrauch hatte anfertigen lassen. Wie leicht ersichtlich, geht die Ordnung von 1589 viel mehr in das Detail ein als die von den Meistern selbst im Jahre 1580 aufgestellte. Inhaltlich deckt sie sich mit der letzteren nur in sehr wenigen Punkten, in anderen zeigen sie charakteristische Abweichungen. So ist, um Einiges anzuführen, den Meistern nicht gestattet, eine Prüfung der ehelichen Herkunft des Lehrlings eintreten zu lassen, was sie sich 1580 vorbehalten hatten. Die Zahl der Hülfspersonen, welche einem Meister zu halten erlaubt ist, erscheint von 3 auf 2 herabgesetzt; die 3 Wanderjahre sind ganz gestrichen, die Gebühren für die Meisterprüfung sind von 10 auf 5 fl. ermässigt; die Umschau und das Herbergswesen sind nicht so eingehend geregelt, wie in der frühern Ordnung. Auch die Forderungen für das Meisterstück sind in einigen Punkten geändert. Endlich ist die Erwählung zweier Vorsteher, deren Art. 6 der Ordnung von 1580 gedenkt, ganz weggefallen. Art. 7 und 17 erwähnen nur des ältesten Zunftmeisters, der die Verhandlungen im Gebot leiten soll, Art. 36 spricht von den Zunftmeistern, welchen die Rechnunglegung obliegt. Da das Concept an letzterer Stelle den Ausdruck Obermeister gebraucht, was — beiläufig gesagt — auf die Benutzung einer norddeutschen Vorlage hinweist, so sind unter den Zunftmeistern zweifellos die (beiden) Vorsteher zu verstehen.

Das Artikelbuch enthält im Anschluss an die Ordnung von 1589 noch fünf Nachträge, von denen drei, da sie sich auf alle Handwerke zugleich erstrecken, nicht in unsere Sammlung aufgenommen worden sind. Der erste ist ein Rathsbeschluss vom 19. August 1596, das überflüssig Zechen belangend, der zweite, vom 11. September 1604, verbietet Personen zum Meisterstücke zuzulassen und in die Zunft aufzunehmen, ehe sie vom Rathe »der Bürgerschaft vertröstet« worden sind, der dritte endlich vom 9. Februar 1609 untersagt den Handwerkern und Zünften, über Kundschaft ehelicher Geburt Zeugen abzuhören.

Die beiden übrigen — Rathsbeschlüsse von 1612 und 1614 — findet man unter No. 6 und 7. Der erste bedarf keiner Erläuterung; er enthält nur eine Anwendung der bei den älteren Handwerken (z. B. den Bendern und Schreinern) ausgebildeten Grundsätze auf den Rohstoff-Einkauf der Buchbinder. Der andere richtet sich in

Digitized by Google

seinem ersten Theile gegen die Dorfbuchbinder, im zweiten gegen die Buchhändler, welche nicht nur Partieen ihrer Vertriebs- bezw. Verlagsartikel auswärts binden liessen, sondern auch das seit Alters geübte Recht, mit gebundenen und rohen Büchern zugleich zu handeln, fortgesetzt für sich in Anspruch nahmen. Die Entscheidung vom 20. December 1614, welcher eine ziemlich eingehende Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse vorausgegangen war,[1] bedeutet freilich nicht eine endgiltige Grenzscheidung zwischen Buchhandel und Buchbinderei; vielmehr ist sie nur der Anfang eines zweihundertjährigen erbitterten Streites zwischen diesen beiden Gewerben, auf den hier indess nicht näher eingegangen werden kann. Sie war in stürmischer Zeit vom Rathe ertrotzt worden, wie später die Buchhändler nicht mit Unrecht behaupteten, und sie stand in seltsamem Widerspruche mit dem Schlusssatze des Dekrets von 1612, welches ausdrücklich den Gewerbebetrieb derjenigen, so nit des Handwerks, doch des Buchbindens sich befleissen, als berechtigt anerkannt hatte, also den Zunftzwang für das Buchbinderhandwerk nicht gelten liess.

Das Archiv verwahrt noch eine Redaktion der Buchbinderartikel, collationirt den 19. December 1614, in welcher die zwei Rathsbeschlüsse vom 12. März 1612 und 20. December 1614 dem Text der Ordnung von 1589 an passenden Stellen eingefügt sind.[2] Man sieht, die Meister waren hurtig dabei gewesen, ihre Errungenschaften in Sicherheit zu bringen. Und sie hatten alle Ursache dazu. Der Zünfte-Aufstand war niedergeworfen, Fettmilch und seine Genossen lagen in Eisen; über das künftige Geschick der Stadt bestimmte die kaiserliche Commission. Ihr Entscheid kam der Vernichtung der Zünfte gleich.[3] Das kaiserliche Commissions-Dekret, welches ihre Aufhebung verfügte, datirt vom 28. Februar 1616. Am 16. April des gleichen Jahres lieferten die beiden letzten Zunftmeister der Buchbinder, Dietrich Royer und Nikolaus Weitz, das Artikelbuch und die Papiere zur städtischen Kanzlei.

3. Das Handwerk unter dem Rath.

Man hat wohl die in Folge des Commissions-Dekrets mit den Frankfurter Handwerken vollzogene Veränderung dahin verstanden, dass ihnen das Recht, sich frei zu vereinigen, Ordnungen aufzustellen,

---

[1] Die Akten bei Uglb. C. 54 E.
[2] Bei Uglb. C. 54 C.
[3] Vgl. m. Bevölkerung von Frkf. I, S. 79.

Digitized by Google

mit auswärtigen Handwerken Briefe zu wechseln, entzogen worden sei. Allein alle diese Rechte hatten sie auch vorher nicht besessen. Die Veränderung liegt nicht in der Gewerbegesetzgebung, die auch seither schon Sache des Raths war, sondern in der Verwaltung. Die selbständige Besorgung der Handwerksangelegenheiten, die Verhängung von Strafen, die freie Abhaltung von Geboten — das ist es, was den Handwerken genommen wurde, die im Uebrigen bei den zünftigen Formen belassen wurden.

Es dauerte zwei Jahre, bis das Buchbinderhandwerk zu einer neuen Ordnung (No. 8) gelangte. Aber wie verschieden ist diese von derjenigen von 1589, wie herb und hochmüthig der Ton, in welchem der Rath zu den Meistern als »dero von Gott vorgesetzte Obrigkeit« redet!

Wie alle damals ertheilten Handwerkerstatuten setzen sich die Articul und Ordnung der Buchbinder von 1618 aus zwei Bestandtheilen zusammen. Der eine ist wesentlich polizeilicher Natur und kehrt fast gleichlautend bei allen organisirten Gewerben wieder;[1] nur in der Zahl der Geschworenen, der Dauer der Lehr-, Wander- und Muthzeit finden sich kleine Abweichungen. Der andere betrifft mehr technische Einrichtungen und lehnt sich an die alten Statuten an, die bald verschärft, bald gemildert, bald ganz gestrichen werden. Neues kommt wenig hinzu. Gestrichen wird namentlich, was die Buchbinder durch die Rathsbeschlüsse von 1612 und 1614 errungen hatten, sowie Alles, was an die Selbstverwaltung des Handwerks erinnerte. Verschärft sind die Bestimmungen über die Muthjahre, die von 2 auf 3 vermehrt werden, die Vorschriften über das Wohlverhalten der Gesellen und über die Lehrlinge, denen ein stärkerer Schutz gegen Missbrauch von Seiten der Meister gewährt wird. Ermässigt sind die Forderungen an den Stückarbeiter und, wie es scheint, auch die Kosten des Meisterstücks. Neu hinzugekommen endlich: die Vorschrift einer vierjährigen Wanderzeit, die Fristsetzung für die Vollendung des Meisterstücks, die Bestrafung des Gesellenabspannens, die Verfolgung der Störer. Vieles werden sich die Meister nicht ungern haben gefallen lassen, namentlich den letzterwähnten Punkt, der sich recht bequem zu einem monopolistischen Gewerbezwang ausweiten liess.

Da alle Handwerksangelegenheiten von nun an Sache des Rathes und der ausführenden Behörden waren, von ihnen alle Strafen erkannt,

[1] Er geht seinem wesentlichen Inhalt nach auf das kais. Commissions-Dekret zurück. Vgl. Diarium historicum, p. 375 ff.

Digitized by Google

alle Ein- und Ausschreibungen vorgenommen, alle an das Handwerk gerichteten Briefe geöffnet und beantwortet wurden, so beschränkte sich die neue Organisation des Gewerbes eigentlich auf die Ernennung der Geschworenen, und diese selbst waren, wie schon der Name sagt, nichts weiter als vereidete Diener des Rathes, wie die Richter, Unterkäufer oder Zöllner, welche Vergehen gegen die Handwerksartikel anzuzeigen hatten, besten Falls noch Sachverständige, die bei gewissen Amtshandlungen der Behörden begutachtend zugezogen wurden. Gaben doch die zur Ueberwachung der Handwerke bestellten Rathsdeputirten selbst die Entscheidung über den Ausfall des Meisterstücks ab. Sogar der Ausdruck Zunft ist das ganze XVII. und XVIII. Jahrhundert hindurch in der offiziellen Frankfurter Sprache ängstlich vermieden worden. Von einer Entwicklung der Handwerksgesetzgebung kann in dieser Zeit kaum die Rede sein. Die wirthschaftspolitische Weisheit des Frankfurter Raths wurde immer nur bei den schreiendsten Missständen[1] oder auf »unterthäniges Suppliciren« der Meister flüssig, und diese letzteren suchten, was ihnen an Selbständigkeit abgieng, durch fortgesetzt wachsende Beschränkung der Konkurrenz zu ersetzen.

So ist denn aus dem ganzen XVII. Jahrhundert über die Frankfurter Buchbinder nichts weiter zu berichten (wenn man von ihren nicht hierher gehörigen Nahrungsstreitigkeiten mit den Buchhändlern, Druckern, Kupferstechern u. s. w. absieht), als dass ihnen mittels Rathsdekrets vom 27. November 1690 gestattet wurde, statt 2 Hülfspersonen auf den Meister deren 3, nämlich zwei Gesellen und einen Lehrling zu halten. Dieser neue Artikel selbst hat eine ganze Geschichte. Er war schon 1657, als das Handwerk nach seinem tiefen Verfall während des 30jährigen Krieges[2] sich wieder bis auf 8 Meister

---

[1] So fanden in den Jahren 1668, 1671 und 1694 Untersuchungen bei allen Handwerken über die Unkosten der Meisterstücke statt. Auch bei den Buchbindern wurden 1668 die zwei jüngsten Meister darüber verhört, wie viel sie das Meisterstück gekostet. Der Eine wies laut überreichter Specification nach, dass bei 100 fl. erforderlich seien; der Andere, ein Meisterssohn, wollte nicht wissen, wie viel es ihn eigentlich gekostet. »Den Geschwornen hätte er vier und mehr Mal Fordergeld gegeben, jedesmal 30 kr.; 16 Tage hätte er am Meisterstück gearbeitet, wozu alle Tage die geschwornen und andere Meister gekommen, denen er jedesmal Wein, Butter und Brot gegeben und jedem Geschwornen täglich 20 kr.; ausserdem drei Mahlzeiten allen Meistern; 1½ Ohm Wein seien getrunken worden, die Ohm à 9 Rthlr.; wüsste nicht, wieviel die Speisen gekostet.« (Uglb. C. 29 Ggg.) Die Geschworenen selbst berechneten die Kosten auf 53 fl. Ob der Rath etwas zur Abstellung dieses Unfugs gethan hat, ist mir nicht bekannt.

[2] Vgl. die statistische Zusammenstellung am Schlusse.

emporgehoben hatte, vorübergehend aus Anlass der Kaiserwahl in Kraft gesetzt worden. Aber die Mehrzahl der Meister war mit demselben übel zufrieden gewesen.[1] Auch 1690 protestirten ihrer sechs gegen die neue Bestimmung, die nur wenigen zum Vortheile gereiche, die Mehrzahl aber schädige, indem dieselben kaum für einen Gesellen mit Arbeit versehen sei.

Im Jahre 1708 wurde auf eine Bittschrift der Meister hin eine Revision der Artikel vorgenommen. Die Abweichungen der neuen Ordnung von der früheren von 1618 sind in den Anmerkungen zu No. 8 mitgetheilt. Soweit dieselben das Meisterstück betreffen, handelt es sich blos um zeitgemässe Ersetzung nicht mehr gangbarer Bücher durch im Handel befindliche; bezüglich des Gesellen- und Lehrlingswesens um neue Beschränkungen (Erhöhung der Lehrzeit von 2 auf 3 Jahre, 3jährige Wartefrist von der Auslernung eines Lehrlings bis zur Annahme eines neuen; Einführung eines Fordergeldes und eines Maximallohnes, Einschränkung der Messfreiheit der Gesellen, die bis dahin das Recht gehabt hatten, in der Messe beliebig bei Buchhändlern Arbeit zu nehmen). Die Meister hatten freilich noch mehr verlangt. Sie hatten gewünscht, »kein hiesig Ausgelernter solle zum Meisterstück gelassen werden, er heurathe dann eine Wittfrau oder Meisterstochter«. Allein das war ihnen abgeschlagen worden. Das einzig Erfreuliche an der revidirten Ordnung ist die Gestattung der Gesellengebote, die man indessen auch vorher wohl schwerlich hatte verhindern können.

Aus dem weiteren Verlauf des vorigen Jahrhunderts liegt ausserdem eine Reihe von Rathsdekreten vor, in welchen den fortwährenden Gesuchen der Meister um weitere Beschränkungen der Konkurrenz mehr oder minder freigebig entsprochen wird. So wird 1713 die Zahl der Muthjahre zwar für die Meisterssöhne auf der früheren Forderung von 2 belassen, für die übrigen Bürgerssöhne aber und die Fremden, welche Meisterstöchter heiraten wollen, auf 3 erhöht. 1727 wird dekretirt, dass die Zahl der zum Meisterrecht eingeschriebenen Fremden nicht mehr als zwei zu gleicher Zeit betragen dürfe. (Die Meister hatten verlangt, dass überhaupt niemand eingeschrieben werde, bevor sein Vordermann das Meisterstück gemacht habe.) 1734 wird gar beschlossen, wegen Uebersetzung des Gewerbes nur alle zwei Jahre einen Gesellen zum Meisterrecht gelangen zu lassen. Für die Meisterssöhne dagegen und diejenigen Bürgerssöhne, welche Meisterstöchter oder Witwen heirateten, wurden 1762 die vier

[1] Uglb. C. 54 R.

Digitized by Google

Wanderjahre auf drei ermässigt und ihnen freigestellt, die zwei Muthjahre in der Vaterstadt oder in der Fremde zu arbeiten.

Die Reichsverordnung von 1731 brachte wenig Veränderung in dieses reichsstädtische Stillleben. Soweit sie ausgeführt wurde, traf sie mehr die Gesellen als die Meister. Im Februar 1765 liess der Rath durch die Handwerks-Deputation eine Umfrage halten, wie weit dem genannten Reichsgesetze nachgelebt werde, insbesondere ob die Handwerke die Zahl der Gesellen und Lehrlinge nicht einschränkten. Die beiden Buchbindergeschworenen erklärten, »wie sie gleichfalls das Reichsgutachten (!) stricte beobachteten. Gesellen dürfte jeder 2 und einen Jungen halten; aber auch diese brauchten sie nicht, indem theils nicht viel Arbeit vorfiele, theils auch die Gesellen zu rar wären, sodass wirklich bey 28 Meistern und einer Wittib in allem nur 11 Gesellen wären«.

Auch in diesem Jahrhundert lautete die Losung der Meister nicht anders wie im vorigen. Es war »ihr ewig Weh und Ach aus einem Punkte zu kuriren«: durch Einschränkung der Konkurrenz. Darnach handelte auch der Senat. Nachdem unterm 19. Mai 1826 aller Unterschied zwischen Bürgers- und Meisterssöhnen in Bezug auf das Meisterwerden bei den Handwerken aufgehoben worden war, wurde am 5. Juli desselben Jahres für die Buchbinder besonders verordnet, dass, mit Ausnahme der Gesellen, welche sich mit Meisterswitwen verehelichten, in jedem Jahre nicht mehr als ein Meisters- oder Bürgerssohn und nur alle vier Jahre ein Fremder zum Meisterrecht zugelassen werden solle. Die Vorrechte der Schwiegersöhne von Meistern wurden zugleich aufgehoben; für die Bürgerssöhne wurde die 1762 ermässigte Forderung einer vierjährigen Wanderzeit wiederhergestellt. Im folgenden Jahre wurden die Kosten des Meisterwerdens insgesammt auf 54 fl. festgesetzt, wovon 25 den Geschworenen, 25 der Meisterlade zufielen und 4 für die Miethe des Lokals bestimmt sein sollten, in dem das Meisterstück angefertigt wurde. 1828 wurden die Anforderungen für das Meisterstück abermals, den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend, umgestaltet und die Einschreibung in die Muthjahre auf bestimmte Termine beschränkt. 1830 wurde eine angeblich schon ältere Verordnung, wonach nur alle zwei Jahre ein Bürgerssohn zum Meisterrecht gelangen könne, wieder eingeführt, und 1834 ergieng die Verfügung, »dass für die Folge nur alle acht Jahre neben dem Bürgerssohne ein Fremder auf Ehelichung einer Bürgerstochter zum Buchbinder-Meisterrecht gelangen könne«.

Digitized by Google

Wie man sieht, dreht sich Alles um die Bedingungen des Meisterwerdens. Die Verordnungen überstürzen sich förmlich, und es ist bei ihrer ausgeprägt casuistischen Natur kein Wunder, wenn schliesslich niemand mehr sich in denselben zurechtfinden konnte. Schon 1837 hatte der Senat einmal eine Zusammenfassung der zur Zeit in Kraft stehenden Vorschriften über die Vorbedingungen des Meisterrechts vornehmen und veröffentlichen lassen, wobei er sich die Freiheit genommen hatte, die Frist für Zulassung von Fremden stillschweigend von 8 auf 6 Jahre herabzusetzen. In den folgenden Jahren gibt es noch weitere kleine Veränderungen, mit deren Aufzählung wir den Leser nicht ermüden wollen. Es genügt, auf die unter No. 9 abgedruckte Zusammenstellung des Handwerksausschusses hinzuweisen, welche alle im November 1844 in Geltung befindlichen Bestimmungen in einem Ueberblick vereinigt und damit ein Bild des bis zur Aufhebung der alten Gewerbeverfassung in einem Frankfurter Handwerk konservirten Zustandes gibt. Der Umstand, dass diese Codification als Privatarbeit des Ausschusses auftritt, schien um so weniger ein hinreichender Grund, dieses nach mehr als einer Richtung denkwürdige Aktenstück von unserer Sammlung auszuschliessen, als die Mariginalvermerke die gesetzliche Grundlage jeder einzelnen Bestimmung genügend erhärten. Da diese Vermerke auch das Verhältniss der neueren Normen zu der Ordnung von 1708 klarlegen, so kann eine weitere Erläuterung derselben füglich gespart werden. Zu ihrer Charakterisirung wäre kaum etwas Besseres zu sagen, als was das Jüngere Bürgermeisteramt in einem Berichte an den hohen Senat vom 25. September 1839 aussprach, dass nämlich »das Buchbinderhandwerk nicht zu denjenigen gehörte, welche auf zeitgemässe Fortbildung und Modification der Innungsverhältnisse Bedacht nahmen, sondern dass dasselbe vielmehr in dem Zurückkommen auf veraltete Beschränkungen und Erschwerung der Concurrenz auf dem Platz sein Heil suchte.«

Immerhin lassen sich in dieser Zeit einige Spuren selbständigen inneren Lebens erkennen, welche mindestens soviel beweisen, dass das Handwerk in derartigen selbstsüchtigen Bestrebungen nicht völlig aufgieng. Im Jahre 1833 wurde eine Unterstützungskasse für Wittwen und alte Meister gegründet, welche segensreich bis zum Jahre 1864 wirkte, und 1843 wurde ein Ausschuss von sieben Mitgliedern eingesetzt, welcher im Zusammenwirken mit den zwei Geschworenen die Interessen des Handwerks wahrzunehmen hatte. Freilich, der Ausschuss zeigte sich nicht weniger engherzig als früher die Geschworenen, und bis in die ersten 60er Jahre weisen die Handwerksakten dieses Jahrhunderts kaum etwas anderes auf, als Klagen über Nahrungsbeeinträchti-

Digitized by Google

gung und den beschränktesten eigensinnigsten Widerstand gegen Zulassung neuer Meister. Von den 51 Buchbindergesellen, welche in den 27 Jahren von 1837—1863 in das Meisterstück eingeschrieben wurden, waren 42 Söhne von Meistern oder andern Frankfurter Bürgern, 2 Söhne von Beisassen und nur 7 Fremde, welche alle durch Heirat in das Handwerk gelangten.

Das sagt genug, und wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte, dass das Zunftwesen auch in der durch die Dispensationsbefugniss des Senats gemilderten Form, wie es bis zum 1. Mai 1864 bestand, sich überlebt hatte, die Buchbinder hätten ihn geliefert durch die Eilfertigkeit mit der ihre Organisation, des gesetzlichen Zwanges entledigt, auseinanderstob. Selbst die Witwenkasse wurde durch Beschluss vom 3. November 1864 aufgelöst und ihr Vermögen unter die zeitigen Mitglieder vertheilt.

Allerdings hielt die hergebrachte Organisation des Arbeitsnachweises die Meister noch bis 1868 zusammen. Später versuchte man es eine Zeit lang mit einer Genossenschaft, die aber kaum die Hälfte der selbständigen Handwerksgenossen in sich vereinigte und nie zu rechtem Leben kam. In neuester Zeit ist aus dieser Genossenschaft eine moderne »Innung« geworden, deren Statuten von der königlichen Regierung in Wiesbaden unterm 13. Januar 1885 genehmigt worden sind. Im Jahre 1887 sind von den 100 selbständigen Buchbindern, deren Namen das Frankfurter Adressbuch mittheilt, 28 Mitglieder dieser Innung.

4. Die Ordnung des Gesellenwesens.

Der zweite Abschnitt unserer Publikation umfasst die wichtigsten auf das Gesellenwesen bezüglichen Aktenstücke. Leider ist es gerade bei diesem interessantesten Theile der alten Handwerksorganisation der Buchbinder nicht möglich, die geschichtliche Entwicklung mit derselben Vollständigkeit zu überschauen, wie bei den Meistern. Dies hat seinen guten Grund. Die selbständige Organisation der Gesellen ist für den grössten Theil der in Betracht kommenden Periode zwar überall vorhanden, wo das Gewerbe zünftig ist, und sie hält auch durch das ganze deutsche Reich hin fest zusammen. Aber sie ist nur so weit geduldet, als sie sich auf die Arbeitsschau und das Unterstützungswesen bezieht, und selbst dafür bestehen nicht immer eigene Statuten. Was sonst bei ihnen Handwerksbrauch war, das Gesellenmachen, die Auflage, das Unredlichmachen, das Auftreiben, der gute Montag, der Gruss, das Geschenk, das Einbringen der Fremden und das Geleit zum Thore hinaus — all dies pflanzte sich

Digitized by Google

durch mündliche Ueberlieferung fort, und da es in dieser Zeit durch alle deutschen Städte einheitliche Gestalt gewann, so mochte eine schriftliche Niederlegung um so überflüssiger erscheinen, als man gerade daran den rechten Gesellen erkannte, dass ihm der Handwerksgebrauch nicht fremd war. Wir dürfen uns darum nicht wundern, wenn uns in dem reichen Schatze der Frankfurter Handwerksakten so wenig Material zur Geschichte des Gesellenwesens begegnet, zumal aus einer Zeit, wo Reichsabschiede und städtische Polizei in seltener Uebereinstimmung gegen die selbständige Organisation desselben Front machten.

Nur einem glücklichen Zufall haben wir es zu danken, dass uns das Stück No. 10 erhalten geblieben ist. Woher es stammt, ist schwer zu sagen. Vielleicht gehörte es zum Inhalt der Meisterlade, welcher 1616 an die städtische Kanzlei abgeliefert werden musste. Auf dem Umschlag des Heftes, welches den unten folgenden Text enthält, steht nämlich: Gesellen-Ordung, welche articol aus vnser Ordung gezogen vnd gecorigirt worden, welche wir meister des handtwerks von meinen Hern bekomen.[1] Diese Worte zeigen, dass wir eine Redaktion von der Hand eines Meisters vor uns haben. Wenn dem der Inhalt der Ordnung zu widersprechen scheint, so bedenke man, dass es den Meistern an Orten, wo nicht das, was die Gesellen Handwerksgebrauch nannten, gehalten wurde, fast unmöglich war, die nöthigen Arbeiter zu bekommen. Dass es sich aber nicht um einen blossen Auszug aus den Meister-Artikeln von 1589 handelt, wie die Aufschrift glauben machen möchte, lehrt schon die flüchtigste Vergleichung dieser und der Gesellenordnung. Ebenso scheint mir mit Rücksicht auf die Schriftzüge die Annahme auszuschliessen, dass die letztere etwa aus späterer Zeit stamme.

Wie sehr die Meister den Mangel an Ordnung im Gesellenwesen zu beklagen Ursache hatten, lehrt ihre Eingabe von 1580 (No. 1). Dass die Zunftordnung von 1589 dem nicht völlig abgeholfen hatte, bedarf keines Nachweises: die betreffenden Artikel (17, 21—28) beziehen sich mit Ausnahme eines einzigen auf den Arbeitsvertrag und auf das Verhältniss der Gesellen zur Stadt. Von allen diesen Artikeln kehren nur 2 (21 und 22) sinngetreu, aber

---

[1] In derselben krausen Schreibweise wie diese Aufschrift und von der gleichen Hand ist auch der Inhalt. Um den Text einigermassen lesbar zu machen, schien ein etwas tieferer Eingriff in die graphische Ueberlieferung gerechtfertigt, als bei den übrigen Stücken, bei denen so viel als möglich die Schreibung der Originale beibehalten worden ist.

Digitized by Google

nicht wörtlich in der Gesellenordnung (Art. 39 und 1) wieder; die Vorschriften über die Festsetzung der Arbeitsbedingungen (Ordn. von 1589, Art. 24—26) sind nicht unwesentlich erweitert (Art. 19 bis 22) und zwar behufs besserer Wahrung der Gesellen-Interessen. Alles Andere ist hier erstmals geregelt. So die Abhaltung der Gesellengebote, die Wahl und das Verhalten der Altgesellen, die Beiträge zur Büchse, die Umschau und das Geleit, das Verhalten in der Herberge und auf der Strasse, gegenüber dem Meisterhause und bei Leichenbegängnissen. Die Ordnung ist für die Geschichte des Gesellenwesens ein wahres Kabinetsstück; das Meiste, was sie festsetzt, ist bis tief in unser Jahrhundert hinein auf den Buchbinderherbergen der deutschen Städte Uebung geblieben; selbst das Deponiren, dessen wunderliche Gebräuche uns Prediger aufbewahrt hat.

Es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten näher einzugehen. Nur darauf sei hingewiesen, wie zwar die Organisation der Gesellen sich eng an diejenige der Meister anschloss, sie aber doch eine eigne Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch nahmen, die in allen Gesellen-Angelegenheiten selbständig entscheidet (der Gesellen Straf: Art. 14. 24. 25. 26. 28. 33), während sie in Sachen, die auch die Meister angehen, mit diesen zusammenwirkt (der Meister vnd Gesellen Straf: Art. 18. 23. 32. 39). Bei allen Geboten soll ein dazu besonders verordneter Meister gegenwärtig sein (Art. 2); nur beim Austrag schwerer Schmähungen gegen einen Mitgesellen wird auch der »Obermeister« zugezogen. Jedes Gebot muss ausserdem den beiden zum Handwerk deputirten Rathsherren angezeigt werden; eine Auftreibung darf nicht ohne Vorwissen der Bürgermeister stattfinden. Ob das Alles immer gehalten worden ist, ob namentlich die Clausel in Art. 2, welche überall meiner Herren Straf vorbehält, von praktischer Bedeutung gewesen ist, lässt sich schwer sagen. Auffallend ist immerhin, dass selbst Schlägereien zwischen Gesellen, deren Austragung Art. 23 der Ordnung von 1589 dem Rathe vorbehalten hatte, in Art. 33 dieser Ordnung bloss unter die Strafe der Gesellen gestellt sind.

Jedenfalls steht soviel ausser Zweifel, dass die Organisation der Gesellen vom Handwerk anerkannt war und von diesem fortgesetzt überwacht wurde. Die Herberge befand sich im Hause eines der Meister, wie es scheint damals eines der beiden Zunftmeister (vgl. Art. 17 der Ordn. von 1589 mit Art. 38 der Ges.-Ordn.); das schränkte von vornherein manchen Missbrauch ein. Und die Meister ihrerseits fanden schwerlich einen Grund, den Gesellen das zu wehren, was sie selbst auf ihrer Wanderschaft hochgehalten hatten. Wird

doch in Art. 43 dem Arbeitgeber selbst eine Kontrole darüber anvertraut, dass ein neuangestellter Geselle auch richtig zum Gesellen gemacht sei. Und doch war dieses Gesellenmachen eine nichts weniger als harmlose Prozedur. Dagegen unterstützten auf der anderen Seite die Gesellen auch wieder die Meister in ihrem Konkurrenzkampfe mit Druckern und Buchführern, indem sie jeden Genossen für unehrlich erklärten, der bei letzteren gearbeitet hatte.

Weist das Alles auf vollkommene Eintracht zwischen Meistern und Gesellen hin und auf ein wirksames Ineinandergreifen der beiderseitigen Organisationen, so änderte sich dies mit den oktroyirten Handwerksartikeln von 1618. Gleich der Zunft wurde auch der Gesellen-Verband aufgehoben, die Gebote und Strafen desselben untersagt (Ges.-Art. 8). Wie es mit Umschau und Herberge gehalten wurde, wissen wir nicht; wahrscheinlich war beides Sache der Meister.

Erst die revidirte Ordnung von 1708 stellte die Gesellenlade wieder her (Ges.-Art. 6) mit Arbeitsschau durch den Altgesellen, Unterstützungsbeiträgen und Geboten, die alle 6 Wochen stattfanden und bei denen Alt- und Junggeselle erwählt und die Kassenbeiträge erlegt wurden.

Diese Einrichtungen erhielten sich das ganze vorige Jahrhundert hindurch, und lassen sich in ihrer Wirksamkeit ziemlich gut verfolgen. Von 1712 ab besitzen wir nämlich die Einschreibbücher, in welchen die auf der Herberge zusprechenden Gesellen den Empfang des Geschenkes bescheinigten. Dieselben reichen in ununterbrochener Folge vom 2. März 1712 bis zum 27. April 1810. Sie enthalten Namen und Herkunft von 6101 Buchbindergesellen, von denen 2953 zu Frankfurt in Arbeit traten, während die übrigen 3148 nach empfangenem Geschenke wieder durch den Altgesellen aus der Stadt geleitet wurden. Ergänzend reiht sich an sie an »der Altgesellen Einschreibbuch« (1754—1810), in welches die Altgesellen bei ihrem jedesmaligen Amtsantritt über den Empfang des in der Lade befindlichen Geldes zu quittiren hatten.

Nur wenige Notizen mögen aus diesen Quellen, deren statistische Verarbeitung für eine andere Gelegenheit vorbehalten bleibt, hier Platz finden.

Die Gesellenherberge befand sich 1712 und die nächstfolgenden Jahre im Wirthshaus zu der Weissen Lilie auf dem Rossmarkt, wurde aber im letztgenannten Jahre wieder von den Meistern übernommen, welche sie reihum zu führen hatten. Anfangs wechselte sie alle 3, später alle 2 Monate; von 1741 ab ist jeder Meister ein Jahr lang

Gesellenvater. Erst im Anfange dieses Jahrhunderts scheint die Herberge wieder in ein Wirthshaus verlegt worden zu sein.

Das Geschenk wird, wie es scheint, ganz aus den Auflagen der Meister bestritten. Die Gesellen haben für den kleinen Beitrag von wöchentlich einem Kreuzer andere Verwendung. Im Jahre 1713 erwerben sie einen silbernen Pokal, aus dem sie den fremden Gesellen am 10. April dieses Jahres zum ersten Mal den Willkomm zutrinken. Ab und zu gewähren sie wohl einem arg heruntergekommenen Reisenden als Zuschuss zu dem Geschenke der Meister eine besondere Unterstützung, oder es wird ein Beitrag für einen Kranken oder ein Leichenbegängniss gespendet. Zu Neujahr erhält die Magd des Herbergsvaters regelmässig einen kleinen Thaler (1 fl. 30 kr.). Im Uebrigen beschränkt sich ihr Finanzhaushalt darauf, die sechswöchentlichen Beiträge vom ganzen Jahre bis zum Johannis-Gebot in der Lade aufzusammeln und sie dann zum guten Montag zu verwenden, d. h. in Gemeinschaft zu vertrinken. Die auf diese Weise verschlemmten Summen sind gar nicht so klein. Sie betragen im Jahres-Durchschnitt

von	1754—1760	14	fl. 3	kr.
»	1761—1770	16	» 56	»
»	1771—1780	15	» 5	»
»	1781—1790	19	» 3	»
»	1791—1800	16	» 23	»
»	1801—1810	20	» 45	»

Im Jahre 1786 errichtete die Gesellschaft eine Krankenkasse, zu welcher ein besonderer Beitrag bei den Geboten erhoben wurde. Seitdem findet sich öfter in der Altgesellen Einschreibbuch ein Jahresbeitrag von 2½ fl. an das Spital verzeichnet.

Ueber das innere Leben der Gesellschaft erfahren wir wenig. Dass dieselbe indessen an ihren alten Gebräuchen streng festhielt und dass sie die Meister darin bestärkten, geht aus der grossen Zahl von Personen hervor, welche unter den herkömmlichen Ceremonien und im Beisein der beiden Geschworenen zu Gesellen ernannt wurden. Es sind ihrer von 1712—1760: 97, von 1761—1810: 163. Die Ziffern umfassen allerdings zwei verschiedene Kategorien von Gesellen: 1. Ausgelernte von Frankfurter Meistern, welche, nachdem sie vor dem Bürgermeister losgesprochen worden waren, von der Gesellschaft aufgenommen wurden, und 2. Zugewanderte, welche weder an einem Orte gelernt noch gearbeitet hatten, wo eine Buchbinder-Gesellenlade bestand, bei der das Gesellenmachen geübt wurde. Da dies nur in den grösseren Städten der Fall war, so ergab

Digitized by Google

sich die Gelegenheit in Frankfurt ziemlich häufig, und sie wurde von den Gesellen um so lieber wahrgenommen, als man dabei von dem Neuaufzunehmenden einen »Einstand« erpressen und mancherlei Unfug treiben konnte. So finden wir Zugereiste aus Oberursel, Usingen, Hachenburg, Wiesbaden, Offenbach, Friedberg, Giessen, Mainz, Gelnhausen, Fulda, Gotha, Saarbrücken, Mülheim a. Rh., Elberfeld, Cleve und selbst aus Ulm, welche in Frankfurt zu Gesellen gemacht wurden. Am stärksten war der Unfug am Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts. Zwar beklagte sich wohl einmal ein auswärtiges Handwerk, wie 1784 die Buchbindermeister von Gotha,[1] dass man die Gesellen, welche anderwärts nach Handwerksgebrauch losgesprochen seien, dem Reichsschluss von 1731 zuwider, in Frankfurt nicht anerkennen wollte, und veranlasste den Rath zum Einschreiten. Aber das Unwesen war so leicht nicht auszurotten. Doch scheint das läppische Examiniren der Gesellen damals in Frankfurt nicht mehr üblich gewesen zu sein.[2]

Wir fügen hier eine Aussage an, welche am 14. September 1810 die beiden Handwerksgeschworenen J. Ch. W. Imler und J. B. Lorey vor dem Senator Cleynmann in Betreff der damaligen Einrichtung des Gesellenwesens zu Protokoll gegeben haben.[3] Sie lautet wörtlich:

»Ein fremd zugereister Gesell seye auf der Herberge eingekehrt, dorthin wäre der am Irden[4]-Amt gestandene Gesell gerufen worden, um für ihn, nachdem er zuvor dessen Kundschaft den Geschwornen vorgezeiget, bey den hiesigen Meistern um Arbeit umzuschauen. Dieser Irden-Gesell habe einem solchen Fremden demnächst 30 kr. als Geschenk aus seinen Mitteln gegeben, gleichviel ob er in Arbeit gekommen oder nicht; es habe ein solcher Fremder auch noch 20 kr. von der Meisterschaft erhalten; jedoch dieses nur in dem Fall, wenn er keine Arbeit erhalten, oder wenn es ausser den Messen gewesen wäre.

»Ausserdem, dass die Gesellen umwechselnd das Irden-Amt zu besorgen und die damit verbundene Ausgaben zu bestreiten gehabt, wäre von einem jeglichen Gesellen bey dem von 6 zu 6 Wochen gehaltenen Gesellen-Gebot auch noch von jeder Woche 1 kr. Gebot-Geld und 2 kr. in die Armen-Büchse entrichtet worden, von welch letzterem Geld arme Gesellen unterstützt worden wären. Bey jedem Gesellen-Gebot wäre bisher ein Alt-Gesell für die nächsten 6 Wochen gemacht worden, welcher dann von dem abgegangenen Alt-Gesellen Rechnung und das vorhandene Geld gegen Bescheinigung in ein besonderes dazu errichtetes Buch abgeliefert erhalten habe. Es hätten die Gesellen auch seit mehreren Jahren zwey hiesig städtische Obligationen von zusammen 180 fl., deren Interessen mit 9 fl. jährlich auch für Arme verwendet worden wären.«

---

[1] Uglb. C. 54, No. 45.
[2] So versichert wenigstens Prediger III, S. 222.
[3] Uglb. C. 44, No. 16.
[4] Uerte, Urte = Herberge.

Digitized by Google

Die Regierung des Grossherzogthums Frankfurt beschäftigte sich damals ernstlich mit der Abschaffung der Handwerks-Missbräuche. Sie begann bezeichnender Weise damit, dass sie die überkommenen Gesellen-Organisationen zerstörte und den Handwerksgesellen untersagte, sich aufs neue zu vereinigen, besondere Gesellengebote zu halten und Auflagen unter sich zu machen. Vielmehr solle »ein Jeder das, worüber er sich zu beklagen oder was er vorzustellen haben mag, für sich allein und ohne Zusammenhaltung mit Andern, welche es nicht angeht, den Geschworenen des Handwerks oder allenfalls auch unmittelbar den Herrn Deputirten bescheiden vortragen und hierauf nach Befinden der Billigkeit des Ansuchens Remedur zu gewärtigen haben«.

Für die Buchbinder wurde unterm 20. September 1810 eine provisorische Verordnung über das Gesellenwesen erlassen, welche aber in der Hauptsache über fünfzig Jahre Geltung behielt. Am Nachmittage desselben Tages gegen 5 Uhr verfügte sich der Aktuarius der Handwerks-Deputation in Begleitung der Buchbinder-Geschworenen und des Kanzleiboten Sauerteig nach der Gesellen-Herberge zum Rothen Löwen (Bleidengasse) und brachte von dort die Gesellenlade der Buchbinder »in der Stille weg in den Römer, wobey sich auch nicht das geringste ereignet, was gegen die Ordnung laufe.« Hier wurde im Beisein der Geschworenen und des Altgesellen Karl Friedrich Reichert von Leipzig die Lade geöffnet. Es fanden sich in derselben ausser 8 Gesellenbüchern, den Gesellen-Artikeln, »mehreren alten Papieren und einigen alten, zum Theil zerbrochenen Schlösschen« zwei Büchsen mit 10 fl. 59 kr. Kassenvorrat. Das Geld wurde den Geschworenen behändigt, um damit die Gesellenrechnung nunmehr zu beginnen. Betreffs des übrigen Inhalts der Lade fasste der Senat nach wiederholtem Drängen der Deputation den klassischen Beschluss: »Es hat die Senats-Deputation des Buchbinder-Handwerks die bey dem Aufheben der Gesellen-Lade vorgefundene unbrauchbare Papiere zu cassiren, die alten Schlösschen und Schlüssel aber verkaufen zu lassen und den Erlös zum Nutzen der erkrankten Gesellen zu verwenden, übrigens aber die Gesellen-Bücher an die Geschworenen auszuhändigen«.

Das war das Ende der Buchbinder-Gesellschaft. Was an ihre Stelle trat, lehrt die unten abgedruckte Verordnung vom 20. September 1810 (No. 11), sowie ihre würdige Nachfolgerin vom 3. November 1812 (No. 12). Beide bedürfen keiner Erläuterung. Was an Polizeiverordnungen u. dgl. in den nächsten vier Jahrzehnten hinzugekommen ist, bietet für uns kein Interesse. Es ist auch sehr

wenig. Eine gedruckt vorliegende Zusammenstellung der Dekrete und Polizeiverordnungen über das Gesellenwesen der Buchbinder aus dem Jahre 1840 setzt sich fast ganz zusammen aus Bestimmungen von 1708, 1810 und 1812.

Im April 1825 hatte ein Theil der damals in Arbeit stehenden Gesellen den Versuch gemacht, zum Behufe der Fürsorge für Fremde und Kranke in der Herberge zum Rothen Löwen eine der alten ähnliche Verbindung aufzurichten. Allein die Sache kam nicht über die ersten Anfänge hinaus. Als man das alte Gesellenmachen wieder anfieng, wurde das hochsträfliche Komplott entdeckt und die Theilnehmer mit schweren Geldbussen belegt. Die in den Buchbinderakten des Jüngern Bürgermeisteramtes (unter No. 11) aufbewahrte Prozedur, bei welcher wir die oberste Verwaltungsbehörde mit den Handwerks-Geschworenen um die Wette hinter sieben armen Gesellen herjagen sehen, gehört nicht gerade zu den heroischen Momenten der Frankfurter Geschichte.

Erst im Jahre 1848, das den Frankfurter Buchbindermeistern so ausserordentlich reichliche Beschäftigung bringen sollte, liess man die damals besonders zahlreich gewordenen Gesellen ein Stück des alten Handwerksbrauchs mit Altgesellen, Vierteljahrsgeboten, Auflagegeld und Fremdenunterstützung wieder aufrichten, weil man's nicht verhindern konnte. Die Herberge, welche von 1826—1848 nach veraltetem Brauche jährlich unter den Meistern gewechselt hatte, wurde wieder in ein Gasthaus verlegt. Die Meister machten den Gesellen ausserdem noch einige Zugeständnisse, von welchen die gedruckten Gesellen-Artikel von 1849 Kunde geben. Manches wurde später verkürzt oder wieder zurückgenommen. Wir haben deshalb der unten unter No. 13 abgedruckten Fassung der Gesellenordnung von 1862 die wichtigeren Varianten der Fassung von 1849 beigefügt. Schon die letztere enthält den Ausdruck Arbeits-Contract statt des Dienst-Contractes der Verordnung von 1810 und die Bestimmung wegen des Kostgeldes (§ 6). Sie deutet damit an, dass eine neue Zeit angebrochen ist, in welcher der Meister nicht mehr Kost und Wohnung gibt, dass der Geselle aufhört und der Arbeiter anfängt.

Und damit war auch dem alten Gesellenbrauche das Todesurtheil gesprochen. Die 1848 künstlich wiederbelebten Gesellengebote überdauerten die Meistergebote nur um kurze Zeit. Sie giengen 1868 ein, und nach zuverlässigen Mittheilungen ist es der »neuen Innung« nicht gelungen, auf diesem Gebiete etwas auch nur halbwegs Befriedigendes zu schaffen.

Digitized by Google

5. Statistische Beigabe.

Hat die vorstehende Darstellung gezeigt, wie sich im Laufe der letzten drei Jahrhunderte die jeweilen herrschenden wirthschaftspolitischen Ideen in der Organisation eines kleinen, vielfach unter eigenthümlichen Produktionsbedingungen stehenden Gewerbes wiederspiegeln, so wird die nachstehende Tabelle, welche der Verfasser aus seiner statistischen Studienmappe beizufügen sich gedrungen fühlt, von den wirthschaftlichen Grössen, mit welchen man dabei zu rechnen hatte, eine ungefähre Vorstellung geben. Sie darf als das Resultat ebenso sorgfältiger als mühseliger Ermittlungen bezeichnet werden. Ihre Lückenhaftigkeit möge man entschuldigen. Sie hätte sich zum Theil beseitigen lassen, wenn nicht der höchste Werth darauf gelegt worden wäre, nur solche Zahlen zu geben, deren Zuverlässigkeit verbürgt werden kann. Auch so wird sich dieser Zusammenstellung wenig Aehnliches an die Seite stellen lassen.

Wie die Ziffern im Einzelnen gewonnen worden sind, kann hier nur angedeutet werden. Es wurden dabei meist Materialien benutzt, denen man ihre statistische Verwerthbarkeit nicht auf den ersten Blick ansieht. Aber eben deshalb sind die nachfolgenden kurzen Auseinandersetzungen nicht zu ersparen.

Was zunächst die Zahl der Meister betrifft, so gehen die mitgetheilten Daten von 1463—1713 auf urkundliche Grundlagen zurück. Es sind zum Theil Ziffernangaben aus officiellen Aktenstücken, zum Theil namentliche Listen.[1] Von 1733 ab sind die Angaben durch Auszählung der Quittungslisten in den sogenannten Quartalbüchern gewonnen. Die letzteren waren zur Buchung der bei den Quartalauflagen von den Meistern gezahlten Beiträge bestimmt und reichen bis 1864. Doch sind die Listen in den letzten Jahren nicht mehr ganz vollständig. Zu ihrer Ergänzung und Kontrole dienen die Meistertafeln des ehrsamen Handwerks der Buchbinder und Futteralmacher, d. h. gedruckte Meisterverzeichnisse, welche den umschauenden Gesellen eingehändigt wurden und in einer etwas lückenhaften Sammlung von 1815 an vorliegen. Die Zahlen von 1863 ab sind dem Frankfurter Adressbuch entnommen.

War hier die Ermittlung der Ziffern eine ziemlich einfache, so gestaltete sich die Gewinnung der Angaben für die Zahl der Gesellen zu einer manchmal recht langwierigen Arbeit. Von 1786 bis 1810 gehen dieselben auf das Einschreibebuch des Altgesellen zurück, in welchem die letzteren alle 6 Wochen beim Amtswechsel über das

[1] Uglb. C 54 S, M, R, E, L, N, O, Ln. 2, Nnn, Xxx.

Der Personalbestand des Buchbinderhandwerks von 1463—1887.

Jahr	Zahl der Meister	Jahr	Zahl der Meister	Jahr	Zahl der Meister	Zahl der Gesellen	Zahl der Lehrlinge	Beschäftigte Personen überhaupt
1463	1	1752	33	1786	26	16[1]	.	.
1542	4	1753	32	1787	26	8	.	.
1580	15	1754	31	1788	27	18	.	.
1589	14	1755	32	1789	26	13	.	.
1621	7	1756	31	1790	27	16	.	.
1640	5	1757	30	1791	27	13	.	.
1657	8	1758	32	1792	26	14	.	.
1681	13	1759	31	1793	26	16	.	.
1682	13	1760	29	1794	25	13	.	.
1683	14	1761	30	1795	25	12	.	.
1691	14	1762	31	1796	23	19	12	54
1692	15	1763	32	1797	26	14	14	54
1697	14	1764	31	1798	25	12	15	52
1698	17	1765	29	1799	24	12	12	48
1713	21	1766	30	1800	25	15	10	50
1733	26	1767	31	1801	27	15	9	51
1734	26	1768	32	1802	28	20	8	56
1735	26	1769	31	1803	28	16	9	53
1736	26	1770	33	1804	30	21	11	62
1737	28	1771	32	1805	29	16	8	53
1738	30	1772	32	1806	32	15	9	56
1739	31	1773	32	1807	28	17	.	.
1740	30	1774	31	1808	29	20	.	.
1741	30	1775	31	1809	30	16	.	.
1742	31	1776	31	1810	30	16	.	.
1743	31	1777	30	1811	30	17[2]	.	.
1744	32	1778	30	1812	32	15	.	.
1745	32	1779	28	1813	30	20	.	.
1746	32	1780	27	1814	30	19	.	.
1747	31	1781	27	1815	30	22	.	.
1748	32	1782	28	1816	32	25	12	69
1749	32	1783	29	1817	32	24	11	67
1750	34	1784	28	1818	32	27	14	73
1751	33	1785	26	1819	31	31	16	78

[1] Durchschnittsziffern für die Zeit von Ende Juni bis Anfang August.

[2] Von hier ab Jahresdurchschnitte.

Digitized by Google

Der Personalbestand des Buchbinderhandwerks von 1463—1887.

(Schluss.)

Jahr	Zahl der Meister	Zahl der Gesellen	Zahl der Lehrlinge	Beschäftigte Personen überhaupt	Jahr	Zahl der Meister	Zahl der Gesellen	Zahl der Lehrlinge	Beschäftigte Personen überhaupt
1820	32	32	18	82	1845	47	73	20	140
1821	34	32	18	84	1846	48	64	18	130
1822	34	39	14	87	1847	48	63	19	130
1823	34	37	11	82	1848	47	72	18	137
1824	36	46	10	92	1849	47	112	27	186
1825	37	45	13	95	1850	49	66	29	144
1826	38	44	11	93	1851	49	68	29	146
1827	35	46	13	94	1852	50	64	31	145
1828	39	54	15	108	1853	51	72	26	149
1829	38	49	16	103	1854	51	73	26	150
1830	37	48	16	101	1855	52	71	25	148
1831	39	53	17	109	1856	49	69	29	147
1832	39	55	17	111	1857	48	65	22	135
1833	38	54	18	110	1858	49	74	21	144
1834	35	62	15	112	1859	51	71	16	138
1835	36	64	15	115	1860	51	65	20	136
1836	39	61	14	114	1861	52	71	22	145
1837	39	61	13	113	1862	53	62	24	139
1838	39	64	13	116	1863	55	61	30	146
1839	39	67	14	120	1870	63	.	.	.
1840	41	59	18	118	1875	74	68	19	161
1841	43	61	19	123	1879	74	.	.	.
1842	43	52	19	114	1880	81	.	.	.
1843	44	57	16	117	1885	91	.	.	.
1844	46	65	15	126	1887	100	.	.	.

Digitized by Google

in der Lade empfangene Geld quittirten. Da jedesmal beim Johannis-Gebot der ganze Geld-Inhalt der Lade zu einem guten Montag verwendet wurde, so empfieng der folgende Altgesell bei dem Gesellengebot im August nur den Betrag einer einmaligen Auflage. Die Höhe der Auflage für einen Gesellen kennen wir vom Jahre 1786 ab genau. Sie betrug 1 Kreuzer für jede Woche, also 6 Kreuzer für das Gebot und 2 Kreuzer Krankengeld, demnach 8 Kreuzer für jeden Gesellen. Wenn somit der Altgeselle im August 1788 über den Empfang von 2 fl. 24 kr. bescheinigte, so stellt diese Summe die Zahlung von $\frac{144}{8} = 18$ Gesellen dar. Es beziehen sich die Gesellenziffern von 1786—1810 darnach jedesmal auf die Monate Juli und August und bedeuten für die dem Gebote vorausgegangenen 6 Wochen Durchschnitte, da die unter 8 Kreuzer bleibenden Beiträge von Gesellen, welche noch nicht volle 6 Wochen in Frankfurt waren, zu vollen Beiträgen zusammengerechnet werden mussten. Etwaige Reste von unter 8 Kreuzern wurden wie volle Beiträge angesehen, da Decimalstellen vermieden werden sollten.

Die Ziffern für die Zeit nach 1810 sind in etwas umständlicherer Weise aus zwei Einnahmebüchern der Gesellenkasse, welche von den Geschworenen geführt wurden, berechnet. Wie bekannt, zahlten von 1810 ab Meister wie Gesellen für das Herbergswesen je einen wöchentlichen Beitrag von 3 Kreuzern. Diese Beiträge wurden von den Jungmeistern alle 4—5 Wochen eingesammelt und je für die Meister und die Gesellen in ein besonderes Buch eingetragen. Aus diesen monatlichen Einträgen lässt sich durch Theilung der Gesammtsumme mit 12 oder 15 (so viel Kreuzer betrug der vier- oder fünfwöchentliche Beitrag für jeden Gesellen) die monatliche Durchschnittszahl der Gesellen berechnen. Aus den zwölf Monatsdurchschnitten konnte dann der Jahresdurchschnitt der Gesellen leicht ermittelt werden. Das Verfahren ist etwas umständlich, war aber nothwendig, weil manchmal Meister (seltener Gesellen) mit ihren Beiträgen im Rückstand blieben und ein einzelner Monatsdurchschnitt darum kein zuverlässiges Resultat ergeben haben würde. Die Berechnungen aus dem Einnahmebuch der Gesellenbeiträge und demjenigen der Meisterbeiträge zeigten denn auch mancherlei Abweichungen, während die Jahresdurchschnitte bis auf minimale Unterschiede übereinzustimmen pflegten. So sicher nun auch die in die Tabelle eingestellten Gesellenzahlen von 1811—1863 sind, so ist doch nicht zu übersehen, dass sie als Durchschnittsziffern die grossen Schwankungen verdecken, welche die wirkliche Zahl der Gesellen im Laufe eines jeden Jahres erfuhr.

Digitized by Google

Wieder ein anderes Verfahren hat bei der Ermittlung der Zahl der Lehrlinge eingeschlagen werden müssen. Zur Grundlage dienten hier zwei Bücher, in welche von den Geschworenen die Lehrlinge ein- und ausgeschrieben wurden. Da jedesmal das Datum des Ein- und Austritts genau angegeben ist, so liess sich aus diesen Einträgen für einen bestimmten Tag im Jahre die Zahl der in der Lehre stehenden Jünglinge genau ermitteln. Es wurde dafür der 25. Juni, die Zeit, wo die Meister ihr Hauptgebot hielten, und auf welche sich die meisten Meisterziffern beziehen, gewählt, und die Ermittlung auf dem Wege des Strichelungsverfahrens bewerkstelligt.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass die nachfolgende Tabelle darin von modernen statistischen Aufstellungen abweicht, dass sich die Ziffern in den einzelnen Spalten nicht auf die gleichen zeitlichen Momente beziehen. Dies wäre ein grosser Fehler, wenn in der Zeit, wo Zahlen für Meister, Gesellen und Lehrlinge neben einander gestellt werden konnten, die Zahl der ersteren und der letzteren stark geschwankt hätte. Das ist aber bei den Meistern keineswegs der Fall, und bei den Lehrlingen sorgte die 3—4jährige Dauer der Lehrzeit sowie die den einzelnen Meistern auferlegten Carenzjahre, dass starke Schwankungen im Laufe eines Jahres vermieden wurden. Die Zahlen für Meister und Lehrlinge werden demnach den Jahresdurchschnitten vermuthlich sehr nahe kommen, wesshalb die Zusammenfassung derselben mit den jährlichen Durchschnittsziffern der Gesellen keinen allzu grossen Bedenken begegnen dürfte.

Einer ausführlichen Worterklärung bedürfen unsere Zahlen kaum. Auch wer nur wenig im Lesen statistischer Tabellen geübt ist, erkennt aus den Meisterziffern leicht den kleinen Anfang des Gewerbes im XV. Jahrhundert, seinen raschen Aufschwung bis gegen Ende des XVI., den tiefen Fall während des dreissigjährigen Krieges und das äusserst langsame Wiederemporkommen bis zum Schlusse des XVII. Jahrhunderts. Von da ab wachsen die Ziffern etwas rascher, bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo die Zahl der Meister genau doppelt so gross ist, als im Jahre 1698; in den nächsten 50 Jahren sinken sie allmählich, um erst 1821 wieder die Höhe von 1750 zu erreichen, dann aber bis zur Aufhebung der alten Gewerbeverfassung zwar langsam, aber stetig anzuwachsen. Auch in den ersten Jahren der Gewerbefreiheit schnellen sie nicht plötzlich empor, wie man wohl erwartet hatte; es geschieht dies erst in der Zeit nach 1870, wo die Gesetze über die erleichterte Niederlassung und die ungehinderte Zulassung zum Gewerbebetrieb ihre volle Wirksamkeit entfalten.

Digitized by Google

Die Gesellenziffern sind leider erst von 1786 ab zuverlässig. Sie zeigen für die letzten 15 Jahre des vorigen Jahrhunderts das Handwerk in sehr trauriger Lage. Die durchschnittliche Zahl der Gesellen beträgt fast nur die Hälfte von derjenigen der Meister, während sie nach nicht völlig zuverlässigen Ermittelungen, welche ich für die vorausgegangenen 30 Jahre angestellt habe, damals über $^2/_3$ derselben ausgemacht hatte. Ob das Aufhören der Buchhändlermesse diesen Rückgang verursacht hatte? Auch in den ersten 15 Jahren dieses Jahrhunderts zeigt sich noch wenig Besserung. Erst nach den Napoleonischen Kriegen beginnt die Zahl der Gesellen zu wachsen, erreicht in wenigen Jahren die Zahl der Meister und übersteigt sie in der Periode von 1831—1863 durchschnittlich um 44 Procent. Am günstigsten ist das Verhältniss zwischen 1831 und 1850, wo auf 2 Meister etwas mehr als 3 Gesellen kommen, während es sich in den Jahren 1851—1863 wie 3 : 4 stellt. Das Zeitalter der Gewerbefreiheit mit seinen zahlreichen Alleinbetrieben hat, wie die der Gewerbestatistik von 1875 entnommenen Ziffern zeigen, die Zahl der Gesellen wieder hinter die der Meister zurückgeworfen.

Die Zahl der Lehrlinge ist natürlich bedingt durch die Zahl der Meister. Da nach der Ordnung von 1708 die Lehrzeit mindestens 3 Jahre dauern musste und jeder Meister von der Freisprechung eines Lehrlings bis zur Wiederannahme eines neuen 3 Jahre zu warten hatte, so ist die obere Grenze, bis zu welcher die Zahl der Lehrlinge durchschnittlich steigen konnte, die Hälfte der Zahl der Meister. Dieses Verhältniss wird indessen nur in den Jahren 1851 bis 1863 annähernd erreicht, während in den Jahren 1796—1806 und 1816—1840 auf je 5 Meister 2 Lehrlinge entfallen. Natürlich gilt die hier aufgestellte Regel nur für den Durchschnitt grösserer Perioden; in einzelnen Jahren konnte jenes relative Maximum auch überstiegen werden, und wurde dies thatsächlich, wie ein Blick auf die Tabelle lehrt. Absolut ist die Zahl der Lehrlinge vom Ende des vorigen bis zum sechsten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts etwa um das Dreifache gewachsen.

Fassen wir den Personalbestand des Handwerks als ein Ganzes auf und stellen das Verhältniss der drei in demselben vertretenen Personenkategorien zu einander nach grösseren Perioden fest, so erschliesst sich uns ein frappantes Bild der ganzen Entwickelung seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts. Es waren nämlich von je 100 im Frankfurter Buchbindergewerbe beschäftigten Personen:

Digitized by Google

in den Jahren:	Meister.	Gesellen.	Lehrlinge.
1796—1806	50	30	20
1816—1830	40	44	16
1831—1840	33	53	14
1841—1850	34	51	15
1851—1863	36	47	17
1875	46	42	12

Wir bemerken hier eine auf- und absteigende Entwicklung. Vom Ende des vorigen bis zum vierten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts sinken die Verhältnissziffern der Meister und Lehrlinge, während die jenigen der Gesellen steigen, von da bis zur neuesten Zeit findet der umgekehrte Fall statt. In den Jahren 1796—1806 konnte im Durchschnitt jeder Meister nur einen Gesellen oder Lehrling halten, in den Jahren 1831—1840 kamen auf jede Werkstätte zwei Hülfspersonen, und 1875 war die Zahl der Arbeitnehmer wieder unter diejenige der Arbeitgeber herabgesunken. Man ersieht daraus, dass die uns so engherzig erscheinenden Beschränkungen der Meisterzahl im vorigen Jahrhundert in den Thatsachen eine kräftige Stütze fanden, während anderseits der Drang nach Entfernung der alten Schranken in den 30er Jahren sich unschwer aus den für die Meister günstiger, für die Gesellen ungünstiger gewordenen Personalverhältnissen erklärt.

II. Urkunden.

A. Handwerks-Artikel.

No. 1.

Die Meister des Buchbinderhandwerks zu Frankfurt bitten den Rath um Bestätigung etlicher unter ihnen vereinbarter Artikel, 1580.

(Uglb. C 54 Bbb, 2 Bogen; Text 3¾ Seiten.)

Ernueste, Hochgelerte, Fursichtige, Ersame vnd Weise, E. E. vnd F. W. seyen vnser vnderthenig gehorsam dinst mit allem fleiß bereyt jederzeit zuuor. Gebietende gunstige Herren! Nachdem es sich zu dieser vnser Zeit zutregt vnd begibt, daß alhie zu Franckfurt vff dem BuchbinderHandtwerck der Meister viel sind vnd noch teglich viel werden, wiewol es keine Vniversitet noch hohe Schul alhie hat, daruon sie sich desto besser könten erhalten vnd erneren vnd nicht einer dem andern das brodt vor dem Mundt abschneiden, wie dann itzundt vnder vns in grosser vnordnung geschicht: so sindt wir gleich gezwungen vnd gedrungen worden, E. E. W. vnd F. W. vnsere hohe not vnd beschwerung, darneben ettliche kurtz gestelte Artickel, wie dieselben vff vnserm Handtwerck in vielen andern namhafften Stetten, als zu Wittenberg, Leipzig, Magdeburg, Prag in Beheim, Wien in Osterreich, Nurnberg, Augspurg, Straßburg etc. in brauch vnd übung sindt, in aller vnderthenigkeit vorzutragen, vmb verleihung vnd bestettigung ebenmessiger Gesetz vnd Ordnung anzuruffen:

Erstlich von vrsach wegen dieweil Franckfurt ein sondere furnemliche ReichsStadt ist, in welcher viel mehr dan in allen vorgemelten Stetten mit Büchern gehandelt wirdt vnd fast alle Meß Brieff an vns geschickt, darin wir vermanet werden, dem Handtwerck beyzustehn mit vffrichtung vnd haltung der Ordnung, gleich wie Sy auch, damit nicht also viel Stumpler hinfurther werden oder einschleichen möchten, sonder ein Jeder, der das Handtwerck lernen vnd treiben wolte, sein gewisse Zeit, wie vff andern Handtwercken

Digitized by Google

zu lernen, auch seiner ehlichen Geburt glaubwirdic Kundtschafft vorzubringen hab.

Zum andern der Gesellen halben, daß nicht ein Meister allein dieselben habe vnd andere Meister, denen Gott auch zu arbeiten bescheret, aber doch auß mangel deß Gesindes die leut nicht furdern können, daß, solche vnordnung zu vermeiden, die vmbsag der Gesellen von dem eltesten Meister an biß vff den Jungsten gestellt werde, damit ein Jeder möge Gesinde zur Zeit, wenn ers bedarff, bekommen.

Zum dritten von verordnung der HandtwercksMeister, so dem Handtwerck trewlich vorstehn vnd zu geburlicher Zeit vffrichtige rechenschafft thun, auch da zu zeiten Irthumb furfallen wurde, solchen Irthumb gutlich entscheyden vnd allen fleiß furwenden sollen, damit dem Handtwerck von dem eingelegten gelt in die Buchs[1] nutzlich vnd notturfftig möge gedienet werden.

Zum vierten erfordert auch die notturfft, vnder vnß einen Vatter zu erwehlen, bey dem die Gesellen zur Herberg einziehen vnd sonst andere Meister vnbeschwert lassen sollen. Dann zuuorhin alhie wie an andern orten, da vff vnserm Handtwerck kein ordnung gehalten wird, der brauch gewesen vnd noch ist, dass ein jeder Meister die Gesellen, so bey ihm einkeren, beherbergen muß, welcher zugang vnd beschwerung etwan zwen oder drey Meister allein betroffen, die andern aber frey gewesen.

Zum funfften vnd letzten: Dieweil, wie hie oben im anfang erzelt, vnser Handtwerck alhie gar verderbt wirdt, dahero daß vnser viel vnd schier ein Jeder, sobaldt er auß den LehrJaren kompt, ehe er etwas weiter gesehen oder erfahren, Meister werden vnd sich bey vnß erhalten will, als haben wir auch, gleichwie in andern vorgemelten Stetten, vor gut angesehen, solchem mißbrauch mit einem ordentlichen Meisterstuck zu beg[eg]nen nach außweissung angeregter vnserer in aller einfalt gestelter Artickel, die wir hiemit übergeben, E. E. vnd F. W. zum vnderthenigsten vnd fleissigsten bittendt, Sy wöllen vns hierin mit zulaß vnd bewilligung angezogener guter ordnung vnd handthabung derselben gnedig vnd gunstig erscheinen, jedoch E. E. vnd F. W. reichlichere erklerung vnd verbesserung in allwegen vorbehalten, damit wir nicht weniger als andere Handtwercker vnd zunfftige mitburger alhie angesehen, geacht vnd dafur gehalten werden, auch vnß, vnsere Nachkommen, Weib vnd Kinder desto besser sich mit ehren hinbringen, in ruhe vnd frieden bey-

[1] *Die Büchse mit zwei Schlössern, welche als Kasse diente.*

Digitized by Google

einander leben, wohnen vnd bleiben mögen. Das seindt vmb E. E. vnd F. W. wir sampt vnd sonder mit leib, gut vnd vermögen in vndertheniger gehorsamheit jederzeit zu verdienen gantz willig vnd bereyt. Derselben wilfärig Antwort vnd bescheydt bittendt vnd erwartendt E. E. vnd F. W.

vnderthenige gehorsame
vnd gantz willige Burger

Lorentz Wagner, Hanß Schneider, Conradt Hochgesang, Peter Renau, Frantz Michel, Wilboldt Satelmeyer, Weigandt Bartscherer, Lenhart Hüeber, Heinrich Goldtschmidt, Conradt Ketter, Balthasar Gruber, Jerg Kundt, Hanß Wolfart, Valentin Fischer, vnd Samuel Lonicerus, alle Meister Buchbinder-Handwercks alhie zu Franckfurt.

Rückseite, andere Hand:
Lectum [in Senatu] Dinstags, den 28. Juni Anno 1580.

No. 2.

Verzeichnus der Artickel, so sich die Meister BuchbinderHandtwercks alhie zu Franckfurt vereynigt vnd verglichen, auch vff zulaß vnd bestettigung eines Er. Rahts fur sich vnd ire Nachkommen zu halten bewilligt haben, 1580.

(Beilage zum vorigen, 2 Bogen, 5¼ Seiten Text.)

Erstlich sollen alle Meister, die itzundt hie seindt vnd zu diser Ordnung rath vnd that geben haben, in irem handel vnd wandel mit dem Handtwerck bleiben vnd deß Meisterstucks befreyet vnd entladen sein.

Zum 2. Wenn hinfurther einem Meister ein Lehrknab furkeme, der soll vor allen dingen seinen guten Geburtsbrieff von Ihm vnd seinen Eltern haben vnd dem Handtwerck vfflegen, oder wo er den nit so baldt haben kan, seiner ehlichen Geburt vnd Herkommens sonst gute Kundtschafft vnd Zeugen vorstellen vnd verhören lassen. Wan solches geschehen, soll er von dem gantzen Handtwerck angenommen vnd nach verscheinung seiner Zeit vor dem Handtwerck widerumb frey vnd ledig gesagt werden, damit ihm also von dem Handtwerck seiner LehrJahr halben vrkundt vnd zeugnus gegeben werde, wie dan in andern Stetten vff vnserm Handtwerck der Brauch ist. Vnd wan die verdingung vnd vffnemung des LehrJungen beschicht, sol er dem Handtwerck ein gulden vnd der Meister ein halben gulden erlegen.

Digitized by Google

Zum 3. soll ein jeder LehrJung, der da gelt gibt, zwey Jar, der aber keins sonder ein Jar vmbs ander zu lernen angenommen wirdt, vier Jar vnd nicht drunter zu lernen verpflicht sein.

Zum 4. wen ein Meister alhie mit todt abging vnd einen Sohn nach ihm verließ, der Lust zum Handtwerck vnd dessen noch kein bericht hette, der soll zwey Jar lernen vmb gelt oder vmbsonst, wie er mit dem Meister kan zufrieden werden; im fall er aber etwas vff dem Handtwerck von seinem vatter begriffen und doch nicht zu bestehn getrawte, nur ein Jar zu lernen schuldig sein. Vermeint er aber zu bestehen, soll er gedachter LehrJar gantz frey und vnverbunden sein.

Zum 5. soll ein jeder Meister in seiner Werckstadt vff einmal nicht mehr dan zwen Gesellen vnd, ob er will, einen LehrJungen darzu, oder aber zwen Jungen vnd einen Gesellen halten. Es were dan sach, daß ein frembder Gesell herkeme vnd, nachdem ihm vmb Arbeit geschawet worden, bey andern Meistern kein Arbeit funden, mag ein Meister, der also, wie gehört, sein werckstadt besetzt hat, dem Gesellen 14 tag lang vnd nicht drüber Arbeit wol geben, damit der Gesell ein Zerung möcht verdienen vnd weiter furtan kommen.

Zum 6. sollen zwen eltesten HandtwercksMeister erwehlt, denselbigen ein beschlossene Laden mit zweien schlüsseln, jedem der schlüssel einen, zugestelt werden, dem Handtwerck brieff vnd anders zu verwaren.

Zum 7. sollen die Meister alle Quatember oder Fronfasten zusammen kommen vnd ein Jeder ein ort[1] eins Guldens erlegen, damit das Handtwerck könne erhalten werden vnd nicht in abgang gerathe.

Zum 8. wo sichs zutrüge, daß ein Gesell herkeme vnd willens were, in diser Stadt Meister zu werden, der soll zuvor, ehe er Meister wirdt, zwey Jar aneinander bey einem Meister alhie arbeiten vnd drey Jar gewandert sein. Vnd wenn seine 2 Jar alhie zu arbeiten vmb sindt, soll er solchs dem Handtwerck anzeigen vnd die Meister zusamen beruffen lassen, seiner ehlichen Geburt vnd Herkommen, auch seiner LehrJaren redlicher außlernung gute Brieff vnd Schein vfflegen, vnd sofern er ein außlendische nimpt, daß dieselb gleichsfalls iren ehlichen Geburtsbrieff auch auffzulegen habe. Nach solchem soll ihm das Meisterstuck ernant vnd zu machen vfferlegt vnd gegeben werden. Wenn er dannmit bestanden, soll er dem Handtwerck geben 10 fl. in die Laden, dauon die Qrdnung vnd anders darzu gehörig mög er-

[1] *Ein Viertel.*

Digitized by Google

halten werden. Nimpt er aber eins hieigen Meisters Witwe, so soll er gemelter zweier Jar halben alhie zu arbeiten nicht verbunden, jedoch dem Handtwerck die 10 fl. zu erlegen schuldig sein. Oder da er eines Meisters tochter nimpt, der soll der zehen gulden dem Handtwerck zu geben erlassen vnd nur die zwey Jar alhie zu arbeiten vnd das Meisterstuck zu machen pflichtig sein.

Zum 9. Wenn eins hieigen Meisters sohn begert Meister zu werden, der soll vorhin drey Jar lang gewandert, aber der zweyer Jar alhie zu arbeiten, dergleichen auch der 10 fl. zu geben erlassen sein, jedoch das Meisterstuck machen wie ein frembder.

Zum 10. das Meisterstuck belangen[d], das ein Jeder, so alhie Meister werden will, machen soll: Nemlich ein Franckfurter Median Biebel vnd ein Coßmagraphia (!), beyde in weiß schweinen Leder vff das fleissigst binden; mehr ein Biblia in Quarto, Franckfurter Trucks vnd vff dem Schnitt vnd Leder vff das sauberst vergulden; letzlich das New Testament Medianformat mit Linien, auch alhie zu Franckfurt getruckt, in Perment einbinden, vff dem Schnitt vnd Perment vergulden, alles miteinander in Zeit vierzehen tagen. Vnd wan er mit gemelten vier Büchern zum Meisterstuck geordnet nicht bestehen sondern verfallen wirdt, welches dan in erkantnus des gantzen Handtwercks vnd sonderlich der zweyer erwelten HandtwercksMeistern, bey ihren eyden vnd pflichten, stehen soll, so soll derselb widerumb ein virtheil Jar arbeiten, ehe er zu dem Meisterstuck, dasselb wider zu machen, zugelassen wirdt.

Zum 11. Es soll auch vnder den Meistern alle halb Jar ein Vatter erwehlt werden, der die Gesellen auffnimpt vnd beherberget, vnd solches soll der Ordnung nach im Handtwerck vmbgehn. Wenn ein frembder Gesell herkompt, soll er zum Vatter gewisen werden, bei demselben ein Nacht zu herbergen vnd mit ihm, dem Vatter, der speiß halben vor gut nehmen. Auch soll ihm der Vatter ein halb maß wein von der Gesellen wegen geben; die soll von den Gesellen dem Vatter den nechsten vffschloß wider bezalt werden. Vnd da der Gesell alhie zu arbeiten begert, soll der Vatter nach den Alt-Gesellen schicken vnd dem frembden nach Ordnung vmb Arbeit schawen lassen. Dieweil aber zu Meßzeiten der Gesellen viel vff ein mal her kommen, damit solchs dem Vatter nicht beschwerlich, so soll ein jeder Vatter, als baldt man die Meß alhie eingeleuttet hat, biß nach verscheinung der Meß eynichen Gesellen zu herbergen nicht schuldig sein.

Zum 12. soll alwegen der jungste Meister schuldig sein, dem Handtwerck zu dienen, die Meister alle Virtheil Jar oder Quartal vnd wan es sonst im Jar die notturfft erfordern wirdt, vff anzeig vnd

Digitized by Google

befehl der zwen HandtwercksMeister zusammen in ein Gebott zu beruffen. Vnd welcher also ein Gebott ohn ehehafft vrsach oder erlaubnus versaumen vnd nicht erscheinen wird, soll von jedem Herren-Gebott 8 ß, aber sonst von einem jeden andern gemeynen Gebott 12 ß zu straff oder buß geben.

Auf der Rückseite:

Der Meister BuchbinderHandtwercks
bewilligte Ordnung vnd Artickel.

No. 3.

Die Meister des Buchbinderhandwerks zu Frankfurt stellen eine Tax-Ordnung auf. 1589, Juli 7.

(Zu Uglb. C 54 C.)

Zu wissen vnd kund gethan sey menniglichen, das vff heut, dato zu ende bemelt, die ersamen vnd ehrnhafften Maistern, ein gantz erbar Handwerck der Buchbinder alhie zu Franckfurth, vnder ihnen ein Tax-Ordnung wegen deß einbindens, demnach zwüschen vnd vnter inen biß anhero große vnordnung, zwietracht vnd vnainigkhayt gewesen, numehr aber solche abzuschaffen sich mit einander nachvolgender maßen vnd weiße verainiget verglichen vnd ain gemaine Taxam beschloßen vnd vffgerichtet haben. Alß nämblichen, daß ein jeder Maister, da ihme von den Buchfhürern Bücher einzubinden behandiget, deßgleichen auch die jhenigen, von denen inen solche zugestellet werden, deroselben Tax gemäß sich darnach zu gerichten, damit khaine Neuwerung noch Renouation derenthalben entstehe, bey straff vnd vermaidung gedachts erbarn Handwercks vffgerichte Articul vnd Ordnung, auch bei verlust vnd verlierung seines Handwercks, damit darnach die Meister mit demselben nichts zu thuen noch mehr zu schaffen haben wöllen.

Folget Taxation.

Item von ainem Median vnd Cosmographia	1 fl.
daruon zu planieren	2 batzen
Item von der Median Biebell, gespalten, mit der Cronica	12 batz.
darvon zu planieren	2 batz.
Item vom folio	9 batz.
zu planieren	1½ batz.
Item vom quarto in folio	5 batz.
daruon zu planieren	½ batz.
Item vom quarto Median	6 batz.
zue planieren	1 batz.

Digitized by Google

Item vom Median Octauo	4 batzen.
Item vom Folio Octauo	2½ batz.
daruon zu planieren	½ batz.
Item vom Duodecimo	3 albus
daruon zu planieren	2 batz.
Item von dem Lobwasser[1]	2 batz.
planiert	4 alb.
Item von den dicken halb vberzogen mit ainer Clausur	18 ₰
Item von der dinnen halb vberzogen mit einer Clausur	3 ₰
Item von treier vnd vierter	3 alb.
Item Pappenbüchlein, halb vberzogen gattung, von ainem	6 ₰

Item wan ein Maister (oder ein Buchfuehrer)[2] Ledder, Bräter vnd Clausuren darzu gibt, alles daß halbe gelt, wie die Stück nacheinander specificirt, taxiert vnd verzaichnet seind.

Solche Taxation vnd Ordnung, wie vermeldet vnd angezaigt, ist darumb, auf daß hinfüro aynigkait vnd freundlichkeyt vnder den Maistern vnd erbarem Handwerck erhalten vnd gepflanzet, kainer darunter zu nehmen vnd etwas darwidder zu thuen, zu handlen noch dargegen icht was fürzunehmen vnd verschaffung zu thuen, vffgerichtet vnd verfertiget worden. Haben demnach vielgesatzte vnd hieunden benampte Maister deß Buchbinder-Handwercks einer dem Ander, deme alßo steet vnd ohnverbrüchlich in allen treuen vnd glauben nachzusetzen, zu geleben vnd nachzuekommen, darwidder auch im geringsten nicht zu gestreben mit hand und mund versprochen, gelobt, zugesagt vnd versprechnis gethan.

Im fall vnd widder verhoffens ainer dargegen handlen thete oder thuen würde, daß deroselbe crafft vnd vermög vorangeregter Articul — doch aines Erbarn Wolweisen Raths dießer Statt Franckfurth straaf in alle wege vorbehalten — nach vbertrettung vnd vberfharung der That vff mehrangedeutes gantzen erbarn Handwercks erkantniß gestrafft werden soll ohne ainige einred oder Defension, alle Argelist hirinnen ausgeschloßen.

Deß zu wharer Vrkund, stetter vnd vester confirmirung dießer Taxordnung hat offt vnd viel angesatztes Handwerck der Buchbinder

[1] *D. h. dem damals und später vielverbreiteten Buche, dessen erste Auflage unter dem Titel:* Psalmen . . . nach Frantzösischer Melodey vnd reimen art . . . Durch Ambrosium Lobwasser, Heidelberg 1574, *bei Johann Maier in 12° erschien. Die letzte Ausgabe desselben, so viel sich ausfindig machen liess, erschien 1742 in Bernburg.*

[2] *Die eingeklammerten Worte sind durchgestrichen.*

Digitized by Google

(-Zunfft[1]) vnd ein Jeder in sonderheit für sich selbsten mit aigenen henden vnderschrieben vnd sein Pittschaft vndertruckt, alles zu vester Haltung dießer Taxation. — Actum Franckfurth vff Montags den siebenten Monatstag Julij im Jhar nach der geburth vnsers Erlösers vnd Seligmachers Christi Tausent fünffhundert achtzigk vnd neun.

Willibalt Sedelmeir.	Weigandt Bartscherer.	Henrich Goltschmit.
Balthasar Gruber von Jhena.	George Kundt.	Valten Fischer.
Samuel Lonicerus.	Diettherich Rouyer.	Conrad Wolffard.
Hans Effmer.	Michal Jeger.	Victtorinus Beyer.
Hanß Vlrich Weyß.	Bastian Rost.	

Der Juden Tax.[2]

Von gantz vberzogne biecher.

Von einem Regall[3] zu binden	18 batzen.
von einem tallmuot	12 batz.
von einem folio	9 batzen.
von einem regall median in quarto dickhe vnd	6 batz.
von einem folio quart	5 batzen.
von pappen biechlen	7 ₰
von einem octauo	4 ß

Von halb vberzogne biecher.

Von einem grossen regall	12 batz.
von dem dallmuot	9 batz.
von einem folio	8 batz.
von einem regall vnd median quart	4 batz. 2 kr.
von einem folio quart	3 batz.
von einem octauo	1 batz. 2 kr.
Item von holz-biecher in octauo	7 ₰

In schaffleder.

Vom tallmuot	10 batz., halb 7 batz. 2 kr.
vom folio	8 batz., halb 5 batz.
vom quart	4 batz., halb 3 batz.
vom octauo	2 batz.

[1] *Durchgestrichen und dafür von späterer Hand übergeschrieben:* Ordnung.

[2] *Von anderer Hand und durch eine weissgelassene Seite vom vorigen getrennt.*

[3] *D. h. ein Buch in Regal-Format, dem grössten damals üblichen, jetzt Royal. Vgl. Chron. d. deutschen Städte, V, S. 129, 26:* des groſsen papirs karta regal.

Digitized by Google

No. 4.

Die samptlichen Buchbinder alhie pitten vmb Confirmation inuerleibter Articul, 1589.[1]

(Bei Uglb. C. 54. C.)

Edle, Ernueste, Hochgelährte, Fursichtige, Ersame vnd Weise gepietende großgünstige Herren! Was wir vor fünff Jahren vmb gewisse Ordnung vnd Articul an E. E. vnd F. W. vnderthönig supplicando gelangen lassen, werden dieselben sich zweyfelsohne noch günstig zu erinnern wissen. Es ist aber damals, wiewohl wir offtermals vnterthönig angesucht, vns keyn Bescheidt worden vnd gibt in solcher Vnordnung keiner etwas auf den andern, sondern will vast ein Jeder nach seinem gefallen sich deß Handwerckhs anmassen vnd treiben, dadurch dann zeitlich mißverstand vnd allerhand vneynigkeit erwächst vnd vielmahls E. E. vnd F. W. darunter bemühet werden müssen, welches sonsten, wann wir wie andere Handwerckher mit notwendiger Ordnung vnd Articuln versehen wehren, vermitten würde. Dieweil dann vnser Handwerckh zu Wien, Magdenburg, Wittemberg, Leipzig, Tübingen, Bhreßlaw, Prag, Wurmbs, Friedtberg vnd andern vielen furnehmen, auch geringeren Stätten gewisse Ordnungen vnd Articul haben, in dieser furnehmen Statt Franckhfurth järlichs zwo Messen gehalten werden, da Maister vnd Gesellen Buchbinderhandwerckhs in grosser Anzal zusamenkommen, vns aber (weil wir ohne Ordnunge vnd gewisse Articul seind), wan gleich etwas zwischen Maistern oder Gesellen vons Handwerckhs wegen furfallt, kein gehör gegeben sondern schimpfflich auffgerupfft würd, also daß auch kein Gesell vmb einige vngebür alhie vor E. E. vnd F. W. oder einem Handwerkh rede vnd antwurth geben will, sondern wenden stracks fur: es habe alhie keine Handwerckhsgewonheit; darumb wolten sie es auch alhie nicht sondern anderswah, da Handwerckhs Ordnung vnd gewonheit gehalten werde, außtragen.

Dieweil dann auch die hieiche Buchfürer allen Vorteil vnserer Arbeit dermassen an sich bracht, daß wir an den Bücheren, die sie bey vns binden lassen, nicht allein keinen Verdienst haben, sondern in Wahrheit vnser Gelt daran einbiessen vnd ine ihr Liedlein singen müssen: als langt an E. E. vnd F. W. vnser vnterthönig, dienstlich vnd hochuleissige Pitt, die wöllen vns gewisse Ordnunge vnd Articul günstig mittheilen vnd confirmiren, darmit hinkünfftig wir in mehrer richtigkeit bey einander vortkommen vnd durch vnseren sauren

[1] *So lautet die alte Aufschrift auf der Rückseite.*

Digitized by Google

schwaiß auch ein stuckh Brodts verdienen vnd Weib vnd Kind mit Ehren außbringen mögen.

Ob auch wohl wir E. E. vnd F. W. einige maß furzuschreiben nit bedacht, haben doch wir etzliche Puncten, zu vnsers Handwerckhs notturfft dienstlich, einfeltig verzaichnen lassen hiebey gefüegt, welches alles zu mehren vnd minderen, auch mit Straffen vnd Bussen zu besetzen wir E. E. vnd F. W. vnterthönig hingestelt haben wöllen vnd seind denselben in vnterthönigem gehorsam zu dienen alzeit bereidt vnd willig

E. E. vnd F. W.

vnderthönige gehorsame Burgere
Die samptliche Maister Buchbinder
Handwerckhs alhie.

Auf der Rückseite:
Lectum den 17. Julij Anno 1589.

No. 5.

Buchbinder-Ordnung von 1589.

(Uglb. C 54 A: gleichzeitiges Artikelbuch in gr. 4°, Pergam., 7 Bl. Text und das Concept dazu Uglb. C 54 C. Ebendaselbst auch der Entwurf der Meister, dessen Abweichungen in den Anmerkungen.)

Wir der Rath deß Heiligen Reichs statt Franckfurt am Mayn thun meniglichen hiemit kund vnd zu wissen, daß wir den samptlichen Meistern des Buchbinder-Handwercks alhie vff ir vnderthenig vnd vleissig ansuchen vnd bitten zu handhabung friedlichen wesens, auch vmb gemeinens Nutzens willen diese nachgeschriebene Ordnung vnd Articul mitgetheilt vnd vergünstiget haben; wollen vnd befelhen demnach hiemit ernstlich, daß alle diejenige, so gemeltes Handwerck redlich gelernet vnd alß Meister alhie treiben werden, sich deren allerdings gemeß verhalten vnd in allen Puncten vnd Articuln getrewlich nachkommen vnd geleben wöllen, bey vermeydung darin verleipter Straffen sonder gefherde. Doch behalten wir vns hiemit außtrucklich beuor, da sich hernach vber kurtz oder lang Mängel oder Mißuerständt oder auch solche fell, so hierin nit begriffen, zutragen würden, in dem alle weitere Versehung vnd Erklerung jeder zeit nach Gelegenheit vnd Notturfft haben zu thun vnd furzunemen,

[1] *Auf dem Vorsatzblatt des Artikelbuchs steht:* Von Raths wegen diese Ordnung zu reuidiren vnd ins Werck zu richten seind nachgesetzte Hern deputirt vnd verordnet worden: Herr Georg Weiß genant von Limburg, Schöffe, Nicolaus Greiff, Georg Bauer des Raths.

Digitized by Google

auch diese Ordnung zu mindern vnd zu mheren, zu ändern oder vff den Nothfall alles ires inhalts wiederumb vffzuheben vnd zu cassiren.

Decretum in Senatu Iouis
den 16. Decembris Anno 1589.

Articul der Buchbinder-Ordnung.

1. Erstlich sollen die Meister alle vier Wochen einmal zusammen kommen vnd ein jeder in deß Handwercks Laden neun pfening einlegen vnd solches Gelt zu Einkauffung Leder vnd Breder dem Gemeinen Handwerck zum Nutz anwenden; aber innerhalb negstbestimpten vier wochen soll kein Gebott oder Verbott ohne Vorwissen vnd Erlaubnuß derer von Raths wegen darzu Deputirten Herrn vmbgesagt oder gehalten werden.

2. Es soll alle zeit der jüngste Maister die Gebott vmbzusagen schuldig sein; im fall aber derselbige nit inheymisch oder schwacheit halben solches nit thun köndt, alßdann der jüngste fur ime dasselbige, wie preuchlich, verrichten soll.

3. Es soll auch hinfüro keiner zum Meister angenommen werden, er hab dann daß Handwerck, wie sich gepürt, bei einem ehrlichen Meister außgelernet, auch zuuor seinen vnd seiner hausfrawen[1] guten Geburtsbrieff vfgelegt vnd die negstverzeichnete Meisterstück gemacht, auch damit bestanden, vnd wann er eins Meisters Sohn ist,[2] zum wenigsten ein Jar nach der Lherzeit vff dem Handwerck gewandert. Vnd seind dieses die Prob- vnd MeisterStück, nemblich:

1. ein Median Biblia in schön gantz rot Leder, vffm Schnitt vnd Bund vergült;
2. ein Cosmographia oder Landtafel in gantz schön weiß Schweinen-Leder, so vngeflickt, vff dem Schnitt grün;
3. ein Biblia in Quarto in kestenbraun[3] Leder, vffm Schnitt vnd Bund vergült;
4. Partes oder Papier, also langlecht gefalzen, in gelb Leder vnd gestempfft;
5. zwo Octauen mit zweyen Rücken vnd zweyen Holschnitten, vff dem Schnidt vnd Leder vergült.

4. Ein jeder Gesell, so Meister werden will vnd mit dem Meisterstück verfellt, der soll zum erstenmal ein virtel Jar, zum andern mhal ein halb Jar vnd zum drittenmhal ein gantzes Jar vff dem

---

[1] *Die 3 letzten Worte fehlen im Entw. der Meister.*

[2] *Die Worte* wann — ist *fehlen im Entw. der Meister.* — [3] *kastanienbraun.*

Digitized by Google

Handwerck gesellenweiß ferner arbeiten. Alßdann mag er wiederumb zum Meisterstück gelassen werden.

5. Soll ein Jeder, so in diese Ordnung vffgenommen oder Maister werden will, funff gulden gelts vnd ein liedern Aymer[1] ins Handwerck zu erlegen schuldig sein. Da aber einer eins Meisters Wittib oder Tochter nheme vnd also irer eins vorhin im Handwerck were, dieselbige sollen dem Handwerck zalen ein Gulden beneben einem ledern Aymer.

6. Soll ein jeder frempder Gesell, so alhie Meister zu werden gedenckt, zwey gantzer Jhar lang an einem stuck bey einem oder mher Maistern arbeiten; doch ausgenommen welcher sich an eines Maisters Wittib oder Tochter verheuratet, deßgleichen die Maisters-Söhne, die sollen nach gemachtem Maisterstück alsbald ins Handwerck vff- vnd angenommen werden.

7. So den Meistern ein Gebott vmbgesagt würd, welches Straffen oder Vngehorsam anlangt, soll der Cleger alspalt vnd ehe er ettwas verrichtet, dem Handwerck ein Ort eines Guldens erlegen, welches zu Erhaltung deß Handwercks gedeyen soll. Wann aber der Gegentheil straffpar erfunden vnd erkannt wird, soll derselbige dem andern solches Orts Gulden wieder zu erstatten schuldig sein.

8. Wann die Meister in Gebotten zusamenkommen, sollen sie sitzen von dem Eltisten biß vff den Jüngsten, also auch in solcher Ordnung die Vmbfrage beschehen, wie dann bey andern Handwerckern auch preuchlich.

9. Eß soll auch bey Vmbsagung der Gebott jedesmals ein gewisse Stund ernennt vnd angezeigt werden, vnd welcher Meister ohne Erlaubnuß oder Verhinderung, Herrn-Geschefft[2] oder Leibsschwacheit das Gebott nit ersucht, sonder vngehorsamlich aussenpleipt, derselbige jedesmals neun Pfening zur Straff verfallen sein soll.

10. Soll kein Meister ainigen Gesellen, der bei Buchtruckern oder Buchfhürern gelernt hat,[3] die nit deß Handwercks sind, vber vierzehen Tag Arbeit geben, sondern eß den Meistern anzeigen.

11. So dann die Maister im Gebott niedergesessen, soll der eltist Zunfft-Meister daßjenige, so zu thun vnd zu handlen ist, vortragen vnd keiner darin reden, eß komme dann die Vmbfrag an ihn. Waß auch die meinste Meynung beschleust, darwieder soll keiner etwas ferner reden bey Straff sechs schilling.

---

[1] *Einen ledernen Eimer musste jeder Meister stellen auf Grund der Feuerlöschordnung. Vgl. Kriegk, D. Bgth. I, 271 f.*

[2] *Geschäft für den Rath, bzw. die Stadt.*

[3] *Entw. d. M.:* gearbeit.

12. Wann einer durch ein Handwerck straffellig erkannt würd vnd eß so grob were, soll allzeit einem Erbarn Rath[1] seine ordentliche Straff vorbehalten sein.

13. Wann einer straffellig ist vnd sich von dem Handwerck nit will straffen lassen, soll derselbige fur ein Erbarn Rath gewiesen werden; doch daß er zuuor einem Handwerck, dieweil seinet halben das Gebott gemacht worden, ein Ortsgulden erlege.

14. Es soll auch keiner in Gebotten oder sonsten ainiges gezenck oder vngepürliche wort üben noch Gott lestern bey straff zwölff schilling, so offt einer darwider handlen wird.

15. Wann zwischen Meister vnd Gesellen Scheltwort fürlauffen, sol solches fur dem Handwerck vertragen vnd gestrafft werden vnd nicht fur den Gesellen. Wo sich aber einer darin wiedern wolt, soll derselbige fur die Obrigkeit gewiesen vnd jedesmals eines Erbarn Raths straff furbehalten werden.

16. So in Gebotten Gesellen Zeugnuß zu geben erfordert werden, sollen sie nach gegebener Zeugnuß alspalt wiederumb abweichen.

17. So ein frempder Gesell herkeme vnd kein Arbeit fünde, soll ime der Zunfftmeister[2] auß der gemeinen Büxen zwen Batzen zur Nachtzerung geben; jedoch soll dieses allein zwischen den beden Messen verstanden werden.[3]

18. Wann zu Leichen oder Begräbnußen gebotten vnd vmbgesagt würd, daß ein Jeder zu erscheinen vnd die jüngsten Meister die Leich, wie preuchlich, zu tragen schuldig sein sollen bei Straff neun Pfening.

19. Es soll auch kein Meister mehr als zwen Gesellen vnd kein Jungen oder aber einen Gesellen vnd ein Lher-Jungen vff einmal halten oder fürdern.

20. So ein Meister einem ein Buch versetzt, verfaltzt, verschneidt oder sonsten mangel daran geclagt vnd erfunden würd, soll der Meister dem jenigen, so die Bücher sind, den Schaden kheren vnd darzu vom Handwerck gleichfalls gestrafft werden.

21. Item wann auch ein Gesell einem Meister dergleichen Arbeit verderpt, soll ers dem Meister zalen vnd von dem Handwerck gleichfalls gestrafft werden.

---

[1] *Entw. d. M.:* der Obrigkeit ire.

[2] *Entw. d. M.:* Obermeister.

[3] *Der ganze Artikel ist im Entw. der Meister nachträglich eingeschoben. Statt dessen hatten sie einen andern in Vorschlag gebracht, des Inhalts:* Daß die Maister die Gesellen vom jüngsten bis zum Eltisten jeder eine Nacht herbrigen sollen.

Digitized by Google

22. Es soll auch ein jeder Gesell, wann er viertzehen Tag bey einem Meister alhie gearbeit hat, den herrn Burgermeistern im Römer, wie preuchlich, furgestelt werden vnd schweren bey Straff jedes Tags, so lang solches vnderlassen, eins Alten Thurnoiß.

23. Vnd wann ein solcher Gesell, welcher also geschworen hat, ein Zanck oder Schlegerey anfengt, der soll von hinnen nit weichen, er habe eß dann alhie fur einem Erbarn Rath außgetragen vnd richtig gemacht bey Niederlegung deß Handwercks.

24. So ein Gesell anhero kompt vnd lest nach Arbeit vmbschawen vnd Arbeit bekompt, soll er die viertzehen Tag außzuhalten oder der Meister ime ainige Belhonung zu geben nicht schuldig sein. Wann aber der Meister ihnen (!) fur den[1] viertzehen Tagen beurlaupt, soll er dem Gesellen daß wuchenlhon gleichfalls zu geben schuldig sein.

25. So ein Gesell viertzehen Tag alhie gearbeit hat, soll alßdann nach dem er arbeiten kann daß wochenlhon mit ime gemacht werden. Ein Gesell aber, so Stückwerck machen kan, dem soll der Meister die Wuchen sieben Patzen vnd weder Wein oder Bier zu geben schuldig sein, den andern aber, so kein Stückwerck machen, fünff Patzen, mher oder weniger, nach dem er arbeiten kann.

26. Da ein Gesell, wann er viertzehen Tag beim Meister gearbeit, mit ihme wuchenlhon macht vnd lenger arbeiten will, hernacher aber, ehe sichs der Meister versicht, wandern wolt, soll ers dem Meister acht[2] Tag zuuor ansagen, oder wo er daß nit thete vnd darüber vffziehen würde, soll ime alhie vmb Arbeit nicht vmbgeschawet werden, sondern soll zum Thor hinauß ziehen vnd anderstwo viertzehen Tag arbeiten, alßdann mag er wiederumb vmbschicken.

27. Im fall auch ein Gesell auß Muthwillen zwen Tag in einer Wuchen[3] feyret, soll er desselbigen wuchenlhons halb verfallen sein.

28. So soll auch ein Gesell, so Stückwerck zu machen begert, diese Stuck zu machen schuldig sein, nemblich acht Folio[4] gefaltzen vnd sieben vngefaltzen. Sind aber Median darunder, so rechnet man zwey Median fur drey in folio, zwey Quart fur eins in folio; item funffvndzwantzig Octauo gefaltzen, dick vnd dünn durcheinander, vnd zwantzig vngefaltzen.

---

[1] *Entw. d. M.:* eher dann.
[2] *Entw. d. M.:* vierzehen.
[3] *Entw. d. M.:* zwen Tag an einander.
[4] *Bände in Folio; ebenso weiterhin* Median, Quart, Octavo.

d by Google

29. So sollen auch jedesmals, wann ein Meister ein Lher-Jungen annimpt, noch zwen andere Meister, nemblich ein Alter vnd ein Junger, darpey sein, damit man, wann die Lher-Jahr auß- vnd angehen, allzeit aigentlich wissen müge. Vnd soll alspald der Lhermeister ein halben Gulden vnd der Jung einen Gulden in deß Handwercks Nutzen zu erlegen schuldig sein.

30. Eß soll auch ein jeder Lher-Jung weniger nicht alß zwey[1] Jar zu lernen schuldig sein vnd mit dem Lhermeister umb das Lhergelt handlen vnd taydingen lassen, so nah er kann.[2] Wann er aber vier Jar lhernen will, soll er kein Lhergelt zu geben schuldig sein.

31. Wann eins Meisters Sohn bey seinem Vatter daß Handwerck lhernen will, soll der Vatter einem Handwerck, wann seins Sohns Lehrzeit angehet, vmb künfftiger Nachrichtung willen solches anzuzeigen vnd vff solchen fall der Sohn zwey Jar zu lernen schuldig sein.

32. Wo auch eins Meisters Sohn bey seinem Vatter also das Buchbinder-Handwerck lhernen würd vnd dasselbige vßgelernet, dem gantzen Handwerck zu Ußlernen vnd Ledigsprechung zwelff Schilling erlegen soll.

33. Im fall er aber nicht bey seinem Vattern sondern bey einem andern Meistern lhernen wolte, soll er vmbs Lhergelt zwey Jar vnd ohne daß Lhergelt drey Jar zu lhernen schuldig sein.

34. Item welcher Meister einen Lher-Jungen annimpt vnd derselbige Lher-Jung von seinem Meister ohn ainige Vrsach hinweg lieffe, soll er von keinem Meister alhie oder anderstwo vff- vnd angenommen werden, er hab sich dann zuuor mit seinem Meister verglichen oder vertragen.

35. Hergegen so eß Sach were, daß der Lher-Jung fügliche Vrsachen gegen seinem Meister beweißlich darthun köndte, soll derselbige Maister sich gleichsfalls in deß Handwercks beysein mit seinem Jungen vergleichen.

36. Eß sollen auch die Zunfftmeister jedes Jars besonder dem Handwerck gepürliche vffrechnung thun vnd die Busen vnd Straffen von den Peenfelligen einpringen vnd von allen Straffen, so das Jar vber gefallen, den herrn Burgermeistern im Romer die Helfft trewlichst vberliefern sonder gefherde.

---

[1] *Entw. d. M. und Concept:* drey.

[2] *D. h. er soll von der Forderung des Meisters so viel als möglich herunterhandeln.*

Digitized by Google

No. 6.

Rathsbeschluss, den Vorkauf an Brettern betreffend, 1612, März 12.
(Ebendaselbst und Uglb. C 54 Hhh.)

Als dann auch Vns dem Rath dieser Statt die samptliche Meister Buchbinder-Handwercks clagend zu erkennen gegeben, daß ihnen in Bestellung vnd Einkauffung der Bretter von etlichen Personen, so nit deß Handwercks seind, noch dieselbe verarbeiten können, Eintrag beschehe, indeme dieselbe angeregte Bretter vff einen Vorkauff vffkauffen vnd bestellen vnd hernach ihnen, den Buchbindern, ihres Gefallens steigern vnd vertheuren, vnd darauff hierin einsehens zu haben vnterthenig gebetten: so ordnen vnd wöllen wir hiemit, dass solcher Vorkauff gentzlich abgestelt seyn vnd die Bretter, so künfftig anhero gebracht vnd zum Handwerck dienlich vnd gehörig, sie seyen gleich bestelt oder nicht, dem Handwerck zuvorderst angebotten, drey Tag fail gehalten, auch vor Verfließung solcher Zeit keinem, so nit deß Handwercks vnd darin zunfftig, verkaufft werden sollen. Doch alles mit dem Beding, im fall das Handwerck solche Bretter zu sich kauffen wolten oder wurden, sie alsdann auch schuldig seyn sollen, den Jenigen, so nit des Handwercks, doch des Buchbindens sich befleissen, Theil daruon zu ihrer notturfft zukommen zu lassen.

Conclusum in Senatu Jouis
den 12. Martij Anno 1612.

No. 7.

Rathsbeschluss über die Konkurrenz fremder Meister und den Verkauf neuer gebundener Bücher zwischen den Messen, 1614, Dec. 20.
(Artikelbuch und Uglb. C 54 C.)

Wir der Rath dieser Statt Franckfurt haben vff der Buchbinder Zunfft vntertheniges Suppliciren vnd anhalten ihnen noch ferner hernach folgende Articul ertheilt vnd confirmirt, wollen auch hiemit, daß denselben ihres Inhalts gelebt vnd nachkommen werden soll, nemblichen vnd

Zum Ersten soll kein frembder Meister macht haben, einigerley Arbeit auß dieser Statt von Jemanden, wer der auch seyn mag, abzuholen vnd dieselbige ausserhalb zu verfertigen bey Verlust aller solcher Bucher, so offt einer darvber betretten wurde.

Zum Andern soll keinem verstattet werden, zwischen den Messen newe gebundene Bucher alhie in Läden oder Häussern fail zu haben, er habe dann das Buchbinder-Handwerck bey einem ehr-

Digitized by Google

lichen Meister allhie oder anderstwo gelernet, auch das Meisterstück allhie gefertiget vnd darauff bey ihnen, den Buchbindern, zunfftig worden.[1]

Conclusum in Senatu Martis
den 20. Decembris 1614.

No. 8.

Articul vnd Ordnung der Buchbinder (1618).[2]

(Zwei Artikelbücher der Buchbinder in Archiv I und II.)

*Demnach vermög der Herren Keyserlichen Kommissarien den 28ten Februarii A. 1616 ergangenen Decrets die Zunfft vnd alles Zunfftrecht abgeschafft, die Handwercker auch vermög desselben keine Macht oder Gewalt, einig Gesetz oder Ordnung mehr vnter ihnen zu machen, sondern von Vns, dem Rath dieser Statt, als dero von Gott vorgesetzter Oberkeit zu nehmen angewiesen worden: als haben wir zu erhaltung guter Policey vnd friedens nachfolgende Articul verordnet, nach welchen alle vnd jede Meister ingemein allhie sich zu reguliren vnd zu verhalten. Wöllen derowegen allen vnd jeden, den geschwornen Meistern, so jetzo oder inskünfftig seyn werden, ernstlichen mandirt vnd befohlen haben, über solchen Artikuln vnd was Wir inskünfftig ferners verordnen werden, steet vnd fest zu halten vnd wo irgend Sachen, so hierinnen nicht begriffen, vnter den Meistern vorfallen möchten, solche zur Verhütung gezäncks jederzeit denen darzu verordneten Herrn vorzubringen, welche alsdann vor sich selbsten der billichkeit nach solches schlichten oder, so es großer Importanz, an Vns, den Rath, gelangen zu lassen wissen werden. Vnd behalten Wir Vns hiemit austrücklich bevor, diese Ordnung zu mindern, zu mehren, ein oder mehr Articul, nach dem es die notturfft erfordern wird, zu ändern, theils oder gar abzuthun. Vnd folgen demnach angeregte Articul.

*Erstlichen vnd damit alle Vnordnungen vermitten vnd das Handwerck in friedlichen wesen erhalten werde, so sollen hinfüro alle Jahr vff Walpurgis zween Geschworne Meister sowohl aus den alten als jungen Meistern erwehlet, deren jedes Jahrs die Helfft ab-

[1] *Die beiden Beschlüsse von 1612 und 1614 entsprechen genau der ihnen von den Meistern selbst in einer Uglb. C 54 C vorliegenden Bittschrift gegebenen Form.*

[2] *Die mit dem Zeichen * versehenen Artikel finden sich gleichlautend in allen nach dem Fettmilch-Aufstande ertheilten Handwerks-Ordnungen. — Der Kürze halber sind nachstehend die Abweichungen der revidirten Ordnung von 1708, welche das III. Artikelbuch der Buchbinder eröffnet, gleich unter dem Text angegeben.*

Digitized by Google

gehen vnd andere an deroselben stätt gewehlet werden, welche mit Eydt vnd Pflichten nemblichen dahin angewiesen werden sollen, dem Rath vnd gantzer Statt getrew vndt gewärtig zu seyn, sie vor schaden zu warnen, vber den Gesetzen vnd Ordnungen, auch Zucht vnd Erbarkeit zu halten, einige Zusammenkunfft, Gebott oder Verbott vmb was sachen es immer seyn möge ohne wissen vnd willen des Eltern Herrn Bürgermeisters anzustellen vnd ob dergleichen von andern beschehen solte, solches von stund an vermög Eyds anzuzeigen schuldig seyn.

*2. Sollen sie ohne der Herrn Bürgermeister wißen vnd willen an andere Werckstätte nichts nicht gelangen lassen, sondern, da sie etwas zu suchen, zuforderst vmb Intercession oder Promotorialschreiben bitten, so ihnen nach Befindung der Wichtigkeit aus vnserer Cantzley vff vorhergehendes Suppliciren vmb die gebür mitgetheilt werden soll, also auch im Gegenfall einig schreiben, von andern ihnen vberschickt, nicht eröffnen sondern dem Eltern Herrn Bürgermeister zu vberlieffern schuldig seyn vnd desselben Resolution erwarten.

*3. Sollen sie nicht macht haben, einig Gesetz oder Articul vnter sich selbsten zu machen, viel weniger einigen Meister vmb geld oder geldswerth zu straffen, sondern alle diejenige, so straffällig befunden werden, den Herrn Bürgermeistern wochentlich vff einem Zettul verzeichnet übergeben, welcher alsdann vor sich selbsten oder an die verordnete Herren solche zu straffen anweisung zu thun wissen wird. Weren es aber solche hohe Sachen, die eine vnredlichkeit, versperrung der werckstätt oder einander vnredlich zu machen vff sich trügen, alsdann vor Vns, den Rath, verwiesen werden.

*4. Soll kein frembder, der alhie nit geboren, zu einem Meister vffgenommen noch zum Meisterstück zugelaßen werden, er habe dann seinen ehrlichen Geburts- vnd Lehrbrieff, seiner Eltern wohlhaltens vnd dass er zwey[1]) Jahr bey einem redlichen Meister, wann er etwas geben, wann er aber nichts geben, vier Jahr gelernet, alhie in der Statt drey Jahr continue bey einem oder mehr Meistern gearbeitet vnd zum wenigsten noch vier Jahr gewandert, genugsamblich beschienen, ehe vnd zuuor auch von E. E. Rath der burgerschafft einige Vertröstung beschehen, keiner zu dem Meisterstück zugelaßen werden. Die eingebornen aber vnd was Meisters-Söhne belangt, auch diejenige, so sich an Meisters-Töchter oder Wittiben verheirathen werden, sollen so viel Vortheil haben, dass sie nit eben an die hiesige drey Jahr zu arbeiten gebunden, sondern wenn sie sonsten

[1] *Ordn. von 1708:* drey.

ehrlich gelernet vnd gutes gerüchts, auch die vier Jahr gewandert, alsdann, wann sie zwey Jahr alhie gearbeitet, zum Meisterstück zugelassen werden[1].

5. Welcher nun also zu dem Meister-Stück zugelassen vnd Vertröstung' der Burgerschafft empfangen, er sey frembd oder inheimisch, derselbe soll an ort vnd end, da er nachfolgende Meister-Stück zu machen angewiesen wird, dasselbe innerhalb vier wochen verfertigen, vnd da er das erste mahl damit nicht bestehen, ein viertel Jahr, das zweyte mahl ein halb Jahr still stehen, es weren dann solche geringe Fehler, die nicht viel vff sich trügen, so bey Erkantnus der Rathsverwandten vnd Geschwornen stehen soll, alsdann mit einer geringen geldstraff — doch daß es in die Büchs gethan — verbüsst werden; verfiele er aber das dritte mahl, alsdann noch zum wenigsten ein Jahr lang vff dem Handwerck zu wandern vnd das Handwerck also beßer zu lernen angewiesen werden. Doch sollen die Geschwornen ihren Pflichten nach einigen vortheil keinem nit thun oder zu thun gestatten, sondern vnparteyisch sich erzeigen vnd sowohl vff Burgers-Söhne als frembde gute vffsicht haben, alsdann ihrer Jedwederm vnter ihnen von dem anstehenden gesellen jedwedern tag vor sein Versäumenus funff batzen gegeben werden, hergegen alle andere Vncosten an Eßen vnd Trincken abgestelt vnd denselben keine weitere Vncosten gemacht werden. Thäte einer oder der ander theil darwieder, der soll dem Rath mit 2 fl. Straff verfallen seyn. Vnd seind dieses die Prob- vnd Meisterstück, nemblichen:

1. Ein Median[2] Biblia in schön gantz roth Leder, vffm Schnitt vnd Bund vergüldt;

2. Ein Cosmographia oder Landtafel[3] in gantz schön weiß Schweinen-Leder, so vngeflickt, vff dem Schnitt grün;

3. Ein Biblia inquarto in kestenbraun Leder, vffm Schnitt vnd Bundt vergüldt;

---

[1] *Die Ordn. von 1708 hat hier den Zusatz*: Doch soll sich ein solcher vorhero bey (denen Herrn Deputirten vnd) dem Handwerck anmelden vnd (darauf in gegenwarth derer Herrn Deputirten vnd Geschwornen) in das gewöhnliche Buch (in der Cantzley) einschreiben laßen vnd 1 fl. einschreibgelt erlegen. *Die eingeklammerten Stellen am Rand von anderer Hand.*

[2] *Ordn. von 1708:* Weimarische.

[3] *Ordn. von 1708:* 2. Ein Archontologia Cosmica. *Auf einem beigeklebten Zettel ist als No. 2 mit einer dem Anfang dieses Jahrhunderts angehörigen Hand vermerkt:* Ein nach eigenem Gutbefinden Folioband mit Kupfern in englischem Band, ganz vergoldetem Rücken vnd goldeingefaßtem Deckel und Kanten und mit einem blauen Waxschnitt versehen.

Digitized by Google

4. Partes oder Papyr, also länglicht gefalten, in gelb Leder vnd gestämpft;

5. Zwo Octaven mit zweyen Rücken vnd zweyen Holschnitten, vff dem Schnitt vnd Leder[1] vergüldt.

*6. Wann nun einer das Meister-Stück der gebühr nach verfertiget vnd das bürgerrecht erlangt hat, so soll er sich bey den Burgermeistern anmelden, den gewöhnlichen Burger-Eydt zu leisten vnd was ihme der Ort, sowohl an Burger- als anderm geldt, zu geben vfferlegt wird, gutwillig alsobalden entrichten vnd daß er über allen dem Handwerck gegebenen Articuln getrewlich halten wolle angeloben.

7. Soll kein Meister mehr als ein[2] Gesellen vnd ein Jungen oder zween Gesellen vnd keinen Jungen, darin die Söhne, so außgelernet, gerechnet seyn sollen, zugleich vnd vff einmahl nit halten[3], auch keinem, so das Meister-Stück nicht gemacht, einigen Gesellen oder Jungen befurdern helfen, viel weniger den Störern[4] vnd so das Burgerrecht nit haben keinen Vorschub thun, sondern vielmehr daran seyn, daß dergleichen Störer den Geschwornen angezeigt, welche alßdann bey den Herrn Burgermeistern, wie solchen zu wehren vnd wessen sie sich zu verhalten, bescheidts erholen sollen. Doch sollen die Meister ihre Gesellen auch also halten, daß wir deßwegen ohne Clag seyn mögen. Vnd ob sich zutrüge, daß ein Meister seinen Lehr-Jungen also übel hielte, daß er nit bey ihm verbleiben könte, die Geschworne auch, dass der Jung erhebliche Vrsachen gehabt, erkennen solten, alßdann soll er bey einem andern außzulernen wohl befugt seyn, der Meister aber keinen andern, biß die Jahr herumb, vflzusetzen macht vnd weiters kein Lehrgeld zu fordern haben. Vnd sollen die Meister, wie von alters, ihre Gesellen in den nechsten vierzehen tagen in [den] Römer, ihren Eydt zu thun, zu führen schuldig vnd verbunden seyn bey Straff von Jedwederm jeden tag, so es nit beschehen, 6 Creutzer.

*8. Da aber ein Burger were, der sonsten nichts anders gelernet vnd das Meister-Stück nicht machen könte, demselben soll, waß er mit seiner hand allein ohne haltung gesindts erwerben wird können,

[1] *Ordn. von 1708:* Bund.

[2] *Ordn. von 1708:* zwey Gesellen vnd einen Jungen, darinen die Söhne etc.

[3] *Die Ordn. von 1708 schiebt hier ein:* vnd soll auch kein Meister seinem Gesellen mehr als einen halben Thaler Wochenlohn geben. Thäte er aber darwider, soll er in E. E. Raths Straf verfallen seyn.

[4] *Ursprünglich die auf der* Stör, *d. h. im Hause des Bestellers mit von letzterm gestelltem Rohstoff Arbeitenden; später hiessen so alle, welche unbefugter Weise Handwerksartikel anfertigten (in Frankfurt sonst Stümpler).*

vnbenommen seyn, es were dann, daß er, da er vmb das burgerrecht angesucht, sich entweder in Schrifften oder sonsten vor den Geschwornen Meistern des Handwercks begeben vnd eines andern zu ernehren versprochen zu haben überwiesen seyn wird; alßdann soll er darbey verbleiben vnd des handwercks sich enthalten.

9. Es soll auch kein Meister dem andern seine Gesellen oder Jungen nicht abspannen, verführen noch zu sich reytzen. Vnd welcher Meister einen Jungen außgelernet, der mag alsobald wiederumb einen andern, seiner gelegenheit nach, annehmen[1], auch die Jungen also verhalten, daß dero Eltern mit fugen sich nicht zu beclagen, sondern allen möglichen fleiß anwenden, daß dieselbe mehr zu erlernung des Handwercks alß zu andern häußlichen Mägdt-Sachen angeführet werden.

*10. Wann die Geschworne Meister von einem Burger oder Handwercksgenossen einen todten Leichnam zu tragen vnd zur Erden zu bestatten ersucht würden, sollen sie auß christlicher Lieb solches zu thun schuldig seyn, auch alsobalden dem Handwerck durch den jüngsten Meister den andern folgenden Meistern die Leich zu tragen anzeigen lassen vnd sich desselben keiner bey Straff 12 Schilling verweigern. Die Meister aber vnd welche die Leich nicht mit begehen würden, die sollen alle mahl den Verordneten Herrn verzeichnet übergeben werden, welche nach befindung vnd wann sie es nicht verantworten werden können, einen Jeden mit 8 Creutzer zu belegen Macht haben sollen; hergegen den Meistern von einem Jedwedern außer dem Handwerck 3 fl., darvon denjenigen, so getragen vnd vmbgesagt haben, 1 fl. gegeben werden, das übrige den Meistern zum besten, ihr tuch zu erhalten vnd zu zeugen, verbleiben. Vnd sollen über dieses nichts weiters zu erfordern haben, nit allein sich gantz bescheidentlich verhalten, sondern mit einem Ehrtrunck vor Lieb nehmen. Thäten sie darwieder, alßdann [soll] das Handwerck mit 4 fl. gestrafft werden vnd dem Jenigen, deme sie zu viel abgenommen, gut zu thun vnd zu erstatten schuldig seyn.

*11. Alles schänden, schmähen, Schlägereyen, Unzucht, Gottslästern, fluchen vnd was dergleichen grober Verbrechen mehr seyn möchten, so alhier nicht zu specificiren, soll bey einer ehrlichen

[1] *Die Worte:* der mag — annehmen *fehlen in der Ordn. von 1708; dafür steht dort:* der soll drey Jahr zu warten verbunden seyn, biß er wider einen andern annehmen darf. Da aber ein Jung auß denen Armenhäußern Lust hette, bey einem solchen Meister zu lernen, soll der Meister, ob er gleich die drey Jahr nicht außgewartet, solchen anzunehmen wohl befugt sein.

Digitized by Google

Gemein vnd Handwercksgenossen nicht gehöret noch geduldet werden. Derohalben dann E. E. Rath solches mit allem Ernst will verbotten vnd hergegen einen jedwedern Meister zu Zucht, Erbarkeit, vnd ehrlichem Wandel zu leben angewiesen haben. Welcher nun über solche Verwarnung mit dergleichen Sachen sich vergreiffen wird, den sollen die Geschworne Meister dem Herrn Burgermeister oder den Verordneten anmelden vnd keines nicht verschonen, auch vor sich selbsten nicht vergleichen noch hinlegen, sondern der Herrn bescheid darüber erwarten. Vnd sollen alle solche Straffen in eine Büchs, so im Römer verwarth bleiben soll, gethan, vnd wann das Jahr herumb, den Geschwornen der dritte theil gegeben werden.

12. So ein Meister einem ein Buch versetzt, verfaltzt, verschneidt oder sonsten mangel daran geclagt vnd erfunden wird, soll der Meister dem Jenigen, so die Bücher seind, den Schaden kehren vnd darzu nach ermäsigung der Herrn Burgermeister gestrafft werden. Verderbte aber ein Gesell einem Meister dergleichen arbeit, soll er dem Meister dieselbige gleichfalls gutzumachen vnd zu zahlen schuldig vnd verbunden seyn.[1]

Donnerstags, den 27. Novembris 1690 ist auf unterthäniges Suppliciren derer semptlichen Geschwornen vnd Meistern des Buchbinder-Handwercks in Krafft ergangnen Rathsdecrets künftighin zwey Gesellen benebst einem Lehr-Jungen zu halten denenselben erlaubet, auch dabei befohlen worden, solches deren Handwerks-Articuln zur Nachricht beyzufügen.

Der Gesellen Articul.

*1. Erstlichen sollen alle Buchbindergesellen, so alhie arbeiten wöllen, in den nechsten vierzehen tagen, wann sie eingestanden, von ihren Meistern in den Römer geführt vnd der orts den Gesellen-Eydt zu laisten angehalten werden, ihre nahmen daselbsten einschreiben lassen bei Straff 8 Creutzer. Bliebe er aber vorsetzlich auß, so soll er alhier nicht geduldet werden.

2. Vnd wann ein solcher gesell, welcher also geschworen hat, ein Zanck oder Schlägerey anfängt, der soll von hinnen nicht weichen, er habe es dann alhier für E. E. Rath außgetragen vnd richtig gemacht, bey niederlegung des Handwercks.

3. So ein Gesell anhero kompt vnd läst nach arbeit vmbschawen vnd arbeit bekompt, soll er die vierzehen Tag außzuhalten

[1] *In der Ordn. von 1708 folgt hier als Artikel 13:* So etwa Jemand das Handwerck wolte zusammenfordern laßen, wäre er eines Meisters Sohn, soll er einen halben Gulden Fordergeld, ein Bürgers-Sohn außer dem Handwerck 1 fl., ein ganz frembder aber 2 fl. zu erlegen schuldig seyn.

Digitized by Google

oder der Meister ihm einige Belohnung zu geben nit schuldig seyn. Wann aber der Meister ihn vor den vierzehen tagen bevrlaubet, soll er dem gesellen das Wochenlohn gleichfalls zu geben schuldig seyn.

4. So ein Gesell vierzehen tag alhie gearbeitet hat, soll alßdann, nach dem er arbeiten kann, das wochenlohn mit ihm gemacht werden. Ein Gesell aber, so Stückwerck machen kann, dem soll der Meister die wochen ein halben gulden zu geben schuldig seyn beneben der Cost.[1] Welcher aber kein Stückwerck machen kann, mit demselben mag sich der Meister seiner gelegenheit nach, vnd so gut er kann, vergleichen. Vnd sollen die Geschworne fleisig mit zusehen, daß kein Gesell noch Jung wieder billichkeit weder in Lohn noch sonsten vom Meister beschwert werde; hergegen kein Gesell einem andern Meister seine Gesellen oder Jungen nit abspannen, zu sich oder zu andern, viel weniger, wann ein Meister seines Gesellen am besten bedürfftig, mit ihme hinweg zu ziehen, verreytzen. Welcher darüber thete vnd deßen überwiesen seyn wird, soll von Vns, dem Rath, mit allem ernst gestrafft werden. Deßgleichen soll er vor sich selbsten seinem Meister in der wochen oder vor dem versprochenen Ziehl ohne erhebliche Vrsachen nicht außstehen, sondern seiner Arbeit fleisig abwarten, über die gebühr nicht feyren noch spatziren gehen, sondern wann er zween tag muthwillig verabsaumen wird, der Meister ihme den halben wochenlohn abzuziehen macht haben soll.

5.[2] Ein Gesell, so Stückwerck zu machen begert, soll diese Stück in einer Wochen zu machen schuldig seyn, nemblichen: sieben folia gefaltzen, dick vnd dünn durcheinander vnd sechs vngefaltzen. Seind aber Median darunter so rechnet man zwen Median fur drey in folio, zwen Cvart fur eins in folio, item viervndzwanzig Octavo gefaltzen vnd zwanzig Octavo vngefaltzen.

6.[3] So soll auch kein Gesell des nachts auß seines Meisters hauß

---

[1] *Statt dieses Satzes hat die Ordn. von 1708:* Ein Gesell aber, so ein rechtschaffen Buch von allerhand Arbeit machen kan, dem soll der Meister nicht mehr als einen halben Thaler Wochenlohn zu geben schuldig seyn. Wer darwider thut, soll in des Handwercks straff verfallen seyn. *Der folgende Satz fehlt.*

[2] *Art. 5 lautet in der Ordnung von 1708:* Ein Gesell, so bey einem Meister biß an die Meß gearbeitet hat, soll nicht befugt seyn, auß der Arbeit zu gehen vnd bey denen Buchhändlern Meßdienste zu thun. Wolte aber ein Gesell gar auß der Statt hinwegreißen, soll er bey seinem Meister lenger zu arbeiten nicht verbunden seyn. Doch soll ein Gesell, so alhier in Arbeit stehet vnd verreißen will, seinem Meister solches vierzehen Tage vorher anzudeuten schuldig sein. Thäte der Gesell darwider, soll er in des Handwercks Straff verfallen seyn.

[3] *Art. 6—8 sind = Art. 7—9 in der Ordnung von 1708, welche folgenden neuen Art. 6 einschiebt:* Es soll ein jeder Gesell, so alhier arbeiten will, sowohl

Digitized by Google

liegen sondern sich zu rechter Zeit[1] zu hauß machen. Da er auch vff der gaßen muthwillen zu treiben sich würde betretten lassen vnd Vns, dem Rath, die geringste Clag deßwegen vorkommen solte, so soll er mit allem ernst entweder mit geldt oder dem Leinwathshauß[2] gestrafft werden.

*7. Welcher Gesell zu einer Leich zu kommen ersucht wird, der soll solches vnweigerlich thun, vnd welchen dieselbe zu tragen anbefohlen, sich deßen nit verweigern bey Straff 8 ß. In Summa ein jedweder Gesell, so alhier arbeiten will, soll sich gegen der Obrigkeit, den Meistern, Meisterin vnd dessen Gesindt ehrlich, züchtig vnd also verhalten, dass er deßwegen ein gut Zeugnuß haben könne.

8. Es sollen auch die Gesellen durchaus nit einig Gebott in oder außerhalb der Meß ohne Erlaubnus der Herrn Burgermeister anzustellen oder einander zu straffen macht haben.

Die LehrJungen betreffend.

1. Wann ein Meister einen LehrJungen annimbt, soll er beneben den Geschwornen denselben in die Cantzley bringen, daselbst in ein gewiß darzu gemacht buch mit bestimmung der LehrJahren einschreiben vnd nach erstandenen LehrJahren wieder alda in gegenwart obgedachter Personen ledig zehlen lassen, vnd soll alßbald der Lehrmeister ein halben gulden vnd der Jung ein gulden zu erlegen schuldig seyn.

2. Es soll auch ein jeder LehrJung weniger nit als zwey[3] Jahr zu lernen schuldig seyn vnd mit dem Lehrmeister vmb das Lehrgeldt handlen vnd theidigen lassen, so nahe er kann; wann er aber vier Jahr lernen will, soll er kein Lehrgeldt zu geben schuldig seyn.

3. Wann eines Meisters Sohn bey seinem Vatter das Handwerck lernen will, soll der Vatter gleichfalls solches beneben den Geschwornen

---

zwischen alß in der Meß, durch den Altgesellen der Ordnung nach vmbgeschauet und eingebracht werden. Welcher Gesell nun, so alhier in Arbeit gestanden (vnd) von seinem Meister Abscheid nimbt oder bekombt, soll ein Viertel Jahr auß der Statt verbleiben. Käme er aber zwischen solcher Zeit wider, soll er durchaus von dem Altgesellen nicht vmbgeschauet werden. Vnd sollen die Gesellen, so alhier in Arbeit stehen, alle 6 Wochen ein Gebott halten und ein ieder 6 kr. aufzulegen schuldig sein. Auch sollen alßdann Alt- und Junggesellen erwehlet werden.

[1] *Ordn. von 1708:* umb zehen Vhr zu Hauß machen. Wer darwider thäte, soll mit 30 kr. gestrafft werden.

[2] *Das Leinwandhaus diente als Gefängniss.*

[3] *Ordn. von 1708:* drey.

Digitized by Google

in der Cantzley in das darzu verordnete Buch, wann die Zeit angehet, einschreiben lassen vnd vff solchen fall zwey Jahr zu lernen schuldig seyn.

4. Wann er nun außgelernet, soll er gleichfalls beneben den Geschwornen in der Cantzley erscheinen vnd daselbsten ledig gezehlt werden vnd alsobald erlegen zwölff Schilling.

5. Im fall er aber nit bey seinem Vatter sondern bei einem andern Meister lernen wolte, soll er vmbs Lehrgeldt zwey[1] Jahr vnd ohne das Lehrgeld drey[2] Jahr zu lernen schuldig seyn.

6. Welcher Meister einen LehrJungen annimpt vnd derselbig LehrJung von seinem Meister ohne einige Vrsach hinweg lieffe, soll er von keinem Meister alhie oder anderswo vff- und angenommen werden, er habe sich dann zuuor mit seinem Meister verglichen oder vertragen.

7. Hergegen so es Sach were, daß der LehrJung fügliche Vrsach gegen seinem Meister beweißlich darthun könte, soll derselbig Meister sich gleichfalls in der Herrn Burgermeister beyseyn mit seinem Jungen vergleichen.

Confirmirt zu Rath den
14. Julij Ao. 1618.

No. 9.

Zusammenstellung der z. Z. in Kraft befindlichen Artikel und Verordnungen, angefertigt durch den Ausschuss des Buchbinderhandwerks den 5. November 1844.

(Neueres Handwerksbuch bei den Hdw.-Akten.)

Von der Qualification zum Meisterwerden.

Jung. Bürgermeister-Amts-Protokoll 19. Mai 1821. Jung. Bgstr.-Amts-Decret 26. Sept. 1839.

§ 1. Das Recht Meister werden zu können steht den hiesigen Bürgerssöhnen vermöge ihrer Geburt zu, wenn dieselben die gesetzlichen 3 Jahre gelernt, 4 Jahre gewandert und 3 Jahre gemuthet haben. Von Fremden, worunter diejenigen verstanden werden, welche entweder nicht hier geboren oder keine hiesige Bürgerssöhne oder dahier unehlich geboren sind, wird es erworben durch Ehelichung einer hiesigen Bürgers-Tochter oder -Wittwe, wenn dieselben die gesetzlichen 3 Jahre gelernt, 4 Jahre gewandert und 3 Muthjahre bestanden haben. Nicht hier Geborene müssen 3 Jahre continue bei einem hiesigen Meister in Arbeit gestanden haben. Bei Ehelichung einer Buchbinderswittwe sind keine Muthjahre nöthig; der fremde Gesell muß aber nachweisen können, dass er dasjenige Lebensalter

Alte Artikel § 4.

Amts-Blatt 28. Febr. 1839.

---

[1] *Ordn. v. 1708:* drey.

[2] *Ordn. v. 1708:* vier.

Digitized by Google

erreicht habe, welches ein hier verbürgerter Gesell haben muss, um dahier zum Meisterrecht gelangen zu können, und muss ein fremder Gesell ein Jahr bei der Wittwe gearbeitet haben, welche er ehelichen will. Senats-Protokoll 20. April 1837.

§ 2. Es soll jährlich, Dispensationsfälle vorbehalten, ein Bürgerssohn und alle 6 Jahre ein Fremder zum Meisterrecht zugelassen werden. Eine Ausnahme macht es jedoch, wenn ein hiesiger Bürgerssohn in das 30ste Lebensjahr eingetreten ist und nachweisen kann, dass er die vorgeschriebenen Lehr- und Wanderjahre bestanden habe. Das. Ziffer 5 u. 7. Amtsblatt 28. Febr. 1839 Ziffer 1.

Das Recht Meister werden zu können wird verloren, wenn ein Gesell ausser dem Handwerk in Condition tritt und sich hierbei Pfuschereien und Eingriffe in das Handwerk zu Schulden kommen lässt; außerdem schadet es demselben nicht, wenn er sich eine Zeit lang mit andrer als Buchbinderarbeit beschäftigt. Kais. Reichsordnung 1731, 19. Nov. Jung. Bgmstr.-Amts-Prot. 1842, 1. Aug.

Fertigung des Meisterstücks.

§ 3. Will ein so qualificirter Gesell zur Fertigung des Meisterstücks gelangen, so hat er sich bei dem jüngern Geschwornen zu melden. Sind seine Papiere richtig befunden, so lassen die Geschwornen auf dem Jüngern Bürgermeister-Amte den Gesellen in dessen Beisein ins Meisterstück schreiben und berufen die Schaumeister, welche außer den im Amt stehenden Geschwornen noch aus den vier zuletzt abgegangnen Geschwornen bestehen, um denselben die gewählten Bücher zur Prüfung und Zeichnung nebst der Zeichnung der Vergoldungen vorzulegen; zugleich wird dem Stückmeister aufgegeben, über demselben anzugebende Arbeiten eine Berechnung zu stellen. Dem Gesellen werden hierauf die Artikel wie folgt vorgelesen: Burgmstr.-Amts-Protokoll 29. Juni 1815. Bürgerm.-Amts-Decret 6. Aug. 1842.

»Welcher nun also zum Meisterstück etc. *(Ordn. v. 1618 Art. 5 bis zu den Worten:* »gute Aufsicht haben.«)

Und soll das Meisterstück aus folgenden Stücken bestehen:

1. in dem Band eines gedruckten Werks in Median folio, nicht unter 6—8 doppelten Alphabeten stark, auf 6—7 doppelten Bünden, umschlungen geheftet, mit goldnem Schnitt, mit Pappen angesetzt, in Saffian gebunden, mit Saffianfälzen, Rücken, Decken und Kanten reich vergoldet mit graden und Bogenlinien und Stempeln.

2. in dem Band eines Kupferwerks in groß Median folio, auf 6—7 doppelten Bünden umschlungen geheftet, mit grün gefärbtem Schnitt, in rein gebeiztes Kalbleder, desgleichen Fälzen, Rücken, Decken und Kanten, reich vergoldet.

Digitized by Google

3. in dem Band eines gedruckten Werks in 4°, 6—7 Alphabete stark, auf 5 doppelte Bünde umschlungen geheftet, mit goldnem oder marmorirtem Schnitt, in Kalbleder, desgleichen Fälzen, mit Flußmarmor, Rücken, Decken und und Kanten reich vergoldet.

4. in dem Band eines gedruckten Werks in groß 8°, 3—4 Alphabete stark, [auf] 5—6 Bünden eingesägt geheftet, mit Goldschnitt und in selbst zu färbendes Kalbleder mit desgleichen Fälzen und gehöriger Rücken-, Decken- und Kantenvergoldung.

5. in dem Band eines Albums, in Saffian oder Sammet gebunden, mit vergoldeten Seidenvorsätz, oder in Seide mit dazu passendem Vorsätz, mit Goldschnitt, Rücken, Decken und Kanten vergoldet, mit doppeltem Futteral versehen.

Bei den drei ersten Bänden sind hohle, jedoch keine glatte Rücken gestattet. Die Zeichnungen der Rücken- und Deckenvergoldung hat der Stückmeister, wie oben bemerkt, vorzulegen. Der häufige Gebrauch der Rollen ist verboten. Sämtliche Bücher dürfen vor der letzten Aufweisung nicht gefirnist sein.

Senats-Prot. 1828, 29. Mai.

§ 4. Hat der Stückmeister sein Meisterstück verfertigt, so wird dasselbe durch die Schaumeister besichtigt, im Beisein des Stückmeisters in eine Kiste verwahrt und versiegelt und sodann von den Geschwornen die Anzeige davon dem Jüngern Herrn Bürgermeister gemacht, in dessen Beisein die Kiste erst wieder eröffnet wird, und wenn das Meisterstück als gut anerkannt worden, der Stückmeister von dem Herrn Bürgermeister zum Meister gesprochen wird. Der junge Meister übernimmt von diesem Augenblick alle Verpflichtungen, welche ihm als Meister gegen das Handwerk zukommen und hat den gewöhnlichen Bürgereid zu leisten. Die Geschwornen sind dafür verantwortlich, dass solches innerhalb 4 Wochen geschehe. Diejenigen jedoch, welche als Fremde Meister werden, können erst, nachdem sie sich verehlicht haben, den Bürgereid leisten. Bei dem nächsten Gebot wird der junge Meister als Jungmeister vorgestellt.

Art. 6.

Senats-Conclusum 1788, 10. Juni.

Bgrmstr.-Amts-Decr. 1817, 21. Aug.

Kosten des Meisterstücks.

Burgermeister-Amts-Decr. 1841, 14. Mai.

§ 5. Die Kosten des Meisterstücks bestehen in 60 fl., wovon 12 fl. als Eintrittsgeld in die Wittwen-Casse fließen, 25 fl. den Geschwornen für ihre Mühewaltung zukommen, 4 fl. für die Stube, worin das Meisterstück gemacht worden, bezahlt werden und 19 fl. in die Lade kommen, und ist der neue Meister Mitglied der Wittwen-Casse. Außerdem ist es bei Strafe für die Geschwornen und Stückmeister verboten, für Bewirthung etwas aufgehen zu lassen.

Bgmstr.-Amts-Prot. 1827, 11. Oct.

Digitized by Google

Von den Geschwornen.

§ 6. Jährlich Montag vor Johanni wird die Wahl eines Geschwornen auf folgende Weise vorgenommen. Die auf Einladung der Geschwornen versammelten Meister erwählen durch Abstimmung 3 Meister, deren Namen bei Senat eingereicht und von demselben einer dieser dreien gewählt wird. Hat der so zum Geschwornen erwählte Meister sein Decret erhalten, so hat er in die Hände des Jüngern Bürgermeisters den Geschwornen-Eid und zwar wie folgt zu leisten:

> Dem Rath und ganzer Stadt getreu und gewärtig zu sein, sie vor Schaden zu warnen, über den Gesetzen und Ordnungen, auch Zucht und Ehrbarkeit zu halten, einige Zusammenkunft, Gebot oder Verbot, warum es immer sein möge, ohne Wissen und Willen des Bürgermeisters anzustellen, und ob es von andern geschehen sollte, solches sogleich vermöge Eids anzuzeigen,

und wird bei nächstem Gebot, nachdem der ältere Geschworne abgedankt, als jüngerer Geschworner vorgestellt.

§ 7. Der jüngere Geschworne hat alle Einnahmen und Ausgaben des Handwerks zu besorgen, über welche er Buch und Rechnung führt, welche am jedesmaligen Johanni-Gebot abgeschlossen, der Meisterschaft zur Prüfung vorgelegt, und nachdem solche richtig befunden, werden selbige von 3 Meistern unterzeichnet. Ausserdem hat er noch die Aufsicht und die Umschau der Gesellen, sowie die Einnahmen und Ausgaben der Gesellen-Casse zu besorgen, über welche er gleichfalls vor Johanni den Gesellen Rechnung ablegt.

Gesellen-Artikel 1810, 20. Sept. § 8.

§ 8. Den Geschwornen liegt ob: über die Rechte des Handwerks zu wachen, Pfuschereien alsbald zur Anzeige zu bringen und dafür Sorge zu tragen, dass solche bestraft und abgestellt werden, das Handwerk dem Bürgermeisteramt gegenüber zu vertreten, bei Gebot und allen Versammlungen des Handwerks den Vorsitz zu führen und die Verhandlung zu leiten und überhaupt Alles, was auf das Gedeihen des Handwerks Bezug hat, zu überwachen.

Art. 7.

Von den Pflichten der Meister gegen das Handwerk und dem Publicum gegenüber.

§ 9. Mit Erlangung des Meisterrechts übernimmt der neuangehende Meister alle in den Artikeln erwähnten Pflichten und verbindet sich, den Störern oder Pfuschern, welche nicht befugt sind, das Handwerk zu treiben, mit Gesellen oder Jungen nicht auszuhelfen, sondern wird vielmehr dazu beitragen, dass solche Pfuschereien den

Art. 6 u. 7.

Digitized by Google

Geschwornen angezeigt werden, damit diese zur Bestrafung gezogen werden können.

Art. 9 § 10. Kein Meister soll die Gesellen eines andern von demselben zu sich herüberziehen und seine Gesellen so halten, dass keine gerechte Klage entstehe und soll sich überhaupt in allen Stücken so Art. 7 u. 11. betragen, dass er dem Handwerk zur Ehre gereiche.

Art. 12. § 11. Arbeitsfehler, welche sich ein Meister gegen das Publicum zu Schulden kommen lässt, hat derselbe vollständig zu vergüten. Ist ein solcher Fehler von einem Gesellen geschehen, so ist dieser zur Ersetzung des Schadens anzuhalten.

§ 12. Wenn jemand das Handwerk zusammenkommen lassen will, so hat derselbe die bei diesen Gelegenheiten üblichen Zehrungskosten zu bezahlen.

Alle Handwerksmißbräuche, unter welchem Namen sie auch vorkommen, sind schon theils in alten Reichsverordnungen, sowie auch Rathsverordnungen verboten.

Von den Pflichten der Meister gegen Lehrlinge.

Lehrjungen-Artikel 2. — Mstr.-Art. 9. § 13. Nimmt ein Meister einen Lehrjungen, um ihn das Handwerk zu erlernen, so kann er ihn zwar länger, aber niemals kürzer als 3 Jahre lernen und ist verbunden, nach dessen Auslernung eine Amtl. Bekanntmachung 1839, 28. Febr. Wartezeit von 3 Jahren auszuhalten, es sei denn, dass er einen Jungen aus dem Waisenhause nimmt, in welchem Falle der Meister, welcher einen Jungen ausgelernt hat, sogleich wieder einen andern nehmen darf.

§ 14. Hat der Lehrjunge eine Probezeit von 14 Tagen ausgehalten und ist der Meister mit demselben zufrieden, so macht der Meister den Geschwornen die Anzeige hiervon. Der Lehrjung wird Lehrjung.-Art. 1. alsdann auf dem Jüngern Bürgermeister-Amt in das zu diesem Zweck geführt werdende Buch in Beisein der Geschwornen, des Lehrmeisters und Lehrjungen eingetragen. Der jüngere Geschworne hat denselben ebenfalls in das bei dem Handwerk geführt werdende Buch einzutragen. Nach Verlauf der Lehrzeit wird der Lehrling auf dieselbe Weise wieder ausgeschrieben.

§ 15. Bei Lernung eines Lehrlings wird der Meister stets vor Augen haben, daß er denselben genommen, um ihn das Handwerk zu erlernen und denselben nicht ausschliesslich zu häuslichen Ar- Mstr.-Artikel 9 beiten gebrauchen und ihn so halten, dass keine gegründete Klage wird erhoben werden können.

Digitized by Google

§ 16. Wenn ein Lehrling von seinem Meister wegläuft, ohne gegründete Ursache zu haben, so soll derselbe von keinem andern Meister angenommen werden, er habe sich denn zuvor mit seinem Meister verglichen. Sollte aber der Meister den Jungen so halten, dass derselbe nicht bei ihm habe bleiben können, so soll er befugt sein, bei einem andern Meister zu lernen. Lehrjung.-Artikel 6. 7.

B. Gesellen-Artikel.

No. 10.

Gesellen-Ordnung aus dem Ende des XVI. Jahrhunderts.

(Bei Uglb. C. 54 C.)

1. Item eß soll ein iglicher Gesell, welcher seine virtzen tag ausgearbeytet hat vnd mit seinem Meyster Wochenlohn gemacht, (vnd) den nechsten Tag darnach mit seinem Meyster in den Römer kommen vnd seinen Namen in der Handwercksgesellen buch laßen einschreiben vnd auch die gewönliche Pflicht leysten.

2. Item es sollen alle Gesellen alle viertzen Tag auf der Herberg zusamen kommen vnd in beysein eines darzu insonderheyt verordneten Meysters ihre Handwercksgewonheyt vnd Vmbfrag halten vnd die Busfellige helfen strafen nach Gerechtigkeyt vnd nicht nach Gunst; doch meiner Herren Straf vorbehalten.

3. Item es soll ein iglicher Gesell alle virtzen Tag 4 Phenning in der Gesellen Buchsen inzulegen schuldig sein. Welcher es aber nicht thun wolt vnd die Zeit vber nicht erschene, der soll darnach ein Ortsgulden zu erlegen schultig sein.

4. Item so ein frembter Gesell seine virtzen Tag ausgearbeytt hat vnd Wochenlohn mit seinem Meyster gemacht, der soll den Gesellen ein Batzen in die Buchsen zu erlegen schultig sein vnd sein Namen in der Gesellen Buch laßen einschreiben.

5. Item wen ein frembter Gesell herkompt vnd arbeyt findt vnd ihnen(!) das Gebott betrift, der soll die 4 Phenning zu erlegen schultig sein.

6. Item welcher Gesell ein viertel Stund nach zwölf Vhren zum Gebott keme ohn Erlaubnus, der soll 6 Phenning in die Buchß zu erlegen schultig sein.

7. Item so ein Gesell im Gebott ein Weer, Dolch oder Meßer bey im trüg, der soll zu Straf geben ein Batzen.

8. Item welcher Altgesell oder Junggesell im Gebott aufstehet vnd orteren(?) kein andern an seine statt, sol er, so oft es geschicht, ein Batzen erlegen.

Digitized by Google

9. Item welcher Gesell im Gebott mutwilliger weis auf den Tisch schlecht, der soll ein Batzen in der Gesellen Buchß erlegen, so oft es geschicht.

10. Item so ein Gesell den Anderen his lügen oder sonst mit vnzüchtigen Worten angriff im Gebott, der soll gleichfals ein Batzen erlegen, so oft es einer vberfehrt.

11. Item, es sollen alle virtzen Tag zwen andre Altgesellen gewehlet werden, als nemlich einen aus den Alten vnd einen aus den Jungen nach Gerechtigkeyt vnd nicht nach Gunst.

12. Item es sollen die zwen Altgesellen, die zu Zeiten erwelt werden, allen den Gesellen, die in ihren virtzen Tagen herkommen, vmb Arbeyt zu gehen schultig sein, vnd welche nicht Arbeyt finden, nach Gelegenheit widerum hinaus beleyden, vnd sollen die andern Gesellen ihren Meystern nicht mit zu gehen schultig sein.

13. Item es sollen die Altgesellen keinem frembt Gesellen fur trey Vhren vmb Arbeyt zu gehen schultig sein bey der Straf. Wenn aber ein Gesell auf den Abend spät ankeme, so sollen sie ime folgendes Tags vmb Arbeyt zu gehen schultig sein.

14. Item so ein frembter Gesell herkompt vnd einem Meyster in die Werckstatt gehet, ehe dan ihme die Altgesellen vmb Arbeyt gegangen sind, der soll den Gesellen ein Wochenlohn in die Buchsen zur Straf verfallen sein.

15. Item wann die zwen Altgesellen einem frembten Gesellen vmb Arbeyt gehen wollen, sollen sie erstlich den frembten Gesellen vmb Handwercksgewonheyt fragen, vnd welcher alsdan nicht recht auf alle Fragen antworten kann, auch kein Bündtel oder aufs wenigst das Fell[1] hette, den sollen die Altgesellen vmb Arbeyt zu gehen nicht schultig sein.

16. Item so ein frembter Gesell alhie zuschickt, sollen die Altgesellen aufs wenigst zwo Vmbfrag halten, ob etwan dem frembten Gesellen auf einer andern redlichen Werckstatt etwas vber ein andern Gesell anderswo wer befohlen worden[2], das sich etwan einer vngebärlich verhalten hett vnd alhie antroffen würd, der soll solches in der ersten und zweyten Vmbfrag anzeigen; jedoch soldt solcher Gesell, den es antrift, innerhalb virtzen Tag, auch ohne Vorwissen der Herrn Burgermeyster alhie nicht aufgetriben werden.

17. Item wann ein frembter Gesell herkompt vnd insonderheyt zu einem Meyster begert zu schicken vnd derselbig Meyster hat

---

[1] *Wohl Schurzfell; schwerlich Felleisen.*

[2] *Nämlich den Frankfurter Gesellen mitzutheilen.*

Digitized by Google

zuvor ein Gesellen vnd weren aber Meyster alhie, die kein Gesellen hetten, so sollen die Altgesellen dem Gesellen zu demselbigen Meyster nicht vmb Arbeyt zu gehen schultig sein, sondern erstlich zu den Meystern gehen, die kein Gesellen haben, so lang vnd viel, bis ein iglicher ein Gesellen oder zwen in der Werckstatt hat. Vnd wer es sach, das darnach ein Gesell her keme vnd insonderheyt zu einem Meyster begert zu schicken, alsdann sollen die Altgesellen Macht haben, ime auf sein Begere zu demselbigen Meyster vmb Arbeyt zu gehen, bey der Straf, die solches vberfehlen werden. Doch vber zwen Gesellen nicht.

18. Item wer es sach, das ein iglicher Meyster ein Gesellen in der Werckstatt hat vnd keme alsdann darnach einer oder mehr Gesellen anthero, die kein Meyster alhie kenneten oder insonderheyt zu einem begerten zu schicken, sondern einer begert nur auf gut Vertrauen vmb Arbeyt zu gehen, so sollen die Altgesellen nach Ordnung gehen von den eltesten bis auf den jüngsten Meyster vnd keinen vberhupfen oder verachten, bey der Meyster vnd Gesellen Straf.

19. Item so ein frembter Gesell Arbeyt funden hat vnd dem Meyster die virtzen Tag nicht ausarbeyten wolte, soll der Meyster ime den Wochenlohn zu geben nicht schuldig sein, sonder der Gesell ein Batzen zur Straf geben.

20. Item wenn aber ein Meyster einem frembden Gesellen ohn retliche Vrsach wiederumb Vrlaub gibt, ist im der Gesell nichts zu bezahlen schuldig, sondern der Meyster soll dem Gesellen ein Wochenlohn zu zahlen schuldig sein.

21. Item wer es aber sach, das ein Gesell alhie eine Zeit lang gearbeytet hätte vnd ihme der Meyster in der Wochen Vrlaub gibt, so soll er ihme das Wochenlohn für voll zu zahlen schuldig sein vnd hätte der Gesell widerumb alhie Macht, zu einem andern vmb Arbeyt zu schicken.

22. Item wann aber ein Gesell in der Wochen würd Vrlaub nehmen, so soll er dem Meyster das Wochenlohn zu erlegen schultig sein, vnd soll auch nicht Macht haben, dismahl widerumb zu einem andern Meyster zu schicken.

23. Item es soll kein Gesell keinem Meyster in der Wochen für die Werckstatt gehen, das in seine Gesellen mit Winken vnd mit Locken heraußer führen oder anreitzen zu feyern, bei Meyster vnd Gesellen Straf.

24. Item so einer einen Dolch oder Wehr zornigs Muts zucke oder auszüge, [der] soll in der Gesellen Straf sein.

25. Item so ein Gesell ein Vnwillen auf der Herberg würd an-

Digitized by Google

fangen mit dem Vatter vnd mit der Mutter oder seinem Gesinde, der soll in der Gesellen Straf sein.

26. Item so ein Gesell auf der Herberg Gott lestert mit Fluchen oder mit Schweren, im Zechen vnd in Gebotten, [der] soll in der Gesellen Straf sein.

27. Item so sich ein Gesell zu Abends in seines Meysters Behausung aufs lengst wan man die Weinklogk hat ausgeleutt oder vmb neun verfügen[1], sonder auf der Herberg oder sonst auf eines Wirts Haus verbleiben würde, der soll, so oft ers vberfehrt, ein Batzen [zu] erlegen schultig sein.

28. Item so ein Gesell sich auf der Herberg würde vngebürlich halten vnd dem Vatter das Bett würde verunreiniget, sollen sie sich mit dem Vatter vnd mit der Mutter vertragen vnd in der Gesellen Straf sein.

29. Item es soll kein Gesell ohn ein Hut, Barett oder Mandell, auch nicht mit blossen Schenkeln vber die Gasse gehen bey Straf eins Batzen, so oft es geschicht, so oft es auch einer vberfehrt.

30. Item soll kein Gesell mit keiner gemeinen Dirn an einem ofnen Blatz[2] oder auf der Herberg noch in einem Wirtzhaus zu trinken geben bey Straf eines Batzen.

31. Item soll kein redlicher Gesell alhie heimlicher weis hinweg zihen, sonder sein Abscheyt von seinem Meyster vnd Altgesellen nemen, vnd sollen ihme die Altgesellen das Gelait hinaus geben. Welcher aber solches vberfahren würde vnd heimlicher weis hinzeucht, der soll für keinen redlichen Gesellen hie gehalten werden.

32. Item wann etwan zwen oder mehr Gesellen in einer Werckstatt oder in eines Wirtß Haus zwischen der Zech zu Vnfrieden werden vnd einer den andern schänden vnd schmähen würd, so soll solches in den nechsten folgeten 14 Tag ausgetragen werden, alda dann allemahl der Obermeyster von des Handwercks wegen dabey sein soll — jedoch einem erbarn Handwerck die Straf halb vnd den Gesellen halb in ihre Buchsen oder Laden.

33. Item würde sichs aber zutragen, das sich etwan die Gesellen auf der Herberg schlagen wollen, so sollen die Altgesellen Fried gebieten, so lieb ihnen das Handwerck sey. Welcher aber darüber nicht Frieden halden würde, der soll in der Gesellen Straf sein.

---

[1] *Man sollte erwarten:* nicht verfugen.

[2] *Man sollte erwarten:* stehen oder ihr.

Digitized by Google

34. Item es sollen die Gesellen kein Verbott oder Gebott halten ohne Vorwissen vnserer beyder Rathsfreunde oder zugethan Herren vnd derselbigen Straf.

35. Item es soll der jüngst Altgesell, wan sein virtzen Tag herumb sein, den Gesellen ein gemein Gebott vmbsagen vnd diese vnd alle Artickel verläsen lassen, darnach sich ein jeder Gesell wiße zu halden vnd zu richten.

36. Item so kein Gesell alhie were, oder[1] Arbeit, so soll der Vatter dem Stubenknecht[2] anzeigen, nach Handwercksgewohnheyt das er dem Gesellen nach Arbeit vmbschauwn thete, vom jüngsten bis auf den eltesten.[3]

37. Item es sollen alle die Gesellen alle Quatember einen guten Mondag zu halten Macht haben, wie Handwercksgebrauch vnd Ordnung inhelt.

38. Item so ein Gesell anthero köhm, soll im der Vatter zur Nachtzehrung 2 Batzen zu geben schuldig sein; so er aber Arbeit bekömpt, soll er es zu erlegen schultig sein.

39. Item so ein Gesell einem Meyster etwas verderbt, verfaltzt, verschneytt vnd der gleichen geklagt wird, soll der Gesell den Schaden zu kehren[4] schultig sein vnd gestraft werden von Meyster vnd Gesellen.

40. Item es sollen die Gesellen, wann sie in Gebotten zusamen kommen, vom El[te]sten bis auf den Jüngsten sitzen nach Ordnung, also auch die Vmbfrag geschehen.

41. Item so ein Gesell bey Druckern oder Buchführer gearbeytt hette, der nicht das Handwerck redlich gelernet, soll nicht lenger dan 14 Tag auf Hofrecht[5] arbeyten.

42. Item so ein Gesell stirbt, so sollen die jüngsten Gesellen in zum Grab zu bestedigen vnd tragen schuldig sein.

43. Item es soll kein Gesell nicht lenger bey seinem Meyster arbeyten dan 14 Tag vnd darnach seinem Meyster anzeigen, desgleichen auch den Gesellen, ob er zum Gesellen gemacht oder deponirt

---

[1] *Dialektisch für* aber.

[2] *Dem Bediensteten der Zunft, der namentlich das Aufwarten bei den Zusammenkünften der Meister auf ihrer Stube zu besorgen hatte.*

[3] *Nämlich:* Meister.

[4] *vergüten.*

[5] *Vgl. darüber* Struve, *Syst. Jurisprud. opific. I, l. 4 c. 7 § 39.* Fricke, *Grundsätze d. Rechts d. Handw. § 45.* Weisser, *d. Recht d. Handw. S. 92.*

Digitized by Google

sey oder nicht, wie Gesellen Brauch vnd Handwercks Ordnung ist, dessen er dan Zeugnus vnd Beweis darthun soll vnd seinen Pettern[1] ernennen.

44. Item so ein Gesell deponirt oder getauft wird, soll er einen Meyster vnd einen Gesellen erwehlen zu Zeugnus seines Taufs Peter.[2]

No. 11.

Verordnung über das Gesellenwesen, 1810, Sept. 20.

(Uglb. C 44 No. 16.)

1. Jeder ankommende Gesell wird von dem Stadtthor auf die Herberge und von da an den jüngsten Geschwornen bey welchem sich die Meister, um Gesellen zu erhalten, einschreiben lassen müssen, gewiesen.

2. Der Geschworne empfängt des eingewanderten Gesellen richtig befundene Kundschaft oder Paß, und giebt ihm dagegen ein Verzeichniß der sich auf Gesellen geschriebenen Meister — nach der Ordnung, nachdem sie sich früh oder spat haben schreiben lassen, mit der Anweisung, sich selbst nach der Reihefolge der Namen des ihm zugestellten Verzeichnisses um Arbeit umzuschauen, und nur in dem Fall, wenn sich gar keine Meister sollten auf Gesellen haben schreiben lassen, oder wenn die auf Gesellen geschriebenen ihn nicht annehmen würden, hat der Geschworne dem Gesellen eine Meistertafel mit dem Bedeuten einzuhändigen, ebenfalls selbst zu den übrigen Meistern in gehöriger Reihefolge der Meistertafel zu gehen, somit um Arbeit anzufragen.

3. Die Meister, die dem Gesellen keine Arbeit geben, entlassen ihn mit eigenhändiger Bemerkung auf dem Verzeichniß oder der Meistertafel, daß ihnen solche präsentirt worden, der Meister aber, der den umschauenden Gesellen in Arbeit nimmt, behält das erwähnte Verzeichniß oder Meistertafel zurück, und stellt solches mit der Nachricht, daß er den Gesellen angenommen habe, dem Geschwornen wieder zu, welch letzterer hingegen den Paß oder die Kundschaft zur Aufbewahrung in seine, des Meisters, Hände liefert, dagegen den Gesellen alsdann in das von nun an genau zu führende Gesellen-Register einträgt.

---

[1] *Pathen.*

[2] *d. h. als seine Taufpathen, welche von der vollzogenen Taufe Zeugniss ablegen können. Ueber die Sitte vgl. Prediger, Buchbinder und Futteralmacher (1749) Th. III. S. 251 ff. Anweisung zur Buchbinderkunst (Lpz. 1762) I, S. 255 ff.*

4. Findet der Gesell keine Arbeit, so bringt er den Geschwornen das erhaltene Verzeichniß zurück und empfängt dagegen seinen hinterlegten Paß oder die Kundschaft, um weiter reisen zu können; und einem solchen ohne Arbeit gebliebenen Gesellen hat der Geschworne gegen Bescheinigung auf sein Verlangen ein Zehrgeld von 40 kr. zu bezahlen. Außer diesem Zehrungsgeld aber hat niemand dem fremden Gesellen und dem Herbergsvater für den Gesellen weiter etwas zu bezahlen, und der zugewanderte Gesell hat auf seine eigene Kosten zu zehren.

5. Es stehet ihm frey, vor Ablauf eines Vierteljahres wieder zu kommen und sich abermals nach Arbeit umzuschauen, und ist ihm darum das Zehrgeld nicht zu verweigern, wenn er wiederholt ohne sein Verschulden seine Absicht verfehlt. Nur beym dritten Wiederkommen während dieser Zeitfrist mag er abgewiesen werden.

6. Der in Arbeit tretende Gesell ist verbunden, vorerst eine 14tägige Probezeit auszuhalten, und empfängt keinen Lohn, wenn er sie nicht aushält, sowie er in einem solchen Fall auch auf ein Vierteljahr aus hiesiger Stadt verwiesen werden mag. Schickt ihn aber der Meister vor deren Ablauf fort, dann hat ihm dieser für jeden ihm gearbeitet habenden Tag 12 kr. zu bezalen, und dem Gesellen steht frey, sich zum andern und 3ten, jedoch alsdann zum letztenmal nach Arbeit umzuschauen, sowie auch, wenn nach abgelaufener 14tägiger Probezeit der Gesell dem Meister oder jenem dieser nicht anstehet oder sie über den Lohn nicht einig werden könnten, dem Gesell frey stehet, sich zum andern- und auch nachher zum 3ten mal umzuschauen. Hat sich aber der Gesell in dieser Zeit den Beyfall seines Meisters erworben, so vereinigen sich beyde alsdann über den Lohn der zukünftigen Arbeit und schliessen den Dienst-Contract ab.

7. Wenn aber der Geselle, nachdem er den Dienst-Contract abgeschlossen, selbst Abschied nimmt, oder durch vorsätzlich übles Betragen oder absichtliche Arbeitsfehler den Meister nöthigt, ihm Abschied zu geben, so muß er, da es ihm nicht erlaubt ist, sich nach Willkühr Meister zu wählen, auf ein Vierteljahr die Stadt verlassen, es sei denn, daß der Meister, bey dem er gearbeitet, in das Umschauen schriftlich einwillige. Verabschiedet indessen ein Meister irgend einen seiner Gesellen nach abgeschlossenem Dienst-Contract ohne gegen den Gesellen etwas erhebliches einzuwenden zu haben, so steht einem solchen frey, sich der Ordnung nach wiederholt um Arbeit umzuschauen.

8. Zu Bestreitung des Zehrungsgelds der fremden zuwandernden und zum Besten kranker oder sonsten bedürftiger Gesellen hat jeder

Digitized by Google

dahier in Arbeit stehende Buchbinder-Gesell jede Woche 3 kr., der Meister aber gleichfalls 3 kr. wöchentlich für jeden bei ihm angestellten Gesellen an den jüngsten Geschwornen zu bezalen.

9. Es ist diese wöchentliche Abgabe der Gesellen durch die Meister jedesmalen an dem Lohn einzubehalten und sofort durch jeden der Meister nebst der ihnen selbsten obliegenden gleichen Entrichtung jedesmal am ersten Sonntag eines jeden Monats in der Wohnung des jüngsten Geschwornen gegen Bescheinigung der beyden Geschwornen zu deren gemeinsamen Verschluß abzuliefern.

10. Die Rechnung über diese Geldbeyträge sowie auch über die zur Gesellen-Casse gehörige, unter gemeinsamen Verschluß der Geschwornen in der Buchbinder-Meisterlade aufbewahrte zwey hiesig zu fünf vom Hundert jährlich verzinsliche Rechnungs-Commissions-Scheine von zusammen 180 fl. und deren jährliche Zinsen haben beyde Geschworne gemeinsam zu führen; sie wird alle Jahr vor den zwey am längsten hier arbeitenden Gesellen, so nicht bey den Geschwornen in Arbeit stehen, abgelegt, und dann, wenn von diesen nichts dabey zu erinnern gefunden worden, durch sie mit unterschrieben, sonach von den Geschwornen und den beyden Gesellen gemeinsam der Senats-Deputation vorgelegt und von dieser, in dem Fall sie ihres Orts nichts dabey zu erinnern findet, als justificirt unterzeichnet.

No. 12.

Verordnung der Mairie Frankfurt über das Gesellenwesen vom 3. November 1812.

Auf vorgebrachte Klage und Vorstellung der Geschwornen des Buchbinderhandwerks über die Anmassungen einzelner Gesellen in eigenmächtiger Bestimmung der Arbeits- und Ferienzeit, auch darüber, dass von ihnen sich erlaubt werden will, eigenmächtig an Werktägen spazieren zu gehen und ihre Mitgesellen zum Besuch der Herberge zu nöthigen, ist der Bescheid:

1. Jeder dahier in Arbeit stehende Buchbindergeselle ist verbunden, für den bedungenen Lohn seinem Meister im Winter von 7 Uhr Morgends bis Abends 10 Uhr, im Sommer aber von Morgends frühe 6 Uhr bis Abends 8 Uhr zu arbeiten.

2. Sollte ein solcher Gesell in Folge besonderer Uebereinkunft mit seinem Meister früher und später noch arbeiten wollen, so wird dies für sehr löblich angesehen, und kann nicht geduldet werden,

Digitized by Google

dass einem solchen fleissigen Gesellen desfalls von Andern mit Ungebührlichkeiten begegnet werde.

3. Ausser den Sonn- und Kirchenfeiertagen kann kein Geselle seinem Meister anfordern, ihn spazieren gehen zu lassen, es sey denn dass letzterer jenem solches aus freier Entschliessung verstattet.

4. Da die Herberge hauptsächlich nur zum Aufenthalt für fremde, dahier zureisende Gesellen bestimmt ist, so darf sich kein Geselle erlauben, seinen Mitgesellen zu verleiten oder gar zu nöthigen, solche gegen ihren Willen zu besuchen.

5. Welche Verordnungen den Geschwornen des Buchbinderhandwerks hiemit des Endes mitgetheilt werden, um solche den dahier befindlichen Gesellen bei einer zu veranstaltenden Zusammenberufung derselben zu ihrer Nachachtung, den künftig zureisenden und dahier in Arbeit trettenden Gesellen aber jedesmalen bei Annahme der Arbeit zu ebenmässiger Befolgung unter der Verwarnung bekannt zu machen, dass gegen diejenige, welche diesem nicht nachkommen, oder entgegenhandeln werden, nach Beschaffenheit der Umstände strenge Ahndung verfügt werden wird.

No. 13.

Gesellen-Artikel von 1862.[1]

(Gedruckt.)

§. 1. Jeder hier ankommende Geselle wird von dem Stadtthor auf die Herberge und von da an den jüngeren Geschwornen, bei welchem sich die Meister, um Gesellen zu erhalten, einschreiben lassen müssen, gewiesen.

§. 2. Nachdem der Geschworne sich von der Richtigkeit des Wanderbuches oder Passes überzeugt hat, giebt er dem Gesellen eine Meistertafel, worauf die Meister, welche Arbeit geben wollen, aufgezeichnet sind.[2] Es hat der Geselle sich frei umzuschauen, muss jedoch, wenn er Geschenk erhalten will, die Unterschrift der vorgezeichneten Meister bringen.

§. 3. Die Meister, die dem Gesellen keine Arbeit geben, entlassen ihn mit eigenhändiger Namensunterschrift auf der Meistertafel. Verfälschung der Unterschrift wird mit Polizei-Strafe geahndet. Der

---

[1] *Die eingeklammerten Stellen finden sich nicht in den Artikeln von 1849.*

[2] *Nach den Art. von 1849 hatten sich die Gesellen zunächst bei denjenigen Meistern umzuschauen, welche Gesellen verlangt hatten und in der Ordnung, wie sie dieses Verlangen kund gegeben hatten, auf der Tafel mit Zahlen vermerkt waren.*

Digitized

Meister aber, der dem Gesellen Arbeit gibt, schickt denselben mit einem gedruckten Scheine (zum Arzt, um sich untersuchen zu lassen, und von da) auf das Polizei-Amt, um sich den Arbeitsstempel in sein Wanderbuch oder Pass drucken zu lassen. Dasselbe muss alsdann dem Meister eingehändigt werden[1], und dieser hat es dem jüngeren Geschwornen zuzustellen und dagegen einen gedruckten Arbeitsschein in Empfang zu nehmen. Ohne diesen Schein darf kein Meister einen Gesellen bei Strafe von 1 Rthlr. in Arbeit nehmen; dieselbe Strafe trifft den Meister, wenn er von einem andern Meister einen Gesellen in Arbeit nimmt, ohne dem jüngeren Geschwornen dessen Arbeitsschein zur Umschreibung zu schicken. Der Geschworne dagegen trägt den Gesellen in das zu führende Gesellenregister ein.

§. 4. Findet der Geselle keine Arbeit, so bringt er dem Geschwornen die Meistertafel zurück und erhält sein Geschenk, welches dermalen aus einem Zeichen von 12 kr. und 12 kr. baar, zusammen 24 kr. besteht. Ist er sehr bedürftig und will um eine besondere Unterstützung nachsuchen, so hat er sich deshalb an den Altgesellen zu wenden, welcher sie nach Umständen bewilligen oder abschlagen kann. Ausserdem hat der zugereiste Geselle auf eigene Kosten zu zehren. Sollte er die ihm angebotene Arbeit ausschlagen, so erhält er kein Geschenk.

§. 5. Es steht zwar dem Gesellen frei, vor Ablauf eines Vierteljahres wiederzukommen und sich nach Arbeit umzuschauen, jedoch erhält er in solchem Falle kein Geschenk; kommt er aber nach einem Vierteljahre wieder, so erhält er alsdann abermals das Geschenk.

§. 6. Der in Arbeit tretende Geselle ist verbunden, vorerst eine vierzehntägige Probezeit auszuhalten, und empfängt keinen Lohn, wenn er sie nicht aushält, jedoch erhält er für jeden gearbeiteten Tag 24 kr. Kostgeld.[2]

Schickt ihn aber der Meister vor deren Ablauf fort, dann hat ihm dieser für jeden gearbeiteten Tag 12 kr. Lohn und, wenn er demselben keine Kost gibt, 24 kr. Kostgeld zu bezahlen, und dem Gesellen steht frei, sich zum andern und dritten (und nur mit Bewilligung seines letzten Meisters ausnahmsweise zum 4ten) und letzten Male umzuschauen; sowie auch, wenn er nach abgelaufener vierzehntägiger Probezeit dem Meister, oder dieser ihm nicht ansteht, oder sie über den Lohn nicht einig werden können, dem Gesellen

---

[1] *Nach d. Art. von 1849 besorgt der Geselle den Arbeitsschein.*

[2] *Nach d. Art. von 1849 empfängt der Geselle kein Kostgeld und muss auf ein Vierteljahr die Stadt verlassen.*

Digitized by Google

frei steht, sich zum andern und auch zum dritten Male umzuschauen. Hat sich aber der Geselle in dieser Zeit den Beifall seines Meisters erworben, so vereinigen sich alsdann beide über den Lohn und schliessen den Arbeits-Contract ab.

§. 7. Wenn aber der Geselle, nachdem er den Arbeits-Contract abgeschlossen, selbst Abschied nimmt,[1] so muss er auf 1/4 Jahr die Stadt verlassen, und darf auch selbst nicht auf ein Verschreiben vor einem Vierteljahr in eine andere Werkstätte eintreten, es sei denn, dass der Meister, bei dem er zuletzt gearbeitet, in das Arbeitnehmen schriftlich einwillige. Verabschiedet indessen ein Meister irgend einen Gesellen nach abgeschlossenem Arbeits-Contract,[2] so steht einem solchen frei, laut §. 6 der Ordnung sich wiederholt nach Arbeit umzuschauen.

§. 8. Jeder dahier in Arbeit stehende Geselle ist verbunden, seinem Meister für den bedungenen Lohn von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr[3] zu arbeiten. Die nähere Bestimmung der Arbeitszeit bleibt dem Meister[4] überlassen.

§. 9. Ausser den Sonn- und hohen Festtagen haben die Meister festgesetzt, dass Fastnacht bis 2 Uhr Nachmittags, an den beiden Messmontagen bis 2 Uhr, am dritten Pfingstfeiertag bis Mittag, am vierten Pfingstfeiertag bis 4 Uhr und am ersten Herbsttage bis 2 Uhr[5] gearbeitet werden soll. Jede andere versäumte Stunde wird vom Meister, nach Massgabe der Bezahlung für über Feierabend gearbeitete Stunden, abgezogen.

(§. 10. Jeder hier arbeitende Geselle hat sich in die bestehende Hausordnung seines Meisters zu fügen.)

§. 11. Jeder Meister oder jede Wittwe, die einem Gesellen Abschied geben wollen, haben eine Woche vorher aufzukündigen, ebenso der Geselle, wenn er fortreisen will. Kündigt ein Geselle auf, und der Meister schickt ihn auf der Stelle fort, so hat er ihm einen vollen Wochenlohn (jedoch kein Kostgeld) zu vergüten, will aber der Geselle sofort abreisen, so hat der Meister den Lohn der letztverflossenen Woche nicht zu bezahlen. Sollte bei Abschliessung des Arbeits-Contractes eine andere Uebereinkunft Statt finden, so muss dieselbe

---

[1] *Hier schieben die Art. v. 1849 noch ein:* oder durch vorsätzlich übeles Betragen oder absichtliche Arbeitsfehler den Meister nöthiget, ihm Abschied zu geben.

[2] *Art. v. 1849:* ohne gegen ihn Erhebliches einzuwenden zu haben.

[3] *Art. v. 1849:* täglich 14 Stunden, Sommer und Winter.

[4] *Art. v. 1849:* der Uebereinkunft zwischen Meister und Gesellen.

[5] *In den Art. v. 1849 waren auch noch der 2. und 3. Herbsttag (Weinlese) vom Einbrechen der Dunkelheit sowie die vier Auflage-Montage von Mittag an frei gegeben.*

auf dem Arbeitsschein bemerkt und gegenseitig unterschrieben sein. Bei den Meistern und Wittwen, die keine Kost geben, sondern anstatt deren Geld, ist das Kostgeld von dem Lohne bei Abschliessung des Arbeits-Contracts zu trennen und darf nicht vorenthalten werden.

§. 12. Hat der Geselle seinen Abschied erhalten oder genommen, und ist Willens, von hier abzureisen, so hat er den Arbeitsschein, auf welchem das Zeugniss und die Dauer seines hiesigen Aufenthalts bemerkt ist, auf der Herberge von dem Herbergsvater unterschreiben zu lassen, zum Beweise, dass er ihm nichts schuldet, und bringt diesen unterzeichneten Schein dem jüngeren Geschwornen, welcher dem Gesellen alsdann die Zeit und das Zeugniss in sein Wanderbuch oder Pass einträgt, worauf er sich auf dem Polizei-Amte visiren lassen kann.

§. 13. Zur Bestreitung des Zehrgeldes der fremden zugewanderten und zum Besten kranker oder sonst bedürftiger Gesellen hat jeder dahier in Arbeit stehende Buchbindergeselle jede Woche 3 kr. an den jüngeren Geschwornen zu bezahlen und diese wöchentliche Abgabe kann, wenn es die Umstände gebieten,[1] erhöht und erniedrigt werden, und wird diese wöchentliche Abgabe monatlich durch den Jungmeister erhoben und dem jüngeren Geschwornen abgeliefert.

§. 14. Vierteljährlich, jedesmal den nächstfolgenden Sonntag[2] nach dem Gebote der Meister, halten die Gesellen eine Auflage unter dem Vorsitze zweier aus ihrer Mitte durch freie Wahl erwählten Altgesellen, eines Protokollführers, eines Kassenbuchführers, sowie eines Junggesellen. Letzterer ist jedesmal der zuletzt freigesprochene Lehrling.

Wer diese Auflage ohne schriftliche Entschuldigung versäumt, hat 12 kr.[3] Strafe zu entrichten.

§. 15. Jeder in Arbeit tretende Geselle empfängt ein Exemplar dieser Statuten und liefert vor Empfang seiner Reisepapiere dasselbe an den Geschwornen in gutem Zustand wieder ab oder anstatt dessen 12 Kreuzer.

---

[1] *Art. v. 1849:* mit Bewilligung des Herrn Bürgermeisters.

[2] *Art. v. 1849:* 8 Tage.

[3] *Art. v. 1849: 24 kr. Ausserdem haben sie vor diesem Satze die Worte:* Für diese Auflage hat jeder hier in Arbeit stehende Gesell 6 kr. Auflagegeld zu bezahlen.

Digitized by Google

Register zu den Urkunden.

Abschied S. 275, 31. 283, 23, 27, 31. 284, 22. 287, 22, 30. 291, 6, 10, 27, 36. 292, 5.
Abspannen 272, 7. 274, 13. 280, 4.
Album 278, 8.
Altgeselle 256, 34. 274, 29. 275, 29, 35. 281, 37. 282, 6 ff. 283, 2. 284, 22, 34. 290, 17. 292, 23.
Arbeitsdauer 288, 34. 291, 15.
Arbeitskontrakt 291, 4, 11, 33. 292, 4.
Arbeitschau 253, 6. 255, 16. 256, 34. 264, 10. 265, 24. 273, 29, 35. 275, 29. 279, 23. 282 f. 285, 10. 286, 18. 287, 11, 22, 35. 289, 29. 290, 23, 35. 291, 1, 13.
Arbeitschein 290, 6. 292, 1, 6.
Arbeitsfehler 273, 12, 16. 280, 7. 287, 31. 291, 36.
Arbeitsstempel 290, 3.
Armenhäuser 272, 38.
Artikel 252, 17. 257, 26. 258, 28. 260, 7. 261, 24. 267, 30. 268, 12. 269, 18. 271, 10. 277, 26. 285, 6.
Ärztliche Untersuchung 290, 2.
Aufdingung 266, 1.
Auflage der Meister 255, 25. 262, 8; der Gesellen 274, 35. 281, 30. 291, 41. 292, 22, 27, 36.
Auflagegeld 273, 34. 292, 36.
Aufschluss (der Lade beim Gebot) 256, 32.
Auftreiben 282, 36.
Augsburg 252, 14.
Ausschreiben (der Lehrlinge) 280, 33.
Ausstehen 270, 19. 274, 18.

Barett 284, 15.
Begräbniss 264, 23. 272, 15. 275, 6. 285, 29.
Beiträge 288, 1. 292, 15.
Berechnung 277, 25.
Bestätigung 254, 21 (siehe auch Artikel).
Bewirthung 278, 39.
Bibel 256, 11. 262, 24, 28. 270, 26, 30.
Bier 265, 17.
Breslau 260, 18.
Bretter 258, 13. 262, 8. 267, 6.
Briefe 255, 22.
Briefwechsel des Handw. 252, 21. 269, 11.
Buchdrucker 263, 30. 285, 25.
Buchführer 257, 21. 258, 13. 260, 31. 263, 31. 285, 25.
Buchhändler 274, 36.
Bücher, neue gebundene 267, 37; ganz überzogene 259, 13; halb überzogene 258, 8, 9, 11. 259, 21; zum Meisterstück 256, 12. 262, 24. 270, 26. 277, 23.
Bücherhandel 252, 20.
Büchse der Meister 253, 14. 264, 20. 273, 10. 284, 31; der Gesellen 256, 32. 281, 22, 29. 282, 2. 284, 32.
Bündel 282, 26.
Bürger 271, 31.
Bürgereid 271, 7. 278, 27.
Bürgergeld 271, 8.
Bürgermeister 266, 34. 269, 10, 21. 271, 8, 18. 273, 6, 15. 275, 13. 279, 29. 282, 36. 292, 33; — älterer 269, 7. 16; jüngerer 277, 18. 278, 21. 280, 28.
Bürgerrecht 269, 35. 271, 6, 16. 272, 1.
Bürgerssöhne 270, 18. 273, 39. 276, 26. 277, 5.
Bürgerstöchter 276, 32.
Bürgerswitwen 276, 32.
Bussen 257, 4. 263, 29, 37. 264, 9, 26. 265, 4. 266, 32. 269, 20. 270, 23. 271, 30. 272, 20, 23, 32. 273, 9. 275, 7, 37. 281, 24, 29, 36, 39. 282, 2, 21. 283, 21. 284, 9, 17, 32. 290, 8. 292, 28.

Deponiren 285, 32. 286, 4.
Deputirte 262, 11. 268, 23. 269, 23. 270. 272, 21. 285, 2. 288, 20.
Dienen (dem Handw.) 256, 40.
Dienstkontrakt 287, 28 f.
Dirnen 284, 18.

Dolch tragen 281, 35, zücken 283, 39.
Drucke, Frankfurter 256, 12, 14.

Eheliche Geburt 253, 1. 254, 29. 255, 32, 35.
Ehrtrunk 272, 29.
Eid der Geschworenen 269, 2. 279, 9; der Meister 271, 10; der Gesellen 265, 3. 271, 28. 273, 27. 281, 9.
Einbände 256. 257. 258. 259. 262. 270. 277.
Einbringen 275, 30.
Eingeborene 269, 36.
Eingriffe 277, 12.
Einläuten der Messe 256, 37.
Einschreiben der Lehrlinge 275, 18. 276, 2. 280, 30; der Gesellen 273, 28. 281, 15; in das Meisterstück 277, 20; auf Gesellen 286, 11, 16; in der Gesellen Buch 281, 28.
Entlaufen der Lehrlinge 266, 23. 276, 10. 281, 1.

Fastnacht 291, 19.
Fehler beim Meisterstück 279, 10.
Feiern 265, 29. 274, 20. 283, 36.
Feiertage 289, 4. 291, 18.
Fell 282, 27.
Feuereimer 263, 4.
Firnissen der Bücher 278, 16.
Fluchen 272, 34. 283, 3.
Fordergeld 273, 39.
Format der Bücher 256, 12 ff. 257 f. 265, 31. 277, 31.
Freisprechung des Lehrlings 254, 35.
Fremde 256, 10. 269, 27. 270, 18. 273, 40. 276, 29. 277, 6. 278, 29; fremde Meister 267, 33.
Friedberg 260, 18.
Frieden gebieten 284, 34.
Fronfasten s. Gebot.

Gebote der Meister 255, 24, 256, 40. 257, 1. 262, 6. 263, 15, 21, 33. 264, 6, 8, 16. 278, 31. 279, 16, 30. 292, 21; der Gesellen 273, 34. 274, 34. 281, 16, 30, 35. 282, 1. 284, 4. 285, 1, 5, 22. 292, 21.
Gebühren 254, 39. 255, 37. 256, 3, 9. 263, 4. 264, 6. 266, 5, 17. 269, 14. 270, 20. 272, 25. 275, 21.
Geburtsbrief 254, 29. 262, 20. 269, 29.
Geldstrafen s. Bussen.
Geleit 282, 13. 284, 23.
Gerichtsbarkeit des Rathes 264, 15. 265, 6. 268, 25. 269, 24. 271, 38. 273, 6, 33. 274, 17. 281, 20; der Deputirten 272, 23; des Handwerks 253, 13. 258, 31. 264, 12, 33. 269, 19. 274, 40. 283, 17, 37. 285, 20; der Gesellen 264, 13. 275, 14. 281, 19. 283, 17, 38, 40. 284, 2, 5, 13, 36. 285, 21.
Geschenk 264, 20. 285, 16. 287, 5. 289, 30. 290, 14, 20.
Geschworene 268, 18, 31. 270, 11, 16. 271, 23. 272, 14. 273, 11. 275, 17. 277, 18. 278, 21, 27, 34, 37. 279. 280, 1, 27. 288, 8, 15, 26. 289, 10. 290, 5. 292, 31; älterer 279, 16; jüngerer 277, 17. 279, 17. 280, 30. 286, 10, 30. 287, 1. 288, 3, 8. 289, 23. 292, 17, 20.
Gesellen 253, 3. 256, 26. 271, 20. 272, 6. 274, 11, 13. 275, 8. 280, 4. 281 ff. 286 ff. 288. Siehe auch Auflage, Gebote, Herbergswesen.
Gesellenеid 265, 3. 271, 28. 273, 27. 281, 15.
Gesellenkasse 279, 24.
Gesellenmachen 285, 32.
Gesellenregister 286, 33. 290, 12.
Gesinde 253, 5, 8. 271, 33.
Guter Montag 285, 13.

Handeln um das Lehrgeld 255, 7, 266, 9. 275, 25.
Handwerksgewohnheit 260, 28. 281, 18. 282, 25. 285, 9, 13. 286, 1.
Handwerksmeister 253, 10. 256, 21; älteste 255, 20.
Handwerksmissbräuche 280, 14.
Hausarbeiten der Lehrl. 272, 12. 280, 36.
Hausordnung 291, 26.
Herbergswesen 253, 17. 256, 26. 281, 16. 283, 41. 284, 3, 8, 11, 19, 34. 286, 10. 287, 8. 288, 30. 289, 6, 23. 292, 8. Vgl. auch Vater.
Herbsttage 291, 21.
Herrengebot 257, 4.
Herrengeschäft 263, 27.
Hofrecht 285, 27.

Digitized by Google

Holzbücher 259, 28.
Hut 284, 15.

Intercession 269, 12.
Johannisgebot 279, 20.
Irrthum 253, 12.
Judentaxe 259, 12.
Junggeselle 273, 35. 275, 35. 281, 37. 285, 4. (292, 25.)
Jungmeister 256, 39. 262, 13. 272, 18. 278, 31. 292, 20. Siehe auch Geschworene.

Kassenbuchführer 292, 24.
Kläger 263, 16.
Klausur 258, 8, 14.
Kondition ausser dem Handw. 277, 11.
Konkurrenz 252, 11.
Kosmographie 256, 13. 257, 30. 262, 26. 270, 28.
Kost beim Herbergsvater 256, 30; beim Meister 274, 8.
Kosten des Meisterstücks 278, 33.
Kostgeld 290, 29, 32. 291, 31. 292, 3.
Kranke Gesellen 287, 42. 292. 15.
Kündigung 265, 23. 274, 18, 39. 291, 28.
Kundschaft 286, 14, 31. 287, 3; über ehel. Geburt 254, 32.
Kupferwerk 277, 36.

Lade 255, 21, 38. 262, 7. 278, 37.
Landtafel 262, 26. 270, 28.
Laufschreiben s. Verschreiben.
Lebensalter 276, 37. 277, 8.
Leder 258, 13. 262, 8, 24. 270, 26 ff.
Ledigsprechen, -zählen 266, 17. 275, 20. 276, 4.
Lehre 252, 25.
Lehrbrief 254, 36. 255, 33. 269, 29.
Lehrjunge 254, 33. 271, 22. 272, 9. 274, 11. 275, 16. 280, 18.
Lehrgeld 255, 1, 6. 266, 8, 20. 269, 30. 271, 26. 275, 24. 276, 7.
Lehrzeit 255, 1, 6. 266, 7, 13, 20, 36. 269, 30. 275, 26. 276, 2, 7, 28. 280, 20.
Leichen s. Begräbniss.
Leinwandhaus 275, 5.
Leipzig 252, 13. 260, 18.
Lobwasser 258, 6.
Lohn 265, 15. 274, 3, 5. 283. 287, 16, 24, 28. 290, 27, 31. 291, 3, 31. 292, 3; Einhaltung 274, 1; Maximum 271, 37. 274, 7, 31; Abzüge 274, 22. 288, 5. 291, 23.

Magdeburg 252, 13. 260, 17.
Mantel 284, 15.
Materialstellung 258, 13.
Meisterssöhne 255, 4. 256, 7. 263, 12. 266, 11, 16, 19. 269, 36. 271, 12. 273, 38. 275, 27.
Meisterstück 253, 30. 255, 36. 256, 6. 11. 262, 20 ff. 263, 2. 269, 28. 270. 271, 5, 14, 32. 277, 16, 30; Befreiung 254, 26. 271, 32.
Meisterstöchter 256, 4. 263, 6, 12. 269, 37.
Meisterswitwe s. Witwe.
Meistertafel 286, 22, 27. 289, 28, 33. 290, 14.
Messe 252, 20. 256, 35. 260, 21. 264, 22. 267, 37. 274, 35. 275, 29.
Messdienste 274, 36.
Messmontage 291, 20.
Messer 281, 35.
Minimalarbeitstag s. Arbeitsdauer.
Muthzeit 255, 29. 256, 2, 5, 8. 263, 10. 269, 32, 39. 276, 28, 36.
Mutter 284, 1, 13.

Nachtschwärmer 274, 29. 284, 6.
Nachtzehrung 264, 21. 285, 16.
Niederlegung des Hdw. 264, 8. 273, 34.
Nürnberg 252, 14.

Obermeister 284, 30.

Papiere 277, 18. 292, 30.
Pappenbüchlein 258, 11. 259, 19.
Partes 262, 30. 271, 1.
Pass 286, 14. 287, 3. 289, 27. 290, 4. 292, 12.
Pathen 286, 2, 5.
Pfingsttage 291, 20.
Pfuscher 279, 37.
Pfuschereien 277, 12. 279, 27, 39.
Planiren 257, 31 ff. 258.
Polizeiamt 290, 3.
Prag 252, 13. 260, 18.
Probezeit der Gesellen 265, 10. 273, 36. 281, 11, 25. 287, 16. 290, 27, 36; der Lehrlinge 280, 25.
Promotorialschreiben 269, 12.
Protokollführer 292, 24.

Digitized by Google

Rath 253, 35. 258, 29. 260, 14, 20. 261, 6, 20. 262, 11. 264, 2, 5. 268, 13. 270, 23.
Rathsfreunde, Rathsverwandte s. Deputirte.
Rechnung führen 279, 19; ablegen 253, 12, 266, 32. 288, 10; Prüfung 279, 21.
Regal 259, 14.
Römer 265, 3. 266, 34. 271, 28. 273, 27. 281, 13.
Rollen, deren Gebrauch 278, 16.

Schadenersatz 264, 32. 273, 14, 17. 280, 8. 285, 19.
Schänden und schmähen 264, 8. 272, 33. 284, 28.
Schafleder 259, 29.
Schaumeister 277, 20. 278, 19.
Scheltworte 264, 8, 11.
Schlägereien der Meister 272, 33; der Gesellen 265, 6. 273, 32. 284, 34.
Schlüssel 255, 21.
Schulden 292, 9.
Stadtverweisung 273, 30. 287, 18.
Statuten 292, 30.
Stillstehen 269, 9.
Störer 271, 15, 17. 279, 37.
Strafen s. Bussen, Gerichtsbarkeit.
Strassburg 252, 14.
Stubenknecht 285, 9.
Stückmeister 277, 25. 278, 15, 18.
Stückwerk 265, 16, 30. 273, 6. 274, 23.
Stümpler 252, 23.

Talmud 259, 15, 22, 30.
Taxen 257 ff.
Testament, neues 256, 15.
Tübingen 260, 18.

Uebersetzung des Hdw. 253, 25.
Umfrage 263, 23, 35. 281, 18, 38. 282, 30. 285, 24.
Umsage der Gesellen 253, 6; der Gebote 257, 1. 262, 13. 263, 25; der Leichen 264, 23. 272, 19.
Umschau s. Arbeitschau.
Uneheliche 276, 31.
Ungebühr 282, 1, 32. 283, 41. 284, 11.
Universität 252, 6.
Unkosten des Meisterstücks 270, 21.
Unredlichmachung 257, 27. 269, 25. 284, 25.
Urlaub s. Abschied.

Vater (Herbergs-, Gesellen-) 253, 16. 256, 26. 284, 1, 13. 285, 9, 15. 287, 7. 292, 8.
Verdingung des Lehrlings 254, 38.
Verehelichung 278, 30.
Verfalzen, versetzen, verschneiden 264, 30. 273, 12.
Verlust des Hdw. 257, 26.
Verordnete Herren s. Deputirte.
Verschreiben 291, 7.
Versperrung der Werkstatt 269, 25.
Verzicht auf das Handw. 272, 3.
Vorkauf 267, 8, 12.

Wahl der Geschworenen 268, 32. 279, 2; der Altgesellen 282, 7.
Waisenhaus 280, 22.
Wanderbuch 289, 27. 290, 4. 292, 12.
Wanderzeit 255, 29. 256, 8. 269, 33. 270, 1. 276, 28.
Wartezeit 271, 25. 272, 37. 278, 21.
Wehr 281, 35. 283, 39.
Wein 256, 30. 265, 17.
Wien 252, 14. 260, 17.
Wittenberg 252, 13. 260, 17.
Witwen 256, 1. 263, 6, 12. 269, 37. 276, 32, 36. 277, 3.
Witwenkasse 278, 34.
Worms 260, 18.

Zahl der Ges. u. Lehrl. 255, 13. 264, 27. 271, 12. 273, 21. 283, 10.
Zehrgeld 287, 5, 12, 40. 292, 14; s. Geschenk.
Zehrung verdienen 255, 19.
Zehrungskosten 280, 12.
Zeichen 290, 15.
Zeichnung 277, 23. 278, 14.
Zeugen ehelicher Geburt 254, 32; der Lehrzeit 266, 2; der Taufe 286, 2, 5.
Zeugniss 264, 16. 292, 7, 11.
Zucht und Ehrbarkeit 273, 3.
Zugethane Herren s. Deputirte.
Zunft 259, 1; Zünfte d. Buchb. 252, 13. 260, 17; Zünftig 267, 16. 268, 2.
Zunftmeister 263, 34. 264, 20. 266, 31.

Digitized by Google

VI.

Die in Tübingen immatrikulirten Frankfurter von Gründung der Universität 1477 bis zum Winter-Semester 1887—88 einschl.

Von Dr. **Friedrich Thomae**, Universitätsbibliothekar in Tübingen.

Vorbemerkung.

Als Quellen liegen nachstehendem Verzeichnisse zu Grunde:

1) für die Jahre 1477 bis 1. Mai 1545 die Matricula almae universitatis Tuwingensis in den »Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476 bis 1550«, hg. v. Rud. Roth, Tübingen 1877, S. 455—743;

2) für 1. Mai 1545 bis Ende 1714 die handschriftliche allgemeine Matrikel, in der Tübinger Universitätsbibliothek aufbewahrt und dort Fach V. 26 (1545—1564), Fach V. 27 (1564—85), Fach V. 27a (1586—1628), Fach V. 27b (1628—1714) bezeichnet;

3) für die Zeit von Beginn 1715 bis Sommersemester 1817 einschliesslich das »Album« oder allgemeine Immatrikulationsbuch der Universität, meist die eigenhändigen Einträge der Immatrikulirten enthaltend, im Archiv des Rektorats befindlich;

4) für die Zeit vom Wintersemester 1817—18 bis Wintersemester 1887—88 einschliesslich die gedruckten Personalverzeichnisse;

5) für die Zeit vom Wintersemester (18. Oktober) 1596 bis Ende Wintersemester 1672—1673 (30. April 1673) und das Wintersemester 1677—1678 (18. Oct. 1677 bis 30. April 1678) die für diesen Zeitraum neben der allgemeinen besonders geführte Matrikel der juristischen Fakultät, in der Tübinger Universitätsbibliothek aufbewahrt und dort Fach XIII. 5 bezeichnet.

Die Matrikeln von 1477 bis 1714 sind nicht die Originaleinträge der jeweiligen Rektoren, sondern Reinschriften auf Pergament, nach deren Herstellung die Originale nicht aufbewahrt wurden.

Die unter 4 aufgeführten Personalverzeichnisse sind mit den Originaleinträgen im »Album« verglichen worden. Auf Grund dieser Vergleichung trat an Stelle der dort gebrauchten allgemeinen Angaben »Ostern«, »Herbst« das genaue Datum der Immatrikulation nach Tag und Monat und wurden nicht selten Familiennamen, Vornamen und Studienfach berichtigt. Bei Verschiedenheiten zwischen den Angaben der vorliegenden Zusammenstellung und denjenigen in den gedruckten Personalverzeichnissen sind demnach die ersteren die authentischen.

Die Namenliste der Matrikel für die ältere Zeit ist nicht vollständig. Die durch ansteckende Krankheiten verursachte häufige Verlegung der Hochschule nach anderen Städten schon im 15., namentlich aber im 16. Jahrhundert war einer geordneten Führung der Register nicht günstig. Für das Sommersemester (1. Mai bis 18. Oktober) 1532 ist die allgemeine Matrikel ganz verloren. Die Tübinger Matrikel enthält keine Wappen und nur einige ausgemalte Initialen zu Anfang.

Mehrfach fehlt die Heimathsangabe.

Aufgenommen sind die Namen aller derjenigen, die als Frankfurter oder als aus Frankfurt am Main gebürtig bezeichnet sind. Dass der erstere Ausdruck auch für solche aus Frankfurt an der Oder gebraucht sei, ist nicht wahrscheinlich. Die häufig sich findende Heimathsangabe Francofurtensis ad Oderam, Odera-Francofurtanus, Francofurtensis ad Viadrum, Francofurtanus Marchicus, Marchicus Francofurtanus oder ähnlich berechtigt zu dem Schlusse, dass Frankfurt an der Oder unterschieden worden ist.

Die Einträge sind genau so wiedergegeben, wie sie sich in der für den betreffenden Zeitraum benutzten Quelle vorfinden. Es ist also wiederholt die von der jetzigen verschiedene, theilweise fehlerhafte Schreibweise der Namen beibehalten worden.

Weggelassen sind die Namen der Rektoren, unter denen die Einträge gemacht wurden, die Bemerkungen über Zahlung der Inscriptionsgebühr und die Tübinger Wohnungsangaben.

Vom Wintersemester 1817—18 an sind auch die Semester verzeichnet und bei wiederholter Immatrikulation in Uebereinstimmung mit den gedruckten Personalverzeichnissen nur das Datum der ersten.

Digitized by Google

Zusätze sind durch eckige Klammern und zweifelhafte Lesung von Namen durch beigesetztes Fragezeichen bezeichnet.

Die Abkürzung SS. bedeutet Sommersemester, WS. Wintersemester, Hosp. Hospitant.

Nr.		
		1477—78.
1.	—	Philippus Hana circa Francfordiam.
		1478—79.
2.	—	Johannes Gouch de Franckford.
3.	invig. corp. Chr.	1480. Hammanus Holtzhuser de Franckfordia.
		1481.
4.	24. Oct.	Waltherus Swartzemberger de Frankfordia.
5.	24. Oct.	Jacobus Nüwhuss de Frankfordia.
6.	in festo Cecilie.	1484. Nicolaus Fryenstain de Franckfordia.
7.	4 feria post Jubilate.	1485. Johannes Rorbach de Franckfordia.
8.	4. Nov.	Melchior Swartzemberger de Franckfordia.
		1490.
9.	ult. Nov.	Luduicus Sachs ex Franckfordia.
		1492.
10.	28. April.	Johannes Sisenhofer de Franckfordia.
		1496.
11.	20. Sept.	Nicolaus Rückinger de Franckfordia.
12.	ead. die.	Johannes Rückinger de Franckfordia.
13.	20.? Sept.	Petrus Wick de Unshusen prope Franckfordiam.
		1500.
14.	6. Dec.	Wernherus Wydenbosch de Franckfordia, impressor librorum.
		1510.
15.	3. Oct.	Petrus Rayd de Franckfordia.
		1511.
16.	24. Mai.	Adam Nismehoffer de Franckfordia.
		1515.
17.	18. Juni.	Joannes Knobloch de Frangfordia.

Nr.			
		1517.	
18.	1. Mai.	Josephus Piscatoris Franckfordia.	
19.	8. Nov.	Joh. Ryffenstain de Francfordia, bacc. Maguntinus.	
		1518.	
20.	29. April.	Johannes Glauberg de Francfordia.	
		1522.	
21.	24. Mai.	Johannes Wolffgang Rorbach Franckfordensis.	
22.	24. Mai.	Fridericus Wolffgang Rorbach Franckfordensis.	
		1523.	
23.	10. April.	Johannes Frosch de Franckfordia.	
24.	11. April.	Otto Waybel de Franckfordia.	
25.	10. Mai.	Johannes Rüdel de Frangfordia.	
		1535.	
26.	11. März.	Nicolaus Promius Franckfordanus.	
		1538.	
27.	25. April.	Casparus Hammer Franckfordianus.	
28.	18. Oct.	Jacobus Degenhart Francofordianus.	
		1541.	
29.	28. März.	Joannes de Melem Francofurtensis.	
		1548.	
30.	14. Juli.	Joannes Gnaubenberg Francofordiensis.	
		1554.	
31.	2. April.	Fridericus Ranisius Francofordiensis.	
		1557.	
32.	1. Oct.	Bernhardus Kuehorn Franckfordiensis.	
33.	1. Oct.	Rhaimundus Pius Ficardus Francfordiensis.	
		1558.	
34.	12. April.	Joannes Kuehorn Franckfordianus.	
		1559.	
35.	5. Oct.	Jacobus Bromius Francofordiensis	Fratres.
36.	5. Oct.	Jona Bromius Francofordiensis	Fratres.
37.	5. Oct.	Justus Jonas Rusther Francofordiensis.	
38.	5. Oct.	Ulricus Jebel Francofordiensis.	
39.	5. Oct.	Hieronimus Stephanus Francofordiensis.	
		1560.	
40.	20. Mai.	Helias Ofenbachius Francofordiensis.	

Nr.

1562.

41. 11. Mai. Carolus Kuehorn Francofordiensis.

1569.

42. 28. Nov. Hieronymus a Glauburg Francofurdianus.

1570.

43. 19. Jan. Nicolaus Ricker Francofordianus.

1571.

44. 22. April. Thomas Deiblinger Francofurdianus ad Moenum.
45. 22. April. Theod[o]ricus Wachner Franckfurdianus.

1573.

46. 13. Oct. Nicodemus Figulus Francfordianus.
47. 13. Oct. Nicolaus Ricker Francfordianus.
48. 13. Oct. Joannes Philippus Volcker Francfordianus.

1574.

49. 3. Mai. Joannes Adolphus a Glauburg Franckfurtensis.
50. 29. Nov. Christianus Egenolphus Francofordianus.

1575.

51. 23. Oct. Joannes Mayer
52. 23. Oct. Philippus Rückerus } Froncfortenses.
53. 23. Oct. Christophorus Ludovicus
54. 23. Oct. Joannes Philippus } Volckeri Francofortenses.
55. 19. Dec. Christianus Egenolphus Francofortensis iterum nomen suum indicavit.

1576.

56. 5. Mai. Joannes a Melen
57. 5. Mai. Conradus Winneck } Francofordienses.
58. 22. Juni. Nathanael Figulus Francofurdiensis.

1580.

59. 7. Febr. Franntz Kolb vonn Franckhfurdt.

1581.

60. 20. April. Nicolaus Bebinger Francfordiensis.
61. 9. Aug. Joannes Hailman Francofortensis, Typographus.

1584.

62. 28. Jan. M. Joannes Hartmannus Beyer Francofurtensis.
63. 1. Nov. Antonius Columbinus Francoford.

1585.

64. 18. April. Johannes von Holtzhausen Francofortensis.
65. 17. Mai. M. Joannes Steindecker Francfurtensis.

Digitized by Google

Nr.

1588.

66. 20. Aug. Peter Zinckh von Franckfurth am Mayn, Buchtruckergesell bey Georgio Gruppenbach.

67. 19. Nov. Joannes Hartmann Beyer iterum professus est nomen.

1591.

68. 7. Nov. Joannes Becht Francofurtensis.

1592.

69. 8. Aug. Wilhelmus Hess von Franckfurth, Schriftgiessergesell.

70. 28. Sept. Joan. Georgius a Melheim Francofurdiensis.

1594.

71. 6. Mai. M. Petrus Uffenbachius Francofurtensis.

72. 8. Juli. Petrus Zingk Buchstabengiesser nomen suum repetiit.

1595.

73. 14. Juli. Casparus Beuss Francofordensis Hessus praeceptor praecedentium.

1600.

74. 8. April. Johannes Ludovicus a Glauburg Francofurtensis ad Moenum.

1603.

75. 21. Febr. Christianus Egenolphus iterum nomen suum professus est, cui precium inscriptionis tanquam exuli remisi.

1604.

76. 17. Jan. David Hala Francofurtensis.

77. 9. Juni. Adamus Sparn, Francofurttensis 14½ annorum. [Matricula facultatis jur.: 17. März 1605].

1605.

78. 14. Jan. Hartmann Kirchwadel von Franckfurth, Schriftgiesser.

1606.

79. 4. Oct. Johannes Ludovicus Bromm patricius Moeno Francofurt.

80. 4. Oct. Philippus Christianus Välckher patricius Francofurt.

1607.

81. 2. März. Johannes Heseler Francofurtensis.

1608.

82. 18. Febr. Joh. Casparus Burgk Francofurtensis.

83. 5. Nov. Petrus Schötterus Francofort. ad Moenum.

84. 22. Dec. Alexander Bartholus Francofurtanus, Buchtruckhergesell.

Digitized by Google

Nr.

1609.

85. 29. April. Hannss Jorg Kämmerer von Franckhfort am Mayn, Apoteckhergesell.

1613.

86. 7. Juni. Alexander Bartolus von Franckfort.

87. 22. Juni. Georgius Schile Franckfortensis ad Moenum Praeceptor. [auch Matricula facultatis juridicae].

1615.

88. 19. Mai. Andreas Sagenbart Francofurtensis. [auch Matricula facultatis juridicae].

89. 19. Mai. Wernerus Columbinus Francofurtensis.

90. 1. Nov. Andreas Bronner von Franckfurt am Mayn, Buchtruckergesell.

1618.

91. 3. Mai. Valentinus Ferdinandus Megisserus Francofurtensis.

1620.

92. 14. Oct. Anthonius Schäffer Francofurtensis.

1621.

93. 3. Oct. Michael Binder Moenofrancofurtensis. [auch Matricula facultatis juridicae.]

1622.

94. 3. Mai. Joh. Cunradus Sternius } Francofurtens.
95. 3. Mai. Stephanus Schweitzerus }

96. 7. Sept. Wilhelmus Umber Menobernhemus Franc.

1623.

97. 15. Jan. Jacobus Marguard von Clawenburg Francofurtensis. [Matricula facultatis juridicae: Jacobus Marquard von Glaburg von Franhkfurt ad Moenum.]

1624.

98. 12. April. Stephanus Schweitzer Francofurtens. repetiit nomen.

1628.

99. 31. Oct. Johannes Cunradus Schlegel, Francofurtensis ad Moenum, Buchtruckhergesell.

1633.

100. 30. Aug. Johannes Martinus Braunmann Moeno-Francof.

1636.

101. 3. Sept. Johannes Georgius Faber Francofurtens.

Digitized by Google

Nr.			
		1642.	
102.	10. Oct.	Johannes Georgius Sparn Moeno-Francofurt. [Matricula facultatis juridicae: 12. Oct. Joannes Georgius Sparr Francofurtanus.]	
		1649.	
103.	18. April.	Johannes Ludovicus Pauli, Moeno-Francofurtensis. [Matricula facultatis juridicae: 26. April.]	
104.	25. Mai.	Johannes Melchior Heuchelin Moeno-Francofurtensis. [Matricula facultatis juridicae: 4. Juni.]	
105.	18. Juni.	Gothofridus Raskha Moeno-Francofurtensis, juris utriusque doctor.	
106.	8. Sept.	Davidt Bain Moeno-Francofurtensis.	
107.	11. Oct.	Johannes Bernhardus Behr Francofurt. ad Moenum.	
108.	13. Oct.	Johannes Jacobus Faust Francofurtensis ad Moenum.	
109.	13. Oct.	Petrus Hayden Francofurtensis ad Moenum.	
		1652.	
110.	18. Dec.	Johan Melchior Heuchelin Moeno-Francofurtens. nomen repetiit.	
		1653.	
111.	22. Oct.	Henricus Ludovicus Lersner [auch Matricula facultatis juridicae.]	Moeno Franco-furtenses, LL. Studiosi.
112.	22. Oct.	Johann. Friderici [Matr. fac. jur.: Friderich.]	
113.	22. Oct.	Achilles Augustus von Hynsberg [auch Matricula facultatis juridicae.]	
		1654.	
114.	24. April.	Johann Erasmus Seifart Moeno-franc. ll. stud. [auch Matricula facultatis juridicae.]	
115.	24. April.	Johan Balthasar Kupfferschmidt Moeno-francof. LL. Studiosus [auch Matricula facultatis juridicae. In der Matricula candidatorum, qui licentiam promovendi quocunque sibi commodo tempore voluerint a Faculate Juridica impetrarunt et solitum pretium pro utroque examine ex praescripto statutorum solverunt, am Schlusse der Matricula facultatis juridicae 1534—1678 heisst es: Doctorales honores decreti sunt et licentia promovendi concessa quocunque volet tempore »Mense Majo anno 1657 Johanni Balthasaro Kupferschmid Moeno Francofurtensi. Decano Dn: D. Lauterbachio«.]	

Digitized by Google

Nr.

116. 20. Juni. Philippus Engelbert Windecker Francofurt.
117. 5. Oct. Johan Maximilian Winter à Güldenbron Francofurt. juris studiosus. [Matricula facultatis juridicae: 3. Oct. Gildenbron.]
118. 6. Oct. Johan Herman Zwick Francof. ph. st.
119. 20. Nov. Johannes Fridericus Faust ab Aschaffenburg Moeno Francofurtanus, LL. studiosus. [auch Matricula facultatis juridicae.]
120. 20. Nov. Johannes Jacobus Muller Moeno Francofurtanus LL. studiosus. [auch Matricula facultatis juridicae.]

1655.

121. 15. Oct. Johan Matthaeus Munck Moeno-Francofurtanus.

1657.

122. 14. April. M. David Bein Moeno Francofurt. theol. stud., repetiit nomen.
123. 14. Sept. Philippus Jacobus Bodecker Moeno-Francofurt.

1659.

124. 22. Jan. Joh. Abraham Mejer, Moeno Francof. [Matricula facultatis juridicae: 23. Jan.]
125. 16. April. Wilhelmus Ludovicus Volckerus Moeno-Francofurd. LL. stud.
126. 21. April. Joh. Nicolaus Gasner Moeno-Francof. LL. stud. [Matricula facultatis juridicae: 20. April.]
127. 21. April. Joh. Jacob Schütz Moeno Francofurd. [Matricula facultatis juridicae: 20. April.]

1661.

128. 11. Oct. Christoph. Mitternacht Moeno-Francofurtensis th. st.
129. 17. Oct. Joh. Christoph. Bors Moeno-Francofurtensis.
130. 18. Nov. Joh. Adolphus von Clauburg Francofurtensis.

1662.

131. 9. Juli. Philippus Henricus Beyer Francofurt. med. stud.

1663.

132. 28. April. Joh. Philipp. Inlin [Imlin?] Francofurtensis.
133. 2. Nov. Joann Achilles Imlin Francofurtensis.

1665.

134. 5. April. Hanss Henrich Rosenbach von Franckfurt Apothekergesell.

Digitized by Google

Nr.

1667.

135. 12. April. Johann Christianus Fichardus Fra[n]cof. ad Moenum.

1668.

136. 21. Mai. Hector Guilielmus Baur ab Eiseneck Moeno-Francofurt LL. stud. [auch Matricula facultatis juridicae.]

137. 5. Juni. Hermannus Christianus Rasor Francofurtens. LL. stud. [Matricula facultatis juridicae: Hermannus Rasor Francof.]

138. 13. Oct. Esaias Philippus Klock Moenofrancofurtens. [auch Matricula facultatis juridicae.]

1669.

139. 27. Juli. Guilielmus Barckhaus Moeno Francofurtensis philos. studios.

140. 30. Nov. Joh. Martin Baur ab Eyseneck Francofurt. qui post depositionem Francofurtum rediit.

1671.

141. 10. Aug. Matthias Kautz Francof. claustral[is] Maulbronnens[is]., qui post depositionem revers[us] ad Coen.

142. 29. Sept. Joh. Maximilian Fichard, F Furt. [auch Matricula facultatis juridicae.]

143. 29. Sept. Joh. Jacob Uffenbach F Furt [auch Matricula facultatis juridicae.]

144. 30. Oct. Joh. Conrad Kless
145. 30. Oct. Joh. Hieronym. Humbracht
146. 30. Oct. Joh. Maximilian Humbracht
} M Ffurt. [auch Matricula facultatis juridicae.]

1672.

147. 14. Dec. Johannes Achilles et Hector Guilielmus Imlin Moenofrancofurtenses LL. stud. [auch Matricula facultatis juridicae.]

1673.

148. 23. April. Johannes Hieronymus Fichardus Moenofrancofurt. Jur. Stud. [auch Matricula facultatis juridicae.]

1674.

149. 27. Nov. Johann Christian Baur
150. 27. Nov. Johann Martinus Baur
} von Eyseneckh.

1675.

151. 4. Juni. Johannes Fridericus Raumburger Moenofrancof.

1677.

152. 29. Sept. Johann Baur Moeno Francof.

Digitized by Google

Nr.

1678.

153. 9. April. Johann Hieronymus Fichard M:Francof. LL. studiosus.

1682.

154. 3. Juli. August. Achilles Lersnerus Francof.

1684.

155. 16. April. Johanes Justus Moors Moeno Francofurtensis.
156. 13. Oct. Johannes Georgius Grambs Moeno Francfurt.
157. 13. Oct. Johannes Philippus Stalburgerus Moeno Francfurt.
158. 13. Oct. Johannes Maximilianus Stalburgerus Moeno-francfurt.

1686.

159. 25. Mai. Johann Georg Köth Moenofrancovardanus.
160. 25. Mai. Vincentius Uldaricus Schwebel Moenofranco-vordanus.

1689.

161. 17. Juli. Johannes Henrici Francfurtensis.

1693.

162. 23. Juni. Hieronymus Petrus Emmel Francofurtensis.

1696.

163. 17. Oct. Adamus Fridericus Lauterbach Francof.

1698.

164. 3. Juni. Johannes Grätz Buchtrucker von Frankfurth am Mayn.

1700.

165. 4. Oct. Joh. Matthaeus Hayden M Francofurt.
166. 11. Oct. Joh. Hieronymus Münch M Francofurt.
167. 11. Oct. Matthaeus Ripp Moenofrancofurtensis.
168. 7. Dec. Wilhelmus Kloz Francofurtensis ad Moenum.

1701.

169. 28. Nov. Heinrich Ludwig Lersner von Ffurth.
170. 28. Nov. Justinian von Holtzhausen Francof.
171. 28. Nov. Johann Michaël Geis Francof.

1702.

172. 3. Mai. Carolus Wilhelmus Bender de Bienenthal Francof.
173. 15. Juni. Philippus Ludovicus de Birgden Francof.

1705.

174. 17. Oct. Franz von Barkhausen Moen-Francofurt.

Nr.

1708.

175. 5. Aug. Adamus Fridericus Lauterbach Moenoffurt.

1710.

176. 15. Aug. Guill. d'uffenbach Francofurtens. ad Moenum ejusque ephorus.

177. 16. Oct. Henricus Bernhardus a Barckhausen Francofurtensis hujusque ephorus ob aetatem teneram non juravit.

178. 16. Oct. Georgius Gustavus Diefenbach Francofurtensis ad Moenum.

179. 11. Nov. Theodorus Mezler Francofurtensis, alumnus Bebenhusanus, post peractam inscriptionem Bebenhus[am] redi[it].

1713.

180. 8. Mai. Remigius Maximilianus de Birghden Francofurtensis.

1714.

181. 2. Oct. Johann Noa de Neufville Moeno-Francof.

182. 2. Oct. Johann Philipp d'Orville Moeno Francof.

1716.

183. 6. Juni. Fridericus Hector de Stalburg Francofurtensis ob aetatem non juravit.

184. 10. Juni. Franciscus Buttner Moeno-Francof.

1717.

185. 5. Mai. Johan. Maximilianus von Stalburg Francofurt.

186. 19. Mai. Johann Carl von Fichard Moenofrancof.

1719.

187. 10. Jan. Henricus Christianus Lauterbach Francofurtensis.

1720.

188. 16. Nov. Theodorus Mezler Francofurtensis Bibliop.

1723.

189. 29. Oct. Bernhardus Georgius Christophorus Renner de Brand Francofurtensis.

1724.

190. 11. März. Georg Thomas Redinger vom Frankfurt.

1725.

191. 3. Jan. Johannes Wohlfarth gebürtig von Franckfurt am Mayn Buchbinder Gesell.

192. 30. April. Joh. Jacob Jacobi v. Franckfurth in der Metzlerischen Buchhandlung.

Digitized by Google

Nr.

1726.

193. 21. Mai. Philippus Jacobus de Stallburg Moeno Francof.
194. 21. Mai. Johannes Jacobus Geiler M Francofurt.

1728.

195. 19. April. Johann Friederich Knauss bürtig von Frankfurt.

1729.

196. 23. Mai. Hieronymus Pollich gebürtig aus Frankfurt am Mayn typograph[us] apud Cottam.

1731.

197. 16. April. Johannes Philippus de Heyden Francofurtanus.
198. 6. Oct. Fridericus Jacobus Riese Monofrancofurtensis.

1732

199. 22. April. Johann Friedrich Redinger Buchtrucker von Franckfurt bey Herr Cotta.

1733.

200. 4. Mai. Hieronymus Pollich von Franckfurt am Mayn verehlicht.

1734.

201. 13. Aug. Carolus Philippus de Leutrum Francfurtanus.

1735.

202. 13. Mai. Georg Thomas Redinger von Frankfurt am Mayn.

1736.

203. 16. Oct. Joh. Christoph. Seiff Mfrf. J. U. Cand.

1738.

204. 18. April. Joh. Georg Dreher (?) von Frankfurth bey Sigmund.

1740.

205. 4. Aug. Georg Conrad Engel gebürtigt von Franckfurth am Mein als Buchbindergesell.

1741.

206. 6. Nov. Johannes Daniel Hallberger Francofurtensis.
207. 2. Dec. R. G. Mebinghk (?) Moenofrancof.

1744.

208. 26. Mai. Joh. Christoph Friederich Diehl von Franckfurt am Mayn.

1747.

209. 14. Juli. Ehrenfried Sutorius francofurthensis ad Moenum.
210. 14. Juli. Christophorus Nicolaus Kellner francofurtensis ad Moenum.

Digitized by Google

Nr.		
		1751.
211.	6. Oct.	M. Joannes Jacobus Starck Moenofrancofurtensis.
		1758.
212.	3. Jan.	Fridericus Augustus Roesner Moeno-Francofurtensis.
213.	20. April.	Henricus Fridericus Fries Moeno-Francofurtensis. SS. theol. studiosus.
214.	22. April.	Joh. Christianus de Riese Francofurtensis ad Moen.
215.	22. April.	Joh. Jacobus de Riese Francofurtensis ad Moen.
216.	30. April.	Joh. Daniel Maus Moeno Francfurtensis.
217.	8. Mai.	Johann Philipp von Franck Francofurtensis.
218.	8. Mai.	Samuel Anton Wilhelm Fresenius Francofurtensis.
219.	8. Mai.	Ludovicus Fridericus Wilhelmus Fresenius Moenofrancofurtensis.
220.	27. Mai.	Johannes Matthias Schreiber Moeno-Francofurtensis.
221.	3. Oct.	Johannes Georgius Fester } Moeno-
222.	3. Oct.	Johannes Heinricus Weis } Francofurtenses.
223.	6. Nov.	Georg Michael Doerr Moenofrancofurtens.
		1759.
224.	2. Nov.	Joannes Anselmus Eques et Nobilis de Mayenfeld Francofurtensis.
		1760.
225.	17. Sept.	Johannes Sebastianus Mühl Francofurtensis.
		1761.
226.	18. Sept.	Johannes Conradus Roehm Francofurtensis.
227.	6. Oct.	Henricus Dominicus de Heyden Francofurt.
228.	14. Oct.	Carl Friedrich Luther aus Frankfurth.
		1762.
229.	20. April.	Gerhard Matthaeus Wallacher Moeno-Francofurtensis Jurium Studiosus.
230.	26. April.	Jeremias Petrus Metzler Moeno-Francofurtanus.
231.	26. April.	Joannes Gottlieb Dietz Moeno-Francofurtanus.
232.	29. April.	Johann Baltasar Starck Moeno Francofortensis legum cultor.
233.	29. April.	Johannes Jacobus Griesbach Moeno Francofurtensis.
234.	3. Mai.	Johannes Christianus Hamburger Francofurtensis.
235.	3. Mai.	Johannes Matthaeus Hoppe Francofurtensis.

Digitized by Google

Nr.

1765.

236. 12. März. Matthäus Benjamin Schmidt, von Franckfürth gebürtig, Buchbindergesell, allhier in Condition bey Herrn Minner.

1767.

237. 11. Mai. Henricus Ludovicus Rudolphus Hubnerus Francofurt. ad Moenum.

1768.

238. 29. April. Laurentius Goy Francofurtensis.

239. 17. Mai. Fridericus Carolus Schweizerus Moeno Francofurtensis.

240. 15. Juni. Joannes Nicolaus de Olenschlager Moeno Francofurtensis.

1770.

241. 26. April. Jonas Minner, aet. 25 J., Francofurtensis, [Stand und Wohnort des Vaters:] Schuhmacher in Frankfurt am Mayn, Facult. Theol.

242. 25. Sept. Jonathan Gottlieb Goentgen, aet. 18, Francofurtensis. Parens: Johann Conrad Goentgen, Küster bei der Barfüsser Kirche in Frankfurt am Main. Facultas Theol.

243. 25. Sept. Joannes Nicolaus Mumm, Moeno-Francofurtensis, aet. 19. Parens: Joannes Henricus Mumm, Laniator. Facultas theolog.

1773.

244. 23. April. Gottl. Schmid, aetatis 18 annorum, j. stud., Francofurtensis, [Name und Stand des Vaters:] J. F. Schmid Consiliarius.

1775.

245. 21. Oct. Gerhard Bansa, Francofurtensis, n. [atus annos] 19, juris studiosus, Parentes: Remy Bansa, Mater nat. Hebenstreit.

1776.

246. 27. April. Joh. Fried. Pregel, nat. d. 23. Jan. 1756 Francofurt. ad Moenum. Pater: Dominicus Pregel, Inspector orphanotrophei. Mater: Anna Louisa Petsch.

1778.

247. 22. Oct. Johannes Wolfgangus Starck, Francofurtensis, Juris studiosus.

Digitized by Google

Nr.

1780.

248. 1. Febr. Gottfried Mannert aus Frankfurt am Mayn, alt 20 Jahr, der Rechten Beflissener. [Vater:] Mannert, Handelsmann (mort.)

1781.

249. 11. April. Nomen repetiit Joh. Wolfg. Starck, jur. stud., Francofurt.

1782.

250. 9. April. Godofred. Guilielmus Starck, Moeno Francofurtensis, theologiae studiosus, aetat. 18 ann. [Stand des Vaters:] Pastor ad St. Catharinam eclesiam.

251. 9. April. Georgius Adolphus Starck, Moeno-Francofurtensis, aet. 19 ann. [Stand des Vaters:] Pastor ad St. Catharinam eclesiam.

1784.

252. 29. Oct. Georgius Simon Seyfriedus, aetas XIX. ann., studios. jur., Francofurtanus, [Name und Stand des Vaters:] pater, I. U. D. et a consiliis regiminis Landgrav. Hasso Homb.

1791.

253. 17. Nov. Johann Andreas Dietz von Frankfurth a. M. zu Tubingen in der Löbl. Schwabischen Officin in Condition.

1794.

254. 3. Mai. Christoph Friedrich Gevers von Frankfurt a. M. Aetas 21. Pater: Schuhmacher M. Theol.

1795.

255. 15. Oct. Remigius Fresenius Francofurtensis. Aet. 18 ann. Pater: Lud. Frid. Wilh. Fresenius B. M. Praeco Homburgensis. Facultas Theologica.

1797.

256. [vacat] Jakob Heinr. Samuel Fresenius von Frankfurt gebohren den 17ten October 1780. Pater: Fresenius Oberpfarrer in Homburg vor der Höhe. Facultas: Jura.

257. 6. Juli. Johann Konrad Behrends von Frankfurt, 22 Jahre alt. Pater: Johann Adolph Behrends Med. doct. et Physicus pr. in Frankfurt. Facultas: Juris studios.

Digitized by Google

Nr.

258. 3. Nov. Friederich Carl Ludwig Textor von Frankfurt am Mayn, 21 Jahr alt. Pater: Johann Jost Textor Schöff in Frankfurt a. M. Facultas: Juris studiosus.

1798.

259. 18. April. Johann Friedrich Metzler von Frankfurt, [Vater:] Fridrich Metzler Banquier und Preussischer Geh. Commerzien Rath zu Frankfurt. Juris stud.

260. 18. April. Johann Gerlach Guldener von Frankfurt, [Vater:] Johann Stephan Guldener Kammachermeister. Theol. Stud.

261. 22. Oct. Carl Wilhelm Passavant, alt 19 Jahr, aus Frankfurt. [Vater:] Pfarrer Passavant. Theol. Stud.

1800.

262. 5. Mai. Qua Doctor juris nomen repetiit F. C. L. Textor.

1801.

263. 9. Sept. Jakob Heinrich Samuel Fresenius, Moeno-Francofurt., Juris Licent., nomen repetiit.

264. 29. Oct. Wilhelm Christian Schott von Frankfurt, 20 J. alt. [Name und Stand des Vaters:] J. D. Schott, Kaufmann in Frankfurt. Juris stud.

1804.

265. 20. Oct. Johann Reinhard Philgus aus Frankfurt a. M., 19 Jahre, [Name und Stand des Vaters:] Johann Conrad Philgus Bierbrauermeister zu Frankfurt a. M. Juris studiosus.

266. 1. Dec. Christian Heinrich Grasemann aus Frankfurt am Mayn, 22 Jahr. [Name und Stand des Vaters:] Johann Gottlieb Grasemann Chirurgus jur. Med. Cand.

1805.

267. 30. Mai. D[r.] Friederich Carl Ludwig Textor, der Rechte Privat-Lehrer, als uxoratus.

268. 26. Oct. Christoph Jacob Rembold aus Frankfurt a. M. 21 Jahr. [Name und Stand des Vaters:] Johann Peter Rembold Schneidermeister. Theol. stud.

1806.

269. 28. April. Christian Friedrich Bayrhofer aus Frankfurt am Main, 22 Jahre alt. [Name und Stand des Vaters:] Joh. Peter Bayrhofer, Buchdrukker. Medicinae studiosus.

Digitized by Google

Nr.

270. 11. Oct. Fridrich Schalck aus Frankfurth a. M., 19 Jahre alt, [Name und Stand des Vaters:] Joseph Schalck Parentator ordinarius in Frankf. a. M. Med. stud.

1807.

271. 23. April. Alexander Stein aus Frankfurt, 18½ Jahr alt. [Name und Stand des Vaters:] Jos. Mart. Stein Stadtpfarrer. Theolog. studiosus.

272. 12. Mai. Samuel Christian Lucae aus Frankfurt a. M., geboren 1787. [Name und Stand des Vaters:] Justus Christian Lucae Apotheker. Mediciner.

273. 22. Oct. Georg Carl Büchner aus Frankfurt a. M., alt 19 Jahr. [Name und Stand des Vaters:] Johannes Bu[e]chner, Appellazions Rath. Jura.

274. 29. Oct. Jos. Christian Matthes 19 Jahr von Frankfurt, [Name und Stand des Vaters:] Carl Matthes Hospitalmeister. Medicinae stud.

1808.

275. 5. Mai. Friederich Carl Hoff von Frankfurt a. M. 22 Jahr alt. [Name und Stand des Vaters:] Georg Carl Hoff Senator in Frankfurt. Jur. stud.

276. 27. Oct. ex gymnasio Stuttgardiano. Carl August Bernhard Hochstetter geb. zu Frankfurt am Mayn, 18 Jahre alt, [Sohn des] weil. Landschaftskonsulent zu Stuttgart, philos. stud.

1809.

277. 20. April. Carl Passavant aus Frankfurt, 19 Jahr alt. [Name und Stand des Vaters:] Christian Passavant Kaufmann. Med. st.

278. 17. Oct. Justus Georg Hausknecht aus Frankfurt, alt 17 Jahr. [Name und Stand des Vaters:] Johann Georg Hausknecht Oberpfarrer der deutsch-reformirten Gemeinde in Frankfurt. Studiosus theologiae.

1810.

279. 10. Mai. Joh. Wilhelm Philipp Berg [aus] Frankfurt a/M., 18½ Jahr. [Name und Stand des Vaters:] Joh. Heinrich Berg Chirurgus. [Studium:] Medicin.

280. 22. Oct. Joh. Heinr. Bachmann aus Frankfurth am Mayn, alt 19 Jahr, 3 Mo., [Name und Stand des Vaters:] Georg August Bachmann, Ober-Appellations Rath. Jur. prud. stud.

Digitized by Google

Nr.

281. 22. Oct. Carl Christian Becker aus Frankfurt am Mayn, 22 Jahr alt. [Name und Stand des Vaters:] Friedrich Becker D. J. U. [Studium:] Theologie.

1811.

282. 14. Nov. Peter Fester aus Frankfurt am Mayn, alt 24 Jahr, Sohn des verstorbenen Kupferhändlers Fester in Frkfrt, studiosus theologiae.

1813.

283. 3. Juni. Joh. Minner von Frankfurt, 18 Jahr alt, [Name und Stand des Vaters:] Jonas Minner evang.-lut. Prediger. Stud. theol.

284. 3. Juni. Franz Fresenius, 19 Jahr, aus Frankfurt am Main. [Name und Stand des Vaters:] Fresenius, Professor am Gymnasium zu Frankfurt am Main. Studium: Theologie.

1814.

285. 2. Juni. Johann Michael Mappes aus Frankfurt a. M., 17½ Jahr, [Name und Stand des Vaters:] Johann Gottfried [Mappes] Tuchbereiter. Medicinae studiosus.

286. 24. Nov. Joh. Pet. Hier. Pfefferkorn aus d. freyen Stadt Frankfurt a/M., 21 Jahr alt, [Stand des Vaters:] Handel[s]gärtner †. Med. stud.

287. 24. Nov. Johann Georg Klees aus der freyen Stadt Frankfurt a/M., 17 Jahr alt, [Stand des Vaters:] Doctor medicinae. Med. stud. WS. 17—18.

1816.

288. 20. Mai. J. Meidinger aus der freien Stadt Frankfurt, [Name und Stand des Vaters:] Joh. Valent. Meidinger Professor der französ. und italienisch. Sprache. [Stud.] theologiae.

289. 20. Mai. Johann Jacob Thomas, alt 18 Jahre aus der freyen Stadt Frankfurt. [Name und Stand des Vaters:] Johann Adam Friederich Thomas, Metzger. Jurisprudentiae et philologiae studiosus.

290. 20. Mai. Johann Bernhard Reuss, alt 18 Jahr, aus der freyen Stadt Frankfurt. [Name und Stand des Vaters:] Joh. Christoph Reuss Senator. Jurisprudentiae studiosus.

Digitized by Google

Nr.

291. 14. Nov. Philipp Müller aus Dortelweil, Alter 21 J., [Name und Stand des Vaters:] Conrad Müller, Lehrer in Dortelweil bey Frankfurt. Stud. Med. WS. 17—18. SS. 18. WS. 18—19.

1817.

292. 22. Mai. E. Friedrich Jassoy v. Frankfurth a. M. [Stand des Vaters:] Doktor Juris. Stud. Med. WS. 17—18.

293. 22. Mai. L. Friedrich Sauer, 17 Jahr, v. Franckf. [Stand des Vaters:] Tapezierer daselbst. Med. Stud. WS. 17—18. SS. 18.

294. 22. Mai. Edward Vinnassa, 17 Jahr, Ffurth, [Name und Stand des Vaters:] Vinnassa gestorb. Kaufmann. Med. Stud. WS. 17—18. SS. 18. WS. 18—19. SS. 19. WS. 19—20. SS. 20. WS. 20—21.

295. 27. Nov. Carl Vogel von Niederrad bei Frankfurth a/M., 18 Jahr alt. [Studium: Ev.] Theologie. WS. 17—18. SS. 18. WS. 18—19. SS. 19. WS. 19—20. SS. 20.

1818.

296. 22. Mai. Gustav Adolf Eiser. Med. SS. 18. WS. 18—19.

297. 22. Mai. Bernhard Jacob Christian Fried. Schiele. Med. SS. 18. WS. 18—19.

1819.

298. 27. Mai. Johann Knoffel. Med. SS. 19. WS. 19—20. SS. 20.

1820.

299. 1. Juni. [Georg Ludwig] Stellwag. Ev. Theol. SS. 20. WS. 20—21. SS. 21.

300. 1. Juni. J. N. Fiedler. Med. SS. 20. WS. 20—21. SS. 21. WS. 21—22.

301. 1. Juni. Julius Sichel. Med. SS. 20. WS. 20—21. SS. 21.

302. 7. Dec. Friedrich Dörner. Ev. Theol. WS. 20—21. SS. 21.

303. 7. Dec. Christian Friedrich Gollhardt. Ev. Theol. WS. 20—21. SS. 21. WS. 21—22.

1822.

304. 10. Jan. Friedrich Schmidt. Ev. Theol. WS. 21—22. SS. 22.

305. 17. Juni. Wilh. R. Frhr. v. Kayser. Ev. Theol. SS. 22.

306. 17. Juni. Johann Conrad August Weismann. Ev. Theol. SS. 22. WS. 22—23. SS. 23. WS. 23—24.

307. 7. Dec. Wilh. Carl Ludw. Supf. Ev. Theol. WS. 22—23. SS. 23.

Digitized by Google

Nr.

1823.

308. 20. Nov. Heinrch. Carl Phlp. Riese. Jur. et. Cam. WS. 23—24. SS. 24. WS. 24—25. SS. 25.

309. 20. Nov. Georg Römer. Ev. Theol. WS. 23—24. SS. 24.

1824.

310. 26. Mai. Nicolaus Hadermann. Med. SS. 24. WS. 24—25. SS. 25. WS. 25—26. Ev. Theol. SS. 26.

311. 25. Nov. Joh. Christ. Deichler. Ev. Theol. WS. 24—25. SS. 25.

1825.

312. 19. Mai. Joh. Georg Kappel. Med. SS. 25. WS. 25—26. SS. 26. WS. 26—27. SS. 27. WS. 27—28. SS. 28.

313. 24. Nov. Fried. Aug. Schäffer. Ev. Theol. WS. 25—26. SS. 26.

1826.

314. 16. Nov. Christian Friedrich Groeger. Med. WS. 26—27. SS. 27. WS. 27—28. SS. 28. WS. 28—29. SS. 29. WS. 29—30. SS. 30.

1829.

315. 11. Nov. Müller, Friedrich Siegmund. Jur. WS. 29—30. SS. 30. WS. 30—31.

316. 11. Nov. Fresenius, Bernhard Christian. Med. WS. 29—30. SS. 30. WS. 30—31. SS. 31.

317. 11. Nov. Trandé, Carl Theodor. Med. WS. 29—30. SS. 30.

318. 11. Nov. Ernst-Steitz, Eduard. Philologie. WS. 29—30. SS. 30. Ev. Theol. WS. 30—31. SS. 31.

1831.

319. 18. Mai. Falck, Carl. Jur. SS. 31. WS. 31—32. SS. 32. WS. 32—33.

320. 18. Mai. Staudinger, Phil.-Friedr. Med. SS. 31. WS. 31—32. SS. 32. WS. 32—33. SS. 33. WS. 33—34.

321. 10. Nov. Hoch, Joseph Paul Johannes. Jur. WS. 31—32.

1832.

322. 26. Mai. Blum, Sophus, geb. in Bonames bei Frankf. a. M. Jur. SS. 32. WS. 32—33.

323. 26. Mai. Schmitt, Ferd. Med. SS. 32. WS. 32—33. SS. 33. WS. 33—34. SS. 34.

324. 21. Juli. Dressner, Carl Friedrich. Ev. Theol. SS. 32. WS. 32—33. SS. 33. WS. 33—34. SS. 34. WS. 34—35.

Digitized by Google

Nr.

325. 17. Nov. Stellwag, Georg. Jur. WS. 32—33. SS. 33.

326. 5. Dec. Baumann, Alexius. Med. WS. 32—33. SS. 33.

1833.

327. 23. Mai. Seel, Wilhelm Heinrich. Ev. Theol. SS. 33. WS. 33—34. SS. 34. WS. 34—35.

328. 23. Mai. Roth, Heinrich Ludwig Carl. Med. SS. 33. WS. 33—34. SS. 34.

1835.

329. 9. Mai. Roos, Philipp Heinrich. Ev. Theol. SS. 35. WS. 35—36.

330. 9. Mai. Völcker, Georg Adolph. Ev. Theol. SS. 35. WS. 35—36. SS. 36. WS. 36—37.

1836.

331. 9. Nov. Sessler, Heinrich. Jur. WS. 36—37. SS. 37.

1841.

332. 8. Nov. Basse, Wilhelm Joh. Herm. Ev. Theol. WS. 41—42. SS. 42. WS. 42—43. WS. 44—45. SS. 45.

333. 15. Nov. Basse, Carl Ferdinand. Med. WS. 41—42. SS. 42. WS. 42—43. WS. 43—44. SS. 44.

334. 15. Nov. Kellner, Friedrich Erich. Med. WS. 41—42. SS. 42.

1842.

335. 4. Mai. v. Meyer, Friedrich Franz Karl Guido. Med. SS. 42. WS. 42—43. SS. 43. WS. 43—44. SS. 44.

336. 21. Mai. Malss, Conrad. Jur. SS. 42.

337. 11. Nov. v. Hoff, Carl Jul. Ferdinand. Jur. WS. 42—43. SS. 43. WS. 43—44. SS. 44. WS. 44—45. SS. 45.

338. 18. Nov. Wolff, Max Ferdinand. Jur. WS. 42—43. SS. 43. WS. 43—44.

1843.

339. 29. Mai. Binding, Carl. Med. SS. 43.

340. 23. Nov. Hörle, Fritz Wilhelm. Jur. WS. 43—44. SS. 44.

1845.

341. 23. April. Collischonn, Jacob Philipp. Ev. Theol. SS. 45. WS. 45—46. SS. 46. WS. 46—47. SS. 47.

342. 3. Mai. Gwinner, Wilh. Jur. SS. 45. Gwinner, Dr. W. R. Philos. SS. 49.

343. 1. Dec. Fuld, Salomon. Jur. WS. 45—46. SS. 46.

344. 1. Dec. Auerbach, Wilh. Philos. WS. 45—46. SS. 46. WS. 46—47.

345. 8. Jan. Lentz, Andreas. Ev. Theol. u. Philos. WS. 45—46. SS. 46. WS. 46—47. SS. 47.

Digitized by Google

Nr.

1846.

346. 18. Nov. Mohr, J. Jac. Ev. Theol. WS. 46—47. SS. 47.
347. 18. Nov. Ibach, Joh. Kath. Theol. WS. 46—47. SS. 47. WS. 47—48.
348. 18. Nov. Pfefferkorn, R. Jur. WS. 46—47. SS. 47.
349. 18. Nov. Schmerber, G. Jur. WS. 46—47. SS. 47.
350. 18. Nov. v. Welling, Fried. Adolph. Jur. WS. 46—47. SS. 47.
351. 23. Nov. Völcker, Georg Friedr. Ev. Theol. WS. 46—47. SS. 47. WS. 47—48. SS. 48. WS. 48—49. SS. 49.
352. 23. Nov. Leonhard, Joseph Karl. Kath. Theol. WS. 46—47. SS. 47. WS. 47—48. WS. 48—49. SS. 49.
353. 30. Nov. Neubürger, Emil. Phil. WS. 46—47.

1847.

354. 3. April. Lincker, Peter. Kath. Theol. SS. 47. WS. 47—48. WS. 48—49. SS. 49.
355. 12. Mai. Wetzel, Aug. Heinr. Ev. Theol. SS. 47. WS. 47—48. SS. 48. WS. 48—49. SS. 49. WS. 49—50.
356. 12. Mai. Kömpel, Friederich. Kath. Theol. SS. 47. WS. 47—48.
357. 29. Nov. Kimmel, J. Daniel. Ev. Theol. WS. 47—48. SS. 48. WS. 48—49. SS. 49.
358. 14. Dec. Veit, Friedrich. Phil. WS. 47—48.

1848.

359. 6. Dec. Thomae, Jac. Wilhelm. Ev. Theol. WS. 48—49. SS. 49.

1849.

360. 31. Jan. Ludwig, Moriz. Jur. WS. 48—49. SS. 49.
361. 7. Mai. Engel, Joh. Georg. Ev. Theol. SS. 49. WS. 49—50. SS. 50.
362. 7. Mai. Krebs, Johann Jakob. Phil. SS. 49. WS. 49—50. Ev. Theol. SS. 50. WS. 50—51. SS. 51. WS. 51—52.
363. 28. Nov. Schott, Ferd. Ev. Theol. u. phil. WS. 49—50. SS. 50. WS. 50—51.

1850.

364. 10. Mai. v. Obernberg, Karl. Ev. Theol. SS. 50.
365. 10. Mai. v. Obernberg, Adolph. Jur. SS. 50.
366. 10. Mai. Ollweiler, Friedrich August. Jur. SS. 50. WS. 50—51.
367. 19. Nov. Helff, Joh. Georg. Ev. Theol. WS. 50—51. SS. 51. WS. 51—52.
368. 19. Nov. Körner, Wilhelm. Jur. WS. 50—51.

Nr.

369. 30. Nov. Wetzel, Wilhelm M. Jur. SS. 50. WS. 50—51. SS. 51. WS. 51—52.

370. 30. Nov. Bernhard, Jos. Kath. Theol. WS. 50—51. SS. 51. WS. 51—52. SS. 52.

1851.

371. 19. Mai. Ruland Carl Hnrch. Ev. Theol. SS. 51. WS. 51—52. SS. 52.

372. 19. Mai. Schenck, Karl. Ev. Theol. SS. 51. WS. 51—52. SS. 52.

373. 17. Nov. Fritz, Joseph. Kath. Theol. WS. 51—52. SS. 52. WS. 52—53.

374. 17. Nov. Müllergross, Leop. Kath. Theol. WS. 51—52. SS. 52. Philos. WS. 52—53.

1853.

375. 24. Mai. Scherlenzky, Carl August. Jur. SS. 53.

1854.

376. 6. Mai. Enders, Ernst Ludwig. Ev. Theol. SS. 54. WS. 54—55.

377. 23. Mai. Redeck, Friedr. Wilh. Karl. Kath. Theol. SS. 54. WS. 54—55.

1855.

378. 7. Dec. Müller, Theodr. Med. WS. 55—56. SS. 56.

379. 7. Dec. Wenz, Emil. Med. WS. 55—56. SS. 56. WS. 56—57. SS. 57.

1856.

380. 29. Febr. Geidner, Theophil August. Jur. SS. 56. WS. 56—57. SS. 57.

381. 29. Febr. Kreuscher, Joh. Friedr. Georg. Jur. SS. 56. WS. 56—57.

1857.

382. 22. Mai. Wolff, Georg Karl. Ev. Theol. SS. 57. WS. 57—58. WS. 58—59. SS. 59. WS. 59—60.

383. 3. Dec. Kann, Ludwig Philos. WS. 57—58. SS. 58. WS. 58—59.

1858.

384. 14. Dec. Schott, Eugen. Med. WS. 58—59. SS. 59.

1859.

385. 24. Mai. Bardorff, Carl Conrad Wilhelm von Oberrad. Med. SS. 59. WS. 59—60. SS. 60.

Digitized by Google

Nr.

1861.

386. 10. Juni. Petri, Theodor. Med. SS. 61. WS. 61—62.
387. 4. Nov. Encke, Friedr. Ev. Theol. WS. 61—62. SS. 62. WS. 62—63.

1862.

388. 10. Mai. Schulin, J. Friedrich P. Jur. SS. 62.

1863.

389. 30. April. Gerlach, Carl. Med. SS. 63. WS. 63—64.
390. 6. Mai. de Bary, Eduard Heinrich. Jur. SS. 63. WS. 63—64.
391. 6. Mai. de Bary, J. Jacob. Med. SS. 63. WS. 63—64.
392. 15. Mai. Mappes, Georg. Med. SS. 63. WS. 63—64. SS. 64.
393. 15. Mai. Ponfick, Emil. Med. SS. 63. WS. 63—64. SS. 65.
394. 4. Nov. Loretz, Wilh. Med. WS. 63—64. SS. 64.

1864.

395. 10. Mai. Schäfer, Friedrich. Kath. Theol. SS. 64.

1866.

396. 9. Mai. Jung, Ernst August. Med. SS. 66. WS. 66—67. SS. 67. WS. 67—68.
397. 16. Mai. Schneider, Carl Johann. Ev. Theol. SS. 66. WS. 66—67. SS. 67.
398. 8. Dec. Hallwachs, Florentin. Chemie. WS. 66—67. SS. 67. WS. 67—68. SS. 68. WS. 68—69.

1867.

399. 4. Juni. Zickwolff, Theobald. Med. SS. 67. WS. 67—68.
400. 19. Dec. Köhnlein, Johannes. Ev. Theol. WS. 67—68. SS. 68. WS. 68—69. SS. 69. SS. 70.
401. 19. Dec. Böhler, Otto. Chemie. WS. 67—68. SS. 68. WS 68—69. SS. 69.

1868.

402. 18. Mai. Hilliger, Hermann. Ev. Theol. SS. 68. WS. 68—69.
403. 5. Nov. Kayser, Conrad. Ev. Theol. WS. 68—69. SS. 69. WS. 69—70. SS. 70.

1872.

404. 30. April. Kriegk, Max. Med. SS. 72.
405. 13. Nov. Weiss, Gottfried. Ev. Theol. WS. 72—73. SS. 73. WS. 73—74. SS. 74. WS. 74—75.

Nr.

1873.

406. 14. Juni. Buchka, Adolf. Med. SS. 73. WS. 73—74. SS. 74. WS. 74—75. SS. 75. WS. 75—76. SS. 76.

1875.

407. 7. Mai. Bernhard, Heinrich. Med. SS. 75. WS. 75—76. SS. 76. WS. 76—77. SS. 77.

408. 3. Dec. Haueisen, Karl. Ev. Theol. WS. 75—76.

1876.

409. 19. Mai. Hecht, Louis. Jur. SS. 76. WS. 76—77.

1877.

410. 18. Mai. Bayrhoffer, Philipp. Ev. Theol. SS. 77. WS. 77—78. SS. 78.

411. 18. Mai. Senoner, Johannes. Kath. Theol. SS. 77.

412. 8. Juni. Wolf, Karl. Ev. Theol. SS. 77.

1878.

413. 10. Mai. Thebesius, Paul. Philologie. SS. 78.

1879.

414. 14. Juni. Ziem, Theodor. Math. SS. 79. WS. 79—80. SS. 80.

1880.

415. 6. Dec. Löwengard, Max. Jur. WS. 80—81.

1881.

416. 31. Mai. Pfefferkorn, Heinr. Jur. SS. 81.

417. 31. Mai. Schnapper, Gottlieb. Cam. Hosp. SS. 81. WS. 81—82. SS. 82. WS. 82—83.

418. 31. Mai. Köhnlein, Benjamin. Chemie. Hosp. SS. 81. WS. 81—82. SS. 82. WS. 82—83.

419. 21. Nov. Rapp, Martin. Naturwiss. WS. 81—82. SS. 82. WS. 82—83. SS. 83.

420. 12. Dec. Lampé, Eduard. Med. WS. 81—82. SS. 82.

1882.

421. 6. Mai. Krebs, Eduard. Ev. Theol. SS. 82. WS. 82—83.

422. 6. Mai. Weiss, Karl. Ev. Theol. SS. 82. WS. 82—83. SS. 83.

423. 6. Mai. Ziehen, Julius. Philos. SS. 82.

424. 7. Juni. Mögling, Karl Herm. Ev. Theol. SS. 82. WS. 82—83. SS. 83. WS. 83—84. SS. 84. WS. 85—86. SS. 86. WS. 86—87. SS. 87.

Digitized by Google

Nr.

425. Nicht immatrikulirter Zuhörer. Bacher, A. Dr. med. SS. 82.

426. 20. Nov. Ostertag, Karl. Jur. WS. 82—83. SS. 83. WS. 83—84.

427. 20. Nov. Bachfeld, Rudolf. Med. WS. 82—83. SS. 83. WS. 83—84.

428. 20. Nov. Krebs, Friedrich. Med. WS. 82—83. SS. 83. WS. 83—84. SS. 84. WS. 84—85. SS. 85.

429. 20. Nov. Weiss, Heinr. Philos. WS. 82—83. SS. 83.

1883.

430. 4. Mai. Orthenberger, Moritz. Med. SS. 83.

431. 4. Mai. Mayer, Friedrich. Naturw. SS. 83. WS. 83—84.

1884.

432. 16. Mai. Löwenstein, Moses. Jur. SS. 84.

433. Nicht immatrikulirter Zuhörer. Bachfeld, R., approbirter Arzt. WS. 84—85.

1885.

434. 20. Mai. Gissel, Gustav. Naturwiss. Hosp. SS. 85.

1886.

435. 23. Juni. Elkan, Eugen. Cam. Hosp. SS. 86. WS. 86—87. SS. 87. WS. 87—88.

436. 12. Nov. Wirth, Albrecht. Geschichte. WS. 86—87.

437. 30. Nov. Prigge, Eduard. Philologie und Geschichte. WS. 86—87. SS. 87. WS. 87—88.

1887.

438. 24. Mai. Stein, Gustav. Cam. Hosp. SS. 87. WS. 87—88.

439. 16. Nov. Knopf, Herm. Emanuel. Med. WS. 87—88.

Digitized by Google

Alphabetisches Namenregister.

Die beigesetzte Zahl verweist auf die Nr. des Verzeichnisses.

Auerbach 344.

Bacher 425.
Bachfeld 427. 433.
Bachmann 280.
Bain 106. 122.
Bansa 245.
Barckhaus 139.
a Barckhausen, H. B. 177.
v. Barckhausen, F. 174.
Bardorff 385.
Bartholus, Bartolus 84. 86.
de Bary, E. H. 390.
de Bary, J. J. 391.
Basse, C. F. 333.
Basse, W. J. H. 332.
Baumann 326.
Baur 152.
Baur ab Eiseneck, H. G. 136.
Baur von Eyseneckh, J. C. 149.
Baur ab Eyseneck (von Eyseneckh), J. M. 140. 150.
Bayrhofer, C. F. 269.
Bayrhoffer, P. 410.
Bebinger 60.
Becht 68.
Becker 281.
Behr 107.
Behrends 257.
Bein (Bain) 106. 122
Bender de Bienenthal 172.
Berg 279.
Bernhard, H. 407.
Bernhard, J. 370.
Beuss 73.
Beyer, J. H. 62. 67.
Beyer, P. H. 131.
Binder 93.
Binding 339.
de Birgden, P. L. 173.
de Birghden, R. M. 180.
Blum 322.
Bodecker 123.
Böhler 401.
Bors 129.
Braunmann 100.
Bromius, Jac. 35.
Bromius, Jona 36.
Bromm, J. L. 79.
Bronner 90.
Buchka 406.
Büchner 273.
Burgk 82.
Buttner 184.

v. Clauburg 130.
v. Clawenburg 97.
Collischonn 341.
Columbinus, A. 63.
Columbinus, W. 89.

Degenhart 28.
Deiblinger 44.
Deichler 311.
Diefenbach 178.
Diehl 208.
Dietz, J. A. 253.
Dietz, J. G. 231.
Dörner 302.
Dörr 223.
Dreher (?) 204.
Dressner 324.

Egenolphus 50. 55. 75.
Eiser 296.
Elkan 435.
Emmel 162.
Encke 387.
Enders 376.
Engel, G. C. 205.
Engel, J. G. 361.
Ernst-Steitz 318.

Faber 101.
Falck 319.
Faust 108.
Faust ab Aschaffenburg 119.
Fester, J. G. 221.

Digitized by Google

Fester, P. 282.
Fichard:
v. Fichard, J. Carl 186.
Fichardus, J. Christian. 135.
Fichardus, J. H. 148. 153.
Fichard, J. M. 142.
Ficardus, R. P. 33.
Fiedler 300.
Figulus, Nathan. 58.
Figulus, Nicod. 46.
v. Franck 217.
Fresenius, B. C. 316.
Fresenius, F. 284.
Fresenius, J. H. S. 256. 263.
Fresenius, L. F. W. 219.
Fresenius, R. 255.
Fresenius, S. A. W. 218.
Friderich 112.
Friderici 112.
Fries 213.
Fritz 373.
Frosch 23.
Fryenstain 6.
Fuld 343.

Gasner 126.
Geidner 380.
Geiler 194.
Geis 171.
Gerlach 389.
Gevers 254.
Gissel 434.
Glauberg, J. 20.
v. Glauburg:
a Glauburg, H. 42.
v. Clauburg, J. A. 130.
a Glauburg, J. A. 49.
a Glauburg, J. L. 74.
v. Clawenburg, J. M. 97.
a Glaburg, J. M. 97.
Goentgen 242.
Gollhardt 303.
Gouch 2.
Goy 238.
Grambs 156.
Grasemann 266.
Grätz 164.
Graubenberg 30.
Griesbach 233.
Groeger 314.
Guldener 260.
Gwinner 342.

Hadermann 310.
Hailmann 61.
Hala 76.
Hallberger 206.
Hallwachs 398.
Hamburger 234.
Hammer 27.
Hana 1.
Haueisen 408.
Hausknecht 278.
Hayden, J. M. 165.
Hayden, P. 109.
Hecht 409.
Helff 367.
Henrici 161.
Heseler 81.
de Heyden, H. D. 227.
de Heyden, J. P. 197.
Hess 69.
Heuchelin 104. 110.
Hilliger 402.
Hoch 321.
Hochstetter 276.
Hoff, F. C. 275.
v. Hoff, C. J. F. 337.
v. Holtzhausen, Johannes 64.
v. Holtzhausen, Justinian 170.
Holtzhuser, Hammanus 3.
Hoppe 235.
Hörle 340.
Hubnerus 237.
Humbracht, J. H. 145.
Humbracht, J. M. 146.
v. Hynsberg 113.

Jacobi 192.
Jassoy 292.
Ibach 347.
Jebel 38.
Imlin, H. G. 147.
Imlin, J. A. 133. 147.
Inlin (Imlin), J. P. 132.
Jung 396.

Kämmerer 85.
Kann 383.
Kappel 312.
Kautz 141.

Digitized by Google

Kayser 403.
v. Kayser 305.
Kellner, C. N. 210.
Kellner, F. E. 334.
Kimmel 357.
Kirchwadel 78.
Klees 287.
Kless 144.
Klock 138.
Kloz 168.
Knauss 195.
Knobloch 17.
Knoffel 298.
Knopf 439.
Köhnlein, B. 418.
Köhnlein, J. 400.
Kolb 59.
Kömpel 356.
Körner 368.
Köth 159.
Krebs, E. 421.
Krebs, F. 428.
Krebs, J. J. 362.
Kreuscher 381.
Kriegk 404.
Kuehorn, B. 32.
Kuehorn, C. 41.
Kuehorn, J. 34.
Kupferschmid 115.
Kupfferschmidt 115.

Lampé 420.
Lauterbach, A. F. 163. 175.
Lauterbach, H. C. 187.
Lentz 345.
Leonhard 352.
de Leutrum 201.
Lersner, Henr. Ludov. 111.
Lersner, Heinr. Ludw. 169.
Lersnerus, A. A. 154.
Lincker 354.
Loretz 394.
Löwengard 415.
Löwenstein 432.
Lucae 272.
Ludwig 360.
Luther 228.

Malss 336.
Mannert 248.
Mappes, G. 392.
Mappes, J. M. 285.
Matthes 274.
Maus 216.
Mayer, F. 431.
Mayer, J. 51.
Mebinghk (?) 207.
Megisserus 91.
Meidinger 288.
Mejer, J. A. 124.
de Melem, J. 29.
a Melen, J. 56.
a Melheim, J. G. 70.
Metzler, J. F. 259.
Metzler, J. P. 230.
de Meyenfeld, J. A. 224.
v. Meyer, F. F. K. G. 335.
Mezler, Th. 179. 188.
Minner, Jonas 241.
Minner, Joh. 283.
Mitternacht 128.
Mögling 424.
Mohr 346.
Moors 155.
Mühl 225.
Müller, F. S. 315.
Müller, J. J. 120.
Müller, P. 291.
Müller, Th. 378.
Müllergross 374.
Mumm 243.
Münch 166.
Munck 121.

Neubürger 353.
de Neufville 181.
Nismehoffer 16.
Nüwhuss 5.

v. Obernberg, A. 365.
v. Obernberg, K. 364.
Ofenbachius 40.
de Olenschlager 240.
Ollweiler 366.
Orthenberger 430.
d'Orville 182.
Ostertag 426.

Passavant, C. 277.
Passavant, C. W. 261.
Pauli 103.
Petri 386.

Digitized by Google

Pfefferkorn, H. 416.
Pfefferkorn, J. P. H. 286.
Pfefferkorn, R. 348.
Philgus 265.
Piscatoris 18.
Pollich 196. 200.
Ponfick 393.
Pregel 246.
Prigge 437.
Promius 26.

Ranisius 31.
Rapp 419.
Raskha 105.
Rasor 137.
Raumburger 151.
Rayd 15.
Redeck 377.
Redinger, J. F. 199.
Redinger, G. T. 190. 202.
Rembold 268.
Renner de Brand 189.
Reuss 290.
Ricker 43. 47.
Riese, F. J. 198.
Riese, H. C. P. 308.
de Riese, J. C. 214.
de Riese, J. J. 215.
Ripp 167.
Rohm 226.
Römer 309.
Roos 329.
Rorbach, F. W. 22.
Rorbach, J. 7.
Rorbach, J. W 21.
Rosenbach 134.
Roesner 212.
Roth 328.
Rückerus 52.
Rückinger, J. 12.
Rückinger, N. 11.
Rüdel 25.
Ruland 371.
Rusther 37.
Ryffenstain 19.

Sachs 9.
Sagenbart 88.
Sauer 293.
Schäfer, F. 395.
Schäffer, A. 92.
Schäffer, F. A. 313.
Schalck 270.
Schenck 372.
Scherlenzky 375.
Schiele, B. J. C. F. 297.
Schile, G. 87.
Schlegel 99.
Schmerber 349.
Schmid, G. 244.
Schmidt, F. 304.
Schmidt, M. B. 236.
Schmitt, F. 323.
Schnapper 417.
Schneider 397.
Schott, E. 384.
Schott, F. 363.
Schott, W. C. 264.
Schötterus 83.
Schreiber 220.
Schulin 388.
Schütz 127.
Schwebel 160.
Schweitzerus, S. 95. 98.
Schweizerus, F. C. 239.
Seel 327.
Seifart 114.
Seiff 203.
Senoner 411.
Sessler 331.
Seyfriedus 252.
Sichel 301.
Sisenhofer 10.
Sparn, A. 77.
Sparn, J. G. 102.
Sparr, J. G. 102.
Stalburg:
de Stalburg, F. H. 183.
v. Stalburg, J. M. 185.
Stalburgerus, J. M. 158.
Stalburgerus, J. P. 157.
de Stallburg, P. J. 193.
Starck, G. A. 251.
Starck, G. G. 250.
Starck, J. B. 232.
Starck, J. J. 211.
Starck, J. W. 247. 249.
Staudinger 320.
Stein, A. 271.
Stein, G. 438.
Steindecker 65.

Digitized by Google

Steitz (Ernst-Steitz) 318.
Stellwag, G. L. 299.
Stellwag, G. 325.
Stephanus 39.
Sternius 94.
Supf 307.
Sutorius 209.
Swartzemberger, M. 8.
Swartzemberger, W. 4.

Textor 258. 262. 267.
Thebesius 413.
Thomae 359.
Thomas 289.
Trandé 317.

d'Uffenbach, G. 176.
Uffenbach, J. J. 143.
Uffenbachius, P. 71.
Umber 96.

Välckher 80.
Veit 358.
Vinnassa 294.
Vogel 295.
Volckerus, C. L. 53.
Völcker, G. A. 330.
Völcker, G. F. 351.
Volcker, J. Ph. 48.
Volckerus, J. Ph. 54.
Volckerus, W. L. 125.

Wachner 45.
Wallacher 229.
Waybel 24.
Weismann 306.
Weis 222.
Weiss, G. 405.
Weiss, H. 429.
Weiss, K. 422.
v. Welling 350.
Wenz 379.
Wetzel, A. H. 355.
Wetzel, W. M. 369.
Wick 13.
Windecker 116.
Winneck 57.
Winter a Güldenkron (Gildenkron) 117.
Wirth 436.
Wohlfarth 191.
Wolf 412.
Wolff, G. K. 382.
Wolff, M. F. 338.
Wydenbach 14.

Zickwolff 399.
Ziehen 423.
Ziem 414.
Zinckh 66. 72.
Zwick 118.

Digitized by Google

VII.

Aus der Baseler Universitäts-Matrikel.

Mitgetheilt von Dr. **Friedrich Thomae** in Tübingen.

1. Zur Biographie des Humanisten Wilhelm Nesen.

Nachdem Classen die Lehrthätigkeit Wilhelm Nesens 1520—23 an der von dem Rathe der Stadt Frankfurt neu gegründeten Gelehrtenschule besprochen,[1] hat Steitz den Lebens- und Bildungsgang dieses Humanisten zum Gegenstand einer eingehenden Darstellung gemacht.[2]

Als ergänzender und berichtigender Nachtrag zu derselben folgen hier die auf Nesen bezüglichen, dort nicht verwertheten Einträge in die Matrikel der Universität Basel:

1) Verzeichniss der 1511 immatrikulirten Studenten:[3]
Guilhelmus Nesenus de Nasteden d[edi]t VI s[olidos].[4]

2) Verzeichniss der 1512 zu Baccalaureen promovirten:[5]
Wilhelmus Neysenus[6] Anaxopolitanus. (Anaxipolis ist Nastätten.)

3) Verzeichniss der 1515 zu Magistri artium promovirten:[7]
Wilhelm Nesenus Anaxopolitanus; am Rande die Bemerkung: dispensatus sub forma communi, d. h. unter Erlassung der Gebühren.

Darnach ist der Aufenthalt Nesens in Basel nicht von 1514—16,[8] sondern bereits vom Jahre 1511 ab anzusetzen. Ferner geht daraus hervor, dass sich Nesen bereits 1515 in Basel, nicht erst 1517 bei der Artistenfakultät in Paris[9] die Magisterwürde erwarb, und so erklärt

---

[1] J. Classen, Jacob Micyllus als Schulmann, Dichter und Gelehrter. Frankfurt a. M., 1859. S. 37—43.

[2] Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst N. F. VI, S. 36—160.

[3] Matricula studiosorum universitatis Basileensis. Vol I, 1460—1567, Fol. 128a.

[4] Nach Vischer, Geschichte der Universität Basel 1460—1529 (Basel 1860) S. 131, betrug die Einschreibegebühr »für die gewöhnlichen Studenten« von Anfang an unverändert 6 Schillinge (solidi).

[5] Facultas artium. Catalogus magistrorum et baccalariorum, 1460—1749, p. 243.

[6] Ueber die sehr verschiedene Schreibart des Namens s. Steitz S. 37 Anm. 2.

[7] Facultas artium. Catalogus magistrorum et baccalariorum, 1460—1749, p. 81.

[8] Steitz S. 38.

[9] Steitz S. 54.

Digitized by Google

sich der Titel Magister, welchen ihm Erasmus in einem von Löwen 23. August 1517 datirten Briefe beilegt.

Die allgemeine Matrikel der Universität Basel führt unter den 1515 eingetragenen Studenten auch Nicolaus Stalburg de Frankfordia dyoc. maguntinens. VI s[olidos] auf.[1] Es ist dies Klaus Stalburg der jüngere, geb. 1501,[2] derselbe, den Nesen 1517 nach Paris begleitete.[3] Ohne Zweifel bildeten sich die nahen Beziehungen Nesens zu der Stalburgischen Familie nicht erst bei Gelegenheit seiner Reise nach Frankfurt zur Ostermesse 1516,[4] sondern bereits während des gleichzeitigen Aufenthaltes Nesens und Klaus Stalburgs des jüngeren in Basel 1515. Nesen hat seine Berufung nach Frankfurt nicht so sehr der Empfehlung des Erasmus zu verdanken[5] als vielmehr dem warmen Interesse, welches Klaus Stalburg der ältere an dem jungen Gelehrten nahm; war doch er es, welcher der Dienstverschreibung Nesens zur Beglaubigung sein Siegel anhängte.[6] Wahrscheinlich gehörte der jüngere Klaus Stalburg zu den »tui«, welche Erasmus in dem an Nesen gerichteten Widmungsschreiben des Buches De duplici copia verborum ac rerum erwähnt.[7]

2. Weitere Einträge von Frankfurtern aus dem 16. Jahrhundert.

a. Matricula I (1460—1567) Fol. 145 b, 1518:

Johannes Globurg de Franckfordia maguntinen[sis diocesis] VI s[olidos].

b. Das. Fol. 162 b, 1532:

Stephanus Herdnus Franckfordinus.
Nicolaus Bromius Franckfordinus.
Mgr. [= magister] Otto Brunfelsius Moguntinus.

c. Matricula II (1568—1653), April 1593:

Julius Micyllus Heidelbergensis.

---

[1] Matricula studiosorum universitatis Basileensis, Vol. I, 1460—1567, Fol. 139 b.
[2] Steitz S. 57 Anm. 1.
[3] Steitz S. 46.
[4] Steitz S. 43.
[5] Classen S. 38; vgl. Steitz S. 117.
[6] Classen, Nachträge zu der Biographie des Jacob Micyllus, Gymnasialprogramm, Frankfurt a. M. 1861, S. 4. Steitz S. 119.
[7] Steitz S. 43 f.

Digitized by Google

VIII.

Frankfurter Studenten in Bologna.

Mitgetheilt aus Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis (ed. E. Friedlaender und C. Malagola, Berlin 1887) von Archivrath Dr. **H. Grotefend** in Schwerin.

1311.

Item dominus Heilmannus de Franckenfurt Moguntinensis diocesis ab olim juratus ut asseruit nondum contribuit requisitus.

Item dominus Disthericus de Franckenfurt Moguntinensis dyocesis juratus X solidos.

1344.

Item a domino Johanne dicto Undirschoph custode in Franchinvort Constanciensis (!) dyocesis XLV solidos.

1367.

Item dominus Jacobus de Frankfordia nihil dedit.

1382.

Item recepimus a domino Nycolao de Kunigstein clerico Moguntinensis diocesis X solidos.

1387.

Item a domino Johanne de Francfordia unum florenum Alamanie valentem XXXI solidos.

1389.

In procuratione domini Theoderici Rost et domini Hartmanno Veist de Frankfordia.

1408.

Item dominus Johannes Brunonis dedit I libram.

Item dominus Johannes Rodensteyn de Francvordia XXXIII Bologninos.

1427.

Item dominus Conradus Hümerij de Maguncia I rinensem (der Zeitgenosse Guttenbergs).

1437.

Item dominus Gerhardus Userlude doctor in medicinis canonicus Francfordensis etc. scolaris in jure canonico ad meliorem deliberacionem dedit solidos VI Bononinorum.

Digitized by Google

1453.

Dominus Johannes de Holtzhausen de Franckfordia solidos XX.

1474.

Item a domino Valperto de Francfordia.

1476.

A domino Valperto Valperti de Franckfordia XIII solidos.

1495.

A domino Ludwico de Holtzhusenn ex Franckfordia grossetos 7.

1500.

Dominus Nicolaus de Ruckingen de Frangfordia medium florenum Renensem.

1504.

Dominus Henricus de Ryn clericus Maguntinensis diocesis dedit XXV Bolendinos.

Dominus Joannes Glauburgk Franckfordiensis diocesis dedit XXV Bolendinos.

Dominus Joannes Steffani dictus Braun Maguntinensis diocesis dedit XXV Bolendinos.

1511.

A domino Arnoldo Glauburgk de Franckfordia dimidium ducatum.

1512.

Schlussabrechnung in presentia nobilium dominorum sindicorum a novis procuratoribus electorum . . . . (als vierter und letzter) atque domini Arnoldi Glauburgk.

1516.

A domino Adulpho (Knobelauch, von anderer Hand) de Francfordia cis Moganum unum Renensem florenum.

A domino Eberardo Knoblauch de Francfordia cis Moganum unum florensem (!) Renensem vigesima quarta Januarii.

1518.

Item a domino Adolpho Knobelauch de Franckfordia discedente unum ducatum de camera.

1520.

A domino Nicolao Stalburgk de Franckfordia cis Moganum unum florenum Renensem.

1534.

A domino Christophoro Stalberger 1 coronam.

Digitized by Google

1536.

A domino Hieronymo a Glauburg Francfordiensi 19 Bologninos.

1537.

A domino Petro Obernburger 1 coronatum.

1538.

A domino Conrado Umbracht Francfordiensi medium coronatum.

1539.

A domino Conrado Umbracht juris utriusque doctore Bononenos XVII.

1555.

Nobilis dominus Joannes a Glauburgck Francofordiensis libras quatuor.

Aus der Matricula doctorum:

1517—21.

Dominus Adolfus Knobelauch Francofordianus juris utriusque doctor discedens nationi unum ducatum elargitus fuit.

1539.

Dominus Conradus Umbracht Franckfordiensis doctor juris utriusque hic designatus anno 1539 dedit Bononenos 17.

1556.

Dominus Joannes a Glauburg Francofordensis Bononenos sedecim.

Digitized by Google

Verein für Geschichte und Alterthumskunde

zu

Frankfurt a. M.

Geschäftliche Mittheilungen.

Digitized by Google

I. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1887.

Erstattet vom Vorstande in der General-Versammlung vom 30. Jan. 1888.

Der Vorstand hat heute die Ehre Ihnen über das abgelaufene Vereinsjahr 1887 Bericht zu erstatten. Er darf dies mit dem freudigen Bewusstsein thun, dass unsere Thätigkeit auch im verflossenen Jahre, dem ersten des dritten Decenniums seit dem Bestehen des Vereins, eine erfolgreiche gewesen ist.

Der durch die General-Versammlung vom 25. Januar 1887 satzungsgemäss ergänzte Vorstand bestand in dem von diesem Berichte umfassten Zeitraum aus den Herren:

Dr. *Hermann Grotefend*,
Professor Dr. *Alexander Riese*,
Wilhelm Mappes,
Gustav Reutlinger,
Otto Donner-von Richter.
Senator Dr. *Emil von Oven*,
Pfarrer Dr. *Hermann Dechent*,
Alfred von Neufville,
Oberstabsarzt Dr. *Karl Theodor Kuthe*,
Dr. *Rudolf Jung*.

Den Vorsitz führte bis zu seinem Ende September erfolgten Wegzuge nach Schwerin Herr Dr. *Grotefend*, von da ab dessen Stellvertreter Herr Professor Dr. *Riese*. Als Schriftführer fungirte Herr *Mappes*, als Kassier Herr *Reutlinger*; die Redaktions-Kommission bestand aus den Herren *Grotefend*, *Riese* und *Jung*; die Bearbeitung der Berichte über die wissenschaftlichen Sitzungen, welche im Korrespondenzblatte der Westdeutschen Zeitschrift veröffentlicht werden, lag in den Händen des Herrn Dr. *Jung*.

Aus dem Vorstande haben dieses Mal die in der General-Versammlung vom 17. Dezember 1885 gewählten Herren *Donner-von Richter*, *Grotefend*, *Mappes*, *Reutlinger* und *Riese* auszuscheiden. Der

Digitized by Google

Vorstand hat sich wie bisher erlaubt, Ihnen Vorschläge in doppelter Anzahl für die Neuwahlen zu unterbreiten, ohne dadurch natürlich Ihrem Rechte der freien Wahl irgend welchen Eintrag thun zu wollen. Vier der ausscheidenden Herren haben sich bereit erklärt eine eventuelle Wiederwahl annehmen zu wollen. Sie finden ausser den Namen derselben noch die von weiteren sechs Mitgliedern auf dem Ihnen vom Vorstande überreichten Stimmzettel, den Sie, wie bemerkt, lediglich als unmassgeblichen Vorschlag des Vorstandes betrachten wollen.

Den Kassenbericht über das Jahr 1887 wird Ihnen der Herr Kassenführer nachher vortragen. Den Herren *Wilhelm Weismann* und *Ferdinand Eyssen,* welche sich auch im abgelaufenen Geschäftsjahre der zeitraubenden und mühevollen Revision unserer Kassenführung unterzogen haben, spricht der Vorstand für die gehabte Mühewaltung seinen verbindlichsten Dank aus; er wird den geehrten Mitgliedern den Vorschlag machen, sich diesem Danke durch Wiederwahl der genannten Herren zu Revisoren für das Jahr 1888 anzuschliessen.

In das abgelaufene Geschäftsjahr sind wir mit einem Bestande von 453 Mitgliedern eingetreten. Davon sind im Laufe des Jahres 27 Mitglieder theils gestorben, theils ausgetreten, theils aus anderen Gründen aus dem Vereine ausgeschieden, so dass am Schlusse des Jahres 1887 der Bestand auf 426 Mitglieder herabgesunken war; doch hat er sich inzwischen durch den Eintritt von 13 neuen Mitgliedern wieder auf 439 gehoben. Das Andenken der uns durch den Tod entrissenen Mitglieder, von denen hier nur die Herren Justizrath Dr. *Berg, Philipp Robert Passavant,* Kommerzienrath *Jacques Reiss* genannt sein mögen, wird bei uns in dauernden Ehren bleiben!

Ueber die im Anfange des Jahres vertheilten Publikationen — Scharff, die Neckarfurt bei Heidelberg; Bücher, die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert; Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 1886 — ist bereits im vorigen Jahresberichte das Nöthige bemerkt. Wie dort versprochen, sollte noch vor Ablauf des Jahres 1887 den Mitgliedern der erste Band der dritten Folge des Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst zugehen. Dieses Versprechen konnte leider nicht erfüllt werden; verschiedene Umstände, wie der Wegzug des Herrn Dr. *Grotefend,* die Rücksicht auf die Lage unserer Finanzen, die Verzögerung in der Drucklegung der Archivinventare haben das Erscheinen dieses Bandes hinausgeschoben. Er ist jetzt zum grössten Theile bereits gedruckt und wird demnächst zur Versendung kommen. Wir dürfen

Digitized by Google

wohl sagen, dass die Reichhaltigkeit und Gediegenheit des Inhaltes dieses, eine neue Reihe unserer Publikationen eröffnenden Bandes durch die Verspätung seiner Fertigstellung nur gewonnen hat. Mehrere darin veröffentlichte Arbeiten, wie die von Herrn Professor Dr. *Bücher* mitgetheilten Buchbinderordnungen, die Auszüge des Herrn Dr. *Thomae* aus der Tübinger Universitätsmatrikel, verdanken dieser Verspätung ihr Erscheinen.

Als Beilage des Bandes bringen wir den Anfang der vom Vereine zu veröffentlichenden Inventare des Stadtarchivs I. Wie Ihnen bekannt, haben uns die städtischen Behörden vom 1. April 1886 ab auf fünf Jahre eine jährliche Subvention von M. 1000 gewährt, wofür wir als Gegenleistung übernommen haben, eine übersichtliche Inhaltsangabe des Archivs und genauere Inventarien der für Geschichte, Kulturgeschichte, Verfassung und Verwaltung wichtigeren Bestände zu veröffentlichen, und zwar jährlich in der Stärke von 9—10 Druckbogen. Die Beilage zum ersten Bande der dritten Folge des Archivs ist über 20 Bogen stark; wir haben somit durch dieselbe der Verpflichtung zweier Jahre — vom 1. April 1886 bis zum 31. März 1888 — mit einem Male genügt. Wir haben mit den Beständen des Archivs begonnen, welche von allgemeinerem, vaterländischen Interesse sind, mit den sogenannten Reichssachen, welche die Angelegenheiten und Beziehungen Frankfurts mit und zu den anderen Reichsständen behandeln. Unser bisher gedrucktes Verzeichniss bringt den Inhalt der Reichssachen bis zum Jahre 1500. Die Fortsetzung desselben wird mit dem nächsten Archivbande im Jahre 1888 erscheinen. Die Bearbeitung der diesjährigen Beilage konnte noch Herr Dr. *Grotefend* vornehmen; er durfte sich dabei in der Hauptsache auf ein von seinem Amtsvorgänger, Prof. Dr. *Kriegk,* angefertigtes Repertorium stützen, welches aber zuerst sorgfältig durchgearbeitet wurde und vielfache Veränderungen erfahren hat, so dass das gedruckte Verzeichniss als ein allen wissenschaftlichen Anforderungen unserer Zeit genügendes bezeichnet werden darf. Die treffliche Einleitung des Bearbeiters gibt eingehende Auskunft über die Entstehung und Zusammensetzung dieser Bestände des Archivs; ein Register wird die Benutzung in hohem Grade fördern. Wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, dass diese Veröffentlichungen der Inventare unseres Stadtarchivs nicht nur unseren Publikationen viele Freunde in der wissenschaftlichen Welt gewinnen werden, sondern dass wir auch durch dieselbe die Benutzung unseres für die vaterstädtische wie für die vaterländische Geschichtsforschung so wichtigen Archivs wesentlich erleichtern und

Digitized by Google

vermehren werden; und was in dieser Hinsicht geleistet werden wird, wird wiederum auch den Arbeiten unseres Vereins zu Gute kommen.

Die Thätigkeit des Vereines in seinen wissenschaftlichen Sitzungen war nicht minder lebhaft wie in den Vorjahren. Die Zahl derselben betrug 15; die Themata, welche in ausführlicheren Vorträgen behandelt wurden, waren folgende:

1) Frankfurt zur Zeit des Interregnums und unter Rudolf von Habsburg 1256—1291. (Dr. *R. Schwemer.*)
2) Frankfurt und der Mainzer Bisthumsstreit 1461—1463. (Dr. *K. Schellhass.*)
3) Die Frankfurter Wohlthätigkeitsanstalten im Mittelalter. (Konsistorialrath Pfarrer Dr. *W. Basse.*)
4) Der Streit um Schwanheim zwischen Frankfurt und Mainz im 15. Jahrhundert. (Professor Dr. *J. Grimm* aus Wiesbaden.)
5) Die Frankfurter Messe und ihre Bedeutung im 15. Jahrhundert. (Dr. *O. Heuer.*)
6) Das mittelalterliche Frankfurt als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen. (stud. *Beckmann.*)
7) Die Konfiskation der hebräischen Schriften in Frankfurt 1509—1510. (Dr. *J. Kracauer.*)
8) Frankfurt im Schmalkaldischen Kriege 1546—1547. (Dr. *R. Jung.*)
9) Zur Geschichte der beiden Frankfurter reformirten Gemeinden. (Dr. *R. Jung.*)
10) Ein Zwangsanlehen bei der Frankfurter Judenschaft aus dem 30jährigen Kriege. (Dr. *J. Kracauer.*)
11) Zur Geschichte der Familie von Glauburg. (*H. von Nathusius-Neinstedt.*)
12) Pfarrer Passavant, der Jugendfreund Goethes. (Pfarrer Dr. *H. Dechent.*)
13) Die Frankfurter Goldschmiede des 16. und 17. Jahrhunderts. Erste Hälfte. (Dr. *H. Pallmann.*)
14) Giesser und Giesserhütten in Frankfurt. (Dr. *H. Grotefend.*)
15) Das erste Vorkommen des Aepfelweins in Frankfurt. (Dr. *H. Grotefend.*)
16) Das Buch Weinsberg, Aufzeichnungen eines Kölner Bürgers aus dem 16. Jahrhundert. (Dr. *K. Schellhass.*)
17) Die Nachahmung antiker Münzen im Alterthum, Mittelalter und Neuzeit. (stud. *F. Quilling.*)

Von diesen Vorträgen sind oder werden demnächst durch den Druck veröffentlicht: No. 2 im Archiv für Frankfurts Geschichte und

Digitized by Google

Kunst, III. Folge, Band 1; No. 6 voraussichtlich im nächstjährigen Archivbande; No. 7 im zweiten Bande der Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland; No. 10 im Feuilleton der Frankfurter Zeitung, Januar 1888; No. 12 im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, III. Folge, Band 1. Ueber alle diese Vorträge finden Sie, wie bekannt, kürzere, meist von den Vortragenden redigierte Referate im Korrespondenzblatte der Westdeutschen Zeitschrift.

Die wenigsten Sitzungsabende wurden durch diese Vorträge ganz ausgefüllt; vielfach bot sich den einzelnen Mitgliedern Gelegenheit zu kürzeren Mittheilungen oder Anfragen betreffend die vaterstädtische Geschichte und Kunstdenkmale, woran sich öfter ein lebhafter Meinungsaustausch über die berührten Gegenstände anschloss.

Die alljährlich stattfindende Feier zum Gedächtnisse Winckelmanns haben wir in Gemeinschaft mit dem Schwesterverein für das historische Museum und dem Freien Deutschen Hochstift am 18. Dezember begangen; das Hochstift, welches im vorigen Sommer in unseren Turnus für die Winckelmannsfeier eingetreten ist, hatte das Arrangement desselben übernommen. Die gedankenreiche und formvollendete Festrede des Herrn Professor Dr. *August Schmarsow* aus Breslau wird in dem demnächst erscheinenden zweiten Hefte der Berichte des Freien Deutschen Hochstiftes 1888 ihrem Hauptinhalte nach veröffentlicht werden; wir verfehlen nicht unsere Mitglieder, welche den trefflichen Vortrag nicht angehört haben, auf den Abdruck desselben aufmerksam zu machen.

Ausser den wissenschaftlichen Sitzungen hielten wir in unserem Vereinslokale — seit Ende Februar ist dies das Restaurant Stoltze in der Töngesgasse — eine Anzahl von geselligen Zusammenkünften ab, bei denen sich die Mitglieder in zwangloser Form über die alle gemeinsam interessierenden Fragen gegenseitig aussprachen. Es haben sich jetzt einige Mitglieder erboten, an diesen geselligen Abenden Frankofurtensien vorzulegen und zu besprechen; es hat damit unser Schriftführer, Herr *Mappes*, bereits einen vielversprechenden Anfang gemacht; hoffen wir, dass diese geselligen Zusammenkünfte sich des dauernden Beifalles und des zahlreichen Besuches der Mitglieder erfreuen werden.

An dem diesjährigen zweitägigen Osterausfluge, welcher vom prächtigsten Frühjahrswetter begünstigt wurde, nahmen etwa 15 Herren Theil; die Sehenswürdigkeiten von Bacharach, Oberwesel und besonders die Burg Reichenberg wurden eingehend besichtigt. Den Himmelfahrtstag benutzten wir, einer freundlichen Einladung des Herrn *Allinger* folgend, zu einem Ausfluge nach Hattenheim

Digitized by Google

und Kloster Eberbach, bei welchem uns die Witterung weniger wohlwollte; doch that der strömende Regen der frohen Stimmung der Theilnehmer wenig Eintrag, da unser Vereinsmitglied Herr *Allinger* in seinem Hause in Hattenheim uns ein gastliches Obdach gewährt hatte. Der Vorstand darf nicht unterlassen, Herrn *Allinger* nebst seiner Gemahlin für die freundliche Einladung und die äusserst liebenswürdige Aufnahme den herzlichsten Dank des Vereins auszusprechen. Am 17. August besichtigte der Verein den hiesigen Dom, woselbst Herr Geistlicher Rath *Münzenberger* in zuvorkommendster Weise die Führung übernahm. Unter der sachverständigen Leitung des genannten Herrn, dem wir uns zu verbindlichstem Danke verpflichtet fühlen, wurden besonders die neuen Malereien an Fenstern und Wänden sowie die renovirten Altäre in Augenschein genommen. Gegen Schluss des Jahres, am 27. November, bot sich noch eine treffliche Gelegenheit unseren Mitgliedern ein Kleinod der deutschen Kunst in neu erstandener Schönheit zu zeigen: die Madonna Holbeins, die sich gegenwärtig im Darmstädter Museum befindet. Auf eine Anfrage hatte sich der Professor der Kunstgeschichte am Polytechnikum unserer Nachbarstadt, Herr Geh. Hofrath Dr. *Schaefer*, bereit erklärt, den Mitgliedern unseres Vereins die nöthigen Erläuterungen über die Geschichte und die kunstgeschichtliche Bedeutung des herrlichen Bildes zu geben; er erledigte sich der freundlich übernommenen Aufgabe in trefflichster Weise. An die Darstellung des Herrn Geh. Hofrath *Schaefer* schloss Herr Gallerie-Inspektor *Hoffmann*, dessen energischem Eintreten wir die so vorzüglich gelungene Wiederherstellung des Gemäldes verdanken, einige hochinteressante Bemerkungen über die Art und Weise der Restaurierung. Beiden Herren sei auch hier der herzlichste Dank für ihre liebenswürdige Bereitwilligkeit ausgedrückt; die zahlreichen Theilnehmer an diesem Ausfluge werden der von einer schönen Begeisterung für den Gegenstand erfüllten Erklärungen beider Herren stets freudig und dankbar gedenken.

Im vergangenen Jahre wurde eine Veranlassung gegeben in Gemeinschaft mit anderen hiesigen, verwandte Zwecke für Kunst und Wissenschaft verfolgenden Vereinen gegen die nach unserer Ansicht recht wohl vermeidbare Niederlegung eines hiesigen Gebäudes einzutreten, welches einen hohen Werth als Kunstwerk beanspruchen darf. Im Herbste verbreitete sich hier das Gerücht, die oberste Reichspostbehörde habe den Russischen Hof auf der Zeil, den ehemals v. Schweitzerschen Palast, erbaut 1780 von *Nikolaus von Pigage*, nebst den daneben liegenden Gebäuden angekauft, um denselben nieder-

Digitized by Google

zulegen und den Bauplatz für das neue Postgebäude zu benutzen. Auf Veranlassung des Architekten- und Ingenieur-Vereins beschlossen mehrere hiesige gleichstrebende Vereine (der Frankfurter Architekten- und Ingenieur-Verein, die Künstler-Gesellschaft, das Freie Deutsche Hochstift, der Verein für das historische Museum und unser Verein) in einer Eingabe an die oberste Reichspostbehörde um Schonung des Palastes und Verwerthung desselben als kaiserliches Absteigequartier zu bitten. Ein Bescheid auf die gemeinschaftliche Eingabe ist noch nicht erfolgt; doch hoffen wir, dass die zuständige Behörde unsere Vorstellung wohlwollend prüfen und unsere Bitte in gewissenhafte Erwägung ziehen werde, damit der schöne Bau, wenn irgend möglich, unserer Vaterstadt erhalten bleibt. Leider hat das vom reinsten vaterstädtischen Interesse eingegebene Vorgehen der fünf Vereine zu der Missdeutung Anlass geboten, als bezweckten wir mit unseren Schritten zur Erhaltung des Russischen Hofes eine Verlegung des Neubaues der Post in einen anderen, von dem Mittelpunkte des Verkehrs entfernteren Stadttheil. Wir haben in Folge dieses Missverständnisses den Text unserer Eingabe in den hiesigen öffentlichen Blättern abdrucken lassen: Jedermann kann daraus ersehen, dass wir lediglich um Erhaltung des Hauses gebeten haben. Es liegt den Vereinen fern, sich den gebieterischen Forderungen des öffentlichen Interesses zu widersetzen: erheischt dasselbe unbedingt die Niederlegung eines geschichtlich oder kunstgeschichtlich denkwürdigen Gebäudes, so muss dieses eben fallen; lässt sich aber das öffentliche Interesse vereinbaren mit der Erhaltung eines solchen Gebäudes, dann erachten wir es für unsere Pflicht, für die Erhaltung einzutreten.

Auf der Anfang September in Mainz stattgehabten General-Versammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine war unser Verein durch seinen Vorsitzenden, Herrn Dr. *Grotefend*, vertreten. Bei den Verhandlungen, die sich zumeist um den Schutz der vaterländischen geschichtlichen wie künstlerischen Denkmäler und Funde, sowie um die Stellung der öffentlichen Sammlungen zu einander drehten, hatte unser Vertreter mehrfach Gelegenheit, unsere Interessen und unseren Standpunkt bei den dort versammelten gleichstrebenden Männern aus allen Gauen Deutschlands zur Geltung zu bringen.

Mit der Vertretung unserer Interessen in Mainz hat ein Mann seine Thätigkeit für unseren Verein beschlossen, dem wir unendlich viel verdanken. Herr Stadtarchivar Dr. *Grotefend* hat uns Ende September für immer verlassen, um in seine neue Stellung als Vor-

stand des Grossherzoglich Mecklenburgischen Geheimen- und Haupt-Archivs in Schwerin einzutreten. Wir müssen den Wegzug des Herrn Dr. *Grotefend* als einen schweren Verlust beklagen. Im Jahre 1876 zur Leitung des Stadtarchivs nach Frankfurt berufen, war er 11½ Jahre lang, zuerst als stellvertretender Vorsitzender neben unserem verewigten Justizrath *Euler* und seit dessen Tode als Vorsitzender die treibende Kraft für die wissenschaftliche Thätigkeit unseres Vereines. Was er uns war, haben wir ihm in der Adresse ausgesprochen, welche wir in Gemeinschaft mit dem Vereine für das historische Museum und dem Freien Deutschen Hochstift dem Scheidenden überreichten. Die zahlreiche Betheiligung sowohl bei der Sammlung zu der einem wissenschaftlichen Zwecke gewidmeten Ehrengabe für den Gefeierten, wie auch bei der ihm veranstalteten Abschiedsfeier — beide Ehrungen gingen von den drei genannten Vereinen in Gemeinschaft aus — hat bewiesen, dass der Vorstand sich in Uebereinstimmung mit den Mitgliedern befand, welche der Anerkennung so ausserordentlicher Verdienste in der erwähnten Weise Ausdruck verliehen. Um Herrn Dr. *Grotefend* auf immer für die Interessen unseres Vereines, dessen Thätigkeit er Jahre lang Ziele und Wege gewiesen hat, zu gewinnen, hat der Vorstand ihn zum Ehrenmitglied (bis jetzt dem einzigen) ernannt und bei dieser Gelegenheit auch einem seiner eifrigsten Mitarbeiter, der, leider nur kurze Zeit, sein Stellvertreter im Vorsitz des Vereins gewesen ist, Herrn Dr. *L. Quidde* in Königsberg, die Würde eines korrespondirenden Mitgliedes verliehen.

So lassen Sie uns denn mit frischen Kräften an die Arbeit des neuen Vereinsjahres gehen! Und Arbeit ist reichlich vorhanden, wenn wir dem uns durch die Satzungen des Vereins gesteckten Ziele getreulich nachkommen wollen. Um aber gedeihlich wirken zu können, bedürfen wir der Theilnahme und Unterstützung der weitesten Kreise der Bürgerschaft. Nicht oft genug kann an die Mitglieder die Mahnung ergehen, unserem Vereine und seinen Bestrebungen neue Freunde und Mitglieder zu erwerben. Mit dem Wunsche, dass uns dies gelingen möge, lassen Sie uns das neue Vereinsjahr beginnen!

Digitized by Google

II. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1887.

Digitized by Google

Einnahme.

1887		M.	Pf.	M.
1. Jan.	**An Cassa-Conto** Baarbestand	.	.	150
31. Dec.	**An Mitglieder-Beitrag-Conto** Jahresbeiträge der Mitglieder des Vereins .	.	.	2726
„ „	**An Subventions-Conto** Subvention der städtischen Behörden behufs Drucklegung der Inventare des historischen Archivs pro 1886/87	1000	—	
	pro 1887/88	1000	—	2000
„ „	**An Verlags-Conto** Abgesetzte Vereinsschriften	.	.	68
„ „	**An Effekten-Conto** Erlös der Coupons der österr. Loose . .	.	.	19
				4965

Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Ausgabe.

		M.	Pf.	M.	Pf.
87 Dec.	**Pr. Bibliothek-Conto**				
	Ankauf von Büchern und Zeitschriften . .	142	—		
	Buchbinder-Arbeiten	59	55	201	55
	Pr. Verlags-Conto				
„	Fr. Lintzsche Buchhandlung in Trier — Porto für das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift und Benutzung von 18 Spalten in demselben	75	80		
	490 Exemplare des Korrespondenzblattes . .	196	—		
	Lauppsche Buchhandlung in Tübingen — à Cto. des Bücherschen Werkes	600	—		
	Aug. Osterrieth — pr. Saldo früherer Rechnung	600	—		
	Kühl & Cie. — 700 Lichtdrucke (Porträts des seel. Justizrath Euler)	128	—		
	Mahlau & Waldschmidt — Druck der Jahresberichte 1885/86	65	—		
	Kumpf & Reis — für Druckarbeiten . . .	53	—		
	Rückkauf von Vereinsschriften	30	—		
	Honorare	572	—	2319	80
	Pr. Sparkasse-Conto				
„	Anlage der städtischen Subvention bei der Sparkasse der Frankfurter Gewerbekasse .	.	.	1200	—
	Pr. Unkosten-Conto				
„	Lokalmiethe	171	17		
	Beitrag für den Gesammtverein	10	—		
	Austragen von Vereinsschriften, Erhebung der Beiträge, schriftliche Arbeiten, Dienstleistungen, Porti etc.	469	92		
	Annoncen	83	21		
	Neujahrsgratifikation	20	—		
	J. Kothe und Söhne — für Schreinerarbeiten	111	50		
	Reisespesen und Trinkgelder	65	50		
	Druck von Quittungen	21	—		
	Heizung der Bibliothek des Vereins . . .	26	25		
	Für einen Gummistempel	19	50		
	Schreib- und Packmaterial und sonstige kleine Ausgaben	24	11		
	Vereinsdiener	50	—	1072	16
	Pr. Cassa-Conto				
„	Baarbestand	.	.	171	56
				4965	07

1 31. December 1887.

G. Reutlinger,
d. Z. Kassenführer.

Digitized by Google

Der Vorstand des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde besteht für das Jahr 1888 aus den Herren:

Professor **Dr. Alexander Riese,** Gymnasial-Oberlehrer, Vorsitzender;
Otto Donner-von Richter, Maler, stellvertretender Vorsitzender;
Georg Wilhelm Mappes, Kaufmann, Schriftführer;
Gustav Reutlinger, Vorsteher der städtischen Steuerkasse, Kassenführer;
Otto Cornill, Konservator der städtischen Sammlungen;
Dr. Hermann Dechent, Pfarrer;
Dr. Rudolf Jung, Stadtarchivar;
Dr. Karl Theodor Kuthe, Oberstabsarzt a. D.;
Alfred von Neufville, Bankier;
Senator **Dr. Emil von Oven.**

Die Redaktions-Kommission besteht aus den Herren:

Professor **Dr. A. Riese,**
O. Donner-von Richter,
Stadtarchivar **Dr. R. Jung.**

Zuschriften und Zusendungen unter der Adresse

Frankfurt a. M., Stadtarchiv I., Weckmarkt 3

erbeten.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorwort.

I. **H. v. Nathusius-Neinstedt,** Ludwig Heinrich Euler . . . 1

II. **Dr. H. Dechent,** Pfarrer Passavant, der Jugendfreund Goethes, 1751—1827 20

III. **Dr. H. Grotefend,** Diarium des Officier-Corps des löblichen XI. Stadt-Quartiers, 1797—1812 55

IV. **Dr. C. Schellhass,** Die Stadt Frankfurt a. M. während der Mainzer Bisthumsfehde, 1461—1463 202

V. **Dr. K. Bücher,** Frankfurter Buchbinder-Ordnungen vom XVI. bis zum XIX. Jahrhundert 224

VI. **Dr. F. Thomae,** Die in Tübingen immatrikulirten Frankfurter von Gründung der Universität 1477 bis zum Winter-Semester 1887—88 einschl. 297

VII. **Dr. F. Thomae,** Aus der Baseler Universitäts-Matrikel . . 329

VIII. **Dr. H. Grotefend,** Frankfurter Studenten in Bologna . . . 331

Geschäftliche Mittheilungen.

I. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1887 III

II. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1887 XI

ARCHIV

FÜR

FRANKFURTS GESCHICHTE

UND

KUNST.

Dritte Folge.

Herausgegeben

von dem

Vereine für Geschichte und Alterthumskunde

zu

Frankfurt am Main.

Zweiter Band.

Mit einer Urkunden-Abbildung und drei Tafeln über die Hügelgräber des Frankfurter Waldes.

FRANKFURT A. M.
K. TH. VÖLCKERS VERLAG.
1889.

Digitized by Google

Druckerei von August Osterrieth in Frankfurt a. M.

Inhalt.

Seite

I. **Dr. G. Beckmann,** Das mittelalterliche Frankfurt a. M. als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen 1

II. **Dr. H. v. Nathusius-Neinstedt,** Die Aufhebung des Ehezwangs zu Frankfurt a. M. Mit Abbildung der Urkunde von 1240 Jan. 6. 141

III. **Dr. R. Froning** Die Familie Rorbach 148

IV. **C. Reuling,** Johann von Soest, Stadtarzt in Frankfurt a. M., 1444—1506 184

V. **Dr. R. Jung,** Zur Entstehung der Frankfurter Artikel von 1525 198

VI. **Dr. R. Jung,** Dr. Johann Fichard 1512—1581 209

VII. **Dr. I. Kracauer,** Ein Versuch Ferdinands II., die Jesuiten in Frankfurt a. M. einzuführen (1628) 260

VIII. **Prof. Dr. V. Valentin,** Frankfurter Akademiebestrebungen im achtzehnten Jahrhundert 290

IX. **O. Donner- v. Richter,** Meister Johann, Maler von Bamberg, und der älteste Hochaltar des Frankfurter Domes . . 313

X. **Dr. A. Hammeran,** Neuaufgedeckte Hügelgräber des Frankfurter Waldes. Mit drei Tafeln 320

Geschäftliche Mittheilungen.

I. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1888 III

II. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1888 XIII

III. Austausch-Verzeichniss XVII

I.

Das mittelalterliche Frankfurt a. M.
als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen.

Von Dr. **Gustav Beckmann.**

Vorbemerkungen.

Die Kenntnis der Stellung, welche die grösseren deutschen Städte in der zweiten Hälfte des Mittelalters im Reiche einnahmen, ist unentbehrlich für eine richtige Auffassung der Geschichte jener Zeit. Hatten in früheren Jahrhunderten die Ottonen in den kirchlichen Gewalten eine Hülfe gefunden gegen die Selbstständigkeitsgelüste des hohen Laienadels, hatten dann, als der Kampf zwischen Kaiser und Papst dieses Bündnis gelöst, die Wahl der Bischöfe und Aebte durch Kapitel und Konvent dem Kaiser die Besetzung der geistlichen Stellen und damit die Macht über dieselben genommen hatte, als die Kirchenoberen selbst Territorialherren wurden und an Stelle der früheren Einheitstendenzen centrifugale Strömungen bei ihnen die Oberhand gewannen, die Hohenstaufen sich auf den neu emporgekommenen Stand der Reichsministerialen gestützt, so bot sich, als auch diese Kräfte versagten, als auch der niedere Adel, in den die Ministerialen aufgingen, zu grösserer Unabhängigkeit gelangte und Sonderinteressen zu verfolgen begann, in den Städten ein neuer Faktor, der in den Berechnungen der Reichsgewalt um so weniger unberücksichtigt bleiben konnte, als in dem Streben, jene Elemente zu gewinnen und zu erhalten, die Mittel des Reichs in unglaublicher Weise vergabt und verschleudert waren, und jetzt die durch Handel und Gewerbe reich gewordenen Städte die Gelegenheit boten, dem Reiche eine neue finanzielle Grundlage zu geben. Viel ist schon gethan, um die Beziehungen der Städte zum Reiche in

jener Zeit zur Anschauung zu bringen; viel kann und muss aber noch geschehen, wenn wir vollständig klar sehen wollen.

Den Anteil, den die Städte an den Beratungen des Reiches über die wichtigsten Angelegenheiten der Nation genommen, den grösseren oder geringeren Einfluss, den ihre Stimmen auf die Entscheidungen ausgeübt haben, richtig zu bemessen, bieten die Instructionen an die städtischen Gesandten, die Bürgermeisterbücher und Ratsprotocolle, welche die in den Ratssitzungen gefassten Beschlüsse verzeichnen, ein noch wenig erforschtes Material.

Die finanziellen und militärischen Leistungen, zu denen die Städte dem Reiche verpflichtet waren, lassen sich mit ziemlicher Sicherheit feststellen: die städtischen Rechenbücher geben bis aufs einzelnste an, wie hoch die Summe der jährlichen, wie hoch die der ausserordentlichen Steuern war, wie stark die militärischen Kontingente, die die Städte aufbringen mussten. Stellte man diese Angaben aus den betreffenden Akten der Reichs- und Freistädte zusammen, so liesse sich ein bedeutender Teil der finanziellen und militärischen Kräfte des Reiches ziffernmässig auf das genaueste berechnen.

Hierher gehörig, wenn auch bei weitem nicht von der Bedeutung wie die eben berührten Punkte, kommt für eine Anzahl von Städten, namentlich des südlichen und mittleren Deutschland, noch ein anderer Umstand hinzu: die Versammlungen des Reiches, Reichstage, Kurfürsten-, Fürsten- und Städtetage, die in ihnen Statt fanden, mussten dazu dienen, das Bewusstsein der Zugehörigkeit zum Reiche zu beleben, das Nationalgefühl zu stärken; sie legten den Städten zwar mancherlei Lasten auf, brachten ihnen andererseits aber auch vielfache Vorteile.

Eine in der Anordnung der »deutschen Reichstagsakten« stets wiederkehrende Rubrik giebt Aktenstücke und Aufzeichnungen der verschiedensten Art über das Verhältnis der betreffenden Stadt zu der Versammlung, die gerade in ihr abgehalten wurde: dies fordert dazu auf, der Sache einmal näher zu treten und dies Verhältnis einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen und so einen geringen Beitrag zu geben zu der Lösung der oben bezeichneten Aufgabe. Wenn die Untersuchung sich dabei auf die Stadt Frankfurt a. M., mit gelegentlichen Hinweisen auf andere Städte, beschränkt, so geschieht dies, weil gerade für diese Stadt das Material besonders reichhaltig ist und, je weiter man ins 15. Jahrhundert kommt, desto mannigfaltiger wird, weil zudem eine derartige Untersuchung nicht bei dem bis jetzt von den »deutschen Reichstagsakten« erreichten

Zeitpunkte abzubrechen braucht, sondern auch für die folgende Zeit bis ins 16. Jahrhundert hinein, in den in Janssens »Frankfurter Reichskorrespondenz veröffentlichten bezüglichen Aktenstücken die Handhabe zu weiterer Ausdehnung findet. Vor allem kommt für Frankfurt aber noch hinzu, dass hier die wichtigen Versammlungen Statt fanden, in denen dem Reiche ein neues Oberhaupt gegeben wurde: wir werden sehen, wie sich gerade für diese Tage besondere Gewohnheiten ansbildeten.

Die gestellte Aufgabe bringt es mit sich, dass die Darstellung einen etwas buntscheckigen Charakter zeigen wird, ein Gemisch von Reichs- und Lokalgeschichte, das sich nicht in seine einzelnen Bestandteile auflösen und jedes für sich behandeln lässt. Vergegenwärtigen wir uns nur, worin die Beziehungen, die die Reichs- und Wahltage zwischen der Stadt und dem Reiche herstellten, zum Ausdruck kamen: es fanden sich zu diesen Versammlungen Kaiser und Fürsten, Herren und Städteboten mit zahlreichem Gefolge ein, kurz eine grosse Menschenmenge, die in der Stadt ein Unterkommen, die den nötigen Lebensunterhalt zu finden gewiss sein musste, wenn überhaupt die Versammlung zu Stande kommen sollte. Ein anderes Erfordernis war die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit für die Teilnehmer sowohl gegen Angriffe von aussen als gegen Streitigkeiten und Unruhen in ihrer eigenen Mitte, um so mehr, als gerade auf den Wahltagen, wenigstens bis zur Wahl Sigismunds, sich oft die verschiedensten Parteien, die schroffsten Gegensätze feindlich gegenüberstanden. Handelte es sich bei beiden Punkten darum, materielle Bedürfnisse zu befriedigen, so kamen, als ein drittes von mehr ideeller Natur, Verpflichtungen und Leistungen seitens der Stadt hinzu, in denen das Untertänigkeitsverhältnis gegenüber Kaiser und Reich zum Ausdruck gebracht wurde: der feierliche Empfang, die Ehrengeschenke und die Huldigung.

Naturgemäss bildeten sich, um alle diese Dinge zu regeln, gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Normen: der Kaiser und die Fürsten mussten wissen, was sie beanspruchen konnten, die Stadt, was sie zu leisten hatte. — Ist die Entstehung und Ausbildung dieser Normen ein Bestandteil der Reichsverfassungsgeschichte, so sind andererseits die Massregeln, mit denen die Stadt jenen Verpflichtungen zu genügen suchte, ein Bestandteil der localen Verwaltungsgeschichte Frankfurts, aber auch nur zu verstehen in ihrer Verursachung durch die Institute der Reichsverfassung.

Neben diese verfassungsgeschichtliche Bedeutung tritt die politische: es ist hier die Stellung der Stadt gegenüber zwiespältigen

und Doppelwahlen zu berücksichtigen. Natürlich suchte jede Partei die Wahlstadt, deren Besitz für eine vollkommen gültige Wahl notwendig war, auf ihre Seite zu ziehen: wie sie diesen Werbungen gegenüber sich verhielt, welche Motive ihre diesbezügliche Politik leiteten, wird in diesem Teile zu untersuchen sein.

Ziehen wir an dritter Stelle noch in unsere Betrachtung die Bedeutung, welche die Reichs- und Wahltage in ökonomischer Hinsicht für die Stadt Frankfurt hatten, sowol für die Finanzen der Stadt als für Handel und Verkehr ihrer Bürger, wiegen wir hier Vorteile und Nachteile gegeneinander ab, so dürfte damit die Reihe der Erscheinungen erschöpft sein, die für unsere Aufgabe in Betracht kommen.

Um am Schlusse dieser einleitenden Bemerkungen noch einige Worte über das Quellenmaterial zu sagen, auf welches sich die folgende Untersuchung stützt, so habe ich schon angedeutet, dass von gedruckten Aktensammlungen namentlich Janssens »Frankfurter Reichskorrespondenz« und die »deutschen Reichstagsakten« herangezogen sind; um jedoch den Gegenstand auch nur annähernd zu erschöpfen, war es vielfach nötig, auf ungedruckte Materialien zurückzugehen, welche das Frankfurter Stadtarchiv in reicher Fülle darbot: von diesen habe ich benutzt: die Wahltagsakta, Tom. I—V,[1] soweit ihr Inhalt noch nicht bei Janssen oder in den »deutschen Reichstagsakten« publiziert

[1] Das Ergebnis einer über die Wahltagsakta angestellten Untersuchung hatte Herr Dr. K. Schellhass in Frankfurt a. M. die Liebenswürdigkeit mir mitzuteilen. Darnach »wurden um 1650 die in der Sammlung enthaltenen Stücke, die wol schon von Anfang an zusammenlagen und mit den betreffenden Ereignissen so gut wie gleichzeitig entstanden sind, unter der Rubrik »Wahlhandlungen« fest zusammengefügt; im 18. Jahrhundert verdrängte die Bezeichnung »Wahltagsakta« den älteren Namen. — Band I und II hängen enger zusammen, wie die dem 15. Jahrh. angehörende durchgehende Paginierung zeigt; Bd. II ist die direkte Fortsetzung von Bd. I, und beide zusammen führten im 15. Jahrh. den Titel »Liber Regum«, wie ein aus jener Zeit stammendes, in Bd. I eingeklebtes Titelblatt vermuten lässt. Zweifellos wol wurden bei der Zusammenstellung der Rubrik »Wahlhandlungen« der »Liber Regum« in Bd. I und II derselben aufgelöst. Bd. IV enthält in Schmalfolio (während die übrigen Bände in Grossquart sind) das Concept einer im 3. Bande der WTA. stehenden reinlichen Abschrift, Mitteilungen über die Wahl (1440) und den Einzug (1442) Friedrichs III.« Der Inhalt der 5 Bände, welche zum Teil den Charakter von Copialbüchern tragen, bezieht sich nicht nur, wie der Name glauben machen sollte, auf Wahltage, sondern vereinzelt auch auf Reichstage und erstreckt sich über die zwei Jahrhunderte von der Wahl Ludwigs des Baiern bis zu den ersten Regierungsjahren Karls V., jedoch nicht so, dass der folgende Band immer Nachrichten aus einer spateren Zeit als der vorhergehende enthielte; es umfassen vielmehr:

Digitized by Google

ist, in geringerem Masse die Reichstagsakten;[1] von bisher noch wenig oder gar nicht benutzten Quellenkomplexen kommen in Betracht die städtischen Rechenbücher für die betreffenden Jahre, um die durch die Reichs- und Wahltage verursachten Ausgaben zusammenzustellen und ihren Einfluss auf die Finanzen der Stadt zu erkennen[2] und vom Jahre 1427 an die Bürgermeisterbücher[3] die vor allem wichtig sind für die Erkenntnis der Massregeln, welche der Rat für Herberge und Verpflegung, für Schutz und Sicherheit der Fremden, für den Empfang des Königs u. dgl. m. zu ergreifen pflegte. — Auch an dieser Stelle sei es mir gestattet, Herrn Professor Julius Weizsäcker für die Anregung zu dieser Arbeit und die Förderung, die er ihr stets zu Teil werden liess, wie Herrn Archivrat Dr. Grotefend für die grosse Bereitwilligkeit, mit der er mir die Schätze des Frankfurter Stadtarchivs zur Benutzung anvertraute und auch sonst in jeder Weise mit Rat und That zur Seite stand, sowie Herrn Dr. L. Quidde für seine Bemühungen um das Zustandekommen dieser Arbeit meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Bd. I	die	Jahre	1397— 1452
Bd. II	»		1438—c.1520
Bd. III	»		1314—c.1520
Bd. IV	»		1440— 1442
Bd. V	»		1442— 1520

In nicht immer streng eingehaltener chronologischer Ordnung, ohne jede systematische Gruppierung wechseln in bunter Reihenfolge Originalbriefe von König und Fürsten, Entwürfe zu solchen seitens der Stadt, Aufzeichnungen von Anordnungen des Rats für Quartier und Verpflegung, für die Sicherheit der Fremden etc. etc. mit einander ab. — Abgekürzt = St. A. W TA.

[1] Eine ähnliche Sammlung wie die Wahltagsakta, nur mit weit zusammenhängenderem Inhalte.

[2] Eine Beschreibung der Rechenbücher werde ich an der Stelle geben, wo der Einfluss der Wahl- und Reichstage auf die städtischen Finanzen besprochen werden soll.

[3] Was den Charakter der Bürgermeisterbücher betrifft, so könnte man zweifeln, ob sie Aufzeichnungen zu Ratsbeschlüsssen oder von solchen sind. — Eine genauere Betrachtung indess macht das letztere wahrscheinlich: es sind kurze Notizen, welche sich die Bürgermeister in jeder Ratssitzung behufs Ausführung des Beschlossenen machten. Später treten an ihre Stelle die Ratsprotokolle mit ausführlicherer Wiedergabe der Ratsbeschlüsse. — Abgekürzt = St. A. BB.

Digitized by Google

1. Die Beherbergung und Verpflegung des Königs und der Fürsten.

Bevor ich in die Behandlung der Frage nach Herberge und Verpflegung für das 14. und 15. Jahrhundert eintrete, dürfte es angebracht sein, einen kurzen Rückblick auf die Verhältnisse der früheren Zeit zu werfen.[1]

Das Recht des Königs und seiner Beamten auf unentgeltliche Beherbergung und Verpflegung war ein Ausfluss der öffentlichen Gewalt; es ruhte nicht auf irgend einem privaten Besitz- oder Eigentumstitel, war daher nicht etwa nur auf die königlichen Pfalzen beschränkt, sondern galt durch das ganze Reich, und namentlich wurden neben den Pfalzen die Bischofssitze und Klöster mit Vorliebe zu derartigen Lasten herangezogen.[2] Einen Einblick in die bezüglichen Verhältnisse der königlichen Pfalzstädte gewährt uns eine Urkunde für Duisburg aus dem Jahre 1145. In derselben erteilt Konrad III. den Einwohnern dieses Ortes die nachträgliche Erlaubnis zum Bau von Häusern rings um die Pfalz und den königlichen Hof oder auf dem Marktplatze, damit an Hoftagen für die Fürsten und das königliche Gefolge Wohnungen in genügender Zahl und in angemessenem Zustande vorhanden seien, wie es an anderen königlichen Orten auch üblich sei.[3]

---

[1] Ich stütze mich dabei hauptsächlich auf die betreffenden Kapitel von Waitz »deutsche Verfassungsgeschichte«, von Nitsch »Ministerialität und Bürgertum« und v. Maurer »Geschichte der deutschen Städteverfassung« und »Geschichte der Fronhöfe«.

[2] Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte VIII. p. 227.

[3] Lacomblet, Niederrhein, UB. I. p. 242, No. 353: quod nos petitiones fidelium nostrorum civium Duisburgensium admisimus et domos sive edificationes quas circa palatium et curiam regalem sive supra forum locaverant, — confirmavimus. Hoc autem idcirco ex consilio principum et fidelium nostrorum fecimus, ut et idem

Digitized by Google

Reichten die Pfalzräume nicht hin, die Menge der Fremden zu fassen, so wurden, wie man sieht, die übrigen Häuser des Orts ganz selbstverständlich zur Einquartierung herangezogen. Kein Abweichen von diesem Rechte, wohl aber die Absicht einer milden Ausübung desselben tritt uns in dem Stadtrechte von Hagenau vom Jahre 1164 entgegen. Friedrich I. verordnet hier: imperator si villam intraverit, marscalcus ipsius absque civium detrimento de hospiciis pacifice disponat,[1] eine Verfügung, die ganz der Sorgfalt entspricht, mit der Friedrich I. die neu entstandenen Burgstädte behandelte. Eine solche friedliche, den Bürgern unschädliche Ausübung des Einquartierungsgeschäftes war aber nur im Einvernehmen und unter selbständiger Teilnahme derselben möglich.

Dasselbe Recht galt in Bischofssitzen und Klöstern. Wenn Matthäi,[2] das Wort »transeuntes« in einigen Urkunden pressend, auszuführen sucht, der König habe seine Reisen stets so einzurichten gewusst, dass er, von Pfalz zu Pfalz gehend, die auf der Reiseroute liegenden Stifter und Klöster habe liegen lassen, oder doch wenigstens, wenn er auch selbst zuweilen als Gast in ihnen einkehrte und Herberge nahm, sein Gefolge stets vorausgeschickt und nur in den Pfalzen selbst habe einquartieren lassen, so bestätigen meines Erachtens gerade die vielfachen Befreiungen von der Einquartierungslast, die Stiftern und Klöstern zu Teil wurden, die oben aufgestellte Regel. Allerdings schon aus früher Zeit, schon seit dem Ende des 8. Jahrhunderts sind solche Befreiungen bekannt, namentlich für eine Reihe lothringischer Stifter und Klöster.[3] Im Uebrigen aber gehören dieselben erst dem 11. und 12. Jahrhundert an, und zwar treten nicht vollständige Befreiungen ein, sondern es wird nur als Bedingung die Erlaubnis seitens des betreffenden Stiftsherren oder Kirchenoberen an die Ausübung des Rechtes geknüpft. So giebt im Jahre 1056 Heinrich III. den Kanonikern zu Metz das Privileg, dass nur mit ihrer Genehmigung ihre Wohnungen als Herbergen angewiesen werden dürften.[4] Im Jahre 1101 gewährt Heinrich IV. den Kanonikern zu Speier, dass, wenn der König in Speier einen Hoftag hielte, in den Höfen der Stiftsherren nur Wohnung,

---

locus Duisburg ab habitatoribus ipsius tanto studiosius coleretur et nobis ibidem curiam habentibus principibus et familiaribus nostris ceu in aliis locis regalibus fieri solet aptiora hospitia invenirentur.

[1] Gaupp, deutsche Stadtrechte des Mittelalters, I. p. 100.

[2] Matthäi, Klosterpolitik Heinrich II. p. 35.

[3] Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter, I, 2. p. 1017.

[4] Waitz a. a. O., VI. p. 344.: ut in propriis mansionibus eorum nullo transeuntium vel supervenientium nec in ipso adventu regis absque eorum voluntate habeantur hospitia.

nicht aber Stallung und Küche, und nur mit Erlaubnis derselben vom Kämmerer des Königs einem Bischofe oder Abte bestellt werden solle.[1] Wenn hiermit überhaupt auf jedes Recht verzichtet werden sollte, so wäre diese Gegenüberstellung von Wohnung und Stallung (und Küche) völlig zwecklos. Eine ähnliche Vergünstigung erfährt im Jahre 1137 die Abtei Stablo für ihre Höfe in Aachen von Lothar III.: — nec liceat alicui marscallorum vel principum in praescriptis domibus (des Klosters in Aachen) nolente Stabulensi abbate hospitium aut servitium habere.[2] In allen drei Fällen ist die Voraussetzung für die Geltendmachung des königlichen Rechtes die Erlaubnis der von den Lasten Betroffenen; dass aber jene geistlichen Herren einem dringenden Wunsche des Königs Gewährung versagt hätten, ist wohl nur in den seltensten Fällen anzunehmen. Es ist etwas ähnliches, wenn, wie wir oben gesehen haben,[3] Friedrich I. seinem Marschall auferlegt, in Hagenau ohne Belästigung der Bürger, in friedlicher Weise die Einquartierung zu besorgen. Ein wenig anders stellt sich die Sache in einem Privileg Friedrichs I. für die Goslarer Stiftskirche aus dem Jahre 1188; hier verfügt derselbe: wenn der König sich in Goslar aufhalte, ohne einen Hoftag zu feiern, so sollen die Höfe der Stiftsherren von jeder Einquartierung frei sein; findet dagegen ein solcher Statt, so soll der königliche Marschall oder Kämmerer befugt sein, für die Fürsten in den stiftsherrlichen Höfen Quartier zu belegen, aber ohne Stallung und ohne irgend welchen Nachteil für den Bewohner des Hofes.[4] Hier ist beachtenswert: erstens die Gegenüberstellung der blossen Anwesenheit des Königs und der Feier eines Hoftages und zweitens der Verzicht auf die Einquartierung der Pferde (sine equitatura). Es ist ein Analogon zu dem Inhalt der Speirer

---

[1] Waitz, a. a. O., VI. p. 344: — imperatore vel rege ibi curiam habente caminata, et non stabulum neque coquina a camerario imperatoris vel regis alicui episcopo vel abbati, et ipso fratre permittente, ibi (in der curtis eines Canonicus) concedatur.

[2] Waitz a. a. O., VI. p. 344.

[3] Oben p. 7.

[4] Heineccius, antiq. Gosslar. p. 185: — illud etiam predictis canonicis indulgemus, ut quotienscumque civitatem Goslariensem, quam pre ceteris honoramus et amplectimur, curiam non celebraturi intraverimus, omnes curtes claustrales canonicorum videlicet ecclesiae Goslariensis ab omnium hospitum, qui nobiscum venerint, mansione vel introitu prorsus immunes existent nec quisquam de familia nostra vel aliorum aliquis eos super hoc ullatenus inquietare presumat. Si vero ad curiam celebrandam predictam civitatem nos adire contigerit, marscalcus sive camerarius noster in curia claustrali aliqem ex principibus locandi potestatem habeat, ita tamen, ut sine equitatura et absque omni lesione et incommodo domestici decenter in eadem domo maneat.

Digitized by Google

Urkunde, wo ebenfalls Stallung (und Küche) ausgenommen wurde.[1] Der Grund ist in beiden Fällen zu vermuten: möglicherweise hatten die Stiftsherren die volle Befreiung von der ihnen obliegenden Verpflichtung verlangt, ohne sie indess durchzusetzen; vielmehr kam ein Kompromiss zu Stande, dessen Inhalt in den beiden Urkunden vorliegt: für die blosse Anwesenheit des Königs genügten die Räumlichkeiten der Pfalz, für grössere Versammlungen aber fehlte es an den Anforderungen entsprechenden Wohnungen, an den »aptiora hospitia« der Duisburger Urkunde[1] für die Fürsten und höheren Beamten des königlichen Gefolges; mit Vorliebe nahmen diese gerade in den geistlichen Höfen als denjenigen, die am meisten Annehmlichkeiten darboten, Quartier; für das niedere Gesinde und für den Marstall war überall hinreichend Raum vorhanden, und wurde der geistliche Herr durch diese nicht belästigt, so war ihm der Hauptgrund zum Widerwillen gegen die Einquartierung entzogen.

In allen angezogenen Urkunden, mit Ausnahme derjenigen für die Kanoniker von Metz, handelt es sich ausdrücklich um Herberge für die Fürsten und Vertraute des Königs; der Marschall und Kämmerer sind die Hofbeamten, welche jenen ihre Quartiere anzuweisen haben; die Fürsten erscheinen in dieser Hinsicht durchaus als Gäste des Königs, im wesentlichen Unterschied zu der späteren Zeit; wenn die Bewohner des Ortes, in dem der König gerade seinen Hoftag hält, verpflichtet sind, ihnen Herberge zu geben, so sind sie es, nicht weil die Fürsten das Recht hätten, dieselbe zu fordern, sondern weil der König es hat.

Wenn in späterer Zeit Befreiungen von der Einquartierungspflicht ohne jeden Vorbehalt Statt fanden,[2] wenn gleichzeitig Kaiser und Fürsten immer mehr die Häuser der reichen Geschlechter in den Städten den Höfen der Geistlichen vorzogen, so zeigt dies, wie entbehrlich diese geworden sind. Es liegt hierin ein neuer Beweis dafür, wie allmählich die überragende wirtschaftliche Bedeutung der geistlichen Institute auf die Bürgerschaft der Städte überging.

Mit den hospitia verbunden werden in den bezüglichen Urkunden zum Teil[3] exactiones oder servitia, Beisteuern zur Verpflegung des königlichen Hofes erwähnt. In erster Linie kamen natürlich, wenigstens

---

[1] cf. oben, p. 7.

[2] 1218 erlässt Heinrich (VII.) dem Cisterstienserkloster Arnsburg: omnes hospitalitates, quibus a familia nostra apud Frankenvurt in curte sua posset aggravari. Böhmer, codex diplomaticus Moeno-Francofurtanus. p. 52.

[3] cf. die oben p. 8 angezogene Urkunde für die Abtei Stablo.

in der älteren Zeit, für den Unterhalt des Königs und seines Gefolges die Naturallieferungen der königlichen Pfalzen in Betracht.[1] Unter den Karolingern sehen wir ein Netz von Pfalzen mit einer wohlgeordneten Verwaltung über das ganze Reich verbreitet, die dem König überall und zu jeder Zeit die nötigen Mittel zu Gebote stellten; wir sehen dann in den folgenden Jahrhunderten, nachdem die Pfalzverfassung zum Teil verfallen war, die Vorräte der noch bestehenden nicht immer ausreichten, die Fürsten, Grafen und Herren, in deren Gebiet der König sich aufhielt, zur Verpflegung der königlichen Hofhaltung verpflichtet;[2] namentlich werden aus diesem Grunde die reichen Bischofssitze gern von den Königen aufgesucht, in ihnen Hof- und Reichstage gefeiert, natürlich nicht zur Freude der Bischöfe, die vielmehr eifrig bestrebt waren, diese Last abzuschütteln.[3] Lambert von Hersfeld giebt an einer bekannten Stelle, in der er die hülflose Lage, in die Heinrich IV. durch den Abfall der Fürsten geraten ist, schildert, die verschiedenen Quellen an, aus denen damals die Könige die Mittel zu ihrem Unterhalt schöpften: nam neque ex fiscis regalibus quicquam servitii ei exhibebatur, neque episcopi aut abbates vel aliae publicae dignitates consueta ei obsequia praebebant, sed in sumptus cottidianos necessaria ei vili pretio emebantur;[4] unter den »aliae publicae dignitates« können natürlich nur weltliche Fürsten, Grafen und Herren verstanden sein. Doch diese Leistungen erscheinen nach v. Maurer hier schon zum letzten Male; in den königlichen Orten löste sich die Pfalzverfassung auf, sie wurden autonome Städte mit eigener Verwaltung, ein aus ihrer Mitte genommener Rat stand an der Spitze; Handel und Verkehr haben sie gross gemacht, die Geldwirtschaft hat sich rapide entwickelt und an Stelle der früheren Naturallieferungen sind feste Geldabgaben getreten, bis auch diese abgelöst wurden. Schon 1164 im Stadtrecht von Hagenau verzichtete Friedrich I. auf exactiones seitens der Bürger; statt dessen schrieb er für die Zeit der Hofhaltung feste Preise vor:[5] nicht mehr die Abgaben der Unterthanen, sondern der Markt der Stadt musste gegen Zahlung dem Könige die Mittel des Unterhaltes gewähren. Im Jahre 1198 verzichtete König Philipp der Stadt Speier gegenüber auf

---

[1] Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum, p. 59 ff.

[2] v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, III, p. 382 ff.

[3] Schwabenspiegel, ed. Gengler, c. 114 § 1.

[4] Lambert ad a. 1073. M. G. SS. V. p. 192 ff; cf. v. Maurer, a. a. o. p. 383 ff.

[5] § 24, venditores pabuli, si quando imperator intervenerit, in quartali nummos duos lucri permittimus.

cf. Nitsch, a. a. o. p. 350.

städtisches Quartier und Verpflegung für sein Heer, verlangte aber statt dessen »in victualibus forum secundum possibilitatem eorum«.[1] 1219 gab Friedrich II. den Nürnbergern die Vergünstigung: nullus Nurembergensis in celebratione curiae regalis ibidem de aliquibus rebus suis solvet theloneum.[2] Ueberall sehen wir dieselbe Entwicklung: die Naturallieferrngen verwandeln sich in Geldabgaben, diese werden abgelöst, und an ihre Stelle tritt die Verpflichtung, einen ausreichenden Lebensmittelmarkt zu gewähren.

Wird so der König im Laufe der Zeit in die Lage versetzt, sich und sein Gefolge auf eigene Kosten unterhalten zu müssen, so waren die Fürsten von vornherein dazu genötigt. Sahen wir oben, wie in Bezug auf die Quartiere dieselben als Gäste des Königs erschienen, so war dies weniger der Fall in Bezug auf den Lebensunterhalt: sie waren von jeher verpflichtet, denselben für sich und ihre Begleitung selbst zu verschaffen.[3] Nur vereinzelt erhielten höhere Geistliche das Vorrecht vom Tische des Königs zu leben.[4] Andererseits kam es zuweilen vor, dass die Herren der Stadt, wo die betreffende Versammlung gerade Statt fand, die fremden Gäste auf ihre Kosten verpflegten.[5] Aber beides sind doch nur Ausnahmen: Regel war die eigene Verpflegung, die durch besondere Abgaben der Unterthanen ermöglicht wurde.

Diese Abschweifung war zum vollen Verständnis des Folgenden notwendig; das Resultat derselben war kurz folgendes:
für die Beherbergung

1. ursprünglich unbeschränktes Recht des Königs und seines Gefolges auf freies, d. h. unentgeltliches Quartier;
2. vom 11. Jahrhundert an ist die Ausübung dieses Rechtes in den Höfen der Welt- und Klostergeistlichen an deren Erlaubnis geknüpft;
3. aus Mangel an passenden Räumlichkeiten waren gerade die geistlichen Höfe als Herbergen für die Fürsten und Herren des königlichen Gefolges gesucht; deshalb konnte bei grösseren Versammlungen auf sie nicht verzichtet werden, während man sie von der Aufnahme des Gesindes und des Marstalles befreite;

---

[1] Nitzsch, a. a. o. p. 334. Lünig, Reichsarchiv 14,466.
[2] (Wölckern) hist. Nurimberg. dipl. p. 11.
[3] Waitz, Verfggesch. VI. 346.
[4] ibid.
[5] ibid.

4. vollständige Befreiung ganzer Territorien wie einzelner geistlicher Höfe ohne Vorbehalt; die Häuser der städtischen Patrizier treten zum Teil an ihre Stelle;

für die Verpflegung

1. neben den in erster Linie stehenden Naturallieferungen der Pfalzen bestand das Recht auf freie Verpflegung seitens der weltlichen und geistlichen Fürsten, in deren Gebiet sich der König befand;
2. für die fürstlichen Gebiete verliert sich diese Verpflichtung im 11. und 12. Jahrhundert; in den früheren Pfalzorten verwandeln sich mit Verfall der Pfalzverfassung die Naturalleistungen in Geldabgaben;
3. auch die Geldabgaben hören im 12. Jahrhundert auf, und an ihre Stelle tritt die Verpflichtung, im Falle der Anwesenheit des Königs oder einer Reichsversammlung für die Möglichkeit »feilen Kaufes« zu sorgen;
4. die Fürsten sind von Anfang an gehalten, für sich und ihr Gefolge den nötigen Unterhalt selbst zu beschaffen.

Sehen wir jetzt, wie sich diese Verhältnisse für Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert gestalten. von Maurer sagt in seiner »Geschichte der Städteverfassung:« »Die Reichsbürger mussten den König, wenn er in eine Reichsstadt kam, würdig empfangen und ihn beherbergen und verpflegen«;[1] in der »Geschichte der Fronhöfe« spricht er von einem von den Frankfurtern zu leistenden »Königsdienst«,[2] und mit Hinweis auf ihn sagt Ehrenberg: »und der Kaiser hatte in einer Reichsstadt, die ihm jetzt viel unabhängiger und selbständiger gegenüberstand als früher, eben dieselben Vorteile wie in den Bischofsstädten, gerade wie dort hatte er hier freie Verpflegung und Herberge«; in einer Anmerkung führt er dann von Maurers Worte an: »in Frankfurt waren wenigstens die Pfahlbürger frei von dieser Last«.[3]

Untersuchen wir, wie weit diese Behauptungen thatsächlich begründet sind. Gesetzliche Bestimmungen oder auch nur Aufzeichnungen gewohnheitsrechtlicher Natur giebt es über die Rechte des Königs in Frankfurt nicht; man ist also gezwungen, aus der in den einzelnen Fällen erfolgten Ausübung auf den Charakter derselben zu schliessen. Wenn man den Artikel 26 des Frankfurter Stadtrechts von 1297: item dicimus quod nullus nostrorum concivium, qui dicuntur palburgere, non debent

---

[1] III. p. 359.

[2] III. p. 385.

[3] Der deutsche Reichstag von 1273—1378. p. 34; histor. Studien, 9. Heft 1883.

Digitized by Google

solvere nec dare, quod nodbede dicitur, vel ad currus qui solent duci ad expediciones nec debent dare fel facere hospitalitates alio modo quam ab antiquo est consuetum,[1] analog der Auslegung von Maurers und Ehrenbergs erklärt,[2] so wird damit die allgemeine Quartierpflicht der Frankfurter Bürger in indirekter Weise bestätigt.[3] Der betreffende Artikel befreit darnach die Pfahlbürger von der Leistung der Notbede und der Stellung von Wagen zu irgendwelchen Unternehmungen, und verpflichtet sie, Quartier nur in altgewohnter Weise zu geben. Es wird hier für die Pfahlbürger eine Ausnahmestellung geschaffen oder richtiger wol bestätigt, die zur notwendigen Voraussetzung hat, dass die übrigen Bürger sich diesen Verpflichtungen unterziehen müssen. Aber wenn der Artikel 26 auch nicht in dieser Weise zu interpretieren sein sollte,[4] so zeigt doch die unbeschränkte Ausübung des Einquartierungsrechtes, die uns in mehreren aus dem 15. Jahrhundert erhaltenen Quartierlisten entgegentritt,[5] so zeigt das Schweigen der Quellen von jedem Versuche, diese Verpflichtung abzuschütteln, dass sie als zu Recht bestehend von den Bürgern voll und ganz anerkannt wurde. Ein einziges direktes Zeugnis hierfür liegt aus freilich sehr später Zeit vor: im Jahre 1489, als ein Reichstag in Frankfurt angesagt war, schreibt der Bürger Jorge Blume an Rat und Bürgermeister der Stadt: wegen Krankheit, und Umbaues seines Hauses könne er keine Einquartierung aufnehmen; »als ich schuldig bin und gern thun wolde«, fügt er hinzu.[6] Wenn so selten dieser Verpflichtung der Bürger Erwähnung geschieht, so liegt der Grund in der Selbstverständlichkeit derselben; sie konnte der König unmöglich fahren lassen, wollte er nicht überhaupt auf die Möglich-

---

[1] Böhmer, cod. dipl. Moenofrancof. p. 304.

[2] Wenn diese die Pfahlbürger als frei von der Quartierlast bezeichnen, so entspricht das wol nicht ganz dem Wortlaut: sie brauchen sie nur in altgewohnter Weise zu tragen. Worin diese aber bestanden habe, kann ich nicht sagen.

[3] Auf gleiche Weise gewinnen wir die allgemeine Quartierpflicht in Worms und Speier, indem dort die Juden ausgenommen werden: in domibus eorum hospites non recipiantur (resp. mittantur). cf. Höniger: »Zur Geschichte der Juden Deutschlands im Mittelalter, II, in der »Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland«, Heft II. p. 139.

[4] Man könnte daran denken, diese Verpflichtungen nicht auf das Verhältnis der Pfahlbürger zur Stadt, sondern zu ihren früheren Herren auf dem platten Lande zu beziehen: ganz dieselben Lasten bilden einen steten Grund zur Klage für die Einwohner der Grafschaft Bornheimerberg und der Dreieich. cf. Scharff, die Grafschaft Bornheimerberg, im Frankf. Archiv für Geschichte und Kunst V, p. 315 und ders., das Recht in der Dreieich. p. 100 ff.

[5] cf. unten, p. 31.

[6] St. A. Reichstagsacta, XIII. fol. 11.

Digitized by Google

keit verzichten, einen Reichstag in der Stadt zusammenberufen zu können.

Hätten wir so den festen Boden für die weitere Untersuchung, die allgemeine Quartierpflicht, im Einverständnis mit v. Maurer und Ehrenberg gewonnen, so ist eine andere Frage: mussten die Quartiere ohne Entgelt von den Bürgern gegeben werden oder erhielten sie dieselben vergütet? v. Maurer und Ehrenberg scheinen nach dem ganzen Zusammenhang ihrer Aeusserungen das erstere anzunehmen; dieser spricht von »freier«, das soll doch heissen: unentgeltlicher, Herberge. Belege führen beide wenigstens für Frankfurt nicht an. Ich glaube den zweiten Fall annehmen zu müssen und will versuchen, die Beweise dafür zu erbringen.

Zwar finden sich in den städtischen Rechenbüchern einige Ausgabeposten, die für das Gegenteil sprechen könnten. Im Rechenbuch von 1367 heisst es einmal: »item 16 guld. umb stalmidunge vier hůsern, alse unser herre der keiser hie waz«,[1] und ähnlich in dem von 1376: »item 4 lb. stalmide einer frauwen, bi der unsers herren des keisers dorwertern lagen«[2]: es könnte darnach scheinen, als ob zwar nicht die einzelnen Bürger, aber wol die Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit, die Stadtkasse die Quartierkosten zu tragen gehabt hätten. Doch sind beide Notizen für v. Maurers Annahme deshalb nicht zu verwerten, weil sie sich nur auf einen geringen Bruchteil des kaiserlichen Gefolges beziehen. Weshalb finden sich denn nicht die Kosten für die ganze übrige Menge desselben, wenn sie vom Rate getragen und demgemäss von den Rechenmeistern gebucht werden mussten? Die Sache liegt doch wol so, dass die kaiserlichen Beamten, die mit der Zahlung der Entschädigung beauftragt waren, die beiden Posten übersehen haben, und der Rat nachträglich, als die Uebergangenen sich an ihn wandten, die Schuld des Kaisers bezahlt hat.

Im 1. Bande der Wahltagsakten finden sich neben anderen auf den Reichstag von 1408/9 bezüglichen Aufzeichnungen vier undatierte Stücke, welche, bei einer oberflächlichen Betrachtung, v. Maurers Ansicht bestätigen könnten. Die drei ersten sind Quartierlisten, von denen die erste die Namen der Quartiergeber, die Zahl der von ihnen in Stallung genommenen Pferde und der gestellten Betten enthält, die zweite zu diesen noch die Angabe des Zeitraumes, welchen die Einquartierung dauerte; die dritte trägt die Ueberschrift: »Uzgeben

[1] St. A. Rechenbuch 1367.

[2] R. T. A. I. p. 88.

unsers herren des koniges stalmite und von betten« und fügt zu den in den beiden ersten Listen gemachten Angaben auch noch die Höhe der Vergütung, welche den Quartiergebern gezahlt ist, z. B.:

item primo Hennen Widenbusch 17 guld. ane 8 hell. von 19 pherden und 11 betten von 26 nachten;

item Sifrit Emmelman 15 guld. 2 groz. von 27 pherden und von 3 betten von 26 nachten. etc. etc.;

am Ende ist die Summe gezogen, und als viertes Stück folgt ein »extractus creditorum«, unter denen sich der »hospes regis«, sowie Bäcker, Metzger und Fischhändler befinden.[1] Janssen[2] hat diese Stücke in das Jahr 1408/9 gesetzt, eine eingehendere Untersuchung muss sie mit grösserem Rechte dem Jahre 1397/98 zuweisen.[3] Für unsern Zweck handelt es sich um die Frage: wer hat die Einquartierungs-

---

[1] St. A. WTA. fol. 61[l] (nr. 184), 61[o] (nr. 185), 61[m] und 61[n] (nr. 186), 61[p] (nr. 187).

[2] Janssen, a. a. O., I. p. 137 nr. 331.

[3] Herr Professor Weizsäcker hatte die Güte, mir das Ergebnis seiner auf den Zusammenhang und die Datierung der im Text genannten Stücke gerichteten Untersuchungen zur Verfügung zu stellen. Dass die drei ersten Stücke zusammengehören, zeigt die Uebereinstimmung in den Namen der Quartiergeber, sowie in der Zahl der Pferde und Betten, und, für das zweite und dritte Stück, in der Zahl der Nächte; aber auch das vierte Stück mit der Ueberschrift: »Extractus creditorum« und der Erwähnung des »hospes regis« als Gläubigers wird, da es zusammen mit den andern gefunden und auch inhaltlich mit diesen in Beziehung zu bringen ist, hierher zu setzen sein. Auf Grund des Umstandes, dass zwei aus der Geschichte jener Zeit bekannte Persönlichkeiten, Borziboy, der Vertraute Wenzels, und Johannes Kirchheim bei demselben Hauswirte einquartiert sind, glaubt Weizsäcker den Reichstag von 1408/9 als Veranlassung der genannten Stücke verwerfen zu müssen: es scheint ihm unglaublich, dass die Frankfurter den Gesandten Wenzels, eben Borziboy, mit dem zu König Ruprecht übergetretenen Johannes Kirchheim in ein Quartier gelegt hätten. Vorzüglich passt dagegen, nach Weizsäckers Ansicht, der ich mich ohne Vorbehalt anschliessen zu dürfen glaube, der Reichstag vom Jahre 1397/98. Borziboy und Herzog Hans (von Troppau), der Obersthofmeister Wenzels, welcher nach der Quartierliste in demselben Hause wie Johannes Kirchheim und Borziboy wohnte, werden in dem Frankfurter Rechenbuche dieses Jahres erwähnt, und wenn Johannes Kirchheim in diesem auch nicht vorkommt, so wissen wir doch, dass er seit 1394 in den Urkunden als Beamter des Königs erscheint (cf. Lindner, das Urkundenwesen Karls IV., p. 32); eine vierte Person, Hans von Mülnheim, findet sich ebenfalls in unserer Quartierliste und der Stadtrechnung vom Jahre 1397/98. Auch wissen wir aus anderen Nachrichten, dass gerade damals Wenzel in grossen finanziellen Nöten sich befand. Wenn die Angabe der Zeitdauer (das höchste sind 26 Nächte) in den Quartierlisten nicht mit der Dauer des Reichstages von 5 Wochen übereinstimmt, so erklärt sich das daraus, dass der König, der wohl nur auf eine kürzere Dauer des Reichstages vorbereitet war, einen Teil der Kosten sogleich selbst bezahlte und unsere Stücke erst da einsetzen, als seine eigenen Mittel erschöpft waren. cf R. T. A., VI. p. 137.

kosten getragen? Die Ueberschrift des dritten Stückes giebt es nicht deutlich zu erkennen, ob Ausgaben des Königs oder der Stadt gemeint sind. Aber die Erwägung, dass dasselbe eine amtliche Aufzeichnung des Frankfurter Rates ist, dass es den übrigen auf Reichs- und Wahltage bezüglichen Akten eingereiht ist, führt zu der Annahme, dass die Ausgaben von der Stadtkasse getragen sind. Wie sollten diese Listen, wenn sie von den königlichen Beamten ausgegangen wären, in das Frankfurter Archiv gelangt sein?

Trotzdem liegt hierin kein Beweis für v. Maurers Ansicht. Die erwähnten Ausgaben finden sich nicht in dem Frankfurter Rechenbuche von 1397 oder einem der folgenden Jahre; es sind Vorschüsse an den König, Darlehen, die in das dem Rechenbuche angehängte Schuldbuch eingetragen und nach Tilgung der Schuld gestrichen wurden; leider fehlt der directe Beweis, da das Schuldbuch dieses wie so vieler Jahre nicht erhalten ist. Wird der König den grösseren Teil der Summe, im Betrage von 419 Gulden, sobald es ihm möglich war, aus eigenen Mitteln bezahlt haben, so zeigt folgende Ausgabennotiz des Rechenbuches von 1398, December 7.: »363 gulden han wir vur unsern herren den konig von der sture wegin von sant Mertinstage nestvirgangen unsern burgern zu stalmite bezalet«,[1] dass für einen anderen, geringeren Teil, der noch unbezahlt war, der Rat sich an die dem Könige schuldige Jahressteuer hielt und von dieser die Quartiergeber, soweit sie noch nicht entschädigt waren, befriedigte, zugleich der deutlichste positive Beweis, dass von einer unentgeltlichen Quartierpflicht weder der Stadt im allgemeinen noch der einzelnen Bürger durchaus nicht die Rede sein kann: nicht ein Recht des Königs, sondern seine finanzielle Bedrängnis[2] veranlasste die einstweilige Auslage der Quartierkosten von Seiten der städtischen Finanzverwaltung.

Zum Jahre 1408/9 findet sich in den Wahltagsacten eine Aufzeichnung über die vom Frankfurter Rat für den im Januar 1409 bevorstehenden Reichstag festgesetzten Preise für die Herberge: »Nota, Bestellunge von der stalmide und bette wegen anno 1408, als unser herre der konig und die fursten und herren hie waren.«[3] Hier ist unzweideutig der Fall gesetzt, dass die Quartiere nur gegen Bezahlung gegeben wurden; doch könnte sich dies möglicherweise

---

[1] R. T. A. III, p. 73.

[2] Es heisst in einer anderen Ausgabenotiz desselben Datums: »Zu der zit, alse im niemands borgen wolde«.

[3] R. T. A. VI. p. 363.

Digitized by Google

nur auf die Fürsten und die sonstigen Besucher des Reichstages beziehen, dagegen für den König und sein Gefolge nicht gültig sein, wenn es auch das wahrscheinlichere ist; die Aufzeichnung kann daher nicht als stricter Beweis dienen. Anders dagegen steht es mit einer Nachricht aus dem Jahre 1442: der König hatte seine »Botschaft und Räte« vorausgeschickt, um mit dem Frankfurter Rate über die Preise der Herbergen zu verhandeln; diese fanden dieselben zu teuer und verlangten Aufstellung einer Taxe. Das geschah, aber auch diese war noch zu hoch, und um den Unwillen des Königs zu vermeiden, gab der Rat nach: »wie wol nu man soliche nottedinge dem rade fast swere was umb inganges willen und bi andern konigen und legern nie me gehabt oder vernomen hat, uf das man dan zum ersten nit zu grossen ungnaden queme, das dan hernach nit abe zu dragen were.«[1] Mit voller Sicherheit ergiebt sich, dass nicht nur im Jahre 1442, sondern auch früher schon die Bezahlung der Quartiere das übliche war: man fand das Verlangen der königlichen Boten um so seltsamer, weil in früherer Zeit eine Nötigung zu niedrigeren Preisen nie vorgekommen war. Ja, nicht einmal der König selbst hatte für seine Person unentgeltliches Quartier: in der angezogenen Stelle heisst es: »item so hat man dem konge sin herberge zu Brunfels versehen. do meinten sin frunde, daz nit not were mit demselben wirthe zu tedingen, dann unser herre der konig wurde in wol lassen daz sie getruweten im zu danke sin sulde.« Ich interpretiere so: die Abgesandten des Königs hielten es für unnötig, erst mit dem Quartiergeber über den Preis zu verhandeln, da der König bei seinem Abschiede ihn schon zu seiner Zufriedenheit entschädigen würde.[2]

---

[1] Janssen a. a. O. II., p. 34 nr. 65.

[2] cf. v. Maurer, Geschichte der Stadtverfassung, II. p. 15, wo er ein Urkundenregest zum Jahre 1323 aus Oefele, script. rer. Broic. I, 745 citiert: cives Nordlingenses solvunt steuras consuetas —, de quibus unam solvant hospiti regis in Nurnberg, secundam hospiti in Werdea.« Auch hier scheinen sich die Wirte des Königs für seine Beherbergung bezahlt zu machen; von Maurer fügt hinzu: »auch folgt aus dieser Stelle, dass die Reichsstädte nicht blos selbst die Pflicht der Beherbergung des Königs hatten, sondern dass sie auch noch wie hier die Nördlinger, zur Beherbergung des Königs in andern Städten beisteuern mussten.« Demnach soll erst die Stadt, in welcher der König sich aufhält, Beherbergung und Verpflegung unentgeltlich tragen, und dann sollen wieder andere Städte dazu beisteuern? Die Sache liegt doch wohl so, dass die Wirte des Königs in Nürnberg und Werth für die Bezahlung ihrer Auslagen auf die jährlichen Reichssteuern Nördlingens angewiesen werden. cf. oben im Text p. 16.

Digitized by Google

Nehmen wir hinzu, dass in den erhaltenen Quartierlisten, mit alleiniger Ausnahme der von 1397/98, nur die Namen der Quartiergeber und die Zahl der Pferde (und teilweise der Personen und der Betten), niemals aber die Höhe der Kosten angeführt ist, dass sich mit Ausnahme der oben angegebenen weder in den städtischen Rechenbüchern noch in den übrigen Akten irgendwelche Ausgaben für Quartiere finden, so ist meines Erachtens damit die Annahme v. Maurers widerlegt, dass ein Recht des Königs auf freie, das heisst unentgeltliche Beherbergung bestanden habe und von Seiten der städtischen Gemeinde anerkannt sei. Wohl waren sämmtliche Bürger der Verpflichtung unterworfen, wenn die Umstände es verlangten, in ihren Häusern und Stallungen Quartiere für Menschen und Pferde einzuräumen — so weit stimme ich mit v. Maurer überein —, aber nicht, wie in früherer Zeit, unentgeltlich, sondern nur gegen Bezahlung eines festen Preises seitens des Königs und der Fürsten.

Mit dem vermeintlichen Rechte des Königs auf freie Beherbergung ist für v. Maurer und Ehrenberg verbunden das Recht auf freie Verpflegung für sich und sein Gefolge. Ich habe schon oben gezeigt, wie in einer Reihe von Städten die früher allerdings bestehende Verpflichtung zu Beisteuern für die Verpflegung der königlichen Hofhaltung schon am Ende des 12. und im Laufe des 13. Jahrhunderts vom Könige selbst aufgehoben wurde. Für Frankfurt haben wir eine solche directe Befreiungsurkunde nicht, aber dass auch hier, wenigstens seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon bedeutend früher, thatsächlich durchaus dieselbe Freiheit von Naturallieferungen oder dieselben ersetzenden Geldabgaben eingetreten ist, dafür lassen sich mancherlei Beweise anführen. Im Jahre 1336 bescheinigt König Ludwig der Baier, dass ihm der Rat und die Bürger gemeinlich zu Frankfurt »an der koste die wir jetzo ze Franckenfurt verzert und getan haben« die auf Martini 1336 und Martini 1337 fällig werdenden Beträge ihrer Reichssteuern = 2 mal 960 lb. hell. schon zum Voraus gegeben haben.[1] Zum Jahre 1398 findet sich im Rechenbuche die Ausgabennotiz: »item 102 guld. han wir vůr unsern herren den konig us der obgenanten stůre bezalt Clawese Sagdreger vur 102 malder habern, darvůr Diele Monthebůre, unser burgermeister, gesprochen hatte zu der zit alse im niemands borgen wolde«,[2] und in denselben Zusammenhang gehört eine Urkunde vom

[1] Böhmer, cod. dipl. Moenofrancof. p. 535.
[2] RTA III. p. 73.
cf. oben, p. 16.

24. Januar desselben Jahres, in der sich der königliche Hofmeister, der Hofrichter und Borzoboy von Swynar, der Landvogt im Elsass, ein beim König sehr einflussreicher Mann, für die Zahlung von 459 Gulden 2 Groschen Frankfurter Währung für in die königliche »kammer und zerunge« gelieferte Weine sechs Frankfurter Patriziern gegenüber verbürgen.[1] Wenn die Verpflegung des königlichen Hofes der Stadt Frankfurt obgelegen hätte, dann ist es doch schwer zu erklären, weshalb der König so grosse Vorräte an Hafer und Wein einkaufen liess. Auch ist es undenkbar, dass diese Verpflegungskosten niemals in den Rechenbüchern erwähnt wären, während im übrigen die unbedeutendsten Ausgaben mit grosser Genauigkeit registriert werden. Es ist nicht anders: die freie Verpflegung, von der v. Maurer spricht, hat in Wirklichkeit in jener Zeit nicht Statt gehabt: die Geschenke und Verehrungen an Hafer und Wein, an Kostbarkeiten der verschiedensten Art wie an baarem Gelde, von denen an einer anderen Stelle zu handeln sein wird, rechnet er selbst nicht zu dem »Königsdienst«, zu der »freien Verpflegung«; er scheint sie vielmehr von den in alter Zeit an den Reichstagen üblichen jährlichen Geschenken (annua dona) abzuleiten;[2] er nennt sie selbst eine »freiwillige Huldigung».[3]

Aber eine andere Verpflichtung ist an die Stelle jenes Rechtes getreten. War schon in früherer Zeit der Markt der Stadt, in welcher der Reichstag oder eine ähnliche Versammlung gefeiert wurde, nicht ohne Bedeutung für die Fremden und die königliche Hofhaltung selbst, bot er im Falle ungenügender Naturallieferungen die Möglichkeit, auf käuflichem Wege das Fehlende zu erwerben,[4] so musste das um so vielmehr in einer Zeit der Fall sein, wo jene Naturallieferungen ganz aufgehört hatten. Ich erinnere an die Festsetzung der Kornpreise durch Friedrich I. im Hagenauer Stadtrecht,[5] an die Verzichtleistung König Philipps auf Einquartierung und Verpflegung seiner Truppen in Speier gegen die Gewährung des »in victualibus forum secundum possibilitatem eorum«.[6] In Frankfurt werden wir ähnliches finden. Wenn König Ruprecht im Jahre 1408 von dem Frankfurter Rat verlangt: »daz ir es bi uch in der stat mit zerunge, herbergen und andern sachen in solicher ordelichkeit und redelichkeid bestellet,

---

[1] v. Fichard, Frankf. Archiv, 3. Teil. p. 192. U. X.
[2] Geschichte der Fronhöfe, III. p. 403.
[3] ibid., p. 405.
[4] Nitzsch, a. a. O. p. 154.
[5] cf. oben, p. 10.
[6] cf. oben, p. 11.

Digitized by Google

daz iederman umb zitlich phenige rad geschee und gutliche gehandelt werde«,[1] wenn daraufhin vom Rate beschlossen wird, Brot, Fleisch, Wein, Frucht und Futter zu bestellen, »daz das redelichs kauffs gegeben werde«,[2] so sehen wir thatsächlich dasselbe Verfahren und wir dürfen daraus wohl auf eine gleiche Verpflichtung schliessen. — Fehlt es in Bezug auf die Reichstage an einer ausdrücklichen Erwähnung derselben, wohl weil sie selbstverständlich ist, so ist für die Wahltage in der goldenen Bulle eine bezügliche gesetzliche Bestimmung vorgesehen: im § 3 des 1. Kapitels derselben wird bei Verlust der Privilegien und Verhängung der Reichsacht sämmtlichen Städten und Gemeinden vorgeschrieben, den Kurfürsten oder ihren Gesandten auf der Hinreise zu und auf der Rückreise von der Wahlstadt die Möglichkeit zu bieten, um den üblichen Marktpreis, ohne Uebervorteilung, alles was sie zum Unterhalt bedürfen, kaufen zu können: »Decernentes insuper et mandantes, ut omnium civitatum cives et communia jam dictis principibus electoribus et eorum cuilibet hoc poscenti eorumque nunciis victualia in communi pretio atque cursu pro suis seu nunciorum predictorum hominumque suorum necessitatibus, dum ad predictam civitatem causa celebrande electionis predicte accesserint et eciam dum decesserint ab eadem, vendere seu vendi facere teneantur nullam in premissis fraudem quomodolibet adhibendo; alioquin contrarium facientes penas illas volumus ipso facto incurrere, quas in precedentibus contra cives et communitates duximus promulgandas«.[3]

Zum vollen Verständnis dieser Bestimmung wird es zweckmässig sein, sogleich die Anwendung zu betrachten, die im Jahre 1438 von ihr gemacht wurde, das einzige Mal, wo eine solche, bei dem Stande unserer Quellen, zu erkennen ist. Schon in dem vorgehenden Jahre hatte eine Missernte grossen Kornmangel und in Folge dessen eine Theuerung in Frankfurt und Umgegend hervorgerufen, die auch im folgenden Jahre noch andauerte. Im März desselben sollte, nach dem Tode Sigismunds, die Wahl eines deutschen Königs Statt finden; zugleich stand die Messe bevor. Der Frankfurter Rat wandte sich daher an mehrere Herren und Städte des Elsass mit der Bitte, das schon früher dort gekaufte Korn ihm verabfolgen zu lassen. Motiviert wurde diese Bitte damit, dass wegen der Wahl eines neuen Königs die Kurfürsten mit grosser Zahl nach Frankfurt kommen würden, die jeder-

[1] RTA 6, 356 nr. 241.

[2] RTA 6, 363 nr. 259.

[3] Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrh., p. 206.

mann, der Frankfurter Rat sowohl wie alle übrigen, »mit koste und feilem keuffe zu versehen nach uswisunge der guldenen bullen« schuldig sei.[1] Ebenso heisst es in dem Entwurf eines Briefes, den die Kurfürsten in derselben Angelegenheit zu Gunsten Frankfurts an jene Herren und Städte schreiben sollten: »— dorzu wir, sie (die Frankfurter) und menlich vorg. unsse mitkurfursten uns und die unssen die dohin kommen werden mit feilem keuffe und koste nach lute der gulden bullen plichtig sit zu versehen.«[2] Denselben Inhalt hat ein Brief König Albrechts II, den dieser nach geschehener Wahl von Wien aus an die Herren von Lichtenberg schrieb: die Kurfürsten lägen der Wahl wegen mit einer grossen Menge Volkes in Frankfurt und hätten »vast usgezeret«, so dass ihnen von jedermann zu helfen sei, »alsdan die gulden bulle wol usswiset.«[3] Es ist in allen diesen Fällen die betreffende Bestimmung der goldenen Bulle weiter ausgedehnt worden, als der blosse Wortlaut derselben zulässt: nach diesem sind zwar alle Städte und Gemeinden, nicht nur die auf der Reiseroute der Kurfürsten liegenden, verpflichtet, diesen »feilen kauf« zu gewähren, aber nur »dum ad predictam civitatem causa celebrande electionis predicte accesserint et eciam dum decesserint«, auf der Hin- und Rückreise. Presst man jedoch diesen Ausdruck nicht, so muss man auch die Anwesenheit in der Wahlstadt selbst mit hineinziehen, um so mehr, als er dann erst seine volle Bedeutung hat: damit würde auch die eben ausgeführte Auslegung des Frankfurter Rates, der Kurfürsten und des Königs Albrecht II. übereinstimmen, und wenn der Strassburger Kaufmann Jacob Imeler an den Rat zu Frankfurt schreibt: man verweigere in Strassburg die Ausfuhr des gekauften Getreides, weil man befürchte, die Kurfürsten möchten, wenn sie nach Frankfurt kämen, Korn von ihnen verlangen; diesen könne man es nicht abschlagen; der Rat möge daher die Kurfürsten bitten, »daz sie schribent umb korn in mosse, also wollent die fürsten das korn in ir küchen und vůr sich selber behaben; so ist usgetragen, daz man jedem fürsten geben sol 500 fiertel kornes etc.«,[4] so scheinen auch die verpflichteten Städte dieselbe Auffassung gehabt zu haben. Dies ist

---

[1] St. A., Wahltagsacta III, fol. 9. 1438, Febr. 19. Entwurf eines Briefes an Strassburg.

[2] St. A., Wahltagsacta III, fol. 14. 1438, c. März 13.

[3] St. A., Wahltagsacta III, fol. 21: Originalbrief, c. s. l. Wien 1438, April 15.

[4] St. A., Wahltagsacta III, fol. 11: Originalbrief 1438, März 19.

Digitized by Google

zwar das einzige Mal, soweit ich sehe, dass einer Anwendung jener Bestimmung der goldenen Bulle Erwähnung geschieht: mag man den Wortlaut derselben auslegen, wie man will, jedenfalls zeigt diese Anwendung, dass Frankfurt natürlich in den »omnes civitates et communia« mit eingeschlossen ist, und dass die Verpflichtung nicht nur für die Hin- und Rückreise, sondern auch für die dazwischen liegende Zeit, für die Anwesenheit in der Wahlstadt selbst ihre Geltung hat.[1]

Wir haben somit für das 14. und 15. Jahrhundert im Gegensatz zu früher und im Widerspruch gegen v. Maurers Ansicht

1) an Stelle des Rechtes auf freie Beherbergung zwar die allgemeine Quartierpflicht der Bürger, aber nur gegen Bezahlung, und
2) an Stelle des Rechtes auf freie Verpflegung die Verpflichtung, König wie Fürsten die Möglichkeit »feilen kaufes« zu gewähren, konstatiert.

Für die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem diese Veränderung eingetreten ist, fehlt es an jedem Anhalt. Die Uebergangszeit von der Pfalz- zur autonomen Stadtverfassung, in welche dieselbe wahrscheinlich zu setzen ist, liegt zu sehr im Dunkeln, der Uebergang selbst erfolgte zu allmählich und unbemerkt, als dass sich irgend eine begründete Ansicht darüber aufstellen liesse; möglicherweise bot die Fixierung der jährlichen Reichssteuer die Handhabe, alle anderen Lasten nach Möglichkeit abzuschütteln oder sie in jene aufzunehmen.

Ich habe noch einige Verpflichtungen besonderer Art zu erwähnen, die teils im Laufe des 15. Jahrhunderts sich ausbildeten, teils aus alter Zeit stammten.

In einer Aufzeichnung der Wahltagsacten, welche verschiedene Anordnungen des Rates für die bevorstehende Ankunft Friedrichs III. im Jahre 1442 enthält, findet sich folgender Passus: »Notandum. Is wart gebeden im (dem Könige) etliche wagen mit kolen zu bestellen das der rat doch det, wie wol das vormals nit me gescheen was. So wart auch das holz bestalt zu hauwen, wie wol das vormals auch nit me gescheen was«,[2] und dem entsprechend in dem Rechenbuche

---

[1] Man könnte auch daran denken, dass der Frankfurter Rat mit voller Absicht diese erweiterte Auffassung in die Bestimmung hineingelegt habe, um die betreffenden Städte zur Verabfolgung des Kornes zu veranlassen. Doch ist mir dies weniger wahrscheinlich, weil auch der König und die Kurfürsten dieselbe Auffassung sich aneignen.

[2] Janssen, a. a. O., II. p. 35. nr. 65.

dieses Jahres: »item 7 lb. 17 sh. fur vier wagen mit kolen, unserm herren dem konge in sin kuchen, und ist doch von alder nit gewest, und gesonnen des konges frunde und koche doch solicher kolen villicht von der heimschen anwisunge«, und: »item 9 lb. 10 sh. han wir geben von dem holze, daz die 19 dorffe Bornheimer bergs unserm herren dem konge noch bis her gefurt han, zu hauwen, das man auch von alder nit verlonet hat zu hauwen und nu gesonnen wart, villicht auch von solicher anwisunge, und der rad das doch im besten hiess tun«.[1] Wie man sich in demselben Jahre dem Verlangen der königlichen Beamten nach Herabsetzung der Preise für die Quartiere fügte, allerdings mit der Bemerkung: »wie wohl man soliche nottedinge bi andern konigen und legern nie me gehabt oder vernomen hat«,[2] so spricht man auch hier seine Verwunderung aus über das Neue der Forderung, thut aber im Uebrigen nichts, sie abzuweisen. Die Bedeutung des Ausdrucks: »villicht von der heimschen anwisunge« ist mir nicht recht klar: will er sagen, dass die Anforderung auf Befehl des Königs gestellt ist?[3] Jedenfalls gilt die Sache später als selbstverständlich: zum Jahre 1474 findet sich im Rechenbuche: »item 3 flor. 3 sh. 3 hell. knechten geben von dem holze zu hauwen, das der keiserlichen majestat us des rates welden gefurt was«,[4] und in dem von 1486: »item 1 lb. 10 sh. geben knechten, die unserm allergnedigsten herren dem romischen keiser holz gehauwen etc.«[5] Was 1442 noch als unrechtmässige Forderung erschien, war jetzt allem Anschein nach als gutes Recht des Königs anerkannt; für die Lieferung von Kohlen finde ich kein zweites Beispiel.

Von den Bewohnern Frankfurts lagen den Juden noch besondere Leistungen ob: »Sie mussten, wenn der Kaiser dahin kam, die kaiserliche Kanzlei mit Pergament, den Hof mit Betten und die Küche mit Kesseln versehen.«[6]

Wir haben eine Urkunde aus dem Jahre 1349, in welcher Karl IV. die Frankfurter Juden, seine Kammerknechte, mit aller Nutzung und Diensten um 15,200 lb. der Stadt verpfändete: neben anderem nahm er aus: »und wane wir oder unssere nachkomen an dem reich zu Franckfurth komen, daz sie uns dan dienen sollen in unser cancellarie

---

[1] ibid. p. 53, nr. 74.

[2] cf. oben, p. 17.

[3] Ist »heimsch« hier gleich heimisch, heimatlich oder gleich heimlich? Lexer Mhd. WB. kennt nur das Adverb heimischen in der letzteren Bedeutung.

[4] Janssen, a. a. O., II. p. 358, nr. 500.

[5] ibid. p. 443, nr. 613.

[6] v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe III. p. 385.

Digitized by Google

mit permunte, in unsern hof mit betten, in unser kuchen mit kesseln«;[1] aus einer andern Urkunde desselben Datums erfahren wir, dass sie auch den Beamten des königlichen Hofes zu bestimmten Geldleistungen verpflichtet waren: »— in denselben unsern brieven han wir uz genomen unser amptleute recht, die recht sindt mit namen, wann wir ze Franckenford kommen oder wer zu dem reiche erkorn were, daz dan die Juden eins in dem jare schencken sullen unserm hofmeister, dem marschalke, kemmermeister, innersten durkemmerer, kuchinmeister, schenken und unserem spiser, ir iglichem funf (5) pfunt und anders niman«, aber nur einmal im Jahre, wenn auch der könig und sein Hof mehrere Male anwesend sein sollte.[2] In einer dritten Urkunde vom Jahre 1360 erlaubt Karl IV. der Stadt Frankfurt, wegen mancher Gebrechen, namentlich an der Brücke, Juden aufzunehmen und um einen jährlichen Zins mit ihnen übereinzukommen; von diesen Zinsen soll nach gewissen Abzügen die Hälfte an die kaiserliche Kammer, die Hälfte an die Stadt fallen. »— und meinen sie noch zu bettegewand, noh zu permend, noh zu kuchengeret, noh zu dheinen andern sachen oder geld dringen hoher, wenne der rad und die statt sich mit ihnen beteidinget.«[3] Als Sigismund 1425 den Frankfurtern ihre Rechte an den Juden bestätigte, war von jenen Leistungen keine Rede mehr.[4] Erst in der schon mehrfach angezogenen Aufzeichnung der Wahltagsacten zum Jahre 1442[5] finden sie sich wieder erwähnt: der Rat teilte darnach den Juden in aller Heimlichkeit mit, dass er sie von den Leistungen, welche sie dem Könige und seinen Beamten schuldig seien, nicht befreien könne; doch sei es ihm lieb, wenn sie dieselben auf irgend eine Weise abzulösen vermöchten: worauf die Juden erwiderten: sie hätten nie gehört, dass dergleichen von ihren Vorfahren gefordert sei; würde es von ihnen verlangt, so würden sie mit dem Könige darum verhandeln: »umb die vorberurte puncte in der pantschafft[6] begriffen, da haben sie nit vernomen, das solichs an ire fordern ie gefordert si, doch werde is an sie gefordert, so wollen sie gedencken darfur zu tedingen;« im übrigen aber seien sie gern bereit, dem Könige ein Geschenk zu machen. Wie die Sache verlief, wird nicht berichtet.

---

[1] Senckenberg, selecta jur. et. hist., Tom. I. p. 635 ff.

[2] v. Ohlenschlager, Neue Erläuterung der goldenen Bulle. Urkundenbuch p. 85. Nr. 30.

[3] v. Ohlenschlager, a. a. O. p. 86. nr. 31.

[4] ibid. p. 88. nr. 32.

[5] cf. oben p. 17. 22.

[6] cf. oben p. 23.

Meines Erachtens darf man den Angaben der Juden wohl trauen, dass jene Leistungen seit langer Zeit nicht mehr eingefordert seien. Der königliche Beamte jedoch, der schon dem Rate soviel Beschwerden verursacht hat durch das Verlangen niedrigerer Preise, der Kohlenlieferung und des Holzspaltens, scheint alles, worauf der König nur irgend Anspruch erheben konnte, hervorgesucht zu haben; es liegt System in der Sache. Ob eine Notiz in dem Bürgermeisterbuch von 1474 auch hierher zu ziehen ist, wage ich nicht zu entscheiden; es heisst da: »item den Juden verzeichent geben, was sie in den keiserlichen hoffe tun sollen, und ine 6 knechte zu geben, die sie nachts und tages schuren und den gertenern sagen, ofsehen zu ine zu haben.«[1]

Die Versorgung der königlichen Küche mit Brennholz war seit alters Sache der 19 Dörfer der Frankfurt benachbarten Grafschaft Bornheimerberg; sie war ein Teil des Königsdienstes, den diese von »Wasser und Weide« dem Könige zu leisten hatten.[2] Sechs Tage vor der Ankunft des Königs sollte der oberste Richter zu Frankfurt dieselbe durch den Stocker, d. i. den Stadtdiener in den Dörfern verkünden und dieselben an ihre Pflicht gemahnen lassen; die Forstmeister sollten ihnen die Stellen im Reichswalde anweisen, wo das Holz geschlagen werden sollte.[3] Versäumte ein Dorf seiner Verpflichtung nachzukommen, so hatte der Frankfurter Rat das Recht, auf Kosten desselben die Holzfuhr zu besorgen und sich Zahlung vermittelst Pfändung durch den obersten Richter zu Frankfurt zu verschaffen. Im Jahre 1434 wurden die Herren von Hanau mit der Grafschaft belehnt, nachdem sie schon im 13. Jahrhundert ihnen verpfändet war.[4] 1442 sehen wir die Dörfer noch in altgewohnter Weise die Holzfuhren besorgen.[5] Bald darauf aber entspannen sich Streitigkeiten zwischen den Herren von Hanau und dem Rat zu Frankfurt über den beiderseitigen Anteil am Gericht der Grafschaft:[6] die Folge war, dass, als im Januar 1474 der oberste Richter die bevorstehende Ankunft Friedrichs III. in den Dörfern verkünden und an die Holzfuhren erinnern liess, Ulrich von Hanau dieselben verbot;[7] dasselbe wiederholte sich am Ende des Jahres, als der Kaiser vor

---

[1] St. A. B. B. 1473.

[2] Scharff, die Grafschaft Bornheimerberg. Archiv für Frankf. Geschichte und Kunst V. p. 282 ff.

[3] Janssen, a. a. O., II. p. 35. nr. 63.

[4] Scharff, a. a. O., p. 282 ff.

[5] Janssen, a. a. O., II. p. 53. nr. 74.

[6] Scharff, a. a. O., p. 282 ff.

[7] Janssen, a. a. O., II. p. 308. nr. 462.

Digitized by Google

seinem Zuge gegen Karl den Kühnen von Burgund zu Sachsenhausen, dem südlich des Mains gelegenen Teile Frankfurts, im Deutschherrenhause eingekehrt war. Die Sache wurde an den Kaiser gebracht; Ulrich von Hanau verteidigte sich, indem er sagte: auf Verlangen der Frankfurter das Holz zu fahren, seien die Dörfer nicht verpflichtet: »— dar sie des uf der von Franckfurt erfordern zu tun nit schuldig weren, sundern so das an ine von der keiserlichen majestat wegen gefordert worde, wolte er bestellen das holz gnung gefurt werden solte;«[1] der Rat dagegen berief sich auf altes Herkommen: »wie daz herkomen were, der rad den mennern zukunft eines keisers oder koniges hette wissen laissen und daruf gefordert holz zu furen, das sie auch vor daruf getan hetten; dann die keiserliche majestat davon nit wissen haben mag daz die 19 daz zu tun schuldig sien; so er dann queme und nit holz funde, were aber ein gebrech etc.«[2] Dabei blieb es; einige Dörfer bequemten sich zwar trotz des Verbotes des von Hanau zur Erfüllung ihrer Pflichten, aber entweder zu spät oder nicht in genügendem Masse, und schliesslich musste der Rat auf eigene Kosten die Beschaffung des Holzes übernehmen. Nach vielen Verhandlungen wurde endlich im Jahre 1481 die Grafschaft geteilt; Frankfurt erhielt die 3 Dörfer Bornheim, Hausen und Oberrode, die übrigen blieben im Besitz der Herren von Hanau; aber trotz der Teilung wurde noch im Jahre 1485 von den 16 Dörfern die Holzfuhr bei der Anwesenheit Maximilians von Frankfurt aus verlangt; mit welchem Erfolge, ist nicht bekannt.[3]

Ich komme zu der Erörterung der Art und Weise, in der die Ausübung der gefundenen Rechte einerseits, der Verpflichtungen andererseits geschah, der Verwaltungsmassregeln, welche der Frankfurter Rat zur Erfüllung seiner Obliegenheiten ergriff.

Einige Wochen vor Beginn der angesagten Versammlung schickten König und Fürsten an den Frankfurter Rat ihre Boten mit der schriftlichen Bitte um Bestellung der Herberge; man verlangte von ihm, den mit der Belegung der Quartiere betrauten Ueberbringern der Briefe dabei behülflich zu sein.[4] Hatten in karolingischer Zeit der mansionarius und der Marschall das Geschäft zu besorgen gehabt,[5]

---

[1] Janssen, a. a. o. II. p. 357. nr. 499.
[2] ibid.
[3] Scharff, a. a. o. p. 282 ff.
[4] Zahlreiche Beispiele in den R.T.A. und bei Janssen.
[5] Nitzsch, Ministerialitat und Burgertum. p. 59. ff.

trat später an die Stelle des mansionārius der camerarius,[1] so waren diese in unserer Zeit hohe Würdenträger des Hofes geworden, sie standen in einer Linie mit dem Hofmeister und dem Hofrichter; zur Ausübung der gewöhnlichen Obliegenheiten ihres Amtes hatten sie ihre Untergebenen: der Untermarschall hatte nun die Quartierbelegung zu besorgen. So schickte 1398 König Wenzel seinen Untermarschall Enderlein;[2] 1474 wurden »dem Missinger der keiserlichen majestat undermarschalk und herbergebesteller« vom Rate 4 flor. geschenkt,[3] 1486 dem »herbergebesteller« 1 flor.,[4] 1489 findet sich zum ersten Male die Bezeichnung »furier«, die von da an die übliche wird: »item wes Wolffgang unsers hern des romischen koniges furier machen laissen hait von slossen, dischen und anders uf Limpurg und zu Laderam (der Herberge des Königs).«[5]

Wurden die Fürsten früher gleichsam, was die Wohnungen betrifft, als Gäste des Königs betrachtet,[6] hatten dessen Marschall und Kämmerer ihnen die Quartiere zu besorgen, so war das jetzt nicht mehr der Fall: auch sie sandten ihre Bevollmächtigten voraus, Leute aus ihrer Dienerschaft[7] oder auch höher stehende Beamte; so schickte im Jahre 1485 der Erzbischof von Köln Conrad von Katzenelnbogen und den Landschreiber von Gerau;[8] bald darauf beglaubigte er seinen Diener Hans Stephan von Muntbuer zu mündlicher Botschaft, Proviant, Herberge und anderes betreffend.[9]

Wenn an den Rat das Ansuchen gestellt wurde, den Abgesandten bei der Beschaffung der Quartiere zur Hand zu gehen, so war das kein unbilliges Verlangen, ja, um jede Belästigung der Bürger möglichst zu vermeiden, musste seine Teilnahme für ihn sogar erwünscht sein; mit seiner Kenntnis der Verhältnisse der einzelnen Bürger war es ihm leichter, zur beiderseitigen Zufriedenheit die Sache zu regeln.

Häufig äusserten die Fürsten specielle Wünsche hinsichtlich der Herbergen. War einem ein Haus als besonders annehmlich zur Wohnung bekannt, so bat er, ihm dasselbe zu belegen: 1409 bat Herzog Stephan von Baiern den Bürgermeister von Frankfurt um

---

[1] ibid.
[2] RTA. III. p. 21. nr. 8.
[3] Janssen, a. a. O. II. p. 310. nr. 463.
[4] ibid. p. 442. nr. 613.
[5] St.A. B. B. 1489. fol. 20b
[6] cf. oben. p. 9.
[7] Zahlreiche Beispiele in den RTA. und bei Janssen.
[8] Janssen, a. a. O., II. p. 409, nr. 585.
[9] ibid. nr. 586.

Herberge, am liebsten »zum Spangen«,[1] 1446 wünschte Markgraf Albrecht von Brandenburg vom Rate dieselbe Herberge, die sein sel. Vater gehabt habe,[2] im Jahre 1489 schrieb der Rat an Maximilian: seinem Wunsche, in dem Hause, wo einst der Herzog Ernst von Sachsen seine Herberge gehabt habe, ihm solche zu bestellen, sei nachgekommen; die dazu verordneten Ratsfreunde hätten bei den Einwohnern »gehorsamen Willen« gefunden.[3] — Ein anderer, häufig ausgesprochener Wunsch geht dahin, dass das Gefolge in möglichster Nähe seines Herrn einquartiert werde: 1356 schrieb Rudolf von Friedberg an den Frankfurter Stadtschreiber: »— ordinetur etiam juxta informationem latoris presencium, ut hospitium domini mei cancellarii bene dispositum reperiatur, mihi eciam cum octo equis prope domini mei cancellarii hospitium mansionem nocturam queso ordinari«.[4] 1397 wünschte Herzog Leopold von Oesterreich: »daz — ir herburge gebet und schaffet ze geben auf dritthalb tausend pherde an ein soliche gelegenheit der egenanten ewr stad, da unsere fursten, graven, frihen, herren, ritter und knechte, die wir daselbis hinbrengen werden, bi uns in einer nehent gesein mugen«;[5] 1446 bat Markgrat Albrecht von Brandenburg, dass seiner Begleitung, insbesondere dem Bischof Johann von Eichstädt, in seiner Nähe Herberge bestellt werde.[6] Ein Blick auf die Quartierliste von 1486 zeigt, dass solchen Wünschen vollauf Rechnung getragen wurde.[7]

Zur Besorgung des Einquartierungsgeschäftes pflegte der Rat einen Ausschuss von 3 oder 5 Personen aus seiner Mitte einzusetzen: im Bürgermeisterbuche von 1442 findet sich die Notiz: »item bi des koniges frunde herberge zu besehen Johan Monis, Heinrich Appenheimer, Herte Wisse, Conrad Nuhus und Herppe Jenke«;[8] 1454 werden 3 Ratsfreunde bestimmt, den Leuten des Herzogs Albrecht von Oestreich bei der Bestellung der Herbergen zur Hand zu sein: »item die frunde hertzoge Albrecht von Osterrich umb herberge zu helfen, Peter Margpurg, Heinrich Wisse, Collertale;[9] 1489 wurde wieder ein Ausschuss von 5 Ratsherren gebildet, um den Fürsten

---

[1] Janssen, a. a. O., II. p. 136, nr. 325.
[2] ibid. II. p. 90, nr. 131.
[3] St. A., Reichstagsacten XIII. fol. 21
[4] Böhmer, cod. dipl. Moenofrancof. p. 652.
[5] RTA. II. p. 248.
[6] Janssen, a. a. O., II. p. 90, nr. 131.
[7] ibid. p. 416, nr. 608.
[8] St. A., BB. 1442. fol. 22 b.
[9] St. A., BB. 1454. fol. 48.

und Herren Herberge zu bestellen;[1] und waren die Fremden in der Stadt eingetroffen, so wurden ihnen Leute beigegeben, die sie in die Quartiere zurechtweisen sollten.[2]

Die Quartiergeber ihrerseits wurden aufgefordert, den fremden Gästen freundlich entgegenzukommen und nicht ungebührliche Preise von ihnen zu fordern; wer mit seinen Gästen in Streit geriete, sollte sich an die Bürgermeister wenden zur Beilegung der Sache: »den wirten zu sagen obe ihnen frembde lude zůgelegt wurden, daz sie darinne gutwillig und gudes wandels sin, und auch zemeliche von ine neme, und obe iemants mit sinen gesten spenig wůrde, und sich mit ine nit vertragen konte, daz sollen sie an die burgermeistere und niemant anders brengen, die werden fliss haben sie gutlich zu verrinen«.[3]

Demselben Zwecke, Streitigkeiten zwischen Gästen und Wirten zu vermeiden, diente die Ansetzung fester Preise für die Quartiere: spielten die Preistaxen im wirtschaftlichen Leben der mittelalterlichen Städte überhaupt eine bedeutende Rolle, so mussten sie hier besonders angebracht sein, wo es galt, die Fremden vor Uebervorteilung durch die Bürger, diese vor Schaden und Verlust durch eine zu niedrige Vergütung seitens ihrer Gäste zu schützen; doch blieb es dabei nicht ausgeschlossen, dass beide Parteien in gütlicher Weise über den Preis sich vereinigen konnten: »item wer es auch daz eincher furste, grave— umb einer herberge mit einem wirte tedingen und ubirkommen wolden und ubirquemen umb ein benannten somme vur bette, hauwe, stro und stalmide, ist des rades frunde meinunge, daz das sinen gang habe, doch uf des rades wolgefallen«.[4]

Damit die Preissätze zu jedermanns Kenntnis gelangten, wurden sie an vier verschiedenen Stellen der Stadt angeschlagen: »item was man in den herbergen von den gesten nemen sulle, an vier enden anslagen«.[5]

Solche Preistaxen sind aus einer Reihe von Jahren erhalten: die Höhe derselben bleibt das ganze 15. Jahrhundert hindurch ziemlich konstant; es wurde festgesetzt:

---

[1] St. A., Wahltagsacta, V. fol. 1.

[2] St. A., BB. 1454. fol. 48 b.

[3] a. 1489. St. A., Wahltagsacta, IV. fol. 1. — a. 1492. Janssen, a. a. O., II. p. 566, nr. 715.

[4] a. 1409. Janssen, a. a. O., I. p. 137, nr. 331. Die Bemerkung: »doch uf des rades wolgefallen« findet sich noch in zwei andern Artikeln derselben Aufzeichnung. Der Rat behält sich mit ihr wohl das Recht vor, jeder Zeit die Bestimmung ändern zu können.

[5] a. 1486, Januar 10. St. A. BB. 1485. fol. 70 b.

Digitized by Google

im Jahre 1408/9
für Stallmiete, Heu und Stroh für 1 Pferd 12 hell. pro Tag,
für 1 Bett zur Nacht . . . . . 6 hell.[1]

Im Jahre 1442 findet sich dieselbe Taxe, nur wurde für 1 Bett, mit der Bemerkung, dass »zwene an eime bette liegen mochten«, 10 hell. gefordert; dies war den königlichen Boten zu viel, und der Rat musste auf 12 hell. für Stallung, Heu und Stroh und Bett herabgehen.[2]

In den Jahren 1485 und 1489 wurde eine genauer specialisierte Taxe aufgestellt, es wurden 4, resp. 5 Fälle unterschieden. Ich gebe sie hier im Wortlaut der Ueberlieferung:

»Jtem den wirten eine ordenung zu machen, was sie fur slaffen, stallmide und habern nemen sollen.

1) Jtem wer mit dem wirt das mal isset und habern umb den wirt nimpt, gibt von idem pferde ein nacht fur stalmide, hauwe und stro und fur ein slafgelt 9 heller und fur 1 sechter habern 6 hell. (resp. 8 hell.)
2) Were aber mit dem wirt nit isset, auch keinen habern umb ine nimpt und doch bi dem wirth sleft, der gibt von dem pferde stallmide, hauwe, stro und fur slafgelt 12 heller.
3) Wer auch mit dem wirt nit isset, keinen habern umb ine nimpt und auch nit bi ine sleft, gibt von eim pferde stalmide, hauwe und stro 9 heller (resp. 10 hell.)
4) Wer mit dem wirt nit isset, keinen habern umb ine nimpt, bi ime nit slefet und sin hauwe selber hat oder keufet, der gibt fur stalmide und stro 6 heller von idem pferde.[3]
5) Jtem wer aber selbst hauwe und stro und futer keuft, sal von iedem pferde die nacht 3 heller, sleft er aber auch bi dem wirt, so sal er zu slafen und stalemide 6 hell. geben.[4]

Die Tendenz ist in die Augen fallend: der Entgelt für die von vornherein feststehenden Leistungen an Stallung und Herberge bewegt sich in bestimmten Grenzen, so zwar, dass die Grundtaxe für denselben sich am niedrigsten stellt, sobald dem Wirte der volle Verdienst aus der gesammten Verpflegung von Mann und Pferd zu Gute

---

[1] Janssen, a. a. O., I. p. 137, nr. 331.

[2] cf. oben. p. 17. Janssen, a. a. o., II. p. 35, nr. 65.

[3] Janssen, a. a. O. II. p. 409. nr. 582. — a. 1485. St.A. Wahltagsacta IV. Fol. 1. — a. 1489.

[4] St.A. Wahltagsacta IV. fol. I. — a. 1489.

kommt, und sich steigert, in dem Masse, als der Gast den Bedarf anderweitig deckt.[1]

Die Verteilung der Quartierlasten auf die Bürgerschaft einigermassen zu erkennen, bieten die aus den Jahren 1397/98,[2] 1442,[3] 1474[4] und 1486[5] in den Wahltagsacten befindlichen Quartierlisten die Handhabe; zwar umfasst nur die letztere die Quartiere sämmtlicher Besucher des Reichstages, während die beiden ersten sich nur auf das königliche Gefolge beziehen, die dritte lässt nicht mit Sicherheit erkennen, wie weit sie auf Vollständigkeit Anspruch machen kann. Im Jahre 1397/98 wurden 549 Pferde des königlichen Gefolges in 41 Häusern,[6] 1442 901 Pferde des königlichen Gefolges in 58 Häusern, 1474 681 Pferde in 62 Häusern und 1486 die ganze überhaupt anwesende Zahl von 3141 Pferden in 262 Häusern, beziehungsweise den zu denselben gehörigen Stallungen untergebracht.

Der grösseren Anschaulichkeit wegen habe ich die mit Quartier belegten Häuser gruppenweise nach der Zahl der ihnen zugelegten Pferde in Tabellen zusammengestellt, welche hier folgen.

---

[1] Aehnliche Taxen, mit derselben Tendenz, wurden in Nürnberg aufgestellt:
a. 1440.
1) Wer Heu, Stroh und Hafer vom Wirth nimmt, soll nur dies und ausserdem keine Stallmiete bezahlen.
2) Wer keinen Hafer vom Wirte nimmt, wol aber 2 Bund Heu und 2 Bund Stroh, soll 1 Groschen (natürlich inclusive Heu und Stroh) für Stallmiete geben.
3) Wer gar nichts vom Wirte nimmt, zahlt für das Pferd 7 hell. den Tag.
a. 1442 beklagte sich das Hofgesinde, »daz man sie darinnen« (mit der Stallmiete) mer und serer beswerde dan in andern steten.« Vgl. die ähnliche Beschwerde in Frankfurt in demselben Jahre, im Text p. 17.
a. 1444 verordnet der Rat, um den Grund zur Klage zu beseitigen, dass
1) »man tag und nacht vor stalmiet 3 pfennig neme (cf. Nr. 5 der Frankfurter Preistaxe von 1485/89) und wo man habern hew und stro von dem wirt nemen wolte, der mocht sich darumb mit im vereinigen oder daz sust bestellen;«
2) »und wo man nichts vom wirt nem, dar solt man 3 pfennig nemen und nit mer, und der wirt solt den gast auch mit pettgewant nach zimlichen dingen versehen.«
Hiernach scheint es, dass gerade die Erhöhung der Preise für die Stalmiete in dem Falle, dass die anderweitigen Bedürfnisse nicht durch Kauf bei dem Quartiergeber befriedigt werden, die Beschwerden des Hofgesindes veranlasst hat. cf. Chroniken d. deutsch. Städte III. Nürnberg 3. p. 360—384 ff.

[2] St.A. Wahltagsacta I. fol. 61. cf. oben p. 14.

[3] ibid. IV. fol. 1.

[4] ibid. II. fol. 186 ff.

[5] Janssen. a. a. O., II. p. 416. nr. 618.

[6] die Liste enthält 46 Nummern, aber nur bei 41 ist die Zahl der Pferde angegeben.

Digitized by Google

Tabelle I.

A. 1397/98. 549 Pferde in 41 Häusern. 262 Betten.

Die mit † bezeichneten Namen lassen sich nach Battonn bestimmen.
Die Zahlen am Ende des Namens geben die Zahl der Betten an.

1–6	7—12	13—19	20–30	69
Mengoz von Lintheim 1	Malhenne 4	Jacob Kranysen 9	†Henne Frosch d. junge 9	†Wernher Voigt 8
Sifrit Snyder 1	†Concze Goltsmit zum Frasskeller 7	Fricze Hofemans hus 9	†Henne Kranch 16	
Moseler 4	†Gerhard von Siegen 6	†der Monich im Hanerhoffe 6	†Wenczil Kauwerzan 24	
†Bernhart im Santhof 3	Kommelbechers hus 8.	†Henne Friensteiner 13	†Ruben Snabel 3	
Heydendrůt 3	†Heincz Schiltknecht 10	†Krachbeins hof 5	Sifrid Emmelman 3	
Henne Ficking 5	†zum Korbe 7	†Winsperger 12	†Henne Wisse 4	
Folcz Rossduschir 1	Else Ofenbechern 6	Henne Widenbusch 6		
Jacob Scholemecher 2	Otte Brotdesch 8	†Hans Bader 10		
†Padirshuser hof 4	†Fricze zum golden Kop ?			
Locze Molenmechir 2	Fricze Mager 11			
zum Rade 2				
†Schonauw 5				
Clas Flachen 6				
Happe von Clopheim 6				
Engelender 1				
†zum Swerte 3				

Tabelle II.

A. 1442. 901 Pferde in 58 Häusern. 393 Betten.

Die mit † bezeichneten Namen lassen sich nach Battonn bestimmen.
Die Zahlen am Ende des Namens geben die Zahl der Betten an.

1–6	7–12	13–19	20–30	40
Clas Sneppe smed 2	Henne Felduczer snider 2	zum Berne 6	†uf dem Sliechtershoffe 8	†zur Smitten 10
Clas uf d. nuwen Gasse schuwmecher 6	Peter vor dem Bild zu St. Leonh. 2	Junge Schyt 6	Bartholmes i. d. Zegelgasse 10	
Reinhart Fedelers hus 2	†zum Schusshanen 4	Stephan saymecze 6	†zu Frinburg 10	
schuler Henne Reigel in der Santgassen 2	†zu Blumenberg 3	†zur Windecken 6	†Birbaum 12	
Meyenschin snider 2	Jeckel Schober steindecker 4	†zu Westerburg 6	Hartvimer becker 12	
Fuss Henne in der Santgasse 3	†Wigand Wixhuser 4	Heylman zimmermann 5	Hartman Wyck ?	
Rupel snider 2	†zum Raben 4	†im Sacke 7	†Buddelkiste 12	
†zum jungen Zane in d. Snoregassen 2	Ulrich Beheimer schuchwirt 4	†zum roten Koppe 8	bi Erpmans Henne 14	
†zum Isale 2	zu Gumperg 8	†Stalburg 8	†zum Lintworme 14	
	†zum Frass 5	Johannes Duden 8	Müllebaume 9	
	Leonhard Rustginster 5	Hans Jude scherer 8	Hans lorberer 15	
	Jeckel sidensticker 5	†zu Nassauwe 8	†Espach 20	
	Joist sidensticker 5	Mare Weldern 8	†zum bunten Lewen 9	
	bi Rabenhenne 5	in der smitdrinkstoben 9	†zur alden Wagen 15	
	†Peter Knebel z. alden Zane 5	†zum gulden Kopp 8		
	bi Honig Henne 5			
	Rebensoff snider 6			
	Craft Hennen schuchwirt 6			
	†zu Brunfels ?			

Digitized by Google

Tabelle III.

A. 1474. 681 Pferde in 62 Häusern.

Die mit † bezeichneten Namen lassen sich nach Battonn bestimmen.

4—9	10—14	15—20	21—30
†Freiburg	†Einhon	†Frienstein	†Heynerhof
Peter Quentin snider	†Winrebe	Hans Beyer scherer	†Budelkiste
Erhard Schuwmecher	†Lintheim	†Heidelberg	†Eychener hof
zum phil in d. Barfussengasse	†Krachbein der smit zur Wolfisecke	†zum Storcke	†Padirschuser hof
†Roseneck neben Schotten	†der alt Wicker Frosche	†Smithof	Peter Buwer
Maderne Feddeler	†Starckenberg	†zum Sack	
Contz Licher	†Struss zum Rinder an Brunfels	†Nydenawe	
Hans Hesse	†Espach uf d. Kornmarkt	†zum Engel	
†Berbaum	Metzenhen	†der Weyner daran	
†Behems kogel	Ripen Conczchins frauwe		
†Willewolt	Emberg		
†Fraweneck	die Forden		
†alten Wyssen	†zum Swan		
†Roten Lewen	Schit		
†Kauwerzan	†Bonter Lewe		
†Hoenfels	†Heiligenstein		
hangende Hand	†Grunauwe		
Schele Elschin	†zum Mone		
Conrad snider von Bonemes			
Jacob Goldsmit			
†zum grünen Schille			
Rule motter			
Raben Henne			
Füss Henne in d. Santgassen			
†zum Forderhorne			
†Schenckenberg			
In Jost Melius hus			
†Stalberg			

Digitized by Google

Tabelle IV.

a. 1486. 3141 Pferde in 262 Häusern.

Die mit † bezeichneten Namen lassen sich nach Battonn bestimmen.
Die Zahlen in der letzten Kolumne geben die genaue Zahl der Pferde an.

1—6	7—12	13—20	21—95
HansGlyme schuwmacher neben dem Spegel.	Contz Wigant wurtz-kremer	†zum grossen Frien-stein	†im Eychenerhoif 30
Adam der kindemeister	Conrat Eyerer	†zum Lemchin	†zu Winsperg . . . 30
Jacob setteler	Michel Gabeler	Herbort der snider	†Im Nurenberger-hoiffe 95
†zum Snabel	†zu Wulckenberg	†zum Mone	†Im Padirshuser hoiffe 63
zum Komoff	in Johann Froschen stalle	†zu der hangenden Hant	Daniel goltsmit 24
HartmanGremscher snider	in This Leckuchers hus	†im Hanuer hoiffe	†zum Affen 26
Peter Quentin snider	†zu Schenckenberg	†zum Fraiss	Schuerhenne . . . 30
Contz Stoir zimmerman	Hans Hoene snider	Hans sidensticker	Der smit z. Wolffs-ecke 30
neben dem Koleman hinden	zum roden Horne	†in der Lompen schuern	Peter Buers sone 32
†Lucke Clopheymen	in Henne Kemnerers hus	†zum wissen Swane	die Bolendern . . 36
der snider der gegenuber zum Koleman	in Malderbluts hus	OrtReysse zu Wirtz-burg	†In doctor Glau-burgs hus . . 40?
†der alt Walther Swartzen-berg	†der wirt im Sacke	†zum Goltstein	†zum Rodenhuse 46
Brumhans	†zu Palmeneke	Cleschin Wassmidt	Peter Buer 60
Ruprecht Monis	†zum Mittelhorne	†im Thongishoiffe	In Metzenhus hus 62
Hans von Muschenheym	†zum Storcke	†zum alten Berne	zu Lebenberg . . 24
In Josten hus dabi	†zum Bierbaume	Friedrich der heintzler	Lysseritshenne . 68
†zu Wissenfels	†zum grunen Schille (N. G.)	†zur Winreben	†zur Budelkisten . 28
Johann Bierbruer	†zum Forderhorne	Wolfgang Seyler	†zum Steynehuse 30
Jacob snider	†zum Hinderhorne	†zu Hoenfels	in Josten des rich-ters hus 28
†zum alten Wedel	Adam winschroder	Hirman setteler	Eckart mutter . . 30
der alt Rietpusche	dieRecken in d. Esch. G.	†im Trierschen hoiffe	†zum Bocke bi s. Kathrin 40
zum Infalle	†zum Wissen	Hans Koler snider	†zum Rinder . . . 48
Heinrich von Ahe	zum Falcken	†zu Hasslach	†zum Rade 50
†Bi Winssperg dem richter	Hans von Gelnhusen snider	Thoman kistener	Swartzpeter . . . 24
Hans von Oppenheym	Johannes Stutzel	†zum Eber	In Hans Smits andern hof . . 40
Peter Sturtzisen viserer	zu Rustenberg	Henne Kole	In hans Smits hof 40
Johannis Ranis	Vite der snider	†zum Dutschenhuse	†der alt Wicker Frosche 24
†Im Aschaffenburger hoif	†zu der Ecken	der junge Henne Steder	
Rinderhenne	Jacob der scherer	†zum Schmitzkyle	
Hans setteler	In Jost Ecken hus	†zum Schornstein	
Peter Lindenfels	†Die Gobelssen	in des gerichts-schribers hus	
Sniderhenne	†Zum Hasen		
Wigant Bruberger	Hans Hube kistener		
†in der alten Montze	†zum jungen Berne		
†zum Esel ein stalle	†Im Engeldaler hoiffe		
Hans zum Cartel kistener	†Im Salhoiffe		
†Jacob scherer	Die Armbrostern		
Heinrich Rode loir	†zur bonten Kursen		
die frauwe derneben	†zum bonten Mantel		
Lutter der becker			
Clese von Bischersheym			

Digitized by Google

1—6	7—12	13—20	21—95
Contz Thielman	In d. alten gerichts-	†Schonecke uf d.	†in des alt Wicker
Erhart snider	schribern hus	K. M.	Frosche hof
†zum Gelthus	†zum Volmar	†zu Lüneburg	uf d. R. M. . . 36
Hans wissgerber	Kongsteins Henchin		†zum grune Schille
Walther Armbroster	†zum Kauwerzane		B. G. 24
Beckerhenne	†zur Amelunge		†zur alden Wagen 25
Conczchin moller	zum Gottingen		†gulden Kopp . . 30
Adam Russe soldener	Adam Smidt		†zum Korbe u. Es-
Jorge Snider lutensleger	Agnes Blümen		pach 50
Hans von Hoirsten schuw-	Enchin Sachssin		†Swalbecher u.
mecher	†zum Korbe i. d. Far-		Eycher hof . . 56
†Rodenbach	gasse		Steyn hus 70
†Clese Olensleyger	Jorge slosser		†im Schiltknecht 22
Peter becker	zum alten Buxhorne		
der zuckerbecker	Hans v. Hoingen snider		
Jorge hutmecher	†zum roden Borne		
Prisentische kistener	†zum Storcke		
†zum jungen Sperber	†zu Brussel		
Henne Steyder der alt	Henchin Mulich		
Heyle der fischer	†In Swartzenfels		
Henchin budeler	Eberhart Bosse		
†Adam Wiss	†zu Westerburg		
†Zum Glauburger	†zu Stralenburg		
Peter swartz Ferber	zu Guttenburg		
Philips scherer	†zum Eynhorne		
Adam wagener	†zu Byntheim		
Heintz bender	zur wissen Lilien		
Class smidt	zum Büne		
Contzen Contze	†zum Heyligenstein		
†zu grossen Waleck	†zu Friburg		
†Wilhelm Leyderman	†zur Smitten		
†Zur Violen	†zum Weddel		
Pavels Fiertag	Erhart Schuwmecher		
Heintz Drott soldener	Hans Mommeler		
Swartzfriderich soldener	in der alten Geychen-		
Contz Kole bender	hof		
Heinrich Bilgerin smidt	†zur gulden Rosen		
Jacob winknecht	Hans smit		
†Zum Kranich	†Junger Frosch		
Claiss budeler	Sitze kistener		
Niclars snider	†Elezeus Wyss		
Hans zimmerman	†zu Drienschenken		
Peter furspreche	Goldstein uf d. K. M.		
zu Brussel uf d. Weckmarkt			
† zu Swanauw			
zum alten Berne			
Class Schiden			
†Strassburg uf d. Heumarkt			
†zum Infalle			

Digitized by Google

Zweierlei fällt bei einem ersten Blick in die Augen: die, wenn auch naturgemäss die niedrigste Einquartierung, mit Ausnahme von Tabelle II, am zahlreichsten vertreten ist, doch verhältnissmässig starke Belastung der einzelnen Häuser, und die geringe Zahl der überhaupt mit Einquartierung belegten; denn selbst wenn wir die von Bücher für das 15. Jahrhundert ermittelte Einwohnerzahl von c. 8000 Seelen als richtig annehmen wollten,[1] so bilden doch 262 Häuser immer nur einen geringen Bruchteil der gesammten Häusermenge. Beide Erscheinungen, im engsten Zusammenhange stehend, sind wol aus der engen Bauart mittelalterlicher Städte zu erklären; es gab eben nur eine beschränkte Zahl von Häusern, die Einquartierung aufnehmen konnten, und diese mussten natürlich desto stärker belastet werden. Wenn wir eine bedeutende Zahl von Handwerkerhäusern unter ihnen finden, so müssen die Inhaber derselben behäbige Besitzer gewesen sein, die zugleich Ackerbau getrieben haben. Unsere Vorstellung von der Enge mittelalterlicher Städte trifft aber wol nur für die ältesten Teile derselben, wo das Handwerk und der Gewerbfleiss zum grossen Teil seinen Sitz hatte, zu, während im übrigen die noch ziemlich durchgehende Betreibung von Ackerbau und Viehzucht, wie sie Bücher für Frankfurt ziffernmässig nachgewiesen hat, grössere Räumlichkeiten verlangte.

Battonns »topographische Beschreibung Frankfurts«[2] gewährt uns die Möglichkeit, eine Anzahl der in den Tabellen aufgeführten Häuser näher zu bestimmen; ich habe dieselben mit einem Kreuz (†) bezeichnet: von diesen sind jedoch nur diejenigen für unsere Zwecke zu gebrauchen, von denen der Stand ihrer Besitzer oder die Art ihrer Benutzung bekannt ist. — Ich stelle daher in einer fünften Tabelle die bei Battonn 1. als Herbergen, d. h. Gasthäuser, 2. als grössere Höfe entweder a) geistlichen Orden oder Klöstern, b) den Patriziern oder anderen Bürgern gehörig, nachweisbaren Häuser, 3. die in der Quartierliste von 1486 ausdrücklich als Handwerker bezeichneten Quartiergeber zusammen.

Von den in den Listen genannten Häusern sind nach Battonn 16 im 15. Jahrhundert als Gasthäuser bekannt, womit nicht aus-

[1] Bücher, die Bevölkerung Frankfurts a. M.

cf. die Würdigung dieses Werkes durch Höniger, welcher voll Lobes ist über die grossartige Leistung Büchers, die über die Bevölkerungszahl ermittelten Resultate aber zurückweist, in Schmollers »Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung« XII, 1.

[2] Battonn, topographische Beschreibung von Frankfurt a. M., herausg. von Euler, 7 Bde.

Digitized by Google

geschlossen wird, dass die Zahl derselben eine grössere ist. In der dritten Rubrik der Tabelle habe ich nur solche Personen angeführt, die sich unbedingt als Handwerker ergeben, da ihren Familiennamen die Bezeichnung des von ihnen betriebenen Gewerbes hinzugefügt ist: 30 andere habe ich fortgelassen, weil es unbestimmt bleiben muss, ob Familienname oder Berufsbezeichnung anzunehmen ist; doch ändert ihre Ausscheidung am Gesammtbilde nichts.

Eine Vergleichung der einzelnen Rubriken zeigt, dass naturgemäss Herbergen und namentlich grössere Höfe stärker belastet sind als die Häuser der Handwerker, dass aber auch diese immerhin noch über ziemlich ausgedehnte Räumlichkeiten verfügt haben müssen.

Ueber die örtliche Verteilung der Einquartierung belehrt die Liste von 1486 in der Fassung, in welcher sie bei Janssen mitgeteilt ist:[1] am schwächsten sind die Häuser in Sachsenhausen und in Frankfurt an der Mainbrücke, die grösstenteils von Handwerkern und kleinen Leuten bewohnt sind, am stärksten die Häuser auf dem Rossmarkt in der Neustadt herangezogen, wo die grossen Patrizierhöfe wie der Nürnbergerhof mit 95 Pferden, wo der Hof des Peter Buer mit 60, der des Metzenhen mit 62 Pferden belegt sind.[2] —

Es ist allgemein bekannt und auch oben schon angedeutet,[3] dass im späteren Mittelalter die deutschen Könige mit Vorliebe in den Häusern der städtischen Patriziergeschlechter ihre Wohnung nahmen; wir haben gesehen, dass diese nicht immer die Beherbergung des Königs für eine Ehre hielten, die sie sich nicht hätten bezahlen lassen dürfen.[4]

Im folgenden gebe ich ein Verzeichnis der Herbergen der deutschen Könige in Frankfurt, soweit sie mir bekannt geworden sind; hier stiegen dieselben auch vielfach noch, namentlich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den Höfen der geistlichen Orden, wie der Deutschherren, der Johanniter u. a. ab. Es nahmen Quartier:

Ludwig der Baier im Deutschherrenhause zu Sachsenhausen,[5] im Antoniterhof[6] und bei dem Patrizier Jacob Knobelauch, seinem Freunde;[7]

---

[1] Janssen, a. a. O., II. p. 416, nr. 608.
[2] Janssen, a. a. O., II. p. 416, nr. 608.
[3] cf. oben p. 9.
[4] cf. oben p. 17.
[5] Kriegk, deutsches Bürgertum im Mittelalter, p. 461.
[6] ibid.
[7] ibid.

Tabelle V.

Verteilung der Einquartierung auf verschiedene Klassen von Häusern.

	1–6	7–12	13–19	20–30	30–60	60–95
I. Gasthäuser	Strassburg	Birnbaum Krachbeins hof Struss Brüssel roder Bern Stalberg Smitte	hangende Hand Hoenfels Winrebe zum Engel Kolb	goldener Kopp Lindwurm	Swalbecher 56	
II. Höfe (curiæ) a. Klöstern u. geistl. Instituten gehörig	Aschaffenburger hof	Engeldaler hof	Haynerhof Töngeshof Deutscherrenhof			Padirshuser hof 63
b. Patrizier-Geschlechtern oder sonstigen Bürgern gehörig	Sandhof zum Kranch Weissenfels zum Infalle	Gerharts v. Siegen hus zum Kauwerzan Roseneck Einhorn Brunfels Behems Kogel Wixhuser hof Westerburg zum Wedel zur Ecke Goltstein zum Hasen Saalhof Bonte Kurse Volmar	Heidelberg Niedernau alder Bern Trierscher hof Hasslach	zum Korbe Eschbach Schiltknecht Schliehtershof Steinhaus	Eychener hof 30 rotes hus 46 zum Rinder 48 Bock bi sant Kathrin 40 Doctor Glauburgs hus 40	Wernher Voigts hus 69 Nürnberger hof 95

	1—6	7—12	13—19	30
III. Handwerker-Hauser.	Clas uf d n. Gasse schuwmecher	Jeckel Scholer steindecker	Heylman zimmerman	der smit zurWollfsecke
	Meyenschin snider	Ulrich Beheimer schuch-	Hans Beyer scherer	
	Hans Glyme schuwmecher	wirt	Herbort der snider	
	Hartmann Gremscher snider	Rebensoff snider	Friedrich der heintzler	
	Contz Stoir zimmermann	Craft Hennen schuchwirt	Hans Koler snider	
	? snider	Peter Quentin snider	Thoman kistener	
	Peter Sturtzisen viserer	Contz Wigant wurzkremer		
	Hans zum Castel kistener	Hans Hoene snider		
	Heinrich Rode loir	Vite der snider		
	Sutter der becker	Jacob der scherer		
	Adam Russ soldener	Hans Hube kistener		
	Jorge snider lutensleger	Sitze kistener		
	Hans von Hoirsten schuwmecher			
	der zuckerbecker			
	Prisentische kistener			
	Heyle der fischer			
	Heintz Drott soldener			
	Swartzfriedrich soldener			
	Contz Kole bender			
	Heinrich Bilgerim smidt			

Digitized by

Günther von Schwarzburg im Johanniterhof;[1]

Karl IV. im Deutschherrenhause[2] und bei Sigfried zum Paradies, dem berühmten Frankfurter Staatsmanne, seinem »geheimen Rat«.[3]

Wenzels Herberge habe ich nicht ermitteln können.

Ruprecht von der Pfalz wohnte im Deutschherrenhause.[4]

Sigismund wollte im Jahre 1411 im Laderam und Löwenstein wohnen,[5] zwei Patrizierhäusern, die durch den Römer getrennt waren; er bat daher den Rat, durch diesen durchbrechen zu lassen, damit er und die Königin freien Zugang von einem zum andern hätten; der Rat schlug die Bitte ab mit der Motivierung: »— daz in daz nit wol mit ichte dochte, dan der rad habe das hus dem riche und den kurfursten zu eren tun machen, und umb des rads und stede notdorft, und wullen iz in stoben und sale gerne darlihen zu sprachin und tedingen, und habe auch der rad darinne der stede siegele, gelt, bucher, brieffe etc., und liess man also dadurch brechin und iderman also nacht und tag mit menige sin, so besorgete der rad, daz in gross verderplichkeit davon entsteen mochte. So plege sich auch der rad und die iren da zu besamen;«[6] doch kam der König in diesem Jahre nicht nach Frankfurt: wo er 1414 gewohnt hat, ist mir nicht bekannt geworden.

Albrecht II. ist nicht in Frankfurt gewesen.

Friedrich III. wohnte 1444[7] und im Januar 1474[8] in dem Patrizierhofe Braunfels; im November 1474 liess der König dem Rat ankündigen, dass er im Deutschherrenhause Wohnung nehmen wolle; jener suchte ihn davon abzubringen und schlug ihm 2 andere benachbarte Häuser, die man oben mit Gängen verbinden wolle, vor; »aber der keiser wolte im Dutschen huse ligen; da forderten die herren zum Dutschen huse, daz der rad husgerede und ander notdorfft darinne bestellen und es zieren wolte, des der rad nit hait tun wollen. so

[1] ibid.
[2] ibid.
[3] ibid.
[4] ibid.
[5] RTA. VII. p. 141. nr. 99.
[6] RTA. VII. p. 151.
[7] Janssen, a. a. O. II. p. 34. nr. 65.
[8] ibid. p. 305. nr. 462. Battonn. a. a. O. IV. 234.

Digitized by Google

wolten die herren auch nichtes entnemen. doch so luwen etlich burger dar zu keiserlichen bettegerede und fur sinen son etc., daz ine auch wider wart;«[1] 1486 lag der Kaiser im Nürnbergerhofe, der dem Patriziergeschlechte der Glauburg gehörte;[2]

Maximilian I. wohnte 1486[3] in dem Hause der Patrizierfamilie Marpurg genannt Lompe, der Nachkommen des Sigfried zum Paradies,[4] 1489 ebenda, da ihm das Haus Laderam, wo er zuerst hatte Quartier nehmen wollen, zu eng war; »were auch dem rate eine zustorung irer ordenung gewest, darumb mocht der rat wole liden, daz sin konigliche gnad inne siner alten herberge bleib,«[5] ganz wie zur Zeit Sigismunds;[6] 1492 und 1512 im Deutschherrenhause;[7] für die übrigen Jahre, in denen er in Frankfurt war, habe ich die Herbergen nicht ermitteln können; Kriegk nennt noch den Johanniterhof.[8]

Von den Fürsten besassen mehrere ihre eigenen Häuser in Frankfurt, in denen sie abzusteigen pflegten, die sie sich teils als Lehen hatten auftragen lassen, teils gekauft hatten. »So hatte 1292 der Stadtschultheiss Heinrich von Praunheim sein Haus zu Sachsenhausen für 100 lb. hell. dem Pfalzgrafen Ludwig als Lehen angetragen und sich verpflichtet, denselben, so oft er nach Frankfurt komme, bei sich aufzunehmen«;[9] 1397 bat Pfalzgraf Ruprecht der Jüngere den Frankfurter Rat: »daz ir mit dem cometur zu Franckfurt redent und schaffent daz er uns die obgenannte zit holz gnug bestelle und due furen, als von alters herkomen ist»,[10] und 1486 wohnte der Pfalzgraf im Deutschherrenhause zu Sachsenhausen, sein Gefolge in seiner Nähe;[11] wahrscheinlich hatte er den Deutschherren das erwähnte Haus gegen Gewährung von Herberge und Versorgung seiner Küche mit Brennholz, so oft er in Frankfurt war, käuflich abgetreten.

---

[1] Janssen, a. a. O. II. p. 357 ff. nr. 499.
[2] ibid. p. 416. nr. 608. Battonn, a. a. O. III, 126.
[3] Janssen, a. a. O. II. p. 416. nr. 608.
[4] Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, I. p. 446.
[5] Janssen, a. a. O. II. p. 519, nr. 666.
[6] cf. oben p. 41.
[7] Janssen. a. a. O. II. p. 587. nr. 742. ibid. p. 843. nr. 1076.
[8] Kriegk. a. a. O. p. 461.
[9] Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt, II. p. 156. Anmk. 3.
[10] Janssen, a. a. O. I. p. 43, nr. 114.
[11] ibid. II, p. 422, nr. 608.

1397 »trug in gleicher Weise Sifrid von Marburg oder Biedenkap das von ihm erkaufte Haus zum Paradies dem Kurfürsten von Köln zu Lehen auf; im Jahre 1465 wurden dann Ludwig und Sifrid von Biedenkap vom Kurfürsten Ruprecht mit diesem Hause als des Erzbischofs Herberge und Lehen beliehen; ein anderer Lehnbrief ist von Erzbischof Hermann 1486 für Ludwig zum Paradies«,[1] und in demselben Jahre sehen wir auch den Erzbischof in diesem Hause Herberge nehmen.[2]

1380 verkaufte das alte Ministerialengeschlecht derer von Sachsenhausen an den Erzbischof von Trier ihr seitdem »Trierscher Hof« genanntes Haus,[3] und 1486 nahm Erzbischof Johann von Trier in demselben Wohnung.[4] —

Gleiche Fürsorge wie auf die Einquartierung der Fremden wandte der Rat auf die Beschaffung eines ausreichenden Marktes an Victualien. War auch die Regel, dass Könige wie Fürsten die nötigen Vorräte gleichwie die Küche selbst mit sich führten: »item von fursten, herren und steden, die herkomen zu dem tage und provisien mit ine bringen, sie niderlage und kranengelts erlassen«,[5] so reichten doch dieselben nicht immer hin, zumal die Dauer eines Tages nicht vorhergesehen werden konnte; zudem wird die grosse Masse derjenigen, die nicht zum Gefolge eines Fürsten oder grösseren Herren gehörten, auf den Markt der Stadt angewiesen gewesen sein. Sobald daher der Tag angesagt war, ja sogar schon vorher, wenn er in Aussicht stand, begann der Rat seine Anordnungen zu treffen; so wurde zum Beispiel unmittelbar nach dem Tode Sigismunds, ehe noch eine Neuwahl ausgeschrieben war, in derselben Ratssitzug beschlossen: »item zu registrieren, wan der keiser abgegangen si« und: »item dorch die stad uf allen husern zu besehen lassen, wie vil kornes do uf si und zu beschriben saktregern geistlich und werntlich«.[6] Zunächst galt es also, wie diese Notiz zeigt, die in der Stadt vorhandenen Kornvorräte zu überschauen; die Sackträger, eine zu den Zünften gehörige, mit den niederen Verrichtungen beim Kornhandel beschäftigte Klasse von Leuten, die wie jede Zunft im Mittelalter zugleich einen amtlichen Charakter hatte,[7] wurden angewiesen

---

[1] Mitteilungen etc., II. p. 156, Anmk. 3.
[2] Janssen, a. a. O., II. p. 420, nr. 608.
[3] Battonn, a. a. O., III. p. 3 und 81.
[4] Janssen, a. a. O., II. p. 421, nr. 608.
[5] St. A., BB. 1454. fol. 54 b.
[6] St. A., BB. 1437. fol. 57.
[7] Senckenberg, sel. jur. et hist. tom., I. p. 13.

Digitized by Google

die vorhandenen Quantitäten an Kornfrüchten und Mehl zu erkunden und aufzuzeichnen. Ein derartiges Verzeichnis liegt uns aus dem Jahre 1408/9 vor; das Resultat war dies; für die Oberstadt, d. i. den oberen Teil der Frankfurter Altstadt, und Sachsenhausen ergab sich ein Quantum von 4603 Achtel = 2301½ Malter Hafer, im Besitze von 42 Personen, die einzeln genannt sind; c. 4580 Achtel = 2290 Malter Rocken und c. 1300 Achtel = 650 Malter Weizen, von denen Johann von Holzhausen, einem Frankfurter Patrizier, allein 400 Achtel = 200 Malter gehörten; die Quantitäten an Rocken und Weizen sind im ganzen, in runder Summe angegeben. Für die Niederstadt, die untere Hälfte der Altstadt, ein Quantum von 5160 Achtel = 2580 Malter Hafer bei 30 Personen, 5000 Achtel = 2500 Malter Rocken und 1000 Achtel = 500 Malter Weizen, in Summa also 9673 Achtel = 4836½ Malter Hafer, 5000 Achtel = 2500 Malter Rocken und 2300 Achtel = 1150 Malter Weizen. An Mehl war vorhanden: in Alt- und Neustadt bei 24 Personen 327 Achtel Rocken-, 225 Achtel Weizenmehl, zusammen 582 Achtel, in Sachsenhausen bei 3 Personen 19 Achtel Rocken- und 47 Achtel Weizenmehl, zusammen 66 Achtel Mehl.[1] Es ist nur ein ganz geringer Bruchteil der Bevölkerung, dessen Korn- und Mehlvorräte hier aufgenommen sind; und wenn in der angezogenen Notiz aus dem Jahre 1437 den Sackträgern befohlen wird, »uf allen husern zu besehen etc.«, so wird das sich wohl nur auf diejenigen beziehen, welche in grösserem Umfange Ackerbau und in Folge dessen den Kornhandel betrieben, wie auch aus folgender Stelle hervorzugehen scheint: »item die rechenmeister sollen die sacktreger besenden und sie uf ire eide fragen, waz ir igliches kunde korns hinder in habe und die somme anzeichen.[2]

Sodann wurde ein Ausfuhrverbot für alle Lebensmittel erlassen: »item burgermeister sollen die sacktreger verboden und ine sagen, kein fruchte zu messen, die us der stad verkeuft werde;«[3] eine Abordnung wurde ernannt, welche die geistlichen Gesellschaften bitten sollte, sich diesem Verbote anzuschliessen: »item die frunde zun geistlichen von der fruchte wegen nit us der stad zu verkeuflen, gutlich mit ine reden, solichs nit tun;«[4] ja, es wurde sogar die Verabfolgung schon nach auswärts verkauften Kornes verweigert; im Rechenbuche von 1413

---

[1] cf. RTA. VI, zum Reichstage 1408/9.
[2] St.A. B.B. 1437. fol. 60.
[3] St.A. B.B. 1445. fol. 16b.
[4] ibid. 16b.

Digitized by Google

findet sich eine Ausgabennotiz, wonach der Frankfurter Rat dem Erzbischof von Köln 200 Gulden schenkte, um ihn zu versöhnen; er grollte nämlich der Stadt, weil ihm im Jahre 1411 die Ausfuhr dort gekauften Getreides, um Mangel an solchem zu vermeiden, verweigert war.[1]

Bezweckten diese Massregeln die Zusammenhaltung der in der Stadt selbst befindlichen Vorräte, so war es andererseits nötig, dieselben von ausserhalb zu ergänzen. 1408 wurde vom Rate angeordnet, Brot, Fleisch, Wein, Frucht und Futter zu bestellen, »daz das redelichs kaufs gebin werde,«[2] 1442 wurde an den Rat zu Gelnhausen die Bitte gestellt, den Frankfurter Metzgern »bescheiden feilen keuf« an Hämmeln und Vich zu gestatten, da man bei der bevorstehenden Ankunft des Königs und der Fürsten grosser Vorräte bedürfe.[3]

Interessant ist es aber, hier zu sehen, wie, um sich den auswärtigen Markt zu eröffnen, das ganze System der Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Stadt durchbrochen werden musste: beruhte dieses darauf, einerseits zu Gunsten des einheimischen Handels und Gewerbes jede Beteiligung von aussen abzuschneiden, das Landgewerbe zu verbieten oder ihm wenigstens in der Stadt keinen Absatz zu gewähren, andererseits die Konsumenten innerhalb der Bürgerschaft durch Preistaxen u. dgl. vor Uebervorteilung seitens der Producenten sicher zu stellen, durch Verbot des Vorkaufs und Beschränkung des Zwischenhandels die Verteuerung der Lebensmittel zu verhindern,[4] so mussten bei dem grösseren Verkehr, wie ihn die Reichs- und Wahltage, in noch höherem Masse die Messen hervorriefen, alle diese Schranken fallen; so berechtigt in jener Zeit für das tägliche wirtschaftliche Leben jene Politik war: aussergewöhnliche Umstände mussten sie schon damals als im höchsten Grade bedenklich erscheinen lassen.

In dem im Jahre 1352 angelegten Frankfurter Gesetzbuch wird den Höckern bei den strengsten Strafen verboten, vor Mittag in der Stadt selbst oder im Umkreise von einer halben Meile einzukaufen: »iz enwere dan daz der keyser hie were, so sal es abe sin«.[5] Das-

---

[1] RTA. VII. p. 157. nr. 112.

[2] cf. oben. p. 20.

[3] Janssen, a. a. O. II. p. 28. nr. 63.

[4] Ueber die Wirtschaftspolitik der deutschen Städte im Mittelalter vergleiche Holtze, F., Die Berliner Handelsbesteuerung und — politik, 1881, und Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grossen, in seinem Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung, Bd. VIII. p. 18 ff.

[5] Senckenberg, selecta jur. et hist., I. p. 16. Cap. 9. Um die hockene. Auch machin wir, daz die hockene allesamit nicht sullen kouffen keinerleie vor mitten tage in der stad adir vor der stad eyne halbe myle umme. willich hocke darubir kouffte vor mitten tage, wer inne das nemede, enhette nicht gefrebild unn

Digitized by Google

selbe Verbot gilt für die Fischer zur Fastenzeit und an gewissen anderen Tagen: »ane wan unse here der keyser hy ist, so soll es abe sin, und in den zwein messen soll es auch abe sin«.[1]

In den 1377 aufgezeichneten »Gesetzen der Fischer« heisst es: fremde Leute, die in Frankfurt Fische auf den Markt bringen wollen, sollen dieselben nur dann verkaufen dürfen, wenn sie sie nicht in der Stadt selbst, sondern ausserhalb gekauft haben: »iz enwere dan daz unser lieber herre der keyser hie were«.[2] Sollte durch diese Verbote den Konsumenten Gelegenheit gegeben werden, ihren Bedarf an Lebensmitteln direct aus erster Hand zu beziehen, ohne sie erst durch den Zwischenhandel verteuern zu lassen, so bedurfte man hingegen desselben in Zeiten eines ungewöhnlichen Verkehrs, um der grossen Menge der Fremden einen hinreichenden Markt bieten zu können.

Auch andersartige, aus religiösen Motiven hervorgegangene Beschränkungen mussten fallen gelassen werden. Wenn in den »Gesetzen der Frankfurter Schneider« (1352 u. 1355) denselben bei Strafe von 5 sh. untersagt wird, an den Vorabenden gewisser Heiligentage und an diesen Tagen selbst zu arbeiten, ausgenommen 1) die Zeit der beiden Messen, 2) der Anwesenheit des Königs, 3) der êhaften Not, 4) der ersten Messe eines Priesters, 5) »elicher Dinge«,[3] so haben wir hier schon eine notwendige Verletzung des Gebotes der Sonntags- und Feiertagsheiligung, veranlasst durch besonders dringliche Umstände oder grösseren Verkehr.

Dieselben Beweggründe geben sich zu erkennen, wenn man 1442 während der Anwesenheit des Königs die fremden Bäcker täglich in die Stadt lässt: »item die fremden beckere alle tag herinne lassen faren, die wile der konig hie ist«,[4] wenn man 1454 den Metzgern erlaubt, »uber ire masse hämmel zu haben«,[5] oder wenn man 1474 jedermann gestattet, in der Stadt seine Waaren feil zu halten, so lange der Kaiser da ist: »item einem ieden gonnen hie feile zu han, dewile

---

by weme man ez funde der sulde sinen maind fur die stad ane allerlei bedde, als dicke als er es breche. auch sullen die burgermeistere bestellen mit den richtern daz sie ie in dem mainde eine ruge besitzen undir den hockenern. willicher gebrochin hette, was geldis davon vellit, das sal der stad vallen. Iz enwere dan daz der keyser hy were, so sal es abe sin. illud tenendum.

[1] ibid, ungefähr derselbe Wortlaut.

[2] Böhmer, cod. dipl. Moenofrancof. p. 754.

[3] Böhmer, a. a. O. p, 623, 635.

[4] St. A., BB. 1442. fol. 10.

[5] St. A., BB. 1454. fol. 48 b.

der keiser hie ist«.[1] — Die gewerblichen und kommerziellen Kräfte der Stadt reichten nicht aus; man war auf fremde Hülfe angewiesen und das sonst so verpönte Landgewerbe wurde in Gnaden aufgenommen, man öffnete der freien Konkurrenz Thür und Thor.

Wie durch die Preistaxen für die Quartiere, suchte man auch auf dem Markte die Fremden vor Uebervorteilung zu schützen: 1442 wird ein Bäcker in Strafe genommen, weil er zu klein gebacken hat[2] und der Erzbischof von Köln sich deshalb beschwert hat;[3] andererseits missgönnt man den eigenen Bürgern nicht, aus der stärkeren Nachfrage auch den entsprechenden Nutzen zu ziehen: »item den metzelern gonnen ein halben heller hoher zu verkeuffen ir fleisch mit namen«.[4]

Mit besonderer Schwierigkeit war die Versorgung des Marktes im Jahre 1438 verbunden. Wie schon erwähnt ist,[5] herrschte schon seit Anfang 1437 in Folge einer Missernte grosse Theuerung in Frankfurt und Umgegend, und als nun im Frühjahr 1438 die Messe und zugleich die Wahl eines deutschen Königs bevorstand, und ein grosser Zustrom von Menschen zu erwarten war, da mussten alle soeben geschilderten Massnahmen in erhöhtem Grade Anwendung finden. Ein sehr umfangreiches Material liegt über diesen Fall vor: nicht weniger als 30 Originalbriefe und 13 Entwürfe zu solchen finden sich in dem dritten Teile der Wahltagsacten, dazu kommen die Aufzeichnungen der Bürgermeisterbücher und die Ausgabe- und Einnahmenotizen der Rechenbücher der Jahre 1436—1439. — Versuchen wir, uns daraufhin ein zusammenhängendes Bild von den Anordnungen des Rates zumachen.

Das erste ist natürlich ein strenges Verbot der Getreideausfuhr; zahlreiche Fälle kommen vor, wo Fremden der Einkauf von Korn in der Stadt untersagt wird; nur das Landgebiet Frankfurts, nur die der Stadt gehörigen Dörfer wurden versorgt; nur wer in einem Umkreise von 2 Meilen um die Stadt wohnte, erhielt, aber auch nur 1 Achtel, verabfolgt, die fremden Bäcker 3 Achtel, aber nur, wenn sie es als Brot wieder in die Stadt brächten; die Pförtner wurden ermahnt, kein Brot aus der Stadt zu lassen über 2 oder 3 Laibe.

Neben diesen Massregeln zur Verhinderung der Ausfuhr gehen weitere Verfügungen einher, die einerseits eine Ausgleichung,

---

[1] St. A., BB. 1474. fol. 44.
[2] St. A., BB. 1442. fol. 37.
[3] St. A. BB. 1442. fol. 38b u. 39b
[4] St. A. BB. 1442. fol. 9b
[5] cf. oben. p. 20.

andererseits Zufuhr bezweckten: von dem Kornspeicher der Stadt wird an die Bürger je 1 Achtel verkauft, diejenigen, welche selbst grössere Vorräthe besitzen, werden aufgefordert, sie auf den Markt zu bringen; zugleich nimmt der Rat in grossem Umfange den Kornhandel in die Hand, es wird nach Basel, Strassburg und anderen Städten des Elsass, nach Oppenheim, Worms und Speier geschickt, um Korn zu kaufen; »überall und zu jedem beliebigen Preise soll man es nehmen.« In Strasburg ist es der Kaufmann Jacob Imeler, in Basel der Wirt zur Blume, Peter Hans, in Worms Anthis, Wirt zur Blume, die im Auftrage des Rates grosse Getreidemengen einkaufen; sobald die Schiffe mit den Vorräten in Frankfurt eingetroffen sind, wird es auf allen Stuben verkündet und jedermann aufgefordert zu kaufen, wenn er nicht später einen höheren Preis zahlen wolle. Auch die Bereitung von Mehl und Brot übernimmt der Rat auf eigene Kosten; es wird eine Windmühle und ein Backofen errichtet, ein Bäcker angestellt, der eidlich verpflichtet ist, den Bürgern ihr Mehl zu beuteln und zu backen.

Alle diese Massnahmen wurden schon getroffen, um nur die Bürger selbst zu versorgen; in neue Bedrängnis kam man, als nun im Frühjahre 1438 der zahlreiche Fremdenzufluss zu erwarten war. Es kam hinzu, dass jetzt die Herren und Städte im Elsass eine Convention geschlossen und sich gegenseitig verpflichtet hatten, kein Getreide aus ihrem Gebiete herausgehen zu lassen, wahrscheinlich wegen der Verwüstung des Landes durch die Armagnaken;[1] der Frankfurter Rat erhielt daher auf seine Bitte, das dort, nicht auf »furkauf«, sondern um gemeiner Notdurft willen gekaufte Korn ihm »uf gewonlichen zemlichen zoll« verabfolgen zu lassen, eine abschlägige Antwort; selbst der Hinweis auf die Bestimmung der goldenen Bulle half nicht; Worms schützte eigenen Mangel vor. In dieser Not forderte der Rat die Kurfürsten auf, die Verabfolgung des Kornes zu veranlassen; er liess einen Entwurf anfertigen, nach dem sie schreiben sollten; als Motive wurden angeführt: die Verpflichtung durch die goldene Bulle, die gemeine Notdurft, »auch sei es ziemlich und billig, dass ein Land dem andern seinen »feilen kaup« freundlich mitteile«. Dementsprechende, von den 6 Kurfürsten gemeinsam ausgehende Ausfertigungen an 5 verschiedene Adressen, Herren und Städte des Elsass, liegen vom 20. März vor, als die Wahl bereits Statt gefunden hatte (18. März) — man erwartete den König Albrecht in der Stadt und verweilte deshalb noch —; neun Briefe

[1] Janssen, a. a. O., I. p. 422, nr. 785.

Digitized by Google

desselben Inhalts vom König aus Wien vom 15. April. — Alle diese Briefe sind indes nicht an ihre Adresse befördert; sie befinden sich in den Akten der Stadt Frankfurt, und eine Notiz aus dem Rechenbuche von 1438 (April 26.) besagt: als man an die fursten erworben hatte in das lant zu Elsass zu schriben von des korns wegen; die brieffe doch nit ubersant worden.« Es müssen also entweder jene Herren und Städte im Elsass sich doch noch zur Auslieferung des Korns bequemt haben, so dass die Mahnung durch die Kurfürsten unnötig wurde oder der befürchtete Mangel ist nicht eingetreten. Denn schon im Mai desselben Jahres werden plötzlich den bisherigen ganz entgegengesetzte Massnahmen getroffen. Den Sackträgern wurde befohlen, jeden, der Korn kaufen wolle, »an die Rechenmeister zu bringen«, den Fruchtmessern, auswärtigen wie einheimischen, kein anderes Korn zu messen als das des Rates; selbst Bäcker und Müller sollen nur bei diesem einkaufen; wenn ein Bürger schon anderweitig vorher Korn bestellt hat, so soll das ungültig sein; kurz, es werden die einschneidendsten Verbote erlassen, um die Kornvorräte des Rates zum Verkauf zu bringen, und zuletzt wird angeordnet: die Rechenmeister sollen das schlechte wie gute Korn verladen, rheinabwärts führen und verkaufen.

Nach Ausweis der Rechenbücher hatte der Rat in den Jahren 1437 und 1438 in Strassburg, Basel und Breisach, in Worms und Oppenheim und anderswo circa 8600 Achtel = 4300 Malter Korn für 11.870 guld. 22 sh. 8 hell. = 14.245 lb. 2. sh. 8 hell. (1 guld. = 24 sh., 1 sh. = 9 hell.), d. h. das Achtel durchschnittlich für 1 guld. 9 sh. = 1 lb. 13 sh. eingekauft; dieselbe Menge hatte er, zum ganz geringen Teile als Mehl, an die Bürger wieder verkauft für eine Summe von 11.458 guld. 14 sh. 4 hell. = 13.750 lb. 6 sh. 4 hell., also einen Verlust erlitten von 494 lb. 16 sh. 4 hell., d. h. das Achtel durchschnittlich um 1 sh. billiger verkauft als gekauft. Ein Geschäft hatte er damit nicht gemacht.

Noch ein Punkt ist hier zu erwähnen. In den »Gesetzen der Bäcker zu Frankfurt« vom Jahre 1377[1] war im Artikel 32 bestimmt: »auch sullen alle beckere zu Franckinfurd by der globde, als sie von irs buchs wegen getan han, vorwerter zu iglichen zyten, ob sichs geborte daz sie den fursten, herren adir iman bucken, bestellen, daz soliche backen gescheen sal in der masse, daz dem rade und der stad ir ungelt do von werde und gefalle; dann wo des nit geschee, und weres sache, daz der rad von fursten, herren ader

[1] Böhmer, cod. dipl. Moenofrancof. p. 749.

Digitized by Google

ymand anders fur soliche ungeld gebeden wurde, und obe sie der rad der bede wol gewerte, so wil der rad doch soliche ungelt uff dem ader den beckern warten, die das angeet und daz von in nemen an allen indrag«. Der Rat wollte sich die Vorteile und Einkünfte, die die Anwesenheit der Fürsten mit sich brachte, nicht entgehen lassen, andererseits aber auch selbst jeden Anstoss vermeiden; daher übertrug er den Bäckern, das Ungeld von dem Mehle, das ihnen von den Fürsten zum Backen gegeben wurde, zu erheben; wer es nicht that, sollte es aus eigenen Mitteln entrichten. Dem entsprechend wurde im Jahre 1440 bei der Wahl Friedrich III. beschlossen: »item zu den beckern geen und sie daz artikel von der fursten wegen zu backen und das buche gemeinlich lassen globen und in sagen, daz den rat beduncke, daz die anwisunge von in kome; weres nu daz eincher furste fur das ungelt bede, den wulle man geweren, aber der rad wulde den becker, der im gebacken hette, nit da liebez han«,[1] und bei Gelegenheit des Reichstages, der am Ende desselben Jahres in Frankfurt Statt fand, wird erwähnt: »item den bischof von Colne des ungeltes am mele erlassen und den becker hernach darumb straffen nach lude des buches«.[2] Andere Zahlungen und Abgaben dagegen wurden vom Rate direct erlassen: »item 8 lb. 14 hell. han wir unsers herren von Triere becker widergegebin, als er zu neste bi uns zu malgelde uzgegebin hatte«,[3] oder: »item was der fursten kuchenmeistern mit waren worten sagen, das sie irer herschaft in die kuchen bestellen nicht davon von des rads wegen nemen«,[4] oder: »item von fursten, herren und steden, die herkomen zu dem tage und provisien mit ine bringen, sie niderlage und kranengelts erlassen«.[5]

[1] St. A., BB. 1439. fol. 69.
[2] St. A., BB. 1439. fol. 51.
[3] St. A., Rechenbuch 1398.
[4] St. A., BB. 1439. fol. 71.
[5] St. A., BB. fol. 54b. cf. oben. p. 43.

2. Schutz und Sicherheit für die Fürsten.

Das Fürstengeleit, mit dem wir es hier an erster Stelle zu thun haben, bildet eine singuläre Erscheinung innerhalb der mannigfachen Verhältnisse, in denen das Geleit überhaupt seine Anwendung fand. Hervorgegangen aus der Pflicht des Königs, für den Schutz des Friedens zu sorgen, wurde das Geleit — der lateinische Ausdruck ist conductus, seltener ducatus oder comitatus — dadurch, dass diejenigen, welchen es erteilt wurde, eine entsprechende Vergütung zahlten, ein Hoheitsrecht von finanzieller Bedeutung[1], in vielen Fällen vom Zoll nur durch den Namen unterschieden; wie andere Regalien wurde es im Laufe der Zeit, namentlich seit Beginn des 12. Jahrhunderts teils vom Könige verliehen und vergabt,[2] teils widerrechtlich angemasst und mit stillschweigender Genehmigung des Reichsoberhauptes ausgeübt; Fürsten und Grafen, der kleine Adel und die Städte benutzten es als einträgliche Finanzquelle, und erst in dieser Zeit, als einerseits der Handel eine ungemeine Ausdehnung gewann, andererseits die Unsicherheit der Strassen seit den Bürgerkriegen am Beginn des 12. Jahrhunderts und vollends während des Interregnums stets grösser wurde, musste es zur vollen Geltung kommen: der Kaufmann, der Pilger, der fürstliche oder städtische Gesandte,[3] kurz alle, die einzeln oder nur in geringer Begleitung reisten, waren auf das

---

[1] cf. Waitz, Verfassungsgeschichte VII. p. 31. VIII. p. 315. — Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. p. 474. Anmk. c. — Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben II. p. 289.

[2] cf. die Constitutionen der deutschen Könige Heinrich VII., Friedrich II. und Adolf von Nassau, M. G. LL. II. p. 282, p. 292, p. 460. a. 1231, 1232, 1294.

[3] In den Frankf. Rechenbüchern kommen vielfach Ausgaben an Geleitsgeld für die Gesandten vor.

Digitized by Google

Geleit derjenigen angewiesen, deren Gebiet sie durchzogen; sie hatten zwar dafür eine Zahlung zu leisten, konnten aber auch, falls sie beraubt wurden, Schadenersatz von dem Geleitsherrn verlangen;[1] wer nicht darum nachsuchte, setzte sich der Gefahr aus, sein Hab und Gut unwiderbringlich zu verlieren. — Zwei Arten des Geleites sind dabei zu unterscheiden: erstens der Schutz durch Bewaffnete, die dem Reisenden beim Eintritt in das Gebiet des Geleitsherrn entgegengeschickt wurden,[2] zweitens die in Form eines Geleitsbriefes[3] erteilte Garantie von Schutz und Sicherheit. Man sollte meinen, dass nur allein oder mit geringem Gefolge Reisende von dieser Einrichtung Gebrauch machten, Fürsten und grosse Herren dagegen, die eine starke Begleitung mit sich zu führen pflegten, in dieser den notwendigen Schutz fanden, wie es entsprechend im Glossarium[4] Germanicum von Haltaus heisst: »ohne geleit faren — absque conductu iter facere principum et magnatum erat, qui robusto suorum comitatu ibant pergere stipati et securi[4].«

Und doch war dem nicht durchweg so: wir werden sehen, wie in der goldenen Bulle für die zur Wahlstadt reisenden Kurfürsten eine ganz detaillierte Geleitsordnung aufgestellt wurde, wie seit der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts bei Reichs- und Wahltagen die Fürsten sich vor Beginn der Versammlung von der Stadt Frankfurt Geleit geben liessen. — Entstehung und Entwicklung sowie Charakter und Inhalt dieses letzteren soll im Folgenden betrachtet werden.

Zum ersten Male wird das Geleit der Fürsten zum Reichstage erwähnt im Jahre 1382: Erzbischof Kuno von Trier schrieb am 28. Juni dieses Jahres an König Wenzel und entschuldigte sein und des Erzbischofs von Mainz sowie der kurkölnischen Gesandten Ausbleiben wegen ungenügender Geleitsbriefe der Stadt Frankfurt: am 22. Juni seien er und der Erzbischof von Mainz zu Koblenz mit zwei Frankfurter Ratsfreunden in Verhandlungen über das von dieser zu gewährende Geleit getreten; sie hätten denselben eine »notel«, einen Entwurf an den Rat mitgegeben, aber der erteilte Geleitsbrief habe in manchen Punkten von dem Entwurfe abgewichen und scheine ihnen daher ungenügend; er schicke eine Abschrift des Entwurfs und den von Frankfurt ausgestellten Geleitsbrief dem Könige und bitte denselben, bei der Stadt zu bewirken, dass dieselbe dem Erz-

[1] cf. Sachsenspiegel, ed. Homeyer, p. 256. — Schwabenspiegel, ed. Gengler, p. 138 u. 127.

[2] Gengler, deutsche Stadtrechtsaltertümer, p. 158.

[3] Du Cange, sub voce: conductus. — Walter, deutsche Rechtsgeschichte p. 372.

[4] Haltaus, Glossarium germanicum medii aevi sub voce: geleit.

bischof von Mainz und ihm, ihren Freunden und Dienern, die mit ihnen kommen würden, sowie auch den Gesandten des Erzbischofes von Köln »ein strack sicher geleide« gebe nach dem Inhalt des Entwurfes.[1] Hierher zu ziehen ist eine Ausgabennotiz des Rechenbuches von diesem Jahre: (Juli 5.) »34 sh. minus 1 hell. verzerte Conrad schriber zue koste unde schifflone gein Eltefijl an Brunen zue Brunenfels mit ime zu redden umb daz geleide den fursten zu gebin von Mentze, den von Tryre und von Colne zue unserm herren dem kunege zue komen«.[2] — Welcher Art die Forderungen der Kurfürsten, welches die Gründe gewesen sind, weshalb Frankfurt dieselben zurückgewiesen hat, erfahren wir nicht, und es ist schwer, eine einigermassen begründete Vermutung darüber aufzustellen. Es wurde auf dem Reichstage über den Beitritt der Wetterauischen Städte zu dem von den Fürsten am 9. März zu Oberwesel errichteten Landfrieden am Rhein verhandelt; die Städte des rheinischen Städtebundes, unter ihnen Frankfurt, hatten sich geweigert, demselben beizutreten, weil ihr Bund nicht anerkannt wurde[3]: möglicherweise war die in Folge dessen zwischen den Fürsten und Städten bestehende Spannung die Ursache der fürstlichen Forderungen, ja des Fürstengeleites überhaupt, aber auch der Abweisung seitens Frankfurts? Dass jedenfalls eine Störung des Reichstages nicht unmöglich schien, dass das Verlangen nach Garantie von Schutz und Sicherheit berechtigt war, scheint aus folgender Ausgabenotiz des Rechenbuches dieses Jahres hervorzugehen: (31. August) »7½ guld. 12 hell. den die die thorne und porthen bewarten, alse unser herre der konig unde die fursten hie waren unde man eczwaz gewarnet waz«.[4]

Die folgende Versammlung, welche in Frankfurt Statt fand, war der Fürsten- und Städtetag im Juli 1394, auf dem über die Befreiung Wenzels aus der böhmischen Gefangenschaft und die Bestellung Ruprechts II. von der Pfalz zum Reichsverweser Beschlüsse gefasst wurden.[5]

Am 9. Juli dieses Jahres stellte der Frankfurter Rat einen Geleitsbrief aus für den Kurfürsten von Mainz, von Trier und alle übrigen Besucher der Versammlung; er gewährte ihnen »ein strag fri ...

[1] R. T. A. I, nr. 190. p. 336.

[2] R. T. A. I, nr. 200. p. 353.

[3] cf. R. T. A. I. p. 331. — Lindner, Geschichte des deutschen Reichs unter König Wenzel I. p. 159–160. — Quidde, der Rheinische Städtebund von 1381, in der Westdeutschen Zeitschrift II. (1883), p. 361.

[4] R. T. A. I, nr. 200. p. 353.

[5] R. T. A. II, p. 380. 383. — Lindner, a. a. O. II. p. 200.

Digitized by Google

geleide bi in in der stadt Franckenfurt ane alle geverde und argelist«. Ausgenommen davon sei:

1. wer verlandfridt were im lantfrieden am Rine odir wer getan hette widder den lantfriden zue Westfolhin«; wenn die Fürsten deren mit sich brächten, so sollten sie selbst die Verantwortung tragen, die Stadt solle keinen Nachteil dadurch erleiden;
2. »der von Franckenfurt fiende« und namentlich diejenigen, welche »die iren nuwelingen bi Wissenkirchen haten helfin niderwerfin«; sollten die Fürsten diese mit sich bringen, so würde die Stadt sie nicht in ihren Mauern dulden und sie »ane geverde« hinausziehen lassen.

Hinzugefügt wurde: »geschee auch dheinerlei uflauf, is were einer oder me, das sulden die von Franckenfurt handeln nach rade unser herren der korfursten die zu disem tage gein Franckenfurd komen«. Dies alles soll so lange Geltung haben, als die Kurfürsten zu diesem Tage in Frankfurt anwesend sind.«[1] Natürlich sind auch hier Verhandlungen zwischen den Kurfürsten und dem Rate vorhergegangen, deren Inhalt indes nicht überliefert ist. Ob dieselben Forderungen seitens der Fürsten gestellt worden sind wie im Jahre 1382, ob Frankfurt sie jetzt zugestanden hat, oder ob von beiden Seiten nachgegeben und ein Vergleich getroffen ist, darüber lässt sich nichts Bestimmtes ausmachen. Jedenfalls aber sind die Ausnahmen, die der Rat machte, aus seiner Initiative hervorgegangen, es sind die notwendigen Bedingungen, unter denen er überhaupt das Geleit giebt: hatten etwa 1382 die Fürsten solche nicht zugestehen wollen? Andererseits scheint der Zusatz betreffend die Unterdrückung etwaiger Ruhestörungen auf ein Verlangen der Fürsten zurückzugehen; ich glaube das aus dem Wortlaute schliessen zu dürfen: »das sulden die von Franckenfurt handeln nach rade unser herren der korfursten«.

Es folgt der bekannte Frankfurter Reichstag vom Mai 1397, auf dem die fürstlichen Machinationen gegen König Wenzel zwar noch nicht ganz unverhüllt, aber doch für jeden, der sehen wollte, deutlich genug hervortraten: es wurde seitens der Fürsten beschlossen, den König durch eine Gesandtschaft um einen Reichshauptmann und um die Ansetzung eines neuen Tages zu Frankfurt auf Jakobi dieses Jahres zu bitten; die Städte trafen über ihre Stellung noch keine Entscheidung, da sie die weitergehenden Absichten der Kurfürsten erkannten.[2]

---

[1] R. T. A. II. p. 388, nr. 221.
[2] Lindner, a. a. O. II. p. 359 ff.

Am 18. Februar dieses Jahres beglaubigten Kurköln, Kurtrier und Kurpfalz den Ritter Tham Knebel zur Verhandlung über das von der Stadt zu gewährende Geleit beim Frankfurter Rat.[1] Der Geleitsbrief, den dieser darauthin am 24. Februar ausstellte, entspricht weder in der Form noch im Inhalt vollständig dem vom Jahre 1394 Der Rat erklärte: »— daz wir den vorgenanten unsern gnedigen herren den kurfursten, andern fursten, herren, graven, frihen und steden, die in des heilgen richs stad bi uns zu Franckinfurt zu dem tage kommen werden, sementliche und besundern und allen den die sie mit in auch sementliche und besundern brengen werden, geistlichen und werntlichen, zu lande odir zu wassir, gegeben und geben mit dissem briefe ein gut sichir strag geleide vor allirmenlich in der vorgenannten stad zu kommen, da zu sine, als lange sie von disser vorgeschrieben sache zu sprechen und zu raden hand, und widir von dannen zu riden oder zu faren ane allerlei argliste und geverde«.[2] Hatte man 1394 gewisse Personen von dem Geleit ausgenommen und kategorisch erklärt: »dem geben die von Franckenfurt nit geleide«, so hiess es jetzt weit devoter: »— auch flehen und biden wir die obgenannten unsse lieben gnedigen herren: obe imands were in des heilgen richs achte odir virlandtfridt in den lantfriden odir obe imands umb mort odir dotslege zu Frankinfurd virzalt odir verwiset were; daz uns dann die obengenannten — herren darinne gnedeclich virsorgen wullen, uf das wir an eide odir an eren nit geleczt werden, und geben in doch daz geleide als vorgeschrieben stet«.[3] Wenn jetzt auch die der Reichsacht Verfallenen ausdrücklich erwähnt werden, so werden dieselben wol auch 1394, wenn auch stillschweigend, ausgenommen gewesen sein, und wenn man 1394 die Feinde der Stadt nicht aufnehmen zu wollen erklärte und jetzt die »umb mort odir dotslege virzalten (d. h. verurtheilten) odir virwiseten« ausschloss, so werden letztere 1394 auch unter den Begriff der Feinde gefallen sein: man hatte eben die feste Form noch nicht gefunden, man war sich noch nicht aller in Betracht kommenden Möglichkeiten bewusst geworden; erst allmälich durch mehrfache Anwendung bildete sich ein bestimmter Modus.

Irgend eine Bestimmung über die Haltung der Fürsten bei Ruhestörungen in der Stadt, wie sie 1394 vorkommt, findet sich in diesem Geleitsbrief nicht. Etwas anderes, in mehr hervortretender Weise, tritt

---

[1] R. T. A. II. p. 440. nr. 252.
[2] R. T. A. II. p. 441. nr. 253.
[3] ibid.

an deren Stelle: am 27. Februar machten Kurköln, Kurtrier und Kurpfalz bekannt, dass sie, nach dem Frankfurt ihnen zum dortigen Tage am 13. Mai Geleit gegeben habe, während der Zeit ihres Aufenthalts daselbst die Stadt bei Unterdrückung von Ruhestörungen unterstützen wollten: »— so bekennen wir orkûnd dis briefes: wer' es sache, daz in der vorgenanten stat zu Frankford binnen der zit als wir da sin, einch misshel oder oflauf erstûnde und sich erhûbe, von wem daz were, daz got verbiede, daz wir mit den unsern dem rad und bûrgern zu Frankford bibestentlich sollen helffen weren und niderlegen als ferr wir mogen ane argelist und geverde«.[1]

Hatte 1394 der Rat in dem Geleitsbriefe erklären müssen, im Falle eines Auflaufes nach dem Rate der Fürsten handeln zu wollen, so gelobten jetzt diese ihrerseits in einem besonderen Briefe, dass sie mit ihren Leuten dem Rat zur Seite stehen wollten: es ist der erste Fall eines Gegengeleitsbriefes, wie er von da an üblich wird. Jedenfalls war dies ein Zugeständnis, vielleicht nur in der Form, welches in den Vorverhandlungen der Frankfurter Rat den Fürsten abgezwungen haben wird.

Am 30. April rieten sodann dieselben drei Kurfürsten dem Rat, von den übrigen Reichsständen dasselbe Versprechen zu fordern, welches sie selbst gegeben hätten.[2] Es ist deutlich: die Sache ist noch neu; nur daraus ist dieser Rat der Kurfürsten zu erklären; später ist das Verlangen eines solchen Gegengeleitsbriefes selbstverständlich. — Es findet sich denn auch, dem Rate der Kurfürsten entsprechend, eine Aufzeichnung über den Inhalt des von den anderen Reichsständen abzulegenden Versprechens: es ist in Form und Inhalt identisch mit dem der drei Kurfürsten; nur am Schlusse ist der Umfang der Verpflichtungen vom Rate erweitert: »und auch daz nimand worte odir wercke tu odir brieffe lese odir scheldunge tu, die andern luden zu libe odir eren treffen, iz si dann daz sie iz vor mit den burgermeistern und rade zu Franckinfurd uzgetragen haben daz iz ir wille und virhengnisse (d. h. Erlaubnis) si«.[3]

In grösserer Zahl liegen aus diesem Jahre Geleitsbriefe vor: Köln,[4] Wetzlar,[5] Mainz[6] baten um Geleit, ebenso die Grafen Adolf

---

[1] R. T. A. II. p. 441. nr. 254.
[2] ibid. p. 442. nr. 255.
[3] ibid. p. 443. nr. 256.
[4] ibid. nr. 257.
[5] ibid. p. 444. nr. 258.
[6] ibid. p. 445. nr. 261.

Digitized by Google

von Waldeck und Engelbrecht von Ziegenhain:[1] sie erhielten dasselbe gegen Ablegung des erwähnten Versprechens.[2] — Vom 13. Mai selbst, dem Beginn des Tages, ist eine Mitteilung Frankfurts an den Herzog Leopold IV. von Oesterreich, der wol schon vor der Stadt lag:[3] des Herzogs Diener hätten von der Stadt Geleit für ihn verlangt; nach Ausstellung eines besiegelten Briefes, wie ihn die Kurfürsten gegeben hätten und wovon eine Kopie als Vorlage beigefügt sei, stehe der Herzog ebenso im Geleite der Stadt wie die Kurfürsten.[4] Am folgenden Tage erklärte der Herzog, dass er, da die Stadt ihm laut ihres besiegelten Briefes »geleit und sichrung« gegeben habe, verspreche, wenn »dheinerlei misshelung oder uflouf erstunde oder sich erhübe«, der Stadt beistehen zu wollen.[5] Auch hier zeigt sich das Neue der Erscheinung: hätten wir es mit einem alten Brauche zu thun, so wäre die Uebersendung einer Kopie des Gegengeleitsbriefes an den Herzog überflüssig gewesen; man hätte in seiner Kanzlei die Formalien kennen müssen, wie es ja auch später stets der Fall ist.

Bei den folgenden Versammlungen, dem Fürsten- und Städtetage im Juli 1397,[6] dem Reichstage im December 1397 und Januar 1398,[7] dem Fürsten- und Städtetage im November 1399,[8] im Januar und Februar[9] und dann im Mai und Juni 1400,[10] sehen wir den Geleitsmodus, wie er sich im Jahre 1397 gebildet hat, in allgemeiner Anwendung: es ist stets dasselbe: Verhandlungen über das Geleit, allgemeiner Geleitsbrief Frankfurts an alle Reichsstände, besondere, aber desselben Inhalts an die einzelnen Fürsten, und Gegengeleitsbriefe dieser mit dem üblichen Versprechen. Dieselbe Formel liegt überall zu Grunde, nur ganz unwesentliche Aenderungen im Wortlaut finden sich zuweilen.

Zum Einzuge König Ruprechts im Oktober 1400 liegen keine Geleitsbriefe vor; doch heisst es in einer Aufzeichnung über Verordnungen des Rats zu dem Einzuge: »8) Item den fursten zu sagen von der gewapenten lude wegen, und auch sprache von in zu nemen,

---

[1] R. T. A. II. p. 444. nr. 259.
[2] ibid. 446—447. nr. 264 und 265.
[3] denn am 14. Mai antwortete er schon.
[4] R. T. A. II. p. 445. nr. 262.
[5] ibid. p. 446. nr. 263.
[6] ibid. p. 464—465. nr. 283—285.
[7] R. T. A. III. p. 20. nr. 3—6.
[8] ibid. p. 125—126. nr. 76—78.
[9] ibid. p. 152. nr. 104—105.
[10] ibid. p. 179—181. nr. 125—132.

obe kein uflaufe wurden, daz sie dan bi dem rat und die iren treden, daz helfen werene«[1] — es ist der Inhalt der Gegengeleitsbriefe. Man sieht, dass der Rat Gewicht auf dies Versprechen der Fürsten legt, ein Beleg für unsere Vermutung, dass er 1397 in den Verhandlungen über das Geleit den Fürsten dasselbe abgenötigt habe.

Erst im Jahre 1427 tritt in der Fassung des Geleitsbriefes wieder eine geringe Veränderung ein, die jedoch nur formaler Natur ist: am 28. April giebt der Rat dem Erzbischof von Mainz das gewünschte Geleit für seine Botschaft, den Bischof Johann II. von Würzburg und andere, sowie am folgenden Tage ihm selbst, unter der Bedingung, dass keine Feinde der Stadt in seinem Gefolge seien.[2]

Seit 1397 wurden ausgenommen die vom Reich oder den Landfrieden in Acht Erklärten und die aus Frankfurt wegen Mord und Totschlag Verwiesenen; jetzt gieng man wieder auf die Form des Geleitsbriefes vom Jahre 1394 zurück, in dem »die Feinde der Stadt« ausgeschlossen waren. — Von da an blieb diese Form Regel: am 20. Januar 1485 z. B. giebt der Rat dem Erzbischof von Trier das gewünschte Geleit, aber »usgescheiden die unser offenen widdersagten fihende sint«,[3] und so in zahlreichen Fällen, die hier aufzuführen zwecklos sein würde. — Im beginnenden 16. Jahrhundert werden die Geleitsbriefe seltener; es wurde zugleich mit der Bitte um Besorgung der Herberge auch um Geleit nachgesucht, ohne dass indes Geleitsbriefe seitens der Stadt vorliegen.[4]

Eine Beschränkung des Geleits von besonderer Art bleibt hier noch zu erwähnen. In der Regel wird das Geleit erteilt: »vor allermenlich«; doch kommen auch Ausnahmen vor. Im Jahre 1414 erbat der Graf Adolf von Nassau vom Frankfurter Rat ein starkes Geleit für die Boten des Königs Wenzel von Böhmen;[5] der Rat gewährte dasselbe, »vor allermenglich, doch ussgescheiden den Romischen konig Siegmund«.[6] Sigmund hielt in dieser Zeit seinen ersten feierlichen Einzug in Frankfurt; man wollte wol seiner Entscheidung nicht vorgreifen; war ihm die Anwesenheit der Gesandten Wenzels nicht angenehm, so blieb es ihm unbenommen, sie auszuweisen, andererseits

---

[1] R. T. A. IV. pag. 161. nr. 144.
[2] R. T. A. IX. p. 30. nr. 26—28.
[3] Janssen, a. a. o. II. p. 410. nr. 589.
[4] cf. für die betreffenden Tage die Stücke bei Janssen.
[5] Janssen, a. a. o. I. p. 263. nr. 474.
[6] ibid. nr. 475.

ed by Googl

ersparte sich der Frankfurter Rat das Odium der Ausweisung, wenn er gleich bei der Erteilung des Geleites den Gesandten eine solche Möglichkeit vor Augen führte.

Aehnliches findet sich im Jahre 1486. In dem Bürgermeisterbuch heisst es zum 26. Januar: »item unserm gnedigen guetigen herren von Mencze den sinen geleide mit furbehaltung der keiserlichen majestat oberkeit zu schriben und usscheiden der stede finde und die uf der stede schaden gewest, daz noch onverteidingt si«;[1] gleich darauf folgt: »item als der hochwirdigste furste unser gnedigister herre von Mencze durch Ewalt Wymar den sinen und den jhenen sin gnade of diesen keiserlichen tag here gein Franckfurt bringen wirt, ein fin, strack geleit fordern lassen hat, hat der rat oberkeit der keiserlichen majestat, so die in eigener personen hie sin wirt, usgescheiden und denselben ein fin, strack geleit ungeverlich geben etc«.[2] Ueber einen analogen Fall berichtet das Bürgermeisterbuch vom Jahre 1489: »item unsers gnedigen hern pfalzgraven credentz-brief uf Johan von Elntz sagende, die frunde Walter von Swarczenberg, Johan zum Jungen und Jacob von Diepach, die werbunge zu horen, und als der vonsin er gnaden wegen fure sich und die sinen ein fri strack geleide gesinnen laissen hait, im sagen: ein rat habe bisher ein maiss gehabt geleide zu geben, und so nit ein keiserlicher tag hergelacht were, wist sich ein rate zu halten, aber was der tage uf ime tragen, wullen sie an die keiserlichen anwelt und die konigliche majestat langen laissen, sich von beiden teilen dar nach moge wissen zu halten; daruf heit Johan geantwurt und zu erkennen geben, er habe der maisse auch credentz und befele an die keiserliche anwelt und konigliche wirde«.[3] Verstehe ich diese Worte recht, so würde, wenn ein »keiserlicher tag« Statt fände, d. h. wenn der Kaiser in eigener Person anwesend wäre, von diesem das Geleit zu erteilen sein. Noch 1486 gab es der Rat, jedoch, »oberkeit der keiserlichen majestat, so die in eigener person hie sin wirt, usgescheiden«; 1417 scheint die Ausnahme des Königs in besonderen Verhältnissen ihren Grund gehabt zu haben, jetzt wurde sie als allgemein üblich angesehen. 1398 und 1409, wo auch die Könige Wenzel und Ruprecht auf den Reichstagen persönlich zugegen waren, war von einer solchen Modification nicht die Rede gewesen.

---

[1] St. A. BB. 1485. fol. 72b.
[2] St. A. BB. 1485. fol. 73.
[3] St. A. BB. 1489. fol. 18b.

Digitized by Google

Ich habe mit voller Absicht das erste Vorkommen des Fürstengeleites in den Jahren 1382, 1394 und 1397 ausführlicher behandelt, weil mir daran gelegen war, das Neue, das Unvollendete dieses Instituts, seine Entstehung und seine Entwicklung zu zeigen: die wechselnde Form wie der nicht immer gleiche Inhalt der Geleitsbriefe in jenen Jahren, verglichen mit der stereotypen Fassung in späterer Zeit, der Rat der Kurfürsten, auch von den anderen Reichsständen Gegengeleitsbriefe zu fordern, die Uebersendung eines Entwurfes eines solchen an den Herzog Leopold, alles dies scheint mit ziemlicher Sicherheit anzudeuten, dass hier kein alter Brauch vorliegt, sondern ein neues Institut sich gebildet hat, dessen innerer Grund und Zweck offenbar ist, über dessen äussere Veranlassung sich aber mit Sicherheit nichts aussagen lässt. — Gab die 1382 wegen der Nichtanerkennung des rheinischen Städtebundes zwischen Fürsten und Städten bestehende Spannung den ersten Anlass, gab die politische Lage im Jahre 1397, wo bereits der Plan der Absetzung Wenzels zu erkennen war, einen weiteren Anstoss, um ein neues Moment in den Beziehungen der Stadt zu den Teilnehmern an den Reichsversammlungen entstehen zu lassen? Ich vermag keine Entscheidung zu treffen.

Worin bestand nun der materielle Inhalt des Geleites? Es ist wol augenscheinlich, dass hier nicht an den Schutz durch eine bewaffnete Geleitsmannschaft, die die Fürsten bei ihrem Eintritt in das Frankfurter Gebiet empfangen, sie in die Stadt und wieder hinaus geleitet hätte, zu denken ist, wie denn auch dergleichen niemals erwähnt wird: welchen Zweck hätte es auch gehabt, den Fürsten, die doch immerhin von einem verhältnissmässig zahlreichen Gefolge begleitet waren, einige wenige Bewaffnete zum Schutze zu geben? Sie hatten in sich selbst Schutz genug.

Kriegk sagt bei der Schilderung der in Frankfurt gefeierten Turniere: »das erwähnte Geleit, welches eine Stadt ihren Turniergästen gab, bestand darin, dass sie denselben innerhalb des Stadtgebietes den Schutz ihrer Gesetze und die nötigen Vorkehrungen zur Beschirmung der Gäste zusagte, dagegen aber auch von den Rittern für sich selbst und ihr Gefolge das Gelöbniss empfieng, ihrerseits Friede halten zu wollen und einen etwa entstehenden Zwist nicht gewaltthätig zu schlichten, sondern zu dessen Beilegung die Vermittlung der Bürgermeister anzunehmen«.[1] Etwas gleiches haben wir in unserem Falle: Garantie für Schutz und Sicherheit seitens der Stadt, und wenn die Fürsten versprachen, bei der Niederhaltung von

[1] Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. p. 442.

Digitized by Google

Ruhestörungen dem Rate behülflich zu sein, so mussten sie doch zunächst selbst jeden Anlass zu solchen zu vermeiden suchen.

Ich habe oben das Fürstengeleit eine singuläre Erscheinung genannt: wenigstens lässt sich nicht ersehen, ob es in anderen Städten bei Gelegenheit von Reichs- und anderen Tagen zur Anwendung gelangt ist, mit einziger Ausnahme von Nürnberg, wo es in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts vorkommt,[1] vielleicht nur von Frankfurt übertragen. Wie weit allerdings hier etwa nur ein Mangel in der Ueberlieferung vorliegt oder völliges Fehlen des Instituts lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen; ich möchte mich indes für das letztere entscheiden.

Für die Wahltage waren schon früher durch Reichsgesetz wie für die Verpflegung so auch für die Sicherheit der Kurfürsten die nötigen Vorschriften gegeben: in der goldenen Bulle wird der Frankfurter Rat bei den schwersten Strafen verpflichtet, für die Sicherheit der zur Wahl erschienenen Kurfürsten und ihres Gefolges Sorge zu tragen, einen jeden von ihnen vor Angriffen, mögen sie aus ihrer eigenen Mitte oder von aussen kommen, zu schützen, während der Zeit der Wahlverhandlungen und Wahlfeierlichkeiten keinen Fremden in die Stadt zu lassen und jeden, der sich eingeschlichen haben sollte, auszuweisen. Die stricte Einhaltung dieser Vorschrift soll der Rat jedesmal bei der Ankunft der Kurfürsten eidlich geloben.[2] Diese ihrerseits

[1] R. T. A. VIII. p. 20—23, nr. 16—19. — p. 127—128, nr. 113—117. — p. 461, nr. 387. — p. 462, nr. 389.

[2] Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrh. p. 211.

Aur. B. c. I. § 19. Injungimus autem civibus de Frankenford et mandamus, ut ipsi universos principes electores in genere et quem libet eorum ab invasione alterius, si quid inter eos adversitatis emergeret et etiam ab omni homine cum omnibus eorum hominibus, quos ipsi et eorum quilibet in prefato ducentorum equorum suorum numero ad prefatam duxerint civitatem, in virtute juramenti quod super hoc ipsos ad sancta prestare statuimus, fideli studio et solerti diligentia protegant et defendant: alioquin perjurii reatum incurrant et nihilominus omnia jura sua libertates privilegia gracias et indulta, que a sacro obtinere noscuntur imperio, omnino amittant bannumque imperiale cum personis et bonis suis omnibus incidant eo ipso; et liceat extunc omni homini auctoritate propria ac sine judicio cives eosdem, quos eo casu exnunc prout extunc omni jure privamus, tanquam proditores infideles et rebelles imperii impune invadere, ita quod invadentes huiusmodi penam quamcunque a sacro imperio vel quovis alio nequaquam debeant formidare.

§. 20. cives insuper antedicti de Frankenford per omne tempus illud, quo super electione sepedicta tractari et agi contigerit, neminem in prefatam civitatem cujuscunque dignitatis conditionis vel status extiterit, intromittant vel intrare quovis modo permittant, principibus electoribus et eorum nunciis et procuratoribus antedictis dumtaxat exceptis, quorum quilibet cum ducentis equis debebit ut predicitur intromitti.

Digitized by Google

sollen nicht mehr als 200 Pferde und nur 50 oder weniger bewaffnete Begleiter mit sich führen dürfen.[1]

Diese Festsetzung einer constanten, relativ niedrigen Zahl der kurfürstlichen Begleitungsmannschaft lässt die Vermutung aufkommen, dass hier Forderungen der Stadt Frankfurt zur Geltung gekommen sind. Wenn wir sehen, wie im Jahre 1247 die Stadt Köln Wilhelm von Holland das Versprechen abnötigte, dass er nur mit einer mässigen Zahl Bewaffneter, soweit sie zu seinem Schutze nötig seien, die Stadt betreten, dass er kein Heer hineinführen, keinen Reichstag dort halten wolle,[2] wenn es andererseits Brauch war, dass die Kurfürsten zu den Wahltagen, teils zur Sicherheit, teils zum Prunk so grosse Schaaren von sog. »adjutores« oder »servitores« mit sich führten, dass eine Zahl von 60 Bewaffneten zu einem selbständigen Auftreten als ungenügend angesehen wurde,[3] wenn zur Wahl Adolfs von Nassau der Mainzer Erzbischof mit 1500, der Trierer mit 1300 Pferden und dazu gehöriger Mannschaft erschienen,[4] wenn auch in späterer Zeit noch Frankfurt selbst zu dem Ausgleichungstage zwischen Adolf von Nassau und Dietrich von Isenburg im Jahre 1463 dem Erzbischof Adolf und dem Landgrafen von Hessen nur unter der Bedingung Geleit giebt, dass jeder nicht mehr als 200 Pferde mitbringe,[5] wenn im Jahre 1504 der Frankfurter Rat mit der Motivirung durch »merckliche Unruhen im Reich« und Mangel an Heu und Hafer den König Maximilian bittet, ihm für den in der Stadt bevorstehenden Tag ein Mandat zu schicken, »darin zu gebieten, keinen kurfursten oder fursten anders dan mit 200 pherden und personen ufs hochst, oder mit zimlicher zale, wie ewer konigliche majestat das haben will, uf

---

Si vero post ipsorum principum electorum introitum seu in ipsorum presentia in prefata civitate aliquem reperiri contigerit, illius exitum cives ipsi debebunt absque mora et cum effectu protinus ordinare cum omnibus penis contra ipsos superius promulgatis ac eciam in virtute juramenti, quod cives ipsi de Frankenford super eo virtute presentis constitutionis prestare debebunt ad sancta, ut in precedentibus est expressum.

[1] ibid. §. 17. debet antem unusquisque princeps elector vel sui nuntii predictam civitatem Frankenford cum ducentis equitaturis tantum modo prefate eletionis tempore introire, in quorum numero quinquaginta tantum armatos vel pauciores introducere secum poterit, sed non plures.

[2] Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II. p. 266. nr. 260: — Armatos homines in Coloniam non ducemus, nisi eos, quos personam nostram est necessarium custodire cum moderamine tamen et decenti numero armatorum. In ipsam etiam non ducemus exercitum nec convocabimus curiam apud ipsam.

[3] Harnack, a. a. o. p. 97—99.

[4] Chron. Colmariense ad a. 1292.

[5] Janssen, a. a. o. II. p. 230. nr. 359, nr. 360. Anmk.

Digitized by Google

solichen gemelten tag bi uns inkomen zu lassen, damit wir denselben unsern gnedigsten und gnedigen herrn die mirglich zale der reisigen mit fugen abzuslahen haben«,[1] — dann liegt die Annahme nahe, dass auch in unserem Falle der Frankfurter Rat in Verfolgung seines Vorteils bestrebt gewesen ist, die Beschränkung des kurfürstlichen Gefolges auf eine niedrige Zahl durchzusetzen: fehlte es ihm doch nicht an einem geschickten und energischen Vertreter seiner Interessen am kaiserlichen Hofe, indem Siegfried zum Paradies in jener Zeit sich in der Umgebung Karls IV. befand; und dieser wird den Wünschen Frankfurts um so geneigteres Gehör geschenkt haben, je mehr ihm an einem geordneten und ruhigen Verlauf der Versammlungen, an der Vermeidung jeder Pression bei den Wahlen gelegen war: dass dies der Fall war, lässt sich aus verschiedenen Bestimmungen der goldenen Bulle nicht unschwer erkennen.

Die Kurfürsten auf der andern Seite konnten nicht ohne Gegenleistung, nicht ohne Ersatz von ihrem Brauche lassen: denn nicht nur zum Prunk und zum Schautragen ihrer Macht, sondern manchmal wol zum Schutz gegen mächtige Gegner führten sie so starke Gefolge mit sich; und so war es kein unbilliges Verlangen, wenn sie von Frankfurt die eidliche Garantie für den Schutz ihrer Person und ihrer Begleitung forderten, ein Verlangen, dem sich die Stadt um so weniger entziehen konnte, als die Last, die sie allerdings dadurch auf sich nahm, in keinem Verhältnis stand zu den Nachteilen, die die bisherige Art und Weise mit sich brachte. Ueberdies war Frankfurt, wie jeder Ort, in dem eine Reichsversammlung Statt fand, wol früher schon, wenn nicht durch gesetzliche Bestimmungen, so doch nach Brauch und Herkommen, vor allem aber durch das eigene Interesse gehalten, für Ruhe und Sicherheit in der Stadt zu sorgen, so dass die Gegenkoncession keine allzu grosse war.

Aber die Kurfürsten hatten so erst Gewähr für ihre Sicherheit in der Stadt selbst: wer schützte sie auf der mehr oder weniger langen Reise sowol nach der Wahlstadt als nach Beendigung der Wahl in die Heimat?

Es wurde also eine Geleitsordnung für sie ausgearbeitet. Zunächst wurde jeder Kurfürst verpflichtet, jeden seiner Mitkurfürsten, falls er darum ersucht würde, freies Geleit, ihm selbst wie seinen Gesandten, innerhalb seines Gebietes oder noch darüber hinaus, so weit es möglich wäre, zu gewähren, hin und zurück, selbst in dem Falle, dass sie mit einander in Fehde sein sollten. Dasselbe wird allen

[1] Janssen, a. a. o. II. p. 679. nr. 868.

anderen Fürsten, Grafen, Herren, Rittern und Städten auferlegt, durch deren Gebiet der eine oder der andere der Kurfürsten zu ziehen hatte. Keine Feindschaft oder Fehde soll dem entgegenstehen, die strengsten Strafen sind auf die Missachtung dieser Bestimmungen gesetzt und obgleich dieselbe für jedermann bindend war, wurden dennoch für jeden einzelnen Kurfürsten die Geleitsherren, natürlich je nach der Lage ihrer beiderseitigen Gebiete, namentlich bestimmt. Wer von einem Kurfürsten um Geleit ersucht wird, ohne ausdrücklich als dessen Geleitsherr genannt zu sein, darf sich jedoch dieser Forderung nicht entziehen. Nur für den Erzbischof von Mainz ist kein Geleitsherr namhaft gemacht: vielleicht wegen seiner Nachbarschaft zu Frankfurt, in Folge deren er nur zum geringsten Teile durch fremdes Gebiet (die Grafschaft Falkenstein) seinen Weg zu nehmen hatte, falls er es nicht vorzog, was wol meistens der Fall war, zu Schiff sich nach Frankfurt zu begeben: in seinem Gebiete war er sein eigener Geleitsherr und in Frankfurt diese Stadt.

Die Kurfürsten selbst sollten nur, falls sie ein Geleit wollten, Zeit und Route ihrer Fahrt rechtzeitig dem Geleitsherren mitteilen, damit diese die genügenden Vorkehrungen treffen konnten.[1]

So waren die Kurfürsten für Leib und Leben sicher gestellt, aber auch Frankfurt hatte den grossen Vorteil errungen, von einer grossen Last bei den ohnehin schon nicht geringen Mühen, die die Wahlversammlungen dem Rate machten, befreit zu sein. Die Frage war nur, in wie weit die Bestimmungen nun auch in Kraft traten, ob die Stadt die Energie und die Macht besass, etwaigen Versuchen der Kurfürsten, dieselben zu missachten, entgegenzutreten.

Eine Betrachtung der der goldenen Bulle folgenden Wahlen soll uns die Antwort geben. Drei Punkte wären dabei ins Auge zu fassen: die Bestimmung 1. über die Zahl des kurfürstlichen Gefolges, 2. über die Schliessung der Stadt gegen Fremde resp. die Ausweisung solcher, und 3. über die eidliche Verpflichtuug des Frankfurter Rates zum Schutze der Kurfürsten (der Securitätseid).

Für die Wahl Wenzels im Jahre 1376 ist durchaus keine Nachricht über die Anwendung der betreffenden Paragraphen der goldenen Bulle vorhanden; das einzige, was wir wissen, ist, dass der Rat die nötigen Sicherheitsmassregeln durch stärkere Bewachung der Stadtbefestigungen traf.[2]

---

[1] Harnack, a. a. o. p. 151. A. B. c. I. § 1.
[2] R. T. A. I. p. 85. nr. 59.

ed by Google

Ruprechts Wahl im Jahre 1400 war zu Oberlahnstein vor sich gegangen; bevor er in Frankfurt einziehen konnte, wurde er von der Stadt zu einem Lager von 6 Wochen und 3 Tagen genötigt.[1] Für den dann folgenden Einzug findet sich unter den Anordnungen des Rates folgende schon erwähnte Notiz: »8) item den fursten zu sagen von der gewapenten lude wegen; und auch sprache von in zue nemen, obe kein ufleufe wurden, daz sie dan bi den rat und die iren treden daz helfen weren«[2]. Weitere Kunde wird uns nicht, irgend welche Berichte über Verhandlungen liegen nicht vor: aber es ist augenscheinlich, dass der Frankfurter Rat wol an jene Bestimmung der goldenen Bulle gedacht hatte, ja, dass er sie sogar über ihren eigentlichen Inhalt hinaus ausdehnen wollte: war doch in der goldenen Bulle nur von Wahltagen die Rede, hier aber die Wahl selbst längst geschehen; nur noch der Einzug und die Altarsetzung stand bevor. Wenn der Rat sie auch auf diese angewandt wissen wollte, so zeigte er damit, dass er die Ceremonieen des Einzuges und namentlich der Altarsetzung[3] des Königs für unumgänglich notwendig zu einer gültigen Wahl hielt, in ihnen erst die Krönung des ganzen Aktes sah. Wie weit er mit dieser Ausdehnung Entgegenkommen bei den Kurfürsten fand, lässt sich nicht erkennen; das Schweigen der Quellen beweist jedoch, dass man sich ohne Schwierigkeit geeinigt hat.

Einen tiefen Einblick in die Verhandlungen zwischen den Kurfürsten und dem Frankfurter Rat, welche die erwähnte Verfügung der goldenen Bulle zum Gegenstand hatten, thun wir bei den beiden Wahlen Sigmunds; ein reichhaltiges Material giebt die Möglichkeit dazu.

Um klar sehen zu können, wird es nötig sein, zunächst die Vorgänge nach dem Tode König Ruprechts am 18. Mai 1410 ins Auge zu fassen. — Ruprecht war am 21. August 1400 zu Oberlahnstein von den drei rheinischen Kurfürsten, Johann von Mainz, Friedrich von Köln, Werner von Trier zum deutschen König gewählt, nachdem zuvor Wenzel des Königtums entsetzt war. Nicht mitgewählt hatten Sachsen, Brandenburg und natürlich Böhmen, dessen Stimme ja in Wenzels Hand lag. Nach Ruprechts Tode gab es nun zunächst zwei Parteien: die drei geistlichen Kurfürsten und Ludwig von der Pfalz, der Sohn Ruprechts, einerseits, Sachsen, Brandenburg und Böhmen andererseits. Erstere, von ihrem Standpunkt aus, das Reich für

---

[1] Schellhass, Das Königslager vor Aachen und Frankfurt in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung, p. 44 ff. in Jastrows histor. Untersuchungen, Heft 4.

[2] R. T. A. IV, p. 160. nr. 144.

[3] cf. Rieger, Die Altarsetzung der deutschen Könige.

Digitized by Google

erledigt haltend, mussten zu einer Neuwahl schreiten, letztere, für die der rechtmässige König noch lebte und in Ruprecht nur der unberechtigte Gegenkönig gestorben war, sahen keine Veranlassung, sich an der Wahl zu beteiligen. Aber mit diesem Zwiespalt noch nicht genug, sollte es noch zu einer weiteren Teilung, innerhalb der ersteren Partei, kommen.

Der Grund lag in der verschiedenen Stellung, welche die rheinischen Kurfürsten in der Frage des päpstlichen Schismas einnahmen. Werner von Trier und Ludwig von der Pfalz standen auf der Seite Gregors XII., Johann von Mainz und Friedrich von Köln erkannten den Nachfolger des auf dem Pisanischen Koncil von der Reformpartei gewählten Papstes Johann XXIII. als den rechtmässigen an. Sollte also eine einmütige Wahl erzielt werden, so musste zunächst eine einmütige Stellung dem Schisma gegenüber genommen, der eine Papst von allen vier Kurfürsten verworfen, der andere anerkannt werden, damit von diesem der neugewählte König sich bestätigen lassen konnte, ohne irgend einen seiner Wähler zu verletzen. Friedrich von Köln machte Versuche zu einer Einigung, aber vergebens. Denn schon hatten Trier und Pfalz ihren Kandidaten gefunden in der Person König Sigmunds von Ungarn, dem sie gegen Zugeständnisse der verschiedensten Art ihre Stimmen zu geben sich bereit erklärten. So standen zwei Stimmen gegen zwei. Um die Majorität zu erlangen, wünschte Sigmund die brandenburgische Kurstimme zu seinen Gunsten an der Wahl beteiligt zu sehen, und er bediente sich dazu eines gerade nicht sehr rechtlichen Mittels. Im Jahre 1388 hatte er die Mark Brandenburg an seinen Vetter Jost von Mähren und dessen Bruder Procop verpfändet, unter dem Vorbehalt, innerhalb der nächsten fünf Jahre dieselbe einlösen zu können. Als diese Frist, ohne dass die Einlösung vollzogen wäre, verstrichen war, wurde Jost vom König Wenzel (1397) mit Brandenburg belehnt, und auch die übrigen Kurfürsten erkannten seine Berechtigung, die brandenburgische Stimme zu führen, an. Dessen ungeachtet hatte Sigmund schon im Jahre 1404, mit seinem Vetter Jost verfeindet, Ansprüche auf Brandenburg geltend gemacht und verlangte auch jetzt das Recht, die brandenburgische Stimme abzugeben, womit er seinen Ratgeber Friedrich VI., Burggrafen von Nürnberg, betraute.

Die Voraussetzung, unter der Trier und Pfalz ihre Stimmen dem König von Ungarn zu geben sich verpflichtet hatten, war natürlich, dass dieser ihren Papst, Gregor XII., anerkannte. Doch hielt sich Sigmund in dieser Papstfrage, so weit es eben möglich war, neutral; er blieb mit beiden Päpsten im besten Einvernehmen. Denn noch

wollte er den Versuch nicht ganz aufgeben, Kurmainz und Kurköln für sich zu gewinnen; er liess mit ihnen durch Friedrich von Nürnberg Unterhandlungen anknüpfen, und wenn er auch nicht gerade ihren Papst anzuerkennen versprach, wodurch er sich Pfalz und Trier wieder verfeindet haben würde, so versprach er doch, für Eintracht in der katholischen Kirche sorgen zu wollen. Die beiden Kurfürsten giengen jedoch auf solche unbestimmte Versprechungen nicht ein, und so waren allerdings bei der grossen Spannung der Gemüter Conflicte aller Art bei der bevorstehenden Wahl nicht ausgeschlossen.[1]

Sehen wir, wie unter solchen Umständen die Verhandlungen zwischen den Kurfürsten und dem Frankfurter Rat sich abspielten.

Schon am 3. Juni 1410 kündigte Erzbischof Johann von Mainz dem Frankfurter Rate an, dass er, wie ihm nach der goldenen Bulle obliege, die Kurfürsten zur Wahl eines neuen Königs nach Frankfurt berufen werde, und stellte die Frage, ob die Stadt sich gegen ihn und die anderen Kurfürsten verhalten wolle, wie die goldene Bulle es vorschreibe, d. h. dass sie den Sicherheitseid leiste und keinen Fremden einlasse; zugleich fügte er eine Abschrift jener Bestimmung bei und bat, seinem Boten schriftliche Antwort darauf mitzugeben.[2] Bei der geschilderten Lage der Dinge war es natürlich, dass der Kurfürst sich die volle Garantie des Schutzes in der Wahlstadt geben liess, charakteristisch aber für die Anschauungen jener Zeit ist es, dass die strenge Einhaltung einer reichsgesetzlichen Verordnung nicht als selbstverständlich angesehen wurde. — Der Rat gab dem Boten die Antwort mit, dass er bereit sei, den ihm durch die goldene Bulle vorgeschriebenen Eid abzulegen und sich nach jener Bestimmung zu richten, und fügte hinzu: »und bidden und getruwen uwerer und anderer unserr herren der kurfürsten wirden und gnaden genzlich und besundern wol, uns und des heilgin richs stat Franckinfurd in den vorgeschriben unsern notdorftigin sachin mit gnedigem schirme und versorgunge gnediclich zu versorgin«.[3]

Dieselbe Anfrage wie der Erzbischof von Mainz stellte auch Ludwig von der Pfalz; er schickte seinen Schultheissen von Heidelberg, Wilhelm von Angelach, an den Rat und verlangte Auskunft: ob die Frankfurter die Kurfürsten zu der bevorstehenden Wahl nur mit einer bestimmten Zahl von Begleitern, natürlich der der Bulle,

[1] Vgl. R. T. A. VII., Einleitung zum Wahltag in Frankfurt September und Oktober 1410. p. 1 ff.

[2] R. T. A. VII. p. 29. nr. 14.

[3] R. T. A. VII. p. 30. nr. 15.

Digitized by Google

in die Stadt lassen würden, oder ob jeder soviel Bewaffnete mit sich bringen dürfe, wie er wolle.[1]

Natürlich lag ihm daran, dies zu wissen: denn liess Frankfurt zu, dass die Kurfürsten jeder mit einer beliebigen Zahl in die Stadt zögen, so war es leicht möglich, dass die Gegenpartei, Mainz und Köln, mit stärkerer Macht erschien und beim etwaigen Ausbruch von Feindseligkeiten ihm überlegen war; er musste in diesem Falle gleichfalls gerüstet sein. War dagegen von Frankfurt die Garantie gegeben, dass jeder nur mit derselben Zahl eingelassen würde, so fiel diese Besorgnis fort. Der Rat gab, gemäss der Bestimmung der goldenen Bulle und wie es sein eigenes Interesse erheischte, die Antwort, dass ein Ueberschreiten der gesetzlich festgestellten Zahl von ihm nicht zugelassen werden würde; wie auch dem Erzbischof von Mainz geschrieben sei, wird hinzugefügt.[2]

In einem folgenden Schreiben an die Kurfürsten von Köln, Trier und Sachsen,[3] an jeden einzeln, teilte Frankfurt diesen seinen Schriftwechsel mit Kurmainz und Kurpfalz mit; am Schluss wird betont, diese Mittheilung geschehe, damit die betreffenden Fürsten die Bestimmung der goldenen Bulle über die Zahl der Pferde und Bewaffneten beachten möchten: »lieber gnediger herre, diss tun wir uwern furstlichen gnaden zu wissen, darnach zu richten und die zweihundert und in derselben zal funfzig gewapente und nit me mit uwern gnaden zu brengen nach lude der gulden bollen, und bidden uwer wirdekeit und gnade, daz gnedeclich von uns zu versteen«.[4]

Der Wortlaut des Stückes weist nicht darauf hin, dass es etwa eine Antwort sei auf eine Anfrage der genannten Kurfürsten, analog derjenigen von Mainz und Pfalz. Zudem hatte ja seitens Sachsens eine solche gar keinen Zweck, da es noch gar nicht die Absicht hatte, sich an der Wahl zu beteiligen. Vielmehr scheint das Schreiben aus Frankfurts eigener Initiative hervorgegangen zu sein, veranlasst durch jene Anfragen von Mainz und Pfalz: vielleicht hatte Frankfurt die Einhaltung der bewussten Bestimmung seitens der Kurfürsten für selbstverständlich gehalten; die Schreiben von Mainz und Pfalz zeigten

---

[1] R. T. A. VII. p. 33. nr. 20.

[2] R. T. A. VII. p. 30. nr. 15.

[3] An Böhmen und Brandenburg konnte ein solches Schreiben wol nicht gerichtet werden, da sicher vorauszusehen war, dass Wenzel von Böhmen sich nicht an der Wahl beteiligen werde und man bei Brandenburg nicht wusste, an wen, ob an Jost oder Sigismund, und man es mit keinem verderben wollte, zumal beide Kandidaten waren.

[4] R. T. A. VII. p. 32. nr. 18.

jedoch, dass diese die Sache nicht so ansahen. Aus Besorgnis also, es möchten jene drei Fürsten sich nicht an die vorgeschriebene Zahl halten, beeilte sich der Rat, sie an dieselbe zu erinnern, obgleich Mainz erklärt hatte, die Antwort Frankfurts den anderen Kurfürsten mitteilen zu wollen. Man sieht, wie hohes Gewicht der Rat auf stricte Einhaltung jener Bestimmung legte, und natürlich in einer Zeit, wo eine zwiefache Spaltung in der Wahlfrage bestand, wo es leicht zu Zusammenstössen kommen konnte, für die der Rat dann verantwortlich gemacht sein würde.

Soweit das erste Stadium der Verhandlungen, welche, schon Wochen lang vor der Wahl auf schriftlichem Wege geführt, nur im allgemeinen die bezüglichen Paragraphen der goldenen Bulle zum Gegenstand hatten: ein zweites begann, als am 31. August die kurfürstlichen Gesandten in der Stadt anlangten. Wir besitzen ein Verzeichnis der Punkte, welche der Rat in den Konferenzen mit jenen besprochen und erledigt zu sehen wünschte:

1. zum ersten das iglicher sin zal 200 pherde und 50 gewapente brenge und das man ir kein mee inlassen wulle nach lude des buches mit der gulden bullen.
2. item das sie dem rade und stat ire briefe geben, als daz vormals gescheen ist, bi den rat und stat zu dreden, obe des not geschee.
3. item herzoge Stephan obe der herinnen wulde, item obe andere fursten und herren herinne wulden, wie man daz halden wulle.
4. item als iz in der messe sin wirdet, wie man iz mit den kaufluden und andern die hie keufen odir virkeufen wolden halden solle.
5. item umb den eit den korfursten zu tun.[1]

Am 1. und 2. September fanden die Konferenzen mit den kurfürstlichen Gesandten Statt, und jetzt handelte es sich, wie aus dem Verzeichnis hervorgeht, um ganz bestimmte Einzelfälle.

Ad 1: die Gesandten Ludwigs von der Pfalz verlangten, dass ihr Herr mit 300 statt mit 200 Pferden (und natürlich den dazu gehörigen Knechten) in die Stadt eingelassen werde; als Grund ihrer Forderung gaben sie an, dass die drei geistlichen Kurfürsten zu Schiffe in die Stadt kommen würden, was eine genaue Kontrole der Zahl ihrer Gefolge unmöglich mache: »des ist unserm herren zu wissen worden, daz die dri fursten von Mencze von Colne von Triere in

[1] R. T. A. VII. p. 33. nr. 19.

Digitized by Google

schiffen zu wasser meinen zu kommen — und meint unser herre herzog Ludewig, si es sache daz man die mit me dan einen mit zweihundert pherden wulle inlassen, dan man nit wole da moge gemerken, obe sie vil oder wenig mit in brengen werden, so riden mit unserm herren herzog Ludewig wol druhundert, daz man im die dan auch herinne lassen wulle«.[1] Hervorgerufen wurde natürlich dies Verlangen durch die Besorgnis vor dem Ausbruch von Feindseligkeiten, durch das Bestreben, den Gegnern gewachsen zu sein. — Der Herzog war mit seinen 300 Pferden schon in der Nähe der Stadt; denn am 1. September wurde dem Rate das Verlangen ausgesprochen, und noch an demselben Tage zog er, wie auch die drei geistlichen Kurfürsten zu Wasser, in die Stadt ein, allerdings ohne seine Forderung durchgesetzt zu haben: den dritten Teil seines Gefolges musste er vor den Thoren zurücklassen. Denn der Rat blieb fest; er stellte sich auf den Standpunkt der goldenen Bulle; wie er von den übrigen Kurfürsten verlangt habe, nicht mehr Bewaffnete als die Bulle gestatte mitzubringen, so könne er auch ihm seinen Wunsch nicht erfüllen: »dabi, meine der rat zu bliben«, und es wird hinzugefügt: »und haben auch ire porten bestalt niman anders inzulassen ane geverde«.[2]

Ad 3: Herzog Stephan II. von Baiern-Ingolstadt erhob als ältestes Mitglied des Wittelsbachschen Hauses den Anspruch, als Kurfürst anerkannt zu werden und als solcher in Frankfurt seine Stimme abzugeben; für ihn existierte die goldene Bulle nicht. Der Rat zu Frankfurt hätte ja, indem er in Ludwig von der Pfalz den rechtmässigen Kurfürsten sah, nach der Verfügung der goldenen Bulle auf eigene Faust dem Herzog Stephan den Eintritt versagen können, ja müssen; indes entsprach es einer vorsichtigen Politik, wenn er die Ansicht der Kurfürsten darüber einholte, um sich nicht, falls etwa doch Stephans Ansprüche von der einen oder von der anderen Seite Anerkennung finden sollten, mächtige Feinde zuzuziehen.

Aus einem Bericht, den die Stadt Strassburg über die Vorgänge vor der Wahl an Basel ergehen liess,[3] erfahren wir, dass die Kurfürsten seine Forderungen abgewiesen haben; auch hat er vorläufig keinen Versuch mehr gemacht, sie durchzusetzen: »der ist nit gen Frankfurt kommen«.

Auch der Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg verlangte als der Vertreter des Kurfürsten von Brandenburg mit 200 Pferden eingelassen

[1] R. T. A. VII. p. 34. nr. 20.
[2] ibid.
[3] R. T. A. VII. p. 40. nr. 29.

zu werden.[1] Die kurmainzischen Gesandten, denen dies Verlangen zuerst mitgeteilt wurde — die Verhandlungen giengen mit den Gesandten jedes der anwesenden Kurfürsten einzeln vor sich — konnten keinen Bescheid geben; es musste zuvor ein Einverständnis zwischen den Kurfürsten erzielt sein. Das geschah denn auch in der Weise, dass man dem Rat gestattete, den Burggrafen als Boten des Königs von Ungarn, aber nicht als Vertreter des Markgrafen von Brandenburg einzulassen. Letzteres konnten Mainz und Köln nie zugeben: damit hätten sie Sigmunds Anspruch auf Brandenburg und die Kurstimme anerkannt und ihre Sache selbst aufgegeben; dann war die Majorität für Sigmund da. So gerne andererseits Pfalz und Trier diese Anerkennung des Burggrafen als Trägers der brandenburgischen Kurstimme gesehen hätten, so mussten sie doch zu dieser Koncession sich herbeilassen, sollte sein Einlass überhaupt möglich gemacht werden; war er erst einmal in der Stadt, so liessen sich vielleicht immer noch Mittel und Wege finden, den gewünschten Vorteil daraus zu ziehen.

Um jeden Schein und jede Analogie mit den übrigen Kurfürsten zu vermeiden, wurde dem Rate aufgetragen, über die Zahl des Gefolges mit dem Burggrafen durchaus nicht zu verhandeln, sondern ihn so viel mitbringen zu lassen, als er wolle; man wusste vielleicht, dass seine Begleitung nicht gefährlich werden konnte:[2] »und sullen nach keiner zal fragen, und sullen ime auch sagen, daz sie in also inlassen und nit als einen boten eins marggraven von Brannenburg zu der kure gehorende«.

Ad 4: die Wahl fiel in die Zeit der Herbstmesse, und es war natürlich, dass die Schliessung der Stadt zu dieser Zeit von grossem Nachteil für den Handel sein, ja das Abhalten der Messe unmöglich machen würde. Der Rat wünschte daher eine Ausnahme für die Besucher derselben: jedoch stellte er den kurmainzischen Gesandten die Sache nicht so dar, als sei ihm viel daran gelegen, gab ihnen vielmehr einfach die Entscheidung anheim und erklärte sich ohne weiteres für bereit, falls sie es wünschten, die Fremden auszuweisen und niemand einzulassen: »iz sin hie inne und noch ezwaz kommen, rittere und knechte kauflude pilgerin ezliche der fursten kelnere und koche und andere dienere ezliche. — Wo das unser herren die korfursten gehabt wollen han, sie odir die noch herin quemen, us heissen

---

[1] R. T. A. VII. p. 36. nr. 23.
[2] ibid.

zu ziehen und das den burgermeistern oder rade deden sagen zu bestellen us zu ziehen, das wulden sie tun«.[1]

Die Kaufleute, die doch gewiss das Hauptkontingent gestellt haben, verschwinden ganz in dieser Aufzählung vor den Leuten der Fürsten: vorher, in dem erwähnten Verzeichnis ist nur von Kaufleuten die Rede. Dies war für den Rat selbst und niemand sonst bestimmt, in der Verhandlung aber liess er sein Interesse ganz zurücktreten, schob das der Fürsten in den Vordergrund und that, als sei ihm die zu treffende Entscheidung ganz gleichgültig.[2] Die Gesandten gaben diese Ausnahme zu vorbehaltlich der Genehmigung der Kurfürsten; diese wurde unter der Bedingung erteilt, dass der Rat jeden, der ihnen nicht genehm wäre, auszuweisen verspreche:[3] »doch zu welcher zit unser herren die kurfursten imands, der hie inne were, nit gerne hie inne hetten, und dem rad teden sagin die bestellin uz zu kommen, daz wolde der rad gehorsamlich bestellin ane geverde, und daz sie das in irer globde nit smiczen solde«.

Ad 5: bei dem Beginn der Verhandlungen hatten die kurmainzischen Gesandten dem Rat ein Schreiben überbracht, in welchem er aufgefordert wurde, eidlich zu geloben, dass er die Kurfürsten und ihre Begleitung schützen und schirmen wolle, wie die goldene Bulle es vorschreibe; im besonderen war noch hinzugefügt: »und obe einch uflauf odir argwille under in oder süst entstünden, sullent ir keiner parthien me odir minner darinne zülegende sin, sundern mit glicher schirmunge daz mit uwer ganzen macht helfin abetragin und hinlegin, als sich das heischet, ane geverde«,[4] ein Zusatz, der wol in der eigentümlichen Lage der Dinge bei dieser Wahl seinen Grund hat: man bemerkt auch hier wieder die Besorgnis vor etwaigem Ausbruch der herrschenden Feindseligkeit. Doch erst nachdem die unter 1, 3 und 4 besprochenen Verhandlungen zu Ende geführt waren, leistete der Rat dem Erzbischof von Mainz den Eid,[5] und ebenso am 2. September auch den übrigen drei Kurfürsten.[6]

Noch zwei andere Wünsche hatte der Rat den mainzischen Gesandten ausgesprochen: »auch als die von Wasem und andere me

---

[1] R. T. A. VII. p. 35. nr. 22.

[2] Vielleicht mag diese Auslegung etwas gesucht scheinen; aber auffallend bleibt doch die verschiedene Art und Weise, in der der Kaufleute in dem Verzeichnis und in dem Bericht über die Verhandlungen Erwähnung geschieht.

[3] R. T. A. VII. p. 36. nr. 23.

[4] ibid. p. 34. nr. 21.

[5] ibid. p. 37. nr. 23.

[6] ibid.

Digitized by Google

an dinstage nest was (August 26) vor Frankfurd geschedigit haben mit gefangen und name, biden die von Frankfurt, daz unsers herren von Mencze gnade der keinen mit ime brengen wulle, uf daz kein broch oder ungefug von den beschedigeten oder iman anders entstunde, das nit gut were«. Die Gesandten hatten versprochen, beim Kurfürsten auf eine für Frankfurt günstige Entscheidung einzuwirken.

Das zweite war: »obe einich uflauf entstunde, daz die fursten und die iren dem rade das bibestentlich wulden helffen niderlegen und weren«. Die Antwort lautete: »wan unser herren die kurfursten herquemen, daz sie daz dan mit in selbis mochten reden«.[1] Ob die Kurfürsten dies Versprechen gegeben haben, wird nicht berichtet, ist aber wol mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Hierauf ist Punkt 2 des oben angeführten Verzeichnisses zu beziehen.

Ad 2: Was hier von den Kurfürsten verlangt wurde, findet in der goldenen Bulle keine Begründung; es ist nichts anderes als der Inhalt der Gegengeleitsbriefe, wie sie oben besprochen sind.[2] Schon bei Ruprechts Einzug im Jahre 1400 fanden wir dasselbe,[3] und jetzt mussten Friedrich von Nürnberg sowie die Kaufleute und jeder, der Einlass in die Stadt erhielt, ein gleiches geloben: »— daz sie ir frunde geschicht habin zu den kaufluden in den steden, so sie meinster mochten, und an sie gemudt, obe eincherlei ufleuffe oder misshelle zuschen den kurfursten oder sust intstandin, daz si dan bi des rades frunde und der stede baneren treden solden und in daz bibestentlich und getruwelich solden helffen schirmen und hinlegin, uf daz unser herren die kurfursten und menlich geschuret und geschirmet wurden. Und habin auch uz den steden ir meinsten oder sust die trifftigsten oder edelsten vur sie und ir midegesellin den burgermeistern mit trüwen in die hant globt zu halden und zu tun«.[4]

Am 20. September 1410 wurde Sigmund von dem Erzbischof Werner von Trier, dem Pfalzgrafen Ludwig und dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg zum deutschen Könige gewählt;[5] am 1. Oktober erhoben Johann von Mainz und Friedrich von Köln den Markgrafen Jobst von Mähren auf den Schild.[6] Doch schon am 18. Januar des folgenden Jahres starb dieser, und von Mainz und Köln musste an

---

[1] R. T. A. VII. p. 35. nr. 22.
[2] cf. oben p. 56.
[3] cf. oben p. 58.
[4] R. T. A. VII. p. 36. nr. 23.
[5] ibid. p. 41. nr. 30.
[6] ibid. p. 70. nr. 51.

eine Neuwahl gedacht werden. Am 28. Februar schrieb Erzbischof Johann eine solche aus und erbat von dem Rat zu Frankfurt für sich und die übrigen Kurfürsten freies Geleit.[1] Der Rat gewährte dasselbe und trotz der gegenteiligen Mahnungen Werners von Trier und Ludwigs von der Pfalz wiederholte er am 31. März sein Versprechen.[2]

Am 11. Juni sandte Johann von Mainz drei Boten an den Rat mit Credenzbriefen, und es wiederholten sich nun zum Teil die Verhandlungen des Vorjahres über die Zahl des kurfürstlichen Gefolges, über die Ausweisung Unberechtigter, über die Ablegung des Sicherheitseides.[3]

Am Abend des 11. Juni kam Johann selbst nach Frankfurt und bat am anderen Tage, den Herzog Stephan von Baiern in die Stadt einzulassen.[4]

Man wandte sich um Rat an die Vertrauten des Erzbischofs Werner von Trier, der mit 4000 Mann vor der Stadt lag, um mit Sigmund, der seine Ankunft gemeldet hatte, aber nicht kam, das übliche Lager zu beziehen.[5]

Diese erklärten, den Einlass des Herzogs nicht zugeben zu können, da er kein Kurfürst sei, »und sunderlich als vor ziden konig Wenczlaw von Beheim zu Romischem kunige gekorn wurde, und darnach abegesast, und dann kunig Ruprecht gekorn wurde, da all herzog Stephan gewest wer, und nach kung Ruprechts tode aber kure von des richs wegin gescheen were, und sich doch zu den ziden herzog Stephan der kure ni underzogen noch gebrucht habe«:[6] es hätte der Gegenpartei von ihrem Standpunkt aus eigentlich gleichgültig sein müssen; handelte es sich doch für sie gar nicht um eine Neuwahl, und ausser der Zeit einer solchen konnte man doch niemand den Eintritt in die Stadt verweigern.

Man schlug also dem Erzbischof von Mainz seine Bitte ab, bis am 14. Juni Werner von Trier von Frankfurt fortzog: am folgenden Tage wurde der Herzog eingelassen: »so ward herzog Stephan von Beiern uf montag darnach als ein slechter furste und nit als ein kurfurste herin gelassen«[7] — ein ähnlicher Kompromiss wie im Vorjahre in Bezug auf den Burggrafen von Nürnberg.

---

[1] R. T. A. VII. p. 131. nr. 85
[2] ibid. p. 132. nr. 86.
[3] ibid. p. 142. nr. 101.
[4] ibid. p. 143. nr. 103.
[5] Schellhass, a. a. o. p. 105 ff.
[6] R. T. A. VII. p. 143. nr. 103.
[7] ibid.

ed by Google

Bezüglich des Eides erklärte der Rat: er habe im Vorjahre denselben zuerst dem Erzbischof von Mainz für ihn und die anderen Kurfürsten geleistet; das wäre diesen jedoch nicht genügend erschienen und er hätte ihnen den Eid wiederholen müssen: deshalb wolle er jetzt denselben dem Erzbischof nur für seine Person und die Seinen ablegen, den anderen Fürsten, sobald sie kämen. Des Erzbischofs Gesandte meinten jedoch: »unser herre von Mencze were ein dechan und hette das zu tun«. Der Rat gab nach und leistete dem Erzbischof den Eid für sämmtliche Kurfürsten.[1]

Bald trat eine neue Wendung der Dinge ein: Sigmund wurde auch von seinem Bruder Wenzel und von Rudolf von Sachsen als deutscher König anerkannt[2] und erklärte sich den Erzbischöfen von Mainz und Köln gegenüber, mit denen er gleichfalls ein Abkommen getroffen hatte, zu einer zweiten Wahl bereit.

Am 9. Juli kamen die kurfürstlichen Gesandten von Böhmen, Brandenburg und Sachsen nach Frankfurt: es wurde ihnen sogleich das bekannte Versprechen der Gegengeleitsbriefe abgenommen; sie ihrerseits forderten vom Rate »schurunge und ander bestellunge«; dieser gelobte zu thun, was ihm gebühre.[3]

Tags darauf trafen die Machtboten Werners von Trier und Ludwigs von der Pfalz ein, und zum dritten Male bildete die Ausweisung Herzog Stephans den Gegenstand langwieriger Unterhandlungen. Auf Verlangen Johanns von Mainz war er eingelassen: jetzt forderten die Gesandten Ludwigs von der Pfalz, der ja die von jenem beanspruchte Kurwürde inne hatte, vom Rate auf Grund der goldenen Bulle seine Ausweisung. Dieser kündigte ihm dieselbe an, wurde darauf aber von den kurmainzischen Gesandten in harter Weise angelassen: — »da si in von stunt von der fursten und herren wegen clage vurkommen, wie hohmůdeclich und unedelich die von Franckenfurd herzog Stephan vorgenant uzgewiset haben, das in doch nit zugehore; und herzog Ludwig oder die sinen die von Franckenfurd des nit zu ermanen hetten, und weren auch die von Franckenfurd des billich uberig gewest«; auch sie erkennten den Herzog Ludwig als Träger der Kurwürde an, aber »die fursten oder andere lude uszutriben das geburte unserm herren von Mencze und den korfursten —, und den von Franckenfurd nit«; schliesslich drohten sie mit einer Verlegung der Wahl nach Mainz oder Rense.[4]

---

[1] R. T. A. VII. p. 143. nr. 102.
[2] ibid. p. 102. nr. 63.
[3] ibid. p. 146. nr. 105.
[4] ibid. p. 147. nr. 106.

Nach dem strengen Wortlaut der goldenen Bulle hatten jedenfalls die Gesandten des Trierer Erzbischofs Recht, wenn sie daraufhin den Abgeordneten des Rates erklärten: »Und obe die von Franckenfurd darumb von in oder niman anders ersucht wurden soliche uswisunge zu tun, so weren doch die von Franckenfurd das von in selbis schuldig zu tun, und sunderlich zu ziten der kur niman herin oder hie inne zu lassen uber uswisunge der gulden bullen; dan sie mit namen uswise, daz die von Franckenfurd die bestellunge tun sullen, und nit erlude daz sie iman darumb manen oder erfordern sulle«.[1]

Das Ende war, dass auf Vermittlung des Herzogs Ernst von Baiern, des Burggrafen Hans von Nürnberg und des Grafen Friedrich von Oettingen Herzog Stephan am 15. Juli die Stadt verliess, jedoch nicht ohne von Mainz aus noch eine Protestnote an die Kurfürsten zu erlassen, in welcher er seine Ansprüche auf die Kurwürde aufrecht erhielt.[2]

Bei den folgenden Wahlen in den Jahren 1438 und 1440 spielten sich ähnliche Vorgänge ab, wenn auch, bei der Einmütigkeit der Kurfürsten über die Person des zu Wählenden, die Verhandlungen nicht einen solchen Umfang annahmen, wie die eben geschilderten.

Auf den 9. März 1438 hatte der Erzbischof von Mainz die Kurfürsten zur Wahl eines Königs an Sigmunds Stelle nach Frankfurt berufen.[3]

Am 3. schickte der Kurfürst Friedrich von Brandenburg seine Kammerknechte und Küchenschreiber voraus und liess beim Rat zu Frankfurt anfragen, ob die Trainpferde in der Zahl der 200 mit einbegriffen seien: »als ir herre und ein iglicher der kurfursten nit me dann mit 200 perden herkommen sulte, obe wagenpherde auch in solicher zale begriffen weren und sin sulten, dan ir herre etliche kammerwagen und andere wagen mit provisien brechte. Dan, sulten sie do inne begriffen sin, so wulten sie daz irme herren enbieden sich darnach zu richten, die sachen zu schiffe her zu bestellen«. Der Rat erklärte sie für einbegriffen, meinte jedoch, der Kurfürst solle sie in Offenbach oder in dem nächsten Dorfe lassen, bis er den anderen Kurfürsten die Sache zur Entscheidung vorgelegt habe, besser sei es noch, wenn er den Proviant zu Schiffe bestelle.[4]

---

[1] R. T. A. VII. p. 147. nr. 106.
[2] ibid. p. 153. nr. 107.
[3] Janssen, a. a. o. I. p. 423. nr. 790.
[4] ibid.

Digitized by Google

Als am 9. die Fürsten in die Stadt einziehen wollten, schickte der Rat zu jedem von ihnen Abgesandte, um sie an das Einhalten der Zahl der goldenen Bulle zu gemahnen:

»Gnediger herre! Nachdem ir her verbot sit umb einen romischen konig und werntlich heubt der heilgen cristenheit zu kiesen, zwifelt der rad nit, uwer gnade wisse wol, wie uch gebore inzukommen. Also biden und flehin sie uwern fürstlichen gnaden daz ir nit uber uwer zale 200, der 50 gewapente sin, brengen, und uwer gnade und auch sie gnediclich versehen wollet. Und obe ir me hettet daz ir die dan hie us lassen wullet«,[1]

und am Schlusse einer Aufzeichnung über die Wahl Albrechts II. heisst es:

»Notandum, forter zu ewigem gedechtnis. Wan ein rich ledig wirt, und ein erzbischof von Mencze die korfurste verbodet, so ist gut und bequeme nach den leuffen, die sich iczunt gehandelt han, obewol die fursten davon nicht schriben und verkundigen, daz doch der rad ir iglichen zuvor schribe und underteniclich bide uber ir zale 200, der 50 gewapente sin mogen, nit mit in zu brengen und den rad in denselben und anderen sachen gnediclich versehen wulle«.[2]

Aehnlich wie 1410 und 1411 Herzog Stephan von Baiern auf die wittelsbachsche, so scheint jetzt Herzog Bernhard von Sachsen-Lauenburg auf die sächsische Kurstimme Anspruch erhoben zu haben. Noch bis zum Jahre 1474 hin konnte sich die Lauenburgische Linie nicht bei der Entscheidung Karls IV. in der goldenen Bulle und nachher König Sigmunds beruhigen: Bernhards Vorgänger, Herzog Erich, hatte sich an den Papst Martin V. und an das Baseler Koncil gewandt; sein Nachfolger Johann suchte gleichfalls im Jahre 1474 die Vermittlung des Papstes nach, aber ebenso ohne Erfolg.[3]

Am 6. März schrieb der Frankfurter Rat an den Erzbischof von Mainz: der Herzog Bernhard von Sachsen und sein Bruder, der Bischof von Hildesheim, hätten Herberge bestellt; da er nicht wisse, ob der Herzog als Kurfürst entboten sei, so bitte er um Auskunft, ob er beide zur Zeit der Wahl einlassen dürfe.[4] Der Erzbischof erwiderte ausweichend, man wisse doch in Frankfurt wol, wie man sich zu verhalten habe.[5] Doch ehe der Rat es bemerken und verhindern

[1] Janssen, a. a, o. I. p. 423. nr. 790.
[2] ibid. p. 431. nr. 791.
[3] Böttiger, Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen I. p. 312.
[4] Janssen, a. a. o. I. p. 422. nr. 786.
[5] ibid. nr. 787.

konnte, war der Bischof von Hildesheim in die Stadt gekommen: »Und were er also nit inkommen, so hette man in nit ingelassen. Derselbe gesann auch geleids und schirms als eins korfursten botschaft. Daz man im fruntlich abeslug«. Und nun entspann sich ein langes Hin und Her von Verhandlungen zwischen dem Bischof, dem Rate und den Kurfürsten.

Der Erzbischof von Köln scheint Herzog Bernhards Ansprüche begünstigt zu haben, wenigstens heisst es von ihm: »und vernam man wol daz der bischof von Collen im zulegelich was und unterstund irrunge und hindernis domide in die kore und sache zu legen«.

Aber Herzog Friedrich von Sachsen-Wittenberg, dem nach der Entscheidung von 1356 die Kurstimme gebührte, bestand dem Rate gegenüber auf der Ausweisung des Bischofs, erinnerte an die goldene Bulle und setzte schliesslich auch seinen Willen durch. Am 13. »reid er enweg und nam des rads rede und handelunge gunstlichen uf und belobte sich sere davon. Das glich det auch herzoge Friderich von Sassen der hie bleib bi der kore«.[1]

Noch andere Fürsten begehrten Einlass, wurden aber abgewiesen, beziehungsweise unter der Bedingung zugelassen, dass sie mit ihren Leuten in das Gefolge eines der Kurfürsten einträten, aber so, dass die Gesammtzahl des kurfürstlichen Gefolges die Zahl 200 nicht überschritte.

So wurde der Landgraf Ludwig von Hessen, dem zuerst vom Rate der Eintritt verweigert war,[2] in des Herzogs von Sachsen Gefolge mit einem Teil seiner Diener aufgenommen, der Graf von Sayn mit 16 Pferden statt der 100, die er bei sich führte, in das des Erzbischofs von Köln.[3]

Dass der Rat den Sicherheitseid den Kurfürsten geleistet habe, wird zwar nicht ausdrücklich berichtet, ist aber wol anzunehmen.

Nach kurzer Regierung, ehe er einmal ins Reich gekommen war, starb Albrecht II. am 27. Oktober 1439.

Auf den 28. Januar 1440 setzte der Erzbischof Dietrich von Mainz die Neuwahl an,[4] und gemäss der bei der Wahl von 1438 getroffenen Anordnung, »obewol die fursten davon nicht schriben und verkundigen«, sie dennoch an die Verfügung der goldenen Bulle über die Zahl des Gefolges zu erinnern,[5] schrieb der Rat zu Frankfurt

---

[1] Janssen, a. a. I. p. 423. nr. 790.
[2] ibid. p. 423. nr. 789.
[3] ibid. p. 430. nr. 790.
[4] Janssen, a. o. o. II. p. 7. nr. 14.
[5] cf. oben p. 77.

Digitized by Google

am 31. December in diesem Sinne an sämmtliche sechs Kurfürsten (Böhmen war erledigt).[1]

Von Dietrich von Mainz, Friedrich von Sachsen und Friedrich von Brandenburg liegen Antwortschreiben vor, in denen sie sich an die Zahl halten zu wollen versprechen;[2] und wie 1438, so schickte der Rat ihnen auch jetzt vor ihrem Einzug in die Stadt eine Abordnung entgegen, um sie nochmals in förmlicher Weise auf jene Bestimmung hinzuweisen.[3]

Der Kurfürst von Mainz seinerseits schrieb am 14. Januar an den Rat, er möge niemand in die Stadt lassen, der nicht nach der goldenen Bulle dazu berechtigt sei,[4] und so wurde dem Herzog Ludwig von Baiern trotz der Fürsprache des Pfalzgrafen Otto der Eintritt verweigert,[5] eine Botschaft der Baseler Kirchenversammlung ausgewiesen,[6] der Rat zu Mainz gebeten, die nicht kurfürstlichen Gesandten, welche auf dem Wege nach Frankfurt wären, bis nach der Wahl in Mainz aufzuhalten.[7] Der Burggraf Heinrich von Meissen, Herr zu Plauen, der von der böhmischen Landesversammlung, in Ermangelung eines Königs, die böhmische Stimme zu führen beauftragt war,[8] wurde nach vorheriger Anfrage beim Erzbischof von Mainz, ob er zur Kur berechtigt sei,[9] und dessen bejahender Antwort,[10] in die Stadt eingelassen; später aber »meinten die kurfursten in nit zu der kore kommen zu lassen«.[11] Auf seine Drohungen hin, die ganze böhmische Macht mit Mähren und Schlesien würde sich den Polen anschliessen, wurde ihm indes durch Vermittlung des Frankfurter Rates die Beteiligung an der Wahl zugestanden. »Soliches der rat gerne vernam und bestalten doch alle andere ire sache debaz«.[12]

Den Sicherheitseid zu leisten wurden, um Unordnung zu vermeiden, die man befürchtete, wenn der Rat in seiner Gesammtheit zur Vereidigung gezogen würde, vier Ratsherren bestellt: »den eid fur sinen gnaden (dem Erzbischof von Mainz) als vor eime dechan

---

[1] Janssen, a. a. o. II. p. 1. nr. 1.
[2] ibid. p. 3. nr. 4, nr. 6. p. 4. nr. 9.
[3] ibid. p. 7. nr. 14.
[4] ibid. p. 4. nr. 8.
[5] ibid. p. 3. nr. 7.
[6] ibid. p. 10. nr. 14.
[7] ibid. p. 6. nr. 13.
[8] ibid. p. 5. nr. 12.
[9] ibid. p. 5. nr. 11.
[10] ibid. p. 5. nr. 12.
[11] ibid. p. 11. nr. 14.
[12] ibid. p. 12. nr. 14.

der korfursten zu tunde«.[1] — Auf die Frage der Abgeordneten jedoch, ob es mit dem Eide vor dem Kurfürsten von Mainz genug sei, besann sich dieser anders: »die wile der eid sin gnade allein nit, sunder andere sin mitkorfursten auch anrurete, so duchte in, daz sie in die kirche quemen und den eid vor den andern korfursten gemeinlich teden«;[2] und so legten die Ratsherren in der Kirche vor allen Kurfürsten in feierlicher Weise den Eid ab, jedoch nicht ohne sich zugleich zu verwahren, dass, wenn etliche der Kurfürsten, wie ihnen dünke, mehr Bewaffnete, als erlaubt sei, bei sich hätten, dem Rate daraus kein Schaden erwachse.[3]

Und wie früher, so wurde auch hier wieder den Kurfürsten das Versprechen abgenommen, bei Ruhestörungen dem Rate helfen zu wollen.[4]

Bei der Wahl Maximilians zum römischen Könige im Jahre 1486 lagen die Dinge eigentümlich. Es fand damals ein glänzender Reichstag in Frankfurt Statt, eine ungeheure Menge Volkes war in der Stadt zusammengeströmt; erst auf diesem Reichstage wurde die Wahl Maximilians zum römischen Könige, zu Lebzeiten seines Vaters, von Kaiser und Kurfürsten beschlossen.

Als der Rat aufgefordert wurde, die zur Wahl nötigen Vorkehrungen zu treffen, machte er Bedenken geltend in Betreff der Verfügung der goldenen Bulle über die Zahl des kurfürstlichen Gefolges: »— daz es eim rat nit lidlich were, es wurde danne derselb artickel dissmals ufgehaben«; in Folge eines Uebereinkommens zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten wurde die betreffende Bestimmung für diese Wahl suspendiert, ohne jedoch »dem rat an eren oder gelimpf abbruch zu tun«.[5]

Wir haben hiermit unsere Untersuchung über die oft genannte Bestimmung der goldenen Bulle zu Ende geführt. Wenn wir oben als die wichtigste Frage betont haben, wie weit ihre Durchführung gelungen sei, so wissen wir jetzt, dass sie ein Jahrhundert hindurch voll und ganz angewandt wurde und ihren Zweck erreicht hat. Hervorgegangen war sie, wie wir vermuteten, aus einem Kompromiss zwischen den Kurfürsten und der Stadt Frankfurt, und als es galt, sie vom Papier ins praktische Leben zu übersetzen, suchte jede der

---

[1] Janssen, a. a. o. II. p. 8. nr. 14. cf. oben p. 148.
[2] ibid. p. 9. nr. 14.
[3] ibid. p. 10. nr. 14.
[4] ibid. p. 7. nr. 14.
[5] ibid. p. 434. nr. 609.

Digitized by Google

beteiligten Parteien auf die Ausführung des Teiles der Bestimmung, der von ihr hineingebracht war, mit besonderem Nachdruck hinzuwirken: Frankfurts Forderung war die Festsetzung einer niedrigen Zahl des kurfürstlichen Gefolges gewesen, und nie hat es versäumt, die Kurfürsten bei bevorstehender Wahl auf dieselbe hinzuweisen; 1438 wurde ein solcher Hinweis vor jeder Wahl sogar ausdrücklich angeordnet, diese Anordnung »zu ewigem Gedächtnis« aufgezeichnet und 1440 auch befolgt. Wünsche der Kurfürsten, die auf eine Erhöhung der Zahl ihres Gefolges gingen, wurden kurz zurückgewiesen; nie haben diese aus eigenen Stücken ohne vorherige Aufforderung von Seiten Frankfurts zur Einhaltung der Bestimmung sich bereit erklärt.

Als Entgelt für diese Concession hatten die Kurfürsten ihrerseits Frankfurt die Verpflichtung auferlegt, eidliche Garantie für ihre Sicherheit zu leisten und Unberechtigte nicht in die Stadt zu lassen, beziehungsweise sie auszuweisen: hier sind es fast stets die Fürsten, welche, wenn es sich um die Ausführung dieser Bestimmung handelte, die Initiative ergriffen, vom Rate die Ausweisung dieser oder jener unliebsamen Person verlangten, und mit Ausnahme eines einzigen Falles im Jahre 1440 rief in solchen Fällen der Rat immer die Entscheidung der Kurfürsten an, obgleich er nach dem strengen Wortlaut der goldenen Bulle zur Ausweisung auf eigene Hand berechtigt war. Wir sahen, wie hier die hohe Politik mit hineinspielte, wie je nach dem Parteistandpunkte und den eigenen Interessen die Kurfürsten diese Frage verschieden behandelten: während 1411 der Erzbischof von Mainz behauptete, nur die Kurfürsten, nicht der Rat zu Frankfurt, hätten das Recht, Fremde auszuweisen, erklärten die Gesandten des Erzbischofs von Trier, nur dem Rate stehe nach der goldenen Bulle, auch wenn er von niemand dazu aufgefordert sei, die Ausweisung zu; wir werden an anderer Stelle hierauf noch zurückzukommen haben.

Ebenso steht es naturgemäss mit der Ablegung des Eides: die Kurfürsten fordern stets den Rat dazu auf, und auch hier sind diese nicht immer einer Meinung: während der Erzbischof von Mainz beanspruchte, dass vor ihm als dem Fürstprimas, »dem dechan under den fursten«, wie er sich ausdrückte, der Eid für alle anderen Kurfürsten mit abzulegen sei, erkennen diese den Anspruch des Mainzer Kurfürsten nicht an; und 1440 bekehrte sich dieser auch zu der Ansicht seiner Mitwähler. 1410 fand so die Eidablegung vor jedem Kurfürsten oder deren Gesandten einzeln, 1411 nur vor dem Erzbischof von Mainz, 1440 vor allen gemeinsam in der Kirche Statt.

Digitized by Google

Nur den Kurfürsten oder ihren Bevollmächtigten stand sonach zur Zeit der Wahl die Stadt offen; jedem Unberechtigten musste der Rat den Einlass verweigern, beziehungsweise seine Ausweisung bewerkstelligen: wie er dieser keineswegs leichten Aufgabe gerecht zu werden wusste, wie er, im einzelnen Falle die Entscheidung den Kurfürsten überlassend und selbst nur nach dieser, was nötig war, anordnend, so nach beiden Seiten sich deckend, bei den Einen den Vorwurf der Gehässigkeit, bei den Anderen der Nachgiebigkeit, wenn nicht gar der Ungesetzmässigkeit vermied, hat uns die Geschichte jener Verfügung der goldenen Bulle gezeigt. Hier erübrigt es noch, einen Blick auf die sonstigen Sicherheitsmassregeln des Rates zu werfen, zu denen ihn die goldene Bulle und die Geleitsbriefe (bei den Reichstagen) verpflichteten.

Indes kann es nicht die Aufgabe sein, hier ein bis in die kleinsten Details ausgeführtes Bild des Schutz- und Verteidigungssystemes einer mittelalterlichen Stadt zu geben; eine genaue Kenntnis der Topographie Frankfurts und namentlich seiner Befestigungen würde dazu von nöten sein; nur in grossen Umrissen, mit wenigen Strichen sollen die Hauptzüge dieses Systems gezeichnet werden. Das Material, welches die Möglichkeit dazu gewährt, ist nach Inhalt und Zeit ein verschiedenes.

Für den Zeitraum von 1376—1400 sind wir allein angewiesen auf die Ausgabenotizen der Rechenbücher, die den Sold der für Bewachung der Thore und Thürme über die gewöhnliche Zahl hinaus während der Dauer der Versammlung angestellten Besatzung verzeichnen; wir lernen hier nur ihre Zahl, ihren Lohn und die Dauer ihres Dienstes kennen; diese stärkere Bewachung ist natürlich gegen Angriffe von aussen gerichtet; von Massregeln im Innern der Stadt zur Wahrung des »Burgfriedens«,[1] gegen Streitigkeiten unter den Fürsten oder deren Gefolge und daraus hervorgehende Ruhestörungen erfahren wir nichts, womit jedoch nicht gesagt sein soll, dass solche überall nicht Statt gehabt hätten.

Für die Jahre 1400, 1408—9, 1410—11 finden sich auch hierfür kurze Angaben, polizeiliche Anordnungen des Rates enthaltend, in den Wahltagsakten;[2] von 1428 an kommen die abgebrochenen Notizen der Bürgermeisterbücher hinzu, und endlich besitzen wir für das Jahr 1442 eine ausführliche Aufzeichnung der gesammten sicherheitspoli-

---

[1] Janssen a. a. o. l. p. 538. nr. 925.

[2] R. T. A. IV. p. 160. nr. 144. — VI. p. 368. nr. 261 u. 262. — VII. p. 37 ff. nr. 24 u. 25. — p. 156. nr. 111.

zeilichen Vorkehrungen in den Wahltagsakten,[1] die sich dann für die späteren Jahre wiederholt.

Diese Natur des erst allmählich an Vollständigkeit gewinnenden Materials soll uns jedoch nicht den Gang etwa einer chronologischen Darstellung vorschreiben, sondern in der Hauptsache uns an die Aufzeichnung von 1442 haltend, wollen wir die einzelnen Bruchstücke zu einem einheitlichen Bilde verarbeiten, natürlich mit Berücksichtigung wesentlicher Verschiedenheiten, wo solche vorkommen.

Die genannte Aufzeichnung von 1442 giebt sich durch ihre Ueberschrift: »Bestallunge des rads, als unser gnedigister herre der Romische konig zum irsten gen Franckenfurt komen sulde etc.« als ein offizielles, vom Rate der Stadt ausgehendes Aktenstück zu erkennen.

Für unsere Darstellung scheide ich es, um grösstmögliche Uebersichtlichkeit zu erzielen, in zwei Teile, von denen der erste die Massregeln allgemeinerer Natur umfasst, die ohne Hinblick auf die Art der möglichen Ruhestörungen getroffen wurden, der zweite drei solcher Fälle unterscheidet uud für jeden die entsprechenden Abwehrmassregeln zur Anschauung bringt.[2]

Im Innern der Stadt selbst werden nur für die Nachtzeit ausserordentliche Massnahmen angeordnet: man beschränkte sich nicht darauf, die Scharwächter, d. h. die von der Stadt besoldeten, auch zu gewöhnlicher Zeit fungierenden Nachtwächter zu verschärfter Achtsamkeit zu ermahnen: »item die scharwechtere ernstlich und flissiclich zu manen, in die zit wol zu zusehen und besunder an den enden, do die fursten ligen«, auch die Bürgerschaft selbst wurde, und zwar ohne Entgelt, zum Wachtdienst herangezogen: »item die rottewacht in den gassen zu bestellen und den wol zusehen befelhen«.

Die Frankfurter Bevölkerung sonderte sich in die zwei Gruppen der »Gemeinde« und der »Handwerke«.[3] Während die letzteren für ihr gewerbliches und geselliges Leben einerseits, für ihre politische und militärische Stellung im Dienste der Stadt andererseits in den Zünften, deren Zahl schwankte — 1387 waren es 20 —, ihre geschlossene Organisation hatten, wie der vornehmere Teil der Gemeinde, die Patrizier, in den fünf Stubengesellschaften, so entbehrte der übrige Teil derselben, der alle nicht zu den Zünften und den Patriziern gehörige Bürger umfasste, nach Bücher für die Zwecke

[1] Janssen a. a. o. II. p. 28. nr. 64.

[2] In der Aufzeichnung selbst ist die Reihenfolge die umgekehrte.

[3] cf. Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. p. 354. Bücher, die Bevölkerung Frankfurts a. M. p. 67.

Digitized by Google

der Verwaltung, z. B. der Steuerhebung, der Bürgereidsleistung einer solchen Organisation gänzlich; für militärische und sicherheitspolizeiliche Zwecke, von denen Bücher schweigt, glaube ich eine solche zu finden, und zwar in den Rotten. Ich stelle deshalb die Nachrichten, welche ich über deren Bedeutung habe ermitteln können, im Folgenden chronologisch zusammen:

1379. »10 lb. Johannes von Ovenbach umb sinen dinst, alse her der stad getan haid mit namen, daz he sehs unde zwenzig wochen gesessen haid bi den funffen, die ubir den kriegk gekoren worden unde den haid helffin besehen und die rotten usgeschrebin unde darzue, wer 6 lb. unde drüber unde 3 lb. unde drüber, daz man sich in den rotten dar nach richten mochte«.[1]

1410. »item daz alle hantwercker nachts uf iren stoben wachen ie ein dritteteil. item daz man sust in den rotten in den gassen nachts die wachte bestellen sulle, als man gewonlich in der messe plegit zu tun«.[2]

»item daz man den hantwerckern heissche die (scil. vier »rustige gewapente« an jedes der vier offen gelassenen Thore) zu bestellen und verlonen von irs gemeinen hantwercks wegen, doch daz man in dem inriden ezlichen me us den rotten darbi heissche«.[3]

1437. »item in hantwercken und uswendig hantwercken harnesch zu besehen, rotten und rottenmeister«.[4]

1438. »item den hantwercken zu bevelhen den harnesch zu besehen. item den rottmeistern zu bevelhen, den harnesch in iren rotten zu besehen«.[5]

1442. In der »Bestallung« werden für Frankfurt 14, für Sachsenhausen 2 Rotten nach ihrer localen Abgrenzung und mit den Namen ihrer Rottenmeister aufgeführt.[6]

1442. »item die gemeinde verboden mit den rotmeistern und iglichen einen richter zu geben«.[7]

1446. »item die frunde zu den rotten zu bestellen, Rosenberg, Stralnberg und Clas Thomas, und uf sontag uf alle stoben zu gen und verkundigen«.[8]

---

[1] St. A., Rechenb. 1379, 2. Juli.
[2] Janssen a. a. o. I. p. 160. nr. 375.
[3] ibid. p. 159. nr. 375.
[4] St. A., B. B. 1437. fol. 57.
[5] ibid. fol. 71.
[6] Janssen a. a. o. II. p. 32 ff. nr. 64.
[7] St. A., B. B. 1442 fol. 33.
[8] St. A., B. B. 1446. fol. 37b.

»item die rotten-zedel, als die ernuwet sin, fertigen an die nuwen personen«.[1]

1474. »auch waren thorne und leczen us den rotten bestalt«.[2]

1486. »item us den, so nit stobengesellschaft oder hantwerck haben, uf den pharthorn 2, uf den nuwen bruckenthorn 1 und uf den alten brucken 2 zu den ratsfrunden tag und nacht zu ordenen«.[3]

Aus der steten Gegenüberstellung von Handwerken und Rotten und aus dem Zusammenhang zwischen der »Gemeinde« und den Rottmeistern in der zweiten Notiz des Jahres 1442 ergiebt sich zweifellos eine Organisation der Gemeinde, — ob mit oder ohne Ausschluss der 5 Stubengesellschaften, wage ich nicht zu entscheiden; die Notiz von 1486, in der allerdings die Rotten nicht ausdrücklich erwähnt werden, würde für ersteres sprechen — nach localer Abgrenzung für den Militär- und Wachtdienst. Wie die Zünfte ihre Zunftmeister, so hatten die Rotten ihre Rottmeister, und ganz wie die Handwerker, waren auch die Rottenmitglieder »zum harnisch« verpflichtet, d. h. sie mussten, je nach dem Vermögen des Einzelnen, eine schwerere oder leichtere Rüstung halten.[4] Der Unterschied war, dass jene personale, diese locale Verbände waren, jene in dieser ihrer militärischen Bedeutung nur einen Zweck neben vielen anderen sahen, diese den ausschliesslichen.

Wann diese Organisation vom Rate geschaffen ist — denn dass sie mit bewusster Absicht auf den einen Zweck künstlich gemacht, nicht aus sich selbst entstanden und zu allmählicher Entwicklung gelangt ist, dürfte wol zweifellos sein —, lässt sich kaum ermitteln. Noch 1376 und 1400 werden, wie die Rechenbücher ergeben, die Thore der Stadt von bezahlten Söldnern bewacht, von 1410 an aber werden die Handwerke und die Rotten dazu herangezogen:[5] eine Entstehung der Rotteneinteilung in der Zwischenzeit jedoch anzunehmen, hindert die angezogene Notiz aus dem Jahre 1379.

Versah so in den Rotten die Gemeinde den nächtlichen Wacht-

---

[1] St. A., B. B. 1446. fol. 39b.

[2] Janssen a. a. o. II. p. 305. nr. 462.

[3] St. A., B. B. 1485. fol. 71 b.

[4] cf. hierüber Kriegk a. a. o. p. 365.
Bücher a. a. o. p. 125. A.
Geering, Handel und Industrie Basels. p. 60.

[5] Seit dieser Zeit schwinden denn auch in den Rechenbüchern die aussergewöhnlichen Ausgaben für die Bewachung der Stadt.

Digitized by Google

dienst in den Strassen der Stadt, so waren die Handwerke ihrerseits gehalten, auf ihren Stuben »alle nacht ein teil (1410 der dritte, 1442 der vierte oder sechste) zu wachen und do uf sin, obe not geschee, daz man sie do wiste zu finden«;[1] diejenigen unter den Gesellen, »die rustig sin und auch ir ein deil zu riden han«, sollen den Bürgermeistern und Richtern bei der Beaufsichtigung der Wachen zur Hand sein.

Aus dem Innern der Stadt gelangen wir zu ihrer Peripherie, zu dem Ring von Befestigungen, der sie schützend umgiebt.[2]

Während noch 1376 und 1400, wie erwähnt ist, die gewöhnliche Bewachungsmannschaft durch besoldete Knechte unter der Aufsicht von Ratsfreunden oder sonstigen angesehenen Bürgern verstärkt wurde, wird später die Bewachung bei Tage den zu verschärfter Aufmerksamkeit ermahnten Pförtnern und Wächtern überlassen, Nachts dagegen treten auch hier wieder die Rotten ergänzend und helfend hinzu: »also sal man die nachthude uf den dorchgeenden porten und thornen bestellen in der zit als unser gnedigister herre der konig und die fursten hie sin«, und nun wird den 14 Rotten zu Frankfurt, den zwein zu Sachsenhausen ihre Aufgabe zugewiesen: je zwei Rotten

---

[1] In dem B. B. 1454 finden sich folgende Notizen:

fol. 49. »item die steindecker irer stobenwacht nit erlassen als ir wenig ist, nemlich 9 person; sie sollen die andern auch ordenen, die nit stoben mit ine halden und uf ire stoben dise zit nachts liden«.

»item die muerer und steinhauwer sollen die stowenwacht tun und die andern, die nit stoben mit ine halden, auch ordenen, nachts zu wachen glich ire eime und uf ire stoben dise zit nachts liden«.

fol. 56. »item was muerer mit dem hamer arbeiden, als muerer sollen den muerern uf ire stoben helffen wachen, als man uberkomen ist«.

fol. 57. »item wer nit muererlone nimpt, sal den muerern nit helffen wachen«.

Hier ergiebt sich wieder, was auch schon durch Büchers Untersuchungen erwiesen ist, dass durchaus nicht alle Berufsgenossen eines Gewerbes der entsprechenden Zunft angehörten, also von einer stricten Durchführung des Zunftzwanges durchaus nicht die Rede sein kann, dass andererseits aber für gewisse Zwecke, wie in unserem Falle, den Zünften gewisse Befugnisse über die ausserhalb ihrer Organisation stehenden Berufsgenossen eingeräumt wurden, gewissermassen eine historische Analogie zu dem viel besprochenen § 100 e des deutschen Innungsgesetzes vom Jahre 1881. Nach den beiden letzten Notizen zu urteilen, scheinen diese Befugnisse jedoch nicht ohne Widerstreben anerkannt worden zu sein, und es musste erst festgestellt werden, worin z. B. das Kriterium des Maurers zu suchen sei. — Nach unserer Ausführung über die Rotteneinteilung hätten allerdings die nicht zünftigen Handwerker in dieser ihre Stelle finden müssen, doch scheint man eben wegen der geringen Mitgliederzahl der betreffenden Zünfte eine andere Anordnung getroffen zu haben.

[2] cf. Battonn a. a. o. Bd. I. und Grotefend, Quellen zur Frf. Geschichte, Bd. II. ed. Jung. p. 577 ff.

sollen je eine Person aus ihrer Mitte an das ihnen bezeichnete Thor schicken, »daruf zu huden und zu wachen«.

Hinzugefügt wird jedoch:

»Wurde der rotten is aber ie zu swere, so sulde man in der zit, als der leger hie were, einen tages und nachtes daruf us der rechenunge bestellen oder die geselschafft uf dem Bornflecken und Colman daz irfollen oder Steinmeczen«.

Die Thore selbst wurden während des Einreitens des Königs und der Fürsten und der Dauer der Versammlung bis auf einige wenige geschlossen, diese aber — 1410 z. B. waren es vier, die Redelnheimer-, die Fridberger-, die Affenpforte und die Farpforte — je drei Ratsfreunden und »vier rustigen gewapenten« aus den dazu bestimmten Handwerken zur Bewachung überwiesen: »und das man den handwercken heische die zu bestellen und zu verlonen von irs gemeinen handwercks wegen«, und auch Nachts soll einer vom Rate auf den Thoren bleiben.

Während des Einreitens, wo am ehesten Unordnung und Ruhestörungen zu befürchten standen, wurden wieder die Rotten zur Verstärkung der Schutzmannschaft hinzugezogen: »doch daz man in dem inriden eczlichen me us den rotten darbi heische«.

Soweit die Massregeln, welche zur Verhütung von Unruhen jeglicher Art dienen sollten!

Was geschah nun, wenn solche dennoch ausbrachen?

Hier unterscheidet die »Bestallung« von 1442 drei Fälle: 1) »obe fuer ussginge«, 2) »obe sich andere rumore oder geschichte in der stad machen wurde« und 3) »obe userthalb gerenne oder soliche not were«.

In dem ersten Falle kam die Feuerordnung vom Jahre 1439 zur Anwendung.[1] Sobald das Feuersignal durch »klenken[2] mit der stormglocken« d. h. durch einseitiges Anschlagen gegeben ist, soll »wer zum fure bescheiden ist mit siner gereitschafft, als ime ufgesast ist, furderlich darzu kommen«; dies waren nach Kriegk die Zunftmeister aller Handwerke oder deren Stellvertreter, sowie alle Zimmerleute und Steindecker und alle Mönche und Beckarden.[3] Die ganze übrige

---

[1] cf. über diese Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter I. p. 276.

[2] cf. Grimm, Deutsches WB. s. v. klengen = klingen machen, anschlagen, so dass der Klöpfel nur eine Seite trifft. cf. die Regensburger Feuerordnung, nach der ebenfalls die Thürmer nicht läuten sollen, wenn sie Feuer sehen, sondern nur klenken.

[3] Nach einer Angabe aus dem Jahre 1410 waren damals folgende Zünfte zum Löschdienst beordert: Steindecker, Lederer, Schroder, Stangenträger, Reiczler d. i. Vogelsteller, Weinknechte. cf. Janssen a. a. o. I. p. 159. nr. 375.

Menge der männlichen Bevölkerung wurde in zwiefacher Weise verwendet, die einen zur Bewachung der Stadtthore, die anderen mussten sich auf bestimmten Sammelplätzen bereit halten, um, wo es gerade nötig war, eingreifen zu können. — Zur Bewachung der Stadtthore waren 102 bewaffnete Handwerker und 42 Mitglieder der fünf Stubengesellschaften verpflichtet, und zwar so, dass die ersteren die Landthore, die letzteren die diesseitigen Mainpforten zu besetzen hatten. Es mussten nämlich je sechs Wollenweber, Metzger, Schmiede, Bäcker, Schuhmacher und Schneider die Wache an allen (sechs) Landthoren ausser der Fischerfeld-Pforte übernehmen, ebenso viele Bender, Decklecher, Barchentweber, Leineweber, Fischer, Kürschner, Lohgerber, Barbiere, Schreiner, Butteler und Maurer[1] sich an der letzteren Pforte und an den fünf Sachsenhäuser Pforten aufstellen, 14 Mitglieder der Stubengesellschaft Limburg aber und je sieben der vier anderen die sieben diesseitigen Mainpforten besetzen. Auf Nichterfüllung dieser Pflicht sind Strafen gesetzt: »bi den penen als sie des zedele han«. Zwei Ratsmitglieder sollen an die Thore reiten und »besehen das die wol bestalt sin«. Veranlasst wurde diese Bewachung der Thore durch die Befürchtung, es möchte die bei dem Ausbruch von Feuer in der Stadt entstehende Verwirrung von aussen her zu einem Ueberfall benutzt werden.

Allen übrigen waren folgende Sammelplätze angewiesen.

»Die Altstädter stellten sich auf dem Römer- und Samstagsberge auf, und zwar die Berittenen auf dem letzteren, die anderen auf dem ersteren. Die Neustädter hatten zwei verschiedene Standorte: die in der östlichen Hälfte Wohnenden sammelten sich auf dem vor dem Martha-Spital gelegenen sogenannten Tanzplan, die im Westen der Neustadt Wohnenden vor der Katharinen-Kirche. Die Sachsenhäuser endlich hatten ihren Sammelplatz an der Elisabeth-Kirche. Alle vier Abteilungen erhielten von dem älteren Bürgermeister und den Hauptleuten die Losung, und mussten dann ruhig warten, bis man sie entweder zu verwenden nötig fand oder wieder nach Hause entliess«.

Dieselbe Anordnung scheint für den zweiten Fall Geltung gehabt zu haben; denn es heisst in der »Bestallung«: »item obe fure ussginge und sich andere rumore in der stad mechte« — und es folgen dann die geschilderten Massnahmen.

Für den dritten Fall, dass »userthalb gerenne oder soliche not

---

[1] In der »Bestallung« von 1442 werden hier nur genannt die Fischer, Lower, Kürschner, Bender, Leinenweber und Scherer.

Digitized by Google

were«, waren zwei Signale festgesetzt: »wer es daz man ludite zu sant Niclas«, dann soll jeder sich rüsten, seinen Harnisch anlegen, sein Pferd satteln, um auf der Stelle bereit zu sein. »Wer es aber daz man die störme ludite«, dann soll jeder an den Platz eilen, an den er gewiesen ist, die einen an Thore und Leczen,[1] »als er bescheiden und ein zedel gegeben ist«, die anderen auf die üblichen Sammelplätze, die wir schon in der Feuerordnung kennen gelernt haben und die stets wiederkehren; die beiden Bürgermeister und der Schultheiss, die Richter und andere angesehene Bürger sind die Führer der einzelnen Abteilungen. Merkwürdig ist, dass bei dieser Gelegenheit die Rotteneinteilung nicht erwähnt wird, auch gar nicht in Anwendung gekommen zu sein scheint.[2]

Dies im grossen und ganzen das Schutz- und Sicherheitssystem des Frankfurter Rates; viele Einzelheiten übergehe ich, die in einer ausführlichen Schilderung nicht fehlen dürften, hier aber zu weit führen würden.

Soll ich nun sagen, worin ich die wesentlichen Vorzüge dieses Systems erblicke, so sind namentlich zwei Momente hervorzuheben.

Auf der einen Seite ist, wie schon Kriegk bei der Beurteilung der Feuerordnung von 1439 betont hat, »ein durchgeführtes Princip nicht zu verkennen«; jede Unordnung und Willkür ist nach Möglichkeit ausgeschlossen. Das Schema ist gegeben, und jeder einzelne hat nur seine Stelle in ihm einzunehmen, und weiss, wo er sie einnehmen soll. Erhöht wird diese Leichtigkeit noch dadurch, dass nicht nur bei den Reichsversammlungen, sondern Jahr für Jahr zur Zeit der beiden Messen dieselben Massregeln zur Anwendung kommen, der Bürger also in steter Uebung und Gewohnheit bleibt. Verschiedentlich heisst es so in den Aufzeichnungen, auf die sich obige Schilderung stützt: »als man gewonlich in der messe plegit zu tun«.

Dann aber musste vornehmlich die thätige Beteiligung der Stadthäupter, der Bürgermeister und Ratsherren, von günstiger Wirkung sein: wir haben gesehen, wie sie überall eine scharfe Aufsicht führten, sei es wenn sie in den Strassen der Stadt die nächtlichen Schildwachen inspizierten, sei es dass sie in eigener Person an der Bewachung der

---

[1] Nach Grimm, Deutsches WB. = äusserste Verteidigungslinie einer Stadt, Schutzwehr zur Abhaltung des Feindes. cf. Battonn, a. a. o. Bd. I.

[2] Erst während des Druckes ist mir die Dissertation von der Nahmers: Die Wehrverfassung der deutschen Städte im Mittelalter (Marburg 1888) zu Gesicht gekommen. Im grossen und ganzen bestätigt sie obige Schilderung, bietet für die Bedeutung der Rotteneinteilung einige Ergänzungen und zeigt die Analogien in anderen Städten.

Digitized by Google

Thore sich beteiligten, sei es dass sie mit ihren Bannern sich an die Spitze der einzelnen Teile der Bürgerschaft stellten, um nötigenfalls Gewalt mit Gewalt zu bekämpfen. Dass diese Obliegenheiten der ersten Bürger der Stadt nicht nur auf dem Papiere standen, sondern auch redlich erfüllt wurden, bezeugen Angaben wie folgende, deren sich mit Leichtigkeit eine grössere Zahl beibringen liesse: »item 5 lb. 16 sh. han wir bezalt als der stede frunde und auch des rads frunde und burgermeistere, als die in diser herren not nachtes umb geriden sin, verzeret umb kese und brod, biere und andere sache zu undern usgegeben han«.[1] Dass sie dabei auch des Leibes Notdurft nicht ausser Acht gelassen haben, wer wollte ihnen das verargen!

Wie weit es aber der Vortrefflichkeit der städtischen Sicherheitsmassregeln oder vielmehr der friedfertigen Gesinnung der damaligen Menschen beizumessen ist, dass grössere Zwischenfälle, die den ganzen Verlauf einer Versammlung gestört oder gar in Frage gestellt hätten, nicht eingetreten sind, bleibt uns verborgen. Von Streitigkeiten gewöhnlicher Art zwischen den Leuten der Fürsten oder zwischen diesen und den Bürgern wird häufiger berichtet; namentlich bot das Zusammentreffen in der Pferdetränke einen willkommenen Anlass, den Streit vom Zaune zu brechen. In weitläufiger Weise berichten über einen solchen Vorfall, der leicht eine weitere Ausdehnung hätte nehmen können, z. B. die Wahltagsakten zum Jahre 1442: die Knechte zweier vornehmen Herren, des Bischofs von Kiemsee und des Grafen von Metsche, waren in der Pferdetränke aneinander geraten, die Messer fehlten natürlich nicht, beide Parteien wurden durch Zulauf unterstützt, und erst mit Mühe gelang es den Bürgermeistern, die hinzukamen, nachdem schon Blut geflossen war, die Streitenden in Güte auseinander zu bringen. Doch war damit die Sache nicht abgetan. Die Leute des Bischofs von Kiemsee beschwerten sich bei ihrem Herrn über Parteilichkeit der Bürgermeister, dieser brachte die Sache sogar an den Kaiser, und nach mancherlei Verhandlungen musste der Rat um des lieben Friedens willen nachgeben und sogar einem der Beteiligten, der bei der Rauferei seine Börse verloren, eine Entschädigung gewähren.[2]

Wunder nimmt es uns, mit was für Dingen man Seine Kaiserliche Majestät zu behelligen wagte!

---

[1] Janssen, a. a. o. II. p. 55.
[2] St. A. Wahltagsacta II. fol. 180.

Digitized by Google

3. Empfang, Ehrengeschenke, Huldigung.

Ein ehrenvoller Empfang des Königs durch die Bürgerschaft war ein Recht, das jener nicht selten nachdrücklich betonte, diese jederzeit unweigerlich anerkannte. Von besonderer Bedeutung war dabei der erste Einritt des neuen Herrschers: hier wurden die sonst üblichen Feierlichkeiten noch überboten.[1] 1356 schreibt Rudolf von Fridberg an den Frankfurter Stadtschreiber Heinrich: »noveritis dominum nostrum imperatorem dominica die proxima in Franckenfurt fore venturum, unde omnino cum domino Jacobo Clobelauch modo seniori ordinetur, quod dictus dominus noster a religiosis et clero opidi honorifice sicut imperator in primo ingressu, et etiam a populo civitatis, sicut decet, recipiatur,[2] und 1486 sagt der Rat: »wo es eins Romischen konigs erst inriden were, wusten sie sich wole zu halten«.[3]

Eine erste ausführliche Darstellung der Empfangsfeierlichkeiten bietet uns wiederum das Jahr 1442 in der »ordenunge und bestallunge des inridens eins Romischen konigs zu Franckenfurt, alsdann geratslagt und gesazt ward zu der zit als unser herre konig Friderich zu Franckenfurt inreid uf sontag vor unsers herren lichams dag (Mai 27) anno 1442 mit einer grossen mennige folckes etc. etc.«[4]

Eine Vergleichung dieser »Ordenung« mit einem darstellenden Bericht aus dem Jahre 1474[5] und einer abermaligen offiziellen Aufzeichnung aus dem Jahre 1489[6] lässt fast in allem eine vollständige Uebereinstimmung erkennen; es scheint stets die erstere zu Grunde gelegt zu sein, sodass wir bei der folgenden Schilderung im wesentlichen ihr folgen können.

---

[1] cf. über den Einritt Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. p. 394. Excurs III.

[2] Böhmer, cod. dipl. Moenofrf. p. 652.

[3] Janssen a. a. o. II. p. 305. nr. 462.

[4] ibid. p. 36. nr. 66.

[5] ibid. p. 303. nr. 462.

[6] St. A. Wahltagsacta V. fol. 1 ff.

Nicht so steht es dagegen mit einem Bericht über den Einzug König Ruprechts und seiner Gemahlin im Jahre 1400:[1] hier scheint das Ceremoniell noch nicht in dem Masse ausgebildet gewesen zu sein wie später, es fehlen noch mancherlei Bestandteile, die später ein wesentliches Moment in dem Ganzen der Feierlichkeiten sind, — wenn nicht in der Dürftigkeit der Ueberlieferung der Grund hierfür zu suchen ist, was mir indes wenig glaublich erscheint.

Nach der genannten »Ordnung« fand ein dreimaliger Empfang des Königs Statt, draussen im Felde, an dem Stadtthor, durch welches er einzog, und in der Herberge, wo er sein Quartier aufschlug.

Eine halbe Meile vor die Stadt reiten ihm der Schultheiss, der ältere Bürgermeister und zwei Ratsmitglieder entgegen, nicht im Harnisch, sondern »in erberer redelicher kleidunge«; sie werden begleitet von dem Hauptmann und seinen Dienern und einer Anzahl berittener junger Bürger (1442 »sovil man der ufbrengen mag«, 1489 wird die Zahl auf 24 festgesetzt); diese sollen mit dem Harnisch gewappnet sein, aber »nit zuvil silbers oder strussfedern anhenken«. Sobald man den König erreicht hat, steigt man ab, thut den Fussfall und der Schultheiss spricht in kurzen Worten den Willkomm: »Allerdurchluchtigster furste, grossmechtigester konig, gnedigister liebster herre! Wir enphaen uwer konigliche gnaden von des rades und stede Franckenfurt wegen undertenielich und wunschen uwern gnaden vil gluckes und heiles mit ganzen truwen zu uwerer koniglichen wirdekeit und sin uwer gnedigen zukonft grosslich erfrauwet«. Nach dieser Begrüssung schliessen sich die Abgeordneten des Rates und der Bürgerschaft als letzte der Ordnung des Zuges an.

Dieser Empfang im Felde vor der Stadt fehlte noch im Jahre 1400 bei dem Einzug König Ruprechts; er wurde erst am Thore bewillkommt.

In der »Ordnung« von 1489 hat man noch den Fall gesetzt, dass der König zu Schiffe komme: »so riten der heuptman und diener ime uf ein zimlich nehe under augen und wan sie neben das koniglich schiffe kommen, sollen sie zuchtiglichen halten und zimlich reverencie erbieden, und ridet dan der heuptman mit sinem gezuge zuchtiglichen und ordentlich neben dem schiff«, bis der König an Land steigt.

Am Thore empfangen ihn abermals etliche Ratsmitglieder mit den vier ältesten Schöffen »in erberer kleidunge«. Mit denselben Worten wie im Felde wird er begrüsst, und ihm dann, als Zeichen der Anerkennung seiner »Oberherrlichkeit«, ein Bund Schlüssel überreicht: »Gnedigister

[1] Janssen a. a. o. I. p. 80. nr. 221.

konig und liebster herre! Nach altem herkommen und gewonlichkeit antworten wir uwern koniglichen gnaden das geleide und slossel dieser uwerer und des richs stadt uwer gnaden in bekentnis unsers rechten herren (von des richs wegen [1]), und biden uwer konigliche wirdekeit uns die gnediclich wider zu geben als uwere vorfaren das auch gnediclich getan han und von alter herkommen ist. Dann wir uns gein uwern gnaden meinen zu halden, als wir (von des richs wegen) billich sollen«.

Die Schlüssel soll dann der König sogleich zurückgeben.

Vom Thore bis zur Kirche, und von da wieder bis zur Herberge tragen die vier ältesten Schöffen den Himmel über dem Könige; bei schlechtem Wetter erlässt er ihnen diese Pflicht, und es treten Knechte an ihre Stelle. Hinter und neben dem König und den vier Schöffen gehen zwölf starke Leute und zwei Richter mit Stangen, »zu verwaren daz sie nit ubertrongen werden«. An den Stangen sind die Namen derjenigen zu lesen, die um irgend welchen Vergehens willen aus der Stadt verwiesen, die Gnade des Königs angefleht haben und unter seinem Schutz wieder in die Stadt einziehen.

Jetzt betritt der König die St. Bartholomäuskirche, nachdem ihm die »Pfaffheit« schon bis zum Thore die Monstranz oder Reliquien irgend welcher Art entgegengetragen hat; und hier findet, wenn es der erste Einzug eines Neugewählten ist und bei der Wahl selbst niemand an seiner Stelle sich dieser Ceremonie unterzogen hat, im Chor die Altarsetzung durch die Fürsten Statt, welche dem Wahlakt erst die volle Gültigkeit verleiht;[2] fällt diese fort, so doch ein feierliches Hochamt. In sämmtlichen Kirchen läuten inzwischen die Glocken, und an der grossen Kirchen- wie an der Chorthür halten je zwei Ratsherren mit einer Schaar von je 40—60 Gewappneten aus den Handwerken die unberufene Menge zurück.

Nach Beendigung der kirchlichen Feier begiebt sich der König in seine Herberge und hier empfängt ihn zum dritten Male eine Deputation des Rates — »mit einer redelichen zale ansichtiger personen und redelicher cleidunge«. Jetzt wird eine längere Ansprache an ihn gehalten, zunächst wiederum Worte der Begrüssung, dann aber auch die Bitte, »daz ir uns und diese uwere und des heiligen richs stat in uwern gnedigen schirme und gnade enphaen, und uns

---

[1] Man beachte diesen Zusatz.

[2] cf. hierüber wie über die gesammten Empfangsceremonien seitens der Geistlichkeit Rieger, die Altarsetzung der deutschen Könige seit Heinrich VII., Berl. Diss. 1885, und Quellen zur Frf. Gesch. Bd. I.

Digitized by Google

bi unsern gnaden, rechten, friheiten und herkommen als wir bi uwern vorfaren herkommen sin, gnediclich lassen und behalten und bestedigen wullet. Des wir uwere getruwen undertanen ein unzwifelich ganze getruwen zu uwerer grossmechtikeit han und mit schuldiger truwe und dinstberkeit gehorsamelich verdienen wollen«; und zugleich fahren Wagen, beladen mit Wein und Hafer, vor der Herberge vor, Geschenke, welche der Rat dem Herrscher zu machen pflegt; dazu werden ihm mit zierlichen Worten Kleinodien, silberne Gefässe und Becher, überreicht.

Aber die schlauen Diplomaten des Rat wissen die Gelegenheit, wo der König durch so reichliche Gaben in huldvolle Stimmung versetzt ist, auch wol zu benutzen: haben sie irgend ein Anliegen, jetzt wird es vorgebracht, und sie dürfen, wenn es nur eben zu erfüllen ist, auf gütige Gewährung vertrauen. Unmittelbar auf die Worte, welche bei der Ueberreichung der Geschenke gesagt werden sollen, folgt in der »Ordnung« von 1489: »notandum. obe der stat etwas anligen ist, mag man mit der koniglichen wirde reden«,[1] und so häufiger.

Wie ich eben erwähnt habe, bestand der Brauch, dass der König bei seinem Einzug solchen, die wegen irgend eines Vergehens mit der Verbannung aus der Stadt bestraft waren,[2] bei dem Rate Amnestie und Einlass erwirkte.[3] Eine solche Bitte des Königs war wol einem Befehle gleich zu achten; wenigstens ist nicht ersichtlich, dass der Rat ihr jemals Gewährung versagt hätte. Wol aber suchte er etwaige ungünstige Folgen, Akte der Rache von seiten desjenigen, der durch den Verbannten beschädigt war, abzuwenden, indem er beide Parteien ermahnte, sich »gutlich zu vertragen«. So heisst es z. B. im Jahre 1474 im Bürgermeisterbuche: »item unserm allergnedigisten herre dem Romischen keiser von der wegen die mit ime inkommen sin, gebeden had, gewern und das der widerparti sagen« und dann: »item Herte Stralnberg und der zun Schmiczkyle sagen unsers herren des keisers werbunge und bette fur Conrad und Reinhart Wissen, sie bitten dem nach zu kommen, obe sie dar inne reden, ine gebieten,

[1] St. A. Wahltagsacta V. fol. 3.

[2] Senckenberg, selecta jur. et hist. I. p. 6. Gesetzbuch von 1352, Cap. I. § 8: »wer einen dotslag tut, und darum verzalt wird, der ensal nummer in die stad kommen, er habe dan vore dem gerichte der stad und den clegern gebuzit un sal nach der buze ein jar uze sin. Ist es abir ein ungerigin man, das er ein schalk odir ein besewicht ist, für den ensal niman bidden, wer darubir für in biddet, der sal einen maint für die stad ane geverde. Wulde abir der cleger zu hart sin so sul das an dem rade sten.

[3] cf. Gengler a. a. o. p. 402.

ized by Google

bi libe und gute frieden zu haben«;[1] ähnlich 1486: »item Conrad Glauburg Cathedrale, als der vor 10 jaren eime genant Michiel, Conrads Winspurger diener, vom leben zum tode bracht hat bewegelich ursache halber und als er mit der k. maiestat inkomen was und sin k. maiestat an den rat begerte ime gnade zu tun, so ferre sin sache orsache hette und nachdem er den handel den burgermeistern furgeben hatte, ist er begnadigt worden und mag hie wonen und sin, so ferre er sich mit der widerparti vertrage gutlich«.[2] Auf diese Weise erhielten 1442 elf, 1474 zwölf »Virzalte«[3] Amnestie; im ersteren Falle waren es sieben Totschläger, ein Dieb, einer, der im Verdacht des Ehebruchs stand, ein anderer, der aus irgend einem nicht genannten Grunde mit Ruten aus der Stadt gepeitscht war »und die stad versworen hatte«, und endlich eine Frau, die ebenfalls wegen eines nicht näher bezeichneten Frevels verbannt war,[4] — bei Licht betrachtet, doch ein eigentümlicher Gebrauch, um nicht zu sagen Missbrauch der königlichen Gewalt!

Wir haben den König in dem Augenblick verlassen, wo ihm die Abgeordneten des Rates, mit dem Schultheissen an der Spitze, die üblichen Geschenke überreichen. Es sei mir gestattet, über sie noch einige Worte zu verlieren! Müssig wäre es, über ihre rechtliche Natur eine Erörterung anzustellen: mögen immerhin die Darreichungen an Hafer und Wein aus der Zeit der Pfalzverfassung mit ihren Naturalabgaben in ungestörter Kontinuität überkommen sein, bei den Geschenken anderer Art, an Kostbarkeiten wie an baarem Gelde, welch' letztere erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts üblich zu werden scheinen, ist dies gewiss nicht anzunehmen; beide sind dann später unter der Bezeichnung von »Schenken« oder »Erungen« zu einem Ganzen verschmolzen, — ein Sprachgebrauch, der doch mehr auf den Charakter der freiwilligen Leistung hindeutet.

Aber wie stets aus lange geübter Gewohnheit im Laufe der Zeit ein Recht sich bildet, wie dereinst in den Tagen des Merowingischen Königtums die jährlichen bei den Reichstagen üblichen Geschenke der einzelnen Stämme zu einer stehenden Abgabe wurden, wie später die bittweise erlangte Unterstützung durch die Unterthanen für die Landesherren einen Anknüpfungspunkt bot für die Ausbildung eines Besteuerungsrechtes, so gieng es auch mit unseren

---

[1] St. A. B. B. 1473. fol. 57 und 58.
[2] St. A. B. B. 1485. fol. 75 b.
[3] Lexer Mhd. WB. s. v. verzellen = verurteilen, verdammen.
[4] St. A. Wahltagsacta II. fol. 168.

Digitized by Google

»Erungen«. Wol in keinem der Frankfurter Ratsherren hätte der Gedanke aufsteigen können, sie dem Könige zu verweigern, und dass dieser eine Art rechtlichen Anspruches auf sie zu haben glaubte, bezeugen die Zusätze in seinen Danksagungen wie: »sicut mos est, sicut decet,« »nach recht und gewonheit«.[1]

Von Interesse und zur Kennzeichnung der Anschauungsweise des Rates dienlich dürften vielleicht folgende Angaben sein.

1442 werden dem Könige 4 Fuder Wein und 400 Achtel Hafer geschenkt; dazu wird bemerkt: »Notandum. So sin vormals nit me dan 2½ fuder wins und 200 achtil habern eim konge geschanckt, und hat der rat is iczunt im besten also gehoet nach gelegenheit und man vernam wie is vor an andern enden zugegangen waz (daz er nit zu dancke ufgenommen hette)«.[2]

1489 erhält Maximilian 2 Fuder Wein und 100 Achtel Hafer, dazu einen Becher mit 200 Gulden, und hinzugefügt wird: »Notandum. Ist die schencke angesehen, dwile sine konigliche maiestat in drien jaren hir nit gewest und vil ansehens in sinem gefangnis von den sinen zu Brucke gehabt hait«.[3]

In folgender Tabelle VI stelle ich zusammen, was an Geschenken der bezeichneten Art in dem Zeitraum von 1349, wo sie sich zum ersten Male nachweisen lassen, bis 1489 dem Könige von der Stadt Frankfurt geleistet ist.

Das übliche Quantum der Leistungen an Naturalien waren nach der oben angezogenen Notiz aus dem Jahre 1442 200 Achtel Hafer und 2½ Fuder Wein, was ja auch mit unserer Zusammenstellung ziemlich übereinstimmt; nicht selten jedoch ist man aus diesen oder jenen Gründen davon abgewichen, und namentlich Friedrich III. scheint es verstanden zu haben, wie wir schon mehrfach im Verlaufe dieser Untersuchung Gelegenheit hatten zu bemerken, mehr als ihm »nach Gewohnheit und Recht« zukam, von der Stadt zu erpressen.

Die Geschenke an baarem Gelde, welches als kostbarer Inhalt der zu anderem bestimmten silbernen und vergoldeten Gefässe überreicht zu werden pflegte, begegnen erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts; was zu Karls IV. Zeit an derartigem vorkam, lässt nicht deutlich erkennen, ob hier mehr an ausserordentliche von dem König geforderte Beisteuern, wie sie gerade unter seiner Regierung häufig sind, oder an freiwillige Geschenke der Stadt zu denken ist.

[1] cf. Laurent, Aachener Stadtrechnungen. p. 128.
[2] Janssen a. a. o. II. p. 41. nr. 66.
[3] St. A. Wahltagsacta V. fol. 3.

Digitized by Google

Tabelle VI.

Leistungen an den König.

1 Malter = 2 Achtel. — 1 Fuder = 6 Ohm, 1 Ohm = 20 Viertel. — 1 Gulden = 1 Lb. 4 sh., 1 Lb. = 20 sh., 1 sh. = 9 hell.
(Der Preis ist nach Pfunden angesetzt.)

		1349	1356	1368	1376	1379	1398	1400	1409	1411[1]
Hafer	Quantität	?		100 Achtel	200 Achtel		400 Achtel	100 Achtel	200 Achtel	105 Achtel
	Preis	30—8—			120		237—10—	40—	94—3—3	51—1—
Wein	Quantität	1 Fuder		1 Fuder			3 Fass Elsesser	1 Fuder Rinsch	7½ Ohm u.	20 Fud. (davon
	Preis	40—		136—4			150—	26—2—	4 Virt. Elsesser	5½ Elsesser)
	Quantität						3 Fuder Rinsch	1 Fud. Elsesser	40—3—6	429—18—4
	Preis				147—8—		—	36— —		
Klei-	Gegenstand				Vrgold. Becher			Vgold. Flasche		Vrgold. Becher
nodien	Preis				102— —			128—8—		116—5
	Gegenstand				Silb. Kanne			Vrgold. Becher		Silb. Kanne
	Preis				151— —			99—12—		120
Baares	Geld		1000 Guld.	4000 Guld.[2]		100 Guld.				

		1442 1. Anwesenheit	1442 2. Anwesenheit	1474 1. Anwesenheit	1474 2. Anwesenheit	1475	1485	1486	1489
Hafer	Quantität	400 Achtel	200 Achtel	400 Achtel	300 Achtel[4]	200 Achtel	200 Achtel	200 Achtel[5]	100 Achtel
	Preis	V. Ratsspeicher	80—	117—12	158—12	Vom Ratsspeicher	55—13—8	V. Ratsspeich.	—
Wein	Quantität	10½ Fuder Elsesser		4 Fud. Rheing.	5 Fuder ?[4]	2 Fuder 13 Virt. fein,	2 Fuder,	2 Fuder[5]	2 Fuder
	Preis	232—16—		50—8—	92—13—3	1 Fud. 2 Ohm 8 Vrt. neu. Hochh.	3 Ohm ?	?	?
	Quantität	12½ Fud. 4 Viertel Rinsch[3]		2 Fuder dgl.		46—9—2	50—14—		
	Preis	270— —		24— —					
Klei-	Gegenstand	Silb.-vergold.	Silberne	Silb.-vergold.			Becher	Becher	Becher
nodien	Preis	Becher 177—12—	Kanne 124—16	Kanne 155—2			146—5—	126— —	?
Baares	Geld			1000 Guld.			200 Guld.	500 Guld.	200 Guld.

[1] In diesem Jahre wurde König Sigmund nach seiner Wahl erwartet, kam aber nicht.
[2] Es ist bei diesem Posten im Rechenbuche nicht näher angegeben, ob ein Geschenk oder etwa eine ausserordentliche Steuer gemeint ist.
[3] Soviel ist im ganzen für die Anwesenheit des Königs und der Fürsten angekauft.
[4] Von den 300 Achtel Hafer erhält Maximilian, Friedrichs III. Sohn, 100 Achtel, ebenso von den 5 Fuder Wein 2 Fuder.
[5] Dasselbe erhält Maximilian.

In gleicher Weise wie der König wurden, wenn sie zugegen waren, die königliche Gemahlin und die königlichen Söhne geehrt, nur dass sie sich in der Regel mit der Hälfte dessen, was jener erhielt, zufrieden stellen mussten.

Auch auf das Gefolge und die Dienerschaft des Königs erstreckte sich die Freigebigkeit des Rates. Motive verschiedener Art waren hier massgebend: einerseits alte Gewohnheit, vornehmlich aber der Dank für geleistete, die Erwartung zukünftiger Unterstützung, der Beeinflussung des Königs durch seine Umgebung zu Gunsten des Rates. Auch hier einige Randbemerkungen zur Illustration.

1442: »item des koniges portenern, dorehutern und boden etc. iglichen schencken, als vor alder gescheen ist«.[1]

»item 32 gulden hat der rad geschanckt grave Gumprecht von Nuwenare unsers gnedigisten herren des koniges und des richs hoferichter, als der rad meinet, das er in wol furderlich werden moge«.

»item 10 gulden han wir bezalt, als der rad geschanckt hat hern Johansen Giseler dem hofegerichtsschriber, der dem rade bis her auch furderlich und fruntlich gewest ist«.

»item 32 gulden han wir bezalt als der rad geschanckt hat hern Hansen Ungnaden dem kammermeister, der dem rade auch wol furderlich sin mag«.

»item 25 gulden han wir usgeben als der rad geschanckt hern Caspar Slicken, der nu wider zu hofe kommen ist und bisher dem rade furderlich und fruntlich gewest ist und nu forter wol bas werden mochte«.

»item 10 gulden meister Heinrich Leubing, der unsers herren des konges vicecancellarius was und nu wider unsers herren von Mencze canzeller worden ist, der dem rade auch wol furderlich und fruntlich sin mag«.[2]

1474: »item 40 florin hern Sigmunt von Nydertore ritter, unsers herren keisers kammerer, umb sine manigefeltige gonste und furdernis dem rade und iren frunden von iren wegen gein der keiserlichen majestat getan und hinfur zu tun sich fruntlich erboden hat, geschanckt«.[3]

1486: »item 50 florin graven Hugen von Werdemberg ge-

---

[1] St. A. B. B. 1442. fol. 96.
[2] Janssen a. a. o. II. p. 54 ff. nr. 74.
[3] ibid. p. 309. nr. 463.

schanckt umb sine gonstige muwe und furdernis und besonder in der sachen gein dem apt von Fulde«.

»item 6 florin Petern Gampen geben um sinen langen dinste dem rate getan und hinfure tun sal«.

»item 4 florin dem Kademar der keiserlichen majestat dorhutern geschanckt, als der des rates frunden gutwillig gewest ist mit dem inlassen und bibrengen fur die keiserliche majestat«.[1]

Namentlich die königliche Kanzlei verschlang bedeutende Summen, wenn es galt, die Bestätigungsurkunden der städtischen Privilegien zu erlangen, z. B.

1442: »item 400 gulden han wir bezalt und usgeracht fur der stede gemeine confirmacien in die cancelly mit der majestad besigelt«.

»item 30 gulden han wir bezalt, als den drin protonotarien in unsers herren des konges cancelly geschanckt sin, mit namen hern Wilhelm, hern Jacoben und hern Herman Hecht. Und waren in zu erste nit me dan 15 geschanckt und muste man darnach die ubergen 15 schenken, sulde man die confirmacien umb die 400 gulden darus brengen.«

»item 5 gulden han wir bezalt, als den andern jungen schribern in des konges cancelly geschanckt sin worden«.

»item 5 gulden aber gegeben den jungsten schribern in der cancelly, den vor auch 5 worden sin und klageten, wie daz zu kleinlich were«.[2] Doch wusste der Rat auch solchem Verlangen gegenüber harthörig zu bleiben, wenn es ihm nicht Nachteil bringen konnte: »item als der keiserlichen majestat piffer und parcefal[3] bitten umb schencken, ine gutlichen abslagen«.[4]

Genug der Beispiele! Wir sehen hier ein Bestechungssystem feinerer Art in Blüte, wie es wol zu allen Zeiten, auch in den besten, wiederkehren wird: die angesehensten Männer, ein Borziboy von Swinar zur Zeit Wenzels, ein Kaspar Schlick unter Friedrich III., ein Graf Hug von Werdenberg unter Maximilian I. halten es nicht für unter ihrer Würde, vom Rate einer Stadt Geldgeschenke anzunehmen und ihm dafür ihren Einfluss auf ihren königlichen Herrn zur Verfügung zu stellen.

---

[1] Janssen a. a. o. II. p. 444. nr. 613.
[2] ibid. p. 55 ff. nr. 74.
[3] Nach Lexer Mhd. W. B. parzivant = Unterherold (aus frz. poursuivant).
[4] St. A. B. B. 1489. fol. 19b.

Digitized by Google

Wie ein weisser Rabe erscheint da der kaiserliche Fiscal Meister Hans Keller, dem man 15 fl. schenken wollte und »der nit haben (wollte) und das doch zu grossem dancke ofname und dabi sagete: er hette noch zur zit von nimand gelt gnommen, wulte das auch noch nit nemen, obe ime aber imant an gewande oder andern zerungen erunge getan hette, hette er zu grossem willen und dancke ofgnommen, und wulte das hinfure tun und verdienen«; und so geschah auch: »item 21½ florin umb ein becher meister Hannsen Keller zu erunge geschanckt, als ime zugesaget wart in zit die keiserliche majestat zu Franckfort war und kein gelt von rade enphaen wolte«.[1]

Vielleicht ist es nicht ohne Wert, einmal das königliche Gefolge nach seinen verschiedenen Klassen, soweit es nach den Ausgabenotizen der städtischen Rechenbücher möglich ist, vorzuführen; man erhält so ein ungefähres Bild von dem Umfang und dem Charakter der königlichen Hofbeamten und der Dienerschaft; die Höhe der ihnen gereichten Geldgeschenke durch die verschiedenen Jahre hindurch zu verfolgen, dürfte zwecklos sein, da hier die bunteste Mannigfaltigkeit herrscht, eine feste Regel in keiner Weise zu erkennen ist.

Gefolge des Königs.

Kanzler,[2]
Vicekanzler,
Siegeler des Kanzlers,
Protonotare,
Kanzleischreiber,
Kanzleiknechte.

Hofrichter,[2]
Schreiber, Diener } desselben,
Prokuratoren.

Offizial,
Knechte desselben.

(Oberster) Hofmeister.[2]

---

[1] Janssen a. a. o. p. 310 u. 312, nr. 463.

[2] Der Kanzler, der Hofrichter und der Hofmeister erhalten 1356 je 20 Gulden, was wol auf gleiche Rangstellung hindeutet.

Kammermeister,
Kammerknechte.

Untermarschalk und Herbergebesteller.

Schlüsselwärter,
Innerste Thürhüter,
Aeusserste Thürhüter,
(Alleräusserste) Pförtner.

Köche,
Speiser,
Schenk,
Unterster Schenk,
Herolde,
Briefträger,
Läufer,
Boten,
Trompeter,
Posaunenbläser,
Pfeiffer.

Auf Vollständigkeit kann diese Zusammenstellung natürlich keinen Anspruch machen, schon wegen der sporadischen Natur des Materials, auf das sie gegründet ist.

An den feierlichen Empfang und die Ueberreichung der Ehrengeschenke schliesst sich die Huldigung, welche dem neuen König durch die Stadt geleistet wird, und zwar geschieht sie in zwiefacher Weise, zunächst durch den Rat und dann durch die gesammte Bürgerschaft. Sobald der Rat die Bestätigungsurkunde der städtischen Privilegien in Händen hatte — auf keinen Fall eher — und ein Tag mit dem Könige verabredet war, liess er die Bürgerschaft durch Rottenmeister und Richter auf den Römerberg entbieten; er selbst leistete die Huldigung in der Ratsstube dem König persönlich, indem er schwur, »daz wir dem allerdurchluchtigsten fursten — gehorsam, getruw und holt sin wollen und hulden ime auch als eim Romischen konige unserm rechten herren von des richs wegen (!), das stede und feste zu halden ane argeliste und geverde, als uns got helffe und alle heiligen«; dann liest der Stadtschreiber zum Fenster hinaus der versammelten Bürgerschaft denselben Eid vor, und diese spricht ihn nach. Der Stadtschreiber dankt darauf im Namen des Rates für die

Digitized by Google

Bezeugung »gutwilligen Gehorsams«, und ebenso ein Beauftragter des Königs und verspricht, »daz die konigliche wirde dise stat ine gnedigem schirm halten« wolle. Das Volk wird nun entlassen und die Feierlichkeit ist beendet.[1]

Doch nicht immer wurde die Sache ohne jeden Zwischenfall erledigt; der Rat wachte mit grosser Empfindlichkeit darüber, dass ihm nicht mehr abgedrungen wurde, als er zu versprechen verpflichtet war. So hatte er im Jahre 1442 dem König auf dessen Verlangen einen Entwurf der Huldigungsformel übergeben, in dem das Wort »gehorsam« nicht stand; als nun bei dem feierlichen Akt selbst der Erzbischof von Trier die Worte jenes Entwurfes vorlas, aber das genannte Wort einfügte, sagte er zwar im Augenblick der ersten Ueberraschung die Worte nach, zeigte sich aber nachher sehr unwillig, und nur um lästige Weiterungen zu vermeiden, stand er schliesslich von einer Verfolgung der Sache ab: »— und was do ane wissen des rades das wort »gehorsam« zugesast in den zedel, das in irme zedel nit stunt. Und nach dem das wort so kurze und stump an sie quam, daz sie alle nit mirckten, so swure der rat doch ane inrede fur sich. Aber der rat wart darumbe etwas unwillig und nit wol zufriden, diewile in vor von solichen zugesasten wort nit zuversteende was getan und also unversehelich ingesleiffet was worden. Und duchte sie in ine, man sulde in soliches billich vor gesaget han, darnach wulle sich der rat forter wissen zu richten irer sache deste bas achte zu han in allen sachen und den zedel vor in siner geinwurtikeit zu horen. Und ist doch des rades meinunge allewege gewest und noch ist, daz der rat in zemlichen billichen, iren vermogelichen und geburlichen sachen nach irme herkomen dem riche und unserm herren dem konige odir keiser, die ie zu ziden ist, von des richs wegen und in des richs sachen gerne gehorsam sin. Darumb sie das worte deste slechter han lassen zugeen, und in siner gnaden geinwurtigkeit sich nit darwider gesast umb grosses unwillens und infelle willen, die deshalb entstanden mochten sin«.[2] Aehnlich war es im Jahre 1486. Maximilian, zum Römischen König gewählt, verlangte von Rat und Bürgerschaft die Huldigung; doch nicht eher gieng der Rat darauf ein, als bis er die Bestätigung seiner Privilegien erlangt hatte; und auch hier wieder wurde von seiten der königlichen Protonotare ein Zusatz in dem Entwurfe der Huldigungsformel zu machen versucht — man sieht nicht deutlich, welcher Art —, der aber diesmal

[1] cf. Janssen a. a. o. II. p. 42. nr. 67. p. 50. nr. 73. p. 442. nr. 612.
[2] ibid. p. 50. nr. 73.

Digitized by Google

vom Rate rechtzeitig bemerkt und auf seine Vorstellungen hin fallen gelassen werden musste.[1]

Hiermit haben wir die Reihe der Veranstaltungen durchlaufen, welche dazu dienten, das Unterthänigkeitsverhältnis der Stadt zu König und Reich zum Ausdruck zu bringen, das Bewusstsein desselben stets wieder von neuem wach zu rufen und in voller Kraft und Lebendigkeit zu erhalten.

Um noch mit wenigen Worten der Fürsten und der sonstigen Teilnehmer der Reichsversammlungen zu gedenken, so wurde auch diesen je nach ihrer Würde ein mehr oder minder ehrenvoller Empfang zu Teil, ihnen Wein gespendet und manchmal auch ein kostbares Gefäss; die Leistungen an Hafer und baarem Geld fielen bei ihnen fort.

---

[1] cf. Janssen a. a. o. II. p. 440 ff. nr. 612.

Digitized by Google

4. Die Politik des Frankfurter Rates bei Gegen- und Doppelwahlen.

Kriegk sagt in der Einleitung zu seinem »Deutschen Bürgertum im Mittelalter«: »Ebenso hatte Frankfurt als Glied des deutschen Reichskörpers niemals einen Einfluss auf die innere und äussere Politik Deutschlands ausgeübt. Die wichtigste Ausnahme hiervon bildet der Umstand, dass im Mittelalter bei doppelten Kaiserwahlen die anderen süddeutschen Städte auf seine Entscheidung einiges Gewicht gelegt hatten. Sogar wenn Frankfurt einmal gezwungen war, in politischen Angelegenheiten einen Entschluss zu fassen, war dies nur mit Widerstreben und erst nach langem Bedenken geschehen: wie z. B. die Geschichte des Schmalkaldischen Bundes zeigt, welchem Frankfurt erst spät beitrat, obgleich es als entschieden protestantisch gesinnte Stadt demselben von Anfang an zugeneigt gewesen war. Auch auf den Reichstagen spielte Frankfurt nie eine Rolle, und konnte, in Folge der Zusammensetzung und Einrichtung derselben, keine spielen. Die Patrizier, welche den Kern des Stadtrates bildeten, fühlten sich dem Reiche gegenüber nur als Vertreter eines politisch-unwichtigen Gemeinwesens, verliessen bei ihren Beschlüssen nie den Standpunkt des lokalen Interesses, und dachten nie daran, auf den Gang der deutschen Angelegenheiten entscheidend mit einwirken zu wollen: sie sahen vielmehr, wenn sie nicht etwa durch die Umstände zu einem bestimmten Entschlusse gezwungen wurden, die Politik stets als etwas ihnen von oben herab Gegebenes an. Ja, sie erscheinen sogar, wie die Räte fast aller anderen Reichsstädte, als unübertreffliche Meister der Kunst, sich nach den bestehenden Verhältnissen zu richten und den jedesmaligen Umständen zu accomodieren«. Diese im Grossen und Ganzen zutreffende Charakterisierung der Frankfurter Politik im allgemeinen mag als Hintergrund für die folgende Specialuntersuchung dienen: für unsere Aufgabe greifen wir einen Punkt heraus, die Politik des Rates bei zwistigen Königswahlen, die für uns eben dadurch in den Mittelpunkt des Interesses tritt, dass Frankfurt seit lange dem Herkommen nach, seit 1356 auch durch

Reichsgesetz, der Schauplatz der deutschen Königswahlen ist [1], dass zu deren voller Gültigkeit auch die Wahl am rechten Orte gehört und so den Wählern wie den Bewerbern um die Krone an der freundlichen Gesinnung der Stadt gelegen sein musste. Wurde die Wahl in voller Eintracht vollzogen, so konnte natürlich von einer besonderen Politik des Rates nicht die Rede sein; anders dagegen im entgegengesetzten Falle. Und der trat nicht gerade selten ein. Die Zeit von der Doppelwahl Friedrichs von Oesterreich und Ludwigs des Baiern bis zu der Sigmunds und Josts von Mähren kann recht eigentlich als das Jahrhundert der zwiespältigen Königswahlen bezeichnet werden.

Schon zur Zeit des Interregnums, im rheinischen Bunde, hatten die Städte ihr Programm aufgestellt: nur ein einhellig erwählter König wird von ihnen anerkannt, bei einer Doppelwahl bewahren sie strengste Neutralität: ad salutem etiam totius populi et terre statuimus et promisimus ibidem sub debito juramenti, quod si domini principes, ad quos spectat regis electio, forsitan plus quam unum eligerent vel eligant, quod nos nulli illorum adstabimus verbo vel opere aut aliqua servitia exhibebimus clam vel aperte aut mutuum dabimus vel in aliquam civitatem intromittimus neque fidelitatem juramenti prestabimus.

Si vero aliqua civitatum hec infregerit, perjura et carens omni honore reputabitur, et contra illam et ad ejus perpetuam destructionem totis viribus insurgemus.

Si autem principes unum dominum in regem elegerint, illi continuo sine omni contradictione servitia debita et honores exhibebimus. [2]

Wurde dieser Grundsatz auch nicht zu jeder Zeit und nicht von allen Städten aufrecht erhalten, so lässt sich, was Frankfurt anbetrifft, doch wol mit Recht behaupten, um gleich das Resultat des Folgenden vorwegzunehmen, dass er stets der Stellungnahme des Rates zu Grunde gelegen hat, und naturgemäss: war es doch für ihn die einzig gegebene Politik. Ehe ich jedoch die Richtigkeit dieses Satzes an der Hand der thatsächlichen Vorgänge zu beweisen unternehme, muss ich eine Unterscheidung machen, nach der sich jene Politik verschieden gestaltete: entweder, es war ein alter rechtmässiger König vorhanden, und es wurde von einer Partei oder sämmtlichen Kurfürsten

---

[1] Trotz des Widerrufs Karls IV. im Jahre 1372. cf. R. T. A. I. p. 22. nr. 5.

[2] cf. Weizsäcker, Rhein. Bund p. 32 und p. 193 ff.

Digitized by Google

ein Gegenkönig aufgestellt, wie Karl IV. gegen Ludwig den Baiern und Ruprecht von der Pfalz gegen Wenzel, oder der Thron stand erledigt, aber es kam keine einmütige Wahl zu Stande und jede Partei wählte ihren König und wollte ihn als den allein rechtmässigen angesehen wissen, wie bei der Doppelwahl Friedrichs von Oesterreich und Ludwigs des Baiern sowie der Sigmunds und Josts von Mähren.

Um nun chronologisch vorzugehen, so ist uns über die Stellung Frankfurts zu der Doppelwahl des Jahres 1314 nichts näheres bekannt; Latomus berichtet nur, dass die Stadt von Friedrich dem Schönen, der am 19. Oktober in Sachsenhausen gewählt war, hart bedrängt worden sei[1], dann aber, als dieser zum Zwecke der Krönung in Aachen aufgebrochen war, Ludwig dem Baier den Einlass gewähren musste.

Als 1346 zu Rense Karl von Böhmen gegen Ludwig erhoben wurde, hielten die Frankfurter treu zu dem rechtmässigen Könige, und jener machte nicht einmal den Versuch, den Eintritt in die Wahlstadt zu erzwingen. Aber 1349 starb Ludwig, und von seinen Anhängern wurde Graf Günther von Schwarzburg zum Könige gewählt, auf dem Galgenfelde vor Frankfurt. Welche Stellung sollte Frankfurt nun einnehmen? Es hatte Karl IV. niemals anerkannt, und Günther war offenbar der rechtmässige Nachfolger Ludwigs des Baiern, er war nicht gegen einen alten König aufgestellt; andererseits aber hielt natürlich die Gegenpartei an Karl fest, und so war die Wahl nicht mit Unrecht als eine zwiespältige anzusehen. Und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtete Frankfurt die Wahl, wenn es die Thore schloss und befestigte[2] und der Aufforderung Günthers, ihm den Einlass zu gewähren, die Forderung entgegenstellte, erst die übliche Frist von sechs Wochen und drei Tagen vor der Stadt auszulagern. Es ist das erste Mal, dass die Frankfurter dieses Verlangen aussprachen, und wenn auch die Kurfürsten demselben nicht grundsätzlich jede Berechtigung versagten, so erkannten sie es doch für diesen Fall nicht an, da Günther von der Mehrzahl der Kurfürsten gewählt und somit der rechtmässige König sei. Frankfurt fügte sich diesem Bescheide, Günther zog in die Stadt ein und wurde auf den Altar gehoben.[3]

Die nächste Wahl, die für uns in Betracht kommt, ist die Ruprechts von der Pfalz. Viel Mühe und viel Klugheit hatte während

---

[1] Quellen zur Frankf. Gesch. I. p. 77.

[2] Janson, das Königtum Günthers von Schwarzburg. Histor. Studien I. 1880.

[3] cf. Schellhass, a. a. o. p. 30 ff. 77.

seines Lebens Karl IV. darauf verwandt, seinem Sohne die Nachfolge im Reiche zu sichern; aber sobald sein überlegener Geist nicht mehr war, regte sich wieder die Opposition der deutschen Fürsten, die um alles keine Erbmonarchie erstehen lassen wollten; schon bald begannen die Zettelungen, welche auf seine Absetzung hinzielten. Aber erst im Jahre 1400, auf einem Fürsten- und Städtetage zu Frankfurt, gaben die Fürsten den Städten ihren Plan der Absetzung Wenzels und der Wahl eines neuen Königs kund; diese nahmen jedoch eine zuwartende Stellung ein, kamen auf verschiedenen Versammlungen zur Beratung zusammen, ohne jedoch entgültige Entschlüsse zu fassen; Frankfurt sandte inzwischen einen Boten an Wenzel mit ausführlichem Bericht über den Absetzungsplan der Fürsten und die bezüglichen Vorgänge im Reiche; zugleich bat es um Rat und Hülfe (20. Juli). Am 20. August thaten die Fürsten den entscheidenden Schritt: Wenzel wurde zu Oberlahnstein abgesetzt und am folgenden Tage Ruprecht von der Pfalz zum König erhoben. Am 30. August begannen die Verhandlungen mit Frankfurt um Einlass des Königs: »daz man in (Ruprecht) und die fursten mit den iren wulle zu Franckenfurd zu stund inlassen und da inne ligen umb grosses schaden und zugriffens willen uzwendig der stadt zu vermiden, und wulle ansehen daz er einmudeclich von den korfursten erkorn si und darumb solich spann nit si, als obe die kurfursten ein teil einen konig gekorn hetten und die andern einen andern etc.« [1] Die Frankfurter sahen die Sache jedoch anders an und verlangten die Auslagerung der sechs Wochen und drei Tage; inzwischen blieb man mit Wenzel in reger Verbindung, benachrichtigte ihn über alles, was vorging, und suchte ihn zu energischem Eintreten für seine Sache anzuregen, so am 2. und wieder am 12. September; doch vergebens. Am 29. September fand wiederum ein Städtetag zu Mainz Statt und jetzt treten die wichtigsten Städte zu Ruprecht über und suchten auch Frankfurt auf seine Seite zu ziehen und seinen Einlass zu erwirken: der Rat, welcher wegen dieser Angelegenheit die Gemeinde zusammenberief, blieb mit deren Zustimmung jedoch fest und beharrte auf der Auslagerung und zugleich wandte er sich noch einmal mit der Bitte um schleunige Hülfe an Wenzel, erklärte jetzt aber auch: wenn diese nicht innerhalb der sechs Wochen und drei Tage erfolge, so erkläre er sich seiner Eide, die er ihm geleistet hätte, ledig: »so sagen wir uch iczunt geinworticlichen uf mit disem briefe soliche eide und virbuntnis, damide wir uwir personen als von des heilgen

[1] R. T. A. IV. p. 151. nr. 136.

richs wegen virbunden sin gewest odir in welchir masse odir wie wir uch virbunden gewest sin, und wollen dann u wir personen deshalben nit me virbunden sin, doch mit beheltnis solicher eide und virbuntnis, damide wir dem heilgen riche virbunden sin, da inne wir bliben wollen«[1]. Als auch diese Mahnung ohne Erfolg blieb und inzwischen die Frist des Lagers abgelaufen war, trat auch Frankfurt zu dem neuen König über: am 26. Oktober zogen König Ruprecht und seine Gemahlin Elisabeth in die Stadt ein[2].

Fassen wir jetzt die Doppelwahl des Jahres 1410 ins Auge! Wir haben schon in anderem Zusammenhange die Stellung Frankfurts zu den Vorfragen der Wahl kennen gelernt[3], welcher Art war die der Doppelwahl selbst gegenüber? Am 20. September war Sigmund zum König gewählt; unmittelbar nach der Wahl, noch an demselben Tage, hatte Burggraf Friedrich von Nürnberg im Namen Sigmunds die Wahl angenommen und alle auf dieselbe bezüglichen Aktenstücke auf dem Bartholomäuskirchhofe vor versammeltem Volke verlesen lassen[4]; der Rat wurde zur Anerkennung und Gehorsam gegen den neuen König aufgefordert. Damit war vorläufig bis zur Ankunft Sigmunds die Sache erledigt. Eine die Anerkennung enthaltende Antwort des Rates erfolgte nicht, wurde auch wol von den Wählern Sigmunds gar nicht erwartet, weil man kaum an der Ergebenheit der Stadt an seine Sache zweifelte. Mochte nun der Rat sich absichtlich über seine Stellung zu der Wahl nicht ausgesprochen haben, im Hinblick auf die zu erwartende Gegenwahl, oder wartete man, wie üblich, mit der Anerkennung bis zur Ankunft des Königs: kurz, der Umstand, dass der neue König nicht selbst bei der Wahl zugegen war und die Huldigung sofort entgegennehmen konnte, erleichterte nicht unwesentlich der Stadt ihre Haltung. Die Frage der Stellungnahme war nicht akut, zur formellen Anerkennung von Seiten der Stadt war keine Gelegenheit gegeben, und so war sie in der günstigen Lage, ihren Grundsatz, bei Doppelwahlen neutral zu bleiben, befolgen zu können. Denn am 1. Oktober wurde von Mainz, Köln, Böhmen und Sachsen, welch' letztere beide nach Verzichtleistung Wenzels von jenen für ihre Sache gewonnen waren, Jost von Mähren zum König gewählt. Noch an demselben Tage wird, wie anderen Reichs-

---

[1] R. T. A. IV. p. 166. nr. 150.

[2] cf. über die geschilderten Vorgänge bes. Schellhass, a. a. o. p. 44—83 und R. T A. IV. p. 151 ff.

[3] cf. oben p. 65—76.

[4] R. T A. VII. p. 47 ff. nr. 32.

ständen, so auch der Stadt Frankfurt die Wahl formell angezeigt und sie zur Anerkennung und Huldigung aufgefordert. Auch hier konnte eine thatsächliche Huldigung nicht sogleich erfolgen, weil Jost, wie mit gutem Grunde angenommen wird, nicht selbst in Frankfurt anwesend war. Es findet sich denn auch keine Spur von einer Kundgebung der Stadt zu Gunsten Josts, vielmehr besitzen wir eine Verordnung des Rates vom 5. Oktober 1410[1], dass die Bürgerschaft nach der zwiespältigen Königswahl vollkommene Neutralität beobachten solle. Die Bürger werden darin aufgefordert, »daz sie der kore kein me mit worten understen zu legen oder zu bessern dan die andern noch auch den kurfursten oder iren boden, die hie gewest sin, ir kein gelimph oder ungelimph wider die andern zu messen oder zu legin«, sondern sie sollen die Entscheidung Gott überlassen und den Kurfürsten, denen sie zustehe, und als Grund führt er nicht etwa Bedenken staatsrechtlicher Natur an, sondern sein eigenstes Interesse: »uf daz der rat und stat zu Franckenfurd deshalben in kein sunderlich krot (d. i. Bedrängniss) oder virdechtnis davon kommen bedorfin«.

Zwar teilte Sigmund am 21. Januar dem Rate mit, dass er die Wahl annehme und bis zu seiner Herkunft Werner von Trier, Ludwig von der Pfalz, Johann und Friedrich von Nürnberg und Eberhard von Württemberg beauftragt habe, für Sicherheit und Ordnung im Reiche Sorge zu tragen[2]. Von demselben Tage ist ein zweites Schreiben des Königs, worin er dem Rate ankündigt, dass er sein königliches Lager vor der Stadt beziehen wolle, wie bei Doppelwahlen üblich sei. Aber trotz allem liess sich der Rat aus seiner abwartenden neutralen Stellung nicht herausbringen.

Als jene Briefe geschrieben wurden, war der Gegenkönig Jost gerade gestorben (18. Januar), und nun erhob sich für seine Wähler die Frage, ob sie jetzt Sigmund als König anerkennen oder zu einer Neuwahl schreiten sollten. Sie entschlossen sich zu letzterem, und abermals sah sich der Frankfurter Rat in eine äusserst schwierige Lage versetzt, in der es der grössten Vorsicht und Klugheit bedurfte, um es mit keiner der beiden Parteien zu verderben.

Ehe Johann von Mainz einen neuen Wahltag ausschrieb, suchte er sich erst zu vergewissern, ob ihm die Wahlstadt auch keine Hindernisse in den Weg legen würde. Am 28. Februar teilte er dem Rat seine Absicht mit, einen Wahltag nach Frankfurt auszuschreiben, wie ihm nach

---

[1] R. T. A. VII. p. 87. nr. 55.

[2] R. T. A. VII. p. 55 ff. nr. 38.

der goldenen Bulle zustehe, und wünscht dazu die Erlaubnis der Stadt.[1] Diese Bitte ist recht charakteristisch: sie bezeichnet die Lage, in der sich der Erzbischof befand, in der ihm alles darauf ankommen musste, die Wahlstadt für sich zu gewinnen, um eine völlig rechtmässige Wahl zu Stande bringen zu können; ausser dieser Bitte enthielt das Schreiben noch die übliche Aufforderung, den zur Wahl kommenden Kurfürsten sicheres Geleit zu geben. Was sollte der Rat tun? wie sollte er es möglich machen, die bis dahin geübte Neutralität noch fernerhin zu bewahren? Denn schlug er die Bitte des Erzbischofs von Mainz ab, versagte er ihm die Vornahme der Wahl in seinen Mauern, so erkannte er damit die Rechtmässigkeit der Wahl Sigmunds, die Unrechtmässigkeit der Josts an und stellte sich bestimmt und deutlich auf die dem Erzbischof Johann feindliche Seite, forderte den ganzen Groll und Unwillen des mächtigen Nachbars heraus. Willfahrte er dagegen dem Wunsche des Erzbischofs, so kam er in eine schiefe Stellung zum König Sigmund und dessen Partei, um so mehr, da dieser, wie schon bemerkt, seine demnächstige Ankunft und die Absicht, das Lager vor der Stadt zu halten, dem Rat angekündigt, ihm überdies durch den Burggrafen Friedrich in verbindlichster Weise seine Zufriedenheit mit der Haltung der Stadt hatte aussprechen lassen. So war die Alternative eine äusserst schwierige; weder für das eine noch für das andere konnte sich der Rat entscheiden, und so fand er denn einen eigentümlichen Ausweg, sich aus seiner prekären Lage zu befreien: »er erfüllte den Wunsch des Erzbischofs und sicherte in seiner schriftlichen Antwort (2. März) Geleit und Schirm den Kurfürsten zu und wiederholte dies Versprechen (31. März), ging aber beide Male mit Stillschweigen über Veranlassung und Zweck der in Aussicht gestellten Zusammenkunft der Kurfürsten hinweg, so nahe es auch gelegen wäre, auf die für Frankfurt als Wahlstadt geltenden Bestimmungen der goldenen Bulle sich zu beziehen.«[2] Man braucht nur die Antwort[3] des Rates auf das Wahlausschreiben und die Bitte um Schutz und Sicherheit in der Stadt, die Johann von Mainz bei der ersten Wahl im Jahre 1410 dem Rat übermittelte, und die vom Jahre 1411 auf die gleiche Forderung des Erzbischofs zu vergleichen. In jener wird auf den in dem Schreiben Johanns genannten Zweck der Zusammenkunft Bezug genommen, ja, wie das im mittelalterlichen Briefstil üblich ist, der

---

[1] R. T. A. VII. p. 131. nr. 85.
[2] cf. R. T. A. VII. p. 132. nr. 86.
[3] R. T. A. VII. nr. 15.

Digitized by Google

ganze dahin bezügliche Passus fast wörtlich wiederholt. Ich stelle im Folgenden die genannten Stücke zum Vergleich neben einander.

Schreiben Johanns, 1410, Juni 3.

— als unser herre (Ruprecht) — furfaren ist, davon uns nach frihеit unsers stiftes alter gewonheit und nach gesecze und uzwisunge der gulten bullen geboret und zugehoret, andere alle unser middekurfursten zu virboten zusamenzukommen bi uch gein Franckinfurd, daselben — einen Romschen konig und werntlich heubt der cristenheit zu kiesen.[1]

Antwort Frankfurts, 1410, Juni 4.

— als unsere furstliche wirdekeit uns hat tun schriben und uns damide einen zedeln gesant eins artikels us der gulden bullen gnommen uns antreffinde von der zukunffte wegin uwer gnaden und anderer — kurfursten gein Franckinfurd als von einer kure wegin einen andern Romschen konig und werntlich heubt der cristenheit zu kiesen. —[2]

Schreiben Johanns, 1411, Febr. 28.

— als seliger gedechtnisse — Jost furmals Romischer konig von dodes wegen abgegangen ist, darumbe nach altem herkommen und auch nach lude der gulden bullen uns als eim erzbischof zu Mencze des heilgen riches erzkanceler und kurefursten geboret, andern unsern middekurefursten eins nuwen zukunftigen Romischen koniges kore und wale zu verkundigen und sie zu besamnen bi uch in des heilgen richs sloss Franckfurt, begern wir an uch —, das ir uns soliche heischunge und samenunge — gestadet und uns — sicher geleide gebent schuret und schirmet.[3]

Antwort Frankfurts, 1411, März 2

— als uwer gnade uns hat tun schriben um geleide und schirm uwern gnaden und — den kurfursten in des heilgen richs stat Franckenfurd zu gebin und zu tun, — des geben wir uwern fruntlichen wirdekeiten und andern unsern gnedigen herren den kurfursten und den uwern und iren sicher geleide zu Franckenfurd und auch schirmunge tun wollen, als wir billich sollen, also daz wir hoffen in des heilgin richs und uwerer und anderer unser gnediger herren der korfursten gnade und hulden zu bliben.[4]

Man sieht sofort den Unterschied: im ersten Falle ist die narratio des erzbischöflichen Briefes ziemlich wörtlich in die Antwort

[1] R. T. A. VII. p. 29. nr. 14.
ibid. nr. 15.
[3] R. T. A. VII. p. 131. nr. 85.
[4] ibid. nr. 86.

Digitized by Google

hinübergenommen, wie das eben das übliche war, im zweiten Falle dagegen wird der erste Teil des Briefes, die narratio, in der Antwort vollständig übergangen, mit keinem Worte auf sie Bezug genommen, sondern gleich der zweite Teil, die Bitte um das Geleit, beantwortet. Dass dies nicht ohne Absicht geschehen ist, scheint auf der Hand zu liegen, um so mehr als dies Verfahren konsequent durchgeführt wird: ausser aus einem zweiten Schreiben des Rates an Johann von Mainz (März 31.) ersehen wir dies aus einer Aufzeichnung (vor 20. Juli), welche Verordnungen über das von den Bürgern während der Anwesenheit der Kurfürsten zu beobachtende Verhalten enthält. Sogleich der Anfang ist bezeichnend: »als iczunt von etlichen unser gnedige herren den fursten ein merglicher tag herbescheiden ist und herkommen werden.«[1] Lag es da nicht viel näher, offen den Zweck der Versammlung zu bezeichnen, wenn man eben nicht die genannte Nebenabsicht dabei hatte; klingt der Ausdruck »merglicher tag« bei dieser Gelegenheit nicht geradezu gesucht? Und im ganzen Verlauf der Aufzeichnung nicht die leiseste Andeutung, dass es sich um einen Wahltag handelt, und doch ist der Inhalt wesentlich identisch mit dem der Verordnung vom 5. Oktober 1410 nach der Wahl Josts: in beiden wird den Bürgern strikte Neutralität anempfohlen; aber in dem vom Jahre 1410 wird ausdrücklich die zwiespältige Wahl erwähnt, in dem von 1411 ist ganz allgemein von Parteiungen unter den Fürsten die Rede, so dass wir, wenn wir nicht anderswoher wüssten, worum es sich handelte, aus diesem Stücke keine Aufklärung erhalten würden.

Hatte das Suchen nach diesem Ausweg aus dem unangenehmen Dilemma den Rat wol schon manches Kopfzerbrechen gekostet — es sollten bald noch schwerere Sorgen an ihn herantreten. Das Vorhaben Johanns von Mainz, eine neue Wahl auszuschreiben, blieb natürlich der Gegenpartei nicht verborgen: am 7. März schickte Pfalz, am 9. März Trier Gesandte an den Rat mit einem ausführlichen Schreiben und dem Auftrage auch zu mündlicher Verhandlung. In dem Briefe wurden die Vorgänge bei der Wahl im Vorjahre geschildert, die Rechtmässigkeit der Wahl Sigmunds zu beweisen versucht und das Benehmen der Gegenpartei in den dunkelsten Farben gemalt: »und also hettent dieselben kurfursten, als verre daz an in waz, das Romische riche gerne wider rechte in zweitracht bracht; das sich nu anders gefugt hat, wann von den gnaden gots sich wider unsern herren den Romischen konig des heilgen Romischen richs nimand annimpt zu

[1] R. T. A. VII. p. 156. nr. 111.

Digitized by Google

disen ziten, als sich des auch nimand annemen sal noch mag von rechts wegin«, und nun kommt der Hauptzweck des Schreibens, eine Warnung an den Rat, den genannten Kurfürsten die Wahl nicht zu gestatten, ihnen kein Geleit zu geben: »nu haben wir virnommen, daz der vorgeschriben her Johann erzbischof zu Mentze an uch gefordert und begert habe, daz ir ein samenunge der kurfursten in der stad zu Franckfurd zu eins zukünftigen koniges kure gestaden und ime, andern kurfursten iren machtboten und iren mitritern — geleid gebent sie schuren und schirmen und ime daz zusagent —«: wenn der Rat das verspräche, so würden aufs neue Zwietracht und Kampf im Römischen Reich entstehen; er wird darauf aufmerksam gemacht, eine wie grosse Verantwortung die Stadt auf sich nehme, da gerade sie, als Wahlstadt, nach der goldenen Bulle in so enger Beziehung zum Reiche stehe. Deshalb »warnen (wir) uch auch fruntlich und ernstlich, daz ir soliche nuwekeid angenommen kure oder wale bi uch nit gestadent, kein geleid gunst rate oder willen darzu gebent, sunder darvor sint daz daz nit geschehe, als verre ir konnent und mogent;«[1] und dann wird zum Schluss für den Fall der Missachtung dieser Warnungen schwere Strafe und die Ungnade des Königs angedroht. Man sieht, wie viel jeder der beiden Parteien an der Gewinnung der Wahlstadt gelegen war, von welchem Einfluss ihr Verhalten sein konnte, aber auch, in welche schwierige Lage die Stadt in solchen Fällen geraten konnte, und wir verstehen, weshalb sie so eifrig auf die Durchführung jener oft genannten Bestimmung der goldenen Bulle über die Zahl des kurfürstlichen Gefolges bedacht gewesen ist.

Der Rat hatte also dem Erzbischof von Mainz Einlass und Geleit zugesagt, und Pfalz und Trier verboten es nun. Offenbar um einer mündlichen Erklärung den Gesandten gegenüber aus dem Wege zu gehen, erklärte er diesen, er würde an die beiden Kurfürsten selbst schreiben;[2] er thut dies auch am 15. März, aber der Inhalt ist so allgemein gehalten, dass er eigentlich nichts sagt: er wolle sich in den betreffenden Reichsangelegenheiten so halten, dass er ihre Gunst und Gnade zu bewahren hoffe. An demselben Tage aber fragte er bei Johann von Mainz an, wie er sich zu der Aufforderung Sigmunds selbst und der beiden Kurfürsten von Pfalz und Trier zur Anerkennung der Wahl des ersteren stellen solle.[3] Wie ist diese Frage zu ver-

[1] R. T. A. VII. p. 136. nr. 90.
[2] ibid. p. 137. nr. 91.
[3] ibid. p. 137. nr. 92.

stehen? Die Antwort konnte doch dem Rat nicht zweifelhaft sein! War es ein Schritt der Verlegenheit, wie jene allgemein gehaltene Antwort auf die Mahnungen der Kurfürsten von Pfalz und Trier? Doch, wie dem auch sein mag, Mainz verharrte natürlich auf seinem Standpunkte, erklärte die Wahl Sigmunds für ungesetzlich, die Josts für die allein rechtmässige und forderte den Rat auf, sein Versprechen zu halten.[1] Die Lage war nun also diese: Sigmund und seine Wähler schickten sich an, das Lager vor Frankfurt zu beziehen, Mainz hatte für den 11. Juni eine Neuwahl ausgeschrieben, Frankfurt hatte einerseits Johann von Mainz Einlass und Geleit zugesagt, andererseits aber dessen Gegner, Trier und Pfalz, versprochen, sich so halten zu wollen, dass es ihren Beifall finde. Wie war hier für den Rat ein Ausweg zu finden?

In unerwarteter Weise klärte sich da die politische Lage: Johann von Mainz konnte am 11. Juni keine Wahl zu Stande bringen, da er der einzige anwesende Kurfürst war; Friedrich von Köln hatte einen Machtboten gesandt, alle anderen blieben unvertreten. Sigmund kam nicht ins Reich, und Werner von Trier, der sich mit 4000 Pferden vor Frankfurt gelagert hatte, jenen erwartend, brach am 14. Juni wieder auf.

Bald machte dann Sigmund seinen Frieden mit Johann von Mainz und Friedrich von Köln und liess sich am 21. Juli in Frankfurt zum zweiten Male wählen; und damit war Frankfurt mit einem Male aus aller Verlegenheit befreit: es war ein einmütig gewählter König da, und nun kein Grund mehr, mit der Anerkennung noch länger zurückzuhalten.[2]

Eine Episode, die sich im Jahre 1410 am 5.—6. September während der Anwesenheit der Kurfürsten zutrug, verdient nicht unerwähnt zu bleiben, da sich in ihr in kleinem die ganze Schwierigkeit der Stellung wiederspiegelt, in der sich der Frankfurter Rat, mitten zwischen den Parteiungen der Kurfürsten stehend, befand. An der Pfarrkirche waren Bullen des von Trier und Pfalz nicht als rechtmässig anerkannten Papstes Johann XXIII. angeschlagen, deren Inhalt »denselben zwein fursten zu beswerniss und widerstriss gescheen si«. Beide schicken Gesandte an den Rat, beschweren sich über die ihnen dadurch zugefügte Beleidigung und verlangen von ihm, da er ihnen »trostunge und geleide gegebin habe und das globt und gesworn nach lude der gulden bullen«, dafür zu sorgen, dass ihnen

[1] R. T. A. VII. p. 138. nr. 93.

[2] cf. Schellhass a. a. o. p. 119 ff.

Digitized by Google

von denen, welche die Bullen angeschlagen hätten, »kare und wandel« d. i. Busse und Strafe geschehe; als die Thäter wurden namhaft gemacht der Ritter Hug von Hervorst und ein Ritter von Bononie.

Der Erzbischof von Mainz, an den sich der Rat wandte, erklärte, die beiden Ritter seien allerdings vom Papste Johann XXIII. an ihn wie an andere Fürsten gesandt; auch dem Trierer hätten sie Briefe des Papstes übergeben wollen, die dieser aber anzunehmen sich geweigert hätte. Im Uebrigen hätten sie die Bullen nicht angeschlagen; auch stände in ihnen keine »schelderi noch beschwerniss«; und nun verlangt der Mainzer, wie vorher Trier und Pfalz die Bestrafung, Schutz für sie von der Stadt: »und nach dem als die ritter von des babstes wegen hie weren und keine fravel getan hetten, daz dann der rat bestellen wulde, daz in keinerlei gewalt und schmachheit erboden wurde; dann wo iz daruber geschee, daz stunde ubel den fursten und besundern der stad, und were nit wol mit gelimpe zu verantworten«. Was soll der Rat tun? der eine verlangt Strafe, der andere Schutz: für beides wird er verantwortlich gemacht! Zunächst sucht er weitere Erkundigungen einzuziehen und wendet sich deshalb an Friedrich von Köln; dieser gibt dieselbe Antwort und stellt das gleiche Verlangen wie Johann von Mainz. Mit diesem Bescheide nun tritt er wieder vor die Gesandten von Trier und Pfalz; die geben sich jedoch nicht zufrieden, bestehen darauf, dass die Bullen »grosse beschwerniss das da rorte unsere herren von Trier und Beiern« enthielten; wenn die Sache dem Rate wirklich leid thue, wie er behaupte, so solle er auch »darzu sehen und tuon den leide glich«. Sie erklären jedoch, sich zufrieden geben zu wollen, wenn die beiden Ritter sich mit einem Eide reinigten. Schon hatten auch diese von der ihnen drohenden Gefahr, vielleicht von Mainz und Köln, gehört und wandten sich dieserhalb am folgenden Tage (6. September) an den Rat, auf dessen Begehren sie einen Reinigungseid ablegten, dass sie die Bullen nicht angeschlagen. Damit war der Rat zufrieden und auch Trier und Pfalz mussten die Sache auf sich beruhen lassen.[1]

Die beiden folgenden Wahlen der Jahre 1438 und 1440 erfolgten in voller Einhelligkeit, sie geben uns daher keine Veranlassung zur Betrachtung. Aber während der langen und schwachen Regierung Friedrichs III. ging man mehrfach mit dem Gedanken um, dem Kaiser »in der Person eines römischen Königs einen Mitregenten an

[1] cf. R. T. A. VII. p. 25. nr. 12.

die Seite zu stellen«, was von einer Absetzung in Wirklichkeit nicht sehr verschieden war. In den Jahren 1456—61 spielen diese Pläne; Georg von Podiebrad, König von Böhmen, war der Bewerber um die römische Königswürde. Auf einem Fürstentage zu Nürnberg jedoch, im Februar 1461, wurde dieser Plan fallen gelassen, hauptsächlich wegen des Widerspruches der Brandenburger, und namentlich des Markgrafen Albrecht. Am 1. März schrieben die Kurfürsten von Mainz, Pfalz und Brandenburg einen Tag nach Frankfurt aus auf den 31. Mai und forderten den Kaiser auf, zu demselben zu erscheinen; falls er nicht komme, fügen sie gleichsam drohend hinzu, würden sie thun, was die Not des Reiches erheische: »Wo aber ewer majestat auf die zeit nit erscheinen, sonder aussbleiben wurde, das wir nit getrawen, so bedingen wir gen Gotte und der gantzen welt, daz der gepruch zu allem gut an uns nit erwendet noch erwenden sol nach unserm vermügen, und wollen alsdann nichts destminder handeln, furnemen, betrachten und beschliessen, was die gemein kristenlich, des reichs und Teutscher lande notdurft heischet und tun als wir Gott dem herrn, dem gemeinen nutze und uns selber wol schuldig und pflichtig sein«.[1]

Was nun Frankfurts Stellung zu diesem beabsichtigten Tage betrifft, — am 6. April übersandte Friedrich III. eine Abschrift des kurfürstlichen Briefes an den Rat der Stadt und forderte ihn auf, die Abhaltung des Tages in Frankfurt nicht zuzulassen: »auch die gemelten noch ander unser und des reichs curfürsten und fürsten geistlich und weltlich durch sich noch ire botschafft einichen tag oder gespreche in unser und des reichs stat Franckfurt gehalten und gehaben one unser besonder gescheffte und bevelhnuss daselbs nit einlasset«.[2]

Am 12. Mai teilte der Rat diesen Befehl des Kaisers den genannten Kurfürsten mit: »und biden dieselbe uwer furstliche gnade underteniclich mit ganzem flis daz uwer gnade die vorgemelte schrifft und die pflicht, domide wir sinen keiserlichen gnaden gewant sin, gnediclich innemen und besinnen wullet und uns zu disen ziten domide ubersehen etc.«[3] Vier Tage später bestätigen die Kurfürsten Dietrich von Mainz und Friedrich von der Pfalz den Empfang des Briefes, erklären aber, es sei aus demselben nicht zu ersehen, ob der Rat sie zu dem genannten Tage einlassen wolle oder nicht, und

---

[1] cf. Janssen a. a. o. II. p. 151 ff. nr. 249. Schellhass a. a. o. p. 135 ff.

[2] Janssen a. a. o. p. 152. nr. 250.

[3] Janssen a. a. o. p. 153 ff. nr. 251.

bitten ernstlich um eine deutliche und bündige Erklärung.[1] Der Rat gibt diese am 19. Mai und spricht zugleich in devotesten Worten die Bitte aus, man möge ihm die Verweigerung des Einlasses nicht verargen, da er nur durch den dem Kaiser schuldigen Gehorsam dazu gezwungen werde; man fühlt deutlich heraus, wie peinlich dem Rat die ganze Angelegenheit ist, wie ihm alles daran liegt, den Unwillen der Kurfürsten zu vermeiden, ohne doch andererseits seinen Pflichten gegen den Kaiser etwas vergeben zu müssen: »— nach dem wir sinen keiserlichen gnaden dan mit eiden und truwen gewand sin, so mogen wir an rade, noch in uns selber zu diser zit anders nit finden, dann daz wir sinen keiserlichen gnaden darinne gehorsam sin mussen und mogen des mit eren fugen oder gelimph ubel abe sin. Und biden uwer furstliche gnade so underteniclich und flehelich wir ummer mogen, daz uwer gnade solich siner gnaden schrifft uns getan und auch die pflicht, domide wir sinen gnaden gewant sin, noch gnediclich innemen und besinnen und uns domide ubersehen und unbeladen lassen wullet, dan wir uwere gnaden zu solichem tage nit inlassen torren, und dise unsere antwort gnediclich von uns versteen und offnemen. Dan in warheid uwern gnaden noch andern unsern gnedigen herren den fursten und herren wir solichs nit zuwider noch in eincher anderer meinunge tun, dann luter in der gehorsamkeit, domide wir dem gemelten unserm gnedigisten herren gewand sin —«.[2] Aus dem Entwurf eines nicht abgeschickten Schreibens des Rates an den Kaiser geht hervor, dass man anfänglich in Frankfurt die Absicht hatte, den Kaiser um Zurücknahme seines Befehles zu bitten: es sei nichts von einem Plane der Kurfürsten, den Kaiser abzusetzen oder irgendwie gegen ihn vorzugehen, bekannt; auch pflege »von Alters her« über eine Absetzung nicht zu Frankfurt, sondern zu Rense verhandelt zu werden; der Rat andererseits würde sich den ganzen Unwillen der Kurfürsten zuziehen, da diese von jeher gewohnt seien, ihre Versammlungen in Frankfurt zu halten; überdies könne man um so leichter erfahren, worauf ihre Verhandlungen abzielten, und den Kaiser stets in Kenntnis davon erhalten: »wir han auch unsere botschafft in andern sachen in kurze, bi etlichen unsern gnedigen herren den korfursten gehabt, an den und auch davor wir noch nit grondes vernomen han, daz ire furnemen und meinunge si, uwere gnade zu entrusten oder sost wider uwer gnade zu handeln. Und als uwer gnade beruret sie zu dem tage bi uns

[1] Janssen a. a. o. p. 154 ff. nr. 252.

[2] ibid. p. 155 ff. nr. 253.

nit inzulassen, darof biden uwere keiserliche majestad wir gnediclich zu besinnen, obe wir ire gnaden also zu solichem tage, der so kurze sin sal, nit inlassen sulten, wurden sie wol ergrunden, dorch waz sache wir des nit meinten zu tunde. Sulten wir iren gnaden dann furhalten uwerer keiserlichen gnaden schrifft und sie darof verwisen oder iczunt so korze vor dem tage iren gnaden darof abeschriben, so wir in sost kein andere sache wissen furzuhalten, kan uwere keiserliche wirde wol besinnen, was unwillens und nachkosens darus leuffen und sache sie darus ziehen mochten. So von alder unsere gnedigen herren die korfursten und fursten von des richs und der lande node wegen ire gespreche und tage fast und gewonlich in die stad Franckenfurd gelacht han, und wurde doch darumb an andern enden und steden nit deste minner gehandelt. Wir mochten auch bi uns zu Franckenfurd debas innen und geware werden, was irs gesprechs und furnemens wurde, und obe wir icht vernemen, daz wider uwer keiserliche majestad und daz riche were, uns auch debas darinne wissen zu halten. Allergnedigister herre! So auch ein romischer keiser oder konig entrust sulde werden, daz geburte als von alder zu Rense of dem Rine und nit zu Franckenfurd zu handeln, des wir hoffen und getruwen dise zit nit furhanden si«.[1] Dieser Brief blieb jedoch Entwurf, und es erfolgte vielmehr die abschlägige Antwort des Rates an die Kurfürsten von Mainz und Pfalz; am 21. Mai verlegte ersterer den Tag nach Mainz.

Am 23. meldete der Rat dies dem Kaiser; in der Instruction für den Ueberbringer des Schreibens lauten Punkt 4 und 5:

4) »Jtem zu melden, daz der rad vil ungnade erlanget habe umb daz man die fursten hie zum tage nit hat wollen inlassen. Und weres, daz sin gnade hernach dage in unsere art legen wulde, daz sin gnade soliche tage dann gen Franckenfurd beschieden wulde umb daz obe man debas wider zu gnaden kommen mochte.«

5) »Auch zu melden, daz iz zu Franckenfurd sinen gnaden gelegener were. Dann wurde icht gehandelt, daz wider sin gnade were, mochte sinen gnaden ee verkundet werden, dann anderswo.«[2]

---

[1] Janssen a. a. o. p. 157. nr. 255. Charakteristisch ist der letzte Satz: die Vorstellung von dem Recht der Kurfürsten zur Absetzung des Königs ist so in Fleisch und Blut übergegangen, dass von ihm als von etwas selbstverständlichem gesprochen wird; ja, es wird sogar, wie für die Wahl, so auch für die Absetzung ein gesetzmässiger Ort konstituirt cf. Weizsäcker, der Pfalzgraf als Richter über den König.

[2] ibid. p. 159 ff. nr. 257.

Am 15. Juni dankte der Kaiser dem Rate für den bewiesenen Gehorsam und antwortet auf die berührten Punkte: »Und als wir under anderm in des gemelten ewrs botten werbung haben vernomen, daz ir betracht habt, daz villeicht gut sein mochte, ob hinfür teg durch unser und des reichs fürsten solten gehalten werden, die bei euch zu halten nit abzüslahen umb bessers erkunnen willen, ob ichts wider uns oder was da durch si betrachtet und furgenomen wurde, und darin desterbas und gruntlicher ze underrichten etc. und wiewol wir solichs auch von euch in dem allerpessten aufnemen, iedoch nach dem dann die widerwertikeit von etlichen wider unser keiserlich majestat stat und wesen an im selbs gros und mercklich wider unser keiserlich oberkeit, stat, wirde und wesen, und die benanten stat Franckfurt die stat unser erwelung ist, wil uns nit beduncken gut noch fuglich zu sein einichen tag noch versamlung durch einich unser und des reichs kurfursten, auch fursten on unser bezonder bevelh gunst, wissen und guten willen daselbs ze halten zu lassen etc.«; es folgt zum Schluss die Ermahnung, niemals in aller Zukunft, ohne Wissen und Willen des Kaisers eine Versammlung der Kurfürsten und Fürsten in der Stadt zuzulassen.[1]

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchung zusammen, — so lässt sich die Politik des Frankfurter Rates kurz dahin präcisieren: wurde gegen einen alten rechtmässigen König von einer Partei oder der Gesammtheit der Kurfürsten ein Gegenkönig erhoben, so blieb er, so lange als möglich, den Eiden, die er jenem geschworen hatte, treu, wie namentlich die Geschichte der Absetzung Wenzels und der Wahl Ruprechts beweist; erfolgte eine Doppelwahl, so hielt er mit grosser Konsequenz, durch alle Fährlichkeiten hindurch, eine neutrale Stellung fest, bis die durch die zwistige Wahl geschaffene Lage beseitigt war. Aus dieser Politik heraus war auch das Institut des Königslagers geboren; sobald die Zeit der zwiespältigen Wahlen vorüber war, verschwindet auch dieses wieder mit so manchen anderen Ideen und angeblichen Rechtssätzen, die nur jenen ihre Entstehung und Bedeutung verdankten.

---

[1] Janssen, a. a. o. p. 160 ff. nr. 259.

5. Die ökonomische Bedeutung der Reichs- und Wahltage.

Ein doppeltes Gesicht muss das Bild, welches sich von der ökonomischen Bedeutung der Reichs- und Wahltage zeichnen lässt, naturgemäss haben: auf der einen Seite, in negativer Richtung, eine Inanspruchnahme und Belastung der städtischen Finanzen, auf der anderen, in positiver, ein fördernder Einfluss auf Handel und Verkehr der einzelnen Bürger und damit doch am Ende auch wieder auf das finanzielle Wohlergehen des Gesammtkörpers. So würde man a priori deducieren, und so ist auch in den Werken, welche die Städte-Geschichte behandeln, beiläufig, wenn dieser Punkt gerade zur Besprechung kam, jene Bedeutung präcisiert worden. Gehen wir einen Schritt weiter und suchen dieselbe zahlenmässig zu erfassen, eine Möglichkeit, die allerdings nur für jene negative Seite, für die Belastung der städtischen Finanzen gegeben ist, während für die andere Merkmale anderer Art als Aushülfsmittel eintreten müssen!

Wir werden damit auf ein von der Frankfurter Geschichtschreibung noch völlig unbebaut gelassenes Gebiet geführt, die städtische Finanzgeschichte, deren Bearbeitung in den städtischen Rechenbüchern ein so überaus ergiebiges Material vorfinden würde.

Eine Darstellung des Einflusses, den die Reichs- und Wahltage auf das städtische Budget geübt haben, kann naturgemäss nur ein kleiner Ausschnitt aus einer Gesammtdarstellung der Frankfurter Finanzgeschichte sein: für unseren Zweck die Hauptsache, würde er für jene von untergeordneter Bedeutung sein.

Eine Reihe statistischer Tabellen, auf Grund der städtischen Rechenbücher[1] zusammengestellt, soll an Stelle einer weitläufigen

[1] Die Rechenbücher sind vom Jahre 1348 an in ununterbrochener Reihenfolge, mit Ausnahme eines Jahrganges, erhalten. Abgesehen von den ersten Jahren, die zusammen nur einen Band füllen, umfasst jeder folgende, in Gross-Quart auch einen Jahrgang. Das Rechnungsjahr geht in der Regel von Walpurgis bis Walpurgis und wird in vier Rechnungsperioden eingeteilt. Am Schluss jeder Periode ziehen die Rechenmeister die Summe der Einnahmen und Ausgaben, die gesondert und nach Rubriken geführt werden, und halten Abrechnung. Am Ende des Rechnungsjahres werden die Summen der vier Perioden zusammengestellt. Eine eingehendere Beschreibung gehört in eine Darstellung der Frankfurter Finanzgeschichte selbst. Hoffentlich lässt diese nicht allzu lange mehr auf sich warten!

Digitized by Google

Schilderung, die doch niemals eine gleiche Deutlichkeit und Anschaulichkeit zu erzielen vermag, die Stellung der Reichs- und Wahltagsunkosten innerhalb des städtischen Budgets kennzeichnen: in einer ersten (Tabelle VII) werden dieselben nach sechs Rubriken geordnet, nach ihren vornehmlichsten Merkmalen vorgeführt und am Ende die Summe gezogen, in einer zweiten (Tabelle VIII) diese Summe mit den Hauptposten des städtischen Etats für die Jahre, in denen die am stärksten besuchten Reichs- oder Wahltage stattfanden, zusammengestellt und verglichen, in einer dritten (Tabelle IX) die Gesammteinnahmen und Gesammtausgaben und die Reichs- und Wahltagsunkosten neben einander gestellt und der Procentsatz, in welchem diese zu jenen stehen, berechnet.

Tabelle VII.

Die Vergleichung der Ausgaben in den verschiedenen Jahren weist bedeutende Schwankungen in ihnen auf, je nachdem, ob der König selbst mit Gefolge anwesend ist oder nicht; im letzteren Falle kommen Ausgaben für Hafer, für Kleinodien und für Geldgeschenke an das Gefolge nicht vor. Die Ausgaben für die Bewachung der Stadt fallen im 15. Jahrhundert im wesentlichen fort, indem, wie oben ausgeführt ist[1], die Bürgerschaft in grösserem Umfange zum unentgeltlichen Wachtdienst herangezogen wird.

Tabelle VIII.

Diese Zusammenstellung zeigt die Reichs- und Wahltagsunkosten an vierter und fünfter Stelle; die Ausgaben für die Verzinsung der städtischen Schuld, für die Unterhaltung der städtischen Kriegsmacht, der Söldner und der Ausbürger, ganz zu schweigen von der Rubrik »Besondere einzelne Ausgaben«, welche die verschiedenartigsten Dinge umfasst, sind bei weitem beträchtlicher als jene, nur die für die Bauten der Stadt kommen ihnen ungefähr gleich; die übrigen vier Rubriken dagegen stehen weit unter ihnen.

Tabelle IX.

Auch hier zeigt sich naturgemäss dasselbe Schwanken wie in Tabelle VII, je in Folge der Anwesenheit oder Abwesenheit des Königs selbst. Bezeichnend aber ist, dass der höchste Procentsatz,

---

[1] cf. oben p. 84 ff.

Digitized by Google

Tabelle

Reichs- und Wah

1 lb. = 20 sh., 1 sh. = 9 hell

	1376	1379	1397/98	1400	1408/9	1409	1410
Hafer	244-16-	31- -	349- 2-	123- 6-6	23- 5-6	95-12-12	—
Wein	218-13-	75- -	463- 4-	398- 8-8	131-14-2	94- 3- 3	165- 6-[illegible]
Kleinodien	504-27-	—	—	602- 6	—	—	—
Geldgeschenke (an das Gefolge etc.) .	412-16	—	372- 4-	127-16-	6- -	1-17- 3	18- -
Ausgaben für die Bewachung der Stadt	96-17-4	—	—	208-11-3	—	—	159- 3-
Sonstige Ausgaben .	153-12-	6-9-3	131-19-	538-11-	4-14-3	11-19- 1	19- 2-[illegible]
Summa	1632- 1-4	112-9-3	1326- 7-2	1995-13-8	165-14-2	202-12-	361-11-[illegible]

Tabelle

Vergleichung der Reichs- und Wahltagsunkosten

1 lb. = 20 [illegible]

	1376
Bürgermeisteramt	436— 9—
Bauamt	1.410— 6—[illegible]
Städtisches Kriegswesen (Söldner, Ausbürger)	4.393—12—
Bewachung der Stadt	557— 9—
Gesandtschaftskosten (Botengeld, Pferdegeld, Zehr- und Nachtgeld) . . .	516—17—[illegible]
Wein- und sonstige Geschenke	430—15—[illegible]
Verzinsung der städt. Schuld (Leibgeding und Widerkauf)	7.690— 8—
Besondere einzelne Ausgaben (mit Abzug der Reichs- und Wahltagsunkosten)	13.571— 3—[illegible]
Reichs- und Wahltagsunkosten	1.632— 1—[illegible]

Digitized by Google

VII.

gsunkosten.

1 guld. (= flor.) = 24 sh.

1411	1427[1]	1427[2]	1438	1439/40	1442	1474[1]	1474[2]	1485	1486
—	—	—	—	—	121-16-	128- 2-	164- 1-4	68-15-	3- -
0-10-6[1]	97- 3-4	192-2-6	139-12-7	149- 2-3	542-14-4	98-17-	141-13-6	50-14-6	416- 7-5
8-15-[2]	—	—	—	—	318- 4-	2257-18-5[3]	—	386- 1-[4]	726- 4-[5]
—	—	—	—	—	815-14-8	227- 2-	26- 8-2	101- 5-3	212-14-
1-14-7	3-12-	—	5-13-1	—	—	—	—	—	—
0-13-7	—	—	46-10-2	39-13-2	139-12-8	392-17-	345- 6-8	3-13-1	16-3-3
1-14-2	292-18-1		219-12-1	188-15-6	2001- 2-2	3104-16-5	677-10-2	610- 9-1	1374- 8-8
								198.4—8—	

[1] Davon kommen in Abzug 151 lb. 19 sh., die von übriggebliebenem Wein gelöst sind.
[2] Sigmund kam nicht, wie erwartet wurde, und so blieben die Kleinodien im Besitze des Rates.
[3] Darein sind 1000 Gulden an baarem Gelde gerechnet, die Friedrich III. im Becher überreicht wurden.
[4] Ebenso 200 Florin.
[5] Ebenso 500 Florin.

III.

den Hauptposten des städtischen Etats.

= 9 hell.

1400	1411	1442	1474	1486
304— 6—	293— 8—	144— 8 -	118— —	165—18—
286— 7—7	4.578— 6—7	1.634—17—4	3.910—19—	3.798— 8—3
793—11—3	5.845— 4—1	4.143—17—3	3.988—15—4	3.922—19—7
579— 9—3	499—14—2	898—14—5	1.194—10—8	1.264—12—4
652— 9—3	626— 9—5	1.168— 5—1	710—14—7	776— 1—3
161—11—4	999—15—6	1.009—13—	698— 8—3	793— 6—1
371—12—1	15.109— 8—3	5.519— 4—	8.788—12—3	3.978— 5—
137— 9—1	3.250—15—	7.759— 8—1	4.018— 2—5	5.353— 4—5
995—13—8	1.071—14—2	2.001— 2—2	3.104—16—5	1.984— 8—

Digitized by Google

Tabelle IX.

Gesammteinnahmen, Gesammtausgaben, Reichs- und Wahltagsunkosten, Verhältnis der letzteren zu den Gesammtausgaben in %.

1 lb. = 20 sh., 1 sh. = 9 hell.

Jahr	Gesammt-einnahmen	Gesammt-ausgaben	Reichs- und Wahl-tagsunkosten	%[1]
1376	36.846—17—5	37.274— —	1632— 1—4	4,11
1397/8	37.516— 9—3	38.542—13—8	1326— 7—2	3,44
1400	40.030—18—3	39.317—10	1995—13—8	4,54
1408/9	37.599— 5—6	35.945— 5—7	165—14—2	0,45
1410	32.152— 7—4	27.877—17—4	361—11—7	1,33
1411	35.822—19—6	32.907—14—2	1071—14—2	3,25
1427	38.295— 7—5	24.977—17—4	292—18—1	1,17
1438	51.109— 8—4	35.422—12—3	219—12—1	0,61
1439	29.401—14—8	23.199— 5—3	188—15—6	0,82
1442	38.807—19—	25.536—12—3	2001— 2—2	7,84
1474	39.626—16—6	23.275— —5	3104—16—5	13,34
1485/86	47.466—17—6	23.329— 8—8	1984— 8—	8,50

[1] Bei der Berechnung des Procentsatzes sind die sh. und hell. unberücksichtigt gelassen.

Digitized by Google

Tabelle X.

Einnahmen aus dem »Spiel auf dem Heissenstein« 1397—1432.

1 lb. = 20 sh., 1 sh. = 9 hell.

Es sind die reinen Einnahmen, mit Abzug aller Unkosten, angegeben.

	1397	1398	1399	1400	1408	1409	1410	1411	1427	1432
Messen: Herbst	424— 1—	702— —	850—4—	569—2—	318—18—	373— 4—	422—10—	572—16	367—16—2	125—14—7
Messen: Frühjahr (Fastenmesse)	593—16—	804—12—	862—4—	430—4	436—18—	428—11—	476— 2	512— 5	340— —	Aufgehoben

	1397	1399	1400_1	1400_2	1427_1	1427_2
Reichs- und Wahltage . . .	474— —	3—4	66— —	119—14—	27—4—3	121—7—

d by Google

und zwar gegen früher der doppelte und dreifache unter Friedrich III. erreicht wird.[1]

Ziehen wir die Summe aus allem, so kann von einer erheblichen Belastung der städtischen Finanzen durch die Reichs- und Wahltage wol kaum gesprochen werden; abgesehen von den Jahren 1442, 1474 und 1485/86 erreichen die Unkosten nur eine verhältnissmässig geringe Höhe. Etwas anderes freilich ist es, wenn man hinzunimmt, dass die Könige manchmal die Gelegenheit benutzten, eine grössere Geldsumme unter dem Namen eines Geschenkes oder eines Darlehens von der Stadt zu erpressen, wie z. B. Karl IV. im Jahre 1376 12.228 lb. als Darlehen, Ruprecht von der Pfalz im Jahre 1409 2750 lb. als Geschenk vom Rate erhielt; doch kommen immerhin solche Fälle nur vereinzelt vor und können für die Beurteilung im Ganzen nicht massgebend sein.

Und dann! Wurden jene Summen auch der Stadtkasse als solcher entzogen, so doch nicht oder nur zum geringen Teile der Stadt überhaupt. Der Hafer, wurde er nicht vom Ratsspeicher genommen oder zwang nicht eine Teurung wie im Jahre 1438 zum Kauf auf fremden Märkten, in geringerem Masse auch der Wein wurde von Frankfurter Grundbesitzern wie den Holzhausen und den Paradis geliefert, wie dies Ausgabenotizen der Rechenbücher mannigfach darthun; die Gelder, welche für die Bewachung der Stadt und für sonstige hier nicht näher specialisierte Zwecke verausgabt wurden, kamen in die Hände von Frankfurter Bürgern, und auch was dem Könige und seinem Gefolge an baarem Gelde geschenkt wurde, wird denselben Weg gegangen sein; nur der geringere Teil ging nach auswärts, nach dem Elsass und dem Rheingau für Wein, nach Köln für Werke der Goldschmiedekunst oder nach Flandern für kostbare Tuche.

Im Grunde war also die Belastung der Stadtkasse nur eine augenblickliche: sobald nachteilige Folgen zu verspüren gewesen wären, hätte man den Ausfall durch Steuererhöhungen wieder wett machen können.

Wäre es demnach verfehlt, wenn man von einer nachteiligen Wirkung der Reichs- und Wahltage auf die städtischen Finanzen sprechen wollte, so wäre es das ebensosehr, wollte man auf der anderen Seite den günstigen Einfluss auf Handel und Verkehr allzusehr betonen.

---

[1] cf. oben p. 23. 25. 96.

Allerdings fand ein solcher Einfluss Statt: was ich soeben über die Verwendung der Reichs- und Wahltagsausgaben bemerkt habe, was ich früher über die Aufhebung so mannigfacher Beschränkungen, namentlich des Vorkaufs und des Zwischenhandels, über die Heranziehung des fremden, vornehmlich des sonst ausgeschlossenen Landgewerbes ausgeführt habe[1], gibt Zeugniss davon. Aber falsch wäre es, diese Bedeutung der Reichs- und Wahltage etwa mit der der Messen zusammenstellen zu wollen: schon dass stark besuchte Versammlungen eine Ausnahme bildeten, die Messen dagegen zweimal im Jahre Statt fanden, macht dies unmöglich. Einen Gradmesser für die Bedeutung beider haben wir in den Einnahmen, die der Rat aus dem Spiel auf dem Heissenstein bezog. Diese Spielbank, welche zur Zeit der beiden Messen oder eines Reichs- oder Wahltages geöffnet wurde, bestand seit dem Jahre 1379[2], und zwar war sie zunächst vom Rate mehreren Unternehmern in Pacht gegeben; im Jahre 1396 übernahm er sie in eigene Verwaltung, bis sie im Jahre 1432 für immer geschlossen wurde.

Tabelle X.

Ich habe in einer 10. Tabelle die Einnahmen, welche das Spiel zur Messezeit ergab mit denen aus der Zeit der Reichsversammlungen zusammengestellt, und es fällt sofort der grosse Abstand zwischen beiden in die Augen, der bis zu gewissem Grade doch auch auf die Intensität des Verkehrs bei den verschiedenen Gelegenheiten Rückschlüsse zulässt.

Soviel über die ökonomische Bedeutung der Reichs- und Wahltage nach beiden näher gekennzeichenten Richtungen hin: keine nennenswerten Nachteile, auf der einen Seite für die Finanzen der Stadt, keine allzusehr hervortretenden Vorteile auf der anderen Seite für den Handel und Verkehr der Bürgerschaft.

Was die Reichs- und Wahltage dem mittelalterlichen Frankfurt waren, haben wir nach den verschiedensten Richtungen hin in Vorstehendem darzustellen versucht: auf verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichem Gebiete sahen wir die allgemeine Quartierpflicht der Bürgerschaft gegenüber dem Könige und seinem Gefolge aus der Zeit der Pfalzverfassung in die neuere Zeit hinübergenommen, aller-

---

[1] cf. oben p. 45 ff.

[2] cf. Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter, p. 344 ff.

Digitized by Google

dings jetzt nur gegen eine entsprechende Vergütung, nicht mehr wie früher ohne Entgelt, während die Verpflichtung zur Verpflegung sich umgewandelt hat in die zur Beschaffung eines hinreichenden Lebensmittelmarktes; für Schutz und Sicherheit der Fürsten wurde gesorgt teils durch die Reichsgesetzgebung, teils durch freie Vereinbarung jener mit der Stadt, welche den Usus der Geleits- und Gegengeleitsbriefe hervorrief; als auf ein Zeichen der Anerkennung seiner Oberherrlichkeit hatte der König das Recht auf einen feierlichen Empfang, auf Ehrengeschenke und Huldigung seitens der Stadt: allen diesen Rechten einerseits, den Pflichten andererseits haben wir die Verwaltungsmassregeln gegenübergestellt, welche der Frankfurter Rat traf, um jenen in vollem Umfange genügen zu können.

Die Politik Frankfurts bei zwiespaltigen Königswahlen war, wie es naturgemäss ist, durch das eigenste Interesse gegeben; sie beruhte auf dem Grundsatze, nur einen einmütig erwählten König anzuerkennen, und dieser Grundsatz wurde mit ausserordentlicher Konsequenz, mit grossem Aufwand von Klugheit allen Hindernissen zum Trotz durchgeführt.

Wie viel Mühe und Arbeit eine Reichsversammlung dem Rate verursachte, hat leider im Verlaufe unserer Darstellung nicht immer mit wünschenswerther Deutlichkeit hervortreten können: die mannigfachen Anstalten, die zu treffen, die zahllosen Korrespondenzen, die zu erledigen waren — die übrigen Städte des Reichs pflegten stets in grosser Zahl den Frankfurter Rat um Nachrichten über den Verlauf des Tages u. a. m. anzugehen, und allen wurde geantwortet —, machen es erklärlich, wenn wir so oft in den Ratsaufzeichnungen die Reichs- und Wahltage bezeichnet finden mit dem Ausdruck »diser herren not«. Wol manch' ehrsamer Ratsherr mag beim Uebermass der Arbeit, war er nun Mitglied des Fünfer-Ausschusses für die Besorgung der Quartiere oder des Neuner-Ausschusses, dem die Anordnung der städtischen Sicherheitsmassregeln oblag, in seinem Unmut die Versammlung dahin gewünscht haben, wo der Pfeffer wächst; hätte man ihm aber seinen Wunsch erfüllen wollen, — er würde sich doch noch eines andern besonnen haben. Der Rat wusste wol, weshalb er im Jahre 1461 Friedrich III. bat, so bald als möglich wieder einen Reichstag nach Frankfurt zu legen. Zwar nicht auf materiellem Gebiete ruht die Bedeutung der Reichsversammlungen für die Stadt, wie wir im letzten Teile unserer Untersuchung gefunden haben — in der ersten Hälfte des Mittelalters ist auch das gewiss der Fall gewesen —, sondern ganz anderswo möchte ich dieselbe suchen. Die Wahl in Frankfurt, die Erhebung des Gewählten auf den Altar

zu St. Bartholomäus war notwendig, um dem neuen Könige die volle Legitimität zu verleihen; die ganze Pracht des Reiches, die, und nicht zum wenigsten in den Zeiten des Niederganges, hier entfaltet wurde; das Schauen der ersten Persönlichkeiten von Angesicht zu Angesicht, dies alles musste ein Bewusstsein der Zugehörigkeit zum Reiche hervorrufen und wach erhalten wie nirgends anders, ein Bewusstsein, das in mannigfachen Aeusserungen belegt ist; und wenn heute in Frankfurt ein äusserst reger historischer Sinn lebt, wie kaum in einer anderen Stadt des Reiches, wenn hier eine liebevolle Erinnerung gepflegt wird an vergangene Zeiten, so ist das nicht zum geringsten Teile jenem engen Zusammenhange zuzuschreiben, der zwischen der Stadt und dem Reiche bestand.

Und ein anderes kommt hinzu: diese Versammlungen des Reichs, sie waren für die Bürgerschaft die grossen Feste, die über das eintönige Leben des Werkeltages erheben und die für das Gedeihen eines Volkes oder einer Genossenschaft so unentbehrlich sind wie für das Wachsthum der Pflanze das Licht der Sonne. Nicht ohne Grund hat Goethe in »Dichtung und Wahrheit« die Wahl und Krönung Josephs II. mit solcher Farbenpracht und so liebevollem Eingehen auf das einzelne und kleinste geschildert.

Digitized by Google

6. Beilagen.

I.

1) Jorge Blume, Bürger zu Frankfurt, an den Rat daselbst: bittet wegen Krankheit und Umbaues seines Hauses um Befreiung von der Quartierpflicht. 1489, 2. Juni.

Aus Frankf. St.-A. Reichstagsakten XIII fol. 15. Or. ch.

Min undertenige willige dinst zuvor. ersamen lieben herren, als uwere wisheit unsers gnedigsten herren des Romischen konigs und anderer miner gnedigen hern der fursten und herren zukunft wartende und noit ist sie mit bestellunge der herbergen zu versehen etc., laisse uwere wisheit ich gutlich wissen das leider ich mit krangheit beladen und daran auch itzunt in einem merglichen buwe bin, muwern abgebrochen, stelle und anders endecket und mit steinen, gehultze, spise und anders mine husunge han mussen versperren daz ich, als ich schuldig bin und gern tun wolde, nit wol iemanten enthalten kann. Das uwere wisheit obe ir wollent besichtigen lassen mogen, darumbe und uwere liebde ich fruntlichen bitten mich itzunt zur zit mit gesten unbeladen ruwen zulassen und darinne gein mir zu bewegen als ich mich des und alles gutten gentzlich vermude, daz gepurt mir underteniglich zu verdienen. geben under minem pitschit uf dinstag nach dem sontage exaudi anno etc. 89.

Jorge Blume.

Den ersamen wisen und vorsichtigen burgermeistern und rat zu Franckfurt, minen liben herren.

2) Der Rat zu Frankfurt an König Maximilian: teilt mit, dass er die gewünschte Herberge bestellt habe. 1489, 10. Juni.

Aus Frankf. St.-A. Reichstagsakten XIII fol. 21. Entwurf.

Allerdurchluchtigister grossmechtigister kunig etc. als uwer konigliche gnad uns itzunt hat tun schriben das hus bi uns, do weilent der hochgeporne fürst her Ernst hertzog zu Sassen etc. loblichen gedechtnis zu herberge gewest ist, zu uwern kuniglichen gnaden herberg bestellen und zu richten, haben wir unser ratsfrunde darbi solichs zu tune verordnet und von den inwonern nit anders dan gehorsamen willen entpfunden. das haben uwern koniglichen

Digitized by Google

gnaden wir als die gehorsamen undertanen unverkunt nit verhalten wollen etc. datum samstags nach dem heiligen pfingstag anno etc. 89.

II.

Frankfurts etc. Korrespondenz betreffend den Getreidekauf während der Theurung der Jahre 1437—38.

1) Entwurf eines Briefes an Strassburg: Bitte um Verabfolgung des in der Gegend von Strassburg gekauften Kornes. 1438, 19. Februar.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 9.

Strassburg.

Unsern frundlichen willigen dinst zuvor. ersamen wisen lieben besundern frunde, als wir han (von gebrechens und missewasse wegen der frucht in der gegend um Strassburg) etwas kornes und frucht bi uch und in der gegen (do oben im lande) tun keuffen und bestellen uns und die gemein . . . in unser stad und (auch keufflude die in den ziten der zwein messe zu uns und merckte zu uns kommen, auch bilgeren und auch) andere die in derselben (zu uns in) unser stadt abe und zu wandern, im besten zu versehen (und zu versorgen), und uf keinen furkeuf, dieselbe frocht uns von geboden (und einunge) wegen, so ir mit (andern fursten) unsern gnedigen herren den fursten und andern herren und auch steden um uch habt, uns underzogen wurde lassen zu folgen (folgen zu lassen und vor us und an den zollen fur zu lassen) als uns zu versteende getan ist.

Und wand nu unsere gnedigen herren die korfursten (und andere fursten graven herren und andere) umb welunge eins Romischen konigs und werntlichen heubt der heilgen cristenheit (. . . . .) kurzlich mit guten menige in unsere stad kommen werden, den (alle, ir, wir und andere) wir und (menlich) andere schuldig sin mit koste und feilem keuffe zu versehen nach uswisunge der guldenen bullen, darumb wir disen geinwurtigen Wiganden Voit unseren schriber und diener zu uwerer ersamkeit senden und biden (und auch umb gemeines notzes und notdurft willen als vorgeschriben steet so biden wir) uwer fursichtikeit mit ganzem fliße, [daz ir] in gunstlich von unseren wegen wullet verhoren uch als vorgeschriben steet (der ir uns Franckfurter gemein und verhengen wullet), darumb und auch umb gemeines notzes willen uns solich (unsere) fruchte die wir bi und um uch han tun keuffen und bestellen (uf gewenlichen zolle) frei us uweren (stad . . folgen) gebiden folgen und an uwern zollen uf gewonlichen zemlichen zoll fur gein lassen wullet und umb unsers

Digitized by Google

dinsts willen uch darinne so gunstlich und furderlich bewisen, als wir (uch) uwer erbarkeit des genzlich und besunderen wol getruwen und wir mit willen in solichen sachen gerne verdienen und uns des auch gen den vorgenanten unsern gnedigen herren den korfursten von uch beloben und berumen wollen.

datum feria quarta post diem s. Valentini anno 38.

Auditum a consilio et in privato.

Friborg in Brißguwe
Brisach
Basel
Colmar
Mulhusen
Sliczstad.

Die entsprechenden Originalbriefe des Frankf. Rates an die genannten 6 Städte und den Markgrafen Wilhelm von Hochberg finden sich in der Wahltagsakten III fol. 35–41.

2) Entwurf eines Briefes gleichen Inhalts an den Bischof Wilhelm von Strassburg, Markgraf Wilhelm von Hochberg, den Grafen zu Leiningen und die Herren von Lichtenberg. 1438, 19. Februar.

Auditum a consilio.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 10.

3) Frankfurt an den Kaufmann Jacob Imeler in Strassburg, 1438, 12. März.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 13. Entwurf.

Unsern fruntlichen grus zuvor. besunder guder frunt. uns hat Wigant unser schriber wol gesagt wie ernsten flisse und müwe du umb unssern willen als von des korns wegen gehabt und noch hast, des wir dir fruntlich dancken, und auch wie ir mit einander geredt habt etwas mer korns zu keuffen etc., han wir verstanden und lassen dich wissen, daz unsse meinunge wol ist daz die 4000 fierteil die unser Wigand do oben benannt hat mit den 500 fierteiln do uns erlaubt sin herabe zu furen, erfüllet werden.

Also doch ob unser gnedigen herren der kurfursten schrift die wir dan darumb meinen zu biden zu schriben nit gehelfen mochte, daz dan solicher kauf one krot wider abe si. wurde aber soliche schrift helfen, daz dan uns die tusent fierteil auch geschicht und geandelaget wurden, und wollest das beste dorinne tun, als wir dir besunder wol getruwen, das wollen wir gern verdienen.

datum feria quarta post dominicam Reminiscere anno domini. 1438.

Digitized by Google

Dem erbern Jacob Immeler burger zu Strassburg unserm besundern guden frunde.

4) Der Strassburger Kaufmann Jakob Imeler an Heinrich Wisse zum Knobelauch, 1438, 19. März.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 11. Or. ch. lit. cl.

Minen willigen dienst alle zit. lieber her Heinrich, wissent, daz ich verstanden habe als von des kornes wegen als uwer statschriber bi unsern herren meister und rat zu Strassburg gewesen ist und ime do abe geschlagen ist die sume kornes, dar ir dann geschriben hattent unz uf 500 fierteil kornes etc. Do wissent, daz ich verstanden habe von minen guten frunden die des rates sint in einem geheime und daz ir ouch dar zu swigent daz man uch uf dise zit nit me habe gelassen volgen dan 500 fierteil also vor stat, daz ist darumbe bescheen, daz unser herren besorgent, wann und welhe zit die corfursten zu uch gen Franckfurt komen, daz sie dan der stat Strassburg werdent schriben umb korn, daz künnent dan die herren der stat den korfursten nit versagen etc. Harumbe so wissent, her Heinrich, dünt ir ernstlich dan zu und bittent die korfursten, daz sie schribent umb korn in mosse, also wollent die fursten das korn in ir kuchen und für sich selber behaben, so ist usgetragen daz man jedem fürsten geben soll 500 fiertel kornes, und schribent aber die fürsten treffenlich und ernstlich umb korn, so wurt villicht uber die egenant sume gegriffen und me gelassen volgen.

Har umbe so wollent nit sumig sin in disen sachen; ouch wissent, daz ich 500 fiertel kornes kommer, die werdent uf mendag oder zistag noch dem sundag oculi von stat gen den Rin abe und wurt die Adam Bult bringen. ouch bittet uch Ludewig daz ir ime sin pfert wollent verkeufen umb 31 oder 32 gulden oder waz uch dar inne gerotten duncket oder uch des mercket wiser. ime wollet das beste tun also er des ein ganz getruwen zu uch hat. geben uf mitwoche vor dem sundag in der vasten Oculi mei anno 1438.

Jacob Imeler.

Dem ersamen wisen herrn Heinrich Wissen zum Knobelauch minen lieben herren.

5) Frankfurt an Kolmar, 1438, 12. März.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 12b. Entwurf.

Colmar.

Unsern frundlichen gruss zuvor. besunder lieben frunde. als unser gnedigen herren die kurfürsten itzunt mit einer grossen menige folcks bi uns gen Franckfurt komen sin umb einen Romischen kunig und ein houbt der heiligen cristenheit zu welen, und auch des heiligen

Digitized by Google

richs und unser messe an der hant ist und augeen wirdet, dorinne vil kouflude von vil landen und steden komen werden; die alle zu versehen an feilem kouffe und besundern an brode haben wir uns etwas fruchte zu Mulhusen und do umb lassen keuffen.

Bitden wir uch fruntlich, ob man uns soliche unsse fruchte durch uwer gebiede oder stat Colmar zu der Ille furen und do schiffen wurde, daz ir das umb unsern willen gutlich liden und verhengen wollet, als wir uch des besunder wol getruwen. das wollen wir umb uch und die uwern gern verdienen, und auch unsern gnedigen herren den kurfursten als die itzunt bi uns sin, von uch berumen.

datum etc. feria quarta post Reminiscere anno 1438.

6) Frankfurt an Worms: bittet, das dort gekaufte Korn »dizem geinwortigen antworter diss briefes gutlich folgen lassen« zu wollen. 1438, 12. März.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 15b. Entwurf.

7) Worms an Frankfurt, 1438, 14. März.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 16. Or. ch. lit. cl.

Unsern fruntlichen dinst zuvor. ersamen wisen besundern. lieben frunde, als ir uns geschriben hant als iczunt unsere gnedige herren die kurfursten mit einer grossen menge folks bi uch ligen deten und auch uwer messe nigende si, darinne viel kauflude komen werden, die alle mit feile kauffe zu versorgen und sunderliche mit brode si uch swere und bident uns soliche fruchte bi uns gekaufft folgen zu lassen, als dan das uwere brief eigentlichen inhalt, han wir verstanden und lassen uch wissen in grosser geheimde, daz es also zu disser zit in unsere stat gelegen ist, daz wir besorgen, daz wir grossen mangel an korne, ee ern kome, liden mussen und daz uns nit lieb wer daz viel lude davon wusten. nu umb soliche zu versorgen zum besten so ferre wir mogen, sin wir oberkomen mit unsere gemeinden nimand keine frucht in solicher massen zu gönnen usser unsere stat zu furen. darumb so konnen wir uch solicher bede notdorfft halb als vorgenant ist nit geweren und biden uch dinstlichen mit ganczem ernste, daz nit zu unwillen von uns ufnemen wollet, als wir uch des genzlichen zu getruwen; dann in warheit, wers anders umb uns gestalt, wir wolten uch eins solichen und grossens nit versagen; dann was wir uch sust in liebe und dinste getun konnen, dar inne solt ir uns alle zit gutwillig finden.

datum sexta post dominicam Reminiscere anno domini 1438.

Burgermeister und rate zu Wormss.

Den ersamen wisen burgermeistern und rate zu Franckfurt, unsern besundern guten und lieben frunden.

Digitized by Google

8) Die sechs Kurfürsten, Dietrich von Mainz, Dietrich von Köln, Raban von Trier, Pfalzgraf Otto, Herzog Friedrich von Sachsen und Markgraf Friedrich von Brandenburg an die edeln Jacob und Ludeman von Lichtemberg Herren zu Hochberg, 1438, 20. März.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 30. Or. ch. lit. cl. c. 6 s. in vers. impr.

Von Gots gnaden Dieterich zu Mencze, Dieterich zu Collen und Raban zu Triere erczbischoffe etc., Otte Pfalzgrave bi Rine und herzog in Beyern formunder etc., Friedrich herzog zu Sachsen etc., landgrave in Doringen und marggrave zu Miessen und Friederich marggraf zu Brandenburg etc. und burggraf zu Nuremberg, alle des Romischen richs kurfursten.

Unsern grus zuvor. edelen lieben neven, getruwen und besundern. wir lassen uch wissen, daz uns die ersamen unsere lieben besundern rat und burgere zu Frangfurt izt als wir bi ine umb die wale eines Romischen kuniges gewest sin, underwieset haben, daz etwievil korns und fruchte, die sie nit uf furkauf, sundern zu irer stad notdorfft bi und umb uch haben tun keuffen und bestellen, von gebots und einunge wegen, so ir mit etlichen habt, ine gehemmet und gehindert werde und nachdem Frangfurt des heiligen richs kammer, demselben riche und uns gewant ist, und uns versehen, daz unser gnediger herre der Romische kunig, als wir den einhelliclichen gekorn und erwelet han, kurzlich bi sie gen Frangfurt und auch wir und andere mit im komen werden, uf daz dann daselbs kein gebreche an fruchten werde, so begeren wir von uch mit ernste, und bitten uch, daz ir den obgenanten von Frangfurt, was fruchte sie bi uch gekauft han und tun bestellen, uf gewonlichen zimlichen zoll folgen und furgeen lassen wollent, uf daz sie, ob es noit geschee, sinen kuniglichen gnaden, uns und andern alsdann deste bas andelage getun mogen, und wollet uch darinne so fruntlich bewiesen, als wir uch besunder wol getruwen. daran erzeigent ir uns dan gneme wolgefallen.

Geben zu Frangfurt under unsere ingesiegeln am donnerstage nach dem Sontag Oculi anno etc. 1438.

Den edeln Jacob und Ludeman von Liechtemberg gebruder herren zu Hochberg, unsern lieben neven getruwen und besundern.

Von denselben Adressaten und desselben Inhalts sind 4 Briefe an Hagenau, an den Edlen Emich Junggraf von Leiningen, Landvoigt im Elsass, an Bischof Wilhelm von Strassburg und an die Stadt Strassburg; 3 Entwürfe zu diesen Briefen finden sich Wahltagsakten III fol. 14 (13. März), fol. 17 und fol. 18 (20. März).

9) König Albrecht II. an die edeln Jacob und Ludeman von Lichtemberg Herren zu Hochberg, 1438, 15. April.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 21. Or. ch. lit. cl. c. s. i.

Albrecht von Gotes gnaden zu Ungern, Dalmacien, Croacien etc. kunig, erwelter kunig zu Behem, herzog ze Osterrich und markgraf ze Merhen etc.

Edeln besunder lieben. uns haben die ersamen unser besunder lieben die burgermeister und rat der stat zu Frankfurt durch ir erber botschaft tun furbringen, daz si sich und die gemeind bei in und ouch koufleutt die jerlich in den zeiten ire messe und markt besuchen und bei si komen und andere die bei in ab und zu wandern im besten zu versehen und zu versorgen und uf keinen furkouf haben etwas kornes und fruchtes bei und umb uch tun kouffen und bestellen, dieselb frucht in von gebotes und einung wegen, so ir mit fursten, hern und steten umb uch habt, in underzogen werde aus ewr steten und ewrn zollen fürzulassen, und wann nu iczund unsse und des heiligen richs mitkurfursten als ir wol wisset durch der wale willen mit grosser menig zu Frankfort gelegen sein und si vast usgezeret haben, daz in billich zu helffen ist von meniclich, alsdann die gulden bulle wol usweiset und dorumb daz ouch gar zimlich ist daz ein land dem andern helffe und fruntschaft mitteile, so bitten wir ouch mit fleisse, daz ir den vorgenanten von Frankfurt fruntlich gunnen und verhengen wullet solich frucht die si bi euch und umb euch han tun keuffen uf gewonlichen zimlichen zoll volgen und gunstlich furgeen lassen wollet und euch dorinne fruntlich beweisen. das kompt uns von euch zu dank und wollen das gen euch gern verschulden. geben zu Wienn am Dinstag nach dem heiligen Ostertag unser Riche des ungrischen etc. im ersten jaren.

Den edeln uns besunder lieben Jacob und Ludeman gebrudern herrn zu Liechtemberg.

Ebenso an den Bischof von Strassburg, den Grafen von Leiningen, an Basel, Freiburg i. B., an Stadt Strassburg, an Breisach, an Mühlhausen und Schlettstadt, an den Markgrafen Wilhelm von Hochberg zu Roteln, Landvogt der Herrschaft von Oestreich im Elsass.

10) Frankfurt an Basel, 1438, 30. Juli.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten III fol. 20. Entwurf. Laut Bürgermeisterbuch 1438 fol. 3b wird die Abfassung des Briefes am 6. Mai beschlossen.

Basel.

Unsern frundlichen dinst zuvor. ersamen wisen lieben besundern frunde. wir lassen uwer ersamkeit wissen, daz wir Walthern von Swarczenberg und Heinrich Wissen unss mideschеffen und rad-

Digitized by Google

gesellen, als sie vormals bi uch zu Basel waren, geschriben han, daz sie uns umb etwas fruchte do umb beschriben sulten. also han sie uf die zit mit Peter Hansen danne gerett und gebeden uns im Sontgauwe darnach zu stellen und im etwas gelt daruf gegeben; hat uns der obgenante Peter Hans daruf geschriben, daz ein verbot in dem lande getan wer, deshalb er besorgete daz uns solich frucht nit folgen mochte, und ließ die sache uf die zit ansteen. als nu darnach — Friedrich III. gestorben, die Kurfürsten zur Neuwahl nach Frankfurt kommen, die Stadt ihnen nach Laut der goldenen Bulle feilen Kauf bieten muss, aber kein Korn hat —, so hatten die selben unsse gnedigen herren die korfursten uns davon ire fruntlichen bedebrieffe an uwer erberkeit und ander im lande zu Elsass gegeben und gebeden uns soliche frucht frei folgen zu lassen. die brieffe wir mit Wygand unserm schriber an uch und ander gefertiget hatten, und als der gein Strassburg qwam, do uns auch an etlichen enden daruf etwas fruchte gefolget ist, so hat doselbs Peter Hans mit unsserm vorg. schriber gerett, daz er besorge, daz im umb soliche unser gnedigen herren der fursten brieffe willen kein frucht us dem lande gefolgen moge nach gelegenheit als is oben im lande stunde. dan er hette uns gekeufft umb den ersamen geistlichen herren den commenthur zu Heiterssheym 800 fierteil daz uwer ersamkeit und unss gnedige herren der margrave lantvogt der herschaft zu Ostereich gegonnet hatte us dem lande zu furen. so seite im der strenge her Hamman Offenberg ritter ouch etwas kornes zu, daz ouch gegonnet und irleubet waz, dan darumb unss schriber die brieffe nit fort zu antworte.

Uf soliche erleubunge hat uns der obgenante Peter Hans die frucht zugefuret und bracht.

Als uns nu furqwam, daz ir darumb demselben Peter Hansen unwillig weret, so schickten wir zu uwern ersamkeit Heinrich Wissen unssen midescheffen und radgesellen, uch von unsern wegen frundlich zu biden, solichen unwillen abezustellen; der uns zu verstende getan hat, daz ir im gutlich antwurtet, daz ir uch daruf frundlich bedencken wultet: do ist uns furkomen, daz ir sider dem obgenanten Peter Hansen sin huzfrau, kind und guter swerlicher verheftet und in uwer bestellunge getan habet. wand uns nu getrulich leid und nit liep wer, daz der obgenante Peter Hans umb unsern und des gemeinen nutzes willen in solichen sachen sulte so grossen unwillen und unverwuntlichen schaden emphaen und uns ie beduncket unverscholt zu sin, nach dem uns solich frocht alle gegonnet und erleubet waz uz dem lande zu furen, so biden wir uwer furnemige wisheid mit ganzem ernste und flisse, daz ir uch noch in solichen sachen frundlich und

Digitized by Google

gutwillig wollet erwisen und nach gelegenheid den unwillen und beheftigunge des sinen gein denselben Peter Hansen gutlich abestellen als wir meinen billich si, und umb unssen willen darin tun, als wir zu uwer ersamkeit ein ganz getruwen und zuversicht han und mit willen in solichen und grossen sachen gerne verdienen wollen und biden davon uwer frundlich beschribene antwort.

datum feria quarta ante diem S. Petri ad vincula anno 1438.

In tergo: fur Peter Hansen gen Basel geschriben umb des unwillen willen.

III.

1) Bericht über eine Rauferei in der Pferdetränke im Main, Intervention der Bürgermeister etc. etc. 1442, 7. Juli.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten II fol. 179 ff.

Notandum. als sich ein zweiunge in der drencke zuschen eime des von Kemsee knecht und eime andern des von Metsche oder Frundsberger knechte gemacht hat uf sampstag zu abende nach Petri et Pauli, daz sie sich mit messern gesaget und geslagen haven und sich fast understunden zu meren zu perde und fusse, und die burgermeistere ungeverlich darzu qwamen und schieden in ire messere namen und darnach ire frunde me zu qwamen, von beiden teilen die sache wieder anhuben und die burger faste zuliefen und antasten, in ire waffen namen, etlicher mit füsten geslagen wart und besunder einer zulief und eime vor dem burgermeister slug, der sin knecht sin sulde als darnach ludite, do doch das folcke noch burgermeistere nit von wiste, sunder die umbstenden beduchte, daz er der burgermeister einen geslagen hatte und der burgermeister Drutman doch auch gestossen wart, derselbe hinder sich gezogen und in dem rumor von eime diener genant Emerich More ein wunden in sin heubt geslagen wart, und wart die sache von den burgermeistern und burgern luter in gude und in scheidunge getoon grosser schaden zu verhuden.

Das aber von dem von Kemsee und sinen dienern und dem der wont geslagen wart und den andern gar unfruntlich furgenommen wart, daz die burgermeistere und burgere sich partilich gehalten und sie mee geslagen hetten ane not dan in von den andern gescheen wer. das aber in im selber ie nit was, sunder die sache luter in scheidungeswise zugung grossern ufleuf zu verhalden. doch als man vername, daz der von Kemsee und die sinen dem konige ie ubir die sache vom rade clagen und den rad verungelimpigen wulde, so hat der rad sin fründe im besten zu dem von Kemsee geordent und darfur tun biden, der sich aber ungnediclich irzeigete und hart

hilde. doch zu leste undirzogen sich Widscrid und der Torringer zuschen sinen gnaden und dem rade zu tedingen und nach vil raden und tedingen han sie die sache vertedingt und hingelacht und die rachtunge vor dem von Kemsee geoffent und gelutert daz sie zuschen den sachen getedingt haben, also daz alle sachen und unhandelunge der sache zuschen unsme herren von Kemsee allen den sinen und besunder demjhenen der gewondet ist ein luter gesunete gerachte sache und verzig sin sal und ist, und daz der rad in ire messere und swerte die in genommen sin wider und dem gewonditen der einen budel, do inne vier rinsche, ein ungerschen gulden, etliche beheimsche und ein silbern pitschit wern, und gurtel im gezucke verloren hette, darfur 6 gulden geben sulden. daz auch also getan und usgeracht ist und ist von beiden partien also verwilget und sin des tedingeslude gewest Widscrid unsers herren von Menze hofemeister und der Torringer genant, und waren von des rads wegen dobi Johann Monis, Heinrich Appenheimer, Johann Hane, Johann Niegebur. actum sexta ante Kyliani anno 1442.

Notantum. ein greve von Metsche und der Frundsberger namen sich solider sache auch faste an, als etlichen iren knechten ire swerte und messer auch in dem gereuffe gnomen und villicht domide gestossen worden und in ir swert und messer doch wider worden und in sost nichts geschach. daz bleib also steen.

2) Frankfurt an Innsbruck: bittet, seine Bürger, die auf der Reise nach Venedig das Innsbrucker Gebiet passieren, vor den Angriffen derer zu schützen, welche bei dem (im vorigen Stücke geschilderten) Streit in der Pferdetränke zu Frankfurt im Jahre 1442 von dem Rat daselbst ungerecht behandelt zu sein glauben. 1443, 18. Dez.

Aus Frankf. St.-A. Wahltagsakten II fol. 180. Entwurf.

Unsere semitliche willige dinste zuvor. ersamen wisen lieben besundern frunde. uns ist furkommen, wie einer genant Reutlin pleger zu Tasperg und etliche andere meinen unwillen zu keren an unsere burgere, die ire gewerbe han gen Venedige als von untzucht wegen die im vormals in unsere stad erboten solle sin als si sagen. ersamen lieben besundern frunde. daruf lassen wir uwere erberkeit gutlich wissen, daz vormals zu der zit als der allerdurchluchtigste furste und herre unser allergnedigister liebster herre der Romische konig von Aiche widerkonfftig was in die stad Franckenfurt und faste folckes do was, sich von etlichen fremden knechten in der drencke ein zweiunge erhub, also daz sie sich mit messern und swerten slagen und von beiden partien faste meren und sterken

Digitized by Google

würden. als unsere burgermeistere das vernamen, fugeten si sich darbi, soliche zweitracht und ufleuf zu stillen und zu stauwen, grossen mort und schaden der sost darus entstanden were zu verhalden als uwere erberkeit wol versteet geburlich was nach gelegenheit der sache als vil folckes bi uns und uns wol notdorft was von ufleuffe und anderer sache wegen wol zuzusehen, und als si darbi quamen, griffen sie mit iren knechten und anderen unsern burgern im besten darzuschen und schieden sie von einander also daz keiner grosser schade geschach. in dem scheiden mag etlichen under den fremden ein slag oder mee worden sin, daz ungeverlich und nit mit fursatz also zugegangen ist; so mag man auch in solichen geschichten und zweiunge so man die scheiden und hinlegen sal, nit so nauwe und eigentlich iglichen personen in sunderheit geschonen als ir wol versteet. ob nu dem vorgenanten Reutlin oder andern in solichen sachen etwas widerfaren were, davon uns nit eigentlich wessentlich ist, sollet ir in warheit wissen, daz sich das ungeverlich und nit mit fursatze im in sunderheit unbillichkeit zuzufugen gescheen were.

So han wir auch darnach vor unserm gnedigesten liebsten herren dem Romischon konige, unserm herren von Kemsee und andern siner gnaden reden sovil darus tun reden, daz wir meinen, sie is dobi lassen sulden als uns auch zugesaget wart; dan uns forderunge davon noder gewest were, nachdem sie solichen fravel und ufleuf in unsere stad begingen hetten, wir das sinen koniglichen gnaden zu eren uch also gonstlich lassen bliben und biden uwer erbarkeit dinstlich mit ganzem fliss, obe ir dis wegent rede vernemet uns in den sachen zu verungelimpigen, daz ir uns dan im besten daruf verantwurten und auch darfur sin und nit gestaden wullet, sovil ir vermoget, daz unsern burgern zu iren liben oder guden deshalb unwille oder schade zugefuget werde und uch darinne so gutwillig und furderlich erzeigen, als wir des und alles guden ein gantz getruwn und zuversicht zu uwer erberkeit han und wir in solichen und grossen sachen umb uwern willen bi uns auch gerne tun wulden, obe is sich geburte. Datum feria tertia post Lucie et Otilie virginum anno 1443.

Von uns dem rade zu Franckenfurt.

Den ersamen wisen burgermeistern und rade zu Issbrucke unsern besundern guden frunden.

Darunter steht von späterer Hand:

Issbrucke Stuczinger (?) von den wegen die of der Venediger-strassen an die burger griffen wullen von den slegen wegen am Meyne, do der konig hir waz.

II.

Die Aufhebung des Ehezwangs zu Frankfurt a. M.

Von Dr. H. v. Nathusius-Neinstedt.

Das hiesige Stadtarchiv besitzt unter zahlreichen anderen Kaiserprivilegien auch eins von König Conrad VI., zu Bischofsheim am 6. Januar 1240 ausgestellt, das schon bei Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancofurt. S. 68, Huillard Bréholles V, 1186 und Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 113 gedruckt und bei Böhmer-Ficker V, 4408 angeführt und dessen Abbildung diesem Bande beigegeben ist. Diese Abbildung ist seiner Zeit, wie auch die der ältesten, von Dr. Grotefend in der Festschrift zum 50jährigen Doktorjubiläum des Justizraths Euler besprochenen Urkunde des Bartholomaeusstiftes vom 2. Dezember 882, in das Werk Sybel und Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen, Lieferung VI, Tafel 18d aufgenommen, und dieser Aufnahme verdanken wir unsere Nachbildung.

In diesem Werke heisst es im Text S. 139 von unserer Urkunde: »Offener Originalbrief im Stadtarchive Frankfurt a. M. Die Art der Besiegelung durch den Abdruck auf der Rückseite besonders deutlich erkennbar. Auch ist klar, dass das hier noch in ganzer Ausdehnung und in seiner alten Lage erhaltene Pergamentstreifchen nur zum Festhalten des Siegels, nicht aber zum Verschlusse hat dienen können. Im Datum Nachtragungen.« Nicht Besonderheiten der eigentlichen Urkunde, sondern nur die Art der Besiegelung hat also die Herausgeber des Prachtwerkes veranlasst, diese Urkunde in ihre Sammlung aufzunehmen. Das Siegel ist nämlich, wie die Abbildung zeigt, an einem etwa in der Mitte der Urkunde von rechts nach links durch dieselbe gezogenen Pergamentstreifen so befestigt, dass es auf der Rückseite der Urkunde unmittelbar auf derselben hing, wie es auch sonst zuweilen vorkommt. Natürlich sind derartig befestigte Siegel

leichter dem Zerdrücktwerden ausgesetzt als anhangende, und deshalb, wie auch das an unserer Urkunde befestigt gewesene, meist schlecht erhalten.

Für uns hat die Urkunde aber noch eine ganz andere Bedeutung. Sie ist für die Entwicklung der Stadt Frankfurt und die rechtliche Stellung eines grossen Theils ihrer Bewohner, des Theils, der in damaliger Zeit für die Geschichte der Stadt fast allein in Betracht kommt, von ganz besonderem Werth.

Obgleich die Urkunde schon, wie erwähnt, mehrere Male, theils besser, theils schlechter gedruckt ist, soll hier zunächst eine genau die Schreibweise des Originals wiedergebende Abschrift und die Uebersetzung derselben folgen und daran einige Bemerkungen über ihre Bedeutung geknüpft werden.

Conradus Diui augusti Imperatoris Friderici filius. dei gracia Romanorum in Regem Electus, semper Augustus ‖ et Heres Regni Jerosolimitani Scabinis et vniuersis ciuibus de Frankinuort, fideli | bus suis. graciam suam et omne bonum. Precibus, uestris quas nostro culmini porrexistis, | super illo grauamine. quod filias uestras ac relictas conciuium uestrorum famulis curie nostre, nuptui traderemus, fauorabiliter inclinati. Promittimus uobis, de innata nobis benignitatis clementia; quod nullomodo aliquas de filiabus aut Relictis uestris ulterius uolumus ad hujusmodi matrimonium coartare; nisi ad id uoluntas bona uestra et earundem interueniat concorditer et consensus. volumus enim in hac parte deinceps uestro grauamini precauere. Datum apud Byschouisheim, VI^{to} Januarii. XIII^{a} Indictione.

Conrad, der Sohn des göttlichen, erhabenen Kaisers Friedrich, durch Gottes Gnade zum römischen König erwählt, immer erhaben und Erbe des Königreichs Jerusalem, den Schöffen und allen Bürgern von Frankfurt, seinen Getreuen, seine Gnade und alles Gute. Euren Bitten, welche Ihr wegen der Beschwerde, dass wir Eure Töchter und die Wittwen Eurer Mitbürger den Dienern unseres Hofes zur Ehe gäben, an unseren Thron gerichtet habt, in Gnaden geneigt, versprechen wir Euch in Folge der uns inne wohnenden Güte und Milde, dass wir fernerhin auf keinerlei Weise einige von Euren Töchtern oder Wittwen zu einer solchen Ehe zwingen wollen, wenn nicht Euer und ihr guter Wille und Zustimmung dazu übereinstimmend dazukommt, denn wir wollen künftighin Eurer Beschwerde in dieser Sache vorbeugen. Gegeben bei Bischofsheim am 6. Januar in der 13. Indiction. (1240.)

König Conrad verspricht also allen Frankfurter Bürgern, dass er künftig ihre Töchter und Wittwen nicht mehr zur Ehe mit seinen

Hofdienern zwingen wolle, und bestätigt dadurch eigentlich nur ein ähnliches Versprechen seines Bruders Heinrich, der am 15. Januar 1232 durch eine bei Böhmer S. 55, Huill. Bréh. IV, 561 und Privilegia et Pacta II, 2, Lünig Reichsarchiv, P. Spec. Cont. IV, I, 5., Limnaeus, j. publ. L. VII. c. 17 § 11 gedruckte und bei Böhmer-Ficker V, 4225 erwähnte Urkunde den Städten Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen verspricht, keinen ihrer Bürger, er sei reich oder arm, zwingen zu wollen, seine Tochter oder Verwandte irgend Jemand zur Ehe zu geben, und besonders [Gertrud,] die Tochter Johann Goldsteins aus Frankfurt, von diesem Zwange befreit. Dasselbe verspricht König Richard am 8. September 1257 in einer bei Böhmer S. 117 und öfter gedruckten Urkunde, in der er den Frankfurter Bürgern alle früheren Rechte und Freiheiten bestätigt und nur einzelne besonders wichtige ausdrücklich hervorhebt, darunter die Freiheit vom Ehezwang. Richard war nicht im ganzen Reich als König anerkannt, ausserdem bestätigte er nur ältere Freiheiten, seine Gunstbezeigung steht also den früheren an Bedeutung nach; Heinrich, der, anstatt Stellvertreter des Vaters zu sein, selbst an seiner Stelle herrschen wollte, hatte sich empört und endete im Gefängniss, seine Urkunden konnten, als vielleicht schon im Gegensatz gegen die eigentliche Reichsgewalt gegeben, angefochten werden. Conrad hingegen handelte im Einverständniss mit dem abwesenden Vater, sein Ausspruch galt, wie jeder vom Kaiser gegebene, deshalb ist sein Versprechen das entscheidende für Frankfurts Bewohner; darin beruht der Werth dieser Urkunde. Am selben Tage stellt er für Friedberg eine ähnliche Urkunde aus, s. Böhmer-Ficker V, 4409 und Winckelmann, Acta 402; es ist also ein planmässig aufgegebenes Recht, das der König den Städten opfert, doch wohl um sie fester an sich zu fesseln. Wenn wir vermuthen dürfen, dass Heinrich acht Jahre früher dieses Recht aufgab, um die Städte für sich gegen den abwesenden Vater zu gewinnen, so liegt der Gedanke nahe, dass der Kaiser Friedrich den ja im nächsten Jahre ausbrechenden Kampf mit der Kirche voraussehend, dem Sohne die Weisung gegeben, die Reichsstädte in ihrer Treue zum Kaiser festzuhalten, in erster Linie, die dem mächtigsten geistlichen Gegner in Deutschland, dem Mainzer Kurfürsten benachbarten Städte der Wetterau. Hier brach im nächsten Jahre der Kampf aus, der Erzbischof verheerte die Wetterau, die Städte Frankfurt und Friedberg hielten treu zum Kaiser. Die Städte benutzten diese ihnen günstige Lage des Kaisers, um möglichst viele Freiheiten zu erwerben, wir sehen sie in ihrer Entwicklung gerade in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts einen Aufschwung nehmen, der mit dem Sinken der

Staatsgewalt im Einklange steht. Bleiben wir bei Frankfurt, so erfolgte 1219 etwa die Abschaffung des Vogts, der seit dieser Zeit in den Urkunden nicht mehr genannt wird, in demselben Jahr schenkt Friedrich II. der Stadt zum Kirchenbau einen dem Reich gehörigen Platz (Böhmer 28); 1231 erlässt Heinrich mehrere Reichsgesetze betreffend das Münzwesen und andere, auch die Reichstädte betreffende Rechte, z. B. den Mauernbau, Gerichtswesen u. s. w., 1232 hebt er den Ehezwang auf, 1234 erwähnt er in einer Urkunde für Oppenheim (Böhmer S. 59) Steuerbefreiungen für Frankfurt, 1235 überlässt er der Stadt Frankfurt zur Wiederherstellung und Unterhaltung der Brücke die halben Einnahmen von der Münze und das nöthige Holz aus dem Reichswald (Böhmer S. 61), 1240 gibt Conrad unser Privileg gegen den Ehezwang, am 11. Juli desselben Jahres nimmt der Kaiser Friedrich alle Besucher der Frankfurter Messe in seinen Schutz (Böhmer S. 68), 1242 bestätigt Conrad alle Frankfurter Freiheiten (Böhmer S. 70), ebenso König Wilhelm 1254, der ausserdem den Bürgern verspricht, ihre Stadt nicht mehr verpfänden oder veräussern zu wollen (Böhmer S. 89 u. 90); schliesslich gibt, wie schon erwähnt, König Richard 1257 der Stadt mehrere Privilegien. Die meisten dieser so erworbenen Vergünstigungen haben dann in dem bei Fichard, Wetteravia S. 253 gedruckten Stadtrecht von 1297 Aufnahme gefunden. Ebenso hat das Stadtrecht von Hagenau vom Jahre 1257 eine Bestimmung über die Aufhebung des Ehezwangs (Schöpflin, Alsatia I, 421 und Gaupp, Städtegründung I, 104).

Von allen diesen Gunstbezeugungen war für die Bürger persönlich die Aufhebung des Ehezwangs die wichtigste; um so auffallender ist die Thatsache, wie wenig sie in der Geschichtsforschung berücksichtigt ist, besonders gegenüber den mancherlei Erörterungen über Münz- und Zollfreiheiten und über die Stellung und Abschaffung des Vogtes Roth, das Patriziat in den deutschen Städten 124 not. 1. erwähnt die Urkunde von 1232 ganz kurz; Arnold spricht in der Einleitung zu der Geschichte des Eigenthums auch von Aufhebung des Ehezwangs im Allgemeinen, denkt aber offenbar an den Ehezwang der Hörigen und nicht an diesen besonderen der Altbürger. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I, 389 ff. ist auch nicht ganz klar, wenn er unter den die Freiheit der Städtebewohner begründenden und ausbildenden Verordnungen unter anderen die über das Recht der freien Verehelichung und freies Verfügungsrecht aufführt und hinzufügt, dass mit dem ersteren natürlich der Ehezwang, soweit er bestand, verschwand. Er spricht nämlich eigentlich von den Hörigen in den Städten; unter den 13 Städten, in denen

der Ehezwang nach seiner Angabe, und zwar meist im Anfang des 13. Jahrhunderts besonders aufgehoben wurde, zählt er aber auch Frankfurt auf und erwähnt unsere Urkunde, sowie die von 1232 und 1257. In diesen handelt es sich aber nicht um Hörige, sondern um die Schöffen und alle Bürger, wie ja 1232 die Tochter des Schöffen Goldstein ausdrücklich genannt wird; dass in den Urkunden dieser Zeit der Ausdruck cives, Bürger, eine doppelte Bedeutung hat, nämlich einmal alle Bewohner einer Stadt und dann aus ihnen ausgesondert die Altbürger, Geschlechter, Patricier, oder wie man sie nennen will, ist allgemein bekannt und anerkannt.

Jedenfalls also meint der König nicht nur Hörige, Unfreie, sondern auch diejenigen Bürger, aus denen die Schöffen gewählt wurden, den Stand, der später Patricier hiess, also freie Leute, die entweder Reste einer altfreien Gemeinde oder wieder frei geworden waren, Grundbesitzer und Handeltreibende. Dass sie wirklich frei waren, beweisen mehrere Forscher, so Arnold, Geschichte des Eigenthums S. 8 ff. und Verfassungsgeschichte der Freistädte an vielen Stellen; Heusler, Deutsche Stadtverfassung S. 88 ff. und Verfassungsgeschichte von Basel 63 ff; Roth v. Schreckenstein, Patriciat S. 119; Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens S. 28; Barthold, Geschichte der deutschen Städte I, 76; Quix, Geschichte der Stadt Aachen I, 57; Maurer, Städteverfassung I, 153; Walter, Deutsche Rechtsgeschichte S. 452; Schulte, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte S. 137; Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft I, 215 und Einleitung in das Privatrecht S. 144. Hier hebt er als besonderes Kennzeichen der Freiheit das echte Eigenthum an Grundstücken hervor, das auch Arnold, Geschichte des Eigenthums als Beweis für die Freiheit der Altbürger betont. Am weitesten geht Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung in der Historischen Zeitschrift 58 und 59, der sogar die Handwerker in vielen Fällen für frei angesehen wissen will. Das Dasein der freien Gemeinde läugnet dagegen Hegel in seiner Besprechung von Arnolds Verfassungsgeschichte in der Allgemeinen Monatsschrift 1854 und in der Städteverfassung von Italien II, 422. Auch Lambert, Aeltere Geschichte der Stadt Erfurt S. 28 erklärt, es gab ursprünglich keine Freien in den Städten, während Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum, bekanntlich alle Stände von unfreien Ministerialien herleitet. Diese Aufzählung kann natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, ebensowenig gestattet der Raum an dieser Stelle die ganze Frage gründlich zu erörtern. Als Endergebniss würde aber dabei nichts anderes herauskommen können, als dass, wie ich in meinem Vor-

Digitized by Google

trag in Posen über die Ritter unter den Patriciern (vergl. Korrespondenzblatt des Gesammtvereins 1889 Januarheft ff.) bereits gesagt habe: persönlich frei sind diese Altbürger, dinglich unfrei.

Und zu den Zeichen der dinglichen Unfreiheit gehört in erster Linie der Ehezwang, ein Vorrecht des Kaisers in den Pfalzstädten, dessen Ursprung wohl schwer festzustellen ist. War es, wie der auch von freiem Grundeigenthum an den König zu zahlende Zins, eine Gegenleistung für den Schutz, den der Grundherr den Bewohnern seiner Städte zu Theil werden liess? War es ein durch Verjährung entstandenes Recht, und ursprünglich nur ein muthwilliger Missbrauch der Gewalt und Macht der Hofbediensteten gegen die schwachen und wehrlosen Bürger? War es wie Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt, will, aus dem Lehnsrecht und Schutzverhältniss der Weiber und Töchter zum König abgeleitet? Oder war das, was den Bürgern ursprünglich als eine Ehre erschienen war, jetzt, da ihre Stellung eine andere geworden, eine drückende Last geworden? Etwas Aehnliches ist wohl das Recht der Beherbergung, auf das König Heinrich gegenüber dem Kloster Arnsburg zum Nachtheil seiner Frankfurter Hofleute am 23. Juli 1231 verzichtet, Guden cod. d. III, 1074, so dass wir zunächst an Rechte des Schutzherrn denken müssten; doch lässt sich leider bei der Dürftigkeit unserer Quellen auf keine dieser Fragen eine genügende Antwort geben; wir müssen uns bescheiden zu sagen, der Ehezwang bestand rechtlich, ohne zu wissen, seit wann dies der Fall war.

Wir müssen nun noch kurz einen Blick darauf werfen, wie dies wichtige Privileg bisher in der Frankfurter Geschichtsschreibung verwerthet wurde.

Fichard, Entstehung, der besonders eifrig für die persönliche Freiheit neben der dinglichen Unfreiheit der Königsleute, wie er diesen Stand nennt, eintritt, kennt die Urkunde Conrads nicht, nur die Heinrichs und die Bestätigung durch Richard, ebenso Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt, der sogar den durch den Herold gesprochenen Reim wiedergibt, wodurch die Heirath öffentlich verkündet wurde. Auch Römer-Büchner, Entwicklung der Stadtverfassung, erwähnt nur die Urkunden Heinrichs und Richards und fährt dann fort »den Freien hätte dieser Gnadenbrief nicht gegeben zu werden gebraucht, und ist dieses hinlänglicher Beweis der Unfreiheit«. Da er bekanntlich in allen seinen Schriften die Patrizier möglichst schlecht zu machen und in ihrer Stellung herabzudrücken versucht, dürfen wir uns über diesen Ausspruch auch nicht wundern. Kriegk, Geschichte von Frankfurt, erwähnt die drei Urkunden auch als Beweis für die

Freiheit der Königsleute, bringt aber dann fälschlicherweise den in Hessen erst 1490 abgeschafften Heirathszwang der Hörigen dazwischen, so dass auch er sich über die Bedeutung der Urkunden nicht ganz klar zu sein scheint. Auffallend ist die Stellung Eulers zu der Frage. In seiner Besprechung von Nitzsch, Ministerialität, im Archiv für Frankfurts Geschichte Neue Folge I, S. 91 führt er den Heirathszwang als Beweis für die Unfreiheit der Königsleute an, während er später in der als Festschrift für den zehnten deutschen Juristentag erschienenen Rechtsgeschichte der Stadt Frankfurt die Burgenses meist Leute gemeinfreier Herkunft (S. 8) oder freie Eigenthümer ihrer Hofstätten (S. 35) nennt. Als Rechtsquellen gibt er dann vor Allem die Freiheitsbriefe an, darunter an erster Stelle die Aufhebung des Ehezwangs durch Heinrich und die Bestätigung durch Conrad und Richard. Es scheint also, als ob Euler, den wir doch den besten Kenner der Frankfurter Rechtsgeschichte nennen müssen, sich über die Freiheit oder Unfreiheit der Altbürger nicht völlig klar war. Sehr zu bedauern ist auch, dass er der Frage nach der Herkunft des Ehezwangs nie näher getreten ist, die wir oben als ungelöst verlassen haben. Jedenfalls ist die Aufhebung desselben ein wichtiger Baustein bei dem Aufbau der freistädtischen Verfassung. Nach der Abschaffung des Vogts konnte für die persönliche Stellung der Bürger keine wichtigere Freiheitsverleihung erfolgen, als die Aufhebung dieser drückenden Last; ein weiterer Schritt zur Erlangung auch der dinglichen Freiheit neben der persönlichen war geschehen. Diese allmälige Erringung der Freiheit hängt mit der Entwicklung der Stadt und vielen anderen Rechtsfragen so eng zusammen, dass uns ein Eingehen darauf zu weit führen und bei dem augenblicklichen Stand der Quellenveröffentlichung zu diesem Theil der Frankfurter Geschichte ein sehr schwieriges und langwieriges Unternehmen sein würde. Wir können nur noch einmal betonen, dass die Aufhebung des Ehezwangs in einer künftigen Bearbeitung der Frankfurter Geschichte des 13. Jahrhunderts eine hervorragendere Rolle spielen wird, als ihr bisher zu Theil geworden.

III.

Die Familie Rorbach.

Von Dr. **Richard Froning.**

Zu allen Zeiten haben sich energisch aufstrebenden und geistig beanlagten Männern die Pforten höherer Standesklassen aufgethan; selbst in dem in Standessachen so vorurteilsvollen späteren Mittelalter. Ein Beispiel bietet die Frankfurter Patrizierfamilie Rorbach. Sie kam von auswärts, hatte bei ihrem Eintritte in die Bürgerschaft keinerlei engere Fühlung mit den massgebenden Kreisen, und doch ist schon die dritte Generation zu den höchsten Würden gelangt, die der kleine Staat zu vergeben hatte. Die Familie hat nur kurze Zeit geblüht; sie wurde in dieser ihrer Blütezeit von Personen vertreten, die wohl das Interesse der Nachwelt verdienen.

Der Stammvater der Familie Rorbach, Konrad, kam um das Jahr 1370 nach Frankfurt. Ganz klein fing er an. Die Heirat mit einer Bürgerin erwarb ihm das Bürgerrecht und einige liegende Grundstücke, von deren Ertrag er seine Familie nährte. Bald legte er auch einen Kaufhandel an und hatte damit einiges Glück, trotz der damals gerade sehr ungünstigen Geschäftslage in der Stadt. Als Kleinhändler stand er weder in näherer Verbindung mit den patrizischen Grosskaufleuten, noch andererseits mit den Zünften; auch entstammte seine Frau keinem namhaften Geschlechte aus einer der beiden Gruppen. Als er im Jahre 1400 starb, hinterliess er seinem Sohne Johann ein kleines Vermögen. Dieser Johann ist es, der den Grund zu dem späteren grossen Reichtume der Familie legte und ihr schnelles Emporkommen anbahnte. Er trieb einen Weinhandel, und zwar speciell mit Elsässer Weinen, die damals nicht blos in Frankfurt, sondern im ganzen nordwestlichen Deutschland fast ebenso beliebt waren, wie die Rheingauer.

Johanns Vertrieb beschränkte sich nicht blos auf die Frankfurter Trinkstuben; er exportierte auch weithin; bis nach Hildesheim reichen die Spuren seiner Verbindungen. Und das Glück begünstigte ihn in seinen Unternehmungen. Man sieht an seinen Häuserkäufen und an der Anlage von beträchtlichen Kapitalien, wie schnell sein Vermögen wuchs. Er kaufte das Haus Ehrenfels in der Schnurgasse und bald auch den grossen Gartenhof in der Neustadt an der Breitengasse, auf dem Klapperfelde, der in späterer Zeit oft den Patriziern zu Belustigungen diente und bei der Familie bis zu ihrem Erlöschen blieb. Von diesem Garten ist noch heute ein Stück unbebaut und war bis vor Kurzem unter dem Namen Bleichgarten für die Messbelustigungen in Gebrauch. Johanns sonstige Kapitalanlagen sind noch weit beträchtlicher. Er erwarb in der Zeit von etwa 25 Jahren allein an Anteilscheinen von Anleihen verschiedener Städte für mehr als 7000 Gulden, die ihm eine jährliche Einnahme von 676 Gulden sicherten. Diese Summe erscheint dem mit den Verhältnissen jener Zeit weniger Vertrauten ziemlich unansehnlich. Aber wenn man bedenkt, dass unter den Gulden von damals immer Goldgulden zu verstehen sind, deren einer mehr als 7 Mark Silberwert hat, dass ferner der Geldwert im 15. Jahrhundert mindestens der sechsfache des heutigen war, so können wir die Summe getrost mit 40 multiplizieren, um das Einkommen nach den heutigen Verhältnissen in Mark abschätzen zu können; und da kommt die respektable Summe von etwa 27,000 Mark heraus, die Johann neben dem, was sein Geschäft und seine liegenden Güter sonst noch abwarfen, jährlich einnahm. Und diesem Emporkommen Johanns folgte bald Wachsen seines Ansehens und Anknüpfung ansehnlicher Familienverbindungen. Noch war es damals möglich, die Mauer der patrizischen Vorrechte zu durchbrechen; freilich ging das nicht in einem kühnen Anlaufe. Johanns Frau gehörte ebensowenig wie seine Mutter einem Patriziergeschlechte an; aber schon seine einzige Tochter, Gudula, heiratete einen Juristen, den Bacalaureus decretorum und Frankfurter Schöffen Erasmus Kämmerer, der zu den Patriziern zählte; freilich nur zu denen zweiten Ranges, wie sie die Trinkstube auf Ladarum versammelte. An der Heirat des ältesten Sohnes sieht man fast erschrecklich deutlich, wie dem Bestreben der Familie, patrizisch zu werden und ihren Reichtum zu vermehren, alle andere Interessen nachgesetzt wurden. Dieser, Johann mit Namen, war 1405 geboren und heiratete als 23jähriger eine Wittwe namens Elsa Wixhäuser, die schon 1404, also ein Jahr vor seiner Geburt, zum ersten Male geheiratet hatte; aber sie entstammte einem alten und begüterten Geschlechte, das allerdings auch nur der

Gesellschaft Ladarum angehörte. Die Vorteile dieser Heirat machten sich bald bemerklich; Johann erhielt durch sie das Recht, auf Ladarum Gesell zu werden, und durch den Einfluss dieser Trinkstube gelangte er bald zu einem Ratssitze, ja er wurde sogar Schöffe und 1458 älterer Bürgermeister.

Doch war seine Ehe keine glückliche; wohl nicht blos deshalb, weil ihr keine Kinder entsprossen. Als seine Frau starb, verlobte er sich noch nicht ein Vierteljahr nach ihrem Tode bereits mit einer sehr reichen älteren Wittwe, namens Dina Fisch, die mehr als 12,000 Goldgulden Vermögen besass, aber auch schon verheiratete Töchter hatte; 14 Tage später folgte schon die Hochzeit. Auch diese Ehe blieb kinderlos. Sie war von grossem materiellen Vorteile für Johann, denn seine zweite Frau verschrieb ihm sofort bei der Verlobung 6000 Goldgulden. Dina hatte bis zu ihrer zweiten Heirat selbst ein schwungvolles Geschäft betrieben. Dieses gab sie jetzt auf und legte eine grosse Summe in das Geschäft ihres Mannes ein. Sie war sehr fromm und hatte ein mildes Herz. In ihrem Testamente, dessen Inhalt uns erhalten ist, fehlt es nicht an rührenden Zügen. Da finden sich aussergewöhnlich grosse Summen zu geistlichen Zwecken, tausend Goldgulden allein für die Armen. Mit der Eintreibung von den Geldern, die sie noch von ihrem eigenen Geschäfte her zu fordern hatte, beauftragte sie ihren Mann und die beiden Schwiegersöhne, doch legte sie ihnen zugleich ans Herz, sie sollen den »Schuldenern früntlich und nit zu harte syn.« Dieser Johann, der seinem Ehrgeize und seinen finanziellen Interessen das Familienglück opferte, muss ein Mann von ungewöhnlicher Begabung gewesen sein. Er stand nicht nur bei der Bürgerschaft in grossem Ansehen und erfreute sich bei ihr grosser Beliebtheit, sondern er spielte auch eine bedeutende politische Rolle. Es ist schon viel, dass man diesen Emporkömmling zum älteren Bürgermeister machte. Er findet sich ausserdem öfters an der Spitze von Gesandtschaften, die von hoher Bedeutung für die Stadt waren. Und als Johann starb, wurde für ihn eine so prächtige Leichenfeier von Rats wegen veranstaltet, wie noch keine einem Schöffen zuteil geworden war; noch lange bildete sie den Gegenstand des Stadtgespräches. Der Pfarrer Dr. Wenzeslaus hielt am Grabe eine herrliche Rede; er wurde — so ist berichtet — davon selbst zum Weinen gerührt und viele Leute mit ihm, »so daz er, eh dann er Willen hatt, uff musst hoeren.«

Glücklicher war das Eheleben des jüngeren Bruders Johanns, Heinrich. Als zwanzigjähriger heiratete er Gudula, eins von den 17 Kindern Ulrichs von Werstadt, eines Patriziers gleichfalls vom Hause

Digitized by Google

Ladarum, der nicht unbegütert war, auch für einen frommen und gebildeten, ja auch kunstliebenden Mann gehalten wurde. 800 Goldgulden hatte er für die Ausschmückung des Altars im Salvechore der Pfarre durch ein grosses Bild, und des Pfarrkirchhofs durch einen Christus am Oelberge verwendet. Vielleicht ist bei dieser Heirat wirkliche Neigung mit im Spiele gewesen; bei der grossen Kinderzahl Ulrichs kann Gudulas Mitgift nicht bedeutend gewesen sein. Doch mag immerhin die mit einer solchen Heirat verbundene Standeserhöhung und jetzt definitive Creirung der Familie zu einer patrizischen Anteil an ihrem Abschlusse gehabt haben. Der fünfundzwanzigjährigen Ehe entsprossen sechs Kinder, vier Söhne und zwei Töchter. Die letzteren heirateten Patrizier; von den Söhnen starb einer jung, einer wurde Geistlicher zu Speier, verschied aber schon, ehe er alle Weihen empfangen; die beiden anderen heirateten und pflanzten die Familie fort. Der jüngste von ihnen und das jüngste von den Geschwistern überhaupt war Bernhard. Während über seine Vorfahren nur verhältnissmässig dürftige Nachrichten vorliegen, so dass sich ihre Charaktere und Lebensschicksale nur in ganz allgemeinen Umrissen ergeben, gestattet das von Bernhard Ueberlieferte schon das Entwerfen eines detaillierteren Lebensbildes. Was ihn besonders interessant macht, ist, dass die Nachrichten über sein Leben meistens von ihm selbst herrühren. Bernhard schrieb nämlich Memoiren. Das sind nun freilich keine Memoiren, wie man sie heutzutage haben will. In jener Zeit, wo die Bildung sich in so engen Grenzen bewegte, fast ausschliesslich zu kirchlichen Zwecken gepflegt wurde, war es schon viel, wenn Jemand das, was er von äussern Vorgängen gehört, erlebt und gesehen, in schmuckloser Weise und ohne eigenes Urteil zu erzählen verstand. Freilich ist die Art und Weise der Darstellung für einen Menschen von heute ziemlich abstossend. Da sind deutsche und lateinische Notizen und Beschreibungen bunt durcheinander gemischt, Interessantes wechselt mit Uninteressantem; und das Alles wird in einer unbeholfenen, kindlichen Form gegeben, an die man sich erst nach längerem Studium des Mittelalters gewöhnt. Hat man aber überwunden, so gewähren eben solche Darstellungen, die einem naiven Kindergemüte zu entstammen scheinen, einen ungetrübten Genuss.

Als den zweiunddreissigjährigen schon eine muntere Kinderschaar umspielte, deren ältestes bereits zwölf Jahre zählte, kam er, veranlasst durch das Auffinden einiger dürftiger Notizen von der Hand seines Grossvaters, auf den Gedanken, soweit die Nachrichten reichten, eine Zusammenstellung der Familienmitglieder mit kurzer Angabe ihrer Schick-

sale anzulegen. In frommer Einfalt zählt er zuerst sämmtliche geistliche Stiftungen und Vermächtnisse auf, die für das Seelenheil der verstorbenen und — vorsorglich — auch der lebenden Familienmitglieder gemacht sind, merkt auch mit grosser Gewissenhaftigkeit alle die geistlichen Bruderschaften an, in denen die Familie gebrudert war; dann erst beginnt die eigentliche Familienchronik, die er bis auf seine Zeit fortführte. Diese Aufzeichnungen gewährten ihm grosses Vergnügen: Er nahm sie oft zur Hand und feilte an ihnen. Jedesmal, wenn sich seine Familie vermehrte, oder wenn sich sonst etwas ereignete, das in den engern Rahmen der Aufzeichnungen passte, wurde es sorgfältig nachgetragen; auch liess er von seinem Handlungsdiener eine saubere Reinschrift des Büchleins anfertigen; sie wird noch im Freiherrlich von Holtzhausenschen Archive aufbewahrt. Diese Aufzeichnungen bewegen sich in gar engen Grenzen: Wann die Rorbache geboren waren, wer ihre Taufpaten waren, was diese schenkten, wer die Knaben zur Firmung führte, wann die Söhne und Töchter heirateten, wann sie starben und wo sie begraben liegen, das ist im wesentlichen der Inhalt des Büchleins. Aber Bernhard hatte noch vieles andere, das er der Erinnerung für würdig hielt, teils gehört, teils selbst erlebt; seine Jugend war voller Freuden gewesen, deren Andenken in dem jetzt zum Manne gewordenen immer mehr zu erblassen drohte, wenn er es nicht auffrischte; es ereignete sich noch immer vieles, was den Mann besonders interessirte und an das er sich oft erinnern wollte; auch brauchte er die genaue Kenntnis mancher Vorgänge für seine ratsherrliche Thätigkeit — das alles mag ihn bewogen haben, noch ein zweites Heft anzulegen, in welchem er systematisch, unter bestimmten Rubriken, alles, was ihm des Andenkens wert schien und was seinen praktischen Zwecken dienen konnte, aufzeichnete und durch Nachträge fortwährend ergänzte.

So eng und spezifisch frankfurtisch der Gesichtskreis des Erzählers ist, so spiegeln sich doch darin die Gesamtverhältnisse des deutschen Vaterlandes zu jener Zeit ab. Die tiefe Religiosität der Gemüter, die kindliche Zuversicht zum Höchsten und seiner Hülfe offenbart sich uns aus den Beschreibungen von zahlreichen Prozessionen, die damals teils in bestimmten Zwischenräumen wiederkehrend, teils wegen ausserordentlicher Ereignisse in Natur und Politik mit grossem Pomp und Glaubenseifer in Scene gesetzt wurden. Wie rührend klingt es nicht, wenn Bernhard der Erzählung über eine grosse Bittprozession, die wegen einer riesigen Ueberschwemmung und anhaltenden Regenwetters zur Erntezeit abgehalten wurde, zusetzt: »und ward das Wetter alsbald ganz schön und drucken«! Nicht der Glaube selbst

war damals irgendwie erschüttert, an den Institutionen der römischen Kirche, an dem Primate des Papstes zu rütteln, daran dachte man nicht; aber die Besserung der Geistlichkeit lag Allen am Herzen. Auch hier in Frankfurt machte sich schon lange das Gefühl geltend, dass eine solche immer dringender nötig sei; war sie doch auch eine der Hauptforderungen, welche bei dem Eindringen der Reformation hier aufgestellt wurden. Von bösen Excessen weiss uns Bernhard zu erzählen: Wie die Frankfurter Bettelorden, um die Stiftsherrn, mit denen sie im Streit lagen, zu ärgern eine Spottprozession unternahmen, bei welcher der Mönch, welcher das Allerheiligste trug, einen Kranz von Rosen auf dem Haupte hatte und die Schulkinder unter Leitung eines Laien einen Gassenhauer dazu sangen! er berichtet uns von den groben sittlichen Verirrungen eines Vikares, der den Ruf einer ehrbaren Bürgerfrau erwiesenermassen ohne Grund angriff; ja sogar von einem Geistlichen, der in der Messe aus dem Nürnberger Hofe einen Sack mit Saffran gestohlen hatte und, als man ihn ertappt, an den Erzbischof von Mainz zur Bestrafung abgeliefert wurde. Andererseits wieder entsprach es der natürlichen Frömmigkeit jener Zeit, dass wahrhaft sittlich tüchtige und ihrer hohen Aufgabe sich bewusste Geistliche sich des höchsten Ansehens erfreuten und eine ausserordentliche Wirkung auf die Gemüter auszuüben vermochten. Als im Jahre 1454 der italienische Mönch Johannes Capistrano auf seiner Wanderfahrt auch nach Frankfurt kam und hier eine Zeit lang Busse predigte, da wurde bald jede Kirche zu klein; weither aus der Umgegend kamen die Gläubigen, den heiligen Mann — so wurde er allgemein genannt — zu hören; trotzdem derselbe kein Wort deutsch verstand, und ein deutscher Begleiter seine Ausführungen erst übersetzen musste, brachte er doch seine Zuhörer zu solcher Zerknirschung, dass sie ihm willig ihre Karten und Bretspiele zum Verbrennen hertrugen, und dass seine Ablassbriefe reissend abgingen; auch Heinrich Rorbach erstand einen, und Bernhard rühmt diesen als besonders kostbar.

Wir erfahren ferner manches über die Beziehungen der Stadt zu ihrer nächsten Umgebung. Ohne Ruh und Rast suchen die bösen Nachbarn, die grossen wie die kleinen, der reichen Handelsstadt zu schaden; mit mindestens einem Dutzend Rittern liegt Frankfurt in jener Zeit beständig in Fehde, und alle Augenblick ist ein Ueberfall zu verzeichnen. Aber auch die Bürgerschaft ist nicht müssig. Unter Führung eines bewährten Hauptmannes macht eine stattliche Söldnerschaar fortwährend Jagd auf die Feinde und schadet ihnen oft bedenklich an Gut und Leben. Da man fortwährend auf Ueberfälle

gefasst sein muss, so hat jeder Bürger seinen Harnisch bereit; wird Sturm geläutet, dann sammelt man sich schnell auf den dazu bestimmten Plätzen, und es beginnt eine wilde Jagd nach den Verhassten, von der man aber meist, da jene den Vorsprung haben, ohne Erfolg zurückkehrt. Doch wehe dem, den man beim Rauben erwischte und festnahm, ohne dass er Fehde angesagt: er mochte Ritter sein oder Knecht — das Leben hatte er verwirkt; er wurde geköpft, gehängt oder gar verbrannt, je nach dem Grade der Erbitterung.

Waren die kleinen Nachbarn mehr lästig als gefährlich, so drohte von einzelnen grossen wirklich oft ernstliche Gefahr; sie bedrohten nicht bloss das Gut und Leben einzelner Bürger, sondern die Freiheit der Stadt, auf die man so stolz war. Bei den traurigen Verhältnissen, in denen die kaiserliche Macht sich befand und dem geringen Ansehen, das sie infolge dessen überall im Reiche genoss, war es nicht gerade unerhört, dass Reichsfürsten ungescheut Angriffe auf die Reichsstädte machten, von deren Besitz sie sich grossen Nutzen versprachen. Hatte man doch auch in Frankfurts nächster Nähe, am goldenen Mainz, erlebt, wie eine der grössten und freiesten Reichsstädte über Nacht ihre Freiheit verlor. In dem Kampfe zwischen zwei Kirchenfürsten, die beide Anspruch auf das Mainzer Erzbistum machten, öffneten die Mainzer dem einen ihre Thore; der andere erklärte ihr dafür den Krieg; im Schutze einer dunklen Herbstnacht erstieg er mit seinen Schaaren die Mauern, plünderte die reiche Handelsstadt und, was das Schlimmste war, er nahm ihr ihre Freiheiten: die mit grosser Mühe und vielen Kosten in jahrhundertelanger Arbeit erworbenen Privilegien wurden kassiert, und vergebens waren alle Appellationen an Kaiser und Reich; kein Mächtiger rührte sich, der Schwergetroffenen zu ihrem Rechte zu verhelfen, und ihre Schwestern konnten ihr nicht helfen, denn ihnen fehlte die bewaffnete Macht, die allein entscheidet in kritischen Zeiten. Die Reichsstädte ergriff auf die Nachricht vom Falle ihrer Bundesgenossin ein panischer Schrecken, besonders Frankfurt, denn sein Gebiet stiess an das des Mainzer Erzbistums; man war ganz ratlos, um so mehr, als man mit dem besiegten Erzbischof in engem Verhältnisse stand; das am wenigsten sichere Thor, das Mainzer, wurde verrammelt, ängstlich wachte man Tag und Nacht auf den Türmen der Stadtmauer.

Lange hielten diese Schrecken und die Furcht vor einem ähnlichen Schicksale an; mehrere Jahre wagte man nicht, die Prozession, die alljährlich ausserhalb der Stadtmauer abgehalten wurde, vorschriftsmässig abzuhalten. Dass das Augenwerk der Frankfurter vorwiegend auf ihre nächsten Nachbarn gerichtet war, dass sie also vorwiegend

Digitized by Google

Sonderpolitik trieben, brachten die Verhältnisse mit sich. Nur vereinzelt wurde die Stadt in die Politik des Reiches hineingezogen und nahm an dessen Unternehmungen aktiv Anteil. Diese Reichspolitik wurde gewöhnlich nur auf dem Papiere gemacht und bewegte sich in nutzlosem Hin- und Herverhandeln. Doch manchmal raffte sich das schwache Reichsoberhaupt zu nachdrücklicherer Aktion auf. Als es galt, die Angriffe des kühnen Karl von Burgund auf deutsches Reichsgebiet zurückzuweisen, da griff der schon alternde Kaiser auf Drängen der Fürsten einmal thätlich ein; ja es flammte sogar — das ereignete sich sonst selten — die Begeisterung für die allgemeinen deutschen Interessen allgemein auf, und auch die zu kriegerischen Aktionen im Reichsinteresse wenig geneigten Reichsstädte stellten ihre wohlgerüsteten Contingente. Des Kaisers Zug von der Hofburg aus nach Koblenz, wo sich das Reichsheer versammeln sollte, gestaltete sich zu einem Triumphzug für den sonst so wenig beliebten Herrscher; er kam auch durch Frankfurt, wo man ihn mit grosser Ehrfurcht empfing und köstlich bewirtete.

Und als der Burgunder gefallen war und seine einzige Tochter und Erbin dem hoffnungsvollen königlichen Sprossen vom Hause Habsburg, Maximilian, die Hand reichen wollte, da nahm der Fürst auf seiner Brautfahrt auch den Weg über Frankfurt; zwölf gleichuniformirte Frankfurter Söldner, geführt von dem martialischen Schöffen Arnold von Holtzhausen, gaben ihm das Ehrengeleite, auf dass er herrlich und mächtiglich einritte zu seiner Hochzeit.

In diesen Anschauungen und Verhältnissen lebte Bernhard Rorbach, von diesen Eindrücken beherrscht machte er seine Aufzeichnungen. Was erfahren wir nun über seine persönlichen Verhältnissen aus den Memoiren?

Er war, wie oben erwähnt, das jüngste Kind Heinrich Rorbachs und Gudulas von Werstadt. Sein Vater war der Familientradition gemäss Kaufmann. Mit einem andern Patrizier, Jakob Geuch, und einem Handwerker, Niklas Jäger, trieb er einen grossen Tuchhandel. Jakob Geuch führte die Bücher; Niklas Jäger war mehr Zuschneider, jedenfalls nicht gleichberechtigter Teilhaber. Bernhard hat eine sorgfältige Erziehung, auch in gemütlicher Beziehung, genossen. Dass es in seinem Elternhause recht wohlanständig herging, scheint mir vor allem aus der Behandlung der Dienstboten hervorzugehen. Wenn diese überhaupt im Mittelalter viel milder war, als sie jetzt ist, so zeichnete sich doch das Rorbachsche Haus vor allen andern aus. In jedem Testamente, das aus jener Zeit von Rorbächen auf uns gekommen, sind sämtliche Bedienstete mit verhältnismässig hohen

Beträgen bedacht, auch von Seiten der Frauen. Und geradezu rührend erscheint die Anhänglichkeit von der andern Seite. Als der Handlungsdiener Heinrich Rorbachs, Konrad Maselhart aus Umstadt, im Jahre 1450 der Zugkraft des grossen Jubeljahres folgend eine Wallfahrt nach Rom unternahm, vermachte er alles, was er hatte — es war nicht viel — testamentarisch seinem Herrn, dessen Familie und Dienstboten. Dem Herrn und seiner Frau einen Gulden jährlichen Zinses; dem ältesten Sohne seine Klavezimbel (Klavier) und seinen Schreibtisch, der ältesten Tochter sein Bettlein, dem zweiten Sohne, Johann dem Studenten, sein Gebetbuch mit dem Knauf und den seidenen Schnüren; dem vierjährigen Bernhard und seinen kleinen Schwestern zwei Chlavichorde (Miniaturklaviere) nebst seinen zinnernen Schüsseln und Bechern; der Schneider Jäger wird mit den Sporen und Lederhosen bedacht, dann sämmtliche Dienstmädchen des Hauses mit kleinen Geldbeträgen; als letzter Laurin, seines Herrn Knabe, der Laufbursche, mit dem grünen Rock, seinem Beile und Hämmerchen. Was sonst vor allem an diesem Testamente auffällt, sind die drei musikalischen Instrumente, ein Klavezimbel und zwei Chlavichorde. Dieser Konrad Maselhart ist es also ohne Zweifel gewesen, welcher in den Kindern den Sinn für Musik zu erwecken trachtete. Und hierin hat er bei Bernhard Glück gehabt. Denn nach allem, was wir wissen, suchte dieser schon in der Jugend als Organist und Lautenschläger seinesgleichen. Er war damals drei Jahre Organist an der Pfarrkirche und später, als seine Verhältnisse nicht mehr gestatteten, sich dieser zeitraubenden, obgleich ihm jedenfalls lieben Beschäftigung täglich hinzugeben, wurde er bei feierlichen Gelegenheiten herangezogen, wenn es galt, besonders schön zu spielen. Mit Vorliebe erzählt er auch, wie er nebst einem Freunde bei den Prozessionen als Lautenschläger mitwirkte.

Aber auch an Bernhards sonstiger Erziehung ist nichts versäumt worden; es war in ihm ein aussergewöhnlicher Drang nach Bildung thätig. Er hat sich, wie wir aus seinem Testamente wissen, eine kleine Bibliothek angelegt, was damals bei Bürgern, die nicht studiert hatten, eine grosse Seltenheit war. Der Sitte jener Zeit gemäss wird Bernhard die beste und höchste Schule in Frankfurt besucht haben, die Pfarrschule, in der die meisten Patrizier ihre Bildung erhielten.

Als Bernhard neun Jahre alt war, starb ihm die Mutter; er hatte sehr an ihr gehangen und wahrte ihr sein Leben lang ein pietätvolles Andenken, das er nach dem Tode seines Vaters durch Setzen eines schönen Denkmales, bestehend in einer jährlich zu wiederholenden feierlichen Prozession, öffentlich zum Ausdrucke brachte.

Digitized by Google

Der muntere und wackere Knabe war bald der Liebling aller; besonders der beiden Stadthauptleute, des zur Ruhe gesetzten und des noch im Dienst befindlichen. Beide waren alte Haudegen, verarmte Adelige, die, einst grimmige Feinde der Stadt, den verlockenden Anerbietungen derselben auf ein auskömmliches Leben und ein sorgenfreies Alter aber nicht zu widerstehen vermocht und als Hauptleute bei ihr Dienst genommen hatten. Wie oft mag der Knabe auf den Knien des alten Graubartes Gerhart von Londorf den Erzählungen von dessen Heldenthaten mit Spannung gelauscht haben, wie mögen in dem heranwachsenden schönen, kräftigen und mutigen Jünglinge die verwegenen Streiche des gefürchteten Hamman Waltmann die Thatenlust geweckt haben! Von letzterem erhielt Bernhard eine gewisse militärische Erziehung; er hatte grosse Freude an Waffen und Rüstungen und zeigte sich gern in ihnen. Freilich konnte das in dem Alter nur auf ziemlich harmlose Weise geschehen. Er zog mit, wenn die Söldner und Bürger die zur Messe fahrenden Kaufleute an der Frankfurter Grenze abholten; mit Stolz berichtet er, wie ihm der Hauptmann einmal dabei die Führung einer Abteilung anvertraut, und wie ihm am Abend bei dem Trunke, der den Geleitsleuten von seiten des Rates gespendet wurde, der regierende Bürgermeister selbst zwei der grössten Becher dargereicht habe.

Gegen die Gewohnheit der Patrizier jener Zeit brachte Bernhard seine ganze Jugend in Frankfurt selbst zu. Denn es war Sitte, dass die Junker auf einige Jahre wenigstens in eine andere grosse Reichsstadt, in der Regel auch noch ins Ausland, gewöhnlich nach Venedig oder Antwerpen geschickt wurden, um die Kaufmannschaft gründlich zu erlernen. Warum bei Bernhard von dieser Gepflogenheit Abstand genommen wurde, vermag ich nicht anzugeben; möglich, dass er kränklich war, oder dass der Vater sich von seinem Jüngsten nicht auf längere Zeit hat trennen wollen.

Als Bernhard noch nicht sechzehn Jahre alt war, trat er in die Gesellschaft ein. Dies wurde dadurch dokumentiert, dass er sich in die Stubengesellschaft Ladarum, der sein Vater angehörte, auf Wunsch eben seines Vaters aufnehmen liess. Es gab damals drei Stubengesellschaften, die auf Limburg, auf Frauenstein und auf Ladarum, von denen ja die beiden ersten heute noch bestehen. Die erste dem Range nach war unbestritten die Limburger; in ihr befanden sich die ältesten und angesehensten Geschlechter. Frauenstein und Ladarum standen etwa auf gleicher Stufe; beide zählten jedoch nur Patrizier zweiten Ranges als Mitglieder. Bernhards Vater hatte sich durch seine Heirath das Stubenrecht auf Ladarum erworben; und da war

es natürlich, dass er auch seinen Sohn dort einführte. Sogleich zeigte sich die ausserordentliche gesellige Begabung des Jünglings. Obgleich der Jüngsten einer, spielte er doch bei den Vergnügungen, wie sie von der Gesellschaft veranstaltet wurden, eine hervorragende Rolle und hatte bald den Ruf des geschicktesten Arrangeurs. Bereitwillig liess der Vater die ererbten und selbsterworbenen Goldfüchse springen, um seinen Sohn glänzen und sich freuen zu sehen.

Bernhard war der Stolz seines Vaters und wurde von ihm dem älteren Bruder Heinrich vorgezogen. Dieser Heinrich hatte lediglich die kaufmännische Seite des Geschlechts geerbt. Auch bei ihm musste dem Gelderwerb das Gefühl sich unterordnen; er heiratete als junger Mann eine viel ältere Wittwe; er war siebenundzwanzig Jahre alt und sie hatte schon vor fünfundzwanzig ihre erste Hochzeit gehalten.

Das Verhältnis zwischen beiden Brüdern war nicht das herzlichste; wohl weil sich Heinrich durch die Bevorzugung Bernhards zurückgesetzt fühlte. Wahrscheinlich konnte der Aeltere nicht ertragen, dass der viel Jüngere, der sich noch dazu wohl um das Geschäft seines Vaters nicht viel kümmerte, also in seinen, des fleissigen Kaufmanns, Augen ein Taugenichts war, ihm überall den Rang ablief, sogar beim eigenen Vater.

Das Leben eines jungen, das ist unverheirateten Gesellen auf Ladarum dauerte nicht lange. Des Neunzehnjährigen Auge fiel auf Adelgunde, die Tochter des vor kurzem verstorbenen Konrad von Holzhausen. Die Eltern beider Teile waren dieser Verbindung nicht entgegen: Bernhards Vater nicht, weil die Familie dadurch in die allerersten Patrizierkreise eingeführt wurde; waren doch die Holzhausens schon damals tonangebend auf Limburg; und Adelgundens Mutter nicht, weil Bernhard in finanzieller Beziehung eine der besten Partien war, und was persönliche Eigenschaften anlangte, als schmuckster und geistreichster unter Frankfurts Jünglingen unbedingt für die beste galt. Der Sitte gemäss hielt Bernhard nicht selbst bei der Mutter der Braut an, es wurde vielmehr eine beiden Parteien genehme Person, der frühere Stadthauptmann Gerlach von Londorf, Bernhards Gönner, beauftragt, die nötigen Besprechungen zu erledigen. Und als das geschehen war, fand die feierliche Verlobung statt, am 21. Januar 1466, als Bernhard noch nicht zwanzig Jahre zählte; Adelgunde, oder Eilchen, wie der Name stets verstümmelt gebraucht wird, zählte höchstens fünfzehn Sommer. — Es hatte damals die Verlobung eine viel bindendere Bedeutung als heutzutage; denn am Verlobungstage wurde sofort der Ehekontrakt ausgestellt, die Mit-

gift der Frau bestimmt und was der Bräutigam dagegen setzte. Ganz genau wurde ausgeführt, was im Falle des Todes des einen Teiles der andere und die eventuellen Nachkommen davon erhalten sollten. In unserm Falle verschrieb die Braut dem Bräutigam 1000 Gulden, und er setzte ihr ebenso viel aus.

Die beiderseitigen Eheverträge wurden am Verlobungstage vor Zeugen ausgestellt und von diesen mit versiegelt, worauf einer der Anwesenden, der aber kein Geistlicher zu sein brauchte, die beiden feierlich zusammengab; bei Bernhard und Eilchen that dies Johann von Holzhausen, der Onkel der Braut.

Wenn es im allgemeinen Sitte war und auch der bindenden Form der Verlobung entsprach, dass ihr schon in den nächsten Wochen die Hochzeit folgte, so wurde hier bei Bernhard und Eilchen eine Ausnahme gemacht, vermutlich wegen des noch sehr jugendlichen Alters der Brautleute. Erst im September fand die Vermählung statt. Auf einen Freitag, den 19. September, gingen beide mit einander zur Messe, aber erst am Montag nachher feierte man die eigentliche Hochzeit. Bernhard erzählt nicht, wie es dabei herging; vermutlich recht lustig, ja ausgelassen; denn wir wissen, dass er selbst auf Hochzeiten von Freunden allerlei Kurzweil trieb; von der einen erzählt er: »doby hatt ich min erst Narrenkappen an, wass schechter bla und gra und mit gelen hülzen Leffeln behangen«. Ohne Frage haben sich bei seiner Hochzeit die Freunde in ausreichender Weise revanchiert.

Hochzeitsreisen waren damals noch nicht üblich; wohl aber war es Sitte, dass das junge Ehepaar noch eine Zeit lang im Hause der Brauteltern blieb und zwar oft länger, als heutzutage Hochzeitsreisen zu dauern pflegen. Unser junges Ehepaar wohnte nur vierzehn Tage im Hause Kleinfalkenstein, dem Elternhause Eilchens; am 5. Oktober wurde dem jungen Ehemanne die Gattin feierlichst zugeführt, in den Wixhäuser, jetzigen Augsburger Hof, den er mit seinem Vater bewohnte. Der Vater hatte dazu alle Hochzeitsgäste von neuem geladen. Die ganze Gesellschaft zog in den grossen Rorbachschen Garten an der Breitengasse; dort ass und blieb sie den ganzen Tag; die Männer hetzten des Nachmittags vor den Frauen und Jungfrauen Hasen, die sie des Abends mit einander verspeisten.

Für Bernhard war die Heirat keineswegs ein Grund, sich jetzt vom munteren Treiben der Jugend zurückzuziehen; im Gegenteil — in den ersten Jahren seiner Ehe sehen wir ihn vergnügungssüchtiger denn je. Man soll aber nur ja nicht denken, dass das zugleich eine Vernachlässigung seiner Frau in sich schloss. Denn einmal nahmen

die Frauen an vielen Vergnügungen auf den Trinkstuben teil, sodann lagen bei Bernhard noch besondere Motive vor, die ihn, der ja ohne dies vermöge seines lebhaften Naturells zu solchen Dingen sehr hinneigte, zu grossem Aufwande und zu reger Teilnahme an jenen Belustigungen gewissermassen zwangen. Er erlangte nämlich durch seine Frau das Recht, auf Limburg Gesell zu werden. Damit war die Familie zu dem höchst Erreichbaren emporgestiegen, sie gehörte dadurch zu der allerersten Gesellschaft.

Bernhard wandte sich nach seiner Aufnahme der Limburger Trinkstube mehr und mehr zu und vernachlässigte seinen früheren Bekanntenkreis; es lag diese Massregel ja auch im Interesse des Familienansehens. Doch blieb er auf dringenden Wunsch der Ladarumer zugleich Mitglied dieser Trinkstube, freilich nur unter der Bedingung, dass man ihn von allen Verpflichtungen gegen dieselbe befreite.

Bernhard hatte immer Vorliebe für schöne und kostbare Kleider gehabt; und da er damit zugleich auch nach damaligen Begriffen Geschmack verband, war er bald tonangebend in der Frankfurter Mode geworden. Durch sein gesellschaftliches Avancement nun fühlte er sich verpflichtet, seinen Aufwand noch zu erhöhen. Sie müssen Unsummen gekostet haben, die Kleider, wie sie Bernhard beschreibt; und der Vater gab ihm bereitwilligst die Mittel dazu, ja überraschte ihn noch verschiedentlich mit kostbaren Geschenken. So kaufte er ihm ein Bandelier (Bernhard nennt es Hornfessel, wohl weil daran ein Jagdhorn getragen wurde), das nicht weniger als 140 Gulden, also nach unserm Geldwerte etwa 5000—6000 Mark kostete; der Sohn fand daran vieles auszusetzen; er liess es verändern; das kostete noch einmal die Hälfte der Summe.

Mit Vorliebe verweilt Bernhard bei der Beschreibung seiner kostbaren Kleider. Die Art, wie er sich trug, entspricht freilich wenig dem modernen Geschmack. Ein Beispiel: die linke Seite des Körpers rot, die rechte schwarz und weiss karriert, auf der Brust ein Panzer, und über dem Ganzen ein violetter Mantel. Aus seinen Beschreibungen geht hervor, dass fast auf keinem Kleide Silberstickerei fehlte. Die Kunst des Silberstickens war sehr entwickelt, man wagte sich sogar an gemäldeartige Darstellungen. Bernhard hat uns die Zeichnung eines silbergestickten Aermels, den er trug, hinterlassen: auf der Schulter das Antlitz des Herrn in den Wolken; es wirft Strahlen auf einen Mönch; dieser zieht an einem Seile ein aus mehreren Querbalken bestehendes Ackergerät, das mit nach unten gehenden Spitzen versehen ist, über einen Hügel. Um ihn schlingt

sich in einiger Entfernung ein Band mit der Inschrift: »Zijtig gemät, dann zijtig gesät, ist unverspät«. Die Figuren waren sämmtlich in Silber gestickt, mit Ausnahme des Hügels, der die Erdfarbe zeigte, und sie verraten, nach der Zeichnung zu urteilen, grosses Geschick und guten Geschmack. Bernhard that diesen Aermel zu einem braunen Kleide im Mai nach seiner Verlobung an, und da derselbe über und über mit Rosen bedeckt ist, wie sie zu dreien das schöne Holzhauser Wappen ausmachen, so wage ich die ansprechende Vermutung, dass Eilchen die Verfertigerin dieses Kunstwerkes war.

An einem andern Anzuge, dessen Grundfarbe rot war, findet sich auf dem rechten Aermel des Wamses ein silberner Skorpion mit vier grossen M darum, und auf der Kaputze, die am Wamse befestigt war, gleichfalls ein solcher mit vier V darum. Die M und V sollten bedeuten: Mich Mühet Mannig Male Vnglück Vntreu Vnd Vnfall. Selten trat Bernhard allein in einem Kostüme auf, das er sich ausgedacht; mehrere seiner Freunde, vor allen Philipps Katzmann, Adolf Knoblauch und Heinrich Ergersheim, liessen sich dem seinen ganz gleiche anfertigen, und an irgend einem Festtage zeigten die vier zusammen ihren Staat.

Von den mannigfachen Vergnügungen, denen Bernhard huldigte, will ich nur eine näher berühren, weil Bernhards rege Teilnahme an ihr dem Bestreben entsprang, seinen Gesichtskreis zu erweitern; ich meine die auswärtigen Schützenfeste. Mehr als hundert Jahre waren seit der Einführung des Schiesspulvers vergangen; ein lebhaftes Streben nach Vervollkommnung der Feuerwaffen wurde bald mit Erfolg gekrönt; schon jetzt hatte man zierliche Handbüchsen, mit denen um Preise zu schiessen neben den althergebrachten Armbrustschiessen bald eine beliebte Belustigung war. In den Städten veranstaltete man grosse Preisschiessen, zu denen die mit einander befreundeten Magistrate sich gegenseitig einluden. Frankfurter zogen weithin zu diesen Schützenfesten, und mehrere Jahre war Bernhard beständiger Teilnehmer. Die andern brachten stets hohe Preise mit heim: Ochsen, Schweine, Schmucksachen, einmal sogar einen Affen, den sie in ein Kleid mit des Rates Farben, braun und rot, stecken liessen und in diesem Anzuge im Triumph in die Stadt brachten; Bernhard hat nie etwas gewonnen, sonst hätte er es sicherlich bemerkt; er ging wohl nur mit, um Land und Leute kennen zu lernen und so die Lücke, die durch beständiges Weilen in der Vaterstadt in seiner Ausbildung entstanden, wenigstens etwas auszufüllen.

Man braucht aber nicht zu glauben, dass Bernhard über all den

Vergnügungen seine Frau und die unterdess geborenen Kinder vernachlässigt habe. Im Gegenteil: alles deutet darauf hin, dass er sie sehr lieb hatte. Von jedem seiner Kleinen erzählt er genau, wer sein Pathe war und was ihm dieser schenkte; die Knaben erhielten gewöhnlich einen kleinen seidenen oder damastenen Beutel mit einem stattlichen Geldbetrage und zugleich einem einzelnen Pfennig; beides war symbolisch: das grössere Geld sollte dem Kinde Reichtum verheissen, der Pfennig aber zugleich versinnlichen, dass Reichtum nur durch Sparsamkeit zu erwerben sei. Beliebt waren auch alte Münzen mit Heiligenbildern, die von den Kindern, wenn diese grösser waren, als Anhänger getragen wurden und gegen allerhand Unglück schützen sollten; einmal werden auch drei Würfel geschenkt. Von den Mädchen erhielt eines, Anna, in dem unvermeidlichen Beutel einen silbernen, vergoldeten Bisamapfel, der als Riechfläschchen benutzt wurde, Afra eine kleine goldene Sichel und ein »klein rot korallen Paternoster«; letzteres trug das Kind schon in seinem zweiten Lebensjahre als Halskette.

Auch traurige Ereignisse blieben dem jungen Ehepaar nicht erspart. Von den vier Söhnen, die in den ersten vier Jahren der Ehe geboren wurden, starben der zweite und der vierte schon wenige Monate nach der Geburt. Der Tod des letzten, den er Adolf hatte taufen lassen, ging dem Vater namentlich sehr zu Herzen; eigenhändig verfertigte er dem Kleinen einen Sarg, legte ihn selbst hinein und nagelte zu; dann liess er sich die kleine Leiche in die Pfarrkirche nachtragen, wo sie in dem Familienbegräbnis beigesetzt wurde.

Nicht lange nach dem Tode dieses Kindes trat in Bernhards Leben ein völliger Umschlag ein. Im Jahre 1470 und in der ersten Hälfte von 1471 nahm er noch an zahlreichen Vergnügungen teil, ja, er half sogar noch an einem schönen Sommerabende, er, der Verheiratete, einer Jungfrau ein Ständchen bringen. Doch das ist das letzte, was er aus dem vergnüglichen Treiben seines Gesellenlebens berichtet; er zog sich jetzt ganz zurück und vermied alles Auffällige. Nur ein einziges Mal, als der Kaiser Friedrich im Jahre 1474 in Frankfurt einzog, wo es galt, den hohen Herrn möglichst stattlich zu empfangen, rüstete er sich und drei Knechte auf seine Kosten prächtig aus; aber das Schicksal gewährte ihm nicht, selbst am Empfange teilzunehmen; »do ich mich anthet — so erzählt er — und die Pferde gesattelt waren, do fing mir die Nase an zu bluoten, und ich für mein Persone musst daheim bleiben.«

Was diesen Umschwung in Bernhards Leben hervorgebracht hat, lässt sich nur vermuten. Wie es scheint, war sein Vater leidend

geworden, und da dieser mit seinem ältesten Sohne nicht auskommen konnte, wird Bernhard die Leitung des Geschäftes haben übernehmen müssen; zudem kam er auch bald in den Rat, was bei einem Manne von seiner vielseitigen Begabung natürlich erscheint. Denn er war sicherlich einer der intelligentesten Köpfe seiner Zeit in Frankfurt und stand in geistiger Beziehung hoch über den meisten Patriziern seiner Vaterstadt. Man kann das am besten ermessen, wenn man seine Memoiren mit den Aufzeichnungen andrer Patrizier vergleicht. Da legte sich fast zu gleicher Zeit mit Bernhard ein Heinrich vom Rhein ein Büchlein an, in dem auch er alles das aufzeichnete, was er des Gedächtnisses für würdig hielt. Doch wie verschieden sind diese Aufzeichnungen in ihrer Art und Anlage von denen Bernhards! Heiligengeschichten, im sonderbaren Gewande der Anschauungen jener Zeit, scholastische Spitzfindigkeiten über die höchsten Güter, die er meist nicht verstand, Ausfälle gegen Andersgläubige: das hörte der Gute in den Kirchen und hatte nichts Eiligeres zu thun, als das, was er behalten, sofort aufzuzeichnen, um an dieser Lektüre sich und die Seinigen zu erbauen. Dazwischen medizinische Anweisungen, bei deren Lektüre man unwillkürlich an die Kuren des Doctor Eisenbart erinnert wird, etliche in Reime gebrachte Witze, die er als Neustes von der Trinkstube mit heimbrachte, und schliesslich einige dürftige und falsche Notizen über bekannte Ereignisse der Stadtgeschichte; ein paar Gewitter, die er erlebt, und ein grosser Schneefall, bei dem der Schnee »eim bis an die Knie ging« — das war alles, was den Braven interessirte; und doch war er noch besser als jener Heinrich Monis, gleichfalls ein Zeitgenosse Bernhards, der noch jämmerlichere und unbedeutendere Sachen überliefert hat.

Zwei Jahre, nachdem Bernhard dem frischen, fröhlichen, ja fast übermütigen Gesellenleben Valet gesagt, starb ihm der Vater, Heinrich Rorbach. Gleich seinem Bruder Johann hatte auch dieser sich durch seine geistigen Fähigkeiten grosses Ansehen bei der Bürgerschaft erworben, auch im Rate als Junker und später als Schöffe war er lange eine der leitenden Persönlichkeiten, 1468 sogar älterer Bürgermeister gewesen. Wenn auch sein Familienleben in sofern nicht immer ein glückliches war, als er mit seinem ältesten Sohne fortwährend auf gespanntem Fusse lebte, und auch zwischen diesem und dem jüngeren beständig Spannung herrschte, so konnte er doch mit Befriedigung auf seine Vergangenheit zurückblicken: Er hatte den Reichtum der Familie zum wenigsten auf seiner Höhe gehalten; ihr weiteres Fortbestehen war durch einen tüchtigen Sohn und hoffnungsvolle Enkel gesichert, und ihr Ansehen hatte sich unter seiner Leitung bedeutend gehoben;

Digitized by Google

sie zählte jetzt unbestritten zu den ersten Patriziergeschlechtern, und diese Stellung hatte sie nicht bloß ihrem Reichtum zu verdanken.

Damit nun auch der Stellung die äussere Weihe nicht fehle, und alle bösen Zungen, die etwa über das schnelle Emporkommen der Familie und ihre ziemlich dunkle Herkunft witzeln konnten, verstummten, wirkte Heinrich von dem für Geld zu allem bereiten Kaiser Friedrich ein Diplom aus, wodurch ihm die Ritterbürtigkeit — obgleich er sie nie gehabt — bestätigt, und sein Wappen durch eine goldene Krone in der Helmzier vermehrt wurde. Heinrich starb 1474, 64 Jahre alt. Das Denkmal, welches Bernhard ihm und der Mutter setzte, ist auch zugleich ein Denkmal für die rührende Kindesliebe und das fromme Gemüt des Sohnes. Beide Eltern waren am Kirchweihtage der Barfüssermönche gestorben, die Mutter neunzehn Jahre vor dem Vater. Bernhard stiftete nun zu ihrem Gedächtnis mit grossen Kosten eine alljährlich an diesem Tage abzuhaltende Prozession und erwirkte ihre Bestätigung von Rom. Er forderte seinen Bruder auf, die Kosten, die ja sehr bedeutend waren, tragen zu helfen; aber Heinrich wies dies Ansinnen ohne weiteres ab, und diese Weigerung scheint die Abneigung beider gegeneinander fast zum Hasse gesteigert zu haben, wenigstens von seiten Bernhards. Das klingt durch die Stiftungsurkunde der Prozession. Bernhard sichert sich in ihr das Recht, mit noch jemand, den er selbst auswählen kann, den Geistlichen, der das Sakrament bei jener Feier trägt, zu führen; das war nämlich für den Laien der höchste Ehrenposten bei solchem Umzuge. Nach seinem Tode sollen die beiden ältesten Rorbache aus seinem Stamme dieser ehrenden Verrichtung obliegen; sind keine direkten männlichen Nachkommen von seinem Stamme mehr vorhanden, so die beiden nächsten männlichen Verwandten; auf keinen Fall aber irgend jemand von seines Bruders Stamm oder Verwandtschaft.

Es stritten sich jetzt die beiden Brüder darum, wer als Oberhaupt der Familie gelten sollte; der Kampf war für den jüngeren nicht schwer. Heinrich war schon geraume Zeit im Rate gewesen, hatte sich dort aber wol sehr missliebig gemacht, so dass er es für gut fand, die Ratsstelle niederzulegen. Sofort nahm Bernhard seinen Platz ein und widmete der Verwaltung der zahlreichen Aemter, die er der Reihe nach bekleidete, regen Eifer; und gewiss wären ihm noch die höchsten Ehren zuteil geworden, wenn ihn nicht in seinen besten Jahren, mitten aus einer ihm sehr zusagenden Thätigkeit, aus einem glücklichen Familienleben, der Tod hinweggerissen: am 6. Dezember 1482 starb Bernhard plötzlich im 37. Lebensjahre,

Digitized by Google

betrauert von einer kaum 30jährigen Wittwe und sechs unerwachsenen Kindern, von denen das älteste, Bernhard, erst 15, das jüngste, Konrad, kaum ein Jahr zählte. Kurz vorher war auch sein Bruder Heinrich unter Zurücklassung eines gleichfalls noch unmündigen und, wie es scheint, sehr schwächlichen Sohnes dahingegangen. So war mit einem Male die so schnell emporgekommene Familie ohne erwachsenen männlichen Repräsentanten, und Eilchen sah sich ganz auf ihre eigene Kraft bei der Erziehung ihrer Kinder und der Verwaltung des Familienvermögens angewiesen. Sie hatte übrigens auch die nicht geschäftlichen Aufzeichnungen ihres Mannes mit grossem Interesse begleitet: mit eigener Hand trug sie ihres lieben »Husswirts« Tod in dessen Geschlechtsbüchlein ein.

Schon früh traf Eilchen Rorbach Bestimmungen über die Zukunft ihrer Kinder. Die beiden ältesten Söhne hatten den Trieb ihres Vaters nach geistiger Bildung geerbt. Bernhard, der älteste, scheint dazu die kräftige Konstitution des Vaters gehabt zu haben, während der um zwei Jahre jüngere Job, ein zarter, feiner Knabe, wohl mehr der Mutter glich. Beide wurden in sehr jugendlichem Alter, schon bald nach dem Tode des Vaters, nach Italien geschickt und studierten dort lange Zeit, wie es scheint, an der berühmten juristischen Fakultät zu Siena Rechtswissenschaft.

Während ihrer Abwesenheit bestimmt die Mutter die beiden älteren von ihren drei Töchtern, Anna und Afra, fürs Kloster. Noch Kinder, werden sie bei den Weissfrauen eingekauft.

Als Anna 14, Afra 12 Jahre zählt, sind sie schon Klosterfrauen, freilich noch Novizen; den Schleier nahmen sie erst sechs Jahre später. Man ist heutzutage leicht geneigt, diese Art Bestimmung über das Loos der Kinder sehr hart zu finden. Aber jene Zeit dachte darüber anders. Entsprossen einer Ehe mehrere Töchter, so war es fast Regel, dass die eine oder andere von ihnen schon frühzeitig in ein Frauenkloster eingekauft wurde; ein Fall ist mir bekannt, wo dies geschah, als das Kind erst 2 Jahre zählte. Es war das eine Sitte, die neben idealen auch praktische Zwecke hatte. Ideales war insofern damit verknüpft, als man glaubte, durch diese Weihung von Familienmitgliedern ein Gott wohlgefälliges Werk zu thun und durch deren beständige Fürbitte für das Seelenheil der Familie zu sorgen. Praktisch war sie in doppelter Beziehung: einmal wurde das Familienvermögen nicht zu sehr zersplittert, denn die betreffenden Mädchen wurden mit einigen hundert Gulden eingekauft; dann wurde dadurch erreicht, dass so gut wie kein wirklich heiratsfähiges Mädchen unverheiratet blieb; und dem Schicksale, unverheiratet zu bleiben, wären,

Digitized by Google

wenn jene Massregel nicht üblich gewesen, viel mehr Mädchen anheimgefallen wie heutzutage, da der Ueberschuss des weiblichen Geschlechtes über das männliche im Mittelalter noch viel grösser war als zu unserer Zeit.

Uebrigens empfanden die von dem Lose, Nonnen zu werden, betroffenen Mädchen gar nicht die Härte desselben, da sie eben von frühester Jugend an darauf hin erzogen wurden. Sie waren von vornherein daran gewöhnt, mit Beten und Handarbeit ihre Tage hinzubringen; und gerade die Kunst der weiblichen Handarbeiten, die ja im Mittelalter zu so grosser Blüte gelangt ist, hat ihre hohe Vollendung wohl nicht zum wenigsten den in stiller Beschaulichkeit rastlos arbeitenden Nonnen zu verdanken. Ihre Abgeschlossenheit war übrigens damals auch nicht so streng, wie man sie heutzutage sich zu denken gewohnt ist. Freilich nahmen sie am gesellschaftlichen Leben keinen Anteil, doch waren sie so zu sagen eine Respektskörperschaft, gegen die gewisse Anstandspflichten auch von den höchsgestellten Personen beobachtet wurden. So forderte es die Sitte, dass der Kaiser, wenn er hier war, ihnen einen Besuch machte und mit ihnen »kosete«, das heisst nach dem damaligen Sprachgebrauch: sich mit ihnen unterhielt, wobei sie ihm mit Konfekt aufwarteten. Manchmal ging es sogar auch recht lustig her, freilich wohl gegen den Willen der Klosterfrauen; zu Fastnacht erlaubten sich zuweilen Patrizierjünglinge, in die geheiligten Räume einzudringen und die Jungfrauen, sie mochten sich noch so sehr sträuben, zu einem Tanze zu zwingen. Bernhard Rorbach hat einmal eine solche Expedition mitgemacht und erzählt davon mit grossem Behagen.

So befanden sich mehrere Jahre hindurch nur die jüngste Tochter, Martha, und der jüngste Sohn, Konrad, im Elternhause. Nach langjähriger Abwesenheit kehrten die beiden ältesten, wahrscheinlich im Anfang des Jahres 1493, dorthin zurück; doch, wie es scheint, war Bernhard nur mitgegangen, um Job der Mutter abzuliefern; es zog ihn wieder nach dem Süden; bereits im April brach er von neuem dahin auf. Ich sagte, es scheint, als ob er nur den Job habe abliefern wollen. Trotzdem Job schon 24 Jahre zählte, war er doch noch recht unselbständig, ich möchte sagen kindlich geblieben. Als schwacher, kränklicher, zierlicher Knabe scheint er sowohl von seiner Mutter als auch vom älteren Bruder sehr verzogen zu sein; sie waren so um ihn besorgt, dass sie ihn vor lauter Sorge nicht selbständig werden liessen. Kurze Zeit, nachdem der älteste wieder in die Fremde gezogen, verliess der jüngste, Konrad, kaum 12 Jahre alt, zum ersten Male das elterliche Haus; er wurde zunächst nach

Augsburg gebracht und ging dann von da nach Venedig, wo er vier Jahre lang blieb, um nach nur kurzem Aufenthalte im Elternhause sich nach den Niederlanden zu begeben.

An seine Stelle im Elternhause trat jetzt Job ein. Nur schwer konnte sich der Vierundzwanzigjährige wieder an die Sitten der Deutschen gewöhnen; er lebte ein ganzes Jahr lang zurückgezogen von den Vergnügungen der Stubengesellschaft Limburg, der beizutreten er durch seine Geburt berechtigt war; nur der Verkehr mit seiner Mutter und den Holzhausens, seinen nächsten Verwandten, scheint ihm behagt zu haben. Doch als er sich nach Verlauf eines Jahres etwas mehr an die rauhe Luft des Nordens gewöhnt hatte, fing seine Abneigung an langsam zu schwinden; er schloss sich nach und nach seinen Jugendgespielen wieder an, die ihm sein langer Aufenthalt in Italien und sein dadurch von dem ihren verschiedener Bildungsgrad entfremdet hatte. So wie er einmal die Trinkstube besucht hatte, besuchte er sie öfters; doch gab er sich noch lange nicht ganz den Vergnügungen hin, die sie ihm bot; der Familienverkehr überwog bei ihm noch lange.

In dieser Zeit der Umwandlung wohl gewährte ihm die Mutter Einsicht in die Papiere des Vaters. Er fand unter ihnen jene Aufzeichnungen, aus denen der Stoff für die bisherige Geschichte der Familie grösstenteils entnommen ist, las sie, und es erwachte in ihm der Trieb, gleichfalls seine Erlebnisse aufzuzeichnen. Am 1. Juni 1494 begann er, seine Eintragungen in ein kleines Büchlein zu machen, das ursprünglich zu geschäftlichen Notizen bestimmt war, und setzte diese Aufzeichnungen ohne grössere Unterbrechung bis kurz vor seinem Tode fort. Was sich in den sieben Jahren, die ihm noch zu leben vergönnt waren, Ausserordentliches ereignet, was ihn bewegte an Freud und Leid, das trug er gleich nach den Ereignissen selbst ein; aber auch oft beurteilt er dieselben, was der Vater bei seinen Aufzeichnungen nie that; wenn er sich ausserordentlich über etwas gefreut, so bemerkt er das stets, ebenso wenn ihm etwas gegen das Gefühl ging. Dadurch schon unterscheiden sich seine Aufzeichnungen wesentlich von denen seines Vaters; Job hatte ja auch eine viel umfassendere Bildung genossen, als dieser. Aber auch ihrer ganzen Anlage nach sind sie verschieden von denselben.

Bernhard ordnete seine Aufzeichnungen unter bestimmte Rubriken; er begann sie zu einer Zeit, als schon über vieles von dem, was er berichtet, eine Reihe von Jahren dahingegangen war, und trug dann noch nach, was ihm wichtig schien von späteren Ereignissen. Job führte regelrecht Tagebuch; er geht nur auf die weiter zurück-

liegende Vergangenheit ein, soweit es ihm für das Verständnis seiner gleich nach den Erlebnissen aufgezeichneten Notizen und Berichte rätlich erschien. Mit zierlicher, ausgeschriebener, deutlicher Hand trug er denn bald in lateinischer, bald in deutscher Sprache in kindlich-liebenswürdiger Art alles, was ihn interessierte, ein. Man merkt, wie die Freude an dem Niedergeschriebenen allmählich die erst schüchternen Versuche von breiteren Schilderungen ablösen lässt, man sieht ihn fortwährend verbessern und nachtragen, wenn ihm beim Niederschreiben ein Name nicht einfallen wollte, oder wenn sich an ein berichtetes Ereignis ein anderes, aus ihm folgendes anschloss. Ja er legte sich sogar, um bessere Uebersicht zu gewinnen, ein Register zum Ganzen an, in das er entsprechend dem Fortschreiten der Aufzeichnungen Nachträge machte.

Interessant ist es öfters, zu beobachten, welchen Eindruck manche Vorgänge auf ihn machten. Seine Ansichten über diese fliessen ihm manchmal unwillkürlich in die Feder. Zu der Nachricht, dass ein Knoblauch zu seiner Verlobung keine Einladungen ergehen liess, macht er den Zusatz: »Das that der nicht, weil er ein Geizhals war«.

Job nahm auch Anteil am öffentlichen Leben; er war bald selbst Bürger geworden und hatte den Bürgereid geschworen. Den Veränderungen im Rate widmete er grosse Aufmerksamkeit; zu jedem Jahre wird angegeben, wer die beiden Bürgermeister waren, nie wird vergessen, wann das alljährlich im Sommer vom Rate und seinen Beamten gehaltene sogenannte Hirschessen gefeiert wurde. Ja er erlaubt sich auch wohl eine heftige Kritik gegen die Amtsführung der Bürgermeister; so wirft er denen des Jahres 1495 vor, sie hätten zu milde regiert, denn sie hätten keine Todesstrafe verhängt, sondern alle Verbrechen mit schönen Worten bemäntelt; daher sei es gekommen, dass in mehr als einem Jahre keine Hinrichtung erfolgt sei. Offenbar hatte sich da sein juristisches Gefühl irgendwie beleidigt gefühlt. Auch merkwürdige Ratsverordnungen entgehen seiner Feder nicht; im Jahre 1499 nahmen die Ratten so überhand, dass der Rat, um dieser Plage abzuhelfen, eine Prämie von einem Pfennig auf eine tote Ratte setzte und für die Abnahme einen eigenen Beamten anstellte, der als Belege für seine Ausgaben die Rattenschwänze abhieb und zurückbehielt, während die Kadaver in den Main geworfen wurden.

Dass Job auch ausserordentliche Naturereignisse nicht vergass, kann sich der leicht vorstellen, der da weiss, welch grossen Eindruck dergleichen auf die damaligen Menschen machte, und wie denselben meistens ein vorbedeutender Charakter beigelegt wurde. Er erzählt

Digitized by Google

von Gewittern, die einschlugen, von Ueberschwemmungen, von einem Hagelschlage, bei dem die grössten Schlossen so gross waren wie Hühnereier, die kleinen aber alle wie Taubeneier, von einer Hühnerkrankheit, einer Krähen-, einer Heuschreckenplage, vom Blühen der Bäume, Sträucher und Kornblumen im Herbst.

Gerade um die Zeit, als Job anfing, sich seinen Altersgenossen anzuschliessen, begann er auch sein Tagebuch. Dies beginnt mit dem 1. Juni 1494, und zum 4. Juni findet sich die Bemerkung, dass er an diesem Tage zuerst auf der Stube Limburg Zeche gehalten und dafür 6 Heller bezahlt habe. Doch gab er sich noch vorwiegend den Vergnügungen in der Familie hin, wie denn im Sommer die Stube selbst wenig anziehendes bot, und das wenige ausschliesslich den Männern. Diese kamen dort allerdings jeden Nachmittag um 4 Uhr zusammen und hielten einen gemeinschaftlichen Trunk (Urte nannten sie ihn), wobei jeder täglich einen Beitrag gab, für den ihm dann ein bestimmtes Quantum Wein mit etwas Käs verabreicht wurde. Nur selten wurde das gewöhnliche Mass überschritten. Die regelmässige Unterhaltung dabei war, dass man die Urte auswürfelte. Das war allerdings ein ziemlich eintöniges Vergnügen, und Job nahm daran wohl nur selten Anteil; er fand sich vorläufig noch nicht einmal veranlasst, seine Aufnahme anzumelden; ihm widerstand, wie es scheint, diese Art von deutscher Geselligkeit. So war der Kreis sehr eng, in dem sich Job im Sommer 1494 amüsirte, und, was charakteristisch ist, er bestand vorwiegend aus älteren Frauen; eben nur aus seiner Mutter und mehreren Holzhäuserinnen; nie unternimmt er Ausflüge ohne die Mutter; man meint fast, sie habe Furcht gehabt, ihren lieben Job allein gehen zu lassen. Glanzpunkte in dieser Saison waren für den Jüngling ein Ausflug nach Bonames und einer nach dem Goldstein; auf die Dörfer und Güter zu ziehen, welche damals zu Frankfurt gehörten, war überhaupt beliebt bei den Patriziern; sie besuchten dort die vom Rate angestellten Amtleute; diese waren Adelige, die für die gastliche Aufnahme der Patrizier Zutritt zu den winterlichen Vergnügungen auf der Trinkstube hatten. Jener Ausflug nach Goldstein, wo er noch nie in seinem Leben gewesen, bereitete Job besonders grosse Freude. Er ritt eines schönen Tages mit dem Herrn Nikolaus von Babenhausen, der damals Amtmann auf diesem Gute war, dorthin und war den Abend und die Nacht sehr vergnügt. Am andern Morgen zogen beide wieder nach Frankfurt, assen bei Jobs Mutter zu Mittag, nahmen dann diese und Schwester Martha mit in einen Kahn und fuhren zusammen nach Goldstein zurück, wo sie wieder bis in die Nacht hinein in Freude lebten.

Doch damit war des Vergnügens noch nicht genug: In Goldstein war eine Adelige als Gast angekommen, und sie samt dem Amtmann und seiner Mutter wurden am andern Morgen mit nach Frankfurt geführt; noch bis um 6 Uhr Abends am folgenden Tage war man in gehobenster Stimmung im grossen Rorbachschen Garten bei einander; dann erst zogen die Goldsteiner ab, und auch die Rorbachs begaben sich wieder in den Wixhäuserhof.

Man sieht, die Alten verstanden es, wenn sie sich einmal Vergnügungen hingaben, dieselben auch gründlich zu geniessen, und es macht der Konstitution der Frauen jener Zeit gewiss alle Ehre, dass sie vier Tage hintereinander an solchen Belustigungen teilzunehmen vermochten.

Der innere Verkehr der Holzhausenschen und Rorbachschen Familie war ein sehr herzlicher; Job hatte sich in diesem Kreise einer grossen Beliebtheit zu erfreuen; vor allem bei den Tanten; diese wetteiferten mit der Mutter, ihn zu erfreuen; sie machten ihm kostbare Geschenke: die eine verehrte ihm ein prächtiges mit Gold gesticktes Brusttuch, die andere ein gelbseidenes; seine Mutter scheint in ihm einmal etwas von dem kriegerischen Geiste des Vaters entdeckt zu haben; sie überraschte ihn eines Tages in Gegenwart mehrerer Verwandten mit einem Lederkoller, einer Armbrust nebst einem Armbrustspanner und mehreren Pfeilen, sowie mit einer Eisenbrust. Sein Oheim Gilbrecht von Holzhausen schenkte dem Neffen zwei Bilder auf Leinwand gemalt, die jedes Leben und Tod darstellten; jedes enthielt je eine männliche und eine weibliche Figur, und auf beiden stellte der Mann das Leben, die Frau den Tod dar. Es hängt diese Auffassung jedenfalls mit dem kirchlichen Grundsatze zusammen, dass die Frau zum Kirchendienste ganz unfähig sei.

In diesem Sommer ging auch die völlige Trennung der beiden Schwestern Anna und Afra von der Familie vor sich. Am 6. August nahmen sie den Schleier; doch überlebte die ältere das Ereigniss nur wenige Tage; schon am 23. desselben Monates starb sie. Afra finden wir dann bei Job nur noch ein einziges Mal erwähnt; sie schenkte ihm ein paar Monate nach ihrer Einkleidung eine Stickerei: »ein Zweig gemacht von Siden, hat dri wiss gefolt (gefüllte) Ackeleien, drij Eichlin und sust zwo roit gefolt Blumen mit vil andern kleinen Blumellin.« Dann ist sie für ihn in seinen Memoiren tot.

Ueber diesen Ereignissen kam der Winter heran und mit ihm die grösseren Festlichkeiten auf der Trinkstube, an denen Job jetzt teilzunehmen begann. Es waren mit Ausnahme von der Fastnachtsfeier keine bestimmten Festlichkeiten vorgeschrieben; wie sich die

Digitized by Google

Gelegenheit machte, rief man die Gesellschaft zusammen. Gewöhnlich schenkte irgend ein Mitglied zwei oder drei Hasen, und dieses Geschenk gab dann die Veranlassung zu einem Gastmahle, an dem stets auch die Frauen teilnahmen; einmal schenkte einer einen Hirsch und zwar besonders den Frauen; aber diese waren grossmütig genug, auch die Männer an dem Mahle teilnehmen zu lassen. Uebrigens lag bei diesen Gastmählern den jungen Gesellen die Pflicht ob, das Essen zu servieren. Die Regel war, dass nach solchem Gastmahle getanzt wurde, auch wohl mit Fackeln; am 19. Februar 1495 nahm Job zuerst in seinem Leben an einem solchen Fackeltanz teil. Er hat uns seinen Anzug, den er dabei anhatte, wenigstens teilweise beschrieben: »do hett ich ein neuwen lederfarben Mantel umb und ein neuwen Girtel, und ein neuw welsch Secklin hing ich bi mich.«

Uebrigens waren die Feste nach Neujahr viel zahlreicher als vorher; gewöhnlich fand um Weihnachten die erste grössere Zusammenkunft statt; im Januar und Februar dagegen fast alle Woche. Es scheint, als habe man die Mägen allmählich auf die grossen Anforderungen vorbereiten wollen, die jene grosse Festlichkeit an sie stellte, deren Dauer nicht viel weniger als eine ganze Woche betrug; ich meine die Fastnacht.

Am Sonntag Estomihi begann man mit einem gemeinschaftlichen Abendessen auf der Stube, dem ein Tanz im Hausflur folgte; ganz ebenso wurde der Montag gefeiert. Am Dienstag traf man sich schon zum Mittagessen; gleich nach vollendetem Mahle zogen Männer und Frauen (doch ohne Verkleidung) in lustiger Prozession nach Sachsenhausen in das Deutschherrnhaus; dort wurden drei Tänze aufgeführt; nach jedem gab es eine andere Erquickung; nach dem ersten firnen d. i. vorjähriger Wein, nach dem zweiten Konfekt und neuen Wein, nach dem dritten erhielt jede Person ein paar »Bröderchen«, und alle zogen ab, um sich sofort ins Johanniterhaus zu begeben. Dort wurde nicht getanzt, sondern bloss gegessen und getrunken; alles ist vorgeschrieben: rostige Heringe und Kappus als erster Gang, als zweiter Gebratenes, firner und neuer Wein. Nach dieser Stärkung gings zu den Antoniterherrn; hier wurden wieder drei Tänze aufgeführt, deren jedem eine vorgeschriebene Erfrischung folgte; zwischen dem ersten und zweiten gab es Konfekt und weissen Wein, zwischen dem zweiten und dritten Lebkuchen und roten Wein, und nach dem dritten erhielt jede Frau und Jungfrau ein paar Brödchen und ein Messer; damit zog man wieder auf die Stube, wo zu Nacht gegessen und dann getanzt wurde. Am Aschermittwoch war wieder gemeinschaftliches Mittagsessen; nach diesem zogen sich

Digitized by Google

die Frauen eine zeitlang zurück, und während dessen liessen sich die Männer von vier Söldnern der Stadt verschiedene Schlachten mit stumpfer Waffe vorliefern, bei denen es ziemlich wild hergegangen sein wird. Dann, sowie die Frauen zurückkamen, traten die Söldner ab und zwei Patrizier tournierten mit einander.

Bei der Gelegenheit wurden von seiten der Frauen zwei Küchenmeister für die grüne Suppe, die am Donnerstag Nachmittag gegessen werden sollte, gewählt, gewöhnlich Wittwer; darüber war die Zeit des Abendessens gekommen und nach dessen Beendigung folgte wiederum Tanz. Donnerstags zum Mittagessen erschienen nur die Männer, und nach demselben wurde abgerechnet; Nachmittags traf man mit den Frauen wieder in einem Gartenhause zusammen, und dort ass man zu zweien, je ein Männlein und ein Fräulein, aus einer Schüssel jene grüne Suppe, und dazu ein gesalzenes Neunauge. Dann gings wieder auf die Stube, wo zu Nacht gegessen und getanzt wurde. Zwei Tage ruhte man sodann, um sich am Sonntag Abend noch einmal zum Abendessen zu versammeln, dessen charakteristischen Bestandteil der Mandelkäs bildete; es war dies eine Art Pudding aus fein zerstossenen Mandelkernen, Milch und Eiern bereitet. Drei Frauen wurden zu seiner Bereitung gewählt, und diese suchten sich wiederum drei Männer als Gehülfen aus.

»Also hat diese Brasserie ein Ende«, — sagt Job am Schlusse seiner Beschreibung jener achttägigen Orgie, die ich aus Bernhards Aufzeichnungen ergänzt habe. 47 Männer und 28 Frauen hatten daran teilgenommen; Job noch nicht als Gesell; man hatte ihm für diesmal erlaubt mitzumachen, ohne Gesell zu sein; für das nächste Mal nicht; er solle Geselle werden. Die Kosten betrugen für jeden Mann drei Gulden; die Jungfrauen waren ganz frei, und die Wittwen gaben zusammen eine kleine Summe, so viel vier Hühner kosteten, die an einem der Nachmittage gegessen wurden; sie konnten aber auch die Hühner geben.

Verkleidungen scheinen bei diesen offiziellen Fastnachtsfestlichkeiten nicht Mode gewesen zu sein; wohl aber unternahmen die jungen Patrizier ab und zu lustige Umzüge durch die Stadt. Jobs Vater Bernhard berichtet uns von einem solchen. Zu 17, lauter ledige oder jung Verheiratete, zogen sie lange weisse Badekittel an und verbanden sich die Häupter mit Handtüchern. Auf einer Bahre, die sie abwechselnd zu viert trugen, lag in einem Strohbett Johann Landeck, einer von ihnen, um und um mit Lebkuchen behangen; so zogen sie, jeder in der Hand eine brennende Strohfackel, durch die Stadt und riefen »nobis clares«, d. i. »uns leuchtest du«. Keck

Digitized by Google

drangen sie schliesslich auch in das Weissfrauenkloster ein, stürmten in die Stube, wo die Klosterjungfrauen versammelt waren, setzten die Bahre mit Landeck dort nieder und tanzten mit den Jungfrauen um sie herum.

Job berichtet von solchen Streichen nichts. Man sieht aber an seinen Berichten, dass er immer mehr Geschmack am Frankfurter Gesellschaftsleben fand, denn sie werden immer ausführlicher und sorgfältiger. Freilich gab es in der nächsten Zeit für ihn auch allerhand sehr wohl der Aufzeichnung werte Ereignisse anderer Art. In den Vordergrund tritt die Verlobung und Hochzeit seiner Schwester Martha.

Am 11. Mai wurde in Holzhausens Garten auf dem Klapperfelde zwischen dem schon zweimal verheiratet gewesenen Karl Hinsberg und Eilchen Rorbach die Ehe jenes Karl mit Martha Rorbach vor Zeugen vereinbart. Fünf Tage später wurden die beiderseitigen Ehekontrakte ausgefertigt und von Zeugen versiegelt; ganz genau zählt Job die Siegelnden auf; er war auch darunter und siegelte den Brief seiner Schwester. Er fügt hinzu: »Und ist das erst Mall, das ich, Job, gesiglet hab, denn miner Schwester zu lieb liess ich das Sigel graben«.

Am 18. Mai folgte dann die öffentliche Verlobung nebst der Verlobungsfeier; man nannte diese Weinkauf; es war schon bei den alten Germanen Sitte gewesen, dass, wenn Verträge geschlossen wurden, hinterher die dabei Mitwirkenden mit Wein regaliert wurden; daher der Name Weinkauf. Am Morgen des genannten Tages liessen Brautmutter und Bräutigam ihre Verwandten durch Knechte einladen; einige Jungfrauen, Freundinnen der Braut, die aber nicht zu der Verwandtschaft gehörten, wurden gleichfalls am Morgen gebeten, doch durch eine Dienstmagd. Die geladenen Männer versammelten sich um 12 Uhr an der Barfüsserkirche, die Frauen in dem Elternhause der Braut. Als die Männer bei jener Kirche vollzählig waren, schickten sie einen Knecht zu den Frauen und liessen fragen (ich gebe hier Jobs eigene Worte): »wer ens inen gelegen, woltent sie komen: entbottent inen die Frawen: ens wer en gelegen. Da tet Gorg Frosch ein Abred also luttent: in Meinung als beredt beslossen wer zwischen K. H. und Jungfrauwe Marthen ein Ehe mit beider Sitten Frund Rat Wissen und Willen, die also zu beschlissen, pet er si darbi zu sin«. Sie zogen dann nach dem Hause, und dort hielt Georg wieder eine Anrede; darauf nahm Herr Johann Brun, ein Geistlicher, Jungfrau Martha und Karl und gab sie zusammen zu der heiligen Ehe; »und was ein folich Firtelerstund nach einer Uwer nach Mittag«. Dann begann das Verlobungsmahl. Job hat die Namen aller derer, die

eingeladen waren, aufgezeichnet und dazu bemerkt, wer kam und wer ausblieb. Nach Beendigung der Mahles begab sich der Bräutigam der Sitte gemäss auf die Trinkstube und lud alle die Gesellen zum Nachtmahl ein, die er dort vorfand; es waren ihrer neun, zu denen noch zwei von der Mutter Eingeladene kamen, ein Adeliger und der Geistliche, der die Verlobung vorgenommen.

Zwei Tage nach der Feier brach Job in Gesellschaft des Stadtschultheissen Dr. Ludwig Marburg zum Paradies, seines zukünftigen Schwagers Karl Hinsberg und eines Freundes Ulrich Neuhaus nach Worms auf. Der Bruder Bernhard hatte geschrieben, dass er sich auf die Heimreise gemacht. Man wollte ihn in Worms erwarten. Doch gerade als die Gesellschaft in die Stadt einziehen wollte, kam der Bruder schon mit dem Vetter Ludwig Holzhausen auf einem Rollwagen angefahren. Die Freude des Wiedersehens war gross. Auf Jobs Bitten blieben alle noch vier Tage in Worms und lebten dort herrlich und in Freuden. Am Morgen des fünften bestieg die Gesellschaft, zu der sich unterdess noch etwa zehn andere Frankfurter gesellt hatten, den Rollwagen, um endlich nach Frankfurt aufzubrechen. Doch schon in Oppenheim wurde wieder Station gemacht. Von da gings zu Schiffe nach Mainz; hier bestieg man das Marktschiff und kam so endlich in Frankfurt an.

Die übrige Zeit zwischen der Verlobung und Hochzeit Marthas, nicht ganz sechs Wochen, gab mancherlei Veranlassung zu Vergnügungen, Fahrten nach Wiesbaden und Mainz; immer nahm die ganze Familie nebst dem Bräutigam und den Holzhausens teil. Als sie einst einen ganzen Tag in Hausen sich mit Fischen vergnügten, erkältete sich Job. Es stellte sich Wechselfieber ein; man legte demselben zunächst keine Bedeutung bei, denn die Verwandten, sogar auch die Mutter, machten der in Wiesbaden kranken Katharina Holzhausen einen längeren Besuch pro solatio (um sie zu trösten); doch die Krankheit wollte nicht weichen; sie verschlimmerte sich vielmehr; Job fühlte sich sehr schwach, und als er das seinen Lieben nach Wiesbaden hatte berichten lassen, kehrten Mutter, Bruder und Schwester schnell zurück. Doch legte sich das Fieber einige Tage später, als der Stadtarzt Dr. Jodokus von Ettlingen ihm ein kräftiges Recept verschrieben hatte, dessen Wirkung er in drastischen Worten anmerkte. Zur kirchlichen Trauung seiner Schwester, die am 1. Juli vor sich ging, war er wieder hergestellt. Job und sein Bruder begleiteten den Bräutigam zur Kirche; die Braut wurde von der Mutter und zwei Freundinnen, Anna und Agnes Blum, geführt. Am 6. Juli erst fand die weltliche Hochzeitsfeier statt und zwar im trierischen Hofe; dort wurde

Digitized by Google

gegessen, getrunken und getanzt. Zu seinem grossen Schmerze konnte Job an der Feier nicht teilnehmen; das Fieber hatte sich wieder eingestellt; er lag in dem Augsburger Hofe krank. Doch wollte er wenigstens der Schwester einen Liebesdienst erweisen. Er schlich sich in die Kammer derselben, versteckte sich hinter dem Bette, und als die Braut, von Jacob Neuhaus, der ihr Brautführer, und Gilbrecht Holzhausen, der Karls Abgesandter war, hineingeführt wurde, sprang er hervor, zog ihr den rechten Schuh aus und übergab ihn dem Abgesandten des Bräutigams; aber er hatte sich geirrt, es musste der linke sein; Ulrich Neuhaus corrigierte ihn, indem er diesen Schuh dem Gilbrecht überreichte. Vierzehn Tage nachher wurde dann die junge Frau dem Ehemann feierlich in seine Wohnung, den Fodenhof, den Pfulhof am Rossmarkte, zugeführt. Nicht viel später hatte Job Gelegenheit, an einer gleichfalls sehr sinnigen Familienfeier teilzunehmen, der in unseren Zeiten eigentlich nichts mehr entspricht. Hamman von Holzhausen, der später so berühmt gewordene, hatte sich 1491 mit der Tochter des Kurmainzischen Kanzlers Georg von Hell genannt Pfeffer verheiratet; doch hatten die Eheleute bisher im Haushalte der Stiefmutter Hammans, Katharina von Schwarzenberg, gelebt. Im Sommer 1495, vier Jahre nach der Hochzeit, beschlossen sie, einen eigenen Haushalt zu gründen und zogen in den trierischen Hof, der dem Vater der jungen Frau gehörte. Am Tage nach ihrem Einzuge kochten die Mutter des Ehemannes und Eilchen Rorbach gemeinschaftlich ein Mittagessen und trugen dies in den trierischen Hof: hier versammelten sich die nächsten Anverwandten und verzehrten das mitgebrachte Mahl. Jeder der Anwesenden brachte dann dem Ehepaare ein Geschenk dar. »Und hat min mutter geschenkt« — ich lasse hier Jobs Worte folgen — »ein schön kopfern Kessel, da man Gleser in weschet, kost 1 Gulden 4 Schilling, und ich ein Schindellad, dain stunden klein hulzerin Büchslin 7, da sie Species drin tun sollen, die in die Kochen gehören; Kringin zu Spangenberg schankt ein Schleier, Ludwig ir Sun schankt ein Instrument von Missen (Messing), da man die Phan ufsetzet, kost 15 albus; Eilchen ir Tochter ein gross holzerin Hofschüssel, da man Deller über Disch in wirfet, wenn man ein Essen utt will heben«. Job bemerkt besonders, dass die beiden Frauen, die das Mittagessen mitbrachten, dies den Eheleuten schenkten. Der Ehemann revanchierte sich, indem er die Anwesenden zum Abendessen einlud.

Wie die Fastnachtsfeier der Glanzpunkt der Wintersaison, so war das sogenannte Hirschessen der der Sommersaison. An einem schönen Sommertage versammelte sich der Rat mit allen seinen Beamten,

Digitized by Google

bis zum Ratsdiener herab, in einem der grossen Patriziergärten zu einem Festmahle, das mit einem grossen Trinkgelage verbunden war. Obligat war dabei, dass einer der Hirsche des Rates aus dem Hirschgraben verzehrt wurde; doch bildete der Hirschbraten nicht den einzigen Bestandteil des Mahles: Ochsen-, Schweine- und Hammelbraten, Kuheuter, Hasen, Hühner, Gänse, Eierkuchen, Zungen, das alles wurde in riesigen Mengen vertilgt; von weither liess man manchmal Delikatessen kommen; sogar Westfalen lieferte einmal dazu drei Schinken, für die man den hohen Preis von drei Gulden bezahlte. Der Verbrauch von Wein und Bier zählte nach Tonnen; namentlich in Bier suchte man aussergewöhnliches zu bieten, öfters findet sich Eimbecker und Nürnberger in den Rechnungen angegeben. Diese Orgie dauerte den ganzen Tag, und es folgte am andern noch eine entsprechende Nachfeier. Diejenigen, die nun nicht das Glück hatten, Ratsbeamte zu sein, also alle Frauen und sehr viele Männer, thaten sich gruppenweis zusammen und feierten in andern Patriziergärten während des Hirschessens gleichfalls Feste. Und da es bei diesen wegen der Anwesenheit der Frauen mässiger herging, so war auch die Ausdauer der Theilnehmer grösser als die der Hirschesser. Drei Tage währten diese Festlichkeiten wohl, während die Ratsfeierlichkeit nach zwei Tagen schon ihren Abschluss fand.

Im Herbste dieses Jahres trat durch äussere Umstände eine gewaltige Veränderung im Frankfurter Gesellschaftsleben ein, die auch für das Schicksal unseres Job von weitesttragender Bedeutung wurde. Auf dem denkwürdigen Reichstage zu Worms im Sommer 1495 war vom Könige Maximilian der ewige Landfriede dekretiert und zu seiner Aufrechterhaltung das später so berühmt oder berüchtigt gewordene Reichskammergericht als oberste Appellationsbehörde eingesetzt worden. Zum Sitze dieses höchsten Gerichtes wurde Frankfurt erkoren. Im September erging an den Rat die Weisung, ein geeignetes Sitzungslokal einzurichten. Man wählte dazu das Haus Braunfels; der grosse Saal desselben wurde nach den erfolgten Weisungen eingerichtet und ausgeschmückt. Job als Jurist wendet dieser neuen Institution die grösste Aufmerksamkeit zu; man merkt das an seinem Tagebuch. Er beschreibt die feierliche Einweihung des Sitzungssaales und die Vereidigung des Personales besonders ausführlich; die Veränderungen im letztern verfolgt er überhaupt sehr sorgfältig bis auf die Kouriere herab. Der König Maximilian war selbst hergekommen, um die Feier persönlich vorzunehmen und namentlich dem Präsidenten, dem Grafen Eitel Friedrich von Zollern, öffentlich die Instruktionen zu geben.

Digitized by Google

Durch die dauernde Anwesenheit des Reichskammergerichtspersonales trat in das gesellschaftliche Leben Frankfurts ein neues, dem höfischen Leben nahe stehendes Element ein, das in ganz andren Anschauungen sich bewegte, wie die an Freiheit gewöhnten Patrizier. Die Gerichtsherrn nahmen natürlich bald Fühlung zu den Frankfurtern; sie verkehrten auf der Limburger Trinkstube; aber so sehr sich die Gesellen derselben dadurch anfangs geehrt fühlen mochten, sie wurden durch die Anwesenheit jener Männer in ihrer alten Gemütlichkeit arg gestört; wenn der Kammergerichtspräsident allein drei Adelige zu seiner Bedienung mitbrachte, so wollte das zu den Gewohnheiten, wie sie auf der Stube herrschten, durchaus nicht passen. Die Gesellen fühlten sich sehr bald beengt, so beengt, dass sie nicht wagten, die Fastnacht nach altgewohnter Weise abzuhalten. »Alles blieb still, als ob wir sämtlich tot gewesen wären«, schreibt Job resigniert in sein Tagebuch; »das machten die vielen Prokuratoren, Assessoren und Kammerrichter«.

Die Gegensätze waren eben zu gross; auf der einen Seite die an ein umständliches Ceremoniell gewöhnten, steifleinenen Juristen, die überall eine affektierte Würde und vornehme Zurückhaltung beobachteten, auf der andern die lebensfrohen patrizischen Naturburschen, bei denen es anständig, aber ungezwungen herging. Es brauchte einige Zeit, bis man sich einander näherte. Erst langsam glichen sich die Gegensätze und natürlich nur bis zu einem bestimmten Grade aus. Beide Teile gaben etwas von ihren Gewohnheiten preis. Bei der Fastnachtsfeier im nächsten Jahre zeigt sich deutlich, wie die Trinkstube auf das Reichskammergericht Rücksicht nimmt. Vor der Feier werden nämlich die jungen, das ist unverheirateten Gesellen von dem Ehren- und Alterspräsidenten, dem Schultheissen Dr. Ludwig Marburg zum Paradies, auf die Stube beschieden; er legt ihnen dringend ans Herz, sich wohlanständig zu benehmen; insbesondere schärft er ihnen die neue Tanzordnung ein; sie sollen »im Danz sich nit in die Arm umbfahen als sunst, sundern anstatt desselben Umbfahens den Frauwen die Hend geben und züchtig neigen«. Es war das sicherlich eine Konzession an die höfische Sitte, wie sie der zeitige oberste Kammerrichter, der Markgraf Jakob von Baden, welcher dem Grafen von Zollern bald gefolgt war, und seine Beamten gewöhnt waren; denn man lud diese ein: »wolltent si dabi sin, so möge die Geselschaft fast woll liden, das si ir Gelt bi der Gesellschaft vorzeren«. Man hatte erwartet, sie würden die ganze Feier mitmachen; das geht aus Jobs Worten deutlich hervor; aber man täuschte sich sehr: am Sonntag erschienen sie nicht,

am Montag gleichfalls nicht; man wartete am Dienstag nach dem Essen mit dem Umzuge zu den drei Ordenskommenden; aber keiner liess sich sehen. Erst am Mittwoch Nachmittag, als die lustige Gesellschaft in Glauburgs Garten versammelt war, kam der Markgraf mit etlichen Assessoren angeritten und verweilte ein paar Stunden; sonst beteiligte er sich nicht.

Die meisten Patrizier werden übrigens froh gewesen sein, dass sie wieder unter sich waren, als die hohen Herren abzogen. Schon im Mai 1497, nachdem das Reichskammergericht kaum anderthalb Jahre hier gewesen, wurde es nach Worms verlegt. Dem scheidenden Markgrafen und obersten Kammerrichter zu Ehren veranstaltete der damals in Frankfurt ansässige Edle Eberhard von Heusenstamm ein solennes Festmahl in seinem Garten genannt Niedenau, bei dem ausser dem Markgrafen die angesehensten Kammerrichter, hohe Reichsbeamte und höhere Geistliche, auch Frankfurter Männer und Frauen anwesend waren. Ich glaube gewiss nicht zu viel zu schliessen, wenn ich sage, dass hierzu nur die angesehensten Frankfurter Familien eingeladen wurden, dass wir also in den hier Geladenen die Elite der Frankfurter Gesellschaft vor uns haben. Am stärksten vertreten ist die Familie Holzhausen, durch vier Personen, die Rorbachs durch drei, durch alle, die von der Familie um diese Zeit salonfähig sind, die Mutter und zwei Söhne; es finden sich ferner drei Glauburgs, ein vom Rhein, ein Knoblauch, ein Weiss, ein Schwarzenberg.

Wenn wir nun bedenken, dass alle jene Familien, die nur einen Vertreter stellten, damals sehr zahlreiche Repräsentanten aufzuweisen hatten, so scheint mir zweifellos, dass die Holzhausens für die erste Familie galten, und dass die Rorbachs und Glauburgs ihnen dem Range nach am nächsten standen.

Einer von den wenigen, die das Scheiden des Reichskammergerichtes von Frankfurt bedauerten, war Job. Nicht etwa bloss, weil ihm die Anwesenheit desselben zur Förderung seiner juristischen Studien gedient — das mag ja auch wohl stattgehabt haben — nein, er hatte unter den Beamten einen Freund gefunden, hatte eine Freundschaft geschlossen, die für sein Lebensschicksal von entscheidender Bedeutung geworden ist; dieser Freund war der Reichskammergerichtsadvokat Dr. Florentius von Venningen. Venningen war Geistlicher, ein hochbedeutender Mann, der abgesehen von seinen gründlichen juristischen Kenntnissen eine umfassende allgemeine Bildung besass, die er sich durch langes Verweilen in Italien und in andern fremden Ländern erworben hatte; er war sogar auch einer der ersten Kunstkenner seiner Zeit. Dieser Mann nun fand bald

Digitized by Google

grossen Gefallen an dem klugen und liebenswürdigen Jünglinge; er zog ihn mehr und mehr an sich heran. Und Job hinwiderum fühlte sich ausserordentlich zu dem weit älteren und erfahrenern Manne hingezogen; dieser ward ihm, der ja immer eine Stütze bedurfte, ein eifriger Förderer seiner wieder erwachten geistigen Bestrebungen. Job gab sich unter der Leitung des feinsinnigen Mannes eifrig den Studien hin; wir sehen das an seinen sich stets mehrenden Büchereinkäufen in der Messe; sie sind ausschliesslich juristischen und theologischen Inhaltes. Aber auch die schönen Künste wurden gepflegt, und gewiss charakteristisch ist es, dass Job als Geschenk von seinem Gönner Petrarcas sämmtliche Werke aufzählt; Job verehrte diesem als Gegengeschenk ein prächtig gearbeitetes Schachbrett. Ueberhaupt pflegten die Beiden nicht bloss gemeinsame Studien, sondern sie widmeten auch manchen Tag den Vergnügungen; sie machten miteinander an schönen Sommertagen Ausflüge, verkehrten zusammen in der Familie, ja einmal schossen sie sogar nebst andern bis tief in die Nacht hinein in Gesellschaft von Frauen mit Büchsen nach einer Scheibe.

Man merkt Job an, wie schmerzlich es ihm war, sich von dem Manne, den er so liebgewonnen, trennen zu müssen. Als Florentius sich mit seiner gesammten Habe zu Schiffe nach Worms aufmachte, wohin ja das Reichskammergericht verlegt war, gab Job nebst seinem Bruder Bernhard und einem Freunde, Jakob Neuhaus, dem Scheidenden das Ehrengeleite bis Höchst, nicht ohne feierlich zu versprechen, seinen Herzensfreund zu besuchen, sobald sich dieser in Worms häuslich eingerichtet habe. Und noch nicht vier Wochen später finden wir ihn in Worms, wo er sich dann zehn Monate ohne Unterbrechung aufhält. Und in diesen Wormser Aufenthalt fällt eine Sinnesänderung Jobs; hier beschloss er, Geistlicher zu werden, woran er früher — das geht aus allem hervor — nie gedacht hatte.

Doch bevor ich sein ferneres Schicksal verfolge, will ich eine Skizze des engeren Rorbachschen Familienlebens geben, wie es uns aus den Memoiren Jobs entgegentritt.

Das Haupt der Familie ist noch immer die Mutter, obgleich der eine Sohn schon gegen dreissig Jahre, der andere nur zwei weniger zählt; sie ist noch eine Frau in den besten Jahren, freilich von Zeit zu Zeit kränkelnd, so dass sie öfters Heilung in Bädern suchen muss. Aber in ihrem schwachen, zarten Körper wohnt ein lebhafter und energischer Geist; verhältnismässig früh musste sie lernen, auf eignen Füssen zu stehen. Sie hatte das Geschäft ihres Mannes freilich bald aufgegeben, wenn sie es überhaupt noch

Digitized by Google

fortgeführt, aber die Verwaltung des grossen Vermögens, von dem ein beträchtlicher Teil in Grundbesitz, der grösste in Papieren angelegt war, besorgte sie bis an ihr Lebensende selbst, und ihre Söhne, trotzdem sie schon längst erwachsen waren, durften die von ihr getroffenen geschäftlichen Massregeln nur ausführen. An den zahlreichen, zum Teil sehr umfangreichen Reparaturen des Aeussern und Innern der ihr gehörigen Häuser sehen wir, dass sie sowohl darnach strebte, den Ihrigen ein wohnliches Heim zu schaffen, als auch den Häusern ein Aeusseres zu verleihen, wie es dem Range und Ansehen der Familie entsprach. Und mit welcher Verehrung blicken ihre Kinder zu ihr empor! Vor allem Job. Wie freut er sich, wenn er in ihrem Auftrage etwas verrichten, Steuern auf den Römer tragen oder, mit Vollmachten ausgerüstet, Verträge abschliessen darf; wie hebt er bei jeder Gelegenheit ihr Rechtlichkeitsgefühl hervor — und wie gross ist endlich sein Schmerz, als er sie plötzlich verliert! Und trotz der grossen Last, die so lange Jahre auf ihren Schultern geruht, ist ihr doch eine gewisse Lebenslust geblieben. Sie nimmt regen Anteil an dem Leben der Stubengesellschaft, macht sogar Fastnachtsfeiern mit und beteiligt sich öfters an den Ausflügen der jüngeren Generation, freilich auch immer nur, wenn ihre eigenen Kinder dabei sind.

Und wie diese mit inniger Verehrung zu ihrer Mutter auf blicken, so hängen sie mit inniger Lieoe aneinander. Ich habe schon erwähnt, wie Job trotz seiner schweren Krankheit der Schwester an ihrem Hochzeitstage einen rührenden Liebesdienst erwies; sie tritt freilich, ebenso wie der jüngste Bruder Konrad, der ja fast immer im Auslande weilte, ziemlich zurück gegen Job und Bernhard.

Zwischen dem Vater und dessen Bruder hatte, wie ich darlegte, fast stets Entfremdung bestanden, die später in Abneigung und schliesslich in Hass überging; zwischen diesen beiden Brüdern dagegen herrschte stets die innigste Zuneigung. Es ist rührend, wie sie aneinander hängen. Der ältere, Bernhard — ich stelle ihn mir etwas derb vor, ohne besondere Geistesgaben — sorgt mit zärtlicher Aufmerksamkeit für den geistig regsamen, intelligenten, aber schwächlichen Bruder. Er führt ihn auf der Stube zu Limburg ein und versäumt nie, für ihn die Zeche zu zahlen, was Job als einen noblen Zug stets anmerkt. Jedesmal, wenn er von einer Reise zurückkehrt, überrascht er ihn mit kostbaren Geschenken. So liess er in Rom das Familienwappen in farbigen Edelsteinen anfertigen und dann in Frankfurt für seinen Bruder in einen goldenen Ring einfügen. Und als dieser in Worms weilte, da versorgte er ihn durch Briefe so

Digitized by Google

reichlich mit Nachrichten für sein Tagebuch über die Vorkommnisse in Frankfurt, dass man an den Erzählungen kaum merken würde, Job sei nicht in Frankfurt gewesen, wenn er nicht zu verschiedenen Nachrichten gewissenhaft den Zusatz gemacht: »Schrieb mir mein Bruder, als ich in Worms war«. Und diesen Briefen nach Worms waren wohl auch liebenswürdige Ueberraschungen beigefügt; so einmal ein prächtiges Tintenfass mit verschiedenen Behältern, das einen halben Gulden gekostet, ein anderes Mal ein kostbarer Kamm mit einem schönen Etui. Aber auch Job war dem Bruder in aufrichtiger Neigung zugethan; das spricht aus allem, was er über denselben berichtet. Gern duldete er eine gewisse Bevormundung in äussern Dingen von seiner Seite; er wusste ja, dass sie nur der Sorge um ihn entsprang. War Bernhard in Frankfurt, so nahmen sie stets nur gemeinsam an den Vergnügungen teil; zog er in die Ferne, so gab ihm Job meilenweit das Ehrengeleite; meldete Bernhard seine Ankunft, so zog er ihm entgegen, scheute sogar nicht den Weg nach Worms, um den von Italien kommenden Bruder dort zu überraschen, und vier Tage lang wurde dann im Verein mit andern jungen Frankfurtern auf Jobs Veranlassung die Freude des Wiedersehens gefeiert.

Auf Job selbst ist zwar vieles vom Vater übergegangen; von ihm hatte er die hervorragende Intelligenz geerbt, dazu ein unverdorbenes Gemüt und Freude am Leben; doch hat er auch vieles von der Mutter; ihr glich er in seinem Aeussern und in seinem sonstigen Wesen wohl mehr als dem Vater. Das Auftreten des Vaters hatte bei Lebhaftigkeit des Geistes und Intelligenz etwas derb Burschikoses an sich; Job dagegen erscheint als ein zarter, fast zimperlicher, doch lebhafter, geistreicher und feingebildeter Jüngling. Gleich dem Vater war er, wohin er kam, sofort beliebt; aber während dieser sich mehr durch seine volle Schönheit und durch kecken Uebermut die Herzen gewann, bezauberte Job durch sein sinniges Wesen. Der Vater hatte bei den jungen Frauen Glück gehabt, den Sohn sehen wir meist in Gesellschaft älterer; er erfreute sich grosser Zuneigung der Tanten und Basen, die miteinander wetteiferten, ihn mit den Erzeugnissen ihrer kunstgeübten Hände zu schmücken. Und so wird es ihm schliesslich nicht allzuschwer geworden sein, sich des Gedankens ans Heiraten ganz zu entschlagen und Geistlicher zu werden. Nach allem, was wir wissen, hat ihn ein solcher Schritt keine Ueberwindung gekostet. Freilich hatte er denselben nicht schon bei seiner Rückkehr aus Italien vorgehabt; er wollte als Jurist Carriere machen und vielleicht als Stadtsyndicus seiner Vaterstadt in Ehren dienen.

Digitized by Google

Auch das Heiraten wies er damals nicht so weit von der Hand; eine der ersten Notizen seines Tagebuchs erzählt, wie ihm ein Freund ein halbes Quart Malvasierweins verehrt gegen die Versicherung, dass er, wenn er eine Frau nähme, jenem ein ganzes Quart gäbe.

Bei jenem Besuche zu Worms fasste er den festen Entschluss, sich dem geistlichen Stande zu widmen; dass dabei der Einfluss des Dr. Florentius von bestimmender Bedeutung gewesen, dürfen wir wohl annehmen. Dieser machte von Worms aus eine grössere Reise mit Job, vermutlich um ihm eine passende Pfründe zu verschaffen; in Speier waren sie am bischöflichen Hofe mehrere Tage, in Landau, in Mainz. Job zog mit seinem Bruder Bernhard sogar nach Köln, doch ohne Ergebnis. Da bot sich plötzlich in der eigenen Vaterstadt etwas Passendes. Am 19. August 1498 starb der wegen seines Körperumfangs berühmte Kanonikus des Bartholomäusstiftes, Johannes Sommer. Job bewarb sich um die Nachfolgerschaft, und schon am folgenden Tage ward er jüngster Kanonikus; freilich nicht ohne dass der damalige Stiftsdechant, Johann von Greiffenstein, der fortwährend mit seinen Kanonikern in Streit lag, die Wahl anfocht; doch wurde dieser bald zur Ruhe gebracht und gab denn auch seine Zustimmung. Noch hatte Job keine Weihe erhalten; er empfing die sieben in gemessenen Zeiträumen nacheinander im Laufe von dreieinhalb Jahren; am 4. März 1501 war er Priester. Drei Tage vorher hatte ihm die Mutter feierlich vor Zeugen jenes prächtig geschriebene und mit kunstvollen Deckelbeschlägen versehene Missale geschenkt, das jetzt noch im Frankfurter Museum ausgelegt ist, und in dem sich auch Eintragungen von Jobs Hand befinden.

Langsam wie sein äusserliches Priesterwerden geht auch seine innere Umwandlung vor sich. Das Familien- und Gesellschaftsleben bleibt zunächst ganz dasselbe wie früher. Er verkehrt noch auf der Trinkstube und macht die geselligen Feste derselben mit; ja zu übermütigen Streichen ist er noch wohl aufgelegt. Zwei Monate nach Jobs Wahl heiratete Dr. Johann Glauburg zum dritten Male. Sein bisheriges Eheleben war kein glückliches gewesen. Seine erste Frau, die ihm Treulosigkeit vorgeworfen, hatte ihn Jahre lang mit unversöhnlichem Hasse verfolgt, aber vergeblich Lösung der Ehe in Rom nachgesucht; sie war über dem Prozesse gestorben. Er heiratete eine andere; aber die wurde am Tage nach der Hochzeit krank und starb einige Wochen später. Das muss ihn sehr missgestimmt haben; als er nun zum dritten Male sein Heil versuchte, liess er keine Einladungen zur Hochzeit ergehen, und da drang denn am Abend der Vermählungsfeier Job nebst einigen Freunden und einem Flötenbläser

Digitized by Google

in sein Haus, und man tanzte dort bis in die Nacht hinein. Nach wie vor verkehrte Job in dem Gesellschaftskreise seiner Familie; auf einem Gastmahle ereignete es sich, dass ihm eine der anwesenden Frauen einen Kranz aufsetzte, wodurch er gezwungen wurde, die anwesende Gesellschaft zu einem Mahle bei sich einzuladen. Noch einmal wird er ausführlich in seinen Aufzeichnungen, als er von diesem Gastmahl erzählt; er zeichnet sogar den Speisezettel auf.

Aber allmählich zieht er sich doch von dem gesellschaftlichen Leben zurück; die Ausführlichkeit seiner Aufzeichnungen lässt immer mehr nach; während er im Jahre 1500 noch die Beschreibung eines Schützenfestes mit grosser Breite ausführt, finden sich bald darauf nur Geburts-, Hochzeits- und Todestage aus den befreundeten Familien eingetragen; überhaupt scheint damals eine gewisse Bitterkeit über ihn gekommen zu sein, die er sogar sein ihm doch früher so liebes Tagebuch fühlen liess; unbarmherzig fing er an durchzustreichen, was ihm nicht mehr der Erinnerung wert dünkte. Und dieser grosse Umschwung in seiner Stimmung hat wohl vorwiegend körperliches Leiden zum Grunde gehabt. Job kränkelte schon länger, ohne dass man zu ernsten Befürchtungen Anlass zu haben glaubte. In diesem Zustande traf ihn plötzlich ein unendlich schmerzlicher Schlag, der die Katastrophe beschleunigte.

Am 19. Dezember 1501 starb ihm nämlich unerwartet die liebe Mutter. Der Schreck über ihre plötzlich eingetretene, heftige Krankheit und ihren schnellen Tod setzten ihm hart zu; er fühlte quälende Schmerzen in der linken Seite. Man liess ihm zur Ader zwischen den beiden grössten Zehen des linken Fusses; das linderte seine Schmerzen. »Es war dies mein erster Aderlass«, so schliesst er seine Aufzeichnungen; »und auch sein letzter!« fügt eine andere Hand hinzu. Schon am 15. Mai folgte er der Mutter.

Mit Job wurde der letzte Rorbach zu Grabe getragen, der das Interesse der Nachwelt verdient. Zwar pflanzte sich die Familie durch Bernhard noch fort; aber nur kümmerlich. Die Epigonen treten immer mehr zurück, und fast unmerklich verschwindet das einst so stolze Geschlecht vom politischen und gesellschaftlichen Himmel Frankfurts, an dem es einst als einer der schönsten Sterne geglänzt hatte. Im Jahre 1595 starb Margarethe Rorbach, die letzte ihres Geschlechtes, als Gattin Johann Adolfs von Glauburg.

Digitized by Google

IV.

Johann von Soest, Stadtarzt in Frankfurt am Main, 1444—1506.

Ein Beitrag zur Litteratur- und Kulturgeschichte des ausgehenden Mittelalters.

Von C. Reuling.

Wie in den bildenden Künsten können wir auch in der Litteratur von Kleinmeistern sprechen. Die meisten litterarischen Erzeugnisse des fünfzehnten Jahrhunderts sind Arbeiten von solchen; wir lesen sie lediglich aus historischem oder kulturgeschichtlichem, nicht aber ästhetischem Interesse. Zu diesen Kleinmeistern aus der Zeit des ausgehenden Mittelalters gehört auch der heute nur wenig gekannte und kaum gelesene Johann von Soest. Seine Arbeiten sind freilich nur von litterargeschichtlichem Interesse; aber auch der Historiker findet in seinen Werken für die Kulturgeschichte, welche für jenen Zeitraum noch so dürftig und lückenhaft ist, manche nicht unwichtige Beiträge.

Kurze Notizen über Johann v. Soest finden sich bei: Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung Bd. II; S. W. Schaefer in seinem Grundriss der Geschichte der deutschen Litteratur; Koberstein, Geschichte der Nationallitteratur Bd. I; Prutz, Litterarisches Taschenbuch Jahrg. 1846. — Abgedruckt wurde ein Teil seiner Arbeiten nebst biographischen Vorbemerkungen in dem Frankfurtischen Archiv für ältere deutsche Litteratur und Geschichte, herausgegeben von J. C. v. Fichard Bd. I.

Unser Dichter gehört bei weitem nicht zu den Sternen ersten Ranges; grossen poetischen Schwung und schönen Versbau dürfen wir von ihm nicht erwarten. Hierin teilt er die Fehler seiner Zeit:

Digitized by Google

»Die ganze Periode hat kein dichterisches Kunstwerk hervorgebracht, welches auch nur elementare Ansprüche an Reinheit der Form zu befriedigen vermöchte«.[1]

Sein Vater, Rotcher Grumelkut, war Steinmetz zu Unna in Westphalen. Er verheiratete sich mit Wendel Husselyn in dem Jahre, als »dy Bemer laghen für Soest«, d. h. 1444, da die Soester ihre Unabhängigkeit siegreich gegen den von einem Hussitenheere unterstützten Erzbischof Dietrich von Köln verteidigten.

Aus der Ehe Grumelkuts stammten drei Kinder, deren ältestes, Johann, unser Dichter ist. Schon in der zarten Jugend hatte der arme Bursche das Missgeschick, mit heissem Oel verbrannt zu werden, dass man fürchtete, er werde die Sehkraft verlieren. Seine Mutter machte desshalb eine Wallfahrt mit ihm, und dieser glaubt es Johann zu verdanken, dass ihm das Augenlicht erhalten wurde. Bald nachher starb sein Vater; die Mutter zog mit ihm nach ihrem Geburtsorte Wale, wo sie sich wieder verheiratete, dann nach Menden und endlich nach Soest zu ihren dortigen Verwandten.

Hier erwarb ihm seine schöne Stimme allenthalben Freunde; man forderte ihn auf zu singen und Johann

Gelich zu singen ich an hub
Umb sus frolich und fur da hyn.
Das myr bracht gonst und guten gwyn.

Wie seine musikalischen Anlagen später den Anstoss zu seinem wechselreichen Leben gaben, so brachten sie auch jetzt sein erstes Abenteuer zu Stande. Es kam nämlich ein Gaukler nach Soest, welcher in der Stimme des Chorschülers ein wertvolles Kapital sah und den Kleinen bereden wollte, mit ihm davonzulaufen. Wirklich gelang es seinen Schmeicheleien und den verheissenen goldenen Bergen, Johann für sich zu gewinnen und mit ihm aus Soest zu fliehen. Die Mutter aber bemerkte bald die Abwesenheit des Söhnleins; Reisige der Stadt holten die Beiden ein und brachten den Entlaufenen der besorgten Mutter zurück.

Es war ein Glück, dass diese Flucht vereitelt wurde, denn das Schicksal hatte Johann für etwas Besseres bestimmt, als singend und gaukelnd auf den Märkten herumzuziehen. Herzog Johann von Cleve, mit dem Beinamen das Kind von Gent, kam nach Soest und war von dem Gesange des Jungen so entzückt, dass er ihm den Vorschlag machen liess, ihn an seinem Hofe auszubilden. Mit Freuden nahm

[1] Scherer, Geschichte der deutschen Litteratur.

Digitized by Google

Johann das Anerbieten an; wieder wurde er heimlich in einen Wagen gepackt und fort ging es nach Cleve zu. Vergebens eilt die Mutter nach; vergebens wirft sie sich dem Herzoge zu Füssen, um ihr Kind wieder zu erhalten; vergebens beschwört sie ihren Liebling, mit ihr nach Hause zu kehren. Johann überhört ihre Bitten; er sieht nur die glänzende Zukunft, und die Erfüllung seines Lieblingswunsches, ein tüchtiger Sänger zu werden, macht ihn taub gegen die Klagen der Mutter. Auf die Vorstellungen der Hofleute hin, welch glänzendes Loos dem Sohne beschieden sei, willigt diese endlich in die Trennung; von dem Herzoge reich beschenkt kehrt sie nach Soest zurück. Johann aber eilt an den Hof zu Cleve. Hier umfängt ihn prächtiges Leben, glänzendes Treiben. Herzog Johann war in seiner Jugend an dem Hofe Philipps von Burgund, des Bruders seiner Mutter, erzogen, sein Gesichtskreis durch mehrere Reisen erweitert worden.[1] So hatte er seine Schwester Agnes, welche mit dem Könige von Navarra vermählt war, in ihre künftige Heimat gebracht, später 1450 eine Reise ins gelobte Land unternommen.[2] In Italien fand er glänzende Aufnahme. »He tuefdemon met overkoestlichen Gerychten eethens und drynckens, in visentyrongen met koestlichen schonen Frouwen und Jungfrouwen, darunder Lucretia als syne Uytgesonderte, met hovyren, dantzen, springen. In diesen Triumphen sweefden und liefden dese joegentliche Prinze Johann van Cleve in Rome«.[3]

Die Pracht und Ueppigkeit des Hoflebens, welche der junge Herzog kennen gelernt hatte, suchte er in Cleve in gleichem Maasse zu entfalten. Er selbst galt als Zierde der Ritterschaft; in der Soester Fehde hatte der Bischof Diether vor der Schlacht ihm einen Zweikampf angeboten;[4] als aber Marschall Namur die Annahme der Forderung überbrachte, wurde dieser von dem Bischof gefangen genommen; er selbst entzog sich dem Zweikampfe mit dem Herzog Johann. Sogar die Feinde ehrten ihn, und von den abziehenden Böhmen kamen einige, um den tapfern Fürsten zu sehen.[5] Gert van der Schuren schreibt über ihn »van Schoenheit der Personen, van Vrömicheid des Liefs, van grotem subtilen Verstande der Sinnen, van ongetwivelde Vollbrengonge der Gelofften etc. daer were, sunder Behulp eyniger geverveder Rheden, hier vuele van tho schriven —

---

[1] Gerts van der Schuren Chronik.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda.
[4] Archiv für Geschichte des Niederrheins, herausg. v. Lacomblet. Bd. IV.
[5] Gerts van der Schuren Chronik.

Digitized by Google

und maicken oen alsdan hiermit als hy eyget[1] en onstraeflicke Memoire und Gehoichniss synes behoirlecken Prys, up dat syn Erven und Naevolger sich daran spiegeln und Exempel daran nemen mögen«.

Es war kein Wunder, dass der kleine Johann v. Soest in dieser Umgebung gar bald das einfache Elternhaus vergass, zumal ihm, als des Herzogs erklärtem Lieblinge, von allen Seiten Huldigungen dargebracht wurden, dass nach seiner Aussage

Hoffertig da von wart
Myn gemutt.

Er war in die Singschule gekommen, wo er solfeggiren, den Kontrapunkt und komponieren lernte und sich bald vor allen Schülern auszeichnete. Eine glänzende Zukunft schien sich ihm zu eröffnen, denn lag auch in Deutschland die Pflege der Musik im fünfzehnten Jahrhundert noch ziemlich darnieder[2] und konnten die Musiker auf keine besonders gute Versorgung rechnen, so setzte man dagegen in den angrenzenden Niederlanden den Sängern sogar Belohnungen aus. Adrian Petit Coclius sagt: »in urbibus Belgicis, ubi cantoribus praemia dantur ac ob praemia adipiscenda nullus non modus et labor adhibetur«.

Ueberhaupt war ja in jener Zeit die Blüte der Niederländischen Musik und die Stellung der Musiker gegenüber den Grossen eine ihrer Würdigkeit entsprechende.[3] Das Verhältniss Karls des Kühnen zu seinen Sängern war das einer halbvertraulichen Gemütlichkeit; freilich gab es auch Fürsten, welche in ihrer Sängerkapelle nur Bediente sahen, die zum Glanze des Hofes gehörten, was Matarazzo in seiner Cronica di Peruzio trefflich erläutert, indem er aufzählt: »cavalli, muli, cani, sparvieri, ucelli, buffoni e cantori e strani animali, come e atto di vero signore«.

Auch Johann sollte erfahren, wie leicht sich die Gnade des Herzogs in Ungunst verwandeln konnte. Eines Tages kamen zwei Sänger aus England, welches in früherer Zeit sehr musikalisch, fast der Rivale der Niederlande gewesen ist,[4] an den Hof von Cleve. An ihrem Gesange merkte Johann, der sich bisher für einen Meister in seiner Kunst gehalten hatte, wie viel er noch zu lernen habe. Niedergeschlagen hierüber suchte er sich den Beiden zu nähern und ihre Gunst zu erlangen. Wirklich erklärten sie sich bereit, ihn zu unter-

[1] Verdient.
[2] Ambros, Geschichte der Musik.
[3] Ebenda.
[4] Ebenda.

Digitized by Google

richten und forderten ihn auf, zu ihnen nach Bruck in Flandern zu kommen. Doch Johann wollte nicht heimlich von seinem gnädigen Herrn fliehen; er bat den Herzog um Urlaub, um sich in seiner Kunst zu vervollkommnen. Dieser aber schlug es ihm mit dem Bemerken ab, dass er für ihn genug könne. Allein Johann liess sich nicht entmutigen; immer von Neuem begehrte er seine Entlassung, bis ihm der Herzog voll Zorn zurief, er möge an den Galgen laufen. Noch an demselben Abend wurde er in den Turm geworfen; als er jedoch standhaft darauf beharrte, aus dem Dienste des Herzogs zu gehen, führte ihn ein Kammerknecht aus der Stadt. Den Herzog aber reute sein Benehmen; ein zweiter Kammerknecht ward abgesandt, um Johann zu bitten, dass er bleiben möge. Sein Herr wolle den Zorn ablegen, und alles solle vergeben und vergessen sein. Allein die Liebe zur Kunst war in Johann zu mächtig, als dass ihn die lockenden Anerbietungen schwankend gemacht hätten. Trotz aller Versprechungen blieb er unerbittlich und ging nach Bruck, wo die beiden Meister aus England seiner harrten. Nachdem er bei ihnen längere Zeit studiert hatte, kam er nach Ardenburg

Im styfft wart ich eyn capellon
Des gab men myr eyn gutten lon;
Jars sess pfunt grott anfenglich nam.

Als das Jahr verflossen war, wollte man seinen Gehalt verdoppeln, um ihn zum Bleiben zu bewegen. Sein unruhiges Blut und die Lust am Wandern liessen ihn aber keine feste Stätte finden. Er wandte sich zuerst nach Mastrich und fasste dann den Plan, nach Welschland zu gehen. In Cöln aber schickte der Erzbischof Hermann zu ihm, und nachdem er eine Probe seiner Kunst abgelegt, bewog er ihn, bei seinem Bruder Landgraf Ludwig in Cassel als Hofsänger zu bleiben.

Die ganze Zeit über scheint Johann ein ziemlich lockeres Leben geführt zu haben. Er erzählt, dass er zu allen tollen Streichen bereit gewesen, der Wollust und der Sünde ergeben sei. Mag er auch hierin, der Sitte der Zeit folgend, welche es liebte, sich in Selbstanklagen zu ergehen, etwas übertrieben haben, so wird doch ein gut Teil Wahrheit bleiben, denn in Bezug auf Sittlichkeit war man, namentlich an den Höfen, durchaus nicht allzu streng.

Und Ludwig der Freimütige, der neue Gebieter Johanns, ist keine Ausnahme von der Regel gewesen, denn letzterer sagt von dem Landgrafen, dass er

Den hubschen freulyn nyt gehass

gewesen sei.

Digitized by Google

Wohl war Ludwig früher einmal mit Herzog Wilhelm von Sachsen, der 1466 zu Hirschfeld eine Vereinigung der streitenden hessischen Brüder Heinrich und Ludwig zu Stande bringen wollte,[1] wegen der Maitresse Katharine von Brandenstein, der späteren Gemahlin des Herzogs, in Streit geraten, weil er diese nicht wie eine Fürstin achten und ehren wollte.[2] Gewiss aber bestimmten sein Handeln in dieser Angelegenheit nicht Gründe der Sittlichkeit, sondern sein Hochmut wird ihn dazu veranlasst haben, denn »Landgraf Ludwig war gar abentheurisch, mannlich und kühne und war ein weidlicher Fürst, aber gar unleidlich und böses Vertrages; wer ihn hochmütigen wollte, dem vergalt ers mit gleicher Münz, darum hiess er der abentheuerliche Landgraf«.[3]

Der Landgraf versagte seinen Untertanen kein billiges Gesuch;[4] er verband mit den Tugenden die Fehler der alten Ritter, eine rücksichtslose Eifersucht auf seine fürstlichen Vorrechte. Seine ganze Regierung war voll Unruhe; er hatte mit Feinden auf allen Seiten zu kämpfen. Zuerst gegen Erzbischof Dieter von Mainz, wobei er 1300 Reisige, alle in blau und weiss gekleidet, ins Feld führte.[5] Besonders aber lag er mit seinem Bruder Heinrich in Streit, der von Hans von Dörnbergk genährt, jahrelang das Land verwüstete;[6] trotzdem die Verbitterung Beider zunahm, brachte Ludwig nie seinem Bruder Feinde auf den Hals.[7]

Johann blieb zwei Jahre an dem Hofe des Fürsten; er hatte dort einen guten Gehalt, welchen er aber mit »fressen, saufen, tanzen, springen und andern bösen Dingen« in dulci jubilo durchbrachte. Er muss sich dort sehr wohl gefühlt haben, denn er sagt: »zu Cassel wer ich blyben kleben«, wenn nicht der Tod Ludwigs dem fröhlichen Treiben mit einem Male ein Ende gemacht hätte. Als Ludwig von dem Reichstag zu Regensburg zurückgekehrt war und sich zu einer Fehde gegen den Coadjutor des Stiftes Fulda, Graf Johann von Henneberg, rüstete, starb er plötzlich;[8] sein Tod, wahrscheinlich durch Gift herbeigeführt, wurde dem heiligen Bonifacius zugeschrieben:

---

[1] Hessische Chronica v. Dilich.

[2] Anonymi Chronicon Thüring. et Hess.

[3] Dasselbe.

[4] Winkelmanns Gründliche u. wahrhaftige Beschreibung der Fürstenthumer Hessen und Hersfeld.

[5] Ebenda.

[6] Hessische Chronica v. Dilich.

[7] Winkelmann.

[8] Ebenda.

Digitized by Google

»Aber St. Bonifacius wolte sein Stift fortmehr unbeschedigt haben, und durch Gottes Schickung reit der Fürst gain Reichenbach, durch Lust, ein Schwetzer schwieg es kaum, was da gesagt ward, doch so war ein gemein Gerichte, er sollte aus einer Spaitflaschen getrunken haben; und alsbald war er krank und starb, dass man sagte, ime were vergeben, anno d. 1471«.[1]

Johann muss in guten Beziehungen zu dem Landgrafen gestanden haben, denn er beklagt betrübt den Tod des edlen Herrn. Seinen Schilderungen nach scheinen überhaupt die Sänger auch in Deutschland eine grössere Achtung genossen zu haben, als die Musiker. Die Instrumentalmusiker für das gewöhnliche Bedürfniss waren allgemein verachtet; man erblickte in ihnen Strolche: »Spielleut und Gaugkler sind nicht wie andre Menschen, denn sie nur einen Schein der Menschheit haben und fast den Todten zu vergleichen sind«.[2]

Von Neuem ergriff Johann den Wanderstab, und sein Schicksal führte ihn an den Hof des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz, welcher nach dem Tode seines Bruders Ludwig die Regierung für den kaum einjährigen Philipp übernommen hatte. Er war ein Liebhaber der Musik, besonders vom Singen;[3] Clara Dettin, seine Maitresse, hat ihn zuerst durch die Anmut ihrer Stimme gewonnen, und er nennt diese Freundin in mehreren Urkunden seine Sängerin. An seiner Erziehung unter Lehrern wie Hans Ernst Landschad von Steinach und Kaplan Matthias von Kemnat, fehlte nichts, was einen grossen Fürsten bilden konnte. Mitten unter den Waffen und bei den wichtigsten Staatsgeschäften beschäftigte er sich mit dem Lesen alter Autoren;[4] an seinem Hofe sah man überall Ordnung; Pracht wurde nur entfaltet, wenn es die Ehre des Kurfürsten forderte, dann aber in dem höchsten Maasse. Friedrich selbst pflegte bei solchen Gelegenheiten munter und lustig zu sein; er scherzte gern mit den Frauen und liebte eine interessante Unterhaltung.[5]

Hier lebte Johann eine lange Reihe von Jahren. Nachdem er eine feste Anstellung erhalten hatte, verheiratete er sich und gab sein früheres, wildes Treiben auf. Bald trat sogar ein mächtiger Umschwung in seinen Verhältnissen ein, und er sagte dem Künstlerleben überhaupt Valet, um als Arzt sein Heil zu versuchen.

---

[1] Anonymi Chron. Thur. et Hess.
[2] Sächsisches Weichbild- u. Lehnrecht, lib. 3, art. 45 im Gloss.
[3] Kremer, Geschichte Friedrichs I.
[4] Ebenda.
[5] Ebenda.

Digitized by Google

In unseren Verhältnissen würde freilich eine solche Wandlung mit den grössten Schwierigkeiten verknüpft gewesen sein; im Mittelalter gab es, mit Ausnahme der Professuren, keinen Beruf, dessen Ausübung an die Absolvierung eines Studienkurses auf der Universität geknüpft war.[1] Zur Immatrikulation war kein Ausweis über frühere Studien nötig; sehr Viele, die sich in die Matrikel der Universität eintragen liessen, waren nur sehr mangelhaft vorbereitet und erhielten von den Magistern der Artistenfakultät den entsprechenden Unterricht.[2]

Damals war die Blütezeit der Heidelberger Universität. Kurfürst Philipp, selbst wissenschaftlich gebildet, versammelte ausgezeichnete Gelehrte an seinem Hofe, wie Johann von Dalberg, Rudolf Agricola, Konrad Celtes, Jakob Wimpfeling, Johann Reuchlin.[3] Er bemühte sich, das rege geistige Leben seines Hofes auch in den Kreis der Universität zu übertragen. Wie selbstbewusst und hartnäckig aber diese Korporation trotz aller Vergünstigung war, zeigt sich recht, als Philipp durchsetzen wollte, dass noch bei Lebzeiten des ersten Professors der Medizin, Erhard Knab von Zwyfalten, ein Laie als Nachfolger ernannt werden sollte.[4] Die Universität schlug diesen Wunsch rundweg ab und erwählte nach Knabs Tod Martin Rentz zum ersten Professor, während der Kurfürst Jodocus mit dieser ersten Professur betraut wissen wollte. Erst als 1482 die päpstliche Bulle eintraf, dass Laien, auch Verheiratete, als ordentliche Professoren der Medizin angestellt werden könnten, gab die Universität nach und zahlte Jodocus seine Besoldung, jedoch mit der Protestation, dass sie dies nur aus schuldiger Ehrfurcht vor dem Kurfürsten thue.[5]

In früheren Zeiten war die medizinische Fakultät am schwächsten besucht; nach einer statistischen Notiz aus Leipzig aus dem ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts hatten die Mediziner nicht leicht über 4—6 Scholaren.[6] Sie gewährte schon nach zwei Jahren das Baccalaureat und nach weiteren zwei Jahren die Doktorwürde.[7]

Nach dem Tode seiner Frau hatte Johann die Absicht, Geistlicher zu werden, und bat den Kurfürsten, ihm eine Pfründe zu ver-

---

[1] Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg.
[2] Kaemmel, Geschichte des deutschen Schulwesens.
[3] Hautz.
[4] Ebenda.
[5] Ebenda.
[6] Paulsen, Gründung der Universitäten im Mittelalter, in Sybels historischer Zeitschrift, N. F., Band IX.
[7] Kaemmel.

Digitized by Google

schaffen, zu denen nicht selten solche gelangten, die nur zu lesen, zu singen und lateinisch zu sprechen verstanden. Trotz aller Mühe konnte er aber keine erlangen; der Kurfürst vertröstete ihn von dem einen zum andern Male, bis eine zweite Heirat diese Pläne von selbst zu nichte machte.

Originell wie sein ganzes Leben ist diese Geschichte seiner zweiten Verlobung. Eines Tages stand er auf der Brücke zu Heidelberg, als ein Bekannter, Melcher Hecht, mit seiner Frau und Schwester Margaretha vorüber ging, welch letztere dem Herrn Doktor ganz ausnehmend gefiel. Als ihn Melcher Hecht aufforderte, mit in den Garten zu gehen, wohin sich die Familie begab, willigte er gerne ein. Die Liebe zu der schönen Margaretha machte grosse Fortschritte, und noch an demselben Abend begehrte er sie zur Frau.

Aeusserst gelungen ist die Art, wie Johann seine Geliebte ausforscht, ob sie ihm gewogen sei. Er frägt sie, ob sie ihn, wenn er allein im Neckar liege und ausser ihr Niemand Hülfe bringen könne, wohl ertrinken liesse, und ist glücklich, als Margaretha ihm Rettung verspricht.

Als am nächsten Morgen der Bruder, welcher sein Freiwerber war, die Einwilligung brachte, da lud er ihn zum Essen ein und beide

Assen, druncken, dass es kracht.

Zu Pfingsten wurde die Hochzeit Johanns gefeiert, zu welcher der Fürst Wildpret, Fische, Malvasier und bayrisch Bier lieferte. Da der Bräutigam nicht tanzen wollte, weil seine Frau in demselben Jahre gestorben war, so lud er am andern Tage Bettler zu sich ein, die von ihm bewirtetet wurden und mit den alten Bettelweibern tanzen mussten.

Der Vater der Braut aber zürnte, weil er seiner Tochter ein Vermächtniss von tausend Gulden bei ihrer Verlobung auszahlen sollte. Der Hauptgegenstand des Streites war ausserdem das Halbteil eines Hauses, welches der Vater nicht herausgeben wollte. Johann, zornig hierüber, drang in das Haus, dessen er sich, wenn es nötig wäre, mit Gewalt bemächtigen wollte. Die ganze Stadt kam hierüber in Aufruhr und der Fürst sandte drei Räthe, die Johann bei seiner Ungnade befahlen, keine Gewalt zu gebrauchen, sondern sein Recht auf friedlichem Wege zu suchen. Als er sich auch jetzt noch nicht zufrieden geben wollte, wurde er belehrt, dass er alle seine Gerechtsame verliere, wenn er Gewalt anwende. Da gab er nach, und bei der angestellten Klage wurde beschlossen, dass er

Das nu hausz hynden nemen solt.

Digitized by Google

Kurze Zeit darauf begehrte Johann aus dem Dienste des Kurfürsten entlassen zu werden, da er vom Marschall Hans vom Drott bei Tische beleidigt worden war und eine Sühne, die er verlangte, nicht erhalten konnte. Ludwig wollte ihn aber nicht ziehen lassen, und erst nach Verlauf eines Jahres gelang es ihm, seinen Abschied zu erhalten. Er pilgerte nach Worms, wo er eine Anstellung als Arzt erhielt; der Rat ehrte ihn sehr, sein Gehalt war aber so klein, dass es ihm ziemlich dürftig erging. Seine pekuniären Verhältnisse besserten sich etwas, als 1495 der Reichstag zu Worms ausgeschrieben wurde, den Maximilian und mit ihm eine glänzende Versammlung von Fürsten und Edelleuten besuchte. Dass bei den wilden Gelagen der Herren oft ein Arzt nötig war, ist sehr einleuchtend, denn »es haben sich die Edelleut mit saufen auf diesem Reichstag ziemlich säuisch gehalten; eines Abends waren ihrer 24 zum Schwanen, die assen einander rohe Gäns zu mit Federn, Fleisch und anderm und tranken und verwüsteten 174 Maass Wein, denn sie zwangen einander mit Wein.«[1]

Doch die Herrlichkeit war nur von kurzer Dauer, und die Einnahmequellen Johanns wurden noch ausserdem durch den Wegzug der Geistlichen sehr verringert. Schon früher hatte das Kapitel von Worms Streitigkeiten mit dem Rate eines Weinschankes wegen gehabt. Dieselben erneuerten sich unter Bischof Johann von Dalberg wieder wegen Besetzung der Aemter, und die Geistlichkeit beschloss, aus der Stadt zu ziehen. Der Rat wollte sie daran hindern; die Geistlichen aber, da der Bischof mit der Sache einverstanden war, kehrten sich nicht daran und zogen 1499 aus Worms.

Nun war auch das Bleiben Johanns nicht länger, denn es gab gar wenig Rezepte zu schreiben. Wieder griff er zum Wanderstabe und nahm in Oppenheim die Stelle eines Stadtarztes an. Doch schon im Jahre 1500 finden wir ihn als Stadtarzt in Frankfurt am Main angestellt, wohin er sich früher mehrere Male vergeblich gewandt hatte.[2] Sein Dienstbrief ist in Kriegks Deutschem Bürgertum nach dem im Stadtarchiv aufbewahrten Original abgedruckt; sein Gehalt betrug 16 fl. jährlich, auch wurde er von Mahlgeld, Bede und Ungeld befreit. Dass Johann in seinem neuen Berufe ebenso tüchtig wie in dem früheren künstlerischen gewesen sein muss, geht daraus hervor, dass ihm der Rat der Stadt nach zwei Jahren eine Zulage von 8 fl. gewährte und ihn auf weitere sechs Jahre verpflichtete.

[1] Wormser Chronik v. F. Zorn.

[2] Ueber seine Anstellung und Gehaltsverhältnisse sind die Bürgermeisterbücher des Frankfurter Stadtarchivs zu vergleichen.

Digitized by Google

Im Mittelalter war der Bedarf an akademisch gebildeten Aerzten ein recht geringer; nur in grösseren Städten gab es einen Stadtarzt, der einen Kursus der medizinischen Fakultät absolviert hatte, was aber auch nur wenig Gewähr bot, dass den Studierenden die Krankheitserscheinungen besser bekannt wurden, als den Barbieren, Schäfern und Henkern.[1] Ueberall duldete man neben den Aerzten Heilkünstler ohne wissenschaftliche Bildung, Bader, Barbiere und eigentliche Chirurgen, zwischen denen unaufhörlich Hader herrschte.[2] Auch Aerztinnen kommen nicht selten vor und zwar sowohl jüdische, wie christliche.[3] Interessant für das Benehmen der Aerzte gegen die Kranken ist die bei Lersner IV. 58 unter »Vorsorg der Kranken« angeführte Verordnung von 1502, »den Doctoribus der Stadt Aerzte sagen, so sie zu den Patienten ersucht werden, dass sie dann gutwillig seien, freuntlicher Meinung ihr jeder dem andern nit verhalten und mit getreuem Fleiss mit einander rathschlagen, was mit den Patienten zu thun noth sein will«. Im Allgemeinen muss der Beruf als Arzt kein sehr gewinnreicher gewesen sein, denn Johanns Dienstbrief enthält den Passus, dass er von Abgaben nur dann befreit sei, wenn er keine Kaufmannschaft treibe; früher, 1454, hat sogar ein wissenschaftlich gebildeter Arzt als Nebengeschäft in seinem Hause Bier verzapft.[4] Viele Aerzte führten, wie Gewerbtreibende, ein Aushängeschild, das häufig ein Harnglas gewesen ist.[5]

Nach langen Wanderfahrten hatte somit Johann endlich in Frankfurt am Main eine dauernde Stätte gefunden. Die schöne Stadt am Main muss ihm sehr gefallen haben, und er hat gewiss seine neue Heimat bald liebgewonnen, denn sein Spruchgedicht zu »Lob und Ehre der Stadt Frankfurt« stellt die Vorzüge derselben ins hellste Licht. Hier beschloss er auch sein wechselvolles, abenteuerliches Leben. Er starb 1506; sein Grabstein in der Bartholomäuskirche hat die Inschrift

Hic ex Susato Steinwert cubat ecce Johannes,
Cantandi et medica doctor in arte potens.
Obiit 2 maji 1506. requiescat in pace.[6]

Der dichterische Wert der Arbeiten Johanns darf mit keinem allzu hohen Maasse gemessen werden. Jedoch darf man nicht

---

[1] Paulsen, Gründung der Universitäten im Mittelalter.

[2] Haeser, Geschichte der Medicin.

[3] Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, wo besonders die Frankfurter ärztlichen Verhältnisse im späteren Mittelalter berücksichtigt sind.

[4] Ebenda.

[5] Haeser.

[6] Lersners Chronik, Bd. II, 109.

Digitized by Google

vergessen, dass die Zeit, in welche seine Haupttätigkeit fällt, der Poesie sehr ungünstig gewesen ist. Alles, was damals an Kunstleistung entstand, trägt den Stempel des Unfertigen, Prosaischen. Selbst das bedeutendste Werk auf diesem Gebiete, Brants Narrenschiff, kann in Bezug auf Poesie nur geringe Ansprüche befriedigen; diese lebt allein in dem Volksliede. Von ihm hat Johann in mancher Beziehung gelernt. Er versteht es, seine Empfindung in eindringlicher, schlichter Weise zum Ausdruck zu bringen und durch die Einfachheit eine Wirkung zu erzielen. Am liebsten beschäftigt er sich mit Didaktik, dem allgemeinen Zuge der Zeit folgend, welche das Lehrhafte in keiner Dichtung vermissen will; wo es Johann nur irgend möglich ist, bringt er moralische Nutzanwendungen an, welche zuweilen in recht origineller Weise gehalten sind. Die humanistischen Bestrebungen scheinen keinen Eindruck auf ihn gemacht zu haben, obgleich bei seinem Aufenthalte in Heidelberg die Träger jener Richtung an der Universität und dem Hofe des Kurfürsten versammelt waren. Möglich, dass ein so frommes, gottergebenes Gemüt, wie das Johanns, seinen Dichtungen nach zu schliessen, gewesen ist, an dem freieren Denken Anstoss nahm. Er ist noch recht in der mittelalterlichen Weltanschauung befangen; fortwährend bricht er in Selbstanklagen aus: die Erde ist sündig; die Gnade Gottes das einzige und höchste Ziel, nach welchem sich unser Streben richten soll.

Die erste schriftstellerische Leistung Johanns ist eine Uebersetzung der Geschichte der Margarethe von Limburg in Versen; die Handschrift befindet sich in der Heidelberger Bibliothek und stammt aus dem Jahre 1480.[1]

Seine eigentliche dichterische Tätigkeit aber fällt in den Abend seines Lebens, in die Frankfurter Zeit von 1501 bis 1506; wahrscheinlich hat ihm seine bedeutend bessere pekuniäre Lage Zeit und Lust gegeben, die früher begonnenen Versuche wieder aufzunehmen und fortzusetzen.

Er hat seine Stoffe aus den verschiedenartigsten Gebieten gewählt; bald ist er auf diesem, bald auf jenem Felde tätig. Was er erlebt, was ihn beschäftigt, sucht er in dichterische Form zu kleiden.

Wie aus dem lateinischen Kommentare zu seinem Gedichte »wie man wol eine Stadt regyren soll« hervorgeht, hat er ein Buch über Musik geschrieben, wozu ihn seine Studien und sein Beruf als Singmeister berechtigten. Es ist Schade, dass auch diese Arbeit verloren gegangen zu sein scheint; bei der grossen Genauigkeit, welche

[1] Literarisches Taschenbuch v. Prutz, Jahrg. 1846.

Digitized by Google

er Gebräuchen widmet, würde sie gewiss sehr viele interessante Beiträge zur Musikgeschichte jener Zeit liefern.

Dann wieder streift Johann das soziale und politische Gebiet, wovon das vorhin angeführte Gedicht aus dem Jahre 1495 Zeugniss giebt. Dasselbe ist im Kloster Einsiedeln aufbewahrt; es ist eine Papierhandschrift in 4°; Titel und Initialen der Kapitel sind rot, die Schrift gut erhalten. Der Inhalt ist in einem kurzen Auszug von Morel in dem Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit Bd. XII, Jahrg. 1865, mitgeteilt.

Ueberhaupt scheint das städtische Leben und Treiben eine grosse Anziehungskraft auf Johann geübt zu haben, denn auch Frankfurt am Main hat er in einem längeren Lobgedicht besungen.[1] In demselben verbreitet er sich mit grosser Beredsamkeit über alle Vorzüge dieser Stadt, über die schöne Lage, rühmt den grossen Reichtum, die beiden Messen, den Gottesdienst in Stiften und Pfarreien. Die einfachen, trefflichen Sitten der Einwohner werden gepriesen, dem hohen Rate der Stadt ob seiner Weisheit und Einsicht ganz besonderes Lob erteilt. Es ist nicht unmöglich, dass die vielvermögenden Herren die in so reichem Maasse gezollte Bewunderung in gebührender Weise anerkannten; auf jeden Fall steht fest, dass im folgenden Jahre — die Arbeit entstand 1501 — sein Gehalt erhöht wurde. Dem aber sei wie ihm wolle: entsprungen ist das Gedicht gewiss aus einer warmen Verehrung der schönen Mainstadt. Dies spricht deutlich aus der für jene Zeit recht frischen, lebendigen Ausdrucksweise, der genauen Beobachtung seiner Umgebung, den lebendigen Schilderungen. Hierin liegt die Hauptbedeutung der Arbeiten Johanns; er hat für die Sitten und Gebräuche ein offenes Auge gehabt und versteht es, dieselben in passender Weise in seine Dichtungen zu verflechten.

Ungefähr in das Jahr 1503 fällt eine andere Dichtung, eine Erklärung des Textes der Evangelien auf die meisten Sonn- und Feiertage des Jahres in Reimen; das Original befand sich ebenso wie die Urschrift seiner Lebensbeschreibung und des Lobgedichtes auf Frankfurt früher in dem Besitze J. C. v. Fichards, scheint aber bei dessen Tode mit anderen Manuskripten versteigert worden zu sein. Ein Jahr früher dichtete Johann, wie Hagen und Gervinus anführen, über die unbefleckte Empfängniss der Jungfrau Maria.

Noch zu erwähnen sind einige Briefe, welche in dem Frankfurter Stadtarchiv[2] aufbewahrt werden. Der Inhalt von zwei derselben

---

[1] Frankfurtisches Archiv für ältere deutsche Literatur u. Geschichte, Bd. I.

[2] Medicinal-Wesen, Tom. I. p. 1, 84, 148a.

Digitized by Google

betrifft Apothekerangelegenheiten. In dem ersten spricht er darüber, dass wie Alles in der Welt nur eine bestimmte Zeit dauere, auch die Arzneien nach längerer Dauer unbrauchbar würden, und man alsdann den Aerzten statt den Apothekern über die Erfolglosigkeit der Medikamente Vorwürfe mache. Er gibt zum Schlusse ein Verzeichniss, wie viele Jahre eine Arznei aufbewahrt werden dürfe. Der andere Brief ist ein Bericht über die Revision der Johannes-Apotheke »by der pfar«; auch hier finden sich am Ende Vorschriften für die Apotheker. Das dritte Schriftstück hat eine private Angelegenheit zum Inhalt. Johann bittet um Zulage, da sich sein Einkommen aus verschiedenen Gründen verringert habe. Als hauptsächlichster wird angeführt, dass wegen des Todes seiner Tochter ihn die Leute gemieden hätten und noch mieden.

Wie die Dichtungen Johanns ihrem poetischen Inhalte nach keine die anderen Werke überragende Höhe einnehmen, so ist auch die Form von den bekannten Mängeln jener Zeit nicht frei. Das Versmass sind die für grössere Erzählungen gewöhnlich gebrauchten bequemen Reimpaare. Ist auch der Fluss der Verse im Allgemeinen ein ziemlich glatter, so fehlt es doch nicht an gewaltsamen Betonungen und Härten. Ein grosser Wortvorrat steht Johann nicht zu Gebote; die Reime wiederholen sich recht häufig und in kurzen Zwischenräumen; dieselben sind aber, mit wenigen Ausnahmen, ziemlich rein gehalten.

Wie gesagt, gehörte unser Dichter nicht zu den wenigen Ausnahmen, deren Name auf Aller Lippen lebte, zu denen ein Geschlecht voll Bewunderung emporschaute; auch nicht zu denen, die nach kurzer Zeit des Glanzes wieder in Vergessenheit versinken. Er hat sich nicht für grosse Ziele begeistert und ist desshalb von Enttäuschungen frei geblieben; er war ein kleiner Meister in kleinen Verhältnissen. Doch auch der Name dessen, welcher nur ein Scherflein zum Gelingen eines grossen Werkes beitrug, verdient vor Vergessenheit bewahrt zu bleiben!

Digitized by Google

V.

Zur Entstehung der Frankfurter Artikel von 1525.

Von Stadtarchivar Dr. R. Jung.

In meiner Einleitung zum zweiten Bande der Quellen zur Frankfurter Geschichte (S. XIX) habe ich auf eine Urkunde des Bartholomaeusstifts-Archivs (Nr. 4065) hingewiesen und die Ansicht ausgesprochen, dass dieses Stück der erste Entwurf des Frankfurter Artikelbriefes von 1525 sei. In folgendem will ich versuchen diese Ansicht näher zu begründen.

Ich gebe zunächst einen wörtlichen Abdruck des von gleichzeitiger Hand geschriebenen Stückes, welches in gesperrter Schrift die linke Spalte einnimmt, während auf der rechten in gewöhnlicher Schrift die den einzelnen Teilen unseres Stückes entsprechenden Abschnitte aus dem Druck in der Senckenbergischen Bibliothek (M. 48. 480 in 4°) zu finden sind; dieser Druck enthält bekanntlich die bis jetzt als ursprünglich anerkannte, von der Gemeinde dem Rat übergebene Redaktion der Artikel; aus dieser erst ging später die zwischen Rat und Gemeinde vereinbarte Fassung hervor, wie sie uns in Marstellers Aufruhrbuch vorliegt.[1]

Bartholomaeus-Stift Nr. 4065. (Entwurf.)[2]	**Druck der Senckenbergischen Bibliothek.** (Eingabe.)
Fursichtigen, ersamen und weisen, lieben herren. mit erpietung unser aller gehorsam willige und schuldige dinst zuvoran.	Fursichtigen, ersamen und weisen, lieben hern. mit erbietung unser aller gehorsam willige und schuldige dienst zuvoran. nachdem und wiewol der al-

[1] Seit dem Erscheinen des 2. Bandes der Quellen habe ich noch zwei den Aufruhr von 1525 betreffende Stücke im Stadtarchiv aufgefunden. Das eine, ein Pergamentheft mit der Aufschrift »der metzler buch«, ist das der Metzgerzunft gehörende Exemplar des Artikelbriefs und ist den anderen Zunftexemplaren (in Quellen II als A, C, E bezeichnet) völlig gleich. Das zweite Stück (Ugb. E 90 A), eine Abschrift aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, stimmt ganz mit dem Druck der Senckenbergischen Bibliothek überein und ist wohl von diesem abgeschrieben.

[2] Das Resultat meiner nachfolgenden Ausführungen vorwegnehmend bezeichne ich der Kürze halber hier und weiter unten das linksseitige Stück als »Entwurf«, das rechtsseitige als »Eingabe«.

Digitized by Google

nachdem und wiewol Got der almechtig uns den geist der warheit mit offenbarung seins heiligen evangeliums in viller herzen sichtiglich geschickt, alle, die in ine glauben, erleuchtet, so haben doch die geistlichen rotten, monch und pfaffen, das vilfeltiglich wider alle grund understanden zu verdrocken und noch mit irem tirannischen anhenger, so vill in inen ist, zu vorhinderen sich beflissen und solche uffrur, die der teufel durch sie als durch seine glidder die leut vermeinen partheisch zu machen und kan solichs dem wort Gottes zu laster und schmahe, damit sie iren geiz, eigennuß und gewalt mer dan das wort Gottes und bruderliche zu erhalten vermerkt, und alle freuntlich ersüchung gegen inen nit helfen will; dweil wir nun Got mer dan den menschen zu gehorsamen schuldig, ist uns nott, dass wir das gotloß wesen faren laissen und ein christlich bruderlich weiß in einigkeit anzufahen hoch zeit: ist unser beschwer, darinne wir lange zeit als in eim kerker genothzwingt worden sein und wir nit lenger ertragen konden oder wollen.

1. Erstlich ist unser bitt und beger, auch ernstlich meinung, daß hinfurter ein ersamer rathe und ein gemein ein pfarher in die pfarkirchen zu setzen und zu entsetzen macht haben sollen, derselb erwelt pfarher aucht nicht anders dan das lauter wort Gottes, das heilig evangelium, unvermengt menschlicher satzung predigen sall, damit das volk in rechter lere gesterkt und nit verfuret werden.

2. Zum andern, daß alle diejenen, so sich geistlichs stands berumen und sein wollen, und

mechtig Got uns den geist der warheit mit offenbarung seins heiligen evangelions in vieler herzen geschickt und alle, die in jenen glauben, erleuchtet, so haben doch die geistliche rotten, mönch und pfaffen, das vilfeltiglich on allen grund der warheit understanden zu verdrucken und noch mit iren tyrannischen anhengen, so vil in jenen ist, zu verhindern sich befleissen und gern ein uffrur, die der teufel durch sie als sein glidern das volk understehn partheisch zu machen, die barmherzigkeit Gottes und sein hailiges wort uffrur bringen soll, lästerlich und schmehlich aüsbraiten, damit sie iren geiz, eigennutz und gewalt mehe dann das wort Gottes zü erhalten vermerkt wird und alle fruntlich ansuchung gegen jenen nit hat helfen wöllen:

Dweil wir nün Gott mehe dann den menschen zü gehorsamen schüldig, ist hoch von nötten, daß wir das gotloß wesen faren lassen und ein götlich brüderlich handlung, Got dem almechtigen zü lobe und eren seins heiligen worts, Christi unsers lieben hern und zü fürderung brüderlicher lieb und einigkeit anfahen, uns selbst zü reformieren, damit nit ander frembden uns zü reformieren ansuchen und belestigen bedörfen, wöllen wir unserer beschwerde, darin wir genottzwengt worden sein, ledig werden und uns selbst under einander, wie nachvolgt, miltern und halten:

1. Erstlichs ist unser bit und beger und ernstlich meinung, daß hinfürter ein ersamer rath und gemein ein pfarher in die pfarkirchen und ander kirchen zü setzen und zü entsetzen macht haben söllen, dieselben erwelten pfarher auch nichts anders dann das lauter wort Gottes, das heilig evangelion, onvermengt menschlicher satzüng predigen söllen, damit das volk in rechter ler gesterkt und nit verfurt werde.

3. Züm dritten, daß all diejenen, so sich geistlich stands berümen und sein wollen, auch andere alhie wonen, zü

Digitized by Google

auch andere, so bei uns wonen, daß sie den burgereid thun sollen, zu dinst und bede und aller anderen burgerlicher beschwer in wachen, hutten, stuer, auch ungelt wie andere burger sitzen sollen, alhie recht geben und nemen.

3. Zum dritten, daß alle gulten, so nit brief und siegel daruber, wie sie kauft seihen, angezeigt werden, abgethan und von keinem ferner uff den bereich gefodert noch gegeben soll werden.

4. Zum vierden, nachdem wißlich ist, daß nit ein klein ungelt von wein und korn alhie gefelt, und doch der arme zu nicht kommen kann, ursach daß etlich aus der oberkeit eigen motter in iren hausen erzogen, die solche korn vor den pforten dem armen aus dem maul uffkaufen, also daß kein armer zu nicht kommen mag, ist unser meinung, daß hinfurt das korn uff ein freien mark gefurt werden sall, eim, so vill er bezalen kann, zu kaufen gegont werden, und daß die furkaufer vor mittag biß noch mittag umb (Vorlage und) ein oder zwo uher zu kaufen nit zugelassen werden sollen, damit der arme auch kaufen konde.

5. Zum funften, wo einer furthin ein drap oder ein kellerloch in seinem hauß zu machen notturftig were, daß er solchs nit weiter umb gelt kaufen dorft, sonder onverlustig machen moge.

6. Zum sechsten, daß alle diejene, sie seihen geistlich oder weltlich, so alhie wonen wollen, sollen sich des grossen lasters der hurrerei massen und also zu sitzen nit geliden werden, damit dem nechsten kein ergernuß daraus erwachs; und wo einer nit keusch zu leben sich befindt, daß derselbig ehelich werden sall, und

dienste, bede, wachen, hüten, steuer, ungelt und aller ander burgerlicher beswärd sitzen und tragen und alhie recht geben und nemmen söllen.

6. Züm VI., daß all gülten, sie seien geistlich oder weltlich, so nit brief und siegel darüber, wie sie erkauft sein, angezeit werden, abgethan und kainer etwas uff prescription oder den bereich etwas zü geben schüldig sein soll.

7. Züm VII., nachdem wißlich, daß nit ein clein ungelt von wein, korn und anderm alhie gefelt, und doch der arm zü nicht kommen mag, ursach, daß etlich aus den reichen eigen mütter in iren heüser erzogen, die solch korn vor den pforten uffkaufen, ist unser mainung, daß hinfurt das korn uff ein freien markt gefurt, eim jeden ein achteil, zwei, drei, so er bezalen kan, zü kauf geben werden soll, und die vorkeufer vor mittag biß umb ein oder zwo uhren nach mittag zü kaufen nit zügelässen werden söllen, damit der arm auch kaufen könde. begeb es sich aber, dass einer uff korn oder frucht gelaühen hette und iem bracht würde ein ander nodturftiger darzü kommen, sol ime ein achteil, zwei oder das halbteil umb bargelt, wie ers hat, gelassen und nit versagt werden.

8. ZümVIII.,wo einer fürter ein trappen, weinstock, schwellen oder kellerloch in seiner behausung zü machen notturftig were, dass er solchs nit weiter umb gelt kaufen bedörf, sonder onverlustig das machen möge, doch daß die baumeister das vor besichtigen.

2. Züm anderen, daß alle diejenen, sie seien geistlich oder weltlich, so alhie wonen wöllen, söllen sich des grössen lasters der hürerei massen und also zü sitzen nit gelitten werden, damit den nehsten kain ergernüß erwachs; und wo einer nit keüsch zü leben sich befindet, daß derselbig ehelich werden soll, und niemand gar kein hürerei gestat soll werden.

Digitized by Google

niemant kein hurrerei gestat sall werden.

7. Zum siebenden wollen wir, daß das groß ungelt ane wein und korn zum halben theil geringert und den armen nachgelassen werden.

8. Zum achten, daß man das gericht das halb theil aus der gemein rathsfreunden und das ander halb theil von der junkherren bank besetzt werden sall, damit den armen inwendig 4 wochen entlichs rechten verholfen und nit durch die advocaten und vorsprechen uffgehalten werde.

9. Zum neunten wollen wir und ist unser meinung, daß alwegen der burgermeister einer aus dem rath und der ander aus der gemein gewelt und gemacht sollen werden, damit der arme auch gehort und sein notturft fortragen moge.

10. Zum zehenden, dass man alle ewige zins, wo brief und siegel vorhanden, abzuloßen geben sal, und wo kein brief vorhanden, wie ime dritten artickel begriffen, gar uff keinen bereich nicht gegeben werden, auch solche gulte nit anders dan wucher gereicht und nit uffrichtig rechter gewin zu geben gelitten biß zur ablosung.

11. Zum eilften wollen wir, dass den Juden hinfurt zu wuchern nit gestat sall werden.

Darauf wir dan euern fursichtigen weisheiten unverlengert antwort hie zwischen nechstkonftigen sontag bitten uns darnach zu richten wissen datum.

Etliche christliche bruder der stat Frankfurt und Sachsenhausen.

9. Zum IX. wöllen wir, daß das groß ungelt von wein, korn, salz, öle, fischwerk und anderm, so in der stat verbraücht wird, das halbteil geringert und dem armen zů gůt nochgelassen werd.

10. Züm X., daß man eim jeglichen in schweren sachen den armen als den reichen inwendig IIII wochen züm lengsten rechts verhelfen soll, als vil es müglich wer, und nit also hinder die advocaten und fursprechen geferlich geworfen sol werden. auch daß das gerichtgelt, fursprechenlon, züm halben teil gemindert werde.

11. Züm XI., daß man all ewigen zins, wo brief und siegel vorhanden, wie ander gülten abzülössen geben sol; und wo kain brief angezeigt, wie im VI artickel begriffen, soll gar nichts gegeben werden. auch daß solche gülten nit anders dann wucher gereicht und nit uffrichtig recht gewin zů geben gelitten werden.

12. Züm XII., daß keinem Juden in einichen weg solcher unlitlicher grosser wucher, darin sie den armen man beschwern, auch zů kaufen und verkaufen gestat soll werden; und wo etwas gestolns hinder ien erfunden würd, das der burger were, sollen sie das on gelt widerzügeben schüldig sein; was aber von alten kleydern und sunst bei ienen verstanden were, mögen sie das ganz und halbe tücher und nit mit der elen verkaufen.

Zum XLVI. und schluß ist unser bit und meinung, daß solche oberzelte artickel niemant in sonderheit verdechtlich beschehen zügemessen werden, sonder allein dem almechtigen Got zů looe und

Digitized by Google

einer ganzen gemein zū nütz erdocht und fürgenommen sein, die wir also christlich und onabbruchig zū halten begern. euer fursichtigen weisheiten umb ein onverlengert antwort hie zwuschen mörgen umb ein uher nach mittag bittende mit vorbehaltung, wo etwas weiters und götlichs von nötten auch fürzütragen.

Datum donrstag den XIII. tag aprilis etc. XXV.

Wir fragen zunächst nach den Verfassern und Absendern dieses Schriftstückes: wer sind die »christlichen Brüder?« Gleiche und ähnliche Bezeichnungen finden sich in jener Zeit mehrfach in den Frankfurter Akten und Chroniken. In seinem Aufruhrbuche erzählt Marsteller (Quellen II, 196), dass Dr. Westerburg, »der sich ein ewangelischen mann genennt«, im Hause Hans Bromms auf der Galgengasse »bi nacht und tag etliche evangelische bruder mit nit geringer anzael bi ime gehabt«; an anderer Stelle (ebenda S. 198) lesen wir, dass Westerburg den Ausweisungsbefehl des Rates »villeicht aus rathe seiner ewangelischen freund oder bruder« missachtet habe. Schon Kriegk (Bürgerzwiste S. 179) und Steitz (Westerburg im Archiv N. F. V, 71) haben mit Recht aus dem Vorkommen einer »evangelischen Brüderschaft« in Frankfurt auf den engen Zusammenhang der hiesigen Bewegung mit den Unruhen in den übrigen Teilen Deutschlands geschlossen; ob man sich freilich die Gesellschaft, welche hier als evangelische Brüder oder Freunde auftreten, mit Kriegk als geschlossenen Klub oder vielleicht eher als eine freie Vereinigung der Unzufriedenen zu denken hat, erscheint zweifelhaft.

Auch in den Akten des Archivs das Religions- und Kirchenwesen betr. Bd. I finden sich ähnliche Bezeichnungen der mit den bisherigen kirchlichen Verhältnissen Unzufriedenen, welche sich mit Vorliebe als diejenigen bekennen, die auf die unverdunkelte und unvermischte Satzung des göttlichen Wortes zurückgehen. So trägt schon eine gegen Ende November 1524 an den Rat gelangte Bitte um ungehinderte evangelische Predigt (Acta I, 117) die Unterschrift »libhaber dies wort gottes und cristlicher warheyt«. Eine anonyme Zuschrift an den Lesemeister der Dominikaner (ebenda 136) wohl aus der gleichen Zeit weist auf einen »kristelichen broder« als Verfasser. Ein Schreiben, welches wenige Wochen vor dem Ausbruch des Aufruhrs entstand (1525, März 13), trägt die Unterschrift »Henrich Kremer jungk sampt etliche seine ewangelische brüdern zu Ursel« und die Adresse »An Hans von Sigen sampt seine christlich brüdern zu Frankfurt«; der Inhalt des Schreibens, welcher die Verfolgungen des evangelischen

Digitized by Google

Prädikanten in Ober-Ursel durch den dortigen Kaplan schildert, zeigt, dass die Partei der Unzufriedenen in dem Dorfe in enger Verbindung mit der Frankfurter Partei und ihrem Führer Hans von Siegen stand.

Die mitgeteilten Beispiele beweisen, wie ich denke, dass die Bezeichnung »christliche Brüder« nicht allgemein Gegner der katholischen Geistlichkeit bedeutet, sondern ganz speziell einer bestimmten Gruppe dieser Gegner eignet, welche zielbewusst den Kampf gegen den Klerus betreibt: die Männer, welche sich um Hans von Siegen schaarten und welche kurz vor dem Losbrechen des Sturmes in Dr. Gerhard Westerburg den Führer erhielten, der die Frankfurter Bewegung in Zusammenhang mit der allgemein-deutschen setzte. Von dieser in der Stadt und dem Rate bekannten Genossenschaft, nicht von »etlichen christlichen Brüdern«, welche sich unter dem Deckmantel der Anonymität verstecken, ist unser Aktenstück ausgegangen.

Ich wende mich zur Vergleichung im Einzelnen. Auf den ersten Blick fällt in die Augen, dass unsere Eingabe weit kürzer ist als diejenige, welche die Zünfte Donnerstag den 20. April Nachmittags dem Rate übergeben haben. Während die letztere nach dem Aufruhrbuche (Quellen II, S. 178 u. 183), abgesehen von der Einleitung und dem Schluss, nur 42 Artikel zählt — die Artikel 43, 44, 45 wurden am folgenden Samstag vor der endgültigen, zwischen Rat und Gemeinde vereinbarten Redaktion noch eingefügt; der Schluss der Eingabe wird im Senckenbergischen Druck mit 46 gezählt — finden wir hier nur 11 Artikel. Es sind diejenigen zwölf, welche in der Eingabe zu Anfang stehen, ausgenommen Nr. 4, welcher den Bettelorden das den Bürgern abgebettelte Gut abjagen will, und Nr. 5, welcher die Klöster auf den Aussterbeetat setzt; dafür hat unser Stück einen Artikel (den neunten) mehr, welchem in der Eingabe keiner entspricht. Diese ersten zwölf Artikel der von der Gemeinde gemachten Eingabe enthalten aber den Kern der Beschwerden, welche gegen das bisherige Regiment gerichtet wurden; im Vergleich zu diesen Grundforderungen sind die Artikel 13 bis 45 von minderer Wichtigkeit: jene enthalten mehr die allgemeinen Gesichtspunkte, diese befassen sich zumeist mit den speziellen Beschwerden der Bürgerschaft.

Die Einleitung unseres Entwurfes weist nur geringe Verschiedenheiten gegen die Einleitung der Eingabe auf; letztere hat am Schluss einen Gedanken, welcher der ersteren fehlt: sie betont unter reichlicherer Anwendung religiöser Ausdrücke die Notwendigkeit, »uns selbst zü reformieren«, um fremden Einmischungen vorzubeugen,

Digitized by Google

d. h. sie droht offenbar mit dem Eingreifen der wüsten Horden des aufständigen Bauernheeres, um die Ratsherren den Forderungen der Gemeinde gegenüber gefügiger zu stimmen — eine schlau berechnete, unter dem Mäntelchen des lokalen Patriotismus versteckte List.

Auch der erste Artikel hat in der Eingabe eine etwas erweiterte Gestalt angenommen. Während der Entwurf von dem Rechte des Rates, einen Pfarrer nur für die Pfarrkirche zu ernennen, spricht, will die Eingabe dieses Ernennungsrecht auch auf »ander kirchen« ausdehnen.

Im zweiten Artikel verlangt der Entwurf, dass die Geistlichen und überhaupt die, welche hier ansässig werden wollen, nicht nur alle Lasten der Bürger tragen, sondern auch durch die Ableistung des Bürgereides vollständig in den Verband der Bürgerschaft eintreten sollen. In der Eingabe ist diese Forderung fallen gelassen: man hat sich damit begnügt, von den Geistlichen und den Zuwanderern nur das Tragen der gleichen Lasten, wie sie die Bürgerschaft zu leisten hatte, zu verlangen, wodurch einerseits die billige Gleichheit aller, welche sich des Schutzes des Rates erfreuten, hergestellt, andererseits aber die alteingesessene Bürgerschaft vor dem zu raschen Eindringen fremder Elemente geschützt wurde.

Im dritten Artikel stimmt unsere Fassung mit dem entsprechenden sechsten der Eingabe vollständig überein; diese wichtige Forderung der Aufhebung derjenigen ewigen Zinsen, über deren Erwerb der Zinsempfänger dem Zinsreicher gegenüber sich nicht urkundlich ausweisen konnte, stand von Anfang an fest, die Gemeinde ist in den späteren Beratungen nicht davon abgegangen und hat trotz der Bedenken des Rates (Quellen II, 179. Z. 22 ff.) die Annahme dieser Forderung durchgesetzt.

Auch die im vierten Artikel erhobene Forderung zum Schutz der ärmeren Leute gegen das Aufkaufen von Korn ist in die Eingabe übergegangen, hat aber eine kleine redaktionelle Aenderung und einen Zusatz erhalten. Die erstere scheint mir charakteristisch: unser Stück klagt die Fruchtmesser der »oberkeit« des Vorkaufens an, die Eingabe richtet diesen Vorwurf gegen die »reichen«; in der Sache war es wohl dasselbe, aber der Ausdruck ist gemildert, der Vorwurf richtet sich nicht mehr gehässig gegen die, welche ihre obrigkeitliche Stellung zu selbstsüchtigen Zwecken ausbeuten, sondern allgemein gegen die besitzende Klasse der Bürgerschaft. Der in der Eingabe erscheinende Zusatz am Schlusse des Artikels bezweckt eine weitere Sicherung der Armen gegen die Getreideaufkäufe des Kapitals.

Der fünfte Artikel hat in der Eingabe zwei Veränderungen

Digitized by Google

erlitten. Unser Stück spricht nur von dem Herrichten einer Treppe und eines Kellerloches in dem Haus des Bürgers, die Eingabe erstreckt sich auch auf das Pflanzen eines Weinstocks und den Bau einer Schwelle. In unserem Stücke werden diese baulichen Veränderungen lediglich in das Belieben der Hausbesitzer gestellt, die Eingabe aber macht sie abhängig von einer vorhergehenden Besichtigung durch die städtischen Baumeister.

Der sechste, auf die Beseitigung der unsittlichen Zustände unter der Einwohnerschaft zielende Artikel findet sich gleichlautend im zweiten der Eingabe wieder.

Der siebente Artikel unseres Stücks unterscheidet sich von dem neunten der Eingabe dadurch, dass er nur von Wein und Korn die Minderung des Ungelds um die volle Hälfte verlangt; die Eingabe hat später diese Forderung auch auf das aus der Salz-, Oel- und Fischwerk-Einfuhr ausgedehnt.

Der achte und neunte Artikel unseres Stückes enthalten die radikalsten Forderungen, welche überhaupt in jenen stürmischen Apriltagen seitens der Aufständigen erhoben wurden. Der achte Artikel verlangt die Beseitigung des alten Schöffengerichtes und Ersetzung desselben durch ein zur Hälfte aus der Jungherrn-, zur Hälfte aus der Handwerkerbank besetztes Gericht, damit der Arme innerhalb vier Wochen zu seinem Rechte käme und nicht von den Advokaten umhergezogen werde. Verschleppen der Prozesse und Umtriebe der Advokaten, also zu theure und langwierige Justiz war die Klage der Unzufriedenen. Die Aufständigen — das war der Kern ihrer Forderung — wollten von ihres gleichen gerichtet werden, von ihren Vertretern im Rate, nicht mehr wie seit Alters von den Schöffen; da sie aber nicht hoffen durften, das Patriziat ganz von der Besetzung des Gerichtes auszuschliessen, so wollten sie die eine Hälfte der Richter den jüngeren Mitgliedern des Patriziates, den Jungherren, entnehmen. Diese geplante neue Besetzung des Reichsgerichtes erinnert an die Vorgänge von 1359, als Kaiser Karl, unwillig über die beim Schöffengerichte eingerissenen Missbräuche, dessen Selbstergänzungsrecht einschränkte und Ulrich von Hanau befahl, auch die Zünfte und die nichtzünftige Gemeinde bei der von ihm vorzunehmenden Ergänzung des Schöffengerichtes zu berücksichtigen. Doch lagen die Verhältnisse 1525 soweit verschieden von denen des Jahres 1359, dass man in dem 1525 auftauchenden Plan einer anderweitigen Besetzung des Schöffengerichtes kaum noch eine Erinnerung an die 1359 von Karl IV. befohlene Teilname der Zünfte und der Gemeinde am Reichsgerichte erblicken kann. Diese Forderung des Entwurfes hat

Digitized by Google

man vollständig aus der Eingabe weggelassen; die Aussicht, damit durchzudringen, schien den Führern denn doch allzu gering. Die Eingabe steht von einer Aenderung in der Zusammensetzung des Gerichtes ganz ab und verlangt zur Abstellung der bisherigen Mängel nur, die Prozesse nach Möglichkeit in vier Wochen zu erledigen und der rechtsverzögernden Tätigkeit der Advokaten zu steuern; zugleich aber wird eine Herabsetzung des Gerichtsgeldes und der Anwaltskosten um die Hälfte gefordert.

Der neunte Artikel geht in dem Bestreben, den herrschenden Geschlechtern die Macht aus den Händen zu winden, noch weiter. Bisher wurden der ältere Bürgermeister aus der Schöffenbank, der jüngere aus der Jungherrnbank gewählt. Fortan soll, so verlangt der Artikel, einer der beiden Bürgermeister der »Gemeinde« entnommen werden. Was hier unter »Gemeinde« zu verstehen ist, liegt nicht ganz klar: ist es die dritte Ratsbank, die der Handwerker, im Gegensatz zu den beiden ersten, bisher ausschliesslich zu den Bürgermeisterstellen berechtigten Bänken, oder ist es im Gegensatz zu dem gesamten Rat die ausserhalb desselben stehende Bürgergemeinde? Im einen wie im andern Falle war die Forderung der Unzufriedenen gleich revolutionär; denn noch niemals — ausgenommen im Zünfteaufstand des XIV. Jahrhunderts und in den stürmischen Zeiten nach der Kronberger Niederlage — war das Vorrecht der zwei obersten Ratsbänke auf die Besetzung der Bürgermeisterstellen bestritten worden. Der von den Unzufriedenen angeführte Grund ihrer Forderung, »damit der arme auch gehort« werde, also die bisherige Vernachlässigung der Bedürfnisse des ärmeren Teiles der Bürgerschaft, ist der gleiche, aus welchem sie eine andere Besetzung des Gerichtes verlangt hatten: sie glaubten sich von den Geschlechtern vernachlässigt und wollten daher wenigstens einen Teil der Macht an Leute ihres Standes bringen. Die im neunten Artikel niedergelegte Forderung hat man nicht gewagt, aufrecht zu erhalten und dem Rate vorzutragen; man hat sie auch nicht abgeschwächt und durch eine mindere, aber doch nach demselben Ziele — Beschränkung der patrizischen Machtvollkommenheit — strebende Forderung ersetzt, sondern sie einfach fallen gelassen; dem neunten Artikel unseres Stückes entspricht daher keiner in der Eingabe. Man ist versucht, die Aufstellung dieses Artikels fremder Einwirkung, das Aufgeben desselben aber der besseren Einsicht der Frankfurter Bürger in die schwere Durchführbarkeit dieser Forderung zuzuschreiben. Dieser neunte Artikel klingt wie eine humanistische Erinnerung an die dritte der altrömischen Rogationes Liciniae Sextiae, welche die fremden Leiter

Digitized by Google

des Aufstandes, unbekannt mit den Frankfurter Verhältnissen, hier praktisch durchführen wollten, ohne den Gedanken gegenüber dem Einspruch der eingeborenen, mit der vaterstädtischen Lage besser vertrauten Bürger aufrecht erhalten zu können.

Während der zehnte Artikel unseres Stücks dem elften der Eingabe ohne jegliche Verschiedenheit entspricht, hat der folgende in der der dem Rate übergebenen Form eine erhebliche Erweiterung erfahren. Unser Stück spricht hier einfach von einem Verbot des Judenwuchers; die Eingabe verlangt nicht nur ein solches, sondern sogar ein Verbot des gesamten Judenhandels und fordert im besonderen die unentgeltliche Herausgabe von Hehlergut sowie eine Beschränkung des jüdischen Waarenhandels.

Der Schluss unseres Stückes enthält lediglich die Bitte um Antwort; die Eingabe hat derselben eine Verwahrung gegen jeglichen, den Ueberreichenden etwa erwachsenden Verdacht u. s. w. vorausgeschickt.

Unter der Eingabe steht bekanntlich das Datum des 13. April, während sie doch erst am 20. April übergeben wurde. Ueber diese offenbar unrichtige Datierung sind schon vielfache Vermutungen geäussert worden. Mit Recht nimmt meines Erachtens Steitz an, dass das Datum des 13. April den Abschluss des ersten Entwurfes bedeutet und dass dieses Datum später bei Drucklegung des Manuskriptes der Eingabe irriger Weise stehen geblieben, bezw. nicht abgeändert worden ist. Dieses alte Datum dürfte aber zu unserem Stücke recht wohl passen; ist dieses am Donnerstag vor Ostern (13. April) abgeschlossen worden, so ist der Sonntag, welcher als Endtermin der geforderten Antwort gesetzt wird, der Ostersonntag; unser Stück gibt für die Antwort eine Frist von dreimal 24 Stunden, während die nach dem ausgebrochenen und gerade in den ersten Tagen am erregtesten wogenden Aufruhr überreichte Eingabe nur einmal 24 Stunden als Frist für die Antwort gewährt.

Die Vergleichung beider Texte und meine begleitenden Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln haben, wie ich denke, gezeigt, dass wir in dem vorliegenden Stücke nicht etwa einen Auszug aus den dem Rate überreichten Artikeln, sondern eine selbständige Arbeit zu erblicken haben. Die Verschiedenheiten des Stückes gegen die entsprechenden Stellen der Eingabe beweisen, dass es vor der Eingabe abgefasst sein muss. In dem wesentlichsten Punkte, in der Frage einer anderen Besetzung der Gerichte, zeigt die letztere, mit unserem Stücke verglichen, die später abgeschwächte Form; die radikalste Forderung, welche der Gemeinde eine der beiden

Digitized by Google

höchsten Beamtenstellungen sichern will, ist in der Eingabe als undurchführbar fallen gelassen. Die letztere enthält eine weit grössere Anzahl von Artikeln als unser Stück; wo beide entsprechende Artikel haben, zeigt die Eingabe meist eine präzisere Fassung, meist einige Zusätze, die aber den beiden gemeinsamen Grundgedanken nicht berühren.

Ich glaube somit annehmen zu dürfen, dass wir in dem hier zuerst veröffentlichten Stücke des Bartholomaeus-Archivs einen Entwurf zu den Artikeln zu sehen haben, welche am 20. April in verbesserter Form und stark vermehrter Zahl von den Aufständigen dem Rate der Stadt überreicht wurden. Ich sage, einen Entwurf; denn ob es der erste, ob vor ihm, ob zwischen ihm und der Schlussredaktion noch weitere Entwürfe liegen, ist nicht zu entscheiden. Doch ist wohl kaum anzunehmen, dass es der letzte Entwurf war: dagegen spricht entschieden die auffallende Verschiedenheit nicht nur in der Anzahl, sondern auch in der Fassung der Artikel.

Digitized by Google

VI.

Dr. Johann Fichard,
1512—1581.

Von Stadtarchivar Dr. **Rudolf Jung.**

Vorbemerkungen.

Die Beschaffenheit der Quellen für die Geschichte Frankfurts im ausgehenden Mittelalter lässt die Tätigkeit der einzelnen Mitglieder der vielköpfigen Stadtverwaltung, des Rates, nicht deutlich genug erkennen. Die Leitung der städtischen Angelegenheiten nach innen und aussen in dem Jahrhundert vor der Reformation war noch eine verhältnissmässig einfache; im Innern herrschte vollständige Ruhe, unangefochten regierte der Rat die noch durch keine politische oder religiöse Spaltung entzweite Bürgerschaft, und nach aussen hatte man einen Rückhalt gegen die der Freiheit und Blüte der Stadt missgünstigen Territorialfürsten an der wenn auch schwachen kaiserlichen Centralgewalt und besonders an den anderen Reichsstädten, die damals noch fest zusammenhielten. Die Zeit der Reformation bot den Frankfurter Staatsmännern schwierigere Aufgaben. Zwar war der Versuch der Untertanen, während der ganz Deutschland durchwühlenden Bauernbewegung mit der religiösen auch politische und soziale Freiheiten zu erringen, Dank der Intervention der benachbarten Fürsten vollständig misslungen, und der Rat wieder wie früher zur Herrschaft gelangt; der Aufruhr von 1525 hatte aber wenigstens die Folge, dass die regierenden Herren fortan mehr Rücksicht auf die Stimme der Untertanen nahmen, in wichtigen Gelegenheiten jetzt häufiger als früher deren Meinung einholten. Der Abfall von der alten Kirche aber, von der sich die Mehrheit der Bürgerschaft im Einverständniss und beinahe unter Führung des Rates schon seit mehreren Jahren abgewandt hatte, wurde jetzt endgültig und machte die Politik der Stadt nach aussen um so viel schwieriger; denn dem Rate lag es ob, die rücksichtslosen Massregeln, zu denen er sich von dem Volke gegen die katholische Geistlichkeit drängen

Digitized by Google

liess, vor dem Kaiser, der sich mit seiner wiedererstarkten Macht der alten Kirche annahm, und den altgläubigen Reichsständen zu vertreten; wollte man dies mit Stolz und Energie thun, so setzte man die Freiheiten und Privilegien, von denen der Wohlstand der Stadt abhing, aufs Spiel. So lavirte man denn unsicher zwischen den verschiedenen politisch bedeutenden Mächten hin und her, bis endlich die Stadt, von den benachbarten katholischen Fürsten aufs äusserste gedrängt, im Schmalkaldischen Bunde der evangelischen Reichsstände eine Zuflucht suchte; für diese aber war sie nur ein unzuverlässiger Bundesgenosse, der vor jedem energischen Schritte zurückschreckte und die Erhaltung des Friedens um jeden Preis verlangte.

Die neuen Verhältnisse stellten höhere Anforderungen an die städtischen Staatsmänner. Bisher lag die Leitung der Geschäfte fast ausschliesslich bei den Ratsherren, während ihr juristischer Berater, der Stadtadvokat oder Stadtsyndikus, nur geringen politischen Einfluss besass. Mit der Reformationszeit wird dessen Stellung eine andere, bedeutendere. Er war der Berater des Rates zunächst in juristischen Fragen; da diese allenthalben im öffentlichen Leben, sowohl in der Verwaltung im Innern wie auch im Verkehr nach Aussen zur Erörterung kamen, wurde er auch der Berater in politischen Angelegenheiten; dazu kam, dass der Advokat die eingehendste Kenntniss der Geschäfte besass, den mündlichen und schriftlichen Ausdruck besser beherrschte als die Ratsherren, sich also vorzugsweise zum diplomatischen Dienst eignete, in dem ja damals überall der Juristenstand als das zünftige Diplomatentum vorherrschte. In dem kritischsten Zeitraume der Frankfurter Geschichte des 16. Jahrhunderts bekleidete diese Würde ein Mann, den Frankfurt als seinen geistig hervorragendsten Bürger, den Deutschland als einen seiner bedeutendsten Gelehrten in jener Zeit feierte: Dr. Johann Fichard.

Er gehört nicht zu jener ersten Generation von Staatsmännern der Reformationszeit, welche unter der Führung von Hammann von Holzhausen und Philipp Fürstenberger dem Luthertum in der alten Wahlstadt Bahn brachen. Er hat dem folgenden Geschlecht, dessen hervorragendste Leiter Johann von Glauburg und Justinian von Holzhausen waren, bei der Vollendung des Werkes der Väter als treuer Mentor zur Seite gestanden, er hat dann in der auf die Religionskriege folgenden Friedenszeit eine reiche Tätigkeit als Gesetzgeber, als Schriftsteller und als praktischer Jurist entwickelt, die ihm eine weit über die engen Mauern seiner Vaterstadt reichende Bedeutung verschafft hat.

Digitized by Google

Ueber Fichards Lebensumstände sind wir sehr gut unterrichtet. Vor allem schöpfen wir unsere Kenntniss über seine Jugend- und die ersten Mannesjahre aus drei Arbeiten von ihm selbst, welche Johann Carl von Fichard gen. Baur von Eyseneck in seinem Frankfurtischen Archiv für ältere deutsche Litteratur und Geschichte (1811–15) veröffentlicht hat; es sind dies 1) Descriptio brevis cursus vitae meae Johannis Fichardi J. U. D. et patris mei (Frankf. Archiv II, 1 ff.); 2) Italia. Anno MDXXXVI. Autore Joanne Fichardo Jure C. (ebenda III, 1 ff.); 3) Annales de annis Domini supra millesimum quingentesimum XII—XLIV (ebenda I, 1 ff.). Inhalt und Bedeutung dieser drei Arbeiten Fichards finden weiter unten ihre Würdigung. — Noch aus dem 16. Jahrhundert stammt die Lebensbeschreibung, welche Heinrich Petrejus aus Herdegen seinem väterlichen Freunde gewidmet hat; sie findet sich, unter dem Titel De Dn. Joannis Fichardi IC. Cl. ortu totiusque vitae curriculo et obitu narratio Heinrici Petrei Herdesiani, dem ersten, 1590 erschienenen Bande der Consilien vorgedruckt und auch in Buders Vitae clar. ICtorum. Von geringerer Bedeutung ist die Biographie in Melchior Adams Vitae Germanorum jureconsultorum et politicorum (Heidelberg 1620). — Von neueren Darstellungen des Lebens Fichards sind mir bekannt geworden: J. C. v. Fichard in dem Faszikel Fichard seiner jetzt auf dem Stadtarchiv aufbewahrten handschriftlichen Geschlechtergeschichte; E. Heyden, Gallerie berühmter und merkwürdiger Frankfurter S. 425 ff. und Frankfurter Konversationsblatt 1860, Nr. 253; v. Stintzings Artikel über Johann und Raimund Pius Fichard in der Allgemeinen Deutschen Biographie VI, 657 ff.; derselbe in der Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft I, 586 ff.; Stobbe in seiner Geschichte der Deutschen Rechtsquellen I, 2, S. 41 f.; endlich meine kurze Darstellung in »Quellen zur Frankfurter Geschichte« II, S. XX—XXII. Alle diese neueren Lebensbeschreibungen gehen auf die Descriptio brevis, auf Petrejus und auf J. C. v. Fichard zurück. Weitere Erwähnungen Fichards in der juristischen Litteratur ohne besondere Bedeutung siehe in den Anmerkungen bei Stintzing. — In der Aufzählung der juristischen Arbeiten Fichards folge ich dem Verzeichniss bei Stinzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft I, 592 ff., und verweise für die Einzelheiten auf dessen dortige kritische Ausführungen: 1) Jurisconsultorum vitae veterum quidem per B. Rutilium una cum ejusdem Decuria, recentiorum vero ad nostra usque tempora per Johannem Fichardum Francofurtensem. Ad haec Indices duo omnium scriptorum in Jure — ad haec nostra usque tempora editorum per Jo. Nevizanum, Lud. Gomessium et Jo. Fichardum collecti. Basileae. [1540.] —

Digitized by Google

2) Biographie seines Universitätsfreundes Johann Sichard vor dem zweiten Bande der ersten Ausgabe von Sichards Praelectiones in Codicem, 1565. — 3) Exegeses summariae titulorum Institutionum, nur aus Erwähnungen von 1565 und 1574 bekannt. — 4) Lateinisches Notariatsbuch, nur von Fichard in einem Briefe von 1567 erwähnt. — 5) Receptarum sententiarum sive ut nunc loquuntur communium opinionum ICtor. utriusque juris. Francof. 1568; der zweite Band ist 1569 von Raimund Pius Fichard herausgegeben. — 6) De recto atque vero Cautelarum usu als Vorrede zu Raimund Pius Fichards Tractatus cautelarum, Francof. 1575. Das auf der Frankfurter Stadtbibliothek befindliche Exemplar ist das Widmungsexemplar Raimunds an Dr. Heinrich Kellner, aus dessen Besitz es in die zum Jungensche Bibliothek gelangte. — 7) Deren Graveschafften Solms unnd Herrschaft Mintzenberg Gerichts Ordnung und Land-Recht. Frankfurt. 1571. — 8) Der Stadt Franckenfurt am Main erneuwerte Reformation. Frankfurt. 1578. — 9) Nach Fichards Tode erst erschienen auf Petrejus Veranlassung 1590 seine Consilia in zwei Bänden bei Feyerabend. — Von weiteren Arbeiten seien hier noch erwähnt eine Ode auf Zasius vor dessen Intellectus 1532 und ein Epigramm auf seinen Freund und Fachgenossen Husanus, den Verfasser der Lüneburger Reformation, in Adams Vitae S. 291; nach Petrejus hat Fichard auch einen Band Carmina anonym veröffentlicht. — Leider ist mir eine Quelle, die sicherlich noch manches von Wichtigkeit für Fichards öffentliche Wirksamkeit, für sein häusliches Leben und seine wissenschaftliche Tätigkeit ergeben hätte, unzugänglich geblieben — das Fichardsche Familienarchiv. Es befindet sich nicht mehr im Besitze der Familie von Fichard, es ist auch nicht mit dem litterarischen Nachlasse Johann Carls von Fichard († 1829), der es besessen und für seine Arbeiten oft benutzt hatte, auf die Stadtbibliothek gekommen. Alle meine Nachforschungen nach dem Verbleib des gewiss reichhaltigen Archivs, aus welchem noch 1868 von Professor Dr. Fuchs (Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII, 271) einige Briefentwürfe veröffentlicht wurden, sind bis jetzt erfolglos geblieben: weder die Familie noch die Administration des v. Cronstettschen Damenstiftes konnten meine Nachfrage befriedigen. — Im Stadtarchiv befinden sich u. a. von Fichard: sein Bericht über die Gesandtschaft an den Erzbischof von Mainz nach Halle im November 1535 (Mgb. C. 11, Lit. A), seine eigenhändige, sehr ausführliche Darstellung des Verlaufs des Schmalkaldener Tages von 1543 (Reichssachen-Nachträge), sein Ratschlag der erbarn freyen und reychs stede session unnd stim im reychs rath bedreffen (Reichssachen-Nachträge ca. 1560), seine

Digitized by Google

Anmerkungen zu der Schmähschrift des flüchtigen Dr. Zehener gegen den Rat (Ugb. A 97, T); das Freiherrlich von Holzhausensche Familienarchiv bewahrt noch ein von Fichard in einem privaten Prozess abgegebenes Consilium.

---

1. Jugend und Lehrjahre.

Fichards[1] Familie entstammte dem in der Pfalzgrafschaft bei Rhein auf dem Hunsrück gelegenen Ort Gemünden bei Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz, Kreis Simmern, wo die Angehörigen des Geschlechtes unter dem Namen Reichard als ehrsame Landbauer lebten und immer in der Heimat blieben, mit Ausnahme der wenigen sich dem geistlichen Stande widmenden Mitglieder, welche auswärts ihren Sprengeln vorstehen mussten. Fichards Grossvater heiratete eine Tochter des an irdischen Gütern wie an Kindern sehr reichen Johannes Fichard aus dem nahen Kirchberg, der dort eine der angesehensten Stellungen bekleidete. Von zehn Kindern aus dieser Ehe blieben nur zwei, Konrad und Johann, am Leben. Diese beiden Söhne liess der Grossvater nach Kirchberg kommen und bei sich erziehen; mit dem Wohnort veränderten sie den Namen und wurden fortan Fichard genannt, sehr zum Bedauern unseres Fichard, der später das Aufgeben des väterlichen Familiennamens Reichard lebhaft beklagte.

Von den beiden Brüdern wählte der ältere, Konrad, den geistlichen Stand, der jüngere, Johann, verschmähte, dem Beispiele der Vorfahren zu folgen und in der Vaterstadt als schlichter Landmann zu bleiben; er wandte sich zum Studium der schönen Wissenschaften nach Mainz und folgte von da aus 1502 einem Rufe des Liebfrauenstiftes als Leiter von dessen Stiftsschule nach Frankfurt am Main.[2] In diesem Wirkungskreise wusste er sich solche Achtung zu erwerben, dass ihm befreundete Ratsherren im Jahre 1509 die Stelle des Gerichtsschreibers (der lateinische Titel protonotarius judicii klingt etwas stattlicher) antrugen, ein Amt, welches in jener Zeit wissenschaftliche Bildung erforderte. Nur mit Widerstreben nahm er an, da er sich in Mainz gern eine Häuslichkeit gegründet hätte. Im folgenden

---

[1] Die ursprüngliche Schreibung des Namens, Fickart, hat Johann Fichard aufgegeben und zwar zuerst in seinen drei historischen Arbeiten. Die städtischen Akten nennen ihn noch öfter bis in seine letzten Lebensjahre Fickart.

[2] In dem Testamentarienprotokoll des Stiftes (Stadtarchiv, Liebfr. Bücher Nr. 103) erscheint er als rector in den Jahren 1502 bis 1509.

Digitized by Google

Jahre 1510 heiratete er in Frankfurt die Tochter des Bürgers und Geldverleihers Peter Krotzenberger.

Am 23. Juni 1512 wurde ihm als erstes Kind unser Johann Fichard geboren. Der erste Lehrer des Knaben war der eigene Vater, der den Sohn zum Studium der Wissenschaften bestimmt hatte; da er es am Gericht nur zu einer subalternen Stellung hatte bringen können, wollte er wenigstens seinem Sohne die Möglichkeit eröffnen, die höhere juristische Laufbahn einzuschlagen. Der Knabe zeigte aber in der öffentlichen Schule [1] wenig Lust und Liebe zum Erlernen der lateinischen Grammatik, die ihm die Lehrer einzubläuen versuchten. Was Fichard in seiner Selbstbiographie von diesen mühseligen Lehrjahren erzählt, wirft sehr bezeichnende Streiflichter auf den damaligen Zustand des Unterrichtswesens in unserer Vaterstadt. »Bevor ich«, so erzählt er, »überhaupt Wesen und Zweck der Wissenschaft einsah, hatte ich beinahe einen Hass gegen sie eingesogen, weil ich ihretwegen öfter geschlagen wurde. Es war dies die Schuld meiner Lehrer, welche im Prügeln, d. h. im Verdummen des Geistes (hoc est obtundendum ingenia), weit reichere Erfahrung als im Lehren besassen«. Dann klagt er, dass so viel kostbare Zeit auf Erlernen und Singen der kirchlichen Hymnen, zu denen er Dank seiner schönen Stimme sehr häufig zugezogen wurde, verschwendet worden sei. Der Mangel sowohl geeigneter Lehrer als tüchtiger Mitschüler, denen er nachstreben, mit denen er wetteifern konnte, liessen die Lust zum Lernen bei ihm ermatten, und als er sein elftes Jahr erreicht hatte, konnte er gerade Lesen und Schreiben, auch die Dingwörter von den Zeitwörtern unterscheiden, aber weiter nichts; »wahrlich ein geringer Erfolg so vieljähriger Bemühung« ruft er in bitterer Erinnerung an diese traurige Zeit aus. Das war auch die Ansicht des Vaters, der seinen Sohn aus der öffentlichen Schule nahm und selbst ihn zu Hause in den Elementen der Grammatik unterrichtete. Was die unvernünftige Strenge der Lehrer nicht durchgesetzt hatte, brachte der milde und rationell eingeteilte Unterricht des Vaters in Kürze zu Stande: der kleine Johann lernte nicht nur sein ihm aufgegebenes Pensum, sondern gewann auch bald die nötige Neigung zum Studium der Wissenschaften. Die Hauptlektüre, bei der es der Vater weniger auf grammatikalische Vervollkommnung als auf moralische Belehrung und Anregung abgesehen hatte, bildete das von Lionardo Aretino ins Lateinische übertragene Buch Basilius des Grossen über das Lesen der heidnischen Schriftsteller. In einem Jahre hatte ihn der Vater

[1] publicus ludus, wohl die Schule am Liebfrauenstifte.

Digitized by Google

so weit gebracht, dass er ihn dem Leiter der am Kollegiatstift zu St. Leonhard bestehenden Schule, Johann Espach, anvertrauen konnte, da seine eigenen Kenntnisse wohl nicht genügten, die sprachliche Vorbildung des Sohnes zu vollenden. Der neue Lehrer war seiner Aufgabe völlig gewachsen: er unterrichtete den Zögling nicht nur in der lateinischen, sondern auch in der griechischen Sprache und suchte durch häufige Uebung den lateinischen Stil des Schülers zu glätten und ihm so eine für den dem öffentlichen Leben sich widmenden jungen Mann der damaligen Zeit sehr schätzbare Fertigkeit beizubringen. Neben der wissenschaftlichen Ausbildung wurde die musikalische nicht vergessen; der Vater liess ihn das Saitenspiel erlernen, wofür ihm der Sohn später Dank wusste, nachdem er, wie er sagt, erfahren, wie hoch seine Vorbilder, die Alten, diese Kunst geschätzt haben.

Der Unterricht Espachs scheint kaum ein Jahr gedauert zu haben; der junge Fichard war Ende 1524 so weit vorgeschritten, dass er zur höheren Ausbildung in den Humaniora in die Schule des Rektors Jakob Micyllus eintreten konnte, der gerade eben die Leitung der unter dem Einfluss der Reformation entstandenen Frankfurter Lateinschule übernommen hatte. »Wenn ich«, bekannte Fichard später, »in den humanistischen Wissenschaften es zu etwas gebracht habe, so verdanke ich das fast allein Micyllus«. Hier fand er nicht nur einen wissenschaftlich wie pädagogisch gleich hervorragenden Lehrer, einen der bedeutendsten, welche damals die deutsche Jugend unterrichteten, sondern auch Mitschüler aus den besten Kreisen der Vaterstadt, die wetteifernd dasselbe Ziel wie er, das Studium des klassischen Altertums, verfolgten, um später auf dieser Grundlage in den Hörsälen der Hochschulen und auf Reisen die speziellen Kenntnisse zu erwerben, welche sie zur Leitung der vaterstädtischen Angelegenheiten befähigen sollten. Der Unterricht in den klassischen Sprachen, der auf den neuen humanistischen Schulen fast ausschliesslich betrieben wurde, von dem die anderen Disziplinen nur als untergeordnete Teile galten, war zu jener Zeit weit umfassender als heute: neben der Grammatik und der Lektüre der alten Schriftsteller wurden die jungen Schüler, die meist im Alter von 15 bis 17 Jahren schon zur Universität abgingen, durch das Studium der Rhetorik und Dialektik, durch zahlreiche Uebungen in gebundener wie ungebundener Rede im praktischen Gebrauche der beiden Sprachen eingeübt und verliessen die Schule als fertige Lateiner und Griechen; mit Stolz beruft sich Fichard auf seine Schulhefte, welche seine philologische Gewandtheit im Anfertigen von Reden und Gedichten beweisen sollten und die er seinen Kindern zur Nachahmung aufbewahren wollte. Noch besitzen

Digitized by Google

wir eine Elegie Micylls an seinen jungen Schüler, die von dessen Fleiss und Lernbegierde das schönste Zeugniss ablegt. Fichard hatte den Lehrer gebeten, in besonderen Lektionen ausserhalb der Schulstunden mit ihm den Homer lesen zu dürfen; Micyll musste diese Bitte aus Mangel an Zeit ablehnen, gab aber dem strebsamen Schüler eingehende Ratschläge, wie er seine klassische Lektüre zu einer fruchtbaren gestalten solle.[1] Von Micyll wird erzählt, dass er häufig die zukünftige Bedeutung des begabten Schülers geweissagt habe.

Nachdem Fichard nur zwei Jahre unter Micyllus gelernt, hielt sein Vater die Zeit für den Beginn des Spezialstudiums, der Jurisprudenz, auf der Hochschule gekommen. Im Mai 1528 brachte er seinen Sohn, der beinahe das 16. Lebensjahr vollendet hatte, nach Heidelberg, dessen Universität gerade damals durch die Pflege des Studiums des klassischen Altertums, mit dem andere Hochschulen längst vorausgegangen waren, frisch aufblühte.[2] Doch nicht dies neu erwachte wissenschaftliche Leben, nicht das humanistische Studium war es, was der Gerichtsschreiber Fichard für seinen Sohn in Heidelberg suchte, sondern lediglich die Jurisprudenz, welche damals in Heidelberg durch hervorragende Lehrer vertreten war. Die ersten Monate hörte der junge Fichard ausschliesslich bei dem erst seit kurzer Zeit berufenen Professor Konrad Dym, der den Anfängern im juristischen Studium die Institutionen vortrug. Doch bald zog die Neigung zum Studium des Altertums, die auf Micylls Schule ihm eingepflanzt worden, den jungen Studenten zu den Vorlesungen des berühmten Humanisten Simon Grynaeus, der auch erst seit wenigen Jahren in Heidelberg die Professur für griechische Sprache bekleidete und an der noch nicht von der Reformation eroberten Universität eine Stütze der Anhänger Luthers war. Im Hause des Grynaeus lernte Fichard dessen Freund und Nachfolger, Johann Sinapius, gleich tüchtig als Arzt und Humanist, kennen; dessen Umgange verdankte er bedeutende Fortschritte in der Kenntniss der alten Sprachen. Er sagt später, er habe stets ein grosses Vergnügen daran gefunden, möglichst viel zu erforschen und zu schreiben; so oft er seine aufbewahrten Hefte aus dieser Zeit ansehe, freue er sich ihrer als Zeugniss der gut angewendeten Zeit. Ein späterer Biograph berichtet, Fichard habe auf der Hochschule Alles hören wollen und sich nicht nur mit der Jurisprudenz und den schönen Wissenschaften, sondern auch mit den ihm fernerliegenden theologischen und medizinischen Disziplinen be-

---

[1] Classen, Jacob Micyllus, S. 58—60, 66–67.

[2] Vgl. Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg I, 362 ff.

Digitized by Google

fasst. Diese Liebhabereien des Sohnes waren wenig nach dem Sinne des Vaters, der die ausschliessliche Beschäftigung mit dem juristischen Fachstudium wünschte; doch hat er diese unter Leitung von Werner von Themar, Pfau, Bauttenbach und Dym nicht vernachlässigt. Nach des Grynaeus Abgang nach Basel blieb Fichard noch einige Zeit in Heidelberg; doch zwang ihn die im Herbst 1529 auftauchende Seuche, der Englische Schweiss, welcher damals in den Rheingegenden und auch während der Herbstmesse in Frankfurt wütete, bei dem kurfürstlichen Leibarzt Johannes Locer Zuflucht zu suchen; in dessen Haus (wohl bei Heidelberg) blieb er bis Ostern 1530. Dem Wunsche des Vaters gemäss wandte er sich dann nach Freiburg im Breisgau, um hier den berühmtesten Rechtslehrer seiner Zeit, Ulrich Zasius, zu hören.[1] Gern hätte er in dessen Hause Aufnahme als Konviktschüler gefunden, um dem berühmten Lehrer möglichst nahe zu sein; da aber Zasius keinen Raum mehr hatte und auch bald seinen Konvikt aufgab, wohnte er zuerst bei dem Arzt Frauenfelder und dann bei seinem Studiengenossen Johann Sichard, der zuerst Lehrer der Rhetorik an der Baseler Universität gewesen war, sich aber dann nach Freiburg zum Studium der Jurisprudenz begeben hatte. In Freiburg traf er auch seinen Jugendfreund, den Patrizier Konrad Humbracht, der sich hier ebenfalls dem Rechtsstudium widmete.[2] Schon im Herbst, als die Pest sich Freiburg näherte, ging Fichard mit mehreren Freunden nach Basel, wo sein früherer Lehrer Grynaeus wirkte; von Freiburg aus hatte er ihn schon besucht und für dessen Uebersetzung des Dio Chrysostomus bereits einen Beitrag geliefert. Neben diesem hörte er in Basel den Professor der Pandekten, Bonifacius Amerbach, dem seine Zeit den Beinamen des Orakels der Jurisprudenz gegeben hat. Auf seine religiöse Anschauung scheint ein näherer Verkehr mit Oecolampadius ohne bedeutenderen Einfluss geblieben zu sein; noch wurzelte der junge Fichard zu fest in dem altgläubigen Elternhause. In diese Zeit fällt denn auch die erste litterarische Tätigkeit Fichards. Auf Veranlassung seines Hauswirtes, des Buchdruckers

[1] Vgl. R. Stintzing Ulrich Zasius, S. 286, in welchem Buche sich auch Angaben über die anderen hier erwähnten Rechtsgelehrten jener Zeit finden.

[2] Ueber die Freundschaft der beiden jugendlichen Landsleute auf der Hochschule besitzen wir in den Glauburgschen Manuskripten des Stadtarchivs von 1554 einige interessante Zeugnisse in einem Briefe des Liebfrauen-Kanonikers Johann Humbracht an seinen Neffen mit Nachschrift an Fichard und besonders in einem Schreiben Konrad Humbrachts an Fichards Vater. In jugendlicher Ueberschwänglichkeit lobt Konrad den Freund; neidlos dessen künftige Grösse voraussehend, schreibt er: Is autem filius tuus est eumque se in literis hactenus praestitit, ut solus hic nostram rempublicam suis consiliis sustentaturus tanquam humeris videatur.

Digitized by Google

Andreas Cratander, der die Schriften des griechischen Arztes Galen drucken wollte, lieferte er Uebersetzungen von sechs kleineren Abhandlungen desselben, eine Arbeit, auf die er später mit Reue zurückblickte, da er anerkennen musste, dass er ihr in seinem jugendlichen Alter wenig gewachsen war.

Die erste Zeit seines Aufenthaltes in Basel wurde durch die Trauernachrichten, die er von Frankfurt empfing, sehr getrübt. Anfang Oktober 1530 starben seine drei jüngsten Geschwister an der Pest, und zwei Wochen später folgte der Vater den Kindern im Tode nach. Nach der Schilderung, die uns Fichard von dem Verstorbenen gibt, war er ein Mann von frommer und ehrenhafter Gesinnung, ganz seiner Familie lebend, stets bestrebt, seinen Söhnen eine Erziehung zu geben, die sie im öffentlichen Leben auf eine höhere Stufe heben könnte, als er erreicht hatte, der oft klagte, dass er sich durch Annahme des von ihm verwalteten Amtes den Weg zu höheren Zielen abgeschnitten habe. Seine letzten Lebensjahre wurden ihm verbittert durch den Hass der Mitbürger, welcher ihm, dem eifrigen Anhänger der katholischen Religion und scharfen Gegner der evangelischen Partei,[1] in reichlichem Maasse zu Teil wurde. An Fichard trat jetzt auch die Sorge für seine Mutter und Brüder heran; denn auch einen Bruder der Mutter hatte die Pest dahingerafft.[2] Da von zehn Kindern der Mutter nur noch drei Söhne geblieben waren, von denen die beiden jüngeren noch im Kindesalter standen, musste er zur Ordnung der häuslichen Angelegenheiten im Frühjahre 1531 nach Frankfurt reisen. Hier bemühte er sich auch um das vom Rate der Vaterstadt jährlich ausgeworfene Stipendium von 20 Gulden, welches wir im städtischen Rechenbuche unter der Rubrik »einen jungen zum studio zu halten« antreffen. Der Rat, wohl von einem seiner Mitglieder auf die Talente Fichards aufmerksam gemacht, bot ihm statt der 20 Gulden eine jährliche Unterstützung von 40 Gulden, verlangte aber dafür von Seiten Fichards die Verpflichtung, dass er sich nach Beendigung seiner Studien zu einem seinem Rang und Titel angemessenen Amte in der Vaterstadt melden solle; sei dann keines frei, so könne er sich nach anderer Beschäftigung umsehen, müsse aber jeder Zeit einer Berufung des Rates Folge leisten. So lästig Fichard auch diese Verpflichtung empfand, zwingende Gründe müssen ihn veranlasst haben, sie auf sich zu nehmen; doch tat er es mit der Absicht, dieses Joch bei erster Gelegenheit abzuschütteln,

[1] Eine interessante Notiz darüber auch bei Steitz, Königstein, S. 208.
[2] Vgl. über diese Todesfälle die Annalen in Fichards Archiv I, 27.

Digitized by Google

und in der Tat dankte er schon im folgenden Herbste für die Güte des Rates mit dem Bemerken, er brauche sie nicht länger in Anspruch zu nehmen und wolle auch Bedürftigeren nicht im Wege stehen. Er hatte übrigens, wie er versichert und wie das Rechenbuch bestätigt, das ihm bewilligte Stipendium noch nicht bezogen.[1]

Nach kurzem Aufenthalt in Frankfurt kehrte Fichard wieder nach Freiburg zurück und warf sich mit frischem Eifer auf die civilrechtlichen Studien, die er unter Leitung von Zasius und Derrer betrieb. Daneben hörte er das kanonische Recht bei Georg Amelius, vernachlässigte aber auch nicht die humanistischen Wissenschaften, welche durch den Dichter Heinrich Glareanus vortrefflich vertreten waren. Dagegen, dass er sich nicht allzu einseitig mit seinem Fachstudium beschäftigte, wurde auch durch den Umgang mit dem Altmeister der damaligen gelehrten Welt, mit Erasmus von Rotterdam, vorgebeugt, in dessen gastlichem Haus in Basel er viel verkehrte und zu dessen hochgebildetem Privatsekretär Quirinus Thalesius er sich näher hingezogen fühlte. Ausser Sichard gehörten zu seinem näheren Umgang der Augsburger Patrizier Georg Ilsung, sein Landsmann Konrad Humbracht, sowie der spätere Advokat am Reichskammergericht, Melchior Schwarzenberg. Mehr noch als die Vorlesungen und der anregende Freundeskreis förderte ihn der vertraute Umgang mit seinem alten Lehrer Zasius. Den Freuden des Freiburger Studentenlebens scheint der neunzehnjährige Fichard nicht nachgejagt zu haben; er verschmähte die Gesellschaft seiner lustigen Altersgenossen und verbrachte seine freie Zeit in wissenschaftlichen Gesprächen mit dem berühmten Lehrer, dessen Meinungen und Aeusserungen er in ein eigenes Buch, die Apophtegmata Zasii, eintrug; von der schwärmerischen Verehrung für seinen Lehrer zeugen noch jetzt mehrere Gedichte und poetische Aufschriften seiner Kollegienhefte, wie auch die pietätvolle Biographie, welche er Zasius sechs Jahre später widmete.[2] Am 28. November 1531 promovirte Fichard gemeinsam mit Sichard, der ihn dazu veranlasst hatte, als Doktor beider Rechte. Diese frühzeitige Promotion — er stand damals im achten Semester, zählte aber kaum 19½ Jahre — tadelte er selbst später mit herben Worten: er sei dadurch zu frühe seinen Studien entrissen worden, habe dazu finanzielle Verpflichtungen ein-

---

[1] Bürgermeister-Buch 1530 fol. 99a, 1531 fol. 56a. In dem ersteren Eintrag steht ausdrücklich, es sei Fichard »zum studio hulf von noiten«.

[2] Fichards Archiv II, 20, Anm. 1.

Digitized by Google

gehen müssen, die über seine Verhältnisse gingen,[1] und sei endlich noch viel zu jugendlich für die ernste Doktorwürde gewesen, als dass er auf das nöthige Vertrauen des Publikums, welches dem Sprüchwort »barbato crede magistro« folge, hätte rechnen dürfen; nach seiner Ansicht sollten junge Leute nicht zu hastig nach akademischen Würden jagen, sondern erst nach gründlichem Studium und erst in einem Alter von etwa 24 oder 25 Jahren. Eingehend schildert uns sein Biograph Petrejus den Kampf, den der junge Student kämpfte, bevor er sich zur Promotion entschloss. Fichard selbst war sich am klarsten über die Lücken seines Wissens, die er noch auf den Hochschulen Italiens, zu welchem Land es ihn mit aller Macht hinzog, auszufüllen gedachte; doch drang endlich Sichards Mahnung durch, seiner Mutter zu gedenken und ihr in der Erziehung der jüngeren Brüder eine Stütze zu sein. Der Besitz des Titels war ihm aber, wie er später selbst bekannte, eine Mahnung zu weiterem, mehr die praktischen Verhältnisse berücksichtigendem Studium.

Im Frühjahr 1532 kehrte Fichard in der Absicht, sich eine Lebensstellung zu suchen, nach Frankfurt zurück. Er hatte bei seinem Lehrer Grynaeus brieflich angefragt, ob er zuerst, seinem Lieblingswunsch folgend, nach Italien reisen oder zuerst die praktische Vorschule des Juristen absolvieren solle; als ihm Grynaeus rieth, die Reise zu vertagen und erst die unangenehme Lehrzeit abzumachen, wandte er sich nach Hause. Er durfte es als glückliches Omen betrachten, dass er in dem ersten ihm übertragenen Prozess der Sache seines Klienten, die schon von allen Seiten aufgegeben war, zu einem vollständigen Siege verhalf. Doch war es zunächst nicht seine Absicht, sich als Anwalt in der Vaterstadt niederzulassen. Er wandte sich ans Reichskammergericht zu Speyer, in jener Zeit die praktische Hochschule für die deutschen Juristen, und liess sich hier am 15. Juni unter die Advokaten des höchsten Gerichtshofes aufnehmen. Er hatte das Glück, von dem ältesten und tüchtigsten Prokurator, dem rechtsgelehrten Berater der Stadt Frankfurt, Dr. Konrad von Schwapach,[2] ihm als Landsmann und Freund seines verstorbenen Vaters doppelt wert, in die forensische Praxis eingeführt zu werden; mit dem Sohne des Meisters, der auch bereits die Stelle eines Prokurators erlangt hatte, verband ihn eine innige Freundschaft. Als der ältere Schwapach Ende des Jahres 1532 eine längere Reise antrat, beauftragte er Fichard,

[1] Wie des Canonicus Konrad Fichard († 1547) Testament zeigt, hatte er bei dessen Tod noch nicht Alles zurückgezahlt.

[2] Vgl. über ihn Lersner IV, 209.

Digitized by Google

der mit seiner advokatorischen Praxis vollständig vertraut war, nebst einem anderen Kollegen mit seiner Stellvertretung. Schwapach kehrte nicht wieder; er wurde auf der Reise von plötzlichem Tode ereilt. Fichard bewarb sich mit vier anderen jungen Juristen um die erledigte Stelle; da das Kollegium der Assessoren sich auf keinen der Bewerber einigen konnte, empfahl es den alljährlich im Mai anwesenden Visitatoren des Gerichtes, alle vier zu Prokuratoren zu ernennen, was denn auch am 23. Mai 1533 erfolgte.

Fichard hatte, wie wir sahen, sich auf der Universität dem studentischen Treiben vollständig ferne gehalten, nur der Wissenschaft in und ausser dem Hörsal gelebt; jetzt erst, nachdem er in amtliche Stellung übergegangen, trat eine Reaktion gegen diese unnatürliche Zurückhaltung ein. Wie aus seinen interessanten Selbstbekenntnissen hervorgeht, geriet er in Speyer nach dem Tode seines väterlichen Freundes Schwapach in die Gesellschaft junger Müssiggänger seines Alters; er glaubte damals, dass ein etwas lockeres Leben seinen jungen Jahren nicht übel anstehe. Wenn auch Fichard später seine bald erfolgte Berufung in die Vaterstadt als eine Errettung aus diesem sündhaften Lebenswandel pries, so dürfen wir doch wohl annehmen, dass er als gereifter Mann und ehrbarer Familienvater allzu strenge auf diese seine Sturm- und Drangperiode zurückblickte; uns erscheint natürlich und menschlich, dass er in Speyer nachholte, was er in Heidelberg, Freiburg und Basel versäumt hatte, den heiteren, manchmal wohl den allzu heiteren Lebensgenuss, die notwendige Ergänzung zur trockenen wissenschaftlichen Arbeit.

Im Juli 1533 erging durch Dr. Arnold von Glauburg, einen Landsmann und Kollegen Fichards in der Prokuratur am Kammergerichte, der Ruf des Rates an ihn, die Stelle eines Stadtadvokaten in der Vaterstadt einzunehmen. Er gab seine ihm liebgewordene Tätigkeit in Speyer auf und ging Anfang August nach Frankfurt, um hier die Unterhandlungen persönlich zu führen; am 6. August nahm er das Amt an, aber nur auf 4 Jahre, obwohl die Ratsherren alle Anstrengungen machten, ihn auf längere Zeit zu verpflichten; sein Gehalt wurde auf jährlich 110 Goldgulden, zu denen noch einige kleinere Gefälle kommen sollten, festgesetzt, eine für die damalige Zeit ganz stattliche Summe. Zur Herbstmesse siedelte er nach Frankfurt über und trat am 24. September 1533 sein Amt an, in welchem er zusammen mit seinem älteren Kollegen Dr. Adolf Knoblauch wirkte; er stand damals im jugendlichen Alter von

21¼ Jahr.[1] Was der Vater einst für den Sohn gewünscht, die höhere juristische Stellung, war diesem am Anfange seiner Laufbahn zugefallen; in der Vaterstadt konnte er nicht weiter steigen und so hat er dieses Amt mit zweijähriger Unterbrechung bis zu seinem Tode bekleidet. Was ein Mann von Wissen und Energie aus dieser Stellung machen kann, das zeigt gerade Fichards Beispiel; er wurde bald der unentbehrliche Mentor des Rates, die Seele der Frankfurter Politik, die er durch die gefährlichen Krisen der religiösen Wirren mit sicherer Hand leitete.

Bevor ich zur Darstellung der Tätigkeit Fichards in der Vaterstadt übergehe, sei kurz der Frage seiner Stellung zur Reformation der Kirche gedacht. Wie wir sahen, war der Vater, aus dessen Familie schon mehrere Geistliche hervorgegangen waren, dessen Studien und erste Wirksamkeit in innigstem Zusammenhang mit der Kirche standen, ein scharfer Gegner aller kirchlichen Neuerung, zumal er auch in seinen letzten Jahren mit seinem Bruder Konrad zusammenlebte, der Ende 1528 auf Präsentation des Erzbischofs von Mainz zum Canonicus am Liebfrauenstift ernannt worden war. So wurde auch unser Fichard in streng-kirchlichem Sinne gross, und frühzeitig wurde ihm der Hass gegen die lutherischen Neuerungen eingepflanzt; doch bildete der Umgang mit den jungen Kameraden in Micylls Schule, die zumeist zu den der neuen Lehre anhängenden Familien gehörten, ein Gegengewicht gegen die Eindrücke, die er im eigenen Hause empfing. Von den Hochschulen, die er besuchte, war keine der kirchenreformatorischen Bewegung zugethan; doch lehrten auf allen Humanisten, die das herrschende kirchliche System mehr oder minder heftig bekämpften; von seinen Lehrern galt besonders Grynaeus als Freund der lutherischen Richtung. So brachte auch der Aufenthalt auf der Universität für Fichard keine feste Parteistellung. Ich möchte annehmen, dass er sich mehr zur alten Kirche hingezogen fühlte, auf welche ihn die Tradition der Familie hinwies, welche nach des Vaters Tod durch den mit ihm zusammenlebenden Canonicus Fichard vertreten wurde. Das scharfe Vorgehen des Rates gegen die katholische Geistlichkeit, die Suspension der Messe (1533) hat Fichard auf das entschiedenste verdammt; er bezeichnete sie noch später, als er durch keine Rücksichten mehr an die katholische Kirche gebunden war, als unverschämte Neuerungen, die sein verstorbener Vater laut und offen verdammt haben würde; ihm natürlich

[1] B. B. 1533, fol. 29b, 39a, 57b, 64b. Nach dem Rechenbuch 1533 erhielt er vierteljährlich 27½ Gulden oder 33 ß Heller, Knoblauch 30 Gulden oder 36 ß.

Digitized by Google

verboten praktische Gründe die Opposition gegen die kirchenfeindlichen, vom Volke geforderten Massregeln wider den katholischen Clerus.

Die Berufung Fichards nach Frankfurt fällt in eine der stürmischsten Perioden, welche zuweilen das reichsstädtische Stillleben unterbrachen. Den ohne alle Rücksicht vorgehenden evangelischen Prädikanten war es gelungen, das Volk so weit gegen den katholischen Clerus aufzuhetzen, dass dem Rate nur die Wahl blieb, entweder selbst die Ausübung des Gottesdienstes nach altem Ritus zu verbieten oder der Wut des Volkes gegen alles Katholische freien Lauf zu lassen. Er wählte das erstere. Daraus ergaben sich aber ernstliche Verwicklungen; der Erzbischof von Mainz nahm sich seiner Untergebenen energisch an, erwirkte beim Kaiser ein scharfes Mandat und setzte das sonst so schwerfällige, in Sachen wider Evangelische aber stets prompt arbeitende Reichskammergericht zu Speyer in Bewegung. Ein vom Kurfürsten von der Pfalz in Heidelberg gemachter Vermittlungsversuch schlug fehl, ebenso wenig Erfolg hatte eine Botschaft des Rates an den Erzbischof von Mainz nach Halle; die Stadt musste schliesslich doch den Heidelberger Abschied von 1535 annehmen, trat aber, um fortan einen festen Rückhalt in ihrer Politik zu haben, dem Schmalkaldischen Bunde der evangelischen Reichsstände bei.

Als Advokat der Stadt nahm Fichard regen Anteil an allen diesen Verhandlungen; mit Hammann von Holzhausen und Philipp Fürstenberger war er auf dem Heidelberger Tag, mit dem letzteren und mit Johann von Glauburg in Halle bei Erzbischof Albrecht; über beide Sendungen hat er in seinen Annalen eingehend berichtet. So wurde er durch den Verkehr mit den ersten Staatsmännern seiner Vaterstadt, durch die Behandlung der schwierigsten politischen Fragen, die ihm gerade in seiner ersten Amtszeit entgegentraten, aufs Beste geschult. Doch Fichard genügte diese Art der Ausbildung nicht, er hielt für seine geschäftliche Tätigkeit den Aufenthalt an einem fremden Hofe, für die Erweiterung seines Gesichtskreises den Aufenthalt in einem fremden Lande für unerlässlich.

Von Herbst 1533 bis zum Frühjahr 1536 lebte er in Frankfurt im Hause seiner Mutter mit den jüngeren Brüdern, mit dem geistlichen Onkel. Es fehlte nicht an Versuchen, ihn zur Gründung einer Familie zu bestimmen, ihn auch auf diese Weise dauernd an seine Vaterstadt zu fesseln; doch hatte er keine Lust zum Heiraten, weil er einesteils sich noch für zu unreif zu diesem ernsten Schritte hielt, andernteils noch an seiner weiteren Ausbildung arbeiten wollte. Denn allenthalben, so versichert er, habe er in seiner amtlichen Beschäftigung

Digitized by Google

gemerkt, wie sehr ihm noch Kenntniss und Erfahrung in vielen politischen Dingen abgehe, die durch noch so langes Studium nicht zu ersetzen seien. Es wurmte ihn, dass er noch an keinem Hofe, in keiner grösseren Kanzlei die Hochschule der Diplomatie, des Verwaltungsdienstes durchgemacht, noch niemals fremde Völker und Länder gesehen hätte. Die Worte eines Spötters, dass er, der so wenig gesehen, auch keine allzu grosse Erfahrung besitzen könne, brachten die schon lange gehegte Absicht zur Reife. Ein halbes Jahr verwandte er darauf, sich Empfehlungen und Reisegeld zu verschaffen; als er alles bereit hatte, trat er mit seinem Plane hervor, nach Italien zu wandern, nach welchem Lande, wie er erzählt, ihn schon seit seinen jungen Jahren eine wunderbare Sehnsucht getrieben habe. Nachdem er die Genehmigung seiner Mutter und seines Oheims erlangt, wandte er sich an den Rat mit der Bitte, ihm die anderthalb Jahre, die er noch zu dienen verpflichtet war, zu erlassen und ihm Urlaub zu seiner Reise zu gewähren. Vergebens suchten ihn drei Abgeordnete des Rates, der dem jungen Mann sehr wohl wollte, unter dem Versprechen einer Gehaltserhöhung von seinem Vorhaben abzubringen; Fichard dankte für die Güte des Rates, blieb aber auch nach Ablauf der von den Abgeordneten ihm aufgedrungenen Bedenkzeit bei seiner Absicht. Aber auch jetzt liess ihn der Rat nur ungerne ziehen; er suchte ihn durch das Angebot an Frankfurt zu fesseln, ihm während der Dauer seiner Reise das Gehalt weiter zu zahlen, falls er die Verpflichtung übernähme, nach seiner Rückkehr wieder in den Dienst des Rates zu treten. Nach einigem Schwanken lehnte er dieses freundliche Anerbieten dankend ab, weil man ihn sonst am kaiserlichen Hof als Agenten der Stadt Frankfurt betrachten möchte, und weil er seine Freiheit nicht missen wollte. Wie wenig ihm der Rat diese Ablehnung verdachte, beweist das grossmüthige Geschenk von 50 Goldgulden, das er seinem scheidenden Advokaten reichen liess;[1] dieser durfte die stolze Gewissheit mit auf den Weg nehmen, dass man ihn in seinem früheren Wirkungskreise vermissen werde. Nachdem er seine Angelegenheiten geordnet, reiste er am 28. April 1536 von Frankfurt ab; bis zum zweiten Meilensteine vor der Stadt gaben ihm die Freunde das übliche Geleit.

[1] Rechenbuch 1535, unter »einzeling ußgeben«; sie wurden ihm geschenkt »als er von einem erbaren rat sins dinst halben abquam und in den key. hof sich mit dinsten begeben wolt«. — Vgl. B. B. 1535, fol. 110a, 112a, 112b, 114b, 120a.

Digitized by Google

2. Italienische Reise.

Mit der Wiederbelebung des klassischen Altertums, die von Italien ausging, mit dem Aufschwung nicht weniger der litterarischen wie der Fachstudien, deren hervorragendste Lehrer die Lehrstühle der italienischen Hochschulen inne hatten, begann ein neuer Zug nach Süden in der deutschen gelehrten Welt. Zwar waren im Mittelalter die Strassen nach Italien nie frei von Deutschen geblieben; für die Geistlichen war Rom, für die Juristen die norditalienischen Hochschulen, für die Kaufleute die Küstenplätze des Mittelmeeres das Ziel; doch war die Zahl dieser Wanderer gering im Vergleich zur Zahl derer, welche im ausgehenden 15. und während des ganzen 16. Jahrhunderts über die Alpen pilgerten. Die neu erwachte Liebe zum klassischen Altertum rückte auch das Land, welches die Grösse Roms noch in seinen Trümmerfeldern zeigte, in den Vordergrund des Interesses; dem humanistisch gebildeten Mann wurde auf der Hochschule die Sehnsucht eingepflanzt, Italien zu schauen, die Städte und Länder zu durchwandern, von denen er in den alten Lateinern und Griechen so viel gelesen, der Jurist glaubte das römische Recht auf den italienischen Hochschulen am besten zu hören, den Geistlichen verlangte nach Rom, welches die kräftigen Päpste der Renaissance zum Centrum wie der neuerstarkten Kirche so auch des neuerwachten Lebens in Kunst und Wissenschaft zu erheben trachteten; nur der Handel zeigte einen Rückschritt gegen früher, da die Entdeckung des Seewegs um das Cap der guten Hoffnung das gewinnbringendste Geschäft, den Handel mit den Schätzen Ostindiens, welche bisher ihren Weg über die italienischen Seeplätze genommen, zum grössten Teile den Niederländern zuführte. Auch unter den hervorragenden Familien Frankfurts lässt sich diese Wanderung nach Süden verfolgen.[1] Als erstem Frankfurter, der, von diesem Zuge der Zeit berührt, sich längere Zeit in Italien aufhielt, begegnen wir dem bekannten Staatsmann Georg Hell genannt Pfeffer, der von 1460 bis 1462 die Rechte in Siena lehrte. 1478 sehen wir dann den älteren Johann von Glauburg zum Lichtenstein, der die lange Reihe der wissenschaftlich hervorragenden Glauburger eröffnet, in Pavia zum Doktor beider Rechte promovieren. 1490 zog Hammann von Holz-

[1] Ich habe zu diesem Zweck von den Faszikeln der Fichardschen Geschlechtergeschichte diejenigen, welche einige Ausbeute versprachen, eingesehen und auch diese etwas flüchtig; die folgende Darstellung macht daher keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

Digitized by Google

hausen, der bedeutendste Staatsmann Frankfurts im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, mit Jakob Kuehorn nach Italien; der erstere brachte von dort einen päpstlichen Indulgenzbrief für seine Familie,[1] der andere den juristischen Doktorhut mit. 1493—95 war Bernhard Rorbach, der Bruder des lustigen Job, der wohl auch seine Studien jenseits der Alpen gemacht hatte, in Rom; mit ihm kehrte Ludwig von Holzhausen zurück, beide in Worms von ihrer Frankfurter Verwandtschaft jubelnd empfangen und nach Hause geleitet. Bernhard Rorbach ging aber im folgenden Jahr, allerdings nur auf kürzere Zeit, wieder nach Rom.[2] 1494 zogen Johann vom Rhein, Loi Jostenhöfer und Wolfgang Heller, Canonicus zu Aschaffenburg und Meister der freien Künste, über die Alpen; der letztere fiel auf der Rückkehr von Rom in der Gegend von Siena sammt seinem Reisebegleiter Otto Cronberger durch Mörderhand;[2] dessen Bruder, den wohl Handelsgeschäfte nach Süden getrieben, starb 1502 in Venedig. Um dieselbe Zeit wird auch Friedrich Martorf, der spätere Dechant des Bartholomaeusstiftes, in Italien gelebt haben. 1499 unternehmen der reiche Kaufherr Klaus Stalburger und Dr. Ludwig zum Paradies eine Wallfahrt nach Rom; bei dem letztgenannten, der schon früher im Süden gewesen und eine nähere Freundschaft mit einem römischen Kardinal[3] gehabt zu haben scheint, waren wohl wissenschaftliche Studien der Grund der Reise. Die Familie vom Rhein entsandte im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zwei ihrer Mitglieder nach Italien, von denen das eine sich in Rom die Würde eines Doktors des geistlichen Rechtes erwarb. Von den Männern, welchen in der Reformationszeit eine einflussreiche Rolle in Frankfurt zufiel, hat gar mancher sich in Italien seine juristische und diplomatische Bildung erworben. 1515 promovierte Arnold von Glauburg, der Schwiegersohn Hammanns von Holzhausen, bekannt durch seine wohl in Italien geknüpfte Freundschaft mit Ulrich von Hutten,[4] in Pavia, woselbst sich mehrere Glauburger akademische Titel geholt haben. Um dieselbe Zeit war auch Johann Cochlaeus, der spätere Dechant am Frankfurter Liebfrauenstift, als Begleiter der Neffen des Nürnberger Humanisten Willibald Pirckheimer im Süden, wo er damals noch lediglich nach seiner wissenschaftlichen Ausbildung in Jurisprudenz

---

[1] Lersner IV, 204; besser in Fichards Geschlechtergeschichte Fasz. Marburg z. P.

[2] Quellen zur Frankfurter Geschichte I, 243, 252, 256, 266.

[3] Vgl. den angeführten Indulgenzbrief, den der Kardinal Franciscus tit. s. Eustachii an Paradies adressirt hat.

[4] Archiv, N. F. IV, 60.

Digitized by Google

und Theologie strebte; seine Briefe gewähren uns einen tiefen Einblick in das Thun und Treiben dieser humanistischen Italienfahrer.[1] Auffallend erscheint, dass Johann von Glauburg und Justinian von Holzhausen, zwei in den späteren Jahren so hervorragende Staatsmänner, deren Studienzeit in die zwanziger Jahre fällt, nicht in Italien studiert haben; Hammann von Holzhausen, des einen Vater, des anderen Vormund, sandte beide nach Wittenberg, um dort unter den Augen der Reformatoren ihre Ausbildung zu vollenden. Zu gleicher Zeit mit Fichard finden wir noch drei andere Landsleute im Süden: Daniel zum Jungen, Kraft Stalburger und Hieronymus von Glauburg. Während der erstere, den Fichard in Mailand traf, auf der Universität in Pavia seinen Studien oblag, betrieb Kraft Stalburger in Genua ein blühendes Handelsgeschäft. Ebendort wurde ein Neffe Krafts der Stammvater eines vollständig italianisirten Zweiges der Familie Stalburger, welcher dort zu hohem Ansehen und Reichtum gelangte.[2] Mit Kraft traf Hieronymus von Glauburg in Oberitalien zusammen, welcher am 10. April 1536 in Pavia promovierte; noch ist uns der Brief, in welchem er voll stolzen Selbstbewusstseins dem älteren Bruder Johann die freudige Nachricht mittheilt, erhalten.[3] Um diese Zeit finden wir aber auch schon unsere Landsleute auf französischen Hochschulen, die unter dem den humanistischen wie den theologischen und juristischen Studien gleich holden Regimente Franz' I. mächtig emporgeblüht waren. Konrad Humbracht, auch einer der einflussreichsten Staatsmänner unserer Stadt um die Mitte des 16. Jahrhunderts, studierte 1536 in Bourges und promovierte drei Jahre später in Bologna; Fichards jüngerer Bruder Kaspar erwarb zehn Jahre später in Frankreich den Doktorhut. In den fünfziger Jahren ging Adolf von Glauburg, bekannt durch seine astrologischen Grillen, nach Bologna und hielt sich dann nach erfolgter Promotion in Rom und Neapel auf; Johann von Glauburg aber besuchte vor seiner Promotion in Bologna die französischen Hochschulen zu Orléans und Avignon. Fichards ältester und der geistigen Bedeutung des Vaters am nächsten kommender Sohn, Raimund Pius, um dies hier vorgreifend zu erwähnen, lebte zuerst in Valence, Bourges und Orléans, studierte sodann 1562 mit seinen Landsleuten Heinrich Kellner und Bernhard Kuchorn in Padua, unter dessen Studentenschaft er als Wortführer der deutschen Nation eine gewisse Rolle spielte, und

[1] Archiv, N. F. IV, 95 ff.
[2] Vgl. Heyden im Frankf. Konversationsblatt 1862 Nr. 48—50.
[3] Fichards Archiv II, 131 ff.

Digitized by Google

promovierte ein Jahr später in Ferrara. Zwei jüngere Söhne, welche der Vater zehn Jahre später zum Studium über die Alpen gesandt hatte, fanden dort ein frühes Grab: Christoph Fichard starb 20jährig in Padua, zwei Landsleute, Johann Philipp Völcker und Nicolaus Rücker, erst wenige Tage vor seinem Ableben aus der Heimat eingetroffen, standen am Sterbelager und sandten die Trauerkunde nach Hause; zwei Jahre darauf starb der jüngere Bruder Johann Jakob in Este. Gegen Ende des Jahrhunderts reisen die jungen Frankfurter nur noch vereinzelt nach Italien; als einen der letzten finde ich den als Arzt und Staatsmann später so berühmt gewordenen Johann Hartmann Beyer, dessen aus Padua nach Hause geschriebenen Briefe wir noch besitzen.[1]

Von nun ab wird es, ich möchte sagen, Mode, nach Frankreich, Holland oder auch England zu gehen, um dort die Jugendbildung zum Abschluss zu bringen. Die Blüthe der französischen Hochschulen war im stürmischen Zeitalter der Religionskriege unberührt geblieben, die folgende Regierung Heinrichs IV., die dem Lande Ruhe im Innern, Macht und Glanz nach Aussen verschaffte, brachte auch den Studien glückliche Zeiten; in den Niederlanden hatte sich in hartem Kampfe mit der spanischen Zwingherrschaft die junge Republik kräftig entwickelt, welche jetzt auch der Wissenschaft eine neue würdige Stätte bei sich bereitete und zur Erinnerung an den schwersten und ruhmvollsten Freiheitskampf die Leydener Hochschule stiftete; England endlich erfreute sich seines goldenen Zeitalters unter der Herrschaft der jungfräulichen Königin. Dieser Zug nach Westen zeigt sich schon um die Mitte des Jahrhunderts; die zahlreichen Söhne und Enkel Justinians von Holzhausen wie viele andere dieses Geschlechts haben schon ihre Bildung in Frankreich empfangen. Das rein humanistische Interesse war eben allmählich erstorben, zudem hatte eine streng durchgeführte Inquisition den italienischen Hochschulen das freie wissenschaftliche Leben benommen, das Land für den Fremden, der dort seines Glaubens halber manche Belästigung erdulden musste, zu einem unangenehmen Aufenthalte gemacht; Dank der Gegenreformation wurde Italien, nachdem es über ein Jahrhundert lang die Blüthe der nordischen Nationen bei sich erzogen hatte, von den Fremden verlassen. Was Italien nicht mehr bieten konnte, gaben jetzt Frankreich und die Niederlande; das erstere hatte sich zu einem guten Teil, das zweite vollständig unter harten Kämpfen der neuen Lehre zugewandt, beide waren erfüllt von frischem freiem Leben in

[1] In einer Handschrift der Stadtbibliothek.

Kunst und Wissenschaft, in Handel und Verkehr. Niederländer und Franzosen, die ihres Glaubens willen verfolgt waren, hatten sich um die Mitte des Jahrhunderts in Frankfurt niedergelassen und hier eine angesehene Kolonie gegründet; daher mögen denn für die jungen Frankfurter manche Anregungen gekommen sein, sich in der Heimat der Vertriebenen umzusehen. Was im besonderen die Wanderungen nach Frankreich anbelangt, so beachte man, dass schon damals, d. h. gegen die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts, dieses Land das Vorbild für das feinere gesellige Leben zu geben begann, woselbst die jungen Leute nicht nur in den Hörsälen sitzen, die Sprache erlernen, sondern auch einen gewissen gesellschaftlichen Schliff sich aneignen sollten.

Von den vielen Frankfurter Romfahrern seiner Zeit ist Johann Fichard der einzige, welcher Aufzeichnungen über seine italienische Reise hinterlassen hat. Die an Ort und Stelle gesammelten Beobachtungen hat er nach der Rückkehr nach seinen Notizen unter dem Titel Italia[1] zusammengestellt, nicht um damit litterarisch hervorzutreten, sondern lediglich zu seiner eigenen persönlichen Erinnerung. In einem kurzen poetischen Vorwort erklärt und entschuldigt er mit diesem Zwecke die flüchtige Art der Arbeit; er hat sie nicht einmal wiedergelesen. Man trete nicht mit allzu grossen Erwartungen an dieses Werk heran; man denke nicht, dass hier ein vom Anblick Italiens und seiner Schönheit in Natur und Kunst berauschter Humanist uns Rechenschaft über die Gedanken und Empfindungen gibt, die das Schauen der antiken Trümmer in ihm wachruft — zu diesem Zwecke hat Fichard seine Notizen eben nicht verarbeitet. Er wollte sich in späteren Tagen dadurch nur erinnern lassen an die Orte, wo er gewesen, und an das, was er gesehen. Der Arbeit geht zunächst das Itinerarium, seine Reiseroute voran, mit Angabe der Entfernungen der einzelnen Orte und ganz dürftigen Notizen über die Hauptsehenswürdigkeiten; darauf folgt eine Zusammenstellung der bemerkenswerten Kirchen, Monumente etc. Sodann folgt die ausführliche Darstellung; der Leser wird sofort in medias res, nach Rom geführt. Fichard, der humanistisch gebildete Gelehrte, der die klassischen Schriftsteller wie vertraute Freunde kannte, hat die ewige Stadt nicht sich angesehen, er hat sie an der Hand der damaligen archäologischen Litteratur studiert; auf Schritt und Tritt fragt er sich: was hat zu Zeiten des alten Rom an dieser Stelle gestanden? Bei jeder Stadt zählt er die Sehenswürdigkeiten auf mit stetem Hinblick

[1] Fichards Archiv III, 1—130.

Digitized by Google

auf die antike Bedeutung. Von der Kunstblüthe der Renaissance ist Fichard, der so ganz im Altertum lebte, gar nicht berührt worden; mit Anerkennung spricht er allenfalls noch von architektonischen Werken seiner Zeit, aber für Skulptur und Malerei fehlen ihm, der ja auch nicht die geringste künstlerische Vorbildung in seiner kunstarmen Heimat empfangen hatte, Interesse und Verständniss; Michelangelos und Rafaels Meisterwerke haben wenig Eindruck auf ihn gemacht.[1] Die Darstellung hat etwas Trockenes, das subjektive Empfinden des Verfassers tritt fast ganz zurück; das Buch steht, um seine Art kurz und scharf zu kennzeichnen, dem Bädeker näher als Goethes Italienischer Reise. Begleiten wir nach diesen orientierenden Bemerkungen Fichard auf seiner Reise durch Italien.

Fichard reiste, ohne unterwegs längeren Aufenthalt zu nehmen, in einer Tour über Speyer, Esslingen, Ulm und Augsburg nach Innsbruck; den Umweg über Speyer nahm er wohl, um sich von den dortigen Freunden zu verabschieden, vielleicht auch um dort am Sitz des Reichskammergerichtes, wo man natürlich lebhafte Beziehungen zum kaiserlichen Hofe unterhielt, einige Erkundigungen einzuziehen oder Empfehlungen mitzunehmen. In Innsbruck, wo damals gerade König Ferdinand, des Kaisers Bruder, Hof hielt, blieb er mehrere Tage. Hier traf er seinen Jugendfreund, den königlichen Sekretär Johann Prant, der ihn mit dem Bischof Johann Faber von Wien und mit dem berühmten Juristen Claudius Cantiuncula bekannt machte. In Gesellschaft einiger Edelleute, welche Kriegsdienste beim Kaiser nehmen wollten, brach er einige Tage später nach Trient auf, woselbst damals Kaspar Frundsberg eine kaiserliche Armee zum Feldzug gegen Frankreich sammelte; denn eben hatte um das durch den Tod des Herzogs Francesco Sforza erledigte Mailand der dritte Krieg König Karls V. gegen Franz I. begonnen. Fichard war gezwungen, sich der Armee anzuschliessen; ohne Reisebegleiter und unbekannt mit Land und Leuten wollte er nicht allein weiterreisen, zumal das Volk gegen die Deutschen, von denen es auf den häufigen Truppendurchmärschen viel zu leiden hatte, nicht wenig erbittert war. Mit dem Heere zu marschiren, war allerdings ein geringes Vergnügen; man kam nur langsam vorwärts, obwohl es Fichard zur Eile drängte,

---

[1] Beide erwähnt er je einmal (S. 48, 103). Von Michelangelo wird gesagt, dass er Bacio Bandinellis Ruhm weit überstrahle; jetzt lebe er in Rom als vollendetster Meister in Skulptur und Malerei und habe es durch seine Kunst zu einigem Reichtum gebracht. Dem Rafael schreibt er die malerische Ausschmückung der Capella Sistina zu, die bekanntlich Michelangelos Meisterwerk ist.

Digitized by Google

und dieser musste öfter den Sitten des Lagerlebens seinen Tribut zollen, als ihm lieb war. In gemächlichem Tempo gings den Gardasee entlang über Peschiera nach Brescia; hier konnte er sich vom Heere trennen und in Gesellschaft eines Hofbeamten nach Mailand reisen. Der erste Eindruck, den Italien auf den Reisenden machte, war anscheinend der beste. Mit Trient, wo er die Sprachgrenze überschritt, beginnt er seine allerdings nur bei den bedeutenderen Orten ausführlicheren Mitteilungen. Er bemerkt die auf steiler Felshöhe sich kühn erhebenden, von üppiger Vegetation umgebenen Kastelle; etwas Schöneres als den Gardasee könne es kaum geben. In Brescia wundert er sich über die starken Befestigungen und die zahlreiche Einwohnerschaft; doch stellte Mailand, damals die grösste Stadt Italiens, alles bisher Gesehene in den Schatten. Hier traf er zwei Deutsche, den Nürnberger Patrizier Christoph Haller und seinen Landsmann Daniel zum Jungen. Mit beiden bestieg er den »grossartig erbauten« Dom, von einem kaiserlichen Höfling liess er sich das starke Kastell, die Zwingburg der Visconti und Sforza, zeigen, besichtigte die anderen Bauten und studierte auf dem grossen Platz vor dem Dom das ihm fremdartige Tun und Treiben in einer italienischen Stadt. Von Mailand fuhr er zur Pfingstzeit, Anfang Juni, nach Asti, woselbst sich damals das kaiserliche Hauptquartier, das nächste Ziel seiner Reise, befand. Er brachte hierher Empfehlungen an den einflussreichen Vizekanzler Mathias Held mit, der, wie Fichard erzählt, schon von ihm gehört und ihn schätzen gelernt hatte; bei ihm wollte der junge Gelehrte den Geschäftsgang einer grossen Kanzlei, d. h. den diplomatischen Dienst, kennen lernen. Bevor er aber seine Stellung — wir wissen nicht, ob er förmlich ein Amt annahm oder nur als Volontär arbeitete — antrat, machte er einen achttägigen Ausflug nach Genua, um hier seinen Landsmann Kraft Stalburger zu besuchen; hier sah er am Fronleichnamsfest die grossartigste Prachtentfaltung der reichen Republik, welche damals unter Andrea Doria sich wieder einer Nachblüthe der früheren Grösse erfreute. Mit dem Kaiser, der nach glücklicher Beendigung des Seeräuberkrieges über Neapel und Rom nach Norditalien gekommen war, ging er dann von Asti nach Alba und Savigliano. In dieser Gegend blieb man drei Monate liegen, um die Uebergabe von Fossano und die Belagerung von Turin abzuwarten; in der Zwischenzeit herrschte ein reges Treiben am Hofe, Gesandte kamen und gingen, die diplomatischen Geschäfte sollten möglichst vor Antritt des Weitermarsches erledigt werden. Als dann endlich der Kaiser zum Einfall nach Südfrankreich und zur Belagerung von Marseille aufbrechen

Digitized by Google

wollte, rieth der Vizekanzler Held Fichard dringend ab, den Hof noch weiter zu begleiten; er könne, da die Tätigkeit der Kanzlei stille stehen müsse, seine Zeit besser anwenden. So entschloss er sich denn seine Wanderung durch Italien zu vollenden, nahm freundschaftlichsten Abschied von seinem Gönner und reiste mit dem Bischof von Brixen und dem Nürnberger Gesandten Sebald Haller nach Mailand. Nachdem er von hier aus den auf der Hochschule zu Pavia lehrenden Juristen Andreas Alciatus besucht, ging er, der alten Via Aemilia folgend, über Piacenza, Parma, Reggio, Modena nach Bologna. Dieser Stadt widmet er in seinem Reisebericht eine ausführlichere Beschreibung; die weiten Bogenhallen, die grossen Paläste der mittelalterlichen Grossen, die beiden schiefen Thürme, die mächtigen Kirchen, die zahlreichen Monumente erregen seine Bewunderung; auch hatte er hier zum ersten Mal wohl in seinem Leben eine kleine Antikensammlung zu sehen, an der er sich mehr erbaut zu haben scheint als an den Reliquien, die am Feste des heiligen Dominicus in dessen Kirche gezeigt wurden. Von Bologna aus wandte er sich nach Norden über Ferrara, dessen grossstädtisches Aussehen — unter dem Haus der Este, aus dem damals Alfons I. mit seiner Gattin Lucretia Borgia prunkvoll regierte, waren die weiten Strassen nicht so verödet wie heute — ihm einen tiefen Eindruck machte, und über Padua, welches er diesmal nur flüchtig berührte, auf der Brenta nach Venedig. Leider erfahren wir nicht, wie die mächtige Lagunenstadt mit ihrer eigenthümlichen Anlage, der Pracht ihrer Kirchen und Paläste, ihrem reichen politischen und merkantilen Leben, dem Pomp ihrer Nobili den nordischen Fremdling berührt hat; in der Reisebeschreibung fehlt eine ausführlichere Bemerkung über Venedig, vielleicht weil er von hier aus einen längeren Bericht nach Hause sandte, der ihn der Mühe eines näheren Eintrages in seine Aufzeichnungen enthob. Ueber Padua reiste er dann in Gesellschaft zweier Deutschen der adriatischen Meeresküste entlang nach Ravenna, dessen Schmuck, der zahlreichen Bauten und Erinnerungen aus der Ostgothenzeit, er mit keinem Wort gedenkt, über Rimini und Pesaro nach Ancona, damals als grösster Hafen an der Ostküste ein Hauptplatz für den Handel mit dem Orient. Von Ancona aus ging er zu dem berühmtesten Wallfahrtsort in Italien, zum Hause der Mutter Gottes in Loreto, welches nach der Eroberung des heiligen Landes durch die Türken die Engel hierher getragen haben sollen. Der frommen Sage steht Fichard skeptisch gegenüber, doch liegt ihm jeder Spott darüber fern; er erkennt an, dass der Ort geeignet sei, religiöse Gefühle zu wecken. Von hier aus ging er über den Apennin

Digitized by Google

und durch Umbrien direkt nach Rom, wo er gegen Mitte September eintraf; er blieb aber nicht lange hier, sondern wandte sich über Gaeta nach Neapel, wohl weil er die eingehende Besichtigung der Stadt in einer kühleren Zeit vornehmen wollte. Von einem Antwerpener Geistlichen hatte er eine Empfehlung an einen flämischen Edelmann, dem die Sorge für die kaiserliche Pretiosensammlung in Neapel oblag; dadurch gelang es ihm, zu vielen Gebäuden Zutritt zu erhalten, die damals dem Fremdenbesuche nicht zugänglich waren. Ich muss mich hier darauf beschränken zu sagen, dass er in der Begleitung des ihm vom Gastfreund mitgegebenen Gelehrten die ganze Stadt mit ihren grossen Bauten, ihrem buntbewegten Menschengetümmel sich genau und verständnissvoll ansah, neben den Vorzügen der Stadt, der schönen Lage, dem glücklichen Klima, der Eleganz und dem Reichtum der Bewohner aber auch nicht die Kehrseite, Enge, Schmutz und Armut, in den vom Verkehr abgelegenen Teilen vergass, Gegensätze, wie sie ja noch heute in keiner anderen Stadt sich so unvermittelt gegenüberstehen, wie gerade in Neapel. Nicht minder wie von der Stadt ist er von ihrer Umgebung entzückt: sie sei von unglaublicher Lieblichkeit und kein Ort in Italien ihr vorzuziehen. So besuchte er die an Naturmerkwürdigkeiten wie an Resten aus dem Altertum reiche Gegend von Pozzuoli; über Bajae und Cumae berichtet er ebenso ausführlich wie über Neapel selbst. Leider hat Fichard den Ausflug nach Neapel nur auf die Nordseite des Golfes beschränkt, auch scheint er den Vesuv nicht bestiegen zu haben. An den übrigen Küsten und auf den Inseln des Meerbusens fehlte es an antiken Resten — von dem Dasein eines verschütteten Pompeji hatte man ja damals nur eine schwache Ahnung — ebenso wie an grossartigen modernen Bauten; die Natur allein an und für sich scheint aber nicht sehr grosse Anziehungskraft für unseren Reisenden besessen zu haben. Italiens ehrwürdigste Ruinen, die Tempel von Paestum, hat er nicht zu Gesicht bekommen.

Er wandte sich jetzt zu mehrwöchentlichem Aufenthalte nach der ewigen Stadt. Wie gut er hier seine Zeit ausgenutzt, wie wissenschaftlich er hier gearbeitet hat, um sich aus den Trümmern das alte Rom wiederaufzubauen, dies zeigen seine Bemerkungen über die Stadt, welche den grössten Teil der Italia füllen. An der Hand der Autoren, welche im Altertum und zu seiner Zeit über Rom geschrieben, durchwanderte er die Stadt, immer Antike und Jetztzeit vergleichend; er notierte sich gewissenhaft den gegenwärtigen Zustand der Stadt, besonders der Ruinen, und bemerkte, ohne sich aber auf weitgehende archäologische Ausführungen oder Vermutungen einzu-

Digitized by Google

lassen, welche Bedeutung die betreffende Stelle im Altertume gehabt hatte. Fichard kam zu einer Zeit nach Rom, zu welcher man der Stadt noch allzu deutlich die Spuren des neun Jahre vorher über sie hereingebrochenen Unwetters anmerkte; im Mai 1527 hatte das Heer Karls V. Rom mit Sturm genommen und erbarmungslos geplündert, doch suchte die Raubgier der spanischen und deutschen Landsknechte mehr nach klingendem Metall als nach Werken der Kunst: die antiken Ruinen waren diesen Vandalen Stein, so dass der berüchtigte Sacco di Roma diese wenigstens nicht untergehen liess. Von dem, was Fichard in seiner Reisebeschreibung erzählt, erwähne ich als besonders interessant: die Paläste auf dem Kapitol mit den dort befindlichen antiken Kunstwerken, die er weniger künstlerisch als historisch, d. h. als Ueberreste aus dem Altertum, würdigt, das Forum Romanum, damals noch zum Teil von Landleuten bebaut, da Rafaels Plan zur Ausgrabung nicht ausgeführt worden war, das Amphitheater, dem er begeisterte Worte widmet, denn aus ihm spreche am besten die Macht und Majestät des römischen Volkes,[1] die kolossalen Ruinen der Kaiserpaläste und Kaiserthermen, die er sich aber vergeblich in seinem Kopfe zu rekonstruieren versuchte, die Vatikanischen Paläste und vor allem das Ziel aller Wallfahrer, den Dom St. Peters, welcher damals noch im Bau begriffen und zur Hälfte unbedeckt war. Was Fichard in erster Linie in Rom suchte, war natürlich die Antike, deren prächtige Ueberreste ihren Eindruck auf ihn nicht verfehlt haben; erst in zweiter Reihe kommen für ihn die Paläste und Kirchen der Renaissance in Betracht; wohl bewunderte er ihre Grossartigkeit, aber von dem Eindruck, den man von dem Leben an der Kurie, von der Pracht der Ceremonien erwarten sollte, ist wenig zu bemerken: entweder konzentrierte sich Fichards ganzes Interesse auf die Antike, oder er war gegen die Gebräuche der katholischen Kirche bereits so gleichgiltig geworden, dass auch der religiöse Pomp am Sitz der Kirche ihn nicht mehr zu locken vermochte.

Nachdem er ein und einen halben Monat in Rom verbracht, begab er sich etwa Ende Oktober auf den Rückweg; da er auf der Herreise längs des Adriatischen Meeres und durch Umbrien gekommen war, beschloss er jetzt, Toscana zu durchwandern. Ueber Viterbo gings nach Siena, der stolzen Adelsrepublik, welche damals kurz vor

---

[1] Quid si olim vidissemus, cum in singulis arcubus marmoreae statuae erant, cum incrustatior, cum integrum erat! ruft er aus; eine der wenigen Stellen der Italia, wo echte, von Herzen kommende Begeisterung den trockenen Ton der Erzählung durchbricht.

Digitized by Google

dem Verlust ihrer Unabhängigkeit an Florenz von den herrschenden Petrucci prächtig geschmückt wurde; das Forum mit dem mächtigen Staatspalast, der herrliche Dom und auch die schönen Frauen waren hier die Anziehungspunkte für unseren Reisenden. Nicht minder entzückt war Fichard von Florenz, dessen villen- und gartenreiche Umgebung ihm schon damals den Beinamen la bella verschafft hatte; die Paläste des Florentiner Adels, der Platz der Signorie mit dem Staatsgebäude und der Loggia, vor allem der aussen prachtvolle, innen nüchterne Dom mit dem eleganten Thurm, das Baptisterium mit seinen Erzthüren hebt er besonders hervor. In Pisa wundert sich Fichard über den Mangel an grossartigen Profanbauten, die man von der einstmals so mächtigen, damals aber auch schon von Florenz unterjochten Stadt erwarten sollte; um so ausführlicher behandelt er den Dom mit Baptisterium, schiefem Thurm und Campo santo. Ueber Lucca, Pistoja und Prato kehrte er dann nach Florenz zurück und reiste über die ihm schon bekannten Städte Bologna, Ferrara, Chioggia, Venedig nach Padua, wo er am 20. November 1536 ankam. Hier erfuhr er, dass der Feldzug nach Südfrankreich fehlgeschlagen sei, dass der Kaiser nach Spanien, sein Gönner, der Vizekanzler Held nach Deutschland sich begeben habe, dass also auf Beschäftigung an der Hofkanzlei für ihn nicht zu rechnen sei. So entschloss er sich denn, noch ein Jahr lang an der weltberühmten Universität zu Padua weiter zu studieren. Volle neun Monate lebte er dort seinen vorzugsweise juristischen Studien; als seine Lehrer nennt er Marianus Soccinus, Johannes Antonius de Rubeis, Fabius Eugubius;[1] die humanistischen Studien setzte er unter Lazarus Bonamicus fort, welcher über des Aristoteles Rhetorik und über Ciceros de Oratore las. Zu diesem klassischen Studium ermunterte ihn wohl sein Freundeskreis, der aus Italienern und Griechen von der Insel Cypern bestand. Sein intimster Freund aber wurde bald ein vornehmer Ungar, Graf Franz Thurzo von Bethlemfalva.

Als sein Aufenthalt sich dem Ende zuneigte, musste er daran denken, sich jenseits der Alpen eine feste Lebensstellung zu suchen. An Anerbietungen zu einer solchen fehlte es ihm nicht. In Padua hatte er den Memminger Patrizier Hans Ehinger kennen gelernt, welcher seinen Sohn dorthin auf die Universität gebracht hatte; nebenbei war er von seinen Ratsfreunden beauftragt, für die Stadt Memmingen einen tüchtigen Rechtsgelehrten anzuwerben. Fichard, der bereits auch anderweitige Verhandlungen eingeleitet hatte, lehnte

[1] Petrejus erwähnt noch Marcus Mantua.

Digitized by Google

nicht ab, erbat sich aber eine zweimonatliche Bedenkzeit, um sich mit seinen Angehörigen in Frankfurt beraten zu können. Zu gleicher Zeit erhielt er einen Brief von Claudius Cantiuncula, worin ihm mitgeteilt wurde, dass seine Ernennung zum rechtsgelehrten Rate des Königs Ferdinand in Aussicht genommen sei; der Brief des berühmten Juristen an Fichard, den er nur durch ein Gespräch und einen Brief kannte, ist voll anerkennender Worte für Geist und Fähigkeit des Adressaten; dass wir mehr als Phrase darin zu erblicken haben, zeigt, dass Cantiuncula selbst es war, der Fichard in Vorschlag gebracht hatte. Nicht minder ehrenvoll war das für ihn von einem Speyerer Freund, dem Kammergerichtsassessor Falkenberg, ihm gemachte Anerbieten, als geheimer Rat in die Dienste des Kurfürsten von Trier zu treten; dieser Brief lehrt uns, dass Fichard trotz seiner Uebersiedelung nach Frankfurt in steter Berührung mit dem lustigen Freundeskreise in Speyer geblieben ist. Ausser diesen festen Anerbietungen kamen ihm noch manche Winke aus Deutschland zu, welche ihm Aussichten auf die eine oder andere Anstellung eröffneten.[1] Der glückliche Mann war in der Lage zu wählen; behagte ihm keins der gemachten Anerbieten, so blieb noch immer die Rückkehr in sein früheres Amt ihm offen. Fichard war bisher noch mit keiner litterarischen Leistung hervorgetreten, seine Tätigkeit in Frankfurt war zu kurz, um ihn schon in weiteren Kreisen bekannt zu machen; doch war er allenthalben als tüchtiger Jurist bei den Professoren wie bei den Beamten bekannt oder empfohlen, so dass in jener Zeit, wo Erfahrung im Recht und in der Kanzlei das notwendige Erforderniss zu höheren Stellungen war, ihm solche Anerbietungen nicht fehlen konnten. Fichard beeilte jetzt seine Rückkehr, zu der auch finanzielle Gründe drängten: seit er von Frankfurt weg war, hatte er nicht nur 200 Goldgulden gebraucht, sondern auch noch Schulden gemacht; nachdem er so viel verzehrt, hielt er es an der Zeit, auch wieder etwas zu erwerben; zudem zog es ihn zu geschäftlicher Tätigkeit. Doch wollte er, bevor er Italien verliess, noch rasch jene Städte sehen, die er noch nicht besucht hatte.

In Gesellschaft einiger Deutschen ging er über Vicenza, dem kleinen venetianischen Landstädtchen, dem sein berühmtester Sohn, der grosse Baumeister Andrea Palladio, damals noch nicht jenes monumentale Gepräge aufgedrückt hatte, welches allein heute den Fremden hinzieht, nach Verona, dessen Arena, die besterhaltene Italiens, er

[1] Petrejus gedenkt eines Rufes nach Passau; oder sollte das eine Verwechslung mit der späteren Berufung nach Padua sein?

Digitized by Google

eingehend studierte. Ueber Mantua kehrte er nach Padua zurück und trat dann sofort die Heimreise an; in Gesellschaft seines Freundes Thurzo, der ihm bis Treviso das Geleite gab, verliess er am 22. August 1537 Padua, um vier Wochen später zur Zeit des Matthaeusfestes in Frankfurt einzutreffen, welches er vor gerade 17 Monaten verlassen hatte.

In der Heimat nahmen ihn sofort die Verhandlungen um seine künftige Stellung in Anspruch und liessen ihn erst später zur Verarbeitung seiner in Italien gesammelten Notizen kommen. Welche Bedeutung für ihn diese Reise nach Süden gehabt, wie sie den Kreis seiner Anschauung erweitert, wie reiche Eindrücke er davon fürs Leben zurückgebracht, das spricht Fichard nirgends aus, das lässt uns der trocken referierende, von der subjektiven Empfindungsäusserung selten belebte Ton seiner Italia nur ahnen. Den Wert einer solchen Reise für Studium und Lebenserfahrung hat er selbst später am besten dadurch gewürdigt, dass er seine drei Söhne auf italienischen Hochschulen studieren liess.

---

3. Tätigkeit als Stadtadvokat.

Nachdem Fichard nur kurze Zeit in Frankfurt müssig gelegen, reiste er Mitte Oktober nach Speyer, um hier mit Falkenberg über die Trierer Anstellung zu reden. Für diese hatte er sich entschieden, weil er so seiner Vaterstadt und seiner Familie am nächsten war; einer Berufung zum Bischof von Bamberg hatte er wie auch jener nach Memmingen und an den königlichen Hof keine Folge gegeben. Unterwegs bei Ginsheim stürzte Fichard mit dem Pferd in einen Graben und entging nur mit Mühe dem Tod. Da Falkenberg noch keinen Auftrag vom Erzbischof von Trier hatte, mit Fichard zu verhandeln, so blieb dieser einstweilen in Speyer im Hause seines Freundes, des Kammergerichtsprokurators von Schwapach, dem er in seinen Geschäften als Anwalt hülfreich zur Hand ging. Hier traf ihn ein Anerbieten von seiten der Leitung der Universität Wien, daselbst unter glänzenden Bedingungen eine juristische Professur zu übernehmen; Bischof Faber von Wien und Cantiuncula hatten ihn als Lehrer für das Civilrecht in Vorschlag gebracht. Auch sein Gastfreund aus Innsbruck, der königliche Sekretär Prant, rieth ihm brieflich zu und wies darauf hin, dass ihm als Wiener Professor der Weg in den königlichen Rat bald offen stehen werde. Aber Fichard lehnte die ihm angebotene Stellung ab in Rücksicht auf seine Mutter,

Digitized by Google

welche ihren Sohn nicht in dem so oft von den Türken bedrohten Wien wissen wollte. Bald scheiterten auch seine Verhandlungen mit Trier, teils weil er zu hohe Gehaltsansprüche stellte, teils weil ihm das »scythische« Hin- und Herziehen der Trierischen Regierung, die keinen festen Sitz hatte, nicht behagte. Da mag ihm denn ein Schreiben seines väterlichen Freundes Philipp Fürstenberger nicht unwillkommen gewesen sein, der ihn aufforderte, sich um seine frühere Stellung in der Vaterstadt, die wieder besetzt werden sollte, zu bewerben. In der Ostermesse 1538 kam er nach Frankfurt, um hier persönlich mit den Ratsherren zu unterhandeln. Man kam aber nicht zum Ziel um eines Punktes willen, dessen er in seiner Lebensbeschreibung absichtlich nicht gedenkt, den wir aber aus dem Ratsprotokoll erfahren: der Rat verlangte, dass ihm Fichard auch in den Religionsangelegenheiten juristischen Beistand leihen sollte, Fichard aber wollte mit diesen Fragen nichts zu thun haben. Wenn der Rat jene Bedingung zu stellen nötig fand, so geht daraus hervor, dass man Fichard in seiner Heimat für einen mindestens unsicheren und zweifelhaften Anhänger der neuen Lehre hielt; wenn aber Fichard daran die Verhandlung scheitern liess, so ist der Schluss wohl berechtigt, dass hierin ihn mehr äussere Rücksichten als religiöse Gefühle bestimmten; wenn er sich dem Frankfurter Rate auch in dessen religiösen Händeln zur Verfügung stellte, so konnte er späterhin auf Anstellung in der Kanzlei eines katholischen Fürsten nicht mehr rechnen, und eine solche lag ihm doch durch seine Verbindungen am kaiserlichen und königlichen Hofe nicht ganz fern. Der Rat stellte auf diese Weigerung Fichards hin einen Rechtsgelehrten aus Marburg an, und Fichard entschloss sich wieder, über die Alpen zu wandern und der Stadt Padua als juristischer Beirat zu dienen, welche Stellung ihm ein Kollege am Kammergericht angeboten hatte. Die Mutter zwar wollte ihn nicht auf die Dauer in so weite Ferne ziehen lassen, aber er liess sich nicht ein zweites Mal von ihr zurückhalten. Schon war alles zur Reise fertig, das Pferd gemiethet, der Reitknecht bestellt, als Briefe seiner Frankfurter Freunde ihm die Erledigung und bevorstehende Neubesetzung der einen Stadtadvokatur meldeten. Die Freunde baten ihn dringend, diese Stellung, welche die Vorsehung für ihn aufbewahrt habe, anzunehmen, lieber der Vaterstadt als dem Auslande zu dienen; zugleich kam eine mütterliche Ermahnung, jetzt endlich seine Häuslichkeit in der Heimat zu gründen. Die Entscheidung muss Fichard einen schweren Kampf gekostet haben; auf der einen Seite lockte Italien mit seiner berühmten Hochschule, von der aus er leichter in eine höhere Laufbahn berufen werden konnte, auf

Digitized by Google

der anderen Seite die Vaterstadt, welche ihm die ehrenvolle und angesehene Stellung eines politischen Ratgebers anbot, und zu welcher ihn die Bande der Familie und der Freundschaft hinzogen. Um Pfingsten ging er nach Frankfurt; auf die Forderung des Rates, ihm in allen Sachen ohne Ausnahme, also auch in den religiösen, zu dienen, ging er dies Mal ohne Widerstand ein und trat Ende Juni 1538 wieder in seine alte Stellung als Stadtadvokat ein. Doch machte Fichard gegen früher einen ganz bedeutenden Fortschritt in der Besoldung; man hatte ihm ausser den kleineren Gefällen einen jährlichen Gehalt von 200 Goldgulden versprochen, während sein älterer Kollege Knoblauch immer noch nur 120 Gulden bezog.[1]

Zwar hatte Fichard sich dem Rate nur auf vier Jahre verpflichtet, doch that er bald den Schritt, der ihn auf Lebenszeit an die Vaterstadt fesselte; er heiratete in eine Frankfurter Geschlechterfamilie. Schon wenige Monate, nachdem er seine Tätigkeit begonnen, gelang es den Freunden, den Widerstrebenden zur Eheschliessung zu bereden; sein Kollege Knoblauch und Justinian von Holzhausen führten ihm die Braut zu. Es war Elisabeth Grünberger, die Tochter des verstorbenen Johann Grünberger, der sich durch seine Handelsgeschäfte nach den Niederlanden ein nicht unbedeutendes Vermögen erworben, dann in der Vaterstadt mit Anna Bromm sich verheiratet hatte und dadurch auf Alt-Limpurg gelangt war. Fichards Braut war die Nichte von Hans Bromm und Philipp Fürstenberger, die Base Justinians von Holzhausen, drei Namen, deren Träger, der eine mit plumper Energie, die beiden anderen mit feiner Diplomatie den Kampf gegen die katholische Kirche siegreich durchgeführt hatten; die Bande der Familie, die sich um Fichard schlangen, mussten ihn fortan dem katholischen Kreis, in dem er erwachsen war, entziehen. Am Oswaldstag 1538, an dem vor Jahren auch sein Vater sich in Frankfurt verlobt hatte, feierte Fichard seine Verlobung mit Elisabeth Grünberger im Hause Justinians von Holzhausen; der Bräutigam stand im 27., die Braut im 20. Lebensjahre. Die Hochzeit, welche Fichard

---

[1] Ueber diese Verhandlungen zwischen Rat und Fichard vgl. B. B. 1537, fol. 110a, 117b; 1538, fol. 14b, 17b. Die erste Erwähnung in seiner amtlichen Tätigkeit finde ich unter dem 1. August 1538. Der Bestallungsbrief in [Schlossers] Abdruck einer Vorstellung den Rang der Stadt Frankfurt Sindiken betr., worin der Inhaber als »der Rechten Doctor und des kaiserlichen Kammergerichts Advokat« bezeichnet wird. Das Original dieser Bestallung wie der ersten von 1533 im Archiv. Knoblauch wurde übrigens Ende 1540 seinem jüngeren Kollegen im Gehalt gleichgestellt, und, da beide mit Geschäften überhäuft waren, Dr. Hieronymus zum Lamb aus Speyer als dritter Advokat angestellt.

Digitized by Google

eines hartnäckigen Fiebers halber länger hinausschieben musste, fand am 28. Januar 1539 statt.

Im darauffolgenden Sommer liess sich Fichard dann in die Gesellschaft Alt-Limpurg aufnehmen, der ja die Verwandtschaft seiner Frau angehörte. Es war schon lange sein Wunsch, gemäss seiner Stellung als einer der ersten Beamten der Stadt, in die Reihen ihres Patriziates einzutreten; durch die Heirat mit einer Limpurgerin erreichte er die Aufnahme mit Leichtigkeit, nachdem er kurz vorher den Eid als Frankfurter Bürger geleistet hatte.[1]

Um der in Frankfurt wüthenden Pest zu entgehen, verbrachte Fichard den grössten Teil des Winters 1539—1540 in Babenhausen; am 7. Mai 1540 beschenkte ihn seine Frau mit dem gewünschten Stammhalter, zu dessen Pathen er den Schöffen Ogier von Melem bat und dem er in der Taufe den Namen Raimundus Pius zulegte. In den zwei folgenden Jahren, beide Male etwa zur Zeit seines Geburtstages, wurden ihm zwei weitere Kinder geboren, Maria und Johann Hektor; der letztere, das Pathenkind seines Bruders Kaspar, starb wenige Monate nach der Geburt.

Im Sommer 1540 hatte Fichard eine der wenigen litterarischen Arbeiten beendigt, die wir aus seinen jüngeren Jahren kennen. Als er aus Italien zurückkam, wandte sich der Baseler Drucker Oporinus mit der Bitte an ihn, die Vitae veterum jurisconsultorum (Rom 1536) des Bernardinus Rutilius fortzusetzen. Dem drängenden Oporin nachgebend, machte er sich an die Bearbeitung von kurzen Biographien hervorragender Rechtsgelehrten von Irnerius, dem Wiederbeleber des römischen Rechts im Mittelalter, bis auf seinen Lehrer Zasius, welcher als erster deutscher Jurist der neuen Zeit mittelst der von den Humanisten gelernten antiquarischen Forschungsmethode auf das unverfälschte römische Recht zurückging. Die Art der von Fichard benutzten Quellen, die Mitteilung zahlreicher Grabschriften, eine Frucht der italienischen Reise, die ausführlichen Indices und besonders die Biographie des Zasius verleihen der Schrift noch heute einigen Wert; Stintzing rühmt sie »einmal als die erste von einem Deutschen verfasste juristische Litteraturgeschichte; dann deswegen, weil wir durch den Index eine ziemlich vollständige und zuverlässige Uebersicht des damaligen Bestandes der juristischen Litteratur erhalten, wenn ihr auch diejenige Akribie fehlt, welche wir heute fordern«.[2]

---

[1] Bürgerbuch V, fol. 239b.

[2] Vgl. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft S. 592. Die Schrift ist Claudius Pius Peutinger gewidmet.

Digitized by Google

Im Januar 1541 ging Fichard im Auftrage der Stadt an den kaiserlichen Hof in Speyer, woselbst damals nach Beendigung des Wormser Religionsgespräches eine glänzende Schaar meist spanischer und italienischer Fürsten sich um den Kaiser schaarte. Die Empfehlungen seiner Freunde am Hof, die er in Italien näher kennen gelernt, verhalfen ihm hier zur Erhebung in den Adelsstand. Am 26. Januar 1541 stellte Karl V. den Brief aus, der Fichard nicht nur den erblichen Adel verlieh, sondern ihn auch zum Pfalzgrafen ernannte, eine Würde, mit welcher damals eine Reihe wichtiger juristischer Privilegien verbunden war.

Bisher war ich im Stande, eingehend an der Hand seiner Selbstbiographie über Fichards öffentliches wie privates Leben zu handeln; leider bricht sie mit der Erwähnung der Nobilitierung und der Geburt des zweiten und dritten Kindes ab. Das private Leben des Mannes im Kreise seiner Familie entzieht sich von nun an unserem Blick, nur die politische und wissenschaftliche Tätigkeit kann uns fortan beschäftigen. Fichards Annalen, welche bis zum Jahre 1544 reichen und die wichtigsten Ereignisse in Frankfurt, sowie auch die Reichstage ausführlich darstellen, geben nur weniges über die öffentliche Tätigkeit ihres Verfassers. Im Frühjahr 1543 starb sein älterer Kollege Dr. Adolf Knoblauch, ein Mann von bedeutendem juristischen Wissen, besonders im Civilrecht, aber hochmütig und der feineren humanistischen Bildung ermangelnd, wie ihn Fichard schildert. Dieser war nun der ältere Advokat; der jüngere Kollege war Dr. Hieronymus zum Lamb aus Speyer, der schon zwei Jahre vorher vom Rat diese Stellung erhalten hatte.[1] Eine Geschichte dessen, was Fichard im Dienste seiner Vaterstadt geleistet, müsste eine Geschichte der Stadt Frankfurt in der Zeit seiner Advokatur sein. Die rechtsgelehrten Advokaten wurden ja bei jeder politischen Angelegenheit von einiger Wichtigkeit zugezogen, häufig zu diplomatischen Sendungen gebraucht; der Anteil, den sie an den einzelnen Geschäften hatten, lässt sich aus dem vorhandenen Aktenmaterial schwer bestimmen. Man hüte sich, diesen Einfluss auf die Staatsgeschäfte allzu sehr zu überschätzen; dass die Konzepte der wichtigsten politischen Schreiben die Hand Fichards und der anderen Advokaten aufweisen, darf nicht auffallen: das war eine Hauptarbeit der Syndici, dazu brauchte man eben die präcise Schärfe des Juristen mit der schlauen Gewandtheit des Diplomaten.

[1] Ueber ihn vgl. Lersner III, 223 und Quellen II, 507. Als Gelehrter hat er sich durch den Traktat De successione et voto civitatibus in imperii conventibus competente hervorgethan.

Die uns erhaltenen Protokolle der mündlichen Verhandlungen in den Ratssitzungen geben leider den Gang der Debatte gar nicht oder nur selten und unvollkommen wieder, so dass sich die Einwirkung der einzelnen Ratsherren durch die Debatte auf den Beschluss nur schwer nachweisen lässt; man gewinnt den Eindruck, dass die Oberleitung doch in den Händen einiger weniger Ratsfreunde von Bedeutung liegt, dass die Advokaten nach den ihnen von diesen Herren gegebenen Direktiven handeln. Fichard bildet, wenn ich nicht irre, eine Ausnahme; sein Einfluss scheint den seiner Kollegen merklich zu überragen; ich glaube oben nicht zu viel gesagt zu haben, wenn ich ihn als die Seele der Frankfurter Politik bezeichnete. Als er ins Amt trat, hatte Frankfurt die inneren Unruhen gerade überwunden; im Frühjahr 1533 hatte der Rat, dem von den evangelischen Prädikanten geleiteten Ungestüm des Volkes nachgebend, die Feier des katholischen Gottesdienstes unterdrückt; die evangelische Lehre griff immer mehr um sich und eroberte den grössten Teil der Stadt, welche im Schatten des Schmalkaldischen Bundes der Drohungen des Erzbischofs von Mainz spottete. Doch stand der Stadt in der Zeit des Schmalkaldischen Kriegs und des Interim[1] eine schwere Krise bevor; unter den Männern, welche das Staatsschiff glücklich durch diese stürmischen Jahre steuerten, steht Fichard in erster Linie. Ueber seine Tätigkeit in jenen gefahrvollen Tagen werde in folgendem kurz berichtet.

Als die Absicht des Kaisers, die Protestanten niederzuwerfen, immer zweifelloser hervortrat, rüstete auch Frankfurt einige hundert Mann Knechte aus; doch nahm diese Schaar keinen Anteil am Donaufeldzug der Verbündeten von 1546, da man sie zum Schutze der Stadt brauchte. Im Juli und August hatten sich in der unteren Maingegend die Abteilungen der protestantischen Feldherren Beichlingen, Reiffenberg und Oldenburg gesammelt, um dem Grafen Büren, der mit einem starken Korps den Rhein herauf dem Kaiser an die Donau zu Hülfe ziehen sollte, den Weg zu verlegen. Es kam zu einer Reihe von Gefechten um die Stadt, welche die Zumutung der Schmalkaldischen Generale, sie mit ihren Truppen aufzunehmen, nach langen Verhandlungen abwies; in diesen Geschäften mehr militärischer Natur finden wir Fichard nur wenig, am meisten Justinian von Holzhausen tätig. Es gelang Büren, die Stellung seiner Feinde

[1] Vgl. darüber die kurze Darstellung Kriegks in seiner Geschichte von Frankfurt S. 213 ff. und meine ausführliche Geschichte der Belagerung von 1552 in Quellen zur Frankfurter Geschichte II, 503 ff.

bei Frankfurt im Norden zu umgehen, wobei er Bonames in Flammen aufgehen liess, und seinen Marsch an die Donau glücklich zu vollenden. Als dann im Winter das Heer der Verbündeten nach ruhmlosem Feldzuge nach Norddeutschland zurückging, wandte sich das Korps Bürens wieder nach der Frankfurter Gegend; am 15. Dezember stand es bereits bei Miltenberg. Die Stadt war ohne Schutz, denn weder der Kurfürst von Sachsen, noch der Landgraf von Hessen, die beide erst vor wenigen Tagen Frankfurt verlassen hatten, konnten Hülfe bringen. Der Rat befand sich in einer schwierigen Lage: als Mitglied des Schmalkaldischen Bundes hatte er die Rache des Kaisers zu fürchten, eine Unterwerfung aber war gleichbedeutend mit Bundesbruch. Der Rat wagte keine Entscheidung, ohne die Meinung der Bürgerschaft gehört zu haben; er beschied sämmtliche Doktoren, d. h. Juristen, die Bürger waren, und sämmtliche Prädikanten zu gesonderter Beratung ins Barfüsserkloster. Die Juristen, deren Gutachten Fichard dem Rat vortrug, waren für Unterwerfung, da man voraussichtlich doch bei der Religion belassen werde, die Prädikanten aber warnten vor dem Kaiser, der doch trotz aller Versprechungen die kirchliche Reaktion versuchen werde. Am folgenden Tage trug Fichard nochmals seine und seiner Kollegen Ansicht vor: die Stadt sei zur Gegenwehr nicht gerüstet; dem Schmalkaldischen Bundesvertrag seien zuerst die Fürsten nicht nachgekommen, da sie ja dem bedrängten Frankfurt jetzt keine Hülfe leisten; ausserdem sei man dem Kaiser mehr verpflichtet als den Ständen. Der Rat trat dem Gutachten der Advokaten bei, welche mit sophistischen Gründen einen schmählichen Schritt, die Uebergabe vor dem Kampf, anriethen, beschloss aber Geheimhaltung des Vorhabens. Am 21. Dezember wurden dann Dr. Fichard, die Ratsfreunde Ogier von Melem, Daniel zum Jungen und Hans Geddern, sowie der Stadtschreiber für die Botschaft bestimmt, welche den Kaiser um Gnade und Friede für die Stadt bitten sollte. Schon waren die Gesandten abgereist, als die Nachricht eintraf, dass Graf Büren Darmstadt nach heldenmütiger Verteidigung durch die Bürger und Bauern erstürmt habe. Man sandte sofort mehrere Ratsfreunde in das Lager Bürens ab, um ihn um seine Fürsprache beim Kaiser zu bitten, d. h. um einem Angriff oder Forderungen des Grafen an die Stadt vorzubeugen. Büren aber verlangte die sofortige, bedingunslose Uebergabe, also das, was man durch die Sendung an ihn zu vermeiden gedacht hatte. Nach mehrtägigen Verhandlungen, welche Fichards Kollege Dr. zum Lamb mit dem kaiserlichen Feldherrn führte, musste die Stadt in die bedingungslose Aufnahme des ganzen Bürenschen Korps willigen. Am 23. Dezember

Digitized by Google

hatte Fichard mit seinen Begleitern die Stadt verlassen und kam nach mannigfachen Gefahren und Verzögerungen am 7. Januar 1547 in das Hauptquartier Karls V. nach Heilbronn. Nachdem der Kaiser weniger durch grosse Kriegstaten als durch schlaue Manöver das mächtige Heer der Schmalkaldischen Bundesgenossen zum Rückzug nach Norddeutschland gezwungen, hatten Ulm und Württemberg sich ihm unterwerfen, Augsburg in Unterhandlung treten müssen; der Stadt Frankfurt, die keine Aussicht hatte, von Sachsen und Hessen gehalten zu werden, wäre auch ohne Bürens Eingreifen nur die Wahl zwischen einer Belagerung durch die kaiserlichen Truppen und der Unterwerfung geblieben. Der Belagerung aber hätte man bei den geringen Rüstungen der Stadt keinen nachhaltigen Widerstand entgegensetzen können, und auf die Eroberung wäre der Verlust der Privilegien, der Messen und anderer Freiheiten, auf denen die Wohlfahrt der Stadt beruhte, gefolgt. Durch diese Erwägungen geleitet hatte sich der Rat zur Unterwerfung bequemt; diese war unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu umgehen, wohl aber die demütigende Form, die man dafür gewählt hatte; Ulm und Augsburg, deren Widerstandsfähigkeit keine grössere war, sind mit weit grösserem Anstand gefallen als Frankfurt. Die Gesandten suchten Granvella, den allmächtigen Leiter der kaiserlichen Politik, und den Vizekanzler Naves auf und baten beide um gnädige Fürbitte beim Kaiser; von Unterhandlungen, von Bedingungen, welche die Stadt sehr wohl in der Lage war aufzustellen, ist gar nicht die Rede; Granvella antwortete auf Fichards lateinisch vorgebrachte Bitte um seine Verwendung, der Rat müsse sich demütigen. Samstag den 8. Januar wurden die Herren vor den Kaiser berufen, dem soeben die württembergischen Räte fussfällig die Unterwerfung ihres Herzogs erklärt hatten. Nach der von Naves erhaltenen Instruktion knieten die Herren nieder und verharrten mit gefaltenen Händen und gesenktem Haupt, während Dr. Fichard in ihrem Namen das Wort an den Kaiser richtete. Die Rede, in welcher der Führer der Gesandtschaft dem Kaiser die Unterwerfung Frankfurts erklärte, enthält in der denkbar servilsten Form die tiefste Demütigung, der sich im Verlaufe ihrer elfhundertjährigen Geschichte die Stadt vor einem gekrönten Haupte unterziehen musste. Frankfurt war inzwischen von Büren besetzt worden; er hatte sich mit seinem ganzen Korps hier einquartiert und bedrückte aufs schwerste die Bürgerschaft, die noch nie fremdes Militär in ihren Mauern gesehen hatte. Mit Büren als dem Vertreter der kaiserlichen Gewalt gab es jetzt lange Verhandlungen. Denn mit jenem erniedrigenden Schritte in Heilbronn war noch lange nicht

Digitized by Google

Alles vorüber; die Bürger mussten dem Grafen von Büren einen neuen Huldigungseid leisten, die Stadt musste, wie die anderen unterworfenen Orte, eine hohe Kontribution, 80,000 fl., erlegen und die schwer auf ihr lastende Einquartierung noch bis zum Herbst 1547 bei sich unterhalten. In den mannigfachen Unterhandlungen, von denen uns die Protokolle jener Zeit berichten, ist Fichards Name der weitaus am meisten genannte.

Auf die Zeit des Krieges und der Okkupation folgt dann die Periode des Interim. Auf dem Reichstage zu Augsburg, wo Karl V. diese seine Kirchenordnung verkündete, vertrat Fichards Jugendfreund, der gelehrte Patrizier Dr. Konrad Humbracht, mit Ogier von Melem die Stadt Frankfurt. Der Durchführung des Interim konnte sich der Rat, der stets vom Erzbischof von Mainz gedrängt wurde, nicht entziehen; die Katholiken erhielten jetzt ihre Gottesdienste und Kirchen, die ihnen vor 15 Jahren entzogen worden waren, wieder zurück, den Prädikanten wurde die das Volk aufreizende Polemik gegen die alte Kirche untersagt. Die Nachgiebigkeit des Rates gegen den Kaiser und den Erzbischof führte zu einem scharfen Zusammenstoss zwischen ersterem und den evangelischen Predigern, welche den religiösen Forderungen ihrer Oberen mannhaften Widerstand entgegensetzten. An diesen Massregeln der Reaktion gegen das protestantische Element scheint Fichard, der ja unsres Wissens eine mehr vermittelnde Richtung einnahm und dessen Neigung die im Interim, wenn auch nur in ganz äusserlicher Weise, versuchte Ausgleichung der religiösen Gegensätze entsprach, hervorragenden Anteil genommen zu haben; er stand an der Spitze der Ratsverordneten, welche mit den mutig widerstrebenden Prädikanten um die Annahme des Interim verhandelten.[1] Es sei noch erwähnt, dass es Fichard auf dem Reichstage zu Augsburg 1551 gelang, der Stadt das vor mehr als 20 Jahren von ihr eingezogene und zu Schul- und Mildtätigkeitszwecken verwandte Vermögen und Kloster des Barfüsserordens zu erhalten, indem er nach Darlegung der geschehenen Verwendung einen Bestätigungsbrief vom Legaten des Papstes auswirkte; ein kleiner Ersatz ist diese Behauptung des Besitzstandes für die vielen anderen Verluste jener Zeit.[2] Die grosse Kriegsgefahr von 1552 liess jene Kämpfe einstweilen zurücktreten.

Die Erhebung der deutschen Fürsten unter Kurfürst Moritz von Sachsen in Verbindung mit Frankreich gegen Karls V. ausschweifende

---

[1] Steitz, Hartmann Beyer im Archiv für Frankfurts Gesch. u. Kunst A. F. IV u. V.
[2] Lersner II, 90; Ritter, Evangelisches Denkmal S. 412.

Digitized by Google

Pläne war anfangs vom glänzendsten Erfolg bekleidet; aber die langwierigen Verhandlungen in Linz und Passau stellten ihn wieder in Frage. Um sie zu beschleunigen, ihren Forderungen mehr Nachdruck zu geben, wandten sich die Verbündeten aus Süddeutschland zurück nach Norden und zogen vor das von einer starken kaiserlichen Besatzung verteidigte Frankfurt. Schon im März, als gerade die Fürsten gegen den Kaiser aufbrachen, hatte Landgraf Wilhelm von Hessen einen eiligen Versuch gemacht, die Stadt zum Beitritt zum Bunde der Fürsten zu bewegen, aber eine entschiedene Weigerung erhalten; der Stadt waren die auf die Erhebung von 1546 folgenden Leiden und Demütigungen noch zu gut im Gedächtniss. Im Mai war sodann der Oberst von Hanstein mit einem Korps kaiserlicher Truppen vor der Stadt erschienen, um sie zum Stützpunkt seiner Operationen im Rücken der in Süddeutschland stehenden Alliirten zu machen; nach langen Verhandlungen zwischen Oberst und Ratsherren hatte man ihn mit seiner ganzen Macht in die Stadt eingelassen. Mitte Juli bis Anfang August erfolgte sodann die Belagerung durch den Kurfürsten Moritz von Sachsen, den Landgrafen Wilhelm von Hessen, den Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg; nach der tapfer überstandenen Kriegsgefahr hatte man sich noch lange der Ansprüche des aus der Gefangenschaft zurückgekehrten Landgrafen Philipp von Hessen zu erwehren, der sich für die von Hanstein in seinem Gebiete gemachten Requisitionen an der Stadt Frankfurt schadlos zu halten versuchte. Die grösseren politischen Verhandlungen des Jahres 1552, besonders am kaiserlichen Hof, hat Dr. Konrad Humbracht geführt, die langwierigen Geschäfte aber mit dem Oberst von Hanstein, der beinahe zwei Monate lang alle Anstrengungen machte, die Aufnahme seines Kriegsvolks in die Stadt durchzusetzen, lagen in der Hand Fichards. Es war keine beneidenswerte Aufgabe, dem Soldaten, welcher der Stadt gegenüber den Gönner spielte und sich als der vom Kaiser gesandte Beschützer fühlte, klar zu machen, welche Opfer die Aufnahme eines Heerhaufens von 5000 Mann in die etwa doppelt so stark bevölkerte Stadt für diese herbeiführen musste, seine fortwährenden Anträge auf neue Befestigungsarbeiten, denen öfter ganze Quartiere zum Opfer fallen sollten, auf das Nötigste und Mögliche zurückzuführen; dass man mit dem Oberst leidlich auskam, dass der Rat und Hanstein in Frieden schieden, das war wohl das Verdienst Fichards. Als es dann im folgenden Frühjahr galt, sich am kaiserlichen Hof in Brüssel der hessischen Ansprüche zu erwehren, da ging Fichard wieder an den Hof, um historisch und juristisch das Recht seiner Vaterstadt darzu-

Digitized by Google

legen; nach langen Bemühungen gelang es ihm und den anderen Gesandten, die Anerkennung dieses Rechtes am Hof durchzusetzen. Bald darauf reiste Fichard nach Wien zu König Ferdinand, um mit ihm, der noch nachträglich die Unterwerfung und Aussöhnung des Rates mit seiner Person von der Zeit des Schmalkaldischen Kriegs her verlangt hatte, über diese neue Demütigung zu unterhandeln.

Die weiteren beinahe drei Jahrzehnte, welche Fichard noch bis an sein Lebensende im Dienste der Stadt zubrachte, verliefen in politischer Beziehung still und friedlich; über Fichards Tätigkeit in diesem Zeitraum kann ich füglich mit der allgemeinen Bemerkung hingehen, dass er nach wie vor als erster Ratgeber der Ratsherren einen entscheidenden Einfluss auf die Geschicke seiner Vaterstadt ausübte; wie sich derselbe in den einzelnen politischen Angelegenheiten geltend machte, lässt sich bei der Beschaffenheit unserer Quellen nicht wohl nachweisen. Vor wie nach den Ereignissen, die eben kurz berührt wurden, wurde Fichard häufig mit grösseren diplomatischen Sendungen betraut; auf Reichs- wie auf Städtetagen war er als Vertreter Frankfurts eine wohlbekannte Erscheinung.[1] Dass er sich eines grossen Ansehens auch am kaiserlichen Hofe erfreute, beweisen mehrere Abordnungen seitens der Stadt, wenn es galt, den in der Nähe weilenden Herrscher zu begrüssen. So wurde er im September 1548 nach Mainz gesandt, um dem Kaiser ein Geschenk des Rates zu überbringen und ihn zum Besuche der Stadt einzuladen; im März 1549 stand er an der Spitze der städtischen Gesandtschaft, welche den Infanten Philipp, des Kaisers ältesten Sohn, in Speyer bewillkommte; im Juni 1550 musste er wiederum in Mainz den Kaiser im Auftrage der Stadt begrüssen.[2] Ueber seine leitenden politischen Grundsätze nur folgendes: als Ziel und Zweck der Frankfurtischen Politik betrachtete er ein gutes Einvernehmen mit dem Kaiser, von dessen Gnade der Wohlstand der Stadt abhängig war, und welcher dabei doch die Entwicklung der inneren Verhältnisse

[1] Bei Erneuerung seiner Bestallung 1555 verlangte er, dass man ihn mit weiteren Reisen verschonen möge, eine Forderung, die der Rat bewilligt zu haben scheint, denn, so weit ich sehe, hat er nach dieser Zeit nur noch einen Reichstag, den von Speyer 1570, besucht; 1572 lehnt er eine Sendung zu einem Städtetag ausdrücklich ab. Seiner Tätigkeit bei dem Streit um das Schultheissen-Amt 1576, wo er vergebens für seinen Jugendfreund Humbracht eintrat, und im folgenden Jahr, als es sich um Minderung des städtischen Anschlags zu den Reichsaufgeboten handelt, gedenkt Kirchner II, 279, 285.

[2] Ueber diese Gesandtschaften vgl. Lersner I, 163; III, 46ff.; Wahl- und Krönungsakten des Stadtarchivs Bd. II.

Digitized by Google

weit weniger störte und gefährdete, als von Seiten der benachbarten Territorialfürsten zu befürchten stand; daraus folgt, dass er ein Feind all der Massregeln seitens der Protestanten war, welche zu einem Bruch mit dem Kaiser führen mussten. So betrachtete er nur mit grosser Besorgniss den Tag der Schmalkaldener zu Frankfurt im Jahre 1539; aus derartigen Sonderzusammenkünften könne nichts Gutes erspriessen, dadurch reisse man die Wunde auf, statt sie zu heilen. Als der Bundestag zu Schmalkalden 1543 eine kriegerische Wendung zu nehmen schien, warf ihn die Aufregung über diese Vorgänge auf das Krankenlager. Daher auch seine eifrigen Bemühungen im Dezember 1546, die Stadt vom Schmalkaldischen Bund loszulösen und, wenn auch unter Demütigungen, dem Kaiser wieder zuzuführen.[1]

4. Schriftstellerische Tätigkeit und Privatleben.

Ausser der öffentlichen Tätigkeit entwickelte Fichard noch eine ausgedehnte private als Sachwalter und juristischer Berater.[2] Sein Biograph Petrejus sagt: »Wenn die politischen Geschäfte erledigt waren, erwartete ihn zu Hause eine grosse Schaar von Klienten aus allen Nationen und allen Ständen, zumal zur Messzeit«. Sein Rat war in ganz Deutschland von Fürsten und Gemeinden wie von Privatleuten gesucht.[3] Durch diese reiche Praxis brachte er es denn auch bald zu grossem Reichtum, den er in der schönsten Weise verwandte. Diese private Tätigkeit liess ihn aber wenig zu grösseren wissenschaftlichen Leistungen kommen. Wir gedachten bereits seiner aus dem Jahre 1539 stammenden juristischen Biographien. Seine litterarischen Arbeiten scheinen bis in die Mitte der 60er Jahre geruht zu haben; 1565 veröffentlichte er dann die kleine Biographie seines Universitätsfreundes Sichard und liess bald seine einzige theoretische juristische Schrift folgen, die verlorenen Exegeses summariae titulorum institutionum. Von grösserer Bedeutung sind seine praktischen Arbeiten. Ein lateinisches Notariatsbuch hat er anonym veröffentlicht;

[1] Ueber Fichards politische Grundsätze vgl. Fichards Archiv II, 293 ff.

[2] Vgl. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft I, 586 ff., woselbst die näheren Quellenangaben; siehe auch die dort fehlende Mitteilung Eulers in Mitth. V, 475. Ein Verzeichniss seiner Schriften oben in der Einleitung.

[3] Diese auswärtige Praxis der Advokaten war nicht immer nach dem Geschmacke des Rates, der seine Einwilligung oft nur ungern erteilte.

Digitized by Google

auf Bitten des bekannten Druckers Feyerabend beteiligte er sich an der Herausgabe einer Sammlung von Opiniones communes; schliesslich befürwortete er noch den von seinem Sohn Raimund Pius herausgegebenen Tractatus cautelarum.[1] Erst neun Jahre nach seinem Tode wurde die auf Petrejus' Veranlassung unternommene Sammlung seiner Konsilien von den Erben veröffentlicht, welchen die Frankfurter Fachgenossen Dr. Kellner und Dr. Rucker ihre sachkundige Beihülfe bei diesem Werke hatten zu Teil werden lassen.[2]

Bedeutender denn als Fachschriftsteller ist Fichard als Gesetzgeber. Das 16. Jahrhundert hat eine ganze Reihe von Gesetzgebungen hervorgebracht. Da zu Anfang desselben das Römische Recht das heimische verdrängte, aber nicht ganz überwand, machte sich bald allenthalben das Bedürfniss nach schriftlicher Aufzeichnung und Verbreitung des neuen gültigen Rechtes geltend, zur gemeinverständlichen Belehrung der Rechtsuchenden wie Rechtsprechenden. So entstand eine ganze Reihe von Partikulargesetzgebungen; zwei derselben, die zu den bedeutendsten zählen, das Solmsische Landrecht von 1571[3] und die Erneuerung der Frankfurter Reformation von 1578, sind das Werk Fichards. Wir besitzen über die letztere Arbeit des Verfassers eigenen Bericht.[4] Seine Tätigkeit für die Ordnung des Solmsischen Landrechtes hatte dem Rate so gut gefallen, dass er ihm die Revision der Reformation von 1509 übertrug, welche »als die ganz confuse, an vielen orthen dunkel und in vielen stücken mangelbar« einer Verbesserung dringend bedurfte. Es sei ein für seine Kräfte schwieriger Auftrag gewesen, er habe ihn aber »dieser statt Franckfurth meinem geliebten vatterland und einer ehrlichen burgerschaft allhie zu gutem und wohlfart« nicht

---

[1] Ueber Frankfurts Bedeutung für den Druck und Verlag juristischer Arbeiten in jener Zeit vgl. übrigens die Verzeichnisse bei Stintzing, Gesch. d. D. Rechtswissenschaft I, 527 ff.

[2] Von allgemeinem Interesse sind einige dieser Konsilien, die Fichards Stellung gegenüber den Hexenverfolgungen erkennen lassen. Steht er denselben auch durchaus nicht ablehnend gegenüber, so fordert er doch wenigstens besonnene Untersuchung und verwirft die Folter, sofern dieselbe ohne alle weitere Indizien zur Anwendung kommen soll. Vgl. Stintzing I, 598 und Binz, Dr. Johann Weyer S. 84.

[3] In die Entstehung dieses Werkes gewähren die von Fuchs (Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. VIII, 270 ff.) aus dem Fichardschen Familienarchive veröffentlichten Briefe des Verfassers einen klaren Einblick. — Die Solmssche Ordnung ist von dem Frankfurter Drucker Johann Wolff gedruckt; Fichard hatte Sigmund Feyerabend für diese Arbeit vorgeschlagen.

[4] Lersner I, 260; Senckenberg Selecta juris I, 585; Orth, Anm. über die Frankf. Reform. I, 41 ff.; ferner Thomas' Oberhof und Souchays Anmerkungen. Nähere Litteraturangaben bei Stobbe, Gesch. d. Deutschen Rechtsquellen I, 2, 318 ff.

Digitized by Google

ablehnen dürfen. Ueber die Art seiner Arbeit spricht er sich offen aus: es war keine originale Leistung, sondern eine freie Kompilation aus allen gedruckten Rechten der einzelnen Reichsstände. Anfang des Jahres 1572 hatte er die Bearbeitung des ersten Teiles, des Prozessrechtes, begonnen, gegen Ende 1572 wurde sie vollendet und nun einem Ausschuss von Sachverständigen, zu denen Dr. Konrad Humbracht und Fichards Schwiegersohn und Kollege Dr. Arnold Engelbrecht gehörten, zur Begutachtung vorgelegt. Dann folgte die Einzelberatung im Rat, die sehr lange Zeit in Anspruch nahm; um sie zu vermeiden, verstärkte man die Revisionskommission, aus der sich mittlerweile Dr. Konrad Humbracht »ex forte quadam melancholia« zurückgezogen hatte, um mehrere Mitglieder, von denen ich den jüngsten Kollegen Fichards, Dr. Heinrich Kellner, nenne. Im Jahre 1578 wurde die Arbeit, deren alleiniger Verfasser Fichard ist, den Druckern Feyerabend und Rab übergeben.[1] Diese »der Statt Franckenfurt am Main erneuwerte Reformation« wurde von den Zeitgenossen hochgefeiert; in humanistischer Ueberschwenglichkeit stellt Petrejus ihren Autor Lykurg, Solon und den römischen Decemvirn gleich. Nüchterner, aber nicht weniger rühmlich für Fichard urteilt von den Neueren Stintzing: »Fichard hat in diesen legislatorischen Arbeiten die ganze Fülle seines in praktischer Erfahrung gereiften Urteils verwertet. Sie sind nicht originale Schöpfungen, sondern unter Benutzung der voraufgegangenen ähnlichen Werke verfasst: und eben dies giebt ihnen ihren hohen Wert. Allerdings ist die Hand des römisch gebildeten Juristen nicht zu verkennen; allein es ist gewiss zu weit gegangen, wenn Fichard eine »romanisirende Tendenz« zum Vorwurf gemacht wird. Seine Absicht war es nicht, dem heimischen Recht Gewalt anzuthun; er unterwirft sich keineswegs blindlings der Autorität des Corpus juris, sondern trägt kein Bedenken seine Gültigkeit auszuschliessen oder seine Sätze zu ändern, wo die Verhältnisse es fordern. Allein wo es sich darum handelte

[1] Zur Geschichte dieser Reformation ist Gesetze Nr. 29 und Nr. 30 des hiesigen Stadtarchivs zu beachten. Das erstere, ein starker Band in Kleinfolio, enthält die Frankfurter Reformation von 1509 u. a. Rechtsordnungen, die bei der Erneuerung verwertet wurden; das Buch kam aus dem Besitz von Philipp Fürstenberger in den Johann Fichards und ist mit reichlichen Anmerkungen von beiden versehen worden; auf einer der ersten Seiten ein eigenhändiges Gedicht Fichards de regimine civitatis. Vgl. weiteres über diesen Band in dem angeführten Aufsatz Eulers. Der Fascikel Nr. 30 enthält verschiedene Stücke, zum Teil von Fichard, die Veröffentlichung der Reformation betr., unter anderem auch ein Gesuch Sigmund Feyerabends vom 18. Juli 1588, die inzwischen durch viele Zusätze vermehrte Reformation von 1578 von neuem drucken zu dürfen.

Digitized by Google

ein festes und klares Recht herzustellen, konnte gegenüber der schwankenden und unklaren Praxis nur das gemeine Recht den Ausschlag geben. Von seinen Zeitgenossen ist Fichard als Solon und Lykurg Frankfurts gepriesen: und unstreitig gehören seine Gesetzbücher zu den bedeutendsten ihrer Zeit«.

Ich wende mich zu Fichard als Schriftsteller, als Historiker. Es sind uns drei grössere Arbeiten in lateinischer Sprache von ihm erhalten, welche Johann Carl v. Fichard in seinem Frankfurtischen Archiv nach den Originalen abgedruckt hat.[1] Von der Italia, welche sehr bald nach der Rückkehr des Verfassers aus dem Süden entstanden sein wird, habe ich bereits das Nötige an anderer Stelle bemerkt. Kurz darauf schrieb er die Geschichte seines Lebens. Was ihn, den kaum Dreissigjährigen, der im öffentlichen Leben wie in der Wissenschaft immerhin noch ein Anfänger war, zur Abfassung derselben getrieben, spricht er in der Vorrede klar aus: nicht eitle Ruhmgier oder renommistische Selbstliebe habe ihm die Veranlassung gegeben, sondern die Erwägung, seinen Nachkommen ein Bild des Lebensganges ihres Ahnherrn zu geben; denn das halte er für die Pflicht des gebildeten Mannes und des guten Bürgers. Aber nur für die Angehörigen der Familie, allenfalls noch für den intimen Freundeskreis wurden diese Aufzeichnungen bestimmt, an eine Veröffentlichung hat ihr Verfasser niemals gedacht. Wie die Jahreszahl unter den vorangestellten Distichen zeigt, ist die Biographie zum grössten Teil im Jahre 1539 entstanden, als Fichard seine Lehr- und Wanderjahre geendet, in der Vaterstadt eine feste Anstellung erhalten und sich daselbst seine Häuslichkeit gegründet hatte; die wenigen Nachrichten über seine Familienverhältnisse aus den Jahren 1540—1542 sind spätere Zufügungen. Den Schluss des Ganzen bildet eine poetische Schilderung des Wappens, welches der Kaiser Fichard bei der Erhebung in den Adelstand verliehen hatte. Nach der Einleitung folgt eine kurze Darstellung der Schicksale der Familie vor der Einwanderung nach Frankfurt, in der er sich auf Mitteilungen seines Oheims,

---

[1] Diese Originale von Fichards historischen Werken scheinen verloren. Sie sind seiner Zeit nicht mit dem übrigen litterarischen Nachlass Johann Carl v. Fichards auf die Stadtbibliothek gekommen und befinden sich auch nicht mehr im Besitze der Familie. Wir kennen sie jetzt nur noch aus dem Abdruck in den drei Bänden des Fichardschen Frankfurtischen Archivs. Nach diesem habe ich die Annalen im zweiten Bande der »Quellen« mit Anmerkungen versehen in der Reihe der Chroniken aus der Frankfurter Reformationszeit von neuem veröffentlicht. J. C. v. Fichard hat in seiner Geschlechtergeschichte auch Annotationes von dem Gerichtsschreiber Fichard und dessen Sohn, dem Syndicus, benutzt; auch diese sind verloren.

Digitized by Google

des Canonicus Konrad Fichard, stützt. Wie die Schilderung der Jugendzeit uns so manchen Blick in die inneren Verhältnisse des damaligen Frankfurt werfen lässt, so sind auch die Nachrichten von seinen Studienjahren nicht ohne Interesse für die Kenntniss des Universitätslebens jener Zeit. Da Fichards politische Tätigkeit vor seiner zweiten Berufung nicht allzu gross war, gibt uns die Selbstbiographie auch nur wenig rein historische Nachrichten; sie besteht in ihrer zweiten Hälfte nur aus Mitteilungen über des Verfassers Lebensumstände und Familienverhältnisse. Sie schliesst 1542 mit dem Tode seines Sohnes Johannes Hektor. Das dritte und historisch bedeutendste Werk Fichards sind seine Annalen von 1512, dem Jahr seiner Geburt, bis 1544, gewissermassen die zeitgeschichtliche Ergänzung zu seiner Lebensbeschreibung. Die Einleitung besagt, er wolle die Geschichte seiner Zeit mit besonderer Berücksichtigung seiner Vaterstadt schreiben; denn die Mussestunden mit der ebenso angenehmen wie nützlichen Darstellung der zeitgenössischen Ereignisse auszufüllen halte er für besser als die Beschäftigung mit Würfel und Becher; nur die reine Wahrheit will er geben und nur für sich und die Seinen; auch hier leitet ihn nicht das Streben nach litterarischem Ruhm. Die Ereignisse seit seiner Geburt verdienten um so mehr eine Darstellung, als sie in eine Zeit fallen voll politischer Bewegung und Gährung, deren Ende noch nicht abzusehen sei und die gar keine Hoffnung auf Friede und Ruhe für das gemeinsame Vaterland gewähre. Was in seiner Jugendzeit geschehen, habe er auf Grund der Aufzeichnungen seines Vaters und Onkels, nach Büchern und nach Erzählungen alter glaubwürdiger Männer mitgeteilt; wie die Annalen mit seiner Geburt begännen, so sollten sie mit seinem Tode enden. Doch auch diese Arbeit ist ein Fragment geblieben; er hat sie nur bis zum Jahre 1544 fortgeführt. Die Annalen enthalten, wie bemerkt, vaterländische und vaterstädtische Geschichte; in der ersten Hälfte des Werkes, ungefähr bis 1533, überwiegt jene, in der zweiten aber treten die Frankfurter Ereignisse ganz in den Vordergrund. Doch berührt Fichard auch die wichtigsten Ereignisse in den ausserdeutschen Staaten; am meisten hat er hier natürlich Italien berücksichtigt. Die ausführlichste zeitgenössische Chronik unserer Stadt, die des Canonicus Wolfgang Königstein, reicht in der uns erhaltenen Ueberlieferung nur bis 1533 und hat dann bis 1548 nur noch vereinzelte dürftige Notizen; wo sie aufhört, treten eben die Annalen Fichards bis 1544 als beste chronikalische Quelle ein; sie ist um so schätzenswerter, als ihr Verfasser so regen Anteil an der politischen Leitung der Stadt hatte und eben an den ausführlicher dargestellten Ereignissen und Verhand-

Digitized by Google

lungen in hervorragender Weise beteiligt war. Die Form des Werkes ist, wie ja schon der Titel erkennen lässt, die streng annalistische; er geht von Jahr zu Jahr vorwärts und bringt die einzelnen Ereignisse in kleinen Abschnitten unter besonderen Ueberschriften. Die stoffliche Verarbeitung ist eine weit bessere, als wir sie in jener Zeit bei den anderen Frankfurter Chronisten antreffen, welche so wenig zwischen Hauptsachen und Nebensachen zu unterscheiden wissen, Wunder und Naturereignisse von ganz geringer Bedeutung den wichtigsten Staatsbegebenheiten gleichstellen. Wenn der Verfasser in die historische Darstellung viele Ereignisse in der Familie eingereiht hat, so sei daran erinnert, dass die Arbeit eben für den Familienkreis bestimmt war. Fichards kirchliche Gesinnung spricht sich in den Annalen, die wohl ziemlich in einem Zuge gegen 1544 niedergeschrieben wurden, deutlich aus. Mit hoher Achtung spricht er von Luther; Zwinglis kriegerische Propaganda aber findet seine tiefe Missbilligung. Die Abschaffung der katholischen Ceremonien durch den Frankfurter Rat entschuldigt er mit der politischen Notwendigkeit, verdammt aber das agitatorische Treiben der evangelischen Prädikanten. Das Vorgehen des Rates gegen die Geistlichkeit, um deren Zustimmung zur Ablösung der ewigen Zinsen zu erzwingen, war ihm von Anfang an unangenehm, weil gerade dadurch die Zwietracht zwischen Volk und Klerisei sehr verschärft wurde. Er ist jetzt ein überzeugter Protestant, aber weit entfernt, als Heisssporn gegen die alte Kirche zu eifern, schwebt ihm als kirchliches Ideal das friedliche Zusammenleben beider Konfessionen vor. Auch in politischer Beziehung steht er auf dem protestantischen Boden; er hält gegenüber den Uebergriffen der katholischen Reichsstände den Schmalkaldischen Bund für vollkommen berechtigt, aber scheut zurück vor dem kriegerischen Austrag des Zwistes. Er vergiesst nie, dass Kaiserliche und Schmalkaldener, Katholiken und Protestanten ein gemeinsames Vaterland haben, dessen Einigung und Befriedung er aber kaum zu erhoffen wagt.

Aus Fichards Privatleben hat uns Petrejus, der ihm in späteren Jahren enge befreundet war, einige Züge bewahrt. Er rühmt sein ausserordentlich gastfreies Haus; der Verkehr mit Freunden war die einzige Erholung, die er sich nach Beendigung der Geschäfte gönnte; durch Freundlichkeit und Offenheit, durch Reinheit in Gesinnung und Wandel wusste er die Bekannten an sein Haus zu fesseln. Den Bedrängten stand er stets mit Rat und Tat zur Verfügung; sein Vermögen, das er sich durch rastlose Tätigkeit erworben, gestattete ihm diese Freigebigkeit. Jeder unnütze Prunk war ihm verhasst; er lebte

Digitized by Google

einfach und gut. Ein hervorstechender Zug in seinem Leben ist die tiefe Frömmigkeit, zu der er auch seine Familienangehörigen erzog und die jungen Leute, die ihm in seinen Arbeiten an die Hand gingen, anhielt; dabei war er frei von jeder konfessionellen Engherzigkeit und spottete derer, welche die Religiosität mit dem Sprichwort »Juristen sind schlechte Christen« seinem Stand absprachen oder für sich allein in Anspruch nahmen. Von dem gastlichen und anregenden Verkehr im Hause des berühmten Rechtsgelehrten hat einer der Freunde, der Pfarrer Wendelin Helbach in Tribur, ein interessantes Bild entworfen. Was in dem damaligen Frankfurt Anspruch auf geistige Bedeutung erhob, verkehrte im Hause Fichards. Dort trafen sich die Theologen Ritter,[1] Eltvelt, Philipp Lonicer mit dem Juristen Kellner, dem Studienfreund und Kollegen von Raimund Pius; die Mediziner Adam Lonicer, Ellinger und Portius mit den Philologen Frischlin, Lundorp, Petrejus und dem gelehrten Patrizier Konrad Weiss; die allen gemeinsame humanistische Bildung, die Liebe zu den klassischen Dichtern Roms und Griechenlands, die Neigung zu poetischen Versuchen, leider nur in lateinischer Sprache, waren das Band, das sie an den Hausherrn fesselte, und diesem war es eine Erholung, sich mit den jüngeren Leuten frei vom Zwang der Geschäfte in die Studien der Jugendjahre zu versenken; die Freunde aber staunten über das Gedächtniss des greisen Gelehrten, dem seine Klassiker noch eben so gegenwärtig waren wie zur Zeit, als er sie mit Micyll las. Seine Liebe und Fürsorge für den ihn umgebenden Freundeskreis betätigte er auch in anderer, praktischer Weise. Stets hatte er eine offene Hand für die Bittenden, gar Manchem ist er mit Rat und Tat beigesprungen und wieder anderen hat er zu einer guten Heirat verholfen, wie einer seiner Lobredner erwähnt. Nicht nur den bedrängten Freunden, auch den ihm ferner stehenden Unglücklichen liess er seine werktätige Hülfe zu Teil werden. So fanden die ihres Glaubens wegen aus den Niederlanden und England vertriebenen Protestanten, welche in Frankfurt eine neue Heimat gesucht und gefunden hatten, an Fichard eine kräftige Stütze; mit einem ihrer bedeutendsten Führer, dem gelehrten Spanier Cassiodoro de Reina, dem ersten Uebersetzer der Bibel in seine Muttersprache, stand er in innigstem Verkehr.[2] Die Freunde, welche ihm in seinen

[1] Ueber des Prädikanten Mathias Ritter Verhältniss zu Fichard vgl. Ritter, Evangelisches Denkmal S. 419f. Der dort abgedruckte Brief Fichards an seinen jungen Freund ist ein schönes Zeugniss von der gewinnenden Freundlichkeit, mit der jener den jungen, aufstrebenden Landsleuten entgegenkam.

[2] Ueber Cassiodoro de Reina in Frankfurt vgl. Steitz-Dechent, Geschichte

Digitized by Google

letzten Jahren am nächsten standen, waren sein späterer Biograph Heinrich Petrejus aus Herdegen, dem er zu der Stelle eines Rektors der hiesigen Lateinschule verholfen hatte, und der bekannte Drucker Sigmund Feyerabend.[1]

---

der Niederländischen Gemeinde Augsburger Konfession; über »Frankfurt als Herberge der fremden protestantischen Flüchtlinge« den Vortrag Schotts in »Der Verein für Reformationsgeschichte am Schluss seines ersten Trienniums (1886)«.

[1] Ueber des letzteren Verhältniss zu Fichard vgl. Pallmanns treffliche Biographie Feyerabends im Archiv N. F. VII; nicht nur geschäftlich, sondern noch vielmehr freundschaftlich hatte er dem Drucker seine Dienste geliehen. — Petrejus, welcher von 1576 bis 1580 an der Spitze des Frankfurter Gymnasiums stand, hat sich wie kein anderer des näheren Umgangs Fichards erfreut; ihre Freundschaft wurde nicht gestört, als Petrejus wegen eines Zwistes mit den Prädikanten über die Frage der Erbsünde sein Schulamt, welches er auf Fichards Empfehlung hin erlangt hatte, aufgeben musste; vgl. darüber die Ratsprotokolle 1576—1580. — Der gelehrte Freundeskreis, dessen Mittelpunkt der berühmte Rechtsgelehrte in seinen letzten Lebensjahren gewesen war, hat seinem ehrwürdigen Haupte in den Epicedia in obitum Joannis Fichardi, JC. CL. (Francofurti, excudebat Joannes Wechelus, anno MDLXXXII) ein schönes Denkmal gesetzt. Da in diesem Werkchen viele der Männer mit Beiträgen vertreten sind, welche in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Frankfurt durch geistige Bedeutung hervorragen, so sei eine kurze Angabe des Inhaltes gestattet. Die Epicedia sind eine Sammlung von lateinischen Gedichten, meist im elegischen Versmass geschrieben, welche die Freunde Fichards auf die Kunde von seinem Tode verfasst haben; Raimund Pius Fichard, an den sehr viele dieser Ergüsse gerichtet sind, hat, wie seine Vorrede ergibt, sie auf Drängen gelehrter Freunde zusammengestellt und der Oeffentlichkeit übergeben. Die Sammlung wird eröffnet durch ein Gedicht Fichards aus dem Jahre 1578, Votum ad Jesum Christum, in welchem der Verfasser seine Sehnsucht nach der ewigen Ruhe ausspricht. Dann folgen die Epicedia, nach dem Berufe der einzelnen Verfasser geordnet. Die Theologie wird durch den Frankfurter Prädikanten Matthias Ritter, durch den Königsteiner Superintendenten Philipp Lonicer und den Triburer Pfarrer Wendelin Helbach vertreten; besonders des letzteren Elegie gibt uns ein abgerundetes Bild von dem geistig angeregten Leben im Fichardschen Hause, von den Gelehrten, die sich um den allverehrten Hausherrn schaarten und von dessen häuslichen Tugenden, sowie von seinen geistigen Bestrebungen. Von Juristen finden wir Johannes Hell, einen Freund des früh verstorbenen Christoph Fichard, ferner den Lauinger Professor Nicolaus Reusner und den Kammergerichtsadvokaten Paschasius Brismann. Von Medizinern haben der Würzburger Arzt Johann Portius und Dr. Andreas Ellinger dem Todten den Tribut dankbarer Anerkennung gezollt. Von den »alii praestantissimi et literatissimi viri« seien erwähnt: der getreue Petrejus, der dem Meister hier eine dichterische Lebensbeschreibung widmet, der poeta laureatus und Tübinger Professor Nicodemus Frischlin, der Frankfurter Christian Egenolf, der Gelnhäuser Rektor Johann Lundorp, der Prorektor von Lich Friedrich Sylburg. Den Schluss bilden Elegien von Frischlin auf Christof Fichards Tod, sowie von Petrejus auf das Ableben des Sohnes Johann Jakob und des Enkels Daniel Pius. Vielen dieser lateinischen Gedichte ist die griechische Uebersetzung beigefügt. Für unseren Geschmack sind diese dichterischen Erzeugnisse eine wenig geniessbare Kost; es ist eine mühsame Arbeit, aus den unendlich vielen, dem

Digitized by Google

Die späteren Lebensjahre wurden ihm durch manch bitteres Leid getrübt. Als er im Januar 1547 von jener Gesandtschaft nach Heilbronn zurückkehrte, verlor er seinen Oheim Konrad Fichard, den Canonicus am Liebfrauenstift, der, wie sein Testament zeigt, dem Neffen den Abfall von der alten Kirche und die Tätigkeit im Dienste des Rats, die ihn oft zum Vorgehen gegen die katholische Geistlichkeit zwang, nicht nachgetragen hatte.[1] Sein Bruder Dr. Kaspar Fichard, der als Kammergerichtsprokurator in Speyer lebte und anscheinend mit seiner Familie wieder zur alten Kirche zurückgetreten war, starb 1569; in seinen letzten Lebensjahren war er Syndicus seiner Vaterstadt beim höchsten deutschen Gerichtshof, ein Amt, welches ihm der einflussreiche Bruder verschafft hatte. Von den acht Kindern aus Fichards Ehe mit Elisabeth Grünberger sah er sechs vor sich dahinsterben. Drei wurden ihm noch in zartem Kindesalter stehend entrissen. Die älteste Tochter Maria, welche er seinem Kollegen Dr. Engelbrecht vermählt hatte, starb 1568 im Alter von 27 Jahren, der Gatte folgte ihr noch vor dem Ableben des Schwiegervaters im Tode nach; die beiden aus dieser Ehe stammenden Enkel Fichards waren blödsinnig. Im Frühjahr 1574 verlor er seine Gattin, mit der er 35 Jahre lang in glücklicher Ehe gelebt hatte; in seinem Testamente gedenkt er dankbar ihrer sparsamen, redlichen Haushaltung. Ein halbes Jahr später traf ihn die Trauerkunde, dass sein Sohn Christoph, den er zur Fortsetzung seiner Studien nach Padua gesandt hatte, dort erst 20jährig dem Fieber erlegen sei. Auch der jüngste Sohn Johann Jakob starb zwei Jahre später fern von der Heimat in Este; auch ihn hatte der Vater über die Alpen ziehen lassen, um wie er selbst und die älteren Brüder in

---

Altertum entlehnten Phrasen und Wendungen wirklich historischen Kern, greifbare Angaben über Fichard, sein Leben und Wirken herauszuschälen. Immerhin ist das Werk von Interesse für die Kenntniss geistiger Zustände in dem damaligen Frankfurt. — Ein gleiches, wenn nicht höheres Interesse darf auch ein Sammelband unserer Stadtbibliothek, bezeichnet Auct. Neol. Coll. N. 115 I, 81, beanspruchen. Er enthält viele lateinische und deutsche Gelegenheitsgedichte aus der gleichen Zeit und meist auf Frankfurt bezüglich, vielfach in interessanter typographischer Ausstattung. Von und über Fichard ist daraus hervorzuheben: sein Votum ad Jesum Christum, sein Hochzeitsgedicht für Petrejus, als dieser sich mit der Wittwe des Flacius Illyricus verband, mehrere an Fichard gerichtete Gedichte enthaltend Bittgesuche bei Bewerbungen um ein Stipendium und um das Notariatsamt u. s. w.

[1] Er setzte seine beiden Neffen Johann und Kaspar zu Haupterben ein und erliess dem ersteren Alles, was er noch von seiner Promotion her ihm schuldig war, sowie eine Summe von 100 Goldgulden, die er ihm 1538 wohl zur Gründung des Hausstandes vorgestreckt hatte; sein Grossneffe Raimund Pius solle davon die Kosten der Universitätszeit bestreiten.

Digitized by Google

Italien seine Bildung zu vollenden; das folgende Jahr 1577 brachte dann wieder tiefe Trauer durch das Ableben seines ältesten Enkelkindes Daniel Pius. So überlebten den Vater nur zwei seiner Kinder, Elisabeth und Raimund Pius. Die erstere verheiratete sich 1562 mit dem Patrizier Georg Mengershausen, welcher kurz nach Fichards Tode starb, und in zweiter Ehe sodann mit Nicolaus von Hausen, einem schwäbischen Edelmann. So setzte sich das Fichardsche Geschlecht nur in der Familie des ältesten, als Staatsmann und praktischer Jurist dem Vater ebenbürtigen Sohnes fort. Raimund Pius hatte unter dem durch die italienische Gegenreformation aus Ferrara verjagten Caelius Secundus Curio, dem Freund und Lehrer von Olympia Fulvia Morata in Heidelberg, in Basel die humanistischen Wissenschaften studiert und war dann in Frankfurt theoretisch von seinem Vater und in Speyer praktisch von seinem Oheim weitergebildet worden. Nachdem er seine Studien auf den Hochschulen Tübingen, Valence, Bourges, Orléans und Padua fortgesetzt und durch die juristische Promotion in Ferrara beschlossen hatte, kehrte er in die Vaterstadt zurück, woselbst er sich als Anwalt niederliess und Katharina Völker, die Tochter Johann Völkers, heiratete. Als er und seine Frau um die Aufnahme auf Alt-Limpurg nachsuchten, wurde sie ihnen abgeschlagen, weil man an dem Vorleben der Frau gar manches auszusetzen fand; erst nach sieben Jahren gelang es Raimund Pius, welchem persönlich der Eintritt schon früher »aus Rücksicht für Kaiserliche Majestät (an die er appelliert hatte) und seinen um die Stadt verdienten Vater« gestattet worden war, auch die Aufnahme seiner Gattin durchzusetzen; man gewährte sie endlich »in Rücksicht auf ihres Hauswirts Vaters Reputation, darin derselbe bei einem ehrbaren Rat und ausserhalb dieser Stadt steht«. Ich glaube nicht, dass bei dieser Opposition auf Alt-Limpurg gegen Sohn und Schwiegertochter Fichards Neid und Missgunst gegen diesen eine grosse Rolle spielen, wie Johann Carl v. Fichard angenommen hat; sicher ist, dass das Ansehen des alten Fichard und seiner Familie unter diesem Skandalprozess, mit dem manche recht unliebsame Enthüllungen verbunden waren, schwer litt.[1] 1578 wurde Raimund Pius an Stelle seines Schwagers Engelbrecht als Stadtadvokat Kollege seines Vaters, den er nur um vier Jahre überlebte.[2]

[1] Interessante Akten über diese Angelegenheit bewahrt das Archiv unter Ugb. C. 25 C.

[2] Ueber seine wissenschaftliche Bedeutung vgl. Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft I, 599 ff. u. Allgem. Deutsche Biographie VI, 760.

Digitized by Google

In der Familie seines Sohnes, umgeben von dessen zahlreicher Nachkommenschaft brachte Fichard den Abend seines Lebens zu. Von den Beschwerden des Greisenalters blieb seine glückliche Natur verschont; gesund an Geist und Leib, im vollen Besitze seiner starken Arbeitskraft sehnte er sich dennoch nach dem Tode, den er in einem Gedichte aus seinen letzten Jahren als die wohlverdiente Ruhe erbittet. Ein Jahr vor seinem Ableben verfügte er in seinem Testament über seine Habe, die er allein »durch seine langwierige, vielfältige und schwere Arbeit erworben und durch die sparsame, redliche Haushaltung seiner Frau erhalten habe«.[1] Den beiden Söhnen seiner Tochter, welche »so blöden Gesichtes« seien, dass sie weder zum Handel und noch weniger zum städtischen Dienste taugten, warf er eine Summe aus, von deren Zinsen sie anständig leben konnten; alles Uebrige erbte Raimund Pius, dem er besonders seine Bibliothek, seinen »liebsten Schatz« empfahl (sie sollte im Mannesstamm der Familie erhalten bleiben) und den er aufforderte, seine Söhne zu tüchtigen Juristen zu erziehen. Fichard starb am 7. Juni 1581 in kaum vollendetem 69. Lebensjahre. Nur zehn Tage vor seinem Ende war er krank gewesen. Durch Mangel an Appetit und Schlaf schwanden seine körperlichen Kräfte; im Gespräch mit seinem Freunde Petrejus äusserte er wohl, dass er sein Ende herannahen fühle; ruhig und heiter sprach er sich darüber aus, dass er die Furcht vor dem Tode nicht kenne. Noch vom Krankenlager aus leistete er denen, die ihn um Rat fragten, alle mögliche Hülfe. Von einem leichten Schlaganfall gelähmt schlief er ohne Kampf hinüber. Unter der Beteiligung einer grossen Menge Volkes aus allen Kreisen der Bürgerschaft wurde seine sterbliche Hülle, welche von der Zunft der Buchdrucker getragen wurde, auf dem Friedhof bei St. Peter bestattet. Am Grabe sprach sein Freund Peter Eltfeld, der erste Prädikant der Stadt, über den 90. Psalm;[2] er durfte mit Recht auf den Verstorbenen das Bibelwort anwenden: wenn des Menschen Leben köstlich gewesen, so ist es Mühe und Arbeit gewesen.

Nach den verschiedenen Seiten seiner Tätigkeit, als Staatsmann, als Jurist, als Schriftsteller, ist Fichard unstreitig der bedeutendste Mann gewesen, den Frankfurt im 16. Jahrhundert hervorgebracht hat. Als Staatsmann und Jurist ist ihm sein Sohn Raimund Pius beinahe ebenbürtig. Die Verdienste der weiteren Nachkommen sind

---

[1] Nach den Bedebüchern gehörte Fichard, der den höchsten Satz der Schatzung zahlte, zu den wohlhabenderen Bürgern.

[2] Ueber die Beerdigung Fichards siehe Lersner I, 277.

Digitized by Google

bescheidener; die Angehörigen der Familien widmeten sich teils dem städtischen, teils auch fremden Diensten, ohne aber an die Bedeutung ihrer Vorfahren auch nur entfernt heranzureichen. Etwa 1770 starb der letzte direkte Nachkomme; in seinem Testamente setzte er seinen Neffen, einen Baur v. Eyseneck, zum Erben ein unter der Bedingung, dass dieser den Namen Fichard weiter führe. Aus diesem aufgepfropften Zweig entstammte in der zweiten Generation der bekannte Historiker Johann Carl v. Fichard genannt Baur v. Eiseneck[1], der Zeitgenosse und Freund von Battonn, Thomas und Böhmer. Ihm gebührt das Verdienst, durch die Veröffentlichung der historischen Schriften seines Ahnherrn zuerst wieder auf dessen Bedeutung als Staatsmann und Schriftsteller hingewiesen zu haben; ungefähr zu gleicher Zeit hat dann Friedrich Karl v. Savigny in seiner Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter[2] Johann Fichards juristische Verdienste von Neuem ans Licht gezogen.

[1] Ueber ihn (1773—1829) vgl. Neuer Necrolog der Deutschen VII, 700 ff.; Heyden, Gallerie berühmter Frankfurter S. 430; Kelchner in der Allgem. Deutschen Biographie VI, 759. — Nach ihm trägt die »Fichardstrasse« ihren Namen, nicht nach Dr. Johann Fichard.

[2] III, 48 ff.

VII.

Ein Versuch Ferdinands II., die Jesuiten in Frankfurt am Main einzuführen. (1628.)

Von Dr. I. Kracauer.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich die Reformation über den grössten Teil des nördlichen Europa verbreitet; auch in den romanischen Ländern sah sich die römische Kirche gefährlich bedroht und erschüttert. Doch kühn und entschlossen nahm sie den Kampf mit dem Protestantismus auf, nachdem sie durch das Tridentiner Konzil eine straffere Organisation und festere Einheit erhalten hatte. Mit diesem Konzil beginnt das Zeitalter der Gegenreformation, welches seinen Abschluss im Westfälischen Frieden gefunden hat. Alle ihre Kräfte und Waffen setzte die Kirche in Bewegung, um sich nicht allein den ihr noch gebliebenen Besitzstand zu sichern, sondern auch den Protestantismus aus den gewonnenen Positionen zu verdrängen.

Als treffliches Rüstzeug in diesem Kampfe stellten sich ihr zur Verfügung zwei gerade um jene Zeit gestiftete geistliche Orden: der der Kapuziner, welcher, ursprünglich von den Franziskanern ausgehend, später eine selbständige Stellung eingenommen hat, und der der Jesuiten. Wie verschieden diese Orden auch in ihren Satzungen und Bestimmungen waren, ein gemeinsames Ziel verfolgten sie mit unglaublicher Zähigkeit und unermüdlichem Eifer, die abgefallenen Gebiete für die katholische Kirche zurückzuerobern. Kein Wunder, dass die Kapuziner, noch mehr aber die Jesuiten die höchste Gunst der römischen Kurie genossen, dass diese bemüht war, der Gesellschaft Jesu auf Kosten der übrigen Orden ein möglichst grosses Feld für ihre den Protestanten so furchtbare Wirksamkeit einzuräumen, dass sie ihn mit Vorliebe dahin sandte, wo der Protestantismus, durch inneren Parteihader zerrüttet oder durch Niederlagen geschwächt und gedemütigt, einer kirchlichen Reaktion leichter zugänglich schien.

Digitized by Google

Einen interessanten Beleg hierfür bietet die Geschichte Frankfurts im zweiten Decennium des 17. Jahrhunderts. Der Fettmilchsche Aufstand, der von 1612 bis 1616 währte, hatte die Bande des Gehorsams und der Zucht vollständig gelöst, das Gemeinwesen bis in seine Grundfesten erschüttert; ja es wurde sogar die Selbständigkeit der Reichsstadt durch diese Unruhen gefährdet. Im Hinblick auf die damalige so traurige politische Lage der Stadt schrieb am 25. Nov. 1615 Papst Paul V. an den Erzbischof Schweikhart von Mainz, es böte sich jetzt eine überaus günstige Gelegenheit dar, die Sache der in Frankfurt ansässigen Katholiken zu fördern. Der Kaiser habe ihm (d. h. dem Erzbischof) die Sorge für die Stadt anvertraut; diese werde sich seinen Geboten teils aus Ehrfurcht vor ihm, teils im Bewusstsein ihrer Schuld leicht unterwerfen. Er solle daher auf Mittel und Wege sinnen, die wahre Religion wieder daselbst herzustellen; vor allem aber den katholischen Bürgern das Recht auswirken, ihre Kinder in der heilsamen, frommen Lehre erziehen zu dürfen. Nach diesem Eingang erinnert der Papst den Erzbischof an die grossen Verdienste, welche sich die Gesellschaft Jesu gerade auf dem Felde der Jugenderziehung erworben habe; daher möge er mit allem Nachdruck dahin wirken, dass ein Jesuitencollegium in Frankfurt errichtet würde. Der Erzbischof aber tat nach dieser Richtung keine Schritte; er war offenbar der Ansicht, dass die damalige Lage zur Ausführung des päpstlichen Breves[1] noch nicht reif war.

Bald darauf brach der dreissigjährige Krieg aus. Es ist bekannt, welch glänzende Siege die kaiserlichen Waffen im ersten Teile desselben erfochten. Der Bund der protestantischen Fürsten war unterlegen; die sieggewohnten Heere Wallensteins und Tillys hielten den grössten Teil Deutschlands besetzt, überall Schrecken verbreitend; der Kaiser besass jetzt eine Macht, wie kein Herrscher auf dem deutschen Throne vor und nach ihm. Seine Erfolge übten natürlich auch ihre Rückwirkung auf die religiösen Angelegenheiten. Immer kühner erhob die strengkatholische Partei ihr Haupt, immer lauter wurden ihre Wünsche, den verhassten Protestantismus bis aufs äusserste zu bekämpfen. Zuerst richtete sie ihre Angriffe auf die protestantischen Reichsstädte, die bei ihrer isolierten Lage und ihrer geringen Macht auf die Dauer keinen erfolgreichen Widerstand leisten konnten.

Bereits am 12. Februar 1624 erschienen zwei Kapuziner in

[1] Das Breve ist abgedruckt in »Der Antoniterhof in Frankfurt« von Steitz im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, A. F. VI, S. 128.

Digitized by Google

Frankfurt, und begehrten, gestützt auf ein kaiserliches Empfehlungsschreiben, dass ihr wiederaufblühender Orden in der Stadt aufgenommen und mit einem Platze bedacht werde.[1] Der Rat trug billig Bedenken, einem Orden Zutritt zu gewähren, der, wie er sich selbst rühmte, die Ausrottung und Vertilgung der Ketzereien als seine Hauptaufgabe ansah, und wies daher dies naive Ansinnen entschieden ab. Aber die Kapuziner liessen sich dadurch nicht einschüchtern. Sie erwarben käuflich von den Antonitern den »Antoniterhof« in der Töngesgasse. Zwar weigerte sich der Rat, den Kauf zu ratifizieren, doch gab er nach, da der Kaiser bei fernerem Widerstande mit seiner Ungnade drohte; am 23. April 1628 zogen sieben Kapuziner in Frankfurt ein, richteten den Antoniterhof für den katholischen Gottesdienst her und zelebrierten noch am selben Tage das Hochamt.

Kaum hatte sich in der Stadt die Aufregung über die neuen Ansiedler etwas gelegt, da wurden die Gemüter wiederum beunruhigt. Durch seine bisherigen Erfolge verblendet und vom päpstlichen Nuntius und vom Kurfürsten Maximilian von Bayern angestachelt, erliess Ferdinand II. am 6. März 1629 das Restitutionsedikt, das die Axt an die Wurzel des Protestantismus' legen sollte. Dasselbe bestimmte, dass diejenigen Klöster und geistlichen Stiftungen, welche nach dem Passauer Vertrag die Protestanten eingezogen hatten, den Katholiken wieder eingeräumt werden müssten. Der Kaiser ernannte zugleich eine Anzahl Kommissarien für jeden einzelnen Reichskreis und trug diesen auf, nachzuforschen, was seit dem angegebenen Zeitpunkte der Kirche entfremdet worden sei; etwaigen Widerstand sollten sie mit Waffengewalt unterdrücken. Mit grösster Härte wurde in Süd- und Westdeutschland dieses Edikt zur Ausführung gebracht; besonders rücksichtslos verfuhr man aber gegen die Reichsstädte. Man fragte da gar nicht, ob ein Kloster vor oder nach dem Passauer Vertrage eingezogen war, man nahm es einfach den Protestanten ab. Mit begreiflicher Teilnahme erfuhr Frankfurt, dass die Reichsstädte Nürnberg, Augsburg, Strassburg gezwungen wurden, die eingezogenen Stifter wieder den katholischen Orden zurückzugeben. Die Stadt fing an, für ihren Besitzstand besorgt zu werden. Hatte doch der Franziskanergeneral von Würzburg aus das Verlangen an den Rat gestellt, die Barfüsserkirche, die damalige lutherische Hauptkirche, den Franziskanern wieder einzuräumen. Und doch war das Barfüsserkloster schon 1529, also 23 Jahre vor dem Passauer Vertrage, reformier

[1] S. hierüber den zitierten Aufsatz S. 129 ff.

Digitized by Google

worden.[1] Der Rat wies zwar die Forderung des Franziskanergenerals energisch ab; musste er aber nicht befürchten, dass sein Protest ebenso wenig Erfolg wie der gegen die Aufnahme der Kapuziner haben würde?

Bald darauf kam dem Rat zu Ohren, dass verschiedene Orden — welche, das konnte er nicht ermitteln — auch das Weissfrauenkloster für sich in Anspruch nähmen. Um sich Gewissheit hierüber zu verschaffen, schrieb er an den politischen Agenten der Reichsstädte in Wien, Jeremias Pistorius v. Burgdorf: allerlei Reden und gewisse Anzeigen kämen ihm zu, dass sich in der Stadt fremde Orden einnisten wollten; eine kaiserliche Konzession solle ausgewirkt sein, dass am 7. Juli geistliche patres in das Weissfrauenkloster kämen. Sie bittet ihn im Vertrauen, sich über den Stand der Dinge zu informieren. Besonders solle er die Absichten des Franziskanerordens gegen die Stadt zu erforschen suchen. Zwei Mitglieder desselben hätten Ostern den Bürgermeister angelaufen und verlangt, dass man ihnen in Güte die evangelische Hauptkirche einräume, widrigenfalls eine kaiserliche Intervention zu erwarten wäre.[2]

Die Stadt brauchte nicht lange in Ungewissheit darüber zu bleiben, welcher von den Orden seine begehrlichen Blicke auf das Weissfrauenkloster geworfen hatte. Eines Tages zeigten sich einige Jesuiten in der Stadt, die als Hauptsehenswürdigkeit derselben offenbar dieses Kloster betrachteten; mit grossem Interesse besichtigten sie seine Räumlichkeiten. Der Rat wusste jetzt genug. Also der den Protestanten feindlichste Orden, der zugleich beim Kaiser und beim Kurfürsten von Bayern alles galt, gedachte sich in der Stadt niederzulassen! Zugleich trat immer bestimmter das Gerücht auf, dass der Kaiser seine Kommissarien, den Kurfürsten von Mainz, den Abt von Fulda und die Grafen v. Manderscheidt beauftragt habe, die Jesuiten am 16. Juli in Frankfurt einzuführen. Und mit welcher Geschwindigkeit und Rücksichtslosigkeit derartige Kommissionen zu arbeiten pflegten, davon lieferte die Geschichte der letzten Tage eine Fülle wenig erfreulicher Beispiele.

Wir verstehen es wohl, wenn der Rat in einem seiner Berichte bemerkt, dass er »in Sorgen und schweren Gedanken deswegen begriffen sei«.[3] Er wollte aber nicht die Hände in den Schoss legen

---

[1] Im Bürgermeisterbuch des Stadtarchivs zum 23. April 1629.

[2] S. Akten, Briefschaften und andere Papiere, das Weissfrauenkloster betr., aus dem 16.—17. Jahrhundert, VIII, No. 1. im Stadtarchiv.

[3] S. »Bericht über jetzigen, des heiligen Reichs Stadt Frankfurt befindlichen Zustand« in Akten VIII, 3 (unten im urkundlichen Anhang No. I).

Digitized by Google

und geduldig den ihm drohenden Schlag empfangen; vielmehr setzte er alle Hebel in Bewegung, um die Einführung der Jesuiten zu verhindern. Zunächst trat der Rat mit dem Landgrafen Georg von Hessen in Verbindung. Indem er ihm seine Besorgnisse mitteilte, bat er ihn, seine Sache bei dem Kurfürsten Georg von Sachsen, des Landgrafen Schwiegervater, warm zu vertreten. Auch noch von einer anderen Seite suchte die Stadt auf den Kurfürsten einzuwirken. Sie wusste, welch dominierenden Einfluss der sächsische Hofprediger Hoe v. Hohenegg — man nannte ihn wohl auch den lutherischen Papst — auf seinen Gebieter ausübte; war dieser einmal für Frankfurt gewonnen, so hatte die Stadt auch den Kurfürsten für sich. Deshalb sandte sie ihm am 16. Juni, indem sie sich auf seine wohlwollende Gesinnung gegen sie berief, einen genauen Bericht über die Lage der Stadt und deren Befürchtungen, damit er auf Grund desselben an massgebender Stelle für sie wirken könne.[1] Die Stadt hielt es nicht für überflüssig, dem 18 Folioseiten starken Berichte ein Geschenk von 30 Goldgulden beizufügen. Geben wir in Kürze den Inhalt desselben wieder. In der Einleitung beruft sich der Rat auf seine allgemein anerkannte Treue und Ergebenheit gegen den Kaiser und die Fürsten. Dafür sei ihm auch von denselben öfters zugesichert worden, dass die Wahlstadt des Reiches »dessen in etwas Ergetzlichkeit empfinden« solle; jetzt aber werde sie durch den fortwährenden Durchzug von kaiserlichen Heeresabteilungen, durch Einquartierungen und Kontributionen sowie Verheerungen ihrer Dörfer stark mitgenommen; ihr Wohlstand nehme immer mehr ab. Nun fürchte sie auch noch, in religiöser Hinsicht vergewaltigt zu werden; von allen Seiten vernehme man ja, wie ein Stift, eine Kirche ohne ordentlichen Prozess den Besitzern entrissen, die evangelischen Kirchen- und Schuldiener vertrieben und das Volk durch Zwangsmittel und angedrohte Landesausweisungen zum schrecklichen Abfall gebracht werde. Der erste Schritt hierzu sei auch bereits in Frankfurt durch die erzwungene Einführung der Kapuziner erfolgt. Und nun schildert der Rat deren Auftreten und Benehmen in der Stadt. Durch ihre Predigten und ihren herausfordernden Ton, den sie besonders gegen das evangelische Ministerium anschlügen, erregten sie überallhin Anstoss und machten die Anhänger der Augsburgischen Konfession irre; einen deutschen Schulmeister hätten sie bereits auf ihre Irrwege geführt, dies habe der Rat nicht rechtzeitig bemerkt und so nicht verhindern können, dass der Lehrer die ihm anvertraute Jugend in »hochärgerliche Seelengefahr« gebracht habe.

[1] Akten VIII, 8.

Digitized by Google

Käme nun jetzt noch der Jesuitenorden in die Stadt, so würde die Bürgerschaft, die Stadtschule und die Jugend zum Abfalle von der wahren Lehre gebracht; die Folge wäre dann, dass die vornehmen Bürger mit ihren Kindern die Stadt für immer verliessen, wodurch diese noch mehr zurückgehen werde. Ebenso müssten diejenigen Evangelischen, welche, um religiösen Verfolgungen in ihrer Heimat zu entgehen, sich in Frankfurt niedergelassen hätten, wieder zum Wanderstabe greifen. Denn das Auftreten der Jesuiten gegen die Evangelischen in Gelnhausen, Wetzlar, Wertheim, Sulzbach, in der Ober- und Unterpfalz rechtfertige die schlimmsten Befürchtungen. Noch auf einen anderen Punkt macht die Stadt in ihrem Berichte aufmerksam. Das Weissfrauenkloster lag nicht weit von der Stadtmauer in der Nähe des Mains in verhältnissmässig einsamer Lage; nur Gärten und einzelne von Geistlichen bewohnte Häuser umgaben das Kloster. Einen militärisch so wichtigen Punkt den Jesuiten auszuliefern, sei doch bedenklich; man müsste denn Tag und Nacht Wachtposten dahin legen, wodurch der Stadt grosse Unkosten erwüchsen.

Auch an den Kurfürsten direkt wendet sich der Rat; in diesem Schreiben macht er wesentlich andere Gesichtspunkte geltend. Er weist darauf hin, dass die Einführung eines neuen Ordens die politische Freiheit der Stadt gefährde. Wie leicht könnten sich die unteren Volksklassen in ihrer leidenschaftlichen Erbitterung an ihm vergreifen und dadurch die Intervention katholischer, auf die Freiheit Frankfurts eifersüchtiger Fürsten herbeiführen! Da die Stadt, wenn auf sich selbst angewiesen, vollständig ohnmächtig gegen des Kaisers Forderungen sei, rufe sie ihn, die Hauptsäule der wahren Augsburgischen Konfession an, dass er des Reiches alte Wahl- und Gewerbstadt in gnädigstem Rekommandat halte und Anfang Juli — in diesem Monat erwartete die Stadt die kaiserliche Kommission — einen seiner Räte auf ihre Kosten nach Frankfurt schicken möge, mit dem vereint sie den Kommissarien entgegentreten wolle[1].

Inzwischen wurden die Pfleger des Klosters und der Stadtschreiber angewiesen, alle auf das Weissfrauenkloster bezüglichen Schriften und Aktenstücke aufzusuchen und zu ordnen, damit man auf Grund dieses Materials die Ansprüche der Gegner siegreich bekämpfen könne. Um einen Handstreich auf das Kloster zu vereiteln, beschloss der Rat, ein Truppenkommando in dasselbe zu legen. Selbstverständlich unterliess er nicht, die befreundeten Reichsstädte Nürnberg, Strassburg, Ulm von der drohenden Gefahr in Kenntniss

[1] Akten VIII, 2.

Digitized by Google

zu setzen und bei ihnen im Vertrauen anzufragen, wie er sich am besten in dieser Angelegenheit zu verhalten habe; von der Stadt Ulm, welche sich nach der Ansicht des Rates der besonderen Gunst des Hofpredigers Hoe v. Hohenegg zu erfreuen hatte, verlangte er ausserdem Auskunft, ob letzterer ihr wirklich von Nutzen sein könne, und wie viel man ihm für seine Bemühungen zu »spendieren« habe; bisher sei man noch im Ungewissen, wie er die bereits erhaltenen 30 Goldgulden aufgenommen habe.[1] Am 19. Juni lief das Schreiben des Agenten Pistorius v. Burgdorf in der Stadt ein. Er meldete wenig Tröstliches.[2] Ueberall hatte er bei den Reichshofräten und Sekretären Erkundigungen über das Weissfrauenkloster eingezogen, niemand schien etwas von einer Wegnahme desselben zu wissen, und doch sprachen subalterne Beamte und sogar Privatleute in Wien davon. Es ist eben, bemerkt Pistorius mit kurzen Worten, dahin gekommen, dass man keinen evangelischen Stand zur Verantwortung kommen lässt; die kirchliche Partei am Hofe kritisiere das Restitutionsedikt, weil es den Evangelischen die vor dem Passauer Vertrag eingezogenen Stifter überlasse; darüber habe der Papst, nicht der Kaiser zu entscheiden. Unter diesen Umständen bezweifelt Pistorius stark, ob die Stadt ihr Recht gegen die Ansprüche, sei es der Jesuiten, sei es der Franziskaner, behaupten könne. Es sei jetzt Grundsatz in Wien, die Gegenpartei überhaupt nicht zu befragen, unter grösster Verschwiegenheit das Urteil über sie zu fällen und dies sofort zur Ausführung zu bringen. So habe auch am 16. dieses Monats Ferdinand den Herzog von Friedland mit Mecklenburg belehnt, ohne dass dem früheren Herzog zuvor irgend eine Sentenz zugegangen wäre.

Einigen Trost mochte der Rat in der Tatsache finden, dass es anderen Reichsständen auch nicht besser erging. Die Stadt Strassburg klagte ihm, dass der Kaiser die Restitution des Predigerklosters von ihr verlangte;[3] Nürnberg, dass auch dort die Kapuziner in das deutsche Ordenshaus aufgenommen seien. Letztere Stadt warnt zugleich den Rat, nicht etwa die Ankunft der Kommission abzuwarten; dann sei es zu spät, wie sie bei der Aufnahme der Kapuziner habe erfahren müssen. Noch vor deren Erscheinen solle die Stadt Deputierte nach Mainz und Wien schicken und die Suspendierung der Kommission verlangen, bis man die Streitfrage unparteiisch geprüft habe.[4] Freilich

[1] Akten VIII, 4.
[2] Ebenda 9.
[3] Bürgermeisterbuch zum 9. Juli 1629.
[4] Akten VIII, 11.

Digitized by Google

fürchtet Nürnberg, dass bei den jetzigen Zeitläuften die Stadt wenig Aussicht auf Erfolg haben werde, da es »Gott erbarm es, überall das Ansehen hat, als ob man unausgesetzt mit Fortstellung des Ediktes (Restitutionsediktes) vorgehe«. Mit grösserer Spannung als auf diese Schreiben wartete die Stadt auf die Antwort des Kurfürsten und seines Hofpredigers. Die Schreiben beider erhielt sie am 14. Juli; sie mögen sie wohl einigermassen enttäuscht haben. Hoe versichert,[1] wie es ihn im Grund der Seele schmerze, der Jesuiten Praktiken zu hören, aber die Remedierung sei allein von der göttlichen Allmacht zu erhoffen, die ohne Zweifel ihre diesfalls hochinteressierte göttliche Ehre zur rechten Zeit und durch die dem Allmächtigen selbst gefälligen Mittel stattlich zu retten wissen werde; im übrigen verweist er auf den kurfürstlichen Bescheid. Dieser war jedoch in einem sehr kühlen Tone abgefasst.[2] Johann Georg bedauert darin die Widerwärtigkeiten, mit denen die Stadt jetzt zu kämpfen habe. Er ist nicht abgeneigt, ihrem Gesuche statt zu geben, findet aber den gegenwärtigen Zeitpunkt für ungeeignet. Einstweilen habe ja der Kaiser von ihr noch nicht die Abtretung des Weissfrauenklosters und die Aufnahme der Jesuiten verlangt. Käme ein derartiges Mandat, so solle sie die Kommissarien bitten, in einer so hochwichtigen Angelegenheit nichts zu übereilen, und inzwischen ihre Beschwerde beim Kaiser anbringen. Wenn sie der Ansicht wäre, dass s e i n e Vermittlung bei diesem etwas vermöge, so wolle er auf ihr untertänigstes Ansuchen sich ihr nicht entziehen. Einen Gesandten aber schicke er nicht nach Frankfurt; dadurch würde er ihrer Sache mehr schaden als nützen.

Das kaiserliche Mandat, welches die Stadt bereits Anfang 1629 täglich erwartete, wollte noch immer nicht kommen. Sollten die Gerüchte bezüglich der Jesuiten sich doch nicht bewahrheiten? Dem Agenten Pistorius v. Burgdorf stellte man in Wien auch jetzt noch in Abrede, dass ein kaiserliches Reskript gegen Frankfurt erlassen sei. Freilich warnte der erfahrene Diplomat davor, sich in trügerische Sicherheit einzuwiegen; er liess sich durch alle Beteuerungen der kaiserlichen Räte nicht düpieren.[3] Und er hatte Recht. Bereits 1628 trug sich Kaiser Ferdinand II. mit dem Gedanken, dem Jesuitenorden ein Kloster in Frankfurt einzuräumen. Am 16. Oktober 1628 hatte er »die Jesuiten samt deren zugehörigen Personen, Hab und

---

[1] Akten VIII, 14.
[2] Ebenda 13.
[3] S. seine Schreiben an die Stadt ebenda 10 u. 15.

Digitized by Google

Gutern, so in unser und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt einkommen und introduziert werden möchten«, in seinen und des Reiches Schutz genommen und verboten, sie zu betrüben, zu beleidigen etc. bei Vermeidung seiner Ungnade und einer Strafe von 30 Mark lötigen Goldes, die zur Hälfte den Jesuiten in Frankfurt zu zahlen wären.[1]

Doch verging noch eine geraume Zeit, bis der Kaiser eine Kommission zur Einführung der Jesuiten in Frankfurt ernannte. Der Grund hiervon liegt darin, dass er ursprünglich den Erzbischof von Mainz, Georg Friedrich v. Greiffenklau, den nächsten Nachbarn der Stadt, damit beauftragen wollte. Dieser aber starb 1629, und so wartete Ferdinand erst die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles ab, der von dem glaubenseifrigen Anselm Casimir (Wambold von Umstadt) eingenommen ward. Am 20. August 1629 schreibt Ferdinand II. ihm und dem Kurfürsten Maximilian von Bayern, er habe vernommen, dass der Rat zu Frankfurt ein Jungfrauenkloster an sich gezogen und bis auf diese Stunde in seinen Händen habe. In seinem Namen sollten sie nachforschen, ob die Säkularisierung und Profanierung desselben vor oder nach dem Passauer Vertrage stattgefunden habe; im letzteren Falle beauftrage er sie, besagtes Kloster von der Stadt zurückzufordern und den Jesuiten zu übergeben[2]. Am selbigen Tage wurde auch ein Mandat an die Stadt ausgefertigt, wenn auch noch nicht abgeschickt, in dem sie bedeutet wurde, sich der Kommission unbedingt zu unterwerfen.[3]

Wie geheim auch diese Erlasse einstweilen noch gehalten wurden, die Stadt erhielt doch Anfang 1630, wahrscheinlich durch Pistorius v. Burgdorf, Kunde davon. Umgehend berichtet sie nun dem Kurfürsten von Sachsen von der bevorstehenden Ankunft der Jesuiten, welche die reine Predigt und das göttliche Wort austilgen, die unschuldigen Christen und besonders die liebe Jugend verfolgen würden. Dem Kaiser selbst wolle sie zwar erst dann Vorstellungen machen, wenn sein Mandat in Frankfurt eingetroffen wäre; inzwischen möge jedoch der Kurfürst den Erzbischof von Mainz ersuchen, von der Kommission zurückzutreten. Johann Georg willfahrte dieser Bitte. Er fragte in Mainz an, ob man daselbst wirklich entschlossen sei,

---

[1] Acta in Sachen commissionis caesareae betreffendt das in der Statt Franckfurtt gelegene Weissen Frawen Kloster, sonsten Mariae Magdalenae ad poenitentes oder zu den Rewerin genannt, S. 4; Druck vom Jahre 1631 in Akten VIII.

[2] Ebenda S. 2 und Akten VII, 3—5.

[3] Acta Com. S. 1; vgl. Akten VIII, 21b.

Digitized by Google

die Kommission zur Ausführung zu bringen. Sie errege nicht allein in Frankfurt, sondern im ganzen evangelischen Lager die grösste Aufregung. Vom Kaiser habe die Stadt das feste Versprechen erhalten, dass er sie bei ihren Gerechtigkeiten, Privilegien und religiösen Gebräuchen schirmen werde — und nun wolle er ihr solche Ordensleute, welche sogar streng katholische Stände zurückgewiesen hätten, »unbegrüsst und ungehört« aufnötigen! Alles dieses möge der Erzbischof dem Kaiser zu Gemüte führen und auf Abstellung der Kommission dringen.[1]

Auch der Rat selbst protestierte in Mainz gegen die beabsichtigte Einführung der Jesuiten. Da diese weder die Hoheit des Kaisers noch überhaupt die einer weltlichen Regierung anerkennen, gewissermassen also einen Staat im Staate bilden, so erleide er an seinen obrigkeitlichen Rechten Einbusse. Aber auch abgesehen davon, habe nicht jeder Reichsstand das Recht, Personen — geistlichen oder weltlichen Standes — nach eigenem Gutdünken bei sich aufzunehmen oder abzuweisen? Und dieses Recht wolle man gerade der Stadt Frankfurt verkümmern, die doch stets gegen die katholische Religion die grösste Rücksicht beobachtet und sich mit den verschiedenen Klöstern und geistlichen Ordenspersonen in ungetrübtem Frieden befunden habe und noch befinde?[2] Vergebens wartete der Rat auf eine Meinungsäusserung von Seiten des Erzbischofs Anselm Casimir. Er hüllte sich in ein undurchdringliches Schweigen, welches allerdings auf nichts Gutes schliessen liess.

Endlich erlangte die Stadt die vollständigste Klarheit über das ihr drohende Loos. Donnerstag den 25. Mai 1630 erschienen ganz unvermutet in Frankfurt Metternich, Statthalter des Kurfürsten von Bayern in Heidelberg, Schenkher, Burggraf auf Starkenburg, und Johann Ulrich Wolf, Dr. und Protonotar, und legitimierten sich bei den Bürgermeistern als bayrische, bezw. mainzische Subdelegierte. Auf ihren Wunsch beorderte man den nächsten Tag einige Ratsdeputierte zu ihnen: den älteren Bürgermeister Johann Ludwig v. Glauburg, Johann Philipp Weiss v. Limpurg und Dr. Melchior Erasmus. Diesen zeigten die Subdelegierten die uns bereits bekannten kaiserlichen Mandate und verlangten auf Grund derselben die sofortige Herausgabe des Weissfrauenklosters mit der Behauptung, dasselbe sei nach dem Passauer Vertrage eingezogen und profaniert worden. Am folgenden Donnerstag wurden in der Ratssitzung die Mandate

---

[1] Akten VIII, 18 und Acta Com. S. 16.

[2] Akten VIII, 20 und Acta Com. S. 17—18.

Digitized by Google

verlesen. Der Rat verweigerte ganz entschieden die Zurückgabe des Klosters. Dasselbe sei lange vor dem Passauer Vertrag in den Besitz der Stadt übergegangen; auch von einer Profanierung könne man nicht sprechen, da seine Einkünfte zu frommen Zwecken verwendet würden. Er sei gern bereit, seine rechtmässigen Ansprüche auf das Kloster gegen jedermann vor dem zuständigen Gerichtshofe zu verfechten.[1] Die Jesuiten übrigens, als ein ganz neuer Orden, hätten am allerwenigsten ein Anrecht auf das Kloster, welches doch für die Jungfrauen der Stadt bestimmt sei. Daher ersuchte der Rat die Subdelegierten durch seine Abgesandten, »sich mit Fortsetzung der kaiserlichen Kommission bei solcher Beschaffenheit ferners nicht viel zu bemühen noch aufzuhalten«.[2] Dieses Ansuchen nahmen aber die Subdelegierten sehr übel auf. Sie warfen den Ratsdeputierten vor, man beabsichtige, sie aus der Stadt »abzuschaffen« und »labefaktiere« dadurch die kaiserliche Autorität. Vergebens versicherten jene, nichts läge ihrer Obrigkeit ferner, als den schuldigen Respekt gegen den Kaiser ausser Acht zu lassen oder seinen Abgesandten vorzuschreiben, wann sie sich aus der Stadt zu begeben hätten; sie hofften aber, dass der Kaiser als ein gerechter Herrscher keinen Reichsstand, der sich auf seine Privilegien und auf sein Recht berufe, ungerechter Weise bedrängen wolle. Im weiteren Verlaufe der Unterredung gingen die Subdelegierten auf die von dem Rat vorgebrachten Punkte näher ein. Den Ausdruck »Profanierung«, der so viel Anstoss im Rate erregt hatte, hielten sie aufrecht, da ja die Einkünfte des Klosters nicht mehr ihrer ursprünglichen Bestimmung dienten. Der Kaiser sei über den Verdacht erhaben, dass er etwas Ungerechtes von seinen Untertanen fordere; sollte dies aber doch der Fall sein, so seien ihre Herren, die Kurfürsten, die letzten, die sich zu seinem Werkzeuge erniedrigen würden. Die Annahme, dass das fragliche Kloster erst nach dem Passauer Vertrage eingezogen sei, bestehe so lange fort, bis der Rat das Gegenteil beweise; das könne er aber nicht, daher habe der Kaiser das Recht, ganz nach Belieben über dasselbe zu verfügen, es also auch den Jesuiten einzuräumen.

Der Rat liess sich indess durch die gebieterische Sprache der Subdelegierten nicht irre machen; er verlangte einen Aufschub der Kommission um drei Monate; er wollte vor allen Dingen Zeit gewinnen. Um jedoch keinen Anstoss bei den Subdelegierten zu erregen, quartierte er die ins Kloster gelegten Soldaten bis auf zwei aus und stellte

---

[1] Bürgermeisterbuch zum 25. Mai 1630, Acta Com. S. 6 und Akten VIII, 21a.
[2] Acta Com. S. 7.

Digitized by Google

darin den evangelischen Gottesdienst, so lange die Bevollmächtigten noch in Frankfurt waren, ein.[1] Diese erklärten schliesslich, auf eigene Verantwortung den Aufschub von drei Monaten nicht bewilligen zu dürfen und wiesen den Rat an die Kommissarien. Derselbe schrieb sofort in diesem Sinne an die Kurfürsten von Mainz und Bayern.

Die Subdelegierten setzten inzwischen ihre Einschüchterungsversuche ,weiter fort. Am 27. Mai verlangten sie bezüglich des Klosters eine »runde, kategorische Resolution mit Ja oder Nein«; würde der Rat noch länger »tergiversieren oder eine verschraubte Antwort geben«, so würden sie dies auch für eine Antwort betrachten und sie der Wahrheit gemäss dem Kaiser berichten. Letzterer sei vollständig über die rechtliche Seite der Streitfrage unterrichtet; er besitze mehr als zwanzig Dokumente, aus denen unzweifelhaft hervorgehe, dass das Kloster erst nach 1552 der Kirche genommen sei. Die Dokumente ergäben auch, dass die letzte Vorsteherin erst 1587, und zwar im katholischen Glauben, gestorben sei, dass sie zugleich bis zu ihrem Tode die unumschränkte Verwaltung über das Kloster gehabt, über dessen Einkünfte verfügt u. s. w., während der Stadt nur das jus protectionis et advocatiae zugestanden habe. Der Kaiser habe aber nicht nötig, diese Dokumente vorzulegen, da er ex officio prozediere, während die Stadt ihre Ansprüche durch Urkunden belegen müsse; sie habe ja Zeit genug gehabt, in ihren Archiven nachzuforschen, denn die kaiserliche Kommission sei ihr schon lange bekannt gewesen.

Inzwischen erhielten die Subdelegierten von Mainz und Heidelberg die strenge Anweisung, da das Recht unstreitig auf Seiten des Kaisers sei, sich durch keine Gegenvorstellungen beeinflussen zu lassen. Die Stadt Frankfurt rühme sich immer ihrer Ergebenheit gegen den Kaiser und seine Kommissarien, aber nicht mit Worten, sondern in der Tat, d. h. mit Verzichtleistung auf das Kloster, habe sie diese zu beweisen.[2] Als nun der Stadtschreiber sich am 2. Juni im Auftrage des Bürgermeisters bei den Subdelegierten melden liess, um eine Abschrift dieses Schreibens zu erbitten, wurde ihm diese verweigert mit dem Bemerken, der Rat solle ihnen sofort durch einen Boten, den sie mit ihm in den Römer schicken wollten, seinen Entschluss erklären; thäte er dies nicht, so würden sie den nächsten Tag abreisen. Einer der Subdelegierten lief sogar dem Stadtschreiber, welcher sich bereits entfernt hatte, nach und stellte ihm vor, welche

[1] Bürgermeisterbuch zum 27. Mai 1630.

[2] Acta Com. S. 20 u. 21.

Digitized by Google

Folgen dieser Ungehorsam nach sich ziehen würde; der Kaiser werde allen zur Messe Fahrenden das Geleit aufsagen, die Stadt blokieren, ihr eine Strafe von 100,000 Thaler auferlegen u. s. w.[1]

Aber trotz aller dieser Drohungen erreichten die Subdelegierten nichts; die Stadt bestand auf dem Aufschub, den sie durch eine nochmalige Petition an die Kommissarien zu erreichen hoffte. In dieser macht sie auf den Widerspruch zwischen den Worten der Subdelegierten und denen des kaiserlichen Mandates aufmerksam. Erstere hatten behauptet, Ferdinand II. sei auf Grund von zwanzig Dokumenten über den Rechtsfall genau unterrichtet, während dieser in seinem Mandate vom 20. August 1629 sage, dass »er unbewusst wäre, wann und zu welcher Zeit eigentlich gedachtes Kloster vom Rat zu Frankfurt eingezogen sei«, wesshalb der Kaiser auch von den Kommissarien einstweilen nur eine sorgfältige Prüfung der Rechtsfrage verlangt habe. Der Mitteilung der angeblichen Dokumente sehe man mit grösster Spannung entgegen. Ebenso unrichtig seien alle Behauptungen der Subdelegierten über die näheren Lebensverhältnisse der letzten Vorsteherin des Klosters. Und während man auch in den unbedeutendsten Streitsachen den Parteien auf Wunsch Aufschub gewähre, wolle man in einer so wichtigen Frage ihr dieses Recht vorenthalten?[2]

Nachdem dieses Schreiben von sämtlichen Advokaten der Stadt begutachtet worden war, sandte man es den Kommissarien und liess jetzt, wie es im Bürgermeisterbuch heisst, »die Sache dem lieben Gott befohlen sein«.[3] Der Rat versprach sich übrigens von seiner Bittschrift wenig Erfolg. Dem Führer der Liga, dem Zögling der Jesuiten, traute er mit Recht nicht die nötige Unparteilichkeit zu. Aber wenigstens wurde Zeit gewonnen; traf von Mainz oder von München ein abschlägiger Bescheid ein, so konnte man ja noch die höchste Instanz, den Kaiser selbst, anrufen.

Die städtische Kanzlei entfaltete jetzt eine fast fieberhafte Tätigkeit. An Strassburg, Ulm, Nürnberg, an ihren Agenten in Wien, an Hoe v. Hohenegg, an den Landgrafen von Hessen und den Kurfürsten von Sachsen, an sie alle schreibt sie zu wiederholten Malen, stellt ihnen vor, dass Frankfurts Sache zugleich alle evangelischen Stände betreffe, und bittet um wohlmeinenden Rat;[4] sämtliche pro-

---

[1] Acta Com. S. 28.
[2] Acta Com. S. 22—26.
[3] Bürgermeisterbuch zum 3. Juni 1630.
[4] Akten VIII, 22, 25, 26, 34, 40 (22 abgedruckt im Anhang No. II).

Digitized by Google

testantischen Reichsstädte, sowie Kursachsen und Hessen will sie zu gemeinsamem Vorgehen veranlassen.[1]

Die Schwesterstädte thaten für Frankfurt, was in ihren schwachen Kräften lag. Strassburg suchte durch einen besonderen Gesandten einen vornehmen evangelischen Stand für die Stadt zu interessieren. Zugleich teilten dem Rat Ulm und Nürnberg mit, dass Strassburg einen Städtetag nach Geisslingen ausgeschrieben habe, und forderten ihn auf, einen Deputierten dahin zu senden, damit man gemeinsam über die Abwehr der Gefahr beriete;[2] vor allem aber empfahlen sie, sich mit den protestantischen Kurfürsten ins Einvernehmen zu setzen, damit diese beim nächsten Kurfürstentag persönlich beim Kaiser vorstellig würden.

Diese Versammlung kam Anfang Juni 1630 in Regensburg zu stande. Auch Frankfurt hatte dorthin einen Rechtsgelehrten geschickt. Derselbe übergab der kaiserlichen Kanzlei eine Supplikation, welche über die uns bereits bekannten Vorgänge in Frankfurt berichtet, das Ungesetzmässige in der Forderung der Kommission darlegt und verschiedene Momente zum Beweis dafür anbringt, dass das Kloster schon seit 90 Jahren reformiert sei. Um aber vollständig erschöpfendes Beweismaterial zu liefern, um ferner dem Vorwurf zu entgehen, man habe eine Angelegenheit, welche die gesamte Gemeinde und deren liebe Nachkommenschaft, ja sogar alle evangelischen Stände betreffe, kurzer Hand, ohne reifliches Nachdenken, entschieden, ersuchte der Rat den Kaiser um einen Aufschub von drei Monaten.

Von Regensburg liefen gegen Ende Juli trübe Nachrichten ein; die Jesuiten seien mächtiger als je; einer ihrer Vornehmsten habe sich vernehmen lassen, die Frankfurter müssten ihnen das Weissfrauenkloster einräumen, sie möchten sich sträuben, wie sie wollten.[3] Schleunigst meldete dies die Stadt nach Dresden; sie wiederholte die Bitte, ihr einen der kursächsischen Räte vor Beginn des September, weil dann die dreimonatliche Frist abgelaufen wäre, auf ihre Kosten zu schicken und sich beim Kaiser für sie zu verwenden. Johann Georg sandte auch diesmal keinen seiner Räte nach Frankfurt, instruierte aber seine Gesandten in Regensburg, das Interesse der Stadt wahrzunehmen. Den Kaiser selbst ersuchte er in einem eigenhändigen Schreiben, da das Recht unzweifelhaft auf seiten der Stadt

---

[1] Akten VIII, 34b.

[2] Frankfurt sandte dahin den Advokaten Dr. Faust.

[3] Akten VIII, 40, im Schreiben der Stadt an Johann Georg.

Digitized by Google

sei, sie in ihrem rechtmässigen Besitz zu lassen oder die Streitfrage dem zuständigen Gericht zur Entscheidung zu überweisen.[1]

Von vornherein können wir vermuten, dass Ferdinand II. bei der Wichtigkeit der Fragen, die auf dem Kurfürstentag in Regensburg zur Sprache kamen – es handelte sich ja um die Wahl seines Sohnes zu seinem Nachfolger auf dem deutschen Thron, um die eventuelle Absetzung Wallensteins, um die Schlichtung des Mantuanischen Erbfolgestreites u. s. w. — der Bittschrift des Frankfurter Rates nur wenig Zeit und Beachtung widmen konnte. So hatten die Jesuiten, für welche aufs energischste der Kurfürst Maximilian und der Beichtvater des Erzbischofs von Mainz, Ziegler, eintraten, gewonnenes Spiel. Ferdinand hatte ja auf diesem Tage dem Kurfürsten von Bayern in noch weit wichtigeren Fragen, als diese war, nachgegeben. Und so fiel die Entscheidung völlig zu Ungunsten der Stadt aus. Zwar erhielt sie einstweilen keinen direkten Bescheid; aber um die Mitte des November händigte Ziegler, als er auf der Durchreise nach Mainz Frankfurt berührte, dem Stadtschultheissen Johann Martin Baur v. Eiseneck (der sich seit dem Fettmilchschen Aufstand, in dem er eine hervorragende Energie gezeigt,[2] der besonderen kaiserlichen Gunst zu erfreuen hatte) ein Handschreiben Ferdinands ein, in dem dieser sein höchstes Missfallen gegen die Stadt zu erkennen gab, da sie mehrere seiner Reskripte in den Wind geschlagen habe und in ihrer Widersetzlichkeit gegen ihn noch immer beharre, ja sich sogar bemühe, die Stände der augsburgischen Konfession mit in den Streit hineinzuziehen. Bei dem Vertrauen aber, welches er zum Stadtschultheissen hege, hoffe er, dass dieser die Sache wohl in Obacht nehmen und den Rat von seinen »Tergiversationen« ernstlich abmahnen werde, damit die von ihm angeordnete Kommission ohne Verzug zur Ausführung käme.[3]

Dieser Brief versetzte den Rat in nicht geringe Bestürzung. Die darin gebrauchten Ausdrücke von »Widersetzlichkeit« und »Tergiversationen« wollte er nicht ruhig über sich ergehen lassen, und gar erst die Behauptung, dass der Kaiser ihm zu verschiedenen Malen die Herausgabe des Klosters befohlen hätte, war doch vollständig haltlos. In der Stadt wollte man wissen, dass die Jesuiten den Herrscher gegen Frankfurt besonders eingenommen hätten und ihn zu den

---

[1] Akten VIII, 42.

[2] S. über ihn Kriegk, Geschichte von Frankfurt am Main, in dem Abschnitt über den Fettmilchischen Aufstand S. 371 ff.

[3] Akten VIII, 43 und VII, 28 u. 29.

Digitized by Google

schärfsten Massregeln zu veranlassen suchten. Bitter beschwerte sich über sie der Rat beim Kurfürsten von Sachsen;[1] er solle bedenken, dass, wenn man den Jesuiten in dieser Sache nachgebe, den Evangelischen der Besitz keines Klosters oder Stiftes mehr sicher sei.

In der Stadt erwog man, welche Massregeln man nun zu ergreifen habe, und entschied sich dafür, durch den Rat und den Stadtschultheissen den Sachverhalt der Wahrheit gemäss nach Wien zu berichten. In dem Bericht hebt ersterer vor allem hervor, dass er nur ein Reskript (das vom 30. Nov.) vom Kaiser erhalten habe. Im Gefühl seines Rechts fragt er an, ob man denn die Bitte um Aufschub oder die Bereitwilligkeit, vor jedem ordentlichen Gericht den Prozess zu führen, für »Tergiversationen« oder gar für Widersetzlichkeit auslegen könne; er hoffe vielmehr, dass Ferdinand selbst die Ueberzeugung gewinnen werde, er habe sich auch diesmal so verhalten, wie es sein Amt und Gewissen vorschreiben. Nun erfahre er, dass die Kurfürsten in Regensburg sich vereinbart hätten, in Frankfurt am 3. Februar 1631 zur Schlichtung der religiösen Streitigkeiten einen Konvent abzuhalten, bis zu welchem Termine alle gegen die Evangelischen infolge des Restitutionsediktes schwebenden Prozesse ruhen sollten; so möge das Exekutionsmandat auch gegen die Stadt bis zu diesem Tage suspendiert werden.

Auf dem Kurfürstentage zu Regensburg war nämlich in vertraulicher Weise auch das Restitutionsedikt zur Sprache gekommen; die Drohung des Kurfürsten Georg von Brandenburg, zu den äussersten Mitteln zu greifen, falls der Kaiser auf der strikten Ausführung des Ediktes bestände, hatte die katholische Partei bestimmt, eine Zusammenkunft mit den evangelischen Fürsten zur Verständigung hierüber fürs nächste Jahr anzuberaumen. Letztere fassten dies Entgegenkommen als Geneigtheit auf, ihnen Konzessionen zu machen und den religiösen Hader nicht weiter zu entfachen. Pistorius v. Burgdorf, der aus unmittelbarer Nähe die Gesinnung und Stimmung der leitenden Staatsmänner in Wien beobachtete, zweifelte allerdings sehr stark, ob man auf dem Tage zu Frankfurt den Klagen der Protestanten gerecht werden wolle. Der eine Teil der katholischen Partei, meinte er, habe ihn nur darum vorgeschlagen, um die Lamentanten etwas zu kontentieren, der andere aber wolle sich in dem so hochwichtigen Religionspunkte überhaupt nicht zu Konzessionen verstehen; er selbst thue zwar sein möglichstes, aber da der Reichsvizekanzler unpässlich,

[1] Akten VIII, 44.

Digitized by Google

und inzwischen die Weihnachtsfeiertage hereingebrochen seien, so habe er noch nicht bei ihm zur Audienz kommen können.[1]

Die nächsten Ereignisse rechtfertigten die Befürchtungen des Agenten. Unter der Hand erfuhr der Rat, dass der Kurfürst von Bayern seine Subdelegierten angewiesen habe, sich wiederum nach Frankfurt zu begeben und sich diesmal nicht abweisen zu lassen. Ulm, Augsburg und Nürnberg wussten jetzt der Stadt nicht mehr zu raten; der Kurfürst von Sachsen vertröstete sie auf den Konvent zu Leipzig, welchen er und der Kurfürst von Brandenburg als Häupter der protestantischen Partei in Deutschland auf Anfang Februar 1631 ausgeschrieben hatten. Sie wollten daselbst sich über die Haltung beraten, die sie in Betreff der Modifizierung des Restitutionsediktes einnehmen sollten. Ausserdem wollten sie auch in Erwägung ziehen, welche Stellung man dem in Deutschland eingedrungenen Schwedenkönig Gustav Adolf gegenüber einzunehmen hätte. Auf diesem Konvent sollten die Frankfurter durch Gesandte ihre Sache vortragen.

Gegen Ende Januar erfuhr der Rat für ganz bestimmt, dass die Subdelegierten des Kurfürsten von Bayern sich nach Mainz begeben hatten und mit den mainzischen Bevollmächtigten in den nächsten Tagen in Frankfurt zu erwarten seien.[2] Der Rat verlangte nun von dem Predigerministerium ein Gutachten über die eventuelle Zulassung der Jesuiten in die Stadt. Dieses übergab sein »einfältig Gutachten und Meinung gehorsamlich«; in der Ratssitzung des 27. Januar wurde dasselbe verlesen. Es ist so charakteristisch für die Befürchtungen, welche die damalige protestantische Geistlichkeit wegen der Jesuiten hegte, dass wir es vollständig im Anhang (No. III) mitteilen wollen.

Die Erklärung der Geistlichen wurde noch unterstützt durch die mündliche Versicherung der vom Rat zugezogenen Advokaten,[3] dass sich die Stadt, wie sich aus einer sorgfältigen Prüfung sämtlicher Dokumente ergeben habe, im rechtmässigen Besitze des Klosters befinde; mit Fug und Recht könne sie daher die Restitution desselben abschlagen; beständen die Subdelegierten dennoch darauf, so solle man ihnen eines edlen Rates Gerechtsame in einer ausführlichen Schrift zu erkennen geben, welche sie zu diesem Zwecke mit grösster Klarheit abgefasst hatten.[4]

---

[1] Akten VIII, 55; der Brief ist vom 25. Dez. datiert.

[2] Akten VIII, 58.

[3] Bürgermeisterbuch zum 25. u. 27. Januar 1631.

[4] S. »Informatio, wie sich die Sachen mit dem Weissfrauenkloster allhier in den Aktis befinden« in Akten V.

Digitized by Google

Die bayrischen und mainzischen Subdelegierten liessen nicht mehr lange auf sich warten. Den 2. Februar trafen sie wieder ein und übergaben am nächsten Tage den Ratsdeputierten ein vom 8. Oktober 1630 ausgestelltes kaiserliches Exekutionsmandat. Es wurde in der Ratssitzung des 4. Februar »mit gebührender Reverenz, aber nicht ohne sonderbare Betrübniss und Bestürzung« vorgelesen. Ferdinand II. wiederholte darin von neuem seinen Befehl, binnen sechs Wochen das Kloster samt allen Pertinenzien, Registern, Dokumenten den beiden Kurfürsten bei Vermeidung schwerer Strafe auszuliefern, da die Einwendungen des Rates nicht erheblich seien.

Trotz alledem verharrte der Rat in seinem zähen Widerstande; er liess den Subdelegierten sagen, auf die Eingabe vom 30. November habe der Kaiser noch nicht geantwortet, er scheine demnach ihre Bittschrift in Erwägung zu ziehen. Die evangelischen Fürsten träfen jetzt in Leipzig Vorbereitungen über die Beschickung des Kompositionstages in Frankfurt; da würde es aber ein seltsames Ansehen gewinnen, wenn man eben denselben Ort, wo solche »Tractation« anzustellen sei, mit der Exekution des kaiserlichen Dekrets bedrohe; dadurch werde die Alteration bei den evangelischen Ständen gemehrt, das Vertrauen in die Aufrichtigkeit der katholischen Fürsten geschwächt. Mit Rücksicht hierauf hoffe der Rat, die Subdelegierten werden ihre Kommission einstweilen suspendieren; wo nicht, so werde er sich abermals an den Kaiser wenden und dessen endgiltige Entscheidung abwarten.[1] Doch diese erklärten, sie seien jetzt erschienen, nicht um weitläufige Deduktionen zu vernehmen, sondern um die Uebergabe des Klosters durchzusetzen. Man beziehe sich fortwährend auf die Konvente von Leipzig und Frankfurt; auf beide solle man sich aber keine Hoffnung machen, da sie des Kaisers Beschluss doch nicht umstürzen könnten; eine nochmalige Eingabe an diesen werde ebenfalls ganz zwecklos sein; er habe sich ja in Regensburg aufs genaueste über vorliegenden Streit informiert.

Darauf erwiderte der Rat, eine Bemerkung des Kurfürsten von Mainz an die schwäbischen und fränkischen Stände lasse darauf schliessen, dass er in Leipzig den Evangelischen Konzessionen machen werde.[2] Solange möchten sich die Bevollmächtigten gedulden. Die Subdelegierten erkannten nur zu deutlich die Absicht des Rates, Zeit zu gewinnen; sie konnten aber eine sofortige Räumung des Klosters um so weniger durchsetzen, als die vom Kaiser bewilligte Frist von

[1] Acta Com. S. 33.
[2] Akten VIII, 70–74.

Digitized by Google

sechs Wochen noch nicht abgelaufen war. Was aber nach Ablauf dieser kurzen Frist beginnen? Sollte man der überlegenen Gewalt nachgeben und sich in das Unvermeidliche fügen oder im Gefühl seines Rechtes sich, wie damals Magdeburg, der unbegründeten Forderung mit Waffengewalt widersetzen? Diese Fragen mögen sich wohl damals viele in der Stadt vorgelegt haben. Jedenfalls musste man die sechs Wochen aufs beste ausnützen. Seinen Vertretern auf dem Leipziger Konvent schärfte der Rat dringend ein, bei dem kurfürstlich-sächsischen Directorium und den gesamten anwesenden evangelischen Ständen allerfleissigst um Hilfe und Rat für die Stadt anzuhalten; er sandte ihnen alles auf die Rechtsfrage bezügliche Aktenmaterial und teilte ihnen mit, dass er am 10. Februar feierlichst vor Zeugen von den Notarien einen Protest gegen das Verlangen des Kaisers habe aufsetzen lassen und beabsichtige, a Caesare male informato ad melius informandum zu appellieren.[1] Eine Kopie des Protestes erhielten die Abgesandten, um je nach der Ansicht des Konventes geeignete Veränderungen anzubringen.[2] Inzwischen erwartete die Stadt sehnsüchtig eine Antwort auf ihre Eingabe vom 30. November und schrieb ihrem Agenten, keine Kosten zu scheuen, um sich darüber Gewissheit zu verschaffen, wie ihre Petition bei Hofe aufgenommen worden sei. In seiner Antwort hierauf bemerkte Pistorius, die Eingabe müsste noch bei irgend einem Referenten liegen. Augenblicklich könne er nichts ausrichten, da wegen der Feste und Aufführungen zu Ehren der Vermählung des Thronfolgers die Geschäfte in den Kanzleien ruhten.

Die der Stadt bewilligte Frist neigte sich ihrem Ende zu; da schickte sie am 6. März durch eine reitende Stafette dem Kaiser die Appellationsschrift, der 27 die Geschichte des Weissfrauenklosters betreffende Dokumente beigefügt waren; sie bat ihn, die Schrift gnädigst anzunehmen und sich darüber referieren zu lassen, damit sie in ihrem so klaren, undisputierlichen und vor unvordenklichen Zeiten wohlangebrachten Besitz gelassen und nicht wider den heilsamen Religionsfrieden beschwert werde.[3] Und in der Tat musste die ausserordentlich umfangreiche Schrift den Kaiser, falls er überhaupt der Stadt gerecht werden wollte, von deren Anrecht auf das Kloster überzeugen. In der Einleitung erwähnt der Rat, dass das

---

[1] Akten VIII, 69; VII, 55—60 und VIII, 69 (abgedruckt im Anhang No. IV); vergl. auch Bürgermeisterbuch zum 10. Febr. 1631.

[2] Akten VIII, 71.

[3] Akten VIII, 73.

Digitized by Google

Weissfrauenkloster nicht jetzt zum ersten Male von der katholischen Kirche in Anspruch genommen werde. Bereits 40 Jahre früher (1589) habe der damalige Erzbischof von Mainz, Wolfgang, durch grundlose Behauptungen des Bartholomaeusstiftes veranlasst,[1] das Kloster von der Stadt gefordert. Als aber diese sich dem Kaiser Rudolf II. gegenüber erboten habe, teils durch Urkunden, teils durch noch lebende Zeugen den Beweis zu liefern, dass das Weissfrauenkloster schon vor dem Passauer Vertrag reformiert worden wäre, hätten sowohl der Kurfürst von Mainz als auch der Kaiser die Stadt im ungestörten Besitze des Klosters gelassen, offenbar von deren Rechte überzeugt. Und nun träten auf einmal die Subdelegierten mit der Behauptung auf, der Kaiser habe zahlreiche Dokumente gegen die Ansprüche der Stadt in Händen. Warum verweigere man ihr aber beharrlich die Einsicht in dieselben?

Im Weitern giebt sie einen Abriss der Geschichte des Klosters. Aus den beigefügten Aktenstücken beweist sie zunächst, dass sie schon seit der Stiftung desselben das Patronat und die obrigkeitlichen Rechte im vollsten Umfange besessen habe. So habe dieses der Stadt auch Mahl- und Wegsteuer und Ungeld zahlen und ihr über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft ablegen müssen.

---

[1] Auch diesmal scheint das Stift die Hand im Spiele gehabt zu haben; wenigstens beschuldigte der Rat dasselbe, die beabsichtigte Einführung der Jesuiten in das Weissfrauenkloster veranlasst und thätig befördert zu haben; vgl. Steitz in seinem Aufsatz S. 139 und Anmerkung 10 daselbst. — In den Akten des Bartholomäusstiftes findet sich das über vierzehn Folioseiten starke Gutachten eines Ungenannten an den Erzbischof von Mainz (datiert Mainz, 13. Januar 1629). Ersterer will aus dem ihm zur Verfügung gestellten Aktenmaterial ersehen haben: 1) dass das fragliche Kloster erst nach dem Passauer Vertrag reformiert worden sei, 2) dass dasselbe dem Bartholomäusstifte nach einem im Mai 1281 zwischen beiden Klöstern abgeschlossenen Vertrag zufallen müsse. Es stehe nunmehr zu erwägen, fährt der Verfasser fort, ob »per viam juris ordinariam am Kais. Kammergericht diesen Sachen ihre abhelfliche Mass gegeben werde.« Er selbst spricht sich dagegen aus, »damit sie nicht als Religionssache geachtet werde, wie solches die Reichsstädte auf dem Städtetag zu Speyer und Ulm ohnlangst ermessen haben wollen; zumal dann lites immortales gehalten werden; wer weiss, wie lange die Entscheidung daure, die Gegenpartei würde des beneficii possessionis vel potius retentionis sich meisterlich gebrauchen; ausserdem habe die Stadt sogar den Augenschein damals verweigert; also auf gütliche Unterhandlungen liesse sie sich nicht ein; sie suche nur Weitläufigkeiten. Auch dem Kais. Hofrat werde sie sich nicht unterwerfen; habe sie schon die Kais. Rescripta gering geschätzt, um wie viel mehr werde sie die des Reichshofrats verachten. Die kaiserlichen Kommissarien sollten daher das Anerbieten der Stadt auf ordentliches Recht abweisen; vielmehr müsste ohne jede Rücksicht ex plenitudine potestatis absoluta mit Benehmen aller Ausflucht anderer Information oder ihrer Mitstädte Einraten und Intercession procediret und auf des Rates Unkosten allein verfahren werden.«

Digitized by Google

Nun geht der Bericht auf die Zeiten der Reformation über. Der Rat, die Pfleger samt etlichen Kirchen und Klöstern traten der neuen Lehre bei; da folgte ihnen auch das Weissfrauenkloster. 1535 bekannte sich die Priorin Catharina Merfelderin gleich anderen Konventualschwestern zur Augsburgischen Konfession; die Klostergefälle wurden seitdem vom Rate für wohltätige Zwecke verwendet; jeder der Jungfrauen wurde es freigestellt, das Kloster zu verlassen und zu heiraten; seit dieser Zeit hatte keine katholische Oberin dasselbe mehr inne. Sieben Jahre später richtete der Rat in demselben den Gottesdienst nach der Augsburgischen Lehre ein, wie er bis 1630 noch bestand. Er war dazu vollständig berechtigt nach dem Reichtagsbeschlusse, dass jedweder Stand die Religion und die dem Gottesdienst angehörigen Sachen so bestellen solle, wie er es gegen Gott und den Kaiser zu verantworten sich getraue. Zwar blieb die ehemalige Oberin bis zu ihrem Tode, der erst 1588 erfolgte, noch im Kloster, aber nur auf ausdrücklichen Wunsch des Rates, um die Einkünfte desselben zu verwalten und der Sache der evangelischen Lehre besser dienen zu können. Die Subdelegierten behaupteten nun, fährt der Bericht fort, dass sie bis zu ihrem Lebensende die klösterliche Tracht beibehalten habe. Der Rat bestreite dies entschieden; aber selbst dies zugestanden, dürfe man daraus auch folgern, dass sie in der katholischen Lehre bis zuletzt verharrt habe? Das Kleid mache doch nicht den Mönch, sondern das Bekenntnis;[1] damals hätten ja viele, obgleich sie aus der katholischen Kirche austraten, ihre Klostertracht doch nicht abgelegt. Wie sehr aber und wie lange schon die Merfelderin der protestantischen Lehre zugethan gewesen sei, ergebe sich deutlich aus ihrem beigefügten Testament.

Abgesehen von allem diesem sei die Stadt seit 40 Jahren in unangefochtenem Besitz des Klosters gelassen worden; mithin komme ihr jetzt das Verjährungsrecht zu gute.

Zum Schlusse bemerkt die Stadt, dass, wenn das Kloster trotz all dieser Gründe der katholischen Kirche ausgeliefert werden sollte, es dann nur seiner ursprünglichen Bestimmung der gottseligen Auferziehung und Pflege erkrankter Bürgerstöchter wieder zurückgegeben werden dürfte nach der päpstlichen und kaiserlichen Verfügung, dass die abgeforderten Klöster von keinen andern, als den der Fundation gemässen Personen besetzt werden sollen. Die Jesuiten, als ein ganz neuer Orden, hätten also am wenigsten Anspruch auf dasselbe.

Somit gebe sich die Stadt der Hoffnung hin, dass der Kaiser das Verfahren gegen sie bis zum Konvente zu Frankfurt, beziehungs-

---

[1] Habitus non facit monachum sed professio.

Digitized by Google

weise bis zu einer allgemeinen Reichsversammlung verschieben oder die Entscheidung über die Rechtsfrage dem kaiserlichen Kammergericht zu Speyer anheimstellen werde.

Schon vor dem 23. März war diese Eingabe an die kaiserliche Kanzlei in Wien gelangt, doch versprach sich auch davon Pistorius v. Burgdorf keinen Erfolg. Er wolle zwar sehen, schreibt er, dass den Sachen gebührlich abgewartet werde, aber er müsse leider täglich erfahren, dass, wenn in Religionssachen etwas vorkomme, es allezeit wider die Evangelischen auszuschlagen pflege.[1]

Es ist dies das letzte Schreiben, welches wir über die Angelegenheit haben. Weder in den Bürgermeisterbüchern[2] noch in den Akten des Weissfrauenklosters befindet sich irgend eine weitere Notiz. Doch lässt sich dies unschwer durch die so plötzlich veränderte politische Lage erklären. Inzwischen war Gustav Adolf siegreich in Deutschland eingedrungen. Die Schlacht bei Breitenfeld stürzte das stolze Gebäude der kaiserlichen Macht über den Haufen. Der grösste Teil Deutschlands lag jetzt den Schweden offen. Ihr König führte seine Truppen im Triumphzuge bis an den Rhein und Main; die kaiserlichen Kommissarien, die Kurfürsten von Mainz und Bayern, deren Länder von den Schweden besetzt wurden, mussten flüchten; ihre Gedanken waren jetzt auf ganz anderes als auf die Ausführung des kaiserlichen Mandats gerichtet, und in der Hofburg zu Wien, wo man schon um den Bestand der habsburgischen Macht bangte, hatte man auch Wichtigeres zu thun, als auf die Ausführung des Exekutionsediktes zu dringen; man fand nicht einmal Zeit, die Eingabe der Stadt zu beantworten.

Am 17. November stand das schwedische Heer vor der Stadt Frankfurt, und wenn diese ihm schliesslich ihre Thore öffnete und dem König Gustav Adolf Treue schwor, so mochte ihr diese Eidesleistung wohl durch die Erwägung leichter geworden sein, dass sie

---

[1] Akten VIII, 75.

[2] Man müsste denn etwa folgende Stelle heranziehen (zum 12. Juli 1631): Als ehrngedachter herr schultheiss ferner anbracht, demnach man dieser tagen vernommen, dass die prediger allhier in ihren predigten noch einen weg als den andern mit heftiger anziehung der ordens personen fortfahren, welches bei jetzigen zeitten und sonderlich bei bevorstehenden compositiontag allerhandt beschwerliche angelegenheitten vervrsachen möchte, als stehe zu bedencken, ob ihnen solches nit zu vntersagen vnd sie darvon abzustehen ernstlich zu erinnern — soll man solches also durch die hern scholarchen effectuiren lassen. — Darauf wurde den Predigern angedeutet (Rathsprotokoll 1631), »dass sie sich bey instehendem compositiontag des hitzigen anziehens der ordens personen mässigen«.

Digitized by Google

lediglich der Dazwischenkunft der Schweden die günstige Wendung ihrer Sache zu verdanken hatte.

Mit banger Spannung hatten die Kapuziner in der Stadt Frankfurt die Erfolge der schwedischen Waffen beobachtet; sie fürchteten, dass der Rat die veränderten Zeitläufe ausnutzen und sie wiederum aus der Stadt, in welche sie ja nur infolge kaiserlicher Drohungen Einlass gefunden hatten, ausweisen würde. Ihre Besorgniss stieg, als Gustav Adolf am 30. August 1632 die geistlichen und weltlichen Güter, die in Frankfurt seinen Feinden gehört hatten, der Stadt zum Geschenke machte.[1] In ihrer Bedrängniss wandten sich die Mönche an den Kapuziner Josef, den bekannten Vertrauten Richelieus, der auch in der Tat zu ihren Gunsten beim Rat intervenierte,[2] freilich ohne Erfolg. Am 13. Juni befahl dieser den Kapuzinern, da sie »hinter dem Rate in die Stadt eingeschleift seien«, dieselbe sogleich zu verlassen und ihren Stab weiter zu setzen, wozu ihnen, wie er nicht ohne Hohn hinzufügte, das eben abgehende Marktschiff gute Gelegenheit biete. Alle ihre Proteste halfen nichts; noch am selben Vormittag mussten sie den Antoniterhof räumen; unter Bedeckung begaben sie sich an den Main, von dort brachte sie das Marktschiff nach Höchst. So hatte sich die Stadt durch ihre kluge und entschlossene Haltung glücklich der Orden, welche ihr nach dem Restitutionsedikt aufgezwungen werden sollten, erwehrt.

Urkunden.

No. I.

Bericht vber jetzigen der h. reichsstadt Franckfurt befindlichen zustand.

Demnach im vergangenen 1628. jahr gegen der statt Franckfurt durch allerhand vnbegründtes angeben und zulagen respective bei der röm. key. mayt. unserm allergnadigsten herrn, so dann dem herrn kurf. zu Mentz die capuciener vff erhaltene key. resolution so weit durchgedrungen, dass sie ohne zuziehung des raths einen in der statt gelegenen vnd dem rat zum burgerrecht verhafften Anthoniterhoff nit allein ohnrechtmasig an sich gebracht, sondern auch ipso facto occupirt vnnd demnach sich als einen in Franckfurt zuvor vnerhörten vnndt darinn zu einiger zeit nie eingeführten orden wider herkommene stättische freyheit eingetrungen, haben darufl dieselbige nit allein vor sich (wie man vorher genugsam besorgt vnd angezeigt) bereits allerley wider das evangelisch exercitium, confession vnnd ministerium hoch-

[1] Steitz S. 142.

[2] Näheres hierüber bei Steitz S. 141—144.

Digitized by Google

gefahrlich zu movieren angetangen, sondern es haben auch furters nach der ostermess dieses 1629. jahrs zween der andern franciscaner münch die herrn burgermeister angeloffen vnnd vff vorzeigung ihres ordens prätendirten befelchs oder commission also bald ein endliche resolution erfordert, ob man ihnen inn güte die franckfurtische evangelische hauptkirch wolt einräumen, widrigenfalls vff ihre mayt. vnd andere machtigere mittel sich beziehend (gestalt auch seithero verlauten wollen, dass sie baldt durch andere dem rath werden zusprechen lassen). Mann hat ihnen aber damahls angezeigt, dass sie diess orts nichts zu suchen, in massen denn weit vber hundert jahr hinaus diesse kirch schon gäntzlich in des raths handen vndt alleiniger bestellung, auch ohne das lang vorm Passawischem vertrag reformirt gewesen. Diesem nach kompt man nun ferners inn glaubliche erfahrung vnnd vertrawliche nachricht, dass vnter andern diesser zeit am key. hoff sich inn ziemlicher anzahl erzeigenden competitorn (welche hin vnndt wider vorab die bey den evangelischen ständen befindliche kirchen und klöster gleichsam wie vacirend in possess zu ziehen sich bearbeiten), wenigers nit auch die jesuiten an der statt Franckfurt ihr heil versuchen vnnd so viel erlangt haben, dass sie zu eingang und gegen den 16. einstehenden monats Julij novi in Franckfurt introducirt werden, mit verlauten, dass Chur-Mentz sampt dem apten zu Fulda vnndt einem graven von Manterscheidt als commissarij dieses werck verrichten solten.

Nun ist zwar dem rath noch nichts zugeschrieben worden; so ist auch ausser deren noch im alten standt begriffener münchsklöster einig kirch oder closter in der statt nit befindlich, so nicht dem rath und gemeiner statt wegen allein zugehörig vnd vber das auch vorm religion friedten schon reformirt gewesen, hingegen kein rechnung zu machen, dass von den catholischen inn der statt den jesuitern ichtwas abgetretten werden solte, sondern vielmehr dieses vermerckt worden, dass sie, jesuiten, ein zeit her vmb der statt zugehörige kirche und closter zur weisen frawen genent herumbgangen, es besichtiget und dahin ihr intent gerichtet haben. Weil aber die umbstände gehörtermassen so ferr nunmehr aussgebrochen vnndt ruchtbar worden, mann auch die nachricht hat, dass berührte key. commission schon vorhanden vnnd in der nähe seye, vnd dann dieser zeit je lenger je mehr der stylus gebraucht, dass die ständ vnd stätte unvorsehens mit solchen expeditionen vberrauscht, als denn wann man mit rath vnd beystandt nit gefast, starck vff resolution oder execution getrungen vnnd gar schwerlich, wann also fureylende abordtnung angestelt, das werck zurückgesetzt vnd eine geraume zeit sich vff die vorher vmbgeruste propositionen zu informiren zu bedencken, auch vnter sich selbst vnnd mit andern zu berathen erlangt werden mag, wie das schon also mit verschiedenlichen stetten, sonderlich in puncto religionis vndt zwar etlicher ortten mit hochstbeschwer- vnd gefahrlichen eventibus ist practicirt worden.

So ist E. E. rath der statt Franckfurt (alss welcher ohne das erst newlicher zeitt vber hievorige so lang jahr her erlittene schäden vnd erschöpffung an gemeiner statt renten vnd deren wenigen, aber fast zu grund verderbten gratfschaften mittels einer feindlichen apparentz deren vff vndt an der statt jüngster, gegen die ostermess angestelter blocquierung zu einer beharrlichen monatlichen contribution bezwungen, darab der statt eusserster vntergang vndt verderben dependiert vnndt bey ihrer mayt. an solcher dem herrn general Collalto committirter ordonantz biss noch ichtwas dardurch diesem vnheil remedirt nit hat erlangt werden mögen) umb so viel mehr sorgfeltig vnd inn schweren gedancken begriffen, wie dannoch dieser des h. reichs vorhero inn ziemlichen standt, sonderlich aber jederzeit biss noch in gehorsambster devotion verbliebener wahl- vnnd handelstatt dergleichen imminirende grundverderbliche desolation vnnd zerüttungen bey dero religion regiments vnd hergebrachten freyen standswesen abgewendet vnnd vorkommen werden mochten.

Digitized by Google

No. II.

Frankfurt bittet den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen um seine Verwendung auf dem nächsten Kurfürstentag.

Durchlauchtigster Churfürst, E. Churf. Dt. seindt unsere vnterthenigste, willige dienst besten fleisses vnd vermögens zuvor.

Gnädigster Herr! Was ahn Ewr. Churf. Dht. sub dato d. 29. Jan. wir wegen besorgender introduction der jesuiter in hiesige statt vnderthänigst gelangen zu lasen gemüsiget worden, desen werden Ewr. Churf. Dht. noch in gnädigstem eindencken sein.

Ob nun zwar Ewr. Churf. Dht. dem evangelischen wesen zu gutem gnadigst erschienen vnd durch dero bewegliche vnd wohlmeinende Churf. intercession ahn dess herrn ertzbischoffen zu Mayntz, vnsers auch gnedigsten herrn, Churf. Gnd. etc. sich der sachen mit christrühmlichem eifer ahngenommen vnd wir die feste hoffnung dabey gehabt, es solten Ewr. Churf. Dht. so wohl begründete intercession statt gefunden haben vnd vns darwider ferner nicht zugesetzet worden sein, so haben sich doch nechst verschienenen sontag abents höchstgenanter Ihrer Churf. Gnd. zu Mayntz, wie auch Ihrer Churf. Dht. in Beyern subdelegierte alhier befunden, sich so balden ahngemeldet vnd den folgenden montag vnsern abgeordneten ein keys. schreiben vberraichet, davon copia hierbey eingeschlossen. Dieweiln wir aber einmahl dz darinnen begriffene weysen frauwen closter beweysslich bey 300 jahren hero in vnsrer administration vnd pflegschafft gehabt vnd dasselbe von vnsern mittburgern zue zeitten fürnehmlichen für ihre kinder erbauwet vnd gestiftet worden, zu deme die zur zeitt der religionsverenderung darinnen gewesene jungfrauwen vnd matrin (mater) sich sehr balt zum evangelio bekennet, ihren habit abgeleget vnd sich dem evangelischen wesen incorporiret, also gar das in $\overline{ao}$ 1542 ein evangelischer prediger zur selbigen kirchen verordnet vnd solches exercitium biss dahero erhalten vnd confirmirt worden, wie dan ebenmäsig noch bey guten lebzeytten der ersten reformirten jungfr. andere mehr reformirte (wie deren eine noch im leben) hinnein genommen worden vnd biss auff diese stundt mit surrogation vnd vnderhaltung etlicher vornehmer weibspersohnen continuirt wirdt, also wir vielmehr dem Passauischen vertrag vnd religionfrieden gemäss als deme zu entgegen ahngedeutes closter possidiren; inmasen den auch ihre keys. maytt. Rudolphus II. höchst lobseligsten eindenckens auff vnserm im jahr 1590 zugefertigtem allerunderthänigstem bericht vnd zu rechtlicher aussführung beschehenes erpieten seithero ferner nichts ersuchen, sondern die damahls angestelte commission wiederumb nunmehr in dz 40. iahr ersitzen lasen; vnd weiln bey selbiger commission Ihre Churf. Gd. zu Mayntz cläger vnd dem angeben nach der fürnembste interessent gewesen, darzu dieses itzige keyserliche rescriptum auff den verstorbenen Churf. zu Mayntz hochlöblichsten eindenckens, vnd nicht auff itzige, Ihre Churf. Gd. gerichtet; vnd vber dieses alles der jesuiten handlungen ia vberall vnd noch darbey dieses bekant, dz gleichwol die Erb. stätte gerechtigkaitten vnd privilegia haben, dz ihnen keine einwohner, burger oder beyssassen, so nicht annemlich, vber vnd wieder ihren willen auffgetrungen werden mögen; inmasen dan diese statt darüber in specie privilegirt; weisets auch das im h. reich publicirte kayserliche mandatum selbsten auss, da ia wz von geistlichen gütern zu restituiren (desen man aber dieses fals zu recht wol gesichert) solches denjehnigen, denen es entnommen, wiederumb vnd also nitt nichten den jesuiten, als welche ia zur zeitt des religionfriedens in Teutschlandt noch vnbekant gewesen, eingeraumet werden solte, vnd wir ich nicht gern dem gesambten evangelischen

Digitized by Google

wesen, bevorab in dieser der keyss. wahl vnd anderer vmbständt halben vberall bekanten statt, etwz prejudicirlichs gestatten, sondern demselben, so viel nur immer müglich, durch gepührende mittel gerne vorkommen wolten.

Als haben Ewr. Churf. Dht. wir dieses alles vnderthänigst berichten vnd darbey hochfleissigst erpitten wöllen, Ewr. Churf. Dht. gnädigst geruhen wolten, vns nach so gestalten sachen mitt hochvernünftigsten raht und hülff zu erscheinen vnd etwan bey bevorstehendem Churf. collegialtag die sach auss christrühmlichstem eyfer dahin vermitteln helffen, darmitt vnsere statt mit introducirung der jesuiten vnd andern dergleichen neuwerungen verschonet bleiben mögte, wie wir dan diese meynung ongefehrlich den anwesenden hn. subdelegirten noch anheutt zu erkennen zu geben, als auch auff allen fall zu ordenlichem rechten, wie auch ihrer keyss. ma. allerunderthänigsten bericht erpietig zu machen vnd dabey zu bestehen, so viel immer müglich, entschlossen seindt; auch den erfolg Ewr. Churf. Dht. vnverlengt ferners vnderthänigst berichten wollen.

Thun darmit E. Churf. Dt. gottlicher allmacht zu bestendiger, langwüriger gesundtheit vnd aller Churf. prosperitet, dero aber zu beharrlicher Churf. Gd. vns vnd gemeiner statt vnterthenigst empfehlen.

Datum den 25. May ao. 1630.

No. III.

Gutachten der evang. Prediger über die Einführung der Jesuiten.

Wohledle, gestrenge, veste, auch ehrnveste, hochgelerte, fürsichtige, wohlweysse, grossgönstige, gepietende herrn.

Demnach wir nunmehr etlich mahl vernommen, welchermassen die Jesuwider gantz vnberuffen wider E. Gestr. vnd E. F. W., auch einer gantzen christlichen gemein willen, vndt mit gewalt allhie sich einzudringen begeren, alss haben denselben wir desswegen vnser einfältig gutachten vndt meinung gehorsamblich zu vbergeben nicht vnderlassen können, der gäntzlichen hoffnung, obwohl E. Gestr., auch E. F. W. für sich selbsten vndt ohne vnser errinnern ihr tragendes hohes ampt diesses orts wohl zu gemüth führen vndt ihme nachkommen werden, so werde doch denselben vnsre billiche sorgfalt in dieser wichtigen sachen nicht zu wider seyn. Vndt halten wir sämptlich darfür, damit wir es kurtz begreiffen, dass die einnehmung der Jesuwider ohne höchsten nachtheyl der hiesigen christlichen kirchen, dess löblichen weltlichen regiments vndt dann dess privat- und hausswesens nicht geschehen könne.

Belangend erstlich die kirche, seyn die Jesuwider die aller grewlichste reissende wölffe, so irgend in der welt zu finden seyn, also welche sich nicht schämen offentlich zu schreyen vndt zu schreiben, dass man den religionsfrieden zu halten nicht mehr schuldig seye im h. römischen reiche, also dass sie nunmehr ihr intent vndt mörderische wolffsart nicht begehren, wie vorhin, zu vertuschen. Dahero, wann sie solten einkommen, das erste wehre, dass sie sich in die häusser ihrer gewohnheyt nach einschleichen, den leuten verführische lehr einbilden, aller handt vnerfindliche calumnien wider die reine evangelische lehrer privatim vndt in offentlichen predigen aussgiessen, hingegen die gebuhrende widerlegung auss gottes wort nicht gedulden würden, oder daher vrsach vnd gelegenheit nehmen, die reine lehrer, wann sie ihnen das maul nicht stopffen liessen, wie sie es auch nicht thun können, zu vertreiben. Ein trawriges exempel hat man, anderer stätte zu geschweigen, an

Digitized by Google

der christlichen gemein zu Augspurg, da diesse einkömlinge durch ihr unabläss ig anstifften die evangelische prediger zur statt hinaussen practiciret: zugeschweigen der falschen wunderwercke, deren sie sich beruhmen, vnd wohl meuchelmörder, alss den umb angestiffter pulververratherey halben in Engellandt hingerichteten Garnetum[1], vndt andre für märterer und wunder männer fälschlich auffwerfen, die leute dardurch zu verführen. Vnd das ist das vornembste, welches wir wohl etwas weiters aussführen köndten, weil diesse wölffe nur darumb kommen, dass sie stehlen und ra iben (Joh. 10)., dass sie keineswegs einzulassen, sondern vielmehr von dess herrn Christi schatfstall wegzuweissen seyn.

Was das weltliche Regiment anlanget, wie vberauss hochschädliche leute die Jesuwider seyen, ist aus ihrer eigenen lehr, die sie offentlich und ohne schewe vor der weltlichen obrigkeyt führen, handgreifflich zu vernehmen, welche so gottloss und auffrürisch ist, dass nicht allein ihre glaubensgenossen selbsten, nemblich auffrichtige papisten, dieselbe in offenen schrifften widerlegen, sondern auch ihre der vornembsten Jesuwider hievon aussgegangene vndt gedruckte bucher, alss des Bellarmini, Francisci Soarez, Antonji Sanctarelli vndt anderer, von der ganzen universität zu Paris offentlich alss gottloss verdampt und verbotten, theils auch gar verbrennet werden. Dahero dann die Jesuwider vndt ihre discipel diejenige redliche papisten, welche ihr gewissen vnd pflicht gegen der obrigkeyt besser bedencken vndt ihnen nicht gleich beyfall geben wöllen (so sie auss verachtung politicos nennen, wann sie gleich geistliche oder ecclesiastici seyn), nicht für christen erkennen oder passiren lassen wöllen.

Sie lehren auch in ihren buchern vnd blewen es sonderlich der jugend in jhren schulen ein, dass die vnderthanen nicht schuldig seyen, einer evangelischen obrigkeyt, so sie ketzersich nennen, gehorsam zu seyn; ia dass ein ieder auch gehuldigter vnderthan seinen könig, sein fürsten, burgermeister oder andere obrigkeyt mit schwerdt, wasser, fewer etc. oder auch heimlich mitt gifft umbbringen soll und möge, wann er nur zuvor apud viros eruditos et graves, daz ist bey ihnen den Jesuwidern, sich raths vnd anleitung erholet, wie solches auch die exempel ausswevssen, dass sie mit diesser ihrer auffruhrischen mordlehr hohe potentaten vnd andere personen durch andere vmbs leben gebracht vndt theils zu bringen sich vnderfangen. dahero sie dann auch an vornehmen papstlichen örtern, welches wohl und fleissig zu mercken, ihrer auffrührischen lehr vnd erweckten vnruhe halben seyn ab- vndt ausgeschaffet worden. Sonsten lehren sie auch, dass sie einig vndt allein ihrem papst vndt keiner weltlichen obrigkeyt vnderworffen, wie sie sich dann vernehmen lassen, dass sie auch nach ihr. kay. may. unserm allergnädigsten herrn, nicht zu fragen hetten; ja es schreibet der Jesuwider Crasswel: Si imperator vel rex haereticum favore prosequatur, ipso facto regnum amittit: Wann ein kaysser oder konig einem ketzer (also nennen sie alle evangelische christen) eine gnade erzeige, so hab er sich des reichs verlustig gemacht. So geben ihnen den Jesuwidern ihre eigene glaubensgenossen in ihren offentlichen schrifften diesses lob, wo sie einkommen, dass sie ihnen kein gewissen machen, durch schmeichlerey vnd rotturungen ihnen ein anhang zu machen vnd alles dahin zu richten, damit sie ihre eigene societät erheben vnd sich dermassen stercken, dass sich ein jeder fur ihnen furchten musse vnd niemand widerstand thun dörffe; zu welchem ende sie sich aller orthen das regiment vnd form der policey zu verendern befleissigen, damit sie mit der zeyt das regiment nach ihrem sinn vnd wohlgefallen bestellen. Wann dann, grossgönstige gepietende herrn, die Jesuwider sich gantz practicirisch in alle weltliche sachen einflicken, alss

[1] Die bekannte Pulververschwörung des Jahres 1605; der Jesuitenmissionär heisst Gerardus.

möge E. Gest. vndt E. F. W. wohl vndt reifflich erwegen, was grossen eingriefs vnd gefährlicher enderungen sie sich in dem bisshero löblich und friedlich administrirten regiment zu befahren vndt ob sie die Jesuwider sich nicht eins nach dem andern alss sonderlich der censur der bücher, der verwaltung der kasten vnd spitals vnd andern vnder dem schein der geistlichen güter, der rathswahl vnd einnehmung päpstischer personen in die rathstellen vnd dergleichen mehr, vngeachtet alles widersprechen mitt gewalt, da sie sollten platz haben, begehren würden.

Was furs dritte das gemeine hausswesen betrifft, ist leyder zu besorgen, wenn sie sollten eingelassen werden, es wurden viel bürger, weil sie schul halten und ihnen durchaus solches nicht verwehren lassen, ihre kinder zu ihnen schicken, davon E. G. vnd E. F. W. wie albereit hiebevor schrifftlich errinnert, kurtz halben dahin vns referirende. So weiss mann, wie sie die einfeltige leute in der beicht umbführen, was sie ihnen manchmals einbilden, was sie fur eine sondere lugenkünst, aequivokation genandt, haben, gebrauchen vnd andere lehren, dass bey denselben einer christlichen obrigkeit fast unmöglich, rechten gehorsam bey den vnderthanen zu erhalten, dahero auch ihre glaubensgenossen selbsten von ihnen schreiben: der proces, den die Jesuwider führen, sey zu allgemeiner empörung gerichtet; zugeschweigen, dass sie gewerb vnd commercien an sich ziehen, auch handwerksleuten vnd der gemeinen bürgerschaft grossen schaden vndt eintrag an ihrer nahrung zu thun pflegen. Vnd ob man wohl gedencken möchte, man köndte sie besser im zaum halten, so weissen doch die exempel ein anders aus, dass sie vngeachter einiger obrigkeyt mitt gewalt durchzudringen pflegen. Dass auch bishero die Jesuwider nicht aller orten so geschwind gefahren, dessen zeigen sie selbsten in ihren schrifften diesse vrsach an, dass mann ein zeitlang den mantel nach dem wind hencken und sich in die zeyt richten musse; man hab aber bisshero genug, genug zugesehen vnd temporisiret: nun sey es zeyt, die ketzer (evangelische) zu vberfallen vnd vnderzudrücken, auch leib vnd gut vnd alles daran zu setzen.

Diessem allem nach gelanget an E. G. vndt E. F. W. vnser tragenden ampts halben sorgfeltiges errinnern vnd demütiges, gehorsames bitten, sie wollen sich in diesser hochwichtigen sachen alss vnerschrockene, auch trewe pfleger vndt seugammen der chr. kirchen erzeigen vndt diessen grewlichen wölffen keinen vnderschleiff noch den geringsten platz allhier gestatten, vnd wird hierinnen der liebe getrewe gott E. G. vnd E. F. W. rechten frewdigen muth, verstand vndt weyssheyt gnädiglich verleyhen. Der wölle auch unser kirch vnd gemeine vnder seinen vätterlichen gnadenschutz wider die Jesuwider vndt alle seine feinde nehmen. Dessen väterlicher protection E. G. vnd E. F. W. vnd dero vns zu beharrlichen sondern gunsten gehorsames fleysses befehlende

E. Gestr. vndt E. F. W.
Gehorsame sämptliche evangelische prediger
Henricus Tettelbach SS. Th. D.
M. Eberhardt Klein.
M. Henricus Latomus.
Georg Wolfgang Hohenhauser.
M. Franciscus Arnoldi.
M. Ludovicus Pauli.
M. Johannes Bruderus.
M. Johannes Hartmannus Gross.
Johan. Michael Platz.
M. Jeremias Klein.
Christianus Gerlach.

Digitized by Google

No. IV.

Schedula protestationis et provocationis.

Euch den kaiss. notariis vnd gegenwertigen zeugen giebt E. E. rath hiemit zu vernehmen, wass massen von des R. kaiss. auch zu Hungarn vnd Boheim kön. maitt. vnserm allergnädigsten herrn in der kaiss. commissionssach, dass weisen frauen closter alhie betreffendt, wieder vor Ehrng. rath ein kaiss. decret sampt darauff zugleich ertheilten executorialn, beide underm dato Regenspurg den 8. octobr. ao. 1630 erkant vnd aussgefertiget, durch dero hochwürdigst. vnd durchleuchtigsten fursten vnd hern, hern Ansshelm Casimirr, ertzbischoven zu Mentz, dess h. romisch. reichs ertzkantzler, vnd hern Maximilian, pfaltzgraven bey Rhein, hertzog in Obern vnd Nidern Beyern, beder churfursten, als hochansehlichen kaiss. commissarien, vnserer gest. churf. vnd herrn, hoch vnd wohlansehnlich subdelegirte churf. officianten vnd räthe mitwochens den 2. dieses monats Febr. seinem, des raths, deputirten insinuirt vnd den folgenden donnerstag zu rath verlessen worden nachvolgenden inhalts. (Folgt das Dekret.)

Durch welche erkantnussen dan E. E. rath wegen gemeiner statt sich gantz höchlich beschwert befindet, immassen zum wenigsten craffs vnd inhalts deroselben so viel zuvernehmen, das in erwegung deren dabey angezogener i. k. maitt. eingeschickten acten Em. E. rath nicht allein sein einwenden, sondern zugleich auch dass closter mit seinen pertinentien abgesprochen, solchs den catholischen oder, wie es hernachen einssmals auch in decreto gesetzt, den verordtneten kaiss. commissarien oder deroselben gewalthabern alss baldt abzutretten und einzuantworten vferlegt, so dan daran zu sein, damit solchs also würcklich ervolge, höchsternanten h. k. commissariis, auch E. E. rath selbsten bey vermeidung schwerer straffen ist anbevohlen worden.

Da doch Em. E. rath noch nicht bewust, was fur acta ir. k. maitt. eingeschickt, ab deren erwegung die angedeudete rechtliche schuldig- vnd nottwendigkeit der anbevolenen abtrett- vnd einantwortung sich befundten, geschweig dass ihme dessen ettwas communicirt, er daruber gehort vnd seine rechtliche notturfft furgebracht vnd eingewendet worden, noch er diselbige also füglich furbringen vnd einwenden können, wie auch niemandt von den angedeuteten catholischen, welchen dass closter (wie i. k. maitt. sehr vngleich ist berichtet), so lang nach dem Passauischen vertrag eingezogen vnd profaniret worden seie, vndt deme dannenhero als spoliato solchs itzt mahls wiederumb restituirt vnd abgetretten werden solte, biss vf dato Em. E. rath im wenigsten benant, noch ichtwass anderss. als dass es den jesuiten vom pabst zu Rohm vnd i. k. m. vor diesem assignirt vnd gegönnet seye, eröffnet worden.

Inmassen dan allerhöchstg. k. maitt. in deren am 24 maji negstverwiechenen 1630 jahrs insinuirter k. commission selbsten allergst. zuerkennen giebt, dass ihro, ob dem empfangenem bericht nach mit des closters occupation sichs also verhalte, vnwissendt sei.

Derowegen sie dan gnugsame nachrichtung vnd information bey der statt Franckfurt einzuziehen bevohlen, allda aber (Es. E. raths wissens) dergleichen gar nichts erkundigt noch sichs also, wie nunmahls gesetzt, befunden oder je von solcher information ihme dem rath einige communication, seine gegennotturfft vnd bewehrliche rechten darwieder einzubringen, nie wiederfahren ist.

Gleichwohl E. Er. rath durch abgehörte also harte vnd geschwinde aberkantnuss danebens angedeute execution, auch comminirte hohe bestraffung einsmahls vfs

Digitized by Google

höchste gravirt worden vnd (anitzt fernerer special gravaminum zugeschweigen, so gehöriger orten vnd zeit deducirt werden sollen) noch mehrers gravirt zu werden sich hochlich besorgen muss, wo nit die fernere fortsetzung dieser commission, execution, bestraffung vnd desswegen weitere erkantnuss vnd verordtnungen durch einwendung deren diessfals in rechten zulässiger remedien vorkommen werden solte, vnd also wie geneigt er, der rath, sonsten ist, allerhöchsternandter k. m. in allen müglichen billichen dingen mit aller vnderthänigstem gehorsam bester gebuhr entgegen zu gehen, gleichwohl verantwortlicher weiss sich zu beruhrter parition nicht bequemen kann, sich auch desswegen nothwendiglich verwahren muss.

Wan aber die kaiss. rechten vnd constitutiones selbsten in solchen fällen vnderschiedliche mittel vnd darunder auch dass remedium provocationis a caesare male informato ad melius informandum vfs wenigste ad effectum suspendendi executionem, donec de veritate caussae plenius cognoscatur, anhanden geben.

Darumben denen obangedeuten vnd ferneren beschwerden zubegegnen, als hatt E. E. rath kein vmbgang haben können, seiner pflichten vnd gemeiner statt notturfft halben erstberührtes mittel an die handt zu nehmen vnd thut demnach, jedoch in allertiefster demuth vnd vorbehältlich der k. maitt. allerhöchstgeehrter authorität, reputation vnd hochheit von vorg. decret vnd executioriaIn hiemit in allerbester form, wie das von rechts vnd herkommens wegen zum besten vnd cräftigsten immer bescheen soll, kan oder mag, prouociren an mehr hochstgenante k. maitt., vnsern allergnädigsten herrn, vnd wo dise sach ihrer art vnd eigenschafft nach hingehörig ist; gemuths vnd meinung, nicht deroselben k. allerhöchstgeehrter authorität vnd jurisdiction in einigen disputat zu ziehen, sondern vielmehr, als vorberürt, summo ejusdem s^ae^ Cesareae m^tis^ itemque augustissimi consilii aulici honore semper salvo, vrsachen anzuzeigen vnd ausszufuhren (darzu sich E. E^r.^ rath auch hiemit alle in solchen fallen ferners zutragliche vnd gedeiliche remedia ausstrucklich vorbehalten haben will), dass angeregtes decret vim et effectum sententiae nicht haben möge, sondern vielmehr zu cassiren vnd in melius zu reformiren, wie dan E. E. rath diessfals zu i. k. maitt. vnd dem rechten das allervnderthänigste vnd ungezweifelte vertrauen hatt, vnderwirfft damit sich vnd alle seine angehörige mehr allerhochstg. i. k. maitt. schutz vnd schirm vnd requiriren demnach euch die kayss. notarios vnd respectiue gezeugen, dass ihr diese protestation, provocation vnd berufung an allerhochstg. k. maitt. vnsern allerg. herrn (als welche hiemit intra decendium in omnem eventum, vnd, wie obgemeldt, allein zu besserm vndt beständigerm bericht der sachen interponirt) gebuhrlich zu gedechtnuss vnd in notam nemet, dem rhat hiernegst darüber notturftigliche gezeugnuss testimonial vnd instrumenten, eins oder mehr in bester form rechtens vnd der gewohnheit gegen der gebuhr geben, vfrichten vndt verfertigen wollet, deren E. E. rath zu seiner notturfft sich zugebrauchen haben möge, euch die notarios vber solchs alles eures tragenden ampts zum vleisigsten hiemit errinnerndt, requirirendt vnd ersuchendt. So geben vnder E. E. rhats hieuor getrucktem rhats insigill den zehenden monatstag Februarij anno etc. 1631.

(lectum et approbatum in senatu 10. Febr. āō. 1631.)

VIII.

Frankfurter Akademiebestrebungen im achtzehnten Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Geschichte der Kunst in Frankfurt.

Von Prof. Dr. **Veit Valentin.**

Im achtzehnten Jahrhundert tritt in Frankfurt am Main zu wiederholten Malen das Bestreben auf eine Akademie zu gründen. Die Gründe hierfür waren sehr verschiedenartig: demgemäss ist denn auch das Ergebnis ein sehr verschiedenes gewesen.

Den Beginn macht eine Bewegung, welche sich unter einer Anzahl von Kunstmalern erhob: diese wollten den ihnen kurz vorher auferlegten Zwang, sich der Malerinnung anzuschliessen, von sich abwerfen. Gelänge es ihnen hierdurch eine freie und selbständige Stellung zu erlangen, so war es notwendig für die heranwachsenden Kunstjünger, welche nun nicht mehr bei der Innung ein- und ausgeschrieben werden sollten, nicht mehr zu Gesellen und Meistern ernannt werden, auch kein Meisterstück mehr machen sollten, die Möglichkeit einer künstlerischen Ausbildung zu geben. So wenden sich denn die Maler Franz Lippold, Justus Juncker, dessen Sohn Isaak Juncker, Christian Georg Schütz der Aeltere, Wilhelm Friedrich Hirt, Johann Volckmar Paderborn, Johann Daniel Bager, X. Honnête und George Melchior Kraus am 2. April 1767 an den Rat der Reichsstadt Frankfurt mit der Bitte um Entlassung aus dem Zunftzwang und um Bewilligung, Bestätigung und Schutz (Consens, Confirmation und Protection) einer zu gründenden Malerakademie. Mit einer merkwürdigen, aus tiefster Entrüstung hervorquellenden Kraft wenden sie sich gegen den unwürdigen Zustand des Zunftzwanges: sie legt ein schönes Zeugnis für den Ernst ab, mit welcher die Künstler ihre Aufgabe betrachteten. Es heisst in der Eingabe:[1]

[1] Diese sowie die weiterhin angeführten Urkunden befinden sich auf dem Frankfurter Stadtarchiv I unter Ugb. C 31, No. 2.

Digitized by Google

Es ist Ewr: Hochadelgestr: Herrn: auch Fürsichtigen, Hoch- und Wohlweisheiten u. s. w. nicht unbekannt, und vielleicht erinnern sich einige von Hochdenenselben mit heimlichem Widerwillen, dass vor verschiedenen Jahren eine Anzahl Tapetenmaler und Vergülder durch ihre angelegenheitlichen Vorstellungen Hochdenenselben ein Innungsrecht abgepresset, und die unter freie Künste und schöne Wissenschaften von ihrem ersten Ursprung an gehörende Malerkunst zu einem Handwerk gemacht haben.

Diese freie Kunst, mit deren Lob sich die gelehrtesten Männer beschältigen; von welcher Bulengarius schreibt: Vita est memoria, lux vita, testis temporum, nuncia virtutis, mortuorum a morte restitutio, famae gloriaeque immortalitas, virorum propagatio, quae facit ut absentes praesto sint, et variis dissitisque locis uno tempore repraesententur; deren kunstreiche Verehrer man bei den Römern von öffentlichen Abgaben frei zählte, bei Einquartirungen entschuldigte, und mit tausenderlei Freiheiten begnädigte: musste demnach in den Fesseln einer Innung erscheinen, und dem Handwerkszwang unterworfen werden. Zwar leben noch einige selbst unter uns zu Ende Unterschriebenen, welche sich in diese Innung nicht begeben und die Freiheit, so mit ihrer Kunst verbunden ist, beibehalten haben: alleine andere wurden mit List, Gewalt, Überredung in die Innung gezogen, und mussten sich selbst, wollten sie ihrem Fortkommen keine Hindernisse in den Weg geleget sehen, in die Fesseln begeben, welches ihr freies Genie verabscheuete. Wir wollen zwar dadurch nicht so viel sagen, als ob wir den Liebhabern des Zwanges ihre Freude zu rauben begehrten: o nein! sie mögen immer das Joch tragen, das sie sich ausgebeten haben; sie mögen Jungen aufdingen, Gesellen machen, Lehrbriefe schreiben, Meister werden, wir wollen sie gar nicht irren, wenn nur wir von Ewr: Hochadelgestrengen Herrlichkeiten, auch Fürsichtigen, Hoch- und Wohlweisheiten u. s. w. die Gnade erhalten können, aus der Innung zu treten und wieder Künstler zu werden, die wir vorhero gewesen sind. Dieses ist es, was wir hauptsächlich von Hochdenenselben zu erbitten durch gegenwärtige Schrift vorhabens sind, und Dero Liebe zu den schönen Wissenschaften, Dero Kentniss und die Achtung, welche von erhabenen Geistern unserer Kunst nie versaget worden, vertreibet allen Zweifel. Ja, wir können uns zudem rühmen, dass von verschiedenen Mitgliedern Eines Hochedlen und Hochweisen Raths uns schon öfters ein gerechtes Missfallen über diese Handwerksverfassung bezeuget, und selbst, besonders von denen vorigen Herrn Deputirten Herrn Schöffen von Glauburg und Herrn D. Ettling Wohlgeb. Wohlgeb. der gütige Rath um Entlassung aus dem Handwerk zu bitten, zu unserm grössten Vergnügen ertheilet worden. Wir ergreifen denselben um so begieriger, da wir sehen müssen, dass unter uns verschiedene sich auswärts durch ihren Pinsel berühmt gemacht haben, und ihrem Nahmen und Ruf das einzige Innungswerk zum Spott und Gelächter, ja öfters selbst gewissermassen zum Schaden gereichet. Wir haben unter uns verschiedene Mitglieder, welche von fremden Academien Zuschriften und Einladungen erhalten in dieselbe aufgenommen zu werden, und können auf Befehl von der Kaiserlichen Academie zu Wien dergleichen aufzeigen, darin wir mit den grössten und besten Meistern in Gesellschaften zu treten im Begrift stehen. Alle haben wir unsere Academie ordentlich gemacht, wir sind auf die berühmtesten Plätze gereiset, wir haben unsere Kunst ordentlich studirt und nie einem Zwang untergelegen, welcher sich für Tapetenmaler, Vergülder u. d. g. zwar wohl schicken möchte, mit wahren Kunstmalern aber nicht bestehen kann, ohne dass die Kunst selbst darunter leiden und an andern Orten, sonderlich bei Academisten Spott werden müsste.

Es schliesst sich hieran die Bitte um Gewährung der Gründung einer Malerakademie. Dieser Wunsch entspringt besonders aus dem

Digitized by Google

Pflichtgefühl, den guten Namen, welchen sich Frankfurt durch seine Künstler erworben hat, fernerhin zu erhalten. Sie wollen dem Aerar keinerlei Kosten verursachen, diese vielmehr selbst tragen, sehen aber ein, dass die Stellung der neuen Akademie keine den bereits in anderen Städten vorhandenen ebenbürtige sein werde, wenn sie nicht unter dem Schutze, ja selbst der unmittelbaren Leitung der städtischen Behörde stehe. In der Hoffnung auf Bewilligung dieses wichtigen Punktes erlauben sich die Künstler, der freieren Natur schöpferischer Geister entsprechend, selbst einen der Schöffen als den vom Rate zu erwählenden Präses vorzuschlagen, und zwar den Herrn v. Uffenbach, überlassen dann aber wiederum »den höheren Einsichten« des Rates »dieses ganze Geschäfte«. Dieser Eingabe liegt ein Plan der zu gründenden Akademie bei, welchen dieselben Maler ausser Honnête, dessen für ihn freigelassener Platz nicht ausgefüllt worden ist, eigenhändig am 28. März 1767 unterzeichnet haben. Diesem Plane liegen offenbar fertige Vorbilder zu Grunde: er geht auf alle Einzelheiten ein, bis auf die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verpflichtung der Mitglieder bei ihrem Eintritt ein Werk ihrer Hand, wenn möglich ein Selbstbildnis, zu liefern. An der Spitze soll der vom Rat ernannte Präses stehen, sodann ein von den Mitgliedern gewählter Direktor; ferner giebt es Mitglieder, Ehrenmitglieder, und zwar einheimische und fremde, endlich Scholaren in drei Klassen. Der Unterricht soll abwechselnd von den Mitgliedern gegeben werden und zunächst dreimal in der Woche, Montags, Mittwochs und Samstags, von 4—8 Uhr nachmittags stattfinden. Es soll für Modelle, Vorlagen, für eine Bibliothek gesorgt werden, alle Geschenke sollen »mit beigesetztem Namen und Character des Wohlthäters von ihme, samt datis und Jahren umständlich eingetragen werden«. Alle solche Gaben sollen Eigentum des ganzen Institutes bleiben.

Am merkwürdigsten ist in dem Plane die Ueberzeugung, dass das Wesentlichste der Kunst sich in Regeln fassen liesse: sie ist geschichtlich für die Auffassung jener Zeit und ihrer Kunstrichtung wichtig, welche man als die »akademische« bezeichnet, und welche bereits damals und noch mehr gegen Ende des Jahrhunderts immer mehr Gegenstand heftiger Angriffe wurde. Da heisst es unter No. 7 bei der Feststellung der Unterrichtsstunden:

zu welcher Zeit denn ingleichem der Unterricht denen Anfängern von einem der Academisten, an welchem die Tour ist, die wahren Gründe der edlen Zeichenkunst auf das getreueste und leichteste ertheilet, die andern aber, so schon weiter gekommen, nach der Natur zu zeichnen angewiesen werden sollen, wobei man denn auch wie es sich von selbsten verstehet, verschiedene Köpfe und alle Passiones kennen zu lernen, auch mit Gewanden bekleidete Figuren und dies in mancherlei

Digitized by Google

Wendung aufstellen, mithin alle Bewegung und Verrichtung des menschlichen Körpers zu studiren Gelegenheit geben wird.

Und weilen man bei Anfängern sonderheitlich überall die Regeln zum Grunde zu legen hat, so wird in den Lehrstunden jedesmal der Academiste, an dem die Reihe der Information ist, solche auf das getreueste angeben, und anbei die Lernenden noch überdies auf die besten Bücher verweisen, damit sie diese Kenntniss nicht so obenhin und superficiel, sondern nach den wahren principiis erlernen, und gleichsam von jedem Strich und Zug hinlängliche Rechenschaft anzugeben wissen.

Je entschiedener dieser Standpunkt durch das »wie es sich von selbsten versteht« als der vollkommen angenommene und zweifellose erscheint, um so mehr kann dieser Plan zugleich als typisch für die ganze Zeit aufgefasst werden.

Es wird nun der als künftiger Präses erbetene Schöff v. Uffenbach von dem Rate zu einem Gutachten aufgefordert. Er giebt es unter dem 11. April 1767. Uffenbach tritt mit ebenso grosser Wärme wie Entschiedenheit sowohl für die Befreiung vom Zunftzwange ein, wobei er eine sehr merkwürdige Unbefangenheit in der Beurteilung volkswirtschaftlicher Grundsätze darlegt, wie sie sicherlich damals nicht häufig vorkam, als auch für die Förderung der beabsichtigten Akademie, die ja der Stadt keinerlei Kosten verursachen soll. Freilich kann er zum Schluss einen Zweifel über den Bestand des Unternehmens eben der aufzubringenden Kosten wegen nicht unterdrücken. Von besonderem Interesse ist sein Urteil über die Natur der Künstler, die er trotz seiner Liebe für die Kunst doch auch von ihrer schwachen Seite her scharf beleuchtet. Die wichtigen Stellen seines Gutachtens lauten:

Ohnstreitig ist die ächte Kunstmalerey von dem grauesten Alter her durch eine grosse Reyhe von Kaysern, Königen und Regenten für eine der angesehensten freyen Künste erkannt und geachtet, auch mit besondern Genadenbezeugungen beehret, mithin dass deren Zugethanen in diesem langen Besitze nirgends ein niederer handwerksmässiger Zwang und Einschränkung zugemuthet worden, welchen verkleinerlichen Einfall vor etlichen Jahren bey uns ohnfehlbar niemand anders als verschiedene Nahrungseiferer und allzu gewinnsüchtige oder scheelsehende Professionisten, ohne die übrige Gesellschaft, wie billig, darüber vernehmen zu lassen, widerrechtlich auf die Bahne gebracht. Wird es also denen wahren Kunstmalern, deren wir verschiedene in unserer Stadt haben, zu verdenken seyn, wenn sie, wie geschehen, um Wiedereinsetzung in ihren angefochtenen Ehrenstand und um die Ausnahme von denen neuen lästigen Artikeln, die weder dem aerario noch dem publico das Mindeste, wohl aber denen geschwornen Vorstehern öfters etwas eintragen, unterthänig zu bitten? Ich solle es nicht denken, und dafür halten es seye ihnen pro petito zu willfahren. Einen Einwurf aber höre ich doch in diesem und andern Vorfallen von patriotisch gesinnet seyn Wollenden sehr hoch treiben, und kläglich anzuführen, dass nehmlich unser Vaterland sich ohne Einschränkung von Handwerksartikeln der Übersetzung in allen Professionen und Ständen für Zulauf zu erwehren nicht fähig seyn würde, und der Nahrungsmangel einreissen, am Ende aber die milden Stiftungen überschwemmet werden dürften. Allein ich muss mich wundern dass eben dieser Umstand, der allen Herrschaften und Regierungen bey dem Anwachs

Digitized by Google

ihrer Staaten ein besonderes Vergnügen und Freude ist, bey uns nach kleinstädtischer Art im Gegentheile als eine Noth und Furcht betittult und angesehen werden will. Man blicke nur 50 Jahre in das Vergangene, und beleuchte von nur so kurzer Zeit die Erweiterung unserer itzigen Umstände, so wird man allerdings unsern merklichen Wachstum (Gott lob) leichtlich erkennen. Nichts desto weniger haben wir (Gott sey abermal Dank) nichts von Noth und Übersetzung zu klagen. Wer allhier nur Kopf und Hände brauchen will, findet Nahrung. Übermuth, Müssiggang und Unachtsamkeit aber leitet zum Darben. Allein ich habe dermalen nur die Maler für mir, die denen milden Stiftungen gewisslich weniger als andere drohen; wenn nur die wenige Achtung und Einsicht für sothane Kunst bey unsern Mitbürgern nicht so gar geringe wäre, und sie an das Hungertuch verwiese. Ein Maler ist ein ehrgeizig Geschöpfe mit Einbildungen beladen; er höret, wie anderer Orten die Kunst belohnet werde, er packt ein, und setzt seinen Stab weiter, und lässet die milden Stiftungen unbekränket. Wenn aber in einem Staate sich alles vergrössert und wächset, so ist sich leichtlich vorzustellen, dass das Armuth darinnen es ebenfalls thue. Die Stiftungen aber haben durch eben den Anwachs der Beytragenden, die sich vermehret, auch mehr Zuschuss zu Erhaltung der Armen zu gewarten, ohne zu gedenken, dass bey einer Anzahl vermögender Einwohner die Höchste Fürsehung auch unverhofft mildthätige Herzen zu einer ausserordentlichen Freigebigkeit erwecket, wie wir nur in unsern heutigen kürtzlich abgewichenen Zeiten uns derer edelmüthigen Abgaben und Stiftungen, zum Exempel: der Rohtischen, Werlinischen,[1] Lindheimischen, Bachischen, von Cronstättischen und andern zu erinnern haben.

Der andere Vorwurf in oben benannter Bittschrift enthält das Ansuchen um Gutheissen und Schutz ihrer, derer Maler, bereits angefangenen Zeichnungsschule, oder nach itziger fast durchgängiger Mode, der sogenanten Academie. Ein löbliches Vorhaben, so dem aerario nicht im mindesten leyd thut, aus eigenen Mitteln in der Stille bestritten werden soll, unserer in diesem Vorfalle ehedem sehr berühmten Stadt eine wahre Ehre bringet, und überhaupt manchen thätigen Nutzen und Vortheil schaffet. Die Zeichnungskunst ist bekanntlich die Seele der ganzen Bildkunst, die nicht ausgelernet werden kann. Sie stärket unsere Urtheilskraft, sie würket das in allen menschlichen Geschäften hoch nützliche gesunde Augenmaass, sie macht der lernenden Jugend Sitzfleisch und bringet, wie die Studia überhaupt, den rühmlichen Vortheil: quod emolliat mores, nec sinat esse feros. Ist der letztere Umstand bey unserer Handwerksgesellenschaft, welche der Obrigkeit bisher so manche Unlust veranlasset, nöthig und gut, so hätte man das Ansuchen ohne Bedenken zu billigen, und es in erbetenen Schutz zu nehmen, weil doch auch manche Handwerker in diese Schule zu gehen gereizet werden, wenn sie wohl thun wollen. Ich kann ihnen also meinen Beyfall nicht entziehen, nur aber wünschte ich der vorhabenden Sache auch eine glückliche Dauer, worinnen mich in betracht des nöthigen Aufwandes halben ein Zweifel will irre machen. Insgemein haben die Künstlercassen die Auszehrung, worinnen sie aber ihr getrostes Unternehmen verhoffendlich curiren wird, und welches man ihrem Begehren überlassen kann.

Auf Grund dieses Gutachtens beschliesst am 25. Mai der Rat, dass die Errichtung der Akademie zu bestätigen sei, behält sich jedoch eine Reihe von Rechten vor, besonders soll in Zukunft das Recht »einen Praesidem ex gremio Senatus selbsten zu ernennen, ohne dass der Gesellschaft desfalls Vorschläge zu thun vergönnet oder sich eines

[1] Wohl Serlinischen ?.

Digitized by Google

juris praesentandi anzumassen erlaubt seyn solle, in künftigen Vorfallenheiten, schlechterdings vorbehalten« bleibe. Jedes Mitglied, das neu eintreten wolle, müsse zuvor Bürger geworden sein; der Zutritt solle jedoch durchaus freiwillig sein, und es solle daraus kein Privilegium abgeleitet werden dürfen ausschliesslich den Zeichenunterricht zu geben. Schliesslich wird Abänderung oder Aufhebung »der Malerartikel« vorbehalten. Betreffs des Zunftzwanges sollen weitere Besprechungen stattfinden.

Es geschah dies in der Weise, dass die beiden Vorsteher der Malerinnung vorgeladen wurden, um ihre Auffassung zu Protokoll zu geben. Dies erfolgte am 15. Juni. Die beiden Vorsteher, von vier Innungsmitgliedern unterstützt, erklären, dass sie gegen die Akademie nichts einzuwenden haben, jedoch die Beibehaltung der Zunft, also der Zunftzwang, laut den Artikeln von 1630 und 1752, erhalten werden solle, sowie dass sie die, welche nur auf der Akademie gelernt hätten, nicht gehalten sein sollten in ihre Zunft aufzunehmen. Als einziger nach ihrer Auffassung wohl durchschlagender Grund dafür wird angeführt, dass »sonsten auch dem Aerario die Gebühren von Ein- und Ausschreibung derer Lehrlinge und der Einschreibung in das Meisterrecht, desgleichen die bishero gewöhnlich gewesenen Meisterstücke entgehen würden«.

Am 14. August beschliesst der Rat nun auch die »Akademisten« ihrerseits zu hören. Dies geschieht am 20. August. Dem Einwurf betreffs des Ausfalls des Meisterstückes begegnen die Akademisten sehr geschickt, indem sie zugestehen, dass von denjenigen, welche als Akademisten in das Bürgerrecht aufgenommen werden, statt des bei den zünftigen Malern gewöhnlichen Meisterstückes ein »Probestück ihrer Kunst« eingeliefert werde; sie haben auch nichts dagegen, dass wer wolle, bei der Zunft verbleibe, verlangen auch nicht, dass ihre Lehrlinge in die Zunft aufgenommen werden müssten, während deren Aufnahme in das Bürgerrecht »lediglich von einem hochedlen Rath dependire«; betreffs des Begehrens der Malergeschworenen aber, dass sie an die Zunft gebunden bleiben sollten, verhoffen sie, dass es um so mehr bei einem früheren Ratskonklusum verbleibe als der Rat nicht nur überhaupt das Recht habe Kunstmaler hier aufzunehmen ohne sie an die Zunft zu binden, sondern auch in der That dieses Recht schon ausgeübt habe. Wirklich beschliesst auch der Rat am 25. August, dass es hierbei sein Bewenden haben solle. Am 17. September ergeht das endgiltige Dekret, welches alle Punkte feststellt: Wer bei der Zunft bleiben will, kann es thun; die Akademisten sind nicht dazu verpflichtet; andrerseits braucht die Zunft Lehrlinge der

Digitized by Google

Akademisten nicht aufzunehmen; der Rat aber behält sich das Recht vor, nichtzünftigen Kunstmalern dennoch das Bürgerrecht zu erteilen, in welchem Falle diese gehalten sind ein Probestück einzuliefern.

So war denn dieser wichtige Punkt von den Kunstmalern glücklich durchgefochten. Minder erfolgreich waren sie offenbar mit ihrer Kunstschule. Justus Junker starb bereits während der Verhandlungen am 15. Juni 1767, der alte Lippold folgte am 27. Juli 1768. So mag denn auch die Schule bald eingeschlafen sein, so dass, als Hirt 1772 starb und Kraus in diesem Jahre auf Reisen ging, dies die Schule wohl kaum mehr berührt hat.

Was hier aus echter künstlerischer Ueberzeugung hatte geschaffen werden sollen, das wird zwölf Jahre später Gegenstand der Spekulation. Der Kunstmaler und Kupferstecher Georg Joseph Cöntgen, Schwiegersohn des Samuel Mund, eines der Zunftgenossen, welche protokollarisch verlangt hatten, dass die Kunstmaler bei der Zunft zu bleiben gezwungen würden, und der ebenso wie seine Tochter Unterricht im Zeichnen gab, richtete 1779 eine Eingabe an den Rat, welche am 26. August zur Verlesung kam. Er knüpft an den misslungenen Versuch »des Kunstmalers Herrn Schüzen« an, der ihn eigentlich zurückhalten solle, da dieser »aus Mangel hinlänglicher Unterstützung von seinem rühmlichen Vorhaben abgegangen ist«. Allein er glaubt »dass inzwischen die Begierde zur Zeichenkunst und überhaupt der Geschmack zu den schönen Wissenschaften allenthalben, besonders aber in hiesiger Stadt, tiefere Wurzel gefasset hat«; zudem hat er schon über zwanzig Lehrlinge, und mehrere Malergesellen haben sich bereit erklärt diese Akademie zu besuchen, um nach dem Leben zu zeichnen.

Allein Cöntgen hatte noch einen anderen Rückhalt: er hatte von »verschiedenen hiesigen Gönnern und Beförderern der Künste die gütige Zusage« erhalten, dass sie einen jährlichen Beitrag leisten wollten, welcher damals einen Gulden betrug. Als Gegenleistung unterrichtet er einige junge Leute umsonst, ein Punkt, den er in seinen Eingaben nie vergisst bedeutungsvoll hervorzuheben. So war die wichtigste, die finanzielle Seite des Unternehmens derart gesichert, dass Cöntgen hoffen durfte, dank dieser Teilnahme der Bürgerschaft nicht nur dem neuen Institute einen festen Halt zu verleihen, sondern auch seinerseits an ihm einen festen Halt zu gewinnen.

Allein die Anstalt sollte auch nach aussen hin den richtigen Nimbus erhalten. So erbittet auch er vom Rat »einen oder zwei Herren Präsidenten« »damit die Direktion dieser Akademie, welche ich in Beystand meines Herrn Schwiegervaters, des Kunstmalers

Digitized by Google

Mund, führen und mit aller erdenklichen Treue und Eifer fortsetzen werde, in ihren Absichten desto richtiger zum Ziele gelanget und auch ausserhalb dadurch in einen guten Ruf und Ansehen kommt«.

Durch Beschluss des Rates vom 7. Oktober wurde zwar die Errichtung dieses »dem hiesigen gemeinen Wesen auf mehrfältige Art nutzbar werden könnenden Instituts« bewilligt; was hingegen die Ernennung eines Präsidenten betreffe, so solle dies ausgesetzt bleiben, »bis man von dem anhoffenden guten Fortgang dieser Academie hinlängliche Gewissheit habe«.

Und dieser gute Fortgang scheint in der That zunächst vorhanden gewesen zu sein, ja nach einer von Cöntgen gewiss nicht beabsichtigten Seite hin schien das Unternehmen eine Wendung zu nehmen, welche bei einer dem Plane entsprechenden Ausführung Frankfurt eine bedeutsame und eigenartige Stellung in Kunst und Wissenschaft gegeben hätte. Der Gedanke die Bürger Frankfurts zur Thätigkeit mit heranzuziehen, war ein sehr glücklicher, und wenn er ursprünglich sicher nur industrielle Absichten verfolgte, so sollte aus diesem Heranziehen ein sehr fruchtbarer Gedanke aufspriessen. Will man ihn in seiner ganzen Tragweite erfassen, so wird man die bedeutsamen Bewegungen jener gährenden Zeit, wie sie gerade hier in Frankfurt lebendig waren, nicht übersehen dürfen.

Neben den grossen Bestrebungen, wie sie unsere Litteratur darstellt, gehen andere her, welche minder laut auftraten, dennoch aber für die Entwickelung des geistigen Lebens von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung waren. Das neue grosse Prinzip des 18. Jahrhunderts, die echte Toleranz, hatte sich im Freimaurerbunde ein kräftiges Organ geschaffen, das von England aus seine Thätigkeit immer weiter erstreckte. In Frankfurt fand es einen trefflichen Boden. Schon 1742 wird hier die Loge zur Einigkeit gegründet. Durch Neugründungen, welche von ihr ausgehen, erhält sie bald eine solche Bedeutung, dass 1766 Frankfurt der Sitz der Englischen Provinzial-Grossloge wird. Mit dem weiteren Wachstum und dem Hand in Hand gehenden Gefühl der Selbständigkeit erwacht der Drang sich von dem englischen Einfluss zu befreien. Dies Bestreben wird besonders durch die mancherlei, vornehmlich von Frankreich her eingeführten Verdunkelungen des Wesens der Sache durch Einführungen von höheren Graden gefördert, sodann aber auch durch die von verschiedenen Seiten her versuchten Neugründungen von Orden, welche das Bestreben des Freimaurertums durchkreuzen wollten. Gerade in Frankfurt gewinnen diese Bewegungen besondere Kraft, da hier der Sitz der Provinzial-Grossloge war. Von besonderer Bedeutung wurden

Digitized by Google

die achtziger Jahre. Der von Adam Weishaupt gestiftete Illuminatenorden suchte und fand in Frankfurt seinen Eingang. Der Marquis de Costanzo kam im März 1780 als Bevollmächtigter nach Frankfurt und nahm den damals hier sich aufhaltenden Freiherrn v. Knigge, sowie eine Anzahl von Mitgliedern der Provinzialloge in den Bund auf. Sehr bald erkannten aber diese Männer der Frankfurter Loge, dass das Illuminatentum auf falschen Bahnen wandle. Es dauerte nur wenige Jahre, und der Kampf, der die Gemüter aufs tiefste ergriff, fand sein Ende in der Gründung des Eklektischen Bundes (1783), dessen Grossloge ihren Sitz in Frankfurt erhielt und welchem von 83 Logen, welche sich für ihn entschieden hatten, 25 Logen, die über ganz Deutschland zerstreut waren, wirklich beitraten.[1]

Die Namen, welche uns hier begegnen, sind solche, die zum grossen Teil noch heute einen guten Klang in Frankfurt haben. Der erste Provinzial-Grossmeister war Johann Peter Gogel († 1782), sein dritter Nachfolger Peter Friedrich Passavant († 1786). Ferner traten hervor Johann Georg Sarasin, Rudolf Passavant, Jakob Friedrich Passavant, Karl Brönner, Schmerber, Joh. Noë und Joh. Friedrich Schönemann, Jakob Friedrich Brévillier, Heinrich Dominicus v. Heyden, Dr. Schweitzer, Jean Noë du Fay, Simon Friedrich Küstner, v. Malapert, v. Humbracht, Melber, Rüppel, Heyder, Metzler, Christian Humser, Johann Daniel Gogel, Joh. Peter v. Leonhardi, Heinrich Graff, Konstantin Fellner, Ihlée.

Aus diesem Kreise ging der neue grossartige »Plan einer in der Kayserlichen und Freyen Reichs-Stadt Frankfurt zu errichtenden Akademie der freyen, schönen, bildenden Künste und Wissenschaften« hervor, welcher am 25. Juni 1781 dem Rate überreicht, in diesem am 26. Juni zur Verlesung gekommen und zum Gutachten gegeben worden ist. Das Begleitschreiben ist unterzeichnet: »sämtliche Bearbeiter des Instituts in deren Nahmen Joh. Georg Heusser«. Die Namen »sämtlicher Bearbeiter des Instituts« aus dem Jahre 1781 sind leider nicht erhalten: wohl aber hat sich ein weiter unten näher zu erwähnendes Verzeichnis aus dem Jahre 1799 gefunden, welches eine Reihe der oben genannten Personen aufweist, ausserdem aber solche, welche zu denselben Familien gehören, teils auch wohl Söhne inzwischen Verstorbener sein dürften. Als dieselben Personen finden sich wieder: Friedrich Metzler, Joh. Georg Sarasin, Jakob Passavant, Rüppel, Küstner, Brönner, Ihlée, Melber, Jean Noë du Fay, Brévillier

[1] Vgl. Karl Paul, Annalen des Eklektischen Freimaurerbundes 1766—1883. Frankfurt a. M. 1883.

Digitized by Google

l'aîné. Schweitzer finden sich drei: Anton Maria, J. B. und J. bezeichnet, ferner zu derselben Familie gehörig Christian Passavant, J. N. Gogel, Jak. Friedr. Sarasin, Manskopf-Sarasin. So wird man das Recht haben anzunehmen, dass es sich hier um dieselben Kreise handelt, aus welchen der »Plan« hervorgegangen ist und welche Vertreter der damals die geistig regsamen bürgerlichen Kreise erfüllenden Gedanken waren. Von diesen aber ist der »Plan« nicht nur durchwebt: man muss vielmehr sagen, dass sie der Ausgangspunkt des ganzen Planes sind. Und in der That ist dieser von einer Vorurteilslosigkeit den herrschenden Ansichten gegenüber getragen, dass man es schon daraus verstehen kann, dass er für seine Zeit zu früh kam und daher auch nicht zur Ausführung gelangen konnte, wenn auch der nächste Grund dafür wohl ein rein materieller war. »Weisheit und Tugend«, die Schlagwörter der Zeit und der Angehörigen des Ordens, der »Brüder«, beginnen und schliessen in sehr bedeutungsvoller Weise die ganze Darlegung. Sie lautet wörtlich:

PLAN

Einer in der Kayserlichen und Freyen Reichs-Stadt Frankfurt zu errichtenden Akademie der freyen, schönen, bildenden Künste und nützlichen Wissenschaften.

Unter allen Bemühungen, welche sich der Mensch in dieser Welt geben kann, ist gewiss keine so sehr seiner Bestimmung angemessen, keine so edel, so wichtig, als das Bestreben, Weisheit und Tugend unter seine Brüder zu verbreiten.

Wie manche Menschen verfehlen aber diesen Weg, führen nur ihr Pflanzenleben in Unthätigkeit und Sorglosigkeit für das allgemeine Wohl, fort, und gehen aus dieser Welt, ohne etwas anders, als ihre kleinen häuslichen Geschäfte besorgt, ohne im geringsten ihren Würkungskreis, den ihnen der weise Schöpfer angewiesen hat, zum Besten des Ganzen, erweitert zu haben!

Nicht immer fehlt es hier an gutem Willen; aber eine fehlerhafte Erziehung, Mangel an Erforschung der Natur und Kunst, Mangel an nützlichen Wissenschaften und ächten Kenntnissen, endlich Mangel an Aufmunterung zu dem so nöthigen Esprit public lässt so viele gute Leute in ihrem Traume fortwandeln, und giebt ihrer Thätigkeit eine falsche Richtung.

Kann daher der Mann, dem die Natur und das Schicksal zeitliches und geistiges Vermögen gegeben haben, kann sich der ein grösseres Verdienst machen, als wenn er zu zweckmässiger Erziehung, zu Aufklärung und Bildung des Menschengeschlechts sein Schärflein beyträgt? Kann man sicherere Zinsen aus einem durch Fleiss und Glück erworbenen Gute ziehen, als wenn man es zum Wohlthun verwendet? Kann man Gelehrsamkeit und Kunst besser nützen, als wenn man sie auf die Nachwelt fortpflanzt, den folgenden Generationen die Wege der Weisheit bahnet, dass sie da anfangen können zu arbeiten, wo andere fähige Köpfe aufgehört haben — mit Einem Worte, kann etwas wichtiger für den Weltbürger seyn, als die Erziehung der Jugend?

Auch fühlt man in unserm lieben teutschen Vaterland die Nothwendigkeit, dem bisherigen Mangel sicherer Anstalten zu diesem Endzweck abzuhelfen, seit einigen Jahren sehr lebhaft. Man hat viele gute Bücher über diese Materie ge-

Digitized by Google

schrieben, und einige herrliche Erziehungsinstitute, die man errichtet hat, sind die Früchte dieser Bemühungen gewesen.

Dies rege Bestreben nun, das in so vielen Provinzen Teutschlandes seit einiger Zeit bemerkbar wird, Wissenschaften und Künste zu cultiviren, zu verbreiten und zu vervollkommnen, hat einigen Männern, die ihr Vaterland mit Wärme lieben, den Wunsch eingeflösst, dass auch in unserer Stadt auf jenen grossen Zweck noch naher und eifriger gearbeitet werden möchte, als bisher schon geschehen ist.

Insonderheit leuchtete ihnen das Beyspiel einiger anderer Reichs- und Handlungsstädte, als: Hamburgs, Augsburgs, Nürnbergs, Bremens und Leipzigs vor, wo man für Wissenschaft und Kunst schon eifrig und viel gewirkt hat; nicht weniger die Beispiele von Mannheim, Dresden, Cassel, Hanau, Weimar, wo für die bildenden Künste eigne Schulen nicht ohne sichtbaren Nutzen errichtet worden sind. Sollte wohl Frankfurt allein, diese uralte Kaiserliche Wahlstadt, die sich durch alle Art von Wohlstand auszeichnet, und durch ihre zwey berühmten Messen der Mittelpunct des Zusammenflusses so vieler Fremden, und der Standort so grosser Würksamkeit wird, in diesem allgemeinen Kampflaufe zurückbleiben, und müssig zuschauen? Das sey ferne!

Wir haben — Dank sey es dem Patriotismus unseres Hochlöblichen Magistrates und unserer sämtlichen Mitbürger hier nicht wenige menschenfreundliche und wohlthätige Institute zur Versorgung und Pflege unserer dürftigen Kranken und abgelebten Mitmenschen. Aber eine Anstalt, welche höhere Bildung in den Künsten und Wissenschaften zum Zweck hatte, eine Pflegschule für die künftigen Bürger, die demjenigen nützlich wäre, der nach geendigten Schuljahren, sich dem Commerz, den Gewerben und Fabriken widmen, oder auch als künftiger Gelehrter sich zur Akademie noch reifer, als die Schule es leisten kann, vorbereiten will, eine solche Anstalt fehlt uns noch.

Erst seit kurzem hat sich in unseren Mauern ein Institut gebildet, das sich auf die schönen Künste bezieht, wo einige Lehrer Unterricht im Zeichnen, Malen und Graviren ertheilen, wo zwey Eleven unentgeltlich unterrichtet werden und worinnen schon öffentlich Preise an die vorzüglichsten Lehrlinge ausgetheilet worden sind.

Das Publikum hat dieser Kunstschule den warmsten Beyfall geschenkt, und Kenner haben die Fortgänge und Geschicklichkeit der Schüler von beyden Geschlechtern bewundert.

Dieser Beyfall erweckte den Gedanken, dem Institut nicht nur immer mehr Festigkeit zu verschaffen, sondern auch es zugleich auf nützliche Wissenschaften auszudehnen, und ihm eine Einrichtung zu geben, welche einer Handelsstadt, wie die unsrige, angemessen wäre.

Hier ist Ideal und Plan des Werks, des Werks in seinem ganzen Umfange, in seiner Vollkommenheit, so wie es in der Zukunft seyn soll, seyn kann, wann die thätige Unterstützung erfolgt, auf die man Hoffnung, und keine chimärische setzt.

Die Wissenschaften, welche in dieser Akademie gelehret werden müssen, wenn erst das ganze Gebäude festen Grund haben würde, sind alle Theile einer gemeinnützigen Philosophie, insonderheit aber Vernunftlehre, Physik, Naturrecht und Sittenlehre; ferner Naturgeschichte, Mathematik, vorzüglich Rechenkunst, Geometrie, Mechanik, Hydraulik, Optik, Baukunst, Geschichte, Geographie und Statistik, Oekonomie, Polizei- und Cameral-Wissenschaft; Schöne Wissenschaften; endlich die Handlungswissenschaft in ihrer ganzen Ausdehnung.

Man wird also Anweisung ertheilen:

a) zur Handlungs-Geographie; oder Kenntniss der Länder, Städte, Hafen und Handlungsplätze, welche und wie sie der Kaufmann kennen muss.

b) Notiz aller Arten des Land- und Seehandels; des Wechsel- Gold- und

Digitized by Google

Silber- Eisen- Juwelen- Buch- Wein- Korn- Tuch- Seiden- Leder- Leinwand- Specerey-handels u. s. w. wie solcher mit Nutzen zu etabliren und zu führen ist.

c) zur Technologie oder Erklärung der vorzüglichsten und mit der Handlung am genauesten verbundenen Handwerke, Fabriken und Manufacturen.

d) Gründliche Kenntniss der rohen sowohl, als verarbeiteten Naturproducte, welche Gegenstände des Handels sind, Kenntniss also der Kräuter, Wurzeln, Bäume, Holzarten, Saamen, Blumen, Früchte, Getreidearten, des Hanfes, Flachses, Garns und Zwirnens, Linnens; der Oele, Säfte, abgezogenen Wasser u. s. w., ferner der Metalle und Halbmetalle, Erze, Steine, Salze, Farben und Erdarten; der Vögel, Fische, Muscheln, Insecten, Haare, Federn, Wolle, Leder, Pelze.

e) Practische Anleitung zur Buchhaltung, Handlungsrechnung und Handlungsbriefen.

f) Erklärung des Wechsel- und Handlungsrechtes.

Auch an Unterricht in den lebenden Sprachen, der Französischen, Englischen — und Italienischen — wird es so wenig als an Gelegenheiten zur Übung im Reiten, Fechten und Tanzen mangeln.

In der Kunstschule wird Unterricht im Zeichnen nach Handzeichnungen, nach Gyps und nach dem Leben, im Malen, Bossiren, Graviren und Bildhauen ertheilet. Insonderheit wird zu anatomischen Zeichnungen und solchen, welche dem Baumeister und Handwerker zunächst nützlich sind, Anweisung gegeben. Zwölf Eleven werden unentgeltlich aufgenommen, und alle Jahr geschieht eine feierliche Preisaustheilung.

Sowohl Fremden als Einheimischen wird Theilnehmung an unsern Anstalten erlaubt seyn, und keine christliche Religionsparthey ist davon ausgeschlossen. Wie bald, oder wie spät, diese Akademie anfangen, in welchem Grade sie erweitert, und dem entworfenen Ideale immer näher gebracht werden soll, das alles hängt von dem Beystande edler Menschenfreunde ab, welchen zu erhalten wir durch nicht zweydeutige Aeusserungen und Handlungen versichert worden sind.

Das Ganze wird unter Aufsicht einer Gesellschaft von einheimischen und auswärtigen Gelehrten und Beförderern der Cultur stehen, welche uns mit Beyträgen aller Art an die Hand gehen werden.

Auch werden wir mit auswärtigen Akademien und gelehrten Gesellschaften in Briefwechsel und Verbindung kommen.

Damit aber das Werk nicht blosses Project bleibe, damit das Publikum That und Frucht sehe, wollen verschiedene Freunde und Kenner der Wissenschaften, so lange als noch keine salarirten Lehrer angestellt sind, ihre Kenntnisse in eines jeden Fache unentgeltlich den Lehrbegierigen mittheilen.

Diese Männer werden daher in eine freundschaftliche Verbindung treten und über die Art und Einrichtung dieses Unterrichts Berathungen anstellen, alsdann aber dem Publikum nähere Nachricht geben.

Man hat hier nur im allgemeinen eine Übersicht des Plans geben können, den man sich bey Errichtung des Instituts vorgesetzt hat, um zu sehen, in wie fern es gelingen möchte, das Häuflein edler Menschenfreunde und Patrioten zu kräftiger Unterstützung desselben zu vereinigen.

Wird man uns, wie wir es fest hoffen, durch Beytritt, Mitwürkung und Hülfe die Mittel erleichtern, dies schwere Werk anzufangen, so sind wir, vor Eröffnung desselben, dem Publikum Rechenschaft über die genauere Einrichtung schuldig, welche wir auch mit freudigem Herzen vorlegen werden. Ein jeder Vater, der uns sein Kind anvertrauen will, muss alsdann die Zusicherung erhalten, dass wir nicht nur für die Bildung des Verstandes, sondern auch für das Herz und für die Sitten

Digitized by Google

unserer Zöglinge zu sorgen die sichersten Anstalten getroffen haben. Wir werden uns über die Lehrart, über die Bücher, auf welche sich der Unterricht gründen, über die Zeit, binnen welcher jedes Fach beendigt werden wird, und über jeden andern Umstand näher heraus lassen. Wir werden auch von der ökonomischen Einrichtung mehr sagen können, wenn wir genauer wissen, auf wie viel wir rechnen können.

Der erste Schritt ist indessen gethan.

Um die Naturgeschichte gründlich vortragen zu können, ist schon das Pasquayische Cabinet würklich angekauft und in dem einstweilen zur Academie bestimmten Saal bey Herrn Zacharias Conrad Riess auf der Allerheiligen-Gass aufgestellet worden, ein Cabinet, das wegen seiner kostbaren und zahlreichen Stücke sowohl, als wegen der bequemen und eleganten Einrichtung unter allen Kennern bekannt und mit Recht berühmt ist.

Für die Zeichenschule ist bereits ein beträchtlicher Vorrath von Gypsfiguren, Handzeichnungen und Gemälden angeschafft worden.

Endlich haben sich auch schon Freunde des Institutes erkläret, dass sie ihm einen Apparat von auserlesenen physicalischen und mathematischen Instrumenten stiften wollen.

Es sey uns erlaubt, noch ein paar Worte von dem Nutzen dieser Akademie zu sagen, obwohl einer Sache, die für sich selbst spricht, kein Lobredner nöthig ist.

Der Nutzen der bildenden Künste ist in unsern Tagen so allgemein anerkannt, dass es verlorne Mühe scheinet, ihn erweisen zu wollen. Wer daran zweifeln könnte, der müsste nie den Einfluss derselben auf sein Herz, er müsste nicht gelesen, was die besten Köpfe darüber geschrieben haben, und was man in einem von der ganzen Nation verehrten Schriftsteller über diesen Gegenstand vereinigt findet.

Siehe Sulzer in der Vorrede zu seiner allgemeinen Theorie der schönen Künste.

Dass aber insonderheit unserer Vaterstadt eine Kunstschule die wichtigsten Vortheile leisten könne, das ist es, was wir etwas näher zu detailliren nicht für unnütz halten. Diese Schule wird den Buchhändler, welcher bei Verlagsartikeln des Zeichners und Kupferstechers bedarf, der Nothwendigkeit entheben mit grösseren Kosten mit Zeitverlust und mancherley Unbequemlichkeit den Künstler in der Ferne zu suchen. Der Fabricant und Professionist, welcher ohne Zeichenkunst nie etwas anders als geschmacklose, plumpe und steife Producte hervorbringen kann, wird Gelegenheit haben, Gefühl und Kenntniss des Schönen zu erlangen, wird lernen den Crayon, den Bossier-Griffel, die Radiernadel zu führen und seinen Arbeiten die Eleganz und das Geschmackvolle zu geben, das unser Zeitalter fordert, und das noch so manchen Arbeiten der Ausländer einen Vorzug vor den teutschen Producten verschafft. Der Fabricant wird zu seinem Etablissement gern einen Ort wählen, wo er geübte Zeichner und Gehülfen zu seinen Arbeiten vorfindet.

Man gehe hier von dem Satz ab, den einige bis zu dieser Stunde noch behaupten, als könne, wo Handlung blühet, keine Fabrik emporkommen. Man durchsuche die Handlungsgeschichte von ganz Holland, Hamburg, Berlin, Petersburg, Stockholm, Copenhagen etc. etc. und man wird finden, dass auf diesen Plätzen, wo alle Arten von Lebensmitteln wenigstens um 50 % theuerer sind, [Fabriken] dennoch in der besten Aufnahme sind, und dadurch viele Summen Geldes aus entfernten Gegenden ins Land gezogen werden. Zu einer weiteren Erklärung dieses richtigen Satzes, ist hier der Raum zu enge, und bedarf einer besondern Ausarbeitung. Nur dies Einzige will man noch bemerken, dass blühende Handelsstädte und Residenzien ihre mehresten Arbeiter, besonders die Spinnereyen, auf dem platten Lande anlegen, und hierin werden wir unseren Nachbaren gar sehr willkommen

Digitized by Google

seyn, aber auch dabey unsere Armuth ernähren und den muthwilligen Bettlern Arbeiten anweisen können.

Izt weiter zu unserm Zweck. Und sollten wir des Ruhms nicht achten, der auf unsere Stadt zurückglänzt, wann sie auch in der Zukunft Meriane, Roose und Schütze hervorbringt, des Gewinnes nicht, den der geschickte und fleissige Künstler von seinen Arbeiten zieht, und dem Staate zuwendet?

Der Unterricht in den Wissenschaften wird zuvörderst denen nützen, die sich zur Universität bilden, die Geschichte, den Umfang und den Nuzen der Scienzen im voraus kennen wollen, die sie dort zu erlernen haben. Sie werden hier erfahren was und in welcher Ordnung sie studieren müssen, um gründlich zu studieren.

Sie werden von manchen Wissenschaften einen Vorschmack erhalten, der sie in den Stand setzt, auf der Universität sichere und schnellere Schritte zu machen. Sie werden andere ausführlich vorgetragen bekommen, zu deren Erlernung auf den Hohen Schulen die Zeit, oder weil man zu sehr nach Brodstudien eilt, Wille und Neigung fehlt. Mit Einem Wort: man wird nicht mehr so unvorbereitet als izt leider! oft geschieht, auf Universitäten gehn.

Vorzügliche Vortheile wird das Institut für diejenige haben, welche sich der Handlung, den Fabriken, den ökonomischen und Cameralwissenschaften, dem Forstwesen, und der Bergwerkskunde widmen. Sie werden nicht genöthiget seyn, diese Kenntnisse empirisch und Handwerksmässig zu lernen, sie werden richtige Grundsäze fassen, ohne welche man keine Wissenschaft anders, als seicht, langsam und schwer lernt.

Und wie nützlich ist es, wann in einer volkreichen, opulenten Stadt der begüterte Bürger Gelegenheit bekommt, seine leeren Stunden auszufüllen; wann ihm Geschmack an Wissenschaft und Kunst eingeflösst und er gereizet wird, für sie etwas zu verwenden; wann Genie und Thätigkeit des Jünglings erweckt, zu edlen Zwecken gelenkt, er vom Müssiggange und niedrigen Vergnügungen zurückgezogen, seine Sitten verfeinert, sein Geist angebauet wird! Man hat sich in unsern Tagen von dem Vorurtheile weit entfernt, als seyen die Wissenschaften ein Monopol für die Gelehrten vom Handwerke. Man verlanget, dass der Kaufmann, der Buchhändler, der Fabrikant, dass jeder angesehene Bürger und Privatmann in den Wissenschaften kein Fremdling sey, dass er seinen Kopf durch sie aufgehellet und sich zum angenehmern und lehrreichern Gesellschafter gebildet habe.

Und nun Freunde des Guten, Wahren und Schönen, ihr, die ihr die Bildung des Menschengeschlechts nicht für Kleinigkeit oder wohl gar für Schaden achtet, ihr, denen das Schicksal Kraft, Einsicht und Musse verliehen hat, an diesem grossen Geschäfte zu arbeiten, Patrioten unserer Stadt, die ihr wünscht, dass verborgene Genies hervorgezogen und geformt werden mögen, dass Cultur der Wissenschaften, dass wahre Geistesaufklärung und Sinn für alle Arten des Guten auch bey uns allgemeiner werde, tretet herzu, bietet thätige Hände dar, helft den Hayn pflanzen, in dessen Schatten unsere Kinder ruhen werden! Der Anfang ist gemacht, der Grundstein gelegt. Von Eurer Unterstützung wird es abhängen, ob dieser Anfang wieder in Nichts zerfallen, oder zum grösseren und vollkommenen Gebäude emporsteigen soll.

Errichtet ein Monument, das den künftigen Generationen ein bleibender Zeuge Eures Werthes sey, das süsse Gefühl Gutes gewirkt zu haben, der edlen Thaten edelste Belohnung, der Preiss Eurer Zeitgenossen und der Nachkommen unsterblicher Dank ist Euch gewiss, wann Menschen, die ohne Gemeingeist nur für ihr Selbst thätig waren, gleich Ephemeren längst vergessen sind.

Lasst uns nicht vergebens bitten, edle Menschenfreunde! Lasst uns Hand in

Digitized by Google

Hand fortschreiten, und für die Nachwelt pflanzen, die, wenn wir längst im Grabe ruhn, bey dem Genuss der Früchte, die wir ihnen verschaffen, uns segnen wird.

Der über uns wacht, und jedes Haar auf unserm Haupte zählt, wird uns den Preis unserer Arbeit reichlich zutheilen, und das innere Bewusstseyn, Tugend und Weisheit über unsere jungen Mitbürger verbreitet zu haben, wird den letzten Augenblick unsers Lebens süss und heiter machen.

In diesem Plane fallen einige Gesichtspunkte ganz besonders ins Auge. Eingeflösst ist er von dem edelsten Bestreben wahre Bildung zu verbreiten und diese auch zur Grundlage der praktischen Thätigkeit zu machen. Er hebt daher eine wissenschaftliche Behandlung der realistischen Wissenschaften und ganz besonders der für den Handelsstand notwendigen Kenntnisse hervor. Aussprüche wie dieser: sie [die Angehörigen des Handels- und Fabrikantenstandes in erster Linie] werden nicht genötigt sein diese Kenntnisse empirisch und handwerksmässig zu lernen, sie werden richtige Grundsätze fassen, ohne welche man keine Wissenschaft anders als seicht, langsam und schwer lernt, dürfen auch heute noch nicht auf allgemeine Anerkennung rechnen: gerade hier zieht der Kaufmannsstand im grossen und ganzen immer noch die empirisch erworbenen Kenntnisse den auf wissenschaftlicher Erkenntnis des Wesens der Sache beruhenden Kenntnissen vor. Mit gleicher Kraft wendet sich der Verfasser gegen das Vorurteil gegen das Betreiben von Fabriken in einer Handelsstadt, als ob Fabrikation und Handel einander beeinträchtigten und sich gegenseitig ausschlössen, und mit grossem Scharfblick wird auf den Nutzen der Kunst für den Handwerker hingewiesen, also auf das Kunstgewerbe, dessen Pflege jetzt geradezu ein Lieblingsgegenstand des Kunstgeschmackes geworden ist. Aber auch die moralische Seite — und dieser Gesichtspunkt ist für den Kreis, in welchem der Plan entstanden ist, ebenso wichtig wie er für dessen Beurteilung charakteristisch ist — wird ganz besonders betont: gerade der Geschmack an Wissenschaft und Kunst ist es welcher, zumal in der schwankenden Jugendzeit, veredelnd und sittlich läuternd wirkt. Bei dem Manne jedoch ist es die Pflege des Gemeingeistes, welche sein Wirken über die Tragweite eines ephemeren Daseins hinaushebt. So werden denn die »Menschenfreunde« angerufen für die Nachwelt zu pflanzen: dann wird das Bewusstsein, Tugend und Weisheit gepflegt zu haben, eine ruhige Sterbestunde verschaffen.

So war denn der »Grundstein« gelegt und der Aufruf an die »Freunde des Wahren, Guten und Schönen«, an die »Patrioten unserer Stadt« geschehen, von deren Unterstützung es abhängen sollte, »ob dieser Anfang wieder in Nichts zerfallen, oder zum grösseren und

Digitized by Google

vollkommenen Gebäude aufsteigen soll«. Aber die wackeren Baumeister, welche diesen schönen Riss entworfen hatten, müssen bald erkannt haben, dass für solche Pläne von dem vorsichtigen Rate der Stadt nichts zu erlangen war. In ihrem Begleitschreiben an den Rat hatten sie das Wort fallen lassen, es »würde freylich nöthig seyn, einige Männer, die der Sache gewachsen sind, als Lehrer anzustellen«, dann aber doch nur darum gebeten, diesen Plan zu approbieren, die Anstalt natürlich zu schützen, »zugleich auch diejenigen Lehrer, die man zu einem oder anderen Fach ansetzen würde, in hochobrigkeitlichen Schutz auf- und anzunehmen geruhen«. Am 17. August giebt die Deputation ihr Gutachten, welches am 21. August vom Rate genehmigt wird. Da heisst es denn »dass man diesem sehr erweiterten Plan einer errichten wollenden weitläufigen Akademie aus erheblichen Ursachen nicht willfahren könnte, dahingegen wann in einem oder dem andern Fach der Wissenschaften kein Unterricht hier zu haben wäre, man auf gebührende Anzeige der Bearbeiter dieses Instituts, denen dazu in Vorschlag bringenden auswärtigen Lehrern befindenden Umständen nach, mit dem Schutz oder Permissionsschein an Händen zu gehen nicht ermangeln würde«. Die »erheblichen Ursachen«, welche zur Ablehnung des Planes führten, sind jedenfalls die Kosten gewesen, welche dem Aerario erwachsen wären: durch alle Eingaben und Antworten geht aber der leitende Gesichtspunkt, dass für derartige Bildungszwecke dem Aerario Kosten nicht erwachsen dürfen. In dieser Eingabe wird zum ersten Male eine solche Möglichkeit auch nur angedeutet, noch nicht einmal ausgesprochen, und sofort erfolgt rundweg die Ablehnung, welcher gegenüber der freilich kostenlose Schutz etwa zu berufender Lehrkräfte nur Stein statt Brod gab. Mit dieser Antwort ist der »Plan« zu Grabe getragen, und es verlautet von ihm weiter nichts mehr.

So verblieb nach dieser Ablehnung die Cöntgen'sche Akademie die einzige Anstalt. Ihr Leiter hat es eine Zeit lang trefflich verstanden, das Interesse für sie wach zu erhalten. Ein besonders beliebtes Mittel waren hierfür die öffentlichen Preisverteilungen auf Grund der von der Churpfälzischen Akademie zu Mannheim abgegebenen Beurteilungen. Von der ersten pomphaften Feier am 31. Jänner 1782 ist noch eine gedruckte Beschreibung vorhanden, welche das eitle Treiben Cöntgens aufs deutlichste erkennen lässt[1]. Mit

[1] Eine ausführliche Schilderung dieser Festlichkeit sowie des ganzen Unternehmens findet sich in dem Aufsatz: »Eine Frankfurter Kunstakademie im achtzehnten Jahrhundert« in »Ueber Kunst, Künstler und Kunstwerke« von Veit Valentin. Frankfurt a. M. 1889. Literarische Anstalt Rütten & Loening. S. 133—146.

Digitized by Google

welchen Effekten er arbeitete, ergiebt sich aus den an die dritte Preisverteilung 1784 sich anschliessenden Verhandlungen. Cöntgen hatte als Modell für die Aktzeichnungen einen Mann benutzen lassen: dieser wurde nun während der Preisverteilung nackt auf dem Theater in der Haltung aufgestellt, in welcher die Scholaren ihn gezeichnet hatten. Dies erregte ein solches Aergernis, dass Cöntgen vor die Schöffen vorgefordert und zur Verantwortung gezogen wurde. Hier erklärte er, dass dies schon zweimal geschehen, ohne dass ihm das geringste Verbot zugegangen sei, auch sei es in der gedruckten Beschreibung der ersten Preisverteilung ausdrücklich erwähnt worden; zudem sei das auch bei der Akademie zu Wien Sitte. Endlich aber sei »die dargestellte Person nicht gantz nackend, sondern unterhalb bis unter die Hüfte mit einem Gewand bedecket, auch mit Unterhosen versehen gewesen, und habe gantz hinten auf dem Theater in der weitesten Entfernung von den Zuschauern gestanden«. Sie sei zur Beurteilung der nach ihr gemachten Zeichnungen notwendig gewesen, auch habe bei ihm nicht die geringste »widrige Absicht vorgewaltet«; hätte er die geringste Missbilligung vermuten können, so würde er solches mit der grössten Bereitwilligkeit unterlassen haben. Darüber gefragt, wer es gewesen, antwortete er: »es sei ein armer Schüler von ihme, so jedoch schon ziemlich erwachsen, und vor zwey Jahren ebenfalls schon dargestellt worden seye«. Diese Antwort zeigt übrigens wie Cöntgen einen armen Schüler wieder zu verwerten verstand; sie ist ausserdem sehr naiv durch die Berufung auf die früheren Jahre: der Schüler, dessen Erscheinen zwei und ein Jahr vorher noch keinen Anstoss erregte, musste inzwischen so heranwachsen, dass ein solcher wohl gefunden werden konnte. Am 16. Februar beschliesst der Rat dem Kunstmaler Cöntgen dies zu verweisen, am 20. Februar geschieht dies durch den Bürgermeister v. Wiesenhütten »nachdrucksamst mit der Bedeutung solches in Zukunft zu unterlassen, dem er gehorsamst nachzukommen sich verbündlich macht«. Als am 13. Januar 1785 wieder eine Preisverteilung stattfinden sollte, schickte daher Cöntgen, um seiner »preiswürdigsten Obrigkeit« die »vollste Ehrfurcht zu beproben« zunächst einen Riss ein, nach welchem diese Feierlichkeit veranstaltet werden soll und bittet um Prüfung und Genehmigung. Diese bei den Akten befindliche aquarellierte Zeichnung ist in Farbendruck in meiner obenerwähnten Abhandlung in dem Buche: »Ueber Kunst, Künstler und Kunstwerke« als Titelblatt veröffentlicht. Cöntgen bemerkt in der Eingabe »mit geziemendem Respekt, dass das darinnen vorgezeigte Modell zwar eine lebende Figur, allein nur ein Kind von 6 Jahren sey, welches über-

Digitized by Google

dies noch so dargestellet wird, dass der Wohlanstand nicht beleidigt werde«.

Zu wiederholten Malen macht Cöntgen Versuche den Rat zur Ernennung eines Praesidii zu bewegen, aber stets vergeblich. Ebensowenig hat er Erfolg mit seiner Bemühung für eine neben der Akademie hergehende »Reissschule« ein Privilegium zu erhalten. Diese sollte »der Klasse der niederen Künstler und Handwerker einen näheren Zugang verschaffen«. Hierfür stellte er einen besonderen Reissmeister, Joseph Fried, an, der ursprünglich ein Fremdling, als Zeichenmeister an der Akademie das Bürgerrecht erworben hatte und jetzt einen Anlass suchte sich von der Akademie mit der ihm unterstellten Reissschule loszulösen. Da wendet sich Cöntgen mit einer am 26. Januar 1785 vorgelegten Eingabe an den Rat: »Frühzeitig stellten sich Neid und Zwietracht, die feindlichen Störer mancher gemeinnütziger Unternehmung, in unserer kleinen Zeichnungs-Akademie ein«. Er berichtet nun den Vorfall, der zur Lossagung Frieds von ihm führte, und erbittet Schutz, sowie dass Fried angehalten werde, zu ihm zurückzukehren, Abbittte zu thun, Rechnung abzulegen und ihm als dem bestellten Direktor gehorsam zu sein, sowie sich über den Vorfall selbst zu verantworten. Der Rat schlägt am 27. Januar die Bitte ab: »es findet das Petitum hier Orts, als dahin nicht gehörig, keine Statt.« So ist auch aus den Akten nicht zu ersehen, welchen Ausgang die Angelegenheit genommen hat.

Eine Genehmigung einer Bitte findet dagegen Cöntgen bei dem Rate, als er im Juli 1786 die Erlaubnis nachsucht eine Ausstellung von architektonischen Zeichnungen machen zu dürfen. Er hatte den Plan der Akademie erweitert: es wurden die mathematischen Wissenschaften gelehrt, »von welchen ein Theil, die bürgerliche Baukunst, mit solchem Eifer betrieben worden ist, dass schon einige fähige Zöglinge aufgestellet werden können«. Ein dem bürgerlichen Cavallerie-Lieutenant Herrn Brönner gehöriges Haus auf dem Rossmarkt, welches künftiges Jahr neugebaut werde, hat dem Lehrer und fünf Lehrlingen die Gelegenheit zu architektonischen Zeichnungen geboten. Diese sollen ausgestellt werden und daran eine Preisausteilung an die zwei besten Risse sich anschliessen. »Um diese Preisausteilung feyerlich und dadurch zweckmässiger zu machen«, zugleich um den Messfremden, »ihrem Wunsche gemäss«, nähere Kenntnis von der Zeichen-Akademie zu verschaffen, will Cöntgen die Preisausteilung am 1. Sonntag Abend künftiger Herbstmesse, am 10. September, veranstalten: der Wunsch, den Fremden diesen Einblick zu verschaffen, wird wohl mehr bei Cöntgen als bei diesen selbst gewesen sein.

Digitized by Google

Unablässig ist Cöntgen aber auch bemüht der Akademie »denjenigen Glanz, der ihr noch abgeht und welcher ihr denjenigen Rang, welchen andere ihresgleichen geniessen, beilegen muss«, durch Erbittung eines vom Rate ernannten Praesidii zu erlangen. Da ihm das wiederholt abgeschlagen worden, so begnügt er sich im Jahre 1788 und 1789 (beide Daten sind angegeben) damit, dass der Rat entweder ein beständiges Praesidium ernenne, oder aber die jederzeitigen Herrn Deputierten der Maler-Innung dazu bestimmen möge. Aber auch dieser Bitte wird nicht willfahrt: es ist offenbar, dass der Rat »von dem anhoffenden guten Fortgang« der Akademie nicht die beste Meinung hatte.

Wie gerechtfertig dies war, tritt nach dem frühen Tode Cöntgens 1799 deutlich zu Tage. Die Vormünder seiner Kinder, Heinrich G. P. Hoffmann und L. D. P. Rumpf, wenden sich mit einem Gesuch »An die aus dem Löblichen Institut zur Unterstützung der hiesigen Zeichnungs-Academie erwählten Herrn Directores«. Die Preiszeichnungen sind gemacht, die Preisausteilung wird erwartet, die Unterstützungsgelder sind bereits einkassiert, es ist aber kein Pfennig mehr davon vorrätig, sondern »wir finden, wo wir hinblicken, die äusserste Dürftigkeit, und uns aller Mittel entblösst auch nur die allerdringlichsten Ausgaben zu dieser notwendigen Solennität bestreiten zu können«. Hauszins, Licht und Holz haben das eingegangene Geld aufgezehrt. »Es ist uns nicht begreiflich, wie der verstorbene Herr Cöntgen vermögend gewesen wäre eine Preisausteilung zu halten, wenn er nicht darauf gezählt hat von ein oder dem anderen gutmütigen Menschen ein Darleihen zu erhalten, das Er nie wieder zu bezahlen im Stande war, und was unsere Vermutung ganz wahrscheinlich macht, ist das vorliegende Verzeichniss der uns bis jetzt bekannt gewordenen Gläubiger, welcher Forderungen grösstentheils von diesen Solennitäten herrühren, deren Zahl und Summen sich vermutlich von Jahr zu Jahr vermehrt und ihn am Ende ganz seiner Last unterliegen gemacht haben würden«. So bleibt nichts anderes übrig, als sich an die Mildthätigkeit der Beitragenden zu wenden. Die Vormünder finden, dass der Verstorbene zu sehr als Künstler gelebt hat: »er hätte in seinen Privatgeschäften mehr Fleiss anwenden und öconomischer leben müssen, um von seinem Erübrigten das Fehlende zusetzen zu können«. Die reine Einnahme der Unterstützungsgelder reichte nie für Unterhaltung der Akademie hin; es ist vielmehr jährlich im Durchschnitt fl. 100 zugesetzt worden, »und die manche Jahre erhobenen Extra-Unterstützungsgelder retteten nur die Akademie von dem plötzlichen Untergang, wofür es immer Schade

Digitized by Google

gewesen wäre, da es erwiesene Wahrheit ist, dass wann gleich keine grossen Künstler gezogen wurden, doch manches Genie erweckt und guter Geschmack und Kunstgefühl nach dem Wunsch und Willen der Herren Mitglieder verbreitet worden ist«. So wird »eine nochmalige Beisteuer zur Bestreitung der Preisaustheilungskosten und Unterstützung der äusserst bedürftigen Witwe und Kinder« erbeten. Dies Gesuch wird von den Direktoren unterstützt. Das Pro Memoria soll gedruckt und drei Tage vor Präsentation der Subskriptionsliste jedem Mitgliede ein Exemplar zugestellt werden. Diese neuerwählten Vorsteher des Institutes sind die Herren Joh. Christian Gerning, Joh. Caspar Scherer, Joh. Heinr. Phil. Schott, Peter Friedrich d'Orville, Christ. Passavant und Heinrich Schwendel. Sie beginnen die Beitragsliste, welche noch erhalten und kürzlich mit einigen anderen Dokumenten von einem Nachkommen des Herrn Rumpf, dem Bildhauer Herr Karl Rumpf, dem Stadtarchiv übergeben worden ist. Wenn alle Mitglieder beigetragen haben, so betrug deren Zahl damals 114: ursprünglich hatte sie 280 betragen. Es sind darunter Namen der ersten Familien. Die Beiträge sind meist fl. 2, vereinzelt fl. 1, 1.12, 1.21, 1.36, dann aber auch fl. 2.42, 2.45; einzig steht ein Posten mit fl. 5.30. Wir finden darunter Goethes Mutter, die Frau Rat, die sich selbst eingetragen hat: C. E. Goethe 2.42. Sie gehört also zu den Höchstbeitragenden, und hatte auch als Witwe ihre Hand von der Unterstützung einer Sache nicht zurückgezogen, welcher so viele untreu geworden waren. Freilich lagen hierfür auch Gründe genug vor. Am 11. März 1799 erklären die sechs Vorsteher »dass wir und der bedeutendste Theil deren noch contribuirenden Herren Mitglieder gleich entschlossen waren nach dem Ableben des Herrn Cöntgen wegen von demselben nicht sowohl von den Unterstützungs-Geldern sondern auch durch gar zu oft eigenmächtig erhobene extra Gelder gemachten offenbaren Missbrauch Löblichen Instituts, für die Zukunft keinen Beytrag mehr zu leisten und gantz von dieser so verehrlichen als nützlichen Gesellschaft auszutretten; wir dennoch wegen der erprobten Moralität, der pünktlichen und ordentlichen Hauswirtschaft, der exemplarischen Thätigkeit und unermüdetem Fleiss in der Arbeit und endlich der vorzüglichen Geschicklichkeit in seiner Kunst« des sich um die Fortführung des Institutes bewerbenden Joh. Andreas Benjamin Reges dennoch die Akademie »gerne nach allen Kräften unterstützen wollen«, wenn diesem vom Rate die Erlaubnis erteilt wird und wenn er die von Cöntgen mündlich und schriftlich versprochene Constitution wirklich mit ihnen verfertige und dem Rate zur Genehmigung unterbreite.

Digitized by Google

Allein es traten noch zwei andere Bewerber auf, von welchen der eine für sich anführen konnte, dass er bereits am Institut thätig gewesen sei, und für welchen die Witwe Cöntgen bat, da er sich bereit erklärt hatte, einen Teil des Ertrages ihr abzutreten. Auch die Malerinnung trat durch ihre Vorsteher für ihn ein. Der Rat aber übertrug zweien seiner Mitglieder, dem Schöffen und Senator v. Wiesenhütten und dem Senator Dietz die Aufgabe ein Gutachten zu liefern. Auch hier wiederholt sich in schärfster Weise die Verurteilung des Treibens Cöntgens, dem es durch seine prunkhaften und keineswegs erfolgreichen Preisverteilungen durchaus nicht gelungen war, das Publikum über seine wirklichen Leistungen zu täuschen: diese sind vielmehr aufs klarste erkannt worden. In dem Gutachten, welches am 29. Mai 1799 dem Rate vorgelegt wurde, heisst es:

Das hiesige sogenannte Zeichnungs-Institut, welches bekanntlich im Jahre 1779 seinen Ursprung genommen, gegenwärtig aber immer noch auf keinem solideren Grunde beruhet, als dass eine gewisse Anzahl von Mitgliedern jährlich einen willkührlichen, sehr geringen Beitrag zu Bestreitung der damit verknüpften nothdürftigsten Kosten entrichten, hat eben nicht dasjenige Glück genossen, dessen sich alle dergleichen angehende Unternehmungen zu ihrem gedeihlichen Fortkommen nothwendig erfreuen zu müssen scheinen. Im Gegentheil ist demselben zu seiner Besorgung in der Person des verstorbenen Malers und Kupferstechers Coentgen ein Mann zu Theile geworden, der, obgleich in seiner Kunst mit Recht geschätzt, doch in der Ausübung des ihm aufgetragenen Geschäftes nichts weniger als den gehörigen Fleiss, Ordnung und Fürsorge für die ihm anvertraute junge Pflanze angewendet hat. Eben nicht ganz gleichgültig gegen dieselbe, hat er sie doch wenigstens dergestalt vernachlässiget, dass sie stets in einem nur kränklichen Zustande verblieben, mithin zu derjenigen Blüthe nicht gelanget ist, welche man sich anfänglich von ihr versprochen hatte.

Die in besagtes Institut aufgenommenen Lehrlinge hatten den sorgfaltigen Unterricht von ihm nicht genossen, er hat den gehörigen Eifer in Betrieb der zum Besten des Instituts gemachten Veranstaltungen nicht bezeiget, insbesondere aber die erhaltenen jährlichen Beiträge nicht so verwendet, dass die Herren Vorsteher und Mitglieder desselben damit vergnügt und zufrieden seyn konnten. Vielmehr ist Coentgen denen sämtlichen Mitgliedern mit ausserordentlichen Beiträgeforderungen mehrmalen beschwerlich gefallen, ohne doch deren Erforderniss auf irgend eine Weisse begründen zu können; solchergestalt aber die alleinige Ursache gewesen, dass unter den besagten Mitgliedern nach und nach dasjenige Interesse verlöschen musste, womit dieselben anfänglich für das Institut beseelt waren.

Die Folge hiervon war die, dass jährlich immer mehr und mehr Mitglieder von dem Institut abgiengen, und dasselbe in seiner ursprünglichen Verfassung einen merklichen Nachtheil erlitte. Von denen 270 bis 280, welche bey dessen Ursprung beisammen waren und unterzeichnet hatten, sind deren jetzt nur noch 100 bis 120 vorhanden, welche die jährlichen Beiträge nach Uebereinkunft entrichten.

Die Begutachter haben gegen keinen der drei Bewerber in Ansehung ihrer Person und sittlichen Charakters etwas einzuwenden. Um ihre technische Befähigung zu erkennen, müssen alle drei, jeder gesondert

Digitized by Google

und ohne die Zeichnung der anderen zu sehen, nach einer Gipsfigur — es ist der Faun mit dem Bacchuskind im Arme — eine Zeichnung machen. Diese drei Zeichnungen werden mit Buchstaben bezeichnet drei Malern zur Begutachtung vorgelegt. Diese, Johann Friedrich Beer, Joh. Ludwig Ernst Morgenstern und Johann George Schütz, bezeugen am 16. April 1799, dass die mit y bezeichnete Arbeit »in allen Verhältnissen den Vorzug verdient«. Es war die des auch sonst hervorragend empfohlenen Reges. Schon am 30. Mai wird diesem die Fortführung der Cöntgen'schen Zeichnungs-Akademie gestattet: er hat »wenn er sich im Fortgang des bereits erworbenen Beifalls derer Vorsteher und des Publici fernerhin würdig zu erzeigen befleissen wird, den obrigkeitlichen Schutz ohne Belästigung des Aerarii dereinsten zu gewarten«.

Die bei der Empfehlung von Reges hervorgehobene Anfertigung einer Ordnung hat thatsächlich stattgefunden. Auf ein Gutachten der Deputierten der Malergesellschaft, welches am 7. Februar 1801 dem Rat vorgelegt wurde, beschloss dieser diese Ordnung, welche indessen nur als eine vorläufige zu betrachten sei, dennoch zu genehmigen, verlangt aber, dass für die in der Ordnung als bestimmt vorgesehene Preisausteilung die Erlaubnis des Rates jedes Jahr neu eingeholt werden müsse.

Das so erneute Institut erfreute sich bald wieder der Gunst der Bürger: nach Gwinner (Kunst und Künstler in Frankfurt am Main) S. 335 betrug die Zahl der Mitglieder im Jahre 1803 mehr als je: 366. In den vorliegenden Akten findet sich nichts darüber. Ein anderer Beweis für die wachsende Gunst ist das Fleck'sche Legat von fl. 2200, welches 1812 dem Institute zufiel und dessen Zinsen dazu verwendet wurden unbemittelte Knaben zu unterrichten. Noch 1815 hat nach Gwinner eine Preisverteilung stattgefunden. Im Jahre 1816 trat das Städel'sche Institut ins Leben und mit ihm die Kunstschule, welcher vom Stifter in erster Linie das Ziel gesetzt wurde »dass Kinder unbemittelter dahier verbürgerter Eltern ohne Unterschied des Geschlechtes und der Religion, welche sich den Kunst- und Bauprofessionen widmen wollen, zur Erlernung der Anfangsgründe des Zeichnens durch geschickte Lehrer, oder in dem dahier bereits bestehenden Städtischen Zeichnungs-Institut unterrichtet werden sollen«. So löst das grössere Institut das kleinere ab: dieses selbst wirkt zunächst noch selbständig fort, wird aber später mit den Schulen der Polytechnischen Gesellschaft verbunden: jetzt ist es ganz in die Kunstgewerbeschule aufgegangen, in welcher aus dem Fleck'schen Legate unbemittelte Schüler unterstützt werden.

Digitized by Google

War hiernach das Cöntgen'sche Institut weit davon entfernt, die Fortsetzung jenes vom idealsten Streben eingegebenen »Planes« von 1781 zu sein, so hat es doch das Verdienst, wenn es so bezeichnet werden kann, eben diesen »Plan« angeregt zu haben. Und wenn dieser zunächst auch zurückgewiesen wurde und auch später niemals in seiner Gesamtheit zur Ausführung kam, so ist doch nicht zu verkennen, dass gerade durch ihn eine Fülle von Gedanken und Bestrebungen angeregt worden sind, welche später gute Früchte trugen und ihrerseits wieder neue Anregungen gaben. Die Bildkunst fand 1816 durch die Städel'sche Stiftung eine mächtige Förderung: in demselben Jahre wird die Polytechnische Gesellschaft gegründet, die Gesellschaft »zur Beförderung nützlicher Künste und Wissenschaften«, so dass hier, sobald man von dem fremden Regiment und der Bedrückung des Krieges aufatmete, jene beiden, im »Plane« vereinigten Richtungen auf ideale und reale Bethätigung ihre Verkörperung finden. War erst so der Doppelweg gebahnt, so schlossen sich nun andere Stiftungen und freie Vereinigungen an, um nach und nach alle Zweige der Wissenschaft in ihre Bearbeitung hereinzuziehen. Eine Anstalt, in welcher jener Gedanke einer allumfassenden Akademie wieder aufgenommen wurde, ist das »Freie Deutsche Hochstift«. Allein teils fasste es anfänglich seine Ziele zu weit, teils verwendete der frühere Leiter Mittel, welche durch ihren inneren Wert an die Preisverteilungen Cöntgens merkwürdig erinnern. Auch hier bedurfte es einer gründlichen Erneuerung, um die Anstalt zu einer lebensfähigen zu machen. In weiser Selbstbeschränkung sucht sie jetzt die im wissenschaftlichen und künstlerischen Leben hier noch vorhandenen Lücken, soweit es ihre Kräfte gestatten, auszufüllen, und bildet seitdem ein bedeutungsvolles Glied in der Kette von Stiftungen und Vereinen, welche das geistige Leben Frankfurts fördern und zur Geltung bringen.[1]

So geben diese Akademiebestrebungen des achtzehnten Jahrhunderts in Frankfurt mit ihren mannigfaltigen Tendenzen ein interessantes Bild des geistigen Lebens unserer Stadt, und lassen sich noch bis in unsere neueste Zeit verfolgen. Der überall hervortretende charakteristische Zug hierbei ist der, dass es stets die Bürger selbst sind, welche Hand anlegen, und dass da, wo es im Bewusstsein der eigenen Kraft geschieht, auch ein guter Erfolg erreicht wird.

[1] Vgl. Berichte des Freien Deutschen Hochstiftes, Neue Folge, Band 5 (1889), S. 38—54: Veit Valentin, Zur Ehrung des Herrn Dr. Theodor Müller.

Digitized by Google

IX.

Meister Johann, Maler von Bamberg, und der älteste Hochaltar des Frankfurter Domes.

Von O. Donner-von Richter.

Die alte Salvatorskapelle zu Frankfurt a. M., zum erstenmale im Jahre 1215 Salvators-Kirche, ecclesia, benannt,[1] scheint in den dreissiger Jahren jenes Jahrhunderts so baufällig gewesen zu sein, dass zu einem Neubau geschritten werden musste. Die neue Kirche war schon im Jahr 1239 vollendet, wurde indessen nicht mehr dem Erlöser allein geweiht, sondern mit ihm auch dem heiligen Bartholomaeus, von welchem inzwischen ein Stück der Hirnschale in den Besitz der Kirche gekommen war.[2] Auch wurde die Kirche im Jahre 1239 auf den Tag des Heiligen, am 24. August, von dem Bischof Liudolf von Razzeburg in honorem salvatoris domini nostri Jesu Christi et sancti Bartholomaei, also zu Ehren des Erlösers und des heiligen Bartholomaeus zugleich, geweiht.[3] Hierbei muss als eines Umstandes von Bedeutung sogleich hervorgehoben werden, dass der Bischof die zukünftige Feier des Einweihungstages auf den jedesmaligen Sonntag vor Mariae Himmelfahrt (15. August) festsetzte.

Diese neue Kirche, für welche der Name des heiligen Bartholomaeus fortan zur Benennung der massgebende geworden ist, genügte räumlich den Anforderungen der Zeit schon im Anfang des 14. Jahrhunderts nicht mehr; namentlich erforderten die mit der Kaiserwahl verbundenen Ceremonien grösseren Raum. Man sah sich daher schon 1315, ein Jahr nach der Wahl König Ludwigs des Bayern, bei welcher sich der Raummangel besonders geltend gemacht hatte, zu einer Vergrösserung der Kirche veranlasst. Zuerst wurden die östlichen Thürme

[1] Vgl. Römer-Büchner im Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, A. F. V, 159 ff.

[2] Schon 1215 ist der Heilige in das Siegel der Kirche aufgenommen. Vgl. Böhmer Cod. Dipl. 23; Archiv, A. F. V, 159 und Taf. III.

[3] Böhmer Cod. Dipl. 67.

und das Chor abgerissen und letzteres um ein Bedeutendes nach Osten vorgeschoben, sodann die beiden Kreuzflügel angebaut. Schon am 13. April 1349 konnte Heinrich von Appoldia, Bischof von Lavant, den Hochaltar im neuen Chore zu Ehren des heiligen Bartholomaeus, in honorem sancti Bartholomaei apostoli, weihen, worüber wir durch eine mit anhängendem Siegel versehene Pergamenturkunde unterrichtet sind, welche im Jahre 1712 nebst einigen Reliquien in dem Fundamente des Hochaltars eingemauert gefunden wurde, als man das ganze Chor und mit ihm den Altar um drei Schuh erhöhte.[1] Bis zu dem Jahre 1663 blieb dieser 1349 geweihte Altar stehen; doch musste er im Dezember jenes Jahres einem neuen Altare im Geschmack der damaligen Zeit weichen, welchen Graf Hugo Eberhart Cuntz von Scharffenstein, Bischof zu Worms und Probst zu Frankfurt, gestiftet hatte. Er wurde mit einem grossen Gemälde einer Himmelfahrt Mariae, Copie nach Rubens, geschmückt, welche ihrerseits im Jahre 1846 einem neuen Gemälde von Philipp Veit, gleichfalls eine Himmelfahrt Mariae, weichen musste. Bei dieser Veranlassung wurde jene Copie nach Rubens der Deutschherrn-Kirche in Sachsenhausen überwiesen; aber auch Veits Gemälde fand keine bleibende Stätte daselbst, sondern wurde bei der Restauration des Domes nach dem Brande von 1867 aus dem Dome entfernt und in der Liebfrauenkirche in Frankfurt aufgestellt. Wo aber der obenerwähnte 1349 geweihte Altar geblieben ist, darüber fehlen uns leider alle Anhaltspunkte. Er ist spurlos verschwunden; doch die wenigen Nachrichten die wir schriftlich und bildlich über ihn besitzen, sind hinreichend, um unser ganzes Interesse in Anspruch zu nehmen.

Die merkwürdige schriftliche Nachricht, die über denselben auf uns gekommen ist, besteht in einer Urkunde vom 8. Juni 1382, in welcher der Künstler, der die Gemälde auf Holztafeln für diesen Altar gemalt hat, über die erhaltene Bezahlung quittirt.[2] Sie lautet folgendermassen:

Ich meister Johan schilder von Babinberg burger zu Oppinheim irkennen uffinlich mit diesem brieff, das die ersamen herren des stifftes zu ste Bartholome zu Franckfurt mir fruntlichin und wol beczalt hant die dafeln, die sie vor zyden umbe mich gekaufft hant mit namen fur acht hundirt gulden, und gaben mir zu liepniße acht gulden vor ein par cleider. der vorgenant acht hundirt gulden und acht gulden sagen ich meister Johan vorgenant die egenanten herren zu ste Bar-

[1] Lersner, Pars II. Lib. II. p. 169 gibt irrthümlich die Zahl DCCCXLIX! Ebenso Kirchner, Gesch. d. St. Fft. a. M., I, 39. Vgl. Römer-Büchner im Archiv A. F. V, 158.

[2] Böhmer, Cod. Dipl. 759 nach Barthol-Bücher I, No. 22b, fol. 43 im Stadtarchiv.

Digitized by Goog

tholome mit diesem brieff quid, ledig und loys und dancken yn guder beczalunge und insal noch inwil ich odir myne erben noch nymand von unsern wegin die egenanten herren zu ste Bartholome noch ire vicarien nu odir zu deheynen zyden schedigen, hindern noch furderunge zu yn haben in keyne wys, sunder ich und die mynen sollen und wollen sie eren und furdern alle zyt ane alle bose funde. des zu urkunde han ich meister Johan schilder vorgenant myn eygin ingesigel fur mich und myn erben gedrucket zu rucke uff diesen brieff. darzu han ich gebedin den strengen ritter hern Johan Kemmerer, den man nennet von Talburg, das er sin ingesigel zu geczugniße dieser vorgeschriben beczalunge fur mich bie das myne hat gedrucket zu rucke uff diesen brieff. und ich Johan Kemmerer ritter vorgenant irkennen, das ich umbe vlissige bedde willen meister Johans schilders des vorgenanten myn ingesigel fur yn zu geczugniße dieser vorgeschriben beczalunge by das sine han gedrucket zu rucke uff diesen brieff. datum anno domini m°. ccc°. lxxxII° dominica proxima post festum corporis christi.

Durch diese Urkunde einzig und allein ist uns der Name des Meisters Johann, Malers von Bamberg, wie er sich in derselben nennt, bekannt, und wenn wir in Betracht ziehen, dass die Summe von 808 fl. für die damalige Zeit eine recht bedeutende genannt werden kann, so ist damit schon die Schätzung angedeutet, welche jener Meister zu seiner Zeit genoss. Es ist daher immer noch ein glücklicher Zufall zu nennen, dass uns wenigstens kleine Abbildungen von dem Altar und seinen Gemäldetafeln erhalten sind, welche sich in dem Krönungs-Diarium des Kaisers Matthias vom Jahre 1612 auf den das Chor mit seiner Ausschmückung darstellenden Blättern befinden. In ersterem sehen wir auf Blatt F die grössere Darstellung des Altars, an welchem jedoch die mittlere krönende Spitze nicht mehr auf die Platte gebracht werden konnte; diese kommt jedoch auf Blatt B in der kleineren Abbildung deutlich zur Erscheinung, und so lassen uns diese beiden Blätter die ganze Gestaltung des Altares und die Anordnung der Gemälde in demselben klar erkennen. Die letzteren bestanden aus einer grossen Mitteltafel mit je zwei Flügeltafeln rechts und links, mit welchen das Mittelbild gedeckt werden konnte.

Die ganz eigenthümliche Art des Aufbaues des ganzen Altarwerkes aber lässt uns mit aller Bestimmtheit erkennen, dass derselbe nicht gleichzeitig mit den Gemälden entstanden sein kann, welche 1382 vollendet waren, und dass er ebensowenig aus der Zeit von 1349 stammen kann, dem Jahre der Einweihung des Altares, in welchem die Gothik ihre charakteristische Entwicklung in der Durchbildung des Spitzbogenstyles bereits vollendet hatte, so wie sie uns in allen jenen Theilen unsres Domes entgegentritt, die jener Zeit angehören. Betrachten wir aber die Abbildung des Altars, so finden wir, dass derselbe durchaus im Rundbogenstyle gebildet ist, also einer sehr viel früheren Zeit angehören muss. Der über die Gemälde

Digitized by Google

hinausragende Theil desselben erscheint wie der obere Theil einer Palastfaçade mit einer Reihe von Rundbogen, welche je zwei Einzelfenster mit einer kreisrunden Öffnung über ihnen umfassen. Dieser Mitteltheil ist von zwei achtseitigen Eckthürmchen flankirt, welche auf jeder Seite ein Rundbogenfenster in gleicher Höhe wie jene des Mitteltheiles enthalten. In Mitten des Ganzen erhebt sich ein gleichfalls achtseitiger Thurm, dessen Seiten wiederum durch rundbogige Fenster unterbrochen sind; jede dieser Seiten ist von einem Giebel bekrönt, von welchem die Thurmspitze ansteigt. Auf dem Eckthürmchen links (vom Beschauer) erkennen wir die sculptirte Figur des heiligen Bartholomaeus mit dem Messer in der erhobenen Rechten, auf dem andern die Figur Karls des Grossen mit dem Modell der Kirche in der linken Hand, in der rechten Scepter oder Schwert haltend.

Dieser durchaus eigenartige und in sich übereinstimmende Aufbau des Altarwerkes zeigt uns einestheils, dass der Zeichner des Diariumblattes hier nicht, wie an andern Stellen, willkürlich verfuhr, sondern mit Treue copirte, denn eine solche Erfindung würde er gar nicht zu Stande gebracht haben; anderntheils dürfen wir mit Bestimmtheit daraus schliessen, dass dieses Altarwerk noch aus der alten, 1239 vollendeten Salvators- und Bartholomaeuskirche stammte, da es durchaus in den Formen der spätromanischen oder frühgothischen Architektur gehalten ist, welche für jenen Bau massgebend gewesen sein mussten; ja es fragt sich, ob er nicht schon in der baufällig gewordenen älteren Salvator-Kapelle oder Kirche gestanden hat und aus Pietät in den Neubau von 1239 mit herübergenommen worden war. Der Styl desselben würde eher für diese Annahme sprechen als gegen sie. Keinenfalls aber kann er gleichzeitig mit dem Umbau vom Anfang des 14. Jahrhunderts gefertigt worden sein. Hierfür spricht auch noch die Bemerkung bei Lersner, Pars II. Lib. II. p. 168 zum Jahre 1663, über den Aufbau des neuen Altares »nachdeme der vorige über 400 Jahr gestanden hat«. Woher Lersner diese Nachricht schöpft, gibt er nicht an; dass sie richtig ist, ergibt sich aber aus den architektonischen Formen des Altars, und wenn er über 400 Jahre gestanden hat, so führt uns dies auf den Anfang des 13. Jahrhunderts zurück, also in die Zeit des Abbruchs der alten Salvatorskirche und des 1239 vollendeten Neubaues der Salvators- und Bartholomaeus-Kirche.

Wenn man aber für letztere den alten Altar ehrfürchtiger Weise beibehielt, so wollte man ihn doch mit neuen Bildern schmücken und bestellte diese bei dem Meister Johann von Bamberg, der Bürger zu Oppenheim war, einer Stadt, mit welcher Frankfurt stets in leb-

Digitized by Google

haftem Verkehr gestanden hat. Er musste einen berühmten Namen haben, da man sich an den entfernt wohnenden Meister wendete; ohne Zweifel waren die damals in Frankfurt lebenden Maler der hohen Aufgabe nicht gewachsen. Wie Meister Johann dieselbe gelöst hat, darüber geben uns die Abbildungen des Diariums Aufschluss, wobei mit in Betracht gezogen werden muss, dass der Zeichner, obgleich er sich, nach seiner Zeichnung des Altarwerkes selbst zu schliessen, gewiss im grossen Ganzen auch bei den Gemälden einer gewissen Genauigkeit befleissigt hat, doch nicht so weit ging, den alterthümlichen Styl der Figuren genau wiederzugeben, sondern dieselben vielmehr in die ihm zur Gewohnheit gewordene Zeichnungsweise seiner Zeit übertrug.

Der Gegenstand der Darstellungen ist unverkennbar. Der Altar war dem Erlöser geweiht; dem entsprechend sehen wir denselben in dem Mittelbilde als Weltrichter mit erhobenen Armen auf Wolken thronend, aus welchen Strahlen sich hinabsenken nach dem untern Theile des Bildes. In streng symmetrischer Anordnung knieen rechts und links auf der Basis des Bildes je zwei zu ihm hinaufblickende Männerfiguren, Apostel oder Heilige, die nicht näher zu bestimmen sind. Die Wolkenbildung des Mittelbildes mit ihren Lichtstrahlen setzt sich auch auf die vier Seitenflügel fort, von welchen die beiden, an das Mittelbild anstossenden, je eine knieende Männerfigur, die der entfernteren je eine knieende Frauenfigur enthalten, von welchen die zur Rechten anbetet, während die zur Linken in Verzweiflung die Hände wie jammernd über ihrem Haupt zusammenschlägt. Es ist, dem Style jener Zeit entsprechend, anzunehmen, dass der Hintergrund für die Figuren vergoldet war, denn wir finden keinerlei landschaftliche Angabe. Die Strahlen mussten dann in Relief gebildet sein, wie dies auch in jener Zeit bei den Heiligenscheinen auf Goldgrund gehalten wurde; hierfür sprechen auch die in der kleinen Abbildung erkennbaren, knopfartigen Endpunkte eines Theiles der Strahlen. Sehr wenig stylvoll ist allerdings die Christusfigur von dem Zeichner oder Kupferstecher auf der grösseren Abbildung behandelt worden; etwas stylvoller auf der ganz kleinen; die Haltung müsste eine ruhige, strenge sein, und um ihn müsste die Mandorla angegeben sein, welche der Zeichner wiederzugeben versäumte. Als eine Zuthat, welche das alte Altarwerk erhielt, als die neuen Gemälde ihm eingefügt wurden, dürfen wir wohl die über dem oberen Rand der Mitteltafel angebrachten, sich an den Enden kreuzenden kleinen Bogen betrachten, welche als Schnitzwerk angebracht sind und nicht ganz zu dem Style des alten Altares passen. Leider ist der ganze

Digitized by Google

untere Theil desselben nicht sichtbar, da er durch den grossen mit Tüchern behängten Altartisch verdeckt ist. Ob die plastischen Figuren des heiligen Bartholomaeus und Karls des Grossen von Anfang an auf diesen Eckthürmchen standen oder erst bei der Neuaufstellung des Altares hinzugefügt wurden, lässt sich wegen der geringen Grösse des Kupferstiches nicht entscheiden. Vergleicht man aber mit diesem Altarwerke andere, aus einem Gusse in der guten gothischen Periode entstandene, organisch entwickelte, so können wir uns des Eindruckes nicht erwehren, dass wir hier die Zusammensetzung eines Hochaltares aus verschiedenen Bestandtheilen vor uns haben.

Bei der Beseitigung desselben 1663 — und vielleicht war dies gerade die Veranlassung zu dieser Umänderung — wurde der Hochaltar nicht mehr dem Erlöser und dem heiligen Bartholomaeus geweiht, sondern der Jungfrau Maria und es ist derselbe von da ab immer der heiligen Jungfrau geweiht geblieben, wie aus der schon oben erwähnten Schmückung desselben mit Gemälden, welche die Himmelfahrt Mariae darstellen, hervorgeht. Welchem Umstand dieser Wechsel, der nicht mit den üblichen Traditionen der katholischen Kirche in Einklang steht, zuzuschreiben ist, darüber habe ich bis jetzt keinen andern Anhaltspunkt gefunden, als den schon oben erwähnten Umstand, dass schon 1239 als Tag der Einweihungsfeier der Kirche und des Hochaltares von dem Bischof Liudolf von Razzeburg der jedesmalige Sonntag vor Mariae Himmelfahrt, d. h. vor dem 15. August, festgesetzt worden war. Diesem durch Jahrhunderte festgehaltenen Brauche mag schliesslich auch bei der neuen Bestimmung des Hochaltares Rechnung getragen worden sein.

Nicht nur zur Zeit der Bestellung der Altartafeln bei dem Meister Johann fehlte es offenbar in Frankfurt an Künstlern von hinreichender Begabung, um Arbeiten von so hervorragender Bedeutung ausführen zu können, sondern noch später, als der Scholaster Frank von Ingelheim auf die Chorwand links die Verklärung der Maria, rechts die Begegnung Christi und der Magdalena im Garten in den Jahren 1407 oder 1427 — die erste Jahreszahl findet sich in der Inschrift auf der Seite der Sakristei, letztere auf jener des Conclaves — malen liess, und als der Fries über den Chorstühlen, die Lebensgeschichte des heiligen Bartholomaeus enthaltend, gemalt wurde, da musste man sich an Künstler wenden, welche der kölnischen Schule angehörten, deren Namen uns aber unbekannt sind. Bei Meister Johann, der aus Franken gebürtig war, dürfen wir aber wohl annehmen, dass er der fränkischen Schule angehörte, und dass die Beschäftigungen, die er in den Main-

Digitized by Goog

und Rheingegenden fand, ihn zu bleibendem Aufenthalt in Oppenheim veranlassten. Obzwar Frankfurt gleich günstig gelegen ist, um ebensowohl mit Köln und dem Niederrhein als mit Franken, Bamberg und Nürnberg in näheren Verkehr zu treten, so scheint doch nach der Ausführung jener Wandmalereien im Chor die Kunstschule Oberfrankens wieder die vorzugsweise herangezogene gewesen zu sein. Wenigstens sprechen die unseren Kirchen und Klöstern entnommenen Gemälde für diese Anschauung, und nur vereinzelt finden wir einige der schwäbischen Schule angehörige Gemälde unter denselben.

Digitized by Google

X.

Neuaufgedeckte Hügelgräber des Frankfurter Waldes.

Von Dr. **A. Hammeran.**

Die Erforschung der Alterthümer unseres Landes hat in den letzten Jahrzehnten so bedeutende Fortschritte aufzuweisen, dass sie beanspruchen darf, unter den Quellen unserer Geschichte in erster Reihe zu stehen.[1] Es handelt sich längst nicht mehr um untergeordnete Grab-Untersuchungen zur Befriedigung dilettantischer Neugier und um phantastische Ausmalung der Vorgeschichte, wie sie noch zu Beginn des Jahrhunderts gang und gäbe war und wie sie noch heute in den Köpfen der Menge spuckt. Es sind vielmehr im Verlauf dieser Untersuchungen so grossartige Zeugnisse für die Gestaltung des Lebens in jener Frühzeit gewonnen worden, der culturelle Inhalt desselben hat sich als soviel reicher ausgestattet erwiesen, als früher angenommen wurde, dass es sich ernstlich um eine neu entdeckte Welt, um einen die litterarischen Ueberlieferungen weit hinter sich lassenden Aufbau der germanischen, überhaupt der europäischen Geschichte handelt.

Die Germanistik kümmert sich leider allzu wenig um die Denkmäler unseres Bodens; wo sie es thut, geschieht es meist mit vornehmer Herablassung und mit wahrnehmbarer Unkenntniss der vorliegenden Ergebnisse. Die Denkmäler selbst sind meist noch schutzlos, der Laune von Förstern und Landleuten überlassen. Aber es ist doch durch die Macht ihrer redenden Ueberlieferung soviel des Neuen in die dürftige geschichtliche Kenntniss gebracht worden, dass wenigstens die Geschichtschreibung nicht in der Lage war, daran

[1] Den nachfolgenden Bericht über die Untersuchung einiger Grabhügel des Frankfurter Waldes glaubte ich passend mit einigen allgemeineren Betrachtungen über Zeitstellung und ethnische Kennzeichnung jener frühgeschichtlichen Funde einleiten zu sollen, wie ich sie in einem (hier gekürzten) Vortrage im Verein für Geschichte und Alterthumskunde gab.

Digitized by Google

vorüberzugehen, wenn sie auch noch weit entfernt ist, die Sprache dieser Denkmäler überall richtig zu deuten.

Für die Alterthumsforschung selbst ist ein grosser Theil der Vorgeschichte noch völlig dunkel und unverstanden. Es handelt sich nämlich im Wesentlichen um zwei scharf getrennte Perioden, eine ethnisch nur in ihren Umrissen erforschte und sehr verschieden erklärte und eine in allen Hauptpunkten klar erkannte. Die letztere beginnt, streng genommen, erst mit der Römerherrschaft am Rhein. Die erstere reicht aber in ihren Wirkungen noch bis zum Abschluss dieser Herrschaft, also bis in die Zeit der Völkerwanderung. Sie begreift in der unserer Zeitrechnung vorangehenden Epoche, nach dem Inventar der Funde zu urtheilen, Zeiträume, die vermuthlich viele Jahrhunderte betragen. Mehr dürfen wir uns nicht zu behaupten vermessen und es muss vor dem populären Vorurtheil auf's Nachdrücklichste gewarnt werden, das dem Volke der Grabhügel, Ringwälle und Pfahlbauten auf Grund der Funde eine Existenz von Jahrtausenden vor der Zeitrechnung zuertheilen möchte. In der Höhlenzeit und der sog. Steinzeit haben wir selbstverständlich keine Anknüpfungspunkte für diese Culturperiode zu suchen; das Inventar derselben ist ein weit geringfügigeres und unentwickelteres, das geschliffene Steinbeil aber hat nichts mit jenen weit zurückliegenden Zeiten des geschlagenen Steines gemein und dokumentiert sich sowohl durch die Provenienz der Steinarten wie durch die Technik der Herstellung als das Produkt einer auf verbreitete Handelsbeziehungen gegründeten Cultur.

Jene frühgeschichtliche Periode wird gewöhnlich mit einer nicht ganz zutreffenden Ausschliesslichkeit nach ihrem Begleitmetall als die der Bronzezeit bezeichnet. Sie wäre wohl richtiger nach ihren Grabalterthümern als die der Steindenkmale und Hügelgräber oder nach ihren sonstigen Hinterlassenschaften als die der Megalithe, Ringwälle und Hochäcker zu charakterisieren. Dafür, dass eine reine »Bronzezeit« existiert hätte, spricht der Befund jenes Culturbestandes nicht im Mindesten. Vielmehr ist gerade die hohe künstlerische Entwicklung der Metallgeräthe, welche die sog. Bronzezeit auszeichnet, ein sprechender Beweis für die weit gediehene Entwicklung jener Cultur überhaupt, ganz abgesehen von dem Umstande, dass die Mehrzahl der Erzeugnisse nur aus fabrikmässigem hoch organisirtem Betrieb hervorgehen konnte, dass wir thatsächlich überall die parallelen Produkte aus theils italischen theils kleinasiatischen Werkstätten nachweisen können und dass die Beziehungen derselben zu den Kunstprodukten des hellenischen Alterthums in der ausgiebigsten Weise festgestellt worden sind.

Digitized by Google

Die vollendetsten Bronzeschwerter finden sich in nahezu gleichen Formen in Kleinasien, Griechenland, Italien, wie in ganz West- und Nord-Europa bis nach Irland und es ist eine thörichte Behauptung, dass sie Produkte einer Cultur seien, die das Eisen noch nicht gekannt hätte. Im Gegentheil beweisen alle Ergebnisse der intensiven neueren Forschung, dass die vollkommenste Beherrschung der Eisentechnik in Werkzeugen und Waffen der künstlerischen Bronzefabrikation eher vorausging als folgte und gewisse Bronze-Ornamente sind, wie die Metalltechnik leicht nachweisen konnte, sogar nur durch Stahlinstrumente vorgeschrittener Werkweise herzustellen gewesen.

Der Umstand, dass Geräthe und Waffen aus Eisen sich verhältnissmässig selten in den ältesten Gräbern finden, hat besonders die nordischen Forscher zu der Annahme einer reinen Bronzezeit verleitet; wie leicht erklärt sich indessen diese Seltenheit aus der Oxydation und vollkommenen Auflösung des Metalls im Boden und welcher sichere Gegenbeweis liegt nicht in dem thatsächlichen Vorkommen von Eisen-Artefakten in den ältesten Grabdenkmalen des nordeuropäischen Bodens, Skandinaviens, Englands und der Ostseeländer. Wenn also eine Trennung der urgeschichtlichen Zeit in eine Bronzezeit und eine Eisenzeit nach keiner Richtung dem Stande der heutigen Forschung mehr entspricht, so ziemt es uns nur, neben der Zeit des ausschliesslich geschlagenen oder unpolierten Steines, eine Metallzeit zuzulassen, welche nach den bisherigen Untersuchungen indessen kaum mehr eine vorgeschichtliche genannt werden kann, vielmehr mit der frühesten Geschichte sowol in Asien wie Europa durchaus zusammenfällt. Der Unterschied zwischen beiden Culturgebieten ist nur der, dass Nord-Europa in jener Frühzeit noch tief in der Nacht der Geschichte liegt, während die Mittelmeer-Länder im hellsten Lichte der Ueberlieferung sich unseren Augen darbieten. Es ist sehr wahrscheinlich, dass auch unseren Heimatgebieten dereinst aus dem stetig wachsenden Aufbau der urgeschichtlichen Untersuchungen eine Geschichte erwachsen wird; wir verfügen bereits über namhafte Ergebnisse und sie vervollständigen die Nachrichten der Alten über diese Länder betreffs der durchaus nicht sagenhaften Hyperboreer und ihres Apollo-Cultus; ich erinnere an die bedeutsame Ueberlieferung Herodots über deren Verbindungen mit der Insel Delos, an die Handelsverbindungen der Phoeniker mit dem Norden und an die spätere Reise des Pytheas nach der Bernstein-Insel, der neuerdings Müllenhoff eine hochwichtige Untersuchung gewidmet hat. Die frühgeschichtliche Epoche, wie wir mit grösserem Rechte diese Zeit nennen könnten (die Naturforschung hat sie im ersten Eifer ihrer Betrachtungsweise

Digitized by Google

unzutreffend die »prähistorische« genannt[1]) muss sich, selbst wenn wir sie mässig taxieren, zum Mindesten über ein Jahrtausend erstreckt haben. Von diesen dunkeln Zeiträumen scheidet sich nun aber die zweite Epoche scharf ab, die in Deutschland vor 50 Jahren in ihrer Eigenart noch kaum erkannt war und die, wie schon bemerkt, heute wissenschaftlich vollkommen erschöpfend erforscht ist, diejenige der Grabalterthümer des 5. bis 9. nachchristlichen Jahrhunderts, der sogenannten Reihengräber der Merovingerzeit.

Seit den frühesten Zeiten waren beim Bebauen der Felder eigenthümlich regelmässig angelegte Grabstätten, in grosser Zahl und in Reihen zusammenliegend, in England, Nordfrankreich, Belgien, der Schweiz und Deutschland angetroffen worden, die von reichem Inhalt, Waffen und Schmuck, begleitet waren. Fast regelmässig wurden sie zerstört, Niemand beachtete oder erkannte ihre Zugehörigkeit zur Landesgeschichte. Es mag als ein Beispiel merkwürdig langsamen Fortschreitens einer wissenschaftlichen Erkenntniss betrachtet werden, dass, während in England bereits zu Ende des vorigen Jahrhunderts durch die sorgfältigen Untersuchungen der angelsächsichen Grabstätten und ihre Publication in dem berühmten Sammelwerke »Archaeologia« sowie besonders in James Douglas' »Nenia Britannica« Charakter und Zeitstellung dieser Friedhöfe völlig richtig erkannt waren, in Frankreich und Deutschland das Auge der wissenschaftlichen Forschung wie mit Blindheit geschlagen war. Man entdeckte und edirte auch bei uns eine ganze Zahl hervorragender Grabfunde der Merovingerzeit, aber man wusste sie nicht zu deuten und zu datiren. Der vielerfahrene Grabforscher Heinrich Schreiber war schon im Jahre 1826 auf dem Plane mit seinen »Neu entdeckten Hünengräbern im Breisgau«, die gut alamannischen Vorfahren galten ihm als Kelten; das Volk hiess sie »Hünen« wie der Bauer heute noch die Bestatteten der Hügelgräber. Wilhelmi publicirte 1838 Sinsheimer Funde. Raiser und Mezger berichteten in den Vierziger Jahren über die hochberühmten Grabstätten zu Nordendorf, dieselben ebenfalls als keltische bezeichnend. Dürrich und Menzel 1847 über die Särge von Oberflacht, die sie als deutsche erkannten. Aber erst das Jahr 1848 brachte eine durchschlagende wissenschaftliche Würdigung: es erschien die gründliche Untersuchung über »das germanische Todtenlager bei Selzen in Rheinhessen« von den Brüdern Lindenschmit, die, wenn auch mit den englischen Vorgängern nicht vertraut, doch zu-

[1] Soviel ich sehe, ist de Quatrefages der Urheber dieser grundschlechten Bezeichnung; das Wort ist auch sprachlich verkehrt gebildet.

Digitized by Google

erst den rein historischen Charakter der Gräber als fränkischer Friedhöfe bezeichnete und im Einzelnen meist zutreffend nachwies. Seit dieser Zeit ist auf diesem Gebiete helles Licht über zahllose wichtige Einzelheiten verbreitet, reiches Material neu gewonnen und für die angrenzende karolingische Cultur und das Mittelalter die fruchtbarste Analogie an die Hand gegeben worden, die bis heute noch nicht annähernd genügend verwerthet ist. Ich glaube, man darf es wohl auch als eine beklagenswerthe Versäumniss unserer Geschichtschreibung betrachten, dass sie von diesen bedeutsamen und geradezu erleuchtenden Entdeckungen im Ganzen wenig Notiz genommen hat, dass sie es wenigen Gelehrten anheimgibt, sich damit abzufinden, und zahlreiche Gebildete unserer Nation über die Ergebnisse im Unklaren lässt. Eine wie reiche Quelle aber die merovingische Grabforschung für die Kenntniss unserer Landesgeschichte ist, ergibt sich auch dem blödesten Auge mit Leichtigkeit, wenn es die sieggewohnten Franken, Alamannen, Angelsachsen und Burgunden, die das Römerreich gestürzt haben, umgeben von der ganzen Fülle ihrer halb römischen, halb nationalen Cultur, von Waffen, Hausrath und edlem Schmuck, die ihnen die Liebe der Angehörigen auf den weiten Weg in's Jenseits mitgab, Grab für Grab, genau wie sie vor 1½ Jahrtausenden bestattet wurden, neben einander liegen sieht. Es berührt uns stolz und wehmüthig zugleich, in diesen Grabstätten neben dem bewehrten Schild, von dem stets fast nur der eiserne Buckel übrig blieb, das mit Speiseresten gefüllte Thongefäss oder die mit Haselnüssen (einer Dedications-Frucht) ausgestattete Bronzeschüssel zu finden. Wie kulturhistorisch warm und treu scheidet sich in diesen Gräbern der kriegerische Ostfranke von dem theilweise schon verweichlichten Burgunden und Westgermanen ab; das Männergrab hat bei jenem in der Mehrzahl der Fälle das breite einschneidige Schwert (den von Gregor von Tours genannten Scramasax), bei ausgezeichneten Kriegern die zweischneidige Spatha, mindestens fehlt nicht der Speer oder der Pfeil; bei den letzteren Stämmen sind die Waffen weit seltener. Am Rhein und im östlichen Gallien, wo die Frankenherrschaft ihre intensivste Macht zu entfalten berufen war, zeigen sich demnach naturgemäss die äusseren Machtmittel in grösster Fülle. Wenn wir den anschaulichen Erzählungen des Gregor von Tours oder der fränkischen Annalisten mit Aufmerksamkeit folgen, finden wir überall die getreueste Illustration zu ihnen in den Grabstätten, und mit wachsender Verwunderung blicken wir auf eine gereifte Cultur, die im Wesentlichen in Gallien gelernt und von den Römern übernommen ist. Als im 17. Jahrhundert das Grab des Königs Childerich und

Digitized by Google

seiner Gemalin Basina in Tournay entdeckt wurde, erstaunte man über den Reichthum der Ausstattung, das prachtvolle mit edlem Gestein eingelegte Schwert und die goldenen Bienen des Schmuckes; aber seit jener Zeit sind eine ganze Zahl nicht geringer ausgestatteter Fürstengräber gefunden worden, auch in den Rheinlanden und in Italien, und der silberne Armreif der Frauengräber, die prächtigsten tauschirten Gürtelschnallen und emaillirten Gewandspangen sind keine Seltenheiten mehr. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, ein auch nur annähernd erschöpfendes Bild der Grabalterthümer jener Periode zu geben, vielmehr sollte nur der bestimmte Charakter derselben bezeichnet und als Gegensatz zu der früheren Zeit ins Licht gestellt werden. Auch heute noch ist es, trotz der eingehendsten Erforschung dieser Funde, bei neuen Entdeckungen eine alltägliche Erscheinung, dass in weiten Kreisen der Gebildeten keine Ahnung von dem Gehalt und Wesen derselben besteht und es wiederholt sich mit erstaunlicher Consequenz immer wieder die Deutung solcher Reihengräber-Friedhöfe, die doch vollkommen unseren heutigen gleichen, als Kampfstätten oder Schlachtfelder, wo man die Gefallenen bestattet habe, sowie die kuriose Erklärung einzelner Fundstücke, wie der Schildbuckel als Helme, der Eimerbeschläge als Fürstenkronen.

Wenden wir nun von diesem festumschriebenen Zeitabschnitte den Blick in die vorausgehenden Jahrhunderte zurück, so treffen wir auf eine überraschende Erscheinung, die seither allzu oberflächlich betrachtet worden ist. Hat der Germane von dem Römer ein reiches Inventar der Cultur überliefert bekommen, so ist doch dasjenige, das die Grabhügel bergen, ein jenem weit überlegenes, und nach aller Analogie müssten wir auf einen bedeutenden Cultur-Rückschritt der eingesessenen Bevölkerung schliessen. Diese Verschiedenheit bezieht sich gerade sowohl auf Kleidung und Schmuck, wie auf die Waffen und die Art der Bestattung. Nehmen wir an (wie es heute ziemlich allgemein von Seiten der Alterthumsforscher geschieht, ohne dass sie es zu beweisen im Stande sind), dass die Hügelgräber in Deutschland dasselbe Volk bergen, wie die Gräber der Merovingerzeit, nämlich Germanen, so hat sich Alles geändert und eine Continuität ist nicht einmal für die nationale Bestattungsweise, die den Germanen und Galliern gemeinsame Verbrennung (Caesar und Tacitus bezeugen dieselbe) nachzuweisen. Schmuck und Waffen, namentlich die Thongefässe widersprechen, die ganze Cultur ist weit verschieden. Der Import allein erklärt das nicht. Ein Eingehen auf Einzelnes muss ich mir hier versagen und gehe zum Fundbericht über.

Digitized by Google

Es handelt sich bei unseren Untersuchungen zunächst um vier Hügel der sogenannten Sandhofgruppe. Diese umfasste ehemals über 40 Hügel, von denen jetzt sechs durch systematische Abgrabung ganz in Wegfall gekommen, andere früher ungesehen zerstört sind; sie ist der Stadt zunächst gelegen und erstreckt sich über einen grossen Theil des Walddistricts »Holzhecke«.

In früheren Jahren sind Einzelfunde in Folge von Waldarbeiten und namentlich Strassenverbreiterungen hier öfters vorgekommen; zusammengestellt habe ich alles Bezügliche in den »Mittheilungen« des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde 1881. In den Jahren 1875 und 1876 konnte ich zwei Hügel der Gruppe abgraben, worin ein reicher Fund seltener Bronzen und mannigfacher Thongefässe vorkam (Mittheil. V, 3).

Es waren somit noch wenig systematische Untersuchungen hier vorgenommen worden, und um so freudiger musste es begrüsst werden, dass durch die im Frühjahr 1888 erfolgende Anlage der Waldbahn eine Reihe Hügelgräber, welche in deren Trace fielen, vollständig abgegraben werden durften. Die städtische »Commission für Kunst- und Alterthumsgegenstände« bewilligte die Mittel hierfür und wir begannen Anfangs Mai mit der Abhebung. Die Herren Conservator O. Cornill, dessen ausgezeichneter Mühewaltung auch die hier beigegebenen Tafeln verdankt werden, Oberstabsarzt Dr. Kuthe und Baumeister Thomas bethätigten sich wechselsweise aufs Lebhafteste bei der Untersuchung, die etwa 20 Tage in Anspruch nahm, und leisteten mir werthvollen Beistand; die Bergung und musterhafte Restauration der Funde, besonders der Thongefässe, ist dem Aufseher Weyland zu verdanken. Die Grabung wurde nach dem bei uns bereits bewährten System concentrischer Parallelen durchgeführt, bei welchem die ausgehobene Erde nirgends hinderlich werden kann. Ein orientirtes Kordelkreuz ward jedesmal vor der Grabung über den Mittelpunkt des Hügels gezogen.

Hügel I.

Am östlichen Waldrande, dicht an der Ecke der Niederräder Landstrasse gelegen, bot dieser Hügel, da er durch die in früher Zeit erfolgte Anlage der Strasse ein Drittel verloren hatte, leider nicht mehr einen intacten Befund. Gleichwohl war gerade bei ihm die Erwartung eine grössere und schliesslich gerechtfertigte, weil er bei Weitem der höchste und umfangreichste der zu untersuchenden war. Er ergab 15 Gräber; diese bildeten das Inventar kaum der Hälfte des

Digitized by Google

ursprünglichen Hügels, allerdings der wichtigsten. Wir mussten hier eine Modification der Parallelgrabung insoweit zur Anwendung bringen, als wir nur zwei Gräben (von Westen und von Osten aus) führen konnten, da die Südseite durch die Anlage der Strasse zerstört, die Nordseite (etwa ein Viertel) durch Waldbestand zunächst der Untersuchung entzogen war. Die Höhe des Hügels über dem Strassenniveau betrug 2,20 m, sein Durchmesser in der (allein nahezu erhaltenen) Ost-West-Linie 36,60 m.

Fund a, Grab I (s. Taf. I). Auf der Ostseite traf die Grabung zuerst in einem Abstande von 6,32 m von der Mittellinie[1] auf eine Anzahl einzeln liegender Steine, welche in einem Umkreise von 1,80 m und 0,80 m Gesammthöhe ein urnenförmiges Thongefäss umgaben. Das letztere lag 1,20 m tief unter der Leine und enthielt als Einsatzgefäss ein zweites kleineres, unten spitzes Gefäss, 0,070 m hoch und 0,085 m breit; dieses stellt ein Exemplar der bei uns in den Hügelgräbern überaus häufigen, zierlichen, zwiebelförmigen Töpfchen dar, die fast stets ohne Ornament sind.

Das grössere erwies sich nach der Reinigung als eine der werthvollsten Darbietungen der gesammten Ausgrabung. Es ist 0,13 m hoch, hat am Bauch 0,20 m grössten Durchmesser und 0,17 m Randdurchmesser. Das Gefäss ist im oberen Theile hellroth bemalt (die Farbe erscheint ziemlich dauerhaft, aber nicht eingebrannt); über die Bauchung sind langgestreckte, auspunktirte, liegende Vierecke (Rauten) gezogen, deren Spitzen seitlich zusammenstossen, und längs des Randes zieht sich ein mit Graphit aufgemalter schwarzer Kreis hin. Einmal läuft ein breiter, senkrechter Graphitstrich mitten durch eine Raute; an seinem oberen Ende, nahe dem Rande, erhebt sich eine nasenförmige Erhöhung, daneben ist auf jeder Seite ein Loch — offenbar intendirte der Künstler eine Miniatur-Gesichtsurne. Auch Randlinie und Bauchlinie sind derb (überall strichartig) punktirt, erstere doppelt. Analoge Funde dieser fein bemalten und graciös gebildeten Gefässe sind bekanntlich vorzugsweise in Süddeutschland beobachtet, am häufigsten am Oberrhein (Baden, Elsass), doch auch vereinzelt in Mitteldeutschland. Ich kann aus unserer nächsten Um-

[1] Ich gebe im Folgenden überall nur die zur Beschreibung nothwendigsten Maasse im Text, da die Tafeln alle Dimensionen nach Tiefe und Abstand genau verzeichnen und deren Angabe unnütze Wiederholung wäre. Zudem beschwert dieselbe die Beschreibung meist allzu sehr; wer genau verfahren will, darf sich nicht damit begnügen, die Abstände vom Mittelpunkte oder von einer Nord- und Südlinie zu verzeichnen, sondern er muss z. B. definiren: 2 m südlich von der Ost-West-Linie und östlich von der Nord-Süd-Linie.

Digitized by Google

gebung zwei frühere Funde, aus den Hügeln am Grafenbruch bei Heusenstamm und aus der Schwanheimer Gruppe, namhaft machen (ersteren erhob ich selbst), woraus hervorgeht, dass sie im unteren Mainthale nicht allzu selten sind.

Fund b, Grab II. Während bei Fund a kein Rest des Bestatteten selbst gefunden ward (unzweifelhaft handelte es sich jedoch um ein unverbranntes Grab, worauf schon die vorzügliche Erhaltung der Thongefässe hinwies), ergab dieser weiter nach Westen gelegene Fund geringe Ueberbleibsel des ebenfalls unverbrannt Bestatteten: Stücke eines schwarz vermoderten Unterkiefers mit zwei Zähnen und Bronzefärbung. Dabei lag wagerecht ein glatter, geschlossener Bronzering (in der Grösse eines Halsringes, Durchmesser 0,14 m) mit Gusszapfen, sowie ein Thonring (Durchmesser 0,055 m, Dicke 0,007 m, lichte Weite 0,040 m), dessen Bestimmung jedenfalls nicht die eines Untersatzringes für ein spitzes Gefäss gewesen ist, zumal sich hier kein solches vorfand. (Aehnliche Ringe finden sich bekanntlich vielfach in den Pfahlbauten.) Ein solches Gefässchen konnte wohl nur ein Trinkbecher sein und musste bei seiner geringen Capacität auf einen Schluck geleert werden; es wurde dann jedesfalls einfach auf die Mündung gestellt, nicht feierlich und zwecklos auf einen bereit gehaltenen Thonring.

Funde c, d, e. Ein Sandstein und drei Kalksteine, vereinzelt liegend, anscheinend keine Grabfunde bezeichnend.

Fund f, Grab III. In einer Tiefe von 1,80 m ergab sich ein unverbranntes Grab, enthaltend: eine Bronzefibel mit einem aus acht Windungen gebildeten spiralischen Bügel, eine Bronzelamelle, wie ein Stück einer Messer- oder Schwertklinge aussehend, 0,054 m lang und 0,030 m breit, etwas Eisenrost und kohlenartig vermoderte, bis 0,08 m lange Holzstücke. Steine fehlten hier vollständig.

Fund g, Grab IV. Anscheinend Brandstelle, darauf zwei im Durchmesser 0,016 bis 0,018 m messende, glatte, zusammengebogene (nicht geschlossene) Bronzeringchen, eher Finger- als Ohrringe.

Fund h, Grab V. Eine Lagerung von sieben Thongefässen (meist Schalen) in nicht verbranntem Grab. In einer der Schalen fand sich ein 0,23 m langes, 0,04 m breites Eisenmesser mit geschweifter Klinge, ähnlich dem bei Rüdesheim gefundenen, obwohl kleiner (Lindenschmit, Alterth. II, 6, 4, Fig. 6); das Messer lag derart auf dem Rande der Schale, dass der Eisenrost noch jetzt fest an diesem haftet. Die Gefässe sind von folgender Beschaffenheit: 1. zwei glatte, nicht ornamentirte, unbemalte, aber wahrscheinlich graphitirte Schalen; 2. zwei Schalen mit einem innen und aussen am

Digitized by Google

Rande schwarz aufgemalten Graphitbande und einem innen durch den Mittelpunkt sorglos gestrichenen breiten, nach dem Kreuzungspunkte hin schmäler werdenden (oben 0,050 bis 0,075 m, unten 0,035 breiten) Graphitkreuze; die Farbe des Thones ist auf der Oberfläche hellgrau; im Bruch schwarz, das Graphitband des Randes ist innen nur 0,005 m breit, die Schalen sind sämmtlich fein profilirt, haben 0,21 bis 0,23 m Durchmesser am Rande und 0,07 bis 0,08 m Höhe; 3. ein kleines urnenförmiges, am Rande mit punktirtem Kreise umzogenes Gefäss mit hellrother Bemalung; nur ein kleiner Theil desselben konnte restaurirt werden; 4. zwei Urnen von grösserem Umfange; eine derselben hat 0,22 m Höhe und 0,33 m Durchmesser; die zweite ist nur im unteren Theile zu restauriren gewesen; sie hat etwa 0,40 bis 0,45 m Durchmesser. Alle diese Gefässe lagen dicht zusammen, theilweise ineinander geschichtet. Darüber schien eine Schicht verwitterter Kalke zu liegen, Steine fehlten.

Fund i, Grab VI — IX. Grosse Steinpackung von 2,00 m Höhe, deren Sohle 3,33 m unter der Leine lag, so dass sie noch über 1,00 m unter das umgebende Bodenniveau reichte und demnach in den ursprünglichen Grund vertieft war. Die Packung erschien etwas zusammengesunken, obwohl sie regelrecht gestückt war. Sie war von unregelmässig viereckiger Gestalt (s. d. Maasse auf Taf. I) und bestand aus theilweise gewaltigen (durchschnittlich 0,50 bis 1,00 m grossen) Blöcken aus Kalksteinen, wie sie auf dem benachbarten Sachsenhäuser Berge gebrochen werden, Sandsteinen, einzelnen grossen Quarziten und ganz wenigen anderen Gesteinsarten; die Kalksteine bildeten die bei Weitem grösste Masse. Mehrere besonders grosse Blöcke lagen obenauf (ein solcher maass 1,35 m Länge und 0,60 m Breite) und bildeten gleichsam einzelne Gipfel. Die höhere Erhebung des ganzen Baues lag nach Westen.

Grab VI. Es fanden sich unter der oberen Steinlage in ziemlicher Höhe (2,50 m tief) Urnenreste, die an der Nordseite der Kammer, etwa in ihrer mittleren Höhe, lagen. In einer Entfernung von 1,00 m nach Westen traf die Grabung auf mehrere kleine Bruchstücke eines menschlichen Schädels, einen Röhrenknochen, eine Bronzefibel in Stücken und andere gänzlich zu Schlacken verbrannte kleine Bronzen, sowie Kohlenreste. Alle diese Fundstücke bildeten die Bestandtheile eines Grabes, des ersten Brandgrabes. Der Schädel lag am westlichen Ende desselben, der Schenkelknochen in einer Entfernung von 0,80 m nach Osten, die Urnenreste verbreiteten sich auf der Südseite der ganzen 0,80 m breiten und 1,70 m langen Lagerung, die Gewandnadel lag inmitten des Grabes.

Digitized by Google

Aus den Urnenresten ergab sich zwar bei der Herstellung kein ganzes Gefäss, doch sind die Stücke sehr interessant: eine glänzend schwarze, feine Keramik, die in exacten, mehrfach parallelen Strichen unter dem breiten Rande das Vorhangornament mit Kreisen darunter und feine gekerbte Randlinien zeigt.

Grab VII. In geringer Entfernung von Grab VI nach Süden fand sich ein zweites Brandgrab, das jedoch noch spärlichere Ausbeute ergab. Auf seiner ganzen Länge waren Thonscherben zerstreut, ferner traf man auf Aschenstellen; ein grösserer Knochen fand sich, aber er zeigte keine Brandspuren. Es ist ein menschliches Schienbein mit etwas Platyknemie.

Grab VIII. Hier zeigte sich die gleiche Erscheinung: ausgedehnte Scherbenlagen und einige verbrannte Knochen. Zwei Thongefässe von grossen Dimensionen ergaben sich aus den Scherben und wurden im Museum prächtig restaurirt. Sie sind beide glänzend schwarz. Das eine ist 0,17 m hoch (nur eine Halbseite ist erhalten), maass mindestens 0,34 m im Bauch, 0,25 m am Rande. Es zeigt ein Draperieornament von hängenden Randlinien. Die gleiche Verzierungsweise hat die andere Urne; sie ist 0,22 m hoch, 0,40 m breit im Bauch, der Rand 0,03 m breit und die Mündungsweite zwischen den äusseren Randlinien 0,27 m. Sie unterscheidet sich von der anderen dadurch, dass jene zwischen dem Faltenornament eine bei dieser Verzierungsweise fast nie fehlende Scheibe aufweist (die auch als Kreis oder Doppelkreis mit erhabenem Mittelpunkte, einer Brustwarze gleichend, auftritt und stets zwischen die convex zusammenstossenden beiden Spitzen des Faltenornaments sich einschiebt), während eine solche bei dieser fehlt. Die Randlinien sind sonst öfters aus zwei- bis vierfachen parallelen Strichen gebildet; auch nach anderer Richtung wird das Ornament, mittelst geperlter Randlinien u. s. w., vervollkommnet (s. Grab VI).

Grab IX. Die vorbeschriebenen Gräber lagen, der gegebenen Reihenfolge nach, immer je 0,20 bis 0,30 m tiefer, das hier zu beschreibende schliesslich um 1,00 m tiefer als Grab VI. Es war demnach das unterste und wahrscheinlich älteste Grab der Kammer und des Hügels. Man hatte die ganze Packung nach und nach äusserst behutsam abgeräumt; dabei war zu bemerken, dass überall über den einzelnen Gräbern innerhalb der Kammer Steine vorkamen und somit das Innere derselben vollständig von solchen ausgefüllt war; offenbar waren die einzelnen Gräber jedesmal bei der Bestattung mit Steinen bedeckt worden, die Packung war nach und nach entstanden, sie war ursprünglich keine Gesammtanlage. Die Sohle von Grab IX bildete eine 0,20 bis 0,25 m dicke Lettenschicht, deren südliche Be-

grenzung noch 1,45 m von der Südseite der Packung entfernt war; sie hatte 1,90 m Längenausdehnung. Darauf fanden sich zahlreiche Scherben, meist von dünnwandigen, scharfgebrannten Schalen, verbrannte Knochen (meist Röhren), zwei pfeilförmige Kalksteine (von bezw. 0,08 und 0,09 m Länge), ein augenförmiger Kalkstein von 0,16 m Länge und 0,10 m Breite; er hat die Form einer flachen, an beiden Enden spitz zulaufenden, beiderseits convexen, handgrossen Scheibe, platter als römische Schleuderbleie. Die drei Steine scheinen irgend einem praktischen Gebrauche gedient zu haben, wenn auch nicht als Werkzeuge; eine Bearbeitung des Steines ist wenigstens nicht gesichert. Endlich fand sich noch ein winziger, nur 0,025 m langer und in der Mitte 0,007 m breiter Bronzegegenstand (Schmuckstück?), der ebenfalls annähernd die Form eines Auges hat, aber an beiden Enden mehr pfeilförmig gespitzt ist, während sein mittleres Drittel gleich dem Oehr einer Nähnadel mit einer 0,005 m breiten, länglichen Oeffnung versehen ist, als sei er aufgereiht gewesen. Auch diese Bronze könnte im Feuer gewesen sein, doch lässt sich das nicht bestimmt behaupten, da sie ausnahmsweise gut erhalten ist und keine Schmelzspuren zeigt. Vielleicht wurde sie nach dem Brande ins Grab gelegt, wie das ebenfalls vorkommt.

So weit waren wir vom 7. bis 15. Mai gekommen; die Packung war ganz abgeräumt und es war festgestellt, dass nur Brandbestattung in derselben vorkam. Der Gegensatz zu sämmtlichen oberen Gräbern (auch allen noch weiterhin gefundenen) des Hügels, die unverbrannte waren, war einleuchtend[1]. Eine Zeitdifferenz dieser Beerdigungen und der übrigen musste nothwendig angenommen werden, zumal die Packung die unterste und folglich erste Anlage (einen nahezu centralen Kern) des Hügels darstellte. Nie zuvor hatte sich in dieser Hügelgruppe Brandbestattung gezeigt, auch die unmittelbar nachher untersuchten Hügel bargen nur unverbrannte Gräber. Es ist allerdings für eine vorsichtige und vorurtheilslose Forschung auch heute noch misslich, Brand- und Skeletgräber in solcher Frühzeit zeitlich auseinander zu halten, die einen für jünger als die anderen zu erklären. Es muss vielmehr jeder einzelne Fall erwogen werden; mit den Schlagworten von älterer Hallstadt-Zeit u. s. w. ist nicht auszukommen (die älteste Bestattungsweise ist die unverbrannte Beisetzung; es folgte Brandbestattung, diese verschwindet und ist in gallischen Gräbern

[1] Es fanden sich noch einige Brandgräber in Hügel I (Grab X, XI); sie lagen bedeutend tiefer wie die übrigen, beinahe ebenso tief wie die der Packung, 2,00—2,50 m.

Digitized by Google

wieder vorhanden), ebenso wenig wie ohne Weiteres auf eine ethnische Ursache des Uebergangs (Bevölkerungswechsel) zu schliessen ist. In unserem Falle war die Feuerbestattung die frühere; ob aber gerade der Zeitunterschied gross zu sein braucht, dürfte ernstlich nicht behauptet und begründet werden können. Vielleicht sind die unteren Gräber kaum ein halbes Jahrhundert, vielleicht noch weniger älter, die Continuität von Familiengräbern liegt auf der Hand.

Unter den Thongefässen haben einzelne bedeutende Dimensionen, wie diejenigen in Grab VIII. Im Ganzen lässt sich eine Zahl von etwa einem Dutzend Gefässen aus den vier Gräbern constatiren. Von den dünnwandigen Schalen in Grab IX, die als Scherben sich fanden, liessen sich drei herstellen. Ich habe genau die gleichen Gefässe von vorzüglicher Technik (schalenförmig und papierdünn) bei Niederursel, dicht bei einem fränkischen Grabfelde, aber von diesem separirt, sowie im Walde von Lorsch an der Bergstrasse gefunden, beide Male in Brandgräbern. Sie scheinen für den älteren Bestand unserer mittelrheinischen Hügel charakteristisch zu sein; bezüglich ihrer Form hat Herr Donner- v. Richter in einem ausführlichen, sachverständigen Berichte über unsere Funde (s. Zwölfter Jahresbericht des »Vereins für das Historische Museum in Frankfurt a. M.«, 1888) sehr glücklich an die gleichen etruskischen Schalen erinnert, deren Verwandtschaft nicht abgeleugnet werden kann. In Nauheim (dicht beim sogenannten »chattischen« Grabfelde, das Herr Dieffenbach aufdeckte, das in Wahrheit aber gallisch genannt werden muss) ergaben sich ebenfalls die gleichen schönen Graphiturnen mit Bogenlinien und Brustwarzen, auch unsere Schalen, im unverbrannten Grabe; noch viel näher liegen uns eine Anzahl ähnlicher Funde aus Hügeln des Frankfurter Waldes, die im vorigen Jahrhundert zu Tage kamen und in unserem Museum geborgen sind. Unsere in Grab IX gefundenen Schalen haben gebrochenen Rand, der äusserst fein gebildet und scharf gebrannt ist; die eine ist 0,040 m hoch und misst 0,150 m von Rand zu Rand. Eine kleine Urne ist 0,090 m hoch, hat 0,135 m Bauchdurchmesser und 0,110 m Mündungsdurchmesser; sie zeigt ebenfalls das Draperieornament, dazwischen Kreise. Ferner kamen dicke Graphitgefässe mit zierlichen und mannigfaltigen Strichverzierungen vor, die aber meist Bruchstücke blieben. Am Südrande der Packung traf man eine Schicht ockerartig gefärbter Erde, die jedoch bei näherer Untersuchung kein oxydirtes Eisen vorstellte, vielmehr natürliche, in diesen Sandlagern öfters vorkommende Nester bildet.

Fund k, Grab X. In einer Tiefe von 2,20 m im Norden der Packung stiess die Untersuchung auf eine ausgedehnte Lage einer

Digitized by Google

verbrannten Bestattung ohne irgend welche Steinbedeckung. Es konnte zweifelhaft erscheinen, ob es sich um ein Grab oder um zwei solche handelte; im letzteren Falle war jedesfalls zu bemerken, dass beide dicht zusammen und in einer Ebene lagen. Da die Gesammtlänge beider 2,50 m betrug, so ist die Annahme eines einzigen Grabes die unwahrscheinlichere. Die nördlichere Lagerung zeigte eine durchschnittlich 0,10 m bis 0,15 m dicke und 1,80 m lange, tiefschwarze Brandschicht, wie ich sie bei den Gräbern der Packung nicht beobachtet hatte (offenbar hatte die Verbrennung hier auf dem Platze stattgefunden); dieselbe war am muthmaasslichen Kopfende des Grabes 2,00 m breit, weiter nach unten (Süden) 1,80 m. Es fanden sich zunächst am Nordostende des Grabes eine Zahl stark verbrannter Bronzereste auf einem Raume von 0,80 m Länge und 0,40 m Breite. Unter ihnen lassen sich noch, trotz vollkommener Verschlackung, erkennen: eine Spiralrundfibel, zwei schnallenförmige Bronzen, ein halbhufeisenförmiges Stück (am äussersten Kopfende gelegen); dazwischen lagen ein schleifsteinartiges, linealförmiges Steinchen mit Durchbohrung, verschiedene kleine Knöchelchen, durch den Brand stark calcinirt (1). In einer Entfernung von 0,70 m nach Süden von dieser Kopflage fand sich abermals ein Knöchelchen, sowie ein kleiner Bronzecylinder und einige Scherben (3); weiter nach Westen eine grössere Menge der letzteren, darunter schön graphitirte, mit Randornament (5, 6). Das südliche Ende der Lagerung (möglicherweise Grab X, b) bezeichneten Scherben von mindestens zwei Thongefässen (2) und zwei winzige Knöchelchen (4). Auf der Tafel bezeichnen die beiden schraffirten Stellen des Fundplatzes k im Wesentlichen die Brandschichten, nicht die Längenerstreckung, die wenigstens bei X a. eher in der Richtung Nord-Süd verlief.

Fund l, Grab XI. In 2,30 m Tiefe fand sich, südlich von der Packung, eine Brandstelle, die früher offenbar noch umfangreicher gewesen sein musste, da die Strassenherstellung sie im Süden abgegraben hatte und ein vom Strassengraben aus bis an den Rand der Lagerung hoch aufgeworfener Wall abgegrabener Erde die Störung des Grabes deutlich bezeichnete. Funde ergaben sich ausser der Asche nicht.

Fund m, Grab XII. Das höchstgelegene Grab des Hügels, dessen Fundstücke durchschnittlich 0,90 bis 1,00 m tief gebettet waren (am 16. Mai gefunden). Mit dieser Lage stimmt überein, dass der Charakter der Beigaben und die Bestattungsweise eine jüngere Zeit anzeigen. Von Südwest nach Nordwest erstreckte sich ein prachtvoll erhaltenes und durch die Fundstücke in den einzelnen Abmessungen

der Gliedmaassen (obwohl nur ein Unterschenkelknochen noch erhalten war) genau zu controlirendes Grab: am südlichen Kopfende lagen zunächst sechs (oder sieben?) höchst elegante Bronzeringchen, meist in Bruchstücken (sie wurden zum Theil im Römisch-Germanischen Centralmuseum zu Mainz schön wieder hergestellt). Dieselben sind hohl gearbeitet (am mittleren Theil 0,008 m dick), das eine Ende läuft in eine scharfe Spitze aus, mit welcher es sich in das andere etwas dickere einfügt und somit einen ursprünglich wahrscheinlich federnden Schluss bildete; ihre Form ist ein wenig oval (im grösseren Durchmesser 0,024 m, im kleineren 0,021). Die Arbeit würde unserer heutigen Goldschmiede- oder Metalltechnik Ehre machen. Ich halte die Ringchen für Bestandtheile eines Ohrgehänges, obwohl auch die Annahme eines Halsgeschmeides nicht ausgeschlossen erscheint. In einander hingen die Ringe bei der Auffindung nicht.[1] Dicht dabei (und von der Bronze grün gefärbt) fand ich zwei flache Knochenpartikelchen (von 0,020 m Breite und 0,025 m Länge), die wohl zu dem Schädel der bestatteten Person gehörten. Genau 0,60 m nach Nordost lag ein 0,073 m im Durchmesser haltender, glatter Armring aus Bronze (ein zweiter fand sich nicht), und abermals 1,00 m entfernt, traf man auf zwei 0,008 m dicke Bronzeringe von 0,110 m Durchmesser (Beinringe), in deren einem noch die Tibia steckte. Die Länge des Körpers kann demnach keine geringe gewesen sein, sie muss (das Auseinanderfallen der Gebeine in Betracht gezogen) mindestens 1,70 m betragen haben. Hochinteressant ist die Beschaffenheit der beiden Beinringe, die eigentlich vier Ringe darstellen. Jeder derselben besteht nämlich aus zwei mit platter Fläche auf einander gesetzten, im Durchschnitt halbcylindrischen Theilen, welche durch Löthung verbunden zu sein scheinen (sie können auch auf andere Weise verbunden und nur zusammengerostet sein); nur einer der Ringe ist noch mit seinem Gegenpart verbunden, der andere ist losgelöst und gewährt die Möglichkeit der Untersuchung. Das Grab hatte keine Steinbedeckung.

Fund n, Grab XIII (?). An dieser Stelle (s. Tafel I), zumeist nach Westen (der Hügel ergab im grösseren Theile seiner Westhälfte keinen Fund), fand sich, ganz isolirt, ein menschlicher Armknochen unverbrannt, in 1,30 m Tiefe. Es ist sicher ein Grab anzunehmen, alle anderen Skelettheile und etwaigen Beigaben werden zerfallen sein. (Vielleicht gehört Fund o dazu.)

[1] Genau die gleiche Form siehe z. B. in Lindenschmit's Vaterl. Alterthümern der fürstl. Hohenzollernschen Sammlungen zu Sigmaringen, Tafel 17, 9. aus einem Grabhügel bei Cappel. Auch dort wird das Stück als Ohrring erklärt.

Digitized by

Fund o, Grab XIV. Nicht weit von dem vorigen Funde, aber 0,30 m tiefer (so dass es wenigstens nicht sicher erscheint, ob er zu demselben gehört), traf man auf einen einzelnen grossen Bronzering ohne Ornament (0,120 m Durchmesser und 0,012 m Dicke), s. Fund n.

Fund p, Grab XV. Hier fand sich ein Feuerstein in einer Tiefe von 2,60 m. Kein weiteres Fundstück.

Hügel II.

Der Hügel war weit kleiner, wie Hügel I, nämlich nur 1,30 m vom Bodenniveau hoch (bis auf den gewachsenen Boden 2,00 m), sein Durchmesser betrug 8,50 m. Eine kleine Parcelle (etwa 1,00 m) war durch den Strassengraben abgeschnitten worden, an der Nordseite waren 4,00 m durch Beholzung entzogen. Seine Kuppe wies eine ziemlich beträchtliche muldenförmige Vertiefung auf, die nur eine Eingrabung (vermuthlich beim Fällen grosser Bäume verursacht) darstellen konnte. Sie hatte 0,50 m Tiefe und eine Ausdehnung von 5,00 m. Am 17. Mai Nachmittags begannen wir mit der Abgrabung.

Fund a. Kalksteinblock, 0,83 m lang, 0,80 m breit, 0,22 m dick (lag 0,60 m tief).

Fund b. Kalkstein, 0,38 m lang, 0,25 m breit, 0,20 m dick (lag 0,40 m tief).

Fund c. Kalkstein, 0,90 m lang, 0,58 m breit, 0,25 m dick (lag 0,60 m tief).

Fund d, Grab I. Diese oberste Bestattung des Hügels, wie alle desselben unverbrannt, hatte nicht die geringste Steinbedeckung und lag in Folge der oben abgehobenen Erde sehr flach unter dem Boden. Es fanden sich in der Mitte des Grabes kleine Knochen (d^1) und Scherben (d^2), sowie im Süden weitere Thongefässstücke und Kohlen. An der Stelle d^3 lagen Unterschenkelknochen. Die Erstreckung des Grabes ging nordsüdlich, im Norden lag das Kopfende.

Fund e, Grab II. Hier fand sich, 1,40 m tief, nur eine Urne und Kohlenstückchen.

Fund f, Grab III. Unter einer ungeregelten Lage von 25 kleineren Steinen, die gleichsam nur als leichte Decke dienten (von 0,70 m bis 1,00 m tief liegend; sie waren 0,15 bis 0,20 m gross), traf man auf ein grösseres Grab, das sehr interessanten Befund ergab. Es lag ziemlich im Mittelpunkte des Hügels und erstreckte sich über einen so bedeutenden Flächenraum (2,50 m), dass man auch zwei benachbarte Gräber annehmen konnte; alsdann wäre jedoch nur das östliche durch die Steine bedeckt gewesen. Die Fundstücke lagen

Digitized by Google

im Westen. Es ergaben sich vier ganz gleiche, glatte Bronzeringe (Armringe) von 0,055 m Durchmesser und 0,003 m Dicke (offen und federnd, die Schlussenden treffen fast zusammen); ferner ein schmales, bandartiges Eisenbeschläg, ein Knochen, eine Thonscherbe und eine Anzahl kleiner convexer Bronzebeschläge mit vermoderten Holzresten. Die Beschläge sind der Zahl nach etwa 24 Stück, wovon die Hälfte soweit erhalten ist, dass sie (nach der trefflichen Herstellung im Römisch-Germanischen Centralmuseum) einigermaassen ihre Bestimmung erläutern. Es sind papierdünne, flache Bronzeschalen von 0,021 bis 0,023 m Länge und 0,020 m Breite, deren Grundform ein Viereck ist, bei denen aber zwei gegenüberliegende Ecken nach der concaven Seite hin umgeschlagen sind. Die Vertiefung der schalenförmigen Höhlung beträgt durchschnittlich bis zu den Spitzen der umgeschlagenen Ecken 0,008 m. Lindenschmit hält die Beschläge für Buckelverzierungen von Ledergürteln, die mit den Ecken zur Befestigung umgeschlagen seien. Sie erscheinen für diesen Zweck nur etwas zu schwach, wenn nicht der Gürtel geradezu ein Streifchen war. Auch fanden sich beträchtliche Reste von etwas ovalem Holz (bis zu 0,05 m lang) unmittelbar dabei und die Buckel waren zum Theil darauf angerostet. Ausserdem sind zwei flache Bronzebändchen von je 0,028 m Länge und 0,017 m Breite dabei gelegen, deren eines einen aufgesetzten, flachen, runden Knopf von 0,014 m Durchmesser und 0,008 m Höhe zeigt, welcher wiederum im Mittelpunkte mittelst eines eisernen Nagels auf das Band aufgeheftet ist. Auch sonst muss Eisen in der Nähe gewesen sein: ein Rest eines Eisenbandes ist bereits erwähnt, das zweite Stück der Bronzebändchen zeigt Eisenrost. Auch ein kleiner platter Knochen kam vor, wie vom Schädel.

Fund g, Grab IV. Hier fand sich, 1,20 m tief, ein kleiner, ganz dünner Bronzering (Fingerring?) mit Urnenstücken zusammen. Er hat 0,015 m Durchmesser.

Fund h, Grab V. Nahe dem Mittelpunkte des Hügels und jedesfalls das ursprünglichste, also unterste Grab bildend, lag diese Fundstätte 1,90 m tief. Sie enthielt einen festgebrannten, gut erhaltenen, gelblichen Topf aus derbem Thon, wagerecht liegend, neben einem schwach gehöhlten rothen Sandstein (Schleifstein); auf letzterem, der 0,16 m lang und 0,07 m breit ist, fand sich ein Feuersteinmesser und ein schönes Steinbeil (grünlichgrau) von 0,08 m Länge. Diese sämmtlichen Gegenstände lagen auf einem Raum von nur etwa 0,50 m, die Urne 0,30 m vom Feuersteine entfernt. Die Urne hat den Charakter jener, die man mit Vorliebe

Digitized by Google

neolithisch nennt (wie sie sich in den Dolmen Norddeutschlands finden); dass ich diese schematischen Bezeichnungen für gänzlich trügerisch und werthlos halte, glaube ich jedesfalls bemerken zu müssen. Es ist reiner Zufall, wenn nicht Eisen und Bronze dabei liegt. Sie zeigt hohen, sich nach oben erweiternden Hals, der das Gefäss inmitten einknickt; vom Rande bis zum grössten Bauchungskreise läuft ein je im halben rechten Winkel abwechselnd nach rechts und nach links gewendetes einfaches Strichsystem, das bekannte Flechtornament. Das Gefäss hat eine Höhe von 0,18 m, einen Bauchdurchmesser von 0,14 m und ebenso grosse Mündung. Ein Schneckenhaus fand sich noch dabei, aber kein Knochenrest des Bestatteten.

Fund i, Grab VI. Es fand sich ein Thongefäss und ein faustgrosser Stein. — Die sämmtlichen Gräber des Hügels waren unverbrannte. Grab III hatte eine Steinbedeckung, aber eine sehr summarische; die übrigen keine.

Hügel III.

Höhe 0,50 m, Durchmesser 10,00 m. Die Funde ergaben sich fast ohne Ausnahme unter dem Boden-Niveau.

Funde a, b, c, d. Einzeln liegende Steine von durchschnittlich 0,40 bis 0,50 m Grösse.

Funde e, f, g, Grab I. Nur bedeckende Steinlage; darunter zwei wenig zerbrochene Thongefässe (eine Urne, 0,17 m hoch› 0,25 m Bauchdurchmesser, 0,165 m Mündungsweite), sowie eine eingezogene Schale von 0,19 m Durchmesser und 0,075 m Höhe. Nördlich davon ein durch Bronze (die nicht mehr vorhanden) grün gefärbter kleiner Röhrenknochen. Die Lage war nordwestlich ausgedehnt, 1,90 m lang, 0,90 m breit.

Fund h, Grab II. Eine grössere Urnenlage, 1,50 m tief, über eine Länge von 1,15 m und eine Breite von 0,40 m sich ausdehnend. Dicht neben den Gefässen östlich zwei Bronzeringe von 0,095 m Durchmesser mit Beinknochen. Auch etwas Holz mit Bronzerost. Es fanden sich im Ganzen sechs Gefässe. Eine grosse Urne war in Trümmern, ist aber völlig wieder hergestellt. Sie misst 0,40 m Bauchdurchmesser und hat 0,33 m Höhe. Sie hat ein Ornament von derben Graphitstrichen, die sorglos und mit kecker, aber sicherer Hand bis zum Bauch geführt sind: nahe dem Rande läuft ein aus mehreren Strichen gebildetes Zickzack, an dessen Spitzen sich nach unten gerichtet ein System von jedesmal in der Zahl wechselnden senkrechten Parallelstrichen anschliesst; es sind deren bald neun, bald sieben oder sechs. Darin lag ein Einsatzgefässchen

Digitized by Google

und nördlich daneben in schöner Reihe, fast unversehrt, drei Schalen von bezw. 0,205 m (diese Schale hat ein Ornament von sich kreuzenden Graphitstrichen, die rechtwinkelig schief carrirt über einander liegen), 0,165 und 0,120 m Durchmesser und 0,05 bis 0,07 m Höhe, in deren grösster wieder ein Gefässchen lag, das, 0,07 m hoch, ein Loch im Rande zeigt. Zwei der Schalen sind ohne Ornament und gehören zu der in unseren Hügelgruppen öfters vorkommenden jüngeren Kategorie, die durchweg gefällige, an etruskische Thonwaaren erinnernde Formen zeigt. Steinbedeckung fehlte bei Grab II. Kein Brandgrab kam vor.

Hügel IV.

Höhe 0,60 m. Durchmesser 12 bis 13 m. Wie der vorige Hügel ungewöhnlich niedrig.

Fund a, Grab I. Regelrechte Steinkammer (Stückung) von 1,20 m Länge und 0,50 m Breite; schon 0,45 m tief beginnend. (Von NS. nach O. 2,51 m; von OW. nach N. 2,90 m.) Eine solche war bisher noch in keinem der Hügel vorgekommen, obwohl ich im Jahre 1876 in derselben Gruppe diese Stückungen mehrfach fand und auch andere Gruppen des Frankfurter Waldes, z. B. Königshaide, sie früher aufwiesen. Die Stückung zeigte zwar Lücken, doch fand sich z. B. ein fast ½ m grosser Block in der Decklage. Der geringeren Länge nach schien dieselbe ein Kindergrab zu enthalten. Merkwürdiger Weise fand sich nichts im Inneren (resp. der Inhalt war vermodert), nur ein Schneckenhaus lag in der Kammer.

Fund b, Grab II. Fast dicht an Grab I stossend erschien eine zweite, noch sorgfältigere Stückung. Sie lag fast nordsüdlich, im höchsten Punkte 0,90 m tief, also tiefer als die erste. (Von OW. nach N. 1,70 m, von NS. nach O. 3,40 m.) Die Länge betrug 1,44 m, die Breite am Kopfende 0,69 m, am Fussende 0,40 m. Das Grab war sicher ein Kindergrab; nicht nur die Dimensionen der Kammer, sondern auch namentlich die Fundstücke bewiesen das. Vom südlichen Kopfende 0,47 m entfernt fanden sich zwei kleine glatte Ringchen aus 0,002 m dünnem Bronzedraht von 0,035 m Durchmesser, deren Enden noch 0,020 m über einander gelegt sind. Es sind jedesfalls Armringe. Etwa 0,50 m weiter nördlich lagen zwei 0,005 m dicke Beinringe von 0,042 m lichter Weite, beide mit Gusszapfen; einer derselben ist fast kreisrund, der andere etwas oval, 0,040 auf 0,045 m lichter Weite. Wo letztere lagen, betrug der Zwischenraum zwischen den Steinen nur 0,27 m.

Fund c, Grab III. Stückung, ohne Fund; 1,05 m lang, 0,80 m breit. Nur vier Steine bildeten die Decke, auch war keine grössere

Digitized by Google

Steinlage darunter (Kindergrab). (Von OW. nach N. 2,40 m, von NS. nach W. 3,80 m.)

Wir hatten somit drei Kindergräber, auffallender Weise sämmtlich nahe der Peripherie des Hügels; von Skelettheilen war nichts darin enthalten, kein Thongefäss noch der Rest eines solchen fand sich.

Fund d, Grab IV. Eine 1,73 m lange und 0,77 m breite, sehr sorgfältig angelegte Steinstückung in 0,65 m Tiefe, mit ziemlich entwickelter Wandung bis zur Sohle des Grabes durchgeführt. Es waren darunter, in der mittleren Lage, Blöcke von 0,46 m Länge. Obenauf lagen 16 Steine, die nur die Mitte frei liessen. Auch hier, wo der Länge zufolge nur das Grab eines Erwachsenen zu suchen war, traf man kein Fundstück an. (Lage von OW. nach S. 0,63 m von NS. nach O. 3,90 m.)

(Fund e, 0,80 m tief, auf OW., von NS. nach O. 4,60 m entfernt, lasse ich ausser Betracht, da der hier allein liegend gefundene Gegenstand, eine Thon- oder Steinkugel, genau wie unsere sog. »Klicker«, die Spielkügelchen der Jugend, geformt, auch ebenso fest gebrannt, wohl nicht alt ist und durch Zufall aus der oberen Erdlage beim Abgraben hereingerathen sein mag.)

Fund f. Einzelner Kalkstein, 0,39 m lang und 0,25 m breit. Von NS. nach O. 1,60 m, von WO. nach N. 1,20 m.

Fund g, Grab VI. Kleine Knochenröhre, vielleicht zu Fund f gehörig; 0,70 m tief. Von OW. nach N. 0,40 m, von NS. nach O. 1,50 m.

Fund h und i. Kalksteine, einzeln liegend.

Fund k, Grab VII. Die umfangreiche Steinbedeckung dieses Grabes begann, genau im Mittelpunkte des Hügels, bereits 0,19 m unter der Oberfläche; sie setzte sich etwa 1,00 m tief fort und hatte oben einen ausgesprochen pyramidalen Charakter. Von einer kammerartigen Setzung war keine Rede, die Steine folgten vielmehr ziemlich ungeordnet über einer kleinen Fläche liegend. Die Lage enthielt nur einige Knochen und Scherben, letztere lagen tiefer. Das Ganze hatte etwa 1,50 m Dimension von O. nach W.

Fund l, Grab VIII. Das interessanteste Grab des Hügels war auch hier wieder das tiefste. In etwa 1,00 m Tiefe traf man auf eine Steinhäufung, deren Fundlage bis zu 1,60 m Tiefe reichte. Kopflage unter der OW.-Linie, Fussende von OW. 1,90 m nach S. mit 0,75 m Abstand aus NS. nach W. Ueber dem Kopfende des Grabes lagen einige Kalksteine dicht gehäuft, nordöstlich daneben fanden sich acht durchbohrte Bernsteinperlen (drei grössere von 0,013 m Durchmesser und fünf kleinere), ein Knöchelchen, zwei menschliche Zähne und eine 0,13 m lange Bronzenadel mit feinem, spiralisch gewundenem Kopftheil. Inmitten der 1,70 m langen und

Digitized by Google

1,40 breiten Lagerung fanden sich einzelne Urnenreste. Am Fussende war eine besonders umfangreiche Steinsetzung zu bemerken, die sieben Thongefässe umschloss. Es sind dies eine Urne und sechs Schalen, von den gewöhnlichen feinen Formen; letztere sind innen graphitirt und haben bezw. 0,050 bis 0,085 m Höhe. Kein Brandgrab kam in dem Hügel vor.

Hügel V.

Dieser Hügel gehörte nicht zu der seither behandelten Gruppe, vielmehr lag er im District Königshaide nach Isenburg zu, musste aber aus dem gleichen Grunde wie die anderen (da er in die Trace der neu anzulegenden Waldbahn fiel) beseitigt werden. Sein Profil war sehr schwach (etwa 0,50 m Höhe), es führte der Welschenweg darüber und es schien, dass er, vielleicht aus diesem Grunde, früher bereits umgegraben war, denn die Lagerungen waren unvollkommen und anscheinend gestört, und trotz fünftägiger Arbeit ergab sich nur ein äusserst spärlicher Befund. Die Osthälfte war beträchtlich auf der Oberfläche vertieft (stellenweise um 0,50 m), vielleicht nur durch natürliche Abschleifung in Folge des Wagenverkehrs auf dem Wege, vielleicht auch durch die Herstellung des Weges selbst; gegen letztere Vermuthung spricht indessen die Thatsache, dass der Hügel stets eine beträchtliche Erhöhung des Weges bildete, dass man sich also ursprünglich wohl nicht die Mühe nahm, ihn zu planiren.

Fund a und b. Einzeln liegende Sandsteine.

Fund c, Grab I. Eine Schicht schwarzer, mit Kohlen durchsetzter Erde, auch etwas Holzkohle, fand sich in einer Tiefe von 1,20 m; sie reichte 0,50 m in die Tiefe, war 0,80 m lang und 0,50 m breit. Kein Fundstück. Ob ein Brandgrab vorlag, war unsicher.

Funde d, e, f. Sandsteine, vereinzelt, ohne weiteren Fund.

Fund g, Grab II. Vereinzelt eine Bronzefibel, 0,048 m lang, mit umgeschlagenem, geripptem Bügel; die Nadel ist am Kopfe zweimal spiralisch gewunden. Ein Bronzefingerring (grösster Durchmesser 0,024 m, kleinerer 0,020 m), nicht geschlossen, mit einigen einfachen Kreisen am etwas dickeren Ende.

Funde h, i, Grab III. Zwei Bronzebeschläge in Form 0,005 m breiter Bänder, deren beide Enden umgeschlagen sind (ursprünglich in Leder oder Holz eingelassen?). Das grössere ist 0,080 m, das kleinere 0,040 m lang. Sie lagen 1,20 m von einander entfernt, in fast gleicher Ebene. Wahrscheinlich gehörte auch Fund g ursprünglich dazu; das Grab war gestört. — An vereinzelten Stellen des Hügels kamen dicke, rohe Scherben vor.

Digitized by Google

Verein für Geschichte und Alterthumskunde

zu

Frankfurt a. M.

Geschäftliche Mittheilungen.

Digitized by Google

I. Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1888.

Erstattet vom Vorstande in der General-Versammlung vom 28. Januar 1889.

Das abgelaufene, an erschütternden Ereignissen so reiche Jahr 1888 ist für uns in ruhiger und, wie wir wohl sagen dürfen, erfolgreicher Arbeit dahingegangen. Wir blicken mit Befriedigung auf unsere vorjährige Thätigkeit zurück, die sich frei von aller äusseren und inneren Störung gemäss den uns durch die Satzungen des Vereins vorgeschriebenen Zielen entfalten konnte. Die wohlwollende Theilnahme der Bürgerschaft für unsere gemeinnützige Arbeit hat uns ebenso wie in den Vorjahren in unseren Bestrebungen gefördert, die Betheiligung unserer Mitglieder an dem, was wir ihnen bieten konnten, war eine gleich lebhafte, wie wir sie in den früheren Jahresberichten rühmen konnten.

Der Vorstand des Vereines setzte sich nach den in der General-Versammlung vom 30. Januar v. J. erfolgten Ergänzungswahlen aus nachfolgenden Herren zusammen:

Professor Dr. *Alexander Riese,*
Otto Donner-von Richter,
Wilhelm Mappes,
Gustav Reutlinger,
Senator Dr. *Emil von Oven,*
Pfarrer Dr. *Hermann Dechent,*
Alfred von Neufville,
Dr. *Karl Theodor Kuthe,*
Otto Cornill,
Dr. *Rudolf Jung.*

Den Vorsitz führte Herr Professor Dr. *Riese,* dessen Stellvertreter war Herr *Donner-von Richter,* das Amt des Schriftführers versah Herr *Mappes,* das des Kassiers Herr *Reutlinger.* Die Redaktions-Kommission bildeten die Herren Professor Dr. *Riese, Donner-von Richter,* Dr. *Jung;* die Lokal-Kommission die Herren *Reutlinger,* Dr. *von Nathusius* und *Padjera;* die Exkursions-Kommission die Herren

Dr. *Kuthe*, Dr. *von Nathusius* und *Quilling*; die Bibliotheks-Kommission die Herren Dr. *Jung*, Dr. *Heuer* und Dr. *Pallmann*. Die Bearbeitung der Berichte über die wissenschaftlichen Sitzungen, welche im Korrespondenzblatte der Westdeutschen Zeitschrift regelmässig erscheinen, besorgte Herr Dr. *Jung*, welcher auch die bibliothekarischen Geschäfte führte.

Aus dem Vorstande haben dieses Mal satzungsgemäss die fünf in der General-Versammlung vom 27. Januar 1887 auf zwei Jahre gewählten Herren *von Oven*, *Dechent*, *von Neufville*, *Kuthe* und *Jung* auszuscheiden. Wie üblich, unterbreitet Ihnen der Vorstand zu den erforderlichen Neuwahlen eine Liste mit den Namen von zehn Vereinsmitgliedern, unter welchen Sie auch die der fünf eben genannten Herren finden, deren Amtsdauer abgelaufen ist, und welche sich sämmtlich bereit erklärt haben, eine etwaige Wiederwahl anzunehmen; wir brauchen wohl kaum, weil selbstverständlich, hinzuzufügen, dass es Ihnen frei steht, jedes andere von Ihnen beliebte Mitglied des Vereins an Stelle der vorgeschlagenen Herren in den Vorstand zu entsenden.

Die Herren *Ferdinand Eyssen* und *Wilhelm Weismann* haben uns wiederum durch Uebernahme der Revision unserer Kassenführung zu bestem Danke verpflichtet; wir bitten Sie, die beiden genannten Herren auch für das laufende Geschäftsjahr als Revisoren wiederzuwählen, und hoffen, dass beide Herren sich der dankenswerthen Mühewaltung wieder unterziehen werden. Den Fundbericht der Herren Revisoren wird Ihnen nachher unser Kassier, Herr *Reutlinger*, mit seinem Kassenberichte über das Jahr 1888 vortragen.

Unser Mitgliederbestand hat sich während des abgelaufenen Jahres wenig verändert. Wir traten in dasselbe mit 439 Mitgliedern ein und erhielten im Laufe des Jahres einen Zuwachs von 21 Mitgliedern; dieser Verstärkung gegenüber erlitten wir durch Austritte und Todesfälle einen Verlust von 19 Mitgliedern, so dass sich unser Bestand am 1. Januar 1889 auf 441 Mitglieder belief.

Der Tod hat mehrere schmerzliche Lücken in unsere Reihen gerissen; wir nennen hier nur die Namen *Elias Ullmann*, Freiherr *Philipp von Malapert*, Dr. *Friedrich August Finger*. Alle drei waren treue Freunde unseres Vereines und seiner Bestrebungen, eifrige Forscher auf dem Gebiete der vaterstädtischen Geschichte. Herrn *Elias Ullmann* verdanken wir vielfache Bereicherungen unserer Kenntnisse über die hiesige israelitische Gemeinde, deren seiner Obhut anvertrautes Archiv er nicht nur selbst in gediegenen Arbeiten verwerthete, sondern auch anderen Forschern in neidloser Liberalität zugänglich machte. Die

Digitized by Google

stille Arbeit des Freiherrn *von Malapert* ist nur einem engeren Kreise von Vereinsmitgliedern bekannt geworden; diese aber verdanken den mit Bienenfleiss zusammengetragenen, jetzt auf dem Stadtarchive befindlichen Aufzeichnungen des bescheidenen Mannes, dessen Arbeitsfeld vorzugsweise die Frankfurter Familiengeschichte und Ortsbeschreibung gewesen ist, vielfach werthvollste Förderung und im persönlichen Verkehre liebenswürdigste Belehrung. Der letzte Tag des alten Jahres entriss uns den hochbetagten Nestor unserer Sitzungsabende, Herrn Oberlehrer Dr. *Finger*. Bis in sein hohes Greisenalter hat er treu bei uns ausgehalten; so oft ihm seine Gesundheit gestattete, nahm er eifrigen Antheil an unseren Arbeiten, und noch vor Kurzem, als er unter der Theilnahme weiter Kreise der Bürgerschaft seinen achtzigsten Geburtstag feierte, sprach ihm gegenüber der Vorstand die Hoffnung aus, dass er die Thätigkeit des Vereines noch lange Zeit mit gleich regem Interesse wie bisher begleiten möge. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt; der ehrwürdige Greis, der zu den treuesten Besuchern unserer Sitzungen zählte, wird fortan unter uns schmerzlich vermisst werden. Wir bitten Sie, den Verdiensten der uns durch den Tod geraubten Mitglieder, der genannten wie der nicht genannten, ein freundliches Andenken bewahren zu wollen.

Von neuen Veröffentlichungen des Vereins sind den Mitgliedern, wie im vorjährigen Jahresberichte angekündigt, der erste Band der dritten Folge des »Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst« und der erste Band der mit städtischer Subvention vom Vereine herausgegebenen »Inventare des Frankfurter Stadtarchivs« im Laufe des Monats März zugegangen. Das Erscheinen beider Bände hatte sich etwas verzögert, aus Gründen, die wir Ihnen im vorjährigen Berichte mitgetheilt haben, aber nur zum Vortheile der beiden Publikationen.

Wir haben Ihnen in dem eine neue Folge unserer Veröffentlichungen beginnenden Archivbande eine Reihe von interessanten und wichtigen Studien über unsere vaterstädtische Geschichte vorlegen können, während wir in dem Inventarbande einen der wichtigsten Archivbestandtheile, wichtig insbesondere für die allgemeindeutsche Geschichtsforschung, der öffentlichen Kenntniss zugänglich machten. Wenn in dem letzten Jahresberichte von uns die Hoffnung ausgesprochen wurde, dass durch diese Bekanntmachung der Archivinventare das Interesse der wissenschaftlichen Welt für unser reiches Stadtarchiv und dessen Benutzung eine wesentliche Steigerung erfahren werde, so ist diese Hoffnung nicht unerfüllt geblieben: nach den uns seitens des Archivs gewordenen Mittheilungen sind seit dem

Digitized by Google

Erscheinen des Inventarbandes eine ganze Anzahl von Anfragen und Benutzungsgesuchen an dasselbe gekommen, welche sich in Zukunft nach dem Erscheinen der Fortsetzungen rasch vermehren dürften. Es gereicht dem Vorstande zur hohen Genugthuung, feststellen zu können, dass auch die wissenschaftliche Kritik dieses unser jüngstes Unternehmen freudig und anerkennend begrüsst hat: wir verweisen dafür auf die Worte des Professors *Höhlbaum* in der Vorrede zu den Mittheilungen aus dem Stadtarchiv zu Köln, Heft XIII, welcher in dieser Zeitschrift schon seit Jahren fortlaufende Nachrichten über die Bestände des von ihm geleiteten stadtkölnischen Archivs gibt und so, wenn auch in anderer Form, denselben Zwecken dient wie wir mit unserer Inventarveröffentlichung; wir gedenken ferner der Besprechungen in der Deutschen Litteraturzeitung (Jahrgang 1888, Nr. 52, von Dr. *Quidde*) und in Sybels historischer Zeitschrift (Band LXI, S. 319, von *Wambald*).

Was nun die weiteren Vereinsveröffentlichungen belangt, welche wir Ihnen im Jahre 1889 darzubieten gedenken, so müssen wir auch in diesem Berichte wiederum Ihre Nachsicht für deren verspätetes Erscheinen anrufen. Der Vorstand hat beschlossen, auch in diesem Jahre einen Band des Vereinsorganes, des »Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst«, den zweiten der dritten Folge, sowie den zweiten Band der »Inventare des Frankfurter Stadtarchivs« auszugeben; von ersterem sind bis jetzt fünf, von letzterem acht Bogen im Druck vollendet. Beide Bände dürften etwa im Mai oder Juni in Ihre Hände kommen. Der Inhalt des zweiten Inventarbandes schliesst sich an den des ersten, welcher die sogenannten Reichssachen bis 1500 brachte, an; er gibt, wie in der Vorrede zum ersten Band versprochen und begründet wurde, die Reichssachen-Urkunden, die Rachtungen, die Dienstbriefe der Reisigen, der Amtleute und der Hauptleute, sowie endlich die Reichssachen-Nachträge nebst dem Register über die beiden ersten Bände zusammen und reicht zeitlich bis zum Jahre 1500 wie sein Vorgänger. Im Archivbande werden Sie eine längere Abhandlung über die Bedeutung Frankfurts als mittelalterliche Wahlstadt finden, in welcher nicht nur die Bedeutung Frankfurts für das deutsche Reich, sondern auch der Einfluss der Wahltage auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Stadt in interessanter und erschöpfender Weise aus den Akten des Archivs dargestellt wird; weiter erscheinen in diesem Bande Aufsätze über Frankfurter Patrizierleben im Mittelalter, über den Stadtarzt und Dichter Johann von Soest, über unseren berühmten Landsmann, den Juristen und Staatsmann Dr. Johann Fichard, über den Versuch

Digitized by Google

Ferdinands II., das hiesige Weissfrauenkloster den Jesuiten auszuliefern; sodann ein Bericht über die gelegentlich des Baues der Waldbahnen im Stadtwalde aufgegrabenen Hügelgräber u. a. Den Schluss wird eine Darstellung der primatischen, grossherzoglichen und freistädtischen Ordens- und Ehrenzeichen bis zum Jahre 1866 bilden; die beigegebenen Tafeln in Farbendruck verdanken wir der bekannten Freigebigkeit der Administration des Dr. J. F. Boehmer'schen Nachlasses, welche die Herstellung derselben durch einen Zuschuss von 800 Mark ermöglicht hat. Wir verfehlen nicht, der verehrlichen Administration für diese reiche Gabe unseren herzlichsten Dank auszusprechen. Wie unseren Mitgliedern bekannt, ist es nicht das erste Mal, dass uns die Administration durch ihre dankenswerthe Beihülfe verpflichtet: ohne ihre finanzielle Unterstützung wäre es uns nicht möglich gewesen, unseren Mitgliedern den ersten Band des Bücher'schen Werkes über die Frankfurter Bevölkerung im Mittelalter darzubieten; ihrem Entgegenkommen verdanken wir die uns gütigst gewährten Vorzugspreise auf die beiden ersten Bände der »Quellen zur Frankfurter Geschichte«. Die nächsten Jahre werden uns noch verschiedene werthvolle Werke aus dem Gebiete der Frankfurter Geschichte bringen, deren Veröffentlichung durch die von der Administration gespendeten Mittel ermöglicht ist; nachdem im vorigen Jahre der zweite Band der »Quellen zur Frankfurter Geschichte«, die Chroniken der Reformationszeit enthaltend und von Herrn Stadtarchivar Dr. *Jung* bearbeitet, erschienen ist, befinden sich zwei weitere Bände, deren Inhalt die mittelalterlichen Regesten und Urkunden Frankfurts als Ergänzung des *Boehmer*'schen Urkundenbuches bilden werden, in Bearbeitung durch Herrn Dr. *von Nathusius;* ein fernerer Band, den Herr Professor Dr. *Bücher* übernommen hat, soll eine Darstellung des mittelalterlichen Staatshaushaltes der Stadt Frankfurt bringen. Wenn wir schliesslich noch der Unterstützung gedenken, durch welche die Administration die Vollendung des zweiten Bandes des Werkes von Professor Dr. *Bücher* über die mittelalterliche Bevölkerung unserer Stadt gesichert hat, so werden Sie ersehen, in welch trefflicher Weise die beiden Administratoren, Herr Justizrath Dr. *Adolf von Harnier* und Herr Dr. *Karl Friedrich Schmidt-Polex,* beide geschätzte Mitglieder unseres Vereins, *Boehmers* Vermächtniss, soweit es den Arbeiten zur Frankfurter Geschichte gilt, verwalten; Sie werden mit dem Vorstande dankbar anerkennen, dass des Stifters hochherzige Absichten von beiden Herren in derselben Art und Weise ausgeführt werden, wie sie der frühere Mit-Administrator, unser unvergesslicher Justizrath Dr. *Euler,* begonnen hat!

Digitized by Google

Das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift, Jahrgang 1888, wird denjenigen Herren, welche dieses Blatt nicht monatlich nach dem Erscheinen der einzelnen Nummern beziehen, schon Anfang Februar zugehen; Sie finden darin, wie bekannt, die kurzen Berichte über die in unseren wissenschaftlichen Sitzungen gehaltenen Vorträge, welche meist von den Vortragenden selbst herrühren. Diese seit mehreren Jahren erfolgende Veröffentlichung von kurzen Berichten über unsere Arbeiten in dem Korrespondenzblatte der Westdeutschen Zeitschrift, welches in einer Auflage von 3600 Exemplaren gedruckt wird, hat sich durchaus bewährt: nicht nur erhalten unsere Mitglieder dadurch ein interessantes Blatt über die geschichtliche Thätigkeit in West- und Süd-Deutschland, mit denen unsere Stadt die meisten Berührungspunkte hat, sondern es wird auch die Thätigkeit unseres Vereines weiteren gleichstrebenden Kreisen bekannt. Wir machen auch hier darauf aufmerksam, dass jedes Mitglied das Korrespondenzblatt monatlich beziehen kann; es bedarf dazu nur eines dem Vorstande auszusprechenden Wunsches.

Wir gedenken weiter der wissenschaftlichen Sitzungen unseres Vereins, deren im abgelaufenen Jahre vierzehn abgehalten wurden. Die Themata der gehaltenen Vorträge mit den Namen der einzelnen Redner gibt das folgende Verzeichniss:

1) Die Gefährdung der Frankfurter Messe durch die anderen Reichsstände 1430. (Dr. *O. Heuer.*)
2) Ulrich von Hutten und Franz von Sickingen in ihren Beziehungen zu Frankfurt. (Dr. *R. Jung.*)
3) Die Frankfurter Pfarrersfamilie Ritter 1533—1743. (Pfarrer Dr. *H. Dechent.*)
4) Die Familie von Glauburg am Ende des 16. Jahrhunderts. (Dr. *H. von Nathusius-Neinstedt.*)
5) Die Frankfurter Goldschmiede des 16. und 17. Jahrhunderts. Fortsetzung. (Dr. *H. Pallmann.*)
6) Ein Versuch Ferdinands II., die Jesuiten in Frankfurt einzuführen 1628. (Dr. *I. Kracauer.*)
7) Das Frankfurter Zeitungswesen bis 1810. (Dr. *A. Dietz.*)
8) Die Verhaftung Voltaires in Frankfurt auf Veranlassung Friedrichs des Grossen 1753. (Dr. *R. Jung.*)
9) Ein Frankfurter Censurprozess gegen Goethe und seine Mitarbeiter an den Frankfurter Gelehrten Anzeigen 1772. (Pfarrer Dr. *H. Dechent.*)

Digitized by Google

10) Worte der Erinnerung an Johann Gerhard Thomas († 1. November 1838) und Joh. Friedrich Boehmer († 22. Okt. 1863). (Senator Dr. *E. von Oven.*)

11) Die Wiederherstellung der Häuser Frauenstein und Salzhaus. (Bau-Inspektor *A. Koch.*)

12) Der Name der Römerstadt bei Heddernheim. (Professor Dr. *A. Riese.*)

13) Die Porträtfunde von Rubbajat in Mittel-Aegypten. (Maler *O. Donner-von Richter.*)

14) Rothenburg ob der Tauber, seine Geschichte, seine Befestigungen und seine Kunstwerke. (Dr. *R. Jung*, *E. Padjera*, Dr. *H. Pallmann.*)

15) Ueber die Familie der Friederike Brion von Sesenheim nach einem bisher unbekannten Stammbaume. (Senator Dr. *E. von Oven.*)

16) Die Reform der preussischen Heeres-Verfassung nach dem Tilsiter Frieden 1807. (Dr. R. *Schwemer.*)

Von diesen Vorträgen sind oder werden demnächst in erweiterter Gestalt durch den Druck veröffentlicht: Nr. 3 in der Allgemeinen Deutschen Biographie (Ritter); Nr. 6 im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, dritte Folge, 2. Band; Nr. 7 in der Didaskalia 1888, Nr. 22–29; Nr. 8 wahrscheinlich im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, dritte Folge, 3. Band; Nr. 9 im Goethejahrbuch Band X (1889).

Der Vorstand spricht allen Herren, welche uns in diesen wissenschaftlichen Sitzungen, vielfach unter grossen Opfern an Arbeit und Zeit, mit ihren Vorträgen erfreut haben, seinen herzlichsten Dank aus und bittet die Herren, dem Vereine auch fernerhin ihr Wohlwollen durch Betheiligung an seinen wissenschaftlichen Leistungen bethätigen zu wollen.

Zu nicht minderem Danke haben uns diejenigen Herren verpflichtet, welche an den Sitzungsabenden kürzere Mittheilungen aus dem Gebiete der Frankfurter Geschichte und Kunst machten, oder welche neuerschienene Bücher von Frankfurtischem oder allgemeingeschichtlichem Interesse vorlegten und besprachen. So gedenken wir hier des nimmer rastenden Eifers unseres geschätzten Mitgliedes, des Herrn *E. Padjera,* der uns des öfteren auf Ueberreste der Stadtbefestigung aufmerksam machte, welche beim Abbrechen alter Gebäude zum Vorschein kamen und welche Herr *Padjera,* ehe der aufgewühlte Boden sich wiederum schloss, in sachverständiger Weise aufnahm. Diese Thätigkeit des genannten Herrn ist für uns um so dankens-

Digitized by Google

werther, als bei den vielen Neubauten derartige Ueberreste nur zu leicht unbeachtet bleiben; jedes unterhalb des Erdbodens aufgefundene, noch so unscheinbare Mauerstück ist aber für uns ein Baustein zu unserer Kenntniss der alten Stadtbefestigung und der wichtigen damit zusammenhängenden Fragen betr. die Ausdehnung der Stadt in ihren verschiedenen geschichtlichen Perioden, und wir bitten deshalb unsere Mitglieder, etwaigen Funden ihre Aufmerksamkeit zu widmen und dieselben, wie bisher, so auch ferner zur Kenntniss des Vorstandes zu bringen. Wenn von den geplanten grossartigen Strassenveränderungen, welche unserer Stadt ein ganz verändertes Aussehen geben dürften, auch nur ein kleiner Theil zur Ausführung kommt, so steht doch zu erwarten, dass die dadurch nöthigen Eingriffe in den Erdboden ein reiches Material für unsere Kenntniss der früheren Befestigung und überhaupt der Baugeschichte der Stadt zu Tage fördern werden. Möchte der Aufmerksamkeit unserer Mitglieder nichts entgehen, und möchten insbesondere die städtischen Baubehörden den Verein in seinen Bestrebungen, derartige Ueberreste zu verzeichnen und aufzunehmen, wohlwollend unterstützen!

Die Veranstaltung der alljährlich stattfindenden, dem Andenken Winckelmanns gewidmeten Feier, welche unser Verein gemeinschaftlich mit dem Vereine für das historische Museum und dem Freien Deutschen Hochstifte zu begehen pflegt, hatte für dieses Mal (am 10. Dezember 1888) der Vorstand des Musealvereins übernommen. Die Festrede hielt der Vorsitzende dieses und stellvertretende Vorsitzende unseres Vereins, Herr Maler *O. Donner-von Richter;* er führte in anziehenden und mit wohlverdientem Beifalle aufgenommenen Ausführungen die Entwicklung der Malerei des Alterthums von ihren frühesten Anfängen an bis in die christliche Zeit vor; eine reiche Auswahl von Nachbildungen antiker Gemälde erläuterte den interessanten Vortrag in trefflicher Weise.

Eine erfreuliche Entwicklung dürfen wir unseren geselligen Zusammenkünften nachrühmen, welche sich rasch den Beifall unserer Mitglieder erworben haben. Wie im vorjährigen Berichte angekündigt, pflegen an diesen Abenden Frankofurtensien jeder Art vorgezeigt und besprochen zu werden: so brachte unser Schriftführer, Herr *Mappes,* verschiedene Bilder aus seiner Sammlung, Herr Dr. *Jung* mehrere Archivalien und Druckschriften zur Vorlage; jetzt hat einer der eifrigsten und erfolgreichsten Sammler von Frankofurtensien, Herr *H. Stiebel,* begonnen, uns Theile seiner schönen Sammlung vorzuzeigen, und zugesagt, dieselbe, soweit zur Vorlegung geeignet, nach und nach auf diese Weise den Vereinsmitgliedern zugänglich zu

Digitized by Google

machen. Wir verfehlen nicht, die Mitglieder auf diese geselligen Zusammenkünfte in zwangloser Form hinzuweisen und zur Betheiligung an denselben aufzufordern; wir machen insbesondere auf die herrlichen Schätze des Herrn *Stiebel* aufmerksam, die uns die Güte des Besitzers in so bequemer Weise geniessen lässt. Allen den Herren aber, welche unsere geselligen Zusammenkünfte auf diese fruchtbringende Art und Weise beleben, sei auch an dieser Stelle der verbindlichste Dank des Vorstands ausgedrückt.

Unserer Exkursions-Kommission fühlen wir uns für mehrere genussreiche Vereins-Ausflüge verpflichtet. Am Himmelfahrtstage führte sie uns nach der Ruine Münzenberg und in die alte Reichsstadt Friedberg, wo unser verehrtes korrespondierendes Mitglied, Herr *G. Dieffenbach,* die zahlreich versammelten Theilnehmer am Ausfluge in liebenswürdigster Weise führte. Ein weiterer Ausflug wurde am 26. August unternommen; er galt den ehrwürdigen Trümmern des Karolingerklosters Lorsch an der Bergstrasse, nach deren Besichtigung uns ein fröhliches Mahl in Heppenheim vereinte; der Besuch der Starkenburg, der am Nachmittag unternommen wurde, war leider von der Witterung nicht begünstigt. An dem für Pfingsten in Aussicht genommenen Ausfluge nach dem schönen Tauberstädtchen Rothenburg betheiligten sich nur die drei Herren, welche, wie oben bemerkt, in einer wissenschaftlichen Sitzung über das, was sie geschen, einen längeren Bericht erstattet haben. Die dankenswerthe Zuvorkommenheit der Bau-Deputation ermöglichte uns die Besichtigung zweier denkwürdiger Frankfurter Häuser, des Salzhauses und des Hauses Frauenstein, nach ihrer glücklich gelungenen Wiederherstellung. Dieser Besuch, an dem sich die Mitglieder mit ihren Damen sehr zahlreich betheiligten, schloss sich dem Vortrage an, in welchem uns Herr Bau-Inspektor *A. Koch* einen interessanten Bericht über die Art der Wiederherstellung gegeben hatte. Für die gestattete Besichtigung sprechen wir der Bau-Deputation und für die Führung und Erklärung in den beiden Häusern Herrn Inspektor *Koch* unseren besten Dank aus.

Wir erwähnen ferner die diesjährige, in Posen stattgefundene General-Versammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine; über den Verlauf derselben hat Ihnen unser Vertreter, Herr Stadtarchivar Dr. *Jung,* in einer unserer Vereins-Sitzungen bereits Bericht abgestattet. Fragen von näher liegendem Interesse für unseren Verein standen in Posen nicht auf der Tagesordnung; die Protokolle über die Verhandlungen sind im Korrespondenzblatte des Gesammtvereins abgedruckt. Unser ge-

Digitized by Google

schätztes Vereins-Mitglied, Herr Dr. *von Nathusius-Neinstedt,* hielt auf dieser Versammlung einen Vortrag über die ritterbürtigen Familien unter den Patriziern der deutschen Städte im Mittelalter, in welchem er vorzugsweise auf Frankfurter Verhältnisse Bezug nahm und Frankfurter Geschichtsquellen verwerthete. Sie werden mit dem Vorstande Herrn Dr. *von Nathusius* Dank wissen, dass er durch seinen mit reichem Beifall aufgenommenen Vortrag auf jener aus ganz Deutschland beschickten Versammlung das Interesse an der geschichtlichen Vergangenheit unserer Stadt zu erwecken gewusst hat.

Mit kurzen Worten sei schliesslich der Verhältnisse unserer Vereinsbibliothek gedacht. Wie Sie wissen, ist dieselbe im Archivgebäude mit der kleinen Hand-Bibliothek des Stadtarchivs aufgestellt. Durch den von Ihnen genehmigten Vertrag mit der Stadtbibliothek ist der Theil der Bücherbestände, welcher sich aus Werken über die Geschichte uns ferner liegender deutscher und auswärtiger Länder zusammensetzt mit den dazu gehörigen Fortsetzungen in das Eigenthum der Stadt übergegangen; auf dem Archive verbleiben die Bestände, welche die Geschichte Frankfurts, seiner näheren und weiteren Umgebung behandeln. In den geschäftlichen Mittheilungen, welche wir mit dem nächsten Archivbande ausgeben werden, finden Sie ein Verzeichniss derjenigen gleichstrebenden Geschichtsvereine, mit welchen wir in Schriftenaustausch stehen; diejenigen Vereinsschriften, welche auf die Stadtbibliothek abgegeben werden, sind darin besonders gekennzeichnet. Die Abgabe an die Stadtbibliothek ist jetzt vollendet, die Bibliothek neu aufgestellt und der Benutzung der Vereinsmitglieder zu jeder Zeit zugänglich. Auch auf unser Lager von Schriften des Vereins sei hier aufmerksam gemacht; es birgt noch eine ganze Anzahl früherer Veröffentlichungen unseres Vereines, welche den Mitgliedern zu mässigem Preise zur Verfügung stehen.

Der Vorstand schliesst diesen Bericht mit der Bitte, dem Vereine auch im laufenden Jahre Ihre wohlwollende Theilnahme zuzuwenden, und in der gewissen Hoffnung auf ein ferneres glückliches Wirken für unsere schönen Ziele, zum Gedeihen des Vereins, zu Ehren der Vaterstadt!

II. Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1888.

Digitized by Google

Einnahme.

		M.	Pf.	M.	P
1888	**An Cassa-Conto**				
1. Jan.	Baarbestand	.	.	171	3
	An Mitglieder-Beitrag-Conto				
31. Dez.	Jahresbeiträge der Mitglieder des Vereins .	.	.	3042	1
	An Verlags-Conto				
„ „	Abgesetzte Vereinsschriften	.	.	144	2
	An Effekten-Conto				
„ „	Erlös der Coupons der österr. Loose . .	.	.	20	6
	An Sparkasse-Conto				
„ „	Bei der Sparkasse erhoben	.	.	200	—
				3578	8

Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Ausgabe.

		M.	Pf.	M.	Pf.
888	**Pr. Bibliothek-Conto**				
Dez.	Ankauf von Büchern und Zeitschriften . .	54	50		
	Buchbinder-Arbeiten	59	45	113	95
	Pr. Verlags-Conto				
„	Fr. Lintz'sche Buchhandlung in Trier für 490 Exemplare des Korrespondenz-Blattes der Westdeutschen Zeitschrift nebst Porto und Benutzung von 24 Extra-Spalten in demselben	292	20		
„	Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen — à Cto. des Bücher'schen Werks . . .	300	—		
„	Aug. Osterrieth, hier — Druck der Inventare des Frankfurter Stadt-Archivs I. Band	1479	75		
„	Honorare	403	—	2474	95
	Pr. Unkosten-Conto				
„	Lokalmiethe	156	25		
„	Beitrag für den Gesammt-Verein	10	—		
„	Abonnement des Korrespondenz-Blattes des Gesammt-Vereins	5	—		
„	Austragen von Vereinsschriften und Erhebung der Mitglieder-Beiträge	92	16		
„	Druckarbeiten	71	75		
„	Anzeigen	88	56		
„	Reisevergütungen und Spesen bei Ausflügen	110	85		
„	Vereinsdiener	50	—		
„	Schriftliche Arbeiten	25	—		
„	Schreib- und Packmaterial, Porti, Vergütung für Dienstleistungen und sonstige kleine Ausgaben	220	19	829	76
	Pr. Cassa-Conto				
	Baarbestand	.	.	159	92
				3578	58

den 31. Dezember 1888.

G. Reutlinger,
d. Z. Kassenführer.

Das Vermögen des Vereins bestand am 31. Dezember 1888 in

Mk. 11,021.92.

Hiervon entfallen auf:

Cassa-Conto	Mk.	159.92
Sparkasse-Conto	„	1,025.—
Effekten-Conto	„	551.68
Bibliothek-Conto	„	1,613.95
Verlags-Conto	„	6,500.—
Inventar-Conto	„	1,171.37
	Mk.	11,021.92

Digitized by Google

III. Verzeichniss der mit dem Vereine im Austausch-Verhältnisse stehenden Vereine, Gesellschaften etc.

Diejenigen Vereine etc., deren Schriften von uns an die Stadtbibliothek abgeführt werden, sind mit * bezeichnet.

Deutsches Reich.

Aachen: Aachener Geschichtsverein.
— Verein für Kunde der Aachener Vorzeit.
Altenburg: *Geschichts- und alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
Ansbach: *Historischer Verein für Mittelfranken.
Augsburg: Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
Bamberg: *Historischer Verein.
Bayreuth: *Historischer Verein für Oberfranken.
Berlin: Gesammt-Verein der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine
— *Verein für die Geschichte Berlins.
— *Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
— Herold, Verein für Heraldik, Sphragistik und Genealogie.
Bielefeld: *Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg.
Bonn: Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
Brandenburg a. H.: *Historischer Verein.
Bremen: *Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Breslau: *Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens.
— *Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur.
Cassel: Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
Chemnitz: *Verein für Chemnitzer Geschichte.
Cöln: Historischer Verein für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Cöln.
— Stadtarchiv. (Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Cöln.)
Darmstadt: Historischer Verein für das Grossherzogthum Hessen.
Dessau: *Verein für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde.
Donaueschingen: *Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landestheile.
Dortmund: *Geschichtsverein für Dortmund und die Grafschaft Mark.
Dresden: *Kgl. Sächsischer Alterthumsverein.
Düsseldorf: *Geschichtsverein.
Eisenberg: *Geschichts- und alterthumsforschender Verein.
Eisleben: *Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld.
Elberfeld: Bergischer Geschichtsverein.
Erfurt: *Verein für die Geschichte und Alterthumskunde.

Frankfurt a. M.: Freies Deutsches Hochstift.
— Taunusklub.
— Physikalischer Verein.
— Neue Zoologische Gesellschaft.
Frankfurt a. O.: Historischer Verein für Heimathkunde
Freiberg in Sachsen: *Alterthumsverein.
Freiburg i. B.: *Breisgau-Verein Schauinsland.
— *Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften.
Friedrichshafen: *Verein für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
Giessen: Oberhessischer Geschichtsverein.
Görlitz: *Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Greifswald: *Gesellschaft für Pommersche Geschichts- und Alterthumskunde. Rügisch-Pommersche Abtheilung.
Hall a. K.: *Historischer Verein für das Württembergische Franken.
Halle a. S.: *Thüringisch-Sächsischer Verein für Geschichts- und Alterthumskunde.
Hamburg: *Verein für Hamburgische Geschichte.
Hanau: Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
Hannover: *Historischer Verein für Niedersachsen.
Hohenleuben: *Vogtländischer alterthumsforschender Verein.
Homburg v. d. H.: Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Jena: *Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
Kahla: *Verein für Geschichts- und Alterthumskunde.
Kempten: *Alterthumsverein.
Kiel: *Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
Königsberg i. Pr.: *Kgl. Bibliothek (Altpreussische Monatsblätter).
Kreuznach: *Antiquarisch-Historischer Verein für Nahe und Hunsrücken.
Landshut: *Historischer Verein für Niederbayern.
Leipzig: *Verein für die Geschichte Leipzigs.
— *Deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer.
Leisnig: *Geschichts- und Alterthumsverein.
Lübeck: *Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde.
Lüneburg: *Museumsverein für das Fürstenthum Lüneburg.
Magdeburg: *Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Mainz: Verein zur Erforschung rheinischer Geschichte und Alterthumskunde.
Mannheim: Alterthumsverein.
Marienwerder: *Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder.
Meiningen: *Hennebergischer alterthumsforschender Verein.
Meissen: *Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
Metz: Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Alterthumskunde.
— *Verein für Erdkunde.
München: *Alterthumsverein.
— *Historischer Verein von Oberbayern.
— *Kgl. Bayerische Akademie der Wissenschaften.
Münster i. W.: *Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.
Neuburg a. D.: Historischer Verein.
Nürnberg: Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
— Germanisches National-Museum.
Osnabrück: *Verein für Geschichte und Landeskunde.
Paderborn: *Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Digitized by Google

Plauen i. V.: Alterthumsverein.
Posen: *Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.
Regensburg: *Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg.
Saarbrücken: *Historischer Verein für die Saargegend.
Schmalkalden: *Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde.
Schwerin i. M.: *Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
Sigmaringen: *Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern.
Speyer: Historischer Verein der Pfalz.
Stade: *Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.
Stettin: *Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.
Strassburg: *Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.
— Historisch-litterarischer Zweigverein des Vogesenklubs.
Stuttgart: *Württembergischer Alterthums-Verein.
— Kgl. statistisches Landesamt (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte).
Trier: *Gesellschaft für nützliche Forschungen.
Ulm: *Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.
Wernigerode: *Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Wiesbaden: Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung.
Worms: Alterthumsverein.
Würzburg: Historischer Verein von Unterfranken und Aschaffenburg.
Zwickau: *Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend.

Belgien.

Brüssel: *Société d'archéologie de Bruxelles.
— *Société des Bollandistes.

England.

London: *The library committee of the corporation of London.

Luxemburg.

Luxemburg: *Section historique de l'Institut Luxembourgeois.

Niederlande.

Leiden: *Maatschappij der Nederlandsche letterkunde.
Utrecht: *Historisch Genootschap.

Norwegen.

Christiania: *Kgl. Norwegische Universität.

Oesterreich-Ungarn.

Brünn: *K. K. Mährisch-Schlesische Gesellschaft, Historisch-statistische Sektion.
Graz: *Historischer Verein für Steiermark.
Hermannstadt: *Verein für Siebenbürgische Landeskunde.
Innsbruck: *Ferdinandeum.
Klagenfurt: *Kärntnerischer Geschichtsverein.
Laibach: *Museal-Verein für Krain.
Linz: *Museum Francisco-Carolinum.
Prag: *Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Wien: *Alterthumsverein.
— *Verein für Landeskunde von Nieder-Oesterreich.
— *K. K. Geographische Gesellschaft.

Russland.

Dorpat: *Gelehrte Esthnische Gesellschaft.
Riga: *Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.
St. Petersburg: *Commission impériale archéologique.

Schweden.

Stockholm: *Nordiska Museet.
— *Kongl. vitterhets historie och antiquitets academien.

Schweiz.

Aarau: *Historische Gesellschaft des Kantons Aargau.
Basel: *Historische und antiquarische Gesellschaft.
Bern: *Historischer Verein des Kantons.
Luzern: *Historischer Verein der fünf Orte.
St. Gallen: *Historischer Verein.
Schaffhausen: *Historisch-antiquarischer Verein.
Zürich: *Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.
— *Antiquarische Gesellschaft (Gesellschaft für vaterländische Alterthümer).

Digitized by Google

Digitized by Google

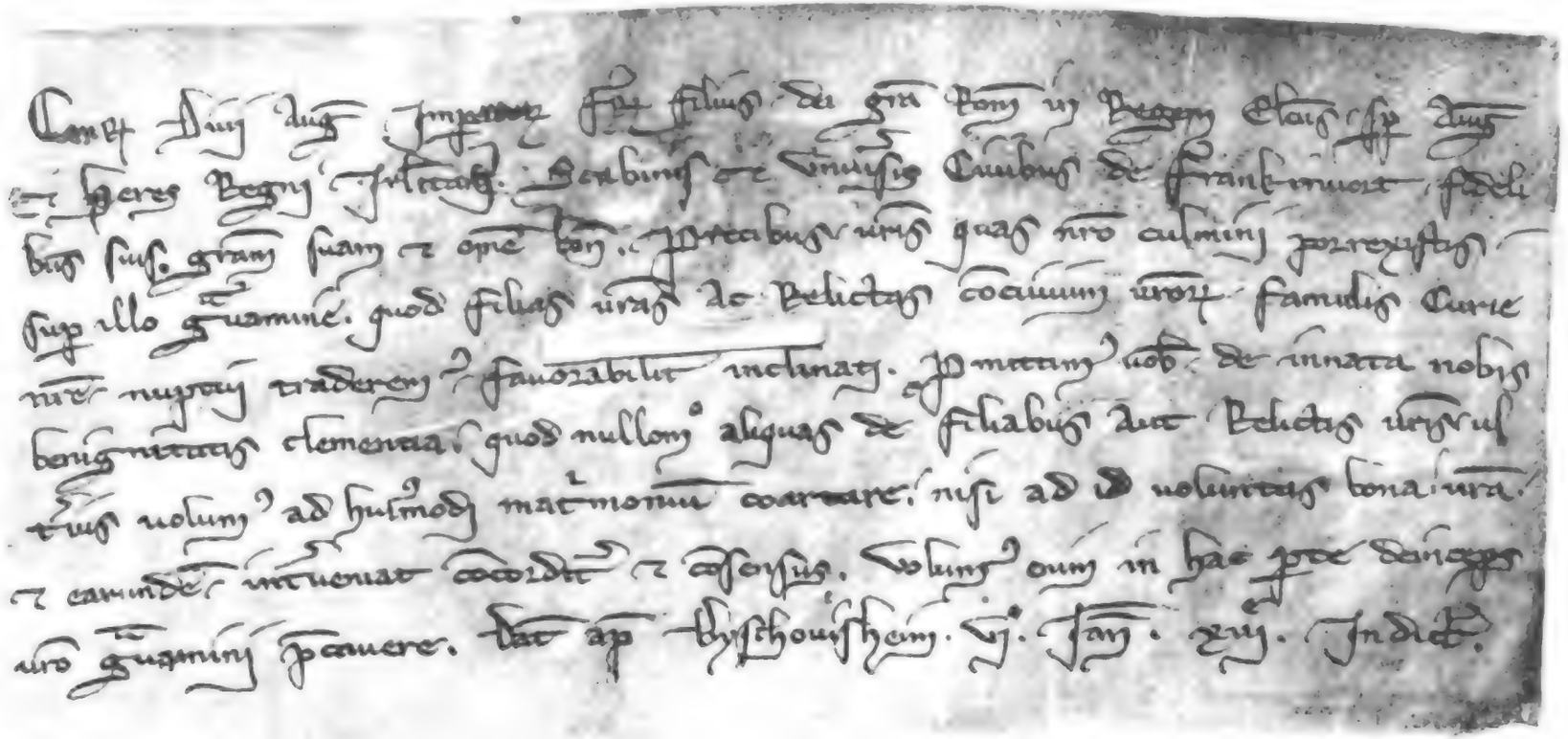

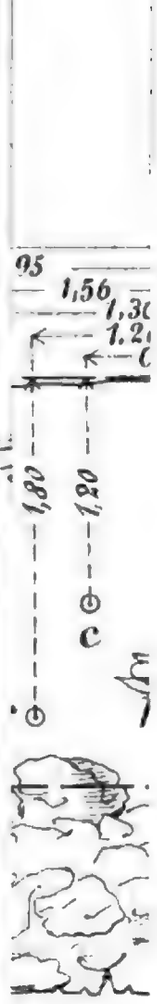
95
1,56
1,30
1,20
1,80
1,20
c

1,50
0,95
,80
1,50
1,80
f

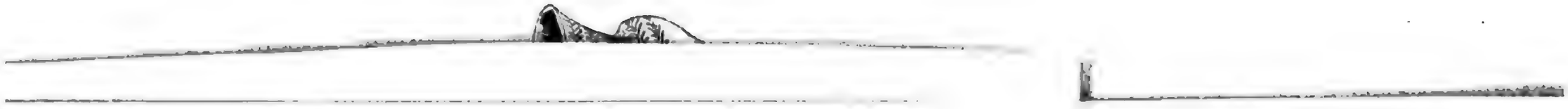

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE

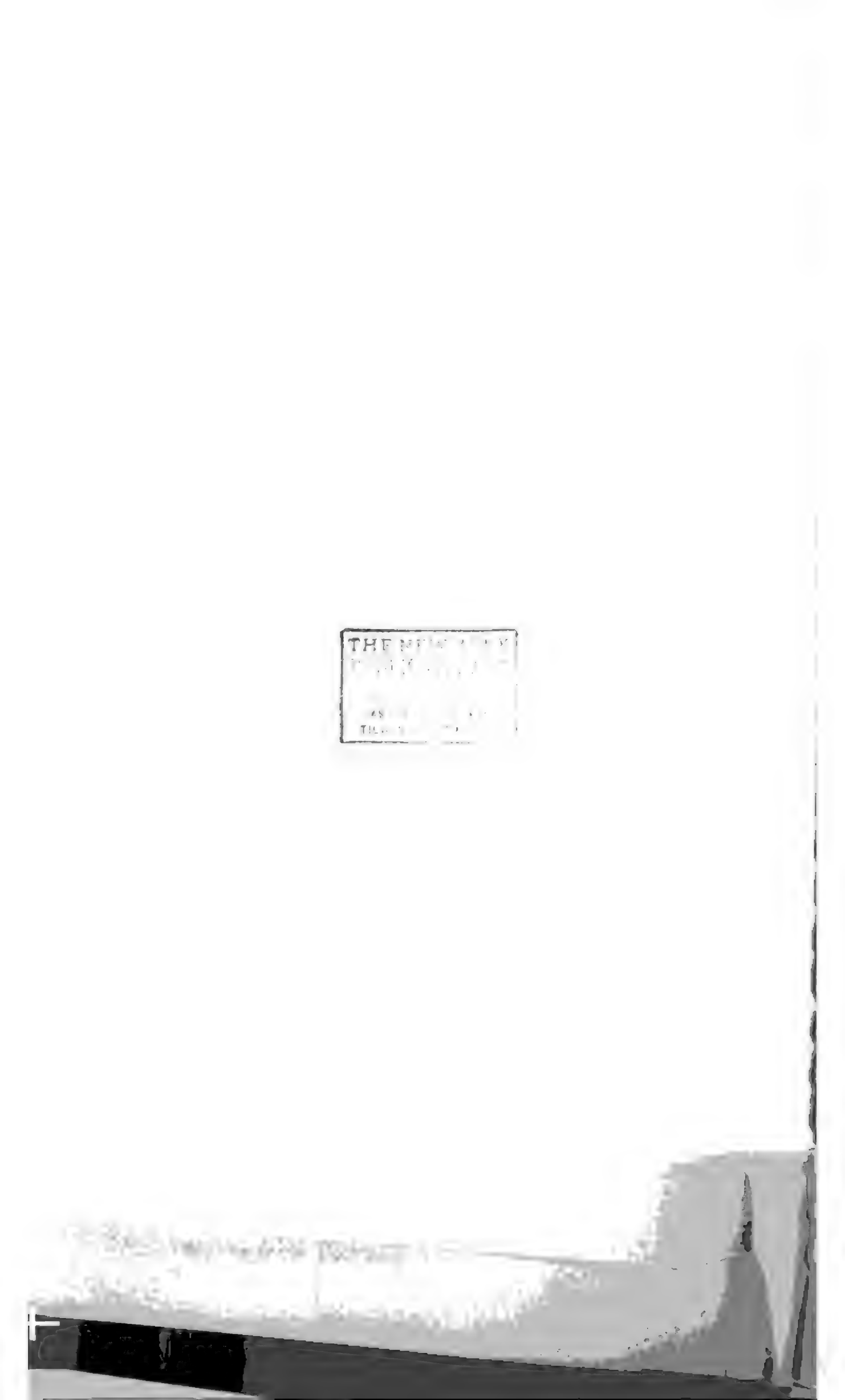

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

Form 410

Digitized by Google